



Einladung

Hiermit lade ich Sie zur 28. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses ein, die am

Montag, dem 02. März 2020, um 19:30 Uhr,

im Sitzungssaal des Rathauses in Elmpt stattfindet.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- | | |
|--|----------------|
| 1) Feststellungsbeschluss zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes
"Vollsortimenter Hochstraße" | 1409-2014/2020 |
| 2) Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter
Hochstraße" | 1410-2014/2020 |
| 3) Feststellungsbeschluss zur 64. Änderung des Flächennutzungsplanes
"Bestattungswald" | 1413-2014/2020 |
| 4) Satzungsbeschluss zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nie-23
"Oberkrüchtener Weg" | 1407-2014/2020 |
| 5) Beschluss über die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und
Behördenbeteiligung zur 61. Änderung des Flächennutzungsplanes
"Militärgelände Elmpt" | 1337-2014/2020 |
| 6) Interreg-Projekt SharEuregio | 1415-2014/2020 |
| 7) Erstellung einer Studie zur Einrichtung von Mobilitätsstationen auf dem
Energie- und Gewerbepark Elmpt | 1417-2014/2020 |

- | | |
|---|----------------|
| 8) Projekt "DeinRadschloss" | 1419-2014/2020 |
| 9) Verbesserung der öffentlichen touristischen Infrastruktur durch Errichtung von öffentlichen Toilettenanlagen in Elmpt und Niederkrüchten | 1418-2014/2020 |
| 10) Schwalmbrücke am Schwalmweg im Ortsteil Overhetfeld | 1426-2014/2020 |
| 11) Aufstellung von „Mitfahrbänken“ | 1422-2014/2020 |
| 12) Ansiedlung von Fressfeinden des Eichenprozessionsspinnners | 1416-2014/2020 |
| 13) Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden und des Bürgermeisters | |

Niederkrüchten, den 19. Februar 2020

gez. Tekolf
Ausschussvorsitzender

B e k a n n t m a c h u n g

Die vorstehende Einladung zur 28. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses am 02. März 2020 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Niederkrüchten, den 19. Februar 2020
Der Bürgermeister

gez. Wassong

Ausgehängt am: 20. Februar 2020

Abgenommen am:

2. Herr Hinsen
3. Frau Borsch

Es fehlen:

1. Ausschussmitglied Degenhardt, Anja
2. Ausschussmitglied Kuskens, Paul
3. Ausschussmitglied Michiels, Walter
4. Ausschussmitglied Tillmann, Stefan
5. Ausschussmitglied Venten, Arndt

Öffentliche Sitzung

- | | |
|--|----------------|
| 1) Feststellungsbeschluss zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße" | 1409-2014/2020 |
| 2) Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße" | 1410-2014/2020 |
| 3) Feststellungsbeschluss zur 64. Änderung des Flächennutzungsplanes "Bestattungswald" | 1413-2014/2020 |
| 4) Satzungsbeschluss zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nie-23 "Oberkrüchtener Weg" | 1407-2014/2020 |
| 5) Beschluss über die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zur 61. Änderung des Flächennutzungsplanes "Militärgelände Elmpt" | 1337-2014/2020 |
| 6) Interreg-Projekt SharEuregio | 1415-2014/2020 |
| 7) Erstellung einer Studie zur Einrichtung von Mobilitätsstationen auf dem Energie- und Gewerbepark Elmpt | 1417-2014/2020 |
| 8) Projekt "DeinRadschloss" | 1419-2014/2020 |
| 9) Verbesserung der öffentlichen touristischen Infrastruktur durch Errichtung von öffentlichen Toilettenanlagen in Elmpt und Niederkrüchten | 1418-2014/2020 |
| 10) Schwalmbrücke am Schwalmweg im Ortsteil Overhetfeld | 1426-2014/2020 |
| 11) Aufstellung von „Mitfahrbänken“ | 1422-2014/2020 |
| 12) Ansiedlung von Fressfeinden des Eichenprozessionsspinners | 1416-2014/2020 |
| 13) Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden und des Bürgermeisters | |

Ausschussvorsitzender Michael Tekolf eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Einberufung zu dieser Sitzung durch Einladung vom 19. Februar 2020 ordnungsgemäß erfolgt ist.

Vor Eintritt in die Tagesordnung wird Herr Florian Wochnik als Sachkundiger Bürger für den Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss verpflichtet.

Öffentliche Sitzung

- 1) Feststellungsbeschluss zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße" 1409-2014/2020

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 02. September 2019 die Auslegung der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes „Vollsortimenter Hochstraße“ beschlossen. Ziel der Planung ist die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebiets zur Schaffung der planerischen Voraussetzungen für die Errichtung eines Lebensmittelvollsortimenters im Ortsteil Niederkrüchten. Im Zeitraum vom 30. September 2019 bis einschließlich 15. November 2019 hat die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB stattgefunden. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ist mit Schreiben vom 06. September 2019 erfolgt.

Die Gesamtheit der Anregungen aus der frühzeitigen und der förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB, mitsamt den entsprechenden Abwägungsvorschlägen, ist der Abwägungstabelle zu entnehmen. Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB sind nicht erfolgt.

Ausschussmitglied Wahlenberg stimmt dem Beschlussvorschlag zu und erläutert die Bedeutung der Planung für die Belebung des Einzelhandelszentrums im Ortskern von Niederkrüchten und die Vermeidung von Leerstand. Er stellt fest, dass im Verfahren keine bedeutenden Anregungen erfolgt seien.

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss nimmt zur Kenntnis, dass in der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB vom 13. Mai 2019 bis einschließlich 19. Juni 2019 und in der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 30. September 2019 bis einschließlich 15. November 2019 keine Stellungnahmen abgegeben wurden.

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig,

- a) über die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen entsprechend der der Vorlage als Anlage beigefügten Abwägungsta-

belle zu entscheiden, die dort aufgeführten Abwägungsvorschläge als Abwägungsergebnis zu übernehmen und die Abwägung über die Gesamtheit der Anregungen zu beschließen sowie

- b) die 65. Änderung des Flächennutzungsplanes „Vollsortimenter Hochstraße“ festzustellen.

2) Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße" 1410-2014/2020

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 02. September 2019 die Auslegung des Bebauungsplanes Nie-127 „Vollsortimenter Hochstraße“ beschlossen. Ziel der Planung ist die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebiets zur Schaffung der planerischen Voraussetzungen für die Errichtung eines Lebensmittelvollsortimenters im Ortsteil Niederkrüchten. Im Zeitraum vom 30. September 2019 bis einschließlich 15. November 2019 hat die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB stattgefunden. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ist mit Schreiben vom 06. September 2019 erfolgt. Die Gesamtheit der Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, mitsamt den entsprechenden Abwägungsvorschlägen, ist der Abwägungstabelle zu entnehmen.

Ausschussvorsitzender Tekolf erkundigt sich nach den Inhalten des städtebaulichen Vertrags. Herr Hinsen führt dazu aus und sagt zu, im Rahmen der Niederschrift detailliert zu informieren.

Folgende Regelungen sind im städtebaulichen Vertrag vereinbart worden:

- *Die Öffnungszeiten des Lebensmittelvollsortimenters und der weiteren Konzessionäre mit Ausnahme des Backshops sind begrenzt auf Montag bis Samstag 6:30 Uhr bis 21:45 Uhr. Die Öffnungszeiten des Backshops sind begrenzt auf Montag bis Samstag 6:00 Uhr bis 21:45 Uhr und Sonntag 6:00 Uhr bis 14:00 Uhr. Die Anlieferung des Lebensmittelvollsortimenters und der weiteren Konzessionäre mit Ausnahme des Backshops darf nur in der Zeit von Montag bis Samstag 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr erfolgen. Die Anlieferung des Backshops darf nur in der Zeit von Montag bis Samstag 6:00 bis 22:00 und Sonntag 6:00 Uhr bis 14:00 Uhr erfolgen. Sonntags ist die Anlieferung nur mit Fahrzeugen bis 3,5 t Gesamtgewicht zulässig.*
- *Werbeanlagen sind, neben der Stätte der Leistung, nur an einem Werbepylon oder*

Werbemast an der südlichen Grundstücksseite, an der Grenze zur Hochstraße zulässig. Der Werbepylon oder Werbemast darf eine Gesamthöhe von 8 m nicht überschreiten. Die Beleuchtung der Werbeanlagen ist auf die Öffnungszeiten zu beschränken.

- Die Bauwillige verpflichtet sich, für die Aufmerksamkeitssteigerung querender Fußgänger und Radfahrer, im Ein- bzw. Ausfahrtsbereich Markierungsarbeiten, in Abstimmung mit der Straßenverkehrsbehörde des Kreises Viersen, durchzuführen und die Ein- und Ausfahrten zur Stellplatzanlage außerhalb der Öffnungszeiten zu verschließen.*
- Die Bauwillige verpflichtet sich, die Fahrbahnflächen der Stellplatzanlage in Asphalt herzustellen, am nord-östlichen Rand der Stellplatzanlage eine Fußwegeanbindung in ausreichender Breite an den Brempter Weg zu errichten, innerhalb der Stellplatzanlage Fahrradbügel in ausreichender Anzahl zu errichten, die baulichen Voraussetzungen für die Errichtung von Ladesäulen für Pkw mit elektronischem Antrieb und Pedelecs innerhalb der Stellplatzanlage zu schaffen, die Einkaufswagen mit einer geräuscharmen Gummibereifung auszustatten und die Einfahrt, die Stellplatzfläche sowie die Zuwegungen zu den Einzelhandelsbetrieben während der Öffnungszeiten durch Laternen oder anderweitig ausreichend zu beleuchten. Außerhalb der Öffnungszeiten ist nur eine „Sparbeleuchtung“ zulässig.*
- Die Bauwillige verpflichtet sich, die im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen und deren Pflege so lange sicher zu stellen, wie der Eingriff besteht. Eine regelmäßige und zeitnahe Pflege ist durch eine Fachfirma zu gewährleisten. Spätestens ein Jahr nach Fertigstellung des Marktes, maßgeblich ist das Datum der Schlussabnahme durch die Baugenehmigungsbehörde des Kreises Viersen, erstellt die Bauwillige einen Bestandsplan über die durchgeführten internen Pflanz- und Ausgleichsmaßnahmen und reicht diesen zusammen mit einer ökologischen Bewertung der Flächen bei der Gemeinde ein. Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung weist über die Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebiets hinaus ein anfallendes Biotopwertdefizit von 3.285 Wertepunkten aus, das über das Ökokonto der Gemeinde Niederkrüchten, Ausgleichsflächen für die Bauleitplanung – Ersatzforstfläche Boscherhausen, Gemarkung Niederkrüchten, Flur 78, Flurstück 79, ausgeglichen wird. Die Bauwillige hat die Wertepunkte gegenüber der Gemeinde monetär abzulösen.*

- *Die Bauwillige verpflichtet sich, das Plangebiet in sauberem Zustand zu halten. Hierzu gehört insbesondere die Entfernung von solchem Müll, der durch Wind aufgewirbelt auf die angrenzenden Grundstücke geweht werden kann. Mülleimer und Container sind so aufzustellen, dass Belästigungen der Nachbarn, insb. durch Staub und durch Geruch von Bioabfall, weitestgehend vermieden werden.*
- *Die Bauwillige sieht die Unterbringung einer Filiale der Deutschen Post sowie eines SB-Terminals der Sparkasse Krefeld im Vorkassenbereich des Lebensmittelvollsortimenters vor. Die Umsetzung erfolgt in Abhängigkeit von der Zustimmung der REWE AG und der Einigung mit der Deutschen Post bzw. der Sparkasse Krefeld.*

Ausschussmitglied Siegers erkundigt sich nach der Zuständigkeit zur Kontrolle der Ausgleichsmaßnahmen. Herr Hinsen erklärt, dass dies Aufgabe der Gemeinde sei.

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig,

- a) über die Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB entsprechend der der Vorlage als Anlage beigefügten Abwägungstabelle zu entscheiden, die dort aufgeführten Abwägungsvorschläge als Abwägungsergebnis zu übernehmen und die Abwägung über die Gesamtheit der Anregungen aus den Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BauGB sowie § 4 Abs. 1 und 2 BauGB zu beschließen sowie
- b) den Bebauungsplan Nie-127 „Vollsortimenter Hochstraße“ gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV.NRW. S. 202), als Satzung zu beschließen.

3) Feststellungsbeschluss zur 64. Änderung des Flächennutzungsplanes "Bestattungswald" 1413-2014/2020

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 18. November 2019 die Auslegung der 64. Änderung des Flächennutzungsplanes „Bestattungswald“ beschlossen. Ziel der Planung ist die Einrichtung eines Bestattungswaldes im Elmpter Wald. Im Zeitraum vom 09. Dezember 2019 bis einschließlich 31. Januar 2020

hat die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB stattgefunden. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ist mit Schreiben vom 02. Dezember 2019 erfolgt. Die Gesamtheit der Anregungen aus der frühzeitigen und der förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB, mitsamt den entsprechenden Abwägungsvorschlägen, ist der Abwägungstabelle zu entnehmen. Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB sind nicht erfolgt.

Die Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erbrachte Bedenken hinsichtlich der Abgrenzung des Plangebiets, die bereits zur Offenlage in der Planung berücksichtigt wurden. Der Kreis Viersen, der NABU, aber auch die Regionalplanungsbehörde im Rahmen der landesplanerischen Anfrage gemäß § 34 Abs. 1 LPIG sprachen sich für eine Verkleinerung des Plangebiets um die Fläche westlich des Zuweges Tackenbenden aus, da diese im Regionalplan als Bereich zum Schutz der Natur dargestellt ist. Zudem wurden Flächen herausgenommen, die laut dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege Siedlungsrelikte aus der Römerzeit aufweisen.

Im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wies insbesondere der Kreis Viersen auf das anschließend erforderliche Verfahren zur Befreiung vom Landschaftsplan sowie das künftig gebotene Monitoring hin.

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss nimmt zur Kenntnis, dass in der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB vom 16. Juli 2018 bis einschließlich 17. August 2018 und in der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 09. Dezember 2019 bis einschließlich 31. Januar 2020 keine Stellungnahmen abgegeben wurden.

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig,

- a) über die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen entsprechend der dieser Vorlage als Anlage beigefügten Abwägungstabelle zu entscheiden, die dort aufgeführten Abwägungsvorschläge als Abwägungsergebnis zu übernehmen und die Abwägung über die Gesamtheit der Anregungen zu beschließen sowie
- b) die 64. Änderung des Flächennutzungsplanes „Bestattungswald“ festzustellen.

4) Satzungsbeschluss zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nie-23 1407-2014/2020
"Oberkrüchtener Weg"

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 02. September 2019 die Aufstellung und Auslegung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nie-23 „Oberkrüchtener Weg“ beschlossen. Ziel der Planung ist die Ausschöpfung einer Baulücke an der Rathausstraße im Ortsteil Niederkrüchten zur Gewinnung von Wohnbauflächen, die der Deckung des im Masterplan Wohnen der Gemeinde Niederkrüchten identifizierten Bedarfs an kleinteiligem Wohnraum dienen. Im Zeitraum vom 30. September 2019 bis einschließlich 15. November 2019 hat die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB stattgefunden. Mit Schreiben vom 11. September 2019 ist die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgt.

Die Gesamtheit der Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Träger- und Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ist in der Abwägungstabelle mitsamt den entsprechenden Abwägungsvorschlägen aufgeführt. Die Anregung B01 vom 24.10.2019 stammt gemäß Absender von der Interessengemeinschaft der Anwohner der Rathausstraße, Gartenstraße, Schleeker Weg und Dr.-Bäumker-Straße und ist unterzeichnet von 59 Bürgerinnen und Bürgern.

Ausschussmitglied Seeboth befürwortet das Vorhaben grundsätzlich, spricht sich jedoch gegen die Festsetzungen zur Gebäudehöhe aus. Er regt eine Staffelung der Höhenfestsetzungen an. Die Gebäudehöhe im Osten des Plangebiets sei zu beschränken und der Abstand zur Rathausstraße solle vergrößert werden.

Herr Hinsen führt zu den Gründen der Festsetzungen aus und ordnet diese im Sinne einer städtebaulichen Verträglichkeit ein.

Ausschussmitglied Wahlenberg verweist auf das Spannungsverhältnis zwischen der erforderlichen Nachverdichtung als Maßnahme der Innenentwicklung und den Anregungen aus der Öffentlichkeit. Er führt aus, dass der Bebauungsplan in erster Linie der Vereinheitlichung des Baurechts auf den beiden freien Grundstücken im Plangebiet diene.

Ausschussmitglied Krüger spricht sich ebenfalls gegen die geplanten Gebäudehöhen aus.

Ausschussmitglied Seeboth konkretisiert seine vorherigen Ausführungen. Er schlägt vor, zur Grundstücksgrenze Rathausstraße 15 bis zu einem Grenzabstand von sieben Metern eine Gesamtgebäudehöhe von 10,0 m festzusetzen und im weiteren westlichen Verlauf eine Höhe bis 12,25 m.

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Rat mit zehn Stimmen bei sechs Gegenstimmen und einer Enthaltung,

- a) über die in der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 30. September 2019 bis einschließlich 15. November 2019 sowie im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen entsprechend der Vorlage als Anlage beigefügten Abwägungstabelle zu entscheiden, die dort aufgeführten Abwägungsvorschläge als Abwägungsergebnis zu übernehmen und die Abwägung über die Gesamtheit der Anregungen aus den Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zu beschließen sowie
- b) die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nie-23 „Oberkrüchtener Weg“ gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV.NRW. S. 202), als Satzung zu beschließen.

5) Beschluss über die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zur 61. Änderung des Flächennutzungsplanes "Militärgelände Elmpt" 1337-2014/2020

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 04. März 2015 den Aufstellungsbeschluss zur 61. Änderung des Flächennutzungsplanes „Militärgelände Elmpt“ gefasst. Damit sollen, übereinstimmend mit den Vorgaben des Regionalplans Düsseldorf, der für den Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung eine gewerblich-industrielle Fläche (GIB mit Zweckbindung) vorsieht, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die gewerblich-industrielle Entwicklung des ehemaligen Militärflugplatzes geschaffen werden.

Da die Darstellungen des Flächennutzungsplans nicht mit den planerischen Zielen der Gemeinde und der Regionalplanungsbehörde für den Standort übereinstimmen und die beabsichtigte gewerblich-industrielle Entwicklung auf Grundlage der bisherigen Darstel-

lungen planungsrechtlich nicht zulässig wäre, ist die Änderung des Flächennutzungsplans zwingend erforderlich.

Das Planverfahren wird die Ausweisung einer rund 150 ha großen gewerblichen Baufläche auf dem ehemaligen Flughafengelände beinhalten. Die außerhalb der Liegenschaft befindliche Wohnbaufläche wird als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Zu der Planung wird aktuell noch eine gutachterliche Abschätzung der Belange Lärm und Verkehr sowie Artenschutz erarbeitet.

Ausschussmitglied Wahlenberg begrüßt, dass das Planverfahren vorgebracht werde.

Ausschussmitglied Siegers erkundigt sich nach der Zulässigkeit von Störfallbetrieben. Herr Hinsen führt aus, dass Störfallbetriebe entsprechend der landesplanerischen Vorgaben nicht auszuschließen seien. Konkrete Festsetzungen könnten jedoch erst auf Ebene eines Bebauungsplanes erfolgen.

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss beschließt einstimmig die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur 61. Änderung des Flächennutzungsplanes „Militärgelände Elmpf“.

6) Interreg-Projekt SharEuregio

1415-2014/2020

Der Kreis Viersen engagiert sich im Interreg-Projekt SharEuregio. Über das gemeinsame Integrierte Klimaschutzkonzept mit dem Kreis Viersen, den Städten Tönisvorst und Viersen sowie der Gemeinde Grefrath (IKK) ist die Verwaltung über das Projekt informiert und hat grundsätzlich Interesse an der Teilnahme bekundet. Eine entsprechende Mitteilung ist im Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss am 02. September 2019 erfolgt.

Die Stadt Venlo hat sich als Lead-Partner im Projekt gemeinsam mit der Stadt Roermond, dem Kreis Viersen (inkl. WFG Kreis Viersen) und der Stadt Mönchengladbach (inkl. WFMG) das Ziel gesetzt, ein flexibles sowie elektromobiles Sharingmodell für Autos und Fahrräder in der Region aufzubauen. Auf deutscher Seite begleitet die NEW in technischer Hinsicht das Projekt. Die niederländischen Pendanten sind die Unternehmen EMTB und GreenFlux. Die FH Aachen betreut das Projekt wissenschaftlich. Ver-

tragspartner der Gemeinde Niederkrüchten wäre die NEW AG.

Um auch grenzüberschreitende Fahrten in der Gebietskulisse zu ermöglichen, soll ein einheitliches Buchungs- und Abrechnungssystem via App eingeführt werden.

In einem ersten Schritt sollen private und öffentliche Institutionen (Anwendungspartner) die Möglichkeit erhalten, ihren Fuhrpark um elektrische Sharing-Fahrzeuge (PKW, keine Transporter) aus dem SharEuregio-Pool zu erweitern bzw. erstmalig einen solchen Fuhrpark aufzubauen. Die Projektpartner haben sich in der Ausgestaltung auf ein Ankermieter-Modell geeinigt: Der Anwender zahlt eine Monatsmindestmiete/Pauschale einschließlich eines Kontingents an Freikilometern. Darüber hinaus gehende Fahrten werden kilometerscharf abgerechnet. Dem Kernanwender stehen die Fahrzeuge zu einer abgestimmten Kernzeit als Dienstfahrzeuge zur Verfügung.

In einem zweiten Schritt soll es auch Bürgern ermöglicht werden, die Fahrzeuge außerhalb der Dienstzeiten der privaten / öffentlichen Institutionen für Privatfahrten zu nutzen. Das detaillierte Preismodell dazu wird zurzeit noch erarbeitet. Ebenso sind noch rechtliche und technische Fragen zur grenzüberschreitenden Kompatibilität zu klären.

Der Projektstart erfolgt mit ca. 40 E-Autos in der gesamten Gebietskulisse. Für den Kreis Viersen stehen in diesem ersten Schritt maximal 10 E-Autos im Kreisgebiet zur Verfügung. Die entsprechenden Informationen können der beigefügten Präsentation entnommen werden. Die Gemeinde Niederkrüchten würde zunächst ein Fahrzeug der Marke Renault ZOE erhalten, welches während der Dienstzeit im Rathaus als Dienstfahrzeug zur Verfügung stehen soll. Bei einer Vertragslaufzeit von 24 Monaten betrüge der monatliche Mietpreis 385,00 Euro netto. Darin enthalten wären 1.100 Freikilometer. Jeder darüber hinaus gehende Fahrkilometer würde mit 35 Cent netto abgerechnet.

Das Projekt ist durch die Zentrale Vergabestelle des Kreises Viersen geprüft worden. Für die geplanten Nutzungsverträge ist demnach eine Verhandlungsvergabe auf Grundlage des § 8 Abs.4 Ziff. 10 Unterschwellenverordnung (UVgO) zulässig. Die UVgO gilt für Aufträge unter den geltenden EU-Schwellenwerten. In Verbindung mit § 12 Abs. 3 UVgO ist es hierbei nicht erforderlich, weitere Angebote einzuholen. § 8 Abs.4 Ziff.10 UVgO ermöglicht die Vergabe an ein bestimmtes Unternehmen, wenn „die Leistung nur von einem bestimmten Unternehmen erbracht und bereitgestellt werden kann.“ Diese Regelung setzt voraus, dass aus objektiven Gründen ein Wettbewerb nicht besteht, weil aufgrund bestimmter äußerer Umstände nur ein Anbieter/ Unternehmen für die Leistungserbringung in Betracht kommt.

Dies dürfte im vorliegenden Fall zu bejahen sein. Es gibt derzeit keine gleichwertigen

Alternativangebote für die hier betroffene Region/ den Kreis Viersen, die den Leistungsbesonderheiten des SharEuregio-Projektes in konzeptioneller, organisatorischer und tatsächlicher Hinsicht entsprechen. Folgende Leistungsmerkmale kennzeichnen die Besonderheit/ den Alleinstellungscharakter der Leistung:

- Bislang gibt es noch kein grenzüberschreitendes, rein elektrisches Car- und Bikesharingssystem, das zudem sowohl reine Dienstfahrten als auch eine Nutzung durch die Öffentlichkeit (im zweiten Schritt) ermöglicht. Es geht um die wissenschaftlich begleitete Entwicklung eines neuen Mobilitätsansatzes. Das Ziel ist ein "elektrisches FLEXShare-System" (eine auf die individuelle Raumsituation bezogene Mischung aus stationärem E-Sharingangebot mit free-floating), welches grenzüberschreitend und auch in ländlicher geprägten Siedlungsbereichen funktionieren soll.
- Zurzeit sind die dafür benötigten Strukturen in Deutschland und den Niederlanden noch nicht kompatibel. Das betrifft sehr unterschiedliche Bereiche von der Technik (Ladeinfrastruktur/Säulen, Ladekarten) über die notwendigen Apps (Buchung, Sharing, Schnittstellen, Roaming, Abrechnung) bis hin zu rechtlichen und steuerlichen Hürden (z.B. Eichrecht).
- In den Autos wird eine spezielle In-Car-Technologie benötigt, die im Rahmen des Förderprojekts eingebaut wird.

Dieses Konzept wird nun in der Praxis als Pilot entwickelt. Mit den praktischen Erfahrungswerten sollen letztlich übertragbare Konzepte abgeleitet werden, die dann auch anderen Regionen als Vorbild dienen können.

Ausschussmitglied Wahlenberg begrüßt das Projekt und erkundigt sich nach dem Bedarf der Verwaltung an einem Dienstfahrzeug.

Herr Hinsen führt aus, dass die Verwaltung im letzten Sommer zwei Elektrofahrzeuge in einer Testphase angemietet habe. Das Angebot sei sehr gut genutzt worden. Die Verfügbarkeit eines Dienstfahrzeugs führe zudem zu einer Entlastung der Mitarbeiter, die in der Regel private Fahrzeuge für dienstliche Belange einsetzen.

Ausschussmitglied Seeboth unterstützt das Projekt. Zudem erfragt er, ob Kenntnisse über den Fortgang des Projektes über die Laufzeit von 24 Monaten hinaus vorlägen. Herr Hinsen erläutert, dass das Projekt nach aktuellem Sachstand zunächst auf zwei Jahre beschränkt sei.

Ausschussmitglied Coenen fragt hinsichtlich der Projektverantwortlichkeit und mithin

der Zuständigkeit für die Administration, Wartung der Fahrzeuge etc. nach. Herr Hinsen gibt an, dass die Projektverantwortung bei der NEW liege.

An der weiteren Aussprache beteiligen sich die Ausschussmitglieder Gumbel und Wochnik.

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig die Verwaltung zu beauftragen, am Interreg-Projekt SharEuregio zunächst für 24 Monate teilzunehmen und einen entsprechenden Nutzungsvertrag mit der NEW AG für ein Fahrzeug der Marke Renault ZOE, zu einem monatlichen Mietpreis von 385,00 Euro netto, bei 1.100 Freikilometern und darüber hinaus 35 Cent netto je Kilometer, abzuschließen.

7) Erstellung einer Studie zur Einrichtung von Mobilitätsstationen auf dem Energie- und Gewerbepark Elmpt 1417-2014/2020

Mit Schreiben vom 25. November 2019 beantragt die CDU-Ratsfraktion die Verwaltung zu beauftragen, an die Verkehrsgesellschaft des Kreises Viersen (VKV) heranzutreten, um über diese eine Studie zur Einrichtung von Mobilitätsstationen im Bereich des Energie- und Gewerbeparks Elmpt erstellen zu lassen.

Die Verwaltung steht über die Entwicklungsgesellschaft „Energie- und Gewerbepark Elmpt“ mbH zu dem Sachverhalt bereits im Austausch mit der VKV. Die VKV teilt mit, dass eine solche Studie bereits in Vorbereitung sei. Dazu erfolgten derzeit Gespräche sowohl mit dem Verkehrsministerium NRW als auch mit dem Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR). Angedacht sei, dass das Planungsbüro, welches die zweite Fortschreibung des Nahverkehrsplans des Kreises Viersen begleitet hat, den Auftrag erhalte, eine Mobilstation in Elmpt zu planen. Eine Förderantragstellung gemäß der Förderrichtlinie für vernetzte Mobilität und Mobilitätsmanagement ("FöRiMM") soll erstellt und eingereicht werden.

Ausschussmitglied Haese erkundigt sich nach dem Aufbau einer Mobilstation. Herr Hinsen führt aus, dass eine Mobilstation in der Regel an stark frequentierten Haltepunkten des ÖPNV errichtet würde und dort Möglichkeiten zur Verknüpfung mit anderen Verkehrsmitteln anbiete. Dazu könnten beispielsweise Elektroladeinfrastruktur, Verleih- oder Sharing-Angebote, Abstellmöglichkeiten für Fahrräder sowie entsprechende digitale Informationsmöglichkeiten zählen. Er informiert die Ausschussmitglieder, dass

seitens des VRR derzeit verbandsweit Standorte für Mobilstationen untersucht würden und in der Gemeinde Niederkrüchten die Haltestelle Heinrichsstraße vorgeschlagen worden sei.

Ausschussmitglied Wahlenberg verweist auf das Erfordernis einer ausreichenden Radverkehrsinfrastruktur im künftigen Gewerbe- und Industriegebiet. Er begrüßt, dass VKV und VRR das Thema aufgegriffen haben.

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig die Verwaltung zu beauftragen, den Sachverhalt mit der VKV weiter zu begleiten.

8) Projekt "DeinRadschloss"

1419-2014/2020

„DeinRadschloss“ ist ein vom Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) entwickeltes einheitliches System von Radabstellanlagen an ÖPNV-Haltepunkten. „DeinRadschloss“ ist bereits in vielen VRR-Verbundstädten installiert (z.B. Mönchengladbach, Duisburg, Essen, Mülheim, Krefeld). Die Verknüpfung der Verkehrsmittel Fahrrad und ÖPNV stehen dabei im Vordergrund und sollen den Umstieg vereinfachen und vor allem bequemer und sicherer gestalten. Zur Auswahl stehen witterungsgeschützte und sichere Fahrradboxen sowie Sammelabstellanlagen. Fahrradboxen bieten Platz für ein Fahrrad, Sammelabstellanlagen verfügen dagegen über eine deutlich höhere Anzahl an verfügbaren Stellplätzen. Die abschließbaren Radabstellanlagen können über die Website www.dein-radschloss.de reserviert werden. Für die Nutzer besteht die Möglichkeit, den Stellplatz ganzjährig, monatlich, wöchentlich oder tageweise gegen eine geringe Gebühr anzumieten (z.B. Tagesgebühr 1 EUR). Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, E-Fahradboxen durch Einbau von Lademöglichkeiten zu installieren, sodass Pedelec- und E-Bike-Nutzer bequem während ihrer Abwesenheit das Fahrrad laden können. Eine Fahrradbox kostet etwa 3 Tsd. EUR. Gefördert werden können 90% der zuwendungsfähigen Investitionskosten bis zu einem – nur für DeinRadschloss gültigen – Höchstbetrag von 2,2 Tsd. EUR netto je Fahrradbox oder 1,95 Tsd. EUR netto je Stellplatz in einer Dein Radschloss-Sammelanlage (§ 12 ÖPNVG).

Im Rahmen des im letzten Jahr erstellten Radverkehrskonzeptes für den Kreis Viersen ist eine kreisweite Einführung von „DeinRadschloss“-Radabstellanlagen im Kreis Viersen vorgesehen. Hochwertige Fahrradboxen und/ oder Sammelabstellanlagen sollen am Schienenpersonennahverkehr und an ausgewählten Haltepunkten des Schnellbusliniennetzes im gesamten Kreisgebiet in Kooperation zwischen dem Kreis Viersen und dem VRR sowie in Abstimmung mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden

errichtet werden. Der VRR ist dabei Fördermittelgeber, Projektkoordinator und Markeninhaber. Der Kreis Viersen übernimmt die gesamte Förderabwicklung und wird kreisweit Eigentümer und Unterhalter der Fahrradboxen. Den technischen Support für die Boxen übernimmt der derzeitige Betreiber des Hintergrundsystems der Fahrradboxen. Aufgabe der Städte und Gemeinden ist die Pflege der Zuwegung zum Boxenstandort. Die Fahrradboxen können bei einer hohen Auslastung zu einem späteren Zeitpunkt durch weitere Fahrradboxen ergänzt werden. Gleichzeitig können bei niedriger Auslastung nach Genehmigung durch den Fördermittelgeber VRR einzelne Fahrradboxen an andere Standorte innerhalb des Kreisgebietes versetzt werden.

Bei Errichtung von DeinRadschloss-Abstellanlagen besteht eine übliche 20-jährige Zweckbindungsfrist mit dem VRR. In regelmäßigen Abständen ist ein Nachweis einer Mindestauslastung erforderlich. Die Einnahmen der Radabstellanlagen gehen an den Betreiber des Hintergrundsystems der Boxen. Sämtliche technische Unterhaltungskosten dieses Betreibers werden gegengerechnet. Eventuelle Einnahmeüberschüsse werden dem Kreis Viersen gutgeschrieben.

Die Standorte der "DeinRadschloss"-Radabstellanlagen wurden in Form von Steckbriefen festgelegt. Die Verwaltung hat für die Gemeinde Niederkrüchten den Lindbruch vorgeschlagen. Im Anhang dieser Vorlage ist der Steckbrief für den Standort Lindbruch beigefügt. Bisher war für diesen Standort die Installation von drei Fahrradboxen vorgesehen. Gegenüber dem Steckbrief ist die minimale Anzahl auf fünf Boxen je Standort erhöht worden. Laut Auskunft des VRR ist eine geringere Anzahl unwirtschaftlich, da pro Standort ein Bedienterminal notwendig ist. Des Weiteren ist aus den übermittelten Förderbedingungen des VRR ersichtlich, dass mindestens 30 % der Stellplätze pro Standort ausschließlich für die Kurzzeitmiete (Tages- oder Wochenmiete) vorzusehen sind. Pro Standort müssen dies jedoch mindestens zwei Stellplätze sein.

Der Kreis Viersen wird bis zum 30. April 2020 eine Projektanmeldung beim VRR einreichen. Ist diese Projektanmeldung erfolgreich, erhält der Kreis Viersen im Herbst 2020 eine sogenannte Einplanungsmitteilung. Daraufhin ist dann seitens des Kreises ein detaillierter qualifizierter Förderantrag einzureichen.

Ausschussmitglied Stoltze stellt fest, dass der ÖPNV-Haltepunkt am Lindbruch der einzige Standort im Gemeinde sei, an dem ausreichend Platz zum Aufstellen der Fahrradboxen sei.

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

- 9) Verbesserung der öffentlichen touristischen Infrastruktur durch Errichtung von öffentlichen Toilettenanlagen in Elmpt und Niederkrüchten 1418-2014/2020

Mit Schreiben vom 25. November 2019 beantragt die CDU-Ratsfraktion die Verwaltung zu beauftragen, eine Verbesserung der touristischen Infrastruktur durch die Errichtung von öffentlichen Toilettenanlagen in Elmpt und Niederkrüchten zu prüfen.

Ausschussmitglied Wahlenberg führt aus, dass öffentliche Toiletten im Gemeindegebiet lediglich auf den Friedhöfen zu finden seien. Die Errichtung von öffentlichen Toilettenanlagen sei ein Baustein der touristischen Entwicklung. Es solle geprüft werden, ob Fördermittel zur Verfügung stünden und ob die Unterhaltung der Anlagen durch die Fachhandwerker der GWN durchgeführt werden könne.

Ausschussmitglied Seeboth begrüßt das Anliegen, verweist jedoch auf mögliche Folgekosten hervorgerufen durch Verschmutzung und Vandalismus.

Ausschussmitglied Haese regt an, bei Veranstaltungen im Umfeld von möglichen künftigen Toilettenanlagen den Veranstalter zur Beteiligung an der Unterhaltung zu verpflichten.

Ausschussmitglied Siegers empfiehlt, zunächst eine Kostenermittlung durchzuführen.

Ausschussmitglied Wahlenberg erkundigt sich nach Missständen an den bestehenden Toilettenanlagen auf den Friedhöfen. Herr Schippers bestätigt entsprechende Vandalismusschäden. Daher würden die Toiletten abends verschlossen.

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Rat mit 15 Stimmen bei zwei Enthaltungen die Verwaltung mit der Prüfung zu beauftragen, ob zur Verbesserung der öffentlichen touristischen Infrastruktur öffentliche Toilettenanlagen in den Ortsteilen Elmpt und Niederkrüchten errichtet werden können, ob für die Maßnahmen Fördermöglichkeiten bestehen und ob die Unterhaltung durch die Gemeindewerke erfolgen kann.

- 10) Schwalmbrücke am Schwalmweg im Ortsteil Overhetfeld 1426-2014/2020

Die Schwalmbrücke sowie der Straßenkörper am Schwalmweg in Niederkrüchten-

OverhETFeld, zwischen Wanderparkplatz Schwalmweg und Dahmensee in Brüggen, sind für die Benutzung durch Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t gesperrt. Diese Verkehrsbeschränkung wird jedoch nicht immer befolgt.

Der Rat hat daher die Verwaltung in seiner Sitzung am 2. Juli 2019 auf Empfehlung des Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses beauftragt, eine Verkehrszählung am Schwalmweg durchzuführen und dem Ausschuss über die Ergebnisse zu berichten.

Die Verwaltung hat an der Schwalmbrücke im August 2019 Messungen in beiden Fahrrichtungen durchgeführt. Es wurden über einen Zeitraum von 7 Tagen die Fahrzeuge jeweils für eine Fahrrichtung gezählt. Die Brücke passierten insgesamt 7.752 Fahrzeuge, von denen 3,24 v. H. dem Schwerlastverkehr zuzurechnen sind. In Zahlen bedeutet dies, dass in dem Messzeitraum 208 Lastkraftwagen und 43 Lastzüge über die Brücke gefahren sind.

Herr Schippers berichtet in der Sitzung über die weiteren Ergebnisse der im Februar 2020 durchgeführten Messungen. Die Ergebnisse aus August 2019 würden demnach bestätigt.

Ausschussmitglied Wahlenberg führt aus, dass die Brücke durch LKW-Verkehr und landwirtschaftlichen Verkehr genutzt würde. Sie sei Bestandteil eines wichtigen Verbindungsweges für die Landwirtschaft. Er erkundigt sich nach der Tragfähigkeit der Brücke und ob eine Freigabe für den landwirtschaftlichen Verkehr möglich sei.

Herr Schippers erläutert, dass in der Verwaltung keine Kenntnisse über den Grund des Durchfahrtsverbots für Fahrzeuge über 3,5 Tonnen vorlägen. Es könne nur gemutmaßt werden, dass die Tragfähigkeit der Brücke oder die geringe Straßenbreite ursächlich sein könnten.

Auf Nachfrage von Ausschussmitglied Krüger erklärt Herr Schippers, dass über die Brücke keine Klärschlammtransporte von der Kläranlage erfolgen würden.

Ausschussvorsitzender Tekolf regt an zu beschließen, dass die Verwaltung die Tragfähigkeit der Brücke und eine Freigabe für den landwirtschaftlichen Verkehr prüfen solle. Herr Schippers gibt die erforderliche Abstimmung mit der Nachbargemeinde Brüggen und die Kosten der statischen Prüfung zu Bedenken.

Ausschussmitglied Stoltze ergänzt dies mit dem Hinweis, dass eine zweite Brücke voll-

ständig auf dem Gebiet der Gemeinde Brüggen liege.

An der weiteren Aussprache beteiligen sich die Ausschussmitglieder Gumbel und Schlosser.

Herr Schippers sagt seitens der Verwaltung zu bis zur nächsten Sitzung des Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses Informationen bei der Gemeinde Brüggen und der Straßenverkehrsbehörde des Kreises Viersen einzuholen und erneut zu berichten.

11) Aufstellung von „Mitfahrbänken“

1422-2014/2020

Mit Schreiben vom 25. November 2019 beantragt die CDU-Ratsfraktion die Einrichtung des Systems „Mitfahrbank“ als Ergänzung zum öffentlichen Verkehr in Niederkrüchten.

Ausschussmitglied Rütten erkundigt sich nach Erfahrungen aus anderen Gemeinde.

Herr Schippers erläutert, dass es Beispiele gebe, eine Prüfung jedoch noch ausstehe.

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig die Verwaltung mit der Prüfung zu beauftragen, inwieweit das System „Mitfahrbank“ in der Gemeinde Niederkrüchten als Ergänzung zum bestehenden ÖPNV eingeführt werden kann und ob die Einführung gemeinsam mit den Nachbarkommunen Brüggen und Schwalmtal möglich ist.

12) Ansiedlung von Fressfeinden des Eichenprozessionsspinners

1416-2014/2020

Mit Schreiben vom 15.07.2019 beantragt die Ratsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen die Verwaltung zu beauftragen, Informationen zur Wirksamkeit der Methode „Ansiedlung von Fressfeinden“ zur Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners einzuholen und bei Wirksamkeit dieser Methode einen entsprechenden Maßnahmenplan zur natürlichen Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners zu erarbeiten.

Auf Empfehlung des Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses vom 18. November 2019, hat der Rat die Verwaltung in seiner Sitzung am 11. Dezember 2019 beauftragt,

bis zu einem Finanzvolumen von 1.000,00 Euro geeignete Nistkästen zu beschaffen und vor der nächsten Brutperiode an Eichen, von Siedlungsflächen ausgehend, anzubringen.

Dazu teilt die Verwaltung den folgenden Sachstand mit:

Die Verwaltung hat den NABU, Ortsgruppe Niederkrüchten, mit der Aufgabe betraut. Im Frühjahr 2020 sollen zunächst ca. 40 Nistkästen zur Unterstützung der Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners aufgehängt werden. Es wurden zunächst vier Bereiche ausgewählt, in denen überwiegend Eichen stehen, die zudem in den letzten Jahren durch den Eichenprozessionsspinner befallen waren und in denen weiterhin die berechnete Sicherheitserwartung (Verkehrssicherungspflicht) zu erfüllen ist. Die Bereiche sind die Grünanlagen der Kapelle Brempt, der Kapelle Overhetfeld, „Am dicken Herrgott“ sowie an der Straße Lehmkul im Umfeld Hallenbad. Zudem werden weitere Einzelbäume in den Ortslagen mit Nisthilfen versehen.

Ausschussmitglied Siegers begrüßt das Vorgehen und sieht den Antrag der Fraktion Bündnis'90/Die Grünen als erledigt an.

13) Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden und des Bürgermeisters

Herr Schippers berichtet zum Schulwegkonzept, dass ein Planungsbüro beauftragt worden sei und im April eine Auftaktveranstaltung der beteiligten Stellen stattfinden.

Zum Sachverhalt der stationären Geschwindigkeitsmessanlage teilt Herr Schippers mit, dass ein gemeinsamer Termin mit dem Kreis Viersen anstehe, in dem bezüglich des Bereiches Boscherhausen an der K9 eine Abstimmung im Hinblick auf eine mögliche Querungshilfe, Geschwindigkeitsreduzierungen und die Geschwindigkeitsmessanlage erfolgen soll.

Herr Hinsin führt aus, dass hinsichtlich der Problematik des Unterpflügens von Banketten eine Anfrage beim Städte- und Gemeindebund sowie der Unteren Naturschutzbehörde erfolgt sei. Eine Rückmeldung stehe aus.

Herr Hinsin berichtet weiter, dass das Erschließungskonzept für die Ortslage Brempt fertig sei. Da der Gutachter am heutigen Sitzungstag verhindert sei, erfolge eine Vor-

stellung in der nächsten Ausschusssitzung.

Schließlich erläutert Herr Hinsen, dass hinsichtlich der Sanierung des Durchlasses Varbrook die wasserrechtliche Erlaubnis des Kreises Viersen ausstehe. Im Anschluss könne die Ausschreibung der Leistungen erfolgen.

Herr Hinsen teilt seitens der Verwaltung folgende Befreiungen mit:

Florianstraße, Flurstück 405: Überschreitung der überbaubaren Fläche durch eine Wärmepumpe

Heineland, Flurstück 450: Überschreitung der überbaubaren Fläche durch eine Wärmepumpe

Barbarastraße, Flurstück 433: Eckgrundstück – Überschreitung der überbaubaren Fläche an zwei Eckpunkten aufgrund des Straßenverlaufs, ca. 2 x 1,00 qm.

Der Ausschussvorsitzende schließt die Sitzung.

gez. Tekolf
Ausschussvorsitzender

gez. Hinsen
Schriftführer



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Planen und Umwelt
Aktenzeichen: 61 21 03

Niederkrüchten, den 10.02.2020

Vorlagen-Nr. 1409-2014/2020

Sachbearbeiter: Tobias Hinsen

öffentlich

Beratungsweg

Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss

02.03.2020

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

12.05.2020

Feststellungsbeschluss zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"

Sachverhalt:

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 02. September 2019 die Auslegung der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes „Vollsortimenter Hochstraße“ beschlossen. Ziel der Planung ist die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebiets zur Schaffung der planerischen Voraussetzungen für die Errichtung eines Lebensmittelvollsortimenters im Ortsteil Niederkrüchten. Im Zeitraum vom 30. September 2019 bis einschließlich 15. November 2019 hat die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB stattgefunden. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ist mit Schreiben vom 06. September 2019 erfolgt.

Die Gesamtheit der Anregungen aus der frühzeitigen und der förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB, mitsamt den entsprechenden Abwägungsvorschlägen, ist der beigefügten Abwägungstabelle zu entnehmen. Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB sind nicht erfolgt.

Beschlussvorschlag:

- a) Es wird zur Kenntnis genommen, dass in der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB vom 13. Mai 2019 bis einschließlich 19. Juni 2019 und in der öffentli-

chen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 30. September 2019 bis einschließlich 15. November 2019 keine Stellungnahmen abgegeben wurden.

- b) Über die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen wird entsprechend der dieser Vorlage als Anlage beigefügten Abwägungstabelle entschieden. Die dort aufgeführten Abwägungsvorschläge werden als Abwägungsergebnis übernommen. Die Abwägung über die Gesamtheit der Anregungen wird beschlossen.
- c) Die 65. Änderung des Flächennutzungsplanes „Vollsortimenter Hochstraße“ wird festgestellt.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		/			
Kosten der Maßnahme in Euro					
Folgekosten in Euro					
Erläuterungen:					
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit
					<input checked="" type="checkbox"/>

Anlage(n):

1. Planzeichnung
2. Begründung, Stand: 09.08.2019
3. Umweltbericht
4. Artenschutzprüfung
5. Abwägungstabelle

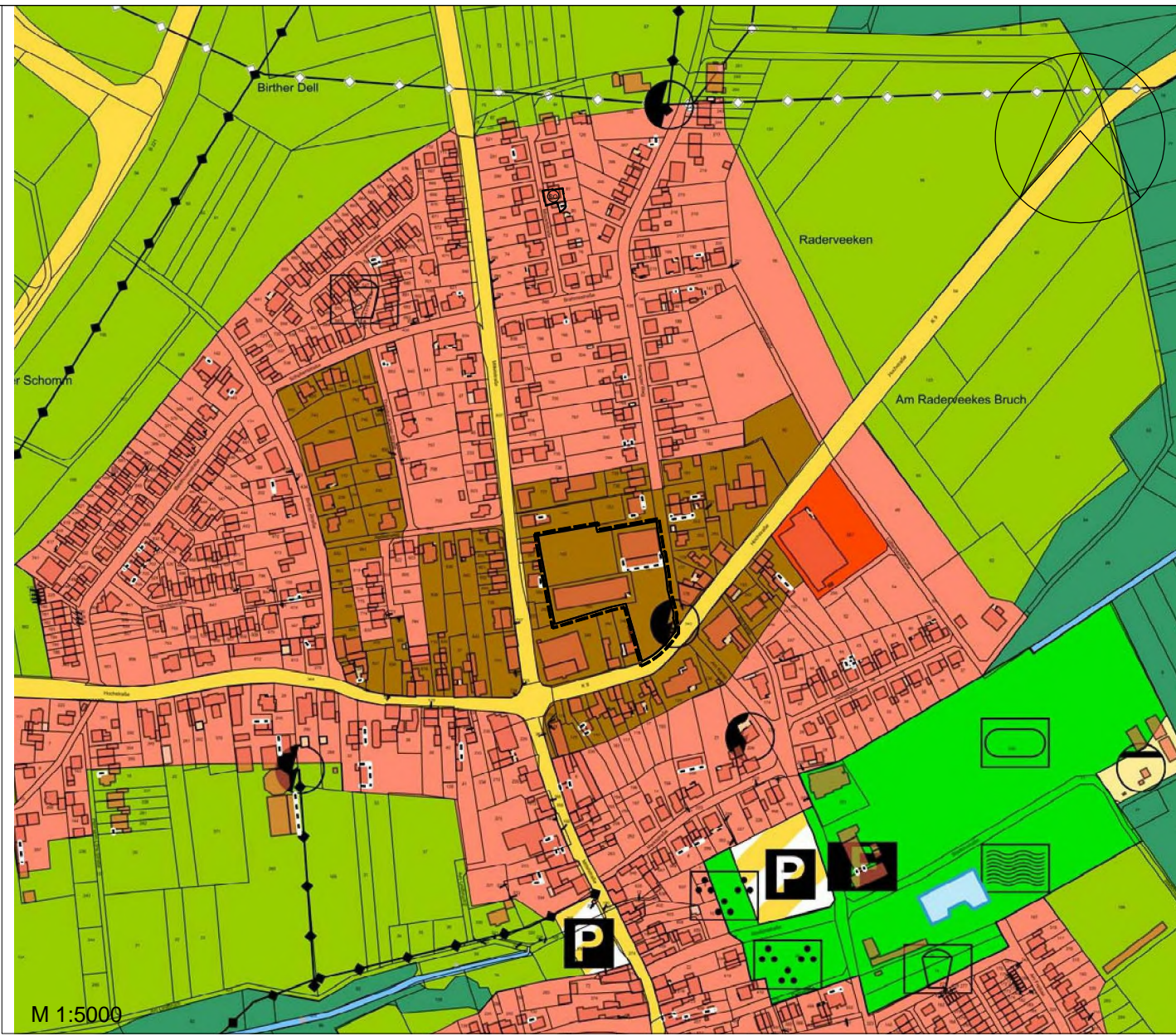
gez. Wassong

Derzeit rechtskräftiger Flächennutzungsplan

65. Änderung des Flächennutzungsplanes

Verfahrensvermerke und Rechtsgrundlagen

Gemeinde Niederkrüchten



Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss hat diesem Flächennutzungsplan mit Begründung am zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Niederkrüchten, den..... Bürgermeister.....

Die 65. Flächennutzungsplanänderung mit Begründung hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung am in der Zeit vom bis einschließlich öffentlich ausgelegt.

Niederkrüchten, den..... Bürgermeister.....

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat über alle im Verfahren geltend gemachten Anregungen entschieden und diesen Plan am beschlossen.

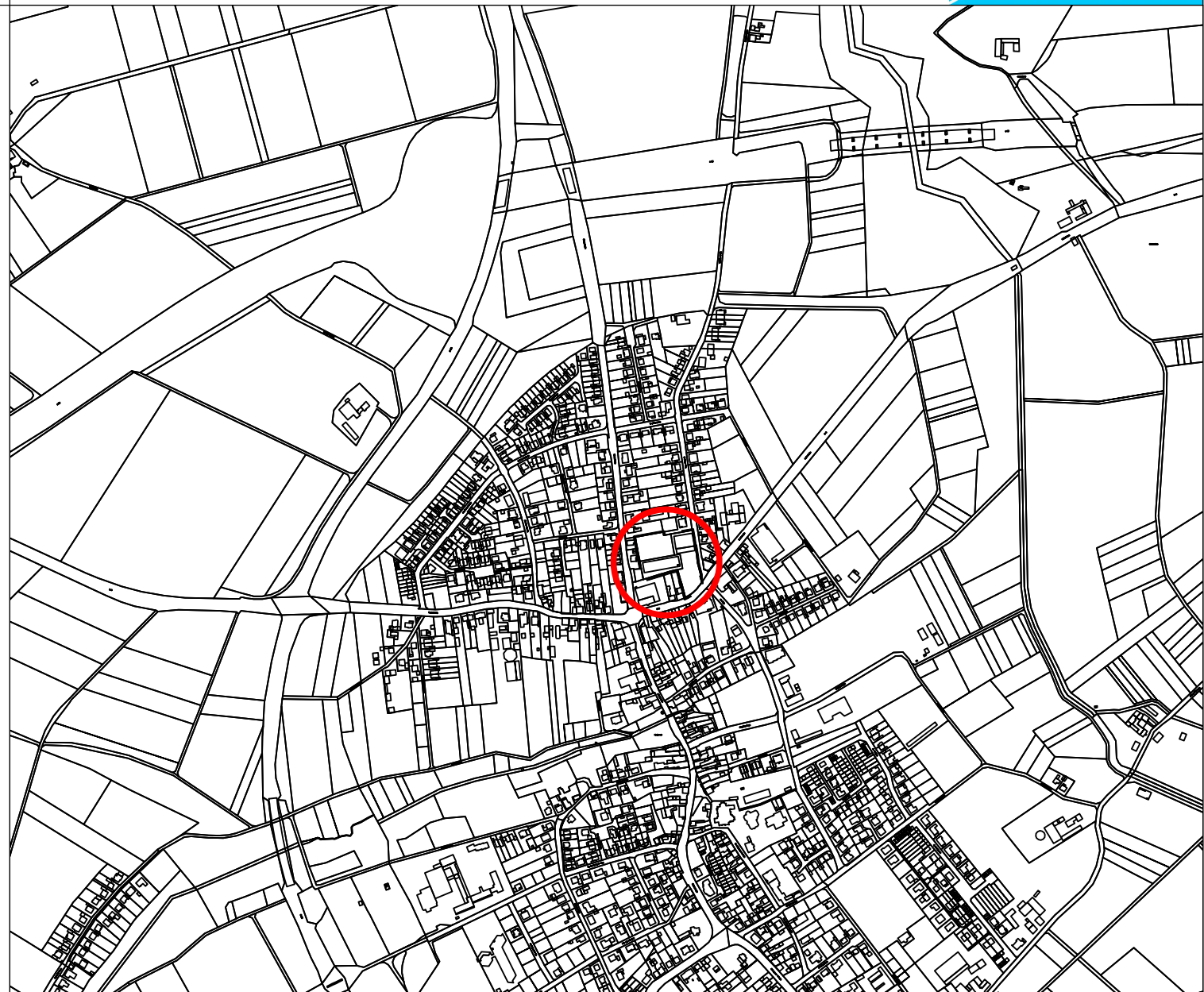
Niederkrüchten, den..... Bürgermeister.....

Die 65. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Abs. 1 BauGB mit Verfügung vom (AZ:) genehmigt worden.

Düsseldorf den..... Die Bezirksregierung - Im Auftrag.....

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ist die Erteilung der Genehmigung der Bezirksregierung am öffentlich bekannt gemacht worden.

Niederkrüchten, den..... Bürgermeister.....



Zeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, §§ 1, 11 BauNVO)

- Sonstiges Sondergebiet
Zweckbestimmung: Lebensmittelvollsortimenter, VK 1.600 m²
Auf maximal 10 % der Gesamtverkaufsfläche ist der Verkauf sonstiger (zentrenrelevanter und nicht Zentrenrelevanter) Sortimente als Randsortimente sowie Aktionswaren zulässig.
- Gemischte Baufläche
- Wohnbaufläche
- Sonstiges Sondergebiet
Zweckbestimmung: Lebensmitteldiscounter

Flächen für den Gemeinbedarf (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a) BauGB)

- Zweckbestimmung: Feuerwehr

Flächen für den überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrswege (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)

- Überörtliche oder örtliche Hauptverkehrsstraßen
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Zweckbestimmung öffentliche Parkfläche

Flächen für Versorgungsanlagen (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b) BauGB)

- Elektrizität
- Abwasser

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)

- Hauptversorgungsleitung oberirdisch

Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)

- Grünflächen
- Zweckbestimmung Parkanlage
- Zweckbestimmung Sportplatz
- Zweckbestimmung Spielplatz
- Zweckbestimmung Badeplatz, Freibad
- Flächen für die Landwirtschaft

Sonstige Darstellungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Änderung des Flächennutzungsplans

Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung

- Baugesetzbuch (BauGB)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (**Baunutzungsverordnung - BauNVO**) i. d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (**Planzeichenverordnung - PlanZV 90**) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"

Essen, den

Planverfasser

atelier stadt & haus
Gesellschaft für Stadt- und Bauleitplanung mbH
Hallestraße 30
45141 Essen
Telefon: 02 01 / 560 5139-0
Telefax: 02 01 / 560 5139-5

Gemeinde Niederkrüchten

65. Änderung des Flächennutzungsplanes „Vollsortimenter Hochstraße“

Begründung vom 09.08.2019

Bearbeitung:

atelier stadt & haus
Gesellschaft für Stadt- und Bauleitplanung mbH
Hallostraße 30
45141 Essen

Tel: 0201/560 5139-0
Fax: 0201/560 5139-5
mail@ash-planung.de
www.ash-planung.de

atelier stadt & haus
Gesellschaft für Stadt- und Bauleitplanung mbH



Inhaltsverzeichnis

1	Planungsziele und Erfordernis der Planaufstellung	2
2	Räumlicher Geltungsbereich	2
3	Situationsbeschreibung	3
4	Übergeordnete Planungen/vorhandenes Planungsrecht	3
4.1	Regionalplan	3
4.2	Flächennutzungsplan	3
4.3	Bebauungspläne	4
5	Verfahren	4
6	Städtebauliche Konzeption	4
7	Auswirkungen der Planung	6
7.1	Einzelhandel	6
7.2	Weitere Auswirkungen der Planung	9
7.3	Umweltbelange	11
8	Derzeitige und künftige Flächennutzungsplandarstellungen	12
9	Umweltbericht	13

1 Planungsziele und Erfordernis der Planaufstellung

Zur Stärkung und Entwicklung der Nahversorgungsfunktion im Ortsteil Niederkrüchten hat der Rat der Gemeinde am 26.06.2018 die Einleitung der Verfahren zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan Nie-127 „Vollsortimenter Hochstraße“ beschlossen. Es ist vorgesehen, innerhalb des zentralen Versorgungsgebietes von Niederkrüchten einen modernen Lebensmittelvollsortimenter (Supermarkt) zu errichten. Mit der Umsetzung der Planung wird eine Stützung und Stärkung der zentralen Funktion von Niederkrüchten und insbesondere die Verbesserung der Nahversorgung erwartet, da ein Supermarkt derzeit im Umfeld nicht vorhanden ist.

Die planerische Entwicklung erfolgt in Teilen auf einer Fläche, die seit Fortzug eines dort ansässigen Lebensmitteldiscounters schon seit mehreren Jahren brachliegt und zunehmend als städtebaulicher Missstand in Erscheinung tritt. Darüber hinaus soll eine weitere, vorhandene Einzelhandelseinrichtung überplant werden.

Auf der für die Einzelhandelseinrichtung vorgesehenen Fläche besteht kein Planungsrecht im Sinne des § 30 Baugesetzbuch (BauGB) (rechtsverbindlicher Bebauungsplan). Daher sind zur Umsetzung der Planungen für die Entwicklung eines Lebensmittelvollsortimenters die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nie-127 „Vollsortimenter Hochstraße“ erfolgt im Parallelverfahren.

2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 65. Flächennutzungsplanänderung befindet sich im nördlichen Bereich der Ortslage Niederkrüchten westlich des Brempter Weges / nördlich der Hochstraße. Er liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage (Innenbereich) von Niederkrüchten ohne direkten Kontakt in die freie Landschaft.

Der räumliche Geltungsbereich des Plangebiets wird wie folgt begrenzt:

- Im Süden durch die Hochstraße bzw. die nördlichen Grenzen der Grundstücke Hochstraße 67 – 73
- Im Westen durch die östlichen Grenzen der Grundstücke Mittelstraße 39 - 41
- Im Norden durch die südlichen Grenzen der Grundstücke Mittelstraße 37 und Brempter Weg 7
- Im Osten durch den Brempter Weg.

Der Änderungsbereich umfasst eine Größe von ca. 0,75 ha.

Der abgegrenzte räumliche Geltungsbereich ist der Planzeichnung zur 65. Flächennutzungsplanänderung zu entnehmen.

3 Situationsbeschreibung

Der Änderungsbereich wird auf seinem überwiegenden Teil bereits heute als Einzelhandelsstandort genutzt. Im nord-östlichen Bereich befindet sich ein Landhandelmarkt mit befestigten Parkplatz-, Lager- und Zufahrtsflächen, der den heutigen Standort aufgeben und innerhalb des Gemeindegebietes umziehen wird. Daneben liegt im westlichen Planbereich das leerstehende Gebäude eines ehemaligen Lebensmittelmarktes.

Neben den umfangreichen, versiegelten Flächen sind begleitende Freiflächen (Brachflächen/Säume, gestaltete Grünflächen, einzelne Bäume und Gebüsche) sowie eine Wiese vorzufinden.

Das Umfeld des Plangebietes wird durch kleinere Gewerbeflächen und eine Wohnbebauung aus Einzel- und Reihenhäusern geprägt, die sich an den Straßenverläufen orientieren.

Der Standort ist aufgrund seiner Lage an der Hochstraße, über die auch die Pkw-Anbindung geplant ist, verkehrlich gut erreichbar. Begünstigt wird die verkehrliche Erreichbarkeit dadurch, dass sich das Planareal in räumlicher Nähe zur Kreisverkehrsanlage im Schnittpunkt der Hochstraße mit der Mittelstraße befindet. Für Fußgänger ist innerhalb des Plangebiets zudem eine Fußwegeanbindung in ausreichender Breite an den Brempter Weg vorgesehen. Zudem werden im Plangebiet Fahrradabstellanlagen gemäß dem Stand der Technik errichtet.

In den Öffentlichen Personennahverkehr eingebunden ist das Areal über den Bushaltestepunkt „Lindbruch“, der sich in fußläufiger Entfernung zum Planvorhaben an der Mittelstraße befindet. Die Haltestelle wird von den Buslinien 011, 013, 83, 88, 408 und 418 angefahren.

4 Übergeordnete Planungen/vorhandenes Planungsrecht

4.1 Regionalplan

Der rechtskräftige Regionalplan (Regionalplan Düsseldorf – RPD) stellt den Änderungsbereich als Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) dar.

Die Festsetzung eines Sondergebiets für die Errichtung eines Lebensmittelvollsortimenters ist innerhalb dieser Darstellung möglich.

4.2 Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gesamtgemeinde der Gemeinde Niederkrüchten hat Rechtskraft seit dem 13.3.1981 (mit einer 1. Ergänzung am 17.6.1983) und weist das Plangebiet als „Gemischte Baufläche“ aus, an die sich im Norden „Wohnbauflächen“ anschließen.

Damit ist die Entwicklung eines Sondergebietes für den Einzelhandel nicht aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelbar. Durch die 65. Änderung soll

der Flächennutzungsplan parallel zum Bebauungsplan Nie-127 den gemeindlichen Planungszielen angepasst und die Flächen des Plangebiets als Sonstiges Sondergebiet (Zweckbestimmung: Lebensmittelvollsortimenter, VK max 1.600 m²) gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO dargestellt werden.

4.3 Bebauungspläne

Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes. Zur planungsrechtlichen Sicherung der vorgesehenen Einzelhandelsansiedlung ist daher die Durchführung des Bebauungsplanverfahrens Nie-127 „Vollsortimenter Hochstraße“ vorgesehen.

5 Verfahren

Da der parallel aufzustellende Bebauungsplan als qualifizierter Bebauungsplan im Regelverfahren gemäß § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt wird, muss auch der Flächennutzungsplan im Rahmen eines Änderungsverfahrens angepasst werden. Für die Belange des Umweltschutzes wird gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Die Planung ist in ihrer Dimensionierung auf die wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung ausgerichtet (s. Kap. 7.1.). Erhebliche Auswirkungen gem. § 4a Abs. 5 Satz 1 BauGB und erhebliche Umweltauswirkungen gem. § 4a Abs. 5 Satz 2 BauGB auf den Nachbarstaat Königreich der Niederlande sind nicht erkennbar. Eine grenzüberschreitende Beteiligung ist mithin nicht erforderlich.

6 Städtebauliche Konzeption

Für den vorliegenden ca. 0,75 ha großen Planbereich wird die Errichtung eines Lebensmittelvollsortimenters mit einer Grundfläche von rund 2.600 m² und einer Verkaufsfläche von rund 1.600 m² angestrebt. Ergänzende Nutzungen sollen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden beinhalten.

Auf der Ebene des Bebauungsplanes Nie-127 werden die Festsetzungen wie folgt konkretisiert: Entsprechend der bauleitplanerischen Zielsetzung zur Entwicklung eines großflächigen, der Nahversorgung dienenden Einzelhandelsbetriebes wird das Plangebiet insgesamt als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Lebensmittelvollsortimenter“ festgesetzt.

Das Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO dient der Unterbringung eines Lebensmittelvollsortimenters (großflächiger Betrieb gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO) als Hauptbetrieb einschließlich ergänzender Nutzungen mit einer Gesamtverkaufsfläche

von maximal 1.600 m² (VKmax). Als den Hauptbetrieb ergänzende Nutzungen sind bis zu einer Verkaufsfläche von max. 200 m² folgende Nutzungen zulässig, sofern die festgesetzte Gesamtverkaufsfläche nicht überschritten wird: Backshop, Kiosk, Blumenshop, Lotto/Toto, Post, Schuster und SB-Terminal für Bankgeschäfte.

Mit der Beschränkung auf die projektierte maximale Verkaufsfläche von 1.600 m² kann sichergestellt werden, dass negative Auswirkungen der Planung auf die Versorgungsstrukturen in der Gemeinde und darüber hinaus nicht erfolgen werden.

Die Betriebszeit ist im Tagzeitraum von 6:00h – 22:00h vorgesehen. Die Öffnungszeit hingegen ist rechtzeitig vor 21.30 Uhr zu beenden, sodass bis 22.00 Uhr alle Kunden und Beschäftigte den Parkplatz verlassen haben. Im Nachtzeitraum von 22 bis 6 Uhr würde eine Nutzung des Parkplatzes zu höheren Spitzenpegeln als zulässig führen.

Das Gebäude des Lebensmittelvollsortimenters wird im rückwärtigen Bereich des Plangebietes angeordnet, sodass die Kundenparkplätze gut sichtbar direkt an der Hochstraße platziert werden können.

Die Erschließung des Supermarktes soll über die südlich angrenzende, in West-Ost-Richtung verlaufende Hochstraße erfolgen. Weitere Zu- und Abfahrten sind zum Schutz der benachbarten Wohnbebauung nicht vorgesehen.

Insgesamt sieht das Konzept die Errichtung von rund 100 Stellplätzen vor. Die Anlieferung des Marktes befindet sich seitlich an der südlichen Gebäudekante. Von der Anlieferung aus können die im hinteren Gebäudebereich angeordneten Lagerflächen und sonstigen Nebenräume erreicht werden. Die Anlieferung erfolgt ausgehend von der Hochstraße über die entstehende Parkplatzfläche.

Zur Stärkung der fußläufigen Anbindung an das geplante Wohngebiet erfolgt ein Wegeanschluss ausreichender Breite an den Brempter Weg im nordöstlichen Grundstücksbereich.

Unter Berücksichtigung der hohen Grundstücksversiegelung durch Baukörper und Parkplatz sowie zur optisch ansprechenden Gestaltung sollen in den Randbereichen des Grundstückes Maßnahmen zur Grüngestaltung umgesetzt werden. Auch die Parkplatzfläche und die rückwärtigen Grundstücksseiten sollen durch die Pflanzung einzelner Bäume und Gehölzgruppen gegliedert werden.

- Der Umgang mit dem im Plangebiet anfallenden Niederschlagswasser von Dachflächen und Parkplätzen wurde bereits gutachterlich untersucht. Das Gutachten (Hydrogeologische Untersuchungen im Bereich des Bauvorhabens B-Planverfahren für den Neubau eines Nahversorgers Hochstraße 79 in Niederkrüchten, geotec ALBRECHT Ingenieurgesellschaft GbR, Herne 13.11.2018) kommt hierbei zu folgender Empfehlung:

Zur Feststellung des Durchlässigkeitsbeiwerts k_f des Bodens wurden neben den Bohrungen B 1 und B 2 in einem gesonderten Bohrloch jeweils Sickerversuche als „Open-end-test“ durchgeführt. Dazu wurde in einem Filterrohr durch ständige Zugabe von Wasser eine konstante Wassersäule in dem anstehenden Sand-Schluff-Gemisch ge-

halten. Über die Menge des zugegebenen Wassers pro Zeiteinheit kann die Durchlässigkeit des Untergrundes ermittelt werden.

Eine Auswertung der Versuche ergab folgende Durchlässigkeitsbeiwerte:

SV 1 Feinsand-Schluff-Gemisch $5,84 \cdot 10^{-7}$

SV 2 Feinsand-Schluff-Gemisch $6,07 \cdot 10^{-7}$

Nach dem DWA-Arbeitsblatt A 138 kommen für Versickerungsanlagen Böden in Betracht, deren k_f -Werte zwischen $5 \cdot 10^{-3}$ m/s und $1 \cdot 10^{-6}$ m/s liegen.

Die mit den durchgeführten Versuchen ermittelten Durchlässigkeiten können die Mindestanforderungen nicht erfüllen. Eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers gemäß den geltenden Regeln der Technik ist daher nicht möglich.

Stattdessen wird der Anschluss an die vorhandene Mischwasserkanalisation präferiert.

7 Auswirkungen der Planung

7.1 Einzelhandel

Grundsätzliches Ziel der Planung ist es, im Ortsteil Niederkrüchten zusätzliche Einzelhandelseinrichtungen anzusiedeln, um die Nahversorgungssituation weiter zu verbessern. Allerdings sollen erhebliche negative Auswirkungen auf zentrale Versorgungsgebiete der Nachbargemeinden vermieden werden. Die Verträglichkeit der Planung und die Berücksichtigung der landes- und regionalplanerischen Zielsetzungen wurden daher im Rahmen eines Einzelhandelsgutachtens (Auswirkungsanalyse zur geplanten Ansiedlung eines Supermarktes innerhalb des Nahversorgungszentrums Niederkrüchten, BBE Handelsberatung GmbH, Köln, August 2018) geprüft.

Die wesentlichen Ergebnisse der Auswirkungsanalyse sind folgende:

- Das Planareal befindet sich innerhalb des abgegrenzten Nahversorgungszentrums Niederkrüchten. Aufgrund dieser städtebaulich integrierten Lage ordnet sich das Ansiedlungsvorhaben grundsätzlich in das Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Gemeinde Niederkrüchten ein. Für die künftige Weiterentwicklung des Nahversorgungszentrums empfiehlt das Einzelhandels- und Zentrenkonzept eine Konzentration von Einzelhandels- und Komplementärnutzungen innerhalb des zentralen Versorgungsbereichs, um Verbundeinkäufe und Erledigungen im Rahmen des fußläufigen Einkaufs zu ermöglichen. Hierzu sollten innerhalb des Nahversorgungszentrums die Bemühungen darauf ausgerichtet werden, die Angebotsstruktur zu stärken, zu sichern und zu konzentrieren. Hierzu zählt neben der Bestandssicherung bestehender (Magnet-) Betriebe auch die Ansiedlung eines weiteren Magnetbetriebes.
- Vor allem vor dem Hintergrund der derzeitigen Einzelhandelsausstattung in Niederkrüchten und der Prognose einer leicht zunehmenden Bevölkerungszahl wer-

den bis zum Jahr 2030 Erweiterungspotenziale im Lebensmitteleinzelhandel prognostiziert. Mit der Realisierung des geplanten Supermarktes in der Ortslage von Niederkrüchten würde diesem Entwicklungsspielraum entsprochen. Zudem stimmt die Konzentration der nahversorgungs- und zentrenrelevanten Einzelhandelsentwicklung auf das Nahversorgungszentrum Niederkrüchten mit den Zielen des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes für die Gemeinde Niederkrüchten überein.

- Mit dem Planvorhaben kann für die Gemeinde Niederkrüchten eine Verbesserung der Ausstattung im Lebensmittelvollsortiment und der wohnungsnahen Versorgung erreicht werden. So würde mit der Realisierung des Planvorhabens der Flächenbesatz bei Vollsortimentern auf ca. 3.400 m² bzw. 0,22 m²/ Einwohner ansteigen und das Ausstattungsniveau bei Vollsortimentern nach der Realisierung des Planvorhabens in etwa im Bereich des Bundesdurchschnitts liegen.
- Da in den Nachbarkommunen jeweils eigene, marktgerechte Versorgungsstrukturen in den nahversorgungsrelevanten Sortimenten vorzufinden sind, ist auch für den Realisierungsfall des Planvorhabens keine (wesentliche) Orientierung der dort lebenden Bevölkerung auf die Angebotsstrukturen in der Gemeinde Niederkrüchten zu erwarten. Vielmehr bedingt die überörtliche Wettbewerbssituation für die in Niederkrüchten geplante Einzelhandelsentwicklung einen hohen Konkurrenzdruck und ein klar abgegrenztes Marktgebiet, das sich im Wesentlichen auf Teile des Gemeindegebietes Niederkrüchten beschränken wird.
- Innerhalb des Nahversorgungszentrums Niederkrüchten, in dem sich auch das Planvorhaben befindet, ist zu erwarten, dass ein Teil des Mehrumsatzes durch Umsatzumverteilungen gegenüber den hier ansässigen Betrieben generiert wird. Hierbei ist eine Umverteilungsquote von max. 8 % des derzeitigen Umsatzes zu erwarten. Aufgrund der Lage des Planvorhabens innerhalb des Nahversorgungszentrums Niederkrüchten ist zudem zu betonen, dass trotz einer zu erwartenden Umsatzumverteilung gegenüber einem bereits im zentralen Versorgungsbereich ansässigen strukturprägenden Nahversorgungsbetrieb davon auszugehen ist, dass die Umsatzleistung des Zentrums insgesamt deutlich angehoben werden kann. Somit werden mit der Realisierung des Planvorhabens die Versorgungsfunktionen des Standortbereiches einen deutlichen Attraktivitätsschub erhalten.
- Darüber hinaus befinden sich mit dem Hauptzentrum der Gemeinde Brüggen, dem Hauptzentrum der Gemeinde Schwalmtal und dem Nahversorgungszentrum A-mern-Schwalmtal drei weitere zentrale Versorgungsbereiche im Untersuchungsgebiet, in denen jeweils zwei strukturprägende Lebensmittelmärkte als Wettbewerber des Planvorhabens ansässig sind. Mit Umverteilungsquoten zwischen max. 3 und 5 % des derzeitigen Umsatzes werden die in diesem zentralen Versorgungsbereichen ansässigen Lebensmittelmärkte nur von geringen Wettbewerbseffekten betroffen sein. Somit sind auch keine städtebaulich negativen Folgen für diese zentralen Versorgungsbereiche zu erwarten. Das kleinteilige An-

gebot im zentralen Versorgungsbereich der Stadt Wegberg wird nur in so geringem Maße von Wettbewerbsverschärfungen betroffen sein, dass keine städtebaulich negativen Folgen dort zu erwarten sind.

- Außerhalb des Untersuchungsgebietes bewegen sich die Umsatzumverteilungsquoten gegenüber zentralen Versorgungsbereichen in einer Größenordnung, bei der mögliche negative Auswirkungen grundsätzlich auszuschließen sind. Hierbei sind maximal marginale Umverteilungsquoten zu erwarten. Eine Existenzgefährdung von Lebensmittelmärkten in sonstigen zentralen Versorgungsbereichen außerhalb des Untersuchungsgebietes kann somit grundsätzlich ausgeschlossen werden.
- Neben der Frage, ob durch die induzierten Umsatzverlagerungseffekte zentrale Versorgungsbereiche in ihrer Funktionalität beeinträchtigt werden, ist zudem entscheidend, ob die wohnungsnaher Versorgung in Wohngebieten in der Gemeinde Niederkrüchten oder in Nachbarkommunen gefährdet wird. Das Gutachten kommt hierzu zu dem Ergebnis, dass aufgrund der Höhe der Umverteilung sowie der räumlichen Strukturen negative städtebauliche Auswirkungen auf die wohnungsnahen Versorgungsstrukturen in der Gemeinde Niederkrüchten und in den Umlandkommunen ebenfalls ausgeschlossen werden können.
- Auch die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung ist gewährleistet. Da der Regionalplan für den Planstandort einen Allgemeinen Siedlungsbereich darstellt, wird dem Ziel 6.5-1 (Großflächige Einzelhandelsbetriebe dürfen nur innerhalb der in den Regionalplänen dargestellten „Allgemeinen Siedlungsbereiche“ errichtet werden.) entsprochen. Ziel 6.5-2 führt aus, dass großflächige Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur in zentralen Versorgungsbereichen errichtet werden dürfen. Da der Planstandort Bestandteil eines zentralen Versorgungsbereiches ist (Nahversorgungszentrum Niederkrüchten), wird auch diesem Ziel entsprochen. Und schließlich dürfen gemäß Ziel 6.5-3 großflächige Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Kernsortimenten zentrale Versorgungsbereiche nicht wesentlich beeinträchtigen. Diesbezüglich konnte im Rahmen der Auswirkungsanalyse nachgewiesen werden, dass von dem Vorhaben keine wesentliche Beeinträchtigung der Versorgungsstrukturen und keine Gefährdung städtebaulich schutzwürdiger Innenstädte/ Ortskerne der Umlandgemeinden und deren Entwicklungsfähigkeit zu erwarten sind. Das Beeinträchtigungsverbot wird somit durch das Vorhaben ebenfalls eingehalten. Das Planvorhaben beachtet somit insgesamt die Ziele der Landesplanung.

Die BBE Handelsberatung GmbH vertritt insgesamt die gutachterliche Einschätzung, dass infolge der in Niederkrüchten geplanten Ansiedlung eines Supermarktes keine nachteiligen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche und die wohnungsnaher Versorgung in der Gemeinde Niederkrüchten sowie in umliegenden Städten und Gemeinden gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO zu erwarten sind.

Da das Plangebiet den nördlichen Rand des Zentralen Versorgungsbereiches überschreitet, wird die Abgrenzung des Zentralen Versorgungsbereiches aktualisiert und vor dem Feststellungsbeschluss durch den Rat beschlossen.

7.2 Weitere Auswirkungen der Planung

Lärm

Im Rahmen des vorliegenden Verfahrens wurden frühzeitig die schalltechnischen Auswirkungen der Planung untersucht. Hierzu wurde das Gutachten „Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan „Nie 127 – Vollsortimenter Hochstraße“ in Niederkrüchten, Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH, Bochum 31.01.2019“ erstellt. Das Gutachten kommt zu folgenden Aussagen:

Gewerbelärm

Anlieferungsvorgänge zum Vollsortimenter im Nachtzeitraum sind nicht möglich.

Die Öffnungszeit ist rechtzeitig vor 22 Uhr zu beenden, sodass bis 22 Uhr alle Kunden und Beschäftigte den Parkplatz verlassen haben. Im Nachtzeitraum von 22 bis 6 Uhr führt eine Nutzung des Parkplatzes zu höheren Spitzenpegeln als zulässig.

Mit den genannten betrieblichen Maßnahmen können die Immissionsrichtwerte der TA Lärm (2017) an den vorhandenen Wohnnutzungen eingehalten werden.

Die Geräuschemissionen der haustechnischen Anlagen (Lüftung/Klima) des Vollsortimenters sind mit dem gewählten Ansatz unkritisch. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist eine Detailprüfung erforderlich, wenn die Planung der Anlagen vorliegt.

Verkehrslärm

Das zusätzliche Verkehrsaufkommen führt im Verlauf der untersuchten Straßen zu keiner wahrnehmbaren Steigerung der Lärmbelastung. Die Veränderung zum Prognose-Nullfall beträgt in den meisten Fällen zwischen 0,1 und weniger als 1 dB(A).

Am Haus Hochstraße 74 sind im Prognose-Planfall mit maximal 67/57 dB(A) tags/nachts die höchsten Beurteilungspegel zu erwarten.

Städtebauliche Missstände sind nicht zu erwarten. Die Grenze der potenziellen Gesundheitsgefährdung von 70/60 dB(A) wird an allen Immissionsorten deutlich unterschritten.

Insgesamt ist festzustellen, dass der Bebauungsplan mit den genannten Maßnahmen realisierbar ist. Mögliche Konflikte durch die haustechnischen Anlagen sind im nachgeordneten Baugenehmigungsverfahren zu lösen.

Verkehr

In der vorliegenden Verkehrsuntersuchung für den Bebauungsplan Nie-127 „Vollsortimenter Hochstraße“ in Niederkrüchten wurde untersucht, welche zusätzliche Verkehrsnachfrage aufgrund der geplanten Entwicklung zu erwarten ist und ob das zukünftige Verkehrsaufkommen an der Erschließung des Plangebiets und an den benachbarten Knotenpunkten störungsfrei und mit einer angemessenen Qualität des Verkehrsablaufs abgewickelt werden kann.

Das aktuelle Verkehrsaufkommen wurde an den Knotenpunkten

- *Hochstraße / Mittelstraße,*
- *Hochstraße / Erschließung Plangebiet und*
- *Hochstraße / Brempster Weg / Am Kamp*

im Rahmen einer Knotenstromerhebung erfasst.

Bei der Schätzung der zukünftigen Verkehrsmengen wurde von einer Zunahme des allgemeinen Verkehrsaufkommens um 10 % ausgegangen.

Für den Prognose-Planfall wurde das Verkehrsaufkommen aus dem Prognose-Nullfall (mit allgemeiner Verkehrsentwicklung) mit dem Neuverkehr der geplanten Nutzungen überlagert. Dabei wurde berücksichtigt, dass das Verkehrsaufkommen der vorhandenen Nutzungen entfällt. Der Neuverkehr des Bauvorhabens wurde auf der Grundlage gebräuchlicher Kennziffern zum Zusammenhang zwischen Flächennutzung und Verkehrsaufkommen berechnet.

Zur Bewertung der Verkehrssituation wurden die verkehrstechnische Kapazität und die Qualität des Verkehrsablaufs anhand der dafür vorgesehenen Verfahren aus dem Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen HBS 2015 (vgl. FGSV, 2015) berechnet.

Die verkehrstechnische Untersuchung kommt zu den folgenden Ergebnissen:

- *Durch das Vorhaben ist mit einem Mehrverkehrsaufkommen von maximal 2.332 Kfz/24h (22 SVKfz/ 24h) (Summe aus Quell- und Zielverkehr) zu rechnen. In der morgendlichen Spitzenstunde wird ein Mehrverkehrsaufkommen von 50 Kfz/h (3 SV-Kfz/h) und in der nachmittäglichen Spitzenstunde von 258 Kfz/h (0 SV-Kfz/h) erzeugt.*
- *Im Prognose-Planfall stellt sich an den Knotenpunkten 1 und 3 sowohl in den morgendlichen als auch in den nachmittäglichen Spitzenstunden jeweils eine sehr gute Verkehrsqualität (QSV A (Die Mehrzahl der Verkehrsteilnehmer kann den Knotenpunkt nahezu ungehindert passieren. Die Wartezeiten sind sehr gering)) ein.*
- *Der Knotenpunkt 2 weist insgesamt eine gute Verkehrsqualität auf (QSV B (Die Abflussmöglichkeiten der wartepflichtigen Verkehrsströme werden vom bevorrechtigten Verkehr beeinflusst. Die dabei entstehenden Wartezeiten sind gering)).*
- *Das künftig zu erwartende Verkehrsaufkommen kann im vorhandenen Ausbaustand im bestehenden Straßennetz jederzeit leistungsfähig abgewickelt werden. Der Verkehrszustand ist an den Knotenpunkten stabil.*
- *Die im vorliegenden Konzept vorgesehene Lage der Zufahrt an der westlichen Grundstücksgrenze ermöglicht eine von der Fußgängerfurt unabhängige Einfahrt in die Hochstraße.*

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die verkehrliche Erschließung des Vorhabens mit dem vorhandenen Ausbaustand des Straßennetzes gesichert ist.

7.3 Umweltbelange

Die Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter wurden im Rahmen eines Umweltberichtes ermittelt und bewertet (Umweltbericht mit landschaftspflegerischem Fachbeitrag zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan Nie-127 „Vollsortimenter Hochstraße“, GOEP LA Ltd, Essen, Fortschreibung: 29.07.2019). Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil dieser Begründung.

Artenschutz

Das unmittelbar geltende Recht der §§ 44 Abs. 1, 5, 6 und 46 Abs. 7 BNatSchG setzen die Vorgaben der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) um und verlangen somit die Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen von Planverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben.

Im Zuge der Erarbeitung des Umweltberichtes wurde auch eine Artenschutzprüfung vorgenommen.

Diese kommt zu dem Ergebnis, dass Vorkommen europäisch geschützter Arten im Plangebiet oder dessen Umfeld bekannt und/oder zu erwarten sind. Das Vorhaben zeigt aber keinerlei negative Auswirkungen auf diese Arten. Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden bei der Umsetzung der Bauleitplanung nicht ausgelöst. Eine vertiefende Artenschutzprüfung der Stufe II ist daher nicht erforderlich.

In dem parallel aufzustellenden Bebauungsplan wird ein Hinweis auf die Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange aufgenommen.

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und zu entwickeln ist einer der Grundsätze der Bauleitplanung.

Gem. § 1a Abs. 3 BauGB ist die Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz im Rahmen der Bauleitplanung abzuhandeln. Demnach ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen. Ist eine Vermeidung nicht möglich, sind Beeinträchtigung innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen, soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist.

Da durch die Neuaufstellung des parallel aufzustellenden Bebauungsplanes für den westlichen Planbereich erstmalig ein Eingriff in Natur und Landschaft begründet wird, wurde im Zuge des Umweltberichtes eine Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung durchgeführt.

Die Bilanzierung der Eingriffe auf dem zukünftigen Grundstück erfolgt anhand der Festsetzungen des Bebauungsplanes. Dem Ausgangszustand von 8.915 Punkten steht ein Nacheingriffszustand von 5.630 Punkten entgegen. Durch das geplante Vorhaben entsteht - unter Berücksichtigung der festgesetzten Pflanzmaßnahmen - ein rechnerisches Ausgleichsdefizit von 3.285 Punkten.

Es ist vorgesehen, dass ermittelte Defizit über das Ökokonto der Gemeinde Niederkrüchten, Ausgleichsflächen für die Bauleitplanung, zu kompensieren. Der Ausgleich erfolgt auf einer Ersatzforstfläche Boscherhausen. Gemarkung Niederkrüchten, Flur 78, Flurstück 79.

Bergbau

Das o. g. Vorhaben liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld "Brachter Wald". Eigentümerin ist der Niederländische Staat, vertreten durch Ministerie van Economische Zaken, Landbouwen Innovatie, Directoraat Generaal Energie, Telecom en Markten, Directie Energiemarkt, Postbus 20101, 2500 EC Den Haag, Niederlande sowie über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld "Birth 1" im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln.

Ferner liegt das Plangebiet über dem Feld der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken "Sophia". Inhaberin der Erlaubnis ist die PVG GmbH - Resources Services & Management, Lange Wende 2 in 59069 Hamm.

Diese Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes "Kohlenwasserstoffe" innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen.

Erdbebenzone

Gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1:350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) ist das Plangebiet der Erdbebenzone 1 und der geologischen Untergrundklasse S zuzuordnen.

8 Derzeitige und künftige Flächennutzungsplandarstellungen

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Niederkrüchten aus dem Jahr 1981 stellt den betreffenden Änderungsbereich als gemischte Baufläche dar.

Großflächige Einzelhandelsbetriebe mit einer Verkaufsfläche ab 800 qm Verkaufsfläche bzw. einer Geschossfläche ab 1.200 qm sind nach § 11 Abs. 3 BauNVO nur in Kerngebieten (§ 7 BauNVO) und in speziell ausgewiesenen Sondergebieten zulässig. Die Umsetzung des geplanten großflächigen Vollsortimenters setzt demnach am vorliegenden Standort die Ausweisung bzw. Festsetzung eines Sondergebiets (SO) gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO voraus.

Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes sollen den beabsichtigten Zielen des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Gemeinde Niederkrüchten Rechnung getragen und im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung die Voraussetzung für die Stärkung des vorhandenen Nahversorgungsstandortes geschaffen werden. Mit der vorliegenden Änderung entspricht der Flächennutzungsplan den Fest-

setzungen des im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplanes Nie-127 „Vollsortimenter Hochstraße“.

Die bisher dargestellte gemischte Baufläche wird im Zuge der 65. Flächennutzungsplanänderung vollständig durch die Darstellung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Lebensvollsortimenter, VKmax 1.600 m²“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 10 BauNVO geändert.

Die Zweckbestimmung „Lebensmittelvollsortimenter“ indiziert bereits die ausschließliche Ausrichtung des Planungsrechtes auf die beabsichtigte Nahversorgungsfunktion. In dem parallel aufzustellenden Bebauungsplan Nie-127 erfolgen ergänzende Festsetzungen über die Zulässigkeit von nahversorgungsrelevanten Sortimenten im Sinne der Niederkrüchtener Sortimentsliste und zur Begrenzung von sonstigen (Rand-) Sortimenten auf max. 10 % der Verkaufsfläche (im Sinne Ziel 6.5-5 LEP NRW 2025).

9 Umweltbericht

Der Umweltbericht zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes „Vollsortimenter Hochstraße“ ist als eigenständiger Teil dieser Begründung angefügt.

aufgestellt

atelier stadt & haus gmbh, 09.08.2019

Gemeinde Niederkrüchten

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter
Hochstraße"

Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Stand 10. September 2018

Anpassung 15. März 2019

Fortschreibung für die Offenlage 8. Juli 2019/29. Juli 2019

GOEP LA Ltd

Rainer Preißmann / Maximilian Frhr. von Wendt

Landschaftsarchitekten BDLA

Reeser Str. 243
47546 Kalkar

Aktienstr. 177
45359 Essen

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Rainer Preißmann

Dipl.-Ing. Harald Schrepfer

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur
65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Gliederung entsprechend Anlage 1 zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c BauGB

Umweltbericht

1	EINLEITUNG	4
1.1	Planungsanlass und Aufgabenstellung	4
1.1.1	Planungsrechtliche Festsetzungen im Bebauungsplan Nie-127 „Vollsortimenter Hochstraße“	5
1.2	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen festgelegten Ziele des Umweltschutz und deren Berücksichtigung bei der Planaufstellung bzw. Planänderung	6
1.2.1	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen festgelegten Ziele des Umweltschutzes	6
1.2.2	Darstellung der in einschlägigen Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes	9
2	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	12
2.1	Bestandsaufnahme	12
2.1.1	Ziele des Umweltberichtes	12
2.1.2	Darstellung des aktuellen Bestandes	12
2.1.3	Vorhabensbeschreibung	13
2.1.4	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	14
2.1.5	Szenario bei Nichtdurchführung der Planung	15
2.2.	Basisszenario und Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	16
2.2.1.	Beschreibung und Auswirkungen auf biotische und abiotische Schutzgüter	16
	- Schutzgut Pflanzen und Tiere	
	- Schutzgut Boden und Fläche	
	- Schutzgut Wasser	
	- Schutzgut Klima und Luft	
	- Schutzgut Landschaft	
	- Schutzgut Mensch und Gesundheit	
	- Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	
2.2.2	Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000 Gebiete	27
2.2.3	Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	27
2.2.4	Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie	28
2.2.5	Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insb. des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes	28
2.2.6	Luftqualität in besonderen Gebieten	28
2.2.7	Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes	28
2.2.8.	Auswirkungen der Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen	29
2.2.9	Prognose bei Durchführung der Planung	29

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur
65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

2.3	Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen	30
2.4	Planungsalternativen	33
2.4.1	Prognose über die Entwicklung der Umweltzustände bei Nichtdurchführung der Maßnahme	33
3.	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	33
3.1	Merkmale der verwendeten Verfahren sowie Schwierigkeiten und Lücken bei der Zusammenstellung der Angaben	33
3.2	Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	34
3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung	34
3.4	Quellenverzeichnis	35
4.	LANDSCHAFTSPFLEGERISCHER FACHBEITRAG	37
4.1	Eingriffs- / Ausgleichsberechnung	37
4.1.1	Beschreibung der Biotoptypen des Geltungsbereiches	37
4.1.2	Begleitende Biotoptypen (Planungsumfeld)	40
4.1.3	Biotoptypenliste Bestand (26.07.2018)	41
4.1.4	Beschreibung der Planung	42
4.1.5	Bewertungsverfahren, Eingriffs / Ausgleichs Bilanz	43
4.2	Maßnahmenkonzept	46
4.2.1	Anforderungen	46
4.2.2	Landschaftspflegerische Festsetzungen	46
4.2.3	Pflanzenauswahl Maßnahmenbereich Stellplatzanlage	47
4.2.4	Pflanzenauswahl Maßnahmenbereich Einbindung des Baukörpers und Teile der Stellplatzanlage	48
4.2.5	Pflanzenauswahl Bäume	48
4.2.6	Durchführung der Maßnahmen und Pflege der Gehölze	48
4.2.7	Umsetzung der Maßnahmen	49

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1	Lage im Raum	4
Abbildung 2	Auszug Regionalplan	9
Abbildung 3	Auszug @LINFOS	11
Abbildung 4	Vorhabensgebiet	13
Abbildung 5	Bestandsplan mit Biotoptypen	19/40
Abbildung 6	Lageplan der Ausgleichsfläche „Ersatzforstfläche Boscherhausen“	32
Abbildung 7	Planung mit Biotoptypen	43

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1	Biotoptypen – Bestand	41
Tabelle 2	Biotoptypen – Planung	42
Tabelle 3	Eingriffs-Ausgleichs-Berechnung	45

PLÄNE IM ANHANG (Beide M 1: 500)

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag Bestand zur Eingriffs / Ausgleichsbewertung	
Landschaftspflegerischer Fachbeitrag Planung zur Eingriffs / Ausgleichsbewertung	

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur
65. Änderung des Flächennutzungsplanes „Vollsortimenter Hochstraße“
Bebauungsplan Nie-127 „Vollsortimenter Hochstraße“

1 EINLEITUNG

1.1 Planungsanlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Niederkrüchten hat einen Aufstellungsbeschluss für die 65. Änderung des Flächennutzungsplanes „Vollsortimenter Hochstraße“ und die Aufstellung des Bebauungsplans Nie-127 „Vollsortimenter Hochstraße“ gefasst, um die Voraussetzungen für die Neuordnung eines Vollsortimenterstandortes im Geltungsbereich des Bauleitplanverfahrens zu schaffen.

Bei der Umsetzung der Planung muss der Flächennutzungsplan geändert werden, da dieser die Fläche aktuell als Gemischte Bauflächen ausweist. Für einen Vollsortimenter als großflächiger Einzelhandelsbetrieb im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO ist die Ausweisung eines Sondergebiets mit entsprechender Zweckbestimmung gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 10 BauNVO erforderlich.

Der Bebauungsplan setzt entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1, 11 BauNVO das Plangebiet als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Vollsortimenter“ fest. Im Parallelverfahren erfolgt eine Aufstellung des Bebauungsplans Nie-127 „Vollsortimenter Hochstraße“ sowie die 65. Änderung des Flächennutzungsplans. Für beide Verfahren wird gemäß § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB die Umweltprüfung nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode durchgeführt.

Das Plangebiet befindet sich in der Gemeinde Niederkrüchten im nördlichen Teil der Ortslage Niederkrüchten innerhalb der sog. „im Zusammenhang bebauten Ortslage“ (Innenbereich) ohne direkten Kontakt in die freie Landschaft.

Der rechtsgültige Flächennutzungsplan weist das Plangebiet nebst Umgebung als „Gemischte Baufläche“ aus, an die sich im Norden „Wohnbauflächen“ anschließen.

Abbildung 1 Lage im Raum



Quelle: www.tim-online.nrw.de

Bei dem Plangebiet, das direkt von der Hochstraße erschlossen wird (Zufahrt Parkplatz Raiffeisenmarkt), handelt es sich bereits um einen Einzelhandelsstandort, der sich aus einem Raiffeisenmarkt mitsamt den befestigten Parkplatz-, Lager und

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur
65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Bewegungsflächen und einem nicht mehr genutztem Gebäude eines ehemaligen
Lebensmittelmarktes zusammensetzt.

Insgesamt umfasst das Plangebiet eine Größe von 7.562 m².

Grundlage: örtliche Vermessung.

**1.1.1 Planungsrechtliche Festsetzungen im Bebauungsplan Nie-127
„Vollsortimenter Hochstraße“**

Folgende planungsrechtliche Festsetzungen sind vorgesehen (verkürzte Übersicht):

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Das sonstige Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO mit der Zweckbestimmung
„Lebensmittelvollsortimenter“ dient der Unterbringung eines Lebensmittelvollsortimenters
als Hauptbetrieb einschließlich ergänzender Nutzungen mit einer Gesamtverkaufsfläche
von maximal 1.600 qm (VKmax). Als den Hauptbetrieb ergänzende Nutzungen sind bis
zu einer Verkaufsfläche von max. 200 qm weitere Nutzungen zulässig, sofern die
Gesamtverkaufsfläche von 1.600 qm nicht überschritten wird.

1.2 Auf maximal 10 % der Gesamtverkaufsfläche des Lebensmittelvollsortimenters ist
der Verkauf sonstiger (zentrenrelevanter und nicht-zentrenrelevanter) Sortimente als
Randsortimente sowie als Aktionswaren zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1 Grundflächenzahl

Gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO ist eine Überschreitung der festgesetzten
Grundflächenzahl durch die Grundflächen von Stellplätzen mit ihren Zufahrten bis zu
einem Maß von 0,85 zulässig.

3. Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 18 BauNVO)

3.1 Die im Bebauungsplan festgesetzte Gebäudehöhe wird gemessen zwischen dem
unteren Bezugspunkt gemäß textlicher Festsetzung Nr. 3.2 und dem obersten
Dachabschluss.

3.2 Unterer Bezugspunkt ist eine maximale Erdgeschossfußbodenhöhe von 55,50 m
über Normalhöhennull (NHN).

3.3 Die festgesetzte maximale Höhe baulicher Anlagen darf durch erforderliche
haustechnische Anlagen um bis zu 2,0 m überschritten werden, wenn dies die
Betriebsart oder der -ablauf erfordern.

4. Stellplätze und Garagen (§9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. §12 Abs. 6 BauNVO)

4.1 Stellplätze dürfen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen bzw. der
festgesetzten Flächen für Stellplätze errichtet werden. Garagen sind im Geltungsbereich
des Bebauungsplanes nicht zulässig.

5. Anschluss sonstiger Flächen an die Verkehrsflächen (§9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

5.1 Außerhalb des im Bebauungsplan zeichnerisch festgesetzten Bereichs für Ein- und
Ausfahrten sind weitere Ein- und Ausfahrten nicht zulässig.

6. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9 Abs. 1 Nr. 25a
BauGB)

6.1 Die nicht von Gebäuden, Stellplätzen, Zuwegungen und Zufahrten sowie
Nebenanlagen in Anspruch genommenen Grundstücksflächen sind wie folgt zu
begrünen:

6.1.1 Die Pflanzflächen entlang des Brempter Weges sowie die Pflanzflächen im Umfeld
der Verkehrsflächen, die für die Verwendung standortgerechter lebensraumtypischer

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur
65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Gehölze zu beengt sind, sind mit Gehölzen und bodendeckenden Kleingehölzen zu bepflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Dabei liegt der Schwerpunkt auf blühenden Gehölzen. Die Gehölze sind einzeln oder in Gruppen zu setzen (Str. 2xv. i.C. 100/150 cm). Bei den bodendeckenden Kleingehölzen sind vier bis sechs Pflanzen / m² (v. Str. i.C. 30/40 cm) zu pflanzen. Die Pflanzflächen sind dauerhaft gegenüber Befahren und Betreten zu schützen und zu pflegen.

6.1.2 Nördlich, westlich und südlich der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche sind zur ökologischen Aufwertung und zur Eingrünung des Gebäudes auf den nicht überbauten Grundstücksflächen Einzelgehölze und Gehölzgruppen mit lebensraumtypischen Gehölzen in einem Verbund von max. 1,50 m x 1,50 m zu pflanzen (Str. 2xv., i.C., 100/150 cm).

Dies gilt auch für ausreichend große Pflanzflächen an der Stellplatzanlage, wie bspw. an der nördlichen Grenze. Die Pflanzflächen sind dauerhaft gegenüber Befahren und Betreten zu schützen und zu pflegen. Die Anlage von Rettungswegen innerhalb der Pflanzflächen ist zulässig.

6.2 Innerhalb des Plangebietes sind insgesamt 22 mittelkronige Laubbäume anzupflanzen.

6.3 Die oben beschriebenen Bepflanzungsmaßnahmen sind innerhalb der ersten Pflanzperiode (Zeitraum von Oktober bis März) nach Inbetriebnahme durchzuführen. Dazu gehört eine fachgerechte Pflanzung der Gehölze, die dauerhaft zu erhalten und bei Verlusten gleichwertig zu ersetzen sind.

1.2. Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen festgelegten Ziele des Umweltschutz und deren Berücksichtigung bei der Planaufstellung bzw. Planänderung

Die allgemeinen Grundsätze und Ziele, die für die Belange des Umweltschutzes innerhalb der zuständigen Gesetze und der zu berücksichtigenden Fachplanungen formuliert und vorgegeben sind, werden in der Folge in einer tabellarischen Übersicht dargestellt und soweit erforderlich im Detail beschrieben.

1.2.1 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Schutzgut Boden und Fläche

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)

Ziele des BBodSchG sind der langfristige Schutz oder die Wiederherstellung des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage und als Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen. Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten, sowie dadurch verursachter Gewässerverunreinigungen.

Baugesetzbuch (BauGB)

Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerungen zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. Außerdem dürfen landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnungszwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Ausmaß für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

Schutzgut Wasser

Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur
65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigung ihrer ökologischen Funktionen.

Landeswassergesetz (LWG)

Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers.

Schutzgut Pflanzen und Tiere

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlagen des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind.

Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW)

In §§ 6 bis § 13 des LNatSchG NRW werden Grundsätze und Ziele der Landschaftsplanung festgelegt, die das Bundesnaturschutzgesetz ergänzen Baugesetzbuch (BauGB) Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Schutzgüter und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes die biologische Vielfalt zu berücksichtigen.

Schutzgut Landschaft

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Schutz, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung der Landschaft und der Natur als Lebensgrundlage des Menschen auch für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.

Baugesetzbuch (BauGB)

Erhaltung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes (Landschaftspflege) im Rahmen der Bauleitplanung.

Schutzgut Klima

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Baugesetzbuch (BauGB)

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere des Naturhaushalts, des Wassers, der Luft und des Bodens einschließlich seine Rohstoff vorkommen, sowie des Klimas.

Schutzgut Luft

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur
65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umweltimmissionen sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen mit erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen u.s.w.

TA Luft

Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.

Schutzgut Mensch

Baugesetzbuch (BauGB)

Bauleitpläne sollen eine geordnete städtebauliche Entwicklung, eine dem Wohl der Allgemeinheit ausgerichtete sozialgerechte Bodennutzung und eine menschenwürdige Umwelt sicherstellen.

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Schutz der Schutzgüter :Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Emissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).

TA Lärm 1998

Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge. DIN 18005 Schallschutz im Städtebau Als Grundlage für gesunde Lebensverhältnisse der Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig und dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und Lärminderung bewirkt werden soll.

Sachgut Kulturelles Erbe (vorm.: Kultur- und Sachgüter)

Baugesetzbuch (BauGB)

Berücksichtigung die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes; Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Bewahrung historisch gewachsener Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedlung und sonstigen Beeinträchtigungen

Denkmalschutzgesetz (DSchG NW)

Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden. Bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen.

UVPG

Schutzgüter im Sinne dieses Gesetzes sind [...] 4.kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur
65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

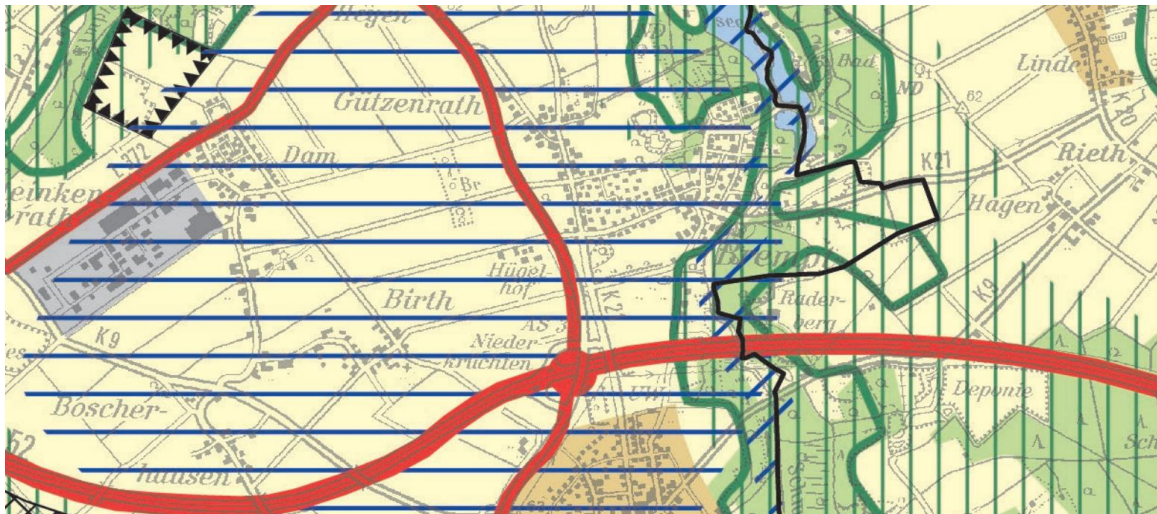
1.2.2 Darstellung der in einschlägigen Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Regionalplan

Das Plangebiet liegt nach Angaben des aktuell gültigen Regionalplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf, Ausschnitt Blatt 17 Brüggen, Nettetal, Niederkrüchten, Schwalmtal, Viersen (Stand 13.04.2018), innerhalb des Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB).

Diese Ausweisung ist als Vorranggebiet für Flächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün, Sport, Freizeit und Erholungsflächen vorgesehen.

Abbildung 2 Auszug Regionalplan



Quelle: http://www.brd.nrw.de/planen_bauen/regionalplan

Der Regionalplan steht der Planung nicht entgegen, da die Festsetzung eines Sondergebiets für die Errichtung eines Vollsortimenters innerhalb dieser Darstellung möglich ist.

Die angrenzenden Darstellungen

Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

Vorbehaltsgebiete Flächen für landwirtschaftliche Nutzung, die aus agrarwirtschaftlichen oder ökologischen Gründen zu erhalten oder zu entwickeln sind, im Osten überlagert aber nicht angrenzend von

Freiraumfunktionen:

Schutz der Natur

die als Vorranggebiete Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche gelten, in denen die natürlichen Gegebenheiten durch besondere Maßnahmen gesichert oder entwickelt werden sollen (insbesondere Schutz, Pflege und Entwicklung wertvoller Biotope; Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes), haben keine Auswirkungen auf das Plangebiet und stehen dem Vorhaben nicht entgegen (siehe auch Schutzausweisungen).

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur
65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Die großflächige Überlagerung

Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG)

Vorranggebiete für vorhandene, geplante oder in Aussicht genommene Einzugsgebiete (i.S. der WSZ I – III A) öffentlicher Trinkwassergewinnungsanlagen, resp. Grundwasservorkommen, die der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienen, in absehbarer Zeit dafür herangezogen werden sollen oder für eine entsprechende Nutzung langfristig vorgehalten werden.

basiert auf der Planung einer Schutzgebietsausweisung der Wassergewinnungsanlage Niederkrüchten (siehe auch Schutzausweisungen).

Flächennutzungsplan

Der rechtsgültige Flächennutzungsplan der Gemeinde Niederkrüchten hat Rechtskraft seit dem 13.3.1981 und weist das Plangebiet nebst Umgebung als „Gemischte Baufläche“ aus, an die sich im Norden „Wohnbauflächen“ (1. Ergänzung vom 17.6.1983) anschließen.

Schutzgebietsausweisungen

Natura 2000:

Für das Plangebiet wurden bei Erstellung der nationalen Gebietsliste des Landes Nordrhein-Westfalen keine FFH- oder Vogelschutzgebiete ausgewiesen.

Das nächst gelegenen FFH Gebiet DE-4703-301 „Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes und Lüttelforster Bruch“ liegt östlich des Plangebietes und wird von der VSG Ausweisung DE-4603-401 „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg“ überlagert (siehe auch Abb. 4 Auszug @LINFOS).

Aufgrund der räumlichen Entfernung des Änderungsbereichs ist eine Vorprüfung möglicher Auswirkungen der Bauleitplanung auf das FFH- und Vogelschutzgebiet nicht erforderlich.

Naturschutzgebiete:

Im Plangebiet gibt es keine diesbezüglichen Schutzausweisungen. Das nächste Naturschutzgebiet (VIE-010 NSG „Raderveekes und Lüttelforster Bruch“) liegt östlich des Plangebietes weitgehend innerhalb der Grenzen des FFH Gebietes, hat aber keinen Einfluss auf das Planungsvorhaben.

Naturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile

Im Plangebiet gibt es keine diesbezüglichen Schutzausweisungen.

Landschaftsschutzgebiete:

Schutzgebietsausweisungen sind nicht vorhanden und brauchen dementsprechend nicht berücksichtigt werden.

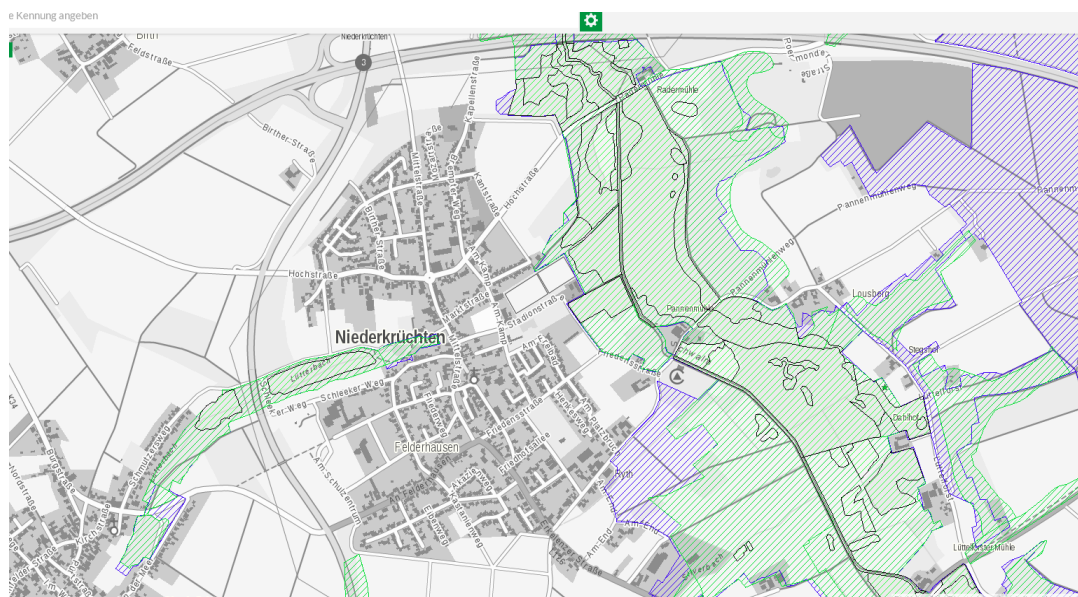
Naturpark Maas-Schwalm-Nette (NTO-011):

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nie-127 liegt innerhalb des ausgewiesenen Naturparks Maas-Schwalm-Nette (NTO-011).

Das Planvorhaben wird von den Zielen und Vorgaben der Naturparkausweisung nicht berührt.

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße" Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Abbildung 3 Auszug @LINFOS



Quelle: www.lanuv.nrw.de/natur/artenschutz/infosysteme

Biotopkataster des LANUV:

Ein Abgleich mit der Online-Geodatenbank des LANUV (@LINFOS) hat ergeben, dass innerhalb des Plangebietes weder schutzwürdige Biotope (Biotopkataster) noch gemäß § 62 LG NW geschützte Biotope dokumentiert sind.

Die nächstgelegene Fläche des Biotopkatasters liegt östlich des Plangebiets innerhalb des NSG „Raderveekes und Lüttelforster Bruch“)

Wasserschutzgebiete:

Das Plangebiet liegt in keinem Trinkwasserschutzgebiet

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf, Stand 13.04.2018, stellt zwar eine Überlagerung des Plangebiets als Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz dar.

Es gibt jedoch noch keine ordnungsbehördlich festgesetzte Wasserschutzzone IIIa der Wassergewinnungsanlage Niederkrüchten (WG). Nach derzeitigem Kenntnisstand ist jedoch davon auszugehen, dass das Plangebiet zukünftig von der Festsetzung eines Wasserschutzgebiets erfasst wird.

Überschwemmungsgebiet:

Entsprechende Schutzausweisungen liegen nicht vor.

2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN GEM. § 2 ABS. 4, SATZ 1 BauGB

2.1 Bestandsaufnahme

2.1.1 Ziele des Umweltberichtes

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB hat der Umweltbericht die Aufgabe, die erheblichen Umweltauswirkungen der Bauleitplanung zu beschreiben und zu bewerten.

Umweltauswirkungen können sich grundsätzlich auf alle Schutzgüter erstrecken. Dabei sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a, c u. d BauGB neben den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, Boden und Fläche, Wasser, Luft und Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen, die Landschaft, die biologische Vielfalt, der Mensch, seine Gesundheit und die Bevölkerung insgesamt, die Kultur- und sonstigen Sachgüter, auch die sonstigen Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 b, e-i BauGB und nach § 1a Abs. 2 u. 3 BauGB zu untersuchen.

Dazu ist im Rahmen des Bauleitplanverfahrens eine Umweltprüfung vorgenommen worden, deren Ergebnis in den Umweltberichtes eingeflossen ist.

Im Umweltbericht sind die allgemeinen Grundsätze und Ziele zu berücksichtigen, die innerhalb der Gesetze und Fachplanungen für die Belange des Umweltschutzes formuliert worden sind. Diese werden bei der Betrachtung der jeweiligen Umweltbelange erläutert.

Eine Betrachtung der voraussichtlichen Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung ist ebenfalls Betrachtungsgegenstand, wenn sich diese Entwicklung gegenüber dem Basisszenario mit zumutbarem Aufwand abschätzen lässt.

2.1.2 Darstellung des aktuellen Bestandes

Bei dem Plangebiet, das direkt von der Hochstraße erschlossen wird (Zufahrt Parkplatz Raiffeisenmarkt), handelt es sich bereits um einen Einzelhandelstandort, der sich aus einem Raiffeisenmarkt mitsamt den befestigten Parkplatz-, Lager und Bewegungsflächen und einem nicht mehr genutztem Gebäude eines ehemaligen Netto Marktes zusammensetzt.

Insgesamt umfasst das Plangebiet eine Größe von 7.562 m².
Grundlage: örtliche Vermessung.

Dazu gehören begleitende Freiflächen (Brachflächen/Säume, gestaltete Grünflächen, einzelne Bäume und Gebüsche) sowie eine artenarme Wiese, die sich westlich des Raiffeisenmarktes und nördlich des leer stehenden Gebäudes anschließt.

Das Umfeld des Plangebietes wird durch kleinere Gewerbeflächen und Wohnbebauung aus Einzel- und Reihenhäusern geprägt, die sich an den Straßenverläufen orientieren.

Die im unmittelbaren Umfeld in Nord-Süd-Richtung (Mittelstraße) und Ost-West-Richtung (Hochstraße) verlaufenden stark befahrenen Durchgangsstraßen tragen mit einer weiteren östlich gelegenen Straße (Brempter Weg) zur Verinselung der Flächen und insb. der artenarmen Wiese bei.

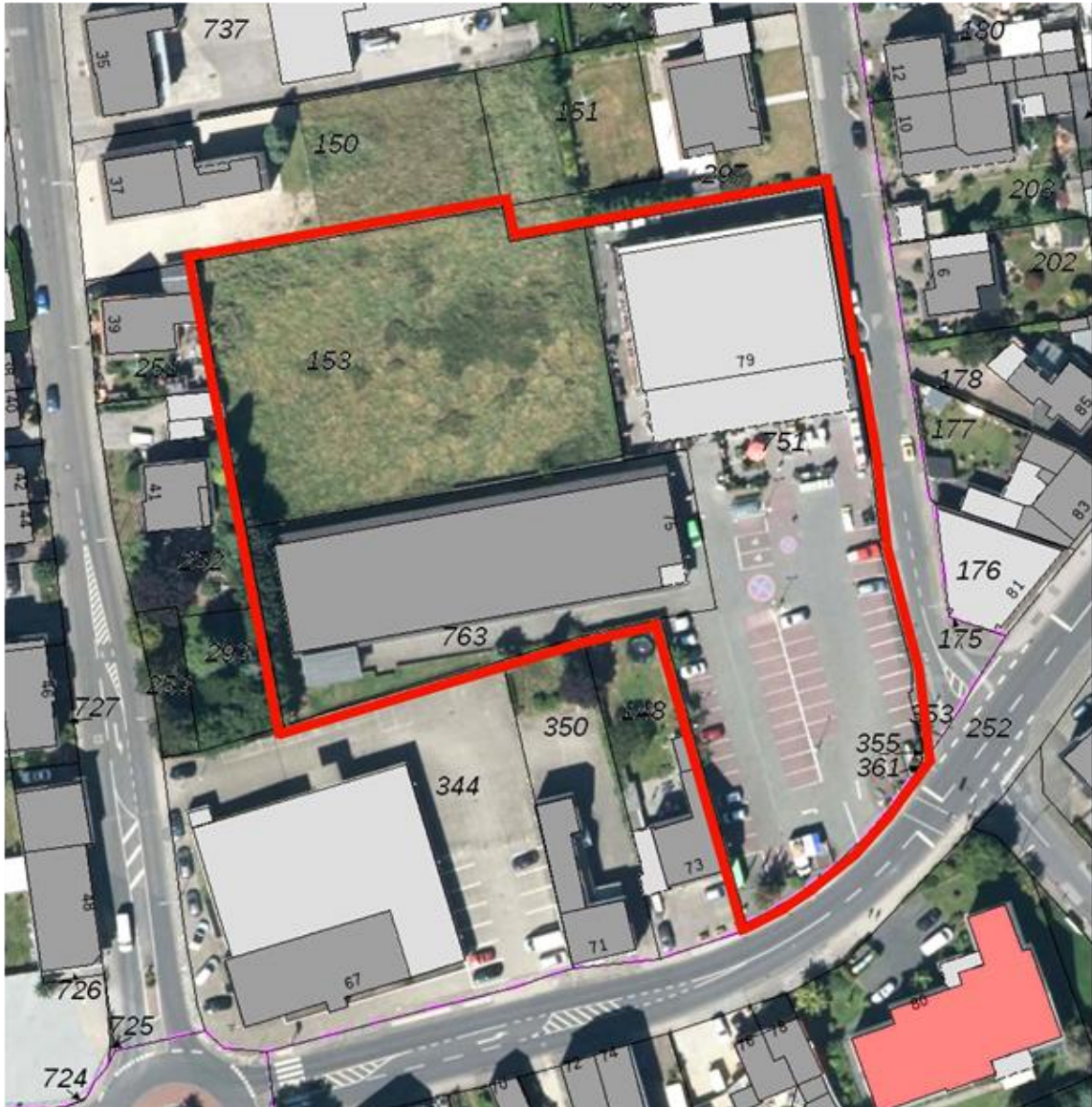
Nach Süden hin verschmälert sich der Siedlungsbereich und weist mehr Freiflächen und Baumstrukturen auf. Im Südosten befinden sich ein Sportplatz und ein Freibad.

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße" Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Der Lütterbach quert hier (abschnittsweise verrohrt) den Siedlungsbereich. Am Gewässerverlauf orientieren sich in Anschluss an den Siedlungsbereich Wälder sowie ein großes (künstliches) Stillgewässer, welches durchflossen wird.

Das außerhalb der Ortslage landwirtschaftlich genutzte weitere Umfeld besteht überwiegend aus großräumig zusammenhängenden Ackerflächen sowie aus Intensivgrünland.

Abbildung 4 Vorhabensgebiet



Quelle: www.tim-online.nrw.de

2.1.3 Vorhabensbeschreibung

Durch Neuordnung des Einzelhandelsstandortes im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes soll die Errichtung eines Verbrauchermarktes (Vollsortimenter) mit den erforderlichen Parkplatzflächen und Grünanlagen ermöglicht werden.

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße" Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Die Erschließung erfolgt weiterhin von der Hochstraße.

Im Rahmen der Realisierung werden innerhalb des Plangebietes ein seit 2015 leer stehendes Gebäude (ehem. Netto-Markt) und der derzeit noch betriebene Raiffeisenmarkt abgerissen.

Der Neubau ist einschl. der Anlieferung am Standort des ehem. Marktes und auf der angrenzenden als Mähwiese genutzten Fläche vorgesehen.

Der Parkplatz mit 96 Stellplätzen und die Bewegungsflächen sind mit Bäumen und randlichen Grünflächen auf dem Standort des Raiffeisenmarktes und dem vorh. Parkplatz geplant.

Soweit möglich sollen bestehende Strukturen in Randlage des vorh. Parkplatzes mit einigen wenigen kleineren Bäumen mit eingebunden werden.

2.1.4 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Das nachfolgende Kapitel enthält die für das Vorhaben zu erbringenden Angaben gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB, das heißt die „Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes.“

Methodik

Im Rahmen der Ermittlung voraussichtlicher vorhabenspezifischer Umweltauswirkungen werden die Wirkfaktoren und falls vorhanden, die durch sie verursachten Folgewirkungen betrachtet.

Die von dem Planungsvorhaben ausgehenden Wirkfaktoren werden nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Faktoren unterschieden.

Anlagebedingte Auswirkungen

Die Planung sieht die Errichtung eines Vollsortimenters vor.

Das Gebäude mit Anlieferungsrampe wird im Bereich des ehemaligen Penny-Marktes und der Mähwiese errichtet. Der Parkplatz wird um die Flächen des jetzigen Raiffeisenmarktes auf rund 96 Stellplätze erweitert.

Bei Realisierung des Vorhabens sind anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten.

Dazu zählen:

- Zusätzliche Flächeninanspruchnahme und Veränderung von Bodenflächen im Bereich der Mähwiese.
- Beeinträchtigung der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen durch (räumlich begrenzten) Flächenverlust als Nahrungshabitat.
- Funktionsbeeinträchtigung durch Zerschneidung und Barrierewirkung.
- Veränderung des Landschafts- und Ortsbildes durch partiell neu eingebrachte Bauwerke.

Baubedingte Auswirkungen

Bei den baubedingten Auswirkungen handelt sich i. d. R. um temporäre Beeinträchtigungen, die mit Fertigstellung des Bauvorhabens beendet sind.

Im Einzelnen sind folgende Beeinträchtigungen möglich oder zu erwarten:

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße" Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

- Zeitweilige Flächeninanspruchnahme für die Baustelleneinrichtung.
- Der Betrieb von Baumaschinen und der Zulieferverkehr für Baustoffe ist während der werktäglichen Arbeitszeit mit akustischen und visuellen Störreize (z.B. Baulärm, Beleuchtung, Bewegungsunruhe) und Erschütterungen verbunden.
- Der Betrieb von Baumaschinen und Transportfahrzeugen kann zu einem Ausstoß von Luftschadstoffen und zu Staubbelästigungen führen.
- Das Landschafts- und Ortsbild wird durch den Baustellenbetrieb zeitweilig gestört.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Die zu erwartenden Auswirkungen ergeben sich aus dem Kunden- und Lieferverkehr sowie aus der Pflege der Außenanlagen (Stellplätze).

Da diese bereits von der vorhandenen Nutzung ausgehen und keine signifikante Änderung der Nutzerfrequenz zu erwarten ist, nehmen diese nicht wesentlich durch die Ausdehnung des Vorhabens auf die Mähwiese zu.

Durch den Liefer- und Kundenverkehr und die Pflege der Außenanlagen kann es während der täglichen Betriebszeiten potenziell zu Störungen der Anlieger und störungsempfindlicher Tierarten kommen.

Aufgrund der Nutzungsstruktur der Umgebung und der Beeinflussung des Standortes benachbarte Verkehrswege sind störende Tierarten mit hoher Fluchtdistanz nicht zu erwarten.

Vorbelastungen (anlage- und betriebsbedingte Wirkungen)

Innerhalb des Plangebietes werden mögliche Lebensraumfunktionen für die Tierwelt durch folgende Aspekte eingeschränkt:

- Hoher Gebäudeflächenanteil mit modern konzipierten Funktionsgebäuden ohne Spaltenverstecke oder Gebäudeöffnungen
- Artenarme Ausprägung der Wiesenfläche und Verinselungseffekt/Barrierewirkung durch benachbarte Intensivnutzungen, relativ geringe Flächengröße
- Hoher Versiegelungsanteil der Freiflächen (Parkplatz, Materiallager und Zufahrten am Raiffeisenmarkt) und sehr geringer Begrünungsanteil
- Hohe Störungsintensität durch Anwesenheit von Menschen (Parkplatz, Raiffeisenmarkt, Parkplatz und Gewerbefläche benachbart im Südwesten)
- Intensiv genutztes Planungsumfeld (Ausnahme Teilfläche im Westen) mit Wohn- und Gewerbegebäuden, strukturarmen Freiflächen und Gärten
- Barrierewirkung benachbarter Straßen im Westen, Süden und Osten.

2.1.5 Szenario bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes und Verzicht auf die Umsetzung des Bebauungsplanes Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße" in Niederkrüchten ist von folgender Situation auszugehen.

Der Raiffeisenmarkt wird an den Standort Sohlweg in das Gewerbegebiet ausgelagert. Mithin würde zu dem Leerstand des ehemaligen Lebensmittelmarktes ein weiterer Leerstand hinzukommen. Die Folgenutzung des Plangebietes wäre völlig offen.

Die Freifläche wird weiterhin als landwirtschaftliche Fläche in unterschiedlich intensiver Form, jedoch zumindest zur Heugewinnung weiterhin genutzt.

Dies hätte zur Folge, dass sich der Status Quo auch bezogen auf die Schutzgüter vorerst nicht ändern wird.

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur
65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Über kurz oder lang muss aber damit gerechnet werden, dass die Möglichkeit von Dritten genutzt wird, auf einer Restfläche innerhalb der „im Zusammenhang bebauten Ortslage“ (Innenbereich) ohne direkten Kontakt in die freie Landschaft auf Grundlage der Ausweisung des rechtsgültigen Flächennutzungsplanes als „Gemischte Baufläche“ eine gleichartige Nutzung zu beantragen.

In dem Fall würden die in der Folge beschriebenen Prognosen über den Einfluss auf die biotischen und abiotischen Schutzgüter sowie auf Mensch und Gesundheit, sowie auf Kultur- und Sachgüter bestehen bleiben.

2.2 Basisszenario und Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

2.2.1 Beschreibung und Auswirkungen auf biotische und abiotische Schutzgüter (gem. § 1 Abs. 6, Nr. 7a BauBG)

Schutzgut Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt

Hier stehen der Schutz wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer Artenvielfalt sowie der Schutz der Lebensstätten und Lebensräume im Fokus der Abwägung hinsichtlich folgender Wirkfaktoren:

- Habitatverkleinerung und Verinselung durch Flächenverlust
- Funktionsbeeinträchtigung durch Zerschneidung, Barrierewirkung, Unterbrechung von Wechselbeziehungen
- Veränderung der Standortbedingungen
- Beunruhigung durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Störreize.

Geschützte Lebensstätten und Lebensräume

Im Rahmen der Untersuchung ist festgestellt worden, dass weder FFH Schutzgebiete noch Vogelschutzgebiete betroffen sind.

Das Gleiche gilt für Naturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturschutzgebiete und schutzwürdige Biotop (Biotopkataster) resp. gemäß § 62 LG NW geschützte Biotop.

Schutzgut Pflanzen

Reale Vegetation / Biotoptypen

Die reale Vegetation umfasst das Inventar an Pflanzengesellschaften, das durch die menschliche Nutzung bedingt und beeinflusst wird.

Das Plangebiet wurde im August 2018 hinsichtlich seiner Biotop- und Nutzungsstrukturen erfasst.

Die Ergebnisse wurden nach der Biotoptypenliste NRW (LANUV) im Bestandsplan zum Landschaftspflegerischen Fachbeitrag dargestellt.

Diese Vorgehensweise erfolgte bereits im Hinblick auf das Bewertungsverfahren im Rahmen der Eingriffsregelung.

Folgende Biotoptypen von Relevanz für das Schutzgut Pflanzen wurden einschl. des Pflanzeninventars kartiert:

- 3. Landwirtschaftliche und Gartenbauliche Nutzfläche

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur
65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

3.4 Intensivwiese, -weide, artenarm (Fettwiese, Fettweide)

Größere Flächenanteile im Nordwesten des Plangebietes werden von einer artenarmen Glatthaferwiese eingenommen, deren Nutzung derzeit aufgegeben ist. Kennzeichen einer Brache-Entwicklung liegen aber (noch) nicht vor.

Das Grünland vom Typ der Glatthafer-Wiese ist sehr artenarm. Neben Dominanzbeständen der namensgebenden Art (Glatthafer /*Arrhenatherum elatius*) sind kaum typische Begleitarten des Grünlandes anzutreffen:

Glatthafer	<i>Arrhenatherum elatius</i>
Brennnessel	<i>Urtica dioica</i>
Ackerkratzdistel	<i>Cirsium arvense</i>
Wiesenbärenklau	<i>Heracleum sphondylium</i>
Randlich:	
Giersch	<i>Aegopodium podagraria</i>
Rossminze	<i>Mentha longifolia</i>

Kleinere Teilflächen der Wiese werden von Brennnesselherden eingenommen. In geringer Anzahl ist Ackerkratzdistel und Wiesenbärenklau eingestreut. Am Zaun zum Raiffeisenmarkt tritt vereinzelt Rossminze und Giersch auf. Zur Zeit der Kartierung (26.07.2018) präsentiert sich die Fläche als strohig vertrockneter Altgrasbestand.

• 4. Grünflächen, Gärten

4.5 Intensivrasen, Staudenrabatten, Bodendecker (z.B. in Industrie- und Gewerbegebieten)

Im westlichen Parkplatzteil befindet sich eine ca. 40 cm breite Pflanzfläche zwischen Pflasterung und Grenzmauer des Nachbarn. Außer den unter 7.1 und 7.4 beschriebenen Gehölzen wurden hier Mahonien (*Mahonia aquifolium*) als Bodendecker gepflanzt, dazwischen selbstklimmender Wilder Wein, rotlaubig (*Parthenocissus tricuspidata* 'Veitchii Purpurea') zur Begrünung der Mauer. Zwischenräume sind mit Rindenhäcksel abgedeckt.

• 5. Brachen (flächig bzw. streifig)

Acker-, Grünland-, Industrie- bzw. Siedlungsbrachen, Gehölzanteil < 50%

Im Südwesten, Westen und Norden des ehemaligen Netto Marktes erstreckt sich ein schmaler Brachestreifen mit unterschiedlicher Ausprägung.

Im SW eine dichte ruderale Grasflur mit Begleitarten wie klebriges Greiskraut, im Westen unter dem Kronenschatten des benachbarten Gehölzbestandes nur mit geringer Vegetationsbedeckung, teils mit Efeu sowie nördlich des Gebäudes als vermutlich ehemals als Rasen gepflegter Grasstreifen.

Glatthafer	<i>Arrhenatherum elatius</i>
Rotes Straußgras	<i>Agrostis tenuis</i>
Ackerschachtelhalm	<i>Equisetum arvense</i>
Landreitgras	<i>Calamagrostis epigeios</i>
Rotschwingel	<i>Festuca rubra</i> agg.
Wolliges Honiggras	<i>Holcus lanatus</i>
Weißklee	<i>Trifolium repens</i>
Kriechender Hahnenfuß	<i>Ranunculus repens</i>
Spitzwegerich	<i>Plantago lanceolata</i>
Breitwegerich	<i>Plantago major</i>
Löwenzahn	<i>Taraxacum officinale</i> agg.
Herbstlöwenzahn	<i>Leontodon autumnalis</i>
Knäulgras	<i>Dactylis glomerata</i>

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur
65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Klebriges Greiskraut Senecio viscosus
Wiesenkerbel Anthriscus sylvestris

Im Schatten (Hecke, Mauer):

Efeu Hedera helix

• 7. Gehölzflächen / Gehölze

7.1 Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen < 50 %

Am Südeinde des Parkplatzes wurden in Gruppen einige Ziersträucher (Fächerahorn / *Acer palmatum*; Braut-Spierstrauch / *Spiraea x arguta*; Weigelie / *Weigelia x hybrida*) gepflanzt, deren Pflanzfläche mit Schotter/Split oder Rindenhäcksel abgedeckt ist. Die Gehölze werden mit Formschnitt klein gehalten.

7.2 Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen > 50 %

Im Bereich von Grenzmauer und Zaun am Südrand der artenarmen Glatthaferwiese (3.4) sind kleinere bodenständige Gebüschformationen, als Jungwuchs von Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*) und schwarzem Holunder (*Sambucus nigra*) vorhanden.

Die zwei jungen Laubbäume (Brusthöhendurchmesser/BHD kleiner 49 cm, Kirsche BHD 7 cm, Pflaume BHD 9 cm) im Pflanzstreifen am (4.5) dem Parkplatz wurden den Gebüschern zugeordnet.

7.3 Baumreihe, Baumgruppen, Alleen mit lebensraumtypischen Baumartenanteilen < 50 % und Einzelbaum, nicht lebensraumtypisch

Am südwestlichen Parkplatze wurden 2 Bäume gepflanzt, die in kleinen mit Rindenhäcksel abgedeckten Baumscheiben von ca. 1,20 m Durchmesser in einer Pflasterfläche stehen.

Westlicherer Baum:

Amberbaum Liquidambar styraciflua BHD 18 cm

Östlicher Baum

Kugel-Sumpfeiche *Quercus palustris* „Green Gwarf“ BHD 11 cm

7.4 Baumreihe, Baumgruppen, Alleen mit lebensraumtypischen Baumartenanteilen > 50 % und Einzelbaum, lebensraumtypisch

Im Pflanzstreifen (4.5) am nordwestlichen Rand des Parkplatzes stehen 2 Ahornbäume. Der Standort lässt eine länger währende Entwicklung nicht zu.

Nördlicher Baum:

Bergahorn *Acer pseudoplatanus* BHD 31 cm (3-stämmig)

Südlicher Baum:

Bergahorn *Acer pseudoplatanus* BHD 16 cm (2-stämmig)

Als Fazit ist festzuhalten, dass bei der Biotopkartierung keine floristischen Besonderheiten festgestellt wurden.

Die Lebensraumfunktion kann hinsichtlich des Schutzgutes Pflanzen als wenig wertvoll eingestuft werden, da ein Vorkommen an seltenen oder gefährdeten Arten oder Lebensgemeinschaften nicht beeinflusst wird bzw. nicht vorhanden ist und Flächengröße und –zuschnitt der Biotope bis auf den unter 3.4 Intensivwiese, -weide, artenarm (Fettwiese, Fettweide) beschriebenen Biotoptyp nur geringe Entwicklungsmöglichkeiten zulassen.

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße" Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Durch das Vorhaben werden die Intensivwiese und Gebäudebegleitende streifige Grasfluren von nachrangiger Bedeutung in Anspruch genommen. Siehe Abb. 5 Bestandsplan mit Biotoptypen).

Abbildung 5 Bestandsplan mit Biotoptypen



Schutzgut Tiere

Im Rahmen der Bauleitplanung sind die Belange des Artenschutzes gemäß den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG zu beachten (Dr. E.-F. Kiel, 2015). Demnach ist eine artenschutzrechtliche Betrachtung gemäß § 44 (1 und 5) BNatSchG erforderlich (MKUNLV, MBV 2010), (MKULNV (2016).

Um potenzielle artenschutzrechtliche Sachverhalte frühzeitig berücksichtigen zu können, erfolgte im Vorfeld des Verfahrens zur Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplanaufstellung eine artenschutzrechtliche Vorprüfung der Stufe I.

Die artenschutzrechtliche Vorprüfung der Stufe I kommt zu folgendem Ergebnis:

Gebäude

Für die an den Lebensraumtyp Gebäude angepassten Arten der Säugetiere, hier Gruppe der Fledermäuse sowie der Vogelarten ergab sich durch die vor Ort festgestellte

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße" Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Ausprägung und den Zustand der modernen Gebäude keinerlei Möglichkeiten der Nutzung von Einflugöffnungen oder Spaltenverstecken.

Somit sind für die Gruppe der im Messtischblatt 4703 vorkommenden Fledermausarten und Vogelarten keine Lebensraumfunktionen im Sinne von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gegeben.

Dazu trägt auch das intensiv genutzte Umfeld, die Beunruhigung durch menschliche Anwesenheit und das Fehlen geeigneter Nahrungshabitate im engeren Umfeld bei.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit wurde nicht festgestellt.

Freiflächen und Strukturen

Für die an die angetroffenen Lebensraumtypen der Freiflächen und Strukturen angepassten Arten der Säugetiere, hier Biber und Fledermäuse, der Vogelarten, Amphibien und Schmetterlinge ergaben sich durch die vor Ort festgestellte Ausstattung der Biotope sowie deren Flächengröße und –zuschnitt der Biotope nur geringe Entwicklungsmöglichkeiten für planungsrelevante Tierarten.

Dazu tragen auch das intensiv genutzte Umfeld, die Beunruhigung durch menschliche Anwesenheit, das Fehlen geeigneter Nahrungshabitate und die Barrierewirkung durch die Lage innerhalb des Siedlungsraumes und die umgebenden Straßen bei.

Dazu kommt das Fehlen geeigneter Horstbäume oder Höhlenbäume für Fledermäuse, Greife und Höhlenbrüter sowie von Gebüsch und anderen Gehölzbeständen heimischer Arten für Gebüschbrüter genauso wie das Fehlen ökologischer Leitlinien wie Hecken und Baumreihen, die in die freie Landschaft führen.

Nahe gelegene vertikale Strukturen wie Gebäude, Mauern und Beunruhigung des Umfeldes haben bei der Intensivwiese das Fehlen typischer Offenlandarten wie Kiebitz und Wachtel zur Folge.

Eine potenzielle Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten ist somit nicht zu erwarten.

Bei den Amphibien kommt hinzu, dass die notwendigen Lebensraumbedingungen für die Art Laubfrosch, wie u.a. Bäume und Gebüsche im räumlichen Zusammenhang mit Gewässern, extensive Flächennutzung, Röhrichte, Grünland und Hochstaudenfluren fehlen.

Bei den Schmetterlingen fehlen für die im Messtischblatt nachgewiesene Art des Nachtkerzenschwärmer die notwendigen Raupenfutterpflanze genauso wie die Saugpflanzen.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit konnte auch im Bereich der Freiflächen und Strukturen nicht festgestellt werden.

Als Fazit ist festzuhalten, dass bei der Artenschutzprüfung keine Sachverhalte festgestellt wurden, die Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bei der Umsetzung der Bauleitplanung auslösen können.

Obwohl die Auswertung der Liste der **Vorkommen planungsrelevanter Arten nach FIS** (abgerufen am 12.08.2018) zum Ergebnis hatte, dass potenzielle Vorkommen europäisch geschützter Arten im Plangebiet, resp. dessen Umfeld bekannt und/oder zu

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße" Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

erwarten sind, kann man jedoch auf Grundlage der Biotopstrukturen des Plangebietes und seiner direkten Umgebung davon ausgehen, dass das Planungsvorhaben keinerlei negative Auswirkungen auf diese Arten haben wird.

Schutzgut Biologische Vielfalt

Die Berücksichtigung der Biologischen Vielfalt geht auf das UN Übereinkommen von 1992 in Rio de Janeiro zurück und hat entsprechend Berücksichtigung im Naturschutzrecht der Bundesrepublik gefunden durch Aufnahme in die Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege 2002 im Bundesnaturschutzgesetz und aktuell in § 1 Abs. 1 der Fassung des BNatSchG vom 1.3.2010, wonach "Natur und Landschaft so zu schützen sind, dass die biologische Vielfalt auf Dauer geschützt wird".

Unter dem Begriff biologische Vielfalt oder auch Biodiversität werden folgende Aspekte verstanden:

- die Vielfalt an Ökosystemen oder Lebensräumen,
- die Artenvielfalt – dazu zählen auch Mikroben und Pilze
- die Vielfalt an genetischen Informationen, die in den Arten enthalten sind.

Auf Grund der oben beschriebenen Biotopstrukturen des Plangebietes, seines Arteninventars und seiner isolierten Lage in einer überwiegend bebauten Umgebung sind diese Strukturen nur von nachgeordneter Bedeutung für die Aspekte, die bei der Bewertung der Biologischen Vielfalt zu berücksichtigen sind.

Eine Betroffenheit dieses Schutzgutes ist nicht gegeben.

Schutzgut Boden und Fläche

Schutzgut Boden

Zentrales Anliegen des Bundesbodenschutzgesetzes (§ 1 BBodSchG) ist die nachhaltige Erhaltung bzw. die Wiederherstellung der Bodenfunktionen. Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren, Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sollen soweit wie möglich vermieden werden.

§ 1a des Baugesetzbuches (BauGB)²⁷ schreibt vor, dass bei der Aufstellung von Bauleitplänen sparsam mit dem Boden umzugehen ist.

Der Schutz der Bodenfunktionen steht dabei im Fokus der Abwägung hinsichtlich folgender Wirkfaktoren:

- Bodenabtrag (Erdaushub)
- Bodenversiegelung
- Umlagerung (Auftrag/Überdeckung)
- Verdichtung
- Schadstoffeintrag - Veränderung des Bodenwasserhaushaltes
- Erosion.

Die Böden des Plangebiets sind bis auf den Freiflächenanteil an Gebäuden und den Stellplätzen und im Bereich der Mähwiese weitestgehend für die aktuelle Nutzung entfernt und versiegelt worden.

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße" Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Im Bereich der gebäudenahen Freiflächen handelt es sich um anthropogen überformte gärtnerisch genutzte Böden, die im Rahmen der Neugestaltung der Freiflächen des Vollsortimenters ersetzt werden können.

Bei dem Standort der Mähwiese handelt es sich nach der Bodenkarte BK 50 NRW um Braunerden von sandig/schluffiger Struktur ohne Grundwasseranschluss und Staunässe von mittlerer nutzbarer Feldkapazität.

Hinsichtlich der Schutzwürdigkeit der Böden ist keine Werteinstufung vorgenommen worden. Die hier anzutreffende Braunerde kommt im Gemeindegebiet häufig vor.

Bis auf einen verbleibenden Freiflächenanteil werden die Böden der Mähwiese durch das Planvorhaben in Anspruch genommen. Da der überwiegende Flächenanteil des Plangebietes bereits versiegelt ist und keine Schutzfunktion vorliegt, wird durch das Planvorhaben keine relevante Beeinflussung des Bodens erwartet.

Schutzgut Fläche

Mit Novellierung des BauGB im Mai 2017 wurde das Schutzgut „Fläche“ neu in die Liste der Schutzgüter der Umweltprüfung aufgenommen. Im Vordergrund steht hier der flächensparende Umgang mit Grund und Boden wie in der Bodenschutzklausel des § 1a Abs. 2 BauGB vorgesehen.

Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche stehen in enger Verquickung mit anderen Schutzgütern, insbesondere dem Schutzgut Boden und werden in den jeweiligen Kapiteln behandelt.

Das Plangebiet befindet sich in der Gemeinde Niederkrüchten innerhalb der sog. „im Zusammenhang bebauten Ortslage“ (Innenbereich) ohne direkten Kontakt in die freie Landschaft.

Der rechtsgültige Flächennutzungsplan weist das Plangebiet nebst Umgebung als „Gemischte Baufläche“ aus, an die sich im Norden „Wohnbauflächen“ anschließen. Durch das Vorhaben erfolgt dementsprechend keine Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen. Dies entspricht der Forderung des Baugesetzbuches nach sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden durch Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerungen zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden.

Bei der Durchführung der Planung kommt es im Plangebiet, das 7.562 m² groß ist, gegenüber dem Realbestand mit einer Versiegelung von 4.758 m² zu einer Zunahme der versiegelten Flächen um 1.092 m² auf 5.850 m².

Die verbleibenden Flächen von 1.712 m² werden als Grünflächen ausgewiesen und bepflanzt.

Insgesamt ist von keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche auszugehen.

Hinweise zu Bergwerksrechten

Bergbau

Das o. g. Vorhaben liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld "Brachter Wald". Eigentümerin ist der Niederländische Staat, vertreten durch Ministerie van Economische Zaken, Landbouwen Innovatie, Directoraat Generaal Energie, Telecom en Markten, Directie Energiemarkt, Postbus 20101, 2500 EC Den Haag, Niederlande sowie über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld "Birth 1" im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln.

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße" Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Ferner liegt das Plangebiet über dem Feld der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken "Sophia". Inhaberin der Erlaubnis ist die PVG GmbH - Resources Services & Management, Lange Wende 2 in 59069 Hamm.

Diese Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes "Kohlenwasserstoffe" innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen.

Der Geltungsbereich ist nach den vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand: 01.10.2016 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des. Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 -2000-1) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.

Folgendes sollte berücksichtigt werden:

Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Vorhabensgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.

Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.

Hinweise zur Erdbebenzone

Gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1:350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) ist das Plangebiet der Erdbebenzone 1 und der geologischen Untergrundklasse S zuzuordnen.

Schutzgut Wasser

Generell hat das Schutzgut Wasser durch seine Funktion als Lebensgrundlage, Hilfsmittel und Träger in der Produktion und in Abhängigkeit von der Größe als Transportmittel für den Menschen eine große Bedeutung.

Auch alle anderen Lebensformen und insb. Flora und Fauna in ihren Lebensräumen sind auf eine nachhaltige Wasserversorgung angewiesen.

Im Vordergrund stehen die Sicherung der Qualität und Quantität von Grundwasservorkommen, die Erhaltung und Reinhaltung der Gewässer und die Erhaltung des Landeswasserhaushaltes.

Bei dem Planvorhaben konzentriert sich die Schutzgutbetrachtung auf die Schutzziele zum "Grundwasser" und "Wasserhaushalt", da es im Plangebiet und seinem Einflussbereich keine "Oberflächengewässer" gibt, die betroffen sein können.

Daher sind folgende Wirkfaktoren von Bedeutung:

- Veränderung der Grundwasserdynamik
- Anschnitt von Grundwasserleitern
- Schadstoffbelastung.

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße" Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Der grundwasserferne Standort liegt innerhalb der geplanten Wasserschutzzone III A der Wassergewinnungsanlage Niederkrüchten. Diese geplante Ausweisung hat jedoch noch keine Rechtskraft.

Im Verhältnis der aktuellen Nutzung zum geplanten Vorhaben beträgt der zusätzliche Versiegelungsanteil ca. 972 m².

Da die Hydrogeologische Untersuchung (geotec ALBRECHT; November 2018) zu dem Ergebnis kommt, dass die ermittelten Durchlässigkeiten bei den anstehenden Böden die für Versickerungsanlagen erforderlichen Mindestanforderungen nicht erfüllen, ist eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers nach dem geltenden Stand der Technik nicht möglich.

Daher muss auch das anfallende Regenwasser der befestigten Flächen genauso wie das Schmutzwasser und belastete Oberflächenwasser dem Mischwasserkanal der Gemeinde Niederkrüchten zugeführt werden.

Die Grundwasserneubildung im Plangebiet wird nur unwesentlich beeinflusst.

Es entstehen keinerlei erhebliche zusätzliche Beeinträchtigungen im Vergleich zu der aktuellen Nutzung.

Schutzgut Klima und Luft

Bei diesem Schutzgut steht die Vermeidung von Luftverunreinigungen, die Erhaltung von Reinluftgebieten sowie die Erhaltung des Bestandsklimas und der lokalklimatischen Regenerations- und Austauschfunktionen im Fokus der Betrachtung.

Die Schutzziele "Reinhaltung der Luft" und "Geländeklima" sind gegenüber den folgenden Wirkfaktoren empfindlich:

- Schadstoffbelastung
- Abriegelung, Umleitung von Frisch- und Kaltluftbahnen
- Zerschneidung/ Verlust von Kaltluftsammel- und Kaltluftentstehungsgebieten.

Nach dem Klima Atlas NRW handelt es sich um einen atlantisch geprägten Klimabereich mit einer jährlichen mittleren Niederschlagsmenge von ca. 650 bis 700 mm, einer mittleren Jahreslufttemperatur von ca. 9,5 bis 10°C und milden, schneearmen Wintern und verhältnismäßig kühlen Sommern.

Der Wind weht überwiegend aus südwestlicher Richtung.

Auf Grund der aktuellen Nutzung und der Bebauung der Umgebung sind keine zusätzlichen klimatischen Beeinträchtigungen zu erwarten, keine Funktionen von besonderer Bedeutung betroffen, wie z.B. das Flurwindssystem, Immissionsschutzflächen oder Extremstandorte auf exponierten Lagen.

Das Gleiche gilt für potenzielle zusätzliche lufthygienische Beeinträchtigungen, da mit dem Planvorhaben keine wesentliche Zunahme des Anliefer- und Nutzeraufkommens zu erwarten ist.

Somit sind keine weitere Beeinflussungen von Klima und Lufthygiene zu erwarten.

Schutzgut Landschaft

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße" Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft in ihrer natürlichen oder kulturhistorisch geprägten Form und die Erhaltung der Erholungseignung sowie die Erhaltung der Landschaft in ihrer für ihre Funktionsfähigkeit genügenden Größe im unbesiedelten Raum stehen normalerweise im Fokus der Untersuchung der Betroffenheit des Schutzgutes Landschaftsbild.

Bedingt durch die Lage innerhalb der Ortslage, der bisherigen Nutzung des größeren Anteils des Plangebietes und der isolierten Lage der Mähwiese innerhalb der ortstypischen Randbebauung kann eine Empfindlichkeit der Schutzziele "Landschaftsbild" und "Landschaftsraum" gegenüber den üblicherweise zu untersuchenden Wirkfaktoren

- visuelle Verletzlichkeit (Einsehbarkeit)
- Zerschneidung, Überformung (Störung von Sichtbeziehungen)
- Verlärmung

nicht festgestellt werden.

Bedeutsame Sichtbeziehungen, Wegeverbindungen oder Erholungsinfrastruktur von lokaler und regionaler Bedeutung sind nicht betroffen.

Das Planvorhaben gliedert sich in das bestehende Ortsbild ein.

Eine Minderung des Erscheinungsbildes erfolgt über die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festzusetzenden Flächen, die überwiegend mit standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen sind und der äußeren Eingrünung genauso dienen wie einer inneren Gliederung.

Es entstehen keinerlei erhebliche zusätzliche Beeinträchtigungen im Vergleich zu der aktuellen Nutzung.

Schutzgut Mensch und Gesundheit

Dabei steht die Erhaltung der Gesundheit und des Wohlbefindens der Menschen im Fokus der Schutzziele "Wohnen" und "Erholen", die gegenüber den folgenden Wirkfaktoren empfindlich sind:

- Verkehr
- Lärm
- Abgasbelastung und Gerüche
- Störfälle und Altlasten
- Zerschneidung von Funktionsbeziehungen
- Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes

Die von der Bauleitplanung betroffenen Bereiche sind aktuell als „Gemischte Baufläche“ ausgewiesen, an die sich im Norden „Wohnbauflächen“ anschließen.

Bei einer innen liegenden Teilfläche handelt es sich um eine intensiv genutzte Mähwiese, die aber durch die Randbebauung nicht zugänglich ist.

Verkehr

Die verkehrstechnische Untersuchung kommt zu den folgenden Ergebnissen:

Durch das Vorhaben ist mit einem Mehrverkehrsaufkommen von maximal 2.332 Kfz/24h (22 SV-Kfz/24h) (Summe aus Quell- und Zielverkehr) zu rechnen. In der morgendlichen Spitzenstunde wird ein Mehrverkehrsaufkommen von 50 Kfz/h (3 SV-Kfz/h) und in der nachmittäglichen Spitzenstunde von 258 Kfz/h (0 SV-Kfz/h) erzeugt.

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße" Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Im Prognose-Planfall stellt sich an den Knotenpunkten 1 und 3 sowohl in den morgendlichen als auch in den nachmittäglichen Spitzenstunden jeweils eine sehr gute Verkehrsqualität (QSV A) ein.

Der Knotenpunkt 2 weist insgesamt eine gute Verkehrsqualität auf (QSV B).

Das künftig zu erwartende Verkehrsaufkommen kann im vorhandenen Ausbaustand im bestehenden Straßennetz jederzeit leistungsfähig abgewickelt werden.

Der Verkehrszustand ist an den Knotenpunkten stabil.

Die Zufahrt wird als Ergebnis der Verkehrsuntersuchung an die westliche Grundstücksgrenze verlegt und ermöglicht somit eine von der Fußgängerfurt unabhängige Einfahrt in die Hochstraße.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die verkehrliche Erschließung des Vorhabens mit dem vorhandenen Ausbaustand des Straßennetzes gesichert ist.

Lärm

Das Vorhaben sieht eine Ausweisung der Gemischten Baufläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Vollsortimenter vor.

An der Nutzung wird sich bis auf eine andere Verteilung der Funktionsflächen nichts ändern. Das gilt somit auch für die zulässigen Immissionsrichtwerte für Lärm.

Auf Grund der gleichartigen Folgenutzung ist mit einem Anstieg der Störungen innerhalb des Sondergebiets und den angrenzenden als Gemischte Bauflächen ausgewiesenen Bereiche im direkten Umfeld dann nicht zu rechnen, wenn entsprechend dem Ergebnis der Schalltechnischen Untersuchung (Brilon, Bondzio, Weiser; Januar 2019) folgende Auflagen zum Gewerbelärm eingehalten werden:

- Anlieferungsvorgänge zum Vollsortimenter im Nachtzeitraum sind nicht möglich.
- Die Öffnungszeit ist rechtzeitig vor 22 Uhr zu beenden, sodass bis 22 Uhr alle Kunden und Beschäftigte den Parkplatz verlassen haben. Im Nachtzeitraum von 22 bis 6 Uhr führt eine Nutzung des Parkplatzes zu höheren Spitzenpegeln als zulässig.

Dagegen führt gem. dem Ergebnis der Schalltechnischen Untersuchung das zusätzliche Verkehrsaufkommen im Verlauf der untersuchten Straßen zu keiner wahrnehmbaren Steigerung der Lärmbelastung.

Eine temporäre Ausnahme bildet die Bauphase, in der mit zeitlich begrenzten akustischen und visuellen Störreize (z.B. Baulärm, Beleuchtung, Bewegungsunruhe) und Erschütterungen zu rechnen ist, die von den Anwohnern als störend empfunden werden.

Abgasbelastung, Staub und Gerüche

Das unter Lärm ausgeführte gilt sinngemäß auch für Beeinträchtigungen während der Bauzeit und durch den Betrieb.

Emittierende Gerüche sind bei einem ordnungsgemäßen Betrieb des Vollsortimenters nicht zu erwarten.

Während des Baustellenbetriebs kann es zu temporären Beeinträchtigungen durch Staub, Gerüche und Luftschadstoffe für die Anwohner in direkter Benachbarung kommen.

Störfälle

Im unmittelbaren Umfeld des Bauleitplanverfahrens gibt es keine Betriebe, die der Störfallverordnung unterliegen.

Altlasten

Angaben über Altlasten im Plangebiet liegen nicht vor.

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße" Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Erholung

Das Plangebiet hat durch die bisherige Nutzung und die isolierte Lage der Mähwiese keine Bedeutung für die Erholung.

Am vorh. Wegenetz werden keine Änderungen vorgenommen. Während der Bauphase kann es temporär zu geringfügigen Änderungen an der Wegeführung kommen.

Sicherheit

Vom Baustellentrieb sind möglicherweise temporäre Auswirkungen durch An- und Abfahrt der Bau- und Lieferfahrzeuge, offene Baugrube zu erwarten.

Im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht und der im Baugeschehen üblichen SIGEKO (Sicherheits- und Gesundheitskoordination) sind für Personen, die mit einer Gefahrenquelle während des Baubetriebes in Berührung kommen können, Schutzvorkehrungen zu treffen. Gefahrenträchtige Bereiche der Baustelle sind durch geeignete Maßnahmen abzusichern.

Es muss sichergestellt werden, dass die Lage der Zufahrt zu den Stellplätzen nicht näher an die Fußgängerfurt der Fußgänger-Bedarfs-Signalanlage an der Kampstraße heranrücken darf, als im Bestand.

Dies ist entsprechend dem Ergebnis der Verkehrsuntersuchung (Brilon, Bondzio, Weiser; Dezember 2018) durch eine Verlegung der Zufahrt an den westlichen Rand des Planbereichs berücksichtigt worden. Damit besteht ein ausreichender Abstand zur Fußgängerfurt.

Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Kultur- und Sachgüter mit Schutzcharakter sind nach dem aktuellen Kenntnisstand innerhalb des Umgriffs des Planvorhabens nicht bekannt.

Erhebliche Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter sind daher durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Sollten allerdings bei der baulichen Umsetzung archäologische Bodenfunde und/oder Bodendenkmäler im Sinne des § 3 DSchG NRW getätigt werden, ist die Untere Denkmalbehörde sofort zu informieren.

Der Planungsbereich liegt im bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich (KLB) 17.02 ‚Brachter Wald, Elmpter Wald und Meinweg‘ der Kulturlandschaft (KL) 17 „Schwalm-Nette“.

Durch die Lage des Vorhabens innerhalb einer im Zusammenhang bebauten Ortslage mit entsprechender Überformung des Standortes und seiner Umgebung sind keine wertbestimmenden Merkmale und Relikte der historisch-kulturlandschaftlichen Substanz, die den bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich prägt, vorhanden.

2.2.2 Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000 Gebiete (gem. § 1 Abs. 6, Nr. 7b BauGB)

Natura 2000 Gebiete sind vom Planvorhaben nicht betroffen.

2.2.3 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern (gem. § 1 Abs. 6, Nr. 7e BauGB)

Die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern kann nicht umfassend während der Bauphase und des Betriebs durch die Bauleitplanung gesteuert werden.

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur
65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Festgelegte Immissionsrichtwerte für Schall- und Luftschadstoffimmissionen tragen dazu bei, die Erzeugung von Emissionen möglichst gering zu halten und sind auf der Ebene der Bauanträge zu prüfen.

Der bei dem Vollsortimenter anfallende Abfall, vorrangig Verpackungsabfälle, wird gemäß den bestehenden rechtlichen Vorgaben verwertet und entsorgt.

Bei einer sachgerechten Behandlung von Abfällen sind keine erheblichen Einwirkungen zu erwarten.

Die Entwässerung des Dachflächenwassers des Vollsortimenters wird genauso wie das Schmutzwasser und belastete Oberflächenwasser dem Mischwasserkanal der Gemeinde Niederkrüchten zugeführt. Altlastenverdachtsflächen sind für das Plangebiet nicht bekannt.

Sonstige Emissionen sind nicht bekannt, resp. nicht zu erwarten.

Die Richtwerte der TA-Lärm sind bei dem zu erwartenden Andienungs- und Nutzerverkehr einzuhalten.

2.2.4 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (gem. § 1 Abs. 6, Nr. 7f BauGB)

Hinsichtlich der Nutzung von erneuerbaren Energien sowie der Energieeinsparung wird auf die bestehenden und zukünftigen gesetzlichen Regelungen in ihrer jeweils gültigen Fassung verwiesen.

Die Zulässigkeit von Anlagen zur Nutzung von Solarenergie bleibt durch die im Bebauungsplan möglichen bauordnungsrechtlichen Gestaltungsvorschriften ausdrücklich unberührt.

2.2.5 Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insb. des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes (gem. § 1 Abs. 6, Nr. 7g BauGB)

Siehe hierzu die Ausführungen unter 1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planaufstellung bzw. Planänderung.

Die dort beschriebenen allgemeinen Grundsätze und Ziele, die für die Belange des Umweltschutzes innerhalb der zuständigen Gesetze und der zu berücksichtigenden Fachplanungen formuliert und dargestellt sind, wurden entsprechend berücksichtigt.

2.2.6 Luftqualität in besonderen Gebieten (gem. § 1 Abs. 6, Nr. 7h BauGB)

Die beabsichtigte Umsetzung der Bauleitplanung wird voraussichtlich keine besonderen, für die Luftqualität entsprechender Gebiete relevanten Emissionen zur Folge haben.

Daher ist davon auszugehen, dass die Planung zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen hinsichtlich der bestehenden und zu erhaltenden, bestmöglichen Luftqualität führen wird.

2.2.7 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes (gem. § 1 Abs. 6, Nr. 7i BauGB)

Im Rahmen der Umweltprüfung wurden soweit möglich und erfassbar nicht nur die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgüter erfasst, sondern es wurden auch die Auswirkungen berücksichtigt, die darüber hinaus direkte, indirekte, sekundäre,

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur
65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

kumulative, grenzüberschreitende kurzfristige, mittelfristige und langfristige, ständige und vorübergehende sowie positive und negative Einflüsse bei der Umsetzung der Bauleitplanung haben können.

Die durch ein Planvorhaben hervorgerufenen Umweltbeeinträchtigungen wirken sich in der Regel nicht nur auf ein Schutzgut aus, sondern können sich gegenseitig beeinflussen.

Unter Wechselwirkungen sind erhebliche Auswirkungsverlagerungen und Sekundärwirkungen zwischen und auch innerhalb der Schutzgüter zu verstehen, die sich in ihrer Wirkung gegenseitig verstärken können oder auch verringern oder sich gegenseitig aufheben können.

Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern können sich vor allem durch die Zusammenhänge zwischen Grundwasser, Boden und Klima sowie die Abhängigkeit der Tier und Pflanzenwelt von diesen abiotischen Standortverhältnissen ergeben.

Wechselwirkungen innerhalb einzelner Schutzgüter sind dann zu erwarten, wenn sich bspw. Abhängigkeiten zwischen Tier- und Pflanzengemeinschaften in Ökosystemen ergeben oder auch innerhalb der Böden durch Abhängigkeiten zwischen Bodenstruktur, Bodenwasser- und Bodenlufthaushalt.

Dazu gehören auch Wechselwirkungen zwischen Landschaftsstruktur und Landschaftsfunktion, wenn bspw. Vegetationsstruktur und Relief einer Landschaft das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion eines Landschaftsraumes beeinflussen.

Mit der Bebauung und der damit verbundenen Versiegelung kann neben dem zusätzlichen Bodenverlust nicht nur ein direkter Verlust an Lebensraum für Pflanzen und Tiere verbunden sein sondern durch die verminderte Niederschlagsversickerung und damit verbundene geringere Grundwasserneubildung können auch die klimatischen Verhältnisse durch Temperaturerhöhung und Reduzierung der relativen Luftfeuchte infolge verringerter Verdunstung betroffen sein.

Eine Verstärkung von Umweltauswirkungen durch sich gegenseitig negativ beeinflussende Wechselwirkungen ist im Plangebiet aber nicht zu erwarten.

Unabhängig davon sind für die oben genannten Umweltauswirkungen Konfliktvermeidungs- und Ausgleichsstrategien zur Verringerung des Eingriffs zu berücksichtigen.

2.2.8. Auswirkungen der Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB)

Unter diesem Punkt erfolgt eine Erfassung von Umwelteinwirkungen, welche die Folge von Unfällen oder Katastrophen sind, die von der vorliegenden Bauleitplanung ausgehen können bzw. denen die Festsetzungen der Bauleitplanung ausgesetzt ist.

Das Plangebiet liegt nicht im Nahbereich von Betriebsbereichen, die der Störfallverordnung (12. Bundesimmissionsschutzverordnung) unterliegen.

Gefährdungen durch Hochwasser sind nicht zu erwarten; das Plangebiet liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten.

Insofern sind bei Umsetzung der Planung keine Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen zu erwarten.

2.2.9 Prognose bei Durchführung der Planung

Im Zuge der Umweltprüfung wurden die erheblichen Auswirkungen des Vorhabens dargestellt. Auf der Basis der Erhebungen unter 2.2 sind zusammenfassend folgende Auswirkungen zu erwarten und in ihrer Erheblichkeit einzustufen:

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße" Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Tiere und Pflanzen

Anzeichen einer Umweltrelevanz, da potenzielle Lebensräume in Anspruch genommen werden.

Eine Eingriffsbewertung wird im Zuge des Bebauungsplans erstellt.

Vermeidbare Beeinträchtigungen werden vermieden, verbleibende Beeinträchtigungen können kompensiert werden.

Boden und Fläche

Anzeichen einer Umweltrelevanz, da mit der Versiegelung ein zwar überschaubarer aber unwiederbringlicher Verlust von Boden verbunden ist

Wasser

Anzeichen einer Umweltrelevanz, da sich Grundwasserneubildungsrate –wenn auch in einem überschaubaren Rahmen verringert. Einflüsse können kompensiert werden.

Klima und Luft

Keine Anzeichen einer Umweltrelevanz, da keine Veränderungen vorgenommen werden, die sich grundlegend auf das Klima auswirken können.

Landschaft

Keine Anzeichen einer Umweltrelevanz durch die Lage innerhalb der Ortslage und der isolierten Lage der Mähwiese

Mensch und Gesundheit

Keine Anzeichen einer Umweltrelevanz, da sich die Struktur und Nutzung des Plangebietes nicht grundsätzlich ändert.

Temporäre Beeinträchtigungen während der Bauphase.

Vermeidbare Beeinträchtigungen in den Betriebsabläufen werden vermieden.

Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Keine Anzeichen einer Umweltrelevanz

Wechselwirkungen

Anzeichen einer Umweltrelevanz durch die mit der Inanspruchnahme der Mähwiese und Versiegelung verbundenen Wirkungen zwischen den Schutzgütern Pflanzen und Tiere, Boden und Wasser.

2.3 Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen

Schutzgut Pflanzen und Tiere

Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe 1 haben keine Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen zur Folge.

Pflanzgebote und Pflegehinweise für die Grünflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 a + b BauGB werden festgesetzt. Dabei werden Empfehlungen zu Bepflanzungsmaßnahmen entsprechend berücksichtigt.

Für die Gebäude-, Parkplatz- und Baustellenbeleuchtung sind zum Schutz nachtaktiver Vögel, Fledermäuse und Insekten nur tierfreundliche Leuchtstoffe zu verwenden.

Die Lampen sollten zudem nach unten abstrahlen.

Schutzgut Boden und Fläche

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße" Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Der Schutz des Mutterbodens ist gemäß § 202 BauGB zu gewährleisten, z.B. durch separates Abtragen und Lagern außerhalb des Baustellenbereichs gemäß DIN 18 915 und Wiederverwendung für vegetationstechnische Zwecke.

Beschränkung der Flächenversiegelung auf das Mindestmaß sowie Vermeidung von Bodenverdichtung durch Baumaschinen auf zukünftigen Vegetationsflächen.

Schutzgut Wasser

Vermeidung der Kontamination des Plangebietes insb. während der Bauphase mit Schadstoffen zum Schutz des Grundwassers.

Anfallendes Regenwasser der Dachflächen sowie Schmutzwasser und belastetes Oberflächenwasser werden über ein Trennsystem dem Wasserbehandlungssystem der Gemeinde Niederkrüchten zugeführt.

Schutzgut Landschaft

Das Gebäude und die Parkplätze werden durch das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern in die benachbarte Siedlungsstruktur eingebunden und tragen zur Verbesserung des Ortsbildes bei.

Schutzgut Klima und Luft

Mit der Umsetzung der Pflanzmaßnahmen ist in einem gewissen Umfang eine Verbesserung des Kleinklimas verbunden.

Schutzgut Mensch und Gesundheit

Bereits durch die Standortauswahl des Vorhabens ist dem Vermeidungsprinzip vom Grundsatz her Rechnung getragen worden, da es sich um die Neuordnung eines bereits vorhandenen Einzelhandelsstandortes handelt.

Während der Bauzeit werden gemäß der Verkehrssicherungspflicht für Personen, die mit einer Gefahrenquelle in Berührung kommen können, Schutzvorkehrungen getroffen.

Gefahrenträchtige Bereiche der Baustelle werden durch geeignete Maßnahmen abgesichert.

Durch eine Verlegung der Zufahrt an den westlichen Rand des Planbereichs wird sichergestellt, dass die Lage der Zufahrt zu den Stellplätzen nicht näher an die Fußgängerfurt der Fußgänger-Bedarfs-Signalanlage an der Kampstraße heranrückt.

Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Archäologische Bodenfunde und/oder Bodendenkmäler im Sinne des § 3 DSchG NRW werden im Rahmen der Bauarbeiten der Untere Denkmalbehörde sofort gemeldet.

Allgemein

Mit der Festsetzung und Überwachung von Ausführungsfristen im Rahmen eines optimierten Baustellenmanagement können baubedingte Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter so gering wie möglich gehalten werden.

Kompensationsmaßnahmen

Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen (Eingriffsregelung).

Da durch die Umsetzung der Planung neben vorh. bereits versiegelten Flächen aus dem Freiflächenanteil auch eine Mähwiese und Gebäude begleitende Brachflächen und Grasfluren in Anspruch genommen werden, die mit entsprechenden Veränderungen für Flora, Fauna und Boden verbunden sind, müssen diese Veränderungen im Rahmen einer Eingriffs-/Ausgleichsberechnung im vorliegenden Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden.

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße" Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Nähere Ausführungen dazu siehe im Kapitel 4 LANDSCHAFTSPFLEGERISCHER FACHBEITRAG.

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass innerhalb des Plangebiets folgende Anreicherungsmaßnahmen gem. BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 25a durchgeführt werden, die im Bebauungsplan festzusetzen sind:

- Anpflanzung von Einzelbäumen auf dem Parkplatz (Feldahorn)
- Anpflanzung von Wildobstbäumen zur Gliederung der Randflächen des Gebäudes
- Entwicklung der Randflächen des Gebäudes als Pflanzflächen mit standortgerechten Gehölzarten
- Anpflanzen von Gebüsch in Mischung mit bodendeckenden Kleingehölzen, sowie lockeren Einzelgehölzen zur Eingrünung der Stellplatzanlage.

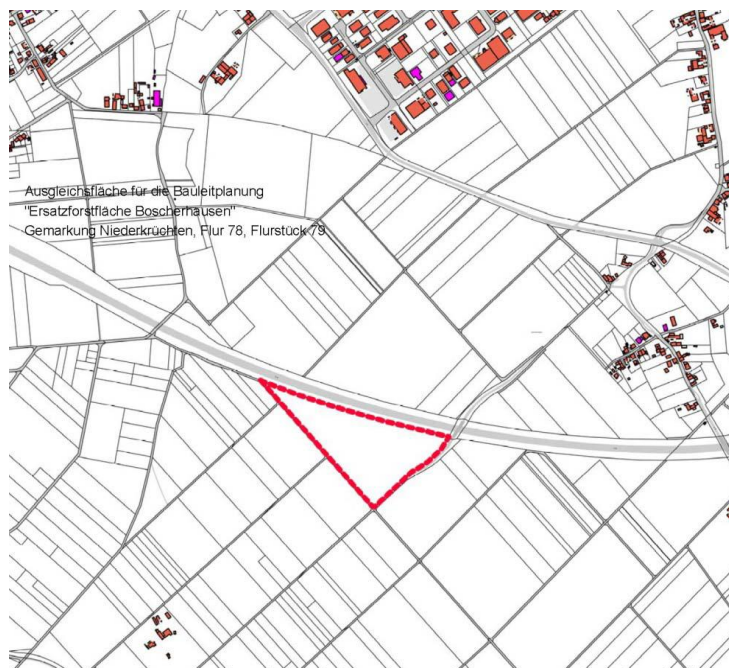
Dazu sind vorwiegend standortgerechte Gehölzarten in einer Mischung zu verwenden, die zu einer ökologischen Aufwertung des Plangebiets führt und der heimischen Tierwelt neue Lebensräume bietet.

Nur wo die Flächen für die Verwendung standortgerechter lebensraumtypischer Gehölze zu beengt sind, wie bspw. zwischen den Stellplätzen und dem Brempter Weg, dürfen auch nicht standortgerecht Gehölze und bodendeckende Kleingehölze zur Verwendung kommen.

Dabei soll der Schwerpunkt auf blühenden Gehölzen liegen.

Ein darüber hinaus anfallende Biotopwertdefizit wird über das Ökokonto der Gemeinde Niederkrüchten, Ausgleichsflächen für die Bauleitplanung, Ersatzforstfläche Boscherhausen, Gemarkung Niederkrüchten, Flur 78, Flurstück 79, ausgeglichen.

Abbildung 6 Lageplan der Ausgleichsfläche „Ersatzforstfläche Boscherhausen“



Quelle: Land NRW / Kreis Viersen 2018

2.4 Planungsalternativen

Unter Berücksichtigung der Ziele und der aktuellen Situation des räumlichen Geltungsbereiches des Bauleitplanverfahrens schließen sich andere vergleichbare Planungsmöglichkeiten aus.

Eine Umsetzung der Planung an einem anderen Standort hätte zur Folge, dass es eher zu deutlich größeren als zu geringeren Beeinträchtigungen bzw. negativeren Auswirkungen auf die Schutzgüter kommen würde, wenn nicht der Forderung des Baugesetzbuches nach sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden durch Nachverdichtung und Innenentwicklung entsprochen sondern auf Außenbereichsflächen ausgewichen wird.

2.4.1 Prognose über die Entwicklung der Umweltzustände bei Nichtdurchführung der Maßnahme

Wie unter 2.1.5 Szenario bei Nichtdurchführung der Planung beschrieben, ist bei Nichtdurchführung der Bauleitplanung davon auszugehen, dass sich kurzfristig an der vorhandenen Nutzung der Flächen nichts ändern wird. Es ist aber davon auszugehen, dass mittelfristig der Raiffeisenmarkt an den Standort Sohlweg in das Gewerbegebiet ausgelagert wird und somit zum Leerstand des ehemaligen Lebensmittelmarktes ein weiterer Leerstand hinzu kommt. Die Folgenutzung wäre völlig offen.

Die Freifläche wird weiterhin als landwirtschaftliche Fläche in unterschiedlich intensiver Form, jedoch zumindest zur Heugewinnung weiterhin genutzt.

Dies hätte zur Folge, dass sich der Status Quo auch bezogen auf die Schutzgüter vorerst nicht ändern wird.

Über kurz oder lang muss aber damit gerechnet werden, dass die Möglichkeit von Dritten genutzt wird, auf einer Restfläche innerhalb der „im Zusammenhang bebauten Ortlage“ (Innenbereich) ohne direkten Kontakt in die freie Landschaft auf Grundlage der Ausweisung des rechtsgültigen Flächennutzungsplanes als „Gemischte Baufläche“ eine gleichartige Nutzung zu beantragen.

3 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

3.1 Merkmale der verwendeten Verfahren sowie Schwierigkeiten und Defizite bei der Zusammenstellung der Angaben

Die Umweltprüfung bezieht sich auf die Sachverhalte, die nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad der Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplanaufstellung in angemessener Weise ermittelt und dargestellt werden können.

Entsprechend dem Detaillierungsgrad auf dieser Ebene der Bauleitplanung konnten bei der Beurteilung der zu erwartenden Auswirkungen und Beeinträchtigungen der Schutzgüter überwiegend qualitative Aussagen zu möglichen umwelterheblichen Beeinträchtigungen getroffen werden.

Technische Verfahren

Im Umweltbericht erfolgt eine systematische Zusammenstellung der Umweltbelange gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und ergänzend § 1a BauGB.

Umfang und Detaillierung orientieren sich dabei problembezogen an der vorliegenden Planungsaufgabe und dem gegenwärtigen Wissensstand.

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße" Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Neben einer Auswertung vorhandener Planungen und Grundlagendaten wurde im Rahmen der Erstellung des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages eine Biotop-typenkartierung durchgeführt. Zusätzlich wurde eine artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe 1) durchgeführt.

Diese sind Grundlage der Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation und der qualitativen Wirkungsabschätzung für die einzelnen Schutzgüter und deren Bewertung.

Hinweise auf Schwierigkeiten

Schwierigkeiten oder Unsicherheiten bei der Zusammenstellung der Angaben durch technische Lücken und fehlende Kenntnisse sind nicht aufgetreten.

Die mit der Durchführung der Planung verbundenen umweltbezogenen Wirkungen sind in der Tendenz beschrieben.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern können nur generalisierend dargestellt werden. Auswirkungsverlagerungen und Sekundärauswirkungen zwischen und innerhalb verschiedener Schutzgüter sind nur vom Grundsatz her und nicht qualitativ oder in quantitativ ermittelbar.

Zusätzliche Untersuchungen

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag mit Eingriffsregelung als Grundlage der Beurteilung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft im Rahmen der Umweltprüfung zum Bauleitplanverfahren (siehe 4 LANDSCHAFTSPFLEGERISCHER FACHBEITRAG).

Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe 1) als Grundlage der Beurteilung der Auswirkungen auf die Tierwelt und Pflanzenwelt im Rahmen der Umweltprüfung zum Bauleitplanverfahren.

3.2 Geplante Maßnahmen zur Umweltüberwachung (Monitoring)

Das Monitoring soll gemäß § 4c BauGB sicherstellen, dass erhebliche und insbesondere unvorhergesehene Auswirkungen auf die Umwelt, die aufgrund der Durchführung eines Bauleitplanes eintreten können, zu überwachen oder frühzeitig zu ermitteln sind, um unter Umständen Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.

Um unvorhergesehene Umweltauswirkungen vorsorglich zu vermeiden, sind die im Umweltbericht zu Bauleitplanung aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung zu berücksichtigen.

Nach Realisierung der Bauleitplanung ist zur frühzeitigen Ermittlung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen bei den Fachbehörden abfragen, ob diesbezüglich Erkenntnisse vorliegen.

Hierbei gibt es keine zeitliche Festlegung und keine Begrenzung.

Die Umsetzung der potentiell erforderlichen Maßnahmen ist an die Baugenehmigung zu koppeln.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Anlass

Anlass für die geplante Flächennutzungsplanänderung und Aufstellung des Bebauungsplans Nie-127 „Vollsortimenter Hochstraße“ in Niederkrüchten ist es, die Voraussetzungen für die Neuordnung eines Vollsortimenterstandortes im

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße" Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Geltungsbereich des Bauleitplanverfahrens zu schaffen. Ziel des Verfahrens ist es, Planungsrecht für die geplante Umstrukturierung des Plangebietes zu schaffen.

Rechtliche Grundlagen

Die nach §2 Abs. 4 BauGB notwendige Umweltprüfung dient der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Bauleitplanung.

Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Der Umweltbericht betrachtet als eigenständiger Teil der Begründung die geplanten Nutzungsänderungen, die zu erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen der Umwelt führen können.

Schutzgüter des Naturhaushaltes und der Landschaft

Im Rahmen der Bearbeitung des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages wurde eine Bestandserfassung durchgeführt und auf dieser Grundlage die potentielle Eingriffssituation auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild untersucht.

Der Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass die geplante Entwicklung keine erheblichen und nachhaltigen Eingriffe in Natur und Landschaft des unmittelbaren Plangebiets verursacht.

Eingriffe und Veränderungen in Natur und Landschaft, wie

- Verlust von streifigen Brachflächen und der Mähwiese als Lebensraum für Tiere und Pflanzen
- Teilflächenversiegelung und Störung des Bodengefüges mit potenziell nachteiligen Auswirkungen auf Klima und Wasserhaushalt
- Beeinträchtigung des Ortsbildes

können weitgehend im Plangebiet ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (Stufe 1) konnte nachgewiesen werden, dass mit der Maßnahme keine Beeinträchtigungen von planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten verbunden sind.

Eingriffsregelung

Das angewandte Bewertungsverfahren „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“ (LANUV NRW, 2008) schließt mit einem Biotopwertdefizit ab. Dieses wird über das Ökokonto der Gemeinde Niederkrüchten, Ausgleichsflächen für die Bauleitplanung, Ersatzforstfläche Boscherhausen, Gemarkung Niederkrüchten, Flur 78, Flurstück 79, ausgeglichen

3.4 Quellenverzeichnis

Akademie der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen (2005): Seminar Nr. 05 01 028, Die neue Umweltprüfung in der Bauleitplanung gem. BauGB-Novelle 2004, Leitung Dipl.-Ing. Reinhold Wilke – Seminarunterlagen, 15. März 2005 in Düsseldorf.

Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH (2018): Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan Nie-127 „Vollsortimenter Hochstraße“

Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH (2019): Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nie-127 „Vollsortimenter Hochstraße“

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur
65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Bunzel (2005): „Umweltprüfung in der Bauleitplanung“, DIFU (Hrsg.), Berlin

EU-Kommission (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinien.

Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau FLL (1990):

Biotoppflege, Biotopentwicklung – Maßnahmen zur Unterstützung und Initiierung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen, Bonn

Gellermann, M. (2007): Das besondere Artenschutzrecht in der kommunalen Bauleitplanung, Natur und Recht.

Geotec ALBRECHT (2018): Hydrogeologische Untersuchungen zum B-Planverfahren für den Neubau eines Nahversorgers Hochstraße 79 in Niederkrüchten

Information und Technik Nordrhein-Westfalen (geographisches Informationssystem): <http://www.geoserver.nrw.de>

Kiel, Dr. E.-F. (2015): Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Messtischblätter:

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW: Fundortkataster für Pflanzen und Tiere @LINFOS:

<https://www.lanuv.nrw.de/natur/artenschutz/infosysteme/fundorkataster/>

LVR – Landschaftsverband Rheinland, LWL Landschaftsverband Westfalen-Lippe (2007):

Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung NRW

www.lvr.de/de/nav_main/kultur/kulturlandschaft/kulturlandschaftsentwicklungnrw/kulturlandschaftenNRW_1.jsp

LANUV NRW (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung NRW; Recklinghausen, September 2008

LANUV NRW (2014): Biotoptypen-Liste, Biotoptypendefinitionen, Zusatzcodes; Recklinghausen, Stand April 2014

MKUNLV (2007): Geschützte Arten in NRW – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MUNLV).

MBV, MKULNV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben – Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr (MBV) und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV).

MKULNV (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV).

Schrödter, W., K. Habermann-Nieße & F. Lehmborg (2004): Umweltbericht in der Bauleitplanung. Arbeitshilfe zu den Auswirkungen des EAG Bau 2004 auf die Aufstellung von Bauleitplänen. Hrsg.: vhw Bundesverband für Wohneigentum und Stadtentwicklung e.V. / Niedersächsischer Städtetag. Verlag Deutsches Volksheimstättenwerk GmbH, Bonn, September 2004.

Topographisches Informationsmanagement NRW, <http://www.tim-online.nrw.de>

4 LANDSCHAFTSPFLEGERISCHER FACHBEITRAG

4.1 Eingriffs- / Ausgleichsberechnung

4.1.1 Beschreibung der Biotoptypen des Geltungsbereiches

Am 26.07.2018 hat eine Geländekartierung stattgefunden, die zu folgendem Ergebnis geführt hat:

• 1. Versiegelte oder teilversiegelte Flächen, Rohböden

1.1 Versiegelte Flächen, hier:

1.1-1 Gebäude: Raiffeisen-Markt, ehem. Netto Markt (derzeit leer stehend), Mauern und Treppen

Es handelt sich um typische Gewerbebauten in moderner Bauweise mit Satteldach. Der Raiffeisenmarkt besteht aus einer Verkaufshalle mit Anbau und großem Vordach, integriert ist ein 2-geschossiger Gebäudeteil mit Büro, Sozialräumen sowie Lagerräumen. Die nach Süden ausgerichteten Dachflächen sind mit einer Fotovoltaik-Anlage ausgestattet.

Das rechtwinklig dazu angelegte Gebäude des ehemaligen Netto-Marktes ist derzeit ungenutzt und verschlossen.

Für beide Gebäudekomplexe gilt, dass Wände, Fenster und Dachkonstruktion geschlossen sind und keine Öffnungen und Spaltenverstecke aufweisen.

Den Gebäuden kommt somit keine Biotopfunktion zu.

Höhenunterschiede im Bereich der Parkplatzzufahrt sowie die Zufahrt zur Laderampe am ehem. Netto-Markt werden durch Stützmauern (Beton-Winkelsteine, bis max. ca. 1,20 m Höhe) abgefangen.

1.1 Versiegelte Flächen, hier:

1.1.-2 Verkehrs- und Lagerflächen: Parkplatz, befestigte Erschließungswege und Lagerflächen (Asphalt, engfugiges Pflaster)

Die Zufahrt, die Kundenparkplätze, die Verkaufs- und Lagerflächen am Raiffeisenmarkt sowie die Laderampe am ehem. Netto-Markt sind vollversiegelt mit engfugigem Pflaster befestigt.

1.3 Teilversiegelte oder unversiegelte Betriebsflächen (wassergebundene Decken, Schotter-, Kies- und Sandflächen), Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster

Nordöstlich des ehem. Netto-Marktes ist die gebäudebegleitende Freifläche mit einer Kiesschüttung versehen, die weitgehend vegetationslos ist.

Eine weitere Fläche mit Teilversiegelung befindet sich im Südosten im Bereich der Stützmauern am Parkplatz. Hier wurde die Pflanzfläche mit Ziergehölzen (Biotoptyp 7.1) mit einer Abdeckung aus feinem Natursteinschotter / Split versehen, um eine Unkrautentwicklung zu vermeiden.

• **3. Landwirtschaftliche und Gartenbauliche Nutzfläche**

3.4 Intensivwiese, -weide, artenarm (Fettwiese, Fettweide)

Größere Flächenanteile im Nordwesten des Plangebietes werden von einer artenarmen Glatthaferwiese eingenommen, deren Nutzung derzeit aufgegeben ist. Kennzeichen einer Brache-Entwicklung liegen aber (noch) nicht vor.

Das Grünland vom Typ der Glatthafer-Wiese ist sehr artenarm. Neben Dominanzbeständen der namensgebenden Art (Glatthafer /Arrhenatherum elatius) sind kaum typische Begleitarten des Grünlandes anzutreffen:

Glatthafer	Arrhenatherum elatius
Brennnessel	Urtica dioica
Ackerkratzdistel	Cirsium arvense
Wiesenbärenklau	Heracleum sphondylium

Randlich:

Giersch	Aegopodium podagraria
Rossminze	Mentha longifolia

Kleinere Teilflächen der Wiese werden von Brennnesselherden eingenommen. In geringer Anzahl ist Ackerkratzdistel und Wiesenbärenklau eingestreut. Am Zaun zum Raiffeisenmarkt tritt vereinzelt Rossminze und Giersch auf. Zur Zeit der Kartierung (26.07.2018) präsentiert sich die Fläche als strohig vertrockneter Altgrasbestand.

• **4. Grünflächen, Gärten**

4.5 Intensivrasen, Staudenrabatten, Bodendecker (z.B. in Industrie- und Gewerbegebieten)

Im westlichen Parkplatzteil befindet sich eine ca. 40 cm breite Pflanzfläche zwischen Pflasterung und Grenzmauer des Nachbarn. Außer den unter 7.1 und 7.4 beschriebenen Gehölzen wurden hier Mahonien (Mahonia aquifolium) als Bodendecker gepflanzt, dazwischen selbstklimmender Wilder Wein, rotlaubig (Parthenocissus tricuspidata 'Veitchii Purpurea') zur Begrünung der Mauer. Zwischenräume sind mit Rindenhäcksel abgedeckt.

• **5. Brachen (flächig bzw. streifig)**

Acker-, Grünland-, Industrie- bzw. Siedlungsbrachen, Gehölzanteil < 50%

Im Südwesten, Westen und Norden des ehemaligen Netto Marktes erstreckt sich ein schmaler Brachestreifen mit unterschiedlicher Ausprägung.

Im SW eine dichte ruderale Grasflur mit Begleitarten wie klebriges Greiskraut, im Westen unter dem Kronenschatten des benachbarten Gehölzbestandes nur mit geringer Vegetationsbedeckung, teils mit Efeu sowie nördlich des Gebäudes als vermutlich ehemals als Rasen gepflegt Grasstreifen.

Glatthafer	Arrhenatherum elatius
Rotes Straußgras	Agrostis tenuis
Ackerschachtelhalm	Equisetum arvense
Landreitgras	Calamagrostis epigeios
Rotschwengel	Festuca rubra agg.
Wolliges Honiggras	Holcus lanatus
Weißklee	Trifolium repens
Kriechender Hahnenfuß	Ranunculus repens
Spitzwegerich	Plantago lanceolata

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur
65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Breitwegerich	Plantago major
Löwenzahn	Taraxacum officinale agg.
Herbstlöwenzahn	Leontodon autumnalis
Knautgras	Dactylis glomerata
Klebriges Greiskraut	Senecio viscosus
Wiesenkerbel	Anthriscus sylvestris
Im Schatten (Hecke, Mauer):	
Efeu	Hedera helix

• **7. Gehölzflächen /Gehölze**

7.1 Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen < 50 %

Am Südennde des Parkplatzes wurden in Gruppen einige Ziersträucher (Fächerahorn / Acer palmatum; Braut-Spierstrauch / Spiraea x arguta; Weigelie / Weigelia x hybrida) gepflanzt, deren Pflanzfläche mit Schotter/Split oder Rindenhäcksel abgedeckt ist. Die Gehölze werden mit Formschnitt klein gehalten.

7.2 Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen > 50 %

Im Bereich von Grenzmauer und Zaun am Südrand der artenarmen Glatthaferwiese (3.4) sind kleinere bodenständige Gebüschformationen, als Jungwuchs von Bergahorn (Acer pseudoplatanus) und schwarzem Holunder (Sambucus nigra) vorhanden.

Die zwei jungen Laubbäume (Brusthöhendurchmesser/BHD kleiner 49 cm, Kirsche BHD 7 cm, Pflaume BHD 9 cm) im Pflanzstreifen am (4.5) dem Parkplatz wurden den Gebüschten zugeordnet.

7.3 Baumreihe, Baumgruppen, Alleen mit lebensraumtypischen Baumartenanteilen < 50 % und Einzelbaum, nicht lebensraumtypisch

Am südwestlichen Parkplatzende wurden 2 Bäume gepflanzt, die in kleinen mit Rindenhäcksel abgedeckten Baumscheiben von ca. 1,20 m Durchmesser in einer Pflasterfläche stehen.

Westlicherer Baum:

Amberbaum	Liquidambar styraciflua	BHD 18 cm
-----------	-------------------------	-----------

Östlicher Baum

Kugel-Sumpfeiche	Quercus palustris „Green Gwarf“	BHD 11 cm
------------------	---------------------------------	-----------

7.4 Baumreihe, Baumgruppen, Alleen mit lebensraumtypischen Baumartenanteilen > 50 % und Einzelbaum, lebensraumtypisch

Im Pflanzstreifen (4.5) am nordwestlichen Rand des Parkplatzes stehen 2 Ahornbäume. Der Standort lässt eine länger währende Entwicklung nicht zu.

Nördlicher Baum:

Bergahorn	Acer pseudoplatanus	BHD 31 cm (3-stämmig)
-----------	---------------------	-----------------------

Südlicher Baum:

Bergahorn	Acer pseudoplatanus	BHD 16 cm (2-stämmig)
-----------	---------------------	-----------------------

Abbildung 5 Bestandsplan mit Biotoptypen



4.1.2 Begleitende Biotoptypen (Planungsumfeld)

Im Rahmen der Kartierungsarbeiten wurden in der Umgebung des Plangebietes folgende angrenzende Biotop- und Nutzungsstrukturen festgehalten:

- Im Norden:
- Wohnhaus mit großer befestigter Teilfläche, Nadelgehölze
 - Teilflächen der artenarmen Glatthaferwiese (siehe 3.4), nachfolgend Gewerbehof, befestigt und Gewerbegebäude
 - strukturarme Gärten (NO)
- Im Osten:
- Hausgarten, strukturarm mit Nadelholzhecke (NO)
 - Erschließungsstraße, nachfolgend dichte Bebauung mit kleinen Gärten / Freiflächen
- Im Süden:
- befestigte Parkplätze und Gewerbegebäude (SW)
 - Bebauung, teils mit strukturarmen Gartenflächen, Nadelholzhecke
 - Hauptverkehrsstraße (Ortsdurchfahrt West-Ost)
- Im Westen:
- Einzelhausbebauung mit Gartenflächen, teils mit Gehölzbeständen mittleren bis höheren Alters, dichte, freiwachsende Laubholzhecke im Grenzbereich zum ehem. Netto-Markt
 - nachfolgend Hauptverkehrsstraße (Orts-Durchfahrt Nord-Süd)

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur
65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

4.1.3 Biotoptypenliste Bestand (26.07.2018)

Biotoptypenliste auf der Grundlage: „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“, LANUV_NRW März 2008 als Auswertung der Geländekartierung vom 26.07.2018.

Tabelle 1 Biotoptypen – Bestand

Ifd. Nr.	Nutzungs- / Biotoptyp (nach Biotopwertliste) Bestand	Fläche (m ²)	Grundwert A	Korrekturfaktor	Wertfaktor ges.
1.	Versiegelte oder teilversiegelte Flächen, Rohböden				
1.1	Versiegelte Flächen, hier: - 1.1-1 Gebäude : Raiffeisenmarkt, ehem. Netto-Markt (Leer stehend), Treppen und Mauern - 1.1-2 Verkehrs- und Lagerflächen : Parkplatz, befestigte Zufahrten und Lagerplätze (engfügiges Pflaster)	1.992 2.706	0 0	-	0
1.3	Teilversiegelte oder unversiegelte Betriebsflächen (wassergebundene Decken, Schotter-, Kies- und Sandflächen), Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster, hier: - Kiesflächen am ehem Netto-Markt - Pflanzflächenabdeckung Schotter/Split (neben Zufahrt)	60	1	-	1
3.	Landwirtschaftliche und gartenbauliche Nutzfläche				
3.4	Intensivwiese , -weide, artenarm (Fettwiese, Fettweide), hier: Grünland vom Typ der Glatthaferwiese, derzeit ungenutzt	2.368	3	-	3
4.	Grünflächen, Gärten				
4.5	Intensivrasen, Staudenrabatten, Bodendecker (z.B. in Industrie- und Gewerbegebieten, hier: - Parkplatzeingrünung (schmaler Streifen an Mauer)	9	2	-	2
5	Brachen (flächig, bzw. streifig)				
5.1	Acker-, Grünland, Industrie- bzw. Siedlungsbrachen, Gehölzanteil > 50%, hier: - Brache, ruderaler Grasflur am ehem. Netto-Markt	370	4	-	4
7.	Gehölzflächen / Gehölze				
7.1	Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen > 50 %, hier: - Parkplatzbepflanzung (Ziergehölze)	12	3	-	3
7.2	Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen < 50 %, hier: - Gebüsch an Grundstücksgrenze Wiese/Netto-Markt (Holunder, Ahorn-Jungwuchs) - Parkplatzbepflanzung, Bäume kleinerer BHD 49 cm (Kirsche, Pflaume)	24	5	-	5
7.3	Baumreihe, Baumgruppen , Alleen mit lebensraumtypischen Baumartenanteilen < 50 % und Einzelbaum, nicht lebensraumtypisch hier: - Baum am südlichen Parkplatzen (Kugel-Sumpfeiche, BHD 11 cm) - Baum am südlichen Parkplatzen (Amberbaum, BHD 18 cm), geringes bis mittleres Baumholz	3 10	3 3	- 1,3	3 4
7.4	Baumreihe, Baumgruppen ,..., mit lebensraumtypischen Baumartenanteilen > 50 % und Einzelbaum lebensraumtypisch, hier: - Baum im Pflanzstreifen im Nordwesten, Parkplatz (Bergahorn, BHD 30 cm), geringes bis mittleres Baumholz - Baum im Pflanzstreifen im Nordwesten, Parkplatz (Bergahorn, BHD 16 cm)	8	5	1,2	6
	Summe Plangebiet / Geltungsbereich	7.562			

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur
65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

4.1.4 Beschreibung der Planung

Die Planung sieht die Errichtung eines neuen Vollsortimenters vor. Das Gebäude mit Anlieferungsrampe wird im Bereich des ehem. Netto-Marktes und der artenarmen Wiese errichtet. Der Parkplatz wird um die Flächen des jetzigen Raiffeisenmarktes auf rund 96 Stellplätze erweitert.

Verbleibende Randflächen werden als Pflanzflächen entwickelt mit der Maßgabe der

- Anpflanzung von Einzelbäumen auf dem Parkplatz (Feldahorn)
- Anpflanzung von Wildobstbäumen zur Gliederung der Randflächen des Gebäudes
- Entwicklung der Randflächen des Gebäudes als Pflanzflächen mit standortgerechten Gehölzarten
- Anpflanzen von Gebüsch in Mischung mit bodendeckenden Kleingehölzen, sowie lockeren Einzelgehölzen zur Eingrünung der Stellplatzanlage.

Dazu sind vorwiegend standortgerechte Gehölzarten in einer Mischung zu verwenden, die zu einer ökologischen Aufwertung des Plangebiets führt und der heimischen Tierwelt neue Lebensräume bietet.

Nur wo die Flächen für die Verwendung standortgerechter lebensraumtypischer Gehölze zu beengt sind, wie bspw. zwischen den Stellplätzen und dem Brempter Weg, dürfen auch nicht standortgerechte Gehölze und bodendeckende Kleingehölze zur Verwendung kommen. Dabei soll der Schwerpunkt auf blühenden Gehölzen liegen.

Bei vergleichbaren Bebauungsplänen wird üblicherweise für die Anlage von je 5 Stellplätzen eine Baumpflanzung vorgegeben. Dies wird hier mit der Neupflanzung von 22 Bäumen entsprechend berücksichtigt.

Geplant ist die Pflanzung von 11 Feldahorn (*Acer campestre*), einer etwa mittelkronigen, heimischen Baumart auf und am Rande des Parkplatzes sowie 11 mittelkronige Wildobstbäume auf den Umgebungsflächen des Gebäudes.

Als Flächenansatz werden je Baum 20 m² Kronentrauf (*Vergleichswert aus: Bewertungsmethode, Eingriffsregelung im Kreis Recklinghausen und in Gelsenkirchen; Kreis Recklinghausen 2010*) nach 30-jähriger Entwicklungszeit angenommen.

Tabelle 2 Biotoptypen – Planung

lfd. Nr.	Nutzungs- / Biototyp (nach Biotopwertliste) Planung	Fläche (m ²)	Grundwert P	Korrekturfaktor	Wertfaktor ges.
1.	Versiegelte oder teilversiegelte Flächen, Rohböden				
1.1	Versiegelte Flächen, hier: - 1.1-1 Gebäude: Vollsortimenter Gebäudekomplex Neuanlage - 1.1-2 Verkehrs- und Lagerflächen: Parkplatz, befestigte Zufahrten und Lagerplätze (engfugiges Pflaster. 3.800 m ² – 120 m ² Kronentrauf aus 7.4-N)	2.330 3.680	0 0	-	0
4.	Grünflächen, Gärten				
4.5	Intensivrasen, Staudenrabatten, Bodendecker, z.B. in Industrie- und Gewerbegebieten, hier: - Eingrünung des Parkplatzes (406 m ² – 60 m ² Kronentrauf aus 7.4-N)	346	2	-	2
7.	Gehölzflächen/Gehölze				
7.1-N	Neuanlage: Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzen, hier: - Landschaftsgerechte Bepflanzung, des	766	3	-	3

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur
65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

	Gebäudeumfeldes / tlw. Parkplätzeengrünung (1.026 m ² –260 m ² Kronentrauf aus 7.4-N)				
7.4-N	Neuanlage: Baumreihe, Baumgruppen ,... mit lebensraumtypischen Baumartenanteilen > 50 % und Einzelbaum lebensraumtypisch, hier: - Parkplatz und Grünflächen (Feldhorn i.S./ Wildobst/ Hochstamm, Annahme nach 30-jähriger Entwicklungszeit, Kronentrauf 20 m ² , 20 Stk.)	440	5	1,2	6
Summe Plangebiet / Geltungsbereich		7.562			

Abbildung 7 Planung mit Biotoptypen



4.1.5 Bewertungsverfahren, Eingriffs / Ausgleichs-Bilanz

Zur Verwendung im Rahmen der Eingriffsermittlung kommt das vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV-NRW, Recklinghausen, März 2008) herausgegebene Verfahren „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“.

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur
65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Das Bewertungsverfahren basiert auf einem Vergleich vorgegebener Biotopwerte (Biotopwertliste) in Ausgangszustand und Planungszustand gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes (rechnerische Ermittlung von Eingriff und Kompensation). Bei Bedarf und entsprechend der örtlichen Ausprägung können Korrekturfaktoren auf die vorgegebenen Biotopwerte angewendet werden.

Ergebnis der Bilanzierung (vgl. Tabelle 3):

Differenz: Biotopwert Planung 5.630 - Biotopwert Bestand 8.915 = - 3.285
Biotopwert-Verlust / Kompensationsbedarf.

Das angewandte Bewertungsverfahren schließt mit einem Biotopwertdefizit ab.

Dieses Biotopwertdefizit wird über das Ökokonto der Gemeinde Niederkrüchten, Ausgleichsflächen für die Bauleitplanung, Ersatzforstfläche Boscherhausen, Gemarkung Niederkrüchten, Flur 78, Flurstück 79 - ausgeglichen (Lageplan siehe Kapitel II, Berichtspunkt 7).

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur
65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Tabelle 3 Eingriffs-Ausgleichs-Berechnung

Code	Biotoptyp	Bestand			Planung			Veränderung	
		Wert- stufe	Fläche m ²	Biotopwert Fläche x Wertstufe	Wert- stufe	Fläche m ²	Biotopwert Fläche x Wertstufe	Fläche m ²	
1	Versiegelte oder teilversiegelte Flächen, Rohböden								
1.1-1	Versiegelte Flächen, hier: Gebäude	0	1.992	0	0	2.330	0	338	
1.1-2	Versiegelte Flächen, hier: Verkehrs- und Lagerflächen, Parkplätze, Zufahrt	0	2.706	0	0	3.680	0	974	
1.3	Teilversiegelte oder unversiegelte Betriebsflächen, wassergebundene Decken etc., hier: Kiesfläche, Vegetationsfläche mit Schotterabdeckung	1	60	60	1	0	0	-60	
3	Landwirtschaftliche und gartenbauliche Nutzfläche								
3.4	Intensivwiese, -weide, artenarm (Fettwiese, Fettweide), hier: - Grünland vom Typ der Glatthaferwiese, derzeit ungenutzt	3	2.368	7.104	3	0	0	-2.368	
4	Grünflächen, Gärten								
4.5	Intensivrasen, Staudenrabatten, Bodendecker, z.B. in Industrie- und Gewebegebieten; hier: Parkplatzeingrünung	2	9	18	2	346	692	337	
5	Brachen, flächig oder streifig								
5.1	Acker-, Grünland-, Industrie- und Siedlungsbrachen, hier: - Brache, ruderales Grasflur	4	370	1.480	4	0	0	-370	
7	Gehölzflächen, Gehölze								
7.1	Hecke, Gehölzstreifen, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzarten < 50%, hier: Parkplatzbepflanzung, Ziergehölze	3	12	36	3	0	0	-12	
7.1-N	Neuanlage; Hecke, Gehölzstreifen, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzarten, hier: landschaftsgerechte Bepflanzung Gebäudeumfeld; tlw. Parkplatzeingrünung,	3	0	0	3	766	2.298	766	
7.2	Hecke, Gehölzstreifen, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzarten > 50%, hier: Gebüsche, junge Obstbäume	5	24	120	5	0	0	-24	
7.3	Baumreihe, Baumgruppe mit lebensraumtypischen Baumarten < 50% und Einzelbaum, nicht lebensraumtypisch, hier: Amberbaum am südlichen Parkplatzende, BHD 18 cm	4	10	40	4	0	0	-10	
7.3	Baumreihe, Baumgruppe mit lebensraumtypischen Baumarten < 50% und Einzelbaum, nicht lebensraumtypisch, hier: Kugel-Sumpfeiche am südlichen Parkplatzende, BHD 11 cm	3	3	9	3	0	0	-3	
7.4	Baumreihe, Baumgruppe mit lebensraumtypischen Baumarten > 50% und Einzelbaum, lebensraumtypisch, hier: Baumgruppe am Parkplatz im NW, BHD 16 und 30 cm	6	8	48	6	0	0	-8	
7.4_N	Neuanlage: Baumreihe, Baumgruppe mit lebensraumtypischen Baumarten > 50% und Einzelbaum, lebensraumtypisch, hier: Neupflanzung, Feldahorn / Wildobst i.S., 22 Stk.	6	0	0	6	440	2.640	440	
Summe			7.562	8.915		7.562	5.630	0	

Differenz: Biotopwert Planung 5.630 - Biotopwert Bestand 8.915 = - 3.285 Biotopwert-Verlust / Kompensationsbedarf

4.2 Maßnahmenkonzept

4.2.1 Anforderungen

Die mit der Errichtung des Lebensmittelvollsortimenters und den erforderlichen Verkehrsflächen verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft (hier insb. die Zunahme des Versiegelungsgrades) sollen über die Begrünung der Freiflächen im Plangebiet mit Gehölzen und die Pflanzung von Bäumen gemindert und soweit erforderlich ausgeglichen werden. Die Begrünung der Freiflächen soll darüber hinaus dazu beitragen, die kleinklimatischen Verhältnisse positiv zu beeinflussen.

Dabei steht die möglichst nachhaltige landschaftsökologische und -ästhetische Ausgestaltung der Freiflächen im Vordergrund der Überlegungen.

Dazu gehört die Aufwertung der vorh. Strukturen mit dem Ziel ökologisch hochwertigere Strukturen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu schaffen genauso wie der landschaftsästhetische Aspekt der Einbindung des Baukörpers und der Verkehrsflächen in das Ortsbild.

Dementsprechend sind unterschiedliche Ansprüche an die Vegetation zu beachten, wie bspw. die Artenauswahl, die sich am Standort und der Funktion zu orientieren hat genauso wie eine Pflege zur nachhaltigen Sicherung der Funktion.

4.2.2 Landschaftspflegerische Festsetzungen

Im Plangebiet müssen in Abhängigkeit von der Funktion der Maßnahmen unterschiedliche Maßnahmenbereiche betrachtet werden und durch Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung gesichert werden.

Dabei sind Maßnahmenbereiche zu unterscheiden, in denen gestalterische Gesichtspunkte zur städtebaulichen und funktionalen Einbindung eine übergeordnete Rolle spielen und solche, in denen neben der Einbindung des Baukörpers die landschaftsökologischen Belange durch eine entsprechende Gehölzauswahl stärker zu berücksichtigen sind.

Dazu sind vorwiegend standortgerechte Gehölzarten in einer Mischung zu verwenden, die zu einer ökologischen Aufwertung des Plangebiets führt und der heimischen Tierwelt neue Lebensräume bietet.

Nur wo die Flächen für die Verwendung standortgerechter lebensraumtypischer Gehölze zu beengt sind, wie bspw. zwischen den Stellplätzen und dem Brempter Weg, dürfen auch nicht standortgerechte Gehölze und bodendeckende Kleingehölze zur Verwendung kommen.

Maßnahmenbereich Stellplatzanlage

Die Flächen zwischen der Stellplatzanlage und dem Brempter Weg sowie die Pflanzflächen in direkter Zuordnung zu den Verkehrsflächen, die für die Verwendung standortgerechter lebensraumtypischer Gehölze zu beengt sind, können auch mit nicht standortgerechten Gehölzen und bodendeckenden Kleingehölzen bepflanzt werden. Dabei soll der Schwerpunkt auf blühenden Gehölzen liegen.

Zusätzlich sind 11 mittelkronige Laubbäume im Bereich der Stellplatzanlage anzupflanzen. Je Baum ist eine wasserdurchlässige Fläche wie z.B. eine mit

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur
65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Rasengittersteinen bedeckte Fläche in einer Größe von mindestens 12 qm zu schaffen; die Bäume sind durch Rammschutzbügel zu sichern.

Die vorh. Gehölze sind soweit möglich zu erhalten und in das Begrünungskonzept einzubinden.

Maßnahmenbereich Einbindung des Baukörpers und Teile der Stellplatzanlage

Nördlich, westlich und südlich der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche sind zur Eingrünung des Gebäudes auf den nicht überbauten Grundstücksflächen Einzelgehölze und Gehölzgruppen mit standortgerechten lebensraumtypischen Gehölzen zu pflanzen.

Dies gilt auch für ausreichend große Pflanzflächen an der Stellplatzanlage, wie bspw. an der nördlichen Grenze.

Zusätzlich sind im Umfeld des Gebäudes 11 mittelkronige Wildobstbäume vorzusehen.

Pflegeaspekte

Zur Sicherung einer nachhaltigen Pflege ist festzusetzen, in welchem Zeitraum die Pflanzmaßnahmen durchgeführt werden sollen und welche Pflegemaßnahmen zu einer nachhaltigen Bestands- und Funktionssicherung zu berücksichtigen sind – auch unter dem Aspekt, dass Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen und Tiere zu vermeiden beziehungsweise zu kompensieren sind.

4.2.3 Pflanzenauswahl Maßnahmenbereich Stellplatzanlage

Die Pflanzflächen entlang des Brempter Weges sowie die Pflanzflächen im Umfeld der Verkehrsflächen, die für die Verwendung standortgerechter lebensraumtypischer Gehölze zu beengt sind, sind mit Gehölzen und bodendeckenden Kleingehölzen der folgenden Pflanzenauswahlliste zu bepflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Dabei liegt der Schwerpunkt auf blühenden Gehölzen.

Die Gehölze sind einzeln oder in Gruppen zu setzen (Str. 2xv. i.C. 100/150 cm).

Bei den bodendeckenden Kleingehölzen sind vier bis sechs Pflanzen / m² (v. Str. i.C. 30/40 cm) zu pflanzen.

Die Pflanzflächen sind dauerhaft gegenüber Befahren und Betreten zu schützen und zu pflegen.

Pflanzenliste Gehölze

- Amelanchier ovalis - Felsenbirne
- Buddleja alternifolia - Sommerflieder
- Hydrangea paniculata „Early Sensation“ – Rispen Hortensie
- Rosa „Schneewittchen“ – Strauchrose
(oder vergleichbare Gehölze).

Bodendeckende Kleingehölze

- Deutzia x rosea – Deutzie
- Ligustrum vulgare "Lodense" – Liguster
- Potentilla fruticosa "Manchu" – Fingerstrauch
- Rosa "Max Graf" - Rose
- Spirea jap. "Little Princess" - Rosa Zwerg-Spiere
(oder vergleichbare Bodendecker).

4.2.4 Pflanzenauswahl Maßnahmenbereich Einbindung des Baukörpers und Teile der Stellplatzanlage

Nördlich, westlich und südlich der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche sind zur ökologischen Aufwertung und zur Eingrünung des Gebäudes auf den nicht überbauten Grundstücksflächen Einzelgehölze und Gehölzgruppen mit lebensraumtypischen Gehölzen der folgenden Pflanzenauswahlliste in einem Verbund von max. 1,50 m x 1,50 m zu pflanzen (Str. 2xv., i.C., 100/150 cm).

Dies gilt auch für ausreichend große Pflanzflächen an der Stellplatzanlage, wie bspw. an der nördlichen Grenze.

Die Pflanzflächen sind dauerhaft gegenüber Befahren und Betreten zu schützen und zu pflegen. Die Anlage von Rettungswegen innerhalb der Pflanzflächen ist zulässig.

Pflanzenliste

- *Cornus sanguinea* - Roter Hartriegel
 - *Corylus avellana* - Haselnuss
 - *Euonymus europaeus* - Pfaffenhütchen
 - *Ligustrum vulgare* - Gewöhnlicher Liguster
 - *Rosa canina* - Hundsrose
 - *Viburnum opulus* - Gemeiner Schneeball
- (oder vergleichbare, heimische und standortgerechte Laubgehölze).

4.2.5 Pflanzenauswahl Bäume

Innerhalb des Plangebietes sind insgesamt 22 mittelkronige Laubbäume der folgenden Art anzupflanzen:

Auf der Stellplatzanlage

11 Stück „*Acer campestre* "Elsrijk" – Feldahorn (Hochstamm 3xv. m. B. StU 16/18 cm) oder vergleichbare, heimische und standortgerechte Laubbäume.

Nördlich und südlich der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche

Je 5 Stück „*Malus sylvestris*“ – Wildapfel und *Pyrus pyraeaster* – Wildbirne (Hochstamm 3xv. m. B. STU 10 – 12cm) oder vergleichbare, heimische und standortgerechte Wildobstbäume sowie 1 Stück „*Malus sylvestris*“ – Wildapfel am Fußweg an der nordöstlichen Grundstücksbegrenzung und 1 Stück *Pyrus pyraeaster* – Wildbirne an der südwestlichen Grundstücksbegrenzung.

4.2.6 Durchführung der Maßnahmen und Pflege der Gehölze

Die oben beschriebenen Bepflanzungsmaßnahmen sind innerhalb der ersten Pflanzperiode (Zeitraum von Oktober bis März) nach Inbetriebnahme durchzuführen. Dazu gehört eine fachgerechte Pflanzung der Gehölze, die dauerhaft zu erhalten und bei Verlusten gleichwertig zu ersetzen sind.

Folgende Maßgaben sind zur nachhaltigen Sicherung des Gehölzbestandes zu beachten:

- Eine regelmäßige Kontrolle der Pflanzungen. Dabei sind abgestorbene Pflanzen oder Pflanzenteile fachgerecht zu entfernen. Abgestorbene Pflanzen sind zu ersetzen.
- Ziersträucher sind- falls erforderlich - mit einem Pflegeschnitt zu versehen.

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur
65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

- Generell sind Schnittmaßnahmen aus Gründen des Artenschutzes zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchzuführen.
- Falls erforderlich ist an die Baumkronen insb. im Bereich der Stellplätze in den darauffolgenden Jahren ein Erziehungsschnitt vorzunehmen.

Weitere Pflegemaßnahmen sind in der Folge nur dann durchzuführen, wenn es erforderlich werden sollte, unerwünschten Entwicklungen vorzubeugen.

4.2.7 Umsetzung der Maßnahmen

Die Umsetzung der unter den Berichtspunkten 4.2.3 – 4.2.6 beschriebenen Maßnahmen ist durch Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung abzusichern.

Bebauungsplan Nie- 127 Vollsortimenter Hochstraße

Hochstraße
41372 Niederkrüchten
Gemarkung Niederkrüchten 3379
Flur 19 | Flurstücke 153, 751 und 763

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

Bestandsplan und Eingriffs- / Ausgleichsbewertung

Legende



Biotoptypen nach LANUV_NRW (2008)

1. Versiegelte oder teilversiegelte Flächen, Rohböden

1.1 Versiegelte Flächen, hier:

1.1-1 Gebäude, Treppen, Mauern

1.1-2 Verkehrs- und Lagerflächen, Parkplatz

1.3 Teilversiegelte Flächen, hier:

1.3 Kiesflächen, Schotter-/Split-Flächen

3. Landwirtschaftliche und gartenbauliche Nutzfläche

3.4 Intensivwiese, artenarm (derzeit ungenutzt)

4. Grünflächen, Gärten

4.5 Bodendecker (hier Pflanzstreifen Parkplatz)
(z.B in Industrie- und Gewerbegebieten)

5. Brachen (flächig oder streifig)

5.1 Brache, Grasflur am ehem. Netto-Markt

7. Gehölze

7.1 Gebüsch mit lebensraumtypischen
Gehölzanteilen < 50% (Ziergehölze)

7.2 Gebüsch mit lebensraumtypischen
Gehölzanteilen > 50% (heimische Gehölze)

7.3 Baumgruppe mit lebensraumtypischen
Baumarten < 50% (Baumart nicht heimisch)

7.4 Baumgruppe mit lebensraumtypischen
Baumarten > 50% (Baumart heimisch)

01	Anpassung an örtl. Vermessung	08.11.18
IND.	ÄNDERUNG	DATUM

Planung:

Vorabzug

GOEP LA LTD
Reeser Str. 243
47546 Kalkar
Tel.: 0201 | 25882

Aktien Str. 177
45359 Essen
Fax: 0201 | 250 888

BL. NR.	B-01	01	DATUM	08.10.18	Proj.Nr.	GOEP1801	M	1:500
------------	------	----	-------	----------	----------	----------	---	-------






Bebauungsplan Nie-127 Vollsortimenter Hochstraße

Hochstraße
41372 Niederkrüchten
Gemarkung Niederkrüchten 3379
Flur 19 | Flurstücke 153, 751 und 763

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

Planung und
Eingriffs- / Ausgleichsbewertung

Legende

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
-  vorh. Gehölzbestand
-  Inanspruchnahme

Biotoptypen nach LANUV_NRW (2008)

1. Versiegelte oder teilversiegelte Flächen, Rohböden

1.1 Versiegelte Flächen, hier:

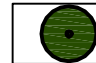
-  1.1-1 Gebäude
-  1.1-2 Verkehrs- und Lagerflächen
-  1.1-2 Parkplätze

4. Grünflächen, Gärten

4.5 Intensivrasen, Staudenrabatten, Bodendecker;
(z.B. in Industrie- und Gewerbegebieten), hier:
Grünflächen, Eingrünung Parkplatz

7. Gehölze

7.1 - N Gehölzflächen, Gebüsch mit lebensraum-
typischen Gehölzarten, hier: Grünflächen,
Eingrünung Umgebungsflächen Gebäude

 7.4 - N Baumgruppe mit lebensraumtypischen
Baumarten > 50% (Baumart heimisch)
Feldahorn / Acer campestre i.S.; Wildobstarten

04	Anpassung an Entwurf vom 01.04.2019	29.05.19
03	Nachtrag der Biotoptypen	12.03.19
02	Anpassung an Verkehrsgutachten	05.02.19
01	Anpassung an örtl. Vermessung	08.11.18
IND.	ÄNDERUNG	DATUM

Planung:

GOEP LA LTD
Reeser Str. 243
47546 Kalkar
Tel.: 0201 | 25882

Aktien Str. 177
45359 Essen
Fax: 0201 | 250 888

BL. P-01 04 DATUM 08.10.18
NR. Proj.Nr. GOEP1801 M 1:500



Gemeinde Niederkrüchten

Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe 1) zur

65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Stand 30. August 2018

GOEP LA Ltd
Rainer Preißmann / Maximilian Frhr. von Wendt
Landschaftsarchitekten BDLA

Reeser Str. 243
47546 Kalkar

Aktienstr. 177
45359 Essen

Bearbeiter:
Dipl.-Ing. Rainer Preißmann
Dipl.-Ing. Harald Schrempfer

Gemeinde Niederkrüchten
Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe 1) zur
65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
1. Einleitung und Aufgabenstellung	3
2. Ausgangssituation	3
2.1 Lage des Plangebietes	3
2.2 Struktur des Plangebietes	4
3. Vorhabensbeschreibung	4
4. Beurteilung der Auswirkungen	5
4.1 Gesetzliche Grundlage und Methodik	5
4.2 Vorprüfung des Artenspektrums	5
4.2.1 Ergebnis der FIS Abfrage	7
4.3 Vorprüfung der Wirkfaktoren	10
4.3.1 Darstellung des Ausgangszustand (August 2018)	10
4.3.2 Vorbelastungen (anlage- und betriebsbedingte Wirkungen)	11
4.3.3 Geplante Baumaßnahmen einschließlich Vermeidungsmaßnahmen	11
4.3.4 Potenzielle Auswirkungen des Vorhabens	12
4.3.5 Prognose der wahrscheinlichen Auswirkungen	13
4.3.5.1 Gebäude	13
4.3.5.2 Freiflächen und Strukturen	14
4.4 Ergebnis Stufe I	17
Literaturverzeichnis	24
ABBILDUNGSVERZEICHNIS	
Abbildung 1. Lage im Raum	3
Abbildung 2: Vorhabensgebiet	6
TABELLENVERZEICHNIS	
Tabelle 1 Planungsrelevante Arten nach FIS	8
ANHANG	
Anhang 1 Formblatt Protokoll einer Artenschutzprüfung	18
Anhang 2 Fotodokumentation	20

Gemeinde Niederkrüchten
Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe 1) zur
65. Änderung des Flächennutzungsplanes „Vollsortimenter Hochstraße“
Bebauungsplan Nie-127 „Vollsortimenter Hochstraße“

1. Einleitung und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Niederkrüchten hat einen Aufstellungsbeschluss für die 65. Änderung des Flächennutzungsplanes „Vollsortimenter Hochstraße“ und die Aufstellung des Bebauungsplans Nie-127 „Vollsortimenter Hochstraße“ gefasst, um die Voraussetzungen für die Neuordnung eines Einzelhandelsstandortes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes zu schaffen.

Im Rahmen der Bauleitplanung sind die Belange des Artenschutzes gemäß den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG zu beachten (Dr. E.-F. Kiel, 2015).

Demnach ist eine artenschutzrechtliche Betrachtung gemäß § 44 (1 und 5) BNatSchG erforderlich (MKUNLV, MBV 2010), (MKULNV (2016)).

Um potenzielle artenschutzrechtliche Sachverhalte frühzeitig berücksichtigen zu können, erfolgt im Vorfeld des Verfahrens zur Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplan-aufstellung eine artenschutzrechtliche Vorprüfung der Stufe I.

2. Ausgangssituation

2.1 Lage des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich in der Gemeinde Niederkrüchten im nördlichen Teil der Ortslage Niederkrüchten innerhalb der sog. „im Zusammenhang bebauten Ortslage“ (Innenbereich) ohne direkten Kontakt in die freie Landschaft.

Der rechtsgültige Flächennutzungsplan weist das Plangebiet nebst Umgebung als „Gemischte Baufläche“ aus, an die sich im Norden „Wohnbauflächen“ anschließen.

Abbildung 1. Lage im Raum



Gemeinde Niederkrüchten
Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe 1) zur
65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

2.2 Struktur des Plangebietes

Bei dem Plangebiet, das direkt von der Hochstraße erschlossen wird (Zufahrt Parkplatz Raiffeisenmarkt), handelt es sich bereits um einen Einzelhandelsstandort, der sich aus einem Raiffeisenmarkt mitsamt den befestigten Parkplatz-, Lager und Bewegungsflächen und einem nicht mehr genutztem Gebäude eines ehemaligen Lebensmittelmarktes zusammensetzt.

Dazu gehören begleitende Freiflächen (Brachflächen/Säume, gestaltete Grünflächen, einzelne Bäume und Gebüsche) sowie eine artenarme Wiese, die sich westlich des Raiffeisenmarktes und nördlich des leer stehenden Gebäudes anschließt. Insgesamt umfasst das Plangebiet eine Größe von ca. 7.530 m².

Das Umfeld des Plangebietes wird durch kleinere Gewerbeflächen und Wohnbebauung aus Einzel- und Reihenhäusern geprägt, die sich an den Straßenverläufen orientieren.

Die im unmittelbaren Umfeld in Nord-Süd-Richtung (Mittelstraße) und Ost-West-Richtung (Hochstraße) verlaufenden stark befahrenen Durchgangsstraßen tragen mit einer weiteren östlich gelegenen Straße (Brempter Weg) zur Verinselung der Flächen und insb. der artenarmen Wiese bei.

Nach Süden hin verschmälert sich der Siedlungsbereich und weist mehr Freiflächen und Baumstrukturen auf. Im Südosten befinden sich ein Sportplatz und ein Freibad.

Der Lütterbach quert hier (abschnittsweise verrohrt) den Siedlungsbereich. Am Gewässerverlauf orientieren sich in Anschluss an den Siedlungsbereich Wälder sowie ein großes (künstliches) Stillgewässer, welches durchflossen wird.

Das außerhalb der Ortslage landwirtschaftlich genutzte weitere Umfeld besteht überwiegend aus großräumig zusammenhängenden Ackerflächen sowie aus Intensivgrünland.

3. Vorhabensbeschreibung

Durch Neuordnung des Einzelhandelsstandortes im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes soll die Errichtung eines Verbrauchermarktes (Vollsortimenter) mit den erforderlichen Parkplatzflächen und Grünanlagen ermöglicht werden.

Die Erschließung erfolgt weiterhin von der Hochstraße.

Im Rahmen der Realisierung werden innerhalb des Plangebietes ein seit 2015 leer stehendes Gebäude (ehem. Netto-Markt) und der derzeit noch betriebene Raiffeisenmarkt abgerissen.

Der Neubau ist einschl. der Anlieferung am Standort des ehem. Marktes und auf der angrenzenden als Mähwiese genutzten Fläche vorgesehen.

Der Parkplatz mit 100 Stellplätzen und die Bewegungsflächen sind mit Bäumen und randlichen Grünflächen auf dem Standort des Raiffeisenmarktes und dem vorh. Parkplatz geplant.

Der bestehende Parkplatz mit einigen wenigen kleineren Bäumen und Grünflächen in Randlage sowie kleineren Brachflächen im Umfeld des Leergebäudes sollen mit eingebunden werden.

Gemeinde Niederkrüchten
Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe 1) zur
65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

4. Beurteilung der Auswirkungen

4.1 Gesetzliche Grundlage und Methodik

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) bei der Genehmigung von Vorhaben und im Rahmen der Bauleitplanung begründet sich nach Dr. E.-F. Kiel (2015) aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), insb. aus den unmittelbar geltenden Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs.5 und 6 und § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Diese Bestimmungen ergeben sich aus der Umsetzung der geltenden, europäischen artenschutzrechtlichen Bestimmungen der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) in nationales Recht und sehen vor, dass bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Genehmigungsverfahren die Artenschutzbelange im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) dahingehend betrachtet werden, ob von dem Vorhaben planungsrelevante Arten betroffen sein könnten und ob weitere Prüfungsschritte als notwendig angesehen werden.

Entsprechend der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ des MKULNV, MBV 2010 sowie dem Erlass „Artenschutz im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren“ MKULNV vom 17.01.2011 entspricht diese Vorgehensweise der Stufe I einer Artenschutzrechtlichen Prüfung.

Der Prüfungsumfang einer ASP beschränkt sich auf die europäisch geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten.

Zur weiteren Konkretisierung und Optimierung des Praxisbezuges hat das LANUV für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die ggf. im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. („Planungsrelevante Arten“).

Die übrigen, nicht planungsrelevanten europäischen Arten, werden i.d.R. nicht näher betrachtet, da sie sich derzeit in einem günstigen Erhaltungszustand befinden und aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit keine populationsrelevanten vorhaben bedingten Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Nachfolgend werden die Arbeitsschritte dargelegt und das Ergebnis im Formblatt „Protokoll einer Artenschutzprüfung“ festgehalten.

4.2 Vorprüfung des Artenspektrums

Die Informationen über das Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Bereich und im Umfeld des Vorhabengebietes wurden dem Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW; <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>) entnommen.

Darüber hinaus wurde überprüft, ob Daten aus dem Fundortkataster für Pflanzen und Tiere @LINFOS des Landes NRW vorliegen. Danach wurden keine Funde für das Plangebiet und die direkte Umgebung ausgewiesen.

Gemeinde Niederkrüchten
Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe 1) zur
65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

4.2.1 Ergebnis der FIS Abfrage

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Messtischblattes (TK 25) 4703 Schwalmtal
Quadrant 3.

Bei der Abfrage (FIS) der planungsrelevanten Arten für das Messtischblatt 4703/3 wurde
unter Berücksichtigung der unmittelbar benachbarten Flächennutzungen nach den folgenden
Lebensraumtypen gefiltert:

- Gebäude
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Fettwiesen und -Weiden
- Säume, Hochstaudenfluren
- Brachen

In der folgenden Liste der **Vorkommen planungsrelevanter Arten nach FIS** (abgerufen am
12.08.2018) sind die für die einzelnen Arten bedeutsamen Lebensraumtypen teilweise
zusammengefasst worden.

Dadurch wird der Abgleich mit möglichen Wirkfaktoren des Planvorhabens erleichtert.
Zu berücksichtigen ist ferner, dass die genannten Vorkommen das Messtischblatt allgemein,
jedoch nicht zwingend das engere Planungsgebiet nebst Umfeld betreffen und die
Einzelflächen tlw. sehr klein sind.

Legende zum Vorkommen

Allgemeines

- x Vorkommen im Messtischblatt
! besondere Bedeutung

Angaben bei den Lebensraumtypen

- FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätten
(FoRu) = wie vor, jedoch - Potenzielles Vorkommen oder eingeschränkte Funktion
Ru = Ruhestätten (z.B. Tagesversteck)
(Ru) = wie vor, jedoch - Potenzielles Vorkommen oder eingeschränkte Funktion
Na = Nahrungsgast, Nahrungshabitat
(Na) = wie vor, jedoch - Potenzielles Vorkommen oder eingeschränkte Funktion

Erhaltungszustand NRW (Ampelbewertung)

- S = ungünstig, schlecht
U = ungünstig, unzureichend
G = günstig
G↓ = günstig, jedoch rückläufig

Tabelle 1 Planungsrelevante Arten nach FIS

Gemeinde Niederkrüchten
 Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe 1) zur
 65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
 Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

MTB 4703	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Erhaltungszust. NRW	Gebäude	Gärten, Klein- gehölze ...	Fettwiesen und -weiden	Brachen, Hochstauden- fluren, Säume
Säugetiere							
x	Castor fiber	Europäischer Biber	G		Na	Na	
x	Myotis nattereri	Fransenfledermaus	G	FoRu	Na	(Na)	(Na)
x	Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	G	FoRu	Na	(Na)	
x	Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	G	(Ru)	Na	(Na)	(Na)
x	Pipistrellus nathusii	Rauhhaufledermaus	G	FoRu	Na	(Na)	
x	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	G	FoRu	Na	(Na)	
x	Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	G↓	-	Na	(Na)	Na
x	Plecotus auritus	Braunes Langohr	G	FoRu	FoRu, Na	Na	Na
Vögel							
x	Accipiter gentilis	Habicht	G↓	-	(FoRu) Na	(Na)	Na
x	Accipiter nisus	Sperber	G	-	(FoRu) Na	(Na)	Na
x	Alauda arvensis	Feldlerche	G↓	-	-	FoRu!	FoRu!
x	Alcedo atthis	Eisvogel	G	-	(Na)	-	-
x	Anas cesca	Krickente	U	-	-	-	(FoRu)
x	Anthus trivialis	Baumpieper	U	-	FoRu	-	FoRu
x	Ardea cinerea	Graureiher	G	-	(FoRu) Na	Na	
x	Asio otus	Waldohreule	U	-	Na	(Na)	(Na)
x	Athene noctua	Steinkauz	G↓	FoRu!	(FoRu)	Na	Na
x	Buteo buteo	Mäusebussard	G	-	(FoRu)	Na	(Na)
x	Casmerodius albus	Silberreiher	G	-	-	Na (Wintergast)	-
x	Charadrius dubrius	Flussregenpfeifer	U	-	-	-	FoRu
x	Coturnix coturnix	Wachtel	U	-	-	(FoRu)	FoRu!
x	Cuculus canorus	Kuckuck	U↓	-	Na	(Na)	Na
x	Delichon urbica	Mehlschwalbe	U	FoRu!	Na	(Na)	(Na)
x	Dryobates minor	Kleinspecht	U	-	Na	(Na)	-
x	Dryocopus martius	Schwarzspecht	G	-	(Na)	(Na)	Na
x	Emberiza calandria	Graumammer	S	-	-	FoRu	FoRu!
x	Falco subbuteo	Baumfalke	U	-	(FoRu)	-	(Na)
x	Falco tinnunculus	Turmfalke	G	FoRu!	(FoRu) Na	Na	Na

Gemeinde Niederkrüchten
 Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe 1) zur
 65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
 Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

MTB 4705	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Erhaltungszust. NRW	Gebäude	Gärten, Kleingehölze...	Fettwiesen und -weiden	Brachen, Hochstaudenfluren, säume
Vögel (Fortsetzung)							
x	<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	U	FoRu!	(Na) Na	Na	(Na)
x	<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	U	-	FoRu	(FoRu)	FoRu
x	<i>Lulla arborea</i>	Heidelerche	U	-	-	-	(FoRu)
x	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	G	-	FoRu!	-	FoRu
x	<i>Luscinia svecica</i>	Blaukehlchen	U	-	FoRu	-	(FoRu)
x	<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	U↓	-	FoRu	-	-
x	<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	U	FoRu	Na	Na	Na
x	<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	S	-	(FoRu)	FoRu	FoRu!
x	<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	U	-	Na	(Na)	Na
x	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	U	FoRu	FoRu	(Na)	Na
x	<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	U	-	-		(FoRu)
x	<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	U	-	(Na)	(Na)	(Na)
x	<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	G	-	FoRu	(FoRu)	FoRu!
x	<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	G	-	(FoRu)	-	-
x	<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	S	-	FoRu (Na)	(Na)	(Na)
x	<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	G	FoRu	Na	(Na)	Na
x	<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	G	FoRu!	Na	Na	Na
x	<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	U↓	-	-	FoRu	FoRu
Amphibien							
x	<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	U		Ru! (FoRu)	Ru	Ru!
Schmetterlinge							
x	<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	G	-	(FoRu)	-	FoRu

Gemeinde Niederkrüchten
Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe 1) zur
65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

4.3 Vorprüfung der Wirkfaktoren

4.3.1 Darstellung des Ausgangszustand (August 2018)

Gebäude

Das südwestliche, lang gestreckte Gebäude (ehemals Netto-Markt) ist derzeit leer stehend. Sowohl an den Fassaden als auch im Bereich des Daches, unter der Dachtraufe und dem Vordach an der Laderampe ergaben sich keine Hinweise auf Vogelnester oder geeignete Einflugöffnungen für Vögel und Fledermäuse. Sogar die Enden der Wellplatten des Daches sind mit einer feingeschlitzten Abdichtung aus Kunststoff versehen.

Ähnlich verhält es sich am Gebäude des nebenan noch betriebenen Raiffeisenmarktes (Bau- und Gartenmarkt).

Es gab weder Hinweise auf Vogelnester an der Fassade noch Öffnungen im Bereich der Dachtraufe des modernen Gebäudes. Auf der Nord- und Westseite sind Hochregallager angebaut, die durch Kundenverkehr und regelmäßigen Wechsel des gelagerten Materials (z.B. Baumaterial, mit Folie ummantelte Säcke auf Paletten) und entsprechende Beunruhigung gekennzeichnet sind.

Freiflächen

Parkplatz

Der durch den Betrieb des Raiffeisenmarktes gut frequentierte vollversiegelte Parkplatz (Beunruhigung) ist durch randlich gelegene kleinflächige Pflanzstreifen mit nicht bodenständigen Arten sowie vereinzelt kleinere bis mittelgroße Bäume (Bergahorn, Obstbäume, Amberbaum, Kugelsumpfeiche) gekennzeichnet (Kleingehölze, Bäume).

Brachen, Säume und Hochstaudenfluren

Das Umfeld im Süden, Westen und Norden des leer stehenden Gebäudes wird von leicht variierenden grasreichen Vegetationsformationen eingenommen, die vermutlich seit der Räumung des Gebäudes (2015) nicht mehr gemäht / gepflegt worden sind.

Im Süden schließt eine ruderale Grasflur an, u.a. mit Rotschwingel, Landreitgras, klebrigem Greiskraut und Ackerschachtelhalm, entsprechend der diesjährigen Sommerhitze weitgehend vertrocknet.

Im Westen ist die Grasflur durch den Schattenwurf des Gebäudes und insbesondere dem Kronentrauf der freiwachsenden Laubholzhecke auf dem Nachbargrundstück stark beschattet und weist nur geringe Deckungsgrade auf.

Der schmale Grasstreifen am Nordrand des Gebäudes ist vermutlich aus einer (extensiv) gemähten Rasenfläche hervorgegangen.

Artenarme Wiese

Die große Freifläche im Nordwesten wird von einer artenarmen Glatthaferwiese eingenommen. Außer der namensgebenden Art waren nur wenige Begleitarten wie Wiesenbärenklau und Ackerkratzdistel sowie einige Brennesselherde anzutreffen. Entsprechend der Witterung präsentierte sich der Gräserbestand vollkommen vertrocknet.

An der Grenzmauer zum südlich gelegenen Gebäude wächst ein einzelner Holunderbusch. Im Südwesten bildet Jungwuchs aus Bergahorn eine kurze Gebüschhecke.

Gemeinde Niederkrüchten
Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe 1) zur
65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Umfeld des Plangebietes

Das Umfeld ist wie folgt strukturiert:

Im Süden: großes Gewerbegebäude mit Parkplatz, Wohn- und Gewerbegebäude mit kleinen Gartenflächen, Fichtenhecke.

Im Westen: Gartenfläche, strukturreich mit freiwachsender Laubholzhecke, Baumbestand Kronentrauf bis in das Plangebiet hinein
Wohngebäude.

Im Norden: unbefestigter Parkplatz
Wohngebäude und Riegel mit Gewerbegebäuden
Kleinflächige Gärten mit Rasen und meist Nadelgehölzpflanzungen.

Im Osten: Straße und nachfolgend dichte Bebauung mit kleinen Gärten.

Eine Bilddokumentation des aktuellen Zustandes ist dem Anhang 3 zu entnehmen.

4.3.2 Vorbelastungen (anlage- und betriebsbedingte Wirkungen)

Innerhalb des Plangebietes werden mögliche Lebensraumfunktionen für die Tierwelt durch folgende Aspekte eingeschränkt:

- Hoher Gebäudeflächenanteil mit modern konzipierten Funktionsgebäuden ohne Spaltenverstecke oder Gebäudeöffnungen
- Artenarme Ausprägung der Wiesenfläche und Verinselungseffekt/Barrierewirkung durch benachbarte Intensivnutzungen, relativ geringe Flächengröße
- Hoher Versiegelungsanteil der Freiflächen (Parkplatz, Materiallager und Zufahrten am Raiffeisenmarkt) und sehr geringer Begrünungsanteil
- Hohe Störungsintensität durch Anwesenheit von Menschen (Parkplatz, Raiffeisenmarkt, Parkplatz und Gewerbefläche benachbart im Südwesten)
- Intensiv genutztes Planungsumfeld (Ausnahme Teilfläche im Westen) mit Wohn- und Gewerbegebäuden, strukturarmen Freiflächen und Gärten
- Barrierewirkung benachbarter Straßen im Westen, Süden und Osten.

4.3.3 Geplante Baumaßnahmen einschließlich Vermeidungsmaßnahmen

Die Bauleitplanung soll Planungsrecht für die Errichtung eines Nahversorgungsmarktes (Vollsortimenter) schaffen.

Hierzu werden zunächst die bestehenden Gebäude zurückgebaut und in der Folge wird das neue Gebäude einschl. der erforderlichen Ver- und Entsorgungseinrichtungen, der Bewegungsräume und der Anlagen für die Andienung und den ruhenden Verkehr errichtet.

Die ehemalige Wiesenfläche ist Bestandteil des Plangebietes.

Gemeinde Niederkrüchten
Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe 1) zur
65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Das geplante Gebäude wird mit bepflanzten Freiflächen (Gebüsche, Staudenpflanzungen, ggf. in Mischung mit Extensivrasen) in einer Breite von ca. 10 – 12 m im Norden, Westen und Süden eingegrünt.

Die benachbarte freiwachsende Laubholzhecke im Westen wird nicht beeinträchtigt (Gebäudeabstand - Hecke im Bestand ca. 4 m, in der Planung ca. 10 m).

Das Gebäude und der Parkplatzbereich werden mit ca. 20 heimischen Laubbäumen (Feldahorn, Wildobst) und ergänzend mit randlichen Pflanzstreifen eingegrünt.

Die vorh. Vegetationsstrukturen werden – soweit möglich - in das Begrünungskonzept eingebunden. Der Gehölzbestand kann weitestgehend erhalten werden.

4.3.4 Potenzielle Auswirkungen des Vorhabens

Folgende Wirkfaktoren des Vorhabens können möglicherweise zu Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt führen:

Baubedingt: Lärm- und stoffliche Emissionen, Erschütterungen, Beseitigung von Vegetationsflächen

Anlagebedingt: Flächeninanspruchnahme, Lebensraumverlust als Nahrungshabitat, Zerschneidung, Barrierewirkung

Betriebsbedingt: Lichtemissionen, Auswirkungen des zusätzlichen Fahrzeugverkehrs.

Bau- und anlagebedingt kommt es durch die Flächeninanspruchnahme zu einem dauerhaften Verlust bzw. zu einer Qualitätsveränderung von Habitatflächen.

Baubedingt sind zeitlich eingeschränkte akustische und visuelle Störreize (z.B. Baulärm, Beleuchtung, Bewegungsunruhe) und Erschütterungen während der Bauzeit, ggf. in Kombination mit stofflichen Reizen z.B. durch Staub und Abgase, zu erwarten.

Betriebsbedingt reduzieren sich diese Auswirkungen auf akustische und visuelle Störreize durch den Liefer- und Kundenverkehr.

Es ist nicht zu erwarten, dass es durch die Baufeldräumung oder andere Maßnahmen zur Fällung von Bäumen und Rodung von Sträuchern kommt und damit grundsätzlich zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und ggf. zur unmittelbaren Beeinträchtigungen von Tieren.

Eine zusätzliche Zerschneidung oder Verinselung von Lebensräumen ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

4.3.5 Prognose der wahrscheinlichen Auswirkungen

Im Zusammenhang mit Bauleitplanung und Genehmigung von Vorhaben sind für die europäisch geschützten Arten die in § 44 Abs. BNatSchG festgelegten Zugriffsverbote zu beachten (Dr. E.-F. Kiel, 2015).

Danach ist verboten ...

- Verbot Nr. 1: ...Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 2: ...Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
- Verbot Nr. 3: Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 4: ... Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach den gesetzlichen Vorgaben ist zu prüfen, ob die durch das Vorhaben ausgelösten Wirkfaktoren dazu führen können, dass Exemplare einer europäisch geschützten Art erheblich gestört, verletzt oder getötet werden können.

Darüber hinaus ist zu untersuchen, ob die Wirkfaktoren die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang mit dem Vorhaben nachhaltig beeinträchtigt werden können.

Ausgehend von der oben aufgeführten Liste „Vorkommen planungsrelevanter Arten“ wird nach dem Ausschlussprinzip unter Berücksichtigung der

- Lebensraumanprüche einer Art oder Artengruppe (Lebensraumtyp)
- der aktuellen Bestandssituation des Vorhabensbereiches
- der aktuellen Vorbelastungen, betriebsbedingten Störungen
- der Art und Weise der Durchführung des Planvorhabens

eine Prognose erstellt, ob erhebliche Störungen und/oder nachhaltige Beeinträchtigungen für europäisch geschützte Arten wahrscheinlich sind oder nicht.

4.3.5.1 Gebäude

Für die an den Lebensraumtyp Gebäude angepassten Arten sind die artspezifischen Ansprüche von Bedeutung und wie folgt zu werten:

Säugetiere, Gruppe der Fledermäuse:

Die vor Ort festgestellte Ausprägung und der Zustand der modernen Gebäude ergab keinerlei Möglichkeiten der Nutzung von Einflugöffnungen oder Spaltenverstecken.

Gemeinde Niederkrüchten
Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe 1) zur
65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Für die Gruppe der im Messtischblatt 4703 vorkommenden Fledermausarten (hier: Fransenfledermaus, Wasserfledermaus, Abendsegler, Flughautfledermaus, Zwergfledermaus, Braunes Langohr) sind somit keine Lebensraumfunktionen im Sinne von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Wochenstuben, Tagesverstecke oder Winterquartiere) gegeben.

Fazit: keine artenschutzrechtliche Betroffenheit

Vögel:

Wie bereits bei der Gruppe der Fledermäuse beschrieben, bieten die vorhandenen Gebäude keinerlei Lebensraummöglichkeiten für Gebäudebrüter (hier: Mehlschwalbe, Rauchschnalbe, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Steinkauz, Turmfalke, Waldkauz und Schleiereule) im Sinne von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Dazu trägt auch das intensiv genutzte Umfeld, die Beunruhigung durch menschliche Anwesenheit und das Fehlen geeigneter Nahrungshabitate im engeren Umfeld bei.

Fazit: keine artenschutzrechtliche Betroffenheit

4.3.5.2 Freiflächen und Strukturen

**Lebensraumtypen: Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken**

Säugetiere: Europäischer Biber

Das Vorhabengebiet hat keinerlei räumlichen Bezug zu Gewässersystemen im näheren Umfeld. Die Biotopausstattung weist keine geeigneten Nahrungsräume (Weichholzbestände) auf. Die umgebenden Straßen und die Lage innerhalb des Siedlungsraumes bilden wirksame Barrieren.

Fazit: keine artenschutzrechtliche Betroffenheit

Säugetiere: Gruppe der Fledermäuse:

Im Plangebiet sind keine Altbäume bzw. Höhlenbäume vorhanden, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für das Braune Langohr dienen könnten.

Ökologische Leitlinien wie Hecken und Baumreihen, die in die freie Landschaft führen, fehlen.

Es fehlen (auch unmittelbar angrenzend) ertragreiche Nahrungshabitate, die eine regelmäßige Nutzung vermuten lassen könnten. Für den Erhaltungszustand der lokalen Fledermauspopulationen ist das Plangebiet nicht von nennenswerter Bedeutung.

Fazit: keine artenschutzrechtliche Betroffenheit

Vögel:

Das Plangebiet ist gekennzeichnet durch das Fehlen größerer zusammenhängender Biotopstrukturen in ausreichender Flächengröße.

Die durch Siedlungen und Verkehrsflächen (Barrierewirkung) eingeschränkte Anbindungen an den freien Landschaftsraum und die hohe Störungsintensität schränken die Lebensraumfunktionen zusätzlich ein.

Gemeinde Niederkrüchten
Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe 1) zur
65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Es fehlen z.B.:

- geeignete Horstbäume oder Höhlenbäume für Greife und Höhlenbrüter.
- Gebüsche und andere Gehölzbestände heimischer Arten für Gebüschbrüter

Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten sind somit nicht zu erwarten.
Der Planungsbereich stellt zudem nur einen geringen (potentiellen) Anteil des Lebensraumbereiches (z.B. als Nahrungshabitat) der jeweiligen lokalen Populationen dar.
Erhebliche negative Auswirkungen sind somit nicht zu befürchten.

Fazit: keine artenschutzrechtliche Betroffenheit

Amphibien

Die notwendigen Lebensraumbedingungen für die Art Laubfrosch, wie u.a. Bäume und Gebüsche im räumlichen Zusammenhang mit Gewässern, extensive Flächennutzung, Röhrichte, Grünland und Hochstaudenfluren fehlen. Der Standort wird durch unüberwindliche Barrieren (Straßen, Siedlung) blockiert. Es sind keine Vorkommen möglich.

Fazit: keine artenschutzrechtliche Betroffenheit

Schmetterlinge

Für die im Meißtischblatt nachgewiesene Art Nachtkerzenschwärmer gelten folgende Hinweise für das Fehlen der Art im Plangebiet:

- Raupenfutterpflanze fehlend: Nachtkerze (*Oenothera biennis*), Weidenröschen (*Epilobium augustifolium*, *-hirsutum*, *-palustre*, *-dodonai*, *-parviflorum*, *-tetragonum*), Blutweiderich (*Lythrum salicaria*)
- Saugpflanze fehlend: Pfingst-Nelke (*Dianthus gratianopolitanus*), Nickendes Leimkraut (*Silene nutans*), Taubenkropf (*Silene vulgaris*), Jelängerjelierber (*Lonicera caprifolium*), Wiesen-Salbei (*Salvia pratense*), Wicken (*Vicia spec.*)

Fazit: keine artenschutzrechtliche Betroffenheit

Lebensraumtypen: Brachen Säume, Hochstaudenfluren

Säugetiere: Gruppe der Fledermäuse:

Wie bereits beim Lebensraumtyp Gärten und Kleingehölze ausgeführt, fehlt eine Anbindung an ökologische Leitlinien in den offenen Landschaftsraum hinein sowie ausreichend große Nahrungshabitats.

Die genannten Biotoptypen sind nur sehr kleinflächig vorhanden.

Für den Erhaltungszustand der lokalen Fledermauspopulationen ist das Plangebiet, z.B. als Teil des Nahrungshabitats nicht von nennenswerter Bedeutung.

Fazit: keine artenschutzrechtliche Betroffenheit

Gemeinde Niederkrüchten
Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe 1) zur
65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Vögel

Die geringen Flächengrößen, die artenarme Ausprägung der Brachen und Säume und die isolierte Lage im Siedlungsbereich schränken die Lebensraumfunktionen für die Tierwelt stark ein.

Nahe gelegene vertikale Strukturen wie Gebäude, Mauern und Beunruhigung des Umfeldes bedingen u.a. das Fehlen typischer Offenlandarten wie z.B. dem Kiebitz.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten sind somit nicht zu erwarten.

Der Planungsbereich stellt zudem nur einen geringen (potenziellen) Anteil des Lebensraumbereiches (z.B. als Nahrungshabitat) der jeweiligen lokalen Populationen dar. Erhebliche negative Auswirkungen sind somit nicht zu befürchten.

Fazit: keine artenschutzrechtliche Betroffenheit

Amphibien

Die bereits beim Lebensraumtyp Gärten und Kleingehölze gemachten Ausführungen gelten entsprechend.

Fazit: keine artenschutzrechtliche Betroffenheit

Schmetterlinge

Die bereits beim Lebensraumtyp Gärten und Kleingehölze gemachten Ausführungen gelten entsprechend.

Fazit: keine artenschutzrechtliche Betroffenheit

Lebensraumtyp: Fettwiesen und -weiden

Säugetiere: Gruppe der Fledermäuse:

Wie bereits bei den oben genannten Lebensraumtypen aufgeführt, fehlt eine Anbindung an ökologische Leitlinien in den offenen Landschaftsraum hinein sowie ausreichend große Nahrungshabitate.

Die artenarme Fettwiese besitzt im Plangebiet und den angrenzenden benachbarten Teilbereichen nur eine geringe Flächengröße (ca. 0,23 ha).

Für den Erhaltungszustand der lokalen Fledermauspopulationen ist das Plangebiet, z.B. als Teil des Nahrungshabitates nicht von nennenswerter Bedeutung.

Fazit: keine artenschutzrechtliche Betroffenheit

Vögel

Die typischen Wiesenvögel und Offenlandarten (Kiebitz, Feldlerche) meiden Flächen mit angrenzenden Vertikalstrukturen, wie hier Gehölze (Bäume, Hecken) der benachbarten Gärten sowie Gebäude.

Ausreichende Flächengröße (hier einschließlich angrenzender Flächenanteile nur ca. 0,3 ha) und landschaftliche Anbindung fehlen.

Somit ist der Standort auch für die Wachtel als Fortpflanzungs- und Ruhestätte ungeeignet.

Gemeinde Niederkrüchten
Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe 1) zur
65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Weitere Einschränkungen stellen die Lage im Siedlungsgebiet und die Barrierewirkung umliegender Straßen und Gebäudeflächen dar.

Durch das benachbarte Siedlungsgebiet ist ebenfalls mit dem Einfluss von streunenden Katzen als Beutegreifer, insbesondere für bodenbrütende Arten auszugehen.

Für die potenziell den Lebensraumtyp nutzende Nahrungsgäste stellt der Planungsbereich nur einen geringen (potenziellen) Anteil des Gesamtlebensraumes der jeweiligen lokalen Populationen dar.

Erhebliche negative Auswirkungen sind somit nicht zu befürchten.

Fazit: keine artenschutzrechtliche Betroffenheit

Amphibien

Die bereits beim Lebensraumtyp Gärten und Kleingehölze gemachten Ausführungen gelten entsprechend.

Fazit: keine artenschutzrechtliche Betroffenheit

Schmetterlinge

Die bereits beim Lebensraumtyp Gärten und Kleingehölze gemachten Ausführungen gelten entsprechend.

Fazit: keine artenschutzrechtliche Betroffenheit

4.4 Ergebnis Stufe I

Es sind Vorkommen europäisch geschützter Arten im Plangebiet, resp. dessen Umfeld bekannt und/oder zu erwarten, aber das Vorhaben zeigt keinerlei negative Auswirkungen auf diese Arten.

Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden bei der Umsetzung der Bauleitplanung nicht ausgelöst.

Eine vertiefende Artenschutzprüfung der Stufe II ist daher nicht erforderlich (siehe auch Anhang 1 Formblatt Protokoll einer Artenschutzprüfung).

Gemeinde Niederkrüchten
 Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe 1) zur
 65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
 Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Anhang 1 Formblatt Protokoll einer Artenschutzprüfung

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	<u>Bebauungsplan Nie-127, Vollsortimenter Hochstraße</u>
Plan-/Vorhabenträger (Name):	<u>Gemeinde Niederkrüchten</u> Antragstellung (Datum): _____
Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verweis auf andere Unterlagen. <p style="text-align: center;">Siehe Erläuterungsbericht</p>	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: <u>Begründung:</u> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden. Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.	
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.	

Gemeinde Niederkrüchten
Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe 1) zur
65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“: <input type="checkbox"/> Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).
Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“: (weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt) <input type="checkbox"/> Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).
Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG
Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“: <input type="checkbox"/> Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; min-height: 150px;"><p>Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung</p></div>

Gemeinde Niederkrüchten
Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe 1) zur
65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Anhang 2 Fotodokumentation

Gebäude



Leer stehendes Gebäude mit Vordach



ehem. Netto-Gebäude und Raiffeisenmarkt



Dachkonstruktion im Bereich Laderampe, keine Vogelnester vorhanden



Abdichtung der randlichen Dachunterseite vollkommen geschlossen mit Lochblechen und Kunststoffprofilen



Vollkommene Abdichtung der Dachtraufe



Abdichtung der Welldachenden mit Kunststoffelementen

Gemeinde Niederkrüchten
 Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe 1) zur
 65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
 Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"



Westseite des Raiffeisenmarktes mit Hochregallager, links Fichtenhecke des nördlichen Nachbargrundstücks



Ostseite des Raiffeisenmarktes am Brempter Weg



Geschlossene Abdichtung der Giebelkonstruktion



Lagerflächen an der Nordseite (Raiffeisenmarkt)

Gärten, Kleingehölze



40 cm schmaler Pflanzstreifen mit Bergahorn



Parkplatzeingrünung an westlicher Grenzmauer

Gemeinde Niederkrüchten
 Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe 1) zur
 65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
 Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"



Gehölzgruppe am Süden des Parkplatzes, Hochstraße



Ziergehölze am Süden des Parkplatzes, Hochstraße

Artenarme Glatthaferwiese



Blick nach Nordwesten auf Nachbarbebauung



Blick nach Nordosten auf Nachbarbebauung



Blick nach Osten auf Raiffeisenmarkt



Blick nach Südwesten auf Gehölze (Nadelgehölze, links Laubholzhecke mit Bergahorn) des Nachbargrundstücks

Gemeinde Niederkrüchten
 Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe 1) zur
 65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
 Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Brachen, Säume



Grasflur, Brache an der Laderampe (ehem. Netto-Markt),
 Blickrichtung Südwest



Brache mit Landreitgras, Blickrichtung Südost



Brachestreifen aus vermutl. ehem. Rasenstreifen zwischen
 ehem. Netto-Markt und artenarmer Mähwiese jenseits der
 Grenzmauer, vorne rechts der einzelne Holunderstrauch



Brachestreifen und benachbarte artenarme Glatthaferwiese,
 Blickrichtung Osten



Brachestreifen unter Kronentrauf- und Gebäudeschatten westlich des ehem. Netto-Marktes

Gemeinde Niederkrüchten
Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe 1) zur
65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Literaturverzeichnis

EU-Kommission (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinien.

Gellermann, M. (2007): Das besondere Artenschutzrecht in der kommunalen Bauleitplanung, Natur und Recht.

Information und Technik Nordrhein-Westfalen (geographisches Informationssystem):
<http://www.geoserver.nrw.de>

Kiel, Dr. E.-F. (2015): Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung (Vortragsmanuskript).

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Messtischblätter: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW: Fundortkataster für Pflanzen und Tiere @LINFOS:
<https://www.lanuv.nrw.de/natur/artenschutz/infosysteme/fundorkataster/>

MKUNLV (2007): Geschützte Arten in NRW – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MUNLV).

MBV, MKULNV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben – Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr (MBV) und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV).

MKULNV (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV).

Topographisches Informationsmanagement NRW, <http://www.tim-online.nrw.de>

65. Änderung des Flächennutzungsplans „Vollsortimenter Hochstraße“ der Gemeinde Niederkrüchten – Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB)

Zusammenfassung der während der Beteiligung der Öffentlichkeit (B) sowie der Behörden und TÖB (T) gemäß §§ 3 Abs. 1 und 2 und 4 Abs. 1 und 2 BauGB i. V. m. § 4a BauGB eingegangenen Stellungnahmen zur Flächennutzungsplanänderung

- Frühzeitige Beteiligung vom 13.05.2019 bis zum 19.06.2019
- Öffentliche Auslegung vom 30.09.2019 bis zum 15.11.2019

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 01	<p>Amprion GmbH Schreiben vom 11.11.2019 (Offenlage):</p> <p>„Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.“</p>	Die zuständigen Versorgungsunternehmen wurden im Rahmen der Bauleitplanung beteiligt.	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung wurde berücksichtigt</p>
T 02	<p>Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigung Schreiben vom 26.11.2018 (frühzeitige Beteiligung):</p> <p>„Für die angefragte Fläche liegt bereits eine Luftbildauswertung vor. Da Kommunen auf alte Luftbildauswertungen im Modul KISKaB von IG-NRW zugreifen können, hätte ein erneuter, eventuell bauverzögernder Antrag auf Luftbildauswertung nicht mehr gestellt werden müssen. Nachfolgend nochmals die alten Empfehlungen: Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im beantragten Bereich. Daher ist eine Überprüfung des beantragten Bereichs auf Kampfmittel nicht erforderlich. Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann gleichwohl nicht gewährt werden. Sofern Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde oder eine Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das Merkblatt für Baugrundeingriffe. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite.“</p>	Zur Berücksichtigung einer mangelnden, ausschließlichen Garantie auf Kampfmittelfreiheit im Plangebiet wurde bereits vorsorglich in den parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nie-127 „Vollsortimenter Hochstraße“ ein Hinweis zum Umgang beim Fund von Kampfmitteln aufgenommen.	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregungen werden berücksichtigt.</p>

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 03	<p>Bezirksregierung Düsseldorf Schreiben vom 11.06.2019 (frühzeitige Beteiligung):</p> <p>„Im Rahmen des o.g. Verfahrens haben Sie mich beteiligt und um Stellungnahme gebeten.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme: Es bestehen seitens des Dezernates keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme: Gegen die o.g. Planung bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen. Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind, empfehle ich –falls nicht bereits geschehen- den LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland/ Pulheim und den LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland/ Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme: Von der Planung ist keine ordnungsbehördliche Verordnung oder einstweilige Sicherstellung der Bezirksregierung als höhere Naturschutzbehörde betroffen. Insofern von hier aus Fehlanzeige. Bezüglich weiterer naturschutzrechtlich einzubringender Belange im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist der Kreis Viersen als untere Naturschutzbehörde zuständig.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p>	<p>entfällt</p> <p>entfällt</p> <p>entfällt</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland in Pulheim, das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in Bonn sowie die Untere Denkmalbehörde wurden bzw. werden im Rahmen der Bauleitplanung von der Gemeinde Niederkrüchten (regelmäßig) beteiligt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>entfällt</p> <p>entfällt</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregungen werden berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme:</p> <p>Das Plangebiet liegt in der geplanten Wasserschutzzone III A der Wassergewinnungsanlage „Niederkrüchten“ und somit im Einzugsgebiet einer öffentlichen Trinkwassergewinnung. Gegen die Planung bestehen aus hiesiger Sicht keine Bedenken.</p> <p>Ansprechpartner:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) Herr Klusen, Tel. 0211/475-9835, E-Mail: axel.klusen@brd.nrw.de • Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) Herr Hecker, Tel. 0211/475-3599, E-Mail: tobias.hecker@brd.nrw.de • Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) Frau Kirbach, Tel.: 0211/475-2897, E-Mail: heidi.kirbach@brd.nrw.de <p>Hinweis:</p> <p>Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft.</p> <p>Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.“</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Änderungsbereich der 65. Änderung des FNP liegt derzeit in keinem festgelegten Trinkwasserschutzgebiet Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf, Stand 13.04.2018, stellt zwar eine Überlagerung des Plangebiets an Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz dar.</p> <p>Es gibt jedoch noch keine ordnungsbehördlich festgesetzte Wasserschutzzone IIIa der Wassergewinnungsanlage Niederkrüchten (WG). Nach derzeitigem Kenntnisstand ist es jedoch möglich, dass das Plangebiet zukünftig von der Festlegung eines Wasserschutzgebiets erfasst wird.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Bezirksregierung Düsseldorf Schreiben vom 23.08.2019 (Offenlage):</p>		
	<p>„Im Rahmen des o.g. Verfahrens haben Sie mich beteiligt und um Stellungnahme gebeten.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme:</p> <p>Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme:</p> <p>Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme:</p> <p>Es bestehen seitens des Dezernates keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht</p>	<p>entfällt</p> <p>entfällt</p> <p>entfällt</p>	

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>folgende Stellungnahme:</p> <p>Gegen die o.g. Planung bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen.</p> <p>Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind, empfehle ich –falls nicht bereits geschehen- den LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland/ Pulheim und den LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland/ Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme:</p> <p>Wie bereits mitgeteilt ist von der Planung keine ordnungsbehördliche Verordnung oder einstweilige Sicherstellung der Bezirksregierung als höhere Naturschutzbehörde betroffen. Insofern von hier aus Fehlanzeige.</p> <p>Bezüglich weiterer naturschutzrechtlich einzubringender Belange im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist der Kreis Viersen als untere Naturschutzbehörde zuständig.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme:</p> <p>Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergeht folgende Stellungnahme:</p> <p>Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme:</p> <p>Das Plangebiet liegt in der geplanten Wasserschutzzone III A der Wassergewinnungsanlage „Niederkrüchten“ und somit im Einzugsgebiet einer öffentlichen Trinkwassergewinnung. Gegen die Planung bestehen aus Sicht des Sachgebietes Wasserversorgung /Grundwasser keine Bedenken.</p> <p>Ansprechpartner:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) Herr Klusen, Tel. 0211/475-9835, E-Mail: axel.klusen@brd.nrw.de • Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) Herr Hecker, Tel. 0211/475-3599, E-Mail: tobias.hecker@brd.nrw.de • Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) Frau Kirbach, Tel.: 0211/475-2897, E-Mail: heidi.kirbach@brd.nrw.de 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland in Pulheim, das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in Bonn sowie die Untere Denkmalbehörde wurden bzw. werden im Rahmen der Bauleitplanung von der Gemeinde Niederkrüchten (regelmäßig) beteiligt.</p> <p>entfällt</p> <p>entfällt</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Änderungsbereich der 65. Änderung des FNP liegt derzeit in keinem festgelegten Trinkwasserschutzgebiet Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf, Stand 13.04.2018, stellt zwar eine Überlagerung des Plangebiets als Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz dar.</p> <p>Es gibt jedoch noch keine ordnungsbehördlich festgesetzte Wasserschutzzone IIIa der Wassergewinnungsanlage Niederkrüchten (WG). Nach derzeitigem Kenntnisstand ist es jedoch möglich, dass das Plangebiet zukünftig von der Festlegung eines Wasserschutzgebiets erfasst wird.</p>	<p>Die Hinweise werden berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Hinweis:</p> <p>Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft.</p> <p>Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.“</p>		
T 04	<p>Bezirksregierung Arnsberg</p> <p>Schreiben vom 05.06.2019 (frühzeitige Beteiligung):</p> <p>Das o.g. Vorhaben liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld "Brachter Wald". Eigentümerin ist der Niederländische Staat, vertreten durch Ministerie van Economische Zaken, Landbouwen Innovatie, Directoraat-Generaal Energie, Telecom en Markten, Directie Engeriemarkt, Postbus 20101, 2500 EC Den Haag, Niederlande.</p> <p>Außerdem liegt das Vorhaben über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld "Birth 1" im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln.</p> <p>Ferner liegt das Plangebiet über dem Feld der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken "Sophia". Inhaberin der Erlaubnis ist die PVG GmbH - Resources Services & Management, Lange Wende 2 in 59069 Hamm.</p> <p>Diese Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes "Kohlenwasserstoffe" innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem "Aufsuchen" versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das "Ob" und "Wie" regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Eigentümerinnen der Bergwerksrechte teilten nach grundsätzlicher Abstimmung mit Schreiben vom 22.11.1995 (DSM) bzw. 23.11.1995 (Rheinbraun) mit, dass eine Kennzeichnung nicht erforderlich ist. Eine Beteiligung in den Bauleitplanverfahren ist ebenfalls nicht erforderlich. Die Vorgehensweise wurde mit dem damals zuständigen Bergamt Moers sowie dem Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen abgestimmt und im Jahr 2008 der Bezirksregierung Arnsberg mitgeteilt.</p> <p>In den parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nie-127 „Vollsortimenter Hochstraße“ wurde zur Berücksichtigung der bergbaulichen Situation und möglichen hiermit verbundenen Auswirkungen ein entsprechender Hinweis in der Begründung aufgenommen.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt</p>

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes - geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.</p> <p>Der Vorhabensbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand: 01.10.2016 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des. Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.</p> <p>Folgendes sollte berücksichtigt werden:</p> <p>Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohletagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Vorhabensgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.</p> <p>Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhabe Berücksichtigung finden.</p> <p>Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich, zu zukünftigen Planungen sowie zu Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen bezüglich bergbaulicher Einwirkungen eine Anfrage an die o.g. Feldeseigentümer, sowie die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln und für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen. Eine Beteiligung ist gemäß Ihrer Verteilerliste bereits erfolgt.</p>	<p>Die RWE Power AG und der Erftverband wurden im Rahmen der Beteiligung angeschrieben. Weitere Auflagen oder Restriktionen ergaben sich hieraus nicht.</p>	

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>reiches im Ortsteil Niederkrüchten statt und dient dessen Erhalt sowie der Stärkung des örtlichen und vielfältigen Nahversorgungsangebotes. Die Umverteilungsprognosen bewegen sich laut Auswirkungsanalyse im Toleranzbereich und werden im näheren Umfeld durch erwartete Kopplungs- und Synergieeffekte kompensiert.</p> <p>Der Handelsverband Nordrhein-Westfalen - Rheinland erhebt gegen die in den Unterlagen dargelegten Planungen keine Bedenken.“</p>		
T 08	<p>Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein Schreiben vom 18.06.2019 (frühzeitige Beteiligung):</p> <p>„Die Gemeinde Niederkrüchten beabsichtigt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung eines Lebensmittelvollsortimenters mit einer Verkaufsfläche von 1.600 m² im Ortsteil Niederkrüchten an der Hochstraße zu schaffen.</p> <p>Die IHK Mittlerer Niederrhein begrüßt und unterstützt das geplante Vorhaben ausdrücklich.</p> <p>Durch die Errichtung eines Lebensmittelvollsortimenters innerhalb eines Zentralen Versorgungsbereichs wird dazu beigetragen, selbigen zu stärken und zu seiner Attraktivität beizutragen. Gleichzeitig wird ein Beitrag zur Verbesserung der Nahversorgungssituation in der Gemeinde Niederkrüchten geleistet.</p> <p>Nach den zur Verfügung stehenden Unterlagen und Informationen bestehen somit derzeit aus gesamtwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken oder Anregungen gegen die vorliegende Planung.“</p>	entfällt	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	<p>Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein Schreiben vom 11.09.2019 (Offenlage):</p> <p>„Die Gemeinde Niederkrüchten beabsichtigt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung eines Lebensmittelvollsortimenters mit einer Verkaufsfläche von 1.600 m² im Ortsteil Niederkrüchten an der Hochstraße zu schaffen.</p> <p>Zu der Planung hat die IHK bereits mit Schreiben vom 18. Juni 2019 positiv Stellung genommen. Aufgrund der nunmehr öffentlich ausgelegten Planungsunterlagen, ergibt sich keine andere Bewertung.“</p>	entfällt	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
T 09	<p>Kreis Viersen Amt für Bauen, Landschaft und Planung Schreiben vom 19.06.2019 (frühzeitige Beteiligung):</p> <p>„Natur- und Landschaftsschutz Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen gegen das o.</p>	v	Der Hinweis wird zur

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>g. Planverfahren keine Bedenken.</p> <p>Immissionsschutz Gegen die oben genannten Planverfahren bestehen nach dem derzeitigen Erkenntnisstand keine Bedenken. Immissionsschutzrechtlich erforderliche Regelungen, welche sich auch aus der Begründung und dem Umweltbericht zu den genannten Planverfahren ergeben, werden in den nachgelagerten Verfahren getroffen (z. B. baurechtliches Genehmigungsverfahren).</p> <p>Verkehr Auf der Basis der Annahmen im Verkehrsgutachten bestehen keine Bedenken. Grundsätzlich gilt, dass mögliche bauliche Veränderungen im Zufahrtbereich der K 9 (Hochstraße) oder bezüglich der Lichtsignalanlage zu Lasten des Verursachers gehen und nicht vom Kreis Viersen getragen werden und diese im Vorfeld mit dem Straßenbauasträger abzustimmen sind. Aus Gesichtspunkten der Nahmobilität bestehen keine Bedenken. Es wird dabei davon ausgegangen, dass die Umsetzung einer ausreichend breiten fußläufigen Anbindung an den Brempter Weg - wie in Kapitel 3.2 der Begründung zum Bebauungsplanentwurf erwähnt - innerhalb der Sondergebietsausweisung erfolgt. Es wird angeregt, die Begründung dahingehend zu ergänzen. Zudem wird davon ausgegangen, dass Flächen für das Abstellen von Fahrrädern innerhalb der festgesetzten Flächen für Stellplätze realisiert werden. Im Zuge der weiterführenden Ausführungsplanung werden dem Stand der Technik entsprechende Radabstellanlagen sowie Markierungsarbeiten im Ein- bzw. Ausfahrtbereich für die Aufmerksamkeitssteigerung querender Fußgänger bzw. Radfahrer empfohlen.</p> <p>Brandschutz Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus Sicht der Brandschutzdienststelle keine Bedenken.</p> <p>Bauaufsicht In bauaufsichtlicher Hinsicht bestehen gegen die o.g. Planverfahren keine Bedenken.</p> <p>Einzelhandel Die geplante Ansiedlung eines Vollsortimenters mit max. 1.600 qm Gesamtverkaufsfläche liegt innerhalb des Allgemeinen Siedlungsbereiches und des Zentralen Versorgungsbereichs Niederkrüchten. Dieser wird somit gestärkt. Zur Fokussierung auf die wohnortnahe Versorgung mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten wurde eine 10%-Begrenzung der zentrenrelevanten und nicht-</p>	<p>entfällt</p> <p>Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Annahmen zur fußläufigen Anbindung sind korrekt. Eine ergänzende Erläuterung wird in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Entsprechende Fahrradabstellanlagen werden eingerichtet. Eine Markierung des Ein- und Ausfahrtbereiches wird erfolgen.</p> <p>entfällt</p> <p>entfällt</p> <p>entfällt</p>	<p>Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregungen und Hinweise werden berücksichtigt.</p> <p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Anregungen werden berücksichtigt</p> <p>Die Anregungen werden berücksichtigt</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>zentrenrelevanten Randsortimente in die Plandarstellung aufgenommen. Gegen die o. g. Planverfahren bestehen keine Bedenken.</p> <p>Die Herleitung der Umsatzumverteilungen wird auf Basis der beigefügten Auswirkungsanalyse der Firma BBE vom August 2018 als plausibel und nachvollziehbar angesehen. Wesentliche städtebaulich negative Auswirkungen sind in den umliegenden zentralen Versorgungsbereichen nicht zu erwarten. Der Orts- teil Elmpt verfügt nicht über einen zentralen Versorgungsbereich. Die dortige Nahversorgung wird über die am 09.05.19 von der Bezirksregierung Düsseldorf genehmigte 62. FNP-Änderung – Vollsortimenter Overhettfelder Straße – ge- stärkt. Das Gewerbegebiet Dam in nicht-integrierter Lage besitzt aus städtebau- rechtlicher Sicht keinen Schutzstatus.</p> <p>Für den geplanten Lebensmittelvollsortimenter ist keine regionale Abstimmung im Rahmen des fortgeschriebenen Regionalen Einzelhandelskonzeptes für den Kreis Viersen erforderlich, da er sich innerhalb des regional abgestimmten Zent- ralen Versorgungsbereiches Niederkrüchten befindet und eine Größenordnung von 1.800 qm Verkaufsfläche nicht überschreitet. Der regionale Konsens liegt somit automatisch vor.“</p>		
	<p>Kreis Viersen Amt für Bauen, Landschaft und Planung Schreiben vom 15.11.2019 (Offenlage):</p>		
	<p>„Natur- und Landschaftsschutz Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen gegen die o. g. Planverfahren keine Bedenken.</p> <p>Immissionsschutz Gegen das oben genannte Planverfahren bestehen keine Bedenken. Immissi- onsschutzrechtlich erforderliche Regelungen, welche sich auch aus der Begründung und dem Umweltbericht ergeben, werden in den nachgelagerten Verfahren getroffen (z. B. baurechtliches Genehmigungsverfahren).</p> <p>Bauaufsicht Gegen die beabsichtigte Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes „Vollsortimenter Hochstraße“ bestehen in bauaufsichtlicher Hinsicht keine Bedenken.</p> <p>Brandschutz Aus Sicht der Brandschutzdienststelle bestehen keine Bedenken.</p> <p>Infektionsschutz Auf der Grundlage der hier vorliegenden Planungsunterlagen werden gegen das o. g. Vorhaben keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.</p>	<p>entfällt</p> <p>entfällt</p> <p>entfällt</p> <p>entfällt</p> <p>entfällt</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung wird be- rücksichtigt, die Hinweise werden zur Kenntnis ge- nommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Verkehrliche Belange Aus Kreisstraßensicht und Sicht des Kreis-Baubetriebshofes bestehen keine Bedenken. Auflagen hinsichtlich evtl. der Zufahrt zur K 9 und deren Aufbau werden im nachgelagerten Verfahren bearbeitet.</p> <p>Einzelhandel Gegen die beabsichtigte Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes bestehen seitens des Kreises Viersen keine Bedenken. Die Ansiedlung eines Lebensmittelvollsortimenters im zentralen Versorgungsbereich wird begrüßt. Ich verweise auf meine Stellungnahme vom 19.06.2019. Eine Teilfläche des künftigen Versorgers ist nicht Bestandteil des zentralen Versorgungsbereiches, daher hat die Gemeinde im Rahmen des Regionalen Einzelhandelskonzeptes für die Erweiterung des bestehenden zentralen Versorgungsbereiches um dieses Wiesengrundstück eine regionale Abstimmung einleiten lassen. Der regionale Konsens für die Erweiterung des zentralen Versorgungsbereiches wurde am 09.10.19 erteilt. Der erweiterte zentrale Versorgungsbereich gilt zwischenzeitlich zudem als abgestimmt im Sinne Ziffer 5.6. des Einzelhandelserlasses NRW. Für großflächige Vorhaben bis 1.800 qm Verkaufsfläche mit nahversorgungsrelevantem Kernsortiment ist innerhalb von zentralen Versorgungsbereichen keine regionale Abstimmung des Vorhabens erforderlich.“</p>	<p>entfällt</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
T 10	<p>NEW AG Schreiben vom 23.10.2019 (Offenlage): „Im Namen der NEW-Gruppe haben wir Ihre Anfrage weitergeleitet, prüfen lassen und folgende Rückmeldung erhalten: NEW Netz GmbH keine Bedenken WestVerkehr GmbH keine Bedenken“</p>	<p>entfällt</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
T 11	<p>Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH Schreiben vom 21.10.2019 (Offenlage): „Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.“</p>	<p>entfällt</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Planen und Umwelt
Aktenzeichen: 61 26 08

Niederkrüchten, den 10.02.2020

Vorlagen-Nr. 1410-2014/2020

Sachbearbeiter: Tobias Hinsin

öffentlich

Beratungsweg

Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss

02.03.2020

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

12.05.2020

Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Sachverhalt:

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 02. September 2019 die Auslegung des Bebauungsplanes Nie-127 „Vollsortimenter Hochstraße“ beschlossen. Ziel der Planung ist die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebiets zur Schaffung der planerischen Voraussetzungen für die Errichtung eines Lebensmittelvollsortimenters im Ortsteil Niederkrüchten. Im Zeitraum vom 30. September 2019 bis einschließlich 15. November 2019 hat die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB stattgefunden. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ist mit Schreiben vom 06. September 2019 erfolgt.

Die Gesamtheit der Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, mitsamt den entsprechenden Abwägungsvorschlägen, ist der beigefügten Abwägungstabelle zu entnehmen.

Beschlussvorschlag:

- a) Über die Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB wird entsprechend der dieser Vorlage als Anlage beigefügten Abwägungstabelle entschieden. Die dort aufgeführten Abwägungsvorschläge werden als Abwägungsergebnis übernommen. Die Abwägung über die Gesamtheit der Anregungen

aus den Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BauGB sowie § 4 Abs. 1 und 2 BauGB wird beschlossen.

- b) Der Bebauungsplan Nie-127 „Vollsortimenter Hochstraße“ wird gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV.NRW. S. 202), als Satzung beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		/			
Kosten der Maßnahme in Euro					
Folgekosten in Euro					
Erläuterungen:					
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit
					<input checked="" type="checkbox"/>

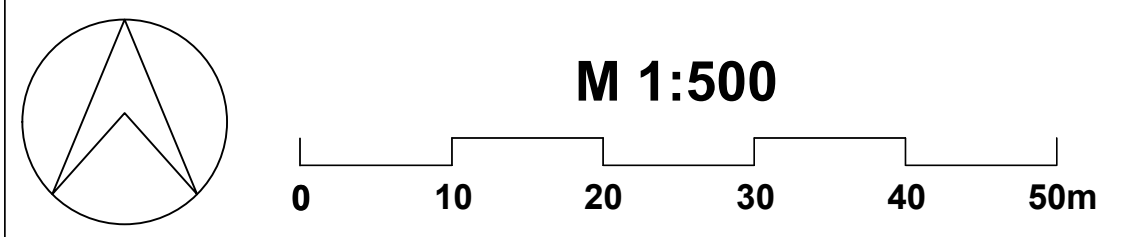
Anlage(n):

1. Planzeichnung, Stand: 10.02.2020
2. Begründung, Stand: 09.08.2019
3. Umweltbericht
4. Artenschutzprüfung
5. Schallgutachten
6. Verkehrsgutachten
7. Versickerungsgutachten
8. Auswirkungsanalyse Einzelhandel
9. Abwägungstabelle

gez. Wassong



FESTSETZUNGEN NACH DEM BAUGESETZBUCH (BauGB) UND NACH DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO)	
Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie §§ 1 - 11 BauNVO)	SO Sonstiges Sondergebiet - Lebensmittelvollsortimenter (§ 11 Abs. 2 BauNVO i.V.m. § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauNVO) VKmax. 1.600 m ² Verkaufsfläche in Quadratmetern als Höchstmaß
Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 18 und 19 BauNVO)	GRZ 0,8 Grundflächenzahl als Höchstmaß (§ 19 BauNVO) GH max. 10,0 m Maximale Gebäudehöhe der baulichen Anlagen in Metern über Bezugspunkt als Höchstmaß (siehe textliche Festsetzung Nr. 3.2)
Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 23 BauNVO)	Baugrenze
Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)	St Umgrenzung von Flächen für Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB) St Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
Sonstige Festsetzungen	Darstellungen ohne Festsetzungscharakter Vorgesehene Stellplatzaufteilung Geplantes Gebäude Vorgesehene Baumpflanzungen (unverbindliche Standortdarstellung)
Zeichen der Kartengrundlage	Vorhandenes Gebäude Flurstücksnummer Flurgrenze Flurstücksgrenze
Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung	Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666)



Planungsrechtliche Festsetzungen	1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) 1.1 Das sonstige Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO i.V.m. § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Lebensmittelvollsortimenter“ dient der Unterbringung eines Lebensmittelvollsortimenters als Hauptbetrieb einer ausschließlich ergänzender Nutzungen mit einer Gesamtverkaufsfläche von maximal 1.600 qm (VKmax). Als dessen Hauptbetrieb ergänzende Nutzungen sind bis zu einer Verkaufsfläche von max. 200 qm folgende Nutzungen zulässig, sofern die Gesamtverkaufsfläche von 1.600 qm nicht überschritten wird: - Backshop, Kiosk, Blumenshop, Loto/Toto, Post, Schuster, SB-Terminal für Bankgeschäfte. Als Hauptsortimente des Lebensmittelvollsortimenters sind ausschließlich die folgenden Sortimente gemäß der Niederkrüchener Sortimentliste der Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes für die Gemeinde Niederkrüchten (Dr. Jansen GmbH, Köln, Oktober 2016) zulässig: - Nahrungs- und Genussmittel - Drogerie-, Kosmetikartikel (Gesundheits- und Körperpflegeartikel, Wasch- und Putzmittel) Die Niederkrüchener Sortimentliste ist auf der Planurkunde abgebildet. 1.2 Auf maximal 10 % der Gesamtverkaufsfläche des Lebensmittelvollsortimenters ist der Verkauf sonstiger (zentrenrelevanter und nicht-zentrenrelevanter) Sortimente als Randsortimente sowie als Aktionswaren zulässig. 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) 2.1 Grundflächenzahl Gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO ist eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl durch die Grundflächen von Stellplätzen mit ihren Zufahrten bis zu einem Maß von 0,85 zulässig. 3. Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 18 BauNVO) 3.1 Die im Bebauungsplan festgesetzte Gebäudehöhe wird gemessen zwischen dem unteren Bezugspunkt gemäß textlicher Festsetzung Nr. 3.2 und dem obersten Dachabschluss. 3.2 Unterer Bezugspunkt ist eine maximale Erdgeschossfußbodenhöhe von 55,50 m über Normalhöhennull (NHN). 3.3 Die festgesetzte maximale Höhe baulicher Anlagen darf durch erforderliche haustechnische Anlagen um bis zu 2,0 m überschritten werden, wenn dies die Betriebsart oder der -ablauf erfordern. 4. Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 12 Abs. 6 BauNVO) 4.1 Stellplätze dürfen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen bzw. der festgesetzten Flächen für Stellplätze errichtet werden. Garagen sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht zulässig. 5. Anschluss sonstiger Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) 5.1 Außerhalb des im Bebauungsplan zeichnerisch festgesetzten Bereichs für Ein- und Ausfahrten sind weitere Ein- und Ausfahrten nicht zulässig. 6. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) 6.1 Die nicht von Gebäuden, Stellplätzen, Zuwegungen und Zufahrten sowie Nebenanlagen in Anspruch genommenen Grundstücksflächen sind wie folgt zu begrünen: 6.1.1 Die mit ① gekennzeichneten Pflanzflächen entlang des Brempter Weges sowie die Pflanzflächen im Umfeld der Verkehrsflächen, die für die Verwendung standortgerechter lebensraumtypischer Gehölze zu beengt sind, sind mit Gehölzen und bodendeckenden Kleingehölzen der folgenden Pflanzenauswahlliste zu bepflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Dabei liegt der Schwerpunkt auf blühenden Gehölzen. Die Gehölze sind einzeln oder in Gruppen zu setzen (Str. 2xv. i.C. 100/150 cm). Bei den bodendeckenden Kleingehölzen sind vier bis sechs Pflanzen / m ² (v. Str. i.C. 30/40 cm) zu pflanzen. Die Pflanzflächen sind dauerhaft gegenüber Befahren und Betreten zu schützen und zu pflegen. Pflanzenliste Gehölze - Amelanchier ovalis - Felsenbirne - Buddleja alternifolia - Sommerlieder - Hydrangea paniculata „Early Sensation“ – Rispen Hortensie - Rosa „Schneewittchen“ - Strauchrose (oder vergleichbare Laubgehölze) Bodendeckende Kleingehölze - Deutzia x rosea – Deutzie - Ligustrum vulgare „Lodense“ – Liguster - Potentilla fruticosa „Manchu“ – Fingerstrauch - Rosa „Max Graf“ - Rose - Spiraea jap. „Little Princess“ - Rosa Zwerg-Spiere (oder vergleichbare Bodendecker) 6.1.2 Innerhalb der mit ② gekennzeichneten Flächen nördlich, westlich und südlich der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche sind zur ökologischen Aufwertung und zur Eingrünung des Gebäudes auf den nicht überbauten Grundstücksflächen Einzelgehölze und Gehölzgruppen mit lebensraumtypischen Gehölzen der folgenden Pflanzenauswahlliste in einem Verbund von max. 1,50 m x 1,50 m zu pflanzen (Str. 2xv., i.C., 100/150 cm). Dies gilt auch für ausreichend große Pflanzflächen an der Stellplatzanlage, wie bspw. an der nördlichen Grenze. Die Pflanzflächen sind dauerhaft gegenüber Befahren und Betreten zu schützen und zu pflegen. Die Anlage von Rettungswegen innerhalb der Pflanzflächen ist zulässig. Pflanzenliste - Cornus sanguinea - Roter Hartriegel - Corylus avellana - Haselnuss - Euonymus europaeus - Pfaffenhütchen - Ligustrum vulgare - Gewöhnlicher Liguster - Rosa canina - Hundsrose - Viburnum opulus - Gemeiner Schneeball (oder vergleichbare, heimische und standortgerechte Laubgehölze) 6.2 Innerhalb des Plangebietes sind insgesamt 22 mittelkronige Laubbäume nach folgender Maßgabe anzupflanzen: 6.2.1 Auf der Stellplatzanlage (Kennzeichnung mit ③) 11 Stück „Acer campestre „Eisrijk“ – Feldahorn (Hochstamm 3xv. m. B. StU 16/18 cm) oder vergleichbare, heimische und standortgerechte Laubbäume. Je Baum ist eine offene Fläche bzw. eine mit Rasengittersteinen bedeckte Fläche in einer Größe von mindestens 12 qm zu schaffen; die Bäume sind durch Rammschutzbügel zu sichern. 6.2.2 Nördlich und südlich der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche (Kennzeichnung mit ④) Je 5 Stück „Malus sylvestris“ – Wildapfel und Pyrus pyraeaster – Wildbirne (Hochstamm 3xv. m. B. StU 10 – 12 cm) oder vergleichbare, heimische und standortgerechte Wildobstbäume sowie 1 Stück „Malus sylvestris“ – Wildapfel am Fußweg an der nordöstlichen Grundstücksgrenzung und 1 Stück Pyrus pyraeaster – Wildbirne an der südwestlichen Grundstücksgrenzung. 6.3 Die oben beschriebenen Bepflanzungsmaßnahmen sind innerhalb der ersten Pflanzperiode (Zeitraum von Oktober bis März) nach Inbetriebnahme durchzuführen. Dazu gehört eine fachgerechte Pflanzung der Gehölze, die dauerhaft zu erhalten und bei Verlusten gleichwertig zu ersetzen sind. Folgende Maßgaben sind zur nachhaltigen Sicherung des Gehölzbestandes zu beachten: - Eine regelmäßige Kontrolle der Pflanzungen. Dabei sind abgestorbene Pflanzen oder Pflanzenteile fachgerecht zu entfernen. Abgestorbene Pflanzen sind zu ersetzen. - Ziersträucher sind- falls erforderlich - mit einem Pflegeschnitt zu versehen. - Generell sind Schnittmaßnahmen aus Gründen des Artenschutzes zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchzuführen. - Falls erforderlich ist an den Baumkronen insb. im Bereich der Stellplätze in den darauffolgenden Jahren ein Erziehungsschnitt vorzunehmen. Weitere Pflegemaßnahmen sind in der Folge nur dann durchzuführen, wenn es erforderlich werden sollte, unerwünschten Entwicklungen vorzubeugen.
---	---

Es wird bescheinigt, dass
 1. die Darstellung mit dem amtlichen Katasternachweis übereinstimmt und
 2. die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

den

Bürgermeister

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss stimmte am diesem Bebauungsplan mit Begründung zu und beschloss die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB.

Niederkrüchten, den

Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan mit Begründung hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der öffentlich bis einschließlich

Niederkrüchten, den

Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BauGB i. V. m. § 7 GO am vom Rat der Gemeinde Niederkrüchten als Satzung beschlossen.

Niederkrüchten, den

Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss des Rates der Gemeinde Niederkrüchten vom wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht. In dieser Bekanntmachung wurde auf die Vorschriften der §§ 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 4, 215 Abs. 1 BauGB und § 7 Abs. 6 GO hingewiesen. Dieser Bebauungsplan hat am Rechtskraft erlangt.

Niederkrüchten, den

Bürgermeister

Hinweise

- Erdbebenzonen**
 Gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1:350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) ist das Plangebiet der Erdbebenzone 1 und der geologischen Untergrundklasse S zuzuordnen.
- Kampfmittelgefährdung**
 Erdarbeiten sind mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verarbeiten etc., ist das „Merkblatt für Baugrundergriffe“ auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf zu beachten. Sofern Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und umgehend die Ordnungsbehörde, die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu verständigen.

3. Einsehbarkeit von Vorschriften Normen und sonstige technische Regelwerke, auf die in diesem Bebauungsplan Bezug genommen wird, können während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung Niederkrüchten, Rathaus Elmpf, Laurentiusstraße 19, 41372 Niederkrüchten, eingesehen werden.	4. Kompensationsmaßnahmen Das auf Grundlage der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung zu diesem Bebauungsplan ermittelte Defizit von 3.285 ökologischen Wertepunkten ist über das Ökokoonto der Gemeinde Niederkrüchten, Ausgleichsflächen für die Bauleitplanung zu kompensieren. Als Standort für die Ausgleichsfläche ist der Bereich der Ersatzforstfläche Boscherhausen, Gemarkung Niederkrüchten, Flur 78, Flurstück 79 vorgesehen.
5. Artenschutz Vor Beginn jeder Bautätigkeit (vor der Baufeldräumung und vor dem Entfernen von Vegetationsstrukturen, z. B. Umbrechen der Grünlandflächen) ist zu prüfen, ob Lebensstätten, für die ein Risiko der Verletzung artenschutzrechtlicher Bestimmungen potenziell bestehen kann, von den Maßnahmen betroffen sind. Die Baufeldräumung bzw. die Beseitigung von Gehölzen hat aus Gründen des Artenschutzes außerhalb der Brutzeit, d. h. im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar eines jeden Jahres zu erfolgen. Davon kann in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde abgewichen werden.	Niederkrüchener Sortimentliste Nahversorgungsrelevante Sortimente: - Nahrungs- und Genussmittel - Drogerie-/Kosmetikartikel, pharmazeutische Artikel Zentrenrelevante Sortimente: - Blumen/Zimmerpflanzen - Sammlatswaren, Orthopädie - Optik, Hörgeräteakustik - Papier/Bürobedarf/Schreibwaren - Bücher, Zeitschriften - Spielwaren - Bekleidung, Wäsche - Schuhe, Lederwaren - Sportbekleidung, -schuhe - Uhren, Schmuck - Spiel-, Bastelwaren - Sportartikel (ohne Teilsortiment Angelartikel, Campingartikel, Jagdartikel, Reitarartikel) - Elektrokleingeräte - Unterhaltungselektronik und Kommunikation - Computer und Zubehör, Büromaschinen - Foto - Glas, Porzellan, Keramik (GPK) - Haushaltswaren - Geschenkartikel



Gemeinde Niederkrüchten

Bebauungsplan Nie-127

"Vollsortimenter Hochstraße"

Planverfasser:

atelier stadt & haus
 Gesellschaft für Stadt- und Bauleitplanung mbH
 Hallostraße 30
 45141 Essen
 mail@ash-planung.de

Telefon: 02 01 / 560 5139 0
 Telefax: 02 01 / 560 5139 5
 www.ash-planung.de

__ Ausfertigung

Datum: 10.02.2020

Gemeinde Niederkrüchten

Bebauungsplan Nie-127
„Vollsortimenter Hochstraße“

Begründung zum Bebauungsplan

vom 09.08.2019

Bearbeitung:

atelier stadt & haus
Gesellschaft für Stadt- und Bauleitplanung mbH
Hallestraße 30
45141 Essen

Tel: 0201/560 5139 0
Fax: 0201/560 5139 5
mail@ash-planung.de
www.ash-planung.de

atelier stadt & haus
Gesellschaft für Stadt- und Bauleitplanung mbH



Inhaltsverzeichnis

1	Planungsziele und Erfordernis der Planaufstellung	2
2	Räumlicher Geltungsbereich	2
3	Situationsbeschreibung	3
3.1	Städtebauliche Situation	3
3.2	Verkehr	3
3.3	Naturräumliche Gegebenheiten	3
4	Übergeordnete Planungen/vorhandenes Planungsrecht	4
4.1	Regionalplan	4
4.2	Flächennutzungsplan	4
4.3	Bebauungspläne	4
5	Verfahren	4
6	Städtebauliche Konzeption	5
7	Auswirkungen der Planung	6
7.1	Einzelhandel	6
7.2	Weitere Auswirkungen der Planung	9
7.3	Umweltbelange	11
8	Festsetzungen des Bebauungsplanes	12
8.1	Art der baulichen Nutzung	12
8.2	Maß der baulichen Nutzung	14
8.3	Stellplätze	15
8.4	Verkehrsflächen / Anschluss sonstiger Flächen an die Verkehrsflächen	15
8.5	Immissionsschutz	15
8.6	Natur und Landschaft	16
9	Hinweise	18
10	Umweltbericht	20
11	Bodenordnende Maßnahmen	Fehler! Textmarke nicht definiert.
12	Flächenbilanz	20
13	Kosten	Fehler! Textmarke nicht definiert.
14	Gutachten	20

1 Planungsziele und Erfordernis der Planaufstellung

Zur Stärkung und Entwicklung der Nahversorgungsfunktion im Ortsteil Niederkrüchten hat der Rat der Gemeinde am 26.06.2018 die Einleitung der Verfahren zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan Nie-127 „Vollsortimenter Hochstraße“ beschlossen. Es ist vorgesehen, innerhalb des zentralen Versorgungsgebietes von Niederkrüchten einen modernen Lebensmittelvollsortimenter (Supermarkt) zu errichten. Mit der Umsetzung der Planung wird eine Stützung und Stärkung der zentralen Funktion von Niederkrüchten und insbesondere die Verbesserung der Nahversorgung erwartet, da ein Supermarkt derzeit im Umfeld nicht vorhanden ist.

Die planerische Entwicklung erfolgt in Teilen auf einer Fläche, die seit Fortzug eines dort ansässigen Lebensmitteldiscounters schon seit mehreren Jahren brachliegt und zunehmend als städtebaulicher Missstand in Erscheinung tritt. Darüber hinaus soll eine weitere, vorhandene Einzelhandelseinrichtung überplant werden.

Auf der für die Einzelhandelseinrichtung vorgesehenen Fläche besteht kein Planungsrecht im Sinne des § 30 Baugesetzbuch (BauGB) (rechtsverbindlicher Bebauungsplan). Daher sind zur Umsetzung der Planungen für die Entwicklung eines Lebensmittelvollsortimenters die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung erfolgt als 65. Änderung im Parallelverfahren.

2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich im nördlichen Bereich der Ortslage Niederkrüchten westlich des Brempter Wegs / nördlich der Hochstraße. Er liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage (Innenbereich) von Niederkrüchten ohne direkten Kontakt in die freie Landschaft.

Der räumliche Geltungsbereich des Plangebiets wird wie folgt begrenzt:

- Im Süden durch die Hochstraße bzw. die nördlichen Grenzen der Grundstücke Hochstraße 67 – 73
- Im Westen durch die östlichen Grenzen der Grundstücke Mittelstraße 39 - 41
- Im Norden durch die südlichen Grenzen der Grundstücke Mittelstraße 37 und Brempter Weg 7
- Im Osten durch den Brempter Weg.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 0,75 ha.

Der räumliche Geltungsbereich wird im Bebauungsplan durch die entsprechende Signatur eindeutig festgesetzt.

3 Situationsbeschreibung

3.1 Städtebauliche Situation

Das Plangebiet wird auf seinem überwiegenden Teil bereits heute als Einzelhandelsstandort genutzt. Im nord-östlichen Bereich befindet sich ein Landhandelmarkt mit befestigten Parkplatz-, Lager- und Zufahrtsflächen, der den heutigen Standort aufgeben und innerhalb des Stadtgebietes umziehen wird. Daneben liegt im westlichen Planbereich das leerstehende Gebäude eines ehemaligen Lebensmittelmarktes.

Neben den umfangreichen, versiegelten Flächen sind begleitende Freiflächen (Brachflächen/Säume, gestaltete Grünflächen, einzelne Bäume und Gebüsche) sowie eine Wiese vorzufinden.

Das Umfeld des Plangebietes wird durch kleinere Gewerbeflächen und eine Wohnbebauung aus Einzel- und Reihenhäusern geprägt, die sich an den Straßenverläufen orientieren.

3.2 Verkehr

Der Standort ist aufgrund seiner Lage an der Hochstraße, über die auch die Pkw-Anbindung geplant ist, verkehrlich gut erreichbar. Begünstigt wird die verkehrliche Erreichbarkeit dadurch, dass sich das Planareal in räumlicher Nähe zur Kreisverkehrsanlage im Schnittpunkt der Hochstraße mit der Mittelstraße befindet. Für Fußgänger ist innerhalb des Plangebiets zudem eine Fußwegeanbindung in ausreichender Breite an den Brempter Weg vorgesehen. Zudem werden im Plangebiet Fahrradabstellanlagen gemäß dem Stand der Technik errichtet.

In den Öffentlichen Personennahverkehr eingebunden ist das Areal über den Bushaltestepunkt „Lindbruch“, der sich in fußläufiger Entfernung zum Planvorhaben an der Mittelstraße befindet. Die Haltestelle wird von den Buslinien 011, 013, 83, 88, 408 und 418 angefahren.

3.3 Naturräumliche Gegebenheiten

Mit Ausnahme von kleineren randlichen Pflanzflächen und der Wiese im nördlichen Bereich ist das Plangebiet weitgehend versiegelt. Die vorhandene Wiese ist als artenarm zu bezeichnen; die im unmittelbaren Umfeld verlaufenden Durchgangsstraßen tragen mit der unmittelbar östlich angrenzenden Straße (Brempter Weg) zur Verinselung der Flächen und insbesondere der Wiese bei. Besondere ökologische Qualitäten oder Funktionen weist das Plangebiet nicht auf.

Kampfmittel

Für das Plangebiet ist eine Luftbildauswertung durchgeführt worden. Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im Planbereich. Daher ist eine Überprüfung des beantragten Bereichs auf Kampfmittel nicht erforderlich. Eine Garantie auf Kampfmittel-

freiheit kann gleichwohl nicht gewährt werden. Sofern Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde oder eine Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen.

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen.

Hinsichtlich der Kampfmittel ist in den Bebauungsplan ein Hinweis aufgenommen worden.

4 Übergeordnete Planungen/vorhandenes Planungsrecht

4.1 Regionalplan

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Der rechtskräftige Regionalplan (Regionalplan Düsseldorf – RPD) stellt das Plangebiet als Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) dar.

Die Festsetzung eines Sondergebiets für die Errichtung eines Lebensmittelvollsortimenters ist innerhalb dieser Darstellung möglich.

4.2 Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Niederkrüchten hat Rechtskraft seit dem 13.3.1981 und weist das Plangebiet als „Gemischte Baufläche“ aus, an die sich im Norden „Wohnbauflächen“ (1. Ergänzung vom 17.06.1983) anschließen.

Damit ist die Entwicklung eines Sondergebietes für den Einzelhandel nicht aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelbar. Durch die 65. Änderung wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren den gemeindlichen Planungszielen angepasst und die Flächen des Plangebiets als Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO (Zweckbestimmung: Lebensmittelvollsortimenter, VK max 1.600 m²) dargestellt.

4.3 Bebauungspläne

Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes. Zur planungsrechtlichen Sicherung der vorgesehenen Einzelhandelsansiedlung ist daher die Durchführung eines Bebauungsplanverfahrens erforderlich.

5 Verfahren

Der vorliegende Bebauungsplan wird als qualifizierter Bebauungsplan gemäß § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt. Für die Belange des Umweltschutzes wird

in einem solchen Regelverfahren gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Die Planung ist in ihrer Dimensionierung auf die wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung ausgerichtet (s. Kap. 7.1). Erhebliche Auswirkungen gem. § 4a Abs. 5 Satz 1 BauGB und erhebliche Umweltauswirkungen gem. § 4a Abs. 5 Satz 2 BauGB auf den Nachbarstaat Königreich der Niederlande sind nicht erkennbar. Eine grenzüberschreitende Beteiligung ist mithin nicht erforderlich.

6 Städtebauliche Konzeption

Für den vorliegenden ca. 0,75 ha großen Planbereich wird die Errichtung eines Lebensmittelvollsortimenters mit einer Grundfläche von rund 2.600 m² und einer Verkaufsfläche von rund 1.600 m² angestrebt. Ergänzende Nutzungen (z. B. Backshop, Kiosk, Blumenshop, Post, Lotto/Toto, Schuster, SB-Terminal für Bankgeschäfte) sollen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Die Betriebszeit ist im Tagzeitraum von 6:00 h – 22:00 h vorgesehen. Die Öffnungszeiten des Vollsortimenters und möglicher ergänzender Nutzungen, wie z. B. des Backshops liegen zwischen 6:30 h und 21:30 h.

Das Gebäude des Lebensmittelvollsortimenters wird im rückwärtigen Bereich des Plangebietes angeordnet, sodass die Kundenparkplätze gut sichtbar direkt an der Hochstraße platziert werden können.

Die Erschließung des Supermarktes soll über die südlich angrenzende, in West-Ost-Richtung verlaufende Hochstraße erfolgen. Weitere Zu- und Abfahrten sind zum Schutz der benachbarten Wohnbebauung nicht vorgesehen.

Insgesamt sieht das Konzept die Errichtung von 96 Stellplätzen vor. Die Anlieferung des Marktes befindet sich seitlich an der südlichen Gebäudekante. Maßnahmen zum Schutz angrenzender Wohnnutzungen (z. B. Errichtung einer Abschirmmauer) sind gemäß der durchgeführten schalltechnischen Untersuchung für die Anlieferung nicht erforderlich (vgl. Kapitel 8.5 Immissionsschutz). Von der Anlieferung aus können die im hinteren Gebäudebereich angeordneten Lagerflächen und sonstigen Nebenräume erreicht werden. Die Anlieferung erfolgt ausgehend von der Hochstraße über die entstehende Parkplatzfläche.

Zur Stärkung der fußläufigen Anbindung an das geplante Wohngebiet erfolgt ein Wegeanschluss in ausreichender Breite an den Brempter Weg im nordöstlichen Grundstücksbereich. Zudem ist die Errichtung von Fahrradabstellanlagen vorgesehen.

Unter Berücksichtigung der hohen Grundstücksversiegelung durch den Baukörper und die Parkplatzfläche sowie zur optisch ansprechenden Gestaltung sollen in den Randbereichen des Grundstückes Maßnahmen zur Grüngestaltung umgesetzt werden. Auch die Parkplatzfläche und die rückwärtigen Grundstücksseiten sollen durch die Pflanzung einzelner Bäume und Gehölzgruppen gegliedert werden.

- Der Umgang mit dem im Plangebiet anfallenden Niederschlagswasser von Dachflächen und Parkplätzen wurde bereits gutachterlich untersucht. Das Gutachten (Hydrogeologische Untersuchungen im Bereich des Bauvorhabens B-Planverfahren für den Neubau eines Nahversorgers Hochstraße 79 in Niederkrüchten, geotec ALBRECHT Ingenieurgesellschaft GbR, Herne 13.11.2018) kommt hierbei zu folgender Empfehlung:

Zur Feststellung des Durchlässigkeitsbeiwerts k_f des Bodens wurden neben den Bohrungen B 1 und B 2 in einem gesonderten Bohrloch jeweils Sickerversuche als „Openend-test“ durchgeführt. Dazu wurde in einem Filterrohr durch ständige Zugabe von Wasser eine konstante Wassersäule in dem anstehenden Sand-Schluff-Gemisch gehalten. Über die Menge des zugegebenen Wassers pro Zeiteinheit kann die Durchlässigkeit des Untergrundes ermittelt werden.

Eine Auswertung der Versuche ergab folgende Durchlässigkeitsbeiwerte:

SV 1 Feinsand-Schluff-Gemisch $5,84 \cdot 10^{-7}$

SV 2 Feinsand-Schluff-Gemisch $6,07 \cdot 10^{-7}$

Nach dem DWA-Arbeitsblatt A 138 kommen für Versickerungsanlagen Böden in Betracht, deren k_f -Werte zwischen $5 \cdot 10^{-3}$ m/s und $1 \cdot 10^{-6}$ m/s liegen.

Die mit den durchgeführten Versuchen ermittelten Durchlässigkeiten können die Mindestanforderungen nicht erfüllen. Eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers gemäß den geltenden Regeln der Technik ist daher nicht möglich.

Stattdessen wird der Anschluss an die vorhandene Mischwasserkanalisation präferiert.

7 Auswirkungen der Planung

7.1 Einzelhandel

Grundsätzliches Ziel der Planung ist es, im Ortsteil Niederkrüchten zusätzliche Einzelhandelseinrichtungen anzusiedeln, um die Nahversorgungssituation weiter zu verbessern. Allerdings sollen erhebliche negative Auswirkungen auf zentrale Versorgungsgebiete der Nachbargemeinden vermieden werden. Die Verträglichkeit der Planung und die Berücksichtigung der landes- und regionalplanerischen Zielsetzungen wurden daher im Rahmen eines Einzelhandelsgutachtens (Auswirkungsanalyse zur geplanten Ansiedlung eines Supermarktes innerhalb des Nahversorgungszentrums Niederkrüchten, BBE Handelsberatung GmbH, Köln, August 2018) geprüft.

Die wesentlichen Ergebnisse der Auswirkungsanalyse sind folgende:

- Das Planareal befindet sich innerhalb des abgegrenzten Nahversorgungszentrums Niederkrüchten. Aufgrund dieser städtebaulich integrierten Lage ordnet sich das Ansiedlungsvorhaben grundsätzlich in das Einzelhandels- und Zentrenkonzept der

Gemeinde Niederkrüchten ein. Für die künftige Weiterentwicklung des Nahversorgungszentrums empfiehlt das Einzelhandels- und Zentrenkonzept eine Konzentration von Einzelhandels- und Komplementärnutzungen innerhalb des zentralen Versorgungsbereichs, um Verbundeinkäufe und Erledigungen im Rahmen des fußläufigen Einkaufs zu ermöglichen. Hierzu sollten innerhalb des Nahversorgungszentrums die Bemühungen darauf ausgerichtet werden, die Angebotsstruktur zu stärken, zu sichern und zu konzentrieren. Hierzu zählt neben der Bestandssicherung bestehender (Magnet-) Betriebe auch die Ansiedlung eines weiteren Magnetbetriebes; somit stimmt das Planvorhaben mit den Zielen des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Gemeinde Niederkrüchten überein.

- Mit dem Planvorhaben kann für die Gemeinde Niederkrüchten eine Verbesserung der Ausstattung im Lebensmittelvollsortiment und der wohnungsnahen Versorgung erreicht werden. So würde mit der Realisierung des Planvorhabens der Flächenbesatz bei Vollsortimentern auf ca. 3.400 m² bzw. 0,22 m²/ Einwohner ansteigen und das Ausstattungsniveau bei Vollsortimentern nach der Realisierung des Planvorhabens in etwa im Bereich des Bundesdurchschnitts liegen.
- Da in den Nachbarkommunen jeweils eigene, marktgerechte Versorgungsstrukturen in den nahversorgungsrelevanten Sortimenten vorzufinden sind, ist auch für den Realisierungsfall des Planvorhabens keine (wesentliche) Orientierung der dort lebenden Bevölkerung auf die Angebotsstrukturen in der Gemeinde Niederkrüchten zu erwarten. Vielmehr bedingt die überörtliche Wettbewerbssituation für die in Niederkrüchten geplante Einzelhandelsentwicklung einen hohen Konkurrenzdruck und ein klar abgegrenztes Marktgebiet, das sich im Wesentlichen auf Teile des Gemeindegebietes Niederkrüchten beschränken wird.
- Innerhalb des Nahversorgungszentrums Niederkrüchten, in dem sich auch das Planvorhaben befindet, ist zu erwarten, dass ein Teil des Mehrumsatzes durch Umsatzumverteilungen gegenüber den hier ansässigen Betrieben generiert wird. Hierbei ist eine Umverteilungsquote von max. 8 % des derzeitigen Umsatzes zu erwarten. Aufgrund der Lage des Planvorhabens innerhalb des Nahversorgungszentrums Niederkrüchten ist zudem zu betonen, dass trotz einer zu erwartenden Umsatzumverteilung gegenüber einem bereits im zentralen Versorgungsbereich ansässigen strukturprägenden Nahversorgungsbetrieb davon auszugehen ist, dass die Umsatzleistung des Zentrums insgesamt deutlich angehoben werden kann. Somit werden mit der Realisierung des Planvorhabens die Versorgungsfunktionen des Standortbereiches einen deutlichen Attraktivitätsschub erhalten.
- Darüber hinaus befinden sich mit dem Hauptzentrum der Gemeinde Brüggen, dem Hauptzentrum der Gemeinde Schwalmtal und dem Nahversorgungszentrum Avern-Schwalmtal drei weitere zentrale Versorgungsbereiche im Untersuchungsgebiet, in denen jeweils zwei strukturprägende Lebensmittelmärkte als Wettbewerber des Planvorhabens ansässig sind. Mit Umverteilungsquoten zwischen

max. 3 und 5 % des derzeitigen Umsatzes werden die in diesem zentralen Versorgungsbereichen ansässigen Lebensmittelmärkte nur von geringen Wettbewerbswirkungen betroffen sein. Somit sind auch keine städtebaulich negativen Folgen für diese zentralen Versorgungsbereiche zu erwarten. Das kleinteilige Angebot im zentralen Versorgungsbereich der Stadt Wegberg wird nur in so geringem Maße von Wettbewerbsverschärfungen betroffen sein, dass keine städtebaulich negativen Folgen dort zu erwarten sind.

- Außerhalb des Untersuchungsgebietes bewegen sich die Umsatzumverteilungsquoten gegenüber zentralen Versorgungsbereichen in einer Größenordnung, bei der mögliche negative Auswirkungen grundsätzlich auszuschließen sind. Hierbei sind maximal marginale Umverteilungsquoten zu erwarten. Eine Existenzgefährdung von Lebensmittelmärkten in sonstigen zentralen Versorgungsbereichen außerhalb des Untersuchungsgebietes kann somit grundsätzlich ausgeschlossen werden.
- Neben der Frage, ob durch die induzierten Umsatzverlagerungseffekte zentrale Versorgungsbereiche in ihrer Funktionalität beeinträchtigt werden, ist zudem entscheidend, ob die wohnungsnaher Versorgung in Wohngebieten in der Gemeinde Niederkrüchten oder in Nachbarkommunen gefährdet wird. Das Gutachten kommt hierzu zu dem Ergebnis, dass aufgrund der Höhe der Umverteilung sowie der räumlichen Strukturen negative städtebauliche Auswirkungen auf die wohnungsnahen Versorgungsstrukturen in der Gemeinde Niederkrüchten und in den Umlandkommunen ebenfalls ausgeschlossen werden können.
- Auch die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung ist gewährleistet. Da der Regionalplan für den Planstandort einen Allgemeinen Siedlungsbereich darstellt, wird dem Ziel 6.5-1 (Großflächige Einzelhandelsbetriebe dürfen nur innerhalb der in den Regionalplänen dargestellten „Allgemeinen Siedlungsbereiche“ errichtet werden.) entsprochen. Ziel 6.5-2 führt aus, dass großflächige Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur in zentralen Versorgungsbereichen errichtet werden dürfen. Da der Planstandort Bestandteil eines zentralen Versorgungsbereiches ist (Nahversorgungszentrum Niederkrüchten), wird auch diesem Ziel entsprochen. Und schließlich dürfen gemäß Ziel 6.5-3 großflächige Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Kernsortimenten zentrale Versorgungsbereiche nicht wesentlich beeinträchtigen. Diesbezüglich konnte im Rahmen der Auswirkungsanalyse nachgewiesen werden, dass von dem Vorhaben keine wesentliche Beeinträchtigung der Versorgungsstrukturen und keine Gefährdung städtebaulich schutzwürdiger Innenstädte/ Ortskerne der Umlandgemeinden und deren Entwicklungsfähigkeit zu erwarten sind. Das Beeinträchtigungsverbot wird somit durch das Vorhaben ebenfalls eingehalten. Das Planvorhaben beachtet somit insgesamt die Ziele der Landesplanung.

Die BBE Handelsberatung GmbH vertritt insgesamt die gutachterliche Einschätzung, dass infolge der in Niederkrüchten geplanten Ansiedlung eines Supermarktes keine nachteiligen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche und die wohnungsnaher

Versorgung in der Gemeinde Niederkrüchten sowie in umliegenden Städten und Gemeinden gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO zu erwarten sind.

Da das Plangebiet den nördlichen Rand des Zentralen Versorgungsbereiches überschreitet, wird die Abgrenzung des Zentralen Versorgungsbereiches aktualisiert und vor dem Satzungsbeschluss durch den Rat beschlossen.

7.2 Weitere Auswirkungen der Planung

Lärm

Im Rahmen des vorliegenden Verfahrens wurden frühzeitig die schalltechnischen Auswirkungen der Planung untersucht. Hierzu wurde das Gutachten „Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan „Nie 127 – Vollsortimenter Hochstraße“ in Niederkrüchten, Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH, Bochum 31.01.2019“ erstellt. Das Gutachten kommt zu folgenden Aussagen:

Gewerbelärm

Anlieferungsvorgänge zum Vollsortimenter im Nachtzeitraum sind nicht möglich.

Die Öffnungszeit ist rechtzeitig vor 22 Uhr zu beenden, sodass bis 22 Uhr alle Kunden und Beschäftigte den Parkplatz verlassen haben. Im Nachtzeitraum von 22 bis 6 Uhr führt eine Nutzung des Parkplatzes zu höheren Spitzenpegeln als zulässig.

Mit den genannten betrieblichen Maßnahmen können die Immissionsrichtwerte der TA Lärm (2017) an den vorhandenen Wohnnutzungen eingehalten werden.

Die Geräuschemissionen der haustechnischen Anlagen (Lüftung/Klima) des Vollsortimenters sind mit dem gewählten Ansatz unkritisch. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist eine Detailprüfung erforderlich, wenn die Planung der Anlagen vorliegt.

Verkehrslärm

Das zusätzliche Verkehrsaufkommen führt im Verlauf der untersuchten Straßen zu keiner wahrnehmbaren Steigerung der Lärmbelastung. Die Veränderung zum Prognose-Nullfall beträgt in den meisten Fällen zwischen 0,1 und weniger als 1 dB(A).

Am Haus Hochstraße 74 sind im Prognose-Planfall mit maximal 67/57 dB(A) tags/nachts die höchsten Beurteilungspegel zu erwarten.

Städtebauliche Missstände sind nicht zu erwarten. Die Grenze der potenziellen Gesundheitsgefährdung von 70/60 dB(A) wird an allen Immissionsorten deutlich unterschritten.

Insgesamt ist festzustellen, dass der Bebauungsplan mit den genannten Maßnahmen realisierbar ist. Mögliche Konflikte durch die haustechnischen Anlagen sind im nachgeordneten Baugenehmigungsverfahren zu lösen.

Verkehr

In der vorliegenden Verkehrsuntersuchung für den Bebauungsplan Nie-127 „Vollsortimenter Hochstraße“ in Niederkrüchten wurde untersucht, welche zusätzliche Verkehrsnachfrage aufgrund der geplanten Entwicklung zu erwarten ist und ob das zukünftige Verkehrsaufkommen an der Erschließung des Plangebiets und an den benachbarten Knotenpunkten störungsfrei und mit einer angemessenen Qualität des Verkehrsablaufs abgewickelt werden kann.

Das aktuelle Verkehrsaufkommen wurde an den Knotenpunkten

- *Hochstraße / Mittelstraße,*
- *Hochstraße / Erschließung Plangebiet und*
- *Hochstraße / Brempter Weg / Am Kamp*

im Rahmen einer Knotenstromerhebung erfasst.

Bei der Schätzung der zukünftigen Verkehrsmengen wurde von einer Zunahme des allgemeinen Verkehrsaufkommens um 10 % ausgegangen.

Für den Prognose-Planfall wurde das Verkehrsaufkommen aus dem Prognose-Nullfall (mit allgemeiner Verkehrsentwicklung) mit dem Neuverkehr der geplanten Nutzungen überlagert. Dabei wurde berücksichtigt, dass das Verkehrsaufkommen der vorhandenen Nutzungen entfällt. Der Neuverkehr des Bauvorhabens wurde auf der Grundlage gebräuchlicher Kennziffern zum Zusammenhang zwischen Flächennutzung und Verkehrsaufkommen berechnet.

Zur Bewertung der Verkehrssituation wurden die verkehrstechnische Kapazität und die Qualität des Verkehrsablaufs anhand der dafür vorgesehenen Verfahren aus dem Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen HBS 2015 (vgl. FGSV, 2015) berechnet.

Die verkehrstechnische Untersuchung kommt zu den folgenden Ergebnissen:

- *Durch das Vorhaben ist mit einem Mehrverkehrsaufkommen von maximal 2.332 Kfz/24h (22 SVKfz/ 24h) (Summe aus Quell- und Zielverkehr) zu rechnen. In der morgendlichen Spitzenstunde wird ein Mehrverkehrsaufkommen von 50 Kfz/h (3 SV-Kfz/h) und in der nachmittäglichen Spitzenstunde von 258 Kfz/h (0 SV-Kfz/h) erzeugt.*
- *Im Prognose-Planfall stellt sich an den Knotenpunkten 1 und 3 sowohl in den morgendlichen als auch in den nachmittäglichen Spitzenstunden jeweils eine sehr gute Verkehrsqualität (QSV A (Die Mehrzahl der Verkehrsteilnehmer kann den Knotenpunkt nahezu ungehindert passieren. Die Wartezeiten sind sehr gering)) ein.*
- *Der Knotenpunkt 2 weist insgesamt eine gute Verkehrsqualität auf (QSV B (Die Abflussmöglichkeiten der wartepflichtigen Verkehrsströme werden vom bevorrechtigten Verkehr beeinflusst. Die dabei entstehenden Wartezeiten sind gering)).*
- *Das künftig zu erwartende Verkehrsaufkommen kann im vorhandenen Ausbaustand im bestehenden Straßennetz jederzeit leistungsfähig abgewickelt werden. Der Verkehrszustand ist an den Knotenpunkten stabil.*
- *Die im vorliegenden Konzept vorgesehene Lage der Zufahrt an der westlichen Grundstücksgrenze ermöglicht eine von der Fußgängerfurt unabhängige Einfahrt in die Hochstraße.*

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die verkehrliche Erschließung des Vorhabens mit dem vorhandenen Ausbaustand des Straßennetzes gesichert ist.

7.3 Umweltbelange

Die Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter wurden im Rahmen eines Umweltberichtes ermittelt und bewertet (Umweltbericht mit landschaftspflegerischem Fachbeitrag zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan Nie-127 „Vollsortimenter Hochstraße“, GOEP LA Ltd, Essen, 10.09.2018, Fortschreibung 29.07.2019). Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil dieser Begründung.

Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zeigt, dass durch den Eingriff ein Defizit von 3.285 ökologischen Wertepunkten entsteht. Da der naturschutzrechtlich relevante Kompensationsbedarf jedoch nicht im Plangebiet gedeckt werden kann, sind externe Ausgleichsmaßnahmen notwendig. Das anfallende Biotopwertdefizit von 3.285 Wertepunkten wird über das Ökokonto der Gemeinde Niederkrüchten, Ausgleichsflächen für die Bauleitplanung, ausgeglichen. Als Standort der Ausgleichsfläche ist der Bereich der Ersatzforstfläche Boscherhausen, Gemarkung Niederkrüchten, Flur 78, Flurstück 79 vorgesehen.

Abbildung 1 Lageplan der Ausgleichsfläche „Ersatzforstfläche Boscherhausen“



Quelle: Land NRW/Kreis Viersen 2018

8 Festsetzungen des Bebauungsplanes

8.1 Art der baulichen Nutzung

Entsprechend der o. a. bauleitplanerischen Zielsetzung zur Entwicklung eines großflächigen, der Nahversorgung dienenden Einzelhandelsbetriebes wird das Plangebiet insgesamt als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Lebensmittelvollsortimenter“ festgesetzt.

Das Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO dient der Unterbringung eines Lebensmittelvollsortimenters (großflächiger Betrieb gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO) als Hauptbetrieb einschließlich ergänzender Nutzungen mit einer Gesamtverkaufsfläche von maximal 1.600 m² (VKmax). Als den Hauptbetrieb ergänzende Nutzungen sind bis zu einer Verkaufsfläche von max. 200 m² folgende Nutzungen zulässig, sofern die

festgesetzte Gesamtverkaufsfläche nicht überschritten wird: Backshop, Kiosk, Blumenshop, Lotto/Toto, Post, Schuster und SB-Terminal für Bankgeschäfte.

Mit der Beschränkung auf die projektierte maximale Verkaufsfläche von 1.600 m² kann sichergestellt werden, dass negative Auswirkungen der Planung auf die Versorgungsstrukturen in der Gemeinde und darüber hinaus nicht erfolgen werden. Dies wurde im Rahmen eines Gutachtens geprüft (Auswirkungsanalyse zur geplanten Ansiedlung eines Supermarktes innerhalb des Nahversorgungszentrums Niederkrüchten, BBE Handelsberatung GmbH, Köln, August 2018).

Für das Vorhaben war zu untersuchen, welche absatzwirtschaftliche Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche sowie die wohnungsnah Versorgung in Niederkrüchten und in den Nachbarkommunen zu erwarten sind und ob durch die geplante Verkaufsfläche schützenswerte Versorgungsstrukturen (zentrale Versorgungsbereiche, Standorte der wohnungsnahen Versorgung) in der Gemeinde Niederkrüchten sowie in den angrenzenden Gemeinden in ihrer Funktionsfähigkeit nicht nur unwesentlich betroffen sind und demnach landesplanerisch und städtebaulich negative Auswirkungen im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO eintreten können.

Im Gutachten wird zusammenfassend festgestellt, dass im Falle der geplanten Ansiedlung eines Supermarktes die prognostizierten Umsatzverlagerungen keine Größenordnungen erreichen, die mehr als unwesentliche Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche und die wohnungsnah Versorgung in der Gemeinde Niederkrüchten und den Nachbarkommunen im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO erwarten lassen.

Da das Planvorhaben dem im Einzelhandels- und Zentrenkonzept ausgewiesenen zentralen Versorgungsbereich (Nahversorgungszentrum Niederkrüchten) zugeordnet ist, ist die Planung mit dem Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Gemeinde Niederkrüchten vereinbar und trägt zur Sicherung und Stärkung der Nahversorgungsfunktion des zentralen Versorgungsbereichs bei.

Als Hauptsortimente des Lebensmittelvollsortimenters sind ausschließlich die folgenden Sortimente gemäß der Niederkrüchtener Sortimentsliste der Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes für die Gemeinde Niederkrüchten (Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH, Köln, 11.10.2016) zulässig:

- Nahrungs- und Genussmittel
- Drogerie-, Kosmetikartikel (Gesundheits- und Körperpflegeartikel, Wasch- und Putzmittel)

Es wird weiterhin festgesetzt, dass auf maximal 10 % der Verkaufsfläche des Lebensmittelvollsortimenters der Verkauf sonstiger Sortimente als Randsortimente sowie als Aktionswaren zulässig ist. Damit wird sichergestellt, dass das Randsortiment zentrenrelevanter Sortimente, das zumeist aus Aktionswaren besteht, keine Auswirkungen erzeugt und die Ziele der Bauleitplanung zur Sicherung der Nahversorgungsfunktion gewahrt bleiben.

8.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch eine Kombination von Grundflächenzahl und Höhe baulicher Anlagen in Verbindung mit einer Geschossigkeit festgesetzt. Damit ist das Maß der baulichen Nutzung hinreichend bestimmt.

Grundflächenzahl

In dem Sondergebiet wird die gemäß § 17 BauNVO zulässige Obergrenze für die GRZ (Grundflächenzahl) von 0,8 festgesetzt. Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO ist eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl durch die Grundflächen von Stellplätzen mit ihren Zufahrten bis zu einem Maß von 0,85 zulässig. Die Festsetzung dient zum einen der wirtschaftlich sinnvollen Ausnutzbarkeit des Grundstückes und ist regelmäßig für Einzelhandelsvorhaben wegen der umfangreichen Versiegelungen für die Kundenstellplätze erforderlich. Sie stellt gleichermaßen aber sicher, dass ein Mindestmaß an unversiegelten Flächen im Plangebiet für Pflanzmaßnahmen zur Verfügung gestellt wird.

Von der Möglichkeit einer Überschreitung wird im Interesse eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden Gebrauch gemacht. Eine konzentrierte Inanspruchnahme der eigentlichen Bauflächen ist aus städtebaulichen Gründen gerechtfertigt, um die für den Einzelhandelsstandort zur Verfügung stehenden Flächen optimal auszunutzen. Zudem ist die Zulässigkeit der Überschreitung sinnvoll, da die hier betroffenen großflächigen Einzelhandelsbetriebe größere Gebäude sowie versiegelte Verkehrs- und Parkplatzflächen benötigen, um ihre Betriebe und Anlagen rationell aufbauen und die Kundenverkehre bewältigen zu können. Durch eine hohe zulässige GRZ wird in der Regel eine noch großflächigere Ausdehnung dieser Sondergebiete vermieden.

Im vorliegenden Fall sind trotz der Überschreitung der sog. Kappungsgrenze von 0,8 mit der Planung keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die natürliche Funktion des Bodens verbunden, da es sich weitgehend um bereits heute versiegelte Flächen handelt.

Mit den im Rahmen des Bebauungsplanes getroffenen Festsetzungen kann einerseits die Hochbauplanung auf den Grundstücken umgesetzt werden, andererseits verbleibt ein unversiegelter Grundstücksanteil in einer Größenordnung von mindestens 15 %, der zudem durch die Begrünungsfestsetzungen ergänzt wird, so dass insgesamt eine ausreichende Mindesteingrünung der Grundstücksflächen gewährleistet wird.

Höhe baulicher Anlagen

Die mögliche Höhenentwicklung innerhalb des Plangebietes wird mit der Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe (GH max) reguliert. Es wird eine maximal zulässige Gebäudehöhe (GH max) von 10,00 m festgesetzt. Unterer Bezugspunkt ist die vorgesehene Erdgeschossfußbodenhöhe von 55,50 m über Normalhöhennull (NHN), die der heutigen gemittelten Geländehöhe entspricht. Technische Aufbauten dürfen die zulässige Bauhöhe um bis zu 2,0 m überschreiten, wenn dies die Betriebsart oder der -ablauf erfordern.

Die Festsetzung eröffnet sowohl die Möglichkeit, die wirtschaftlich sinnvolle Gebäudetypologie eines solchen Marktes zu sichern, gewährleistet aber auch die städtebauliche Verträglichkeit der Bebauung mit den angrenzenden Siedlungsstrukturen.

Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubare Grundstücksfläche wird im Bebauungsplan durch Baugrenzen festgesetzt. Durch die sich daraus ergebende Bebauungstiefe ist das Vorhaben innerhalb des eng begrenzten Plangebietes einschließlich geringer Spielräume umsetzbar. Die überbaubare Grundstücksfläche sichert die Verortung des Marktes im rückwärtigen Grundstücksbereich, sodass die vorhandene Wohnbebauung entlang der Mittelstraße von möglichen Lärmbelastungen, ausgehend von Parkplatz- und Anlieferungsverkehren, durch das Gebäude abgeschirmt wird.

8.3 Stellplätze

Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen bzw. der festgesetzten Flächen für Stellplätze zulässig. Damit folgt die Festsetzung der Vorhabenplanung, Stellplätze für Kunden im vorderen Grundstücksbereich mit Anschluss an die Hochstraße zu platzieren. Garagen sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes aufgrund ihrer unerwünschten gestalterischen Auswirkung nicht zulässig.

8.4 Verkehrsflächen / Anschluss sonstiger Flächen an die Verkehrsflächen

Da die Erschließung des Planbereiches über die Hochstraße gewährleistet ist, ist die Festsetzung zusätzlicher Verkehrsflächen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes nicht erforderlich. Die Straßenbegrenzungslinie entlang der Hochstraße und des Brempter Weges wird im Bebauungsplan festgesetzt.

Außerhalb der im Bebauungsplan zeichnerisch festgesetzten Bereiche für Ein- und Ausfahrten sind weitere Ein- und Ausfahrten nicht zulässig. Damit wird sichergestellt, dass die Zufahrt an der vorgesehenen und aus verkehrlicher Sicht sinnvollsten Stelle im Verlauf der Hochstraße liegen wird; zudem wird ausgeschlossen, dass weitere Ein- und Ausfahrten am Brempter Weg vorgesehen werden.

8.5 Immissionsschutz

Im Rahmen des vorliegenden Verfahrens wurden, wie bereits dargelegt, die schalltechnischen Auswirkungen der Planung untersucht. Hierzu wurde das Gutachten „Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan „Nie 127 – Vollsortimenter Hochstraße“ in Niederkrüchten, Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH, Bochum 31.01.2019“ erstellt. Die wesentlichen Aussagen hierzu können dem Kapitel 7.2 Weitere Auswirkungen der Planung entnommen werden. Für den Bebauungsplan ergeben sich, unter Zugrundlegung einer Betriebszeit von 06.00 – 22.00 Uhr, für die Planung weder hinsichtlich Gewerbelärms noch aufgrund von Ver-

kehrslärm Regelungsbedarfe durch Festsetzungen von aktiven oder passiven Schallschutzmaßnahmen.

Mit den genannten betrieblichen Maßnahmen können die Immissionsrichtwerte der TA Lärm (2017) an den vorhandenen Wohnnutzungen eingehalten werden.

Die Geräuschemissionen der haustechnischen Anlagen (Lüftung/Klima) des Vollsortimenters sind mit dem gewählten Ansatz unkritisch. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist eine Detailprüfung erforderlich, wenn die Planung der Anlagen vorliegt. Es ist davon auszugehen, dass trotz eines hochgewählten Ansatzes zur Bestimmung der Lärmbelastung in dem Lärmgutachten die ermittelte Überschreitung an einem Immissionsort von 2,5 dB(A) durch eine Vergrößerung des Abstands oder der Wahl eines leiseren Gerätetyps zur Einhaltung des Wertes von 40 dB(A) problemlos möglich ist.

Für den Bebauungsplan ergeben sich insgesamt daraus keine immissionsschutzrechtlichen Festsetzungen. Regelungen zum Betrieb des Marktes, bzw. Parkplatzes werden durch einen städtebaulichen Vertrag getroffen.

8.6 Natur und Landschaft

Grünordnerische Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

Die Errichtung eines Lebensmittelvollsortimenters und die in Verbindung damit entstehende Stellplatzfläche werden im Vergleich zum jetzigen Zustand des Geltungsbereiches eine Zunahme des Versiegelungsgrades zufolge haben. Über die Begrünung der Freiflächen im Plangebiet und die Pflanzung von Bäumen soll der Eingriff in Natur und Landschaft, der mit dem Bauvorhaben verbunden ist, gemindert werden. Diese Festsetzungen des Bebauungsplanes können dazu beitragen, ökologisch wertvolle Grünelemente zu implementieren, die kleinklimatische Positivmerkmale ausbilden können.

Für das Plangebiet werden mehrere Maßnahmen zur landschaftsökologischen und -ästhetischen Gestaltung und Entwicklung festgesetzt. Diese folgen der Konzeption des landschaftspflegerischen Fachbeitrags (Umweltbericht mit landschaftspflegerischem Fachbeitrag zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan Nie-127 „Vollsortimenter Hochstraße“, GOEP LA Ltd, Essen, 10.09.2018; Fortschreibung 29.07.2019).

So wird festgesetzt, dass die Flächen zwischen der Stellplatzanlage und dem Brempster Weg sowie die Pflanzflächen in direkter Zuordnung zu den Verkehrsflächen, die für die Verwendung standortgerechter lebensraumtypischer Gehölze zu beengt sind, auch mit nicht standortgerechten Gehölzen und bodendeckenden Kleingehölzen bepflanzt werden können. Dabei soll der Schwerpunkt auf blühenden Gehölzen liegen.

Nördlich, westlich und südlich der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche sind zur Eingrünung des Gebäudes auf den nicht überbauten Grundstücksflächen Einzelgehölze und Gehölzgruppen mit lebensraumtypischen Gehölzen zu pflanzen.

Weiterhin wird festgesetzt, dass innerhalb des Plangebietes insgesamt 22 mittelkronige Laubbäume anzupflanzen sind. Davon sind 11 Laubbäume im Bereich der Stellplatzanlage anzupflanzen. Je Baum ist eine offene Fläche bzw. eine mit Rasengittersteinen bedeckte Fläche in einer Größe von mindestens 12 qm zu schaffen; die Bäume sind durch Rammschutzbügel zu sichern. Weitere 11 Laubbäume sind nördlich und südlich der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche zu pflanzen.

Den einzelnen Maßnahmen werden jeweils Pflanzenlisten mit Angaben zu den Typen, Bezeichnungen sowie zur Mindestqualität beigelegt. Für sämtliche festgesetzten Begrünungsmaßnahmen werden darüber hinaus Festsetzungen zur Fertigstellung, Pflanzung, Erhaltung und zum Ersatz getroffen, um Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen und Tiere zu vermeiden, beziehungsweise zu kompensieren.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans sind die Pflanzflächen definiert, die genauen Standorte der Gehölze und Pflanzen werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens festgelegt und berücksichtigen die Rahmenbedingungen des Nachbarschaftsrechts (Pflanzabstände zu den Nachbarn, Bewegungsmöglichkeit zum Schneiden von Hecken) ein.

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und zu entwickeln ist einer der Grundsätze der Bauleitplanung.

Gem. § 1a Abs. 3 BauGB ist die Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz im Rahmen der Bauleitplanung abzuhandeln. Demnach ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen. Ist eine Vermeidung nicht möglich, sind Beeinträchtigung innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen, soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist.

Da durch die Neuaufstellung des Bebauungsplanes für den westlichen Planbereich erstmalig ein Eingriff in Natur und Landschaft begründet wird, wurde im Zuge des Umweltberichtes eine Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung durchgeführt.

Die Bilanzierung der Eingriffe auf dem zukünftigen Grundstück erfolgt anhand der Festsetzungen des Bebauungsplanes. Dem Ausgangszustand von 8.915 Punkten steht ein Nacheingriffszustand von 5.630 Punkten entgegen. Durch das geplante Vorhaben entsteht - unter Berücksichtigung der festgesetzten Pflanzmaßnahmen - ein rechnerisches Ausgleichsdefizit von 3.285 Punkten.

Es ist vorgesehen, dass ermittelte Defizit über das Ökokonto der Gemeinde Niederkrüchten, Ausgleichsflächen für die Bauleitplanung, zu kompensieren. Der Ausgleich erfolgt auf einer Ersatzforstfläche Boscherhausen, Gemarkung Niederkrüchten, Flur 78, Flurstück 79.

Artenschutz

Das unmittelbar geltende Recht der §§ 44 Abs. 1, 5, 6 und 46 Abs. 7 BNatSchG setzen die Vorgaben der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) um und verlangen somit die Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen von Planverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben.

Im Zuge der Erarbeitung des Umweltberichtes wurde auch eine Artenschutzprüfung vorgenommen.

Diese kommt zu dem Ergebnis, dass Vorkommen europäisch geschützter Arten im Plangebiet oder dessen Umfeld bekannt und/oder zu erwarten sind. Das Vorhaben zeigt aber keinerlei negative Auswirkungen auf diese Arten. Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden bei der Umsetzung der Bauleitplanung nicht ausgelöst. Eine vertiefende Artenschutzprüfung der Stufe II ist daher nicht erforderlich.

In den Bebauungsplan wird ein Hinweis auf die Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange aufgenommen.

9 Hinweise

Folgende Hinweise werden in den Bebauungsplan aufgenommen:

Erdbebenzone

Gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1:350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) ist das Plangebiet der Erdbebenzone 1 und der geologischen Untergrundklasse S zuzuordnen.

Kampfmittelgefährdung

Erdarbeiten sind mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc., ist das „Merkblatt für Baugrundeingriffe“ auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf zu beachten. Sofern Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und umgehend die Ordnungsbehörde, die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu verständigen.

Einsehbarkeit von Vorschriften

Normen und sonstige technische Regelwerke, auf die in diesem Bebauungsplan Bezug genommen wird, können während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Laurentiusstraße 19, 41372 Niederkrüchten, eingesehen werden.

Kompensationsmaßnahmen

Das auf Grundlage der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung zu diesem Bebauungsplan ermittelte Defizit von 3.285 ökologischen Wertepunkten ist über das Ökokon-

to der Gemeinde Niederkrüchten, Ausgleichsflächen für die Bauleitplanung, zu kompensieren. Als Standort für die Ausgleichsfläche ist der Bereich der Ersatzforstfläche Boscherhausen, Gemarkung Niederkrüchten, Flur 78, Flurstück 79 vorgesehen.

Artenschutz

Vor Beginn jeder Bautätigkeit (vor der Baufelddräumung und vor dem Entfernen von Vegetationsstrukturen, z. B. Umbrechen der Grünlandflächen) ist zu prüfen, ob Lebensstätten, für die ein Risiko der Verletzung artenschutzrechtlicher Bestimmungen potentiell bestehen kann, von den Maßnahmen betroffen sind. Die Baufelddräumung beziehungsweise die Beseitigung von Gehölzen hat aus Gründen des Artenschutzes außerhalb der Brutzeit, d. h. im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar eines jeden Jahres zu erfolgen. Davon kann in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde abgewichen werden.

Bergbau

Das o. g. Vorhaben liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld "Brachter Wald". Eigentümerin ist der Niederländische Staat, vertreten durch Ministerie van Economische Zaken, Landbouwen Innovatie, Directoraat Generaal Energie, Telecom en Markten, Directie Energiemarkt, Postbus 20101, 2500 EC Den Haag, Niederlande sowie über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld "Birth 1" im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln.

Ferner liegt das Plangebiet über dem Feld der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken "Sophia". Inhaberin der Erlaubnis ist die PVG GmbH - Resources Services & Management, Lange Wende 2 in 59069 Hamm.

Diese Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes "Kohlenwasserstoffe" innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen.

Der Geltungsbereich ist nach den vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2016 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des. Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 -2000-1) von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.

Folgendes sollte berücksichtigt werden:

Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Vorhabensgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.

Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen

möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.

10 Umweltbericht

Der Umweltbericht zum Bebauungsplan Nie-127 „Vollsortimenter Hochstraße“ ist als eigenständiger Teil dieser Begründung angefügt.

11 Flächenbilanz

Entsprechend den Flächenfestsetzungen im Bebauungsplan ergibt folgende Bilanzierung:

Geltungsbereich gesamt	ca. 7.540 m²
- davon überbaubare Grundstücksfläche	ca. 3.040 m ²
- davon Fläche für Stellplätze	ca. 3.340 m ²

12 Gutachten

Folgende Gutachten liegen der Planung zugrunde:

- Umweltbericht mit landschaftspflegerischem Fachbeitrag zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan Nie-127 „Vollsortimenter Hochstraße“, GOEP LA Ltd, Essen,
- Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe 1) zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan Nie-127 „Vollsortimenter Hochstraße“, GOEP LA Ltd, Essen,
- Verträglichkeitsgutachten Einzelhandel (Auswirkungsanalyse zur geplanten Ansiedlung eines Supermarktes innerhalb des Nahversorgungszentrums Niederkrüchten, BBE Handelsberatung GmbH, Köln,)
- Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan „Nie 127 – Vollsortimenter Hochstraße“ in Niederkrüchten, Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH, Bochum
- Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan „Nie 127 – Vollsortimenter Hochstraße“ in Niederkrüchten, Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH, Bochum

- Hydrogeologische Untersuchungen im Bereich des Bauvorhabens B-Planverfahren für den Neubau eines Nahversorgers Hochstraße 79 in Niederkrüchten, geotec ALBRECHT Ingenieurgesellschaft GbR, Herne

aufgestellt

atelier stadt & haus gmbh, 09.08.2019

Gemeinde Niederkrüchten

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter
Hochstraße"

Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Stand 10. September 2018

Anpassung 15. März 2019

Fortschreibung für die Offenlage 8. Juli 2019/29. Juli 2019

GOEP LA Ltd

Rainer Preißmann / Maximilian Frhr. von Wendt

Landschaftsarchitekten BDLA

Reeser Str. 243
47546 Kalkar

Aktienstr. 177
45359 Essen

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Rainer Preißmann

Dipl.-Ing. Harald Schrepfer

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur
65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Gliederung entsprechend Anlage 1 zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c BauGB

Umweltbericht

1	EINLEITUNG	4
1.1	Planungsanlass und Aufgabenstellung	4
1.1.1	Planungsrechtliche Festsetzungen im Bebauungsplan Nie-127 „Vollsortimenter Hochstraße“	5
1.2	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen festgelegten Ziele des Umweltschutz und deren Berücksichtigung bei der Planaufstellung bzw. Planänderung	6
1.2.1	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen festgelegten Ziele des Umweltschutzes	6
1.2.2	Darstellung der in einschlägigen Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes	9
2	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	12
2.1	Bestandsaufnahme	12
2.1.1	Ziele des Umweltberichtes	12
2.1.2	Darstellung des aktuellen Bestandes	12
2.1.3	Vorhabensbeschreibung	13
2.1.4	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	14
2.1.5	Szenario bei Nichtdurchführung der Planung	15
2.2.	Basisszenario und Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	16
2.2.1.	Beschreibung und Auswirkungen auf biotische und abiotische Schutzgüter	16
	- Schutzgut Pflanzen und Tiere	
	- Schutzgut Boden und Fläche	
	- Schutzgut Wasser	
	- Schutzgut Klima und Luft	
	- Schutzgut Landschaft	
	- Schutzgut Mensch und Gesundheit	
	- Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	
2.2.2	Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000 Gebiete	27
2.2.3	Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	27
2.2.4	Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie	28
2.2.5	Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insb. des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes	28
2.2.6	Luftqualität in besonderen Gebieten	28
2.2.7	Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes	28
2.2.8.	Auswirkungen der Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen	29
2.2.9	Prognose bei Durchführung der Planung	29

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur
65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

2.3	Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen	30
2.4	Planungsalternativen	33
2.4.1	Prognose über die Entwicklung der Umweltzustände bei Nichtdurchführung der Maßnahme	33
3.	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	33
3.1	Merkmale der verwendeten Verfahren sowie Schwierigkeiten und Lücken bei der Zusammenstellung der Angaben	33
3.2	Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	34
3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung	34
3.4	Quellenverzeichnis	35
4.	LANDSCHAFTSPFLEGERISCHER FACHBEITRAG	37
4.1	Eingriffs- / Ausgleichsberechnung	37
4.1.1	Beschreibung der Biotoptypen des Geltungsbereiches	37
4.1.2	Begleitende Biotoptypen (Planungsumfeld)	40
4.1.3	Biotoptypenliste Bestand (26.07.2018)	41
4.1.4	Beschreibung der Planung	42
4.1.5	Bewertungsverfahren, Eingriffs / Ausgleichs Bilanz	43
4.2	Maßnahmenkonzept	46
4.2.1	Anforderungen	46
4.2.2	Landschaftspflegerische Festsetzungen	46
4.2.3	Pflanzenauswahl Maßnahmenbereich Stellplatzanlage	47
4.2.4	Pflanzenauswahl Maßnahmenbereich Einbindung des Baukörpers und Teile der Stellplatzanlage	48
4.2.5	Pflanzenauswahl Bäume	48
4.2.6	Durchführung der Maßnahmen und Pflege der Gehölze	48
4.2.7	Umsetzung der Maßnahmen	49

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1	Lage im Raum	4
Abbildung 2	Auszug Regionalplan	9
Abbildung 3	Auszug @LINFOS	11
Abbildung 4	Vorhabensgebiet	13
Abbildung 5	Bestandsplan mit Biotoptypen	19/40
Abbildung 6	Lageplan der Ausgleichsfläche „Ersatzforstfläche Boscherhausen“	32
Abbildung 7	Planung mit Biotoptypen	43

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1	Biotoptypen – Bestand	41
Tabelle 2	Biotoptypen – Planung	42
Tabelle 3	Eingriffs-Ausgleichs-Berechnung	45

PLÄNE IM ANHANG (Beide M 1: 500)

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag Bestand zur Eingriffs / Ausgleichsbewertung	
Landschaftspflegerischer Fachbeitrag Planung zur Eingriffs / Ausgleichsbewertung	

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur
65. Änderung des Flächennutzungsplanes „Vollsortimenter Hochstraße“
Bebauungsplan Nie-127 „Vollsortimenter Hochstraße“

1 EINLEITUNG

1.1 Planungsanlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Niederkrüchten hat einen Aufstellungsbeschluss für die 65. Änderung des Flächennutzungsplanes „Vollsortimenter Hochstraße“ und die Aufstellung des Bebauungsplans Nie-127 „Vollsortimenter Hochstraße“ gefasst, um die Voraussetzungen für die Neuordnung eines Vollsortimenterstandortes im Geltungsbereich des Bauleitplanverfahrens zu schaffen.

Bei der Umsetzung der Planung muss der Flächennutzungsplan geändert werden, da dieser die Fläche aktuell als Gemischte Bauflächen ausweist. Für einen Vollsortimenter als großflächiger Einzelhandelsbetrieb im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO ist die Ausweisung eines Sondergebiets mit entsprechender Zweckbestimmung gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 10 BauNVO erforderlich.

Der Bebauungsplan setzt entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1, 11 BauNVO das Plangebiet als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Vollsortimenter“ fest. Im Parallelverfahren erfolgt eine Aufstellung des Bebauungsplans Nie-127 „Vollsortimenter Hochstraße“ sowie die 65. Änderung des Flächennutzungsplans. Für beide Verfahren wird gemäß § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB die Umweltprüfung nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode durchgeführt.

Das Plangebiet befindet sich in der Gemeinde Niederkrüchten im nördlichen Teil der Ortslage Niederkrüchten innerhalb der sog. „im Zusammenhang bebauten Ortslage“ (Innenbereich) ohne direkten Kontakt in die freie Landschaft.

Der rechtsgültige Flächennutzungsplan weist das Plangebiet nebst Umgebung als „Gemischte Baufläche“ aus, an die sich im Norden „Wohnbauflächen“ anschließen.

Abbildung 1 Lage im Raum



Quelle: www.tim-online.nrw.de

Bei dem Plangebiet, das direkt von der Hochstraße erschlossen wird (Zufahrt Parkplatz Raiffeisenmarkt), handelt es sich bereits um einen Einzelhandelsstandort, der sich aus einem Raiffeisenmarkt mitsamt den befestigten Parkplatz-, Lager und

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur
65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Bewegungsflächen und einem nicht mehr genutztem Gebäude eines ehemaligen Lebensmittelmarktes zusammensetzt.

Insgesamt umfasst das Plangebiet eine Größe von 7.562 m².

Grundlage: örtliche Vermessung.

**1.1.1 Planungsrechtliche Festsetzungen im Bebauungsplan Nie-127
„Vollsortimenter Hochstraße“**

Folgende planungsrechtliche Festsetzungen sind vorgesehen (verkürzte Übersicht):

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Das sonstige Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Lebensmittelvollsortimenter“ dient der Unterbringung eines Lebensmittelvollsortimenters als Hauptbetrieb einschließlich ergänzender Nutzungen mit einer Gesamtverkaufsfläche von maximal 1.600 qm (VKmax). Als den Hauptbetrieb ergänzende Nutzungen sind bis zu einer Verkaufsfläche von max. 200 qm weitere Nutzungen zulässig, sofern die Gesamtverkaufsfläche von 1.600 qm nicht überschritten wird.

1.2 Auf maximal 10 % der Gesamtverkaufsfläche des Lebensmittelvollsortimenters ist der Verkauf sonstiger (zentrenrelevanter und nicht-zentrenrelevanter) Sortimente als Randsortimente sowie als Aktionswaren zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1 Grundflächenzahl

Gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO ist eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl durch die Grundflächen von Stellplätzen mit ihren Zufahrten bis zu einem Maß von 0,85 zulässig.

3. Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 18 BauNVO)

3.1 Die im Bebauungsplan festgesetzte Gebäudehöhe wird gemessen zwischen dem unteren Bezugspunkt gemäß textlicher Festsetzung Nr. 3.2 und dem obersten Dachabschluss.

3.2 Unterer Bezugspunkt ist eine maximale Erdgeschossfußbodenhöhe von 55,50 m über Normalhöhennull (NHN).

3.3 Die festgesetzte maximale Höhe baulicher Anlagen darf durch erforderliche haustechnische Anlagen um bis zu 2,0 m überschritten werden, wenn dies die Betriebsart oder der -ablauf erfordern.

4. Stellplätze und Garagen (§9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. §12 Abs. 6 BauNVO)

4.1 Stellplätze dürfen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen bzw. der festgesetzten Flächen für Stellplätze errichtet werden. Garagen sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht zulässig.

5. Anschluss sonstiger Flächen an die Verkehrsflächen (§9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

5.1 Außerhalb des im Bebauungsplan zeichnerisch festgesetzten Bereichs für Ein- und Ausfahrten sind weitere Ein- und Ausfahrten nicht zulässig.

6. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

6.1 Die nicht von Gebäuden, Stellplätzen, Zuwegungen und Zufahrten sowie Nebenanlagen in Anspruch genommenen Grundstücksflächen sind wie folgt zu begrünen:

6.1.1 Die Pflanzflächen entlang des Brempter Weges sowie die Pflanzflächen im Umfeld der Verkehrsflächen, die für die Verwendung standortgerechter lebensraumtypischer

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur
65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Gehölze zu beengt sind, sind mit Gehölzen und bodendeckenden Kleingehölzen zu bepflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Dabei liegt der Schwerpunkt auf blühenden Gehölzen. Die Gehölze sind einzeln oder in Gruppen zu setzen (Str. 2xv. i.C. 100/150 cm). Bei den bodendeckenden Kleingehölzen sind vier bis sechs Pflanzen / m² (v. Str. i.C. 30/40 cm) zu pflanzen. Die Pflanzflächen sind dauerhaft gegenüber Befahren und Betreten zu schützen und zu pflegen.

6.1.2 Nördlich, westlich und südlich der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche sind zur ökologischen Aufwertung und zur Eingrünung des Gebäudes auf den nicht überbauten Grundstücksflächen Einzelgehölze und Gehölzgruppen mit lebensraumtypischen Gehölzen in einem Verbund von max. 1,50 m x 1,50 m zu pflanzen (Str. 2xv., i.C., 100/150 cm).

Dies gilt auch für ausreichend große Pflanzflächen an der Stellplatzanlage, wie bspw. an der nördlichen Grenze. Die Pflanzflächen sind dauerhaft gegenüber Befahren und Betreten zu schützen und zu pflegen. Die Anlage von Rettungswegen innerhalb der Pflanzflächen ist zulässig.

6.2 Innerhalb des Plangebietes sind insgesamt 22 mittelkronige Laubbäume anzupflanzen.

6.3 Die oben beschriebenen Bepflanzungsmaßnahmen sind innerhalb der ersten Pflanzperiode (Zeitraum von Oktober bis März) nach Inbetriebnahme durchzuführen. Dazu gehört eine fachgerechte Pflanzung der Gehölze, die dauerhaft zu erhalten und bei Verlusten gleichwertig zu ersetzen sind.

1.2. Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen festgelegten Ziele des Umweltschutz und deren Berücksichtigung bei der Planaufstellung bzw. Planänderung

Die allgemeinen Grundsätze und Ziele, die für die Belange des Umweltschutzes innerhalb der zuständigen Gesetze und der zu berücksichtigenden Fachplanungen formuliert und vorgegeben sind, werden in der Folge in einer tabellarischen Übersicht dargestellt und soweit erforderlich im Detail beschrieben.

1.2.1 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Schutzgut Boden und Fläche

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)

Ziele des BBodSchG sind der langfristige Schutz oder die Wiederherstellung des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage und als Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen. Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten, sowie dadurch verursachter Gewässerverunreinigungen.

Baugesetzbuch (BauGB)

Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerungen zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. Außerdem dürfen landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnungszwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Ausmaß für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

Schutzgut Wasser

Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur
65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigung ihrer ökologischen Funktionen.

Landeswassergesetz (LWG)

Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers.

Schutzgut Pflanzen und Tiere

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlagen des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind.

Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW)

In §§ 6 bis § 13 des LNatSchG NRW werden Grundsätze und Ziele der Landschaftsplanung festgelegt, die das Bundesnaturschutzgesetz ergänzen Baugesetzbuch (BauGB) Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Schutzgüter und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes die biologische Vielfalt zu berücksichtigen.

Schutzgut Landschaft

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Schutz, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung der Landschaft und der Natur als Lebensgrundlage des Menschen auch für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.

Baugesetzbuch (BauGB)

Erhaltung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes (Landschaftspflege) im Rahmen der Bauleitplanung.

Schutzgut Klima

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Baugesetzbuch (BauGB)

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere des Naturhaushalts, des Wassers, der Luft und des Bodens einschließlich seine Rohstoff vorkommen, sowie des Klimas.

Schutzgut Luft

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur
65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umweltimmissionen sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen mit erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen u.s.w.

TA Luft

Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.

Schutzgut Mensch

Baugesetzbuch (BauGB)

Bauleitpläne sollen eine geordnete städtebauliche Entwicklung, eine dem Wohl der Allgemeinheit ausgerichtete sozialgerechte Bodennutzung und eine menschenwürdige Umwelt sicherstellen.

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Schutz der Schutzgüter :Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Emissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).

TA Lärm 1998

Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge. DIN 18005 Schallschutz im Städtebau Als Grundlage für gesunde Lebensverhältnisse der Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig und dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und Lärminderung bewirkt werden soll.

Sachgut Kulturelles Erbe (vorm.: Kultur- und Sachgüter)

Baugesetzbuch (BauGB)

Berücksichtigung die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes; Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Bewahrung historisch gewachsener Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedlung und sonstigen Beeinträchtigungen

Denkmalschutzgesetz (DSchG NW)

Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden. Bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen.

UVPG

Schutzgüter im Sinne dieses Gesetzes sind [...] 4.kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur
65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

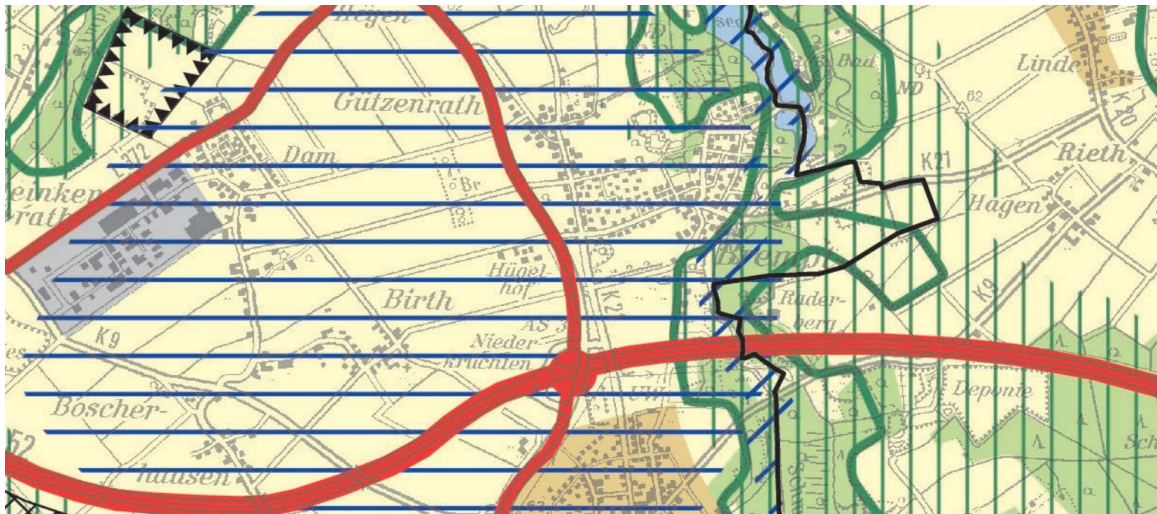
1.2.2 Darstellung der in einschlägigen Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Regionalplan

Das Plangebiet liegt nach Angaben des aktuell gültigen Regionalplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf, Ausschnitt Blatt 17 Brüggen, Nettetal, Niederkrüchten, Schwalmtal, Viersen (Stand 13.04.2018), innerhalb des Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB).

Diese Ausweisung ist als Vorranggebiet für Flächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün, Sport, Freizeit und Erholungsflächen vorgesehen.

Abbildung 2 Auszug Regionalplan



Quelle: http://www.brd.nrw.de/planen_bauen/regionalplan

Der Regionalplan steht der Planung nicht entgegen, da die Festsetzung eines Sondergebiets für die Errichtung eines Vollsortimenters innerhalb dieser Darstellung möglich ist.

Die angrenzenden Darstellungen

Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

Vorbehaltsgebiete Flächen für landwirtschaftliche Nutzung, die aus agrarwirtschaftlichen oder ökologischen Gründen zu erhalten oder zu entwickeln sind, im Osten überlagert aber nicht angrenzend von

Freiraumfunktionen:

Schutz der Natur

die als Vorranggebiete Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche gelten, in denen die natürlichen Gegebenheiten durch besondere Maßnahmen gesichert oder entwickelt werden sollen (insbesondere Schutz, Pflege und Entwicklung wertvoller Biotope; Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes), haben keine Auswirkungen auf das Plangebiet und stehen dem Vorhaben nicht entgegen (siehe auch Schutzausweisungen).

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur
65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Die großflächige Überlagerung

Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG)

Vorranggebiete für vorhandene, geplante oder in Aussicht genommene Einzugsgebiete (i.S. der WSZ I – III A) öffentlicher Trinkwassergewinnungsanlagen, resp. Grundwasservorkommen, die der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienen, in absehbarer Zeit dafür herangezogen werden sollen oder für eine entsprechende Nutzung langfristig vorgehalten werden.

basiert auf der Planung einer Schutzgebietsausweisung der Wassergewinnungsanlage Niederkrüchten (siehe auch Schutzausweisungen).

Flächennutzungsplan

Der rechtsgültige Flächennutzungsplan der Gemeinde Niederkrüchten hat Rechtskraft seit dem 13.3.1981 und weist das Plangebiet nebst Umgebung als „Gemischte Baufläche“ aus, an die sich im Norden „Wohnbauflächen“ (1. Ergänzung vom 17.6.1983) anschließen.

Schutzgebietsausweisungen

Natura 2000:

Für das Plangebiet wurden bei Erstellung der nationalen Gebietsliste des Landes Nordrhein-Westfalen keine FFH- oder Vogelschutzgebiete ausgewiesen.

Das nächst gelegenen FFH Gebiet DE-4703-301 „Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes und Lüttelforster Bruch“ liegt östlich des Plangebietes und wird von der VSG Ausweisung DE-4603-401 „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg“ überlagert (siehe auch Abb. 4 Auszug @LINFOS).

Aufgrund der räumlichen Entfernung des Änderungsbereichs ist eine Vorprüfung möglicher Auswirkungen der Bauleitplanung auf das FFH- und Vogelschutzgebiet nicht erforderlich.

Naturschutzgebiete:

Im Plangebiet gibt es keine diesbezüglichen Schutzausweisungen. Das nächste Naturschutzgebiet (VIE-010 NSG „Raderveekes und Lüttelforster Bruch“) liegt östlich des Plangebietes weitgehend innerhalb der Grenzen des FFH Gebietes, hat aber keinen Einfluss auf das Planungsvorhaben.

Naturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile

Im Plangebiet gibt es keine diesbezüglichen Schutzausweisungen.

Landschaftsschutzgebiete:

Schutzgebietsausweisungen sind nicht vorhanden und brauchen dementsprechend nicht berücksichtigt werden.

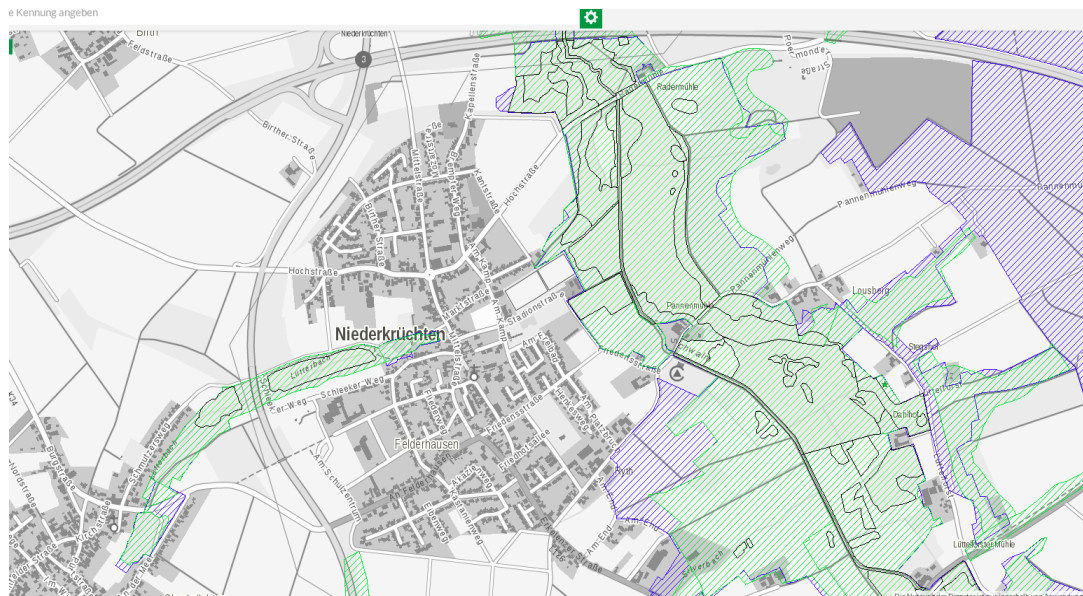
Naturpark Maas-Schwalm-Nette (NTO-011):

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nie-127 liegt innerhalb des ausgewiesenen Naturparks Maas-Schwalm-Nette (NTO-011).

Das Planvorhaben wird von den Zielen und Vorgaben der Naturparkausweisung nicht berührt.

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße" Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Abbildung 3 Auszug @LINFOS



Quelle: www.lanuv.nrw.de/natur/artenschutz/infosysteme

Biotopkataster des LANUV:

Ein Abgleich mit der Online-Geodatenbank des LANUV (@LINFOS) hat ergeben, dass innerhalb des Plangebietes weder schutzwürdige Biotope (Biotopkataster) noch gemäß § 62 LG NW geschützte Biotope dokumentiert sind.

Die nächstgelegene Fläche des Biotopkatasters liegt östlich des Plangebiets innerhalb des NSG „Raderveekes und Lüttelforster Bruch“)

Wasserschutzgebiete:

Das Plangebiet liegt in keinem Trinkwasserschutzgebiet

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf, Stand 13.04.2018, stellt zwar eine Überlagerung des Plangebiets als Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz dar.

Es gibt jedoch noch keine ordnungsbehördlich festgesetzte Wasserschutzzone IIIa der Wassergewinnungsanlage Niederkrüchten (WG). Nach derzeitigem Kenntnisstand ist jedoch davon auszugehen, dass das Plangebiet zukünftig von der Festsetzung eines Wasserschutzgebiets erfasst wird.

Überschwemmungsgebiet:

Entsprechende Schutzausweisungen liegen nicht vor.

2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN GEM. § 2 ABS. 4, SATZ 1 BauGB

2.1 Bestandsaufnahme

2.1.1 Ziele des Umweltberichtes

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB hat der Umweltbericht die Aufgabe, die erheblichen Umweltauswirkungen der Bauleitplanung zu beschreiben und zu bewerten.

Umweltauswirkungen können sich grundsätzlich auf alle Schutzgüter erstrecken. Dabei sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a, c u. d BauGB neben den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, Boden und Fläche, Wasser, Luft und Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen, die Landschaft, die biologische Vielfalt, der Mensch, seine Gesundheit und die Bevölkerung insgesamt, die Kultur- und sonstigen Sachgüter, auch die sonstigen Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 b, e-i BauGB und nach § 1a Abs. 2 u. 3 BauGB zu untersuchen.

Dazu ist im Rahmen des Bauleitplanverfahrens eine Umweltprüfung vorgenommen worden, deren Ergebnis in den Umweltberichtes eingeflossen ist.

Im Umweltbericht sind die allgemeinen Grundsätze und Ziele zu berücksichtigen, die innerhalb der Gesetze und Fachplanungen für die Belange des Umweltschutzes formuliert worden sind. Diese werden bei der Betrachtung der jeweiligen Umweltbelange erläutert.

Eine Betrachtung der voraussichtlichen Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung ist ebenfalls Betrachtungsgegenstand, wenn sich diese Entwicklung gegenüber dem Basisszenario mit zumutbarem Aufwand abschätzen lässt.

2.1.2 Darstellung des aktuellen Bestandes

Bei dem Plangebiet, das direkt von der Hochstraße erschlossen wird (Zufahrt Parkplatz Raiffeisenmarkt), handelt es sich bereits um einen Einzelhandelstandort, der sich aus einem Raiffeisenmarkt mitsamt den befestigten Parkplatz-, Lager und Bewegungsflächen und einem nicht mehr genutztem Gebäude eines ehemaligen Netto Marktes zusammensetzt.

Insgesamt umfasst das Plangebiet eine Größe von 7.562 m².
Grundlage: örtliche Vermessung.

Dazu gehören begleitende Freiflächen (Brachflächen/Säume, gestaltete Grünflächen, einzelne Bäume und Gebüsche) sowie eine artenarme Wiese, die sich westlich des Raiffeisenmarktes und nördlich des leer stehenden Gebäudes anschließt.

Das Umfeld des Plangebietes wird durch kleinere Gewerbeflächen und Wohnbebauung aus Einzel- und Reihenhäusern geprägt, die sich an den Straßenverläufen orientieren.

Die im unmittelbaren Umfeld in Nord-Süd-Richtung (Mittelstraße) und Ost-West-Richtung (Hochstraße) verlaufenden stark befahrenen Durchgangsstraßen tragen mit einer weiteren östlich gelegenen Straße (Brempter Weg) zur Verinselung der Flächen und insb. der artenarmen Wiese bei.

Nach Süden hin verschmälert sich der Siedlungsbereich und weist mehr Freiflächen und Baumstrukturen auf. Im Südosten befinden sich ein Sportplatz und ein Freibad.

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße" Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Der Lütterbach quert hier (abschnittsweise verrohrt) den Siedlungsbereich. Am Gewässerverlauf orientieren sich in Anschluss an den Siedlungsbereich Wälder sowie ein großes (künstliches) Stillgewässer, welches durchflossen wird.

Das außerhalb der Ortslage landwirtschaftlich genutzte weitere Umfeld besteht überwiegend aus großräumig zusammenhängenden Ackerflächen sowie aus Intensivgrünland.

Abbildung 4 Vorhabensgebiet



Quelle: www.tim-online.nrw.de

2.1.3 Vorhabensbeschreibung

Durch Neuordnung des Einzelhandelsstandortes im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes soll die Errichtung eines Verbrauchermarktes (Vollsortimenter) mit den erforderlichen Parkplatzflächen und Grünanlagen ermöglicht werden.

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße" Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Die Erschließung erfolgt weiterhin von der Hochstraße.

Im Rahmen der Realisierung werden innerhalb des Plangebietes ein seit 2015 leer stehendes Gebäude (ehem. Netto-Markt) und der derzeit noch betriebene Raiffeisenmarkt abgerissen.

Der Neubau ist einschl. der Anlieferung am Standort des ehem. Marktes und auf der angrenzenden als Mähwiese genutzten Fläche vorgesehen.

Der Parkplatz mit 96 Stellplätzen und die Bewegungsflächen sind mit Bäumen und randlichen Grünflächen auf dem Standort des Raiffeisenmarktes und dem vorh. Parkplatz geplant.

Soweit möglich sollen bestehende Strukturen in Randlage des vorh. Parkplatzes mit einigen wenigen kleineren Bäumen mit eingebunden werden.

2.1.4 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Das nachfolgende Kapitel enthält die für das Vorhaben zu erbringenden Angaben gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB, das heißt die „Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes.“

Methodik

Im Rahmen der Ermittlung voraussichtlicher vorhabenspezifischer Umweltauswirkungen werden die Wirkfaktoren und falls vorhanden, die durch sie verursachten Folgewirkungen betrachtet.

Die von dem Planungsvorhaben ausgehenden Wirkfaktoren werden nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Faktoren unterschieden.

Anlagebedingte Auswirkungen

Die Planung sieht die Errichtung eines Vollsortimenters vor.

Das Gebäude mit Anlieferungsrampe wird im Bereich des ehemaligen Penny-Marktes und der Mähwiese errichtet. Der Parkplatz wird um die Flächen des jetzigen Raiffeisenmarktes auf rund 96 Stellplätze erweitert.

Bei Realisierung des Vorhabens sind anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten.

Dazu zählen:

- Zusätzliche Flächeninanspruchnahme und Veränderung von Bodenflächen im Bereich der Mähwiese.
- Beeinträchtigung der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen durch (räumlich begrenzten) Flächenverlust als Nahrungshabitat.
- Funktionsbeeinträchtigung durch Zerschneidung und Barrierewirkung.
- Veränderung des Landschafts- und Ortsbildes durch partiell neu eingebrachte Bauwerke.

Baubedingte Auswirkungen

Bei den baubedingten Auswirkungen handelt sich i. d. R. um temporäre Beeinträchtigungen, die mit Fertigstellung des Bauvorhabens beendet sind.

Im Einzelnen sind folgende Beeinträchtigungen möglich oder zu erwarten:

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße" Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

- Zeitweilige Flächeninanspruchnahme für die Baustelleneinrichtung.
- Der Betrieb von Baumaschinen und der Zulieferverkehr für Baustoffe ist während der werktäglichen Arbeitszeit mit akustischen und visuellen Störreize (z.B. Baulärm, Beleuchtung, Bewegungsunruhe) und Erschütterungen verbunden.
- Der Betrieb von Baumaschinen und Transportfahrzeugen kann zu einem Ausstoß von Luftschadstoffen und zu Staubbelastigungen führen.
- Das Landschafts- und Ortsbild wird durch den Baustellenbetrieb zeitweilig gestört.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Die zu erwartenden Auswirkungen ergeben sich aus dem Kunden- und Lieferverkehr sowie aus der Pflege der Außenanlagen (Stellplätze).

Da diese bereits von der vorhandenen Nutzung ausgehen und keine signifikante Änderung der Nutzerfrequenz zu erwarten ist, nehmen diese nicht wesentlich durch die Ausdehnung des Vorhabens auf die Mähwiese zu.

Durch den Liefer- und Kundenverkehr und die Pflege der Außenanlagen kann es während der täglichen Betriebszeiten potenziell zu Störungen der Anlieger und störungsempfindlicher Tierarten kommen.

Aufgrund der Nutzungsstruktur der Umgebung und der Beeinflussung des Standortes benachbarte Verkehrswege sind störende Tierarten mit hoher Fluchtdistanz nicht zu erwarten.

Vorbelastungen (anlage- und betriebsbedingte Wirkungen)

Innerhalb des Plangebietes werden mögliche Lebensraumfunktionen für die Tierwelt durch folgende Aspekte eingeschränkt:

- Hoher Gebäudeflächenanteil mit modern konzipierten Funktionsgebäuden ohne Spaltenverstecke oder Gebäudeöffnungen
- Artenarme Ausprägung der Wiesenfläche und Verinselungseffekt/Barrierewirkung durch benachbarte Intensivnutzungen, relativ geringe Flächengröße
- Hoher Versiegelungsanteil der Freiflächen (Parkplatz, Materiallager und Zufahrten am Raiffeisenmarkt) und sehr geringer Begrünungsanteil
- Hohe Störungsintensität durch Anwesenheit von Menschen (Parkplatz, Raiffeisenmarkt, Parkplatz und Gewerbefläche benachbart im Südwesten)
- Intensiv genutztes Planungsumfeld (Ausnahme Teilfläche im Westen) mit Wohn- und Gewerbegebäuden, strukturarmen Freiflächen und Gärten
- Barrierewirkung benachbarter Straßen im Westen, Süden und Osten.

2.1.5 Szenario bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes und Verzicht auf die Umsetzung des Bebauungsplanes Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße" in Niederkrüchten ist von folgender Situation auszugehen.

Der Raiffeisenmarkt wird an den Standort Sohlweg in das Gewerbegebiet ausgelagert. Mithin würde zu dem Leerstand des ehemaligen Lebensmittelmarktes ein weiterer Leerstand hinzukommen. Die Folgenutzung des Plangebietes wäre völlig offen.

Die Freifläche wird weiterhin als landwirtschaftliche Fläche in unterschiedlich intensiver Form, jedoch zumindest zur Heugewinnung weiterhin genutzt.

Dies hätte zur Folge, dass sich der Status Quo auch bezogen auf die Schutzgüter vorerst nicht ändern wird.

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur
65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Über kurz oder lang muss aber damit gerechnet werden, dass die Möglichkeit von Dritten genutzt wird, auf einer Restfläche innerhalb der „im Zusammenhang bebauten Ortslage“ (Innenbereich) ohne direkten Kontakt in die freie Landschaft auf Grundlage der Ausweisung des rechtsgültigen Flächennutzungsplanes als „Gemischte Baufläche“ eine gleichartige Nutzung zu beantragen.

In dem Fall würden die in der Folge beschriebenen Prognosen über den Einfluss auf die biotischen und abiotischen Schutzgüter sowie auf Mensch und Gesundheit, sowie auf Kultur- und Sachgüter bestehen bleiben.

2.2 Basisszenario und Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

2.2.1 Beschreibung und Auswirkungen auf biotische und abiotische Schutzgüter (gem. § 1 Abs. 6, Nr. 7a BauBG)

Schutzgut Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt

Hier stehen der Schutz wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer Artenvielfalt sowie der Schutz der Lebensstätten und Lebensräume im Fokus der Abwägung hinsichtlich folgender Wirkfaktoren:

- Habitatverkleinerung und Verinselung durch Flächenverlust
- Funktionsbeeinträchtigung durch Zerschneidung, Barrierewirkung, Unterbrechung von Wechselbeziehungen
- Veränderung der Standortbedingungen
- Beunruhigung durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Störreize.

Geschützte Lebensstätten und Lebensräume

Im Rahmen der Untersuchung ist festgestellt worden, dass weder FFH Schutzgebiete noch Vogelschutzgebiete betroffen sind.

Das Gleiche gilt für Naturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturschutzgebiete und schutzwürdige Biotop (Biotopkataster) resp. gemäß § 62 LG NW geschützte Biotop.

Schutzgut Pflanzen

Reale Vegetation / Biotoptypen

Die reale Vegetation umfasst das Inventar an Pflanzengesellschaften, das durch die menschliche Nutzung bedingt und beeinflusst wird.

Das Plangebiet wurde im August 2018 hinsichtlich seiner Biotop- und Nutzungsstrukturen erfasst.

Die Ergebnisse wurden nach der Biotoptypenliste NRW (LANUV) im Bestandsplan zum Landschaftspflegerischen Fachbeitrag dargestellt.

Diese Vorgehensweise erfolgte bereits im Hinblick auf das Bewertungsverfahren im Rahmen der Eingriffsregelung.

Folgende Biotoptypen von Relevanz für das Schutzgut Pflanzen wurden einschl. des Pflanzeninventars kartiert:

- 3. Landwirtschaftliche und Gartenbauliche Nutzfläche

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur
65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

3.4 Intensivwiese, -weide, artenarm (Fettwiese, Fettweide)

Größere Flächenanteile im Nordwesten des Plangebietes werden von einer artenarmen Glatthaferwiese eingenommen, deren Nutzung derzeit aufgegeben ist. Kennzeichen einer Brache-Entwicklung liegen aber (noch) nicht vor.

Das Grünland vom Typ der Glatthafer-Wiese ist sehr artenarm. Neben Dominanzbeständen der namensgebenden Art (Glatthafer /*Arrhenatherum elatius*) sind kaum typische Begleitarten des Grünlandes anzutreffen:

Glatthafer	<i>Arrhenatherum elatius</i>
Brennnessel	<i>Urtica dioica</i>
Ackerkratzdistel	<i>Cirsium arvense</i>
Wiesenbärenklau	<i>Heracleum sphondylium</i>
Randlich:	
Giersch	<i>Aegopodium podagraria</i>
Rossmintze	<i>Mentha longifolia</i>

Kleinere Teilflächen der Wiese werden von Brennnesselherden eingenommen. In geringer Anzahl ist Ackerkratzdistel und Wiesenbärenklau eingestreut. Am Zaun zum Raiffeisenmarkt tritt vereinzelt Rossmintze und Giersch auf. Zur Zeit der Kartierung (26.07.2018) präsentiert sich die Fläche als strohig vertrockneter Altgrasbestand.

• 4. Grünflächen, Gärten

4.5 Intensivrasen, Staudenrabatten, Bodendecker (z.B. in Industrie- und Gewerbegebieten)

Im westlichen Parkplatzteil befindet sich eine ca. 40 cm breite Pflanzfläche zwischen Pflasterung und Grenzmauer des Nachbarn. Außer den unter 7.1 und 7.4 beschriebenen Gehölzen wurden hier Mahonien (*Mahonia aquifolium*) als Bodendecker gepflanzt, dazwischen selbstklimmender Wilder Wein, rotlaubig (*Parthenocissus tricuspidata* 'Veitchii Purpurea') zur Begrünung der Mauer. Zwischenräume sind mit Rindenhäcksel abgedeckt.

• 5. Brachen (flächig bzw. streifig)

Acker-, Grünland-, Industrie- bzw. Siedlungsbrachen, Gehölzanteil < 50%

Im Südwesten, Westen und Norden des ehemaligen Netto Marktes erstreckt sich ein schmaler Brachestreifen mit unterschiedlicher Ausprägung.

Im SW eine dichte ruderaler Grasflur mit Begleitarten wie klebriges Greiskraut, im Westen unter dem Kronenschatten des benachbarten Gehölzbestandes nur mit geringer Vegetationsbedeckung, teils mit Efeu sowie nördlich des Gebäudes als vermutlich ehemals als Rasen gepflegter Grasstreifen.

Glatthafer	<i>Arrhenatherum elatius</i>
Rotes Straußgras	<i>Agrostis tenuis</i>
Ackerschachtelhalm	<i>Equisetum arvense</i>
Landreitgras	<i>Calamagrostis epigeios</i>
Rotschwingel	<i>Festuca rubra</i> agg.
Wolliges Honiggras	<i>Holcus lanatus</i>
Weißklee	<i>Trifolium repens</i>
Kriechender Hahnenfuß	<i>Ranunculus repens</i>
Spitzwegerich	<i>Plantago lanceolata</i>
Breitwegerich	<i>Plantago major</i>
Löwenzahn	<i>Taraxacum officinale</i> agg.
Herbstlöwenzahn	<i>Leontodon autumnalis</i>
Knäulgras	<i>Dactylis glomerata</i>

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur
65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Klebriges Greiskraut Senecio viscosus
Wiesenkerbel Anthriscus sylvestris

Im Schatten (Hecke, Mauer):

Efeu Hedera helix

• 7. Gehölzflächen / Gehölze

7.1 Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen < 50 %

Am Südeinde des Parkplatzes wurden in Gruppen einige Ziersträucher (Fächerahorn / *Acer palmatum*; Braut-Spierstrauch / *Spiraea x arguta*; Weigelie / *Weigelia x hybrida*) gepflanzt, deren Pflanzfläche mit Schotter/Split oder Rindenhäcksel abgedeckt ist. Die Gehölze werden mit Formschnitt klein gehalten.

7.2 Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen > 50 %

Im Bereich von Grenzmauer und Zaun am Südrand der artenarmen Glatthaferwiese (3.4) sind kleinere bodenständige Gebüschformationen, als Jungwuchs von Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*) und schwarzem Holunder (*Sambucus nigra*) vorhanden.

Die zwei jungen Laubbäume (Brusthöhendurchmesser/BHD kleiner 49 cm, Kirsche BHD 7 cm, Pflaume BHD 9 cm) im Pflanzstreifen am (4.5) dem Parkplatz wurden den Gebüschern zugeordnet.

7.3 Baumreihe, Baumgruppen, Alleen mit lebensraumtypischen Baumartenanteilen < 50 % und Einzelbaum, nicht lebensraumtypisch

Am südwestlichen Parkplatze wurden 2 Bäume gepflanzt, die in kleinen mit Rindenhäcksel abgedeckten Baumscheiben von ca. 1,20 m Durchmesser in einer Pflasterfläche stehen.

Westlicherer Baum:

Amberbaum Liquidambar styraciflua BHD 18 cm

Östlicher Baum

Kugel-Sumpfeiche *Quercus palustris* „Green Gwarf“ BHD 11 cm

7.4 Baumreihe, Baumgruppen, Alleen mit lebensraumtypischen Baumartenanteilen > 50 % und Einzelbaum, lebensraumtypisch

Im Pflanzstreifen (4.5) am nordwestlichen Rand des Parkplatzes stehen 2 Ahornbäume. Der Standort lässt eine länger währende Entwicklung nicht zu.

Nördlicher Baum:

Bergahorn *Acer pseudoplatanus* BHD 31 cm (3-stämmig)

Südlicher Baum:

Bergahorn *Acer pseudoplatanus* BHD 16 cm (2-stämmig)

Als Fazit ist festzuhalten, dass bei der Biotopkartierung keine floristischen Besonderheiten festgestellt wurden.

Die Lebensraumfunktion kann hinsichtlich des Schutzgutes Pflanzen als wenig wertvoll eingestuft werden, da ein Vorkommen an seltenen oder gefährdeten Arten oder Lebensgemeinschaften nicht beeinflusst wird bzw. nicht vorhanden ist und Flächengröße und –zuschnitt der Biotope bis auf den unter 3.4 Intensivwiese, -weide, artenarm (Fettwiese, Fettweide) beschriebenen Biotoptyp nur geringe Entwicklungsmöglichkeiten zulassen.

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße" Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Durch das Vorhaben werden die Intensivwiese und Gebäudebegleitende streifige Grasfluren von nachrangiger Bedeutung in Anspruch genommen. Siehe Abb. 5 Bestandsplan mit Biotoptypen).

Abbildung 5 Bestandsplan mit Biotoptypen



Schutzgut Tiere

Im Rahmen der Bauleitplanung sind die Belange des Artenschutzes gemäß den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG zu beachten (Dr. E.-F. Kiel, 2015). Demnach ist eine artenschutzrechtliche Betrachtung gemäß § 44 (1 und 5) BNatSchG erforderlich (MKUNLV, MBV 2010), (MKULNV (2016)).

Um potenzielle artenschutzrechtliche Sachverhalte frühzeitig berücksichtigen zu können, erfolgte im Vorfeld des Verfahrens zur Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplanaufstellung eine artenschutzrechtliche Vorprüfung der Stufe I.

Die artenschutzrechtliche Vorprüfung der Stufe I kommt zu folgendem Ergebnis:

Gebäude

Für die an den Lebensraumtyp Gebäude angepassten Arten der Säugetiere, hier Gruppe der Fledermäuse sowie der Vogelarten ergab sich durch die vor Ort festgestellte

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße" Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Ausprägung und den Zustand der modernen Gebäude keinerlei Möglichkeiten der Nutzung von Einflugöffnungen oder Spaltenverstecken.

Somit sind für die Gruppe der im Messtischblatt 4703 vorkommenden Fledermausarten und Vogelarten keine Lebensraumfunktionen im Sinne von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gegeben.

Dazu trägt auch das intensiv genutzte Umfeld, die Beunruhigung durch menschliche Anwesenheit und das Fehlen geeigneter Nahrungshabitate im engeren Umfeld bei.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit wurde nicht festgestellt.

Freiflächen und Strukturen

Für die an die angetroffenen Lebensraumtypen der Freiflächen und Strukturen angepassten Arten der Säugetiere, hier Biber und Fledermäuse, der Vogelarten, Amphibien und Schmetterlinge ergaben sich durch die vor Ort festgestellte Ausstattung der Biotope sowie deren Flächengröße und –zuschnitt der Biotope nur geringe Entwicklungsmöglichkeiten für planungsrelevante Tierarten.

Dazu tragen auch das intensiv genutzte Umfeld, die Beunruhigung durch menschliche Anwesenheit, das Fehlen geeigneter Nahrungshabitate und die Barrierewirkung durch die Lage innerhalb des Siedlungsraumes und die umgebenden Straßen bei.

Dazu kommt das Fehlen geeigneter Horstbäume oder Höhlenbäume für Fledermäuse, Greife und Höhlenbrüter sowie von Gebüsch und anderen Gehölzbeständen heimischer Arten für Gebüschbrüter genauso wie das Fehlen ökologischer Leitlinien wie Hecken und Baumreihen, die in die freie Landschaft führen.

Nahe gelegene vertikale Strukturen wie Gebäude, Mauern und Beunruhigung des Umfeldes haben bei der Intensivwiese das Fehlen typischer Offenlandarten wie Kiebitz und Wachtel zur Folge.

Eine potenzielle Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten ist somit nicht zu erwarten.

Bei den Amphibien kommt hinzu, dass die notwendigen Lebensraumbedingungen für die Art Laubfrosch, wie u.a. Bäume und Gebüsche im räumlichen Zusammenhang mit Gewässern, extensive Flächennutzung, Röhrichte, Grünland und Hochstaudenfluren fehlen.

Bei den Schmetterlingen fehlen für die im Messtischblatt nachgewiesene Art des Nachtkerzenschwärmer die notwendigen Raupenfutterpflanze genauso wie die Saugpflanzen.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit konnte auch im Bereich der Freiflächen und Strukturen nicht festgestellt werden.

Als Fazit ist festzuhalten, dass bei der Artenschutzprüfung keine Sachverhalte festgestellt wurden, die Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bei der Umsetzung der Bauleitplanung auslösen können.

Obwohl die Auswertung der Liste der **Vorkommen planungsrelevanter Arten nach FIS** (abgerufen am 12.08.2018) zum Ergebnis hatte, dass potenzielle Vorkommen europäisch geschützter Arten im Plangebiet, resp. dessen Umfeld bekannt und/oder zu

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße" Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

erwarten sind, kann man jedoch auf Grundlage der Biotopstrukturen des Plangebietes und seiner direkten Umgebung davon ausgehen, dass das Planungsvorhaben keinerlei negative Auswirkungen auf diese Arten haben wird.

Schutzgut Biologische Vielfalt

Die Berücksichtigung der Biologischen Vielfalt geht auf das UN Übereinkommen von 1992 in Rio de Janeiro zurück und hat entsprechend Berücksichtigung im Naturschutzrecht der Bundesrepublik gefunden durch Aufnahme in die Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege 2002 im Bundesnaturschutzgesetz und aktuell in § 1 Abs. 1 der Fassung des BNatSchG vom 1.3.2010, wonach "Natur und Landschaft so zu schützen sind, dass die biologische Vielfalt auf Dauer geschützt wird".

Unter dem Begriff biologische Vielfalt oder auch Biodiversität werden folgende Aspekte verstanden:

- die Vielfalt an Ökosystemen oder Lebensräumen,
- die Artenvielfalt – dazu zählen auch Mikroben und Pilze
- die Vielfalt an genetischen Informationen, die in den Arten enthalten sind.

Auf Grund der oben beschriebenen Biotopstrukturen des Plangebietes, seines Arteninventars und seiner isolierten Lage in einer überwiegend bebauten Umgebung sind diese Strukturen nur von nachgeordneter Bedeutung für die Aspekte, die bei der Bewertung der Biologischen Vielfalt zu berücksichtigen sind.

Eine Betroffenheit dieses Schutzgutes ist nicht gegeben.

Schutzgut Boden und Fläche

Schutzgut Boden

Zentrales Anliegen des Bundesbodenschutzgesetzes (§ 1 BBodSchG) ist die nachhaltige Erhaltung bzw. die Wiederherstellung der Bodenfunktionen. Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren, Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sollen soweit wie möglich vermeiden werden.

§ 1a des Baugesetzbuches (BauGB)27 schreibt vor, dass bei der Aufstellung von Bauleitplänen sparsam mit dem Boden umzugehen ist.

Der Schutz der Bodenfunktionen steht dabei im Fokus der Abwägung hinsichtlich folgender Wirkfaktoren:

- Bodenabtrag (Erdaushub)
- Bodenversiegelung
- Umlagerung (Auftrag/Überdeckung)
- Verdichtung
- Schadstoffeintrag - Veränderung des Bodenwasserhaushaltes
- Erosion.

Die Böden des Plangebiets sind bis auf den Freiflächenanteil an Gebäuden und den Stellplätzen und im Bereich der Mähwiese weitestgehend für die aktuelle Nutzung entfernt und versiegelt worden.

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße" Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Im Bereich der gebäudenahen Freiflächen handelt es sich um anthropogen überformte gärtnerisch genutzte Böden, die im Rahmen der Neugestaltung der Freiflächen des Vollsortimenters ersetzt werden können.

Bei dem Standort der Mähwiese handelt es sich nach der Bodenkarte BK 50 NRW um Braunerden von sandig/schluffiger Struktur ohne Grundwasseranschluss und Staunässe von mittlerer nutzbarer Feldkapazität.

Hinsichtlich der Schutzwürdigkeit der Böden ist keine Werteinstufung vorgenommen worden. Die hier anzutreffende Braunerde kommt im Gemeindegebiet häufig vor.

Bis auf einen verbleibenden Freiflächenanteil werden die Böden der Mähwiese durch das Planvorhaben in Anspruch genommen. Da der überwiegende Flächenanteil des Plangebietes bereits versiegelt ist und keine Schutzfunktion vorliegt, wird durch das Planvorhaben keine relevante Beeinflussung des Bodens erwartet.

Schutzgut Fläche

Mit Novellierung des BauGB im Mai 2017 wurde das Schutzgut „Fläche“ neu in die Liste der Schutzgüter der Umweltprüfung aufgenommen. Im Vordergrund steht hier der flächensparende Umgang mit Grund und Boden wie in der Bodenschutzklausel des § 1a Abs. 2 BauGB vorgesehen.

Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche stehen in enger Verquickung mit anderen Schutzgütern, insbesondere dem Schutzgut Boden und werden in den jeweiligen Kapiteln behandelt.

Das Plangebiet befindet sich in der Gemeinde Niederkrüchten innerhalb der sog. „im Zusammenhang bebauten Ortslage“ (Innenbereich) ohne direkten Kontakt in die freie Landschaft.

Der rechtsgültige Flächennutzungsplan weist das Plangebiet nebst Umgebung als „Gemischte Baufläche“ aus, an die sich im Norden „Wohnbauflächen“ anschließen. Durch das Vorhaben erfolgt dementsprechend keine Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen. Dies entspricht der Forderung des Baugesetzbuches nach sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden durch Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerungen zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden.

Bei der Durchführung der Planung kommt es im Plangebiet, das 7.562 m² groß ist, gegenüber dem Realbestand mit einer Versiegelung von 4.758 m² zu einer Zunahme der versiegelten Flächen um 1.092 m² auf 5.850 m².

Die verbleibenden Flächen von 1.712 m² werden als Grünflächen ausgewiesen und bepflanzt.

Insgesamt ist von keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche auszugehen.

Hinweise zu Bergwerksrechten

Bergbau

Das o. g. Vorhaben liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld "Brachter Wald". Eigentümerin ist der Niederländische Staat, vertreten durch Ministerie van Economische Zaken, Landbouwen Innovatie, Directoraat Generaal Energie, Telecom en Markten, Directie Energiemarkt, Postbus 20101, 2500 EC Den Haag, Niederlande sowie über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld "Birth 1" im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln.

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße" Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Ferner liegt das Plangebiet über dem Feld der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken "Sophia". Inhaberin der Erlaubnis ist die PVG GmbH - Resources Services & Management, Lange Wende 2 in 59069 Hamm.

Diese Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes "Kohlenwasserstoffe" innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen.

Der Geltungsbereich ist nach den vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand: 01.10.2016 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des. Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 -2000-1) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.

Folgendes sollte berücksichtigt werden:

Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Vorhabensgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.

Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.

Hinweise zur Erdbebenzone

Gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1:350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) ist das Plangebiet der Erdbebenzone 1 und der geologischen Untergrundklasse S zuzuordnen.

Schutzgut Wasser

Generell hat das Schutzgut Wasser durch seine Funktion als Lebensgrundlage, Hilfsmittel und Träger in der Produktion und in Abhängigkeit von der Größe als Transportmittel für den Menschen eine große Bedeutung.

Auch alle anderen Lebensformen und insb. Flora und Fauna in ihren Lebensräumen sind auf eine nachhaltige Wasserversorgung angewiesen.

Im Vordergrund stehen die Sicherung der Qualität und Quantität von Grundwasservorkommen, die Erhaltung und Reinhaltung der Gewässer und die Erhaltung des Landeswasserhaushaltes.

Bei dem Planvorhaben konzentriert sich die Schutzgutbetrachtung auf die Schutzziele zum "Grundwasser" und "Wasserhaushalt", da es im Plangebiet und seinem Einflussbereich keine "Oberflächengewässer" gibt, die betroffen sein können.

Daher sind folgende Wirkfaktoren von Bedeutung:

- Veränderung der Grundwasserdynamik
- Anschnitt von Grundwasserleitern
- Schadstoffbelastung.

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße" Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Der grundwasserferne Standort liegt innerhalb der geplanten Wasserschutzzone III A der Wassergewinnungsanlage Niederkrüchten. Diese geplante Ausweisung hat jedoch noch keine Rechtskraft.

Im Verhältnis der aktuellen Nutzung zum geplanten Vorhaben beträgt der zusätzliche Versiegelungsanteil ca. 972 m².

Da die Hydrogeologische Untersuchung (geotec ALBRECHT; November 2018) zu dem Ergebnis kommt, dass die ermittelten Durchlässigkeiten bei den anstehenden Böden die für Versickerungsanlagen erforderlichen Mindestanforderungen nicht erfüllen, ist eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers nach dem geltenden Stand der Technik nicht möglich.

Daher muss auch das anfallende Regenwasser der befestigten Flächen genauso wie das Schmutzwasser und belastete Oberflächenwasser dem Mischwasserkanal der Gemeinde Niederkrüchten zugeführt werden.

Die Grundwasserneubildung im Plangebiet wird nur unwesentlich beeinflusst.

Es entstehen keinerlei erhebliche zusätzliche Beeinträchtigungen im Vergleich zu der aktuellen Nutzung.

Schutzgut Klima und Luft

Bei diesem Schutzgut steht die Vermeidung von Luftverunreinigungen, die Erhaltung von Reinluftgebieten sowie die Erhaltung des Bestandsklimas und der lokalklimatischen Regenerations- und Austauschfunktionen im Fokus der Betrachtung.

Die Schutzziele "Reinhaltung der Luft" und "Geländeklima" sind gegenüber den folgenden Wirkfaktoren empfindlich:

- Schadstoffbelastung
- Abriegelung, Umleitung von Frisch- und Kaltluftbahnen
- Zerschneidung/ Verlust von Kaltluftsammel- und Kaltluftentstehungsgebieten.

Nach dem Klima Atlas NRW handelt es sich um einen atlantisch geprägten Klimabereich mit einer jährlichen mittleren Niederschlagsmenge von ca. 650 bis 700 mm, einer mittleren Jahreslufttemperatur von ca. 9,5 bis 10°C und milden, schneearmen Wintern und verhältnismäßig kühlen Sommern.

Der Wind weht überwiegend aus südwestlicher Richtung.

Auf Grund der aktuellen Nutzung und der Bebauung der Umgebung sind keine zusätzlichen klimatischen Beeinträchtigungen zu erwarten, keine Funktionen von besonderer Bedeutung betroffen, wie z.B. das Flurwindssystem, Immissionsschutzflächen oder Extremstandorte auf exponierten Lagen.

Das Gleiche gilt für potenzielle zusätzliche lufthygienische Beeinträchtigungen, da mit dem Planvorhaben keine wesentliche Zunahme des Anliefer- und Nutzeraufkommens zu erwarten ist.

Somit sind keine weitere Beeinflussungen von Klima und Lufthygiene zu erwarten.

Schutzgut Landschaft

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße" Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft in ihrer natürlichen oder kulturhistorisch geprägten Form und die Erhaltung der Erholungseignung sowie die Erhaltung der Landschaft in ihrer für ihre Funktionsfähigkeit genügenden Größe im unbesiedelten Raum stehen normalerweise im Fokus der Untersuchung der Betroffenheit des Schutzgutes Landschaftsbild.

Bedingt durch die Lage innerhalb der Ortslage, der bisherigen Nutzung des größeren Anteils des Plangebietes und der isolierten Lage der Mähwiese innerhalb der ortstypischen Randbebauung kann eine Empfindlichkeit der Schutzziele "Landschaftsbild" und "Landschaftsraum" gegenüber den üblicherweise zu untersuchenden Wirkfaktoren

- visuelle Verletzlichkeit (Einsehbarkeit)
- Zerschneidung, Überformung (Störung von Sichtbeziehungen)
- Verlärmung

nicht festgestellt werden.

Bedeutsame Sichtbeziehungen, Wegeverbindungen oder Erholungsinfrastruktur von lokaler und regionaler Bedeutung sind nicht betroffen.

Das Planvorhaben gliedert sich in das bestehende Ortsbild ein.

Eine Minderung des Erscheinungsbildes erfolgt über die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festzusetzenden Flächen, die überwiegend mit standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen sind und der äußeren Eingrünung genauso dienen wie einer inneren Gliederung.

Es entstehen keinerlei erhebliche zusätzliche Beeinträchtigungen im Vergleich zu der aktuellen Nutzung.

Schutzgut Mensch und Gesundheit

Dabei steht die Erhaltung der Gesundheit und des Wohlbefindens der Menschen im Fokus der Schutzziele "Wohnen" und "Erholen", die gegenüber den folgenden Wirkfaktoren empfindlich sind:

- Verkehr
- Lärm
- Abgasbelastung und Gerüche
- Störfälle und Altlasten
- Zerschneidung von Funktionsbeziehungen
- Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes

Die von der Bauleitplanung betroffenen Bereiche sind aktuell als „Gemischte Baufläche“ ausgewiesen, an die sich im Norden „Wohnbauflächen“ anschließen.

Bei einer innen liegenden Teilfläche handelt es sich um eine intensiv genutzte Mähwiese, die aber durch die Randbebauung nicht zugänglich ist.

Verkehr

Die verkehrstechnische Untersuchung kommt zu den folgenden Ergebnissen:

Durch das Vorhaben ist mit einem Mehrverkehrsaufkommen von maximal 2.332 Kfz/24h (22 SV-Kfz/24h) (Summe aus Quell- und Zielverkehr) zu rechnen. In der morgendlichen Spitzenstunde wird ein Mehrverkehrsaufkommen von 50 Kfz/h (3 SV-Kfz/h) und in der nachmittäglichen Spitzenstunde von 258 Kfz/h (0 SV-Kfz/h) erzeugt.

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße" Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Im Prognose-Planfall stellt sich an den Knotenpunkten 1 und 3 sowohl in den morgendlichen als auch in den nachmittäglichen Spitzenstunden jeweils eine sehr gute Verkehrsqualität (QSV A) ein.

Der Knotenpunkt 2 weist insgesamt eine gute Verkehrsqualität auf (QSV B).

Das künftig zu erwartende Verkehrsaufkommen kann im vorhandenen Ausbaustand im bestehenden Straßennetz jederzeit leistungsfähig abgewickelt werden.

Der Verkehrszustand ist an den Knotenpunkten stabil.

Die Zufahrt wird als Ergebnis der Verkehrsuntersuchung an die westliche Grundstücksgrenze verlegt und ermöglicht somit eine von der Fußgängerfurt unabhängige Einfahrt in die Hochstraße.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die verkehrliche Erschließung des Vorhabens mit dem vorhandenen Ausbaustand des Straßennetzes gesichert ist.

Lärm

Das Vorhaben sieht eine Ausweisung der Gemischten Baufläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Vollsortimenter vor.

An der Nutzung wird sich bis auf eine andere Verteilung der Funktionsflächen nichts ändern. Das gilt somit auch für die zulässigen Immissionsrichtwerte für Lärm.

Auf Grund der gleichartigen Folgenutzung ist mit einem Anstieg der Störungen innerhalb des Sondergebiets und den angrenzenden als Gemischte Bauflächen ausgewiesenen Bereiche im direkten Umfeld dann nicht zu rechnen, wenn entsprechend dem Ergebnis der Schalltechnischen Untersuchung (Brilon, Bondzio, Weiser; Januar 2019) folgende Auflagen zum Gewerbelärm eingehalten werden:

- Anlieferungsvorgänge zum Vollsortimenter im Nachtzeitraum sind nicht möglich.
- Die Öffnungszeit ist rechtzeitig vor 22 Uhr zu beenden, sodass bis 22 Uhr alle Kunden und Beschäftigte den Parkplatz verlassen haben. Im Nachtzeitraum von 22 bis 6 Uhr führt eine Nutzung des Parkplatzes zu höheren Spitzenpegeln als zulässig.

Dagegen führt gem. dem Ergebnis der Schalltechnischen Untersuchung das zusätzliche Verkehrsaufkommen im Verlauf der untersuchten Straßen zu keiner wahrnehmbaren Steigerung der Lärmbelastung.

Eine temporäre Ausnahme bildet die Bauphase, in der mit zeitlich begrenzten akustischen und visuellen Störreize (z.B. Baulärm, Beleuchtung, Bewegungsunruhe) und Erschütterungen zu rechnen ist, die von den Anwohnern als störend empfunden werden.

Abgasbelastung, Staub und Gerüche

Das unter Lärm ausgeführte gilt sinngemäß auch für Beeinträchtigungen während der Bauzeit und durch den Betrieb.

Emittierende Gerüche sind bei einem ordnungsgemäßen Betrieb des Vollsortimenters nicht zu erwarten.

Während des Baustellenbetriebs kann es zu temporären Beeinträchtigungen durch Staub, Gerüche und Luftschadstoffe für die Anwohner in direkter Benachbarung kommen.

Störfälle

Im unmittelbaren Umfeld des Bauleitplanverfahrens gibt es keine Betriebe, die der Störfallverordnung unterliegen.

Altlasten

Angaben über Altlasten im Plangebiet liegen nicht vor.

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße" Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Erholung

Das Plangebiet hat durch die bisherige Nutzung und die isolierte Lage der Mähwiese keine Bedeutung für die Erholung.

Am vorh. Wegenetz werden keine Änderungen vorgenommen. Während der Bauphase kann es temporär zu geringfügigen Änderungen an der Wegeführung kommen.

Sicherheit

Vom Baustellentrieb sind möglicherweise temporäre Auswirkungen durch An- und Abfahrt der Bau- und Lieferfahrzeuge, offene Baugrube zu erwarten.

Im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht und der im Baugeschehen üblichen SIGEKO (Sicherheits- und Gesundheitskoordination) sind für Personen, die mit einer Gefahrenquelle während des Baubetriebes in Berührung kommen können, Schutzvorkehrungen zu treffen. Gefahrenträchtige Bereiche der Baustelle sind durch geeignete Maßnahmen abzusichern.

Es muss sichergestellt werden, dass die Lage der Zufahrt zu den Stellplätzen nicht näher an die Fußgängerfurt der Fußgänger-Bedarfs-Signalanlage an der Kampstraße heranrücken darf, als im Bestand.

Dies ist entsprechend dem Ergebnis der Verkehrsuntersuchung (Brilon, Bondzio, Weiser; Dezember 2018) durch eine Verlegung der Zufahrt an den westlichen Rand des Planbereichs berücksichtigt worden. Damit besteht ein ausreichender Abstand zur Fußgängerfurt.

Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Kultur- und Sachgüter mit Schutzcharakter sind nach dem aktuellen Kenntnisstand innerhalb des Umgriffs des Planvorhabens nicht bekannt.

Erhebliche Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter sind daher durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Sollten allerdings bei der baulichen Umsetzung archäologische Bodenfunde und/oder Bodendenkmäler im Sinne des § 3 DSchG NRW getätigt werden, ist die Untere Denkmalbehörde sofort zu informieren.

Der Planungsbereich liegt im bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich (KLB) 17.02 ‚Brachter Wald, Elmpter Wald und Meinweg‘ der Kulturlandschaft (KL) 17 „Schwalm-Nette“.

Durch die Lage des Vorhabens innerhalb einer im Zusammenhang bebauten Ortslage mit entsprechender Überformung des Standortes und seiner Umgebung sind keine wertbestimmenden Merkmale und Relikte der historisch-kulturlandschaftlichen Substanz, die den bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich prägt, vorhanden.

2.2.2 Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000 Gebiete (gem. § 1 Abs. 6, Nr. 7b BauGB)

Natura 2000 Gebiete sind vom Planvorhaben nicht betroffen.

2.2.3 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern (gem. § 1 Abs. 6, Nr. 7e BauGB)

Die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern kann nicht umfassend während der Bauphase und des Betriebs durch die Bauleitplanung gesteuert werden.

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur
65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Festgelegte Immissionsrichtwerte für Schall- und Luftschadstoffimmissionen tragen dazu bei, die Erzeugung von Emissionen möglichst gering zu halten und sind auf der Ebene der Bauanträge zu prüfen.

Der bei dem Vollsortimenter anfallende Abfall, vorrangig Verpackungsabfälle, wird gemäß den bestehenden rechtlichen Vorgaben verwertet und entsorgt.

Bei einer sachgerechten Behandlung von Abfällen sind keine erheblichen Einwirkungen zu erwarten.

Die Entwässerung des Dachflächenwassers des Vollsortimenters wird genauso wie das Schmutzwasser und belastete Oberflächenwasser dem Mischwasserkanal der Gemeinde Niederkrüchten zugeführt. Altlastenverdachtsflächen sind für das Plangebiet nicht bekannt.

Sonstige Emissionen sind nicht bekannt, resp. nicht zu erwarten.

Die Richtwerte der TA-Lärm sind bei dem zu erwartenden Andienungs- und Nutzerverkehr einzuhalten.

2.2.4 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (gem. § 1 Abs. 6, Nr. 7f BauGB)

Hinsichtlich der Nutzung von erneuerbaren Energien sowie der Energieeinsparung wird auf die bestehenden und zukünftigen gesetzlichen Regelungen in ihrer jeweils gültigen Fassung verwiesen.

Die Zulässigkeit von Anlagen zur Nutzung von Solarenergie bleibt durch die im Bebauungsplan möglichen bauordnungsrechtlichen Gestaltungsvorschriften ausdrücklich unberührt.

2.2.5 Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insb. des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes (gem. § 1 Abs. 6, Nr. 7g BauGB)

Siehe hierzu die Ausführungen unter 1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planaufstellung bzw. Planänderung.

Die dort beschriebenen allgemeinen Grundsätze und Ziele, die für die Belange des Umweltschutzes innerhalb der zuständigen Gesetze und der zu berücksichtigenden Fachplanungen formuliert und dargestellt sind, wurden entsprechend berücksichtigt.

2.2.6 Luftqualität in besonderen Gebieten (gem. § 1 Abs. 6, Nr. 7h BauGB)

Die beabsichtigte Umsetzung der Bauleitplanung wird voraussichtlich keine besonderen, für die Luftqualität entsprechender Gebiete relevanten Emissionen zur Folge haben.

Daher ist davon auszugehen, dass die Planung zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen hinsichtlich der bestehenden und zu erhaltenden, bestmöglichen Luftqualität führen wird.

2.2.7 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes (gem. § 1 Abs. 6, Nr. 7i BauGB)

Im Rahmen der Umweltprüfung wurden soweit möglich und erfassbar nicht nur die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgüter erfasst, sondern es wurden auch die Auswirkungen berücksichtigt, die darüber hinaus direkte, indirekte, sekundäre,

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße" Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

kumulative, grenzüberschreitende kurzfristige, mittelfristige und langfristige, ständige und vorübergehende sowie positive und negative Einflüsse bei der Umsetzung der Bauleitplanung haben können.

Die durch ein Planvorhaben hervorgerufenen Umweltbeeinträchtigungen wirken sich in der Regel nicht nur auf ein Schutzgut aus, sondern können sich gegenseitig beeinflussen.

Unter Wechselwirkungen sind erhebliche Auswirkungsverlagerungen und Sekundärwirkungen zwischen und auch innerhalb der Schutzgüter zu verstehen, die sich in ihrer Wirkung gegenseitig verstärken können oder auch verringern oder sich gegenseitig aufheben können.

Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern können sich vor allem durch die Zusammenhänge zwischen Grundwasser, Boden und Klima sowie die Abhängigkeit der Tier und Pflanzenwelt von diesen abiotischen Standortverhältnissen ergeben.

Wechselwirkungen innerhalb einzelner Schutzgüter sind dann zu erwarten, wenn sich bspw. Abhängigkeiten zwischen Tier- und Pflanzengemeinschaften in Ökosystemen ergeben oder auch innerhalb der Böden durch Abhängigkeiten zwischen Bodenstruktur, Bodenwasser- und Bodenlufthaushalt.

Dazu gehören auch Wechselwirkungen zwischen Landschaftsstruktur und Landschaftsfunktion, wenn bspw. Vegetationsstruktur und Relief einer Landschaft das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion eines Landschaftsraumes beeinflussen.

Mit der Bebauung und der damit verbundenen Versiegelung kann neben dem zusätzlichen Bodenverlust nicht nur ein direkter Verlust an Lebensraum für Pflanzen und Tiere verbunden sein sondern durch die verminderte Niederschlagsversickerung und damit verbundene geringere Grundwasserneubildung können auch die klimatischen Verhältnisse durch Temperaturerhöhung und Reduzierung der relativen Luftfeuchte infolge verringerter Verdunstung betroffen sein.

Eine Verstärkung von Umweltauswirkungen durch sich gegenseitig negativ beeinflussende Wechselwirkungen ist im Plangebiet aber nicht zu erwarten.

Unabhängig davon sind für die oben genannten Umweltauswirkungen Konfliktvermeidungs- und Ausgleichsstrategien zur Verringerung des Eingriffs zu berücksichtigen.

2.2.8. Auswirkungen der Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB)

Unter diesem Punkt erfolgt eine Erfassung von Umwelteinwirkungen, welche die Folge von Unfällen oder Katastrophen sind, die von der vorliegenden Bauleitplanung ausgehen können bzw. denen die Festsetzungen der Bauleitplanung ausgesetzt ist.

Das Plangebiet liegt nicht im Nahbereich von Betriebsbereichen, die der Störfallverordnung (12. Bundesimmissionsschutzverordnung) unterliegen.

Gefährdungen durch Hochwasser sind nicht zu erwarten; das Plangebiet liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten.

Insofern sind bei Umsetzung der Planung keine Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen zu erwarten.

2.2.9 Prognose bei Durchführung der Planung

Im Zuge der Umweltprüfung wurden die erheblichen Auswirkungen des Vorhabens dargestellt. Auf der Basis der Erhebungen unter 2.2 sind zusammenfassend folgende Auswirkungen zu erwarten und in ihrer Erheblichkeit einzustufen:

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße" Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Tiere und Pflanzen

Anzeichen einer Umweltrelevanz, da potenzielle Lebensräume in Anspruch genommen werden.

Eine Eingriffsbewertung wird im Zuge des Bebauungsplans erstellt.

Vermeidbare Beeinträchtigungen werden vermieden, verbleibende Beeinträchtigungen können kompensiert werden.

Boden und Fläche

Anzeichen einer Umweltrelevanz, da mit der Versiegelung ein zwar überschaubarer aber unwiederbringlicher Verlust von Boden verbunden ist

Wasser

Anzeichen einer Umweltrelevanz, da sich Grundwasserneubildungsrate –wenn auch in einem überschaubaren Rahmen verringert. Einflüsse können kompensiert werden.

Klima und Luft

Keine Anzeichen einer Umweltrelevanz, da keine Veränderungen vorgenommen werden, die sich grundlegend auf das Klima auswirken können.

Landschaft

Keine Anzeichen einer Umweltrelevanz durch die Lage innerhalb der Ortslage und der isolierten Lage der Mähwiese

Mensch und Gesundheit

Keine Anzeichen einer Umweltrelevanz, da sich die Struktur und Nutzung des Plangebietes nicht grundsätzlich ändert.

Temporäre Beeinträchtigungen während der Bauphase.

Vermeidbare Beeinträchtigungen in den Betriebsabläufen werden vermieden.

Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Keine Anzeichen einer Umweltrelevanz

Wechselwirkungen

Anzeichen einer Umweltrelevanz durch die mit der Inanspruchnahme der Mähwiese und Versiegelung verbundenen Wirkungen zwischen den Schutzgütern Pflanzen und Tiere, Boden und Wasser.

2.3 Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen

Schutzgut Pflanzen und Tiere

Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe 1 haben keine Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen zur Folge.

Pflanzgebote und Pflegehinweise für die Grünflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 a + b BauGB werden festgesetzt. Dabei werden Empfehlungen zu Bepflanzungsmaßnahmen entsprechend berücksichtigt.

Für die Gebäude-, Parkplatz- und Baustellenbeleuchtung sind zum Schutz nachtaktiver Vögel, Fledermäuse und Insekten nur tierfreundliche Leuchtstoffe zu verwenden.

Die Lampen sollten zudem nach unten abstrahlen.

Schutzgut Boden und Fläche

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße" Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Der Schutz des Mutterbodens ist gemäß § 202 BauGB zu gewährleisten, z.B. durch separates Abtragen und Lagern außerhalb des Baustellenbereichs gemäß DIN 18 915 und Wiederverwendung für vegetationstechnische Zwecke.

Beschränkung der Flächenversiegelung auf das Mindestmaß sowie Vermeidung von Bodenverdichtung durch Baumaschinen auf zukünftigen Vegetationsflächen.

Schutzgut Wasser

Vermeidung der Kontamination des Plangebietes insb. während der Bauphase mit Schadstoffen zum Schutz des Grundwassers.

Anfallendes Regenwasser der Dachflächen sowie Schmutzwasser und belastetes Oberflächenwasser werden über ein Trennsystem dem Wasserbehandlungssystem der Gemeinde Niederkrüchten zugeführt.

Schutzgut Landschaft

Das Gebäude und die Parkplätze werden durch das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern in die benachbarte Siedlungsstruktur eingebunden und tragen zur Verbesserung des Ortsbildes bei.

Schutzgut Klima und Luft

Mit der Umsetzung der Pflanzmaßnahmen ist in einem gewissen Umfang eine Verbesserung des Kleinklimas verbunden.

Schutzgut Mensch und Gesundheit

Bereits durch die Standortauswahl des Vorhabens ist dem Vermeidungsprinzip vom Grundsatz her Rechnung getragen worden, da es sich um die Neuordnung eines bereits vorhandenen Einzelhandelsstandortes handelt.

Während der Bauzeit werden gemäß der Verkehrssicherungspflicht für Personen, die mit einer Gefahrenquelle in Berührung kommen können, Schutzvorkehrungen getroffen.

Gefahrenträchtige Bereiche der Baustelle werden durch geeignete Maßnahmen abgesichert.

Durch eine Verlegung der Zufahrt an den westlichen Rand des Planbereichs wird sichergestellt, dass die Lage der Zufahrt zu den Stellplätzen nicht näher an die Fußgängerfurt der Fußgänger-Bedarfs-Signalanlage an der Kampstraße heranrückt.

Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Archäologische Bodenfunde und/oder Bodendenkmäler im Sinne des § 3 DSchG NRW werden im Rahmen der Bauarbeiten der Untere Denkmalbehörde sofort gemeldet.

Allgemein

Mit der Festsetzung und Überwachung von Ausführungsfristen im Rahmen eines optimierten Baustellenmanagement können baubedingte Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter so gering wie möglich gehalten werden.

Kompensationsmaßnahmen

Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen (Eingriffsregelung).

Da durch die Umsetzung der Planung neben vorh. bereits versiegelten Flächen aus dem Freiflächenanteil auch eine Mähwiese und Gebäude begleitende Brachflächen und Grasfluren in Anspruch genommen werden, die mit entsprechenden Veränderungen für Flora, Fauna und Boden verbunden sind, müssen diese Veränderungen im Rahmen einer Eingriffs-/Ausgleichsberechnung im vorliegenden Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden.

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße" Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Nähere Ausführungen dazu siehe im Kapitel 4 LANDSCHAFTSPFLEGERISCHER FACHBEITRAG.

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass innerhalb des Plangebiets folgende Anreicherungsmaßnahmen gem. BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 25a durchgeführt werden, die im Bebauungsplan festzusetzen sind:

- Anpflanzung von Einzelbäumen auf dem Parkplatz (Feldahorn)
- Anpflanzung von Wildobstbäumen zur Gliederung der Randflächen des Gebäudes
- Entwicklung der Randflächen des Gebäudes als Pflanzflächen mit standortgerechten Gehölzarten
- Anpflanzen von Gebüsch in Mischung mit bodendeckenden Kleingehölzen, sowie lockeren Einzelgehölzen zur Eingrünung der Stellplatzanlage.

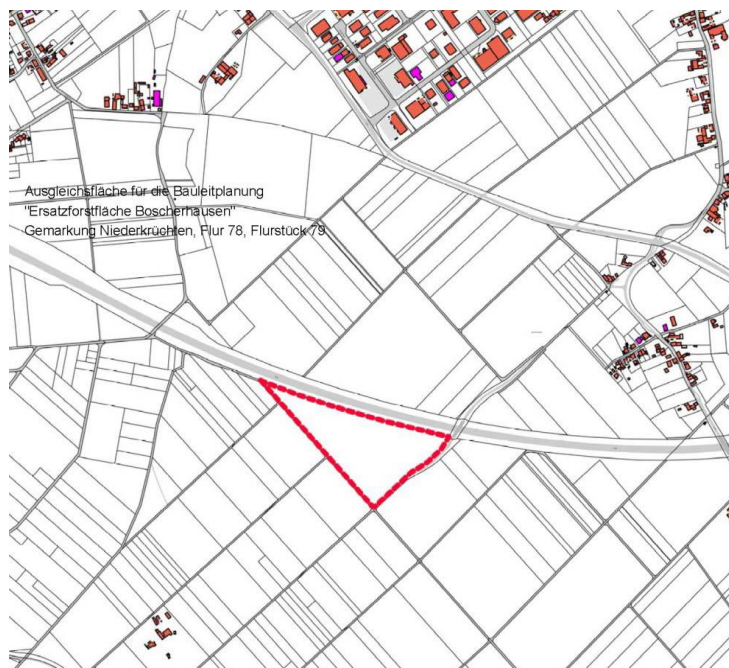
Dazu sind vorwiegend standortgerechte Gehölzarten in einer Mischung zu verwenden, die zu einer ökologischen Aufwertung des Plangebiets führt und der heimischen Tierwelt neue Lebensräume bietet.

Nur wo die Flächen für die Verwendung standortgerechter lebensraumtypischer Gehölze zu beengt sind, wie bspw. zwischen den Stellplätzen und dem Brempter Weg, dürfen auch nicht standortgerecht Gehölze und bodendeckende Kleingehölze zur Verwendung kommen.

Dabei soll der Schwerpunkt auf blühenden Gehölzen liegen.

Ein darüber hinaus anfallende Biotopwertdefizit wird über das Ökokonto der Gemeinde Niederkrüchten, Ausgleichsflächen für die Bauleitplanung, Ersatzforstfläche Boscherhausen, Gemarkung Niederkrüchten, Flur 78, Flurstück 79, ausgeglichen.

Abbildung 6 Lageplan der Ausgleichsfläche „Ersatzforstfläche Boscherhausen“



Quelle: Land NRW / Kreis Viersen 2018

2.4 Planungsalternativen

Unter Berücksichtigung der Ziele und der aktuellen Situation des räumlichen Geltungsbereiches des Bauleitplanverfahrens schließen sich andere vergleichbare Planungsmöglichkeiten aus.

Eine Umsetzung der Planung an einem anderen Standort hätte zur Folge, dass es eher zu deutlich größeren als zu geringeren Beeinträchtigungen bzw. negativeren Auswirkungen auf die Schutzgüter kommen würde, wenn nicht der Forderung des Baugesetzbuches nach sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden durch Nachverdichtung und Innenentwicklung entsprochen sondern auf Außenbereichsflächen ausgewichen wird.

2.4.1 Prognose über die Entwicklung der Umweltzustände bei Nichtdurchführung der Maßnahme

Wie unter 2.1.5 Szenario bei Nichtdurchführung der Planung beschrieben, ist bei Nichtdurchführung der Bauleitplanung davon auszugehen, dass sich kurzfristig an der vorhandenen Nutzung der Flächen nichts ändern wird. Es ist aber davon auszugehen, dass mittelfristig der Raiffeisenmarkt an den Standort Sohlweg in das Gewerbegebiet ausgelagert wird und somit zum Leerstand des ehemaligen Lebensmittelmarktes ein weiterer Leerstand hinzu kommt. Die Folgenutzung wäre völlig offen.

Die Freifläche wird weiterhin als landwirtschaftliche Fläche in unterschiedlich intensiver Form, jedoch zumindest zur Heugewinnung weiterhin genutzt.

Dies hätte zur Folge, dass sich der Status Quo auch bezogen auf die Schutzgüter vorerst nicht ändern wird.

Über kurz oder lang muss aber damit gerechnet werden, dass die Möglichkeit von Dritten genutzt wird, auf einer Restfläche innerhalb der „im Zusammenhang bebauten Ortslage“ (Innenbereich) ohne direkten Kontakt in die freie Landschaft auf Grundlage der Ausweisung des rechtsgültigen Flächennutzungsplanes als „Gemischte Baufläche“ eine gleichartige Nutzung zu beantragen.

3 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

3.1 Merkmale der verwendeten Verfahren sowie Schwierigkeiten und Defizite bei der Zusammenstellung der Angaben

Die Umweltprüfung bezieht sich auf die Sachverhalte, die nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad der Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplanaufstellung in angemessener Weise ermittelt und dargestellt werden können.

Entsprechend dem Detaillierungsgrad auf dieser Ebene der Bauleitplanung konnten bei der Beurteilung der zu erwartenden Auswirkungen und Beeinträchtigungen der Schutzgüter überwiegend qualitative Aussagen zu möglichen umwelterheblichen Beeinträchtigungen getroffen werden.

Technische Verfahren

Im Umweltbericht erfolgt eine systematische Zusammenstellung der Umweltbelange gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und ergänzend § 1a BauGB.

Umfang und Detaillierung orientieren sich dabei problembezogen an der vorliegenden Planungsaufgabe und dem gegenwärtigen Wissensstand.

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße" Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Neben einer Auswertung vorhandener Planungen und Grundlagendaten wurde im Rahmen der Erstellung des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages eine Biotop-typenkartierung durchgeführt. Zusätzlich wurde eine artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe 1) durchgeführt.

Diese sind Grundlage der Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation und der qualitativen Wirkungsabschätzung für die einzelnen Schutzgüter und deren Bewertung.

Hinweise auf Schwierigkeiten

Schwierigkeiten oder Unsicherheiten bei der Zusammenstellung der Angaben durch technische Lücken und fehlende Kenntnisse sind nicht aufgetreten.

Die mit der Durchführung der Planung verbundenen umweltbezogenen Wirkungen sind in der Tendenz beschrieben.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern können nur generalisierend dargestellt werden. Auswirkungsverlagerungen und Sekundärauswirkungen zwischen und innerhalb verschiedener Schutzgüter sind nur vom Grundsatz her und nicht qualitativ oder in quantitativ ermittelbar.

Zusätzliche Untersuchungen

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag mit Eingriffsregelung als Grundlage der Beurteilung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft im Rahmen der Umweltprüfung zum Bauleitplanverfahren (siehe 4 LANDSCHAFTSPFLEGERISCHER FACHBEITRAG).

Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe 1) als Grundlage der Beurteilung der Auswirkungen auf die Tierwelt und Pflanzenwelt im Rahmen der Umweltprüfung zum Bauleitplanverfahren.

3.2 Geplante Maßnahmen zur Umweltüberwachung (Monitoring)

Das Monitoring soll gemäß § 4c BauGB sicherstellen, dass erhebliche und insbesondere unvorhergesehene Auswirkungen auf die Umwelt, die aufgrund der Durchführung eines Bauleitplanes eintreten können, zu überwachen oder frühzeitig zu ermitteln sind, um unter Umständen Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.

Um unvorhergesehene Umweltauswirkungen vorsorglich zu vermeiden, sind die im Umweltbericht zu Bauleitplanung aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung zu berücksichtigen.

Nach Realisierung der Bauleitplanung ist zur frühzeitigen Ermittlung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen bei den Fachbehörden abfragen, ob diesbezüglich Erkenntnisse vorliegen.

Hierbei gibt es keine zeitliche Festlegung und keine Begrenzung.

Die Umsetzung der potentiell erforderlichen Maßnahmen ist an die Baugenehmigung zu koppeln.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Anlass

Anlass für die geplante Flächennutzungsplanänderung und Aufstellung des Bebauungsplans Nie-127 „Vollsortimenter Hochstraße“ in Niederkrüchten ist es, die Voraussetzungen für die Neuordnung eines Vollsortimenterstandortes im

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße" Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Geltungsbereich des Bauleitplanverfahrens zu schaffen. Ziel des Verfahrens ist es, Planungsrecht für die geplante Umstrukturierung des Plangebietes zu schaffen.

Rechtliche Grundlagen

Die nach §2 Abs. 4 BauGB notwendige Umweltprüfung dient der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Bauleitplanung.

Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Der Umweltbericht betrachtet als eigenständiger Teil der Begründung die geplanten Nutzungsänderungen, die zu erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen der Umwelt führen können.

Schutzgüter des Naturhaushaltes und der Landschaft

Im Rahmen der Bearbeitung des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages wurde eine Bestandserfassung durchgeführt und auf dieser Grundlage die potentielle Eingriffssituation auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild untersucht.

Der Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass die geplante Entwicklung keine erheblichen und nachhaltigen Eingriffe in Natur und Landschaft des unmittelbaren Plangebiets verursacht.

Eingriffe und Veränderungen in Natur und Landschaft, wie

- Verlust von streifigen Brachflächen und der Mähwiese als Lebensraum für Tiere und Pflanzen
- Teilflächenversiegelung und Störung des Bodengefüges mit potenziell nachteiligen Auswirkungen auf Klima und Wasserhaushalt
- Beeinträchtigung des Ortsbildes

können weitgehend im Plangebiet ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (Stufe 1) konnte nachgewiesen werden, dass mit der Maßnahme keine Beeinträchtigungen von planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten verbunden sind.

Eingriffsregelung

Das angewandte Bewertungsverfahren „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“ (LANUV NRW, 2008) schließt mit einem Biotopwertdefizit ab. Dieses wird über das Ökokonto der Gemeinde Niederkrüchten, Ausgleichsflächen für die Bauleitplanung, Ersatzforstfläche Boscherhausen, Gemarkung Niederkrüchten, Flur 78, Flurstück 79, ausgeglichen

3.4 Quellenverzeichnis

Akademie der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen (2005): Seminar Nr. 05 01 028, Die neue Umweltprüfung in der Bauleitplanung gem. BauGB-Novelle 2004, Leitung Dipl.-Ing. Reinhold Wilke – Seminarunterlagen, 15. März 2005 in Düsseldorf.

Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH (2018): Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan Nie-127 „Vollsortimenter Hochstraße“

Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH (2019): Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nie-127 „Vollsortimenter Hochstraße“

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur
65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Bunzel (2005): „Umweltprüfung in der Bauleitplanung“, DIFU (Hrsg.), Berlin

EU-Kommission (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von
gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinien.

Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau FLL (1990):

Biotoppflege, Biotopentwicklung – Maßnahmen zur Unterstützung und Initiierung von
Lebensräumen für Tiere und Pflanzen, Bonn

Gellermann, M. (2007): Das besondere Artenschutzrecht in der kommunalen
Bauleitplanung, Natur und Recht.

Geotec ALBRECHT (2018): Hydrogeologische Untersuchungen zum B-Planverfahren
für den Neubau eines Nahversorgers Hochstraße 79 in Niederkrüchten

**Information und Technik Nordrhein-Westfalen (geographisches
Informationssystem):** <http://www.geoserver.nrw.de>

Kiel, Dr. E.-F. (2015): Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW: Geschützte Arten in
Nordrhein-Westfalen, Messtischblätter:

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW: Fundortkataster für
Pflanzen und Tiere @LINFOS:

<https://www.lanuv.nrw.de/natur/artenschutz/infosysteme/fundorkataster/>

**LVR – Landschaftsverband Rheinland, LWL Landschaftsverband Westfalen-Lippe
(2007):**

Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung NRW

[www.lvr.de/de/nav_main/kultur/kulturlandschaft/kulturlandschaftsentwicklungnrw/
kulturlandschaftenNRW_1.jsp](http://www.lvr.de/de/nav_main/kultur/kulturlandschaft/kulturlandschaftsentwicklungnrw/kulturlandschaftenNRW_1.jsp)

LANUV NRW (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung
NRW; Recklinghausen, September 2008

LANUV NRW (2014): Biotoptypen-Liste, Biotoptypendefinitionen, Zusatzcodes;
Recklinghausen, Stand April 2014

MKUNLV (2007): Geschützte Arten in NRW – Vorkommen, Erhaltungszustand,
Gefährdungen, Maßnahmen, Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und
Verbraucherschutz (MUNLV).

MBV, MKULNV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen
Zulassung von Vorhaben – Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für
Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr (MBV) und des Ministeriums für
Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV).

MKULNV (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur
Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum
Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) Rd.Erl. d.
Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
NRW (MKULNV).

Schrödter, W., K. Habermann-Nieße & F. Lehmborg (2004): Umweltbericht in der Bauleitplanung. Arbeitshilfe zu den Auswirkungen des EAG Bau 2004 auf die Aufstellung von Bauleitplänen. Hrsg.: vhw Bundesverband für Wohneigentum und Stadtentwicklung e.V. / Niedersächsischer Städtetag. Verlag Deutsches Volksheimstättenwerk GmbH, Bonn, September 2004.

Topographisches Informationsmanagement NRW, <http://www.tim-online.nrw.de>

4 LANDSCHAFTSPFLEGERISCHER FACHBEITRAG

4.1 Eingriffs- / Ausgleichsberechnung

4.1.1 Beschreibung der Biotoptypen des Geltungsbereiches

Am 26.07.2018 hat eine Geländekartierung stattgefunden, die zu folgendem Ergebnis geführt hat:

• 1. Versiegelte oder teilversiegelte Flächen, Rohböden

1.1 Versiegelte Flächen, hier:

1.1-1 Gebäude: Raiffeisen-Markt, ehem. Netto Markt (derzeit leer stehend), Mauern und Treppen

Es handelt sich um typische Gewerbebauten in moderner Bauweise mit Satteldach. Der Raiffeisenmarkt besteht aus einer Verkaufshalle mit Anbau und großem Vordach, integriert ist ein 2-geschossiger Gebäudeteil mit Büro, Sozialräumen sowie Lagerräumen. Die nach Süden ausgerichteten Dachflächen sind mit einer Fotovoltaik-Anlage ausgestattet.

Das rechtwinklig dazu angelegte Gebäude des ehemaligen Netto-Marktes ist derzeit ungenutzt und verschlossen.

Für beide Gebäudekomplexe gilt, dass Wände, Fenster und Dachkonstruktion geschlossen sind und keine Öffnungen und Spaltenverstecke aufweisen.

Den Gebäuden kommt somit keine Biotopfunktion zu.

Höhenunterschiede im Bereich der Parkplatzzufahrt sowie die Zufahrt zur Laderampe am ehem. Netto-Markt werden durch Stützmauern (Beton-Winkelsteine, bis max. ca. 1,20 m Höhe) abgefangen.

1.1 Versiegelte Flächen, hier:

1.1.-2 Verkehrs- und Lagerflächen: Parkplatz, befestigte Erschließungswege und Lagerflächen (Asphalt, engfugiges Pflaster)

Die Zufahrt, die Kundenparkplätze, die Verkaufs- und Lagerflächen am Raiffeisenmarkt sowie die Laderampe am ehem. Netto-Markt sind vollversiegelt mit engfugigem Pflaster befestigt.

1.3 Teilversiegelte oder unversiegelte Betriebsflächen (wassergebundene Decken, Schotter-, Kies- und Sandflächen), Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster

Nordöstlich des ehem. Netto-Marktes ist die gebäudebegleitende Freifläche mit einer Kiesschüttung versehen, die weitgehend vegetationslos ist.

Eine weitere Fläche mit Teilversiegelung befindet sich im Südosten im Bereich der Stützmauern am Parkplatz. Hier wurde die Pflanzfläche mit Ziergehölzen (Biotoptyp 7.1) mit einer Abdeckung aus feinem Natursteinschotter / Split versehen, um eine Unkrautentwicklung zu vermeiden.

• **3. Landwirtschaftliche und Gartenbauliche Nutzfläche**

3.4 Intensivwiese, -weide, artenarm (Fettwiese, Fettweide)

Größere Flächenanteile im Nordwesten des Plangebietes werden von einer artenarmen Glatthaferwiese eingenommen, deren Nutzung derzeit aufgegeben ist. Kennzeichen einer Brache-Entwicklung liegen aber (noch) nicht vor.

Das Grünland vom Typ der Glatthafer-Wiese ist sehr artenarm. Neben Dominanzbeständen der namensgebenden Art (Glatthafer /Arrhenatherum elatius) sind kaum typische Begleitarten des Grünlandes anzutreffen:

Glatthafer	Arrhenatherum elatius
Brennnessel	Urtica dioica
Ackerkratzdistel	Cirsium arvense
Wiesenbärenklau	Heracleum sphondylium

Randlich:

Giersch	Aegopodium podagraria
Rossmintze	Mentha longifolia

Kleinere Teilflächen der Wiese werden von Brennnesselherden eingenommen. In geringer Anzahl ist Ackerkratzdistel und Wiesenbärenklau eingestreut. Am Zaun zum Raiffeisenmarkt tritt vereinzelt Rossmintze und Giersch auf. Zur Zeit der Kartierung (26.07.2018) präsentiert sich die Fläche als strohig vertrockneter Altgrasbestand.

• **4. Grünflächen, Gärten**

4.5 Intensivrasen, Staudenrabatten, Bodendecker (z.B. in Industrie- und Gewerbegebieten)

Im westlichen Parkplatzteil befindet sich eine ca. 40 cm breite Pflanzfläche zwischen Pflasterung und Grenzmauer des Nachbarn. Außer den unter 7.1 und 7.4 beschriebenen Gehölzen wurden hier Mahonien (Mahonia aquifolium) als Bodendecker gepflanzt, dazwischen selbstklimmender Wilder Wein, rotlaubig (Parthenocissus tricuspidata 'Veitchii Purpurea') zur Begrünung der Mauer. Zwischenräume sind mit Rindenhäcksel abgedeckt.

• **5. Brachen (flächig bzw. streifig)**

Acker-, Grünland-, Industrie- bzw. Siedlungsbrachen, Gehölzanteil < 50%

Im Südwesten, Westen und Norden des ehemaligen Netto Marktes erstreckt sich ein schmaler Brachestreifen mit unterschiedlicher Ausprägung.

Im SW eine dichte ruderale Grasflur mit Begleitarten wie klebriges Greiskraut, im Westen unter dem Kronenschatten des benachbarten Gehölzbestandes nur mit geringer Vegetationsbedeckung, teils mit Efeu sowie nördlich des Gebäudes als vermutlich ehemals als Rasen gepflegt Grasstreifen.

Glatthafer	Arrhenatherum elatius
Rotes Straußgras	Agrostis tenuis
Ackerschachtelhalm	Equisetum arvense
Landreitgras	Calamagrostis epigeios
Rotschwengel	Festuca rubra agg.
Wolliges Honiggras	Holcus lanatus
Weißklee	Trifolium repens
Kriechender Hahnenfuß	Ranunculus repens
Spitzwegerich	Plantago lanceolata

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur
65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Breitwegerich	Plantago major
Löwenzahn	Taraxacum officinale agg.
Herbstlöwenzahn	Leontodon autumnalis
Knautgras	Dactylis glomerata
Klebriges Greiskraut	Senecio viscosus
Wiesenkerbel	Anthriscus sylvestris
Im Schatten (Hecke, Mauer):	
Efeu	Hedera helix

• **7. Gehölzflächen /Gehölze**

7.1 Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen < 50 %

Am Südennde des Parkplatzes wurden in Gruppen einige Ziersträucher (Fächerahorn / Acer palmatum; Braut-Spierstrauch / Spiraea x arguta; Weigelie / Weigelia x hybrida) gepflanzt, deren Pflanzfläche mit Schotter/Split oder Rindenhäcksel abgedeckt ist. Die Gehölze werden mit Formschnitt klein gehalten.

7.2 Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen > 50 %

Im Bereich von Grenzmauer und Zaun am Südrand der artenarmen Glatthaferwiese (3.4) sind kleinere bodenständige Gebüschformationen, als Jungwuchs von Bergahorn (Acer pseudoplatanus) und schwarzem Holunder (Sambucus nigra) vorhanden.

Die zwei jungen Laubbäume (Brusthöhendurchmesser/BHD kleiner 49 cm, Kirsche BHD 7 cm, Pflaume BHD 9 cm) im Pflanzstreifen am (4.5) dem Parkplatz wurden den Gebüschten zugeordnet.

7.3 Baumreihe, Baumgruppen, Alleen mit lebensraumtypischen Baumartenanteilen < 50 % und Einzelbaum, nicht lebensraumtypisch

Am südwestlichen Parkplatzende wurden 2 Bäume gepflanzt, die in kleinen mit Rindenhäcksel abgedeckten Baumscheiben von ca. 1,20 m Durchmesser in einer Pflasterfläche stehen.

Westlicherer Baum:

Amberbaum Liquidambar styraciflua BHD 18 cm

Östlicher Baum

Kugel-Sumpfeiche Quercus palustris „Green Gwarf“ BHD 11 cm

7.4 Baumreihe, Baumgruppen, Alleen mit lebensraumtypischen Baumartenanteilen > 50 % und Einzelbaum, lebensraumtypisch

Im Pflanzstreifen (4.5) am nordwestlichen Rand des Parkplatzes stehen 2 Ahornbäume. Der Standort lässt eine länger währende Entwicklung nicht zu.

Nördlicher Baum:

Bergahorn Acer pseudoplatanus BHD 31 cm (3-stämmig)

Südlicher Baum:

Bergahorn Acer pseudoplatanus BHD 16 cm (2-stämmig)

Abbildung 5 Bestandsplan mit Biotoptypen



4.1.2 Begleitende Biotoptypen (Planungsumfeld)

Im Rahmen der Kartierungsarbeiten wurden in der Umgebung des Plangebietes folgende angrenzende Biotop- und Nutzungsstrukturen festgehalten:

- Im Norden:
- Wohnhaus mit großer befestigter Teilfläche, Nadelgehölze
 - Teilflächen der artenarmen Glatthaferwiese (siehe 3.4), nachfolgend Gewerbehof, befestigt und Gewerbegebäude
 - strukturarme Gärten (NO)
- Im Osten:
- Hausgarten, strukturarm mit Nadelholzhecke (NO)
 - Erschließungsstraße, nachfolgend dichte Bebauung mit kleinen Gärten / Freiflächen
- Im Süden:
- befestigte Parkplätze und Gewerbegebäude (SW)
 - Bebauung, teils mit strukturarmen Gartenflächen, Nadelholzhecke
 - Hauptverkehrsstraße (Ortsdurchfahrt West-Ost)
- Im Westen:
- Einzelhausbebauung mit Gartenflächen, teils mit Gehölzbeständen mittleren bis höheren Alters, dichte, freiwachsende Laubholzhecke im Grenzbereich zum ehem. Netto-Markt
 - nachfolgend Hauptverkehrsstraße (Orts-Durchfahrt Nord-Süd)

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur
65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

4.1.3 Biotoptypenliste Bestand (26.07.2018)

Biotoptypenliste auf der Grundlage: „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“, LANUV_NRW März 2008 als Auswertung der Geländekartierung vom 26.07.2018.

Tabelle 1 Biotoptypen – Bestand

Ifd. Nr.	Nutzungs- / Biotoptyp (nach Biotopwertliste) Bestand	Fläche (m ²)	Grundwert A	Korrekturfaktor	Wertfaktor ges.
1.	Versiegelte oder teilversiegelte Flächen, Rohböden				
1.1	Versiegelte Flächen, hier: - 1.1-1 Gebäude : Raiffeisenmarkt, ehem. Netto-Markt (Leer stehend), Treppen und Mauern - 1.1-2 Verkehrs- und Lagerflächen : Parkplatz, befestigte Zufahrten und Lagerplätze (engfügiges Pflaster)	1.992 2.706	0 0	-	0
1.3	Teilversiegelte oder unversiegelte Betriebsflächen (wassergebundene Decken, Schotter-, Kies- und Sandflächen), Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster, hier: - Kiesflächen am ehem Netto-Markt - Pflanzflächenabdeckung Schotter/Split (neben Zufahrt)	60	1	-	1
3.	Landwirtschaftliche und gartenbauliche Nutzfläche				
3.4	Intensivwiese , -weide, artenarm (Fettwiese, Fettweide), hier: Grünland vom Typ der Glatthaferwiese, derzeit ungenutzt	2.368	3	-	3
4.	Grünflächen, Gärten				
4.5	Intensivrasen, Staudenrabatten, Bodendecker (z.B. in Industrie- und Gewerbegebieten, hier: - Parkplatzzeingrünung (schmaler Streifen an Mauer)	9	2	-	2
5	Brachen (flächig, bzw. streifig)				
5.1	Acker-, Grünland, Industrie- bzw. Siedlungsbrachen, Gehölzanteil > 50%, hier: - Brache, ruderale Grasflur am ehem. Netto-Markt	370	4	-	4
7.	Gehölzflächen / Gehölze				
7.1	Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen > 50 %, hier: - Parkplatzbepflanzung (Ziergehölze)	12	3	-	3
7.2	Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen < 50 %, hier: - Gebüsch an Grundstücksgrenze Wiese/Netto-Markt (Holunder, Ahorn-Jungwuchs) - Parkplatzbepflanzung, Bäume kleiner BHD 49 cm (Kirsche, Pflaume)	24	5	-	5
7.3	Baumreihe, Baumgruppen , Alleen mit lebensraumtypischen Baumartenanteilen < 50 % und Einzelbaum, nicht lebensraumtypisch hier: - Baum am südlichen Parkplatzen (Kugel-Sumpfeiche, BHD 11 cm) - Baum am südlichen Parkplatzen (Amberbaum, BHD 18 cm), geringes bis mittleres Baumholz	3 10	3 3	- 1,3	3 4
7.4	Baumreihe, Baumgruppen ,..., mit lebensraumtypischen Baumartenanteilen > 50 % und Einzelbaum lebensraumtypisch, hier: - Baum im Pflanzstreifen im Nordwesten, Parkplatz (Bergahorn, BHD 30 cm), geringes bis mittleres Baumholz - Baum im Pflanzstreifen im Nordwesten, Parkplatz (Bergahorn, BHD 16 cm)	8	5	1,2	6
	Summe Plangebiet / Geltungsbereich	7.562			

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur
65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

4.1.4 Beschreibung der Planung

Die Planung sieht die Errichtung eines neuen Vollsortimenters vor. Das Gebäude mit Anlieferungsrampe wird im Bereich des ehem. Netto-Marktes und der artenarmen Wiese errichtet. Der Parkplatz wird um die Flächen des jetzigen Raiffeisenmarktes auf rund 96 Stellplätze erweitert.

Verbleibende Randflächen werden als Pflanzflächen entwickelt mit der Maßgabe der

- Anpflanzung von Einzelbäumen auf dem Parkplatz (Feldahorn)
- Anpflanzung von Wildobstbäumen zur Gliederung der Randflächen des Gebäudes
- Entwicklung der Randflächen des Gebäudes als Pflanzflächen mit standortgerechten Gehölzarten
- Anpflanzen von Gebüsch in Mischung mit bodendeckenden Kleingehölzen, sowie lockeren Einzelgehölzen zur Eingrünung der Stellplatzanlage.

Dazu sind vorwiegend standortgerechte Gehölzarten in einer Mischung zu verwenden, die zu einer ökologischen Aufwertung des Plangebiets führt und der heimischen Tierwelt neue Lebensräume bietet.

Nur wo die Flächen für die Verwendung standortgerechter lebensraumtypischer Gehölze zu beengt sind, wie bspw. zwischen den Stellplätzen und dem Brempter Weg, dürfen auch nicht standortgerechte Gehölze und bodendeckende Kleingehölze zur Verwendung kommen. Dabei soll der Schwerpunkt auf blühenden Gehölzen liegen.

Bei vergleichbaren Bebauungsplänen wird üblicherweise für die Anlage von je 5 Stellplätzen eine Baumpflanzung vorgegeben. Dies wird hier mit der Neupflanzung von 22 Bäumen entsprechend berücksichtigt.

Geplant ist die Pflanzung von 11 Feldahorn (*Acer campestre*), einer etwa mittelkronigen, heimischen Baumart auf und am Rande des Parkplatzes sowie 11 mittelkronige Wildobstbäume auf den Umgebungsflächen des Gebäudes.

Als Flächenansatz werden je Baum 20 m² Kronentrauf (*Vergleichswert aus: Bewertungsmethode, Eingriffsregelung im Kreis Recklinghausen und in Gelsenkirchen; Kreis Recklinghausen 2010*) nach 30-jähriger Entwicklungszeit angenommen.

Tabelle 2 Biotoptypen – Planung

lfd. Nr.	Nutzungs- / Biototyp (nach Biotopwertliste) Planung	Fläche (m ²)	Grundwert P	Korrekturfaktor	Wertfaktor ges.
1.	Versiegelte oder teilversiegelte Flächen, Rohböden				
1.1	Versiegelte Flächen, hier: - 1.1-1 Gebäude: Vollsortimenter Gebäudekomplex Neuanlage - 1.1-2 Verkehrs- und Lagerflächen: Parkplatz, befestigte Zufahrten und Lagerplätze (engfugiges Pflaster. 3.800 m ² – 120 m ² Kronentrauf aus 7.4-N)	2.330 3.680	0 0	-	0
4.	Grünflächen, Gärten				
4.5	Intensivrasen, Staudenrabatten, Bodendecker, z.B. in Industrie- und Gewerbegebieten, hier: - Eingrünung des Parkplatzes (406 m ² – 60 m ² Kronentrauf aus 7.4-N)	346	2	-	2
7.	Gehölzflächen/Gehölze				
7.1-N	Neuanlage: Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzen, hier: - Landschaftsgerechte Bepflanzung, des	766	3	-	3

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur
65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

	Gebäudeumfeldes / tlw. Parkplätzeengrünung (1.026 m ² –260 m ² Kronentrauf aus 7.4-N)				
7.4-N	Neuanlage: Baumreihe, Baumgruppen ,... mit lebensraumtypischen Baumartenanteilen > 50 % und Einzelbaum lebensraumtypisch, hier: - Parkplatz und Grünflächen (Feldhorn i.S./ Wildobst/ Hochstamm, Annahme nach 30-jähriger Entwicklungszeit, Kronentrauf 20 m ² , 20 Stk.)	440	5	1,2	6
Summe Plangebiet / Geltungsbereich		7.562			

Abbildung 7 Planung mit Biotoptypen



4.1.5 Bewertungsverfahren, Eingriffs / Ausgleichs-Bilanz

Zur Verwendung im Rahmen der Eingriffsermittlung kommt das vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV-NRW, Recklinghausen, März 2008) herausgegebene Verfahren „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“.

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur
65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Das Bewertungsverfahren basiert auf einem Vergleich vorgegebener Biotopwerte (Biotopwertliste) in Ausgangszustand und Planungszustand gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes (rechnerische Ermittlung von Eingriff und Kompensation). Bei Bedarf und entsprechend der örtlichen Ausprägung können Korrekturfaktoren auf die vorgegebenen Biotopwerte angewendet werden.

Ergebnis der Bilanzierung (vgl. Tabelle 3):

Differenz: Biotopwert Planung 5.630 - Biotopwert Bestand 8.915 = - 3.285
Biotopwert-Verlust / Kompensationsbedarf.

Das angewandte Bewertungsverfahren schließt mit einem Biotopwertdefizit ab.

Dieses Biotopwertdefizit wird über das Ökokonto der Gemeinde Niederkrüchten, Ausgleichsflächen für die Bauleitplanung, Ersatzforstfläche Boscherhausen, Gemarkung Niederkrüchten, Flur 78, Flurstück 79 - ausgeglichen (Lageplan siehe Kapitel II, Berichtspunkt 7).

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur
65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Tabelle 3 Eingriffs-Ausgleichs-Berechnung

Code	Biotoptyp	Bestand			Planung			Veränderung	
		Wert- stufe	Fläche m ²	Biotopwert Fläche x Wertstufe	Wert- stufe	Fläche m ²	Biotopwert Fläche x Wertstufe	Fläche m ²	
1	Versiegelte oder teilversiegelte Flächen, Rohböden								
1.1-1	Versiegelte Flächen, hier: Gebäude	0	1.992	0	0	2.330	0	338	
1.1-2	Versiegelte Flächen, hier: Verkehrs- und Lagerflächen, Parkplätze, Zufahrt	0	2.706	0	0	3.680	0	974	
1.3	Teilversiegelte oder unversiegelte Betriebsflächen, wassergebundene Decken etc., hier: Kiesfläche, Vegetationsfläche mit Schotterabdeckung	1	60	60	1	0	0	-60	
3	Landwirtschaftliche und gartenbauliche Nutzfläche								
3.4	Intensivwiese, -weide, artenarm (Fettwiese, Fettweide), hier: - Grünland vom Typ der Glatthaferwiese, derzeit ungenutzt	3	2.368	7.104	3	0	0	-2.368	
4	Grünflächen, Gärten								
4.5	Intensivrasen, Staudenrabatten, Bodendecker, z.B. in Industrie- und Gewebegebieten; hier: Parkplatzeingrünung	2	9	18	2	346	692	337	
5	Brachen, flächig oder streifig								
5.1	Acker-, Grünland-, Industrie- und Siedlungsbrachen, hier: - Brache, ruderaler Grasflur	4	370	1.480	4	0	0	-370	
7	Gehölzflächen, Gehölze								
7.1	Hecke, Gehölzstreifen, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzarten < 50%, hier: Parkplatzbepflanzung, Ziergehölze	3	12	36	3	0	0	-12	
7.1-N	Neuanlage; Hecke, Gehölzstreifen, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzarten, hier: landschaftsgerechte Bepflanzung Gebäudeumfeld; tlw. Parkplatzeingrünung,	3	0	0	3	766	2.298	766	
7.2	Hecke, Gehölzstreifen, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzarten > 50%, hier: Gebüsche, junge Obstbäume	5	24	120	5	0	0	-24	
7.3	Baumreihe, Baumgruppe mit lebensraumtypischen Baumarten < 50% und Einzelbaum, nicht lebensraumtypisch, hier: Amberbaum am südlichen Parkplatzende, BHD 18 cm	4	10	40	4	0	0	-10	
7.3	Baumreihe, Baumgruppe mit lebensraumtypischen Baumarten < 50% und Einzelbaum, nicht lebensraumtypisch, hier: Kugel-Sumpfeiche am südlichen Parkplatzende, BHD 11 cm	3	3	9	3	0	0	-3	
7.4	Baumreihe, Baumgruppe mit lebensraumtypischen Baumarten > 50% und Einzelbaum, lebensraumtypisch, hier: Baumgruppe am Parkplatz im NW, BHD 16 und 30 cm	6	8	48	6	0	0	-8	
7.4_N	Neuanlage: Baumreihe, Baumgruppe mit lebensraumtypischen Baumarten > 50% und Einzelbaum, lebensraumtypisch, hier: Neupflanzung, Feldahorn / Wildobst i.S., 22 Stk.	6	0	0	6	440	2.640	440	
Summe			7.562	8.915		7.562	5.630	0	

Differenz: Biotopwert Planung 5.630 - Biotopwert Bestand 8.915 = - 3.285 Biotopwert-Verlust / Kompensationsbedarf

4.2 Maßnahmenkonzept

4.2.1 Anforderungen

Die mit der Errichtung des Lebensmittelvollsortimenters und den erforderlichen Verkehrsflächen verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft (hier insb. die Zunahme des Versiegelungsgrades) sollen über die Begrünung der Freiflächen im Plangebiet mit Gehölzen und die Pflanzung von Bäumen gemindert und soweit erforderlich ausgeglichen werden. Die Begrünung der Freiflächen soll darüber hinaus dazu beitragen, die kleinklimatischen Verhältnisse positiv zu beeinflussen.

Dabei steht die möglichst nachhaltige landschaftsökologische und -ästhetische Ausgestaltung der Freiflächen im Vordergrund der Überlegungen.

Dazu gehört die Aufwertung der vorh. Strukturen mit dem Ziel ökologisch hochwertigere Strukturen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu schaffen genauso wie der landschaftsästhetische Aspekt der Einbindung des Baukörpers und der Verkehrsflächen in das Ortsbild.

Dementsprechend sind unterschiedliche Ansprüche an die Vegetation zu beachten, wie bspw. die Artenauswahl, die sich am Standort und der Funktion zu orientieren hat genauso wie eine Pflege zur nachhaltigen Sicherung der Funktion.

4.2.2 Landschaftspflegerische Festsetzungen

Im Plangebiet müssen in Abhängigkeit von der Funktion der Maßnahmen unterschiedliche Maßnahmenbereiche betrachtet werden und durch Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung gesichert werden.

Dabei sind Maßnahmenbereiche zu unterscheiden, in denen gestalterische Gesichtspunkte zur städtebaulichen und funktionalen Einbindung eine übergeordnete Rolle spielen und solche, in denen neben der Einbindung des Baukörpers die landschaftsökologischen Belange durch eine entsprechende Gehölzauswahl stärker zu berücksichtigen sind.

Dazu sind vorwiegend standortgerechte Gehölzarten in einer Mischung zu verwenden, die zu einer ökologischen Aufwertung des Plangebiets führt und der heimischen Tierwelt neue Lebensräume bietet.

Nur wo die Flächen für die Verwendung standortgerechter lebensraumtypischer Gehölze zu beengt sind, wie bspw. zwischen den Stellplätzen und dem Brempter Weg, dürfen auch nicht standortgerechte Gehölze und bodendeckende Kleingehölze zur Verwendung kommen.

Maßnahmenbereich Stellplatzanlage

Die Flächen zwischen der Stellplatzanlage und dem Brempter Weg sowie die Pflanzflächen in direkter Zuordnung zu den Verkehrsflächen, die für die Verwendung standortgerechter lebensraumtypischer Gehölze zu beengt sind, können auch mit nicht standortgerechten Gehölzen und bodendeckenden Kleingehölzen bepflanzt werden. Dabei soll der Schwerpunkt auf blühenden Gehölzen liegen.

Zusätzlich sind 11 mittelkronige Laubbäume im Bereich der Stellplatzanlage anzupflanzen. Je Baum ist eine wasserdurchlässige Fläche wie z.B. eine mit

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur
65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Rasengittersteinen bedeckte Fläche in einer Größe von mindestens 12 qm zu schaffen; die Bäume sind durch Rammschutzbügel zu sichern.

Die vorh. Gehölze sind soweit möglich zu erhalten und in das Begrünungskonzept einzubinden.

Maßnahmenbereich Einbindung des Baukörpers und Teile der Stellplatzanlage

Nördlich, westlich und südlich der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche sind zur Eingrünung des Gebäudes auf den nicht überbauten Grundstücksflächen Einzelgehölze und Gehölzgruppen mit standortgerechten lebensraumtypischen Gehölzen zu pflanzen.

Dies gilt auch für ausreichend große Pflanzflächen an der Stellplatzanlage, wie bspw. an der nördlichen Grenze.

Zusätzlich sind im Umfeld des Gebäudes 11 mittelkronige Wildobstbäume vorzusehen.

Pflegeaspekte

Zur Sicherung einer nachhaltigen Pflege ist festzusetzen, in welchem Zeitraum die Pflanzmaßnahmen durchgeführt werden sollen und welche Pflegemaßnahmen zu einer nachhaltigen Bestands- und Funktionssicherung zu berücksichtigen sind – auch unter dem Aspekt, dass Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen und Tiere zu vermeiden beziehungsweise zu kompensieren sind.

4.2.3 Pflanzenauswahl Maßnahmenbereich Stellplatzanlage

Die Pflanzflächen entlang des Brempter Weges sowie die Pflanzflächen im Umfeld der Verkehrsflächen, die für die Verwendung standortgerechter lebensraumtypischer Gehölze zu beengt sind, sind mit Gehölzen und bodendeckenden Kleingehölzen der folgenden Pflanzenauswahlliste zu bepflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Dabei liegt der Schwerpunkt auf blühenden Gehölzen.

Die Gehölze sind einzeln oder in Gruppen zu setzen (Str. 2xv. i.C. 100/150 cm).

Bei den bodendeckenden Kleingehölzen sind vier bis sechs Pflanzen / m² (v. Str. i.C. 30/40 cm) zu pflanzen.

Die Pflanzflächen sind dauerhaft gegenüber Befahren und Betreten zu schützen und zu pflegen.

Pflanzenliste Gehölze

- Amelanchier ovalis - Felsenbirne
- Buddleja alternifolia - Sommerflieder
- Hydrangea paniculata „Early Sensation“ – Rispen Hortensie
- Rosa „Schneewittchen“ – Strauchrose
(oder vergleichbare Gehölze).

Bodendeckende Kleingehölze

- Deutzia x rosea – Deutzie
- Ligustrum vulgare "Lodense" – Liguster
- Potentilla fruticosa "Manchu" – Fingerstrauch
- Rosa "Max Graf" - Rose
- Spirea jap. "Little Princess" - Rosa Zwerg-Spiere
(oder vergleichbare Bodendecker).

4.2.4 Pflanzenauswahl Maßnahmenbereich Einbindung des Baukörpers und Teile der Stellplatzanlage

Nördlich, westlich und südlich der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche sind zur ökologischen Aufwertung und zur Eingrünung des Gebäudes auf den nicht überbauten Grundstücksflächen Einzelgehölze und Gehölzgruppen mit lebensraumtypischen Gehölzen der folgenden Pflanzenauswahlliste in einem Verbund von max. 1,50 m x 1,50 m zu pflanzen (Str. 2xv., i.C., 100/150 cm).

Dies gilt auch für ausreichend große Pflanzflächen an der Stellplatzanlage, wie bspw. an der nördlichen Grenze.

Die Pflanzflächen sind dauerhaft gegenüber Befahren und Betreten zu schützen und zu pflegen. Die Anlage von Rettungswegen innerhalb der Pflanzflächen ist zulässig.

Pflanzenliste

- *Cornus sanguinea* - Roter Hartriegel
 - *Corylus avellana* - Haselnuss
 - *Euonymus europaeus* - Pfaffenhütchen
 - *Ligustrum vulgare* - Gewöhnlicher Liguster
 - *Rosa canina* - Hundsrose
 - *Viburnum opulus* - Gemeiner Schneeball
- (oder vergleichbare, heimische und standortgerechte Laubgehölze).

4.2.5 Pflanzenauswahl Bäume

Innerhalb des Plangebietes sind insgesamt 22 mittelkronige Laubbäume der folgenden Art anzupflanzen:

Auf der Stellplatzanlage

11 Stück „*Acer campestre* "Elsrijk" – Feldahorn (Hochstamm 3xv. m. B. StU 16/18 cm) oder vergleichbare, heimische und standortgerechte Laubbäume.

Nördlich und südlich der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche

Je 5 Stück „*Malus sylvestris*“ – Wildapfel und *Pyrus pyraeaster* – Wildbirne (Hochstamm 3xv. m. B. STU 10 – 12cm) oder vergleichbare, heimische und standortgerechte Wildobstbäume sowie 1 Stück „*Malus sylvestris*“ – Wildapfel am Fußweg an der nordöstlichen Grundstücksbegrenzung und 1 Stück *Pyrus pyraeaster* – Wildbirne an der südwestlichen Grundstücksbegrenzung.

4.2.6 Durchführung der Maßnahmen und Pflege der Gehölze

Die oben beschriebenen Bepflanzungsmaßnahmen sind innerhalb der ersten Pflanzperiode (Zeitraum von Oktober bis März) nach Inbetriebnahme durchzuführen. Dazu gehört eine fachgerechte Pflanzung der Gehölze, die dauerhaft zu erhalten und bei Verlusten gleichwertig zu ersetzen sind.

Folgende Maßgaben sind zur nachhaltigen Sicherung des Gehölzbestandes zu beachten:

- Eine regelmäßige Kontrolle der Pflanzungen. Dabei sind abgestorbene Pflanzen oder Pflanzenteile fachgerecht zu entfernen. Abgestorbene Pflanzen sind zu ersetzen.
- Ziersträucher sind- falls erforderlich - mit einem Pflegeschnitt zu versehen.

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur
65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

- Generell sind Schnittmaßnahmen aus Gründen des Artenschutzes zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchzuführen.
- Falls erforderlich ist an die Baumkronen insb. im Bereich der Stellplätze in den darauffolgenden Jahren ein Erziehungsschnitt vorzunehmen.

Weitere Pflegemaßnahmen sind in der Folge nur dann durchzuführen, wenn es erforderlich werden sollte, unerwünschten Entwicklungen vorzubeugen.

4.2.7 Umsetzung der Maßnahmen

Die Umsetzung der unter den Berichtspunkten 4.2.3 – 4.2.6 beschriebenen Maßnahmen ist durch Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung abzusichern.

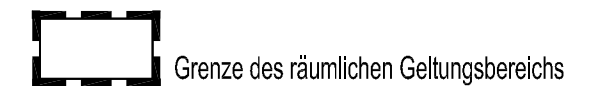
Bebauungsplan Nie- 127 Vollsortimenter Hochstraße

Hochstraße
41372 Niederkrüchten
Gemarkung Niederkrüchten 3379
Flur 19 | Flurstücke 153, 751 und 763

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

Bestandsplan und Eingriffs- / Ausgleichsbewertung

Legende



Biotoptypen nach LANUV_NRW (2008)

1. Versiegelte oder teilversiegelte Flächen, Rohböden

1.1 Versiegelte Flächen, hier:

1.1-1 Gebäude, Treppen, Mauern

1.1-2 Verkehrs- und Lagerflächen, Parkplatz

1.3 Teilversiegelte Flächen, hier:

1.3 Kiesflächen, Schotter-/Split-Flächen

3. Landwirtschaftliche und gartenbauliche Nutzfläche

3.4 Intensivwiese, artenarm (derzeit ungenutzt)

4. Grünflächen, Gärten

4.5 Bodendecker (hier Pflanzstreifen Parkplatz)
(z.B in Industrie- und Gewerbegebieten)

5. Brachen (flächig oder streifig)

5.1 Brache, Grasflur am ehem. Netto-Markt

7. Gehölze

7.1 Gebüsch mit lebensraumtypischen
Gehölzanteilen < 50% (Ziergehölze)

7.2 Gebüsch mit lebensraumtypischen
Gehölzanteilen > 50% (heimische Gehölze)

7.3 Baumgruppe mit lebensraumtypischen
Baumarten < 50% (Baumart nicht heimisch)

7.4 Baumgruppe mit lebensraumtypischen
Baumarten > 50% (Baumart heimisch)

01	Anpassung an örtl. Vermessung	08.11.18
IND.	ÄNDERUNG	DATUM

Planung:

Vorabzug

GOEP LA LTD
Reeser Str. 243
47546 Kalkar
Tel.: 0201 | 25882

Aktien Str. 177
45359 Essen
Fax: 0201 | 250 888

BL. NR.	B-01	01	DATUM	08.10.18	M	1:500
			Proj.Nr.	GOEP1801		




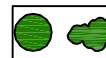

Bebauungsplan Nie-127 Vollsortimenter Hochstraße

Hochstraße
41372 Niederkrüchten
Gemarkung Niederkrüchten 3379
Flur 19 | Flurstücke 153, 751 und 763

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

Planung und
Eingriffs- / Ausgleichsbewertung

Legende

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
-  vorh. Gehölzbestand
-  Inanspruchnahme

Biotoptypen nach LANUV_NRW (2008)

1. Versiegelte oder teilversiegelte Flächen, Rohböden

1.1 Versiegelte Flächen, hier:


-  1.1-1 Gebäude
-  1.1-2 Verkehrs- und Lagerflächen
-  1.1-2 Parkplätze

4. Grünflächen, Gärten

4.5 Intensivrasen, Staudenrabatten, Bodendecker;
(z.B. in Industrie- und Gewerbegebieten), hier:
Grünflächen, Eingrünung Parkplatz

7. Gehölze

7.1 - N Gehölzflächen, Gebüsch mit lebensraum-
typischen Gehölzarten, hier: Grünflächen,
Eingrünung Umgebungsflächen Gebäude

 7.4 - N Baumgruppe mit lebensraumtypischen
Baumarten > 50% (Baumart heimisch)
Feldahorn / Acer campestre i.S.; Wildobstarten

04	Anpassung an Entwurf vom 01.04.2019	29.05.19
03	Nachtrag der Biotoptypen	12.03.19
02	Anpassung an Verkehrsgutachten	05.02.19
01	Anpassung an örtl. Vermessung	08.11.18
IND.	ÄNDERUNG	DATUM

Planung:

GOEP LA LTD
Reeser Str. 243
47546 Kalkar
Tel.: 0201 | 25882

Aktien Str. 177
45359 Essen
Fax: 0201 | 250 888

BL. P-01 04 DATUM 08.10.18
NR. Proj.Nr. GOEP1801 M 1:500



Gemeinde Niederkrüchten

Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe 1) zur

65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Stand 30. August 2018

GOEP LA Ltd
Rainer Preißmann / Maximilian Frhr. von Wendt
Landschaftsarchitekten BDLA

Reeser Str. 243
47546 Kalkar

Aktienstr. 177
45359 Essen

Bearbeiter:
Dipl.-Ing. Rainer Preißmann
Dipl.-Ing. Harald Schrempfer

Gemeinde Niederkrüchten
Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe 1) zur
65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
1. Einleitung und Aufgabenstellung	3
2. Ausgangssituation	3
2.1 Lage des Plangebietes	3
2.2 Struktur des Plangebietes	4
3. Vorhabensbeschreibung	4
4. Beurteilung der Auswirkungen	5
4.1 Gesetzliche Grundlage und Methodik	5
4.2 Vorprüfung des Artenspektrums	5
4.2.1 Ergebnis der FIS Abfrage	7
4.3 Vorprüfung der Wirkfaktoren	10
4.3.1 Darstellung des Ausgangszustand (August 2018)	10
4.3.2 Vorbelastungen (anlage- und betriebsbedingte Wirkungen)	11
4.3.3 Geplante Baumaßnahmen einschließlich Vermeidungsmaßnahmen	11
4.3.4 Potenzielle Auswirkungen des Vorhabens	12
4.3.5 Prognose der wahrscheinlichen Auswirkungen	13
4.3.5.1 Gebäude	13
4.3.5.2 Freiflächen und Strukturen	14
4.4 Ergebnis Stufe I	17
Literaturverzeichnis	24
ABBILDUNGSVERZEICHNIS	
Abbildung 1. Lage im Raum	3
Abbildung 2: Vorhabensgebiet	6
TABELLENVERZEICHNIS	
Tabelle 1 Planungsrelevante Arten nach FIS	8
ANHANG	
Anhang 1 Formblatt Protokoll einer Artenschutzprüfung	18
Anhang 2 Fotodokumentation	20

Gemeinde Niederkrüchten
Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe 1) zur
65. Änderung des Flächennutzungsplanes „Vollsortimenter Hochstraße“
Bebauungsplan Nie-127 „Vollsortimenter Hochstraße“

1. Einleitung und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Niederkrüchten hat einen Aufstellungsbeschluss für die 65. Änderung des Flächennutzungsplanes „Vollsortimenter Hochstraße“ und die Aufstellung des Bebauungsplans Nie-127 „Vollsortimenter Hochstraße“ gefasst, um die Voraussetzungen für die Neuordnung eines Einzelhandelsstandortes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes zu schaffen.

Im Rahmen der Bauleitplanung sind die Belange des Artenschutzes gemäß den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG zu beachten (Dr. E.-F. Kiel, 2015).

Demnach ist eine artenschutzrechtliche Betrachtung gemäß § 44 (1 und 5) BNatSchG erforderlich (MKUNLV, MBV 2010), (MKULNV (2016)).

Um potenzielle artenschutzrechtliche Sachverhalte frühzeitig berücksichtigen zu können, erfolgt im Vorfeld des Verfahrens zur Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplan-aufstellung eine artenschutzrechtliche Vorprüfung der Stufe I.

2. Ausgangssituation

2.1 Lage des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich in der Gemeinde Niederkrüchten im nördlichen Teil der Ortslage Niederkrüchten innerhalb der sog. „im Zusammenhang bebauten Ortslage“ (Innenbereich) ohne direkten Kontakt in die freie Landschaft.

Der rechtsgültige Flächennutzungsplan weist das Plangebiet nebst Umgebung als „Gemischte Baufläche“ aus, an die sich im Norden „Wohnbauflächen“ anschließen.

Abbildung 1. Lage im Raum



Gemeinde Niederkrüchten
Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe 1) zur
65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

2.2 Struktur des Plangebietes

Bei dem Plangebiet, das direkt von der Hochstraße erschlossen wird (Zufahrt Parkplatz Raiffeisenmarkt), handelt es sich bereits um einen Einzelhandelsstandort, der sich aus einem Raiffeisenmarkt mitsamt den befestigten Parkplatz-, Lager und Bewegungsflächen und einem nicht mehr genutztem Gebäude eines ehemaligen Lebensmittelmarktes zusammensetzt.

Dazu gehören begleitende Freiflächen (Brachflächen/Säume, gestaltete Grünflächen, einzelne Bäume und Gebüsche) sowie eine artenarme Wiese, die sich westlich des Raiffeisenmarktes und nördlich des leer stehenden Gebäudes anschließt.

Insgesamt umfasst das Plangebiet eine Größe von ca. 7.530 m².

Das Umfeld des Plangebietes wird durch kleinere Gewerbeflächen und Wohnbebauung aus Einzel- und Reihenhäusern geprägt, die sich an den Straßenverläufen orientieren.

Die im unmittelbaren Umfeld in Nord-Süd-Richtung (Mittelstraße) und Ost-West-Richtung (Hochstraße) verlaufenden stark befahrenen Durchgangsstraßen tragen mit einer weiteren östlich gelegenen Straße (Brempter Weg) zur Verinselung der Flächen und insb. der artenarmen Wiese bei.

Nach Süden hin verschmälert sich der Siedlungsbereich und weist mehr Freiflächen und Baumstrukturen auf. Im Südosten befinden sich ein Sportplatz und ein Freibad.

Der Lütterbach quert hier (abschnittsweise verrohrt) den Siedlungsbereich.

Am Gewässerverlauf orientieren sich in Anschluss an den Siedlungsbereich Wälder sowie ein großes (künstliches) Stillgewässer, welches durchflossen wird.

Das außerhalb der Ortslage landwirtschaftlich genutzte weitere Umfeld besteht überwiegend aus großräumig zusammenhängenden Ackerflächen sowie aus Intensivgrünland.

3. Vorhabensbeschreibung

Durch Neuordnung des Einzelhandelsstandortes im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes soll die Errichtung eines Verbrauchermarktes (Vollsortimenter) mit den erforderlichen Parkplatzflächen und Grünanlagen ermöglicht werden.

Die Erschließung erfolgt weiterhin von der Hochstraße.

Im Rahmen der Realisierung werden innerhalb des Plangebietes ein seit 2015 leer stehendes Gebäude (ehem. Netto-Markt) und der derzeit noch betriebene Raiffeisenmarkt abgerissen.

Der Neubau ist einschl. der Anlieferung am Standort des ehem. Marktes und auf der angrenzenden als Mähwiese genutzten Fläche vorgesehen.

Der Parkplatz mit 100 Stellplätzen und die Bewegungsflächen sind mit Bäumen und randlichen Grünflächen auf dem Standort des Raiffeisenmarktes und dem vorh. Parkplatz geplant.

Der bestehende Parkplatz mit einigen wenigen kleineren Bäumen und Grünflächen in Randlage sowie kleineren Brachflächen im Umfeld des Leergebäudes sollen mit eingebunden werden.

Gemeinde Niederkrüchten
Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe 1) zur
65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

4. Beurteilung der Auswirkungen

4.1 Gesetzliche Grundlage und Methodik

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) bei der Genehmigung von Vorhaben und im Rahmen der Bauleitplanung begründet sich nach Dr. E.-F. Kiel (2015) aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), insb. aus den unmittelbar geltenden Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs.5 und 6 und § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Diese Bestimmungen ergeben sich aus der Umsetzung der geltenden, europäischen artenschutzrechtlichen Bestimmungen der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) in nationales Recht und sehen vor, dass bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Genehmigungsverfahren die Artenschutzbelange im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) dahingehend betrachtet werden, ob von dem Vorhaben planungsrelevante Arten betroffen sein könnten und ob weitere Prüfungsschritte als notwendig angesehen werden.

Entsprechend der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ des MKULNV, MBV 2010 sowie dem Erlass „Artenschutz im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren“ MKULNV vom 17.01.2011 entspricht diese Vorgehensweise der Stufe I einer Artenschutzrechtlichen Prüfung.

Der Prüfungsumfang einer ASP beschränkt sich auf die europäisch geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten.

Zur weiteren Konkretisierung und Optimierung des Praxisbezuges hat das LANUV für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die ggf. im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. („Planungsrelevante Arten“).

Die übrigen, nicht planungsrelevanten europäischen Arten, werden i.d.R. nicht näher betrachtet, da sie sich derzeit in einem günstigen Erhaltungszustand befinden und aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit keine populationsrelevanten vorhaben bedingten Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Nachfolgend werden die Arbeitsschritte dargelegt und das Ergebnis im Formblatt „Protokoll einer Artenschutzprüfung“ festgehalten.

4.2 Vorprüfung des Artenspektrums

Die Informationen über das Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Bereich und im Umfeld des Vorhabengebietes wurden dem Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW; <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>) entnommen.

Darüber hinaus wurde überprüft, ob Daten aus dem Fundortkataster für Pflanzen und Tiere @LINFOS des Landes NRW vorliegen. Danach wurden keine Funde für das Plangebiet und die direkte Umgebung ausgewiesen.

Gemeinde Niederkrüchten
Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe 1) zur
65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

4.2.1 Ergebnis der FIS Abfrage

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Messtischblattes (TK 25) 4703 Schwalmtal
Quadrant 3.

Bei der Abfrage (FIS) der planungsrelevanten Arten für das Messtischblatt 4703/3 wurde
unter Berücksichtigung der unmittelbar benachbarten Flächennutzungen nach den folgenden
Lebensraumtypen gefiltert:

- Gebäude
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Fettwiesen und -Weiden
- Säume, Hochstaudenfluren
- Brachen

In der folgenden Liste der **Vorkommen planungsrelevanter Arten nach FIS** (abgerufen am
12.08.2018) sind die für die einzelnen Arten bedeutsamen Lebensraumtypen teilweise
zusammengefasst worden.

Dadurch wird der Abgleich mit möglichen Wirkfaktoren des Planvorhabens erleichtert.
Zu berücksichtigen ist ferner, dass die genannten Vorkommen das Messtischblatt allgemein,
jedoch nicht zwingend das engere Planungsgebiet nebst Umfeld betreffen und die
Einzelflächen tlw. sehr klein sind.

Legende zum Vorkommen

Allgemeines

- x Vorkommen im Messtischblatt
! besondere Bedeutung

Angaben bei den Lebensraumtypen

- FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätten
(FoRu) = wie vor, jedoch - Potenzielles Vorkommen oder eingeschränkte Funktion
Ru = Ruhestätten (z.B. Tagesversteck)
(Ru) = wie vor, jedoch - Potenzielles Vorkommen oder eingeschränkte Funktion
Na = Nahrungsgast, Nahrungshabitat
(Na) = wie vor, jedoch - Potenzielles Vorkommen oder eingeschränkte Funktion

Erhaltungszustand NRW (Ampelbewertung)

- S = ungünstig, schlecht
U = ungünstig, unzureichend
G = günstig
G↓ = günstig, jedoch rückläufig

Tabelle 1 Planungsrelevante Arten nach FIS

Gemeinde Niederkrüchten
 Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe 1) zur
 65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
 Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

MTB 4703	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Erhaltungszust. NRW	Gebäude	Gärten, Klein- gehölze ...	Fettwiesen und -weiden	Brachen, Hochstauden- fluren, Säume
Säugetiere							
x	Castor fiber	Europäischer Biber	G		Na	Na	
x	Myotis nattereri	Fransenfledermaus	G	FoRu	Na	(Na)	(Na)
x	Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	G	FoRu	Na	(Na)	
x	Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	G	(Ru)	Na	(Na)	(Na)
x	Pipistrellus nathusii	Rauhhaufledermaus	G	FoRu	Na	(Na)	
x	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	G	FoRu	Na	(Na)	
x	Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	G↓	-	Na	(Na)	Na
x	Plecotus auritus	Braunes Langohr	G	FoRu	FoRu, Na	Na	Na
Vögel							
x	Accipiter gentilis	Habicht	G↓	-	(FoRu) Na	(Na)	Na
x	Accipiter nisus	Sperber	G	-	(FoRu) Na	(Na)	Na
x	Alauda arvensis	Feldlerche	G↓	-	-	FoRu!	FoRu!
x	Alcedo atthis	Eisvogel	G	-	(Na)	-	-
x	Anas cesca	Krickente	U	-	-	-	(FoRu)
x	Anthus trivialis	Baumpieper	U	-	FoRu	-	FoRu
x	Ardea cinerea	Graureiher	G	-	(FoRu) Na	Na	
x	Asio otus	Waldohreule	U	-	Na	(Na)	(Na)
x	Athene noctua	Steinkauz	G↓	FoRu!	(FoRu)	Na	Na
x	Buteo buteo	Mäusebussard	G	-	(FoRu)	Na	(Na)
x	Casmerodius albus	Silberreiher	G	-	-	Na (Wintergast)	-
x	Charadrius dubrius	Flussregenpfeifer	U	-	-	-	FoRu
x	Coturnix coturnix	Wachtel	U	-	-	(FoRu)	FoRu!
x	Cuculus canorus	Kuckuck	U↓	-	Na	(Na)	Na
x	Delichon urbica	Mehlschwalbe	U	FoRu!	Na	(Na)	(Na)
x	Dryobates minor	Kleinspecht	U	-	Na	(Na)	-
x	Dryocopus martius	Schwarzspecht	G	-	(Na)	(Na)	Na
x	Emberiza calandria	Grauammer	S	-	-	FoRu	FoRu!
x	Falco subbuteo	Baumfalke	U	-	(FoRu)	-	(Na)
x	Falco tinnunculus	Turmfalke	G	FoRu!	(FoRu) Na	Na	Na

Gemeinde Niederkrüchten
 Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe 1) zur
 65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
 Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

MTB 4705	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Erhaltungszust. NRW	Gebäude	Gärten, Klein- gehölze...	Fettwiesen und -weiden	Brachen, Hochstauden- fluren, säume
Vögel (Fortsetzung)							
x	Hirundo rustica	Rauchschwalbe	U	FoRu!	(Na) Na	Na	(Na)
x	Locustella naevia	Feldschwirl	U	-	FoRu	(FoRu)	FoRu
x	Lulla arborea	Heidelerche	U	-	-	-	(FoRu)
x	Luscinia megarhynchos	Nachtigall	G	-	FoRu!	-	FoRu
x	Luscinia svecica	Blaukehlchen	U	-	FoRu	-	(FoRu)
x	Oriolus oriolus	Pirol	U↓	-	FoRu	-	-
x	Passer montanus	Feldsperling	U	FoRu	Na	Na	Na
x	Perdix perdix	Rebhuhn	S	-	(FoRu)	FoRu	FoRu!
x	Pernis apivorus	Wespenbussard	U	-	Na	(Na)	Na
x	Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	U	FoRu	FoRu	(Na)	Na
x	Rallus aquaticus	Wasserralle	U	-	-		(FoRu)
x	Riparia riparia	Uferschwalbe	U	-	(Na)	(Na)	(Na)
x	Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	G	-	FoRu	(FoRu)	FoRu!
x	Scolopax rusticola	Waldschnepfe	G	-	(FoRu)	-	-
x	Streptopelia turtur	Turteltaube	S	-	FoRu (Na)	(Na)	(Na)
x	Strix aluco	Waldkauz	G	FoRu	Na	(Na)	Na
x	Tyto alba	Schleiereule	G	FoRu!	Na	Na	Na
x	Vanellus vanellus	Kiebitz	U↓	-	-	FoRu	FoRu
Amphibien							
x	Hyla arborea	Laubfrosch	U		Ru! (FoRu)	Ru	Ru!
Schmetterlinge							
x	Proserpinus proserpina	Nachtkerzenschwärmer	G	-	(FoRu)	-	FoRu

Gemeinde Niederkrüchten
Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe 1) zur
65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

4.3 Vorprüfung der Wirkfaktoren

4.3.1 Darstellung des Ausgangszustand (August 2018)

Gebäude

Das südwestliche, lang gestreckte Gebäude (ehemals Netto-Markt) ist derzeit leer stehend. Sowohl an den Fassaden als auch im Bereich des Daches, unter der Dachtraufe und dem Vordach an der Laderampe ergaben sich keine Hinweise auf Vogelnester oder geeignete Einflugöffnungen für Vögel und Fledermäuse. Sogar die Enden der Wellplatten des Daches sind mit einer feingeschlitzten Abdichtung aus Kunststoff versehen.

Ähnlich verhält es sich am Gebäude des nebenan noch betriebenen Raiffeisenmarktes (Bau- und Gartenmarkt).

Es gab weder Hinweise auf Vogelnester an der Fassade noch Öffnungen im Bereich der Dachtraufe des modernen Gebäudes. Auf der Nord- und Westseite sind Hochregallager angebaut, die durch Kundenverkehr und regelmäßigen Wechsel des gelagerten Materials (z.B. Baumaterial, mit Folie ummantelte Säcke auf Paletten) und entsprechende Beunruhigung gekennzeichnet sind.

Freiflächen

Parkplatz

Der durch den Betrieb des Raiffeisenmarktes gut frequentierte vollversiegelte Parkplatz (Beunruhigung) ist durch randlich gelegene kleinflächige Pflanzstreifen mit nicht bodenständigen Arten sowie vereinzelt kleinere bis mittelgroße Bäume (Bergahorn, Obstbäume, Amberbaum, Kugelsumpfeiche) gekennzeichnet (Kleingehölze, Bäume).

Brachen, Säume und Hochstaudenfluren

Das Umfeld im Süden, Westen und Norden des leer stehenden Gebäudes wird von leicht variierenden grasreichen Vegetationsformationen eingenommen, die vermutlich seit der Räumung des Gebäudes (2015) nicht mehr gemäht / gepflegt worden sind.

Im Süden schließt eine ruderale Grasflur an, u.a. mit Rotschwingel, Landreitgras, klebrigem Greiskraut und Ackerschachtelhalm, entsprechend der diesjährigen Sommerhitze weitgehend vertrocknet.

Im Westen ist die Grasflur durch den Schattenwurf des Gebäudes und insbesondere dem Kronentrauf der freiwachsenden Laubholzhecke auf dem Nachbargrundstück stark beschattet und weist nur geringe Deckungsgrade auf.

Der schmale Grasstreifen am Nordrand des Gebäudes ist vermutlich aus einer (extensiv) gemähten Rasenfläche hervorgegangen.

Artenarme Wiese

Die große Freifläche im Nordwesten wird von einer artenarmen Glatthaferwiese eingenommen. Außer der namensgebenden Art waren nur wenige Begleitarten wie Wiesenbärenklau und Ackerkratzdistel sowie einige Brennesselherde anzutreffen. Entsprechend der Witterung präsentierte sich der Gräserbestand vollkommen vertrocknet.

An der Grenzmauer zum südlich gelegenen Gebäude wächst ein einzelner Holunderbusch. Im Südwesten bildet Jungwuchs aus Bergahorn eine kurze Gebüschhecke.

Gemeinde Niederkrüchten
Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe 1) zur
65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Umfeld des Plangebietes

Das Umfeld ist wie folgt strukturiert:

Im Süden: großes Gewerbegebäude mit Parkplatz, Wohn- und Gewerbegebäude mit kleinen Gartenflächen, Fichtenhecke.

Im Westen: Gartenfläche, strukturreich mit freiwachsender Laubholzhecke, Baumbestand Kronentrauf bis in das Plangebiet hinein
Wohngebäude.

Im Norden: unbefestigter Parkplatz
Wohngebäude und Riegel mit Gewerbegebäuden
Kleinflächige Gärten mit Rasen und meist Nadelgehölzpflanzungen.

Im Osten: Straße und nachfolgend dichte Bebauung mit kleinen Gärten.

Eine Bilddokumentation des aktuellen Zustandes ist dem Anhang 3 zu entnehmen.

4.3.2 Vorbelastungen (anlage- und betriebsbedingte Wirkungen)

Innerhalb des Plangebietes werden mögliche Lebensraumfunktionen für die Tierwelt durch folgende Aspekte eingeschränkt:

- Hoher Gebäudeflächenanteil mit modern konzipierten Funktionsgebäuden ohne Spaltenverstecke oder Gebäudeöffnungen
- Artenarme Ausprägung der Wiesenfläche und Verinselungseffekt/Barrierewirkung durch benachbarte Intensivnutzungen, relativ geringe Flächengröße
- Hoher Versiegelungsanteil der Freiflächen (Parkplatz, Materiallager und Zufahrten am Raiffeisenmarkt) und sehr geringer Begrünungsanteil
- Hohe Störungsintensität durch Anwesenheit von Menschen (Parkplatz, Raiffeisenmarkt, Parkplatz und Gewerbefläche benachbart im Südwesten)
- Intensiv genutztes Planungsumfeld (Ausnahme Teilfläche im Westen) mit Wohn- und Gewerbegebäuden, strukturarmen Freiflächen und Gärten
- Barrierewirkung benachbarter Straßen im Westen, Süden und Osten.

4.3.3 Geplante Baumaßnahmen einschließlich Vermeidungsmaßnahmen

Die Bauleitplanung soll Planungsrecht für die Errichtung eines Nahversorgungsmarktes (Vollsortimenter) schaffen.

Hierzu werden zunächst die bestehenden Gebäude zurückgebaut und in der Folge wird das neue Gebäude einschl. der erforderlichen Ver- und Entsorgungseinrichtungen, der Bewegungsräume und der Anlagen für die Andienung und den ruhenden Verkehr errichtet.

Die ehemalige Wiesenfläche ist Bestandteil des Plangebietes.

Gemeinde Niederkrüchten
Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe 1) zur
65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Das geplante Gebäude wird mit bepflanzten Freiflächen (Gebüsche, Staudenpflanzungen, ggf. in Mischung mit Extensivrasen) in einer Breite von ca. 10 – 12 m im Norden, Westen und Süden eingegrünt.

Die benachbarte freiwachsende Laubholzhecke im Westen wird nicht beeinträchtigt (Gebäudeabstand - Hecke im Bestand ca. 4 m, in der Planung ca. 10 m).

Das Gebäude und der Parkplatzbereich werden mit ca. 20 heimischen Laubbäumen (Feldahorn, Wildobst) und ergänzend mit randlichen Pflanzstreifen eingegrünt.

Die vorh. Vegetationsstrukturen werden – soweit möglich - in das Begrünungskonzept eingebunden. Der Gehölzbestand kann weitestgehend erhalten werden.

4.3.4 Potenzielle Auswirkungen des Vorhabens

Folgende Wirkfaktoren des Vorhabens können möglicherweise zu Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt führen:

Baubedingt: Lärm- und stoffliche Emissionen, Erschütterungen, Beseitigung von Vegetationsflächen

Anlagebedingt: Flächeninanspruchnahme, Lebensraumverlust als Nahrungshabitat, Zerschneidung, Barrierewirkung

Betriebsbedingt: Lichtemissionen, Auswirkungen des zusätzlichen Fahrzeugverkehrs.

Bau- und anlagebedingt kommt es durch die Flächeninanspruchnahme zu einem dauerhaften Verlust bzw. zu einer Qualitätsveränderung von Habitatflächen.

Baubedingt sind zeitlich eingeschränkte akustische und visuelle Störreize (z.B. Baulärm, Beleuchtung, Bewegungsunruhe) und Erschütterungen während der Bauzeit, ggf. in Kombination mit stofflichen Reizen z.B. durch Staub und Abgase, zu erwarten.

Betriebsbedingt reduzieren sich diese Auswirkungen auf akustische und visuelle Störreize durch den Liefer- und Kundenverkehr.

Es ist nicht zu erwarten, dass es durch die Baufeldräumung oder andere Maßnahmen zur Fällung von Bäumen und Rodung von Sträuchern kommt und damit grundsätzlich zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und ggf. zur unmittelbaren Beeinträchtigungen von Tieren.

Eine zusätzliche Zerschneidung oder Verinselung von Lebensräumen ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

4.3.5 Prognose der wahrscheinlichen Auswirkungen

Im Zusammenhang mit Bauleitplanung und Genehmigung von Vorhaben sind für die europäisch geschützten Arten die in § 44 Abs. BNatSchG festgelegten Zugriffsverbote zu beachten (Dr. E.-F. Kiel, 2015).

Danach ist verboten ...

- Verbot Nr. 1: ...Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 2: ...Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
- Verbot Nr. 3: Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 4: ... Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach den gesetzlichen Vorgaben ist zu prüfen, ob die durch das Vorhaben ausgelösten Wirkfaktoren dazu führen können, dass Exemplare einer europäisch geschützten Art erheblich gestört, verletzt oder getötet werden können.

Darüber hinaus ist zu untersuchen, ob die Wirkfaktoren die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang mit dem Vorhaben nachhaltig beeinträchtigt werden können.

Ausgehend von der oben aufgeführten Liste „Vorkommen planungsrelevanter Arten“ wird nach dem Ausschlussprinzip unter Berücksichtigung der

- Lebensraumanprüche einer Art oder Artengruppe (Lebensraumtyp)
- der aktuellen Bestandssituation des Vorhabensbereiches
- der aktuellen Vorbelastungen, betriebsbedingten Störungen
- der Art und Weise der Durchführung des Planvorhabens

eine Prognose erstellt, ob erhebliche Störungen und/oder nachhaltige Beeinträchtigungen für europäisch geschützte Arten wahrscheinlich sind oder nicht.

4.3.5.1 Gebäude

Für die an den Lebensraumtyp Gebäude angepassten Arten sind die artspezifischen Ansprüche von Bedeutung und wie folgt zu werten:

Säugetiere, Gruppe der Fledermäuse:

Die vor Ort festgestellte Ausprägung und der Zustand der modernen Gebäude ergab keinerlei Möglichkeiten der Nutzung von Einflugöffnungen oder Spaltenverstecken.

Gemeinde Niederkrüchten
Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe 1) zur
65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Für die Gruppe der im Messtischblatt 4703 vorkommenden Fledermausarten (hier: Fransenfledermaus, Wasserfledermaus, Abendsegler, Flughautfledermaus, Zwergfledermaus, Braunes Langohr) sind somit keine Lebensraumfunktionen im Sinne von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Wochenstuben, Tagesverstecke oder Winterquartiere) gegeben.

Fazit: keine artenschutzrechtliche Betroffenheit

Vögel:

Wie bereits bei der Gruppe der Fledermäuse beschrieben, bieten die vorhandenen Gebäude keinerlei Lebensraummöglichkeiten für Gebäudebrüter (hier: Mehlschwalbe, Rauchschnalbe, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Steinkauz, Turmfalke, Waldkauz und Schleiereule) im Sinne von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Dazu trägt auch das intensiv genutzte Umfeld, die Beunruhigung durch menschliche Anwesenheit und das Fehlen geeigneter Nahrungshabitate im engeren Umfeld bei.

Fazit: keine artenschutzrechtliche Betroffenheit

4.3.5.2 Freiflächen und Strukturen

**Lebensraumtypen: Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsch, Hecken**

Säugetiere: Europäischer Biber

Das Vorhabengebiet hat keinerlei räumlichen Bezug zu Gewässersystemen im näheren Umfeld. Die Biotopausstattung weist keine geeigneten Nahrungsräume (Weichholzbestände) auf. Die umgebenden Straßen und die Lage innerhalb des Siedlungsraumes bilden wirksame Barrieren.

Fazit: keine artenschutzrechtliche Betroffenheit

Säugetiere: Gruppe der Fledermäuse:

Im Plangebiet sind keine Altbäume bzw. Höhlenbäume vorhanden, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für das Braune Langohr dienen könnten.

Ökologische Leitlinien wie Hecken und Baumreihen, die in die freie Landschaft führen, fehlen.

Es fehlen (auch unmittelbar angrenzend) ertragreiche Nahrungshabitate, die eine regelmäßige Nutzung vermuten lassen könnten. Für den Erhaltungszustand der lokalen Fledermauspopulationen ist das Plangebiet nicht von nennenswerter Bedeutung.

Fazit: keine artenschutzrechtliche Betroffenheit

Vögel:

Das Plangebiet ist gekennzeichnet durch das Fehlen größerer zusammenhängender Biotopstrukturen in ausreichender Flächengröße.

Die durch Siedlungen und Verkehrsflächen (Barrierewirkung) eingeschränkte Anbindungen an den freien Landschaftsraum und die hohe Störungsintensität schränken die Lebensraumfunktionen zusätzlich ein.

Gemeinde Niederkrüchten
Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe 1) zur
65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Es fehlen z.B.:

- geeignete Horstbäume oder Höhlenbäume für Greife und Höhlenbrüter.
- Gebüsche und andere Gehölzbestände heimischer Arten für Gebüschbrüter

Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten sind somit nicht zu erwarten.
Der Planungsbereich stellt zudem nur einen geringen (potentiellen) Anteil des Lebensraumbereiches (z.B. als Nahrungshabitat) der jeweiligen lokalen Populationen dar.
Erhebliche negative Auswirkungen sind somit nicht zu befürchten.

Fazit: keine artenschutzrechtliche Betroffenheit

Amphibien

Die notwendigen Lebensraumbedingungen für die Art Laubfrosch, wie u.a. Bäume und Gebüsche im räumlichen Zusammenhang mit Gewässern, extensive Flächennutzung, Röhrichte, Grünland und Hochstaudenfluren fehlen. Der Standort wird durch unüberwindliche Barrieren (Straßen, Siedlung) blockiert. Es sind keine Vorkommen möglich.

Fazit: keine artenschutzrechtliche Betroffenheit

Schmetterlinge

Für die im Meißtischblatt nachgewiesene Art Nachtkerzenschwärmer gelten folgende Hinweise für das Fehlen der Art im Plangebiet:

- Raupenfutterpflanze fehlend: Nachtkerze (*Oenothera biennis*), Weidenröschen (*Epilobium augustifolium*, *-hirsutum*, *-palustre*, *-dodonai*, *-parviflorum*, *-tetragonum*), Blutweiderich (*Lythrum salicaria*)
- Saugpflanze fehlend: Pfingst-Nelke (*Dianthus gratianopolitanus*), Nickendes Leimkraut (*Silene nutans*), Taubenkropf (*Silene vulgaris*), Jelängerjelierber (*Lonicera caprifolium*), Wiesen-Salbei (*Salvia pratense*), Wicken (*Vicia spec.*)

Fazit: keine artenschutzrechtliche Betroffenheit

Lebensraumtypen: Brachen Säume, Hochstaudenfluren

Säugetiere: Gruppe der Fledermäuse:

Wie bereits beim Lebensraumtyp Gärten und Kleingehölze ausgeführt, fehlt eine Anbindung an ökologische Leitlinien in den offenen Landschaftsraum hinein sowie ausreichend große Nahrungshabitats.

Die genannten Biotoptypen sind nur sehr kleinflächig vorhanden.

Für den Erhaltungszustand der lokalen Fledermauspopulationen ist das Plangebiet, z.B. als Teil des Nahrungshabitats nicht von nennenswerter Bedeutung.

Fazit: keine artenschutzrechtliche Betroffenheit

Gemeinde Niederkrüchten
Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe 1) zur
65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Vögel

Die geringen Flächengrößen, die artenarme Ausprägung der Brachen und Säume und die isolierte Lage im Siedlungsbereich schränken die Lebensraumfunktionen für die Tierwelt stark ein.

Nahe gelegene vertikale Strukturen wie Gebäude, Mauern und Beunruhigung des Umfeldes bedingen u.a. das Fehlen typischer Offenlandarten wie z.B. dem Kiebitz.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten sind somit nicht zu erwarten.

Der Planungsbereich stellt zudem nur einen geringen (potenziellen) Anteil des Lebensraumbereiches (z.B. als Nahrungshabitat) der jeweiligen lokalen Populationen dar. Erhebliche negative Auswirkungen sind somit nicht zu befürchten.

Fazit: keine artenschutzrechtliche Betroffenheit

Amphibien

Die bereits beim Lebensraumtyp Gärten und Kleingehölze gemachten Ausführungen gelten entsprechend.

Fazit: keine artenschutzrechtliche Betroffenheit

Schmetterlinge

Die bereits beim Lebensraumtyp Gärten und Kleingehölze gemachten Ausführungen gelten entsprechend.

Fazit: keine artenschutzrechtliche Betroffenheit

Lebensraumtyp: Fettwiesen und -weiden

Säugetiere: Gruppe der Fledermäuse:

Wie bereits bei den oben genannten Lebensraumtypen aufgeführt, fehlt eine Anbindung an ökologische Leitlinien in den offenen Landschaftsraum hinein sowie ausreichend große Nahrungshabitate.

Die artenarme Fettwiese besitzt im Plangebiet und den angrenzenden benachbarten Teilbereichen nur eine geringe Flächengröße (ca. 0,23 ha).

Für den Erhaltungszustand der lokalen Fledermauspopulationen ist das Plangebiet, z.B. als Teil des Nahrungshabitates nicht von nennenswerter Bedeutung.

Fazit: keine artenschutzrechtliche Betroffenheit

Vögel

Die typischen Wiesenvögel und Offenlandarten (Kiebitz, Feldlerche) meiden Flächen mit angrenzenden Vertikalstrukturen, wie hier Gehölze (Bäume, Hecken) der benachbarten Gärten sowie Gebäude.

Ausreichende Flächengröße (hier einschließlich angrenzender Flächenanteile nur ca. 0,3 ha) und landschaftliche Anbindung fehlen.

Somit ist der Standort auch für die Wachtel als Fortpflanzungs- und Ruhestätte ungeeignet.

Gemeinde Niederkrüchten
Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe 1) zur
65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Weitere Einschränkungen stellen die Lage im Siedlungsgebiet und die Barrierewirkung umliegender Straßen und Gebäudeflächen dar.

Durch das benachbarte Siedlungsgebiet ist ebenfalls mit dem Einfluss von streunenden Katzen als Beutegreifer, insbesondere für bodenbrütende Arten auszugehen.

Für die potenziell den Lebensraumtyp nutzende Nahrungsgäste stellt der Planungsbereich nur einen geringen (potenziellen) Anteil des Gesamtlebensraumes der jeweiligen lokalen Populationen dar.

Erhebliche negative Auswirkungen sind somit nicht zu befürchten.

Fazit: keine artenschutzrechtliche Betroffenheit

Amphibien

Die bereits beim Lebensraumtyp Gärten und Kleingehölze gemachten Ausführungen gelten entsprechend.

Fazit: keine artenschutzrechtliche Betroffenheit

Schmetterlinge

Die bereits beim Lebensraumtyp Gärten und Kleingehölze gemachten Ausführungen gelten entsprechend.

Fazit: keine artenschutzrechtliche Betroffenheit

4.4 Ergebnis Stufe I

Es sind Vorkommen europäisch geschützter Arten im Plangebiet, resp. dessen Umfeld bekannt und/oder zu erwarten, aber das Vorhaben zeigt keinerlei negative Auswirkungen auf diese Arten.

Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden bei der Umsetzung der Bauleitplanung nicht ausgelöst.

Eine vertiefende Artenschutzprüfung der Stufe II ist daher nicht erforderlich (siehe auch Anhang 1 Formblatt Protokoll einer Artenschutzprüfung).

Gemeinde Niederkrüchten
 Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe 1) zur
 65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
 Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Anhang 1 Formblatt Protokoll einer Artenschutzprüfung

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	<u>Bebauungsplan Nie-127, Vollsortimenter Hochstraße</u>
Plan-/Vorhabenträger (Name):	<u>Gemeinde Niederkrüchten</u> Antragstellung (Datum): _____
Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verweis auf andere Unterlagen. <p style="text-align: center;">Siehe Erläuterungsbericht</p>	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: <u>Begründung:</u> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden. Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.	
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.	

Gemeinde Niederkrüchten
Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe 1) zur
65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“: <input type="checkbox"/> Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).
Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“: (weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt) <input type="checkbox"/> Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).
Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG
Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“: <input type="checkbox"/> Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; min-height: 150px;"><p>Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung</p></div>

Gemeinde Niederkrüchten
Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe 1) zur
65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Anhang 2 Fotodokumentation

Gebäude



Leer stehendes Gebäude mit Vordach



ehem. Netto-Gebäude und Raiffeisenmarkt



Dachkonstruktion im Bereich Laderampe, keine Vogelnester vorhanden



Abdichtung der randlichen Dachunterseite vollkommen geschlossen mit Lochblechen und Kunststoffprofilen



Vollkommene Abdichtung der Dachtraufe



Abdichtung der Welldachenden mit Kunststoffelementen

Gemeinde Niederkrüchten
 Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe 1) zur
 65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
 Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"



Westseite des Raiffeisenmarktes mit Hochregallager, links Fichtenhecke des nördlichen Nachbargrundstücks



Ostseite des Raiffeisenmarktes am Brempter Weg



Geschlossene Abdichtung der Giebelkonstruktion



Lagerflächen an der Nordseite (Raiffeisenmarkt)

Gärten, Kleingehölze



40 cm schmaler Pflanzstreifen mit Bergahorn



Parkplatzeingrünung an westlicher Grenzmauer

Gemeinde Niederkrüchten
Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe 1) zur
65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"



Gehölzgruppe am Südenende des Parkplatzes, Hochstraße



Ziergehölze am Südenende des Parkplatzes, Hochstraße

Artenarme Glatthaferwiese



Blick nach Nordwesten auf Nachbarbebauung



Blick nach Nordosten auf Nachbarbebauung



Blick nach Osten auf Raiffeisenmarkt



Blick nach Südwesten auf Gehölze (Nadelgehölze, links Laubholzhecke mit Bergahorn) des Nachbargrundstücks

Gemeinde Niederkrüchten
 Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe 1) zur
 65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
 Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Brachen, Säume



Grasflur, Brache an der Laderampe (ehem. Netto-Markt),
 Blickrichtung Südwest



Brache mit Landreitgras, Blickrichtung Südost



Brachestreifen aus vermutl. ehem. Rasenstreifen zwischen
 ehem. Netto-Markt und artenarmer Mähwiese jenseits der
 Grenzmauer, vorne rechts der einzelne Holunderstrauch



Brachestreifen und benachbarte artenarme Glatthaferwiese,
 Blickrichtung Osten



Brachestreifen unter Kronentrauf- und Gebäudeschatten westlich des ehem. Netto-Marktes

Gemeinde Niederkrüchten
Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe 1) zur
65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Literaturverzeichnis

EU-Kommission (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinien.

Gellermann, M. (2007): Das besondere Artenschutzrecht in der kommunalen Bauleitplanung, Natur und Recht.

Information und Technik Nordrhein-Westfalen (geographisches Informationssystem):
<http://www.geoserver.nrw.de>

Kiel, Dr. E.-F. (2015): Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung (Vortragsmanuskript).

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Messtischblätter: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW: Fundortkataster für Pflanzen und Tiere @LINFOS:
<https://www.lanuv.nrw.de/natur/artenschutz/infosysteme/fundorkataster/>

MKUNLV (2007): Geschützte Arten in NRW – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MUNLV).

MBV, MKULNV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben – Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr (MBV) und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV).

MKULNV (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV).

Topographisches Informationsmanagement NRW, <http://www.tim-online.nrw.de>



**Schalltechnische Untersuchung
zum Bebauungsplan Nie-127
„Vollsortimenter Hochstraße“
in Niederkrüchten**

Brilon
Bondzio
Weiser



Ingenieurgesellschaft
für Verkehrswesen mbH

Gutachten für die
Gemeinde Niederkrüchten
Laurentiusstraße 19
41372 Niederkrüchten

Auftragnehmer: Brilon Bondzio Weiser
Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH
Universitätsstraße 142
44799 Bochum
Tel.: 0234 / 97 66 000
Fax: 0234 / 97 66 0016
E-Mail: info@bbwgmbh.de

Bearbeitung: Christina Groß, B.Sc.
Dr.-Ing. Roland Weinert

Projektnummer: 3.1806

Datum: 27. März 2019

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Ausgangssituation und Aufgabenstellung	2
2 Grundlagen	3
2.1 Beschreibung der Planung	3
2.2 Bewertungsansatz für die zu erwartenden Geräuschimmissionen	5
2.2.1 Grundsätze	5
2.2.2 Technische Geräusche (TA Lärm)	5
2.2.3 Verkehrsgeräusche.....	7
3 Technische Geräusche (TA Lärm)	8
3.1 Geräuschemissionen der geplanten gewerblichen Nutzungen.....	8
3.1.1 Parkplatz.....	9
3.1.2 Geräusche durch die Zufahrt zum Parkplatz.....	10
3.1.3 Einkaufswagen	10
3.1.4 Geräusche durch die Anlieferung.....	10
3.1.5 Ladevorgang an der Laderampe	11
3.1.6 Technische Gebäudeausstattung.....	12
3.2 Berechnungsergebnisse, Nachtanlieferung	12
3.3 Berechnungsergebnisse, keine Nachtanlieferung, Öffnungszeit endet deutlich vor 22 Uhr....	13
3.4 Berechnungsergebnisse unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch weitere gewerbliche Nutzungen	14
3.5 Eventuelle Sonntagsöffnung eines Backshops	15
4 Verkehrsgeräusche	17
4.1 Straßenverkehr.....	17
4.1.1 Grundlagen	17
4.1.2 Verkehrsbelastungen Straßenverkehr im Analysefall	17
4.1.3 Verkehrsbelastungen Straßenverkehr im Prognose-Nullfall	18
4.1.4 Verkehrsbelastungen Straßenverkehr im Prognose-Planfall	19
4.1.5 Geräuschemissionen.....	20
4.1.6 Berechnung der Geräuschimmissionen	20
4.1.7 Berechnungsergebnisse Verkehrsgeräuschbelastung außerhalb des Planbereichs..	21
5 Zusammenfassung und gutachterliche Stellungnahme.....	23
Literaturverzeichnis	24
Anlagenverzeichnis.....	25



1 Ausgangssituation und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Niederkrüchten stellt den Bebauungsplan Nie-127 „Vollsortimenter Hochstraße“ auf. Ziel des Bebauungsplans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Lebensmittel-Vollsortimenters.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist in einem schalltechnischen Fachbeitrag zu untersuchen, welche Auswirkungen aufgrund der geplanten Entwicklung zu erwarten sind. Aus schalltechnischer Sicht ist zu prüfen, welche Immissionen von der geplanten Nutzung ausgehen, in welchem Maß das zusätzliche Verkehrsaufkommen eine Veränderung der Verkehrsgeräusche auf den angrenzenden Verkehrswegen bewirkt und ob Festsetzungen zum Schallschutz erforderlich sind. Grundlage der Untersuchung ist die „Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan Nie-127 „Vollsortimenter Hochstraße“ (Brilon Bondzio Weiser, 2019), in der die relevanten Verkehrsmengen hergeleitet wurden.

Die Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft mbH wurde beauftragt, die schalltechnischen Auswirkungen zu quantifizieren und zu bewerten. Abbildung 1 zeigt die Lage des geplanten Vorhabens im Stadtgebiet von Niederkrüchten nördlich des Ortskerns von Niederkrüchten. Auf der rot markierten Fläche im Ortskern soll ein Vollsortimenter mit einer Verkaufsfläche von 1.600 m² entstehen.



Abbildung 1: Lage des Planbereichs im Stadtgebiet (Kartengrundlage: Land NRW (2018) – Lizenz dl-de/by-2-0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0))



2 Grundlagen

2.1 Beschreibung der Planung

Der Planbereich des Bebauungsplans wird im Norden durch mehrere Grundstücke, im Westen von Gebäuden an der Mittelstraße und Hochstraße, im Süden von der Hochstraße und im Osten vom Brempter Weg begrenzt. Dabei werden der heute vorhandene Fachmarkt sowie das leerstehende Gebäude des ehemaligen Netto-Marktes überplant.

Grundlage der vorliegenden Untersuchung ist das Nutzungskonzept des Büros halsdorfer + ingenieure projekt gmbh mit Stand vom Dezember 2018. Es ist ein Lebensmittel-Vollsortimenter mit einem Parkplatz geplant.

Der Parkplatz des Lebensmittel-Vollsortimenters wird durch eine Zufahrt und eine Ausfahrt von der Hochstraße aus erschlossen.

Abbildung 2 zeigt den Lageplan vom Büro halsdorfer + ingenieure projekt gmbh.



Abbildung 2: Lageplan, Stand 20.12.2018 (halsdorfer + ingenieure projekt gmbh)

Abbildung 3 zeigt einen Auszug aus dem Entwurf zum Bebauungsplan Nie-127 mit den zeichnerischen Festsetzungen für die Einzelhandelsnutzung.

Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung sind mehrere Aspekte zu bearbeiten:

- Geräuschemissionen vom Vorhaben auf die Umgebung



- Erhöhung der Verkehrslärmimmissionen durch das zusätzliche Verkehrsaufkommen

Die Berechnung erfolgt mit Hilfe des Programms SoundPLAN, Version 8.0. Als Basis dient eine digitale Geländegrundlage mit den relevanten Geräuschquellen, Hindernissen und Gebäuden.

Diese Daten wurden ergänzt durch die Erkenntnisse einer Ortsbesichtigung am 13.12.2018.

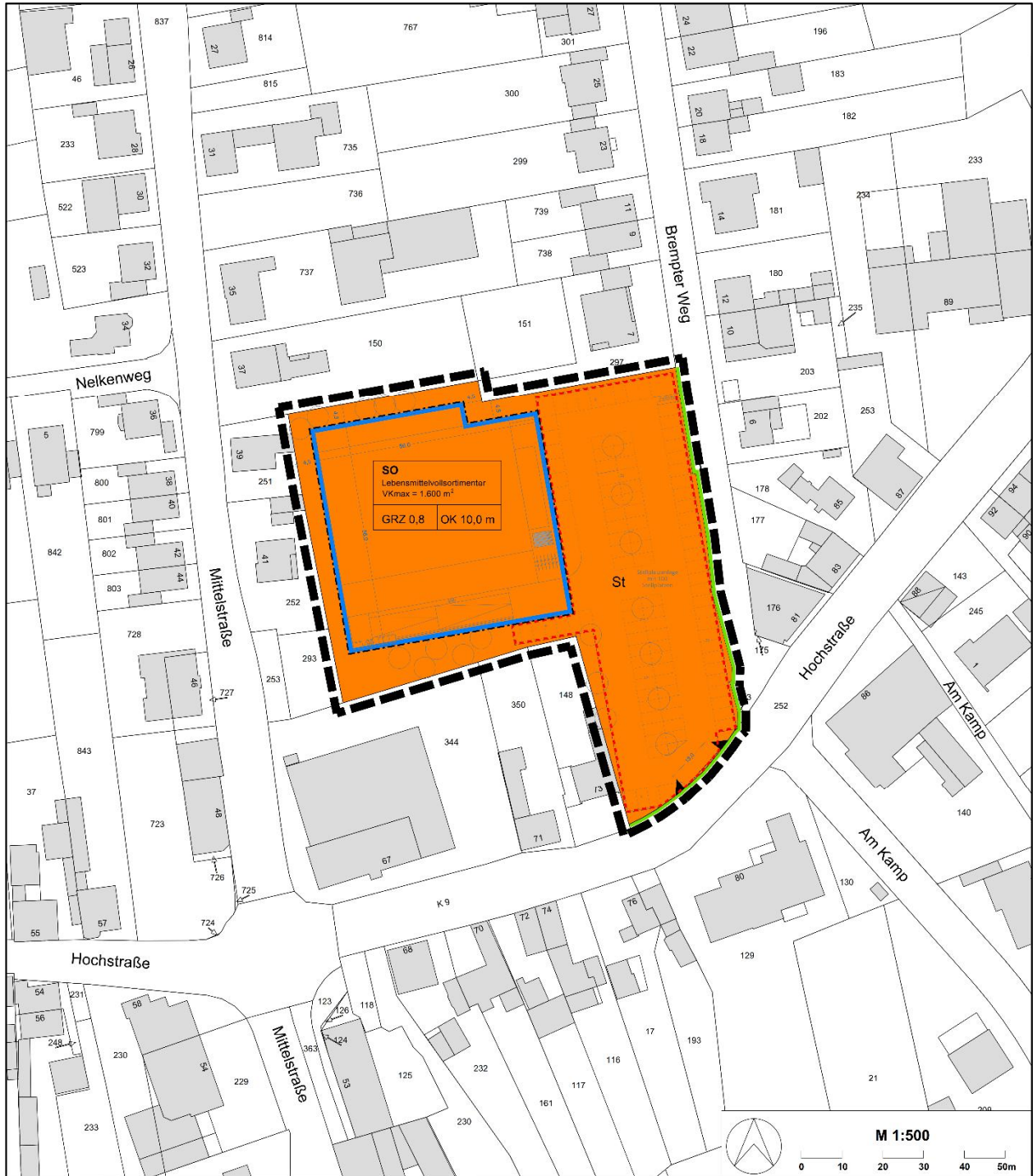


Abbildung 3: Auszug Bebauungsplan Nie-127, Vorentwurf, Stand 08.10.2018 (unmaßstäblich)



2.2 Bewertungsansatz für die zu erwartenden Geräuschimmissionen

2.2.1 Grundsätze

Grundsätzlich ist bei städtebaulichen Planungen die DIN 18005 (2002) anzuwenden. Für die verschiedenen Geräuscharten aus der gewerblichen Nutzung (technische Geräuschquellen) und die Verkehrsgeräusche auf öffentlichen Straßen sind unterschiedliche Rechenverfahren durch den Gesetzgeber vorgeschrieben. Für gewerbliche Nutzungen und technische Anlagen erfolgt die Berechnung der Geräuschimmissionen nach den Vorgaben der TA Lärm (2017). Für Verkehrsgeräusche sind bei Straßenverkehr die Richtlinien für Lärmschutz an Straßen (RLS-90 (vgl. FGSV, 1990)) anzuwenden.

In den Regelwerken sind Obergrenzen der Geräuschimmission festgelegt, die an einem der Nutzung entsprechenden Schutzniveau ausgerichtet sind. Dieses Schutzniveau ergibt sich entweder aus vorliegenden Bebauungsplänen oder, falls diese nicht vorhanden sind, anhand der bestehenden Nutzung entsprechend §34 BauGB (2017). Im vorliegenden Fall ist die Nutzung für den Bereich nordwestlich des Kreisverkehrs Hochstraße / Mittelstraße im Bebauungsplan Nie-26B festgesetzt. Für den übrigen Untersuchungsbereich existiert kein Bebauungsplan. Diese Immissionsorte werden in Abstimmung mit der Gemeinde Niederkrüchten überwiegend als WA-Nutzung eingestuft. Lediglich für die Grundstücke Hochstraße 67 bis 73 wird aufgrund der Gemengelage mit den umliegenden gewerblichen Nutzungen eine Nutzung als Mischgebiet (MI) angesetzt.

Im Rahmen des städtebaulichen Verfahrens erfolgt die Bewertung der Immissionen nach der DIN 18005 (2002), die Orientierungswerte für eine Obergrenze der wünschenswerten Geräuschbelastung definiert. Diese stellen jedoch keine absolute Obergrenze dar, sondern können im Rahmen der Abwägung um bis zu 5 dB(A) überschritten werden. Grundsätzlich sollte jedoch bei Wohnnutzungen das Schutzniveau einer Mischgebietsnutzung als Obergrenze nicht überschritten werden.

2.2.2 Technische Geräusche (TA Lärm)

Da im Rahmen des Bauantragsverfahrens der gewerblichen Nutzungen die TA Lärm (2017) Anwendung findet, sind deren Immissionsrichtwerte zu berücksichtigen, die als Grenzwerte zu verstehen sind. Diese Prüfung ist bereits im Bauleitplanverfahren angezeigt, um Konflikte zu erkennen, die eine grundsätzliche Realisierbarkeit des Bebauungsplans gefährden können.

Die Beurteilung der Geräuschimmissionen nach TA Lärm (2017) erfordert die Bildung von Beurteilungspegeln und den Vergleich der Beurteilungspegel mit den Immissionsrichtwerten. Der Beurteilungspegel L_r ist ein Maß für die am Immissionsort einwirkende, durchschnittliche Geräuschbelastung im Beurteilungszeitraum (tagsüber 06.00 bis 22.00 Uhr, nachts die lauteste volle Stunde). Die Bildung der Beurteilungspegel geschieht mit folgenden Ansätzen:

- Zeitliche Bewertung

Die zeitliche Bewertung berücksichtigt die Einwirkdauer der einzelnen Geräusche im Bezugszeitraum (tagsüber 16 Stunden, nachts 1 Stunde)

Die entsprechenden Bewertungen in dB sind in den Berechnungen im Anhang dargestellt.

- Zuschlag für Ton- und Informationshaltigkeit K_T



Für die Teilzeiten, in denen in den zu beurteilenden Geräuschemissionen ein oder mehrere Töne hervortreten oder in denen das Geräusch informationshaltig ist, ist nach TA Lärm (2017) für den Zuschlag K_T je nach Auffälligkeit der Wert 3 oder 6 dB anzusetzen.

Die erforderlichen Zuschläge sind aber, soweit erforderlich, bereits in den Emissionsansätzen berücksichtigt. Ein gesonderter Zuschlag ist nicht erforderlich.

- Zuschlag für Impulshaltigkeit K_I

Für die Teilzeiten, in denen das zu beurteilende Geräusch Impulse enthält, ist nach TA Lärm (2017) für den Zuschlag K_I je nach Störwirkung der Wert 3 oder 6 dB anzusetzen.

Die erforderlichen Zuschläge sind aber, soweit erforderlich, bereits in den Emissionsansätzen berücksichtigt. Ein gesonderter Zuschlag ist nicht erforderlich.

- Zuschlag für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit

Für folgende Zeiten ist in Wohngebieten (WA, WR) bei der Ermittlung des Beurteilungspegels die erhöhte Störwirkung von Geräuschen durch einen Zuschlag in Höhe von 6 dB zu berücksichtigen:

1. an Werktagen 06.00 - 07.00 Uhr, 20.00 - 22.00 Uhr
2. an Sonn- und Feiertagen 06.00 - 09.00 Uhr, 13.00 - 15.00 Uhr, 20.00 - 22.00 Uhr

Damit ergeben sich die in Tabelle 1 dargestellten Obergrenzen für Geräuschemissionen aus gewerblichen Nutzungen. Im Vergleich dazu sind in der rechten Hälfte die Orientierungswerte der DIN 18005 (2002) dargestellt.

Nutzung	Richtwert [dB(A)] nach TA Lärm		Orientierungswert [dB(A)] nach DIN 18005	
	Tag	Nacht	Tag	Nacht
WA	55	40	55	40
MI	60	45	60	45

Tabelle 1: Obergrenzen der Geräuschemission für die untersuchten Immissionsorte

Nach TA Lärm (2017) ist außerdem nachzuweisen, dass einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten („Spitzenpegelkriterium“).

Nach den Vorgaben der TA Lärm (2017) sind für jeden Immissionsort alle Anlagen zu berücksichtigen, die einen relevanten Beitrag zum Gesamt-Beurteilungspegel liefern. Im vorliegenden Fall sind einzelne weitere gewerbliche Nutzungen in der Nachbarschaft vorhanden, die auf dieselben Immissionsorte einwirken wie der geplante Einzelhandel. Dabei ist in vielen Fällen ein relevanter Geräuschbeitrag nicht zu erwarten wie z.B. von der Fahrschule auf dem Grundstück Hochstraße 81. Eine Vorbelastung im Sinne der TA Lärm (2017) ist allerdings von dem Fachmarkt auf dem benachbarten Grundstück Hochstraße 67 mög-



lich, dessen Parkplatz auf dieselben Fassaden der benachbarten Wohnnutzungen einwirken wie der geplante Vollsortimenter oder von dem Parkplatz der Pizzeria auf dem Grundstück Mittelstraße 48. Letzterer wirkt aber in der Regel auf andere Fassaden der benachbarten Gebäude.

2.2.3 Verkehrsgeräusche

Die Beurteilung der Geräuschimmissionen nach RLS-90 (vgl. FGSV, 1990) erfordert die Bildung von Beurteilungspegeln. Der Beurteilungspegel L_r ist ein Maß für die am Immissionsort einwirkende, durchschnittliche Geräuschbelastung im Beurteilungszeitraum (tagsüber 06.00 bis 22.00 Uhr, nachts 22.00 bis 06.00).

Für die Bewertung der Verkehrsgeräusche von den öffentlichen Verkehrswegen sind nach DIN 18005 (2002) die folgenden Orientierungswerte anzuwenden:

Nutzung	Orientierungswert [dB(A)] nach DIN 18005	
	Tag	Nacht
WA	55	45
MI	60	50

Tabelle 2: Orientierungswerte für Verkehrsgeräusche nach DIN 18005 für die vorhandenen Gebietstypen

Bei Veränderungen der Verkehrslärmbelastung durch städtebauliche Planungen im weiteren Umfeld des Vorhabens ist die Vorbelastung und das Ausmaß der Veränderung zu berücksichtigen sowie die Vermeidung städtebaulicher Missstände zu gewährleisten. Bei der Veränderung der Geräuschbelastung ist dabei zu berücksichtigen, dass das menschliche Ohr in der Regel Veränderungen erst ab 2 bis 3 dB(A) wahrnimmt (vgl. Brüel & Kjaer, 2001). Städtebauliche Missstände sind zu erwarten, wenn der Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche tagsüber 70 dB(A) und nachts 60 dB(A) überschreitet. Dabei sind die Orientierungswerte der DIN 18005 (2002) nicht als rechtlich verbindliche Obergrenze anzusehen. Überschreitungen in einem gewissen Rahmen können in Ausnahmefällen abgewogen werden. Allerdings sieht die Rechtsprechung die Grenze für ein dauerhaft gesundes Wohnumfeld bei einem Geräuschniveau von 75/65 dB(A) für erreicht.

Die 16. BImSchV (2014), die bei erheblichen baulichen Eingriffen in öffentliche Verkehrswege anzuwenden ist, bewertet allerdings bereits eine Veränderung ab 2,1 dB(A) (nach den Rundungsregeln 3 dB(A)) als wesentliche Änderung der Geräuschbelastung. Insofern können Veränderungen im Bereich von weniger als 2 dB(A) in jedem Fall als vernachlässigbar angesehen werden, sofern die Beurteilungspegel unter 70/60 dB(A) liegen.

Die Verkehrsuntersuchung (Brilon Bondzio Weiser, 2019) hat ergeben, dass bauliche Veränderungen im Straßenraum nicht erforderlich sind. Insofern ist eine Bewertung nach 16. BImSchV nicht erforderlich. Allerdings kann die 16. BImSchV als Bewertungsgrundlage hilfsweise herangezogen werden, da sie einen Rechtsanspruch auf Schallschutzmaßnahmen definiert und somit die Absichten des Gesetzgebers wiedergibt.



3 Technische Geräusche (TA Lärm)

3.1 Geräuschemissionen der geplanten gewerblichen Nutzungen

Wesentliche Schallquelle der geplanten Nutzung ist das Verkehrsaufkommen durch Beschäftigte und Kunden. In der Verkehrsuntersuchung (vgl. Brilon Bondzio Weiser, 2019) wurde ein Gesamtverkehrsaufkommen von 2.332 Kfz-Fahrten/24h ermittelt. Davon sind 22 Kfz-Fahrten als Güterverkehr anzusehen, sodass ein Aufkommen von 2.310 Pkw-Fahrten/24h zu erwarten ist.

Die Planung sieht eine gemeinsame Zu- und Ausfahrt für den Parkplatz vor. Die Stellplatzanlage des Vollsortimenters soll insgesamt 96 Stellplätze bieten.

Abbildung 4 zeigt einen Auszug aus dem dreidimensionalen Berechnungsmodell für Gewerbelärm.



Abbildung 4: Auszug aus dem dreidimensionalen Berechnungsmodell für Gewerbelärm

Im Lebensmitteleinzelhandel ist eine Öffnungszeit bis 22 Uhr erfahrungsgemäß als zeitgemäß anzusehen. Für die Berechnungen wird zunächst unterstellt, dass der Lebensmittel-Vollsortimenter in der Zeit von 7 bis 22 Uhr aktiv ist. Erfahrungsgemäß ist dann davon auszugehen, dass bei einer Betriebs- oder Öffnungszeit von 7 bis 22 Uhr die ersten Beschäftigten und einzelne Kunden vor der Öffnung ankommen und nach



Geschäftsschluss abfahren. Im vorliegenden Fall wurde pauschal unterstellt, dass 10 Fahrten in den Stunden von 6 bis 7 Uhr und von 22 bis 23 Uhr erfolgen. Die restlichen 2.290 Pkw-Fahrten wurden gleichmäßig auf die 15 Stunden von 7 bis 22 Uhr verteilt.

Damit ergeben sich für die Stunden von 6 bis 7 Uhr und von 22 bis 23 Uhr eine mittlere Bewegungshäufigkeit von $10/96 = 0,10$ je Stellplatz und Stunde. Für die Stunden von 7 bis 22 Uhr ergibt sich eine mittlere Häufigkeit von 1,59 Bewegungen je Stellplatz und Stunde. Da die Abreise nach 22 Uhr in den Nachtzeitraum fällt, ist damit die lauteste Nachtstunde für die Parkplatznutzung verbunden.

Die Werte sind im Einzelnen in Tabelle 3 zusammengefasst.

Tabelle 3: Grundwerte der Bewegungshäufigkeit für die Geräuschemission vom Parkplatz

Zeitraum	Pkw/h	Pkw-Bewegungen je Stellplatz und Stunde
6 - 7 Uhr	10,00	0,10
7 - 22 Uhr	152,67	1,59
22 - 23 Uhr	10,00	0,10

3.1.1 Parkplatz

Die Berechnung der Schallemissionen vom Parkplatz erfolgt nach dem getrennten Verfahren der Bayerischen Parkplatzlärmstudie (2007). Dabei erfolgt die Modellierung der Fahrgassen unabhängig von den Fahrbewegungen beim Ein- und Ausparken. Es wurde eine asphaltierte Parkplatzoberfläche angesetzt.

Die Berechnung des Schallleistungspegels erfolgt nach der Formel

$$L_W = 63 + K_{PA} + K_I + 10 \log(B \times N) \quad [\text{dB(A)}]$$

Für die Fahrgeräusche der Einkaufswagen ergeben sich für die Parkplatzoberfläche folgende Zuschläge:

$$K_{PA} = 3 \text{ dB(A)} \quad \text{Zuschlag für die Parkplatzart}$$

$$K_I = 4 \text{ dB(A)} \quad \text{Zuschlag für das Taktmaximalpegelverfahren}$$

Die Schallleistung des Parkplatzes errechnet sich nach der Formel

$$L_W = 63 + 3 + 4 + 10 \log(B \times N) \text{ dB(A)}$$

Daraus ergibt sich in den Stunden von 7 bis 22 Uhr eine Schallleistung von $L_W = 91,8 \text{ dB(A)}$, in der Stunde von 6 bis 7 Uhr und 22 bis 23 Uhr beträgt die Schallleistung $L_W = 79,8 \text{ dB(A)}$.

Kurzfristige Schallereignisse im Sinne des Maximalpegelkriteriums sind durch das Türeenschlagen zu erwarten. Dafür wird ein Schallleistungspegel von $99,5 \text{ dB(A)}$ für das Schließen des Kofferraums in Ansatz gebracht.



3.1.2 Geräusche durch die Zufahrt zum Parkplatz

Für die Fahrbewegungen von der Hochstraße auf den Parkplatz und auf den Fahrgassen wird eine Linienschallquelle modelliert mit einer Ereignishäufigkeit entsprechend der Verkehrsstärke von $2.290 / 15 = 152,67$ Pkw-Fahrten/h zwischen 7 und 22 Uhr bzw. jeweils 10 Fahrten in der Stunde vor und nach der Öffnungszeit. Die Fahrlinie wird von der Einfahrt über die Fahrgasse zum nördlichen Ende des Parkplatzes und wieder zurück zur Hochstraße geführt. Da die Verkehrsstärke von 2.290 Pkw-Fahrten die Summe aus An- und Abfahrten darstellt, kann für die einzelne Fahrlinie die Hälfte der Verkehrsstärke angesetzt werden.

Der Schwerverkehrsanteil wird zu 0 % gesetzt, da die anliefernden Lkw separat modelliert werden. Somit ergibt sich der L_{m25} in Analogie zur RLS-90 zu 37,3 dB(A) für den einzelnen Pkw.

D_V ergibt sich für eine Geschwindigkeit von 30 km/h und einen Schwerverkehrsanteil von 0 % zu -8,8 dB(A). Für D_{Stro} wird eine Asphaltoberfläche unterstellt, sodass hier ein Wert von 0 dB(A) angesetzt werden kann. Eine Längsneigung von mehr als 5 % ist im Bereich der Zufahrten nicht zu erwarten, sodass der Parameter D_{Stg} zu 0 gesetzt werden kann.

Reflexionen werden im Rahmen der Ausbreitungsberechnung durch das Programmsystem ausgewertet. Insofern wird der Parameter D_E für Einfachreflexionen nicht separat angesetzt.

Daraus ergibt sich L_{WA} zu $37,3 - 8,8 + 19 + 0 = 47,5$ dB(A)/m je Pkw.

3.1.3 Einkaufswagen

Die Geräuschemissionen durch Bewegen der Einkaufswagen auf den Parkplatzflächen sind bereits im Emissionsansatz für die Parkplatzflächen nach der Bayerischen Parkplatzlärmstudie (2007) berücksichtigt. Für die Einkaufswagensammelbox wurde in der Nähe des Eingangs eine Punktschallquelle angesetzt, wie in Abbildung 4 zu sehen ist.

In der Veröffentlichung des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie (2005) ist für das Ein- und Ausstapeln von Einkaufswagen mit Metallkorb ein Schalleistungspegel von 72 dB(A) je Vorgang und Stunde und einem entsprechenden Pegelspektrum angegeben. Es wurde vereinfachend unterstellt, dass bei 80 % der Kunden-Pkw des Vollsortimenters ein Einkaufswagen herausgenommen und wieder zurückgestellt wird. Damit ergeben sich insgesamt $2.253/15 \cdot 0,8 = 120,16$ Schallereignisse je Stunde zwischen 7 und 22 Uhr sowie $7 \cdot 0,8 = 6$ Schallereignisse in den Stunden vor 7 Uhr zur Anreise vor Öffnung des Marktes und nach 22 Uhr zur Abreise nach Ladenschluss.

Zur Berücksichtigung von Pegelspitzen wurde ein Wert von 106 dB(A) als Spitzenschalleistung angesetzt.

3.1.4 Geräusche durch die Anlieferung

Dabei ist maßgeblich der Anlieferungsvorgang durch Lkw zu berücksichtigen. Der Ladebereich des Vollsortimenters ist an der Südseite vorgesehen. Die Zufahrt erfolgt von der Hochstraße.

In der Verkehrsuntersuchung (vgl. Brilon Bondzio Weiser, 2019) war für den Vollsortimenter ein mittleres Aufkommen von 22 Fahrten im Güterverkehr entsprechend 11 Fahrzeugen ermittelt worden. Erfahrungsgemäß handelt es sich dabei im Lebensmittelhandel um Schwerverkehrsfahrzeuge. Eine gelegentliche Müllentsorgung ist dabei berücksichtigt.



Der Rangiervorgang durch die anliefernden Fahrzeuge wurde durch die Modellierung der Fahrlinien berücksichtigt. Die Fahrlinien wurden als Linienschallquelle mit einer Schalleistung von 63 dB(A)/m je Anlieferungsvorgang modelliert. Dabei wurden Anfahrt und Abfahrt getrennt modelliert. Für die Fahrbewegung rückwärts vor die Laderampe wurde die Schalleistung auf 68 dB(A)/m erhöht, um die zusätzliche Emission durch den Rückfahrwarner zu berücksichtigen.

Die Ereignisse wurden im Tagesverlauf angesetzt, wobei zwei Vorgänge in der morgendlichen Ruhezeit von 6 bis 7 Uhr liegen. Außerdem wurde eine Anlieferung im Nachtzeitraum zwischen 5 und 6 Uhr angesetzt, um zu prüfen, ob die oft gewünschte Nachtanlieferung möglich ist.

Da im Einzelfall auch Anlieferungen mit Kühlfahrzeugen erfolgen, wurde eine Punktschallquelle in 2 m Höhe über Grund an der Anlieferung gesetzt, um die Geräuschemission des Kühlaggregates zu berücksichtigen. Nach den Ansätzen der Bayerischen Parkplatzlärmstudie (2007) ist dafür eine Schalleistung von 97 dB(A) über eine Zeitdauer von 15 Minuten zu berücksichtigen. Für die Berechnung wurde das Ereignis in der Stunde von 7 bis 8 Uhr angesetzt.

Zur Berücksichtigung von Pegelspitzen wurde ein Wert von 108 dB(A) als Spitzenschalleistung für das Entlüftungsgeräusch der Betriebsbremse angesetzt. Für die Fahrbewegung der Lkw wurden Linienschallquellen für Anfahrt und Abfahrt von und zur Hochstraße modelliert.

3.1.5 Ladevorgang an der Laderampe

Für den Entladevorgang mit einem Palettenhubwagen über eine außenliegende Überladerampe weist eine im Jahr 2017 veröffentlichte Untersuchung einen Schalleistungspegel von 82,2 dB(A) aus (vgl. Heroldt et al., 2017). Dieser Schalleistungspegel wurde für den gesamten Entladevorgang ermittelt. Dieser umfasst die Fahrbewegung mit dem leeren Palettenhubwagen in den Lkw, die Aufnahme der Palette und die Fahrbewegung mit dem beladenen Palettenhubwagen vom Lkw.

Gegenüber den Geräuschemissionen beim Ladevorgang mit einem Palettenhubwagen sind die Geräuschemissionen, die durch die Fahrbewegung eines Rollcontainers über die Überladebrücke hervorgerufen werden, erfahrungsgemäß vernachlässigbar. Im Lebensmitteleinzelhandel erfolgt die Warenanlieferung aber überwiegend mit Rollcontainern. Die Veröffentlichung der Hessischen Landesanstalt zu Ladevorgängen (1995) weist für Rollcontainer eine um ca. 10 dB(A) niedrigere Schalleistung auf als für Palettenhubwagen. Der Schalleistungspegel eines beladenen Rollcontainers liegt nach der Untersuchung von 1995 bei 77,4 dB(A). Die Untersuchung von 2017 macht dazu keine neueren Angaben.

Die Entladung eines Vollsortimenters findet hauptsächlich mit Rollcontainern statt, gelegentlich werden Palettenhubwagen verwendet. Für den Ladevorgang eines Lkw wird angenommen, dass 4 Palettenhubwagen und 30 Rollcontainer zum Einsatz kommen. Daraus ergibt sich für einen Ladevorgang eine Schalleistung von $L_w = 93,5$ dB(A). Pegelspitzen verursacht durch Rollcontainer erreichen Werte von bis zu 111 dB(A).

Der Ladebereich wurde an der Südseite des Vollsortimenters mit einer Punktschallquelle modelliert.



3.1.6 Technische Gebäudeausstattung

Relevante Geräuschbeiträge sind ebenfalls von klima- und lüftungstechnischen Anlagen zu erwarten. Dabei ist von Bedeutung, dass diese Geräte in der Regel Thermostat gesteuert arbeiten und somit auch im Nachtzeitraum aktiv sein können.

Zum Zeitpunkt der vorliegenden Untersuchung ist die Lage möglicher technischer Geräte nicht bekannt, ebenso wenig die Schallemission. Erfahrungsgemäß befinden sich oberhalb des Lagers auf dem Dach ein Gaskühler und ein Lüftungsgerät.

Zur Berücksichtigung dieser Schallquellen wurden Punktschallquellen mit einer Schalleistung von jeweils 80 dB(A) in Ansatz gebracht. Dabei wurde Dauerbetrieb unterstellt. Die Punktschallquellen befinden sich 1 m über dem Dach.

3.2 Berechnungsergebnisse, Nachtanlieferung

Die Ergebnisse der Ausbreitungsberechnung sind in Anlage 3 bis 5 tabellarisch und in Anlage 6 im Lageplan dargestellt. Anlage 3 zeigt die Beurteilungspegel, Anlage 4 zeigt die Teilpegel aller Schallquellen für ausgewählte Immissionsorte, absteigend sortiert nach dem Pegelbeitrag zum Gesamtbeurteilungspegel im Tageszeitraum. Anlage 5 zeigt die Teilpegel der einzelnen Schallquellen im Tagesverlauf für die gleichen ausgewählten Immissionsorte.

Die Ergebnisse zeigen, dass die Beurteilungspegel im Tageszeitraum unter den angesetzten Randbedingungen die geltenden Immissionsrichtwerte (IRW) nach TA Lärm (2017) an den allen Immissionsorten unterschreiten. Die höchsten Beurteilungspegel sind mit 53,3 dB(A) am Haus Brempter Weg 6 zu erwarten. Damit ist der Immissionsrichtwert von 55 dB(A) deutlich eingehalten.

Im Nachtzeitraum ist bei allen Immissionsorten die Stunde der nächtlichen Anlieferung die lauteste Nachtstunde. In der Stunde von 22 bis 23 Uhr mit der Abreise der letzten Kunden und der Mitarbeiter sind deutlich geringere Beurteilungspegel zu erwarten.

Im Nachtzeitraum wird der Immissionsrichtwert durch den Beurteilungspegel an den meisten Immissionsorten überschritten. Am Haus Hochstraße 71 führt die Nachtanlieferung zu einem Beurteilungspegel von 50,3 dB(A). Damit ist der IRW von 45 dB(A) um 5,3 dB(A) überschritten.

Mit Ausnahme der Immissionsorte 9 und 10 auf der westlichen Seite der Mittelstraße sind im Nachtzeitraum an allen anderen Immissionsorten ebenfalls Überschreitungen der Immissionsrichtwerte zu erwarten.

Neben Überschreitungen der Immissionsrichtwerte durch den Beurteilungspegel sind auch durch Pegelspitzen durch Einzelgeräusche höhere Immissionen zu erwarten als zulässig. Maßgebend ist in den meisten Fällen das Entlüftungsgeschall der Betriebsbremse des Lkw, das im Einzelfall zu Pegeln von bis zu 72,9 dB(A) führt (Hochstraße 78). Damit ist das zulässige Höchstmaß im Nachtzeitraum von 60 dB(A) bei WA-Gebäuden deutlich überschritten. Gerade diese Geräuschquelle lässt sich nicht mit technischen Mitteln mindern. Insofern ist die Einhaltung der IRW im Nachtzeitraum nur durch den Verzicht auf nächtliche Anlieferungen möglich.



Die Auswertung von Anlage 4 zeigt außerdem, dass auch die Nutzung des Parkplatzes oder Einkaufswagenbox an einzelnen Gebäuden (z.B. Brempter Weg 6, 7 und 10) Spitzenpegel von über 60 dB(A) verursacht. Damit ist im Nachtzeitraum das zulässige Höchstmaß überschritten. Für eine Nutzung nach 22 Uhr wären somit entweder bauliche Schallschutzmaßnahmen oder ein Verzicht auf die nächtliche Nutzung erforderlich.

Am Haus Mittelstraße 41 sind die haustechnischen Anlagen auf dem Dach der Anlieferung für die errechnete Überschreitung verantwortlich. Dabei beträgt die Überschreitung des IRW 2,5 dB(A). Es kann davon ausgegangen werden, dass mit einem größeren Abstand oder mit leiseren Geräten eine Einhaltung von 40 dB(A) problemlos möglich ist.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass Anlieferungen im Nachtzeitraum nicht möglich sind und dass die haustechnischen Anlagen einen Schalleistungspegel von weniger als 80 dB(A) aufweisen müssen oder anders angeordnet werden müssen. Darüber hinaus wird für die weitere Untersuchung angenommen, dass die Öffnungszeit so begrenzt wird, dass nach 22 Uhr eine Nutzung des Parkplatzes und der Einkaufswagenbox ausgeschlossen ist.

3.3 Berechnungsergebnisse, keine Nachtanlieferung, Öffnungszeit endet deutlich vor 22 Uhr

In separaten Rechenläufen wurden ermittelt, mit welchen Maßnahmen die Immissionsrichtwerte der TA Lärm (2017) durch die Betriebsgeräusche der Einzelhandelsnutzung eingehalten werden können.

Dabei wurden Anlieferungsvorgänge ausschließlich im Tageszeitraum angesetzt. Außerdem wurde die Öffnungszeit in Abstimmung mit dem Betreiber des Vollsortimenters auf den Zeitraum von 6.30 bis 21.30 Uhr begrenzt, um eine Abreise der letzten Kunden und der Beschäftigten nach 22 Uhr auszuschließen.

Für die Lüftung und den Gaskühler wurde zudem der Schalleistungspegel auf 75 dB(A) reduziert. Es kann erfahrungsgemäß davon ausgegangen werden, dass die Geräuschemission dieser haustechnischen Anlagen durch technische Maßnahmen (Schalldämpfer, Gerätetechnik) und/oder durch entsprechende Positionierung beherrschbar ist. Daher können diese Anlagen im Detail im Rahmen des nachgeordneten Baugenehmigungsverfahrens berücksichtigt werden, wenn die Gerätedetails bekannt sind.

Durch die geänderte Öffnungszeit ergeben sich andere Ganglinien für die Geräuschemissionen vom Parkplatz, die in Tabelle 4 zusammengefasst wurden.

Tabelle 4: Grundwerte der Bewegungshäufigkeit für die Geräuschemission vom Parkplatz

Zeitraum	Pkw/h	Pkw-Bewegungen je Stellplatz und Stunde
6 - 7 Uhr	86,33	0,90
7 - 21 Uhr	152,67	1,59
21 - 22 Uhr	86,33	0,90

Der Emissionsansatz für die Einkaufswagenbox wird entsprechend den Häufigkeiten in Tabelle 4 ebenfalls angepasst, wobei der Anteil der Einkaufswagenutzung von 80% zu berücksichtigen ist.



Die Ergebnisse der Ausbreitungsberechnung sind in den Anlagen 7 bis 9 tabellarisch und in der Anlage 10 im Lageplan dargestellt. Anlage 7 zeigt die Beurteilungspegel, Anlage 8 zeigt die Teilpegel aller Schallquellen für ausgewählte Immissionsorte, absteigend sortiert nach dem Pegelbeitrag zum Gesamtbeurteilungspegel im Tageszeitraum für ausgewählte Immissionsorte. Anlage 9 zeigt die Ausbreitungsrechnung im Tageszeitraum für dieselben ausgewählten Immissionsorte.

Die Ergebnisse zeigen, dass an allen Immissionsorten die geltenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm (2017) im Tages- und im Nachtzeitraum eingehalten werden können.

Im Tageszeitraum sind die höchsten Beurteilungspegel mit etwas mehr als 54 dB(A) am Haus Brempter Weg 6 zu erwarten. Der IRW von 55 dB(A) ist um knapp 1 dB(A) unterschritten. Im Nachtzeitraum ist die höchste Immission durch die haustechnischen Anlagen mit 36,7 dB(A) am Haus Mittelstraße 41 zu erwarten. Der IRW von 40 dB(A) ist um mindestens 3 dB(A) unterschritten.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass für den Parkplatz eine Asphaltoberfläche angesetzt wurde. Die Geräuschemission von Parkplätzen an Einkaufsmärkten wird zu einem Großteil durch die Klappergeräusche der Einkaufswagen bestimmt. Bei einer Pflasteroberfläche ist nach dem Berechnungsverfahren eine um 2 dB(A) erhöhte Schallemission zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall zeigt Anlage 8, dass der Parkplatz insbesondere bei den angrenzenden Gebäuden am Brempter Weg die dominierende Schallquelle darstellt. Der Teilpegel liegt teilweise bei ca. 49 dB(A). Bei einer Pflasteroberfläche erhöht sich dieser Teilpegel auf ca. 51 dB(A). Auch die Fahrgeräusche auf der Fahrgasse erhöhen sich je nach Art des Pflasters um ca. 1,0 bis 1,5 dB(A). Da der Anteil der Fahrgeräusche allerdings um mehrere dB(A) geringer ist, als der Anteil der Parkgeräusche und der Einkaufswagenbewegungen ist deren Beitrag zum Gesamtbeurteilungspegel gering.

Der Gesamtbeurteilungspegel steigt dadurch am Haus Brempter Weg 6 von 54,1 dB(A) auf 55,0 dB(A) bis 55,3 dB(A). Für ungefastes Pflaster wäre der Immissionsrichtwert von 55 dB(A) eingehalten. Für gröberes Pflaster ist eine Überschreitung auch am Haus Brempter Weg 7 zu erwarten. Insofern ist festzuhalten, dass auch eine Oberfläche mit ungefastem Pflaster auf dem Parkplatz möglich wäre.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass bei Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen die vorliegende Planung die nach TA-Lärm zulässige Geräuschbelastung einhalten kann.

3.4 Berechnungsergebnisse unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch weitere gewerbliche Nutzungen

Für die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm (2017) ist grundsätzlich die Gesamtbelastung aus allen technischen Geräuschquellen zu betrachten. Nach Ziffer 3.2.1 der TA Lärm (2017) kann eine detaillierte Ermittlung aller Geräuschquellen unterbleiben, wenn der Pegelbeitrag der zu betrachtenden Anlage den Immissionsrichtwert am jeweiligen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet. Diese Prüfung ist für jeden Immissionsort separat durchzuführen.

Im Tageszeitraum beträgt die Unterschreitung des IRW an den Immissionsorten 1 bis 3, 6 und 7 weniger als 6 dB(A). Im Nachtzeitraum ist lediglich am Haus Mittelstraße 41 eine Unterschreitung von weniger als 6 dB(A) errechnet worden.



Dabei ist zu berücksichtigen, dass weitere gewerbliche Nutzungen im direkten Umfeld des Planbereichs vorhanden sind. Als technische Geräuschquelle können der Parkplatz des benachbarten Action-Marktes und eventuell der Parkplatz der Pizzeria am Kreisverkehr angesehen werden. Die anderen Betriebe in der Umgebung verursachen keine wesentlichen Geräuschemissionen.

An den Immissionsorten 1 bis 3 und 7 liegen die Beurteilungspegel des geplanten Vollsortimenters im Tageszeitraum über 49 dB(A). Es ist jedoch nicht zu erwarten, dass von dem Parkplatz des weiter entfernten Action-Marktes eine vergleichbar hohe Geräuschbelastung dort ankommt. Dazu ist das Verkehrsaufkommen des Marktes erfahrungsgemäß zu gering und der Parkplatz deutlich weiter entfernt.

Am Immissionsort 6 ist ein ähnlicher Zusammenhang vorhanden. Hier ist der Parkplatz des Action-Marktes außerdem teilweise durch das Haus Hochstraße 71 abgeschirmt. Insofern kann eine relevante Schallimmission durch den Action-Markt ausgeschlossen werden.

Der Parkplatz der Pizzeria am Kreisverkehr liegt noch weiter entfernt. Außerdem ist hier aufgrund der deutlich geringeren Stellplatzzahl und der zugeordneten Nutzung ein nochmals geringeres Verkehrsaufkommen zu erwarten. Insofern ist ausgeschlossen, dass von diesem Parkplatz an den Immissionsorten 1 bis 3, 6 und 7 eine relevante Schallbelastung vorliegt.

Am Immissionsort 8 liegt der Beurteilungspegel im Nachtzeitraum bei 36,7 dB(A) und damit nur 3,3 dB(A) unterhalb des IRW für WA-Nutzungen. Durch den Action-Markt sind an diesem Gebäude im Nachtzeitraum keine Immissionen zu erwarten, da die Öffnungszeiten auf den Zeitraum von 9 bis 20 Uhr beschränkt sind. Eine relevante Schallimmission durch haustechnische Anlagen ist nicht zu erwarten, da keine Frischeprodukte verkauft werden, die wie im Lebensmitteleinzelhandel tiefgekühlt gelagert werden müssen.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass der errechnete Beurteilungspegel auf einem Ansatz einer Schalleistung von 75 dB(A) basiert. Es ist durchaus möglich, diesen Beurteilungspegel durch noch leisere Geräte oder eine entsprechende Steuerung im Nachtzeitraum oder eine andere Platzierung deutlich zu reduzieren. Dieser Nachweis kann im nachgeordneten Baugenehmigungsverfahren erfolgen.

Insofern kann davon ausgegangen werden, dass eine Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm (2017) auch unter Berücksichtigung einer Vorbelastung problemlos möglich ist.

3.5 Eventuelle Sonntagsöffnung eines Backshops

Erfahrungsgemäß befindet sich in Vollsortimentern im Eingangsbereich ein Backshop. In einigen Fällen ist eine Sonntagsöffnung dieses Backshops geplant. Für diesen Fall können Erkenntnisse aus den Ergebnissen des Betriebs am Werktag abgeleitet werden.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Bewertung am Sonntag schärfer ausfällt, weil die Ruhezeiten im Vergleich zum Werktag einen größeren Umfang haben (vgl. Ziffer 2.2.2). Während am Werktag bei einer WA- bzw. WR-Nutzung für einen Zeitraum von insgesamt 3 Stunden ein Zuschlag von 6 dB(A) erforderlich ist, ist am Sonntag für einen Zeitraum von 7 Stunden dieser Zuschlag anzuwenden, sofern in diesen Zeiten eine Nutzung stattfindet. Bei einer vollständigen und gleichmäßigen Ausnutzung der Betriebszeiten von 6 bis 22 Uhr wäre damit aufgrund der Zuschläge eine rechnerische Erhöhung der Beurteilungspegel um 1,7 dB(A) gegenüber der normalen Werktagsnutzung verbunden. Dies wäre das Maximum, wenn alle Geräuschquellen im gleichen Umfang emittieren wie am Werktag.



In der Praxis ist allerdings davon auszugehen, dass die Öffnungszeit deutlich früher endet als am Werktag und dass das Aufkommen an Kundenverkehr zum Backshop deutlich geringer ausfällt als bei einer vollständigen Öffnung des Vollsortimenters am Werktag. Darüber hinaus finden in aller Regel am Sonntag nur ein bis zwei Anlieferungsvorgänge zum Backshop statt, die erfahrungsgemäß mit kleineren Fahrzeugen durchgeführt werden. Auch das führt zu einer deutlich reduzierten Schallemission.

Erfahrungsgemäß wird die rechnerisch erhöhte Bewertung durch die deutlich geringere Schallemission mehr als kompensiert.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte am Sonntag erfahrungsgemäß nicht zu erwarten ist, wenn am Werktag die Immissionsrichtwerte eingehalten werden. Daher kann eine detaillierte Prüfung im nachgeordneten Genehmigungsverfahren erfolgen, wenn Details der Planung vorliegen.



4 Verkehrsgeräusche

4.1 Straßenverkehr

4.1.1 Grundlagen

Die Verkehrsbelastungen in den Abbildungen 5 bis 7 werden aus der Verkehrsuntersuchung (vgl. Brilon Bondzio Weiser, 2019) entnommen. Im Prognose-Planfall erfolgt eine Überlagerung des Verkehrsaufkommens der Analyse mit dem allgemeinen Zuwachs des Verkehrsaufkommens und dem projektbezogenen Verkehr des geplanten Einzelhandels.

4.1.2 Verkehrsbelastungen Straßenverkehr im Analysefall

Grundlage für die Beurteilung von Verkehrsgeräuschen auf öffentlichen Verkehrswegen ist das Berechnungsverfahren der Richtlinien zum Lärmschutz an Straßen (RLS-90 (vgl. FGSV, 1990)). Darin ist definiert, dass als Ausgangsgröße mittlere stündliche Verkehrsbelastungen für den Tageszeitraum und den Nachtzeitraum verwendet werden. Dabei ist ein durchschnittliches tägliches Verkehrsaufkommen (DTV) über alle Tage des Jahres zugrunde zu legen, das mit pauschalierten Faktoren in eine mittlere stündliche Verkehrsstärke umgerechnet wird. Diese Faktoren zur Bestimmung von M_T und M_N entstammen der RLS-90 (vgl. FGSV, 1990), die als Rechenvorschrift Bestandteil der 16. BImSchV (2014) ist.

Für die vorliegende Untersuchung lagen Daten aus der Verkehrsuntersuchung (vgl. Brilon Bondzio Weiser, 2019) vor. Abbildung 5 zeigt die angesetzten Verkehrsstärken für den Analysefall.

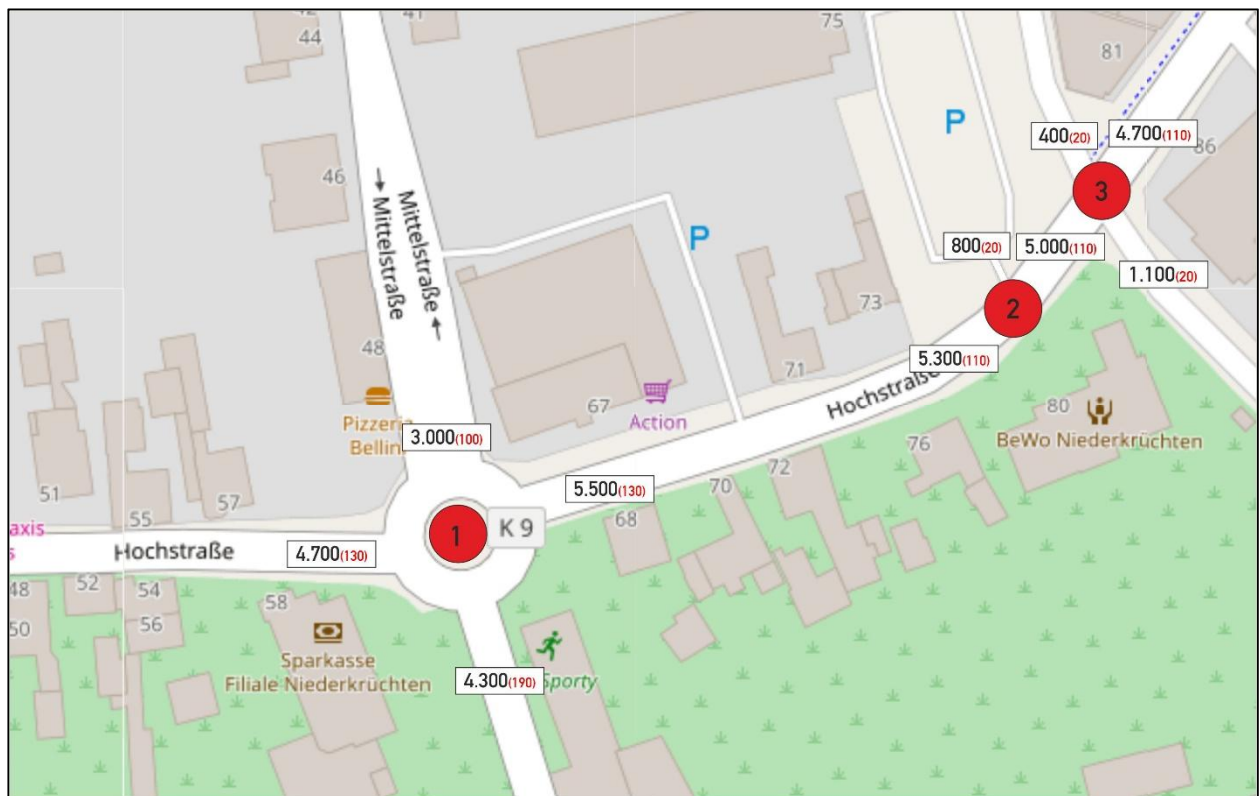


Abbildung 5: Relevante Verkehrsbelastungen für den Analysefall als DTV in Kfz/24h (SV-Kfz/24h)



4.1.3 Verkehrsbelastungen Straßenverkehr im Prognose-Nullfall

Nach Angaben der Gemeinde Niederkrüchten ist im hier untersuchten Bereich unter Berücksichtigung der regionalen Verkehrsentwicklung gemäß der Bundesverkehrswegeplanung bis zum Jahr 2030 überschlägig mit einer allgemeinen Verkehrszunahme von 10 % („Prognose-Nullfall“) zu rechnen. Diese Zunahme wurde den erhobenen Verkehrsbelastungen entlang der Straßen mit größerer Verkehrsbedeutung pauschal hinzugerechnet. Für den Brempter Weg, der ausschließlich eine Erschließungsfunktion erfüllt, wurde dieser Anstieg nicht umgesetzt.

Abbildung 6 zeigt die Verkehrsbelastungen im Prognose-Nullfall.

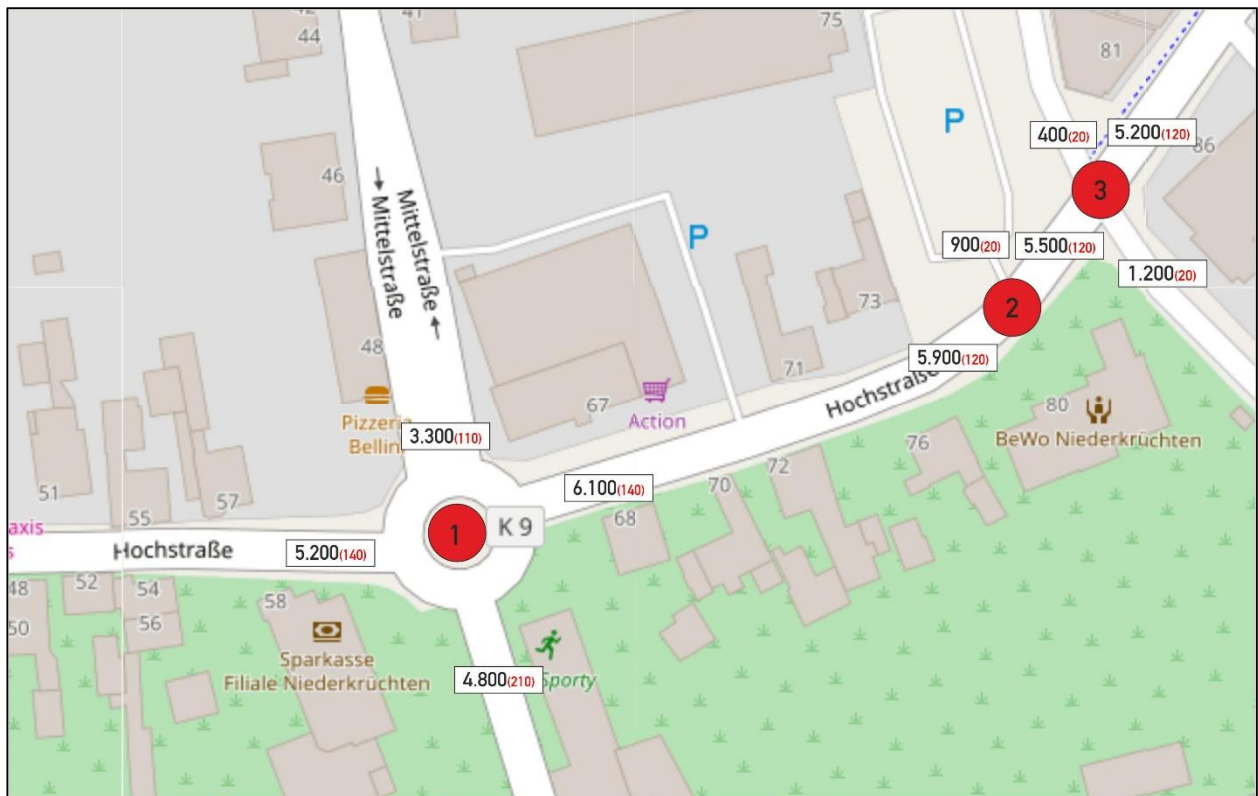


Abbildung 6: Relevante Verkehrsbelastungen für den Prognose-Nullfall als DTV in Kfz/24h (SV-Kfz/24h)



4.1.4 Verkehrsbelastungen Straßenverkehr im Prognose-Planfall

Für den Prognose-Planfall wurde das Neuverkehrsaufkommen von 2.332 Kfz/24h mit dem Verkehrsaufkommen des Prognose-Nullfalls überlagert. Auf der Nebenstraße Am Kamp und Brempter Weg ist eine Veränderung der Verkehrsmenge rechnerisch kaum nachweisbar.

Abbildung 7 zeigt die Verkehrsbelastungen im Prognose-Planfall.

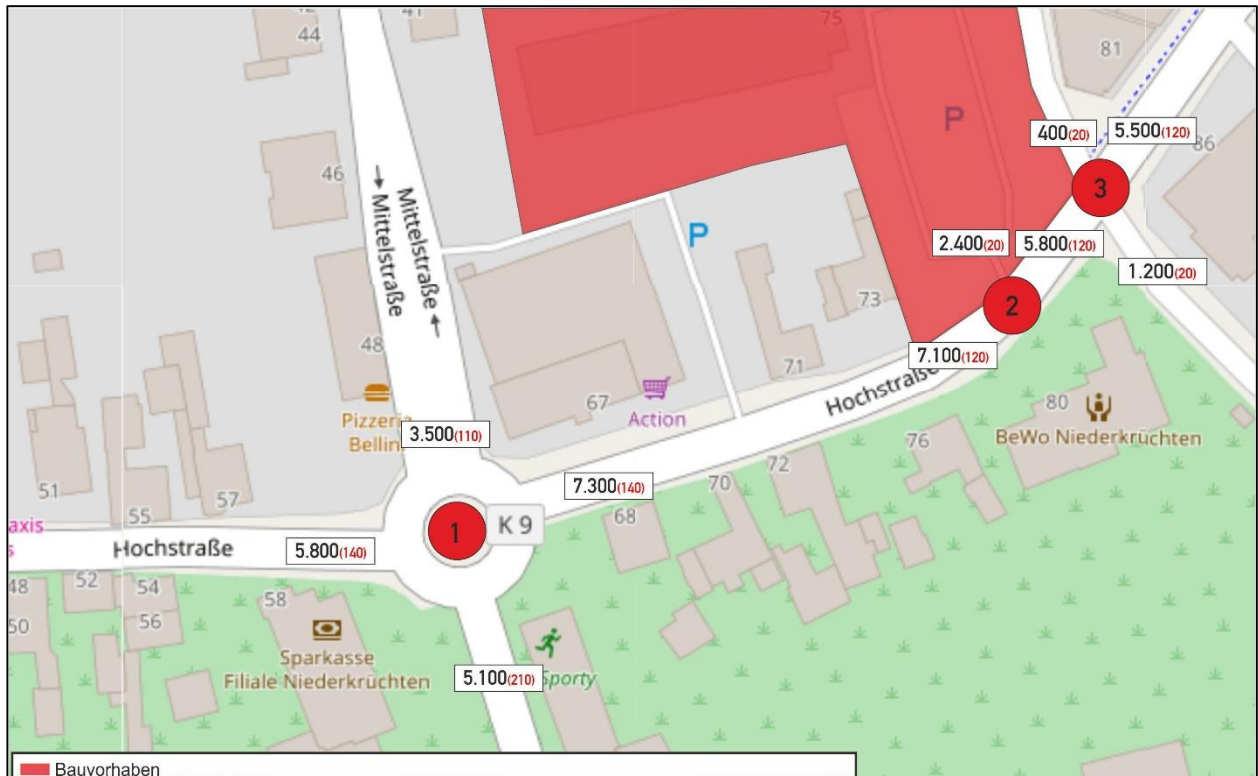


Abbildung 7: Relevante Verkehrsbelastungen für den Prognose-Planfall als DTV in Kfz/24h (SV-Kfz/24h)



4.1.5 Geräuschemissionen

Im Rahmen des Berechnungsverfahrens nach RLS-90 (vgl. FGSV, 1990) ergeben sich die Geräuschemissionen des Straßenverkehrs im Wesentlichen aus der Verkehrsstärke und dem SV-Anteil, ergänzt um einzelne Korrekturfaktoren für die zulässige Geschwindigkeit, die Straßenoberfläche und die Längsneigung.

Die Berechnung der Geräuschemissionen basiert auf dem unter Ziffer 4.1.2, 4.1.3 und 4.1.4 dargestellten Verkehrsaufkommen. Die Umrechnung des DTV in mittlere stündliche Verkehrsstärken wurde entsprechend Tabelle 3 der RLS-90 (vgl. FGSV, 1990) vorgenommen. Die Hochstraße ist als Kreisstraße klassifiziert. Für diese Straßenklasse gelten die Faktoren $M_T = 0,06$ DTV für die Tagesstunden sowie $M_N = 0,008$ DTV für die Nachtstunden. Für alle übrigen als Gemeindestraßen klassifizierten Straßen betragen die Faktoren $M_T = 0,06$ DTV für die Tagesstunden sowie $M_N = 0,011$ DTV für die Nachtstunden. Die Parameter P_T und P_N (maßgebender LKW-Anteil) wurden den Angaben unter Ziffer 4.1.2, 4.1.3 und 4.1.4 entsprechend angepasst.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die geplante Einzelhandelsnutzung (auch unter Berücksichtigung der Ergebnisse unter Ziffer 3) ausschließlich im Tageszeitraum eine Erhöhung der Verkehrsgeräusche bewirkt. Im Nachtzeitraum ist eine Veränderung ausgeschlossen.

Schalltechnisch relevante Längsneigungen von mehr als 5 % sind im Untersuchungsbereich lediglich auf einem Abschnitt der Straße Am Kamp vorhanden. Die Auswertung und die Wahl des entsprechenden Wertes für den Parameter D_{Stg} erfolgt durch das Programmsystem automatisch auf der Basis des dreidimensionalen Geländemodells.

Entsprechend den Vorgaben des Rechenverfahrens ist die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf den einzelnen Abschnitten zu berücksichtigen, unabhängig von den real gefahrenen Geschwindigkeiten. Auf dem nördlichen Abschnitt der Mittelstraße und ab dem Kreisverkehr in Richtung Osten auf der Hochstraße sind 50 km/h zulässig. Auf dem südlichen Abschnitt der Mittelstraße, auf dem westlichen Abschnitt der Hochstraße, auf der Straße Am Kamp und auf dem Brempter Weg wurden als zulässige Höchstgeschwindigkeit 30 km/h berücksichtigt.

Für die Straßenoberfläche wurde auf allen Straßen Asphaltbeton (o.ä.) angesetzt, wodurch D_{Stro} für diese Abschnitte einen Wert von 0 dB(A) annimmt.

Die Berechnung der Emissionspegel nach RLS-90 (vgl. FGSV, 1990) ist detailliert in den Anlagen 11 (Analysefall), 12 (Prognose-Nullfall) und 13 (Prognose-Planfall) dargestellt.

4.1.6 Berechnung der Geräuschimmissionen

Um die Wirkung des zusätzlichen Verkehrsaufkommens bewerten zu können, wurden die Berechnungen sowohl für den Analysefall (ohne Berücksichtigung des Verkehrsaufkommens durch den Planbereich), für den Prognose-Nullfall (mit einer allgemeinen Verkehrszunahme von 10 %) als auch für den Prognose-Planfall (unter Berücksichtigung des zusätzlichen Verkehrsaufkommens durch den Planbereich) durchgeführt.

Die Berechnung der Beurteilungspegel erfolgte an mehreren repräsentativen Immissionsorten, an denen aufgrund des zusätzlichen Verkehrsaufkommens im Prognose-Planfall eine wesentliche Änderung der Geräuschbelastung am ehesten zu erwarten ist.



Die Ermittlung der Schallimmissionen erfolgt mit Hilfe des Programms SoundPLAN, Version 8.0. Als Basis diente eine digitale Geländegrundlage mit den relevanten Geräuschquellen, Hindernissen und Gebäuden. Für den Aufbau des Berechnungsmodells wurden außerdem Daten aus dem Bestand der Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW verwendet.

4.1.7 Berechnungsergebnisse Verkehrsgeräuschbelastung außerhalb des Planbereichs

Die Berechnungsergebnisse sind in den Anlagen 14 und 15 tabellarisch und in den Anlagen 16 bis 18 im Lageplan dargestellt. Die Darstellung in Anlage 14 zeigt die Veränderung vom Analysefall zum Prognose-Nullfall. Die Spalten 8 und 9 zeigen die Beurteilungspegel nach RLS-90 (vgl. FGSV, 1990) für Tag und Nacht im Analysefall. Die Spalten 10 und 11 zeigen die entsprechenden Werte für den Prognose-Nullfall. Die Spalten 12 und 13 zeigen die Differenz. Die Darstellung in Anlage 15 zeigt die Veränderung vom Prognose-Nullfall zum Prognose-Planfall mit vollständiger Umsetzung der festgesetzten Nutzungen. Die Spalten 8 und 9 zeigen die Beurteilungspegel nach RLS-90 (vgl. FGSV, 1990) für Tag und Nacht im Prognose-Nullfall. Die Spalten 10 und 11 zeigen die entsprechenden Werte für den Prognose-Planfall. Die Spalten 12 und 13 zeigen die Differenz.

Die Anlage 16 zeigt die Beurteilungspegel durch Straßenverkehr im Analysefall und Anlage 17 im Prognose-Nullfall unter Berücksichtigung der allgemeinen Verkehrszunahme. Die Anlage 18 zeigt die Beurteilungspegel durch Straßenverkehr im Prognose-Planfall unter Berücksichtigung des zusätzlichen Verkehrsaufkommens durch das Vorhaben.

Wie sich in Anlage 16 erkennen lässt, werden bereits im Analysefall die Orientierungswerte der DIN 18005 (2002) für WA-Nutzungen an den untersuchten Immissionsorten im Verlauf der untersuchten Straßen teilweise deutlich überschritten. Die höchsten Beurteilungspegel liegen am Haus Hochstraße 74 mit 66/57 dB(A) tags/nachts vor. Damit ist die Grenze der potenziellen Gesundheitsbeeinträchtigung von 70/60 dB(A) allerdings noch deutlich unterschritten.

Der Anstieg durch die allgemeine Verkehrszunahme im Verlauf der untersuchten Straßen beträgt 0,1 bis 0,5 dB(A) (vgl. Anlage 14). Das menschliche Gehör nimmt Veränderungen der Schalldruckpegel ab etwa 2 bis 3 dB(A) als Veränderung deutlich wahr (vgl. Brüel & Kjaer, 2001). Insofern liegt die Veränderung durch die allgemeine Verkehrszunahme im Verlauf der untersuchten Straßen deutlich unter der Wahrnehmbarkeitsschwelle. Bei dem am stärksten belasteten Haus Hochstraße 74 steigt der Beurteilungspegel um 0,4 dB(A) tags auf 67 dB(A). Im Nachtzeitraum wurde ein Anstieg um 0,5 dB(A) errechnet, wobei der Beurteilungspegel weiterhin 57 dB(A) beträgt.

Die Veränderung der Geräuschemission durch das zusätzliche Verkehrsaufkommen der Planung zum Prognose-Nullfall beträgt maximal 0,9 dB(A) im Tageszeitraum (vgl. Anlage 15) am Haus Hochstraße 71. Im Verlauf der Hochstraße sind Beurteilungspegel von maximal 67 dB(A) im Tageszeitraum zu erwarten. Im Verlauf der Mittelstraße ist ein Anstieg um maximal 0,4 dB(A) zu erwarten. Hier sind Beurteilungspegel zwischen 62 und 66 dB(A) zu erwarten. Im Nachtzeitraum ist keine Veränderung zu erwarten, da in diesem Zeitraum kein zusätzlicher Verkehr erzeugt wird. Damit ist die Grenze der potenziellen Gesundheitsbeeinträchtigung von 70/60 dB(A) auch bei Umsetzung der Planung weiterhin deutlich unterschritten.

Am Brempter Weg ist rechnerisch ein geringer Rückgang der Beurteilungspegel möglich, da die Reflexionsfläche einer Halle zukünftig entfällt.



Die höchsten Beurteilungspegel sind weiterhin am Haus Hochstraße 74 mit 67/57 dB(A) tags/nachts zu erwarten. Insofern ist festzustellen, dass städtebauliche Missstände durch das zusätzliche Verkehrsaufkommen nicht zu erwarten sind, da die Grenze der potenziellen Gesundheitsgefährdung von 70 dB(A) tags bzw. 60 dB(A) nachts in keinem Fall überschritten wird.



5 Zusammenfassung und gutachterliche Stellungnahme

Die Gemeinde Niederkrüchten stellt den Bebauungsplan Nie-127 „Vollsortimenter Hochstraße“ auf. Ziel des Bebauungsplans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Lebensmittel-Vollsortimenters im Ortskern von Niederkrüchten an der Kreuzung Hochstraße / Brempter Weg / Am Kamp.

Im Rahmen des schalltechnischen Fachbeitrags waren die zu erwartenden Geräuschemissionen zu ermitteln und zu bewerten. Das durch die Planung induzierte Verkehrsaufkommen wurde aus der Verkehrsuntersuchung (vgl. Brilon Bondzio Weiser, 2019) übernommen.

Für das vorliegende Baukonzept zum Vollsortimenter wurden die Geräuschemissionen an den schützenswerten Nutzungen in der Umgebung nach den Vorgaben der TA Lärm (2017) errechnet und bewertet. Außerdem wurde die Veränderung des Verkehrslärms durch das zusätzliche Verkehrsaufkommen ermittelt und bewertet.

Die Untersuchung kommt zu den folgenden Ergebnissen:

Gewerbelärm

- Anlieferungsvorgänge zum Vollsortimenter im Nachtzeitraum sind nicht möglich.
- Die Öffnungszeit ist rechtzeitig vor 22 Uhr zu beenden, sodass bis 22 Uhr alle Kunden und Beschäftigte den Parkplatz verlassen haben. Im Nachtzeitraum von 22 bis 6 Uhr führt eine Nutzung des Parkplatzes zu höheren Spitzenpegeln als zulässig.
- Mit den genannten betrieblichen Maßnahmen können die Immissionsrichtwerte der TA Lärm (2017) an den vorhandenen Wohnnutzungen eingehalten werden.
- Die Geräuschemissionen der haustechnischen Anlagen (Lüftung/Klima) des Vollsortimenters sind mit dem gewählten Ansatz unkritisch. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist eine Detailprüfung erforderlich, wenn die Planung der Anlagen vorliegt.

Verkehrslärm

- Das zusätzliche Verkehrsaufkommen führt im Verlauf der untersuchten Straßen zu keiner wahrnehmbaren Steigerung der Lärmbelastung. Die Veränderung zum Prognose-Nullfall beträgt in den meisten Fällen zwischen 0,1 und weniger als 1 dB(A).
- Am Haus Hochstraße 74 sind im Prognose-Planfall mit maximal 67/57 dB(A) tags/nachts die höchsten Beurteilungspegel zu erwarten.
- Städtebauliche Missstände sind nicht zu erwarten. Die Grenze der potenziellen Gesundheitsgefährdung von 70/60 dB(A) wird an allen Immissionsorten deutlich unterschritten.

Insgesamt ist festzustellen, dass der Bebauungsplan mit den genannten Maßnahmen realisierbar ist. Mögliche Konflikte durch die haustechnischen Anlagen sind im nachgeordneten Baugenehmigungsverfahren zu lösen.

Brilon Bondzio Weiser
Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen
Bochum, März 2019



Literaturverzeichnis

BauGB (1960):

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (Hrsg.) (2007):

Parkplatzlärmstudie. Heft 89 der Schriftenreihe des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz. 6. Auflage, Augsburg.

Brilon Bondzio Weiser (2019):

Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan „Nie 127 - Vollsortimenter Hochstraße“ in Niederkrüchten. Bochum, 2019.

Brüel & Kjaer (2001):

Umweltlärm. Brüel & Kjaer Sound & Vibration Measurement A/S, Naerum, 2001.

Bundesimmissionsschutzgesetz – BImSchG vom 15. März 1974.

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge.

DIN 18005 (2002):

Schallschutz im Städtebau, Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung. Berlin, 2002.

DIN ISO 9613 (1999):

Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien, Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren. Köln, 1999.

Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (Hrsg.) (1990):

Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – RLS 90. Köln.

Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie(Hrsg.) (2005):

Technischer Bericht zur Untersuchung der Geräuschemissionen durch Lastkraftwagen auf Betriebsgeländen von Frachtzentren, Auslieferungslagern, Speditionen und Verbrauchermärkten sowie weiterer typischer Geräusche insbesondere von Verbrauchermärkten. Umwelt und Geologie, Lärmschutz in Hessen, Heft 3. Wiesbaden.

Hessische Landesanstalt für Umwelt (Hrsg.) (1995):

Technischer Bericht zur Untersuchung der LKW- und Ladegeräusche auf Betriebsgeländen von Frachtzentren, Auslieferungslagern und Speditionen. Umweltplanung, Arbeits- und Umweltschutz, Schriftenreihe Heft 192. Wiesbaden.

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz

Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm, vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAVz AT 08.06.2017 B5)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO):

Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist



Anlagenverzeichnis

Geräusche technischer Anlagen

- Anlage 1: Oktavspektren der Emittenten
- Anlage 2: Stundenwerte der Schalleistungspegel
- Anlage 3: Beurteilungspegel, Bewertung gemäß TA Lärm
- Anlage 4: Teilbeurteilungspegel für ausgewählte Immissionsorte, Bewertung gemäß TA Lärm
- Anlage 5: Teilpegel je Stunde für ausgewählte Immissionsorte, Bewertung gemäß TA Lärm
- Anlage 6: Lageplan zu Anlage 3, Beurteilungspegel, Bewertung nach TA Lärm
- Anlage 7: Beurteilungspegel mit Minderungsmaßnahmen, Bewertung gemäß TA Lärm
- Anlage 8: Teilbeurteilungspegel für ausgewählte Immissionsorte mit Minderungsmaßnahmen, Bewertung gemäß TA Lärm
- Anlage 9: Mittlere Ausbreitung für ausgewählte Immissionsorte mit Minderungsmaßnahmen, Bewertung gemäß TA Lärm
- Anlage 10: Lageplan zu Anlage 7, Beurteilungspegel mit Minderungsmaßnahmen, Bewertung nach TA Lärm

Verkehrsgeräusche von öffentlichen Straßen außerhalb Planbereich

- Anlage 11: Emissionsberechnung Verkehr, Analysefall
- Anlage 12: Emissionsberechnung Verkehr, Prognose-Nullfall
- Anlage 13: Emissionsberechnung Verkehr, Prognose-Planfall
- Anlage 14: Beurteilungspegel durch öffentliche Straßen, Veränderung Prognose-Nullfall zum Analysefall, Bewertung gemäß DIN 18005
- Anlage 15: Beurteilungspegel durch öffentliche Straßen, Veränderung Prognose-Planfall zum Prognose-Nullfall, Bewertung gemäß DIN 18005
- Anlage 16: Lageplan zu Anlage 14, Beurteilungspegel im Analysefall, Bewertung nach DIN 18005
- Anlage 17: Lageplan zu Anlage 14 und 15, Beurteilungspegel im Prognose-Nullfall, Bewertung nach DIN 18005
- Anlage 18: Lageplan zu Anlage 15, Beurteilungspegel im Prognose-Planfall, Bewertung nach DIN 18005



Anlagen



Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße" in Niederkrüchten
Schalleistungen und Oktavspektren der Emittenten in dB(A)

Schallquelle	Quellentyp	I oder S	*LwMax	Lw	L'w	63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1 kHz	2 kHz	4 kHz	8 kHz	16 kHz	
Anlieferung, Abfahrt vorwärts	Linie	93,83	108,00	82,72	63,0	63,07	66,07	72,07	75,07	79,07	76,07	70,07	62,07		
Anlieferung, Anfahrt rückwärts	Linie	68,82	108,00	86,38	68,0	66,72	69,72	75,72	78,72	82,72	79,72	73,72	65,72		
Anlieferung, Anfahrt vorwärts	Linie	100,92	108,00	83,04	63,0	63,39	66,39	72,39	75,39	79,39	76,39	70,39	62,39		
EKW-Box	Punkt		106,00	72,00	72,0				72,00						
Entladevorgang der Anlieferung	Punkt		111,00	93,50	93,5				93,50						
Gaskühler	Punkt			80,00	80,0				80,00						
Kühlaggregat Lkw	Punkt			91,00	91,0	64,13	71,85	77,38	82,35	86,01	86,35	82,44	69,65		
Lüftung	Punkt			80,00	80,0				80,00						
Parkplatz	Parkplatz	3068,36	99,50	89,82	55,0	73,17	84,77	77,27	81,77	81,87	82,27	79,57	73,37	60,57	
Zufahrt Pkw	Linie	233,29		71,18	47,5	56,07	60,07	62,07	64,07	66,07	64,07	59,07	51,07		

15.01.2019

Anlage 1
Seite 1

Brilon Bondzio Weiser mbH Universitätsstraße 142 44799 Bochum

Brilon
Bondzio
Weiser 

Ingenieurgesellschaft
für Verkehrswesen mbH

Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße" in Niederkrüchten

Schalleistungen und Oktavspektren der Emittenten in dB(A)

Legende

Schallquelle		Name der Schallquelle
Quellentyp		Typ der Quelle (Punkt, Linie, Fläche)
I oder S	m,m ²	Größe der Quelle (Länge oder Fläche)
*LwMax	dB	-
Lw	dB(A)	Anlagenleistung
L'w	dB(A)	Leistung pro m, m ²
63 Hz	dB(A)	Schalleistungspegel dieser Frequenz
125 Hz	dB(A)	Schalleistungspegel dieser Frequenz
250 Hz	dB(A)	Schalleistungspegel dieser Frequenz
500 Hz	dB(A)	Schalleistungspegel dieser Frequenz
1 kHz	dB(A)	Schalleistungspegel dieser Frequenz
2 kHz	dB(A)	Schalleistungspegel dieser Frequenz
4 kHz	dB(A)	Schalleistungspegel dieser Frequenz
8 kHz	dB(A)	Schalleistungspegel dieser Frequenz
16 kHz	dB(A)	Schalleistungspegel dieser Frequenz

15.01.2019

Anlage 1
Seite 2

Brilon Bondzio Weiser mbH

Universitätsstraße 142 44799 Bochum

Brilon
Bondzio
Weiser 

Ingenieurgesellschaft
für Verkehrswesen mbH

Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße" in Niederkrüchten

Stundenwerte der Schalleistungspegel in dB(A)

Schallquelle	00-01 Uhr	01-02 Uhr	02-03 Uhr	03-04 Uhr	04-05 Uhr	05-06 Uhr	06-07 Uhr	07-08 Uhr	08-09 Uhr	09-10 Uhr	10-11 Uhr	11-12 Uhr	12-13 Uhr	13-14 Uhr	14-15 Uhr	15-16 Uhr	16-17 Uhr	17-18 Uhr	18-19 Uhr	19-20 Uhr	20-21 Uhr	21-22 Uhr	22-23 Uhr	23-24 Uhr
Anlieferung, Abfahrt vorwärts						82,7	85,7	82,7	82,7	82,7	82,7	82,7		82,7	82,7	82,7								
Anlieferung, Anfahrt rückwärts						86,4	89,4	86,4	86,4	86,4	86,4	86,4		86,4	86,4	86,4								
Anlieferung, Anfahrt vorwärts						83,0	86,1	83,0	83,0	83,0	83,0	83,0		83,0	83,0	83,0								
EKW-Box							79,8	92,8	92,8	92,8	92,8	92,8	92,8	92,8	92,8	92,8	92,8	92,8	92,8	92,8	92,8	92,8	92,8	79,8
Entladevorgang der Anlieferung						93,5	96,5	93,5	93,5	93,5	93,5	93,5		93,5	93,5	93,5								
Gaskühler	80,0	80,0	80,0	80,0	80,0	80,0	80,0	80,0	80,0	80,0	80,0	80,0	80,0	80,0	80,0	80,0	80,0	80,0	80,0	80,0	80,0	80,0	80,0	80,0
Kühlaggregat Lkw								91,0																
Lüftung	80,0	80,0	80,0	80,0	80,0	80,0	80,0	80,0	80,0	80,0	80,0	80,0	80,0	80,0	80,0	80,0	80,0	80,0	80,0	80,0	80,0	80,0	80,0	80,0
Parkplatz							79,8	91,8	91,8	91,8	91,8	91,8	91,8	91,8	91,8	91,8	91,8	91,8	91,8	91,8	91,8	91,8	91,8	79,8
Zufahrt Pkw							78,2	90,0	90,0	90,0	90,0	90,0	90,0	90,0	90,0	90,0	90,0	90,0	90,0	90,0	90,0	90,0	90,0	78,2

15.01.2019

Anlage 2
Seite 1

Brilon Bondzio Weiser mbH

Universitätsstraße 142 44799 Bochum

Brilon
Bondzio
Weiser 

Ingenieurgesellschaft
für Verkehrswesen mbH

Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße" in Niederkrüchten

Stundenwerte der Schalleistungspegel in dB(A)

Legende

Schallquelle		Name der Schallquelle
00-01 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
01-02 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
02-03 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
03-04 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
04-05 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
05-06 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
06-07 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
07-08 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
08-09 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
09-10 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
10-11 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
11-12 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
12-13 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
13-14 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
14-15 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
15-16 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
16-17 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
17-18 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
18-19 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
19-20 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
20-21 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
21-22 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
22-23 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
23-24 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)

15.01.2019

Anlage 2
Seite 2

Brilon Bondzio Weiser mbH

Universitätsstraße 142 44799 Bochum

Brilon
Bondzio
Weiser 

Ingenieurgesellschaft
für Verkehrswesen mbH

Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße" in Niederkrüchten
 Beurteilungspegel, Bewertung gemäß TA Lärm

Obj.-Nr.	Immissionsort	Nutzung	SW	HR	RW,T	RW,N	LrT	LrN	LrT,diff	LrN,diff	RW,T,max	RW,N,max	LT,max	LN,max	LT,max,diff	LN,max,diff
					dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)
1	Brempter Weg 6	WA	EG	W	55	40	53,3	42,2	---	2,2	85	60	64,5	64,5	---	4,5
2	Brempter Weg 7	WA	EG	S	55	40	52,2	42,9	---	2,9	85	60	68,3	68,3	---	8,3
2	Brempter Weg 7	WA	1.OG	S	55	40	52,6	43,2	---	3,2	85	60	68,2	68,2	---	8,2
3	Brempter Weg 10	WA	EG	W	55	40	49,8	39,3	---	---	85	60	62,3	62,3	---	2,3
3	Brempter Weg 10	WA	1.OG	W	55	40	49,8	40,1	---	0,1	85	60	62,7	62,7	---	2,7
4	Hochstraße 71	MI	1.OG	N	60	45	50,9	50,3	---	5,3	90	65	66,7	66,7	---	1,7
5	Hochstraße 73	MI	EG	N	60	45	51,0	48,9	---	3,9	90	65	65,5	65,5	---	0,5
5	Hochstraße 73	MI	1.OG	N	60	45	51,8	49,3	---	4,3	90	65	65,7	65,7	---	0,7
6	Hochstraße 78	WA	1.OG	NW	55	40	49,9	42,8	---	2,8	85	60	72,9	72,9	---	12,9
7	Hochstraße 85	WA	1.OG	SW	55	40	52,3	42,0	---	2,0	85	60	62,1	62,1	---	2,1
8	Mittelstraße 41	WA	EG	S	55	40	44,3	42,5	---	2,5	85	60	52,1	52,1	---	---
9	Mittelstraße 46	MI	EG	O	60	45	41,0	39,6	---	---	90	65	57,7	57,7	---	---
9	Mittelstraße 46	MI	1.OG	O	60	45	42,1	41,1	---	---	90	65	58,2	58,2	---	---
9	Mittelstraße 46	MI	2.OG	O	60	45	43,6	42,6	---	---	90	65	58,2	58,2	---	---
10	Mittelstraße 48	MI	EG	O	60	45	41,1	39,3	---	---	90	65	57,0	57,0	---	---
10	Mittelstraße 48	MI	1.OG	O	60	45	42,3	40,9	---	---	90	65	59,3	59,3	---	---

15.01.2019

Anlage 3
Seite 1

Brilon Bondzio Weiser mbH

Universitätsstraße 142 44799 Bochum

Brilon
Bondzio
Weiser 

Ingenieurgesellschaft
für Verkehrswesen mbH

Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße" in Niederkrüchten

Beurteilungspegel, Bewertung gemäß TA Lärm

Legende

Obj.-Nr.		Objektnummer
Immissionsort		Name des Immissionsorts
Nutzung		Gebietsnutzung
SW		Stockwerk
HR		Himmelsrichtung
RW,T	dB(A)	Richtwert Tag
RW,N	dB(A)	Richtwert Nacht
LrT	dB(A)	Beurteilungspegel Tag
LrN	dB(A)	Beurteilungspegel Nacht
LrT,diff	dB(A)	Grenzwertüberschreitung in Zeitbereich LrT
LrN,diff	dB(A)	Grenzwertüberschreitung in Zeitbereich LrN
RW,T,max	dB(A)	Richtwert Maximalpegel Tag
RW,N,max	dB(A)	Richtwert Maximalpegel Nacht
LT,max	dB(A)	Maximalpegel Tag
LN,max	dB(A)	Maximalpegel Nacht
LT,max,diff	dB(A)	Grenzwertüberschreitung in Zeitbereich LT,max
LN,max,diff	dB(A)	Grenzwertüberschreitung in Zeitbereich LN,max

15.01.2019

Anlage 3
Seite 2

Brilon Bondzio Weiser mbH

Universitätsstraße 142 44799 Bochum

Brilon
Bondzio
Weiser 

Ingenieurgesellschaft
für Verkehrswesen mbH

Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße" in Niederkrüchten

Teilbeurteilungspegel, ausgewählte Immissionsorte

Schallquelle	Quellentyp	LrT dB(A)	LrN dB(A)	LT,max dB(A)	LN,max dB(A)
1 Brempter Weg 6 EG W RW,T 55 dB(A) RW,N 40 dB(A) RW,T,max 85 dB(A) RW,N,max 60 dB(A) LrT 53,3 dB(A) LrN 42,2 dB(A) LT,max 64,5 dB(A) LN,max 64,5 dB(A)					
Parkplatz	Parkplatz	49,0		63,9	63,9
EKW-Box	Punkt	48,7		60,7	60,7
Zufahrt Pkw	Linie	46,2			
Anlieferung, Anfahrt rückwärts	Linie	39,8	39,8	64,5	64,5
Anlieferung, Anfahrt vorwärts	Linie	35,8	35,8	64,5	64,5
Anlieferung, Abfahrt vorwärts	Linie	32,6	32,6	60,2	60,2
Lüftung	Punkt	28,1	26,2		
Gaskühler	Punkt	27,5	25,6		
Entladevorgang der Anlieferung	Punkt	26,1	26,1	43,6	43,6
Kühlaggregat Lkw	Punkt	19,3			
2 Brempter Weg 7 1.OG S RW,T 55 dB(A) RW,N 40 dB(A) RW,T,max 85 dB(A) RW,N,max 60 dB(A) LrT 52,6 dB(A) LrN 43,2 dB(A) LT,max 68,2 dB(A) LN,max 68,2 dB(A)					
Parkplatz	Parkplatz	49,7		67,5	67,5
Zufahrt Pkw	Linie	46,8			
EKW-Box	Punkt	42,6		54,6	54,6
Anlieferung, Anfahrt rückwärts	Linie	41,2	41,2	68,2	68,2
Anlieferung, Anfahrt vorwärts	Linie	36,7	36,7	68,2	68,2
Anlieferung, Abfahrt vorwärts	Linie	31,0	31,0	60,8	60,8
Lüftung	Punkt	30,8	28,8		
Gaskühler	Punkt	30,1	28,1		
Entladevorgang der Anlieferung	Punkt	22,4	22,4	39,9	39,9
Kühlaggregat Lkw	Punkt	15,8			
3 Brempter Weg 10 1.OG W RW,T 55 dB(A) RW,N 40 dB(A) RW,T,max 85 dB(A) RW,N,max 60 dB(A) LrT 49,8 dB(A) LrN 40,1 dB(A) LT,max 62,7 dB(A) LN,max 62,7 dB(A)					
Parkplatz	Parkplatz	45,7		60,5	60,5
EKW-Box	Punkt	44,6		56,6	56,6
Zufahrt Pkw	Linie	43,0			
Anlieferung, Anfahrt rückwärts	Linie	37,6	37,6	62,7	62,7
Anlieferung, Anfahrt vorwärts	Linie	33,4	33,4	62,7	62,7
Anlieferung, Abfahrt vorwärts	Linie	30,2	30,2	58,6	58,6
Lüftung	Punkt	28,8	26,8		
Gaskühler	Punkt	28,4	26,5		
Entladevorgang der Anlieferung	Punkt	21,8	21,8	39,3	39,3
Kühlaggregat Lkw	Punkt	11,4			

15.01.2019

Anlage 4
Seite 1

Brilon Bondzio Weiser mbH Universitätsstraße 142 44799 Bochum

Brilon
Bondzio
Weiser 

Ingenieurgesellschaft
für Verkehrswesen mbH

Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße" in Niederkrüchten

Teilbeurteilungspegel, ausgewählte Immissionsorte

Schallquelle	Quellentyp	LrT dB(A)	LrN dB(A)	LT,max dB(A)	LN,max dB(A)	
4 Hochstraße 71 1.OG N RW,T 60 dB(A) RW,N 45 dB(A) RW,T,max 90 dB(A) RW,N,max 65 dB(A) LrT 50,9 dB(A) LrN 50,3 dB(A) LT,max 66,7 dB(A) LN,max 66,7 dB(A)						
Entladevorgang der Anlieferung	Punkt	47,2	49,2	66,7	66,7	
Parkplatz	Parkplatz	43,3		58,5	58,5	
EKW -Box	Punkt	41,5		55,0	55,0	
Zufahrt Pkw	Linie	40,4				
Kühlaggregat Lkw	Punkt	38,3				
Anlieferung, Anfahrt rückwärts	Linie	38,2	40,2	65,6	65,6	
Gaskühler	Punkt	35,8	35,8			
Anlieferung, Abfahrt vorwärts	Linie	34,3	36,3	64,9	64,9	
Anlieferung, Anfahrt vorwärts	Linie	33,1	35,1	64,8	64,8	
Lüftung	Punkt	33,0	33,0			
5 Hochstraße 73 1.OG N RW,T 60 dB(A) RW,N 45 dB(A) RW,T,max 90 dB(A) RW,N,max 65 dB(A) LrT 51,8 dB(A) LrN 49,3 dB(A) LT,max 65,7 dB(A) LN,max 65,7 dB(A)						
EKW-Box	Punkt	48,5		61,9	61,9	
Entladevorgang der Anlieferung	Punkt	46,2	48,2	65,7	65,7	
Parkplatz	Parkplatz	41,6		57,1	57,1	
Zufahrt Pkw	Linie	38,6				
Anlieferung, Anfahrt rückwärts	Linie	37,3	39,3	64,0	64,0	
Gaskühler	Punkt	36,6	36,6			
Kühlaggregat Lkw	Punkt	36,1				
Lüftung	Punkt	33,5	33,5			
Anlieferung, Abfahrt vorwärts	Linie	31,8	33,8	63,4	63,4	
Anlieferung, Anfahrt vorwärts	Linie	30,0	32,1	61,3	61,3	
6 Hochstraße 78 1.OG NW RW,T 55 dB(A) RW,N 40 dB(A) RW,T,max 85 dB(A) RW,N,max 60 dB(A) LrT 49,9 dB(A) LrN 42,8 dB(A) LT,max 72,9 dB(A) LN,max 72,9 dB(A)						
Zufahrt Pkw	Linie	46,3				
Parkplatz	Parkplatz	43,5		58,3	58,3	
EKW -Box	Punkt	40,9		52,9	52,9	
Anlieferung, Abfahrt vorwärts	Linie	38,4	38,4	72,9	72,9	
Anlieferung, Anfahrt vorwärts	Linie	38,1	38,1	71,9	71,9	
Entladevorgang der Anlieferung	Punkt	34,8	34,8	52,3	52,3	
Anlieferung, Anfahrt rückwärts	Linie	32,0	32,0	56,6	56,6	
Lüftung	Punkt	30,2	28,3			
Gaskühler	Punkt	29,0	27,1			
Kühlaggregat Lkw	Punkt	19,4				

15.01.2019

Anlage 4
Seite 2

Brilon Bondzio Weiser mbH

Universitätsstraße 142 44799 Bochum

Brilon
Bondzio
Weiser 

Ingenieurgesellschaft
für Verkehrswesen mbH

Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße" in Niederkrüchten

Teilbeurteilungspegel, ausgewählte Immissionsorte

Schallquelle	Quellentyp	LrT dB(A)	LrN dB(A)	LT,max dB(A)	LN,max dB(A)	
7 Hochstraße 85 1.OG SW RW,T 55 dB(A) RW,N 40 dB(A) RW,T,max 85 dB(A) RW,N,max 60 dB(A) LrT 52,3 dB(A) LrN 42,0 dB(A) LT,max 62,1 dB(A) LN,max 62,1 dB(A)						
EKW-Box	Punkt	49,3		61,3	61,3	
Parkplatz	Parkplatz	46,6		58,4	58,4	
Zufahrt Pkw	Linie	44,0				
Anlieferung, Anfahrt rückwärts	Linie	38,6	38,6	62,1	62,1	
Entladevorgang der Anlieferung	Punkt	34,9	34,9	52,4	52,4	
Anlieferung, Anfahrt vorwärts	Linie	34,6	34,6	62,1	62,1	
Anlieferung, Abfahrt vorwärts	Linie	32,1	32,2	59,7	59,7	
Kühlaggregat Lkw	Punkt	28,8				
Lüftung	Punkt	28,6	26,7			
Gaskühler	Punkt	28,2	26,3			
8 Mittelstraße 41 EG S RW,T 55 dB(A) RW,N 40 dB(A) RW,T,max 85 dB(A) RW,N,max 60 dB(A) LrT 44,3 dB(A) LrN 42,5 dB(A) LT,max 52,1 dB(A) LN,max 52,1 dB(A)						
Gaskühler	Punkt	42,1	40,2			
Lüftung	Punkt	38,3	36,3			
Entladevorgang der Anlieferung	Punkt	34,6	34,6	52,1	52,1	
Parkplatz	Parkplatz	27,6		39,3	39,3	
EKW-Box	Punkt	25,2		37,2	37,2	
Zufahrt Pkw	Linie	24,4				
Anlieferung, Anfahrt rückwärts	Linie	20,3	20,3	47,2	47,2	
Anlieferung, Abfahrt vorwärts	Linie	15,9	15,9	47,1	47,1	
Anlieferung, Anfahrt vorwärts	Linie	14,8	14,8	42,4	42,4	
Kühlaggregat Lkw	Punkt	11,3				
9 Mittelstraße 46 2.OG O RW,T 60 dB(A) RW,N 45 dB(A) RW,T,max 90 dB(A) RW,N,max 65 dB(A) LrT 43,6 dB(A) LrN 42,6 dB(A) LT,max 58,2 dB(A) LN,max 58,2 dB(A)						
Gaskühler	Punkt	38,5	38,5			
Lüftung	Punkt	37,6	37,6			
Parkplatz	Parkplatz	35,3		49,4	49,4	
Entladevorgang der Anlieferung	Punkt	32,1	34,1	51,6	51,6	
Zufahrt Pkw	Linie	31,6				
Kühlaggregat Lkw	Punkt	31,4				
Anlieferung, Anfahrt rückwärts	Linie	30,5	32,5	58,2	58,2	
Anlieferung, Abfahrt vorwärts	Linie	26,9	28,9	58,1	58,1	
EKW-Box	Punkt	26,2		39,6	39,6	
Anlieferung, Anfahrt vorwärts	Linie	23,6	25,6	55,8	55,8	

15.01.2019

Anlage 4
Seite 3

Brilon Bondzio Weiser mbH

Universitätsstraße 142 44799 Bochum

Brilon
Bondzio
Weiser 

Ingenieurgesellschaft
für Verkehrswesen mbH

Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße" in Niederkrüchten

Teilbeurteilungspegel, ausgewählte Immissionsorte

Schallquelle	Quelltyp	LrT dB(A)	LrN dB(A)	LT,max dB(A)	LN,max dB(A)
10 Mittelstraße 48 1.OG O RW,T 60 dB(A) RW,N 45 dB(A) RW,T,max 90 dB(A) RW,N,max 65 dB(A) LrT 42,3 dB(A) LrN 40,9 dB(A) LT,max 59,3 dB(A) LN,max 59,3 dB(A)					
Gaskühler	Punkt	36,6	36,6		
Parkplatz	Parkplatz	35,0		49,4	49,4
Lüftung	Punkt	34,0	34,0		
Kühlaggregat Lkw	Punkt	32,3			
Zufahrt Pkw	Linie	31,7			
Anlieferung, Anfahrt rückwärts	Linie	31,4	33,4	59,3	59,3
Entladevorgang der Anlieferung	Punkt	30,5	32,6	50,1	50,1
Anlieferung, Abfahrt vorwärts	Linie	27,4	29,4	59,2	59,2
Anlieferung, Anfahrt vorwärts	Linie	24,1	26,1	57,0	57,0
EKW-Box	Punkt	23,9		37,4	37,4

15.01.2019

Anlage 4
Seite 4

Brilon Bondzio Weiser mbH

Universitätsstraße 142 44799 Bochum

Brilon
Bondzio
Weiser 

Ingenieurgesellschaft
für Verkehrswesen mbH

Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße" in Niederkrüchten

Teilbeurteilungspegel, ausgewählte Immissionsorte

Legende

Schallquelle		Name der Schallquelle
Quellentyp		Typ der Quelle (Punkt, Linie, Fläche)
LrT	dB(A)	Beurteilungspegel Tag
LrN	dB(A)	Beurteilungspegel Nacht
LT,max	dB(A)	Maximalpegel Tag
LN,max	dB(A)	Maximalpegel Nacht

15.01.2019

Anlage 4
Seite 5

Brilon Bondzio Weiser mbH Universitätsstraße 142 44799 Bochum

Brilon
Bondzio
Weiser 

Ingenieurgesellschaft
für Verkehrswesen mbH

Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße" in Niederkrüchten

Teilpegel je Stunde für ausgewählte Immissionsorte, Bewertung gemäß TA Lärm

Schallquelle	LrT	LrN	LT,max	LN,max	00-01	01-02	02-03	03-04	04-05	05-06	06-07	07-08	08-09	09-10	10-11	11-12	12-13	13-14	14-15	15-16	16-17	17-18	18-19	19-20	20-21	21-22	22-23	23-24		
	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr		
1 Brempter Weg 6 EG W RW,T 55 dB(A) RW,N 40 dB(A) RW,T,max 85 dB(A) RW,N,max 60 dB(A) LrT 53,3 dB(A) LrN 42,2 dB(A) LT,max 64,5 dB(A) LN,max 64,5 dB(A)																														
Anlieferung, Anfahrt vorwärts	35,8	35,8	64,5	64,5						35,8	38,8	35,8	35,8	35,8	35,8	35,8		35,8	35,8	35,8										
Anlieferung, Anfahrt rückwärts	39,8	39,8	64,5	64,5						39,8	42,8	39,8	39,8	39,8	39,8	39,8		39,8	39,8	39,8										
Anlieferung, Abfahrt vorwärts	32,6	32,6	60,2	60,2						32,6	35,6	32,6	32,6	32,6	32,6	32,6		32,6	32,6	32,6										
Entladevorgang der Anlieferung	26,1	26,1	43,6	43,6						26,1	29,1	26,1	26,1	26,1	26,1	26,1		26,1	26,1	26,1										
Kühlaggregat Lkw	19,3											31,3																		
Parkplatz	49,0		63,9	63,9							35,8	47,8	47,8	47,8	47,8	47,8	47,8	47,8	47,8	47,8	47,8	47,8	47,8	47,8	47,8	47,8	47,8	47,8	35,8	
Zufahrt Pkw	46,2										33,1	44,9	44,9	44,9	44,9	44,9	44,9	44,9	44,9	44,9	44,9	44,9	44,9	44,9	44,9	44,9	44,9	33,1		
EKW-Box	48,7		60,7	60,7							34,4	47,5	47,5	47,5	47,5	47,5	47,5	47,5	47,5	47,5	47,5	47,5	47,5	47,5	47,5	47,5	47,5	47,5	34,4	
Gaskühler	27,5	25,6			25,6	25,6	25,6	25,6	25,6	25,6	25,6	25,6	25,6	25,6	25,6	25,6	25,6	25,6	25,6	25,6	25,6	25,6	25,6	25,6	25,6	25,6	25,6	25,6	25,6	
Lüftung	28,1	26,2			26,2	26,2	26,2	26,2	26,2	26,2	26,2	26,2	26,2	26,2	26,2	26,2	26,2	26,2	26,2	26,2	26,2	26,2	26,2	26,2	26,2	26,2	26,2	26,2	26,2	
2 Brempter Weg 7 1.OG S RW,T 55 dB(A) RW,N 40 dB(A) RW,T,max 85 dB(A) RW,N,max 60 dB(A) LrT 52,6 dB(A) LrN 43,2 dB(A) LT,max 68,2 dB(A) LN,max 68,2 dB(A)																														
Anlieferung, Anfahrt vorwärts	36,7	36,7	68,2	68,2						36,7	39,7	36,7	36,7	36,7	36,7	36,7		36,7	36,7	36,7										
Anlieferung, Anfahrt rückwärts	41,2	41,2	68,2	68,2						41,2	44,3	41,2	41,2	41,2	41,2	41,2		41,2	41,2	41,2										
Anlieferung, Abfahrt vorwärts	31,0	31,0	60,8	60,8						31,0	34,0	31,0	31,0	31,0	31,0	31,0		31,0	31,0	31,0										
Entladevorgang der Anlieferung	22,4	22,4	39,9	39,9						22,4	25,4	22,4	22,4	22,4	22,4	22,4		22,4	22,4	22,4										
Kühlaggregat Lkw	15,8											27,9																		
Parkplatz	49,7		67,5	67,5							36,4	48,5	48,5	48,5	48,5	48,5	48,5	48,5	48,5	48,5	48,5	48,5	48,5	48,5	48,5	48,5	48,5	48,5	36,4	
Zufahrt Pkw	46,8										33,8	45,6	45,6	45,6	45,6	45,6	45,6	45,6	45,6	45,6	45,6	45,6	45,6	45,6	45,6	45,6	45,6	45,6	33,8	
EKW-Box	42,6		54,6	54,6							28,4	41,4	41,4	41,4	41,4	41,4	41,4	41,4	41,4	41,4	41,4	41,4	41,4	41,4	41,4	41,4	41,4	41,4	28,4	
Gaskühler	30,1	28,1			28,1	28,1	28,1	28,1	28,1	28,1	28,1	28,1	28,1	28,1	28,1	28,1	28,1	28,1	28,1	28,1	28,1	28,1	28,1	28,1	28,1	28,1	28,1	28,1	28,1	
Lüftung	30,8	28,8			28,8	28,8	28,8	28,8	28,8	28,8	28,8	28,8	28,8	28,8	28,8	28,8	28,8	28,8	28,8	28,8	28,8	28,8	28,8	28,8	28,8	28,8	28,8	28,8	28,8	
3 Brempter Weg 10 1.OG W RW,T 55 dB(A) RW,N 40 dB(A) RW,T,max 85 dB(A) RW,N,max 60 dB(A) LrT 49,8 dB(A) LrN 40,1 dB(A) LT,max 62,7 dB(A) LN,max 62,7 dB(A)																														
Anlieferung, Anfahrt vorwärts	33,4	33,4	62,7	62,7						33,4	36,4	33,4	33,4	33,4	33,4	33,4		33,4	33,4	33,4										
Anlieferung, Anfahrt rückwärts	37,6	37,6	62,7	62,7						37,6	40,6	37,6	37,6	37,6	37,6	37,6		37,6	37,6	37,6										
Anlieferung, Abfahrt vorwärts	30,2	30,2	58,6	58,6						30,2	33,2	30,2	30,2	30,2	30,2	30,2		30,2	30,2	30,2										
Entladevorgang der Anlieferung	21,8	21,8	39,3	39,3						21,8	24,8	21,8	21,8	21,8	21,8	21,8		21,8	21,8	21,8										
Kühlaggregat Lkw	11,4											23,5																		
Parkplatz	45,7		60,5	60,5							32,4	44,5	44,5	44,5	44,5	44,5	44,5	44,5	44,5	44,5	44,5	44,5	44,5	44,5	44,5	44,5	44,5	44,5	32,4	
Zufahrt Pkw	43,0										30,0	41,8	41,8	41,8	41,8	41,8	41,8	41,8	41,8	41,8	41,8	41,8	41,8	41,8	41,8	41,8	41,8	41,8	30,0	
EKW-Box	44,6		56,6	56,6							30,3	43,4	43,4	43,4	43,4	43,4	43,4	43,4	43,4	43,4	43,4	43,4	43,4	43,4	43,4	43,4	43,4	43,4	30,3	
Gaskühler	28,4	26,5			26,5	26,5	26,5	26,5	26,5	26,5	26,5	26,5	26,5	26,5	26,5	26,5	26,5	26,5	26,5	26,5	26,5	26,5	26,5	26,5	26,5	26,5	26,5	26,5	26,5	
Lüftung	28,8	26,8			26,8	26,8	26,8	26,8	26,8	26,8	26,8	26,8	26,8	26,8	26,8	26,8	26,8	26,8	26,8	26,8	26,8	26,8	26,8	26,8	26,8	26,8	26,8	26,8	26,8	

15.01.2019

Anlage 5
Seite 1

Brilon Bondzio Weiser mbH

Universitätsstraße 142 44799 Bochum

Brilon
Bondzio
Weiser



Ingenieurgesellschaft
für Verkehrswesen mbH

Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße" in Niederkrüchten

Teilpegel je Stunde für ausgewählte Immissionsorte, Bewertung gemäß TA Lärm

Schallquelle	LrT	LrN	LT,max	LN,max	00-01	01-02	02-03	03-04	04-05	05-06	06-07	07-08	08-09	09-10	10-11	11-12	12-13	13-14	14-15	15-16	16-17	17-18	18-19	19-20	20-21	21-22	22-23	23-24	
					Uhr	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr	
4 Hochstraße 71 1.OG N RW,T 60 dB(A) RW,N 45 dB(A) RW,T,max 90 dB(A) RW,N,max 65 dB(A) LrT 50,9 dB(A) LrN 50,3 dB(A) LT,max 66,7 dB(A) LN,max 66,7 dB(A)																													
Anlieferung, Anfahrt vorwärts	33,1	35,1	64,8	64,8						35,1	38,1	35,1	35,1	35,1	35,1	35,1		35,1	35,1	35,1									
Anlieferung, Anfahrt rückwärts	38,2	40,2	65,6	65,6						40,2	43,3	40,2	40,2	40,2	40,2	40,2		40,2	40,2	40,2									
Anlieferung, Abfahrt vorwärts	34,3	36,3	64,9	64,9						36,3	39,3	36,3	36,3	36,3	36,3	36,3		36,3	36,3	36,3									
Entladevorgang der Anlieferung	47,2	49,2	66,7	66,7						49,2	52,2	49,2	49,2	49,2	49,2	49,2		49,2	49,2	49,2									
Kühlaggregat Lkw	38,3											50,3																	
Parkplatz	43,3		58,5	58,5							31,6	43,6	43,6	43,6	43,6	43,6	43,6	43,6	43,6	43,6	43,6	43,6	43,6	43,6	43,6	43,6	43,6	31,6	
Zufahrt Pkw	40,4										28,8	40,6	40,6	40,6	40,6	40,6	40,6	40,6	40,6	40,6	40,6	40,6	40,6	40,6	40,6	40,6	40,6	28,8	
EKW-Box	41,5		55,0	55,0							28,8	41,8	41,8	41,8	41,8	41,8	41,8	41,8	41,8	41,8	41,8	41,8	41,8	41,8	41,8	41,8	41,8	28,8	
Gaskühler	35,8	35,8			35,8	35,8	35,8	35,8	35,8	35,8	35,8	35,8	35,8	35,8	35,8	35,8	35,8	35,8	35,8	35,8	35,8	35,8	35,8	35,8	35,8	35,8	35,8	35,8	35,8
Lüftung	33,0	33,0			33,0	33,0	33,0	33,0	33,0	33,0	33,0	33,0	33,0	33,0	33,0	33,0	33,0	33,0	33,0	33,0	33,0	33,0	33,0	33,0	33,0	33,0	33,0	33,0	33,0
5 Hochstraße 73 1.OG N RW,T 60 dB(A) RW,N 45 dB(A) RW,T,max 90 dB(A) RW,N,max 65 dB(A) LrT 51,8 dB(A) LrN 49,3 dB(A) LT,max 65,7 dB(A) LN,max 65,7 dB(A)																													
Anlieferung, Anfahrt vorwärts	30,0	32,1	61,3	61,3						32,1	35,1	32,1	32,1	32,1	32,1	32,1		32,1	32,1	32,1									
Anlieferung, Anfahrt rückwärts	37,3	39,3	64,0	64,0						39,3	42,3	39,3	39,3	39,3	39,3	39,3		39,3	39,3	39,3									
Anlieferung, Abfahrt vorwärts	31,8	33,8	63,4	63,4						33,8	36,8	33,8	33,8	33,8	33,8	33,8		33,8	33,8	33,8									
Entladevorgang der Anlieferung	46,2	48,2	65,7	65,7						48,2	51,2	48,2	48,2	48,2	48,2	48,2		48,2	48,2	48,2									
Kühlaggregat Lkw	36,1											48,2																	
Parkplatz	41,6		57,1	57,1							29,8	41,9	41,9	41,9	41,9	41,9	41,9	41,9	41,9	41,9	41,9	41,9	41,9	41,9	41,9	41,9	41,9	29,8	
Zufahrt Pkw	38,6										27,0	38,9	38,9	38,9	38,9	38,9	38,9	38,9	38,9	38,9	38,9	38,9	38,9	38,9	38,9	38,9	38,9	27,0	
EKW-Box	48,5		61,9	61,9							35,7	48,7	48,7	48,7	48,7	48,7	48,7	48,7	48,7	48,7	48,7	48,7	48,7	48,7	48,7	48,7	48,7	35,7	
Gaskühler	36,6	36,6			36,6	36,6	36,6	36,6	36,6	36,6	36,6	36,6	36,6	36,6	36,6	36,6	36,6	36,6	36,6	36,6	36,6	36,6	36,6	36,6	36,6	36,6	36,6	36,6	36,6
Lüftung	33,5	33,5			33,5	33,5	33,5	33,5	33,5	33,5	33,5	33,5	33,5	33,5	33,5	33,5	33,5	33,5	33,5	33,5	33,5	33,5	33,5	33,5	33,5	33,5	33,5	33,5	33,5
6 Hochstraße 78 1.OG NW RW,T 55 dB(A) RW,N 40 dB(A) RW,T,max 85 dB(A) RW,N,max 60 dB(A) LrT 49,9 dB(A) LrN 42,8 dB(A) LT,max 72,9 dB(A) LN,max 72,9 dB(A)																													
Anlieferung, Anfahrt vorwärts	38,1	38,1	71,9	71,9						38,1	41,1	38,1	38,1	38,1	38,1	38,1		38,1	38,1	38,1									
Anlieferung, Anfahrt rückwärts	32,0	32,0	56,6	56,6						32,0	35,0	32,0	32,0	32,0	32,0	32,0		32,0	32,0	32,0									
Anlieferung, Abfahrt vorwärts	38,4	38,4	72,9	72,9						38,4	41,4	38,4	38,4	38,4	38,4	38,4		38,4	38,4	38,4									
Entladevorgang der Anlieferung	34,8	34,8	52,3	52,3						34,8	37,8	34,8	34,8	34,8	34,8	34,8		34,8	34,8	34,8									
Kühlaggregat Lkw	19,4											31,4																	
Parkplatz	43,5		58,3	58,3							30,2	42,2	42,2	42,2	42,2	42,2	42,2	42,2	42,2	42,2	42,2	42,2	42,2	42,2	42,2	42,2	42,2	30,2	
Zufahrt Pkw	46,3										33,2	45,0	45,0	45,0	45,0	45,0	45,0	45,0	45,0	45,0	45,0	45,0	45,0	45,0	45,0	45,0	45,0	33,2	
EKW-Box	40,9		52,9	52,9							26,7	39,7	39,7	39,7	39,7	39,7	39,7	39,7	39,7	39,7	39,7	39,7	39,7	39,7	39,7	39,7	39,7	26,7	
Gaskühler	29,0	27,1			27,1	27,1	27,1	27,1	27,1	27,1	27,1	27,1	27,1	27,1	27,1	27,1	27,1	27,1	27,1	27,1	27,1	27,1	27,1	27,1	27,1	27,1	27,1	27,1	27,1
Lüftung	30,2	28,3			28,3	28,3	28,3	28,3	28,3	28,3	28,3	28,3	28,3	28,3	28,3	28,3	28,3	28,3	28,3	28,3	28,3	28,3	28,3	28,3	28,3	28,3	28,3	28,3	28,3

15.01.2019

Anlage 5
Seite 2

Brilon Bondzio Weiser mbH

Universitätsstraße 142 44799 Bochum

Brilon
Bondzio
Weiser



Ingenieurgesellschaft
für Verkehrswesen mbH

Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße" in Niederkrüchten

Teilpegel je Stunde für ausgewählte Immissionsorte, Bewertung gemäß TA Lärm

Schallquelle	LrT	LrN	LT,max	LN,max	00-01 Uhr	01-02 Uhr	02-03 Uhr	03-04 Uhr	04-05 Uhr	05-06 Uhr	06-07 Uhr	07-08 Uhr	08-09 Uhr	09-10 Uhr	10-11 Uhr	11-12 Uhr	12-13 Uhr	13-14 Uhr	14-15 Uhr	15-16 Uhr	16-17 Uhr	17-18 Uhr	18-19 Uhr	19-20 Uhr	20-21 Uhr	21-22 Uhr	22-23 Uhr	23-24 Uhr			
7 Hochstraße 85 1.OG SW RW,T 55 dB(A) RW,N 40 dB(A) RW,T,max 85 dB(A) RW,N,max 60 dB(A) LrT 52,3 dB(A) LrN 42,0 dB(A) LT,max 62,1 dB(A) LN,max 62,1 dB(A)																															
Anlieferung, Anfahrt vorwärts	34,6	34,6	62,1	62,1						34,6	37,6	34,6	34,6	34,6	34,6	34,6		34,6	34,6	34,6											
Anlieferung, Anfahrt rückwärts	38,6	38,6	62,1	62,1						38,6	41,6	38,6	38,6	38,6	38,6	38,6		38,6	38,6	38,6											
Anlieferung, Abfahrt vorwärts	32,1	32,2	59,7	59,7						32,2	35,2	32,2	32,2	32,2	32,2	32,2		32,2	32,2	32,2											
Entladevorgang der Anlieferung	34,9	34,9	52,4	52,4						34,9	37,9	34,9	34,9	34,9	34,9	34,9		34,9	34,9	34,9											
Kühlaggregat Lkw	28,8											40,8																			
Parkplatz	46,6		58,4	58,4							33,3	45,3	45,3	45,3	45,3	45,3	45,3	45,3	45,3	45,3	45,3	45,3	45,3	45,3	45,3	45,3	45,3	45,3	33,3		
Zufahrt Pkw	44,0										30,9	42,7	42,7	42,7	42,7	42,7	42,7	42,7	42,7	42,7	42,7	42,7	42,7	42,7	42,7	42,7	42,7	42,7	30,9		
EKW-Box	49,3		61,3	61,3							35,0	48,1	48,1	48,1	48,1	48,1	48,1	48,1	48,1	48,1	48,1	48,1	48,1	48,1	48,1	48,1	48,1	48,1	35,0		
Gaskühler	28,2	26,3			26,3	26,3	26,3	26,3	26,3	26,3	26,3	26,3	26,3	26,3	26,3	26,3	26,3	26,3	26,3	26,3	26,3	26,3	26,3	26,3	26,3	26,3	26,3	26,3	26,3		
Lüftung	28,6	26,7			26,7	26,7	26,7	26,7	26,7	26,7	26,7	26,7	26,7	26,7	26,7	26,7	26,7	26,7	26,7	26,7	26,7	26,7	26,7	26,7	26,7	26,7	26,7	26,7	26,7		
8 Mittelstraße 41 EG S RW,T 55 dB(A) RW,N 40 dB(A) RW,T,max 85 dB(A) RW,N,max 60 dB(A) LrT 44,3 dB(A) LrN 42,5 dB(A) LT,max 52,1 dB(A) LN,max 52,1 dB(A)																															
Anlieferung, Anfahrt vorwärts	14,8	14,8	42,4	42,4						14,8	17,8	14,8	14,8	14,8	14,8	14,8		14,8	14,8	14,8											
Anlieferung, Anfahrt rückwärts	20,3	20,3	47,2	47,2						20,3	23,3	20,3	20,3	20,3	20,3	20,3		20,3	20,3	20,3											
Anlieferung, Abfahrt vorwärts	15,9	15,9	47,1	47,1						15,9	18,9	15,9	15,9	15,9	15,9	15,9		15,9	15,9	15,9											
Entladevorgang der Anlieferung	34,6	34,6	52,1	52,1						34,6	37,6	34,6	34,6	34,6	34,6	34,6		34,6	34,6	34,6											
Kühlaggregat Lkw	11,3											23,3																			
Parkplatz	27,6		39,3	39,3							14,3	26,3	26,3	26,3	26,3	26,3	26,3	26,3	26,3	26,3	26,3	26,3	26,3	26,3	26,3	26,3	26,3	26,3	14,3		
Zufahrt Pkw	24,4										11,3	23,2	23,2	23,2	23,2	23,2	23,2	23,2	23,2	23,2	23,2	23,2	23,2	23,2	23,2	23,2	23,2	23,2	11,3		
EKW-Box	25,2		37,2	37,2							11,0	24,0	24,0	24,0	24,0	24,0	24,0	24,0	24,0	24,0	24,0	24,0	24,0	24,0	24,0	24,0	24,0	24,0	11,0		
Gaskühler	42,1	40,2			40,2	40,2	40,2	40,2	40,2	40,2	40,2	40,2	40,2	40,2	40,2	40,2	40,2	40,2	40,2	40,2	40,2	40,2	40,2	40,2	40,2	40,2	40,2	40,2	40,2	40,2	
Lüftung	38,3	36,3			36,3	36,3	36,3	36,3	36,3	36,3	36,3	36,3	36,3	36,3	36,3	36,3	36,3	36,3	36,3	36,3	36,3	36,3	36,3	36,3	36,3	36,3	36,3	36,3	36,3		
9 Mittelstraße 46 2.OG O RW,T 60 dB(A) RW,N 45 dB(A) RW,T,max 90 dB(A) RW,N,max 65 dB(A) LrT 43,6 dB(A) LrN 42,6 dB(A) LT,max 58,2 dB(A) LN,max 58,2 dB(A)																															
Anlieferung, Anfahrt vorwärts	23,6	25,6	55,8	55,8						25,6	28,6	25,6	25,6	25,6	25,6	25,6		25,6	25,6	25,6											
Anlieferung, Anfahrt rückwärts	30,5	32,5	58,2	58,2						32,5	35,6	32,5	32,5	32,5	32,5	32,5		32,5	32,5	32,5											
Anlieferung, Abfahrt vorwärts	26,9	28,9	58,1	58,1						28,9	31,9	28,9	28,9	28,9	28,9	28,9		28,9	28,9	28,9											
Entladevorgang der Anlieferung	32,1	34,1	51,6	51,6						34,1	37,1	34,1	34,1	34,1	34,1	34,1		34,1	34,1	34,1											
Kühlaggregat Lkw	31,4											43,4																			
Parkplatz	35,3		49,4	49,4							23,6	35,6	35,6	35,6	35,6	35,6	35,6	35,6	35,6	35,6	35,6	35,6	35,6	35,6	35,6	35,6	35,6	35,6	23,6		
Zufahrt Pkw	31,6										20,1	31,9	31,9	31,9	31,9	31,9	31,9	31,9	31,9	31,9	31,9	31,9	31,9	31,9	31,9	31,9	31,9	31,9	20,1		
EKW-Box	26,2		39,6	39,6							13,4	26,4	26,4	26,4	26,4	26,4	26,4	26,4	26,4	26,4	26,4	26,4	26,4	26,4	26,4	26,4	26,4	26,4	13,4		
Gaskühler	38,5	38,5			38,5	38,5	38,5	38,5	38,5	38,5	38,5	38,5	38,5	38,5	38,5	38,5	38,5	38,5	38,5	38,5	38,5	38,5	38,5	38,5	38,5	38,5	38,5	38,5	38,5		
Lüftung	37,6	37,6			37,6	37,6	37,6	37,6	37,6	37,6	37,6	37,6	37,6	37,6	37,6	37,6	37,6	37,6	37,6	37,6	37,6	37,6	37,6	37,6	37,6	37,6	37,6	37,6	37,6		

15.01.2019

Anlage 5
Seite 3

Brilon Bondzio Weiser mbH

Universitätsstraße 142 44799 Bochum

Brilon
Bondzio
Weiser



Ingenieurgesellschaft
für Verkehrswesen mbH

Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße" in Niederkrüchten

Teilpegel je Stunde für ausgewählte Immissionsorte, Bewertung gemäß TA Lärm

Schallquelle	LrT	LrN	LT,max	LN,max	00-01 Uhr	01-02 Uhr	02-03 Uhr	03-04 Uhr	04-05 Uhr	05-06 Uhr	06-07 Uhr	07-08 Uhr	08-09 Uhr	09-10 Uhr	10-11 Uhr	11-12 Uhr	12-13 Uhr	13-14 Uhr	14-15 Uhr	15-16 Uhr	16-17 Uhr	17-18 Uhr	18-19 Uhr	19-20 Uhr	20-21 Uhr	21-22 Uhr	22-23 Uhr	23-24 Uhr	
10 Mittelstraße 48 1.OG O RW,T 60 dB(A) RW,N 45 dB(A) RW,T,max 90 dB(A) RW,N,max 65 dB(A) LrT 42,3 dB(A) LrN 40,9 dB(A) LT,max 59,3 dB(A) LN,max 59,3 dB(A)																													
Anlieferung, Anfahrt vorwärts	24,1	26,1	57,0	57,0						26,1	29,2	26,1	26,1	26,1	26,1	26,1		26,1	26,1	26,1									
Anlieferung, Anfahrt rückwärts	31,4	33,4	59,3	59,3						33,4	36,4	33,4	33,4	33,4	33,4	33,4		33,4	33,4	33,4									
Anlieferung, Abfahrt vorwärts	27,4	29,4	59,2	59,2						29,4	32,4	29,4	29,4	29,4	29,4	29,4		29,4	29,4	29,4									
Entladevorgang der Anlieferung	30,5	32,6	50,1	50,1						32,6	35,6	32,6	32,6	32,6	32,6	32,6		32,6	32,6	32,6									
Kühlaggregat Lkw	32,3											44,3																	
Parkplatz	35,0		49,4	49,4							23,2	35,3	35,3	35,3	35,3	35,3	35,3	35,3	35,3	35,3	35,3	35,3	35,3	35,3	35,3	35,3	35,3	35,3	23,2
Zufahrt Pkw	31,7										20,2	32,0	32,0	32,0	32,0	32,0	32,0	32,0	32,0	32,0	32,0	32,0	32,0	32,0	32,0	32,0	32,0	32,0	20,2
EKW-Box	23,9		37,4	37,4							11,2	24,2	24,2	24,2	24,2	24,2	24,2	24,2	24,2	24,2	24,2	24,2	24,2	24,2	24,2	24,2	24,2	24,2	11,2
Gaskühler	36,6	36,6			36,6	36,6	36,6	36,6	36,6	36,6	36,6	36,6	36,6	36,6	36,6	36,6	36,6	36,6	36,6	36,6	36,6	36,6	36,6	36,6	36,6	36,6	36,6	36,6	36,6
Lüftung	34,0	34,0			34,0	34,0	34,0	34,0	34,0	34,0	34,0	34,0	34,0	34,0	34,0	34,0	34,0	34,0	34,0	34,0	34,0	34,0	34,0	34,0	34,0	34,0	34,0	34,0	34,0

15.01.2019

Anlage 5
Seite 4

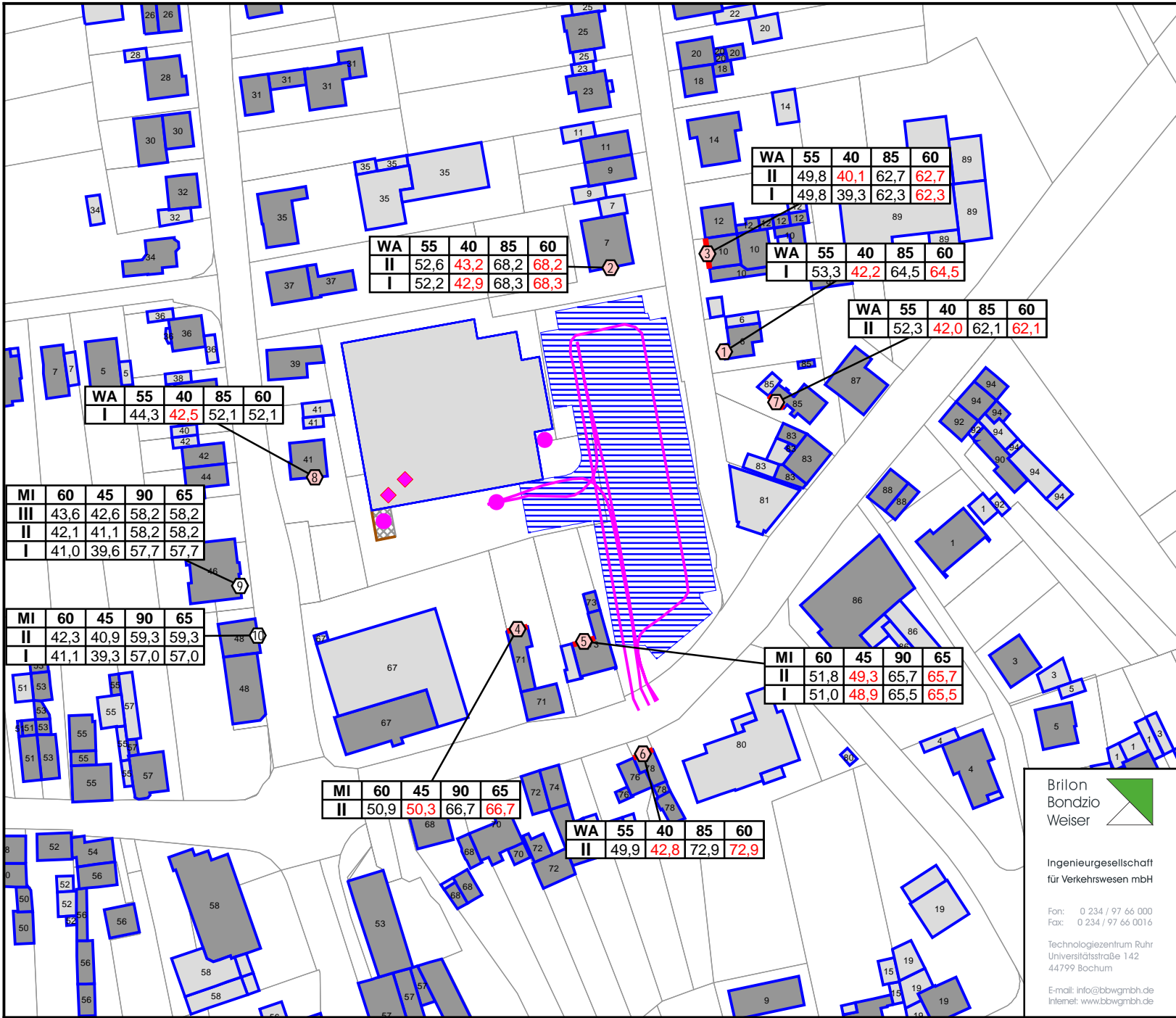
Brilon Bondzio Weiser mbH

Universitätsstraße 142 44799 Bochum

Brilon
Bondzio
Weiser



Ingenieurgesellschaft
für Verkehrswesen mbH



Legende

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Vollsortimenter
- Dachfläche
- Wand
- Parkplatz
- Punktschallquelle
- Punktschallquelle auf Dach
- Linienschallquelle
- Flächenschallquelle
- 1 Punkt ohne Richtwertüberschreitung
- 2 Punkt mit Richtwertüberschreitung
- Fassade mit Richtwertüberschreitung

WA 59 I 49
II 59,3 51,0
I 57,3 63,3

von links:
Stockwerke
Beurteilungspegel tags
Beurteilungspegel nachts
Maximalpegel tags
Maximalpegel nachts

WA	55	40	85	60
3.OG	48,9	38,0	70,7	0,0
2.OG	48,9	37,9	70,9	0,0
1.OG	48,9	37,5	71,0	0,0
EG	48,2	36,9	69,0	0,0

WA	55	40	85	60
I	44,3	42,5	52,1	52,1

WA	55	40	85	60
II	52,6	43,2	68,2	68,2
I	52,2	42,9	68,3	68,3

WA	55	40	85	60
II	49,8	40,1	62,7	62,7
I	49,8	39,3	62,3	62,3

WA	55	40	85	60
II	53,3	42,2	64,5	64,5

WA	55	40	85	60
II	52,3	42,0	62,1	62,1

MI	60	45	90	65
III	43,6	42,6	58,2	58,2
II	42,1	41,1	58,2	58,2
I	41,0	39,6	57,7	57,7

MI	60	45	90	65
II	42,3	40,9	59,3	59,3
I	41,1	39,3	57,0	57,0

MI	60	45	90	65
II	51,8	49,3	65,7	65,7
I	51,0	48,9	65,5	65,5

MI	60	45	90	65
II	50,9	50,3	66,7	66,7

WA	55	40	85	60
II	49,9	42,8	72,9	72,9

Brilon
Bondzio
Weiser

Ingenieurgesellschaft
für Verkehrswesen mbH

Fon: 0 234 / 97 66 000
Fax: 0 234 / 97 66 0016

Technologiezentrum Ruhr
Universitätsstraße 142
44799 Bochum

E-mail: info@bbwgmbh.de
Internet: www.bbwgmbh.de

halsdorfer + ingenieure
projekt gmbh

halsdorfer + ingenieure projekt gmbh
Weserstraße 6, 31303 Burgdorf

Projekt:
Bebauungsplan Nie-127 in Niederkrüchten
Schalltechnische Untersuchung

Darstellung: Lageplan zu Anlage 3, Beurteilungspegel, Bewertung nach TA Lärm	Blatt Nr.: Anlage 6 Projekt Nr.: 3.1806
---	--

RegNr.:	Maßstab 1:1500 Format DIN-A4	Datum: 15.01.2019
erstellt: Groß	geprüft: Weinert	Projektleiter: Weiser

Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße" in Niederkrüchten
 Beurteilungspegel mit Minderungsmaßnahmen, Bewertung gemäß TA Lärm

Obj.-Nr.	Immissionsort	Nutzung	SW	HR	RW,T	RW,N	LrT	LrN	LrT,diff	LrN,diff	RW,T,max	RW,N,max	LT,max	LN,max	LT,max,diff	LN,max,diff
					dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)
1	Brempter Weg 6	WA	EG	W	55	40	54,1	23,9	---	---	85	60	64,5		---	
2	Brempter Weg 7	WA	EG	S	55	40	53,3	23,9	---	---	85	60	68,3		---	
2	Brempter Weg 7	WA	1.OG	S	55	40	53,6	26,5	---	---	85	60	68,2		---	
3	Brempter Weg 10	WA	EG	W	55	40	50,6	23,4	---	---	85	60	62,3		---	
3	Brempter Weg 10	WA	1.OG	W	55	40	50,7	24,7	---	---	85	60	62,7		---	
4	Hochstraße 71	MI	1.OG	N	60	45	51,3	32,6	---	---	90	65	66,7		---	
5	Hochstraße 73	MI	EG	N	60	45	51,2	31,8	---	---	90	65	65,5		---	
5	Hochstraße 73	MI	1.OG	N	60	45	52,0	33,3	---	---	90	65	65,7		---	
6	Hochstraße 78	WA	1.OG	NW	55	40	51,5	25,8	---	---	85	60	72,9		---	
7	Hochstraße 85	WA	1.OG	SW	55	40	53,0	24,5	---	---	85	60	62,1		---	
8	Mittelstraße 41	WA	EG	S	55	40	40,8	36,7	---	---	85	60	52,1		---	
9	Mittelstraße 46	MI	EG	O	60	45	39,9	32,8	---	---	90	65	57,7		---	
9	Mittelstraße 46	MI	1.OG	O	60	45	40,8	34,2	---	---	90	65	58,2		---	
9	Mittelstraße 46	MI	2.OG	O	60	45	42,0	36,1	---	---	90	65	58,2		---	
10	Mittelstraße 48	MI	EG	O	60	45	40,1	32,5	---	---	90	65	57,0		---	
10	Mittelstraße 48	MI	1.OG	O	60	45	41,5	33,5	---	---	90	65	59,3		---	

31.01.2019

Anlage 7
Seite 1

Brilon Bondzio Weiser GmbH, Universitätsstraße 142 44799 Bochum

Brilon
Bondzio
Weiser 

Ingenieurgesellschaft
für Verkehrswesen mbH

Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße" in Niederkrüchten

Beurteilungspegel mit Minderungsmaßnahmen, Bewertung gemäß TA Lärm

Legende

Obj.-Nr.		Objektnummer
Immissionsort		Name des Immissionsorts
Nutzung		Gebietsnutzung
SW		Stockwerk
HR		Himmelsrichtung
RW,T	dB(A)	Richtwert Tag
RW,N	dB(A)	Richtwert Nacht
LrT	dB(A)	Beurteilungspegel Tag
LrN	dB(A)	Beurteilungspegel Nacht
LrT,diff	dB(A)	Grenzwertüberschreitung in Zeitbereich LrT
LrN,diff	dB(A)	Grenzwertüberschreitung in Zeitbereich LrN
RW,T,max	dB(A)	Richtwert Maximalpegel Tag
RW,N,max	dB(A)	Richtwert Maximalpegel Nacht
LT,max	dB(A)	Maximalpegel Tag
LN,max	dB(A)	Maximalpegel Nacht
LT,max,diff	dB(A)	Grenzwertüberschreitung in Zeitbereich LT,max
LN,max,diff	dB(A)	Grenzwertüberschreitung in Zeitbereich LN,max

31.01.2019

Anlage 7
Seite 2

Brilon Bondzio Weiser GmbH, Universitätsstraße 142 44799 Bochum

Brilon
Bondzio
Weiser 

Ingenieurgesellschaft
für Verkehrswesen mbH

Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße" in Niederkrüchten

Teilbeurteilungspegel für ausgewählte Immissionsorte mit Minderungsmaßnahmen, Bewertung gemäß TA Lärm

Schallquelle	Quellentyp	LrT dB(A)	LrN dB(A)	LT,max dB(A)	LN,max dB(A)	
1 Brempter Weg 6 EG W RW,T 55 dB(A) RW,N 40 dB(A) RW,T,max 85 dB(A) RW,N,max 60 dB(A) LrT 54,1 dB(A) LrN 23,9 dB(A) LT,max 64,5 dB(A) LN,max dB(A)						
Zufahrt Pkw	Linie	49,2				
Parkplatz	Parkplatz	49,1		63,9		
EKW-Box	Punkt	48,7		60,7		
Anlieferung, Anfahrt rückwärts	Linie	40,1		64,5		
Anlieferung, Anfahrt vorwärts	Linie	36,1		64,5		
Anlieferung, Abfahrt vorwärts	Linie	32,8		60,2		
Entladevorgang der Anlieferung	Punkt	26,3		43,6		
Lüftung	Punkt	23,1	21,2			
Gaskühler	Punkt	22,5	20,6			
Kühlaggregat Lkw	Punkt	19,3				
2 Brempter Weg 7 1.OG S RW,T 55 dB(A) RW,N 40 dB(A) RW,T,max 85 dB(A) RW,N,max 60 dB(A) LrT 53,6 dB(A) LrN 26,5 dB(A) LT,max 68,2 dB(A) LN,max dB(A)						
Zufahrt Pkw	Linie	49,9				
Parkplatz	Parkplatz	49,7		67,5		
EKW-Box	Punkt	42,7		54,6		
Anlieferung, Anfahrt rückwärts	Linie	41,5		68,2		
Anlieferung, Anfahrt vorwärts	Linie	36,9		68,2		
Anlieferung, Abfahrt vorwärts	Linie	31,2		60,8		
Lüftung	Punkt	25,8	23,8			
Gaskühler	Punkt	25,1	23,1			
Entladevorgang der Anlieferung	Punkt	22,6		39,9		
Kühlaggregat Lkw	Punkt	15,8				
3 Brempter Weg 10 1.OG W RW,T 55 dB(A) RW,N 40 dB(A) RW,T,max 85 dB(A) RW,N,max 60 dB(A) LrT 50,7 dB(A) LrN 24,7 dB(A) LT,max 62,7 dB(A) LN,max dB(A)						
Zufahrt Pkw	Linie	46,1				
Parkplatz	Parkplatz	45,7		60,5		
EKW-Box	Punkt	44,6		56,6		
Anlieferung, Anfahrt rückwärts	Linie	37,9		62,7		
Anlieferung, Anfahrt vorwärts	Linie	33,7		62,7		
Anlieferung, Abfahrt vorwärts	Linie	30,5		58,6		
Lüftung	Punkt	23,8	21,8			
Gaskühler	Punkt	23,4	21,5			
Entladevorgang der Anlieferung	Punkt	22,0		39,3		
Kühlaggregat Lkw	Punkt	11,4				

31.01.2019

Anlage 8
Seite 1

Brilon Bondzio Weiser GmbH, Universitätsstraße 142 44799 Bochum

Brilon
Bondzio
Weiser 

Ingenieurgesellschaft
für Verkehrswesen mbH

Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße" in Niederkrüchten

Teilbeurteilungspegel für ausgewählte Immissionsorte mit Minderungsmaßnahmen, Bewertung gemäß TA Lärm

Schallquelle	Quellentyp	LrT dB(A)	LrN dB(A)	LT,max dB(A)	LN,max dB(A)	
4 Hochstraße 71 1.OG N RW,T 60 dB(A) RW,N 45 dB(A) RW,T,max 90 dB(A) RW,N,max 65 dB(A) LrT 51,3 dB(A) LrN 32,6 dB(A) LT,max 66,7 dB(A) LN,max dB(A)						
Entladevorgang der Anlieferung	Punkt	47,6		66,7		
Zufahrt Pkw	Linie	43,4				
Parkplatz	Parkplatz	43,4		58,5		
EKW -Box	Punkt	41,5		55,0		
Anlieferung, Anfahrt rückwärts	Linie	38,6		65,6		
Kühlaggregat Lkw	Punkt	38,3				
Anlieferung, Abfahrt vorwärts	Linie	34,7		64,9		
Anlieferung, Anfahrt vorwärts	Linie	33,5		64,8		
Gaskühler	Punkt	30,8	30,8			
Lüftung	Punkt	28,0	28,0			
5 Hochstraße 73 1.OG N RW,T 60 dB(A) RW,N 45 dB(A) RW,T,max 90 dB(A) RW,N,max 65 dB(A) LrT 52,0 dB(A) LrN 33,3 dB(A) LT,max 65,7 dB(A) LN,max dB(A)						
EKW -Box	Punkt	48,5		61,9		
Entladevorgang der Anlieferung	Punkt	46,6		65,7		
Zufahrt Pkw	Linie	41,6				
Parkplatz	Parkplatz	41,6		57,1		
Anlieferung, Anfahrt rückwärts	Linie	37,7		64,0		
Kühlaggregat Lkw	Punkt	36,1				
Anlieferung, Abfahrt vorwärts	Linie	32,2		63,4		
Gaskühler	Punkt	31,6	31,6			
Anlieferung, Anfahrt vorwärts	Linie	30,4		61,3		
Lüftung	Punkt	28,5	28,5			
6 Hochstraße 78 1.OG NW RW,T 55 dB(A) RW,N 40 dB(A) RW,T,max 85 dB(A) RW,N,max 60 dB(A) LrT 51,5 dB(A) LrN 25,8 dB(A) LT,max 72,9 dB(A) LN,max dB(A)						
Zufahrt Pkw	Linie	49,3				
Parkplatz	Parkplatz	43,5		58,3		
EKW -Box	Punkt	40,9		52,9		
Anlieferung, Abfahrt vorwärts	Linie	38,7		72,9		
Anlieferung, Anfahrt vorwärts	Linie	38,3		71,9		
Entladevorgang der Anlieferung	Punkt	35,0		52,3		
Anlieferung, Anfahrt rückwärts	Linie	32,2		56,6		
Lüftung	Punkt	25,2	23,3			
Gaskühler	Punkt	24,0	22,1			
Kühlaggregat Lkw	Punkt	19,4				

31.01.2019

Anlage 8
Seite 2

Brilon Bondzio Weiser GmbH, Universitätsstraße 142 44799 Bochum

Brilon
Bondzio
Weiser 

Ingenieurgesellschaft
für Verkehrswesen mbH

Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße" in Niederkrüchten

Teilbeurteilungspegel für ausgewählte Immissionsorte mit Minderungsmaßnahmen, Bewertung gemäß TA Lärm

Schallquelle	Quellentyp	LrT dB(A)	LrN dB(A)	LT,max dB(A)	LN,max dB(A)	
7 Hochstraße 85 1.OG SW RW,T 55 dB(A) RW,N 40 dB(A) RW,T,max 85 dB(A) RW,N,max 60 dB(A) LrT 53,0 dB(A) LrN 24,5 dB(A) LT,max 62,1 dB(A) LN,max dB(A)						
EKW-Box	Punkt	49,3		61,3		
Zufahrt Pkw	Linie	47,0				
Parkplatz	Parkplatz	46,6		58,4		
Anlieferung, Anfahrt rückwärts	Linie	38,8		62,1		
Entladevorgang der Anlieferung	Punkt	35,1		52,4		
Anlieferung, Anfahrt vorwärts	Linie	34,9		62,1		
Anlieferung, Abfahrt vorwärts	Linie	32,4		59,7		
Kühlaggregat Lkw	Punkt	28,8				
Lüftung	Punkt	23,6	21,7			
Gaskühler	Punkt	23,2	21,3			
8 Mittelstraße 41 EG S RW,T 55 dB(A) RW,N 40 dB(A) RW,T,max 85 dB(A) RW,N,max 60 dB(A) LrT 40,8 dB(A) LrN 36,7 dB(A) LT,max 52,1 dB(A) LN,max dB(A)						
Gaskühler	Punkt	37,1	35,2			
Entladevorgang der Anlieferung	Punkt	34,8		52,1		
Lüftung	Punkt	33,3	31,3			
Parkplatz	Parkplatz	27,6		39,3		
Zufahrt Pkw	Linie	27,5				
EKW-Box	Punkt	25,3		37,2		
Anlieferung, Anfahrt rückwärts	Linie	20,6		47,2		
Anlieferung, Abfahrt vorwärts	Linie	16,1		47,1		
Anlieferung, Anfahrt vorwärts	Linie	15,1		42,4		
Kühlaggregat Lkw	Punkt	11,3				
9 Mittelstraße 46 2.OG O RW,T 60 dB(A) RW,N 45 dB(A) RW,T,max 90 dB(A) RW,N,max 65 dB(A) LrT 42,0 dB(A) LrN 36,1 dB(A) LT,max 58,2 dB(A) LN,max dB(A)						
Parkplatz	Parkplatz	35,3		49,4		
Zufahrt Pkw	Linie	34,7				
Gaskühler	Punkt	33,5	33,5			
Lüftung	Punkt	32,6	32,6			
Entladevorgang der Anlieferung	Punkt	32,5		51,6		
Kühlaggregat Lkw	Punkt	31,4				
Anlieferung, Anfahrt rückwärts	Linie	30,9		58,2		
Anlieferung, Abfahrt vorwärts	Linie	27,3		58,1		
EKW-Box	Punkt	26,2		39,6		
Anlieferung, Anfahrt vorwärts	Linie	24,0		55,8		

31.01.2019

Anlage 8
Seite 3

Brilon Bondzio Weiser GmbH, Universitätsstraße 142 44799 Bochum

Brilon
Bondzio
Weiser 

Ingenieurgesellschaft
für Verkehrswesen mbH

Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße" in Niederkrüchten
 Teilbeurteilungspegel für ausgewählte Immissionsorte mit Minderungsmaßnahmen, Bewertung gemäß TA Lärm

Schallquelle	Quelltyp	LrT dB(A)	LrN dB(A)	LT,max dB(A)	LN,max dB(A)	
10 Mittelstraße 48 1.OG O RW,T 60 dB(A) RW,N 45 dB(A)	RW,T,max 90 dB(A) RW,N,max 65 dB(A)	LrT 41,5 dB(A)	LrN 33,5 dB(A)	LT,max 59,3 dB(A)	LN,max dB(A)	
Parkplatz	Parkplatz	35,0		49,4		
Zufahrt Pkw	Linie	34,8				
Kühlaggregat Lkw	Punkt	32,3				
Anlieferung, Anfahrt rückwärts	Linie	31,8		59,3		
Gaskühler	Punkt	31,6	31,6			
Entladevorgang der Anlieferung	Punkt	31,0		50,1		
Lüftung	Punkt	29,0	29,0			
Anlieferung, Abfahrt vorwärts	Linie	27,8		59,2		
Anlieferung, Anfahrt vorwärts	Linie	24,5		57,0		
EKW-Box	Punkt	23,9		37,4		

31.01.2019

Anlage 8
Seite 4

Brilon Bondzio Weiser GmbH, Universitätsstraße 142 44799 Bochum

Brilon
Bondzio
Weiser 

Ingenieurgesellschaft
für Verkehrswesen mbH

Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße" in Niederkrüchten
Teilbeurteilungspegel für ausgewählte Immissionsorte mit Minderungsmaßnahmen, Bewertung gemäß TA Lärm

Legende

Schallquelle		Name der Schallquelle
Quellentyp		Typ der Quelle (Punkt, Linie, Fläche)
LrT	dB(A)	Beurteilungspegel Tag
LrN	dB(A)	Beurteilungspegel Nacht
LT,max	dB(A)	Maximalpegel Tag
LN,max	dB(A)	Maximalpegel Nacht

31.01.2019

Anlage 8
Seite 5

Brilon Bondzio Weiser GmbH, Universitätsstraße 142 44799 Bochum

Brilon
Bondzio
Weiser 

Ingenieurgesellschaft
für Verkehrswesen mbH

Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße" in Niederkrüchten

Mittlere Ausbreitung für ausgewählte Immissionsorte mit Minderungsmaßnahmen, Bewertung gemäß TA Lärm

Zeitber.	Schallquelle	Quellentyp	Li dB(A)	R'w dB	Lw dB(A)	Lw' dB(A)	I oder S m,m²	KI dB	KT dB	Ko dB	s m	Adiv dB	Agnd dB	Abar dB	Aatm dB	dLrefl dB	Cmet	Ls dB(A)	ADI dB	dLw dB	ZR dB	Lr
1 Brempter Weg 6 EG W RW,T 55 dB(A) RW,N 40 dB(A) RW,T,max 85 dB(A) RW,N,max 60 dB(A) LrT 54,1 dB(A) LrN 23,9 dB(A) LT,max 64,5 dB(A) LN,max dB(A)																						
LrT	Anlieferung, Abfahrt vorwärts	Linie			82,7	63,0	93,8	0	0	0,0	65,26	-47,3	-2,4	-0,4	-0,6	0,5	0,0	32,6	0,0	-1,6	1,9	32,8
LrT	Anlieferung, Anfahrt rückwärts	Linie			86,4	68,0	68,8	0	0	0,0	47,79	-44,6	-2,2	-0,2	-0,4	0,8	0,0	39,8	0,0	-1,6	1,9	40,1
LrT	Anlieferung, Anfahrt vorwärts	Linie			83,0	63,0	100,9	0	0	0,0	52,34	-45,4	-2,2	0,0	-0,4	0,8	0,0	35,8	0,0	-1,6	1,9	36,1
LrT	EKW-Box	Punkt			72,0	72,0		0	0	3,0	54,60	-45,7	-3,4	-1,4	-0,1	2,2	0,0	26,7	0,0	20,5	1,5	48,7
LrT	Entladevorgang der Anlieferung	Punkt			93,5	93,5		0	0	3,0	104,01	-51,3	-4,2	-14,6	-0,2	0,0	0,0	26,1	0,0	-1,6	1,9	26,3
LrT	Gaskühler	Punkt			75,0	75,0		0	0	3,0	100,10	-51,0	-2,6	-3,7	-0,2	0,0	0,0	20,6	0,0	0,0	1,9	22,5
LrT	Kühlaggregat Lkw	Punkt			91,0	91,0		0	0	0,0	74,58	-48,4	-0,5	-10,6	-0,5	0,3	0,0	31,3	0,0	-12,0	0,0	19,3
LrT	Lüftung	Punkt			75,0	75,0		0	0	3,0	94,21	-50,5	-2,4	-3,7	-0,2	0,0	0,0	21,2	0,0	0,0	1,9	23,1
LrT	Zufahrt Pkw	Linie			71,2	47,5	233,3	0	0	0,0	41,13	-43,3	-1,8	-0,1	-0,3	0,4	0,0	26,1	0,0	21,6	1,5	49,2
LrT	Parkplatz	Parkplatz			89,8	55,0	3068,4	0	0	0,0	37,41	-42,5	-1,2	-0,3	-0,3	0,2	0,0	45,8	0,0	1,8	1,5	49,1
2 Brempter Weg 7 1.OG S RW,T 55 dB(A) RW,N 40 dB(A) RW,T,max 85 dB(A) RW,N,max 60 dB(A) LrT 53,6 dB(A) LrN 26,5 dB(A) LT,max 68,2 dB(A) LN,max dB(A)																						
LrT	Anlieferung, Abfahrt vorwärts	Linie			82,7	63,0	93,8	0	0	0,0	75,06	-48,5	-2,5	-1,0	-0,6	0,8	0,0	31,0	0,0	-1,6	1,9	31,2
LrT	Anlieferung, Anfahrt rückwärts	Linie			86,4	68,0	68,8	0	0	0,0	43,29	-43,7	-1,9	-0,3	-0,3	1,1	0,0	41,2	0,0	-1,6	1,9	41,5
LrT	Anlieferung, Anfahrt vorwärts	Linie			83,0	63,0	100,9	0	0	0,0	51,08	-45,2	-1,9	0,0	-0,4	1,1	0,0	36,7	0,0	-1,6	1,9	36,9
LrT	EKW-Box	Punkt			72,0	72,0		0	0	3,0	50,67	-45,1	-2,2	-7,0	-0,1	0,0	0,0	20,6	0,0	20,5	1,5	42,7
LrT	Entladevorgang der Anlieferung	Punkt			93,5	93,5		0	0	3,0	93,22	-50,4	-3,7	-19,9	-0,2	0,0	0,0	22,4	0,0	-1,6	1,9	22,6
LrT	Gaskühler	Punkt			75,0	75,0		0	0	3,0	87,04	-49,8	-1,7	-3,2	-0,2	0,0	0,0	23,1	0,0	0,0	1,9	25,1
LrT	Kühlaggregat Lkw	Punkt			91,0	91,0		0	0	0,0	71,43	-48,1	-0,4	-20,6	-0,4	6,3	0,0	27,9	0,0	-12,0	0,0	15,8
LrT	Lüftung	Punkt			75,0	75,0		0	0	3,0	80,73	-49,1	-1,4	-3,4	-0,2	0,0	0,0	23,8	0,0	0,0	1,9	25,8
LrT	Zufahrt Pkw	Linie			71,2	47,5	233,3	0	0	0,0	40,47	-43,1	-1,5	0,0	-0,2	0,5	0,0	26,8	0,0	21,6	1,5	49,9
LrT	Parkplatz	Parkplatz			89,8	55,0	3068,4	0	0	0,0	36,63	-42,3	-1,2	0,0	-0,3	0,4	0,0	46,4	0,0	1,8	1,5	49,7
3 Brempter Weg 10 1.OG W RW,T 55 dB(A) RW,N 40 dB(A) RW,T,max 85 dB(A) RW,N,max 60 dB(A) LrT 50,7 dB(A) LrN 24,7 dB(A) LT,max 62,7 dB(A) LN,max dB(A)																						
LrT	Anlieferung, Abfahrt vorwärts	Linie			82,7	63,0	93,8	0	0	0,0	86,63	-49,7	-2,6	-0,8	-0,7	1,3	0,0	30,2	0,0	-1,6	1,9	30,5
LrT	Anlieferung, Anfahrt rückwärts	Linie			86,4	68,0	68,8	0	0	0,0	61,21	-46,7	-2,3	-0,2	-0,5	1,0	0,0	37,6	0,0	-1,6	1,9	37,9
LrT	Anlieferung, Anfahrt vorwärts	Linie			83,0	63,0	100,9	0	0	0,0	68,93	-47,8	-2,4	0,0	-0,6	1,1	0,0	33,4	0,0	-1,6	1,9	33,7
LrT	EKW-Box	Punkt			72,0	72,0		0	0	3,0	67,75	-47,6	-2,9	-1,8	-0,1	0,0	0,0	22,6	0,0	20,5	1,5	44,6
LrT	Entladevorgang der Anlieferung	Punkt			93,5	93,5		0	0	3,0	115,01	-52,2	-4,0	-18,3	-0,2	0,0	0,0	21,8	0,0	-1,6	1,9	22,0
LrT	Gaskühler	Punkt			75,0	75,0		0	0	3,0	109,57	-51,8	-2,4	-2,1	-0,2	0,0	0,0	21,5	0,0	0,0	1,9	23,4
LrT	Kühlaggregat Lkw	Punkt			91,0	91,0		0	0	0,0	89,22	-50,0	-0,4	-17,9	-0,5	1,2	0,0	23,5	0,0	-12,0	0,0	11,4
LrT	Lüftung	Punkt			75,0	75,0		0	0	3,0	103,30	-51,3	-2,2	-2,4	-0,2	0,0	0,0	21,8	0,0	0,0	1,9	23,8
LrT	Zufahrt Pkw	Linie			71,2	47,5	233,3	0	0	0,0	57,29	-46,2	-2,1	-0,1	-0,4	0,6	0,0	23,0	0,0	21,6	1,5	46,1
LrT	Parkplatz	Parkplatz			89,8	55,0	3068,4	0	0	0,0	53,09	-45,5	-1,7	-0,1	-0,5	0,4	0,0	42,4	0,0	1,8	1,5	45,7

31.01.2019

Anlage 9
Seite 1

Brilon Bondzio Weiser GmbH, Universitätsstraße 142 44799 Bochum

Brilon
Bondzio
Weiser



Ingenieurgesellschaft
für Verkehrswesen mbH

Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße" in Niederkrüchten
 Mittlere Ausbreitung für ausgewählte Immissionsorte mit Minderungsmaßnahmen, Bewertung gemäß TA Lärm

Zeitber.	Schallquelle	Quellentyp	Li dB(A)	R'w dB	Lw dB(A)	Lw' dB(A)	I oder S m,m²	KI dB	KT dB	Ko dB	s m	Adiv dB	Agnd dB	Abar dB	Aatm dB	dLrefl dB	Cmet	Ls dB(A)	ADI dB	dLw dB	ZR dB	Lr
4 Hochstraße 71 1.OG N RW,T 60 dB(A) RW,N 45 dB(A) RW,T,max 90 dB(A) RW,N,max 65 dB(A) LrT 51,3 dB(A) LrN 32,6 dB(A) LT,max 66,7 dB(A) LN,max dB(A)																						
LrT	Anlieferung, Abfahrt vorwärts	Linie			82,7	63,0	93,8	0	0	0,0	36,53	-42,2	-1,9	-2,6	-0,3	0,6	0,0	36,3	0,0	-1,6	0,0	34,7
LrT	Anlieferung, Anfahrt rückwärts	Linie			86,4	68,0	68,8	0	0	0,0	46,40	-44,3	-2,0	-0,1	-0,4	0,7	0,0	40,2	0,0	-1,6	0,0	38,6
LrT	Anlieferung, Anfahrt vorwärts	Linie			83,0	63,0	100,9	0	0	0,0	41,40	-43,3	-1,9	-3,1	-0,4	0,8	0,0	35,1	0,0	-1,6	0,0	33,5
LrT	EKW-Box	Punkt			72,0	72,0		0	0	3,0	52,26	-45,4	-2,6	-6,2	-0,1	0,2	0,0	21,0	0,0	20,5	0,0	41,5
LrT	Entladevorgang der Anlieferung	Punkt			93,5	93,5		0	0	3,0	46,91	-44,4	-2,5	-2,3	-0,1	2,0	0,0	49,2	0,0	-1,6	0,0	47,6
LrT	Gaskühler	Punkt			75,0	75,0		0	0	2,9	51,12	-45,2	0,0	-1,8	-0,1	0,0	0,0	30,8	0,0	0,0	0,0	30,8
LrT	Kühlaggregat Lkw	Punkt			91,0	91,0		0	0	0,0	35,10	-41,9	-0,3	0,0	-0,3	1,8	0,0	50,3	0,0	-12,0	0,0	38,3
LrT	Lüftung	Punkt			75,0	75,0		0	0	2,9	51,44	-45,2	0,0	-4,6	-0,1	0,0	0,0	28,0	0,0	0,0	0,0	28,0
LrT	Zufahrt Pkw	Linie			71,2	47,5	233,3	0	0	0,0	44,21	-43,9	-2,0	-3,9	-0,4	0,8	0,0	21,8	0,0	21,6	0,0	43,4
LrT	Parkplatz	Parkplatz			89,8	55,0	3068,4	0	0	0,0	49,02	-44,8	-1,7	-1,9	-0,5	0,6	0,0	41,6	0,0	1,8	0,0	43,4
5 Hochstraße 73 1.OG N RW,T 60 dB(A) RW,N 45 dB(A) RW,T,max 90 dB(A) RW,N,max 65 dB(A) LrT 52,0 dB(A) LrN 33,3 dB(A) LT,max 65,7 dB(A) LN,max dB(A)																						
LrT	Anlieferung, Abfahrt vorwärts	Linie			82,7	63,0	93,8	0	0	0,0	23,68	-38,5	-1,3	-9,3	-0,3	0,4	0,0	33,8	0,0	-1,6	0,0	32,2
LrT	Anlieferung, Anfahrt rückwärts	Linie			86,4	68,0	68,8	0	0	0,0	49,88	-44,9	-2,1	-0,1	-0,4	0,5	0,0	39,3	0,0	-1,6	0,0	37,7
LrT	Anlieferung, Anfahrt vorwärts	Linie			83,0	63,0	100,9	0	0	0,0	25,58	-39,1	-1,3	-10,5	-0,4	0,3	0,0	32,1	0,0	-1,6	0,0	30,4
LrT	EKW-Box	Punkt			72,0	72,0		0	0	3,0	56,11	-46,0	-2,4	0,0	-0,1	1,4	0,0	27,9	0,0	20,5	0,0	48,5
LrT	Entladevorgang der Anlieferung	Punkt			93,5	93,5		0	0	3,0	63,79	-47,1	-2,9	-1,9	-0,1	3,7	0,0	48,2	0,0	-1,6	0,0	46,6
LrT	Gaskühler	Punkt			75,0	75,0		0	0	2,9	66,90	-47,5	-0,3	-0,6	-0,1	2,1	0,0	31,6	0,0	0,0	0,0	31,6
LrT	Kühlaggregat Lkw	Punkt			91,0	91,0		0	0	0,0	44,87	-44,0	-0,3	0,0	-0,4	2,0	0,0	48,2	0,0	-12,0	0,0	36,1
LrT	Lüftung	Punkt			75,0	75,0		0	0	2,9	66,11	-47,4	-0,3	-4,0	-0,1	2,3	0,0	28,5	0,0	0,0	0,0	28,5
LrT	Zufahrt Pkw	Linie			71,2	47,5	233,3	0	0	0,0	26,23	-39,4	-1,2	-10,6	-0,3	0,3	0,0	20,0	0,0	21,6	0,0	41,6
LrT	Parkplatz	Parkplatz			89,8	55,0	3068,4	0	0	0,0	35,71	-42,0	-1,3	-6,7	-0,3	0,3	0,0	39,8	0,0	1,8	0,0	41,6
6 Hochstraße 78 1.OG NW RW,T 55 dB(A) RW,N 40 dB(A) RW,T,max 85 dB(A) RW,N,max 60 dB(A) LrT 51,5 dB(A) LrN 25,8 dB(A) LT,max 72,9 dB(A) LN,max dB(A)																						
LrT	Anlieferung, Abfahrt vorwärts	Linie			82,7	63,0	93,8	0	0	0,0	37,33	-42,4	-1,5	-0,2	-0,2	0,0	0,0	38,4	0,0	-1,6	1,9	38,7
LrT	Anlieferung, Anfahrt rückwärts	Linie			86,4	68,0	68,8	0	0	0,0	84,01	-49,5	-2,6	-1,8	-0,7	0,2	0,0	32,0	0,0	-1,6	1,9	32,2
LrT	Anlieferung, Anfahrt vorwärts	Linie			83,0	63,0	100,9	0	0	0,0	40,45	-43,1	-1,6	0,0	-0,3	0,0	0,0	38,1	0,0	-1,6	1,9	38,3
LrT	EKW-Box	Punkt			72,0	72,0		0	0	3,0	89,84	-50,1	-3,5	-3,5	-0,2	1,1	0,0	18,9	0,0	20,5	1,5	40,9
LrT	Entladevorgang der Anlieferung	Punkt			93,5	93,5		0	0	3,0	95,11	-50,6	-3,6	-9,3	-0,2	1,9	0,0	34,8	0,0	-1,6	1,9	35,0
LrT	Gaskühler	Punkt			75,0	75,0		0	0	3,0	99,36	-50,9	-1,9	-2,8	-0,2	0,0	0,0	22,1	0,0	0,0	1,9	24,0
LrT	Kühlaggregat Lkw	Punkt			91,0	91,0		0	0	0,0	79,49	-49,0	-0,4	-11,3	-0,4	1,5	0,0	31,4	0,0	-12,0	0,0	19,4
LrT	Lüftung	Punkt			75,0	75,0		0	0	3,0	99,42	-50,9	-1,9	-1,6	-0,2	0,0	0,0	23,3	0,0	0,0	1,9	25,2
LrT	Zufahrt Pkw	Linie			71,2	47,5	233,3	0	0	0,0	40,92	-43,2	-1,6	0,0	-0,2	0,1	0,0	26,2	0,0	21,6	1,5	49,3
LrT	Parkplatz	Parkplatz			89,8	55,0	3068,4	0	0	0,0	64,48	-47,2	-1,9	-0,1	-0,6	0,1	0,0	40,2	0,0	1,8	1,5	43,5

31.01.2019

Anlage 9
Seite 2

Brilon Bondzio Weiser GmbH, Universitätsstraße 142 44799 Bochum

Brilon
Bondzio
Weiser 

Ingenieurgesellschaft
für Verkehrswesen mbH

Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße" in Niederkrüchten

Mittlere Ausbreitung für ausgewählte Immissionsorte mit Minderungsmaßnahmen, Bewertung gemäß TA Lärm

Zeitber.	Schallquelle	Quellentyp	Li dB(A)	R'w dB	Lw dB(A)	Lw' dB(A)	I oder S m,m²	KI dB	KT dB	Ko dB	s m	Adiv dB	Agnd dB	Abar dB	Aatm dB	dLrefl dB	Cmet	Ls dB(A)	ADI dB	dLw dB	ZR dB	Lr
7 Hochstraße 85 1.OG SW RW,T 55 dB(A) RW,N 40 dB(A) RW,T,max 85 dB(A) RW,N,max 60 dB(A) LrT 53,0 dB(A) LrN 24,5 dB(A) LT,max 62,1 dB(A) LN,max dB(A)																						
LrT	Anlieferung, Abfahrt vorwärts	Linie			82,7	63,0	93,8	0	0	0,0	65,91	-47,4	-2,4	-0,7	-0,5	0,4	0,0	32,2	0,0	-1,6	1,9	32,4
LrT	Anlieferung, Anfahrt rückwärts	Linie			86,4	68,0	68,8	0	0	0,0	57,76	-46,2	-2,3	0,0	-0,5	1,2	0,0	38,6	0,0	-1,6	1,9	38,8
LrT	Anlieferung, Anfahrt vorwärts	Linie			83,0	63,0	100,9	0	0	0,0	58,73	-46,4	-2,3	-0,5	-0,5	1,2	0,0	34,6	0,0	-1,6	1,9	34,9
LrT	EKW-Box	Punkt			72,0	72,0		0	0	3,0	64,15	-47,1	-2,7	0,0	-0,1	2,2	0,0	27,3	0,0	20,5	1,5	49,3
LrT	Entladevorgang der Anlieferung	Punkt			93,5	93,5		0	0	3,0	112,23	-52,0	-3,8	-5,6	-0,2	0,0	0,0	34,9	0,0	-1,6	1,9	35,1
LrT	Gaskühler	Punkt			75,0	75,0		0	0	3,0	109,17	-51,8	-2,2	-2,5	-0,2	0,0	0,0	21,3	0,0	0,0	1,9	23,2
LrT	Kühlaggregat Lkw	Punkt			91,0	91,0		0	0	0,0	81,22	-49,2	-0,4	0,0	-0,7	0,2	0,0	40,8	0,0	-12,0	0,0	28,8
LrT	Lüftung	Punkt			75,0	75,0		0	0	3,0	103,74	-51,3	-2,1	-2,7	-0,2	0,0	0,0	21,7	0,0	0,0	1,9	23,6
LrT	Zufahrt Pkw	Linie			71,2	47,5	233,3	0	0	0,0	50,67	-45,1	-2,1	-0,6	-0,4	0,8	0,0	23,9	0,0	21,6	1,5	47,0
LrT	Parkplatz	Parkplatz			89,8	55,0	3068,4	0	0	0,0	47,00	-44,4	-1,7	-0,5	-0,4	0,5	0,0	43,3	0,0	1,8	1,5	46,6
8 Mittelstraße 41 EG S RW,T 55 dB(A) RW,N 40 dB(A) RW,T,max 85 dB(A) RW,N,max 60 dB(A) LrT 40,8 dB(A) LrN 36,7 dB(A) LT,max 52,1 dB(A) LN,max dB(A)																						
LrT	Anlieferung, Abfahrt vorwärts	Linie			82,7	63,0	93,8	0	0	0,0	76,38	-48,7	-2,5	-17,6	-0,2	2,2	0,0	15,9	0,0	-1,6	1,9	16,1
LrT	Anlieferung, Anfahrt rückwärts	Linie			86,4	68,0	68,8	0	0	0,0	68,76	-47,7	-2,5	-19,4	-0,2	3,8	0,0	20,3	0,0	-1,6	1,9	20,6
LrT	Anlieferung, Anfahrt vorwärts	Linie			83,0	63,0	100,9	0	0	0,0	85,80	-49,7	-2,7	-17,5	-0,2	1,9	0,0	14,8	0,0	-1,6	1,9	15,1
LrT	EKW-Box	Punkt			72,0	72,0		0	0	3,0	63,94	-47,1	-3,6	-21,0	-0,1	0,0	0,0	3,2	0,0	20,5	1,5	25,3
LrT	Entladevorgang der Anlieferung	Punkt			93,5	93,5		0	0	3,0	22,88	-38,2	-1,5	-22,2	0,0	0,0	0,0	34,6	0,0	-1,6	1,9	34,8
LrT	Gaskühler	Punkt			75,0	75,0		0	0	2,7	21,28	-37,5	0,0	-5,1	0,0	0,2	0,0	35,2	0,0	0,0	1,9	37,1
LrT	Kühlaggregat Lkw	Punkt			91,0	91,0		0	0	0,0	50,35	-45,0	-0,4	-21,9	-0,3	0,0	0,0	23,3	0,0	-12,0	0,0	11,3
LrT	Lüftung	Punkt			75,0	75,0		0	0	2,7	25,18	-39,0	0,0	-7,4	0,0	0,0	0,0	31,3	0,0	0,0	1,9	33,3
LrT	Zufahrt Pkw	Linie			71,2	47,5	233,3	0	0	0,0	90,37	-50,1	-2,6	-15,3	-0,2	1,4	0,0	4,4	0,0	21,6	1,5	27,5
LrT	Parkplatz	Parkplatz			89,8	55,0	3068,4	0	0	0,0	86,97	-49,8	-1,9	-14,5	-0,1	0,8	0,0	24,3	0,0	1,8	1,5	27,6
9 Mittelstraße 46 2.OG O RW,T 60 dB(A) RW,N 45 dB(A) RW,T,max 90 dB(A) RW,N,max 65 dB(A) LrT 42,0 dB(A) LrN 36,1 dB(A) LT,max 58,2 dB(A) LN,max dB(A)																						
LrT	Anlieferung, Abfahrt vorwärts	Linie			82,7	63,0	93,8	0	0	0,0	98,78	-50,9	-2,6	-1,7	-0,8	2,3	0,0	28,9	0,0	-1,6	0,0	27,3
LrT	Anlieferung, Anfahrt rückwärts	Linie			86,4	68,0	68,8	0	0	0,0	95,90	-50,6	-2,6	-2,1	-0,7	2,2	0,0	32,5	0,0	-1,6	0,0	30,9
LrT	Anlieferung, Anfahrt vorwärts	Linie			83,0	63,0	100,9	0	0	0,0	107,94	-51,7	-2,7	-3,6	-0,9	1,4	0,0	25,6	0,0	-1,6	0,0	24,0
LrT	EKW-Box	Punkt			72,0	72,0		0	0	3,0	92,90	-50,4	-2,7	-16,1	-0,2	0,0	0,0	5,6	0,0	20,5	0,0	26,2
LrT	Entladevorgang der Anlieferung	Punkt			93,5	93,5		0	0	3,0	44,10	-43,9	-0,7	-17,7	-0,1	0,0	0,0	34,1	0,0	-1,6	0,0	32,5
LrT	Gaskühler	Punkt			75,0	75,0		0	0	2,7	47,53	-44,5	0,0	0,0	-0,1	0,4	0,0	33,5	0,0	0,0	0,0	33,5
LrT	Kühlaggregat Lkw	Punkt			91,0	91,0		0	0	0,0	74,26	-48,4	-0,4	-1,3	-0,8	3,3	0,0	43,4	0,0	-12,0	0,0	31,4
LrT	Lüftung	Punkt			75,0	75,0		0	0	2,8	53,72	-45,6	0,0	0,0	-0,1	0,5	0,0	32,6	0,0	0,0	0,0	32,6
LrT	Zufahrt Pkw	Linie			71,2	47,5	233,3	0	0	0,0	112,81	-52,0	-2,6	-4,0	-0,8	1,3	0,0	13,1	0,0	21,6	0,0	34,7
LrT	Parkplatz	Parkplatz			89,8	55,0	3068,4	0	0	0,0	112,26	-52,0	-1,7	-2,8	-0,9	1,1	0,0	33,6	0,0	1,8	0,0	35,3

31.01.2019

Anlage 9
Seite 3

Brilon Bondzio Weiser GmbH, Universitätsstraße 142 44799 Bochum

Brilon
Bondzio
Weiser 

Ingenieurgesellschaft
für Verkehrswesen mbH

Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße" in Niederkrüchten
 Mittlere Ausbreitung für ausgewählte Immissionsorte mit Minderungsmaßnahmen, Bewertung gemäß TA Lärm

Zeitber.	Schallquelle	Quellentyp	Li dB(A)	R'w dB	Lw dB(A)	Lw' dB(A)	I oder S m,m²	KI dB	KT dB	Ko dB	s m	Adiv dB	Agnd dB	Abar dB	Aatm dB	dLrefl dB	Cmet	Ls dB(A)	ADI dB	dLw dB	ZR dB	Lr
10	Mittelstraße 48 1.OG O	RW,T 60 dB(A)	RW,N 45 dB(A)	RW,T,max 90 dB(A)	RW,N,max 65 dB(A)	LrT 41,5 dB(A)	LrN 33,5 dB(A)	LT,max 59,3 dB(A)	LN,max dB(A)													
LrT	Anlieferung, Abfahrt vorwärts	Linie			82,7	63,0	93,8	0	0	0,0	96,57	-50,7	-2,7	-1,6	-0,8	2,5	0,0	29,4	0,0	-1,6	0,0	27,8
LrT	Anlieferung, Anfahrt rückwärts	Linie			86,4	68,0	68,8	0	0	0,0	97,12	-50,7	-2,7	-1,8	-0,8	3,0	0,0	33,4	0,0	-1,6	0,0	31,8
LrT	Anlieferung, Anfahrt vorwärts	Linie			83,0	63,0	100,9	0	0	0,0	106,11	-51,5	-2,8	-3,8	-0,9	2,0	0,0	26,1	0,0	-1,6	0,0	24,5
LrT	EKW-Box	Punkt			72,0	72,0		0	0	3,0	95,23	-50,6	-3,5	-18,4	-0,2	1,0	0,0	3,4	0,0	20,5	0,0	23,9
LrT	Entladevorgang der Anlieferung	Punkt			93,5	93,5		0	0	3,0	46,86	-44,4	-2,6	-16,8	-0,1	0,0	0,0	32,6	0,0	-1,6	0,0	31,0
LrT	Gaskühler	Punkt			75,0	75,0		0	0	2,9	52,53	-45,4	0,0	-2,0	-0,1	1,2	0,0	31,6	0,0	0,0	0,0	31,6
LrT	Kühlaggregat Lkw	Punkt			91,0	91,0		0	0	0,0	75,00	-48,5	-0,4	0,0	-0,7	2,9	0,0	44,3	0,0	-12,0	0,0	32,3
LrT	Lüftung	Punkt			75,0	75,0		0	0	2,9	58,82	-46,4	0,0	-4,4	-0,1	2,0	0,0	29,0	0,0	0,0	0,0	29,0
LrT	Zufahrt Pkw	Linie			71,2	47,5	233,3	0	0	0,0	111,03	-51,9	-2,7	-4,2	-0,9	1,7	0,0	13,2	0,0	21,6	0,0	34,8
LrT	Parkplatz	Parkplatz			89,8	55,0	3068,4	0	0	0,0	111,90	-52,0	-2,3	-2,7	-1,0	1,4	0,0	33,2	0,0	1,8	0,0	35,0

31.01.2019

Anlage 9
Seite 4

Brilon Bondzio Weiser GmbH, Universitätsstraße 142 44799 Bochum

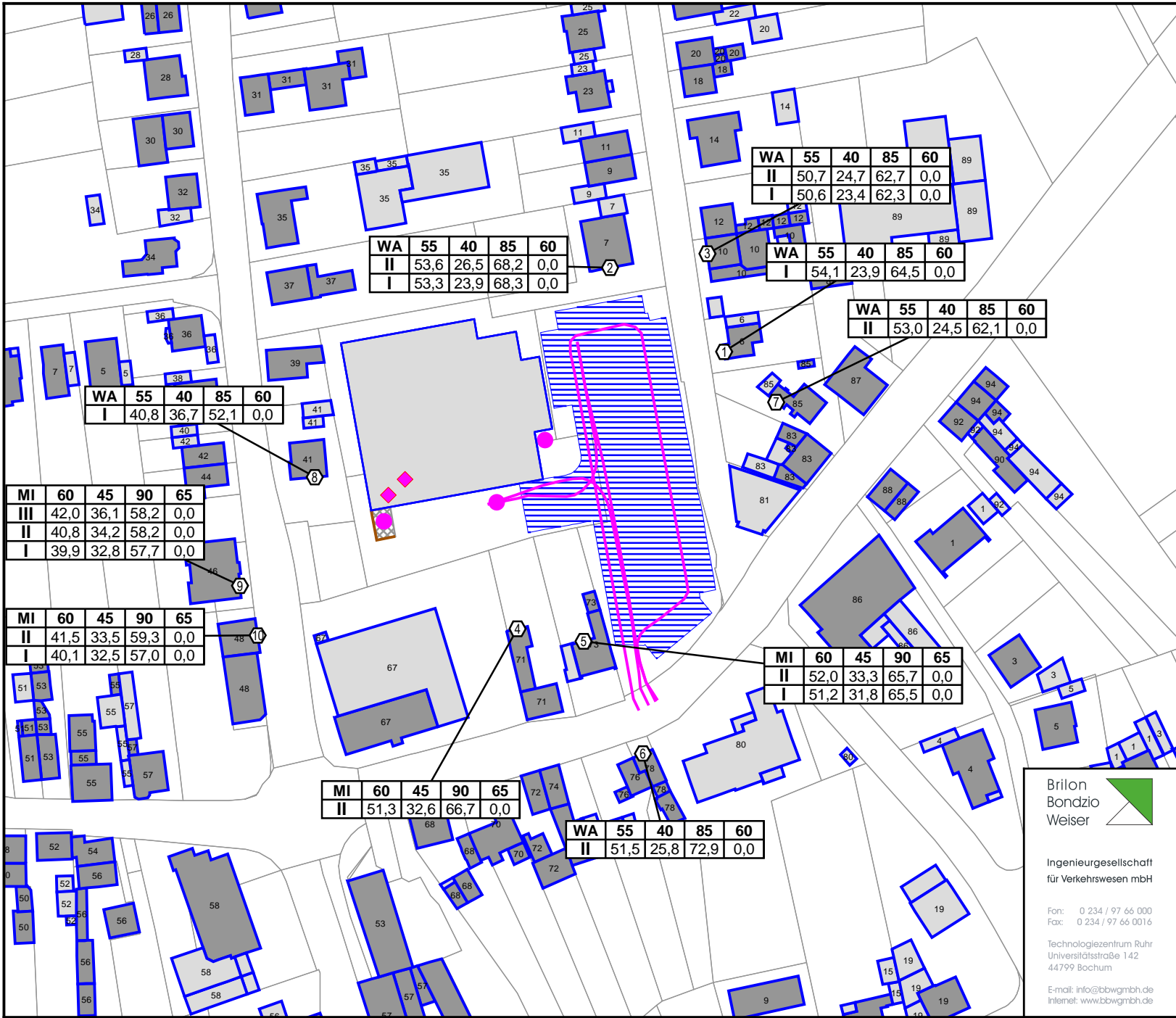
Brilon
Bondzio
Weiser 

Ingenieurgesellschaft
für Verkehrswesen mbH

Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße" in Niederkrüchten
 Mittlere Ausbreitung für ausgewählte Immissionsorte mit Minderungsmaßnahmen, Bewertung gemäß TA Lärm

Legende

Zeitber.		Zeitbereich
Schallquelle		Name der Schallquelle
Quellentyp		Typ der Quelle (Punkt, Linie, Fläche)
Li	dB(A)	Innenpegel
R'w	dB	bewertetes Schalldämm-Maß
Lw	dB(A)	Anlagenleistung
Lw'	dB(A)	Leistung pro m, m ²
l oder S	m,m ²	Größe der Quelle (Länge oder Fläche)
KI	dB	Zuschlag für Impulshaltigkeit
KT	dB	Zuschlag für Tonhaltigkeit
Ko	dB	Zuschlag für gerichtete Abstrahlung
s	m	Entfernung Schallquelle - Immissionsort
Adiv	dB	Dämpfung aufgrund geometrischer Ausbreitung
Agnd	dB	Dämpfung aufgrund Bodeneffekt
Abar	dB	Dämpfung aufgrund Abschirmung
Aatm	dB	Dämpfung aufgrund Luftabsorption
dLrefl	dB	Pegelerhöhung durch Reflexionen
Cmet		Meteorologische Korrektur
Ls	dB(A)	Unbewerteter Schalldruck am Immissionsort $L_s = L_w + K_o + A_{DI} + A_{div} + A_{gr} + A_{bar} + A_{atm} + A_{fol_site_house} + A_{wind} + dL_{refl}$
ADI	dB	Richtwirkungskorrektur
dLw	dB	Korrektur Betriebszeiten
ZR	dB	Ruhezeitenzuschlag (Anteil)
Lr		Pegel/ Beurteilungspegel Zeitbereich



WA	55	40	85	60
II	53,6	26,5	68,2	0,0
I	53,3	23,9	68,3	0,0

WA	55	40	85	60
II	50,7	24,7	62,7	0,0
I	50,6	23,4	62,3	0,0

WA	55	40	85	60
II	54,1	23,9	64,5	0,0
I	54,1	23,9	64,5	0,0

WA	55	40	85	60
II	53,0	24,5	62,1	0,0
I	53,0	24,5	62,1	0,0

WA	55	40	85	60
I	40,8	36,7	52,1	0,0
II	40,8	36,7	52,1	0,0

MI	60	45	90	65
III	42,0	36,1	58,2	0,0
II	40,8	34,2	58,2	0,0
I	39,9	32,8	57,7	0,0

MI	60	45	90	65
II	41,5	33,5	59,3	0,0
I	40,1	32,5	57,0	0,0

MI	60	45	90	65
II	51,3	32,6	66,7	0,0
I	51,3	32,6	66,7	0,0

WA	55	40	85	60
II	51,5	25,8	72,9	0,0
I	51,5	25,8	72,9	0,0

MI	60	45	90	65
II	52,0	33,3	65,7	0,0
I	51,2	31,8	65,5	0,0

Legende

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Vollsortimenter
- Dachfläche
- Wand
- Parkplatz
- Punktschallquelle
- Punktschallquelle auf Dach
- Linienschallquelle
- Flächenschallquelle
- Punkt ohne Richtwertüberschreitung
- Punkt mit Richtwertüberschreitung
- Fassade mit Richtwertüberschreitung

Stockwerke mit Beurteilungspegel Tag/Nacht in dB(A)

WA	55	40	85	60
3.OG	48,9	38,0	70,7	0,0
2.OG	48,9	37,9	70,9	0,0
1.OG	48,9	37,5	71,0	0,0
EG	48,2	36,9	69,0	0,0

von links:
Stockwerk
Beurteilungspegel tags
Beurteilungspegel nachts
Maximalpegel tags
Maximalpegel nachts

Brilon
Bondzio
Weiser

Ingenieurgesellschaft
für Verkehrswesen mbH

Fon: 0 234 / 97 66 000
Fax: 0 234 / 97 66 0016

Technologiezentrum Ruhr
Universitätsstraße 142
44799 Bochum

E-mail: info@bbwgmbh.de
Internet: www.bbwgmbh.de

halsdorfer + ingenieure
projekt gmbh

halsdorfer + ingenieure projekt gmbh
Weserstraße 6, 31303 Burgdorf

Projekt:
Bebauungsplan Nie-127 in Niederkrüchten
Schalltechnische Untersuchung

Darstellung:
Lageplan zu Anlage 7,
Beurteilungspegel mit Minderungsmaßnahmen,
Bewertung nach TA Lärm

RegNr.:	Maßstab 1:1500 Format DIN-A4	Datum: 31.01.2019
erstellt: Groß	geprüft: Weinert	Projektleiter: Weiser

Blatt Nr.: Anlage 10

Projekt Nr.: 3.1806

Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße" in Niederkrüchten

Emissionsberechnung Verkehr, Analysefall

Straße	Abschnittsname	DTV Kfz/24h	vPkw		vLkw		k		M		p		Dv		Steigung %	D Stg dB(A)	D Refl dB(A)	Lm25		LmE	
			Tag km/h	Nacht km/h	Tag km/h	Nacht km/h	Tag	Nacht	Tag Kfz/h	Nacht Kfz/h	Tag %	Nacht %	Tag dB	Nacht dB				Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Tag dB(A)	Nacht dB(A)
Am Kamp		1100	30	30	30	30	0,0600	0,0110	66	12	1,9	0,6	-8,03	-8,50	6,6	1,0	0,0	56,1	48,3	49,1	40,8
Am Kamp		1100	30	30	30	30	0,0600	0,0110	66	12	1,9	0,6	-8,03	-8,50	5,7	0,4	0,0	56,1	48,3	48,5	40,3
Am Kamp		1100	30	30	30	30	0,0600	0,0110	66	12	1,9	0,6	-8,03	-8,50	5,4	0,2	0,0	56,1	48,3	48,4	40,1
Am Kamp		1100	30	30	30	30	0,0600	0,0110	66	12	1,9	0,6	-8,03	-8,50	4,5	0,0	0,0	56,1	48,3	48,1	39,8
Brempter Weg		400	30	30	30	30	0,0600	0,0110	24	4	5,3	1,6	-7,29	-8,14	3,0	0,0	0,0	52,7	44,3	45,4	36,1
Hochstraße		4700	30	30	30	30	0,0600	0,0080	282	38	2,9	1,4	-7,78	-8,19	-2,6	0,0	0,0	62,7	53,5	54,9	45,3
Hochstraße		5500	50	50	50	50	0,0600	0,0080	330	44	2,4	1,2	-5,51	-5,97	0,1	0,0	0,0	63,3	54,1	57,8	48,2
Hochstraße		5300	50	50	50	50	0,0600	0,0080	318	42	2,2	1,1	-5,61	-6,03	-1,0	0,0	0,0	63,0	53,9	57,4	47,9
Hochstraße		5000	50	50	50	50	0,0600	0,0080	300	40	2,3	1,1	-5,57	-6,01	1,2	0,0	0,0	62,8	53,7	57,2	47,7
Hochstraße		4700	50	50	50	50	0,0600	0,0080	282	38	2,4	1,2	-5,52	-5,98	1,3	0,0	0,0	62,6	53,5	57,1	47,5
Kreisverkehr		4400	30	30	30	30	0,0600	0,0080	264	35	3,3	1,7	-7,68	-8,12	3,1	0,0	0,0	62,6	53,3	54,9	45,2
Mittelstraße		4300	30	30	30	30	0,0600	0,0110	258	47	4,7	1,4	-7,40	-8,20	0,9	0,0	0,0	62,8	54,5	55,4	46,3
Mittelstraße		3000	50	50	50	50	0,0600	0,0110	180	33	3,5	1,1	-5,19	-6,04	-2,1	0,0	0,0	61,0	52,8	55,8	46,8

10.01.2019

Anlage 11
Seite 1

Brilon Bondzio Weiser mbH Universitätsstraße 142 44799 Bochum

Brilon
Bondzio
Weiser

Ingenieurgesellschaft
für Verkehrswesen mbH

Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße" in Niederkrüchten

Emissionsberechnung Verkehr, Analysefall

Legende

Straße		Straßenname
Abschnittsname		
DTV	Kfz/24h	Durchschnittlicher Täglicher Verkehr
vPkw Tag	km/h	Geschwindigkeit Pkw in Zeitbereich
vPkw Nacht	km/h	Geschwindigkeit Pkw in Zeitbereich
vLkw Tag	km/h	Geschwindigkeit Lkw in Zeitbereich
vLkw Nacht	km/h	Geschwindigkeit Lkw in Zeitbereich
k Tag		Faktor um den mittleren stündlichen Verkehr aus DTV im Zeitbereich zu berechnen; mittlerer stündlicher Verkehr = $k(\text{Zeitbereich}) \cdot \text{DTV}$
k Nacht		Faktor um den mittleren stündlichen Verkehr aus DTV im Zeitbereich zu berechnen; mittlerer stündlicher Verkehr = $k(\text{Zeitbereich}) \cdot \text{DTV}$
M Tag	Kfz/h	Mittlerer stündlicher Verkehr in Zeitbereich
M Nacht	Kfz/h	Mittlerer stündlicher Verkehr in Zeitbereich
p Tag	%	Prozentualer Anteil Schwerverkehr im Zeitbereich
p Nacht	%	Prozentualer Anteil Schwerverkehr im Zeitbereich
Dv Tag	dB	Geschwindigkeitskorrektur in Zeitbereich
Dv Nacht	dB	Geschwindigkeitskorrektur in Zeitbereich
Steigung	%	Längsneigung in Prozent (positive Werte Steigung, negative Werte Gefälle)
D Stg	dB(A)	Zuschlag für Steigung
D Refl	dB(A)	Zuschlag für Mehrfachreflexionen
Lm25 Tag	dB(A)	Basis-Emissionspegel in 25 m Abstand in Zeitbereich
Lm25 Nacht	dB(A)	Basis-Emissionspegel in 25 m Abstand in Zeitbereich
LmE Tag	dB(A)	Emissionspegel in Zeitbereich
LmE Nacht	dB(A)	Emissionspegel in Zeitbereich

10.01.2019

Anlage 11
Seite 2

Brilon Bondzio Weiser mbH Universitätsstraße 142 44799 Bochum

Brilon
Bondzio
Weiser



Ingenieurgesellschaft
für Verkehrswesen mbH

Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße" in Niederkrüchten

Emissionsberechnung Verkehr, Prognose-Nullfall

Straße	Abschnittsname	DTV Kfz/24h	vPkw		vLkw		k		M		p		Dv		Steigung %	D Stg dB(A)	D Refl dB(A)	Lm25		LmE	
			Tag km/h	Nacht km/h	Tag km/h	Nacht km/h	Tag	Nacht	Tag Kfz/h	Nacht Kfz/h	Tag %	Nacht %	Tag dB	Nacht dB				Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Tag dB(A)	Nacht dB(A)
Am Kamp		1200	30	30	30	30	0,0600	0,0110	72	13	1,8	0,5	-8,07	-8,51	6,6	1,0	0,0	56,5	48,7	49,4	41,1
Am Kamp		1200	30	30	30	30	0,0600	0,0110	72	13	1,8	0,5	-8,07	-8,51	5,7	0,4	0,0	56,5	48,7	48,8	40,6
Am Kamp		1200	30	30	30	30	0,0600	0,0110	72	13	1,8	0,5	-8,07	-8,51	5,4	0,2	0,0	56,5	48,7	48,7	40,4
Am Kamp		1200	30	30	30	30	0,0600	0,0110	72	13	1,8	0,5	-8,07	-8,51	4,5	0,0	0,0	56,5	48,7	48,4	40,2
Brempter Weg		400	30	30	30	30	0,0600	0,0110	24	4	5,3	1,6	-7,29	-8,14	3,0	0,0	0,0	52,7	44,3	45,4	36,1
Hochstraße		5200	30	30	30	30	0,0600	0,0080	312	42	2,8	1,4	-7,80	-8,20	-2,6	0,0	0,0	63,1	54,0	55,3	45,8
Hochstraße		6100	50	50	50	50	0,0600	0,0080	366	49	2,4	1,2	-5,54	-5,98	0,1	0,0	0,0	63,7	54,6	58,2	48,6
Hochstraße		5900	50	50	50	50	0,0600	0,0080	354	47	2,1	1,0	-5,64	-6,05	-1,0	0,0	0,0	63,5	54,4	57,8	48,3
Hochstraße		5500	50	50	50	50	0,0600	0,0080	330	44	2,3	1,1	-5,57	-6,01	1,2	0,0	0,0	63,2	54,1	57,7	48,1
Hochstraße		5200	50	50	50	50	0,0600	0,0080	312	42	2,4	1,2	-5,52	-5,98	1,3	0,0	0,0	63,0	53,9	57,5	47,9
Kreisverkehr		4850	30	30	30	30	0,0600	0,0080	291	39	3,2	1,6	-7,70	-8,13	3,1	0,0	0,0	63,0	53,7	55,2	45,6
Mittelstraße		4800	30	30	30	30	0,0600	0,0110	288	53	4,7	1,4	-7,40	-8,20	0,9	0,0	0,0	63,3	55,0	55,9	46,8
Mittelstraße		3300	50	50	50	50	0,0600	0,0110	198	36	3,5	1,1	-5,19	-6,04	-2,1	0,0	0,0	61,4	53,3	56,2	47,2

16.01.2019

Anlage 12
Seite 1

Brilon Bondzio Weiser mbH Universitätsstraße 142 44799 Bochum


 Brilon
Bondzio
Weiser

Ingenieurgesellschaft
für Verkehrswesen mbH

Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße" in Niederkrüchten

Emissionsberechnung Verkehr, Prognose-Nullfall

Legende

Straße Abschnittsname		Straßenname
DTV	Kfz/24h	Durchschnittlicher Täglicher Verkehr
vPkw Tag	km/h	Geschwindigkeit Pkw in Zeitbereich
vPkw Nacht	km/h	Geschwindigkeit Pkw in Zeitbereich
vLkw Tag	km/h	Geschwindigkeit Lkw in Zeitbereich
vLkw Nacht	km/h	Geschwindigkeit Lkw in Zeitbereich
k Tag		Faktor um den mittleren stündlichen Verkehr aus DTV im Zeitbereich zu berechnen; mittlerer stündlicher Verkehr = $k(\text{Zeitbereich}) \cdot \text{DTV}$
k Nacht		Faktor um den mittleren stündlichen Verkehr aus DTV im Zeitbereich zu berechnen; mittlerer stündlicher Verkehr = $k(\text{Zeitbereich}) \cdot \text{DTV}$
M Tag	Kfz/h	Mittlerer stündlicher Verkehr in Zeitbereich
M Nacht	Kfz/h	Mittlerer stündlicher Verkehr in Zeitbereich
p Tag	%	Prozentualer Anteil Schwerverkehr im Zeitbereich
p Nacht	%	Prozentualer Anteil Schwerverkehr im Zeitbereich
Dv Tag	dB	Geschwindigkeitskorrektur in Zeitbereich
Dv Nacht	dB	Geschwindigkeitskorrektur in Zeitbereich
Steigung	%	Längsneigung in Prozent (positive Werte Steigung, negative Werte Gefälle)
D Stg	dB(A)	Zuschlag für Steigung
D Refl	dB(A)	Zuschlag für Mehrfachreflexionen
Lm25 Tag	dB(A)	Basis-Emissionspegel in 25 m Abstand in Zeitbereich
Lm25 Nacht	dB(A)	Basis-Emissionspegel in 25 m Abstand in Zeitbereich
LmE Tag	dB(A)	Emissionspegel in Zeitbereich
LmE Nacht	dB(A)	Emissionspegel in Zeitbereich

16.01.2019

Anlage 12
Seite 2

Brilon Bondzio Weiser mbH Universitätsstraße 142 44799 Bochum

Brilon
Bondzio
Weiser



Ingenieurgesellschaft
für Verkehrswesen mbH

Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße" in Niederkrüchten

Emissionsberechnung Verkehr, Prognose-Planfall

Straße	Abschnittsname	DTV Kfz/24h	vPkw		vLkw		k		M		p		Dv		Steigung %	D Stg dB(A)	D Refl dB(A)	Lm25		LmE	
			Tag km/h	Nacht km/h	Tag km/h	Nacht km/h	Tag	Nacht	Tag Kfz/h	Nacht Kfz/h	Tag %	Nacht %	Tag dB	Nacht dB				Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Tag dB(A)	Nacht dB(A)
Am Kamp		1200	30	30	30	30	0,0600	0,0108	72	13	1,8	0,5	-8,07	-8,53	6,6	1,0	0,0	56,5	48,6	49,4	41,0
Am Kamp		1200	30	30	30	30	0,0600	0,0108	72	13	1,8	0,5	-8,07	-8,53	5,7	0,4	0,0	56,5	48,6	48,8	40,5
Am Kamp		1200	30	30	30	30	0,0600	0,0108	72	13	1,8	0,5	-8,07	-8,53	5,4	0,2	0,0	56,5	48,6	48,6	40,3
Am Kamp		1200	30	30	30	30	0,0600	0,0108	72	13	1,8	0,5	-8,07	-8,53	4,5	0,0	0,0	56,5	48,6	48,4	40,1
Brempter Weg		400	30	30	30	30	0,0600	0,0110	24	4	5,3	1,6	-7,29	-8,13	3,0	0,0	0,0	52,7	44,3	45,4	36,1
Hochstraße		5800	30	30	30	30	0,0603	0,0072	350	42	2,8	1,4	-7,80	-8,20	-2,6	0,0	0,0	63,6	54,0	55,8	45,8
Hochstraße		7300	50	50	50	50	0,0604	0,0067	441	49	2,4	1,2	-5,53	-5,98	0,1	0,0	0,0	64,5	54,6	59,0	48,6
Hochstraße		7100	50	50	50	50	0,0604	0,0066	429	47	2,1	1,0	-5,63	-6,07	-1,0	0,0	0,0	64,3	54,4	58,7	48,3
Hochstraße		5800	50	50	50	50	0,0601	0,0076	349	44	2,3	1,1	-5,56	-6,02	1,2	0,0	0,0	63,5	54,1	57,9	48,1
Hochstraße		5500	50	50	50	50	0,0601	0,0076	331	42	2,4	1,2	-5,53	-5,98	1,3	0,0	0,0	63,3	53,9	57,7	48,0
Kreisverkehr		5425	30	30	30	30	0,0603	0,0072	327	39	3,2	1,6	-7,70	-8,13	3,1	0,0	0,0	63,5	53,7	55,8	45,6
Mittelstraße		5100	30	30	30	30	0,0601	0,0104	307	53	4,7	1,4	-7,40	-8,20	0,9	0,0	0,0	63,6	55,0	56,2	46,8
Mittelstraße		3500	50	50	50	50	0,0601	0,0103	211	36	3,5	1,1	-5,20	-6,02	-2,1	0,0	0,0	61,6	53,2	56,4	47,2

16.01.2019

Anlage 13
Seite 1

Brilon Bondzio Weiser mbH Universitätsstraße 142 44799 Bochum

Brilon
Bondzio
Weiser



Ingenieurgesellschaft
für Verkehrswesen mbH

Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße" in Niederkrüchten

Emissionsberechnung Verkehr, Prognose-Planfall

Legende

Straße		Straßenname
Abschnittsname		
DTV	Kfz/24h	Durchschnittlicher Täglicher Verkehr
vPkw Tag	km/h	Geschwindigkeit Pkw in Zeitbereich
vPkw Nacht	km/h	Geschwindigkeit Pkw in Zeitbereich
vLkw Tag	km/h	Geschwindigkeit Lkw in Zeitbereich
vLkw Nacht	km/h	Geschwindigkeit Lkw in Zeitbereich
k Tag		Faktor um den mittleren stündlichen Verkehr aus DTV im Zeitbereich zu berechnen; mittlerer stündlicher Verkehr = $k(\text{Zeitbereich}) \cdot \text{DTV}$
k Nacht		Faktor um den mittleren stündlichen Verkehr aus DTV im Zeitbereich zu berechnen; mittlerer stündlicher Verkehr = $k(\text{Zeitbereich}) \cdot \text{DTV}$
M Tag	Kfz/h	Mittlerer stündlicher Verkehr in Zeitbereich
M Nacht	Kfz/h	Mittlerer stündlicher Verkehr in Zeitbereich
p Tag	%	Prozentualer Anteil Schwerverkehr im Zeitbereich
p Nacht	%	Prozentualer Anteil Schwerverkehr im Zeitbereich
Dv Tag	dB	Geschwindigkeitskorrektur in Zeitbereich
Dv Nacht	dB	Geschwindigkeitskorrektur in Zeitbereich
Steigung	%	Längsneigung in Prozent (positive Werte Steigung, negative Werte Gefälle)
D Stg	dB(A)	Zuschlag für Steigung
D Refl	dB(A)	Zuschlag für Mehrfachreflexionen
Lm25 Tag	dB(A)	Basis-Emissionspegel in 25 m Abstand in Zeitbereich
Lm25 Nacht	dB(A)	Basis-Emissionspegel in 25 m Abstand in Zeitbereich
LmE Tag	dB(A)	Emissionspegel in Zeitbereich
LmE Nacht	dB(A)	Emissionspegel in Zeitbereich

16.01.2019

Anlage 13
Seite 2

Brilon Bondzio Weiser mbH Universitätsstraße 142 44799 Bochum

Brilon
Bondzio
Weiser



Ingenieurgesellschaft
für Verkehrswesen mbH

Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße" in Niederkrüchten
 Beurteilungspegel durch öffentliche Straßen, Veränderung Prognose-Nullfall zum Analysefall,
 Bewertung gemäß DIN 18005

IO Nr.	Punktname	HFront	SW	Nutz	OW		Analyse		Nullfall		Differenz	
					Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	S10-8	S11-9
					in dB(A)		in dB(A)		in dB(A)		in dB(A)	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1	Am Kamp 4	W	EG	WA	55	45	54	46	54	46	0,3	0,3
2	Brempter Weg 6	W	EG	WA	55	45	54	44	54	44	0,0	0,1
3	Brempter Weg 9	O	EG	WA	55	45	52	43	52	43	0,0	0,0
3		O	1.OG	WA	55	45	52	43	52	43	0,0	0,1
4	Brempter Weg 26	W	EG	WA	55	45	52	43	53	43	0,1	0,0
4		W	1.OG	WA	55	45	52	43	53	43	0,1	0,0
5	Hochstraße 46	N	EG	WA	55	45	65	55	65	56	0,4	0,4
5		N	1.OG	WA	55	45	63	54	64	54	0,4	0,4
6	Hochstraße 55	S	EG	MI	60	50	65	55	65	56	0,4	0,4
6		S	1.OG	MI	60	50	64	54	64	54	0,4	0,4
7	Hochstraße 57	O	1.OG	MI	60	50	59	50	59	50	0,4	0,4
8	Hochstraße 67	S	1.OG	MI	60	50	64	55	65	55	0,4	0,4
8		S	2.OG	MI	60	50	64	54	64	55	0,4	0,4
9	Hochstraße 71	S	EG	MI	60	50	65	56	66	56	0,4	0,4
9		S	1.OG	MI	60	50	65	55	65	55	0,4	0,4
10	Hochstraße 74	N	EG	WA	55	45	66	57	67	57	0,4	0,5
10		N	1.OG	WA	55	45	65	56	66	56	0,4	0,5
11	Hochstraße 83	SO	EG	WA	55	45	64	55	65	55	0,4	0,5
12	Hochstraße 92	NW	EG	WA	55	45	63	54	64	54	0,4	0,5
12		NW	1.OG	WA	55	45	63	53	64	54	0,5	0,5
13	Mittelstraße 42	O	EG	MI	60	50	63	54	63	55	0,4	0,5
13		O	1.OG	MI	60	50	63	54	63	54	0,5	0,4
14	Mittelstraße 46	O	EG	MI	60	50	63	54	63	54	0,4	0,5
14		O	1.OG	MI	60	50	62	53	63	54	0,4	0,4
14		O	2.OG	MI	60	50	61	52	62	53	0,4	0,4
15	Mittelstraße 53	W	1.OG	WA	55	45	62	53	62	53	0,4	0,4
15		W	2.OG	WA	55	45	62	52	62	53	0,4	0,4
15		W	3.OG	WA	55	45	61	52	62	52	0,5	0,4
16	Mittelstraße 56	O	1.OG	WA	55	45	63	54	64	54	0,5	0,4
16		O	2.OG	WA	55	45	63	53	63	54	0,5	0,5
17	Mittelstraße 61	SW	EG	WA	55	45	65	56	65	56	0,5	0,5
17		SW	1.OG	WA	55	45	64	55	64	55	0,4	0,5

16.01.2019

Anlage 14
Seite 1

Brilon Bondzio Weiser mbH Universitätsstraße 142 44799 Bochum

Brilon
Bondzio
Weiser 

Ingenieurgesellschaft
für Verkehrswesen mbH

Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße" in Niederkrüchten
 Beurteilungspegel durch öffentliche Straßen, Veränderung Prognose-Nullfall zum Analysefall,
 Bewertung gemäß DIN 18005

Spaltennummer	Spalte	Beschreibung
1	IO	Objektnummer
2	Punktname	Bezeichnung des Immissionsortes
3	HFront	Himmelsrichtung der Gebäudeseite
4	SW	Stockwerk
5	Nutz	Gebietsnutzung
6-7	OW	Orientierungswert DIN 18005 tags/nachts
8-9	Analyse	Beurteilungspegel Nullfall tags/nachts
10-11	Nullfall	Beurteilungspegel Planfall tags/nachts
12-13	Differenz	Differenz tags/nachts

16.01.2019

Anlage 14
Seite 2

Brilon Bondzio Weiser mbH Universitätsstraße 142 44799 Bochum

Brilon
Bondzio
Weiser 

Ingenieurgesellschaft
für Verkehrswesen mbH

Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße" in Niederkrüchten
 Beurteilungspegel durch öffentliche Straßen, Veränderung Prognose-Planfall zum Prognose-Nullfall,
 Bewertung gemäß DIN 18005

IO Nr.	Punktname	HFront	SW	Nutz	OW		Nullfall		Planfall		Differenz	
					Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	S10-8	S11-9
					in dB(A)		in dB(A)		in dB(A)		in dB(A)	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1	Am Kamp 4	W	EG	WA	55	45	54	46	54	46	0,0	-0,1
2	Brempter Weg 6	W	EG	WA	55	45	54	44	53	44	-0,4	-0,6
3	Brempter Weg 9	O	EG	WA	55	45	52	43	53	43	0,1	0,1
3		O	1.OG	WA	55	45	52	43	52	43	0,1	0,0
4	Brempter Weg 26	W	EG	WA	55	45	53	43	53	43	0,0	0,0
4		W	1.OG	WA	55	45	53	43	53	43	0,0	0,0
5	Hochstraße 46	N	EG	WA	55	45	65	56	66	56	0,5	0,1
5		N	1.OG	WA	55	45	64	54	64	54	0,5	0,1
6	Hochstraße 55	S	EG	MI	60	50	65	56	66	56	0,5	0,0
6		S	1.OG	MI	60	50	64	54	65	54	0,5	0,0
7	Hochstraße 57	O	1.OG	MI	60	50	59	50	60	50	0,5	0,0
8	Hochstraße 67	S	1.OG	MI	60	50	65	55	65	55	0,7	0,0
8		S	2.OG	MI	60	50	64	55	65	55	0,7	0,1
9	Hochstraße 71	S	EG	MI	60	50	66	56	66	56	0,8	0,0
9		S	1.OG	MI	60	50	65	55	66	55	0,9	0,0
10	Hochstraße 74	N	EG	WA	55	45	67	57	67	57	0,8	-0,1
10		N	1.OG	WA	55	45	66	56	67	56	0,8	-0,1
11	Hochstraße 83	SO	EG	WA	55	45	65	55	65	55	0,3	0,0
12	Hochstraße 92	NW	EG	WA	55	45	64	54	64	54	0,3	0,0
12		NW	1.OG	WA	55	45	64	54	64	54	0,2	0,0
13	Mittelstraße 42	O	EG	MI	60	50	63	55	64	55	0,3	0,0
13		O	1.OG	MI	60	50	63	54	63	54	0,2	0,0
14	Mittelstraße 46	O	EG	MI	60	50	63	54	63	54	0,3	-0,1
14		O	1.OG	MI	60	50	63	54	63	54	0,2	0,0
14		O	2.OG	MI	60	50	62	53	62	53	0,2	0,0
15	Mittelstraße 53	W	1.OG	WA	55	45	62	53	63	53	0,3	0,0
15		W	2.OG	WA	55	45	62	53	62	53	0,4	0,1
15		W	3.OG	WA	55	45	62	52	62	52	0,3	0,0
16	Mittelstraße 56	O	1.OG	WA	55	45	64	54	64	55	0,3	0,1
16		O	2.OG	WA	55	45	63	54	63	54	0,3	0,0
17	Mittelstraße 61	SW	EG	WA	55	45	65	56	66	56	0,3	0,0
17		SW	1.OG	WA	55	45	64	55	65	55	0,3	0,0

16.01.2019

Anlage 15
Seite 1

Brilon Bondzio Weiser mbH Universitätsstraße 142 44799 Bochum

Brilon
Bondzio
Weiser 

Ingenieurgesellschaft
für Verkehrswesen mbH

Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße" in Niederkrüchten
 Beurteilungspegel durch öffentliche Straßen, Veränderung Prognose-Planfall zum Prognose-Nullfall,
 Bewertung gemäß DIN 18005

Spaltennummer	Spalte	Beschreibung
1	IO	Objektnummer
2	Punktname	Bezeichnung des Immissionsortes
3	HFront	Himmelsrichtung der Gebäudeseite
4	SW	Stockwerk
5	Nutz	Gebietsnutzung
6-7	OW	Orientierungswert DIN 18005 tags/nachts
8-9	Nullfall	Beurteilungspegel Nullfall tags/nachts
10-11	Planfall	Beurteilungspegel Planfall tags/nachts
12-13	Differenz	Differenz tags/nachts

16.01.2019

Anlage 15
Seite 2

Brilon Bondzio Weiser mbH Universitätsstraße 142 44799 Bochum

Brilon
Bondzio
Weiser 

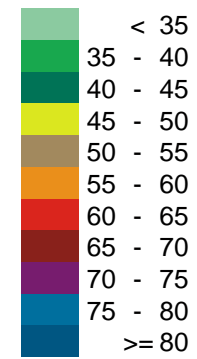
Ingenieurgesellschaft
für Verkehrswesen mbH



Legende

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Straße
- Emission Straße
- 1 Punkt ohne Orientierungswertüberschreitung
- 2 Punkt mit Orientierungswertüberschreitung
- I-III
57|51 Stockwerke mit Orientierungswertüberschreitung
Beurteilungspegel Tag/Nacht in dB(A)

Pegelbereich LrT in 4 m ü. Grund in dB(A)



Brilon
Bondzio
Weiser

Ingenieurgesellschaft
für Verkehrswesen mbH

Fon: 0 234 / 97 66 000
Fax: 0 234 / 97 66 0016

Technologiezentrum Ruhr
Universitätstraße 142
44799 Bochum

E-mail: info@bbwgmhb.de
Internet: www.bbwgmhb.de

Projekt:
Bebauungsplan Nie-127 in Niederkrüchten
Schalltechnische Untersuchung

Darstellung:
Lageplan zu Anlage 14,
Beurteilungspegel im Analysefall,
Bewertung nach DIN 18005

RegNr.:

Maßstab 1:2500
Format DIN-A4

erstellt: Groß

geprüft: Weinert

Blatt Nr.: Anlage 16

Projekt Nr.: 3.1806

Datum: 11.01.2019

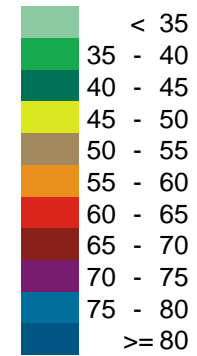
Projektleiter: Weiser



Legende

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Straße
- Emission Straße
- 1 Punkt ohne Orientierungswertüberschreitung
- 2 Punkt mit Orientierungswertüberschreitung
- I-III
57/51 Stockwerke mit Orientierungswertüberschreitung
Beurteilungspegel Tag/Nacht in dB(A)

Pegelbereich LrT in 4 m ü. Grund in dB(A)



Brilon
Bondzio
Weiser

Ingenieurgesellschaft
für Verkehrswesen mbH

Fon: 0 234 / 97 66 000
Fax: 0 234 / 97 66 0016

Technologiezentrum Ruhr
Universitätstraße 142
44799 Bochum

E-mail: info@bbwgmhb.de
Internet: www.bbwgmhb.de

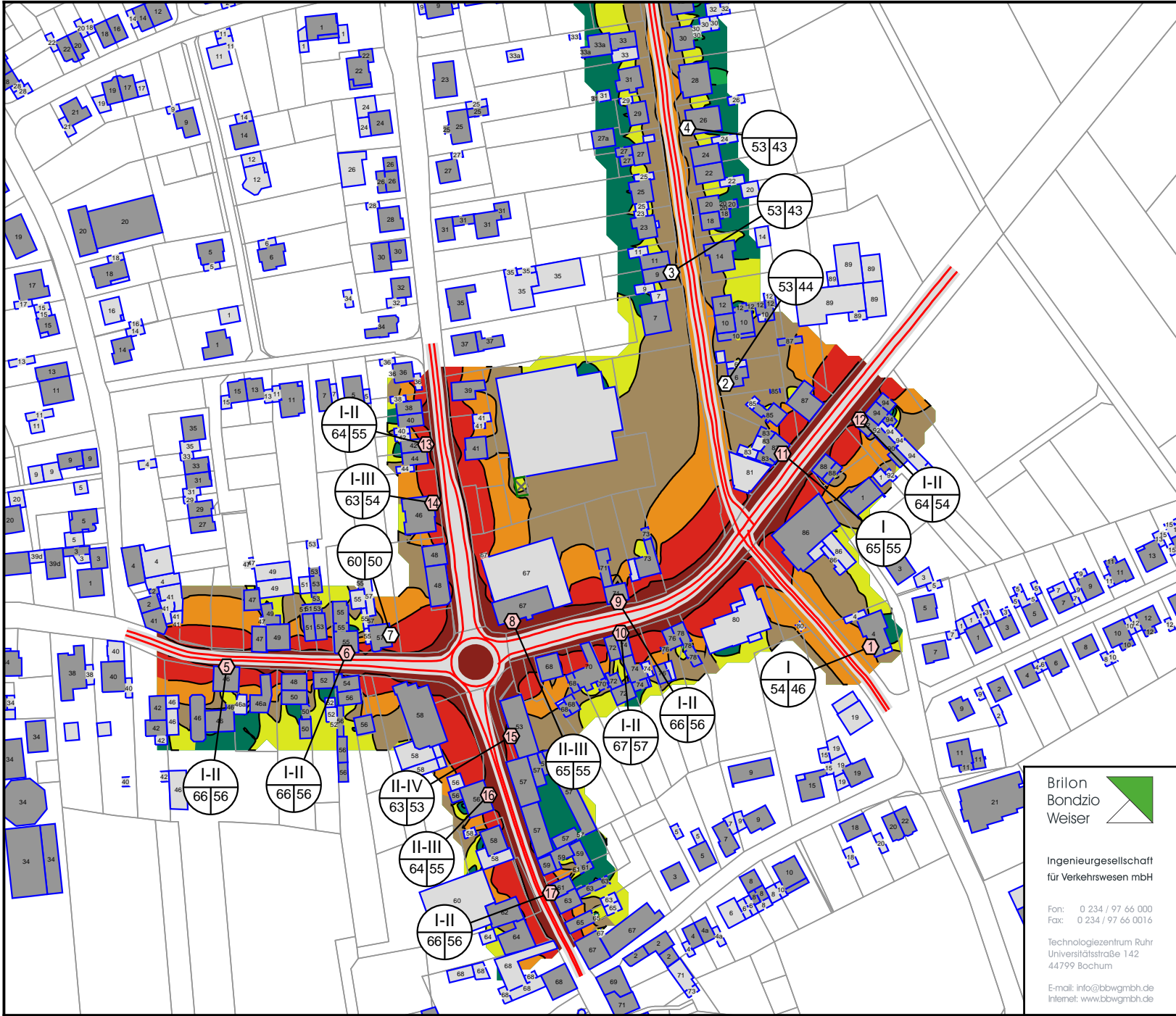
Projekt:
Bebauungsplan Nie-127 in Niederkrüchten
Schalltechnische Untersuchung

Darstellung:
Lageplan zu Anlage 14 und 15,
Beurteilungspegel im Prognose-Nullfall,
Bewertung nach DIN 18005

RegNr.:
erstellt: Groß

Maßstab 1:2500
Format DIN-A4
geprüft: Weinert

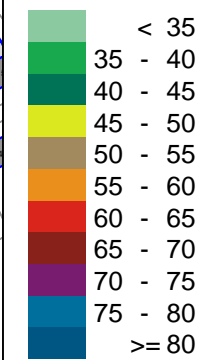
Blatt Nr.: Anlage 17
Projekt Nr.: 3.1806
Datum: 16.01.2019
Projektleiter: Weiser



Legende

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Straße
- Emission Straße
- 1 Punkt ohne Orientierungswertüberschreitung
- 2 Punkt mit Orientierungswertüberschreitung
- I-III
57/51 Stockwerke mit Orientierungswertüberschreitung
Beurteilungspegel Tag/Nacht in dB(A)

Pegelbereich LrT in 4 m ü. Grund in dB(A)



Brilon
Bondzio
Weiser

Ingenieurgesellschaft
für Verkehrswesen mbH

Fon: 0 234 / 97 66 000
Fax: 0 234 / 97 66 0016

Technologiezentrum Ruhr
Universitätsstraße 142
44799 Bochum

E-mail: info@bbwgmhb.de
Internet: www.bbwgmhb.de

Projekt:
Bebauungsplan Nie-127 in Niederkrüchten
Schalltechnische Untersuchung

Darstellung:
Lageplan zu Anlage 15,
Beurteilungspegel im Prognose-Planfall,
Bewertung nach DIN 18005

RegNr.:
erstellt: Groß

Blatt Nr.: Anlage 18
Projekt Nr.: 3.1806

Datum: 16.01.2019
Projektleiter: Weiser



**Verkehrsuntersuchung
zum Bebauungsplan Nie-127
„Vollsortimenter Hochstraße“
in Niederkrüchten**

Brilon
Bondzio
Weiser



Ingenieurgesellschaft
für Verkehrswesen mbH

Gutachten für die
Gemeinde Niederkrüchten
Laurentiusstraße 19
41372 Niederkrüchten

Auftragnehmer: Brilon Bondzio Weiser
Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH
Universitätsstraße 142
44799 Bochum
Tel.: 0234 / 97 66 000
Fax: 0234 / 97 66 0016
E-Mail: info@bbwgmbh.de

Bearbeitung: Christina Groß, B.Sc.
Dr.-Ing. Roland Weinert

Projektnummer: 3.1806

Datum: 27. August 2019

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Ausgangssituation und Aufgabenstellung	2
2 Berechnungsverfahren	3
3 Verkehrserhebungen	5
4 Verkehrsnachfrage im Untersuchungsgebiet.....	6
5 Prognose des Verkehrsaufkommens	8
5.1 Allgemeine Verkehrsentwicklung.....	8
5.2 Beschreibung der Planung	8
5.3 Kennwerte der Verkehrserzeugung.....	9
5.4 Berechnung des Neuverkehrs	10
6 Prognose-Planfall	13
6.1 Herleitung	13
6.2 Kapazität und Qualität des Verkehrsablaufs	15
7 Grundlagendaten für die schalltechnische Untersuchung	17
8 Weitere Aspekte der Verkehrsplanung.....	19
8.1 Fußgänger-Signalanlage, Lage der Zufahrt und Sichtverhältnisse.....	19
8.2 Vorschlag für Radverkehrsführung.....	20
9 Zusammenfassung und gutachterliche Stellungnahme	21
Literaturverzeichnis	22
Anlagenverzeichnis.....	23
Erläuterungen zu den Anlagen für vorfahrtgeregelte Einmündungen / Kreuzungen.....	24
Erläuterungen zu den Anlagen für Kreisverkehre	25



2 Berechnungsverfahren

Die Verkehrsqualität von einzelnen Knotenpunkten kann mit den Berechnungsverfahren aus dem Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS) ermittelt werden. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die angegebenen Verfahren von einer ungestörten zufälligen Ankunftsverteilung der Fahrzeuge ausgehen. Einflüsse durch benachbarte Knotenpunkte, wie z.B. die Pulkbildung bei Signalanlagen, bleiben bei diesen Berechnungen unberücksichtigt.

Vorfahrtgeregelte Einmündung / Kreuzung

Die Kapazität und die Qualität des Verkehrsablaufs an den vorfahrtgeregelten Knotenpunkten wurden gemäß Kapitel S5 aus dem HBS (vgl. FGSV, 2015) mit dem Programm KNOBEL berechnet.

Kreisverkehr

Die Qualität des Verkehrsablaufs an einem Kreisverkehr wurde gemäß Kapitel S5 aus dem HBS (vgl. FGSV, 2015) mit dem Programm KREISEL berechnet.

Qualität des Verkehrsablaufs

Für den Kraftfahrzeugverkehr wird die Qualität des Verkehrsablaufs in den einzelnen Zufahrten nach der Größe der mittleren Wartezeit beurteilt und festgelegten Qualitätsstufen zugeordnet (vgl. Tabelle 1). Dabei ist an vorfahrtgeregelten Knotenpunkten der Fahrzeugstrom mit der größten mittleren Wartezeit maßgebend für die Einstufung des gesamten Knotenpunktes.

Tabelle 1: Grenzwerte für die Stufen der Verkehrsqualität für vorfahrtgeregelte Knotenpunkte (Einmündungen, Kreuzungen, vorfahrtgeregelte Kreisverkehre) gemäß HBS (vgl. FGSV, 2015)

Qualitätsstufe (QSV)	Kfz-Verkehr mittlere Wartezeit t_w [s/Fz]
A	≤ 10
B	≤ 20
C	≤ 30
D	≤ 45
E	> 45
F	Auslastungsgrad > 1



Die zur Bewertung des Verkehrsablaufs herangezogenen Qualitätsstufen entsprechen den Empfehlungen gemäß HBS (vgl. FGSV, 2015). Die Qualitätsstufen lassen sich, wie in Tabelle 2 dargestellt, charakterisieren.

Tabelle 2: Beschreibung der Qualitätsstufen gemäß HBS (vgl. FGSV, 2015)

Stufe	Vorfahrtgeregelter Knotenpunkt	Qualität des Verkehrsablaufs
A	Die Mehrzahl der Verkehrsteilnehmer kann den Knotenpunkt nahezu ungehindert passieren. Die Wartezeiten sind sehr gering.	sehr gut
B	Die Abflussmöglichkeiten der wartepflichtigen Verkehrsströme werden vom bevorrechtigten Verkehr beeinflusst. Die dabei entstehenden Wartezeiten sind gering.	gut
C	Die Verkehrsteilnehmer in den Nebenströmen müssen auf eine merkbare Anzahl von bevorrechtigten Verkehrsteilnehmern achten. Die Wartezeiten sind spürbar. Es kommt zur Bildung von Stau, der jedoch weder hinsichtlich seiner räumlichen Ausdehnung noch bezüglich der zeitlichen Dauer eine starke Beeinträchtigung darstellt.	befriedigend
D	Die Mehrzahl der Verkehrsteilnehmer in den Nebenströmen muss Haltevorgänge, verbunden mit deutlichen Zeitverlusten, hinnehmen. Für einzelne Verkehrsteilnehmer können die Wartezeiten hohe Werte annehmen. Auch wenn sich vorübergehend ein merklicher Stau in einem Nebenstrom ergeben hat, bildet sich dieser wieder zurück. Der Verkehrszustand ist noch stabil.	ausreichend
E	Es bilden sich Staus, die sich bei der vorhandenen Belastung nicht mehr abbauen. Die Wartezeiten nehmen sehr große und dabei stark streuende Werte an. Geringfügige Verschlechterungen der Einflussgrößen können zum Verkehrszusammenbruch führen. Die Kapazität wird erreicht.	mangelhaft
F	Die Anzahl der Verkehrsteilnehmer, die in einem Verkehrsstrom dem Knotenpunkt je Zeiteinheit zufließen, ist über eine Stunde größer als die Kapazität für diesen Verkehrsstrom. Es bilden sich lange, ständig wachsende Staus mit besonders hohen Wartezeiten. Diese Situation löst sich erst nach einer deutlichen Abnahme der Verkehrsstärken im zufließenden Verkehr wieder auf. Der Knotenpunkt ist überlastet.	ungenügend



3 Verkehrserhebungen

Zur Bearbeitung der Aufgabenstellung war die Kenntnis der vorhandenen Verkehrsnachfrage erforderlich. Dazu wurde das Verkehrsaufkommen an den Knotenpunkten:

- Hochstraße / Mittelstraße (1)
- Hochstraße / Erschließung Plangebiet (2) und
- Hochstraße / Brempter Weg / Am Kamp (3)

im Rahmen einer Knotenstromerhebung am Donnerstag, dem 11.10.2018 in den Zeitabschnitten von 06:00 bis 10:00 Uhr sowie von 15:00 bis 19:00 Uhr erfasst (vgl. Anlage 2 und 3). Die Auswertung erfolgte nach Fußgängern, Radfahrern und Fahrzeugarten des Kfz-Verkehrs getrennt in 15min-Intervallen.

Abbildung 2 (vgl. Anlage 1) zeigt die Lage des geplanten Vorhabens und die untersuchten Knotenpunkte im Umfeld.

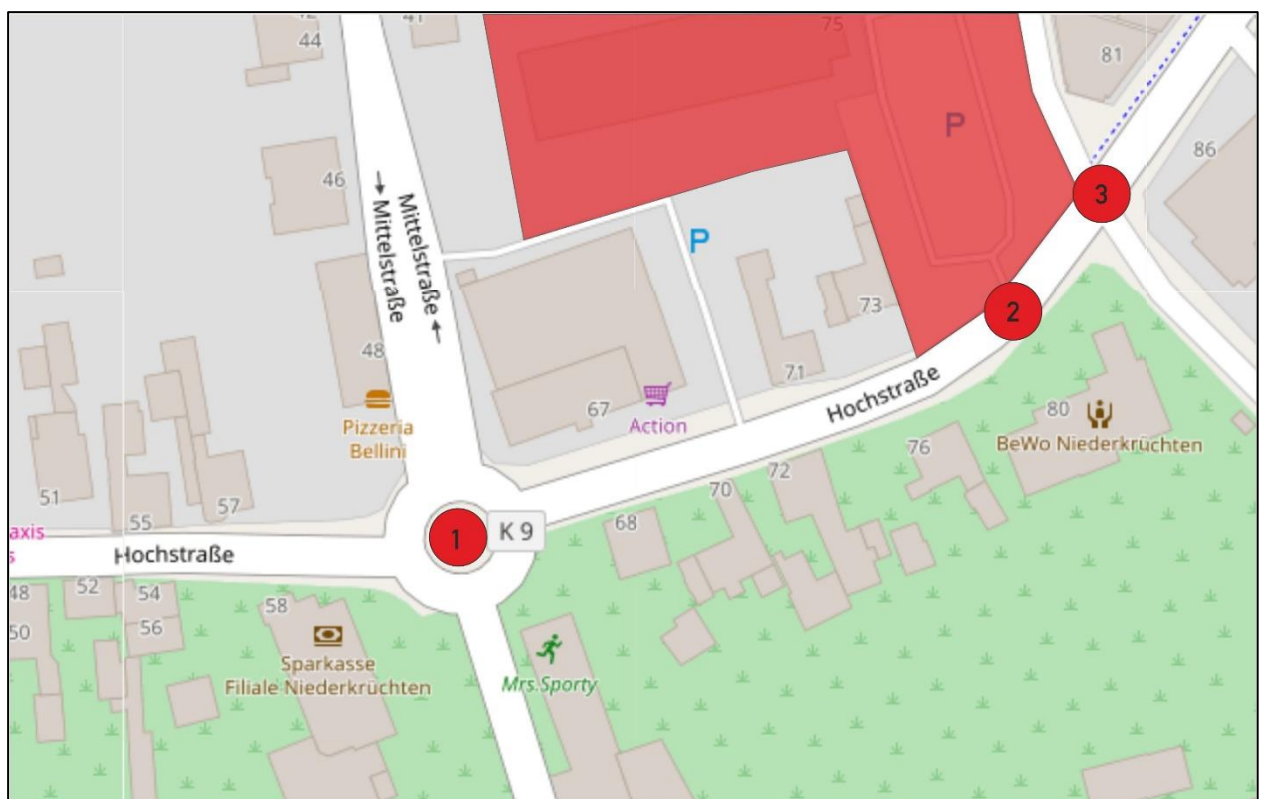


Abbildung 2: Lage des Vorhabens und der untersuchten Knotenpunkte (Bildgrundlage: OpenStreetMap)



4 Verkehrsnachfrage im Untersuchungsgebiet

Auf der Grundlage der Zählergebnisse wurden Ganglinien des Verkehrsaufkommens erstellt, aus denen die maßgebenden Spitzenstunden abgeleitet wurden. Die Strombelastungen der Knotenpunkte während dieser Spitzenstunden werden im Folgenden in Form von Knotenstromdiagrammen dargestellt.

Die Spitzenstunde des Verkehrsaufkommens aller Knotenpunkte wurde am Morgen im Zeitraum von 07:30 bis 08:30 Uhr ermittelt. Die nachmittägliche Spitzenstunde des Verkehrsaufkommens an allen Knotenpunkten wurde im Zeitraum von 16:30 bis 17:30 Uhr ermittelt.

Abbildung 3 (vgl. Anlage 4) zeigt die Verkehrsbelastungen der Knotenpunkte in der morgendlichen Spitzenstunde.

Abbildung 4 (vgl. Anlage 5) zeigt die Verkehrsbelastung der Knotenpunkte in der nachmittäglichen Spitzenstunde.

Die in Ziffer 3 erwähnten Fahrzeugarten des Kfz-Verkehrs werden in den beiden Abbildungen summiert dargestellt („Kfz“). Der in Klammern dahinter stehende Schwerlastverkehr („SV“) stellt die Fahrzeuge des Kfz-Verkehrs dar, die ein zulässiges Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen aufweisen.

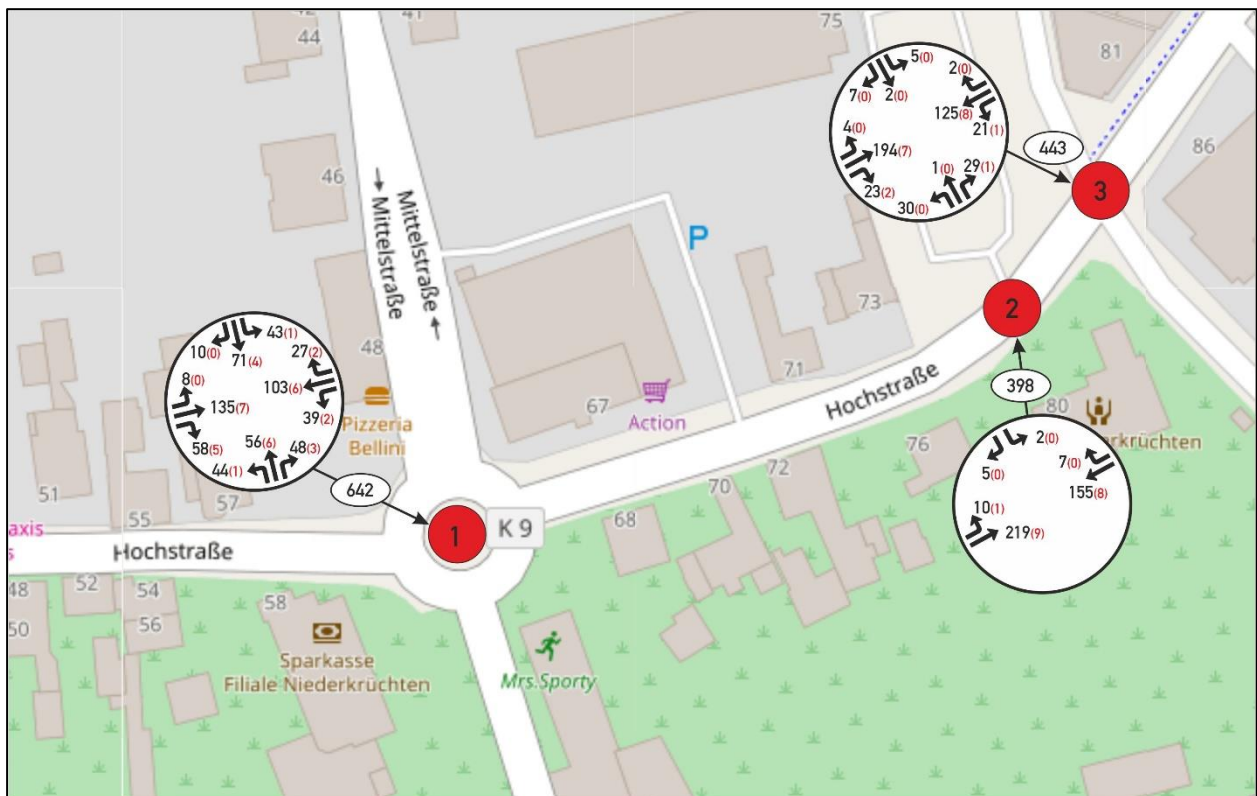


Abbildung 3: Verkehrsbelastungen der morgendlichen Spitzenstunde (07:30 – 08:30 Uhr) [Kfz/h (SV/h)]



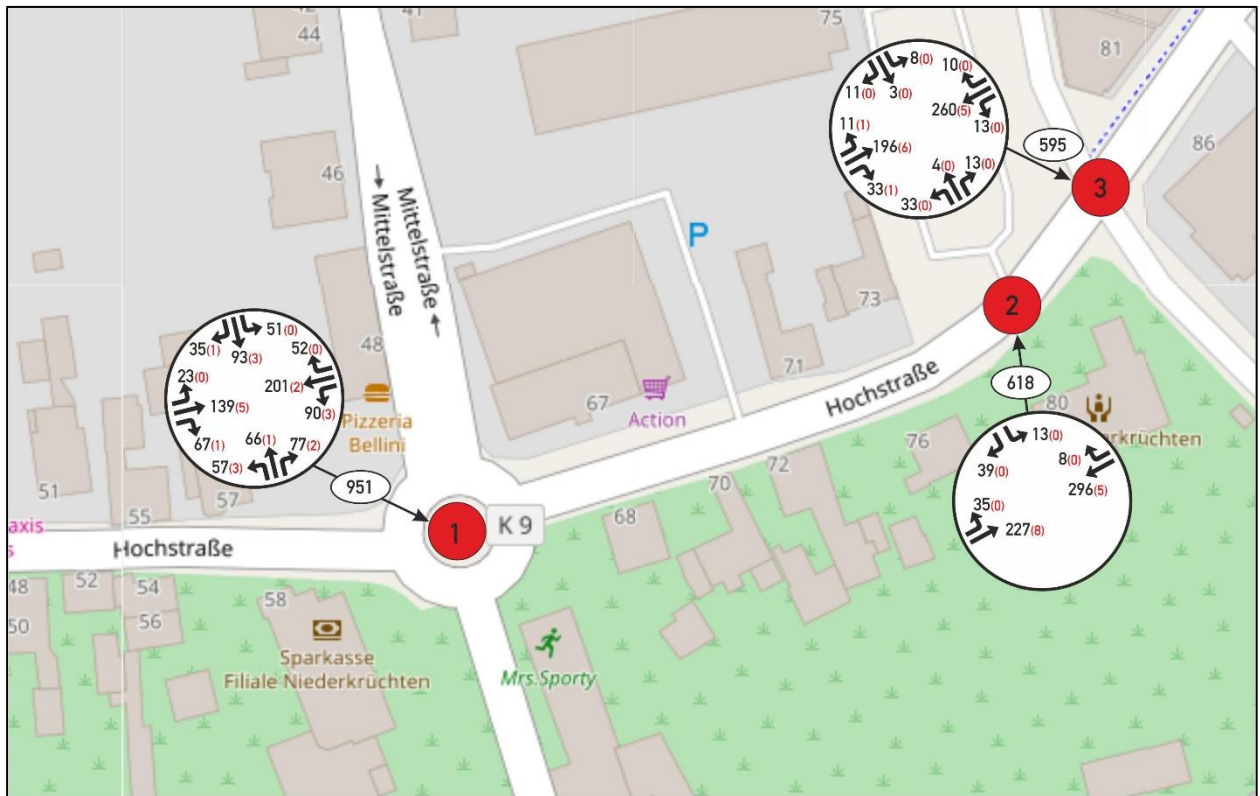


Abbildung 4: Verkehrsbelastungen der nachmittäglichen Spitzenstunde (16:30 –17:30 Uhr) [Kfz/h (SV/h)]

Tabelle 3: Vergleich Morgenspitze / Nachmittagsspitze

Knotenpunkt	Verkehrsbelastung in der morgendlichen Spitzenstunde (07:30 – 08:30)	Verkehrsbelastung in der nachmittäglichen Spitzenstunde (16:30- 17:30)	Nachmittagsspitze / Morgenspitze
1	642	951	1,48
2	398	618	1,55
3	443	595	1,34

Die Tabelle 3 zeigt einen Vergleich der Verkehrsbelastungen der maßgebenden Knotenpunkte zur morgendlichen und nachmittäglichen Spitzenstunde. Der Vergleich zeigt, dass die Verkehrsbelastung in der nachmittäglichen Spitzenstunde deutlich höher ist als in der morgendlichen Spitzenstunde.



5 Prognose des Verkehrsaufkommens

5.1 Allgemeine Verkehrsentwicklung

Die Prognose der allgemeinen Verkehrsentwicklung erfolgt vorzugsweise auf Grundlage von gesamtstädtischen Verkehrsprognosen. Nach Auskunft der Gemeinde Niederkrüchten ist im hier untersuchten Bereich unter Berücksichtigung der regionalen Verkehrsentwicklung gemäß der Bundesverkehrswegeplanung bis zum Jahr 2030 überschlägig mit einer allgemeinen Verkehrszunahme von 10 % („Prognose-Nullfall“) zu rechnen. Diese Zunahme wurde den erhobenen Verkehrsbelastungen entlang der klassifizierten Straßen pauschal hinzugerechnet.

Anschließend wurde die so ermittelte Prognoseverkehrsstärke mit dem Neuverkehr überlagert. Die daraus errechneten Verkehrsstärken („Prognose-Planfall“) bilden die Basis für die weiteren Arbeiten.

5.2 Beschreibung der Planung

Die Grundlage der Verkehrserzeugungsrechnung bilden die mit der Gemeinde Niederkrüchten abgestimmten Angaben zur Nutzungsart und zur Nutzungsintensität. Das Nutzungskonzept für den Bebauungsplan Nie-127 sieht einen Lebensmittel-Vollsortimenter mit einer Verkaufsfläche von etwa 1.600 m² vor.

Das Gebäude wird in der nordwestlichen Ecke des Bebauungsplangebietes errichtet. Der Parkplatz östlich des Gebäudes bietet künftig 96 Stellplätze. Der Anlieferungsbereich befindet sich an der südlichen Fassade des Gebäudes.

Abbildung 5 zeigt den geplanten Lebensmittelmarkt mit dem angrenzenden Parkplatz im Lageplan.

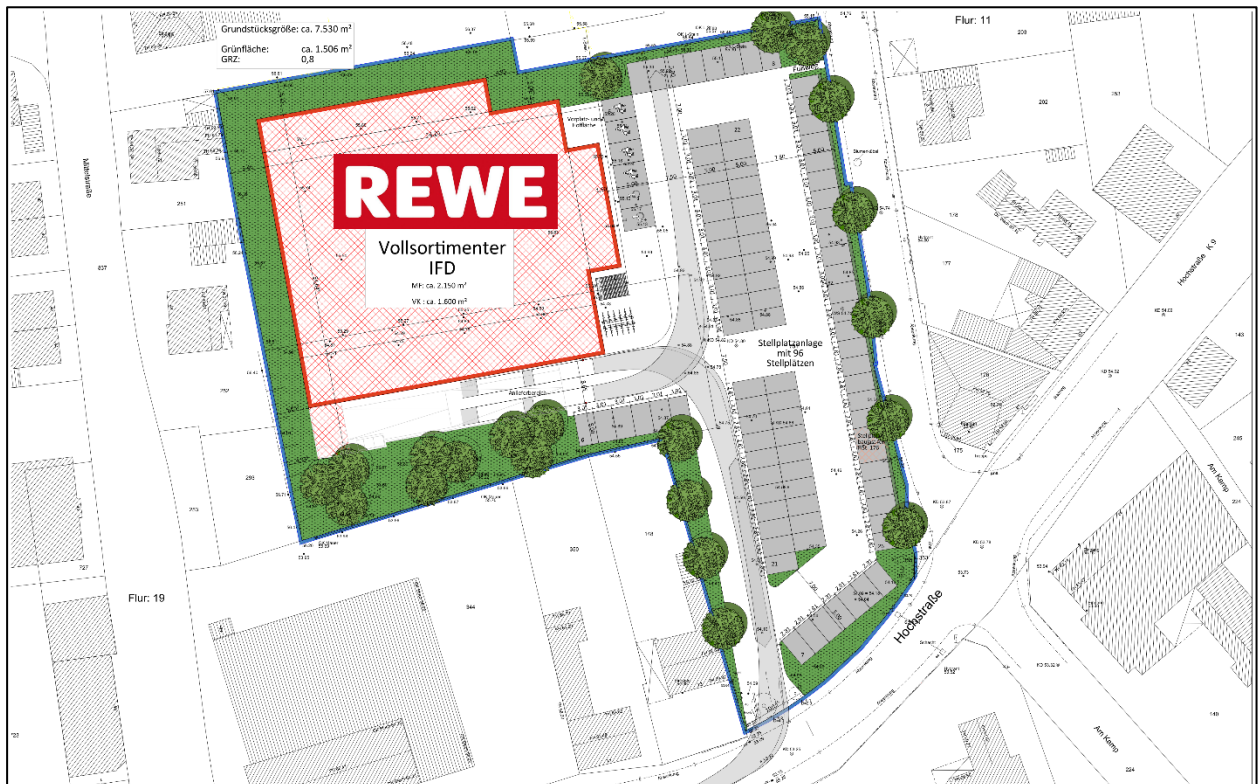


Abbildung 5: Lageplan zum Vorhaben (Quelle: halsdorfer + ingenieure projekt gmbh)



5.3 Kennwerte der Verkehrserzeugung

Die Berechnung der durch das Vorhaben zusätzlich zu erwartenden Verkehrsbelastungen wurde auf der Basis von Angaben zur vorgesehenen Verkaufsfläche und unter Berücksichtigung veröffentlichter Kennwerte bzw. eigener Erfahrungswerte durchgeführt. Es handelt sich bei den veröffentlichten Kennziffern um bundesweit anerkannte Werte, die in aktuellster und gültiger Fassung im Programm „Ver_Bau: Programm zur Abschätzung des Verkehrsaufkommens durch Vorhaben der Bauleitplanung“ (Bosserhoff, 2018) vorliegen.

Die Berechnung des zu erwartenden Neuverkehrs erfolgte auf Grundlage der geplanten Flächengröße (Verkaufsfläche VKF) (Stand: November 2018).

Die Tabelle 4 zeigt die gewählten Werte für die Nutzung innerhalb der in der Literatur angegebenen Bandbreiten der Kennwerte (vgl. Bosserhoff, 2018). Die angesetzten Werte für die Herleitung des Neuverkehrs wurden in Abstimmung mit der Gemeinde Niederkrüchten festgelegt.

Im Sinne einer Schätzung zur sicheren Seite wurden für die Herleitung des Neuverkehrs relativ ungünstige Werte angesetzt. Für den Einzelhandel wurde beispielweise auf eine Betrachtung eines Mitnahmeeffekts (gebrochener Verkehr) verzichtet und die für den Vollsortimenter errechnete Verkehrserzeugung stattdessen vollständig als Neuverkehr definiert. Der Mitnahmeeffekt berücksichtigt, dass es sich bei Wegen zu einer neuen gewerblichen Nutzung in der Regel nicht ausschließlich um Neuverkehr handelt. Ein Teil der Kunden befindet sich auf der Fahrt zu einem an anderer Stelle gelegenen Ziel und erledigt seinen Besuch im Rahmen eines Zwischenstopps. Des Weiteren wurde in Abstimmung mit der Gemeinde Niederkrüchten ein bewusst hoher Anteil für den motorisierten Individualverkehr angesetzt. Außerdem wurde ein eventuell vorhandener Verbundeffekt nicht berücksichtigt, der sich aus dem wenige Meter in Richtung Osten vorhandenen Discountmarkt ergibt. Erfahrungsgemäß siedeln sich Discountmärkte und Vollsortimenter in räumlicher Nähe zueinander an, weil sich die Warenangebote ergänzen. Das führt dazu, dass der Anteil des zusätzlichen Verkehrsaufkommens auf der Hochstraße geringer ausfällt als angenommen, weil ein Teil der zukünftigen Kunden heute bereits auf der Hochstraße zum Discountmarkt fährt. Insofern ist der vorliegende Ansatz als Schätzung zur sicheren Seite anzusehen.

In der Praxis ist zu erwarten, dass ein nennenswerter Anteil der Wege auch mit dem Fahrrad oder zu Fuß durchgeführt wird. Dieses wird durch die in Niederkrüchten günstigen topografischen Randbedingungen unterstützt.

Tabelle 4: Kennwerte der Verkehrserzeugung

Kennwerte der Verkehrserzeugung für die Nahversorgung			
Kennwert	Bandbreite	gewählter Ansatz	Einheit
VKF/Beschäftigtem	50 - 80	65	qm VKF / Beschäftigtem
Anwesenheit Beschäftigte	80 - 90	85	%
Wege/Beschäftigte	2,0 - 2,5	2,5	Wege / Beschäftigtem
MIV-Anteil Beschäftigte	70 - 100	90	%
Pkw-Besetzungsgrad Beschäftigte	1,1	1,1	Personen / Pkw
Kunden/VKF	0,4 - 0,6	1	Kunden / qm VKF
Wege/Kunden	2	2	Wege / Kunde
MIV-Anteil Kunden	70 - 90	85	%
Pkw-Besetzungsgrad Kunden	1,2 - 1,4	1,2	Personen / Pkw
Mitnahmeeffekt	-	0	%
Lkw-Fahrten/Beschäftigtem	1,1 - 2,5	1,8	Lkw-Fahrten / 100 qm VKF



5.4 Berechnung des Neuverkehrs

Die nachfolgende Prognose für die Einzelhandelsnutzung errechnet den künftigen Verkehr der Beschäftigten, den Kundenverkehr und den Güterverkehr. Tabelle 5 zeigt die Berechnung des Neuverkehrs [Kfz/24h].

Das Verkehrsaufkommen der Einzelhandelsnutzung beträgt 2.332 Kfz/24h (22 SV-Kfz/24h).

Für die Verteilung des errechneten Verkehrsaufkommens auf die Spitzenstunden 07:30 - 08:30 Uhr und 16:30 - 17:30 Uhr wurden gebräuchliche Ganglinien für die jeweilige Nutzung verwendet, welche im Programm Ver_Bau [4] hinterlegt sind:

- Beschäftigtenverkehr, Einkauf, FH Köln 2001
- Kundenverkehr, EKZ 2 integriert, Donnerstag, IVV Aachen 2007
- Güterverkehr, Mittelwert aus EKZ 2 und EKZ 4, Mittelwert aus Montag und Mittwoch, IVV Aachen 2010

Die Berechnung gibt nur ganze Stundenwerte aus. Die gleitende Spitzenstunde, die in der Zählung ermittelt wurde, liegt außerhalb der vollen Stunde. Für die Morgenspitzenstunde wurde der volle Stundenwert übernommen, der nach der erfassten gleitenden Spitzenstunde liegt. Für die Nachmittagspitzenstunde wurde der volle Stundenwert übernommen, der vor der erfassten gleitenden Spitzenstunde liegt. Für beide Spitzenstunden wurde jeweils das höhere Verkehrsaufkommen gewählt, um auf der sicheren Seite zu liegen.

Tabelle 5 zeigt die Verkehrserzeugungsberechnung und Tabelle 6 zeigt die Ergebnisse der Verkehrserzeugung für die Spitzenstunden.



Tabelle 5: Berechnung des Neuverkehrs für die Einzelhandelsnutzung

Ergebnis Programm Ver_Bau	Nie 127
Größe der Nutzung Einheit Bezugsgröße	1.600 qm Verkaufsfläche
Beschäftigtenverkehr	
Kennwert für Beschäftigte	65 qm Verkaufsfläche je Beschäftigtem
Anzahl Beschäftigte	25
Anwesenheit [%]	85
Wegehäufigkeit	2,5
Wege der Beschäftigten	53
MIV-Anteil [%]	90
Pkw-Besetzungsgrad	1,1
Pkw-Fahrten/Werntag	43
Kunden-/Besucherverkehr	
Kennwert für Kunden/Besucher	1 Kunden/Besucher je qm Verkaufsfläche
Anzahl Kunden/Besucher	1.600
Wegehäufigkeit	2,0
Wege der Kunden/Besucher	3.200
MIV-Anteil [%]	85
Pkw-Besetzungsgrad	1,2
Pkw-Fahrten/Werntag ohne Effekte	2.267
Verbundeffekt	
Konkurrenzeffekt	
Pkw-Fahrten/Werntag mit Effekten	2.267
Güterverkehr	
Kennwert für Güterverkehr	1,8 Lkw-Fahrten je 100 qm Verkaufsfläche
Lkw-Fahrten/Werntag	22
Gesamtverkehr je Werktag	
Kfz-Fahrten/Werntag mit Effekten	2.332
Quell- bzw. Zielverkehr mit Effekten	1.166
Kfz-Fahrten/Werntag ohne Effekte	2.332
Quell- bzw. Zielverkehr ohne Effekte	1.166



Tabelle 6: Ergebnis der Verkehrserzeugungsrechnung

Nie 127				
Beschäftigtenverkehr				
Stunden- intervall	Quellverkehr		Zielverkehr	
	Anteil [%]	Pkw	Anteil [%]	Pkw
08-09	0,20	0	35,40	8
16-17	15,80	4	1,70	0
Kundenverkehr				
Stunden- intervall	Quellverkehr		Zielverkehr	
	Anteil [%]	Pkw	Anteil [%]	Pkw
08-09	0,26	3	3,17	36
16-17	9,69	110	12,72	144
Güterverkehr				
Stunden- intervall	Quellverkehr		Zielverkehr	
	Anteil [%]	SV	Anteil [%]	SV
08-09	9,89	1	16,67	2
16-17	2,80	0	0,00	0

Für die morgendliche Spitzenstunde (07:30 - 08:30 Uhr) ergibt sich demnach rechnerisch eine zusätzliche Verkehrsbelastung durch die Einzelhandelsnutzung von

- 4 Kfz/h davon 1 Kfz(SV)/h im Quellverkehr und
- 46 Kfz/h davon 2 Kfz(SV)/h im Zielverkehr.

Für die nachmittägliche Spitzenstunde (16:30 - 17:30 Uhr) ergibt sich eine zusätzliche Verkehrsbelastung von

- 114 Kfz/h davon 0 Kfz(SV)/h im Quellverkehr und
- 144 Kfz/h davon 0 Kfz(SV)/h im Zielverkehr.



6 Prognose-Planfall

6.1 Herleitung

Die anzunehmende räumliche Verteilung des Neuverkehrs an den einzelnen Knotenpunkten wurde durch Auswertung der maßgebenden Spitzenstunde aus der Erhebung hergeleitet.

Die Anbindung der neuen Einzelhandelsnutzung ist an die Hochstraße gegenüber dem Gebäude Hochstraße 80 geplant.

Abbildung 6 (vgl. Anlage 6) zeigt die prozentuale Aufteilung des Neuverkehrs für den Vollsortimenter. Die orangefarbenen (helleren) Werte stellen die Verteilung des Zielverkehrs dar und die purpurnen (dunkleren) Werte die des Quellverkehrs.



Abbildung 6: Räumliche Verteilung des Neuverkehrs

Der Prognose-Planfall ergibt sich durch Überlagerung der Verkehrsbelastungen des Prognose-Nullfalls mit dem Neuverkehr. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das erhobene Verkehrsaufkommen der heute auf dem Grundstück vorhandenen Nutzungen entfällt. Dem entsprechend wurde das Verkehrsaufkommen des Prognose-Nullfalls entsprechend reduziert.

Abbildung 7 und Abbildung 8 (vgl. Anlage 7 und 8) zeigen die prognostizierten zukünftigen Verkehrsbelastungen an den Knotenpunkten während den maßgebenden Spitzenstunden.



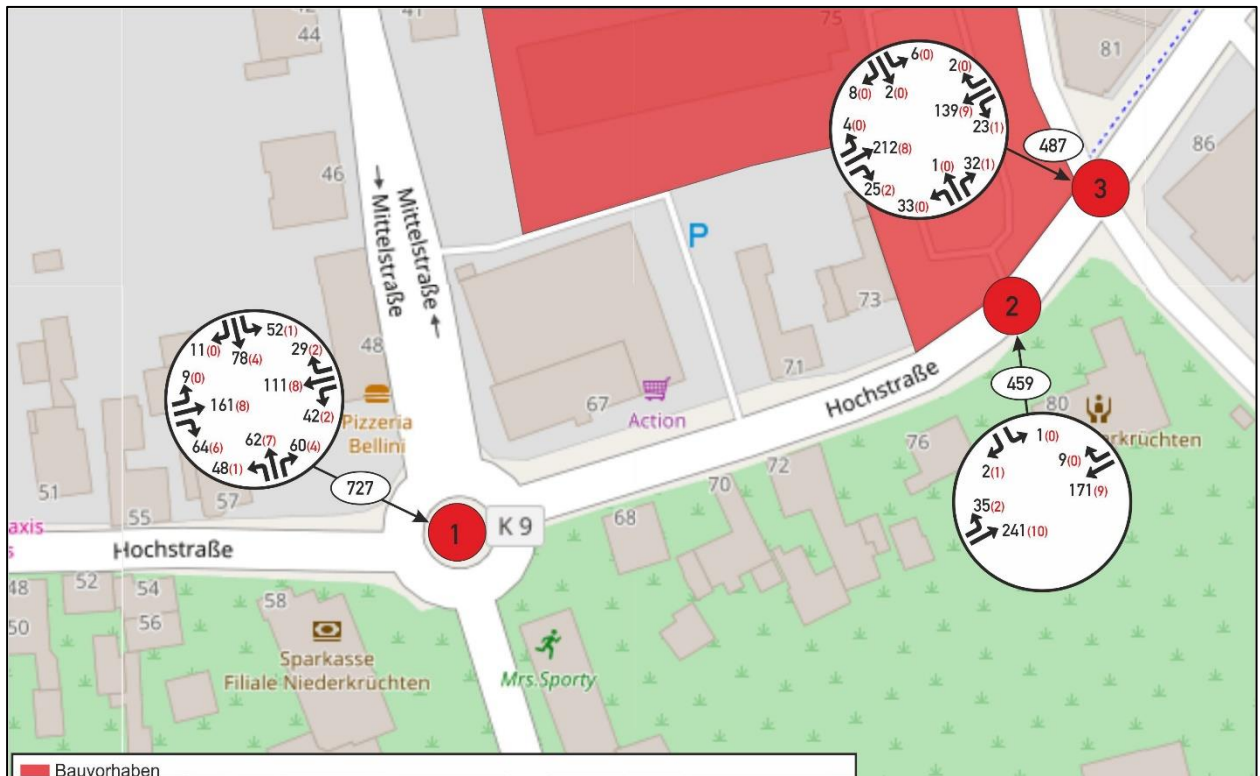


Abbildung 7: Verkehrsbelastungen im Prognose-Planfall zur morgendlichen Spitzenstunde [Kfz/h (SV/h)]

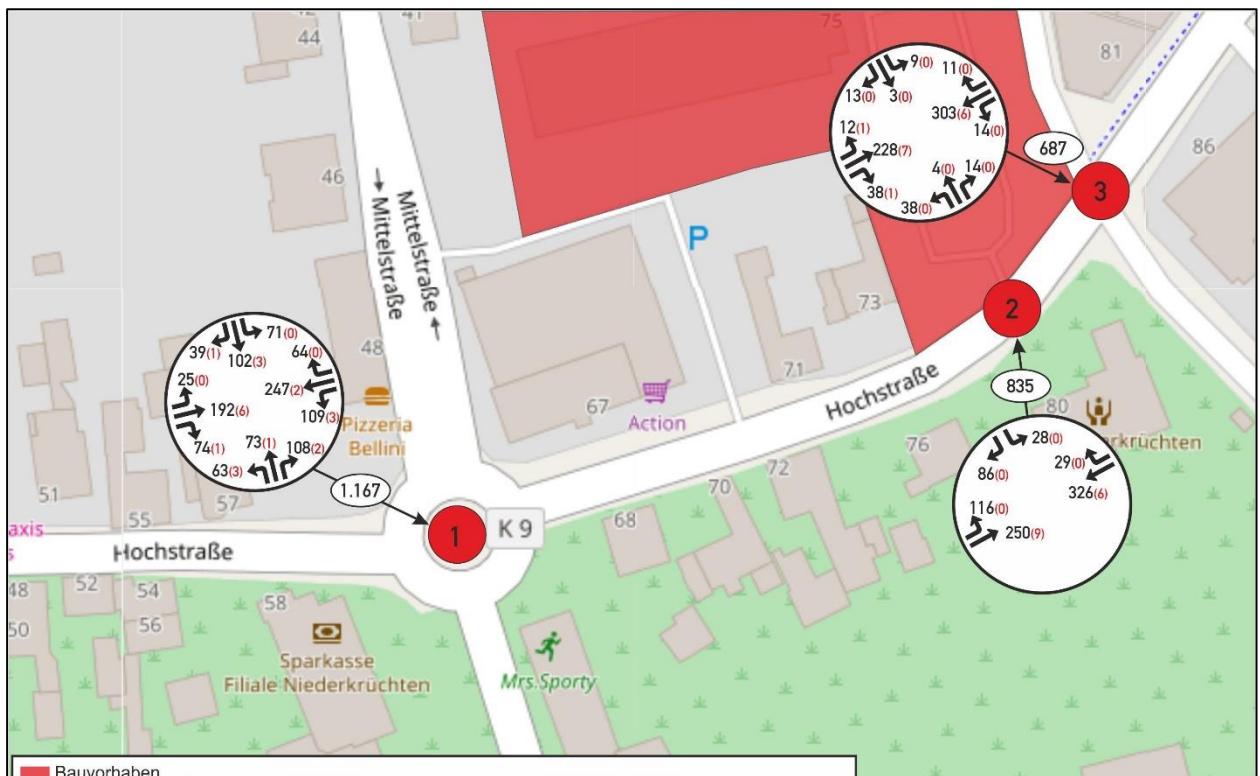


Abbildung 8: Verkehrsbelastungen im Prognose-Planfall zur nachmittäglichen Spitzenstunde [Kfz/h (SV/h)]



6.2 Kapazität und Qualität des Verkehrsablaufs

Zur Bewertung der Verkehrssituation nach Umsetzung des Vorhabens wurde die Qualität des Verkehrsablaufs an den Knotenpunkten

- Hochstraße / Mittelstraße - vorfahrtgeregelter Kreisverkehr,
- Hochstraße / Erschließung Plangebiet - vorfahrtgeregelte Einmündung und
- Hochstraße / Brempter Weg / Am Kamp - vorfahrtgeregelte Kreuzung

mit den zuvor errechneten Prognoseverkehrsbelastungen im Planfall berechnet.

Knotenpunkt 1: Hochstraße / Mittelstraße

Die Berechnungen zeigen, dass sich sowohl in der morgendlichen als auch in der nachmittäglichen Spitzenstunde insgesamt eine sehr gute Qualität des Verkehrsablaufs (QSV A) einstellt. In der Morgenspitze treten die höchsten Wartezeiten für die westliche Zufahrt der Hochstraße und die südliche Zufahrt der Mittelstraße mit im Mittel 4,6 Sekunden auf. In der Nachmittagsspitze zeigt dagegen die nördliche Zufahrt der Mittelstraße mit im Mittel 5,7 Sekunden die höchste Wartezeit.

Knotenpunkt 2: Hochstraße / Erschließung Plangebiet

Insgesamt ergibt sich rechnerisch in der morgendlichen Spitzenstunde eine sehr gute Verkehrsqualität (QSV A). In der nachmittäglichen Spitzenstunde ergibt sich eine mindestens gute Verkehrsqualität (QSV B). Die höchsten Wartezeiten treten in der Spitzenstunde am Morgen für den Linkseinbieger der Ausfahrt aus dem Plangebiet mit im Mittel etwa 6 Sekunden auf. In der Nachmittagsspitze erreicht der Linkseinbieger der Ausfahrt aus dem Plangebiet eine Wartezeit von im Mittel etwa 11 Sekunden. Behinderungen durch wartende Linksabbieger sind gering, die Länge des Rückstaus beträgt in 95% der Fälle maximal 1 Fahrzeug. Ein separater Linksabbiegestreifen ist folglich entbehrlich. Die Zufahrt kann in der heutigen Form betrieben werden.

Knotenpunkt 3: Hochstraße / Brempter Weg / Am Kamp

An der Kreuzung wurde in beiden Spitzenstunden eine Verkehrsqualität der Stufe A („sehr gut“) ermittelt. Der Linkseinbieger aus dem Brempter Weg in die Hochstraße weist in der Morgenspitzenstunde im Mittel eine Wartezeit von etwa 6 Sekunden auf. In der Spitzenstunde am Nachmittag erreicht der Linkseinbieger aus der Straße Am Kamp in die Hochstraße eine Wartezeit von im Mittel etwa 8 Sekunden.

Abbildung 9 und Abbildung 10 (vgl. Anlage 9 und 10) zeigen die Qualitätsstufen (QSV) an den Knotenpunkten.

Die ausführlichen Ergebnisse der Berechnungen mit vorhandenen Kapazitätsreserven, mittleren Wartezeiten und Rückstaulängen sind den Anlagen 11 bis 22 zu entnehmen.



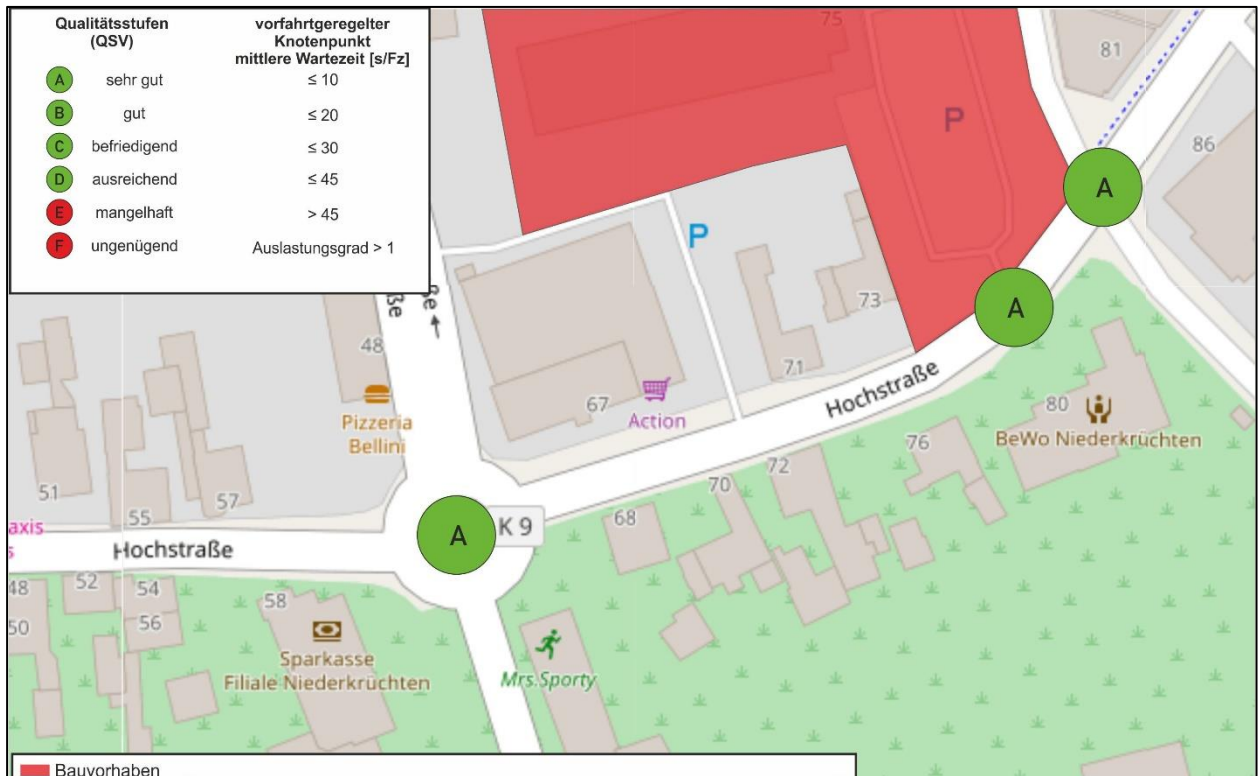


Abbildung 9: Qualität des Verkehrsablaufs an den Knotenpunkten in der morgendlichen Spitzenstunde (Prognose)

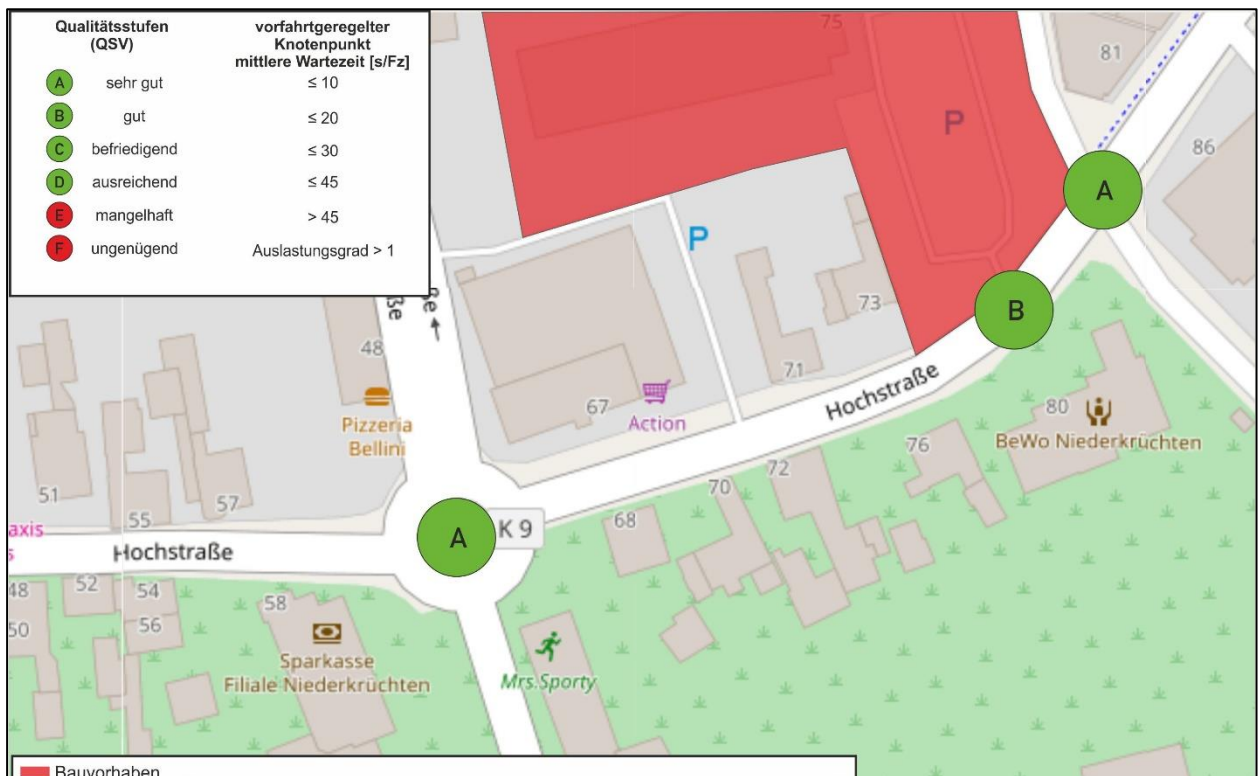


Abbildung 10: Qualität des Verkehrsablaufs an den Knotenpunkten in der nachmittäglichen Spitzenstunde (Prognose)



7 Grundlegendaten für die schalltechnische Untersuchung

In Abbildung 11, Abbildung 12 und Abbildung 13 (vgl. Anlage 23 bis 25) sind die anhand gebräuchlicher Ganglinien hochgerechneten DTV- (Querschnitts) Werte aller Straßenabschnitte einschließlich der Schwerverkehrsanteile für den Analyse-, den Prognose-Nullfall und den Prognose-Planfall aufgeführt. Die Berechnungsergebnisse dienen der Herleitung der Eingangsgrößen für die schalltechnische Untersuchung.

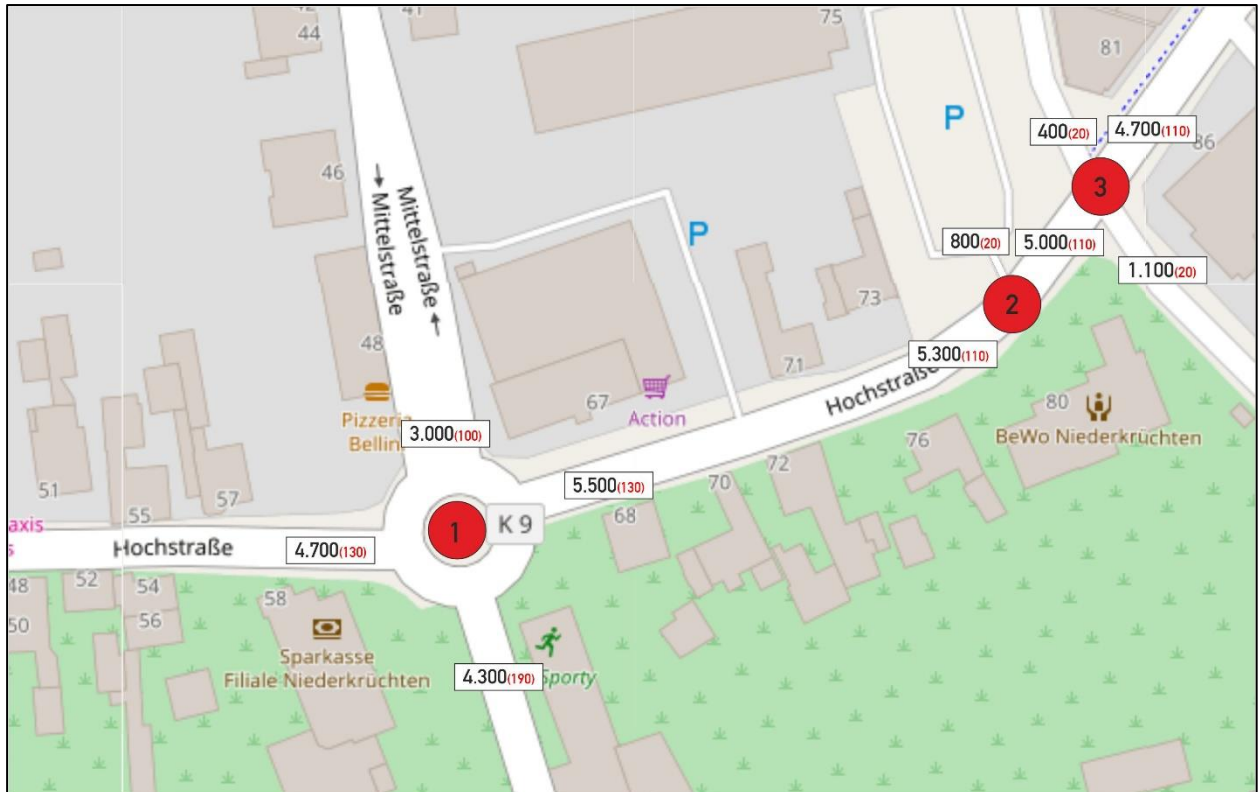


Abbildung 11: DTV im Analysefall [Kfz/24h (SV/24h)]



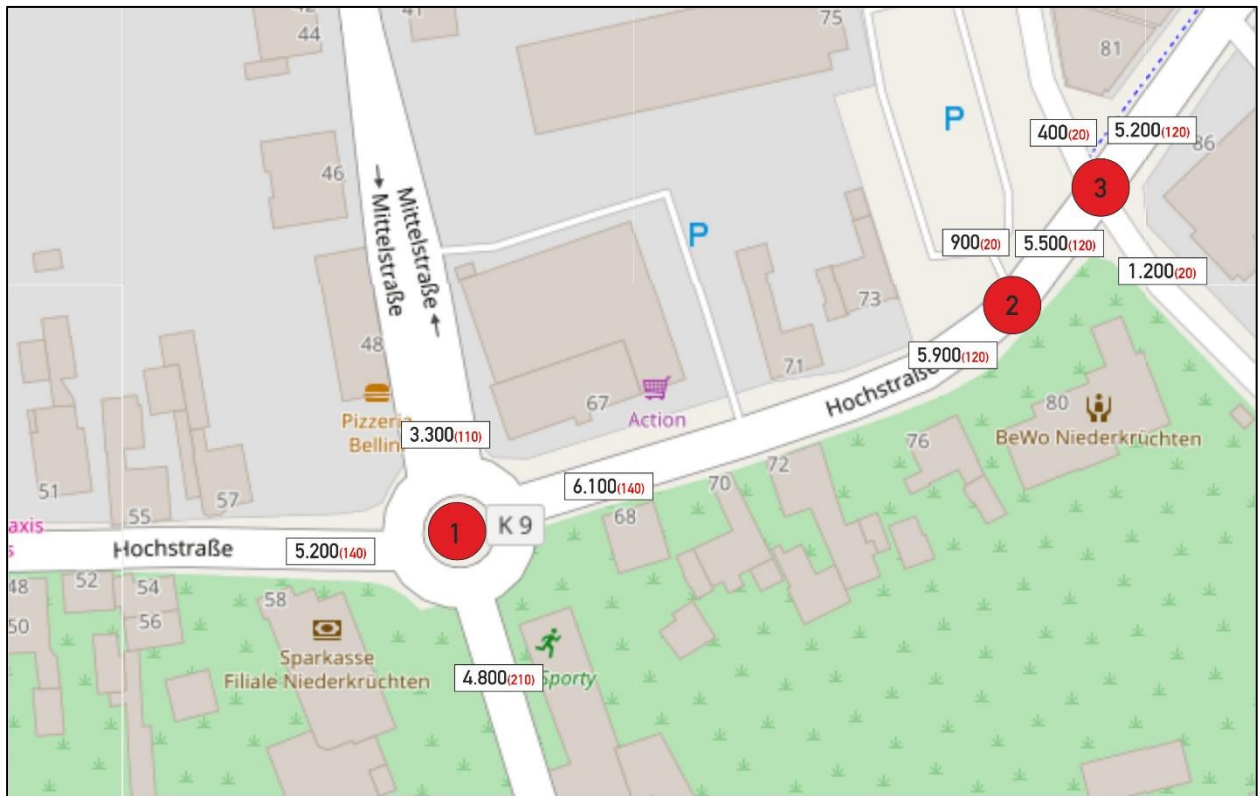


Abbildung 12: DTV im Prognose-Nullfall [Kfz/24h (SV/24h)]

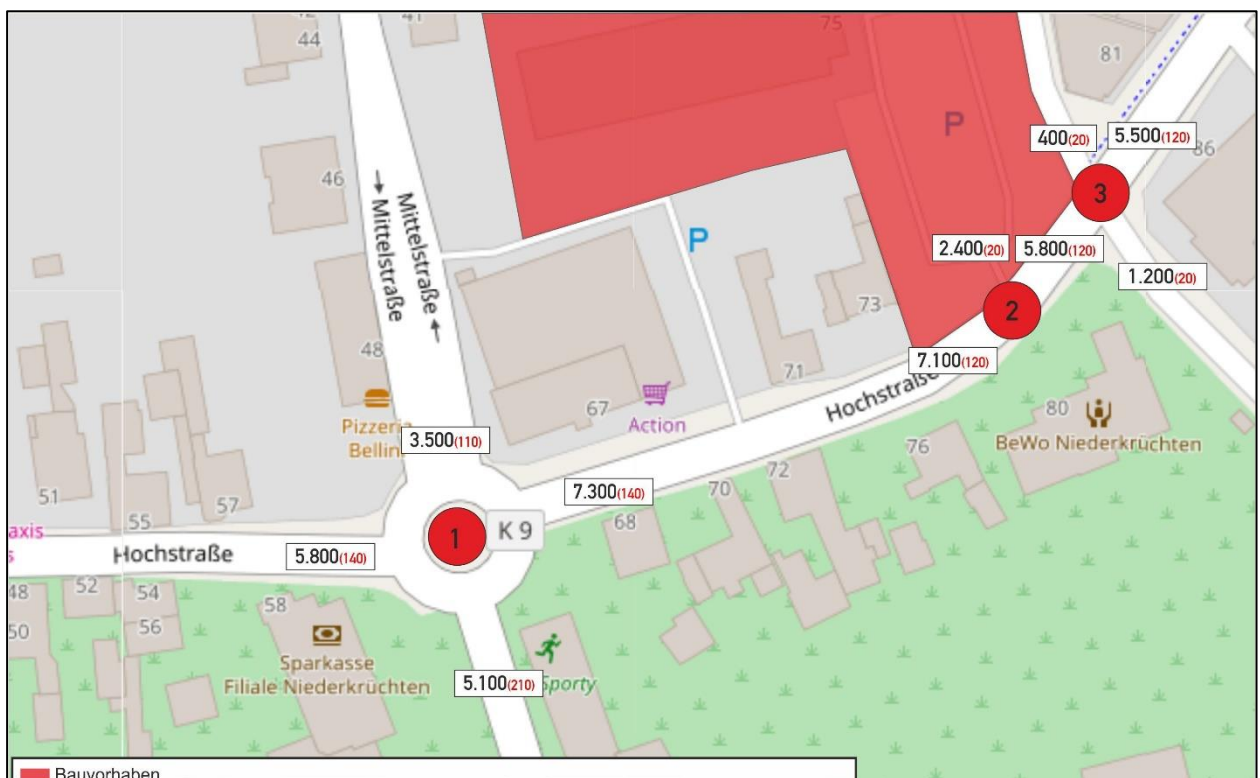


Abbildung 13: DTV im Prognose-Planfall [Kfz/24h (SV/24h)]



8 Weitere Aspekte der Verkehrsplanung

8.1 Fußgänger-Signalanlage, Lage der Zufahrt und Sichtverhältnisse

Zwischen der Zufahrt zum Parkplatz und der Kreuzung Hochstraße / Brempter Weg / Am Kamp befindet sich eine Fußgänger-Bedarfs-Signalanlage (FSA).

Bei der Erhebung wurde festgestellt, dass diese Signalanlage in der Spitzenstunde morgens von 7:30 bis 8:30 Uhr von 10 Fußgängern / Radfahrern und nachmittags zwischen 16:30 und 17:30 Uhr von 7 Fußgängern / Radfahrern genutzt wurde.

Bei der Beobachtung des Verkehrsablaufs hat sich gezeigt:

- Die Fußgängerfurt wird von Kindern auf dem Schulweg und Erwachsenen genutzt.
- Insgesamt wurden in 8 Stunden 41 Personen als Fußgänger oder Radfahrer bei der Querung gezählt.
- Die FSA wird nicht bei allen Querungsfällen betätigt. In einzelnen Fällen werden diese Rotlichtverstöße auch von Schulkindern begangen.
- In einem Fall wurde ein Rotlichtverstoß eines Kraftradfahrers festgestellt. Eine Gefährdung der Fußgänger erfolgte nicht. Vielmehr hat der Fahrer das Rot-Ende nicht abwarten können und ist weitergefahren, nachdem die Fußgänger passiert hatten.
- Von diesen Einzelfällen abgesehen konnte kein besonderes Konfliktpotenzial festgestellt werden.

Grundsätzlich ist allerdings im Rahmen der Ausführungsplanung für die Baumaßnahme zu berücksichtigen, dass die Lage der Zufahrt nicht näher an die Fußgängerfurt heranrücken darf, als im Bestand.

Im vorliegenden Baukonzept befindet sich die Zufahrt am westlichen Rand des Planbereichs. Damit besteht ein ausreichender Abstand zur Fußgängerfurt. In dieser Situation ist es möglich, dass sich Fahrzeuge beim Verlassen des Parkplatzes vor der Haltlinie korrekt aufstellen können. Der Aufstellbereich der Fußgänger wird nicht überfahren.

Auf der Grundlage einer vermessungstechnischen Aufnahme der Zufahrtbereiches wurden die erforderlichen Sichtfelder für die Anfahrtsicht nach den Vorgaben der RSt 06 überprüft.

Da auf der Hochstraße eine Geschwindigkeit von 50 km/h gilt, ist eine Sichtweite von 70 m zu beiden Seiten auf bevorrechtigte Fahrzeuge zu gewährleisten.

Aufgrund der Lage des Grundstücks in der Innenseite einer Kurve ist darauf zu achten, dass die Stellplätze den wartenden Fahrzeugen bei der Einfahrt in die Hochstraße nicht die Sicht nehmen. Insofern ist bei der Anordnung der Stellplätze darauf zu achten, dass eine Abrückung der Stellplätze von der Grundstücksgrenze erfolgt. Der Sichtstrahl nach Osten überstreicht eine ca. 3 m tiefe Fläche, die von Hindernissen freizuhalten ist. Nach Westen gilt dieses ebenso. Hier liegt das Sichtdreieck teilweise auf dem Nachbargrundstück.

In Anlage 26 findet sich eine maßstäbliche Darstellung.

Anlage 27 zeigt darüber hinaus die Schleppkurven für einen Sattelzug bei der Anlieferung. Anlage 28 zeigt die entsprechende Darstellung bei der Abfahrt eines Sattelzuges. Wie zu erkennen ist, ist die Anlieferung befahrbar. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die Einfahrt in die Hochstraße nicht ohne Beeinflussung des Gegenverkehrs auf der Hochstraße möglich ist. Aufgrund der vergleichsweise geringen Verkehrsmengen auf der Hochstraße ist dieses allerdings nicht problematisch.



8.2 Vorschlag für Radverkehrsführung

Im Radverkehrskonzept der Gemeinde Niederkrüchten ist vorgesehen, möglichst viele Straßen mit einer eigenständigen Führung für Radfahrer auszustatten.

In der Hochstraße ist im Bestand östlich des Knotenpunktes Hochstraße / Am Kamp / Brempter Weg ein einseitiger Zwei-Richtungs-Radweg auf der Nordseite vorhanden. Westlich des Knotenpunktes ist keine eigenständige Führung für die Radfahrer vorhanden.

Aus diesem Grund war zu prüfen, ob ein Angebot für Radfahrer geschaffen werden kann. Für die Anlage von Schutzstreifen auf der Fahrbahn ist die Breite der Fahrbahn nicht ausreichend. Nach dem geltenden Regelwerk müssen Schutzstreifen mindestens 1,25 m breit sein (besser wäre 1,50 m), die verbleibende Fahrgasse muss mindestens 4,50 m breit sein. Daraus ergibt sich eine Mindestbreite von 7,00 m zwischen den Hochborden.

Im Bestand ist die Fahrgasse ca. 6,75 m breit. Insofern wäre eine Aufweitung der Fahrbahn um ca. 25 cm erforderlich. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass sich in der Nähe die Fußgänger-Bedarfs-Signalanlage (FSA) und der Kreisverkehr Hochstraße / Mittelstraße befindet.

Anlage 29 zeigt einen Vorschlag zur Umsetzung von Schutzstreifen auf dem Abschnitt der Hochstraße zwischen den Knotenpunkten Am Kamp / Brempter Weg und Mittelstraße.

Für eine regelkonforme Fortführung des Gehweges auf der Nordseite der Hochstraße westlich des Vollsortimenters ist eine Verbreiterung erforderlich, wobei in einer Breite von maximal ca. 1 m auf die Grundstücke Hochstraße 73 und 71 zurückgegriffen werden muss.

In Anlage 29 ist der Sachverhalt durch die abgebildeten Grundstücksgrenzen erkennbar.

Radfahrer in Fahrtrichtung Ost werden vor dem Knotenpunkt Am Kamp / Brempter Weg auf den Gehweg geleitet und müssen an der FSA auf die Nordseite wechseln. An der Einmündung Brempter Weg wird die Furt im Zweirichtungs-Verkehr befahren.

Radfahrer in Fahrtrichtung West überqueren die Zufahrt Brempter Weg auf der Nordseite werden hinter der FSA an einer Absenkung vom Hochbord auf die Fahrbahn geleitet. Von dort werden sie über den Schutzstreifen bis zum Kreisverkehr Hochstraße / Mittelstraße geleitet.

Die Darstellung in Anlage 29 zeigt eine verkehrstechnische Skizze, wie diese Lösung aussehen könnte und welcher zusätzliche Platzbedarf entsteht. Dabei sind nicht alle verkehrsrechtlichen und verkehrstechnischen Details (z.B. Beschilderung und Markierung) dargestellt, die im Rahmen der Ausführungsplanung und der verkehrsrechtlichen Anordnung zu berücksichtigen sind.



9 Zusammenfassung und gutachterliche Stellungnahme

Die Gemeinde Niederkrüchten stellt den Bebauungsplan Nie-127 „Vollsortimenter Hochstraße“ auf. Auf der Fläche des heutigen Raiffeisen-Marktes soll eine Einzelhandelsnutzung errichtet werden. Das Nutzungskonzept für den Bebauungsplan sieht eine Verkaufsfläche von 1.600 m² vor.

In der vorliegenden Verkehrsuntersuchung für den Bebauungsplan Nie-127 „Vollsortimenter Hochstraße“ in Niederkrüchten wurde untersucht, welche zusätzliche Verkehrsnachfrage aufgrund der geplanten Entwicklung zu erwarten ist und ob das zukünftige Verkehrsaufkommen an der Erschließung des Plangebiets und an den benachbarten Knotenpunkten störungsfrei und mit einer angemessenen Qualität des Verkehrsablaufs abgewickelt werden kann.

Das aktuelle Verkehrsaufkommen wurde an den Knotenpunkten

- Hochstraße / Mittelstraße,
- Hochstraße / Erschließung Plangebiet und
- Hochstraße / Brempter Weg / Am Kamp

im Rahmen einer Knotenstromerhebung erfasst.

Bei der Schätzung der zukünftigen Verkehrsmengen wurde von einer Zunahme des allgemeinen Verkehrsaufkommens um 10 % ausgegangen.

Für den Prognose-Planfall wurde das Verkehrsaufkommen aus dem Prognose-Nullfall (mit allgemeiner Verkehrsentwicklung) mit dem Neuverkehr der geplanten Nutzungen überlagert. Dabei wurde berücksichtigt, dass das Verkehrsaufkommen der vorhandenen Nutzungen entfällt. Der Neuverkehr des Bauvorhabens wurde auf der Grundlage gebräuchlicher Kennziffern zum Zusammenhang zwischen Flächennutzung und Verkehrsaufkommen berechnet.

Zur Bewertung der Verkehrssituation wurden die verkehrstechnische Kapazität und die Qualität des Verkehrsablaufs anhand der dafür vorgesehenen Verfahren aus dem Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen HBS 2015 (vgl. FGSV, 2015) berechnet.

Die verkehrstechnische Untersuchung kommt zu den folgenden Ergebnissen:

- Durch das Vorhaben ist mit einem Mehrverkehrsaufkommen von maximal 2.332 Kfz/24h (22 SV-Kfz/24h) (Summe aus Quell- und Zielverkehr) zu rechnen. In der morgendlichen Spitzenstunde wird ein Mehrverkehrsaufkommen von 50 Kfz/h (3 SV-Kfz/h) und in der nachmittäglichen Spitzenstunde von 258 Kfz/h (0 SV-Kfz/h) erzeugt.
- Im Prognose-Planfall stellt sich an den Knotenpunkten 1 und 3 sowohl in den morgendlichen als auch in den nachmittäglichen Spitzenstunden jeweils eine sehr gute Verkehrsqualität (QSV A) ein. Der Knotenpunkt 2 weist insgesamt eine gute Verkehrsqualität auf (QSV B).
- Das künftig zu erwartende Verkehrsaufkommen kann im vorhandenen Ausbaustand im bestehenden Straßennetz jederzeit leistungsfähig abgewickelt werden. Der Verkehrszustand ist an den Knotenpunkten stabil.
- Die im vorliegenden Konzept vorgesehene Lage der Zufahrt an der westlichen Grundstücksgrenze ermöglicht eine von der Fußgängerfurt unabhängige Einfahrt in die Hochstraße.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die verkehrliche Erschließung des Vorhabens mit dem vorhandenen Ausbaustand des Straßennetzes gesichert ist.



Literaturverzeichnis

Bosserhoff, Dietmar:

VER_Bau: Programm zur Abschätzung des Verkehrsaufkommens durch Vorhaben der Bauleitplanung. Gustavsburg, 2018.

Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (Hrsg.):

Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen HBS. Köln, 2015.

Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (Hrsg.) (2006):

Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen. Köln 2006



Anlagenverzeichnis

- Anlage 1:** Erhebungsstellen
- Anlage 2:** Verkehrsbelastung Morgenstunden 06:00 -10:00 Uhr - Analyse
- Anlage 3:** Verkehrsbelastung Nachmittagsstunden 15:00 -19:00 Uhr - Analyse
- Anlage 4:** Verkehrsbelastung Morgenspitzenstunde 07:30 - 08:30 Uhr - Analyse
- Anlage 5:** Verkehrsbelastung Nachmittagspitzenstunde 16:30 - 17:30 Uhr - Analyse
- Anlage 6:** Räumliche Verteilung des Neuverkehrs - MS, NMS, DTV
- Anlage 7:** Verkehrsbelastung Morgenspitzenstunde 07:30 - 08:30 Uhr - Prognose-Planfall
- Anlage 8:** Verkehrsbelastung Nachmittagspitzenstunde 16:30 - 17:30 Uhr - Prognose-Planfall
- Anlage 9:** Verkehrsqualität an den Knotenpunkten - Prognose-Planfall - MS
- Anlage 10:** Verkehrsqualität an den Knotenpunkten - Prognose-Planfall - NMS
- Anlage 11:** Knotenpunkt 1 - Prognose-Planfall - Strombelastungsplan MS
- Anlage 12:** Knotenpunkt 1 - Prognose-Planfall - Nachweis der Verkehrsqualität MS
- Anlage 13:** Knotenpunkt 1 - Prognose-Planfall - Strombelastungsplan NMS
- Anlage 14:** Knotenpunkt 1 - Prognose-Planfall - Nachweis der Verkehrsqualität NMS
- Anlage 15:** Knotenpunkt 2 - Prognose-Planfall - Strombelastungsplan MS
- Anlage 16:** Knotenpunkt 2 - Prognose-Planfall - Nachweis der Verkehrsqualität MS
- Anlage 17:** Knotenpunkt 2 - Prognose-Planfall - Strombelastungsplan NMS
- Anlage 18:** Knotenpunkt 2 - Prognose-Planfall - Nachweis der Verkehrsqualität NMS
- Anlage 19:** Knotenpunkt 3 - Prognose-Planfall - Strombelastungsplan MS
- Anlage 20:** Knotenpunkt 3 - Prognose-Planfall - Nachweis der Verkehrsqualität MS
- Anlage 21:** Knotenpunkt 3 - Prognose-Planfall - Strombelastungsplan NMS
- Anlage 22:** Knotenpunkt 3 - Prognose-Planfall - Nachweis der Verkehrsqualität NMS
- Anlage 23:** DTV - Analysefall
- Anlage 24:** DTV - Prognose-Nullfall
- Anlage 25:** DTV - Prognose-Planfall
- Anlage 26:** Prüfung der Sichtbeziehungen - Vz_{zul} 50 Km/h, Schenkellänge 70 m
- Anlage 27:** Schleppkurvennachweis Zufahrt Anlieferung
- Anlage 28:** Schleppkurvennachweis Abfahrt Anlieferung
- Anlage 29:** Vorschlag für Umsetzung des Radverkehrskonzepts in der Hochstraße



Erläuterungen zu den Anlagen für vorfahrtsregelte Einmündungen / Kreuzungen

Strom-Nr.:	Nummer der Ströme	
q-e-vorh:	Vorhandene Verkehrsstärke in der Zufahrt	[Pkw-E/h]
tg:	Grenzzeitlücke der Ströme	[s]
tf:	Folgezeitlücke der Ströme	[s]
q-Haupt:	Verkehrsstärke der bevorrechtigten Ströme	[Kfz/h]
q-max:	Kapazität der Ströme	[Pkw-E/h]
Misch:	Kapazität der Mischströme	[Pkw-E/h]
W:	Mittlere Wartezeit pro Pkw-E	[s]
N-95.:	Rückstaulänge, die zu 95% aller Zeit nicht überschritten wird	[Pkw-E]
N-99.:	Rückstaulänge, die zu 99% aller Zeit nicht überschritten wird	[Pkw-E]
QSV:	Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs	



Erläuterungen zu den Anlagen für Kreisverkehre

Für jede Zufahrt ist in den Ergebnisausdrucken angegeben:

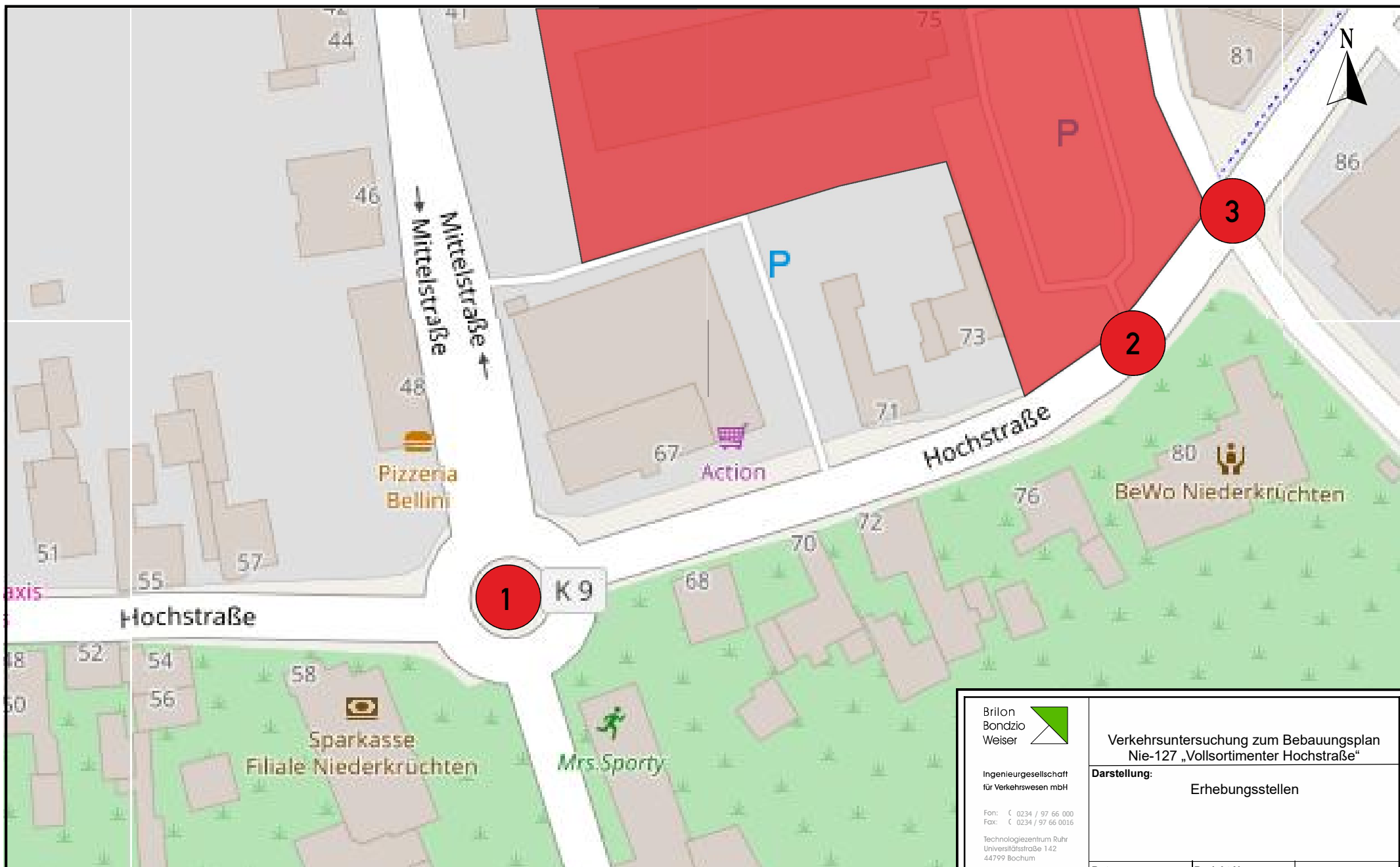
n-in:	Anzahl der Fahrstreifen in der Zufahrt	
F+R:	Anzahl der die Zufahrt überquerenden Fußgänger und Radfahrer	
q-Kreis:	Verkehrsstärke auf der Kreisfahrbahn unmittelbar oberhalb der Zufahrt	[Pkw-E/h]
q-e-vorh:	Vorhandene Verkehrsstärke in der Zufahrt	[Pkw-E/h]
q-e-max:	Maximale Verkehrsstärke = Kapazität der Zufahrt	[Pkw-E/h]
x:	Auslastungsgrad	[-]
Reserve:	Kapazitätsreserve = Differenz zwischen der Kapazität der Zufahrt und der tatsächlichen Verkehrsstärke in der Zufahrt	[Pkw-E/h]
Wz:	Mittlere Wartezeit pro Fahrzeug vor der Einfahrt in den Kreis	[s]
L:	Mittlere Länge des Rückstaus (Summe aus der Anzahl von rückgestauten Fahrzeugen vor dem Fußgängerüberweg unmittelbar vor der Einfahrt in den Kreis)	[Pkw-E]
L-95:	Percentilwert des Rückstaus; während 95 % der Zeit ist der Rückstau kürzer oder gleich den angegebenen Werten (Summe aus der Anzahl von rückgestauten Fahrzeugen vor dem Fußgängerüberweg und unmittelbar vor der Einfahrt in den Kreis)	[Pkw-E]
L-99:	Percentilwert des Rückstaus; während 99 % der Zeit ist der Rückstau kürzer oder gleich den angegebenen Werten (Summe aus der Anzahl von rückgestauten Fahrzeugen vor dem Fußgängerüberweg und unmittelbar vor der Einfahrt in den Kreis)	[Pkw-E]
QSV:	Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs	

Unter den Ergebnistabellen sind der Zufluss über alle Zufahrten, die Summe aller Wartezeiten pro Stunde sowie die mittlere Wartezeit pro Fahrzeug aufgeführt.

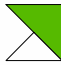


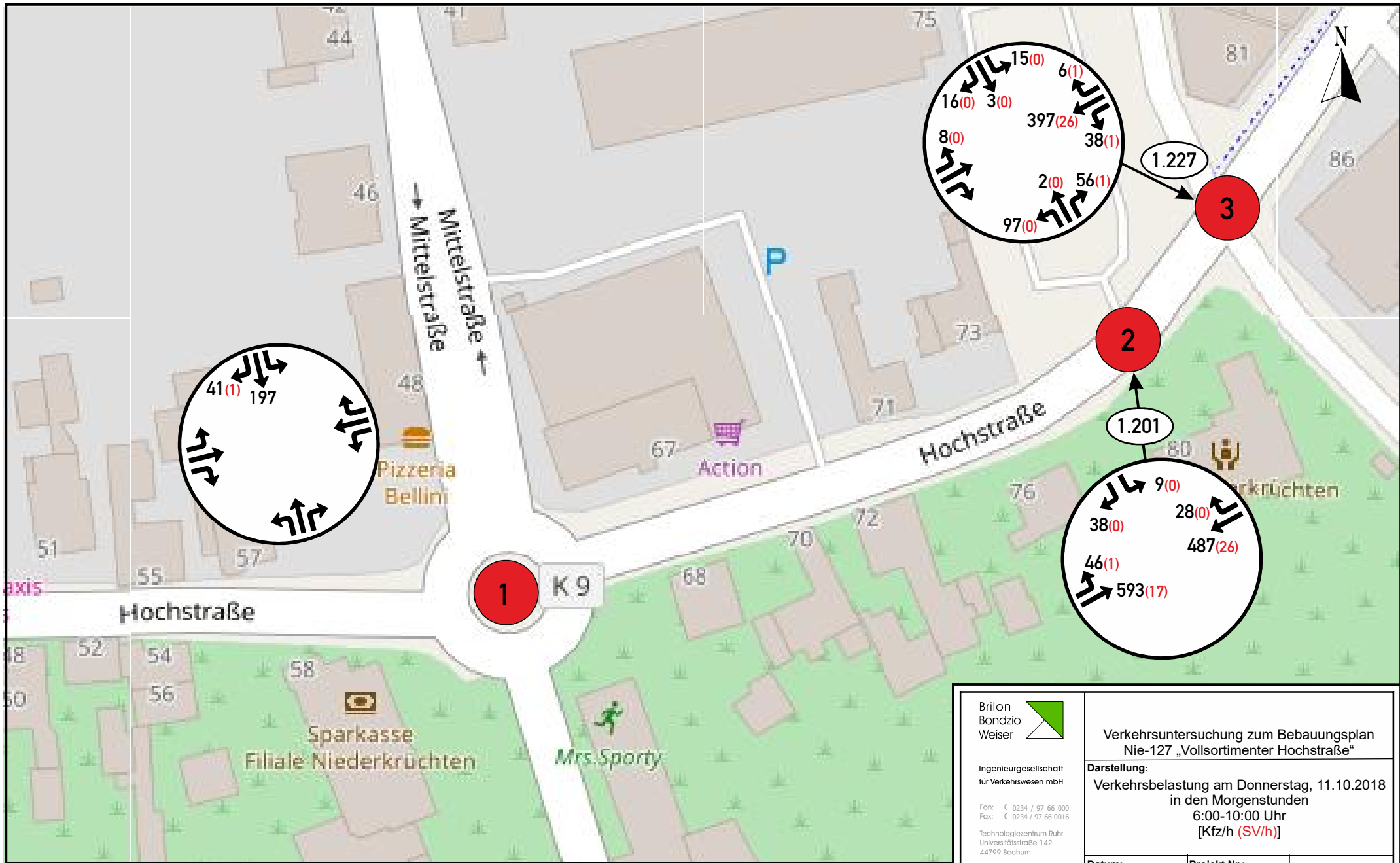
Anlagen





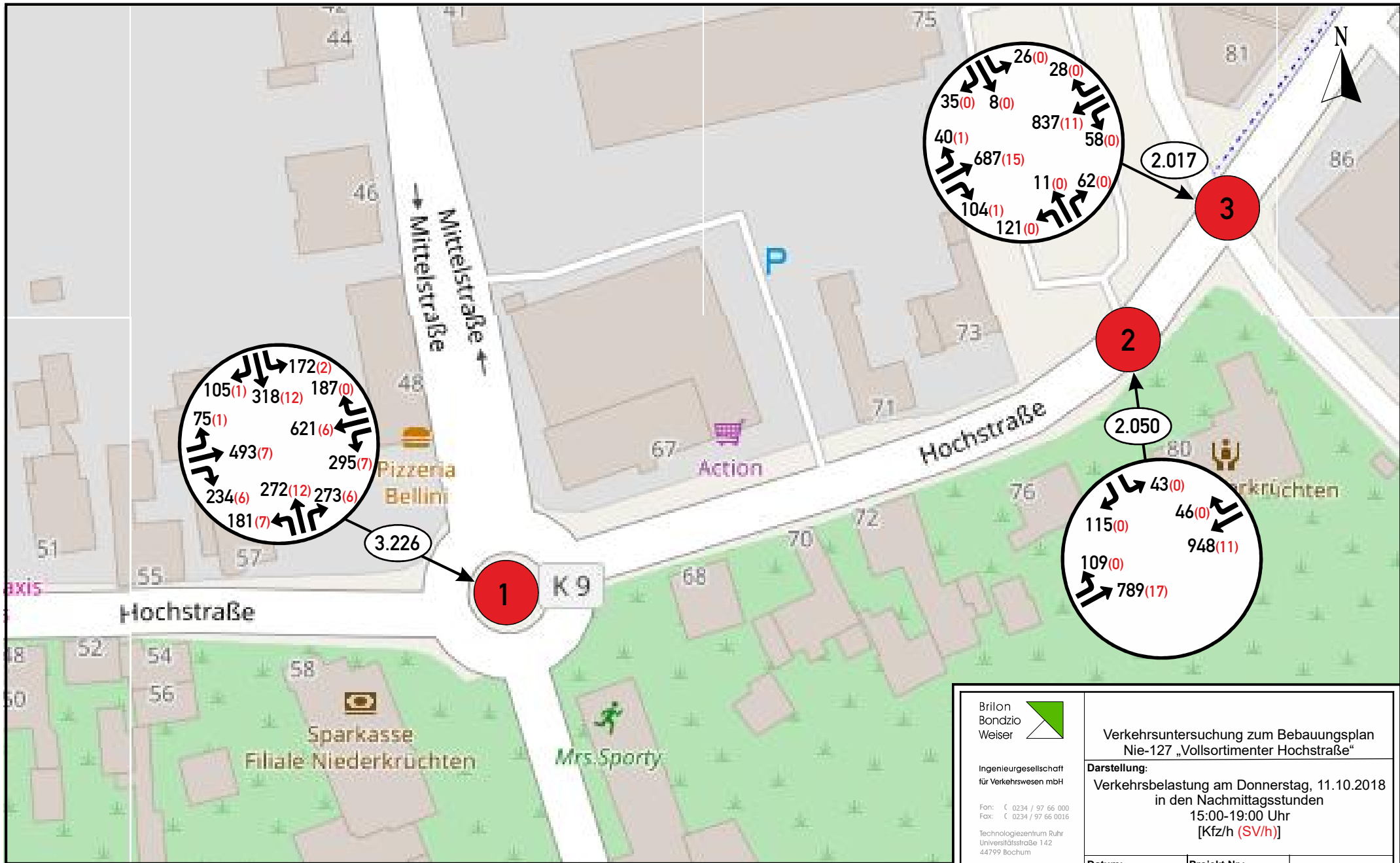
Kartengrundlage: OpenStreetMap

<p>Brilon Bondzio Weiser</p>  <p>Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH</p> <p>Fon: ☎ 0234 / 97 66 000 Fax: ☎ 0234 / 97 66 016</p> <p>Technologiezentrum Ruhr Universitätsstraße 142 44799 Bochum</p> <p>E-mail: info@bvwgmbh.de Internet: www.bvwgmbh.de</p>	<p>Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan Nie-127 „Vollsortimenter Hochstraße“</p>	
	<p>Darstellung:</p> <p>Erhebungsstellen</p>	
<p>Datum: 12/2018</p>	<p>Projekt Nr.: 3.1806</p>	<p>Anlage 1</p>



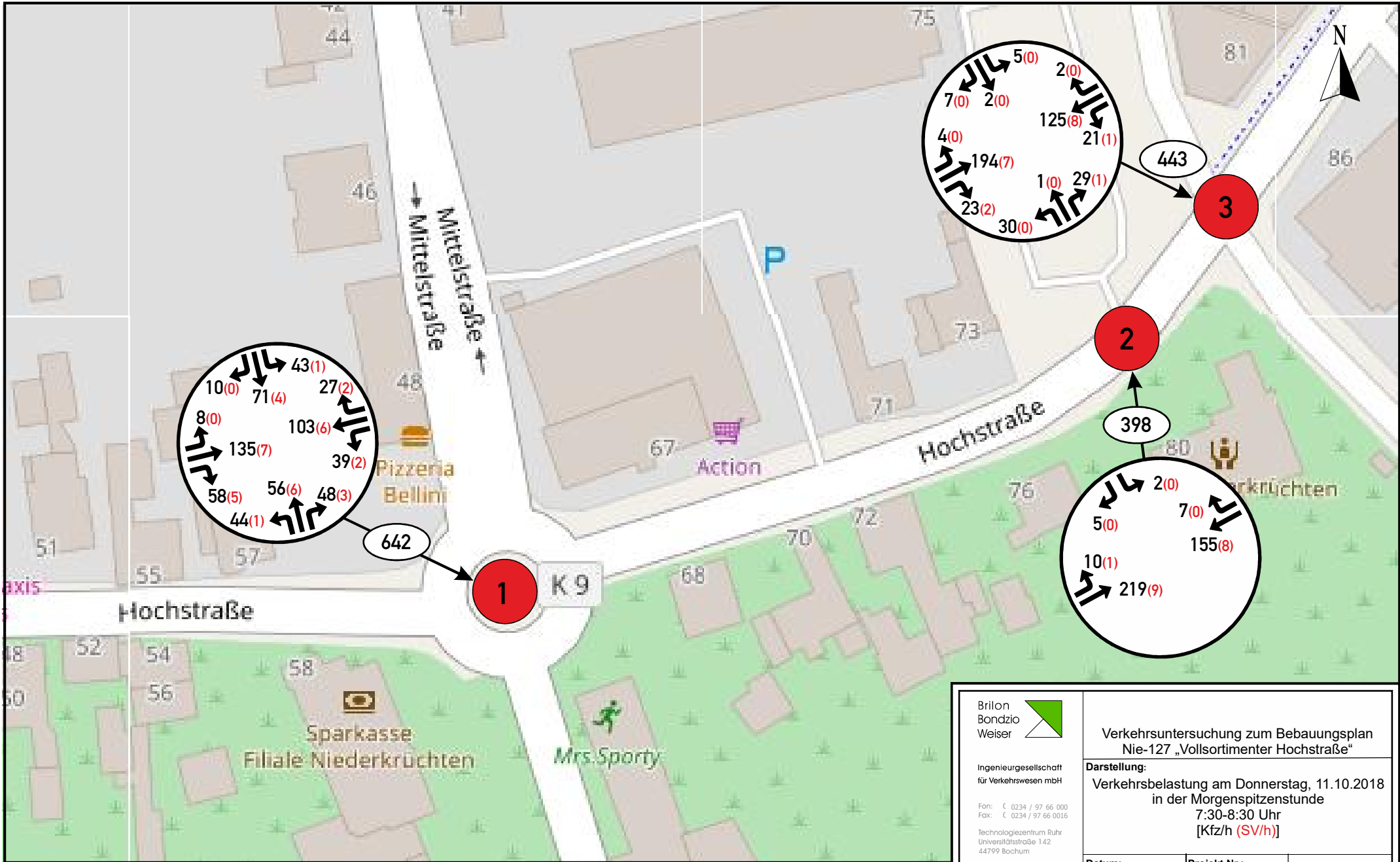
Kartengrundlage: OpenStreetMap

<p>Brilon Bondzio Weiser</p> <p>Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH</p> <p>Fon: ☎ 0234 / 97 66 000 Fax: ☎ 0234 / 97 66 0016</p> <p>Technologiezentrum Ruhr Universitätsstraße 142 44799 Bochum</p> <p>E-mail: info@bvwgmbh.de Internet: www.bvwgmbh.de</p>	<p>Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan Nie-127 „Vollsortimenter Hochstraße“</p>	
	<p>Darstellung: Verkehrsbelastung am Donnerstag, 11.10.2018 in den Morgenstunden 6:00-10:00 Uhr [Kfz/h (SV/h)]</p>	
<p>Datum: 12/2018</p>	<p>Projekt Nr.: 3.1806</p>	<p>Anlage 2</p>



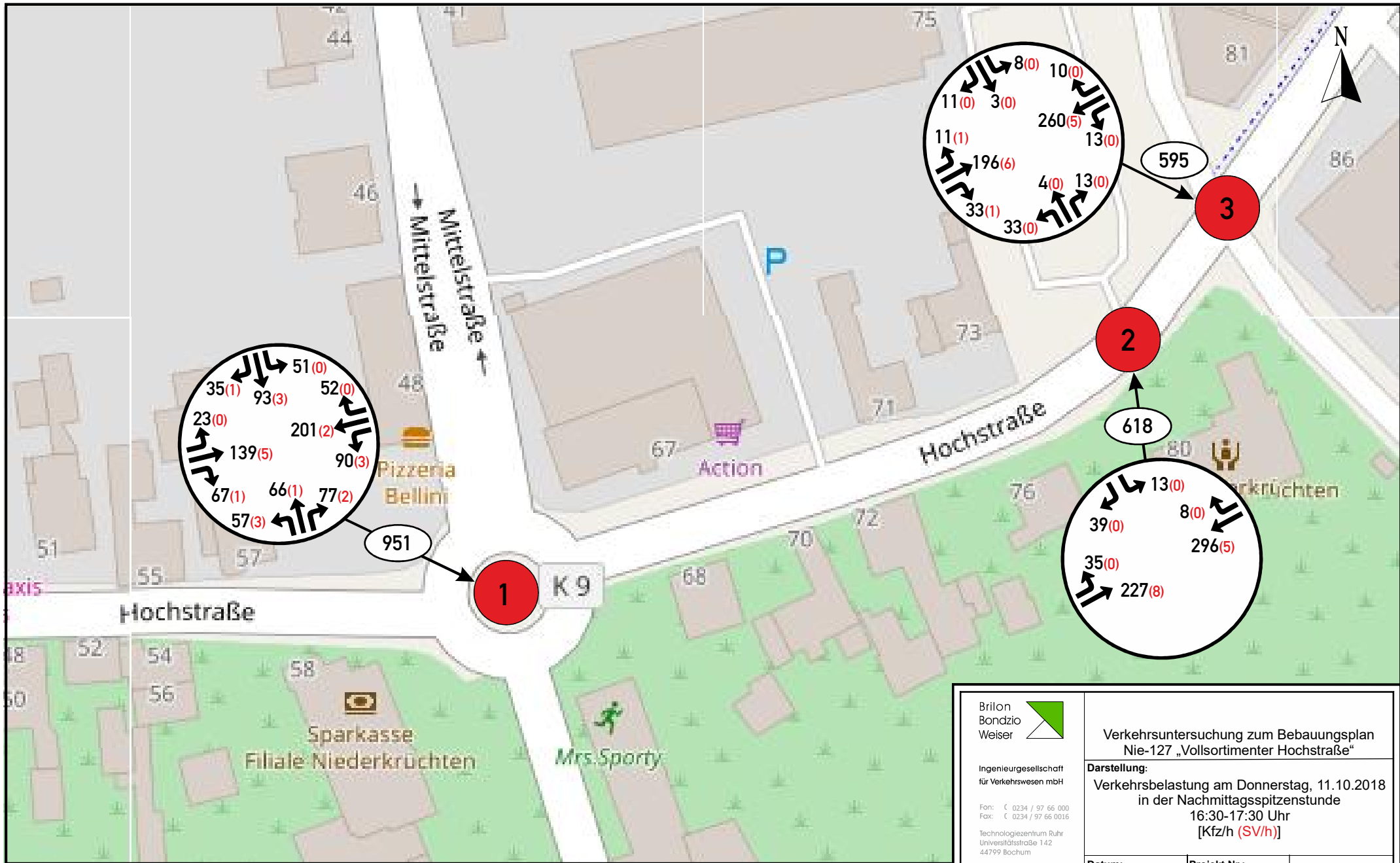
Kartengrundlage: OpenStreetMap

Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrsweisen mbH Fon: ☎ 0234 / 97 66 000 Fax: ☎ 0234 / 97 66 0016 Technologiezentrum Ruhr Universitätsstraße 142 44799 Bochum E-mail: info@bvwgmbh.de Internet: www.bvwgmbh.de	Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan Nie-127 „Vollsortimenter Hochstraße“	
	Darstellung: Verkehrsbelastung am Donnerstag, 11.10.2018 in den Nachmittagsstunden 15:00-19:00 Uhr [Kfz/h (SV/h)]	
Datum: 12/2018	Projekt Nr.: 3.1806	Anlage 3



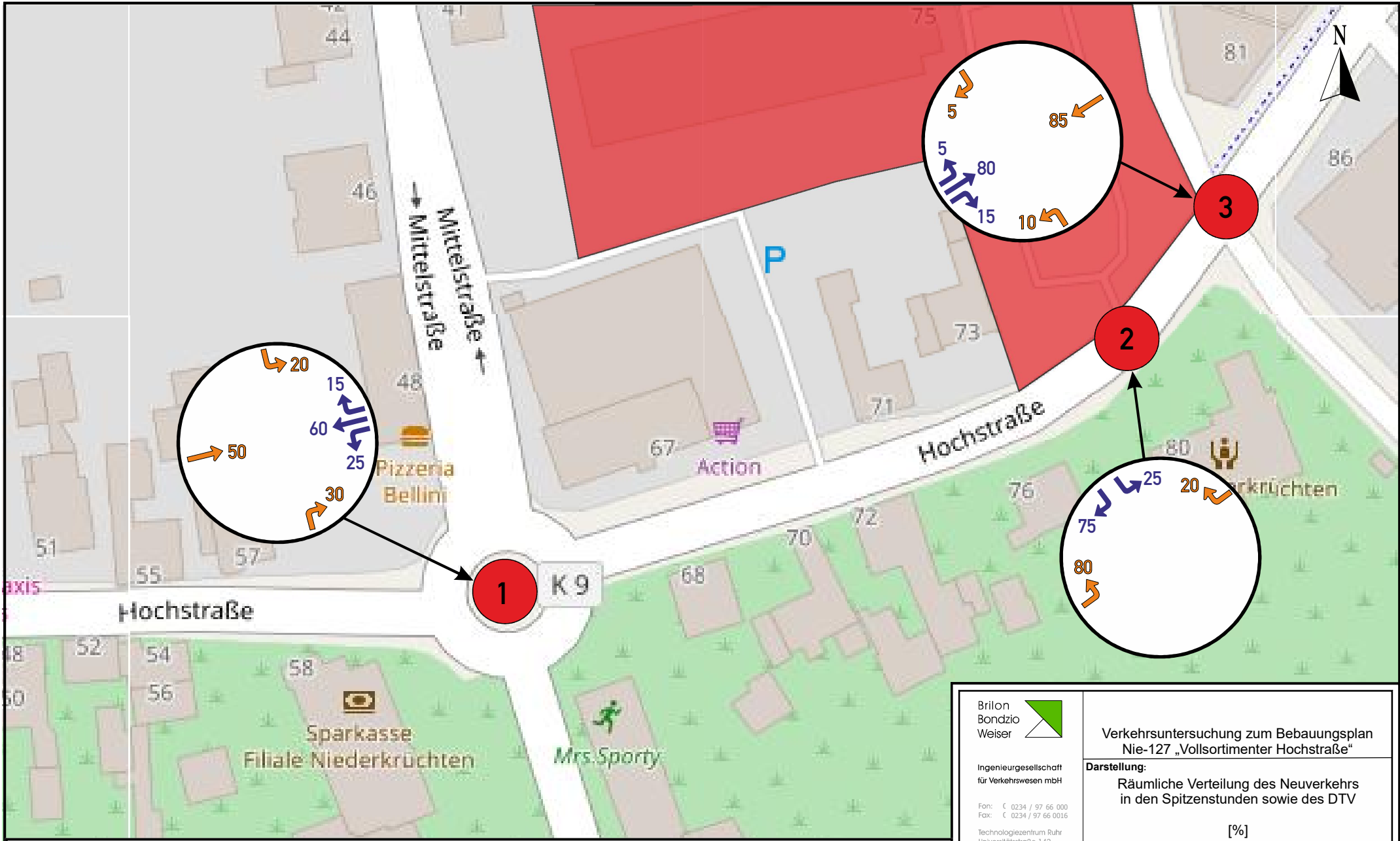
Kartengrundlage: OpenStreetMap


<p>Brilon Bondzio Weiser</p> <p>Ingenieurgesellschaft für Verkehrsweisen mbH</p> <p>Fon: ☎ 0234 / 97 66 000 Fax: ☎ 0234 / 97 66 0016</p> <p>Technologiezentrum Ruhr Universitätsstraße 142 44799 Bochum</p> <p>E-mail: info@bvwgmbh.de Internet: www.bvwgmbh.de</p>	<p>Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan Nie-127 „Vollsortimenter Hochstraße“</p>	
	<p>Darstellung: Verkehrsbelastung am Donnerstag, 11.10.2018 in der Morgenspitzenstunde 7:30-8:30 Uhr [Kfz/h (SV/h)]</p>	
<p>Datum: 12/2018</p>	<p>Projekt Nr.: 3.1806</p>	<p>Anlage 4</p>



Kartengrundlage: OpenStreetMap

<p>Brilon Bondzio Weiser</p> <p>Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH</p> <p>Fon: ☎ 0234 / 97 66 000 Fax: ☎ 0234 / 97 66 016</p> <p>Technologiezentrum Ruhr Universitätsstraße 142 44799 Bochum</p> <p>E-mail: info@bvwgmbh.de Internet: www.bvwgmbh.de</p>	<p>Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan Nie-127 „Vollsortimenter Hochstraße“</p>	
	<p>Darstellung: Verkehrsbelastung am Donnerstag, 11.10.2018 in der Nachmittagsspitzenstunde 16:30-17:30 Uhr [Kfz/h (SV/h)]</p>	
<p>Datum: 12/2018</p>	<p>Projekt Nr.: 3.1806</p>	<p>Anlage 5</p>



 Bauvorhaben
Kartengrundlage: OpenStreetMap

Brilon
Bondzio
Weiser



Ingenieurgesellschaft
für Verkehrswesen mbH

Fon: ☎ 0234 / 97 66 000
Fax: ☎ 0234 / 97 66 016

Technologiezentrum Ruhr
Universitätsstraße 142
44799 Bochum

E-mail: info@bvwgmbh.de
Internet: www.bvwgmbh.de

Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan
Nie-127 „Vollsortimenter Hochstraße“

Darstellung:

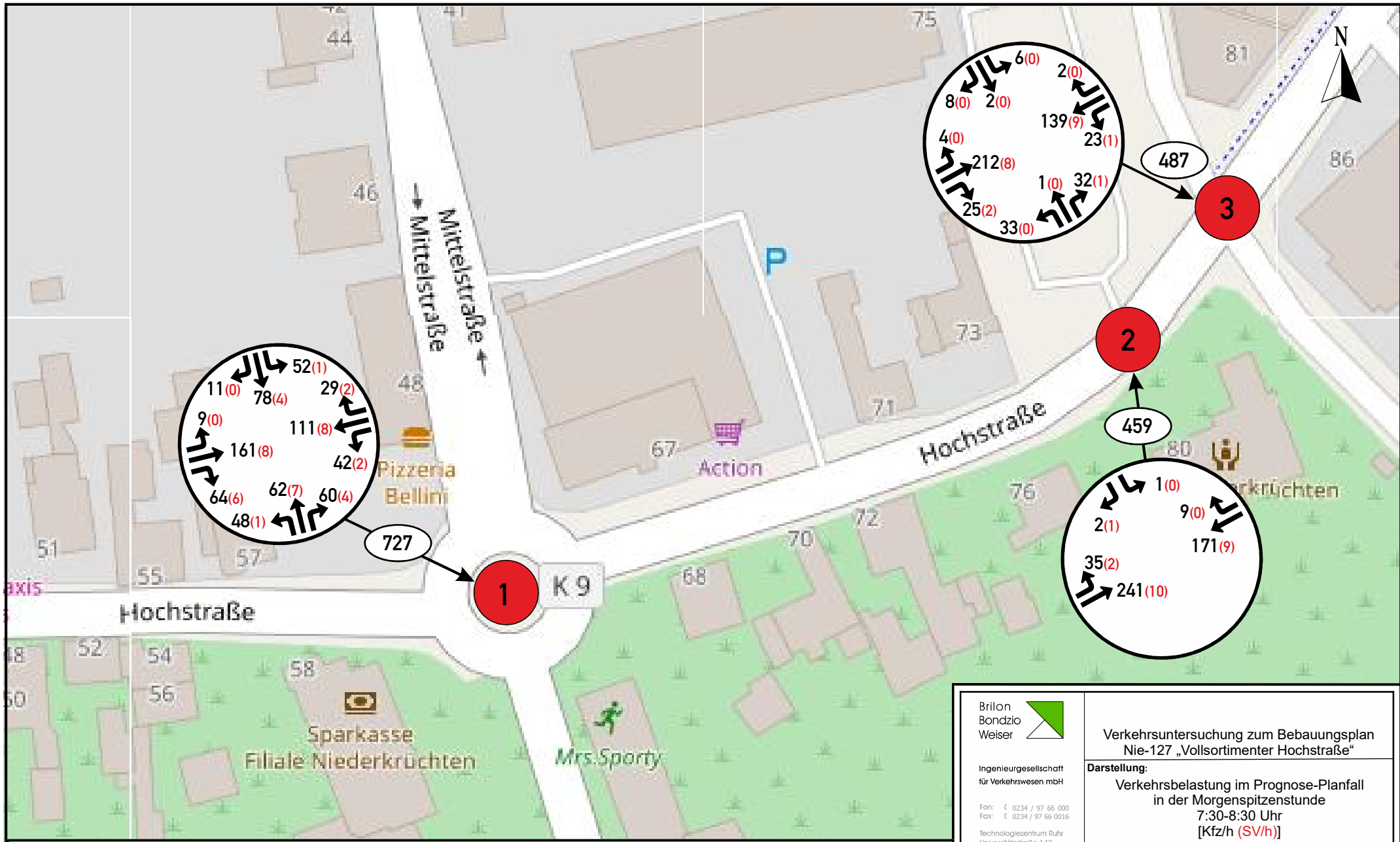
Räumliche Verteilung des Neuverkehrs
in den Spitzenstunden sowie des DTV

[%]

Datum:
12/2018

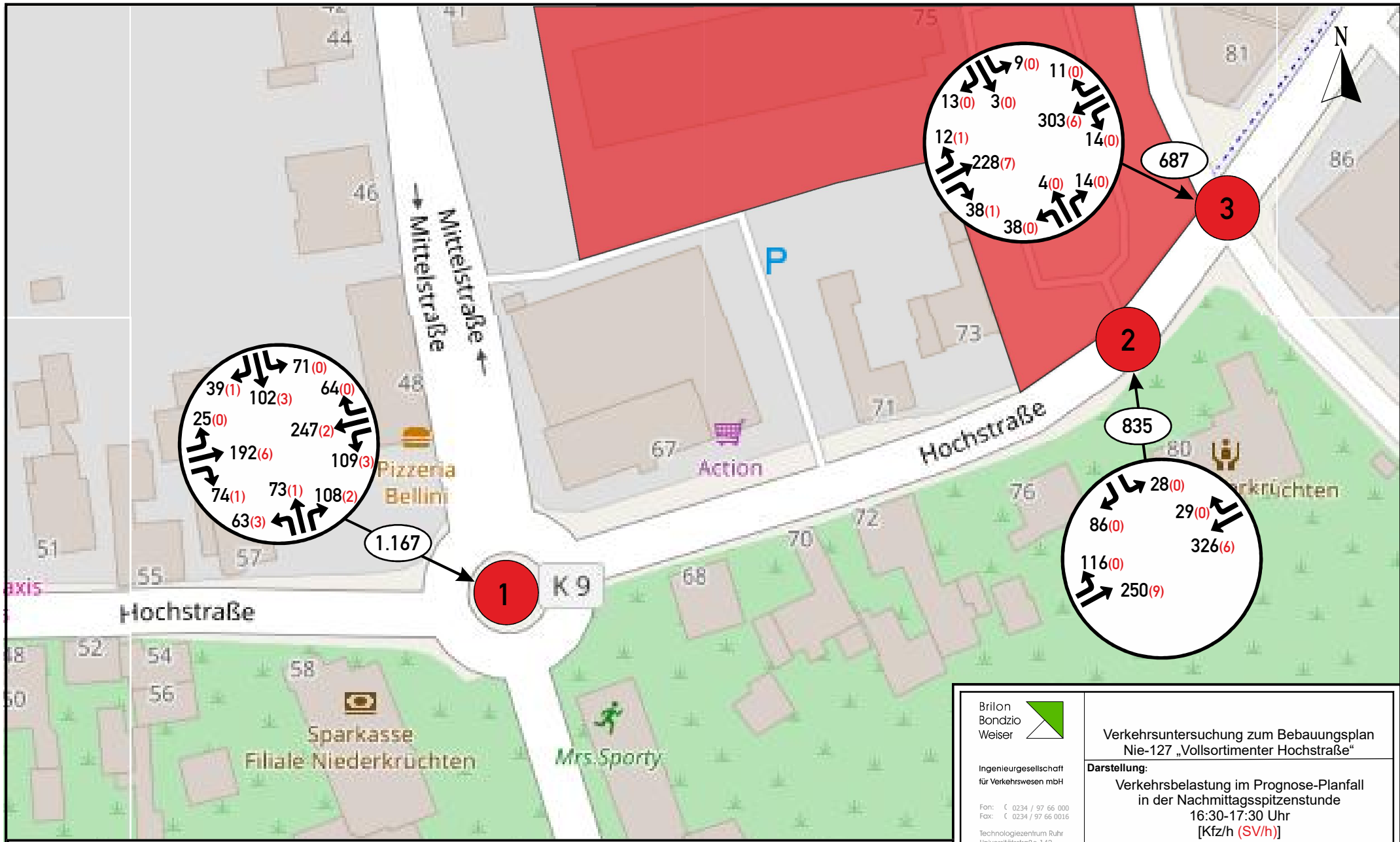
Projekt Nr.:
3.1806


Anlage 6



■ Bauvorhaben
 Kartengrundlage: OpenStreetMap

Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrsweisen mbH Fon: ☎ 0234 / 97 66 000 Fax: ☎ 0234 / 97 66 0016 Technologiezentrum Ruhr Universitätsstraße 142 44799 Bochum E-mail: info@bvwgmbh.de Internet: www.bvwgmbh.de	Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan Nie-127 „Vollsortimenter Hochstraße“	
	Darstellung: Verkehrsbelastung im Prognose-Planfall in der Morgenspitzenstunde 7:30-8:30 Uhr [Kfz/h (SV/h)]	
Datum: 12/2018	Projekt Nr.: 3.1806	Anlage 7



 Bauvorhaben
Kartengrundlage: OpenStreetMap

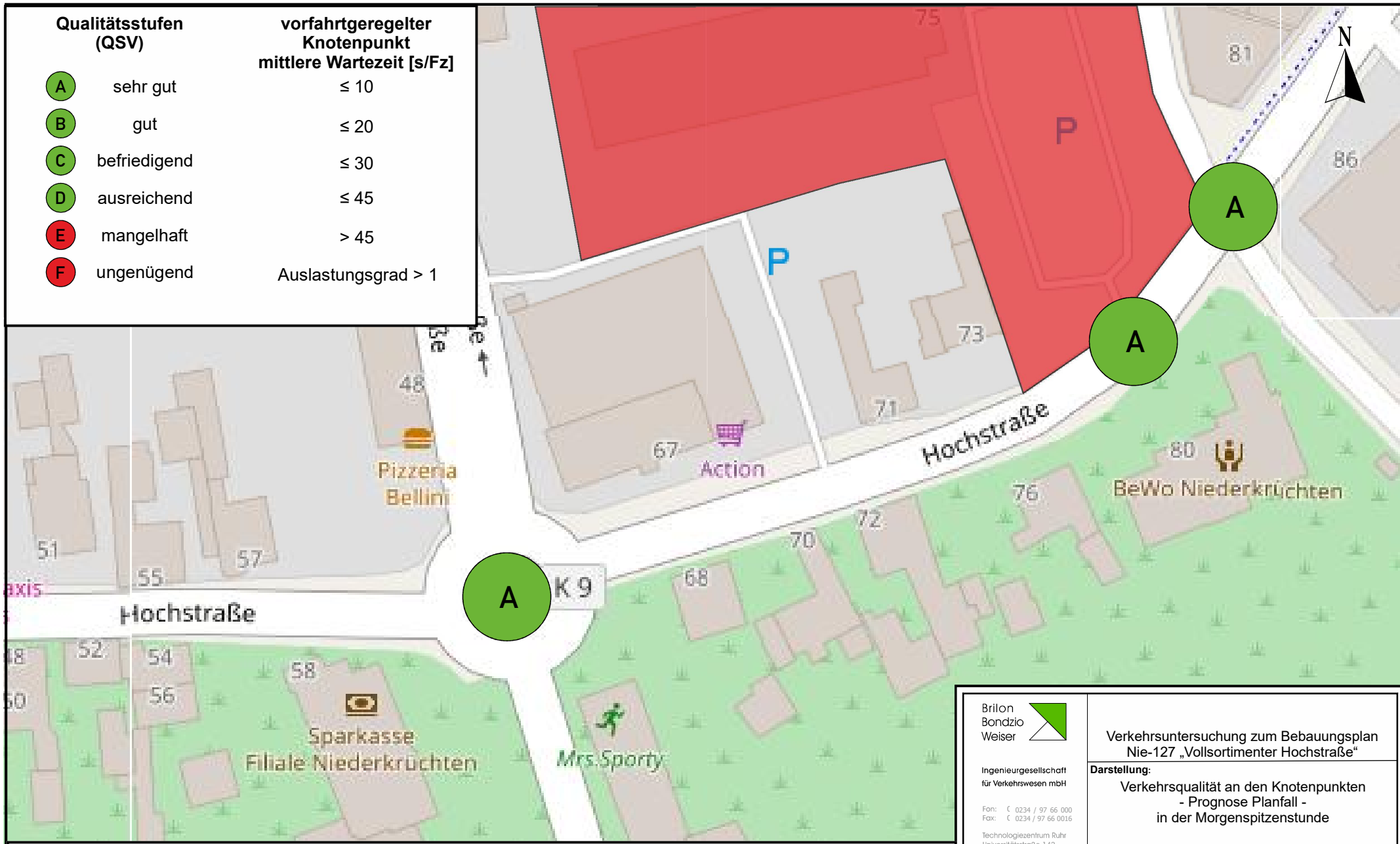
<p>Brilon Bondzio Weiser</p> <p>Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH</p> <p>Fon: ☎ 0234 / 97 66 000 Fax: ☎ 0234 / 97 66 0016</p> <p>Technologiezentrum Ruhr Universitätsstraße 142 44799 Bochum</p> <p>E-mail: info@bvwgmbh.de Internet: www.bvwgmbh.de</p>	<p>Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan Nie-127 „Vollsortimenter Hochstraße“</p>	
	<p>Darstellung: Verkehrsbelastung im Prognose-Planfall in der Nachmittagsspitzenstunde 16:30-17:30 Uhr [Kfz/h (SV/h)]</p>	
<p>Datum: 12/2018</p>	<p>Projekt Nr.: 3.1806</p>	<p>Anlage 8</p>

Qualitätsstufen (QSV)

- **A** sehr gut
- **B** gut
- **C** befriedigend
- **D** ausreichend
- **E** mangelhaft
- **F** ungenügend

**vorfahrtgeregelter Knotenpunkt
mittlere Wartezeit [s/Fz]**

- ≤ 10
- ≤ 20
- ≤ 30
- ≤ 45
- > 45
- Auslastungsgrad > 1



■ Bauvorhaben
Kartengrundlage: OpenStreetMap

Brilon
Bondzio
Weiser

Ingenieurgesellschaft
für Verkehrswesen mbH

Fon: ☎ 0234 / 97 66 000
Fax: ☎ 0234 / 97 66 016

Technologiezentrum Ruhr
Universitätsstraße 142
44799 Bochum

E-mail: info@bvwgmbh.de
Internet: www.bvwgmbh.de

Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan
Nie-127 „Vollsortimenter Hochstraße“

Darstellung:
Verkehrsqualität an den Knotenpunkten
- Prognose Planfall -
in der Morgenspitzenstunde

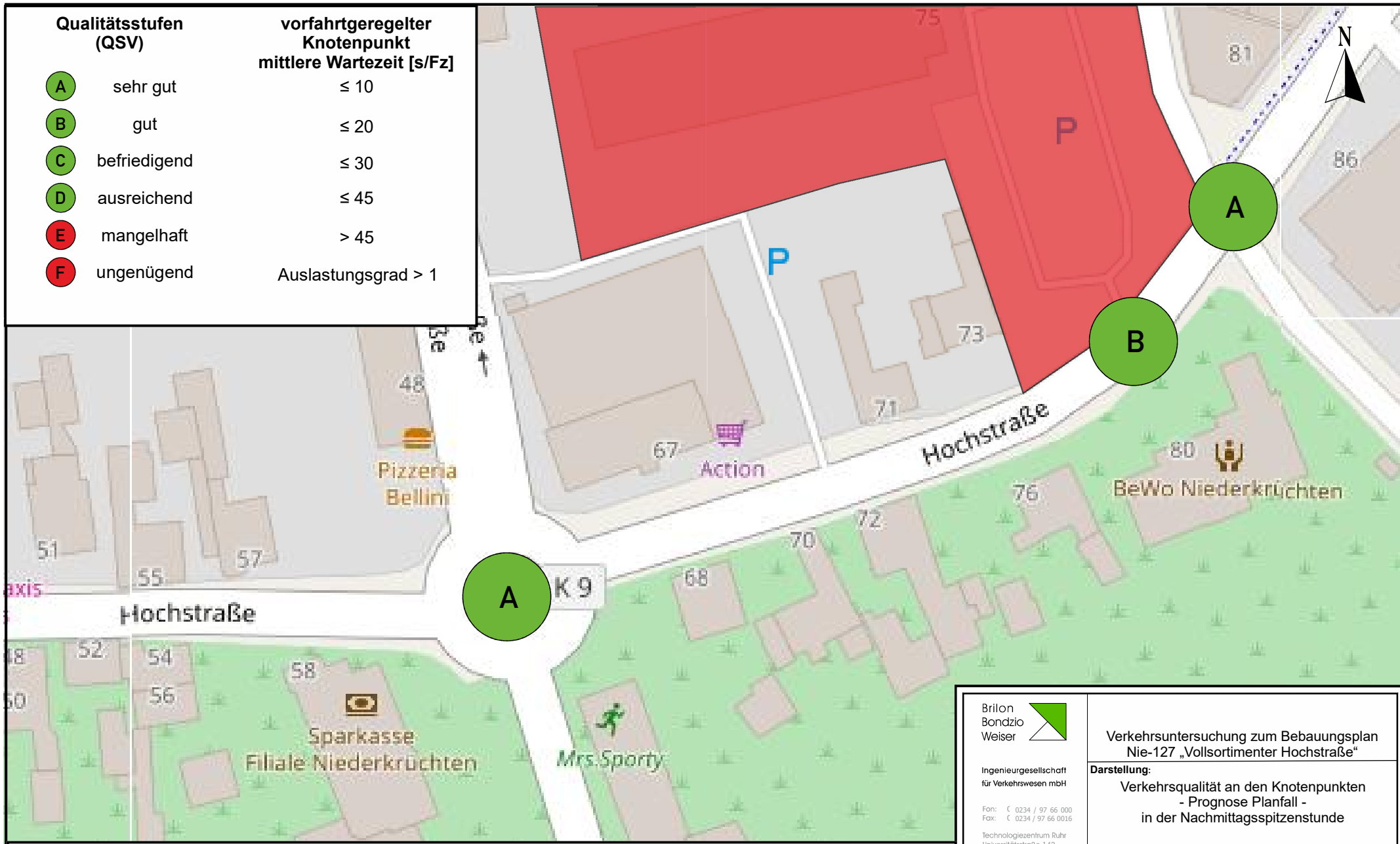
Datum: 12/2018	Projekt Nr.: 3.1806	Anlage 9
--------------------------	-------------------------------	--------------------

Qualitätsstufen (QSV)

- **A** sehr gut
- **B** gut
- **C** befriedigend
- **D** ausreichend
- **E** mangelhaft
- **F** ungenügend

**vorfahrtgeregelter Knotenpunkt
mittlere Wartezeit [s/Fz]**

- ≤ 10
- ≤ 20
- ≤ 30
- ≤ 45
- > 45
- Auslastungsgrad > 1



■ Bauvorhaben
Kartengrundlage: OpenStreetMap

Brilon
Bondzio
Weiser

Ingenieurgesellschaft
für Verkehrswesen mbH

Fon: ☎ 0234 / 97 66 000
Fax: ☎ 0234 / 97 66 016

Technologiezentrum Ruhr
Universitätsstraße 142
44799 Bochum

E-mail: info@bvwgmbh.de
Internet: www.bvwgmbh.de

Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan
Nie-127 „Vollsortimenter Hochstraße“

Darstellung:
Verkehrsqualität an den Knotenpunkten
- Prognose Planfall -
in der Nachmittagsspitzenstunde

Datum: 12/2018	Projekt Nr.: 3.1806	Anlage 10
--------------------------	-------------------------------	------------------

Verkehrsfluss - Diagramm als Kreis

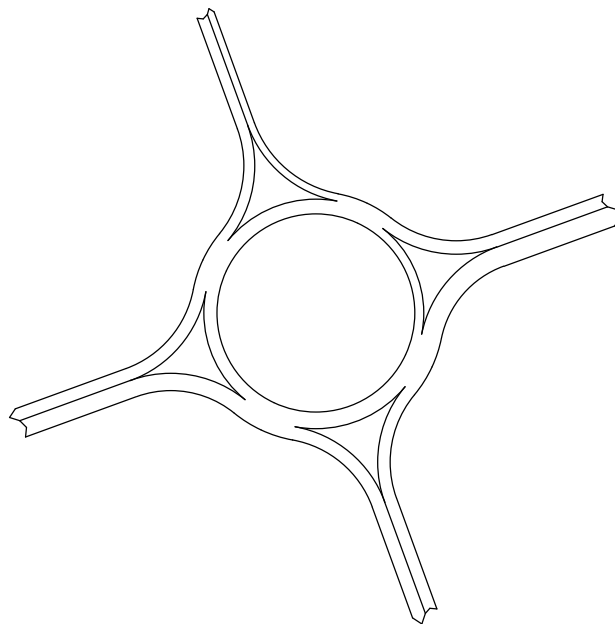
Datei: KP1-Planfall-MS.krs
Projekt: Bebauungsplan Nie-127 Vollsortimenter Hochstraße
Projekt-Nummer: 1806
Knoten: Hochstraße / Mittelstraße
Stunde: 07:30 - 08:30 Uhr

0 1000 Pkw / h
| | | | |

4 : Mittelstraße
Qa = 91
Qe = 136
Qc = 190

3 : Hochstraße
Qa = 260
Qe = 170
Qc = 111

1 : Hochstraße
Qa = 161
Qe = 220
Qc = 165



2 : Mittelstraße
Qa = 172
Qe = 158
Qc = 213

Sum = 684

Pkw

Kapazität, mittlere Wartezeit und Staulängen - nur Fz.-Verkehr

Datei: KP1-Planfall-MS.krs
 Projekt: Bebauungsplan Nie-127 Vollsortimenter Hochstraße
 Projekt-Nummer: 1806
 Knoten: Hochstraße / Mittelstraße
 Stunde: 07:30 - 08:30 Uhr

Wartezeiten

		n-in	n-K	q-Kreis	q-e-vorh	q-e-max	x	Reserve	Wz	QSV
	Name	-	-	Pkw-E/h	Pkw-E/h	Pkw-E/h	-	Pkw-E/h	s	-
1	Hochstraße	1	1	179	248	1070	0,23	822	4,6	A
2	Mittelstraße	1	1	231	182	1023	0,18	841	4,6	A
3	Hochstraße	1	1	127	194	1116	0,17	922	4,2	A
4	Mittelstraße	1	1	212	146	1040	0,14	894	4,2	A

Staulängen

		n-in	n-K	q-Kreis	q-e-vorh	q-e-max	L	L-95	L-99	QSV
	Name	-	-	Pkw-E/h	Pkw-E/h	Pkw-E/h	Fz	Fz	Fz	-
1	Hochstraße	1	1	179	248	1070	0,2	1	1	A
2	Mittelstraße	1	1	231	182	1023	0,1	1	1	A
3	Hochstraße	1	1	127	194	1116	0,1	1	1	A
4	Mittelstraße	1	1	212	146	1040	0,1	0	1	A

Gesamt-Qualitätsstufe : A

Gesamter Verkehr
Verkehr im Kreis

Zufluss über alle Zufahrten : 770 Pkw-E/h
 davon Kraftfahrzeuge : 727 Fz/h
 Summe aller Wartezeiten : 0,9 Fz-h/h
 Mittl. Wartezeit über alle Fz : 4,4 s pro Fz

Berechnungsverfahren :

Kapazität : Deutschland: HBS 2015 Kapitel L5
 Wartezeit : HBS 2015 + HBS 2009 = Akcelik, Troutbeck (1991) mit T = 3600
 Staulängen : Wu, 1997
 LOS - Einstufung : HBS (Deutschland)

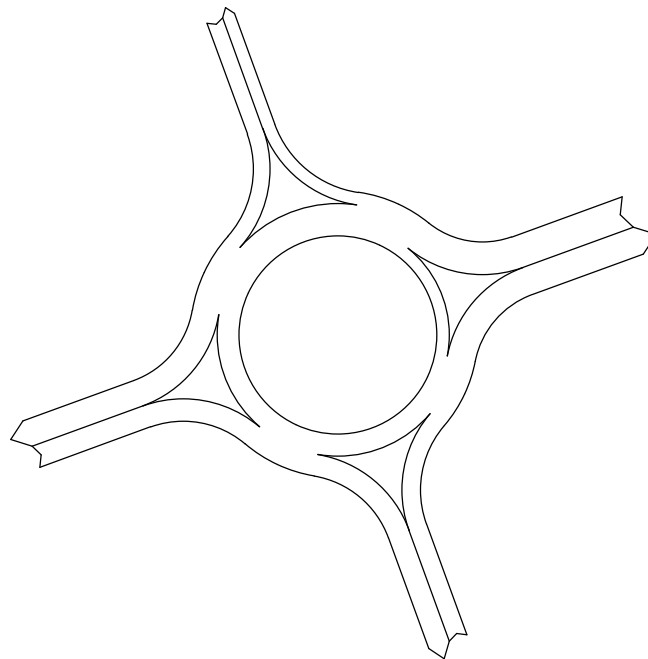
Verkehrsfluss - Diagramm als Kreis

Datei: KP1-Planfall-NMS.krs
Projekt: Bebauungsplan Nie-127 Vollsortimenter Hochstraße
Projekt-Nummer: 1806
Knoten: Hochstraße / Mittelstraße
Stunde: 16:30 - 17:30 Uhr

0 1000 Pkw / h
| | | | |

4 : Mittelstraße
Qa = 161
Qe = 208
Qc = 411

3 : Hochstraße
Qa = 363
Qe = 415
Qc = 157



1 : Hochstraße
Qa = 343
Qe = 284
Qc = 276

2 : Mittelstraße
Qa = 278
Qe = 238
Qc = 282

Sum = 1145

Pkw

Kapazität, mittlere Wartezeit und Staulängen - nur Fz.-Verkehr

Datei: KP1-Planfall-NMS.krs
 Projekt: Bebauungsplan Nie-127 Vollsortimenter Hochstraße
 Projekt-Nummer: 1806
 Knoten: Hochstraße / Mittelstraße
 Stunde: 16:30 - 17:30 Uhr

Wartezeiten

		n-in	n-K	q-Kreis	q-e-vorh	q-e-max	x	Reserve	Wz	QSV
	Name	-	-	Pkw-E/h	Pkw-E/h	Pkw-E/h	-	Pkw-E/h	s	-
1	Hochstraße	1	1	288	298	973	0,31	675	5,5	A
2	Mittelstraße	1	1	294	250	968	0,26	718	5,1	A
3	Hochstraße	1	1	165	425	1082	0,39	657	5,5	A
4	Mittelstraße	1	1	427	216	854	0,25	638	5,7	A

Staulängen

		n-in	n-K	q-Kreis	q-e-vorh	q-e-max	L	L-95	L-99	QSV
	Name	-	-	Pkw-E/h	Pkw-E/h	Pkw-E/h	Fz	Fz	Fz	-
1	Hochstraße	1	1	288	298	973	0,3	1	2	A
2	Mittelstraße	1	1	294	250	968	0,2	1	2	A
3	Hochstraße	1	1	165	425	1082	0,4	2	3	A
4	Mittelstraße	1	1	427	216	854	0,2	1	2	A

Gesamt-Qualitätsstufe : A

Gesamter Verkehr
Verkehr im Kreis

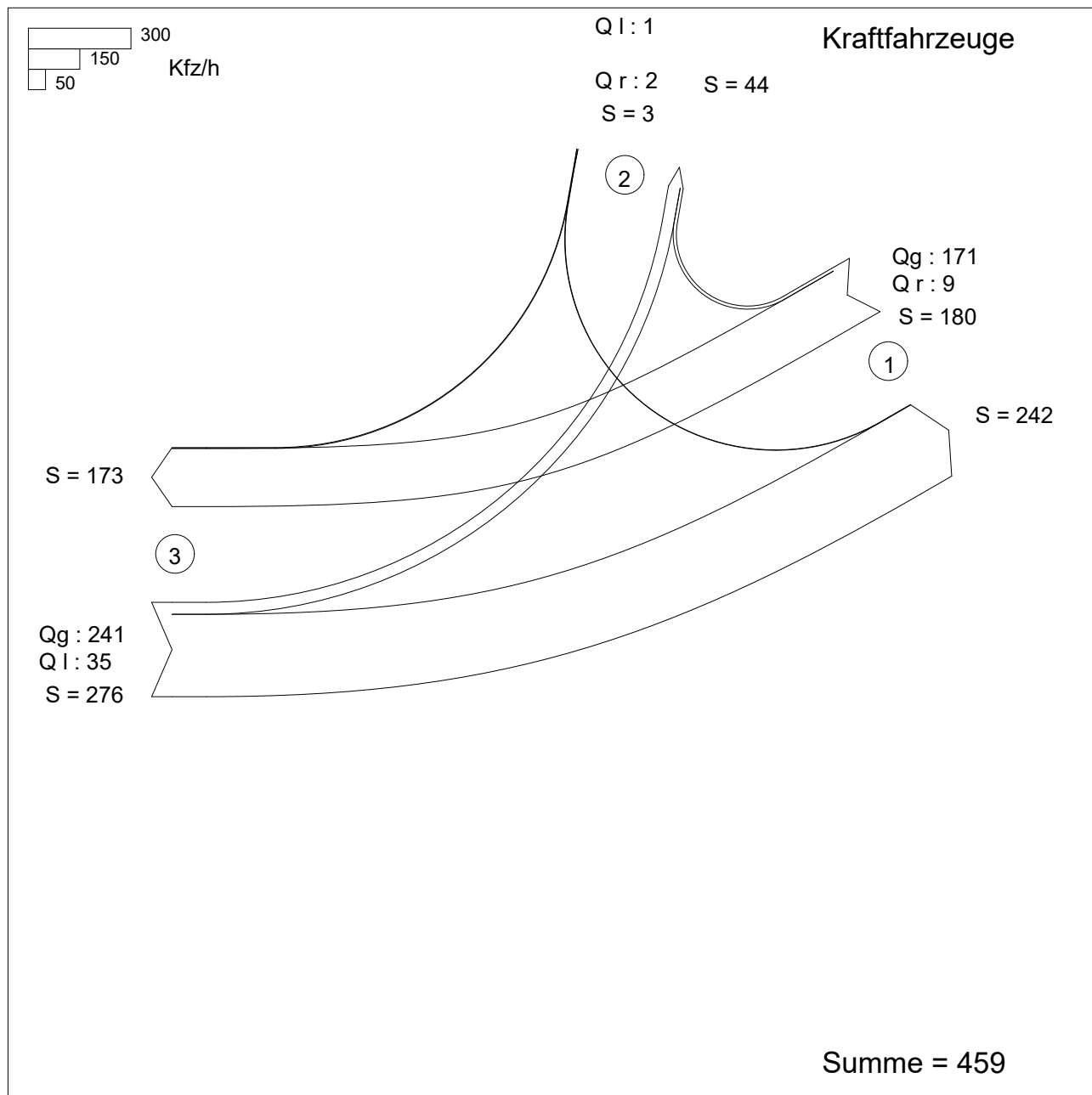
Zufluss über alle Zufahrten : 1189 Pkw-E/h
 davon Kraftfahrzeuge : 1167 Fz/h
 Summe aller Wartezeiten : 1,8 Fz-h/h
 Mittl. Wartezeit über alle Fz : 5,5 s pro Fz

Berechnungsverfahren :

Kapazität : Deutschland: HBS 2015 Kapitel L5
 Wartezeit : HBS 2015 + HBS 2009 = Akcelik, Troutbeck (1991) mit T = 3600
 Staulängen : Wu, 1997
 LOS - Einstufung : HBS (Deutschland)

Verkehrsfluss-Diagramm in Form einer Einmündung

Projekt : Bebauungsplan Nie-127 Vollsortimenter Hochstraße
 Knotenpunkt : Hochstraße / Zuwegung Einzelhandel
 Stunde : 07:30 - 08:30 Uhr
 Datei : KP2-PLANFALL-MS.kob



Zufahrt 1: Hochstraße
 Zufahrt 2: Zuwegung Einzelhandel
 Zufahrt 3: Hochstraße

KNOBEL Version 7.1.11

Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH

HBS 2015, Kapitel S5: Stadtstraßen: Knotenpunkte ohne Lichtsignalanlage

Projekt : Bebauungsplan Nie-127 Vollsortimenter Hochstraße
 Knotenpunkt : Hochstraße / Zuwegung Einzelhandel
 Stunde : 07:30 - 08:30 Uhr
 Datei : KP2-PLANFALL-MS.kob



Strom	Strom	q-vorh	tg	tf	q-Haupt	q-max	Misch-	W	N-95	N-99	QSV
-Nr.		[PWE/h]	[s]	[s]	[Fz/h]	[PWE/h]	strom	[s]	[Pkw-E]	[Pkw-E]	
2		180				1800					A
3		9				1600					A
4		1	6,5	3,2	452	584		6,2	1	1	A
6		3	5,9	3,0	176	968		5,6	1	1	A
Misch-N		4				831	4 + 6	5,8	1	1	A
8		251				1800					A
7		37	5,5	2,8	180	1047		3,8	1	1	A
Misch-H		288				1800	7 + 8	2,5	1	1	A

Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs für den gesamten Knotenpunkt : **A**

Lage des Knotenpunkte : Innerorts

Alle Einstellungen nach : HBS 2015

Strassennamen :

Hauptstrasse : Hochstraße
 Hochstraße
 Nebenstrasse : Zuwegung Einzelhandel

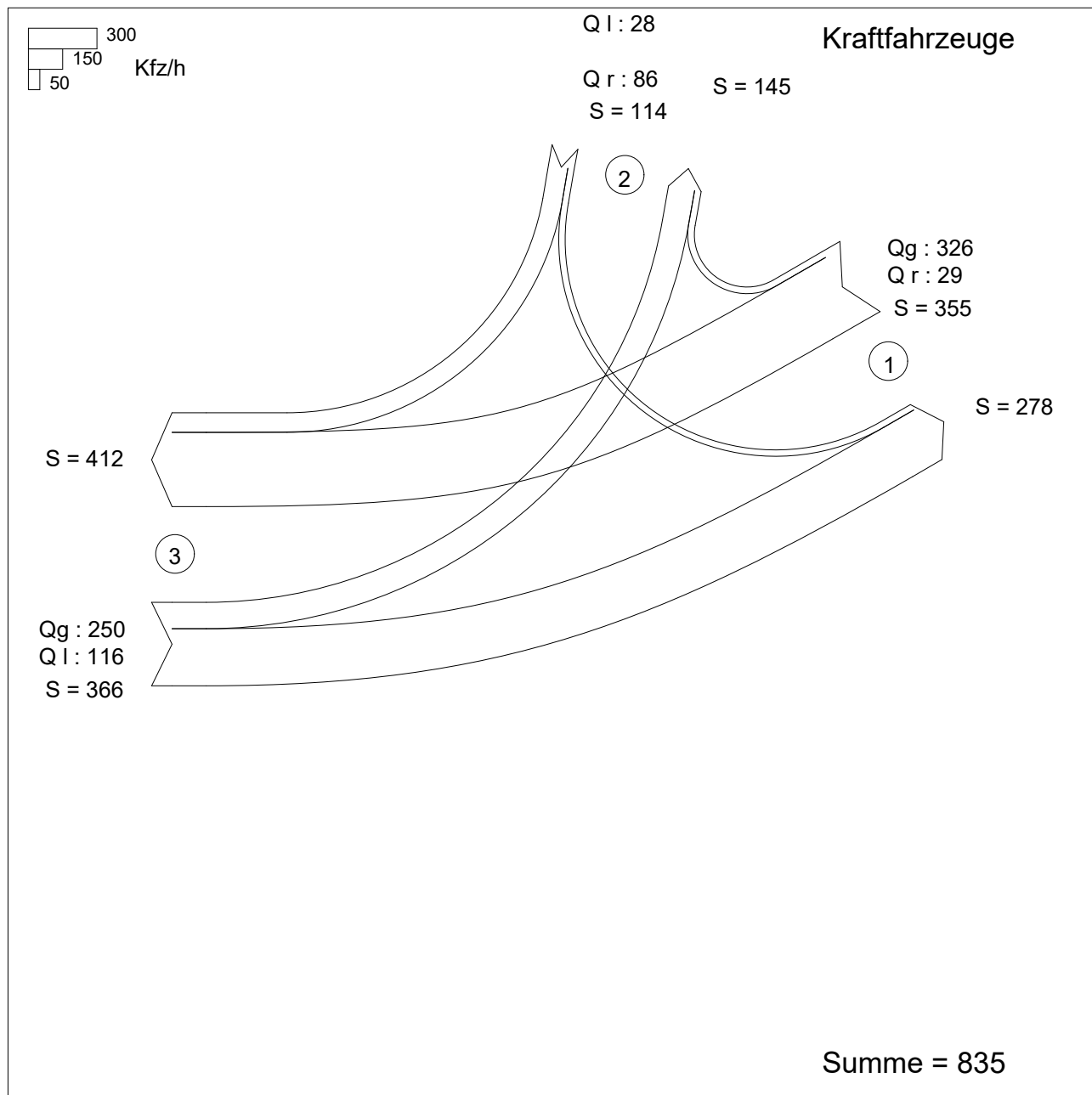
HBS 2015 S5

KNOBEL Version 7.1.11

Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH

Verkehrsfluss-Diagramm in Form einer Einmündung

Projekt : Bebauungsplan Nie-127 Vollsortimenter Hochstraße
 Knotenpunkt : Hochstraße / Zuwegung Einzelhandel
 Stunde : 16:30 - 17:30 Uhr
 Datei : KP2-PLANFALL-NMS.kob



Zufahrt 1: Hochstraße
 Zufahrt 2: Zuwegung Einzelhandel
 Zufahrt 3: Hochstraße

KNOBEL Version 7.1.11

Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH

HBS 2015, Kapitel S5: Stadtstraßen: Knotenpunkte ohne Lichtsignalanlage

Projekt : Bebauungsplan Nie-127 Vollsortimenter Hochstraße
 Knotenpunkt : Hochstraße / Zuwegung Einzelhandel
 Stunde : 16:30 - 17:30 Uhr
 Datei : KP2-PLANFALL-NMS.kob



Strom	Strom	q-vorh	tg	tf	q-Haupt	q-max	Misch-	W	N-95	N-99	QSV
-Nr.		[PWE/h]	[s]	[s]	[Fz/h]	[PWE/h]	strom	[s]	[Pkw-E]	[Pkw-E]	
2		332				1800					A
3		29				1600					A
4		28	6,5	3,2	707	362		10,8	1	1	B
6		86	5,9	3,0	341	791		5,1	1	1	A
Misch-N		114				613	4 + 6	7,2	1	2	A
8		259				1800					A
7		116	5,5	2,8	355	858		4,9	1	1	A
Misch-H		375				1800	7 + 8	2,6	1	2	A

Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs für den gesamten Knotenpunkt : **B**

Lage des Knotenpunkte : Innerorts

Alle Einstellungen nach : HBS 2015

Strassennamen :

Hauptstrasse : Hochstraße
 Hochstraße

Nebenstrasse : Zuwegung Einzelhandel

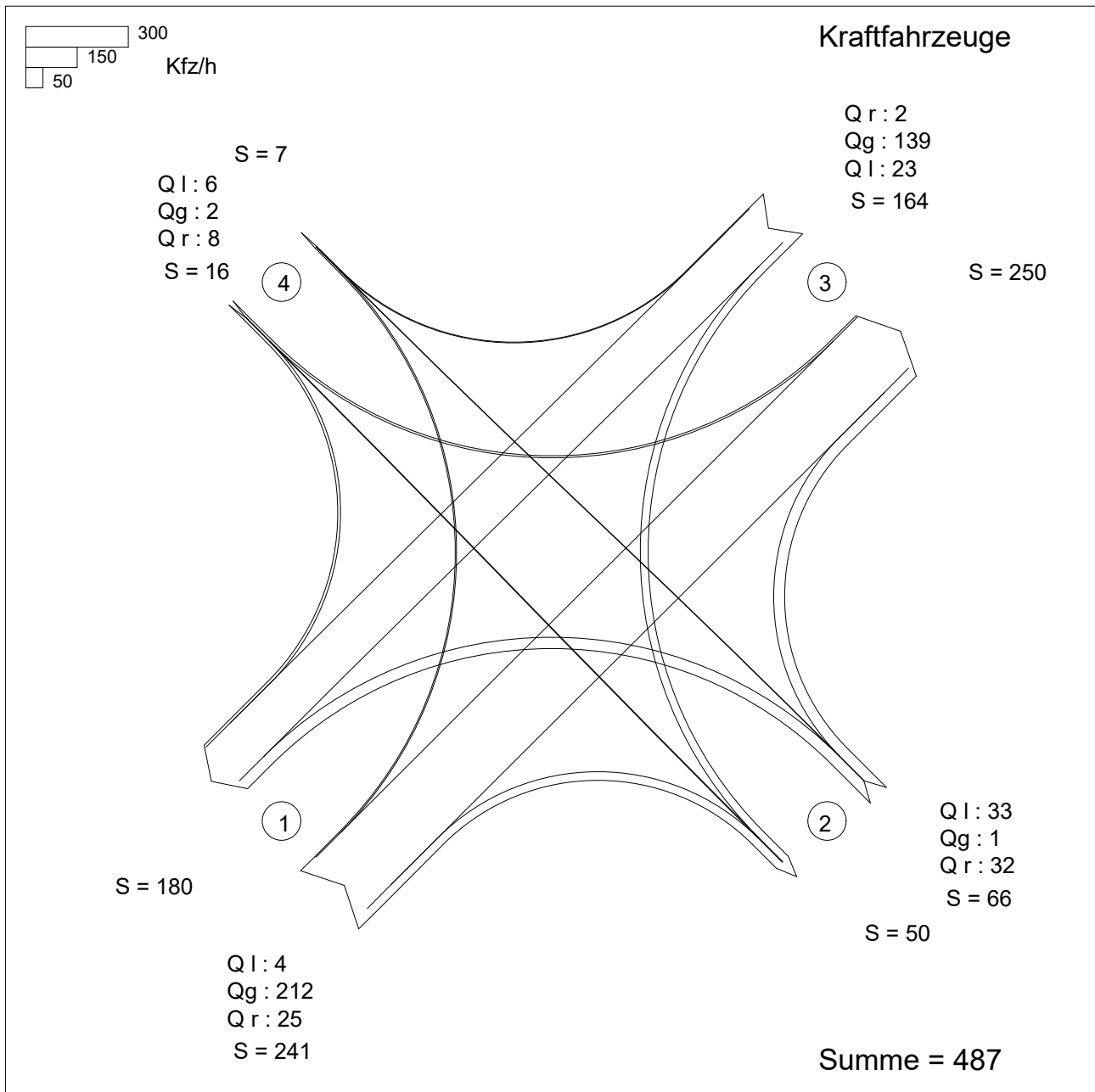
HBS 2015 S5

KNOBEL Version 7.1.11

Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH

Verkehrsfluss-Diagramm in Form einer Kreuzung

Projekt : Bebauungsplan Nie-127 Vollsortimenter Hochstraße
 Knotenpunkt : Hochstraße / Brempter Weg / Am Kamp
 Stunde : 07:30 - 08:30 Uhr
 Datei : KP3-PLANFALL-MS.kob



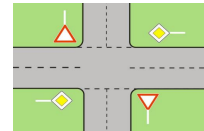
Zufahrt 1: Hochstraße
 Zufahrt 2: Am Kamp
 Zufahrt 3: Hochstraße
 Zufahrt 4: Brempter Weg

KNOBEL Version 7.1.11

Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH

HBS 2015, Kapitel S5: Stadtstraßen: Knotenpunkte ohne Lichtsignalanlage

Projekt : Bebauungsplan Nie-127 Vollsortimenter Hochstraße
 Knotenpunkt : Hochstraße / Brempter Weg / Am Kamp
 Stunde : 07:30 - 08:30 Uhr
 Datei : KP3-PLANFALL-MS.kob



Strom	Strom	q-vorh	tg	tf	q-Haupt	q-max	Misch-	W	N-95	N-99	QSV
-Nr.		[PWE/h]	[s]	[s]	[Fz/h]	[PWE/h]	strom	[s]	[Pkw-E]	[Pkw-E]	
1		4	5,5	2,8	141	1095		3,3	1	1	A
2		220				1800					A
3		27				1600					A
Misch-H		251				1800	1 + 2 + 3	2,4	1	1	A
4		33	6,5	3,2	402	624		6,1	1	1	A
5		1	6,7	3,3	393	610		5,9	1	1	A
6		33	5,9	3,0	225	912		4,2	1	1	A
Misch-N		67				739	4 + 5 + 6	5,4	1	1	A
9		2				1600					A
8		148				1800					A
7		24	5,5	2,8	237	982		3,9	1	1	A
Misch-H		174				1800	7 + 8 + 9	2,3	1	1	A
10		6	6,5	3,2	425	589		6,2	1	1	A
11		2	6,7	3,3	404	600		6,0	1	1	A
12		8	5,9	3,0	140	1011		3,6	1	1	A
Misch-N		16				746	10+11+12	4,9	1	1	A

Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs für den gesamten Knotenpunkt : **A**

Lage des Knotenpunkte : Innerorts

Alle Einstellungen nach : HBS 2015

Strassennamen :

Hauptstrasse : Hochstraße
 Hochstraße

Nebenstrasse : Am Kamp
 Brempter Weg

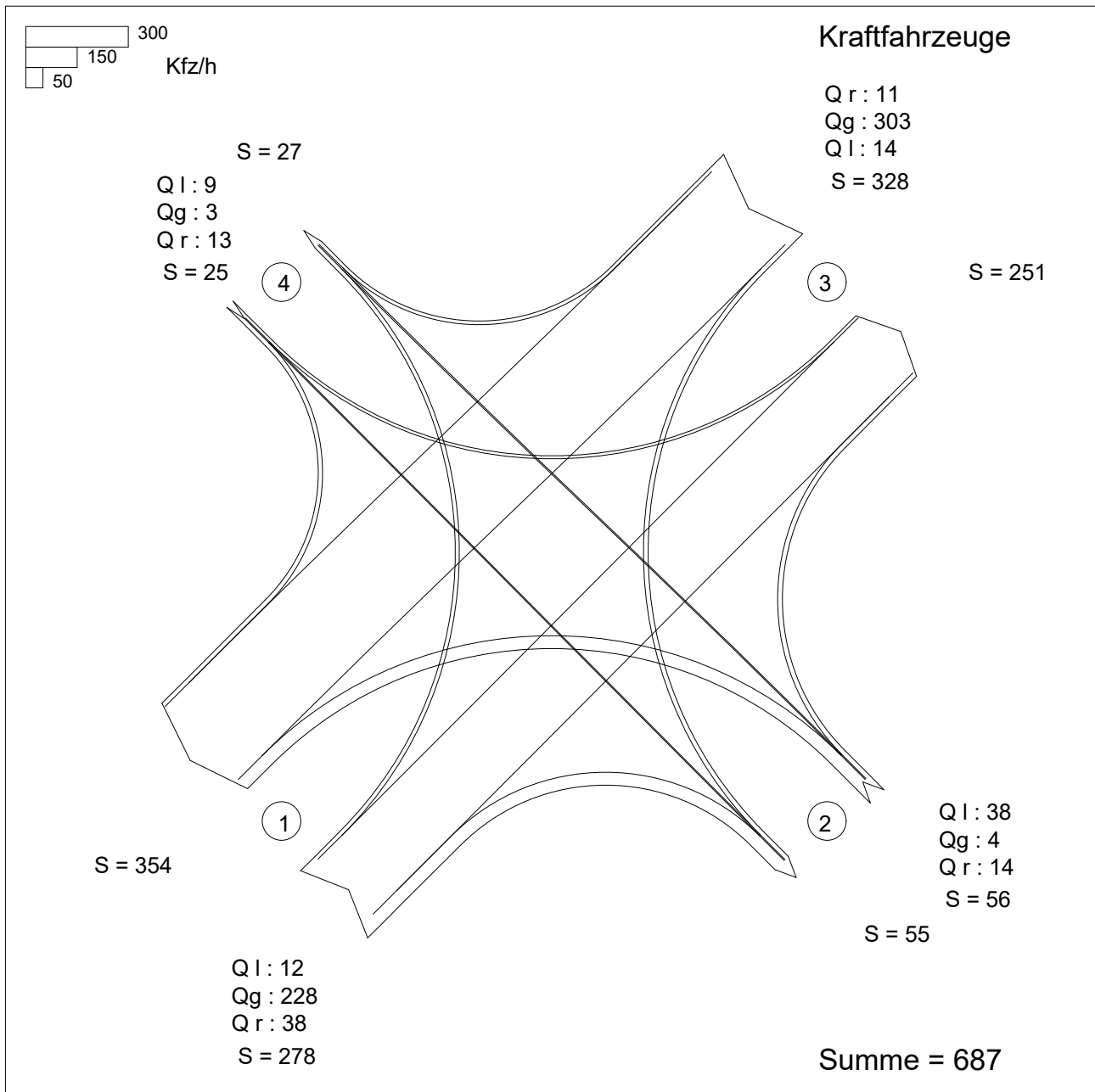
HBS 2015 S5

KNOBEL Version 7.1.11

Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH

Verkehrsfluss-Diagramm in Form einer Kreuzung

Projekt : Bebauungsplan Nie-127 Vollsortimenter Hochstraße
 Knotenpunkt : Hochstraße / Brempter Weg / Am Kamp
 Stunde : 16:30 - 17:30 Uhr
 Datei : KP3-PLANFALL-NMS.kob



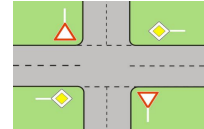
Zufahrt 1: Hochstraße
 Zufahrt 2: Am Kamp
 Zufahrt 3: Hochstraße
 Zufahrt 4: Brempter Weg

KNOBEL Version 7.1.11

Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH

HBS 2015, Kapitel S5: Stadtstraßen: Knotenpunkte ohne Lichtsignalanlage

Projekt : Bebauungsplan Nie-127 Vollsortimenter Hochstraße
 Knotenpunkt : Hochstraße / Brempter Weg / Am Kamp
 Stunde : 16:30 - 17:30 Uhr
 Datei : KP3-PLANFALL-NMS.kob



Strom	Strom	q-vorh	tg	tf	q-Haupt	q-max	Misch-	W	N-95	N-99	QSV
-Nr.		[PWE/h]	[s]	[s]	[Fz/h]	[PWE/h]	strom	[s]	[Pkw-E]	[Pkw-E]	
1		13	5,5	2,8	314	899		4,4	1	1	A
2		235				1800					A
3		39				1600					A
Misch-H		287				1800	1 + 2 + 3	2,5	1	1	A
4		38	6,5	3,2	598	471		8,3	1	1	A
5		4	6,7	3,3	587	462		7,9	1	1	A
6		14	5,9	3,0	247	887		4,1	1	1	A
Misch-N		56				533	4 + 5 + 6	7,5	1	1	A
9		11				1600					A
8		309				1800					A
7		14	5,5	2,8	266	950		3,8	1	1	A
Misch-H		334				1800	7 + 8 + 9	2,5	1	2	A
10		9	6,5	3,2	600	469		7,8	1	1	A
11		3	6,7	3,3	601	454		8,0	1	1	A
12		13	5,9	3,0	309	823		4,4	1	1	A
Misch-N		25				601	10+11+12	6,2	1	1	A

Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs für den gesamten Knotenpunkt : **A**

Lage des Knotenpunkte : Innerorts

Alle Einstellungen nach : HBS 2015

Strassennamen :

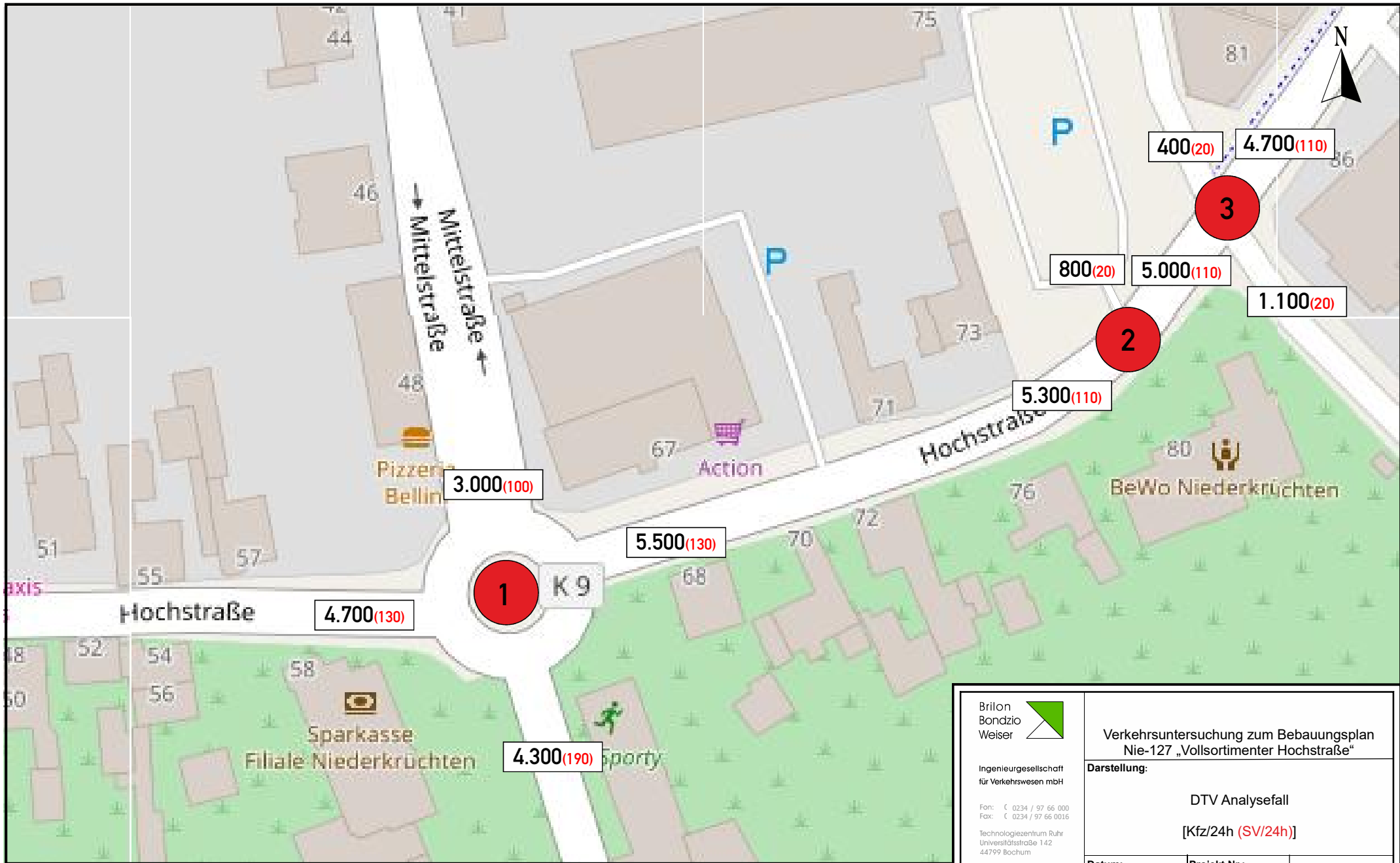
Hauptstrasse : Hochstraße
 Hochstraße

Nebenstrasse : Am Kamp
 Brempter Weg

HBS 2015 S5

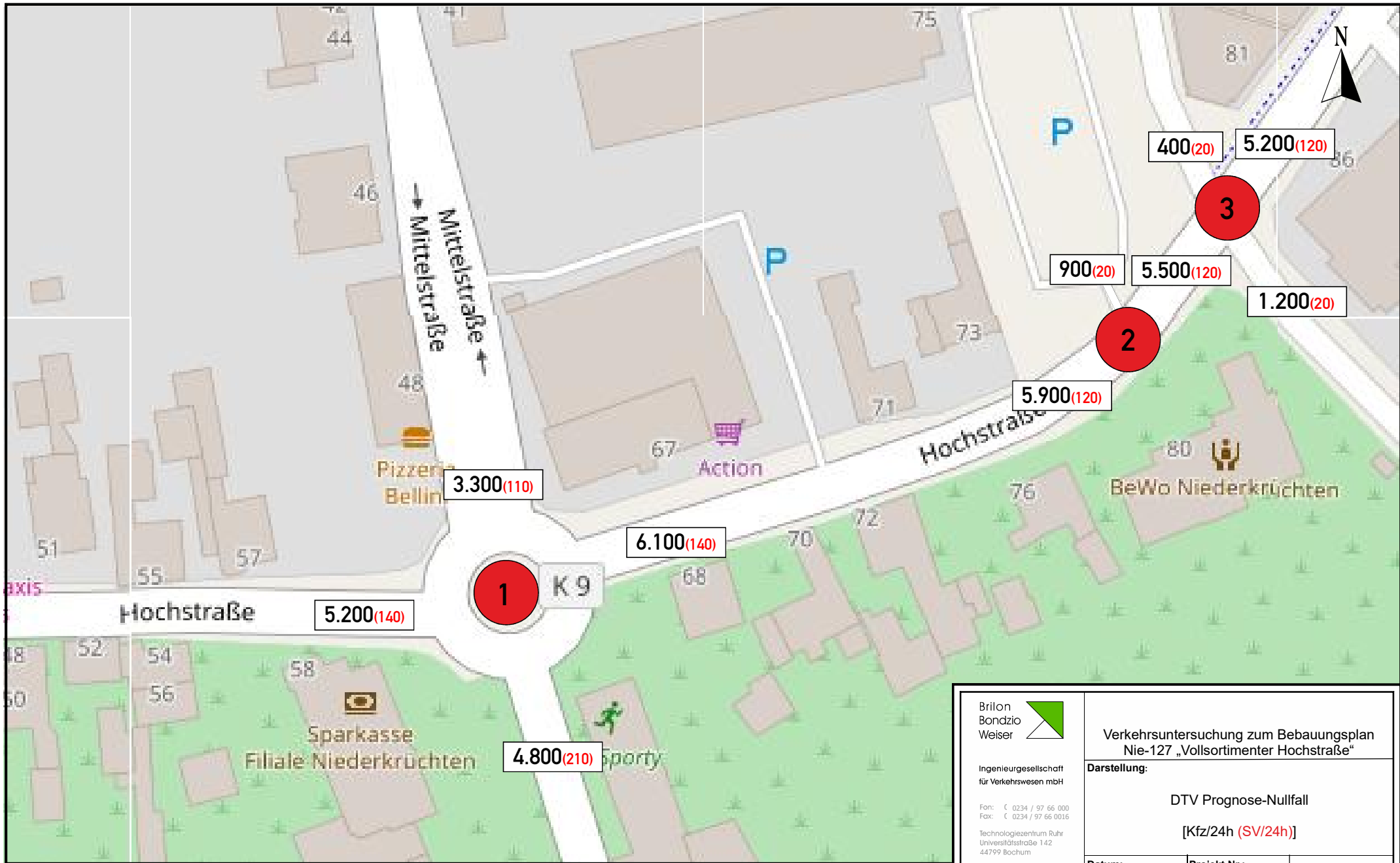
KNOBEL Version 7.1.11

Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH



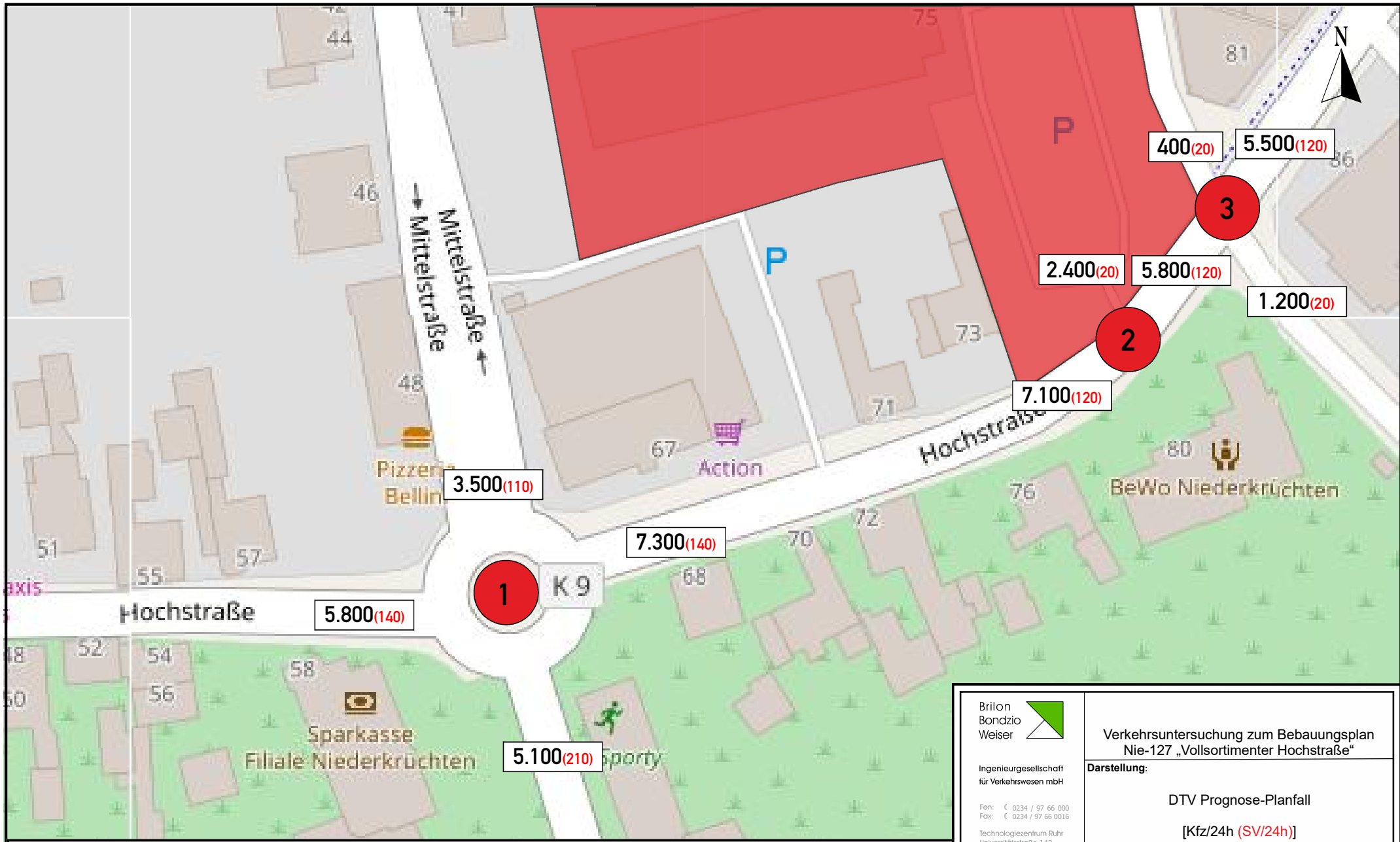
Kartengrundlage: OpenStreetMap


<p>Brilon Bondzio Weiser</p> <p>Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH</p> <p>Fon: ☎ 0234 / 97 66 000 Fax: ☎ 0234 / 97 66 0016</p> <p>Technologiezentrum Ruhr Universitätsstraße 142 44799 Bochum</p> <p>E-mail: info@bvwgmbh.de Internet: www.bvwgmbh.de</p>	<p>Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan Nie-127 „Vollsortimenter Hochstraße“</p>	
	<p>Darstellung:</p> <p>DTV Analysefall</p> <p>[Kfz/24h (SV/24h)]</p>	
	<p>Datum: 12/2018</p>	<p>Projekt Nr.: 3.1806</p>



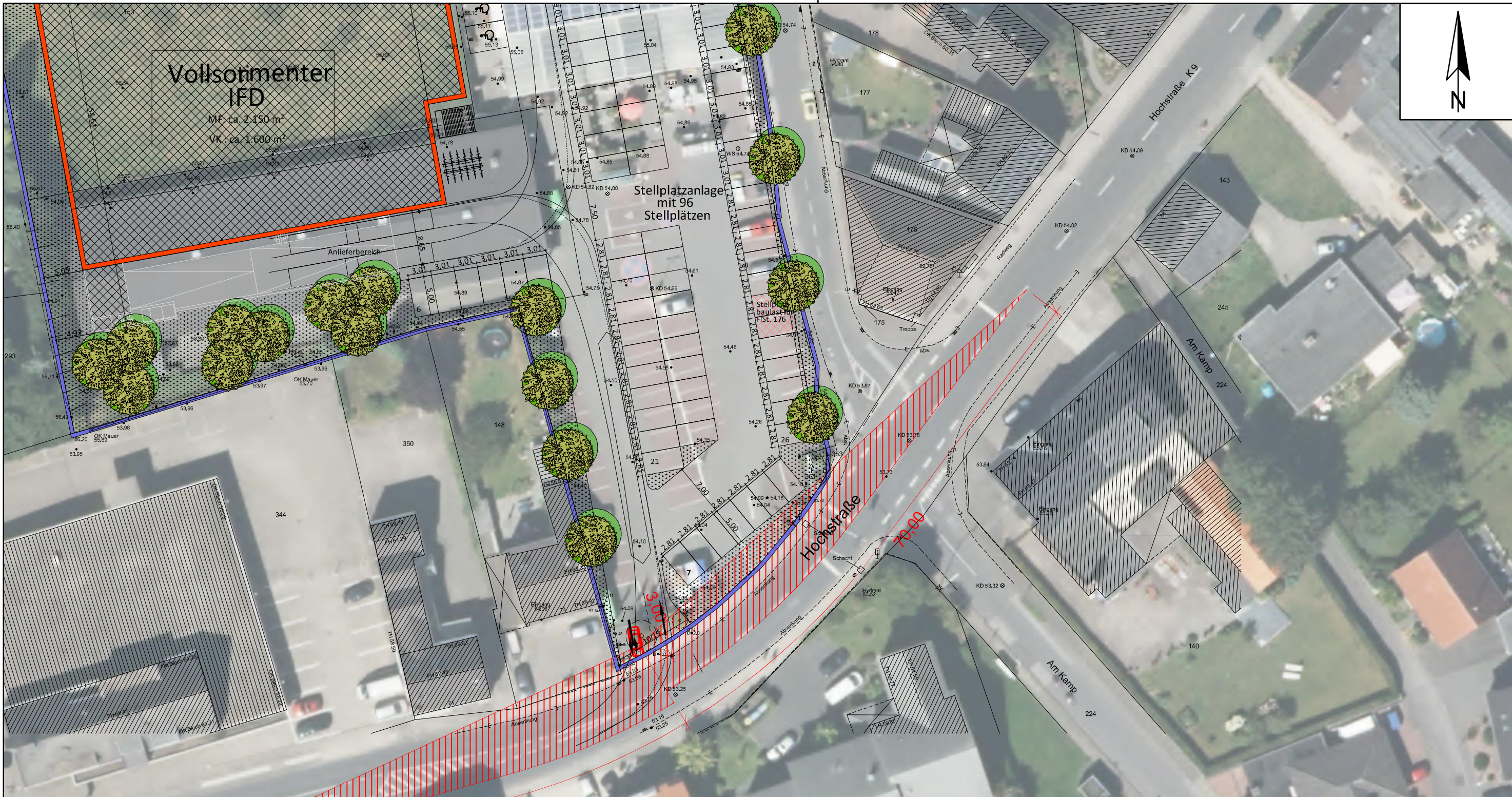
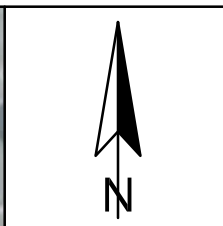
Kartengrundlage: OpenStreetMap

<p>Brilon Bondzio Weiser</p> <p>Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH</p> <p>Fon: ☎ 0234 / 97 66 000 Fax: ☎ 0234 / 97 66 0016</p> <p>Technologiezentrum Ruhr Universitätsstraße 142 44799 Bochum</p> <p>E-mail: info@bvwgmbh.de Internet: www.bvwgmbh.de</p>	<p>Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan Nie-127 „Vollsortimenter Hochstraße“</p>	
	<p>Darstellung:</p> <p>DTV Prognose-Nullfall</p> <p>[Kfz/24h (SV/24h)]</p>	
	<p>Datum: 12/2018</p>	<p>Projekt Nr.: 3.1806</p>

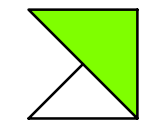


 Bauvorhaben
Kartengrundlage: OpenStreetMap

<p>Brilon Bondzio Weiser</p> <p>Ingenieurgesellschaft für Verkehrsweisen mbH</p> <p>Fon: ☎ 0234 / 97 66 000 Fax: ☎ 0234 / 97 66 0016</p> <p>Technologiezentrum Ruhr Universitätsstraße 142 44799 Bochum</p> <p>E-mail: info@bvwgmbh.de Internet: www.bvwgmbh.de</p>	<p>Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan Nie-127 „Vollsortimenter Hochstraße“</p>	
	<p>Darstellung:</p> <p>DTV Prognose-Planfall</p> <p>[Kfz/24h (SV/24h)]</p>	
	<p>Datum: 12/2018</p>	<p>Projekt Nr.: 3.1806</p>



Brilon
Bondzio
Weiser



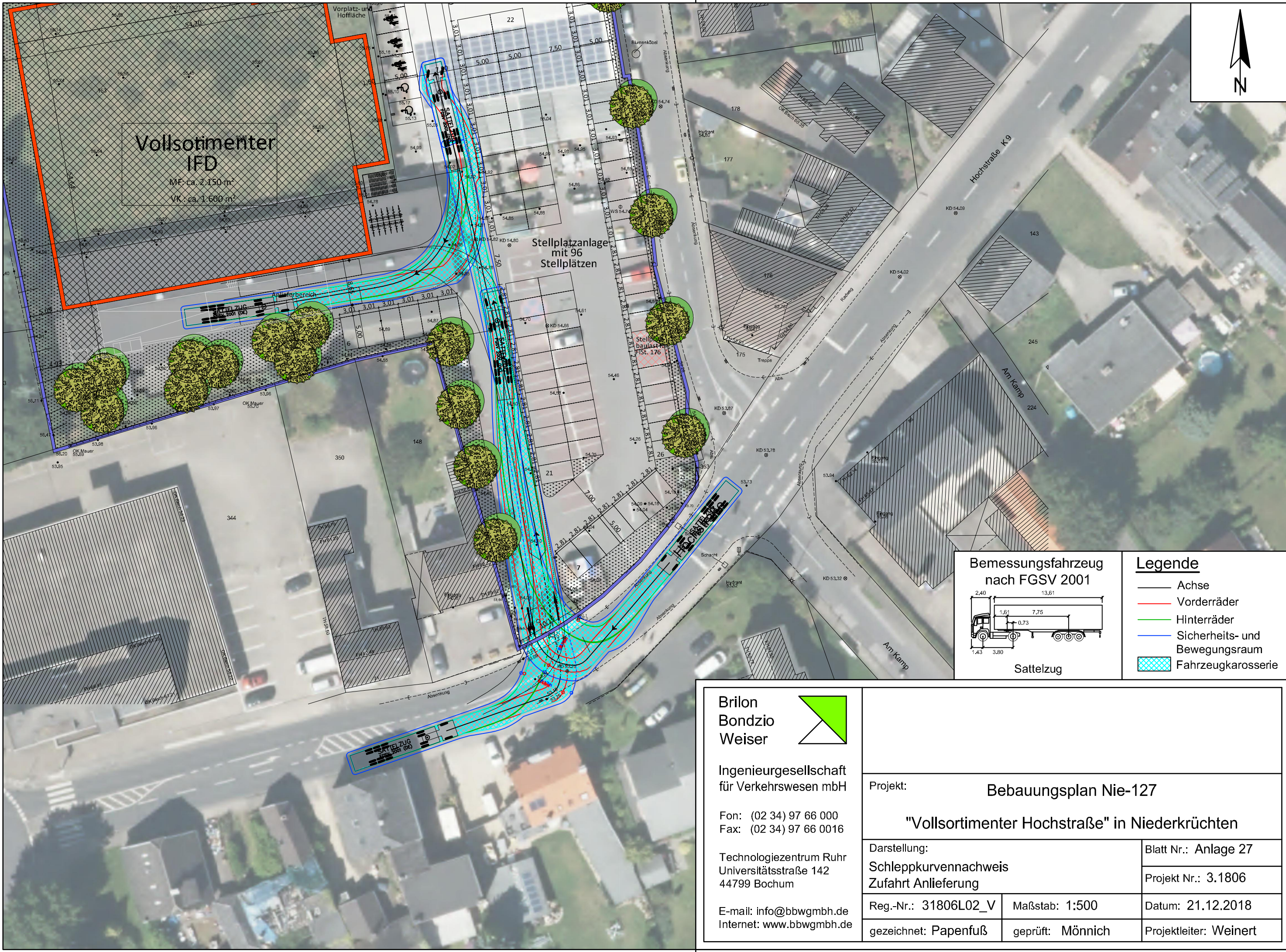
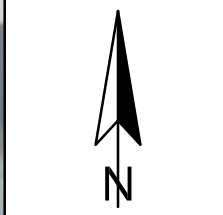
Ingenieurgesellschaft
für Verkehrswesen mbH

Fon: (02 34) 97 66 000
Fax: (02 34) 97 66 0016

Technologiezentrum Ruhr
Universitätsstraße 142
44799 Bochum

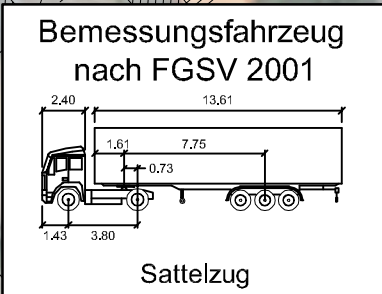
E-mail: info@bbwgmbh.de
Internet: www.bbwgmbh.de

Projekt: Bebauungsplan Nie-127		
"Vollsortimenter Hochstraße" in Niederkrüchten		
Darstellung: Prüfung der Sichtbeziehungen Vzul 50 Km/h , Schenkellänge 70 m	Reg.-Nr.: 31806L02_V	Blatt Nr.: Anlage 26
gezeichnet: Papenfuß	Maßstab: 1:500	Datum: 21.12.2018
geprüft: Mönnich	Projekt Nr.: 3.1806	
Projektleiter: Weinert		



Vollsortimenter IFD
 MF: ca. 2.150 m²
 VK: ca. 1.600 m²

Stellplatzanlage
 mit 96
 Stellplätzen



- Legende**
- Achse
 - Vorderräder
 - Hinterräder
 - Sicherheits- und Bewegungsraum
 - ▨ Fahrzeugkarosserie

**Brilon
 Bondzio
 Weiser**

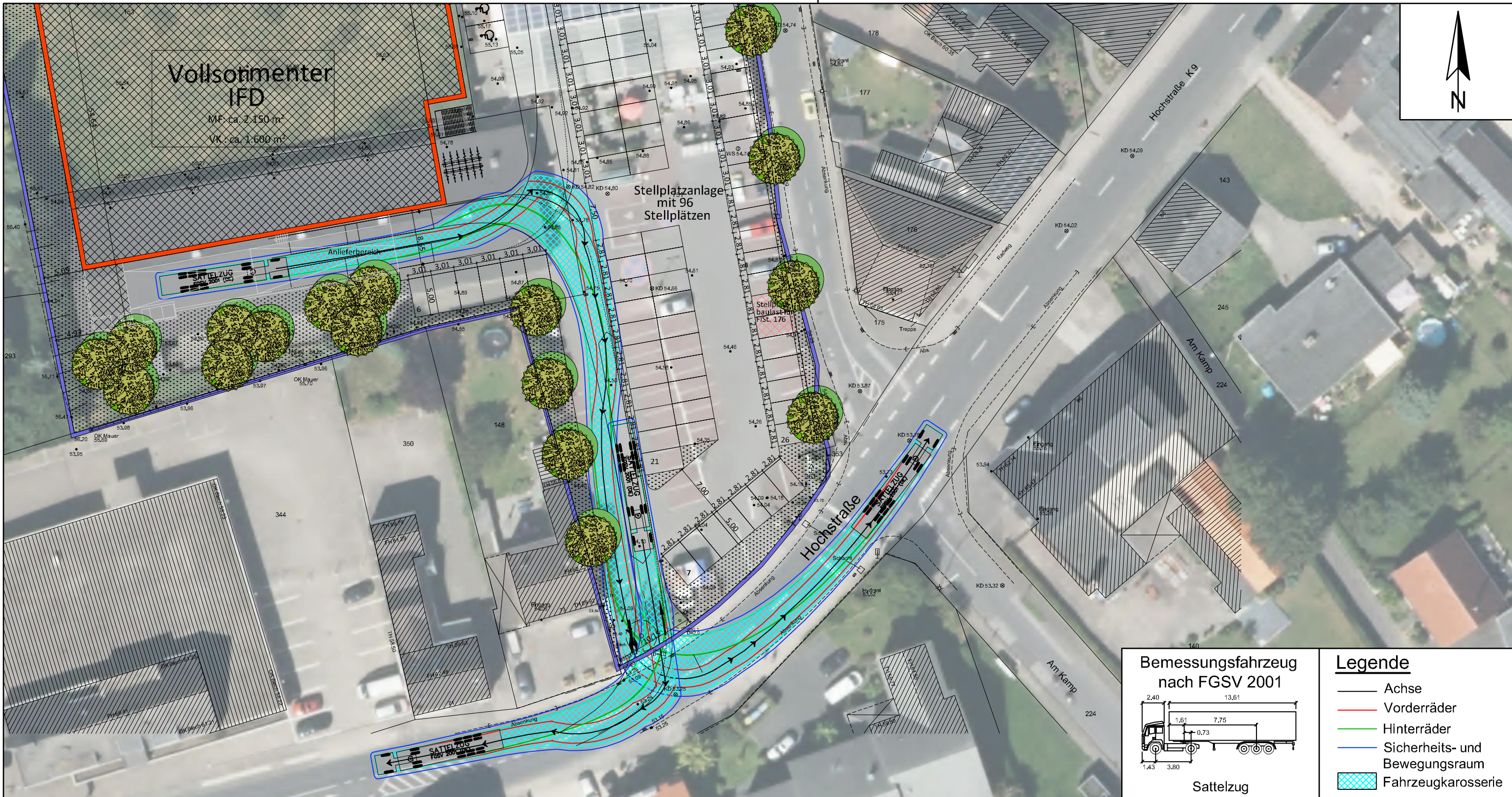
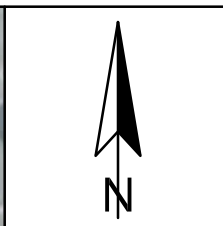
Ingenieurgesellschaft
 für Verkehrswesen mbH

Fon: (02 34) 97 66 000
 Fax: (02 34) 97 66 0016

Technologiezentrum Ruhr
 Universitätsstraße 142
 44799 Bochum

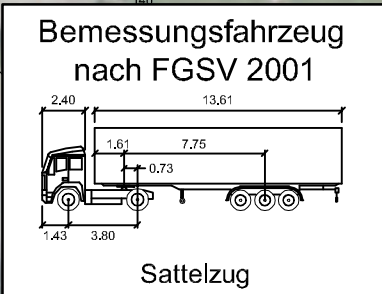
E-mail: info@bbwgmbh.de
 Internet: www.bbwgmbh.de

Projekt:		Bebauungsplan Nie-127	
		"Vollsortimenter Hochstraße" in Niederkrüchten	
Darstellung:	Schleppkurvennachweis Zufahrt Anlieferung		Blatt Nr.: Anlage 27
Reg.-Nr.: 31806L02_V	Maßstab: 1:500	Projekt Nr.: 3.1806	
gezeichnet: Papenfuß	geprüft: Mönnich	Datum: 21.12.2018	
		Projektleiter: Weinert	



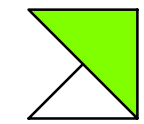
Vollsortimenter IFD
 MF: ca. 2.150 m²
 VK: ca. 1.600 m²

Stellplatzanlage
 mit 96
 Stellplätzen



- Legende**
- Achse
 - Vorderräder
 - Hinterräder
 - Sicherheits- und Bewegungsraum
 - ▨ Fahrzeugkarosserie

**Brilon
 Bondzio
 Weiser**



Ingenieurgesellschaft
 für Verkehrswesen mbH

Fon: (02 34) 97 66 000
 Fax: (02 34) 97 66 0016

Technologiezentrum Ruhr
 Universitätsstraße 142
 44799 Bochum

E-mail: info@bbwgmbh.de
 Internet: www.bbwgmbh.de

Projekt: Bebauungsplan Nie-127	
"Vollsortimenter Hochstraße" in Niederkrüchten	
Darstellung: Schleppkurvennachweis Abfahrt Anlieferung	Blatt Nr.: Anlage 28
Reg.-Nr.: 31806L02_V	Projekt Nr.: 3.1806
Maßstab: 1:500	Datum: 21.12.2018
gezeichnet: Papenfuß	geprüft: Mönnich
	Projektleiter: Weinert

geotec ALBRECHT Ingenieurgesellschaft GbR
Dr. Friedhelm Albrecht,
Dipl.-Geol. Esther Albrecht-van Griethuijsen

Beratende Geologen und Ingenieure BDG BDB

Baugrunduntersuchungen, Bergbaufragen
Altlastenuntersuchungen, Sanierungskonzepte
Rückbaukonzepte, Abfallwirtschaftskonzepte
Kleinbohrungen, Betonkernbohrungen
Bodenluftuntersuchungen, Grundwasseruntersuchungen



Baukauer Straße 46a
44653 Herne

fon (0 23 23) 92 74-0
fax (0 23 23) 92 74-30

E-Mail: info@geotecALBRECHT.de
URL: www.geotecALBRECHT.de

Hydrogeologische Untersuchungen

im Bereich des Bauvorhabens

B-Planverfahren für den Neubau eines Nahversorgers Hochstraße 79 in Niederkrüchten

Gemarkung Niederkrüchten, Flur 19 Flurstück 751

Auftraggeber: Halsdorfer + Ingenieure Projekt GmbH
Weserstraße 6, 31303 Burgdorf

Unser Zeichen: 14311/18-01

Projektleiter: M. Sc. Matthias Hermes

Herne, den 13. November 2018

Inhaltsverzeichnis

1	Vorgang.....	Seite: 3
2	Bearbeitungsunterlagen.....	Seite: 3
3	Aufgabenstellung.....	Seite: 4
4	Geologisch-bodenmechanische Verhältnisse.....	Seite: 4
5	Abfalltechnische Beurteilung.....	Seite: 5
6	Grundwasserverhältnisse.....	Seite: 5
7	Untersuchungsergebnisse.....	Seite: 6
8	Schlusswort.....	Seite: 6

Anlagen

Versickerungsversuche:	I/1-2
Lageplan:	II
Bohrprofile:	III

1 Vorgang

Mit Schreiben vom 8. Oktober 2018 wurde unser Büro von der Halsdorfer + Ingenieure Projekt GmbH, Burgdorf beauftragt, eine hydrogeologische Untersuchung für das B-Planverfahren Hochstraße in Niederkrüchten durchzuführen.

Zur Feststellung der Untergrundverhältnisse wurden von unserem Büro am 7. November 2018 drei Kleinbohrungen (EN ISO 22475- BS-, 50/36 mm Durchmesser, mit Motor angetrieben) bis in eine Tiefe von maximal 3,0 Metern unter Gelände niedergebracht.

Aus den Bohrungen wurden insgesamt 13 gestörte Bodenproben entnommen. Die Proben werden drei Monate aufbewahrt und dann, wenn vom Auftraggeber nicht anders bestimmt, vernichtet.

Zur Beurteilung der Durchlässigkeit des Baugrundes wurden zwei Sickersversuche als „open-end-test“ ausgeführt.

Die Ergebnisse der Aufschlussarbeiten sind als Anlagen beigefügt, ebenso in einem Lageplan die Ansatzpunkte.

Unsere Höhenangaben sind auf 0,05 m gerundet. Unser Nivellement wurde an den im Lageplan eingezeichneten Kanaldeckel angehängt, dessen Höhe von uns mit +10,00 m angenommen wurde.

2 Bearbeitungsunterlagen

Außer den Ergebnissen der Aufschlussarbeiten standen zur Ausarbeitung des hiermit vorliegenden Geotechnischen Berichts folgende Unterlagen zur Verfügung:

1. Geologische Karte 1 : 100.000, Blatt C5102 Mönchengladbach
2. Lageplan 1 : 500
3. Archivmaterial unseres Büros

3 Aufgabenstellung

Das Bauvorhaben besteht aus der Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes auf dem Gelände an der Hochstraße 79 in Niederkrüchten. Im Vorfeld der Erstellung des Bebauungsplans sollen die hydrogeologischen Bedingungen für die Versickerung von Niederschlagswasser überprüft werden.

4 Geologisch-bodenmechanische Verhältnisse

Das für eine potentielle Versickerung vorgesehene Gelände (spätere Parkfläche des Lebensmittelmarktes) wird zur Zeit als Zufahrt und Parkplatz des Raiffeisenmarktes an der Hochstraße 79 in Niederkrüchten genutzt.

Die Bohrungen ergaben folgendes prinzipielle Bild:

- bis 0,08 m: Verbundsteinpflaster
- bis 0,80/1,25 m: Auffüllung: Kiesig, sandig (Bauschutt, Schlacke, etc.)
- bis 1,80 m: Auffüllung: Schluff, feinsandig, humos (B 3)
- bis 1,55/2,70 m: Feinsand-Schluff-Gemisch (B 1 und B 2)
- bis 3,00 m: Schluff, schwach tonig bis tonig
(Endteufe)

Der Untergrund im Bereich des Bauvorhabens wird von fluviatilen Sedimenten des ca. 150 m südlich verlaufenden Lütterbachs bzw. der ca. 500 m östlich verlaufenden Schwalm geprägt.

Im Bereich des Parkplatzes wurde in allen Bohrungen als tiefster aufgeschlossener Horizont ein schwach kiesiges Schluff-Ton-Gemisch angetroffen, das in steifer bis halbfester Konsistenz vorliegt.

Die Oberkante wurde 1,55 m bis 2,70 m unter Gelände angetroffen, was einer relativen Höhe zwischen +7,95 m und +9,40 m entspricht.

In den Bohrungen B 1 und B 2 liegt darüber ein sehr schwach kiesiges Feinsand-Schluff-Gemisch.

Die Oberkante wurde 0,80 m bis 1,25 m unter Gelände angetroffen, was einer relativen Höhe zwischen +9,40 m und +10,15 m entspricht.

Zuoberst wurde in allen Bohrungen eine künstliche Anschüttung angetroffen. Diese besteht lokal (B 3) aus humosen Schluffen, größtenteils aber aus sandigen Kiesen, die Bauschutt, Schlacken und Schotter beinhalten. Zuoberst liegt eine Oberflächenversiegelung aus Verbundsteinpflaster vor.

5 Abfalltechnische Beurteilung

Eine makroskopische und organoleptische Beurteilung des Probenmaterials ergab keine Hinweise auf umweltgefährdende Stoffe im Boden.

Inwieweit diese in der Anschüttung vorhanden sind, kann nur mit Hilfe von chemischen Analysen geklärt werden, die nicht Aufgabe dieser Baugrunduntersuchung sind.

Probenmaterial wurde aus den Bohrungen entnommen, sodass eine chemische Untersuchung für eine Beurteilung auf Wiederverwertung und/oder Deponierfähigkeit erfolgen kann. Bei Notwendigkeit sind diese Untersuchungen möglichst bald durchzuführen, da sich ältere Proben chemisch verändern können.

6 Grundwasserverhältnisse

Nach Bohrende konnten in keiner der drei Bohrungen ein freier Grundwasserstand gemessen werden. Auch das Probenmaterial wurde allenfalls als schwach feucht angesprochen, so dass bis zur Endteufe der Bohrungen im Untersuchungszeitraum kein Grundwasser vorhanden war.

Dies kann allerdings auch der diesjährigen extremen Trockenheit geschuldet sein. Es ist nicht auszuschließen, dass sich nach lang anhaltenden Niederschlägen und/oder der Schneeschmelze ein Grundwasserstockwerk auf den bindigen Böden bildet.

Genauere Angaben zu den tatsächlichen Grundwasserständen und Schwankungsbreiten können nur mit Grundwassermessstellen und einer längeren Messkampagne gemacht werden.

7 Untersuchungsergebnisse

Zur Feststellung des Durchlässigkeitsbeiwerts k_f des Bodens wurden neben den Bohrungen B 1 und B 2 in einem gesonderten Bohrloch jeweils Sickerversuche als „open-end-test“ durchgeführt. Dazu wurde in einem Filterrohr durch ständige Zugabe von Wasser eine konstante Wassersäule in dem anstehenden Sand-Schluff-Gemisch gehalten. Über die Menge des zugegebenen Wassers pro Zeiteinheit kann die Durchlässigkeit des Untergrundes ermittelt werden.

Eine Auswertung der Versuche nach [EARTH MANUAL: A Water Resources Technical Publication.- A guide to the use of soils as foundations and as construction materials for hydraulic structures. Washington D.C. 1974] ergab folgende Durchlässigkeitsbeiwerte:

Tabelle 2: Ergebnisse der Sickerversuche

Versuch Nr.	Bodenart	Kf-Wert [m/s]
SV 1	Feinsand-Schluff-Gemisch	$5,84 * 10^{-7}$
SV 2	Feinsand-Schluff-Gemisch	$6,07 * 10^{-7}$

Nach dem DWA-Arbeitsblatt A 138 kommen für Versickerungsanlagen Böden in Betracht, deren k_f -Werte zwischen $5 * 10^{-3}$ m/s und $1 * 10^{-6}$ m/s liegen.

Die mit den durchgeführten Versuchen ermittelten Durchlässigkeiten können die Mindestanforderungen nicht erfüllen.

Eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers gemäß den geltenden Regeln der Technik ist daher nicht möglich.

8 Schlusswort

Wir bitten, uns zu einer ergänzenden Stellungnahme aufzufordern, falls sich Fragen ergeben, die hier nicht, unvollständig oder abweichend erörtert wurden. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn sich neue Gesichtspunkte durch Entwurfsänderungen etc. ergeben.

Für diesen Bericht nehmen wir Urheberrecht in Anspruch. Eine Vervielfältigung ist nur in vollständiger Form gestattet. Der Bericht ist nur entsprechend den Vertragsbedingungen zu verwenden.

Anlage Nr. I

Sickerversuche

Auswertung SV 1

1 Seite

Auswertung SV 2

1 Seite

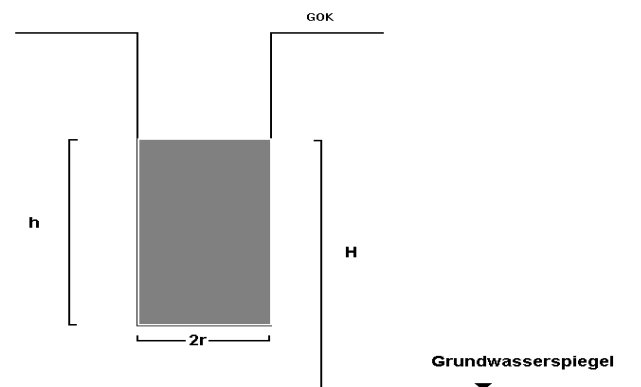
Auswertung "open-end-test" nach EARTH-MANUAL 1974

Projekt: Hochstraße in Niederkrüchten

Aktenzeichen: 14311/18-01

Sickerversuch: SV 1

Datum: 7. November 2018



$h = 0,70 \text{ m}$

$H = 3,00 \text{ m}$

$q = 0,50 \text{ l}$

$t = 1400,00 \text{ s}$

$r = 0,025 \text{ m}$

$Q = 3,6E-07 \text{ m}^3/\text{s}$

bei $H > 3 \cdot h$: $k_f = 0,265 \cdot \left(\frac{Q}{h^2}\right) \cdot \left[\arcsin \operatorname{hyp}\left(\frac{h}{r}\right) - 1 \right]$

5,84E-07 m/s

bei $h \leq H \leq 3h$: $k_f = 0,265 \cdot \left(\frac{Q}{h^2}\right) \cdot \frac{\ln\left(\frac{h}{r}\right)}{0,1667 + \frac{H}{3h}}$

nicht gültig

bei $H < h$: $k = 0,265 \cdot \left(\frac{Q}{h}\right) \cdot \frac{\ln\left(\frac{h}{r}\right)}{\frac{h}{r} - (H - 2h)^2}$

nicht gültig

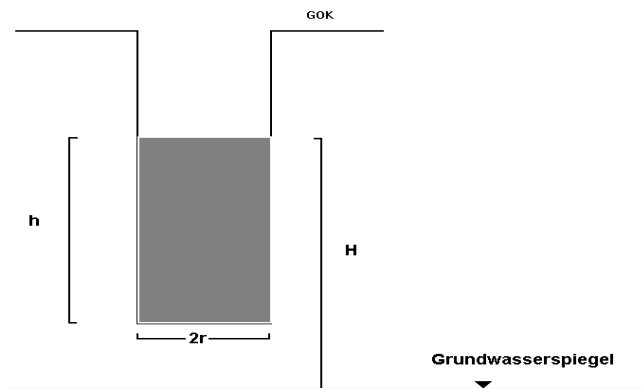
Auswertung "open-end-test" nach EARTH-MANUAL 1974

Projekt: Hochstraße in Niederkrüchten

Aktenzeichen: 14311/18-01

Sickerversuch: SV 2

Datum: 7. November 2018



$h = 0,75 \text{ m}$

$H = 2,50 \text{ m}$

$q = 0,50 \text{ l}$

$t = 1200,00 \text{ s}$

$r = 0,025 \text{ m}$

$Q = 4,2E-07 \text{ m}^3/\text{s}$

bei $H > 3 \cdot h$: $k_f = 0,265 \cdot \left(\frac{Q}{h^2}\right) \cdot \left[\operatorname{arcsinh} \left(\frac{h}{r}\right) - 1 \right]$

6,07E-07 m/s

bei $h \leq H \leq 3h$: $k_f = 0,265 \cdot \left(\frac{Q}{h^2}\right) \cdot \frac{\ln\left(\frac{h}{r}\right)}{0,1667 + \frac{H}{3h}}$

nicht gültig

bei $H < h$: $k = 0,265 \cdot \left(\frac{Q}{h}\right) \cdot \frac{\ln\left(\frac{h}{r}\right)}{\frac{h}{r} - (H - 2h)^2}$

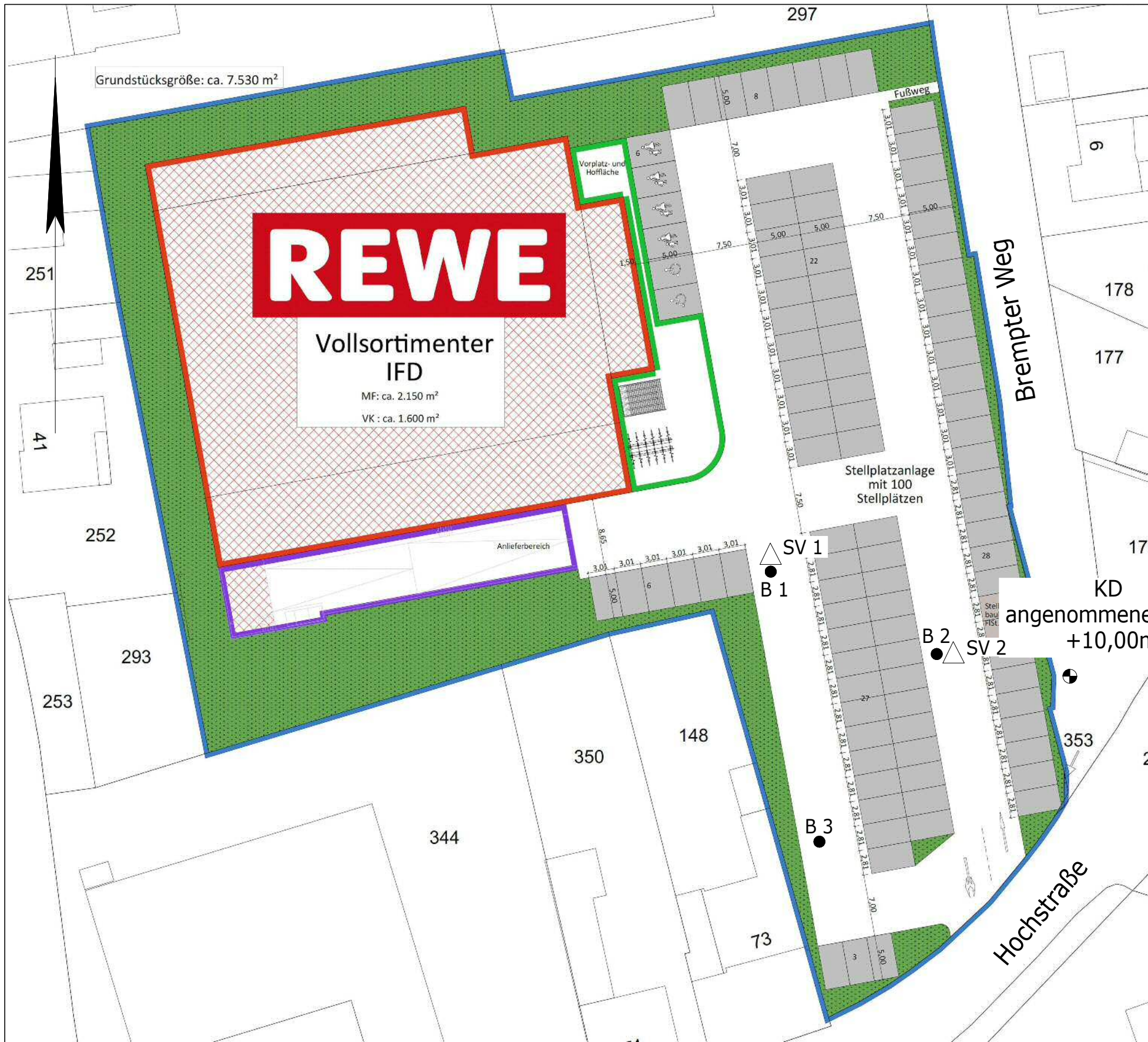
nicht gültig

Anlage Nr. II

Lageplan

Lage der Baugrundaufschlüsse

1 Seite



B ● Kleinrammbohrung
 SV △ Sickerversuch

Lageplangrundlage: Halsdorfer + Ingenieure Projekt GmbH, Burgdorf, 14.05.2018

PROJEKT		Hochstraße in Niederkrüchten	
DARSTELLUNG	ANLAGE	II	
	AKT.-Z.	14311/18-01	
ANSATZSTELLEN DER BAUGRUNDAUFSCHLÜSSE	MABSTAB	1:500	
	GEZEICHNET	sbo	
BAUHERR/AUFTRAGGEBER		Halsdorfer + Ingenieure Projekt GmbH Burgdorf	
		DATUM 13. November 2018	

geotec ALBRECHT Ingenieurgesellschaft

Baukauer Straße 46a
 44653 Herne
 Tel: (02323) 9274 -0
 Fax: (02323) 9274 -30

Ingenieurgeologie Hydrogeologie Umweltgeologie
 Baugrunduntersuchungen Altlasten Bergbaufragen
 Kleinbohrungen Sondierungen Laboranalysen

info@geotecALBRECHT.de www.geotecALBRECHT.de

10 m 20 m 30 m

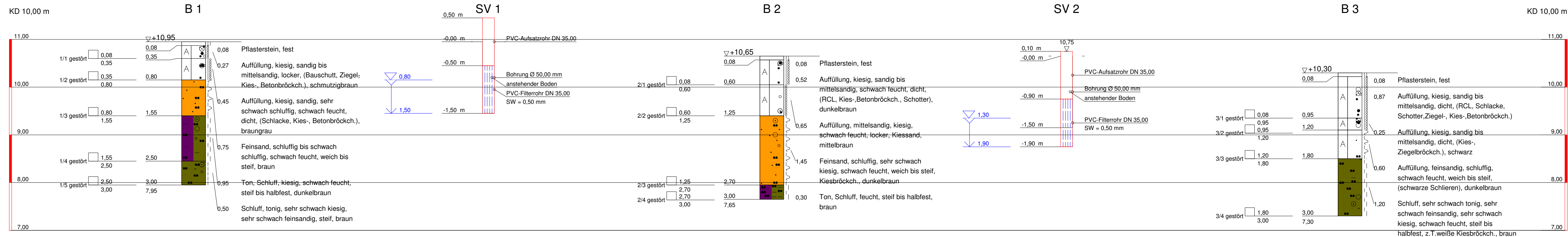
Lageplan nicht für vermessungs-
 technische Zwecke geeignet!

Anlage Nr. III

Zeichnerische Darstellung der Baugrundaufschlüsse

B 1 bis B 3, SV 1 und SV 2

1 Seite



ZEICHENERKLÄRUNG (s. DIN 4023)
 UNTERSUCHUNGSSTELLEN
 B Bohrung
 PROBENENTNAHME UND GRUNDWASSER
 Proben-Güteklasse nach DIN 4021 Tab.1
 □ Bohrprobe (Glas 0.5 l)
 ▽ Wasser versickert (Ende)

BODENARTEN

Auffüllung		A	A
Kies	kiesig	G g	G g
Sand	sandig	S s	S s
Schluff	schluffig	U u	U u
Ton	tonig	T t	T t

KORNGRÖßENBEREICH

f	fein
m	mittel
g	grob

NEBENANTEILE

'	schwach (< 15 %)
-	stark (ca. 30-40 %)
"	sehr schwach; - sehr stark

KONSISTENZ

wch	weich	stf	steif
hfst	halbfest	fst	fest
loc	locker	dch	dicht

FEUCHTIGKEIT

f'	schwach feucht
f	feucht

Bauvorhaben:
 Hochstraße, Niederkrüchten
 Auftraggeber: Halsdorfer + Ingenieure projekt GmbH

Planbezeichnung:
 Bohrprofilzeichnung
 Sickersversuche

Plan-Nr: III	Maßstab: 1 : 50
Bearbeiter:	Datum: 13.11.18
Gezeichnet: ma	
Geändert:	
Gesehen:	
Projekt-Nr: 14311/18	

geotec ALBRECHT
 Ingenieurbüro
 Baukauer Straße 46a
 44653 Herne
 Tel.: (0 23 23) 92 74 -0
 Fax: (0 23 23) 92 74 -30

Auswirkungsanalyse

zur geplanten Ansiedlung eines Supermarktes innerhalb des Nahversorgungszentrums Niederkrüchten

Ihre Ansprechpartner

Wirtschaftsgeograph Joachim Schulte, M.A.
(Projektleitung)

Dipl.-Geogr. Rainer Schmidt-Illguth
(Niederlassungsleitung)

BBE Handelsberatung GmbH

Goltsteinstraße 87 a
50968 Köln
Deutschland

Tel +49 221 789 41 160

Fax +49 221 789 41 169

E-Mail schulte@bbe.de

© BBE Handelsberatung GmbH

Der Auftraggeber kann die vorliegende Unterlage für Druck und Verbreitung innerhalb seiner Organisation verwenden; jegliche – vor allem gewerbliche – Nutzung darüber hinaus ist nicht gestattet.

Diese Entwurfsvorlagen und Ausarbeitungen usw. fallen unter § 2, Abs. 2 sowie § 31, Abs. 2 des Gesetzes zum Schutze der Urheberrechte. Sie sind dem Auftraggeber nur zum eigenen Gebrauch für die vorliegende Aufgabe anvertraut. Weitergabe, Vervielfältigungen und Ähnliches, auch auszugsweise, sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Verfassers gestattet. Sämtliche Rechte, vor allem Nutzungs- und Urheberrechte, verbleiben bei der BBE Handelsberatung GmbH.

Wissen schafft Zukunft.

München · Hamburg · Köln · Leipzig · Münster · Erfurt

Köln, im August 2018

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
1	Ausgangssituation, Zielsetzung und methodische Vorgehensweise 4
1.1	Ausgangssituation und Zielsetzung..... 4
1.2	Methodische Vorgehensweise 4
2	Marktsituation im Lebensmitteleinzelhandel..... 6
2.1	Marktbedeutung der Supermärkte..... 6
2.2	Flächenbedarf des Betriebstyps Supermarkt 8
3	Standortseitige Aspekte..... 10
3.1	Makrostandort..... 10
3.2	Mikrostandort..... 12
4	Projektrelevante Wettbewerbssituation in der Gemeinde Niederkrüchten und in den Nachbarkommunen 15
4.1	Projektrelevante Angebotsstrukturen in der Gemeinde Niederkrüchten 15
4.2	Wettbewerbssituation außerhalb von Niederkrüchten 17
4.3	Fazit der Wettbewerbsanalyse 20
5	Nachfrageanalyse - Einzugsgebiet und Kaufkraftbindung 23
5.1	Einzugsgebiet des Planvorhabens 23
5.2	Relevantes Nachfragevolumen im prognostizierten Einzugsgebiet 25
5.3	Prognose der Marktanteile und Umsatzleistung des Planvorhabens 26
6	Umsatzumverteilungseffekte 28
7	Auswirkungen des Vorhabens auf zentrale Versorgungsbereiche und die wohnungsnahe Versorgung 32
8	Einordnung des Vorhabens in die Grundsätze und Ziele des Landesentwicklungsplans 36
9	Fazit der Auswirkungsanalyse..... 37

Abbildungsverzeichnis:

Abbildung 1:	Entwicklung der Marktanteile im Lebensmittelhandel	7
Abbildung 2:	Durchschnittliche Artikelanzahl nach Betriebstyp.....	8
Abbildung 3:	Lage der Gemeinde Niederkrüchten und zentralörtliche Gliederung	10
Abbildung 4:	Lageplan	12
Abbildung 5:	Mikrostandort	13
Abbildung 6:	Hauptwettbewerber des Planvorhabens.....	19
Abbildung 7:	Wettbewerbssituation im Untersuchungsgebiet	20
Abbildung 8:	Lebensmittelangebot der Gemeinde Niederkrüchten nach Betriebsformen	22
Abbildung 9:	Einzugsgebiet des Planvorhabens	24
Abbildung 10:	Kaufkraftpotenziale im Einzugsgebiet in den projektrelevanten Sortimenten	26
Abbildung 11:	Prognose der Umsatzherkunft für den geplanten Supermarkt.....	27
Abbildung 12:	Umverteilungseffekte des Planvorhabens	30

1 Ausgangssituation, Zielsetzung und methodische Vorgehensweise

1.1 Ausgangssituation und Zielsetzung

Die Halsdorfer-Ingenieure Projekt GmbH plant, auf dem Grundstück Hochstraße 79 in Niederkrüchten einen Supermarkt zu errichten. Das Vorhaben ist auf eine Verkaufsfläche (VKF) von ca. 1.600 m² projektiert; als Betreiber ist der Lebensmittel-Filialist Rewe vorgesehen.

Auf dem Grundstück befindet sich derzeit noch ein Raiffeisen-Markt, der in das Gewerbegebiet Niederkrüchten-Dam umziehen wird sowie ein seit mehreren Jahren, ehemals durch Netto genutztes Gebäude. Nach Abriss der Bestandsgebäude soll auf dem Gelände der Rewe-Neubau errichtet werden.

Das Planareal befindet sich innerhalb des abgegrenzten Nahversorgungszentrums Niederkrüchten. Aufgrund dieser städtebaulich integrierten Lage ordnet sich das Ansiedlungsvorhaben grundsätzlich in das Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Gemeinde Niederkrüchten ein.

Die Realisierung des Vorhabens macht die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens ist unter anderem ein Nachweis zu erbringen, dass die geplante Supermarkt-Ansiedlung keine absatzwirtschaftlichen Auswirkungen auf andere zentrale Versorgungsbereiche und die wohnungsnahе Versorgung der Bevölkerung in Niederkrüchten oder in den Nachbarkommunen im Sinne von § 11 Abs.3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) auslösen wird.

Da die beabsichtigte Bauleitplanung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB auch an die Ziele der Raumordnung anzupassen ist, muss darüber hinaus aufgezeigt werden, ob die Planung mit den einschlägigen Zielen des Landesentwicklungsplanes (LEP NRW) vereinbar ist.

Die BBE Handelsberatung GmbH wurde mit der Erstellung dieser Auswirkungsanalyse beauftragt. Die BBE Handelsberatung legt hiermit eine Verträglichkeitsanalyse vor, die die absatzwirtschaftliche Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche sowie die wohnungsnahе Versorgung in Niederkrüchten und in den Nachbarkommunen umfassend untersucht und die in den anstehenden Genehmigungsverfahren als fundierte Entscheidungsgrundlage Verwendung finden kann.

Die Ergebnisse der Analyse werden im Folgenden dargelegt.

1.2 Methodische Vorgehensweise

Das vorliegende Gutachten basiert auf Vor-Ort-Recherchen im Untersuchungsgebiet, welches sich auf die Gemeinde Niederkrüchten und angrenzende Kommunen bezieht. In Ergänzung erfolgte eine Aufbereitung von sekundärstatistischen Daten. Im Einzelnen wurden folgende Erhebungen und Recherchen durchgeführt:

- Durchführung von Vor-Ort-Recherchen zur Bewertung des Projektstandortes,
- Erhebung relevanter Anbieter von nahversorgungsrelevanten Sortimenten im Untersuchungsgebiet. Hierzu gehören insbesondere strukturprägende Lebensmittelmärkte (v. a. Lebensmitteldiscounter und Supermärkte),
- Umsatzschätzung für die erfassten Einzelhandelsbetriebe unter Berücksichtigung der standortbezogenen Rahmenbedingungen sowie branchen- und betriebsformenspezifischer Leistungskennziffern,

Auswirkungsanalyse • Ansiedlung Rewe-Supermarkt • Gemeinde Niederkrüchten

- Aufbereitung relevanter sekundärstatistischer Daten und Informationsquellen (u. a. Einzelhandelskonzepte der untersuchungsrelevanten Kommunen, soziodemografische Kennzahlen),
- Verwendung von aktuellen Datenmaterialien der BBE Marktforschung (z. B. gemeindebezogene Kaufkraftkennziffern und sortimentspezifische Pro-Kopf-Ausgaben).

Die Ermittlung der derzeitigen und der durch das Planvorhaben beeinflussten zukünftigen Kaufkraftbewegungen wird unter Zugrundelegung folgender Faktoren durchgeführt:

- Zeitdistanzen zwischen den Wohnstandorten im Einzugsbereich und den projektrelevanten Einzelhandelsstandorten,
- Einwohnerzahlen und einzelhandelsrelevantes Kaufkraftniveau im Einzugsgebiet,
- Attraktivität der untersuchungsrelevanten Einkaufsziele im Untersuchungsgebiet ausgedrückt durch das Verkaufsflächenangebot, die Angebotsstruktur, den Marktauftritt und die Erreichbarkeit,
- Bereitschaft der Konsumenten zur „Raumüberwindung“ beim Einkauf bestimmter Warengruppen.¹

Darauf aufbauend erfolgt eine Bewertung des Vorhabens in Bezug auf die zu erwartenden absatzwirtschaftlichen und städtebaulichen Auswirkungen. Den Bezugsmaßstab dieser Prüfung stellt § 11 Abs. 3 BauNVO dar.

Im Hinblick auf die absatzwirtschaftlichen und städtebaulichen Auswirkungen ist der zu erwartende Plenumsatz als maßgebliche Bewertungsgröße heranzuziehen, die Auslöser für Veränderungen von Kaufkraftströmen und in deren Folge für Auswirkungen auf bestehende Angebotsstrukturen sein kann.

Die Ermittlung der derzeitigen und der durch das Planvorhaben beeinflussten zukünftigen Kaufkraftbewegungen und damit der von Einzelhandelsvorhaben ausgehenden absatzwirtschaftlichen und städtebaulichen Auswirkungen werden auf Basis dieser Annahmen und in Anlehnung an eine wissenschaftliche Arbeit von Huff ("Defining and Estimating a Trading Area"²) für die jeweiligen projektrelevanten Warengruppen bzw. Betriebstypen die maximalen Umsatzleistungen prognostiziert.

¹ Während beispielsweise bei Artikeln des täglichen Bedarfs (v. a. Lebensmittel und Drogeriewaren) das Kriterium der räumlichen Nähe des Einkaufszieles gegenüber dem Kriterium der Attraktivität relativ wichtiger ist, dominiert bei Artikeln des mittel- und längerfristigen Bedarfs (u. a. Sportartikel oder Bekleidung/Schuhe) das Kriterium der (vermuteten) Attraktivität.

² In: Journal of Marketing, Vol. 28 (1964), No. 3, S. 34 - 38

2 Marktsituation im Lebensmitteleinzelhandel

Zur Einordnung des im Rahmen des Planvorhabens geplanten Lebensmittelmarktes in den übergeordneten Rahmen der deutschen Handelslandschaft werden im Folgenden wesentliche Entwicklungen und Trends im Lebensmitteleinzelhandel sowie die Unterschiede in den Marktsegmenten „Supermarkt“ und „Discountmarkt“ aufgezeigt.

Der Ausgabenanteil für Lebensmittel hat im Gegensatz zu anderen Bereichen des Handels in den letzten Jahren leicht zugenommen. Dies resultiert zum einen aus Veränderungen der Nachfrage und steigenden Preisen sowie zum anderen aus einer Diversifizierung des Angebotes. Nachfrageseitig haben verschiedene Lebensmittelskandale ein Umdenken in Gang gesetzt, das bei den Verbrauchern zu einer leicht gestiegenen Ausgabebereitschaft für qualitativ hochwertige Lebensmittel geführt hat. Insbesondere lässt sich dies am boomenden Absatz von Bio-Lebensmitteln ablesen, die inzwischen zum Sortiment aller Lebensmittelmärkte - vom Lebensmitteldiscounter bis zum Bio-Supermarkt - zählen.

Von den Einzelhandelsausgaben der deutschen Verbraucher in Höhe von ca. 512 Mrd. € entfallen rd. 265 Mrd. € auf die Kernsortimente der Nahversorgung (Lebensmittel, Getränke, Drogeriewaren, Apothekenwaren).³ Dies entspricht einem Anteil von rd. 52 % und dokumentiert die hohe Bedeutung dieses Marktsegmentes, insbesondere der Nahrungs- und Genussmittel.

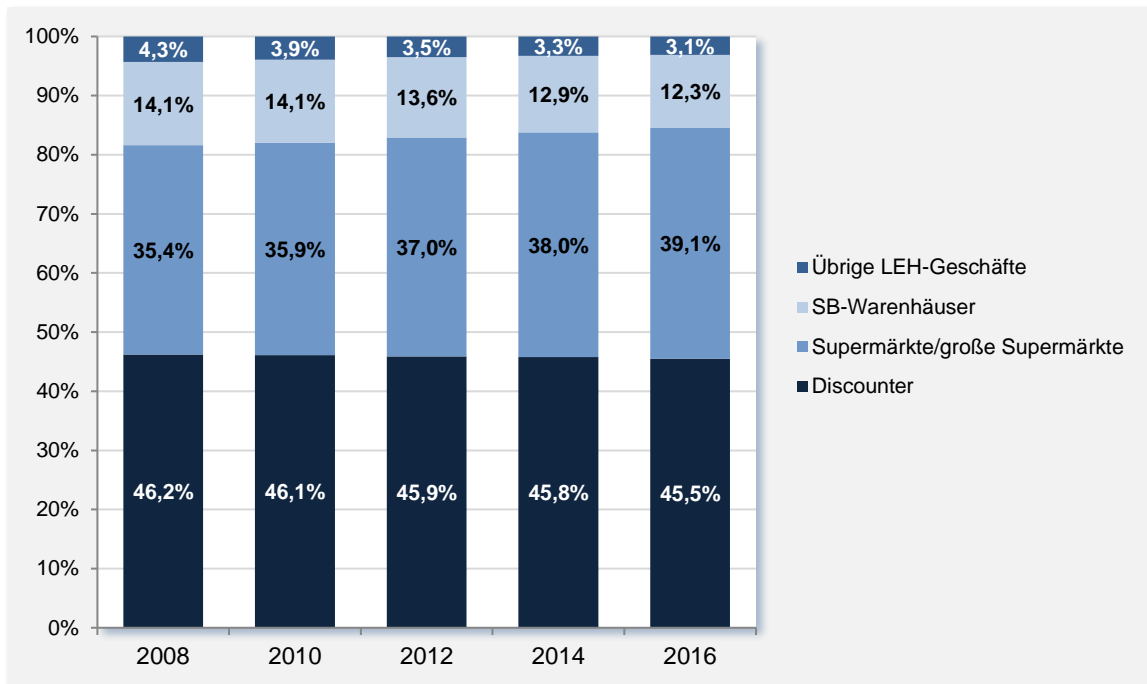
2.1 Marktbedeutung der Supermärkte

Die Entwicklung im Lebensmitteleinzelhandel ist insgesamt durch eine starke Dynamik geprägt, wobei das Wachstum der Branche vor allem durch zunehmende Nachverdichtung, Flächenausweitungen und Diversifizierung des Angebots generiert wird. Gleichzeitig weist die Branche eine hohe Konzentration auf Handels- und Lieferantenseite auf.

Aufgrund einer ausgeprägten Preisorientierung der deutschen Kunden und an veränderte Verbraucherswünsche angepasster Betriebskonzepte haben die Lebensmitteldiscounter in den letzten Jahrzehnten stark an Marktanteilen gewinnen können und sind seit einigen Jahren mit einem Marktanteil von ca. 46 % der am stärksten präsente Betriebstyp des Lebensmittelhandels (vgl. Abbildung 1).

Auch die Vollsortimenter konnten in den letzten Jahren aufgrund ihrer Anstrengungen bei der Weiterentwicklung der Konzepte wieder Marktanteile hinzugewinnen. Die aktuellen Zahlen des EHI weisen für Supermärkte und SB-Warenhäuser einen Marktanteil von zusammen rd. 51 % aus.

³ Vgl. IfH-Brancheninformationssystem, Marktvolumen 2016

Abbildung 1: Entwicklung der Marktanteile im Lebensmittelhandel


Quelle: EHI Handelsdaten aktuell 2017, BBE-Darstellung

Um sich gegenüber den konkurrierenden Vertriebstypen wie den Lebensmitteldiscountern und den SB-Warenhäusern besser profilieren zu können, wurden Supermarktconzepte aller Betreiber in der Vergangenheit strukturellen Veränderungen unterzogen.⁴ So hat beispielsweise die Gestaltung der Bedientheken für Frischeprodukte (Wurst, Fleisch, Käse, Delikatessen, etc.) deutlich an Qualität gewonnen. Aktuelle Veröffentlichungen zeigen, dass sich die Neupositionierung der Supermärkte mit dem Fokus auf Qualität, Frische, Atmosphäre, Beratung etc. auszahlt.

Anders als Supermärkte, Verbrauchermärkte und SB-Warenhäuser stellen die Lebensmitteldiscounter keine Vollsortimenter dar. Auf einer Verkaufsfläche von bis zu 1.500 m² bieten Lebensmitteldiscounter ein Sortiment mit relativ niedriger Artikelzahl an. Die Attraktivität der Lebensmitteldiscounter basiert also auf einem preislichen Vorteil, kombiniert mit einer überschaubaren Anzahl an Artikeln.

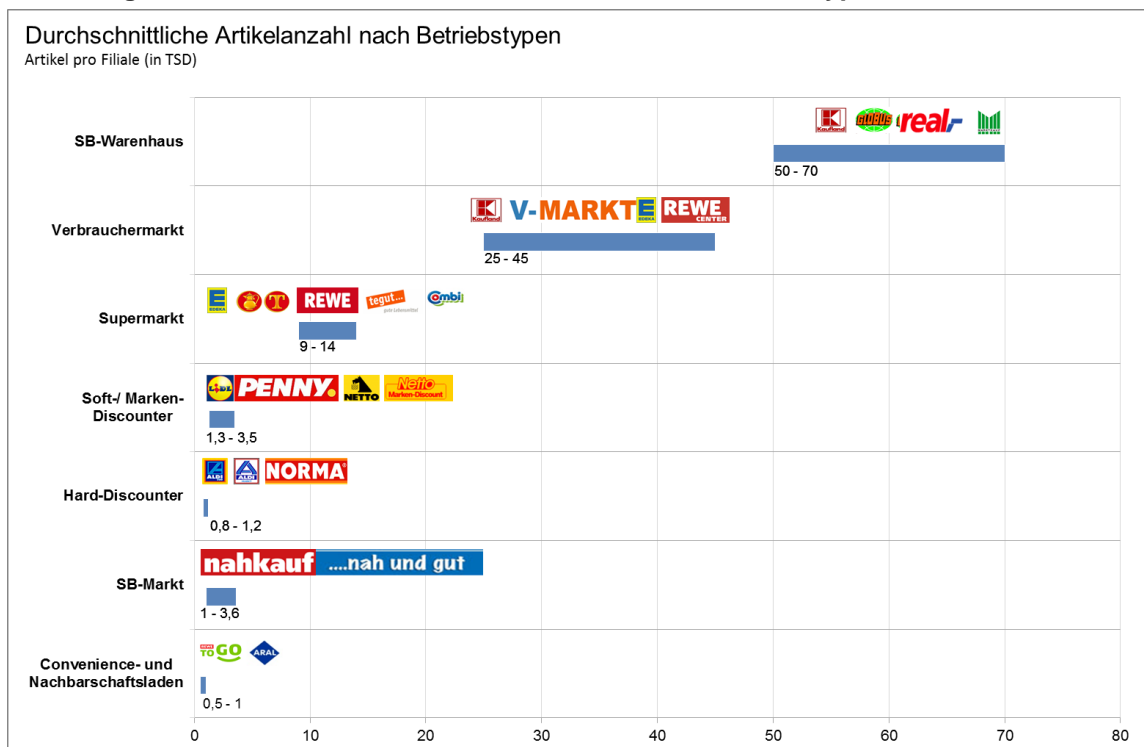
Der Umfang eines durchschnittlichen Supermarktsortiments weist knapp 12.000 Artikel (bei großen Supermärkten ca. 35.000 – 40.000 Artikel) auf, sodass ein umfassendes nahversorgungsbezogenes Angebot vorhanden ist. Damit stehen Supermärkte zwischen den preisorientierten Lebensmitteldiscountern mit eng umgrenztem Sortiment und den Verbrauchermärkten bzw. SB-Warenhäusern, deren Sortiment weit über das der Nahversorgung hinausgeht und bereits den mittel- bis langfristigen Bedarfsbereich abdeckt. SB-Warenhäuser zielen mit ihrem erweiterten Sortiment somit nicht primär auf eine Nahversorgung ab, sondern führen ein deutlich erweitertes Angebot.

⁴ Große Supermärkte grenzen sich gegenüber Verbrauchermärkten und SB-Warenhäusern durch eine weitgehende Angebotskonzentration auf Nahrungs- und Genussmittel/ Drogeriewaren ab, während Nonfood-Sortimente nur in sehr geringem Maße angeboten werden.

Auswirkungsanalyse • Ansiedlung Rewe-Supermarkt • Gemeinde Niederkrüchten

In der Praxis versorgt sich der Verbraucher nicht nur bei einer, sondern bei durchschnittlich 4,25 Betriebsformen. Idealtypischer Weise wird der Grundbedarf beim Lebensmitteldiscounter eingekauft, die Produkte, die dort nicht erhältlich sind oder die man dort nicht kaufen möchte, werden bei ergänzenden Wettbewerbern nachgefragt.

Abbildung 2: Durchschnittliche Artikelanzahl nach Betriebstyp



Quelle: BBE-Darstellung

2.2 Flächenbedarf des Betriebstyps Supermarkt

Ein Grund für die Entwicklung von zunehmend größeren Flächen bei Supermärkten ist die Notwendigkeit, sich stärker von Lebensmitteldiscountern abzusetzen, deren Flächengrößen seit Jahren wachsen. Übersichtlichkeit und angenehme Atmosphäre sind bei der deutlich größeren Artikelzahl der Supermärkte nur auf einer größeren Verkaufsfläche zu realisieren.

Insgesamt sind für einen größeren Flächenbedarf folgende Entwicklungen entscheidend:

- Die Nachfrage nach Convenience-Produkten (z. B. Tiefkühl- und Halbfertigware, Fertigsalate) ist in den letzten Jahren konstant angestiegen. Daher sind größere Kühlregale und Tiefkühlbereiche erforderlich. Auch die gestiegene Nachfrage nach Bio-Produkten erfordert, dass einzelne Artikel sowohl in Bio-Qualität als auch konventionell hergestellt angeboten werden (u. a. Obst & Gemüse, Kaffee, Fleisch-/ Wurstwaren).

Der Preiswettbewerb führt gleichzeitig dazu, dass Supermärkte verstärkt günstige Eigenmarken anbieten, die auf dem Preisniveau von Lebensmitteldiscountern liegen. Damit werden gleichartige Produkte als Eigenmarke angeboten, woraus ein zusätzlicher Flächenbedarf resultiert.

Die Änderungen in der Sortimentszusammensetzung haben sich dabei fast ausschließlich auf die nahversorgungsrelevanten Sortimente bezogen, während gleichzeitig der Umfang der Non-Food-Randsortimente reduziert wurde.

Vor diesem Hintergrund ist es in den letzten Jahren zu einer zunehmenden Artikelzahl gekommen. Bei den Supermärkten ist darauf hinzuweisen, dass sich die zunehmende Artikelzahl ausschließlich auf die nahversorgungsrelevanten Sortimente (Food und Non-Food I) bezieht, während gleichzeitig die Zahl der zentrenrelevanten Sortimente (Non-Food II) reduziert wurde.

- Die Kunden erwarten möglichst geringe Wartezeiten in den Bedienabteilungen. Daher wird bei Supermärkten zunehmend ein Teil der Frischwaren (insbesondere Fleisch- und Wurstwaren sowie Käse) zusätzlich in Kühlmöbeln zur Selbstbedienung angeboten, um den Personalaufwand zu begrenzen.
- Um eine attraktivere Warenpräsentation bei gleichzeitig besserem Überblick und besserer Orientierung zu erreichen, wird bei neuen Lebensmittelmärkten eine niedrigere Höhe der Regale gewählt. Dies führt bei gleichem Sortiment zu einer größeren Verkaufsfläche.
- Um den Kunden eine größere Bewegungsfreiheit zu gewähren und die interne Warenlogistik zu vereinfachen, werden die Laufwege und Gänge in den Märkten breiter als früher gestaltet. Als Faustregel wird hier im Idealfall eine Breite gewählt, die drei Einkaufswagen nebeneinander zulässt. Der Kunde soll sich in Ruhe im Regal umsehen können, ohne sich von anderen Kunden zum Weiterfahren gedrängt zu fühlen. Auch der Kassenbereich soll nicht den Charakter einer reinen „Warteschlange“ haben, sondern ein offener Bereich sein, der zu Zusatzkäufen anregt. Angebote für ältere Kundengruppen (Ruhezonen, Sitzbänke) erfordern weitere Flächen.
- Den Kunden werden verstärkt saisonale und regionale Artikel außerhalb der Regale auf Zusatzflächen in Form von Sonder-, Aktions- und Zweitplatzierungen präsentiert. Außerdem werden Abteilungen, die eine besondere Lebensqualität (z. B. Wein, Feinkost, Obst) vermitteln sollen, entsprechend aufwendig und großzügiger gestaltet.

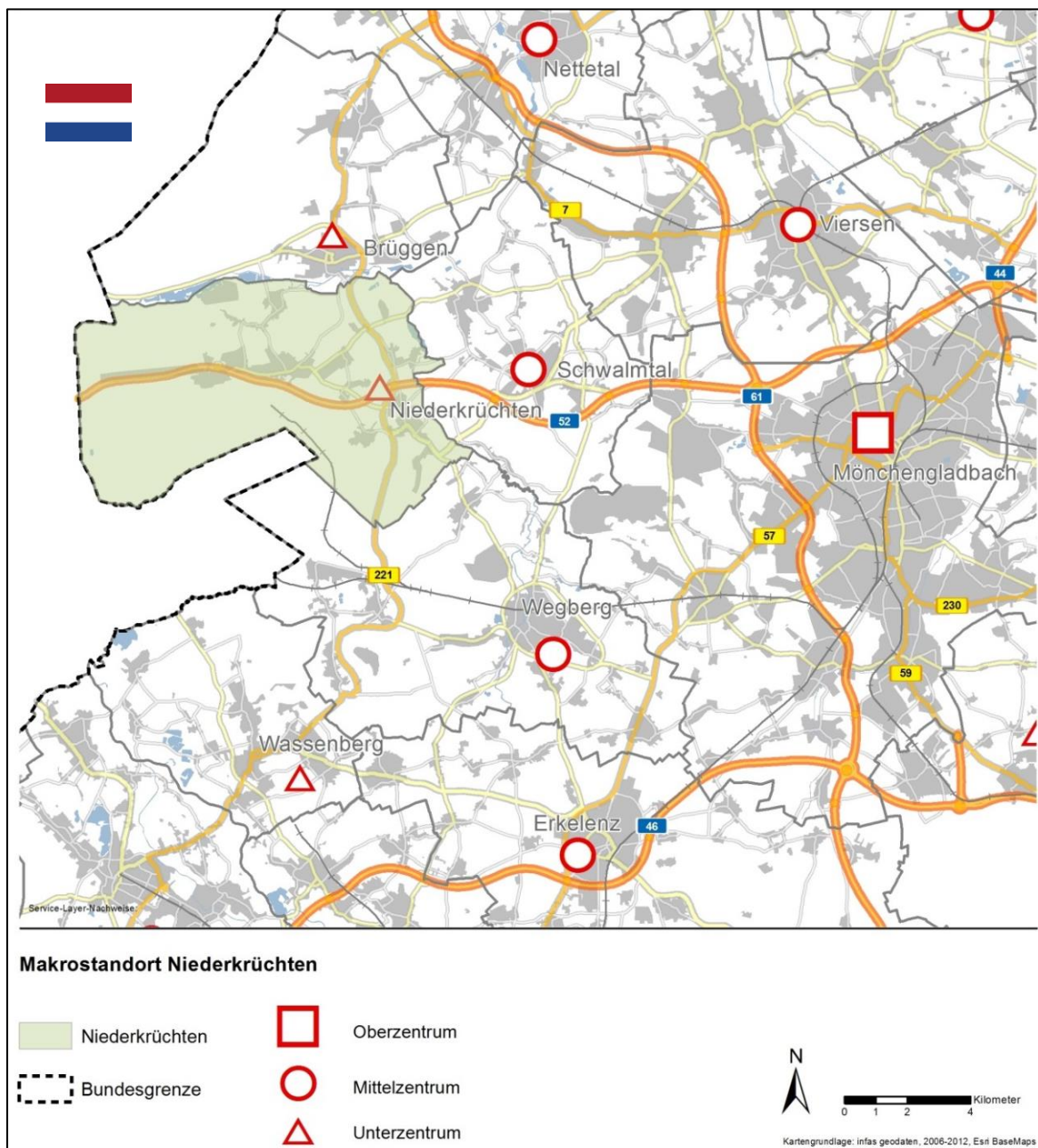
3 Standortseitige Aspekte

3.1 Makrostandort

Lage und Siedlungsstruktur

Die kreisangehörige Gemeinde Niederkrüchten liegt im Kreis Viersen, im Westen von Nordrhein-Westfalen am Niederrhein.

Abbildung 3: Lage der Gemeinde Niederkrüchten und zentralörtliche Gliederung



Quelle: eigene Darstellung

Auswirkungsanalyse • Ansiedlung Rewe-Supermarkt • Gemeinde Niederkrüchten

Niederkrüchten grenzt im Norden an die Gemeinde Brüggen, im Osten an die Gemeinde Schwalmtal, im Süden an die Stadt Wegberg und im Westen an die Niederlande mit der angrenzenden Stadt Roermond und der Gemeinde Roerdalen.

Im Landesentwicklungsplan NRW wird der Gemeinde Niederkrüchten die Funktion eines Grundzentrums zugewiesen. Die Gemeinde besitzt damit die Aufgabe, die Versorgung der eigenen Wohnbevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen des Grundbedarfs sicherzustellen. Das nächstgelegene Oberzentrum stellt im Osten der Gemeinde die Stadt Mönchengladbach dar.

Die Gemeinde verzeichnet rd. 15.241 Einwohner (Quelle: IT NRW, Stand: 31.12.2016) und setzt sich aus insgesamt 16 Ortschaften (Birth, Blonderath, Boscherhausen, Brempt, Dam, Elmpt, Gützenrath, Heyen, Laar, Overhetfeld, Ryth, Silverbeek, Varbrook, Venekoten, Oberkrüchten und Niederkrüchten) zusammen. Der Ortsteil Elmpt stellt mit rd. 37 % der Einwohner die bevölkerungsstärkste Ortschaft dar, gefolgt von Niederkrüchten und Overhetfeld.

Erreichbarkeit und Verkehr

Die verkehrliche Erreichbarkeit der Gemeinde Niederkrüchten ist auf regionaler Ebene als gut einzustufen. So besitzt Niederkrüchten einen direkten Bundesautobahnanschluss an die A 52 (Roermond – Mönchengladbach – Düsseldorf) sowie einen gut erreichbaren Anschluss an die Bundesautobahn A 61 (Venlo – Mönchengladbach – Köln). Des Weiteren verläuft die Bundesstraße B 221 als Nord-Süd-Achse am östlichen Ortsrand von Niederkrüchten und verbindet die Gemeinde mit den Nachbarkommunen Brüggen und Wegberg.

Eckdaten zur Einzelhandelsstruktur

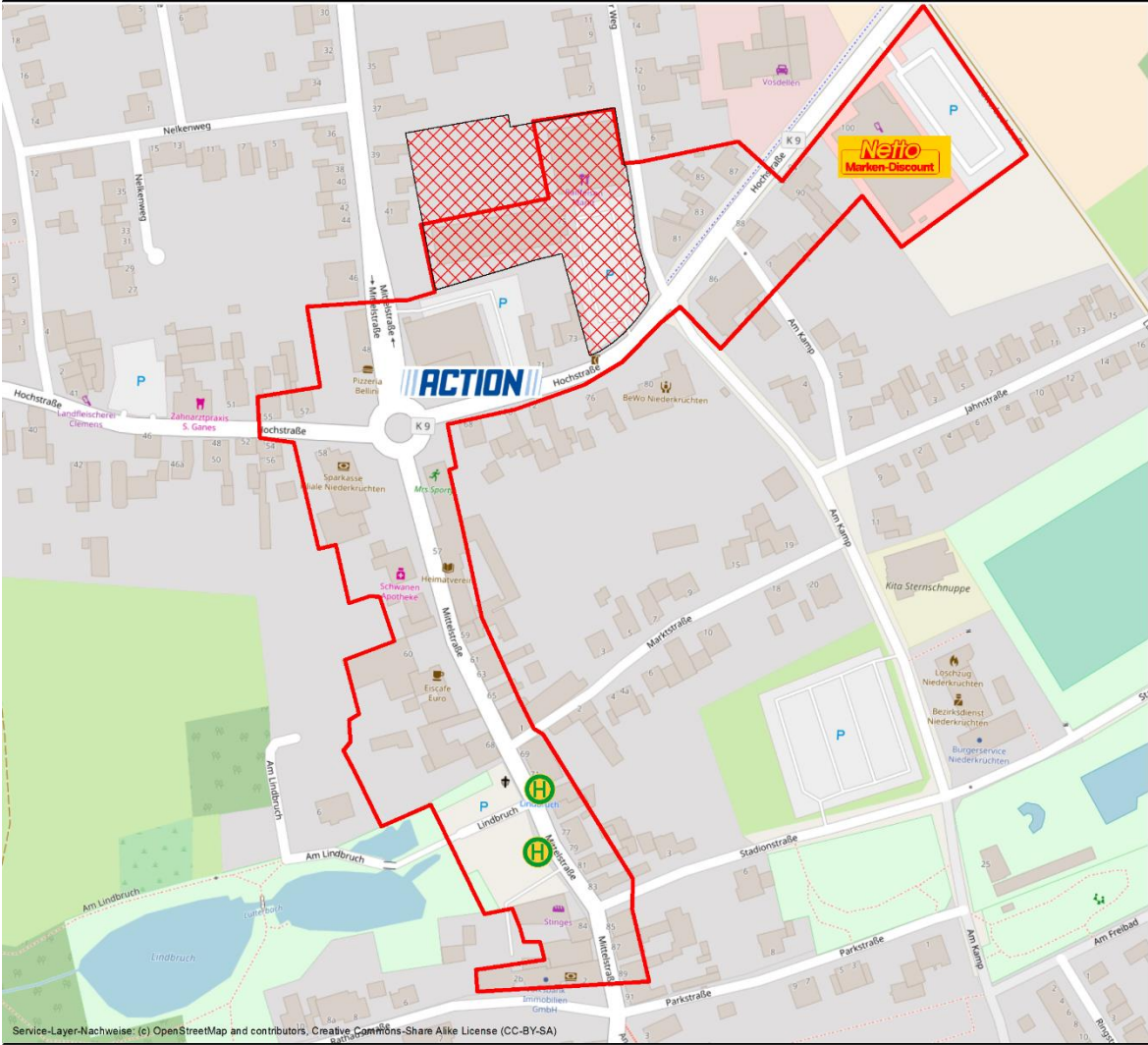
Die Einzelhandelszentralität stellt das Verhältnis von einzelhandelsrelevanter Kaufkraft vor Ort und getätigten Umsätzen vor Ort dar. Eine Zentralität über 100 bedeutet, dass die Stadt per Saldo von Kaufkraftzuflüssen profitiert, bei einer Zentralität von genau 100 halten sich Zu- und Abflüsse die Waage. Die Gemeinde Niederkrüchten weist eine Einzelhandelszentralität von 60,1 auf, sodass die Gemeinde Niederkrüchten hohe Kaufkraftabflüsse in die umliegenden Kommunen zu verzeichnen hat.

Das Kaufkraftniveau in Niederkrüchten liegt aktuell bei 102,1 und somit über dem Bundesdurchschnitt.

Auswirkungsanalyse • Ansiedlung Rewe-Supermarkt • Gemeinde Niederkrüchten

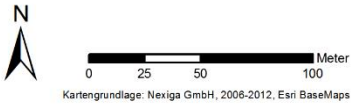
In den Öffentlichen Personennahverkehr eingebunden ist das Areal über den Bushaltepunkt „Lindbruch“, der sich in fußläufiger Entfernung zum Planvorhaben an der Mittelstraße befindet. Die Haltestelle wird von den Buslinien 011, 013, 83, 88, 408 und 418 angefahren.

Abbildung 5: Mikrostandort



Mikrostandort

- Projektstandort
- Zentraler Versorgungsbereich



Quelle: eigene Darstellung

Planungsrechtliche Situation

Wie bereits einleitend dargelegt, macht die Realisierung des Vorhabens die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens ist unter anderem ein Nachweis zu erbringen, dass die geplante Ansiedlung des Supermarktes keine absatzwirtschaftlichen Auswirkungen auf andere zentrale Versorgungsbereiche und die wohnungsnaher Versorgung der Bevölkerung in Niederkrüchten oder in den Nachbarkommunen im Sinne von § 11 Abs.3 BauNVO auslösen wird.

Da die beabsichtigte Bauleitplanung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB auch an die Ziele der Raumordnung anzupassen ist, muss darüber hinaus aufgezeigt werden, ob die Planung mit den einschlägigen Zielen des LEP NRW vereinbar ist.

Funktionale Lage und Einordnung des Standorts in das Einzelhandelskonzept der Gemeinde Niederkrüchten

Der Planstandort auf dem Grundstück Hochstraße 79 in Niederkrüchten befindet sich innerhalb des mit dem kommunalen Einzelhandels- und Zentrenkonzept abgegrenzten zentralen Versorgungsbereichs des Nahversorgungszentrums Niederkrüchten.

Für die künftige Weiterentwicklung des Nahversorgungszentrums empfiehlt das Einzelhandels- und Zentrenkonzept eine Konzentration von Einzelhandels- und Komplementärnutzungen innerhalb des zentralen Versorgungsbereichs, um Verbundeinkäufe und Erledigungen im Rahmen des fußläufigen Einkaufs zu ermöglichen. Hierzu sollten innerhalb des Nahversorgungszentrums die Bemühungen darauf ausgerichtet werden, die Angebotsstruktur zu stärken, zu sichern und zu konzentrieren. Hierzu zählt neben der Bestandsicherung bestehender (Magnet-) Betriebe auch die Ansiedlung eines weiteren Magnetbetriebes, sodass das Planvorhaben mit den Zielen des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Gemeinde Niederkrüchten übereinstimmt.

4 Projektrelevante Wettbewerbssituation in der Gemeinde Niederkrüchten und in den Nachbarkommunen

Im Hinblick auf die zu untersuchenden städtebaulichen Auswirkungen des Planvorhabens ist eine Betrachtung der Angebotsstrukturen im Untersuchungsgebiet notwendig. Das Untersuchungsgebiet umfasst im Wesentlichen die Gemeinde Niederkrüchten sowie die angrenzenden Siedlungsbereiche der Nachbarkommunen Brüggen, Schwalmtal und Wegberg.

Bei der Abgrenzung des Untersuchungsgebietes ist zu berücksichtigen, dass das Planvorhaben in der Gemeinde Niederkrüchten die Ansiedlung eines Einzelhandelsbetriebes vorsieht, der insbesondere der Gewährleistung der wohnungsnahen Versorgung im Gemeindegebiet dient. Entsprechend ist nicht zu erwarten, dass das Planvorhaben in größerem Umfang neue Kunden von außerhalb der Gemeinde Niederkrüchten mobilisieren kann.

Gleichzeitig ist zu beachten, dass sich die Wettbewerbswirkungen des Planvorhabens in erster Linie gegenüber den typgleichen Anbietern auswirken werden. Deshalb wurden primär alle relevanten größeren Lebensmittelmärkte im Untersuchungsraum differenziert nach Standort, Verkaufsfläche sowie Sortimentschwerpunkt erhoben.

Unter städtebaulichen Gesichtspunkten ist v. a. das Angebot in den zentralen Versorgungsbereichen - insbesondere in den Innenstädten und Ortskernen - von Bedeutung. Daher wird der relevante Wettbewerb für diese Lagen separat ausgewiesen.

4.1 Projektrelevante Angebotsstrukturen in der Gemeinde Niederkrüchten

Die Gemeinde Niederkrüchten verfügt mit dem Nahversorgungszentrum Niederkrüchten über einen zentralen Versorgungsbereich. Innerhalb dieses zentralen Versorgungsbereiches befindet sich auch der Planstandort.

Das Nahversorgungszentrum in der Ortschaft Niederkrüchten erstreckt sich im Wesentlichen vom Einmündungsbereich der Rathausstraße im Süden beidseitig entlang der Mittelstraße in nördliche Richtung. Über den Kreuzungsbereich von Mittel- und Hochstraße bzw. den dortigen Kreisverkehr hinweg erfasst die Abgrenzung noch den östlichen Teil der Hochstraße bis zur Einmündung der Lütterbachstraße.

Während sich die größeren Einzelhandelsbetriebe im nordöstlichen Bereich an der Hochstraße angesiedelt haben, befinden sich im Verlauf der Mittelstraße straßenbegleitend kleinflächige Angebotsstrukturen sowie auch vereinzelte Leerstände. Ergänzt wird das Einzelhandelsangebot durch einige Komplementärnutzungen wie Dienstleistungsanbieter (u. a. Banken, Sportstudio, Friseur) und gastronomische Angebote (u. a. Imbisse, Eisdiele).

Mit einem **Netto-Lebensmitteldiscountmarkt** ist innerhalb des zentralen Versorgungsbereiches ein moderner und leistungsfähiger Lebensmittelmarkt als Hautwettbewerber des Planvorhabens ansässig. Der Markt erfüllt Versorgungsfunktionen für den fußläufig erreichbaren Nahbereich sowie für die gesamte Ortschaft Niederkrüchten und die unmittelbar angrenzenden Siedlungsbereiche.

Neben dem Discountmarkt besteht das derzeitige untersuchungsrelevante Angebot aus kleinteiligen Betrieben, insbesondere des Ladenhandwerks (Bäcker, Metzger).

Auswirkungsanalyse • Ansiedlung Rewe-Supermarkt • Gemeinde Niederkrüchten

Außerhalb des zentralen Versorgungsbereiches ist die integrierte Nahversorgungslage Elmpt hervorzuheben. Als bevölkerungsmäßig größte Ortschaft der Gemeinde Niederkrüchten übernimmt Elmpt insbesondere Versorgungsfunktionen für das westliche Gemeindegebiet. Der Angebotsbesatz innerhalb der Ortslage erfüllt aufgrund von Angebotsdichte, Nutzungsmischung sowie Durchgängigkeit des Besatzes zwar nicht die Kriterien zur Ausweisung eines zentralen Versorgungsbereiches,⁵ verfügt aber über wohnortnahe Versorgungsstrukturen in städtebaulich integrierter Lage. In der Nahversorgungslage befinden sich als Wettbewerbsbetriebe ein Netto-Lebensmitteldiscountmarkt und ein Edeka-Supermarkt.

Der **Netto-Markt**, der in rd. 4,5 km westlicher Entfernung zum Planvorhaben an der Hauptstraße ansässig ist, verfügt über eine Verkaufsfläche von rd. 790 m². Der Betreiber Netto plant im Rahmen betrieblicher Marktanpassungen eine Erweiterung und Modernisierung seiner Betriebsstätte an der Hauptstraße. Der Discountmarkt soll um etwa 280 m² auf dann rd. 1.070 m² Verkaufsfläche erweitert werden.

Die **Edeka-Filiale** ist an der Adam-Houx-Straße/ Ecke Hauptstraße verortet und verfügt derzeit über eine Verkaufsfläche von lediglich rd. 600 m² einschließlich einer Mietfläche für einen Bäcker als Konzessionär, sodass die Voraussetzungen zur Umsetzung eines modernen Supermarkt-Vertriebskonzeptes fehlen. Der Marktauftritt ist sowohl im Hinblick auf die Außengestaltung als auch die Innengestaltung und Raumaufteilung als modernisierungsbedürftig zu bewerten und entspricht nicht mehr den Kundenansprüchen an einen modernen Supermarkt; auch ist kritisch anzumerken, dass der bestehende Edeka-Markt über ein beschränktes Parkplatzangebot verfügt.

Vor diesem Hintergrund ist eine Betriebsverlagerung des Edeka-Supermarktes an die Overhettfelder Straße im Ortsteil Elmpt geplant, wobei der Markt auf rd. 1.800 m² Verkaufsfläche (inklusive Vorkassenzone mit Backshop / Bistro und Blumen-Shop) erweitert werden soll.

Als weiterer wichtiger Angebotsstandort – auch für nahversorgungsrelevante Sortimente – ist das Gewerbegebiet in der Ortschaft Dam zu nennen, das zwischen den beiden Hauptsiedlungsbereichen Niederkrüchten und Elmpt in rd. 3 km westlicher Entfernung zum Planvorhaben liegt. Hierbei befindet sich das Gewerbegebiet Dam mit knapp einem Kilometer Entfernung östlich wesentlich näher an der Ortschaft Elmpt als an der Ortschaft Niederkrüchten.

Das projektrelevante Angebot im Gewerbegebiet Dam umfasst derzeit folgende moderne und leistungsstarke Einzelhandelsbetriebe:

- Aldi Süd-Lebensmitteldiscountmarkt (ca. 950 m² VKF)
- Lidl-Lebensmitteldiscountmarkt (ca. 1.100 m² VKF)
- Trinkgut-Getränkemarkt (ca. 770 m² VKF)
- dm-Drogeriemarkt (ca. 640 m² VKF).

⁵ Vgl. Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Gemeinde Niederkrüchten, 2016, S. 52 ff.

4.2 Wettbewerbssituation außerhalb von Niederkrüchten

Außerhalb der Gemeinde Niederkrüchten sind v. a. die strukturprägenden Lebensmittelmärkte in den angrenzenden Siedlungsbereichen der Nachbarkommunen Brüggen, Schwalmtal und Wegberg in die Untersuchung mit einzubeziehen.

Gemeinde Brüggen

In der nördlich angrenzenden Nachbargemeinde Brüggen ist der Hauptort Brüggen, in dem sich auch das Hauptzentrum der Gemeinde befindet, im Rahmen des Gutachtens von besonderem Interesse.

Das Hauptzentrum Brüggen, das in rd. 6 km nördlicher Entfernung zum Planvorhaben liegt, umfasst die zur Fußgängerzone ausgebaute Klosterstraße zwischen Borner Straße und Burgwall, die westlich davon abzweigende Bruchstraße sowie die im Norden angrenzenden und als verkehrsberuhigte Zone ausgewiesenen Teile der Roermonder Straße, Hochstraße und Borner Straße. Im zentralen Versorgungsbereich befindet sich eine größere Anzahl kleinerer Fachgeschäfte und öffentlicher Nutzungen (z. B. Rathaus, Kirche, Schule) sowie ergänzender Gastronomieangebote und privater Dienstleistungsnutzungen.

Das Hauptzentrum Brüggen übernimmt grundzentrale Versorgungsfunktionen. Der Angebotsschwerpunkt liegt im kurz- und mittelfristigen Bedarfsbereich. Der Einzelhandelsbesatz in der Fußgängerzone besteht überwiegend aus kleinteiligen Ladenlokalen. Außerhalb der Fußgängerzone stellen in Randlage des Zentrums die modernen Lebensmittelmärkte **Rewe** (mit angegliedertem Getränkemarkt und Bäckerei) und **Aldi Süd** an der Borner Straße die beiden mit Abstand flächengrößten Betriebe dar.

Im weiteren Kernort von Brüggen ist außerhalb des zentralen Versorgungsbereiches nur noch ein Lebensmittelmarkt (Lidl) an der Borner Straße (Sonderstandort Borner Straße) ansässig. Der **Lidl-Lebensmitteldiscountmarkt**, der über einen zeitgemäßen Marktauftritt, eine gute Einsehbarkeit und ein großzügiges Pkw-Stellplatzangebot verfügt, befindet sich in Standortgemeinschaft mit einem Getränkemarkt (Trinkgut), einem Drogeriemarkt (Rossmann), einem Bekleidungsfachmarkt, einem Fachmarkt für Einrichtungsbedarf und einem Zoofachmarkt. Darüber hinaus ist der Lidl-Filiale eine Bäckerei angegliedert.

Gemeinde Schwalmtal

In der Nachbargemeinde Schwalmtal ist in rd. 5 km östlicher Entfernung zum Planvorhaben das Hauptzentrum der Gemeinde im Ortsteil Waldniel verortet. Das Hauptzentrum umfasst neben dem Marktplatz und der Marktstraße den nordöstlichen Abschnitt der Lange Straße einschließlich Kreisverkehr sowie die hiervon abzweigende Sankt-Michael-Straße in südöstliche Richtung. Ebenso wird die Dülkener Straße bis auf Höhe der Rochusstraße in den zentralen Versorgungsbereich einbezogen.

Das Zentrum Waldniel verfügt über zwei Lebensmittelmärkte – den **Netto-Lebensmitteldiscountmarkt** an der Sankt-Michael-Straße sowie den **Edeka-Supermarkt** am Häsenberg. Die genannten Lebensmittelanbieter fungieren als wesentliche Magnetbetriebe des Hauptzentrums, wenngleich die Kopplungseffekte für die Nutzungen im kleinteilig gewachsenen Ortskernbereich aufgrund der Anbindungsqualitäten nur mäßig ausfallen.

Beide Lebensmittelmärkte zeichnen sich durch einen attraktiven Marktauftritt aus und erreichen damit eine hohe Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit. Neben dem unmittelbaren Nahbereich generieren sie ihre Umsätze damit auch aus einem darüber hinausgehenden Einzugsbereich. Ergänzt wird das Lebensmittelangebot innerhalb des zentralen Versorgungsbereiches um einzelne Ladenhandwerksbetriebe.

Auswirkungsanalyse • Ansiedlung Rewe-Supermarkt • Gemeinde Niederkrüchten

Neben den o. g. Anbietern im Hauptzentrum Schwalmtal-Waldniel bestehen im Ortsteil Waldniel noch zwei Nahversorgungsstandorte. Dies sind die Solitärstandorte der Discountmärkte **Lidl** an der Roermonder Straße sowie **Penny** an der Bahnhofstraße. Beide Lebensmitteldiscounter befinden sich in betrieber-typischen Betriebsanlagen.

Das Nahversorgungszentrum im Ortsteil Amern der Gemeinde Schwalmtal erstreckt sich vom Kreuzungsbereich von Hauptstraße und Polmansstraße im Westen entlang der Hauptstraße bis zum Kranenbachcenter im Osten.

Das Nahversorgungszentrum übernimmt die Grundversorgung des Ortsteils Amern sowie der unmittelbar angrenzenden Ortschaften. Das Angebot beschränkt sich überwiegend auf den kurzfristigen Bedarfsbereich. Ergänzt werden die Einzelhandelsbetriebe durch weitere Nutzungen, wie Dienstleister (Sparkasse, Volksbank) und gastronomische Angebote.

Hauptanbieter und Magnetbetriebe des Ortszentrums stellen die Lebensmittelmärkte Rewe und Norma dar. Während die **Norma-Filiale** insbesondere aufgrund ihrer geringen Verkaufsfläche (rd. 450 m²) und der modernisierungsbedürftigen Immobilie nur noch bedingt wettbewerbsfähig ist, verfügt der **Rewe-Markt** über einen modernen und leistungsfähigen Marktauftritt.

Weitere Wettbewerbsstandorte bilden in Schwalmtal ein Verbrauchermarkt des Betreibers **HIT** in Amern und der Discountmarkt **Aldi-Süd** und der Getränkemarkt Dursty am Sonderstandort Schwalmtal in Waldniel.

Stadt Wegberg

Die Wegberger Innenstadt erstreckt sich auf die Hauptstraße, den Rathausplatz, die Bahnhofstraße und die Karmelitergasse. Frequenzstärkste Bereiche innerhalb des Hauptzentrums sind die Straßen Hauptstraße, An der Gracht und die Karmelitergasse, die als Fußgängerzone ausgewiesen sind. Nördliche Begrenzung des Zentrums ist die Kreuzung Bahnhofstraße/ Am Bahnhof, südliche Begrenzung die Fußbachstraße unter Einbezug der Lederfabrik und des Busbahnhofs als langfristige Entwicklungsoptionen. Die Struktur der Geschäfte im zentralen Bereich ist überwiegend kleinteilig.

Das Angebot im Lebensmittelsektor wird lediglich durch wenige kleinteilige Anbieter vorgehalten, sodass die Wegberger Innenstadt nur eine ausschnittsweise Versorgung der umliegenden Wohnbevölkerung sicherstellen kann.

Die Nahversorgung innerhalb der Kernstadt von Wegberg wird insbesondere durch folgende Nahversorgungsmärkte in ca. 8 – 10 km südlicher Entfernung vom Planvorhaben sichergestellt:

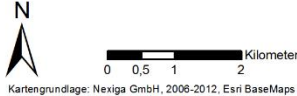
- Innerhalb der Einzelhandelsagglomeration „Am Bahnhof“ wird insbesondere durch einen **Edeka-Supermarkt**, die beiden Lebensmitteldiscountmärkte **Aldi Süd** und **Lidl** sowie einen **dm-Drogeriemarkt** ein umfassendes Nahversorgungsangebot vorgehalten.
- Ergänzt wird das Nahversorgungsangebot durch die beiden Lebensmitteldiscountmärkte **Penny** und **Netto**, die an der Fußbachstraße in kurzer räumlichen Distanz zueinander ansässig sind.
- Darüber hinaus ist ein im Norden der Stadt Wegberg an der Bahnhofstraße gelegener **Hit-Verbrauchermarkt** in der vorliegenden Untersuchung als Wettbewerber des Planvorhabens zu berücksichtigen.

Abbildung 6: Hauptwettbewerber des Planvorhabens



Relevante Wettbewerber

Projektstandort



Kartengrundlage: Nexiga GmbH, 2006-2012, Esri BaseMaps

Quelle: BBE Handelsberatung GmbH

4.3 Fazit der Wettbewerbsanalyse

Die folgende Tabelle fasst die Verkaufsflächen und Umsatzleistungen der für das Planvorhaben primär wettbewerbsrelevanten Wettbewerber zusammen:

Abbildung 7: Wettbewerbssituation im Untersuchungsgebiet

Standort	Sortiment	Verkaufsfläche*	Umsatz*
		in m ²	in Mio. €
Gemeinde Niederkrüchten, davon		7.380	39,7
■	Nahversorgungszentrum (Netto)	1.050	4,5
■	Integrierte Nahversorgungslage Elmpt (Edeka, Netto)**	2.870	12,1
■	Gewerbegebiet Damm (Aldi Süd, Lidl, dm, trinkgut)	3.460	23,1
Gemeinde Brüggen, davon		5.080	28,1
■	Hauptzentrum (Rewe, Aldi Süd)	2.680	15,7
■	Sonderstandort Borner Straße (Lidl, Rossmann, trinkgut)	2.400	12,4
Gemeinde Schwalmatal, davon		10.450	53,2
■	Hauptzentrum (Edeka, Netto)	2.600	11,2
■	Nahversorgungszentrum Amern (Rewe, Norma)	1.850	7,2
■	Nahversorgungsstandorte Schwalmatal (Lidl, Penny)	1.900	12,1
■	Sonstige Standorte (HIT, Aldi Süd, Dursty)	4.100	22,7
Stadt Wegberg, davon		8.650	46,9
■	Einzelhandelsagglomeration „Am Bahnhof“ (Edeka, Aldi Süd, Lidl, dm)	5.100	31,4
■	Fußbachstraße (Penny, Netto)	1.550	7,2
■	Hit an der Bahnhofstraße	2.000	8,3
Summe		31.560	167,9

* Verkaufsflächen der Lebensmittel- und Drogeriemärkte inkl. Nonfood-Sortimente
 ** unter Berücksichtigung der Erweiterungsplanungen
 Quelle: eigene Erhebungen und Berechnungen; Rundungsdifferenzen möglich

Auswirkungsanalyse • Ansiedlung Rewe-Supermarkt • Gemeinde Niederkrüchten

Die nahversorgungsrelevanten Sortimente Nahrungs- und Genussmittel sowie Drogeriewaren werden in der Gemeinde Niederkrüchten hauptsächlich von den o. g. Lebensmittelanbietern vorgehalten. Das Angebot konzentriert sich auf das Nahversorgungszentrum Niederkrüchten (Netto), die integrierte Nahversorgungslage Elmpt (Edeka, Netto) und das Gewerbegebiet Damm (Aldi Süd, Lidl, dm, trinkgut).

Am Planstandort, der sich innerhalb des einzigen zentralen Versorgungsbereiches des Gemeinde Niederkrüchten befindet, ist mit dem Lebensmitteldiscounter Netto bereits ein strukturprägender Lebensmittelmarkt ansässig.

In der Gemeinde Niederkrüchten liegt unter Berücksichtigung der geplanten Einzelhandelsentwicklungen in der Ortschaft Elmpt die Gesamtverkaufsfläche dieser Anbieter bei rd. 7.380 m², auf der ein jährlicher Umsatz von insgesamt rd. 39,7 Mio. € erwirtschaftet wird. Von dem Gesamtumsatz in Höhe von rd. 39,7 Mio. € entfallen ca. 35,1 Mio. € auf die nahversorgungsrelevanten Kernsortimente Nahrungs- und Genussmittel sowie Drogeriewaren und rd. 4,6 Mio. € auf die sonstigen Sortimente der Nahversorgungsmärkte.

Neben den Hauptwettbewerbern ist weiterhin auf mehrere Anbieter des Lebensmittelhandwerks und Spezialanbieter hinzuweisen, die auch außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche ansässig sind. Da die Anbieter des Lebensmittelhandwerks und die Spezialanbieter jedoch jeweils nur über eine geringe Verkaufsfläche (unter 200 m²) verfügen bzw. nur Ausschnitte des Lebensmittelsortiments führen, sind sie nur nachrangig als Wettbewerber einzustufen.

Eine Gegenüberstellung des in der Gemeinde Niederkrüchten von den Lebensmittel- und Drogeriemärkten erwirtschafteten nahversorgungsrelevanten Umsatzes (rd. 35,1 Mio. €) und des im Gemeindegebiet vorliegenden nahversorgungsrelevanten Nachfragepotenzials (rd. 42,5 Mio. €) ergibt eine Zentralität von rd. 83 %. Dies sagt aus, dass der Gesamtumsatz rd. 17 % unter dem im Gemeindegebiet vorhandenen nahversorgungsrelevanten Kaufkraftpotenzial liegt und somit per Saldo höhere Kaufkraftabflüsse bei Nahrungs- und Genussmitteln sowie Drogeriewaren (per Saldo rd. 7,4 Mio. €) festzustellen sind.

Das Ausstattungsniveau bei Lebensmittel-Märkten liegt in der Gemeinde Niederkrüchten aktuell mit ca. 0,39 m² Verkaufsfläche je Einwohner im Bundesdurchschnitt (ca. 0,40 m² Verkaufsfläche je Einwohner).⁶ Betriebstypenbezogen verzeichnen die Lebensmitteldiscountmärkte einen hohen Flächenbesatz, während die Ausstattung mit Vollsortiment-Verkaufsflächen unterdurchschnittlich ist.

Mit dem Planvorhaben kann somit für die Gemeinde Niederkrüchten eine Verbesserung der Ausstattung im Lebensmittelvollsortiment und der wohnungsnahen Versorgung erreicht werden. So würde mit der Realisierung des Rewe-Planvorhabens der Flächenbesatz bei Vollsortimentern auf ca. 3.400 m² bzw. 0,22 m²/ Einwohner ansteigen und das Ausstattungsniveau bei Vollsortimentern nach der Realisierung des Planvorhabens in etwa im Bereich des Bundesdurchschnitts liegen.

⁶ Ohne Ladenhandwerk, Fachgeschäfte, Getränkemärkte

Abbildung 8: Lebensmittelangebot der Gemeinde Niederkrüchten nach Betriebsformen

Vertriebstypen	Gemeinde Niederkrüchten (15.241 EW)		Bundesdurchschnitt (82.176.000 EW)	
	VKF in m ^{2*}	Arealität in VKF m ² /EW	VKF in Mio. m ²	Arealität in VKF m ² /EW
Vollsortimenter	1.800	0,12	20,6	0,25
Discounter	4.170	0,27	12,5	0,15
Summe	5.970	0,39	33,1	0,40

* Gesamtverkaufsfläche inkl. Randsortimente und unter Berücksichtigung der Erweiterungsvorhaben in Elmpf
Quelle: EHI Handelsdaten (Stand: 2016), BBE-Berechnungen 2018 (Rundungsdifferenzen möglich)

Vor dem Hintergrund der derzeitigen Kaufkraftabflüsse aus dem Niederkrüchtener Gemeindegebiet und aufgrund ausgeprägter Pendlerbeziehungen mit den Umlandkommunen sind neben den Lebensmittelmärkten in der Gemeinde Niederkrüchten zudem insbesondere die nächstgelegenen Lebensmittelmärkte in der Nachbarkommunen Brüggen, Schwalmtal und Wegberg wettbewerbsrelevant.

Da in den Nachbarkommunen jeweils eigene, marktgerechte Versorgungsstrukturen in den nahversorgungsrelevanten Sortimenten vorzufinden sind, ist auch für den Realisierungsfall des Planvorhabens keine (wesentliche) Orientierung der dort lebenden Bevölkerung auf die Angebotsstrukturen in der Gemeinde Niederkrüchten zu erwarten. Vielmehr bedingt die vorab dargestellte, überörtliche Wettbewerbssituation für die in Niederkrüchten geplante Einzelhandelsentwicklung einen hohen Konkurrenzdruck und ein klar abgegrenztes Marktgebiet, das sich im Wesentlichen auf Teile des Gemeindegebietes Niederkrüchten beschränken wird.

5 Nachfrageanalyse - Einzugsgebiet und Kaufkraftbindung

5.1 Einzugsgebiet des Planvorhabens

Das Einzugsgebiet umfasst den Raum, in dem die Verbraucher überwiegend bzw. zu großen Teilen das Planvorhaben aufsuchen werden. Es stellt damit das Gebiet dar, in dem das Planvorhaben eine hohe Versorgungsbedeutung übernehmen wird.

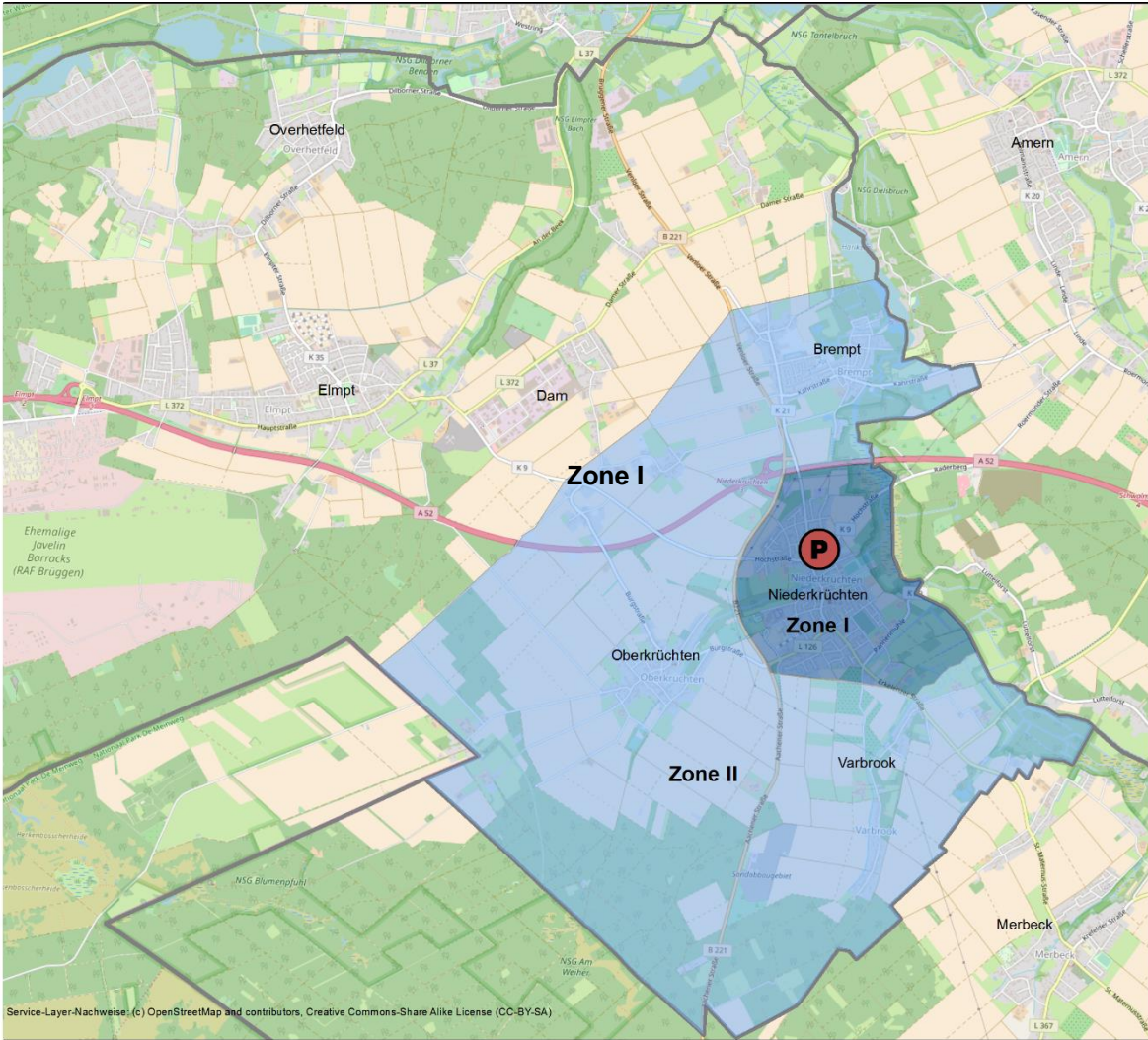
Das Einzugsgebiet für das Untersuchungsobjekt wird unter Berücksichtigung der Angebots- und Nachfragesituation bestimmt. Dabei sind für die Einkaufsorientierung der Bevölkerung grundsätzlich folgende Faktoren von Bedeutung:

- die Häufigkeit der Bedarfsdeckung im geplanten Sortimentsbereich
- der vom Verbraucher in der Regel akzeptierte Zeit- und Wegeaufwand⁷
- die projektrelevante Wettbewerbssituation, wie z. B. die Entfernung und die Attraktivität der relevanten Anbieter im engeren und weiteren Standortumfeld
- die Attraktivität des Projektvorhabens, die u. a. durch die Dimensionierung, die Leistungsfähigkeit und den Bekanntheitsgrad des Betreibers bestimmt wird
- die Qualität des Projektstandortes, die u. a. die verkehrliche Erreichbarkeit, die Lage zu Siedlungsschwerpunkten sowie ggf. Agglomerationseffekte umfasst
- Barrierewirkungen, ausgehend von den topographischen, infrastrukturellen oder baulichen Gegebenheiten
- traditionelle Einkaufsorientierungen der Bevölkerung
- die zentralörtliche Funktion der Gemeinde.

Ein Einzugsgebiet ist grundsätzlich nicht als statisches Gebilde anzusehen, sondern vielmehr als modellhafte Abbildung eines Teilraumes, aus dem potenziell der wesentliche Kundenanteil eines Betriebes/ Standortverbundes stammt. Darüber hinaus können diffuse Zuflüsse von außerhalb erwartet werden.

⁷ Mit zunehmender Häufigkeit der Bedarfsdeckung und abnehmendem spezifischen Wert des nachgefragten Gutes nimmt der zum Einkauf akzeptierte Zeitaufwand ab. Demzufolge sind bei einem Angebot der Grundversorgung die Aktionsradien räumlich enger als bei Angeboten des längerfristigen Bedarfsbereichs (z. B. Möbelsortiment).

Abbildung 9: Einzugsgebiet des Planvorhabens



Einzugsgebiet

Zone

- I
- II

Projektstandort



Quelle: eigene Darstellung

Vor allem aufgrund bestehender Wettbewerbsstrukturen, der Lage des Planvorhabens, zu erwartender Agglomerationseffekte, des Bevölkerungspotenzials im Standortumfeld und der Versorgungsfunktion des Planvorhabens lässt sich ein Einzugsgebiet mit zwei Zonen unterschiedlicher Einkaufsintensitäten abgrenzen:

- **Zone I:** Dem Einzugsgebiet des Planvorhabens ist die Ortschaft Niederkrüchten, in dem sich auch das Planvorhaben befindet, als Kerneinzugsgebiet zuzuordnen. Hier leben aktuell ca. 2.840 Einwohner.
- **Zone II:** Aufgrund der Lage innerhalb des Nahversorgungszentrums Niederkrüchten und unter Berücksichtigung der Wettbewerbssituation ist davon auszugehen, dass der geplante Supermarkt ein erweitertes Einzugsgebiet erreichen kann. Dieses umfasst die nächstgelegenen Ortschaften von Niederkrüchten, die über keinen eigenen Lebensmittelmarkt verfügen. Hierzu zählen Blonderath, Ryth, Silverbeek, Varbrook, Brempt, Gützenrath, Boscherhausen, Birth, Oberkrüchten mit zusammen rd. 3.380 Einwohnern.

Damit umfasst das Einzugsgebiet (siehe vorstehende Abbildung) ein **Bevölkerungspotenzial von insgesamt rd. 6.220 Einwohnern**.

Über das abgegrenzte Einzugsgebiet hinaus sind in nachgeordnetem Maße zusätzlich Kunden von außerhalb zu erwarten. Dazu gehören v. a. Einwohner aus dem restlichen Gemeindegebiet von Niederkrüchten und aus den angrenzenden Siedlungsbereichen der Nachbarkommunen sowie Berufspendler aus dem erweiterten Umland und Durchreisende. Diese werden im weiteren Verlauf der Untersuchung als sog. „diffuse Umsatzzuflüsse“ berücksichtigt.

Da sich die Kaufkraftabschöpfung außerhalb des Einzugsgebiets auf einen vergleichsweise großen Raum bezieht, und die Kaufkraftabschöpfung hier so gering ist, dass diese nicht mehr exakt für diese Herkunftsgebiete prognostiziert werden kann, sind die Wohnorte dieser Kundengruppen nicht mehr zum Einzugsgebiet des Planvorhabens zu zählen.

5.2 Relevantes Nachfragevolumen im prognostizierten Einzugsgebiet

Das vorhabenrelevante Kaufkraftvolumen errechnet sich aus der Multiplikation der Bevölkerungszahl im Einzugsgebiet mit dem statistisch ermittelten Pro-Kopf-Ausgabebetrag von aktuell ca. 2.737 € für nahversorgungsrelevante Sortimente (Nahrungs- und Genussmittel, Drogeriewaren)⁸, gewichtet mit der gemein-despezifischen Kaufkraftkennziffer.

Die Höhe der Kaufkraftkennziffer wird durch die Einkommensverhältnisse der Bevölkerung bestimmt. Die Kennziffer stellt unabhängig von der Gemeindegröße das Verhältnis des in einer Kommune verfügbaren Nettoeinkommens zum Gesamteinkommen in Deutschland dar, welches für Ausgaben im Einzelhandel zur Verfügung steht. Die Kaufkraftkennziffer in der Gemeinde Niederkrüchten liegt bei 102,1 und somit leicht über dem Bundesdurchschnitt (= 100,0).⁹

⁸ Quelle: BBE/ IFH-Verbrauchsangaben 2018

⁹ Quelle: MB-Research, Kaufkraft nach Sortimenten 2018

Unter Berücksichtigung der erläuterten Parameter steht im abgegrenzten Einzugsgebiet ein Kaufkraftvolumen in Höhe von ca. 17,4 Mio. € im Jahr für die nahversorgungsrelevanten Sortimente Nahrungs- und Genussmittel sowie Drogeriewaren zur Verfügung.

Abbildung 10: Kaufkraftpotenziale im Einzugsgebiet in den projektrelevanten Sortimenten

Einzugsgebiet	Kaufkraft
	in Mio. €
Zone I	7,9
Zone II	9,5
Summe	17,4

Quelle: eigene Berechnungen unter Verwendung MB-Research-Kaufkraftkennzahlen für Sortimente 2018; Werte gerundet.

5.3 Prognose der Marktanteile und Umsatzleistung des Planvorhabens

Die Einschätzung der durch die Ansiedlung des Planvorhabens zu erwartenden Umsätze bildet die Voraussetzung für die Bestimmung der zu erwartenden Umsatzumlenkungen und der hierdurch möglicherweise hervorgerufenen städtebaulichen Auswirkungen.

Unter Berücksichtigung der bestehenden Wettbewerbsstrukturen in der Gemeinde Niederkrüchten und im weiteren Umland wird die zu erwartende Umsatzleistung des geplanten Einzelhandelsbetriebes ermittelt.

Die Umsatzerwartung des Planvorhabens hängt zunächst von der Verkaufsflächengröße und von der Sortimentsaufteilung ab. Hinzu kommen aber auch die Gesamtattraktivität des Standortes sowie die standortbezogene Wettbewerbsintensität.

Der Umsatzprognose des Planvorhabens liegen folgende Annahmen zugrunde:

- Der Umsatz des Planvorhabens wird unter Berücksichtigung zu erwartender Agglomerationseffekte aufgrund der Lage innerhalb des Nahversorgungszentrums Niederkrüchten prognostiziert.
- Ausgehend von der Annahme, dass mit dem Vorhaben ein leistungsfähiger und attraktiver Supermarkt realisiert werden soll, wurden für den projektierten Nutzer überdurchschnittliche Flächenleistungen angenommen. Somit wird eine Worst-Case-Betrachtung durchgeführt.

In der folgenden Tabelle sind der Umsatz und die maximal erzielbare Kaufkraftbindungsquote für die nahversorgungsrelevanten Sortimente des geplanten **Supermarktes** im Einzugsgebiet dargestellt.

Die BBE-Gutachter gehen davon aus, dass der geplante **Rewe-Supermarkt** mit ca. 1.600 m² Verkaufsfläche unter Berücksichtigung der Standortqualität, der Angebotssituation sowie des im Nahbereich vor-

Auswirkungsanalyse • Ansiedlung Rewe-Supermarkt • Gemeinde Niederkrüchten

handenen Bevölkerungspotenzials eine Umsatzleistung von max. 6,6 Mio. € erzielen wird. Auf das nahversorgungsrelevante Kernsortiment entfallen hiervon rd. 6,0 Mio. € und auf die Randsortimente rd. 0,6 Mio. €.

Nach gutachterlicher Einschätzung kann der geplante Supermarkt hierbei max. 30 % der in der Ortschaft Niederkrüchten (Zone I) vorhandenen nahversorgungsrelevanten Kaufkraft binden (rd. 2,3 Mio. €). Damit resultiert der zu erwartende Umsatz vor allem aus einer Kaufkraftbindung im näheren Umfeld des Planvorhabens. Darüber hinaus wird der geplante Supermarkt weitere rd. 2,4 Mio. € mit Kunden aus dem weiteren Einzugsgebiet (Zone II) generieren. Somit wird das Planvorhaben mit insgesamt rd. 4,8 Mio. € den Großteil (rd. 80 %) seines nahversorgungsrelevanten Umsatzes mit Kunden aus dem Einzugsgebiet generieren. Mit einem Marktanteil von bis zu 27 % wird das Planvorhaben eine wichtige nahversorgungsbezogene Bedeutung für die Bevölkerung im Einzugsgebiet übernehmen.

Darüber hinaus werden ca. 20 % (ca. 1,3 Mio. €) des Umsatzes als (diffuse) Streuumsätze durch Kunden von außerhalb des Einzugsgebietes, insbesondere aus dem weiteren Gemeindegebiet von Niederkrüchten sowie aus den angrenzenden Siedlungsbereichen der Nachbarkommunen zufließen.

Der geplante Supermarkt mit ca. 1.600 m² Verkaufsfläche und einer zu erwartenden Umsatzleistung von ca. 6,6 Mio. € erreicht somit voraussichtlich eine Flächenproduktivität von ca. 4.130 € je m² Verkaufsfläche. Nach eigener Prognose kann der geplante Supermarkt somit einen Umsatz generieren, der über dem Durchschnitt des Rewe-Filialnetzes liegen wird. So erreichen Rewe-Supermärkte in Deutschland eine durchschnittliche Flächenproduktivität von ca. 4.020 € je m² Verkaufsfläche und einen Durchschnittsumsatz von ca. 6,1 Mio. €.¹⁰

Abbildung 11: Prognose der Umsatzherkunft für den geplanten Supermarkt

Umsatzherkunft	relevantes Kaufkraftvolumen	erwartete Bindungsquoten	Umsatzerwartung
	in Mio. €	in %	in Mio. €
Einzugsgebiet, davon:	17,4	27	4,7
■ Zone I	7,9	30	2,3
■ Zone II	9,5	25	2,4
Diffuse Zuflüsse	./.	./.	1,3
Nahversorgungsrelevante Kernsortimente gesamt I	./.	./	6,0
Nonfood-Sortimente	./.	./.	0,6
Planvorhaben gesamt	./.	./.	6,6

Quelle: BBE-Berechnungen, Rundungsdifferenzen möglich

¹⁰ Vgl. Hahn-Gruppe, Retail Real Estate Report – Germany 2017/ 2018

6 Umsatzumverteilungseffekte

Im vorherigen Abschnitt wurden die Umsätze und Abschöpfungsquoten im Einzugsgebiet des Vorhabens prognostiziert und somit dargelegt, welche Versorgungsbedeutung das Planvorhaben übernehmen kann.

Im Hinblick auf die absatzwirtschaftlichen Auswirkungen ist der zu erwartende Umsatz der Projektplanung als maßgebliche Bewertungsgröße heranzuziehen, der Auslöser für Veränderungen von Kaufkraftströmen und in deren Folge für Auswirkungen auf bestehende Angebotsstrukturen sein kann.

Ausgehend vom Status quo werden die Veränderungen der Kaufkraftströme im Rahmen einer Kaufkraftstrom-Modellrechnung simuliert. Das Prognosemodell berücksichtigt folgende Faktoren:

- Einwohnerzahlen und einzelhandelsrelevante Kaufkraft im Einzugsgebiet,
- Zeitdistanzen im Einkaufsverkehr zwischen den Kundenwohnorten im Untersuchungsgebiet und den relevanten Wettbewerbsstandorten,
- Standorte, Dimension und Attraktivität der relevanten Wettbewerber,
- Agglomerationseffekte innerhalb des Nahversorgungszentrums Niederkrüchten.

Auf der Basis dieses Prognosemodells können Aussagen darüber getroffen werden, welche Standorte bei Realisierung des Planvorhabens in welchem Umfang durch Umsatzeinbußen betroffen sein werden.

Im Rahmen der Prognose ist vorauszusetzen, dass der Umsatz, der im Realisierungsfall am Planstandort gebunden wird, zwangsläufig Anbietern an anderer Stelle verloren geht. Denn weder ein erweiterter noch ein neuer Anbieter vergrößert den verfügbaren "Kaufkraftkuchen", sondern sorgt lediglich für eine räumliche Umverteilung des Umsatzes. Dies ist grundsätzlich als ein rechtlich tolerierbarer Wettbewerbseffekt anzusehen; sollten aber die vom Vorhaben induzierte Umsatzverlagerung dazu führen, dass andere zentrale Versorgungsbereiche unzumutbar beeinträchtigt werden, könnten sich dadurch schädliche bzw. negative Auswirkungen ergeben und die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens infrage gestellt werden.

Bei der Einschätzung der zu erwartenden Umsatzverlagerungseffekte werden folgende Annahmen zugrunde gelegt:

- Die durch die Einzelhandelsplanung hervorgerufenen Umsatzverlagerungen gehen in erster Linie zu Lasten derjenigen Wettbewerber, die eine vergleichbare Marktpositionierung und Angebotsausrichtung aufweisen. Dies bedeutet, dass als Hauptwettbewerber des Planvorhabens in erster Linie größere Lebensmittelmärkte – insbesondere Supermärkte – anzusehen sind.
- Mit zunehmender Entfernung des Projektstandortes nimmt die Stärke der Umsatzverlagerungseffekte ab. Dies bedeutet, dass Einzelhandelsbetriebe im näheren Umfeld des Projektstandortes stärker von Umsatzverlagerungen betroffen sind als weiter entfernt gelegene Einzelhandelsbetriebe.

Dieser Annahme liegt der Erfahrungswert zugrunde, dass für den Verbraucher die Attraktivität von Einzelhandelsbetrieben mit zunehmender Zeitdistanz und dem hiermit verbundenen steigenden Zeit- und Kostenaufwand geringer wird. Die Zeitdistanzempfindlichkeit der einzelnen Sortimente

Auswirkungsanalyse • Ansiedlung Rewe-Supermarkt • Gemeinde Niederkrüchten

ist jedoch unterschiedlich und wird wesentlich durch den Warenwert und die Häufigkeit der Nachfrage bestimmt.

So weisen insbesondere Güter des täglichen Bedarfs - wie z. B. Lebensmittel und Drogeriewaren - aufgrund des relativ niedrigen Warenwertes sowie der vergleichsweise hohen Einkaufsfrequenz eine hohe Zeitdistanzempfindlichkeit auf. Die Folge hiervon ist, dass bereits nach relativ geringer Zeitdistanz die Nachfrage nach diesen Gütern deutlich abnimmt.

Das eingesetzte Prognosemodell wurde bereits in zahlreichen Praxissituationen erprobt und verfeinert, sodass es zur Abschätzung der Auswirkungen von Einzelhandel auf die Kaufkraftbindung und die Wettbewerbssituation im Untersuchungsgebiet geeignet erscheint.

Mit der Realisierung des Planvorhabens ist am Standort ein Umsatz von insgesamt max. 6,6 Mio. € zu erwarten. Nach Sortimenten entfallen hiervon rd. 6,0 Mio. € auf die nahversorgungsrelevanten Kernsortimente Nahrungs- und Genussmittel und Drogeriewaren und rd. 0,6 Mio. € auf die sonstigen Sortimente des geplanten Supermarktes.

Die vorstehenden Annahmen haben im Hinblick auf das Ansiedlungsvorhaben in der Gemeinde Niederkrüchten und den daraus zu erwartenden Umsatzverlagerungen folgende Konsequenzen:

Umverteilung in der Gemeinde Niederkrüchten

Das Planvorhaben wird mit ca. 3,1 Mio. € einen Großteil seines Umsatzes durch Umsatzzumlenkungen gegenüber den projektrelevanten Anbietern von Lebensmitteln und Drogeriewaren innerhalb der Gemeinde Niederkrüchten generieren.

Hierbei werden aufgrund der Nähe zum Planvorhaben von den Wettbewerbseffekten die Anbieter innerhalb des zentralen Versorgungsbereiches der Gemeinde Niederkrüchten mit einer Umverteilung von rd. 8 % des derzeitigen Umsatzes (max. 0,4 Mio. €) betroffen sein. Dort ist – ebenso wie das Planvorhaben – ein Netto-Lebensmitteldiscountmarkt ansässig. Somit wird davon ausgegangen, dass der Rewe-Supermarkt zukünftig eine Einkaufsalternative innerhalb des Zentrums darstellen wird und bisher auf den Netto-Markt orientierte Kunden künftig teilweise auch den neuen Supermarkt aufsuchen werden.

Ebenfalls von Umverteilungseffekten betroffen sein werden die in der integrierte Nahversorgungslage Elmpf und im Gewerbegebiet Damm ansässigen Wettbewerber. Hier bewegen sich die Umverteilungsquoten mit max. 9 % (ca. 1,1 Mio. €) bzw. 7 % (ca. 1,6 Mio. €) des derzeitigen Umsatzes ebenfalls auf einem höheren Niveau.

Umverteilung außerhalb der Gemeinde Niederkrüchten

Wie im Rahmen der Wettbewerbsanalyse aufgezeigt wurde, können die in der Gemeinde Niederkrüchten ansässigen Nahversorgungsmärkte bei einem Umsatz von insgesamt rd. 35,1 Mio. € bei Nahrungs- und Genussmitteln und Drogeriewaren lediglich 83 % des verfügbaren Kaufkraftpotenzials (ca. 42,5 Mio. €) binden. Da rd. 17 % des Kaufkraftpotenzials (rd. 7,41 Mio. €) nicht vor-Ort gebunden werden können, ist davon auszugehen, dass die Einwohner ihre Nachfrage nach Nahrungs- und Genussmitteln sowie Drogeriewaren zu einem größeren Teil außerhalb des Gemeindegebietes decken.

Abbildung 12: Umverteilungseffekte des Planvorhabens

Zentraler Versorgungsbereich/ Standorte	Derzeitiger Wettbewerbsumsatz ¹		Umsatzumverteilung	
	in Mio. €	in Mio. €	in Mio. €	%
Gemeinde Niederkrüchten, davon	39,7	3,1	8	
■ Nahversorgungszentrum (Netto)	4,5	0,4	8	
■ Integrierte Nahversorgungslage Elmpt (Edeka, Netto) ²	12,1	1,1	9	
■ Gewerbegebiet Damm (Aldi Süd, Lidl, dm, trinkgut)	23,1	1,6	7	
Gemeinde Brüggen, davon	28,1	1,0	4	
■ Hauptzentrum (Rewe, Aldi Süd)	15,7	0,8	5	
■ Sonderstandort Borner Straße (Lidl, Rossmann, trinkgut)	12,4	0,2	2	
Gemeinde Schwalmtal, davon	53,2	1,5	3	
■ Hauptzentrum (Edeka, Netto)	11,2	0,3	3	
■ Nahversorgungszentrum Amern (Rewe, Norma)	7,2	0,4	6	
■ Nahversorgungsstandorte Schwalmtal (Lidl, Penny)	12,1	0,2	2	
■ Sonstige Standorte (HIT, Aldi Süd, Dursty)	22,7	0,6	3	
Stadt Wegberg, davon	46,9	0,7	1	
■ Einzelhandelsagglomeration „Am Bahnhof“ (Edeka, Aldi Süd, Lidl, dm)	31,4	0,4	1	
■ Fußbachstraße (Penny, Netto)	7,2	0,1	1	
■ Hit an der Bahnhofstraße	8,3	0,2	2	
Untersuchungsraum gesamt	167,9	6,3	4	
Diffuse Umverteilung (sonstige Betriebe/ Standorte)	./.	0,3	./.	
Umverteilungseffekte insgesamt	./.	6,6	./.	

² Lebensmittel- und Drogeriemärkte (inkl. Nonfood-Sortimente) unter Berücksichtigung der Erweiterungsplanungen
Quelle: BBE-Berechnungen 2018

Da Kaufkraftabflüsse aus der Gemeinde Niederkrüchten insbesondere durch die Angebotsstrukturen in den Nachbarkommunen generiert werden, sind hier ebenfalls quantifizierbare Wettbewerbswirkungen zu erwarten. Vor diesem Hintergrund wird das Planvorhaben ca. 3,5 Mio. € seines Umsatzes durch Umverteilungen außerhalb der Gemeinde Niederkrüchten erwirtschaften.

Mit Umsatzumverteilungsquoten zwischen insgesamt 1 % und 4 % des derzeitigen Umsatzes wird das Planvorhaben Wettbewerbswirkungen gegenüber Lebensmittel- und Drogeriemärkten in den Nachbar-

Auswirkungsanalyse • Ansiedlung Rewe-Supermarkt • Gemeinde Niederkrüchten

kommunen Brüggen, Schwalmtal und Wegberg auslösen. Damit liegen die Umverteilungsquoten auf einem so niedrigen Niveau, das eine Existenzgefährdung dieser Marktteilnehmer ausgeschlossen werden kann.

Auch bei einer Unterscheidung nach Lagen sind außerhalb der Gemeinde Niederkrüchten nur vergleichsweise niedrige Umverteilungsquoten zu erwarten. Hierbei werden sich die Umverteilungsquoten selbst bei einer einzelbetrieblichen Betrachtung gegenüber jedem Anbieter deutlich unterhalb des Schwellenwertes für mögliche negative städtebauliche Effekte von rd. 10 % Umsatzumverteilung bewegen.

7 Auswirkungen des Vorhabens auf zentrale Versorgungsbereiche und die wohnungsnahe Versorgung

Für die städtebauliche Bewertung des Planvorhabens ist im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO entscheidend, ob durch die induzierten Umsatzverlagerungseffekte zentrale Versorgungsbereiche in ihrer Funktionalität beeinträchtigt werden oder die Nahversorgung in Wohngebieten nachteilig beeinflusst wird. Diese negativen Auswirkungen wären zu unterstellen, wenn infolge des Planvorhabens solche Betriebe geschlossen werden, die für die Funktionsfähigkeit bestehender Versorgungszentren bzw. der wohnungsnahe Versorgung wichtig sind, ohne dass adäquate Nachnutzungen realisiert werden können. Die Entwicklungsfähigkeit von zentralen Versorgungsbereichen wäre dann beeinträchtigt, wenn bei Realisierung der Projektplanung die Chancen bestehender Betriebe zur Anpassung an Marktentwicklungen oder die Entwicklungschancen zum Ausbau zentraler Versorgungsbereiche eingeschränkt würden.

Städtebaulich relevante Auswirkungen liegen somit regelmäßig dann vor, wenn

- die Versorgung der Bevölkerung nicht mehr gewährleistet ist, da infolge eines Planvorhabens flächendeckende Geschäftsaufgaben bzw. Aufgaben von strukturprägenden Betrieben in zentralen Versorgungsbereichen bzw. an wohnungsnahen Standorten zu befürchten sind, bzw.
- das Planvorhaben zu Leerständen und damit zu einer Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der zentralen Versorgungsbereiche führt und
- das Planvorhaben (geplante) Ansiedlungen in zentralen Versorgungsbereichen verhindern könnte.

Die BBE Handelsberatung GmbH vertritt die gutachterliche Einschätzung, dass infolge der in Niederkrüchten auf dem Grundstück Hochstraße 79 geplanten Ansiedlung eines Rewe-Supermarktes keine nachteiligen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche und die wohnungsnahe Versorgung in der Gemeinde Niederkrüchten sowie in umliegenden Städten und Gemeinden gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO zu erwarten sind.

Folgende Gründe sprechen zusammenfassend für diese Einschätzung:

- Für die Bewertung der städtebaulichen Auswirkungen ist von Bedeutung, dass das Planvorhaben einen Nahversorgungsbetrieb in einer mittlerweile marktüblichen Größe (ca. 1.600 m² VKF) darstellt. Neben den nahversorgungsrelevanten Sortimentsbereichen Nahrungs- und Genussmittel sowie Drogeriewaren werden nur in untergeordnetem Umfang sonstige Nonfood-Sortimente angeboten.
- Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass sich eine städtebauliche Besonderheit dadurch ergibt, dass das Planvorhaben dem einzigen im Einzelhandels- und Zentrenkonzept ausgewiesenen zentralen Versorgungsbereich (Nahversorgungszentrum Niederkrüchten) zugeordnet ist.
Die Ansiedlung eines großflächigen Supermarktes ist demnach mit dem Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Gemeinde Niederkrüchten vereinbar und trägt somit zur Sicherung und Stärkung der Nahversorgungsfunktion des zentralen Versorgungsbereichs bei.
- Wie vorab dargestellt, werden sich die größten Wettbewerbswirkungen gegenüber den nächstgelegenen Wettbewerbern, die eine vergleichbare Marktpositionierung und Angebotsausrichtung aufweisen, einstellen. Als Hauptwettbewerber, die im Falle der Ansiedlung eines Rewe-Super-

marktes am stärksten von Umsatzverlusten betroffen wären, sind die größeren Lebensmittelmärkte und dabei insbesondere die Supermärkte in der Gemeinde Niederkrüchten sowie in den Nachbarkommunen Brüggem, Schwalmtal und Wegberg zu bewerten.

Die durch das Vorhaben hervorgerufenen Umsatzzumlenkungen bewegen sich durchweg auf einem Niveau, bei dem Gefährdungen einzelner Wettbewerbsbetriebe ausgeschlossen werden können.

- Wie oben dargestellt, ist für die städtebauliche Bewertung des Ansiedlungsvorhabens gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO zunächst entscheidend, ob durch die induzierten Umsatzzumlenkungseffekte **zentrale Versorgungsbereiche** in ihrer Funktionalität beeinträchtigt werden.

Innerhalb des **Nahversorgungszentrums Niederkrüchten**, in dem sich auch das Planvorhaben befindet, ist zu erwarten, dass ein Teil des Mehrumsatzes durch Umsatzzumverteilungen gegenüber den hier ansässigen Betrieben generiert wird. Hierbei ist eine Umverteilungsquote von max. 8 % des derzeitigen Umsatzes (max. 0,4 Mio. €) zu erwarten. Der Hauptwettbewerber innerhalb dieses zentralen Versorgungsbereiches ist der Lebensmitteldiscountmarkt Netto. Darüber hinaus sind nur marginale Wettbewerbswirkungen gegenüber sonstigen Anbietern, die Sortimentsüberschneidungen mit dem Planvorhaben aufweisen, zu erwarten.

Bei der Bewertung der Umverteilungsquote ist zu berücksichtigen, dass es sich bei dem Netto-Lebensmitteldiscountmarkt um einen modernen und leistungsstarken Lebensmittelmarkt handelt, der im Vergleich zum Bundesdurchschnitt über eine hohe Flächenleistung verfügen dürfte. Somit bestehen für den Netto-Markt sowohl baulich als auch betriebswirtschaftlich gute Rahmenbedingungen, sodass auch unter Berücksichtigung der Wettbewerbsentwicklung in der Gemeinde Niederkrüchten grundsätzlich davon auszugehen ist, dass der vorhandene Lebensmittelmarkt auch nach Realisierung des Planvorhabens erhalten bleibt.

Aufgrund der Lage des Planvorhabens innerhalb des Nahversorgungszentrums Niederkrüchten ist in diesem Zusammenhang zudem zu betonen, dass trotz einer zu erwartenden Umsatzzumverteilung gegenüber dem bereits im zentralen Versorgungsbereich ansässigen strukturprägenden Nahversorgungsbetrieb davon auszugehen ist, dass die Umsatzleistung des Zentrums insgesamt deutlich angehoben werden kann. Somit werden mit der Realisierung des Planvorhabens die Versorgungsfunktionen des Standortbereiches einen deutlichen Attraktivitätsschub erhalten. Dieser Attraktivitätsschub lässt sich u. a. mit einem Umsatzzuwachs von bis zu 6,2 Mio. € belegen.

Darüber hinaus befinden sich mit dem Hauptzentrum der Gemeinde Brüggem, dem Hauptzentrum der Gemeinde Schwalmtal und dem Nahversorgungszentrum Amern-Schwalmtal drei weitere zentrale Versorgungsbereiche im Untersuchungsgebiet, in denen jeweils zwei strukturprägende Lebensmittelmärkte als Wettbewerber des Planvorhabens ansässig sind. Mit Umverteilungsquoten zwischen max. 3 und 5 % des derzeitigen Umsatzes werden die in diesem zentralen Versorgungsbereichen ansässigen Lebensmittelmärkte nur von geringen Wettbewerbswirkungen betroffen sein. Somit sind auch keine städtebaulich negativen Folgen für diesen zentralen Versorgungsbereich zu erwarten.

Das kleinteilige Angebot im zentralen Versorgungsbereich der Stadt Wegberg wird nur in so geringem Maße von Wettbewerbsverschärfungen betroffen sein, dass keine städtebaulich negativen Folgen für diesen zentralen Versorgungsbereich zu erwarten sind.

Außerhalb des Untersuchungsgebietes bewegen sich die Umsatzzumverteilungsquoten gegenüber zentralen Versorgungsbereichen in einer Größenordnung, bei der mögliche negative Auswirkungen grundsätzlich auszuschließen sind. Hierbei sind maximal marginale Umverteilungsquoten zu

erwarten. Eine Existenzgefährdung von Lebensmittelmärkten in sonstigen zentralen Versorgungsbereichen außerhalb des Untersuchungsgebietes kann somit grundsätzlich ausgeschlossen werden.

- Neben der Frage, ob durch die induzierten Umsatzverlagerungseffekte zentrale Versorgungsbereiche in ihrer Funktionalität beeinträchtigt werden, ist zudem entscheidend, ob die **wohnungsnahe Versorgung** in Wohngebieten in der Gemeinde Niederkrüchten oder in Nachbarkommunen gefährdet wird. In diesem Zusammenhang sind insbesondere die Nahversorgungsmärkte zu betrachten, die sich an siedlungsintegrierten Standorten befinden und deshalb eine besondere Bedeutung für die fußläufige Nahversorgung haben.

Im sonstigen Gemeindegebiet von Niederkrüchten werden mit max. 9 % des derzeitigen Umsatzes die Wettbewerber in der integrierten Nahversorgungslage Elmpt und mit bis zu 7 % des derzeitigen Umsatzes die Nahversorgungsmärkte innerhalb des Gewerbegebietes Damm von Wettbewerbswirkungen betroffen sein. Somit bewegen sich die Wettbewerbswirkungen auch im übrigen Gemeindegebiet von Niederkrüchten auf vergleichsweise hohem Niveau.

Innerhalb der integrierten Nahversorgungslage Elmpt richten sich die Wettbewerbswirkungen insbesondere gegenüber einem Edeka-Supermarkt und einem Netto-Lebensmitteldiscountmarkt. Da davon auszugehen ist, dass sich die Auswirkungen der Umsatzumverlagerung der Supermarkt-Ansiedlung in erster Linie auf Anbieter des desgleichen Betriebstyps (in diesem Fall Supermärkte) beziehen werden, ist von diesen Wettbewerbseffekten insbesondere der Edeka-Supermarkt betroffen. Beide Märkte planen eine Erweiterung und Modernisierung, sodass es sich hierbei spätestens nach Realisierung dieser Planungen um moderne und leistungsfähige Lebensmittelmärkte handeln wird, bei denen eine Betriebsgefährdung im Zuge der Vorhabenrealisierung ausgeschlossen werden kann.

Innerhalb des Gewerbegebietes Damm wären v. a. die beiden hier ansässigen Lebensmitteldiscountmärkte Aldi Süd und Lidl von einer Wettbewerbsverschärfung durch das Planvorhaben betroffen.

Bei der Bewertung der Umverteilungsquote ist zu berücksichtigen, dass die oben genannten Lebensmittelmärkte insbesondere unter Berücksichtigung der derzeitig ausbaufähigen Nahversorgungssituation in der Gemeinde Niederkrüchten und der jeweiligen Standortrahmenbedingungen über dem Bundesdurchschnitt liegende Flächenleistungen erreichen.

Nach Realisierung des Planvorhabens werden diese Lebensmittelmärkte immer noch Flächenproduktivitäten erzielen können, die mindestens im Durchschnitt der jeweiligen Filialnetze liegen.

Somit lässt sich festhalten, dass für die Lebensmittelmärkte an sonstigen Standorten der Gemeinde Niederkrüchten sowohl baulich als auch betriebswirtschaftlich gute Rahmenbedingungen bestehen, sodass auch unter Berücksichtigung der Wettbewerbsentwicklung in Niederkrüchten davon auszugehen ist, dass die vorhandenen Lebensmittelmärkte auch nach Realisierung des Planvorhabens erhalten bleiben.

In der übergemeindlichen Betrachtung werden sich die Umsatzumverteilungen auf eine größere Zahl von Betrieben bzw. Standorten v. a. in den Nachbarkommunen Brüggen, Schwalmtal und Wegberg beziehen. Eine Gefährdung dieser Wettbewerbsstandorte kann aufgrund der zu erwartenden Umverteilungsquoten von max. 4 % des derzeitigen Umsatzes allerdings insgesamt ausgeschlossen werden.

Auswirkungsanalyse • Ansiedlung Rewe-Supermarkt • Gemeinde Niederkrüchten

Aufgrund der Höhe der Umverteilung sowie der räumlichen Strukturen können negative städtebauliche Auswirkungen auf die wohnungsnahen Versorgungsstrukturen in der Gemeinde Niederkrüchten und in den Umlandkommunen somit ebenfalls ausgeschlossen werden.

Abschließend lässt sich festhalten, dass im Falle der in der Gemeinde Niederkrüchten geplanten Ansiedlung eines Rewe-Supermarktes die prognostizierten Umsatzverlagerungen keine Größenordnungen erreichen, die mehr als unwesentliche Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche und die wohnungsnaher Versorgung in der Gemeinde Niederkrüchten und den Nachbarkommunen im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO erwarten lassen.

8 Einordnung des Vorhabens in die Grundsätze und Ziele des Landesentwicklungsplans

Mit dem Inkrafttreten des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen bestehen Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die im Rahmen des Bauleitplanverfahrens in der Abwägung beachtet bzw. berücksichtigt werden müssen.

- **6.5-1 Ziel:** Großflächige Einzelhandelsbetriebe dürfen nur innerhalb der in den Regionalplänen dargestellten „Allgemeinen Siedlungsbereiche“ errichtet werden.
- **6.5-2 Ziel:** Großflächige Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Kernsortimenten dürfen nur in zentralen Versorgungsbereichen errichtet werden (Ziel).

Welche Sortimente als zentrenrelevant gelten, regeln die Gemeinden über ortstypische Sortimentslisten. Bei der Festlegung der Liste sind so genannte „zentrenrelevante Leitsortimente“ zu beachten.

Großflächige Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten (Nahrungs- und Genussmittel, Drogeriewaren) dürfen ausnahmsweise auch außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen realisiert werden. Dazu ist nachzuweisen, dass eine Errichtung in integrierter Lage innerhalb eines zentralen Versorgungsbereiches aus städtebaulichen und siedlungsstrukturellen Gründen nicht möglich ist, die Bauleitplanung der Gewährleistung der wohnungsnahen Versorgung dient und zentrale Versorgungsbereiche nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

- **6.5-3 Ziel:** Großflächige Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Kernsortimenten dürfen zentrale Versorgungsbereiche nicht wesentlich beeinträchtigen.

Diese landesplanerischen Zielvorgaben sind gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch in allen Bauleitplanverfahren für großflächige Einzelhandelsvorhaben zu beachten. Im Einzelnen kommt ein Abgleich der projektrelevanten landesplanerischen Ziele mit dem Planvorhaben zu folgenden Ergebnissen:

- Zu 6.5-1 Ziel: Der Regionalplan stellt für den Planstandort einen Allgemeinen Siedlungsbereich dar.
- Zu 6.5-2 Ziel: Der Planstandort ist einem zentralen Versorgungsbereich (Nahversorgungszentrum Niederkrüchten) zugeordnet, der insbesondere für die Ortschaft Niederkrüchten und angrenzende Ortschaften wichtige (Nah-) Versorgungsfunktionen übernimmt.

Die geplanten Sortimente sind überwiegend als nahversorgungsrelevant zu klassifizieren. Das Planvorhaben dient im Wesentlichen der Versorgung der Niederkrüchtener Bevölkerung.

- zu 6.5-3 Ziel: Im Rahmen der vorliegenden Auswirkungsanalyse konnte nachgewiesen werden, dass von dem Vorhaben keine wesentliche Beeinträchtigung der Versorgungsstrukturen und keine Gefährdung städtebaulich schutzwürdiger Innenstädte/ Ortskerne der Umlandgemeinden und deren Entwicklungsfähigkeit zu erwarten sind. Das Beeinträchtigungsverbot wird somit durch das Vorhaben ebenfalls eingehalten.

Das Planvorhaben beachtet somit die Ziele der Landesplanung.

9 Fazit der Auswirkungsanalyse

Die vorstehenden Ausführungen und Darstellungen zeigen auf, dass infolge der in der Gemeinde Niederkrüchten geplanten Ansiedlung eines Supermarktes keine städtebaulich oder raumordnerisch relevanten, beeinträchtigenden Auswirkungen zu erwarten sind.

Diese Beurteilung beruht im Wesentlichen auf folgenden Punkten:

- In der Gemeinde Niederkrüchten ist auf dem Grundstück Hochstraße 79 die Ansiedlung eines Supermarktes mit rd. 1.600 m² Verkaufsfläche geplant.
- Das Einzugsgebiet des Planvorhabens umfasst im Wesentlichen die Ortschaft Niederkrüchten. Aufgrund der Lage innerhalb des Nahversorgungszentrums Niederkrüchten und unter Berücksichtigung der Wettbewerbssituation ist davon auszugehen, dass der geplante Supermarkt zudem ein erweitertes Einzugsgebiet erreichen kann, welches sich auf die dem Planvorhaben nächstgelegenen Ortschaften von Niederkrüchten bezieht. Das Einzugsgebiet umfasst ein Bevölkerungspotenzial von insgesamt rd. 6.220 Einwohnern.

Über das abgegrenzte Einzugsgebiet hinaus sind in nachgeordnetem Maße zusätzlich Kunden von außerhalb zu erwarten. Dazu gehören v. a. Berufspendler aus dem erweiterten Umland.

In den nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten Nahrungs- und Genussmittel sowie Drogeriewaren steht im Einzugsgebiet ein Kaufkraftvolumen in Höhe von insgesamt ca. 17,4 Mio. € im Jahr zur Verfügung.

- Das Planvorhaben wird einen Gesamtumsatz von max. 6,6 Mio. € erzielen. Davon entfallen rd. 6,0 Mio. € auf die Kernsortimente Nahrungs- und Genussmittel sowie Drogeriewaren und rd. 0,6 Mio. € auf die sonstigen Sortimente des projektierten Einzelhandelsbetriebes.

Der zu erwartende Umsatz resultiert zum überwiegenden Teil aus der Bindung der im Einzugsgebiet verfügbaren Kaufkraft.

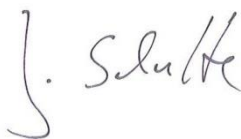
- Hauptwettbewerber des Planvorhabens sind in erster Linie die strukturprägenden projektrelevanten Einzelhandelsbetriebe, d. h., Lebensmittelmärkte in der Gemeinde Niederkrüchten und in den umliegenden Kommunen.
- Bedingt durch die ausbaubedürftige Ausstattung mit nahversorgungsrelevanten Anbietern in der Gemeinde Niederkrüchten werden gegenwärtig Kaufkraftabflüsse in umliegende Städte und Gemeinden generiert. Vor diesem Hintergrund kann damit gerechnet werden, dass die Ansiedlung eines Supermarktes in der Gemeinde Niederkrüchten zu einer Reduzierung von derzeit noch abfließender Kaufkraft beitragen wird, was gleichzeitig auch zu Umsatzumverteilungen gegenüber Lebensmittelmärkten außerhalb der Gemeinde Niederkrüchten führt.
- Die Auswirkungsanalyse zeigt, dass wettbewerbliche Auswirkungen des Planvorhabens innerhalb bestehender Marktstrukturen vorrangig gegenüber vergleichbaren Anbietern und Wettbewerbern mit größeren Sortimentsüberschneidungen mit dem Planvorhaben im Untersuchungsraum zum Tragen kommen werden.

Auswirkungsanalyse • Ansiedlung Rewe-Supermarkt • Gemeinde Niederkrüchten

- Die Prognose der zu erwartenden Umlenkungseffekte zeigt zudem, dass zwar wettbewerbliche, aber keine wesentlichen städtebaulichen Auswirkungen auf die Versorgung der Bevölkerung und die zentralen Versorgungsbereiche im Untersuchungsraum gem. § 11 Abs. 3 BauNVO zu erwarten sind. Damit wird auch das Beeinträchtigungsverbot als Ziel der Raumordnung und Landesplanung beachtet, nach dem die Funktion von – auch benachbarten – zentralen Orten und ihrer Versorgungsbereiche nicht wesentlich beeinträchtigt werden darf.

Köln, im August 2018

BBE Handelsberatung GmbH



i. V. Joachim Schulte



i. V. Rainer Schmidt-Illguth

Bebauungsplan Nie -127 „Vollsortimenter Hochstraße“ der Gemeinde Niederkrüchten – Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB)

Zusammenfassung der während der Beteiligung der Öffentlichkeit (B) sowie der Behörden und TöB (T) gemäß §§ 3 Abs. 1 und 2 sowie 4 Abs. 1 und 2 BauGB i. V. m. § 4a BauGB eingegangenen Stellungnahmen zum Bebauungsplan

- Frühzeitige Beteiligung vom 13.05.2019 bis zum 19.06.2019
- Öffentliche Auslegung vom 30.09.2019 bis zum 15.11.2019

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 01	<p>Amprion Schreiben vom 23.10.2019 (Offenlage):</p> <p>„Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.“</p>	<p>Die zuständigen Versorgungsunternehmen wurden im Rahmen der Bauleitplanung beteiligt</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung wurde berücksichtigt</p>
T 02	<p>Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigung Schreiben vom 26.11.2018 (Frühzeitige Beteiligung):</p> <p>„Für die angefragte Fläche liegt bereits eine Luftbildauswertung vor. Da Kommunen auf alte Luftbildauswertungen im Modul KISKaB von IG-NRW zugreifen können, hätte ein erneuter, eventuell bauverzögernder Antrag auf Luftbildauswertung nicht mehr gestellt werden müssen. Nachfolgend nochmals die alten Empfehlungen: Luftbilder aus den Jahren 1939 – 1945 und andere historische Unterlagen liefern keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im beantragten Bereich. Daher ist eine Überprüfung des beantragten Bereichs auf Kampfmittel nicht erforderlich. Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann gleichwohl nicht gewährt werden. Sofern Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde oder eine Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das Merkblatt für Baugrundeingriffe. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite.“</p>	<p>Zur Berücksichtigung einer mangelnden, ausschließlichen Garantie auf Kampfmittelfreiheit im Plangebiet wurde bereits vorsorglich in den Bebauungsplan ein Hinweis zum Umgang beim Fund von Kampfmitteln aufgenommen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregungen werden berücksichtigt.</p>

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 03	<p>Bezirksregierung Düsseldorf Schreiben vom 11.06.2019 (Frühzeitige Beteiligung):</p> <p>„Im Rahmen des o.g. Verfahrens haben Sie mich beteiligt und um Stellungnahme gebeten.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme: Es bestehen seitens des Dezernates keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme: Gegen die o.g. Planung bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen. Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind, empfehle ich –falls nicht bereits geschehen- den LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland/ Pulheim und den LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland/ Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme: Das Plangebiet liegt in der geplanten Wasserschutzzone III A der Wassergewinnungsanlage „Niederkrüchten“ und somit im Einzugsgebiet einer öffentlichen</p>	<p>entfällt</p> <p>entfällt</p> <p>entfällt</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland in Pulheim, das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in Bonn sowie die Untere Denkmalbehörde wurden bzw. werden im Rahmen der Bauleitplanung von der Gemeinde Niederkrüchten (regelmäßig) beteiligt.</p> <p>entfällt</p> <p>entfällt</p> <p>entfällt</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet liegt derzeit in keinem festgelegten Trinkwasserschutzgebiet</p>	<p>Die Anregungen werden berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise werden berücksichtigt.</p>

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Trinkwassergewinnung. Gegen die Planung bestehen aus hiesiger Sicht keine Bedenken.</p> <p>Ansprechpartner:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) Herr Klusen, Tel. 0211/475-9835, E-Mail: axel.klusen@brd.nrw.de • Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) Herr Hecker, Tel. 0211/475-3599, E-Mail: tobias.hecker@brd.nrw.de • Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) Frau Kirbach, Tel.: 0211/475-2897, E-Mail: heidi.kirbach@brd.nrw.de <p>Hinweis: Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange. Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft. Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.“</p>	<p>Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf, Stand 13.04.2018, stellt zwar eine Überlagerung des Plangebiets als Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz dar.</p> <p>Es gibt jedoch noch keine ordnungsbehördlich festgesetzte Wasserschutzzone IIIa der Wassergewinnungsanlage Niederkrüchten (WG). Nach derzeitigem Kenntnisstand ist es jedoch möglich, dass das Plangebiet zukünftig von der Festlegung eines Wasserschutzgebiets erfasst wird.</p>	
	<p>Bezirksregierung Düsseldorf Schreiben vom 23.10.2019 (Offenlage):</p>		
	<p>„Im Rahmen des o.g. Verfahrens haben Sie mich beteiligt und um Stellungnahme gebeten.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme: Es bestehen seitens des Dezernates keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme: Gegen die o.g. Planung bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen.</p>	<p>entfällt</p> <p>entfällt</p> <p>entfällt</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind, empfehle ich –falls nicht bereits geschehen- den LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland/ Pulheim und den LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland/ Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme: Das Plangebiet liegt in der geplanten Wasserschutzzone III A der Wassergewinnungsanlage „Niederkrüchten“ und somit im Einzugsgebiet einer öffentlichen Trinkwassergewinnung. Gegen die Planung bestehen aus hiesiger Sicht keine Bedenken.</p> <p>Ansprechpartner:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) Herr Klusen, Tel. 0211/475-9835, E-Mail: axel.klusen@brd.nrw.de • Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) Herr Hecker, Tel. 0211/475-3599, E-Mail: tobias.hecker@brd.nrw.de • Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) Frau Kirbach, Tel.: 0211/475-2897, E-Mail: heidi.kirbach@brd.nrw.de <p>Hinweis: Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange. Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft. Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.“</p>	<p>Das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland in Pulheim, das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in Bonn sowie die Untere Denkmalbehörde wurden bzw. werden im Rahmen der Bauleitplanung von der Gemeinde Niederkrüchten (regelmäßig) beteiligt.</p> <p>entfällt</p> <p>entfällt</p> <p>entfällt</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet liegt derzeit in keinem festgelegten Trinkwasserschutzgebiet. Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf, Stand 13.04.2018, stellt zwar eine Überlagerung des Plangebiets als Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz dar. Es gibt jedoch noch keine ordnungsbehördlich festgesetzte Wasserschutzzone IIIa der Wassergewinnungsanlage Niederkrüchten (WG). Nach derzeitigem Kenntnisstand ist es jedoch möglich, dass das Plangebiet zukünftig von der Festlegung eines Wasserschutzgebiets erfasst wird.</p>	<p>Die Anregungen werden berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise werden berücksichtigt.</p>

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 04	<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Schreiben vom 13.05.2019 (frühzeitige Beteiligung): „Seitens der Bundeswehr gibt es keine Einwände oder Bedenken gegen das Vorhaben.“</p>	entfällt	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
T 05	<p>Geologischer Dienst NRW Landesbetrieb Schreiben vom 14.06.2019 (frühzeitige Beteiligung): „Erdbebengefährdung Übereinstimmend mit den Ausführungen zum Thema "Erdbebenzonen" im Abschnitt "Hinweise" in den Planungsrechtlichen Festsetzungen ist das hier relevante Planungsgebiet folgender Erdbebenzone 1 geologischer Untergrundklasse zuzuordnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • • Gemeinde Niederkrüchten, Gemarkung Niederkrüchten: 1/S In Ergänzung zu diesen Ausführungen werden hier vorsorglich folgende zusätzliche Hinweise gegeben: • Anwendungsteile von DIN EN 1998, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 "Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte". • Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweiligen Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen. Dies gilt insbesondere z. B. für Kaufhäuser etc. <p>Baugrund Unter den anthropogenen Auffüllungen stehen Sand und Kies der Jüngeren Hauptterrasse an. Ich empfehle, den Baugrund objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.“</p>	<p>Vorsorglich wurde bereits folgender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen: Erdbebenzone Gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1:350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) ist das Plangebiet der Erdbebenzone 1 und der geologischen Untergrundklasse S zuzuordnen. Die zusätzlichen Hinweise sind zu beachten.</p> <p>Im Zuge der Umsetzung der Maßnahme wird der Baugrund standardgemäß durch gutachterliche Untersuchung beurteilt.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Die Anregung wird berücksichtigt.</p>
T 06	<p>Handelsverband Nordrhein-Westfalen - Rheinland Schreiben vom 22.05.2019 (frühzeitige Beteiligung): „Den vorliegenden Unterlagen ist zu entnehmen, dass die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung eines Vollsortimenters an der Hochstraße in Niederkrüchten geschaffen werden sollen. Wie den Ausführungen der Planunterlagen und der Auswirkungsanalyse zu</p>	entfällt	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>entnehmen ist, findet die Ansiedlung innerhalb des zentralen Versorgungsbereiches im Ortsteil Niederkrüchten statt und dient dessen Erhalt sowie der Stärkung des örtlichen und vielfältigen Nahversorgungsangebotes. Die Umverteilungsprognosen bewegen sich laut Auswirkungsanalyse im Toleranzbereich und werden im näheren Umfeld durch erwartete Kopplungs- und Synergieeffekte kompensiert.</p> <p>Der Handelsverband Nordrhein-Westfalen - Rheinland erhebt gegen die in den Unterlagen dargelegten Planungen keine Bedenken.“</p>		
T 07	<p>Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein Schreiben vom 18.06.2019 (frühzeitige Beteiligung):</p> <p>„Die Gemeinde Niederkrüchten beabsichtigt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung eines Lebensmittelvollsortimenters mit einer Verkaufsfläche von 1.600 m² im Ortsteil Niederkrüchten an der Hochstraße zu schaffen.</p> <p>Die IHK Mittlerer Niederrhein begrüßt und unterstützt das geplante Vorhaben ausdrücklich.</p> <p>Durch die Errichtung eines Lebensmittelvollsortimenters innerhalb eines Zentralen Versorgungsbereichs wird dazu beigetragen, selbigen zu stärken und zu seiner Attraktivität beizutragen. Gleichzeitig wird ein Beitrag zur Verbesserung der Nahversorgungssituation in der Gemeinde Niederkrüchten geleistet.</p> <p>Nach den zur Verfügung stehenden Unterlagen und Informationen bestehen somit derzeit aus gesamtwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken oder Anregungen gegen die vorliegende Planung.“</p>	entfällt	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen
	<p>Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein Schreiben vom 11.09.2019 (Offenlage):</p> <p>„Die Gemeinde Niederkrüchten beabsichtigt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung eines Lebensmittelvollsortimenters mit einer Verkaufsfläche von 1.600 m² im Ortsteil Niederkrüchten an der Hochstraße zu schaffen.</p> <p>Zu der Planung hat die IHK bereits mit Schreiben vom 18. Juni 2019 positiv Stellung genommen. Aufgrund der nunmehr öffentlich ausgelegten Planungsunterlagen, ergibt sich keine andere Bewertung.“</p>	entfällt	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 08	<p>Kreis Viersen Amt für Bauen, Landschaft und Planung Schreiben vom 19.06.2019 (frühzeitige Beteiligung):</p> <p>„Natur- und Landschaftsschutz Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen gegen die o. g. Planverfahren keine Bedenken.</p> <p>Immissionsschutz Gegen die oben genannten Planverfahren bestehen nach dem derzeitigen Erkenntnisstand keine Bedenken. Immissionsschutzrechtlich erforderliche Regelungen, welche sich auch aus der Begründung und dem Umweltbericht zu den genannten Planverfahren ergeben, werden in den nachgelagerten Verfahren getroffen (z. B. baurechtliches Genehmigungsverfahren).</p> <p>Verkehr Auf der Basis der Annahmen im Verkehrsgutachten bestehen keine Bedenken. Grundsätzlich gilt, dass mögliche bauliche Veränderungen im Zufahrtbereich der K 9 (Hochstraße) oder bezüglich der Lichtsignalanlage zu Lasten des Verursachers gehen und nicht vom Kreis Viersen getragen werden und diese im Vorfeld mit dem Straßenbaulasträger abzustimmen sind. Aus Gesichtspunkten der Nahmobilität bestehen keine Bedenken. Es wird dabei davon ausgegangen, dass die Umsetzung einer ausreichend breiten fußläufigen Anbindung an den Brempter Weg - wie in Kapitel 3.2 der Begründung zum Bebauungsplanentwurf erwähnt - innerhalb der Sondergebietsausweisung erfolgt. Es wird angeregt, die Begründung dahingehend zu ergänzen. Zudem wird davon ausgegangen, dass Flächen für das Abstellen von Fahrrädern innerhalb der festgesetzten Flächen für Stellplätze realisiert werden. Im Zuge der weiterführenden Ausführungsplanung werden dem Stand der Technik entsprechende Radabstellanlagen sowie Markierungsarbeiten im Ein- bzw. Ausfahrtbereich für die Aufmerksamkeitssteigerung querender Fußgänger bzw. Radfahrer empfohlen.</p> <p>Brandschutz Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus Sicht der Brandschutzdienststelle keine Bedenken.</p> <p>Bauaufsicht In bauaufsichtlicher Hinsicht bestehen gegen die o.g. Planverfahren keine Bedenken.</p> <p>Einzelhandel Die geplante Ansiedlung eines Vollsortimenters mit max. 1.600 qm Gesamtver-</p>	<p>entfällt</p> <p>entfällt</p> <p>Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Annahmen zur fußläufigen Anbindung sind korrekt. Eine ergänzende Erläuterung wird in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Entsprechende Fahrradabstellanlagen werden eingerichtet. Eine Markierung des Ein- und Ausfahrtbereiches wird erfolgen.</p> <p>entfällt</p> <p>entfällt</p> <p>entfällt</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Anregungen werden berücksichtigt</p> <p>Die Anregungen werden berücksichtigt</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Hinweis wird zur</p>

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>kaufsfläche liegt innerhalb des Allgemeinen Siedlungsbereiches und des Zentralen Versorgungsbereichs Niederkrüchten. Dieser wird somit gestärkt. Zur Fokussierung auf die wohnortnahe Versorgung mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten wurde eine 10%-Begrenzung der zentrenrelevanten und nicht-zentrenrelevanten Randsortimente in die Plandarstellung aufgenommen. Gegen die o. g. Planverfahren bestehen keine Bedenken.</p> <p>Die Herleitung der Umsatzumverteilungen wird auf Basis der beigefügten Auswirkungsanalyse der Firma BBE vom August 2018 als plausibel und nachvollziehbar angesehen. Wesentliche städtebaulich negative Auswirkungen sind in den umliegenden zentralen Versorgungsbereichen nicht zu erwarten. Der Ortsteil Elmpt verfügt nicht über einen zentralen Versorgungsbereich. Die dortige Nahversorgung wird über die am 09.05.19 von der Bezirksregierung Düsseldorf genehmigte 62. FNP-Änderung – Vollsortimenter Overhetfelder Straße – gestärkt. Das Gewerbegebiet Dam in nicht-integrierter Lage besitzt aus städtebaurechtlicher Sicht keinen Schutzstatus.</p> <p>Für den geplanten Lebensmittelvollsortimenter ist keine regionale Abstimmung im Rahmen des fortgeschriebenen Regionalen Einzelhandelskonzeptes für den Kreis Viersen erforderlich, da er sich innerhalb des regional abgestimmten Zentralen Versorgungsbereiches Niederkrüchten befindet und eine Größenordnung von 1.800 qm Verkaufsfläche nicht überschreitet. Der regionale Konsens liegt somit automatisch vor.“</p>		<p>Kenntnis genommen</p>
	<p>Kreis Viersen Amt für Bauen, Landschaft und Planung Schreiben vom 15.11.2019 (Offenlage):</p>		
	<p>„Natur- und Landschaftsschutz Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen gegen die o. g. Planverfahren keine Bedenken.</p> <p>Immissionsschutz Gegen das oben genannte Planverfahren bestehen keine Bedenken. Immissionsschutzrechtlich erforderliche Regelungen, welche sich auch aus der Begründung und dem Umweltbericht ergeben, werden in den nachgelagerten Verfahren getroffen (z. B. baurechtliches Genehmigungsverfahren).</p> <p>Bauaufsicht Gegen die beabsichtigte Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes „Vollsortimenter Hochstraße“ bestehen in bauaufsichtlicher Hinsicht keine Bedenken.</p> <p>Brandschutz Aus Sicht der Brandschutzdienststelle bestehen keine Bedenken.</p>	<p>entfällt</p> <p>Die Stellungnahme und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>entfällt</p> <p>entfällt</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt, die Hinweise werden zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Hinweise werden zur</p>

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Infektionsschutz Auf der Grundlage der hier vorliegenden Planungsunterlagen werden gegen das o. g. Vorhaben keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.</p> <p>Verkehrliche Belange Bei der Erstellung der Zufahrt auf die K 9 ist aus Kreisstraßensicht auf ausreichende Sichtweiten nach links und nach rechts auf die K 9 zu achten. Aus Sicht des Baubetriebshofes bestehen keine Bedenken. Es wird auf Folgendes hingewiesen: Sollten aufgrund der Planumsetzung Änderungen eintreten, welche das Entfernen von vorhandener Bepflanzung betrifft, sind diese vorab anzuzeigen und im Bedarfsfall Ersatzpflanzungen zu leisten. Auflagen hinsichtlich evtl. der Zufahrt zur K9 und deren Aufbau werden im nachgelagerten Verfahren bearbeitet.</p> <p>Einzelhandel Gegen die beabsichtigte Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes bestehen seitens des Kreises Viersen keine Bedenken. Die Ansiedlung eines Lebensmittelvollsortimenters im zentralen Versorgungsbereich wird begrüßt. Ich verweise auf meine Stellungnahme vom 19.06.2019. Eine Teilfläche des künftigen Versorgers ist nicht Bestandteil des zentralen Versorgungsbereiches, daher hat die Gemeinde im Rahmen des Regionalen Einzelhandelskonzeptes für die Erweiterung des bestehenden zentralen Versorgungsbereiches um dieses Wiesengrundstück eine regionale Abstimmung einleiten lassen. Der regionale Konsens für die Erweiterung des zentralen Versorgungsbereiches wurde am 09.10.19 erteilt. Der erweiterte zentrale Versorgungsbereich gilt zwischenzeitlich zudem als abgestimmt im Sinne Ziffer 5.6. des Einzelhandelserlasses NRW. Für großflächige Vorhaben bis 1.800 qm Verkaufsfläche mit nahversorgungsrelevantem Kernsortiment ist innerhalb von zentralen Versorgungsbereichen keine regionale Abstimmung des Vorhabens erforderlich.“</p>	<p>entfällt</p> <p>Die Stellungnahme und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kenntnis genommen Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Anregungen werden berücksichtigt</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen</p>
T 09	<p>Landschaftsverband Rheinland Schreiben vom 08.10.2019 (Offenlage): „Hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme geäußert werden. Diese Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.“</p>	<p>Das Rheinische Amt für Denkmalpflege ist im Bauleitplanverfahren beteiligt worden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt</p>

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 10	<p>NEW AG Schreiben vom 23.10.2019 (Offenlage): „Im Namen der NEW-Gruppe haben wir Ihre Anfrage weitergeleitet, prüfen lassen und folgende Rückmeldung erhalten: NEW Netz GmbH keine Bedenken WestVerkehr GmbH keine Bedenken“</p>	entfällt	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen
T 11	<p>Unitymedia NRW GmbH Schreiben vom 18.06.2019 (frühzeitige Beteiligung): „Im Planbereich liegen Versorgungsanlagen der Unitymedia NRW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten. Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weiter geleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen.“</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die vorgetragenen Belange sind grundsätzlich nicht Regelungsinhalt des Bebauungsplanes Nie-127 „Vollsortimenter Hochstraße“, sondern der nachfolgenden Ausbauplanung. Hierzu notwendige Abstimmungen werden investorenseitig zu gegebenen Zeitpunkt veranlasst.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen
	<p>Unitymedia NRW GmbH Schreiben vom 31.10.2019 (Offenlage): „Zum o. a. Bauvorhaben haben wir bereits mit Schreiben vom 18.06.2019 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.“</p>	entfällt	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen
T 12	<p>Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH Schreiben vom 22.10.2019 (Offenlage): „Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.“</p>	entfällt	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen
B 01	<p>Öffentlichkeit 1 Schreiben vom 31.05.2019 (frühzeitige Beteiligung): Verhandlungsniederschrift Heute erscheinen die Eheleute der Stellungnahme, Mittelstr. 44, 41372 Niederkrüchten und erklären Folgendes zur Niederschrift: "Hiermit regen wir an, dass die Anlieferungszone sowie die Lüftungsanlage auf</p>	Bei der schalltechnischen Untersuchung wurde für die haustechnischen Anlagen ein pauschaler Ansatz aus Erfahrungswerten gewählt, da die Schallimmission in entscheidendem Maß von der Gerätetechnik und der Position	Die Anregung wird berücksichtigt

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>dem Dach aus Schallschutzgründen baulich eingehaust werden. Bezüglich der technischen Ausstattung des Gebäudes sollten solche Anlagen gewählt werden, die die geringste Belastung für die Wohnbebauung darstellen. Der Generator sollte nicht randig des Gebäudes, sondern so positioniert werden, dass sich für die umliegende Wohnbebauung die Lärmbetroffenheit optimaler verteilt." Herr Buschhüter konnte aus terminlichen Gründen der Abfassung dieser Verhandlungsniederschrift nicht bis zur Reinschrift beiwohnen.“</p>	<p>der Geräte abhängt. Die Anlieferung wurde mit üblichen Ansätzen an der geplanten Position berücksichtigt. Dabei ist eine bauliche Einfassung und Überdachung der Laderampe vorgesehen und in der Berechnung berücksichtigt. Die Berechnungen zeigen, dass die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm an den benachbarten Wohngebäuden im Tageszeitraum deutlich unterschritten werden. Insofern ist der Bebauungsplan realisierbar und der Markt kann im Einklang mit den Vorgaben der TA-Lärm betrieben werden. Im Zuge der Ausführungs- und Detailplanung werden auch die technischen Details der Lüftungs- und Klimageräte festgelegt. Im Rahmen der Baugenehmigung muss daher eine Überprüfung der schalltechnischen Auswirkungen erfolgen.</p>	
B 02	<p>Öffentlichkeit 2 Schreiben vom 03.06.2019 (frühzeitige Beteiligung): „Wie wir im Schalltechnischen Gutachten lesen konnten, ist unser Haus nicht unerheblich von den Schalleistungspegel der haustechnischen Anlagen auf dem Dach der Anlieferung (Gaskühler / Lüftung) sowie den Entladevorgängen der Anlieferung für eine errechnete Überschreitung verantwortlich. Im Schalltechnischen Gutachten wird (Objekt-Nr.8) nur das Erdgeschoss berücksichtigt. Im I.OG befinden sich unsere Schlafräume mit Fenster direkt gegenüber dem Objekt (Gaskühlerlüftung). Wir bitten hier um Schalltechnische Lösungen damit eine Nachtruhe gegeben ist. Es ist sehr schade, dass wir als direkter Anwohner nicht eine schriftliche Einladung zur Anhörung bekommen haben auch, wenn das Baurecht dies nicht vorsieht. Wir wären gerne gekommen!“</p>	<p>Bei der schalltechnischen Untersuchung wurde für die haustechnischen Anlagen ein pauschaler Ansatz aus Erfahrungswerten gewählt, da die Schalldimission in entscheidendem Maß von der konkreten Gerätetechnik und der Position der Geräte abhängt. Die Anlieferung wurde mit üblichen Ansätzen an der geplanten Position berücksichtigt. Dabei ist eine bauliche Einfassung und Überdachung der Laderampe vorgesehen und in der Berechnung berücksichtigt. Die Berechnungen zeigen, dass die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm an den benachbarten Wohngebäuden im Tageszeitraum deutlich unterschritten werden. Insofern ist der Bebauungsplan realisierbar und der Markt kann im Einklang mit den Vorgaben der TA-Lärm betrieben werden. Im Zuge der Ausführungs- und Detailplanung werden auch die konkreten technischen Details der Lüftungs- und Klimageräte festgelegt. Im Rahmen der Baugenehmigung muss daher eine Überprüfung der schalltechnischen Auswirkungen erfolgen. Bei dieser Überprüfung können auch weitere Immissionssorte berücksichtigt werden, wie z. B: die Aufenthaltsräume im 1. OG.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt</p>



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Planen und Umwelt
Aktenzeichen: 61 21 03

Niederkrüchten, den 12.02.2020

Vorlagen-Nr. 1413-2014/2020

Sachbearbeiter: Tobias Hinsen

öffentlich

Beratungsweg

Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss

02.03.2020

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

12.05.2020

Feststellungsbeschluss zur 64. Änderung des Flächennutzungsplanes "Bestattungswald"

Sachverhalt:

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 18. November 2019 die Auslegung der 64. Änderung des Flächennutzungsplanes „Bestattungswald“ beschlossen. Ziel der Planung ist die Einrichtung eines Bestattungswaldes im Elmpter Wald. Im Zeitraum vom 09. Dezember 2019 bis einschließlich 31. Januar 2020 hat die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB stattgefunden. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ist mit Schreiben vom 02. Dezember 2019 erfolgt. Die Gesamtheit der Anregungen aus der frühzeitigen und der förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB, mitsamt den entsprechenden Abwägungsvorschlägen, ist der beigefügten Abwägungstabelle zu entnehmen. Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB sind nicht erfolgt.

Die Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erbrachte Bedenken hinsichtlich der Abgrenzung des Plangebiets, die bereits zur Offenlage in der Planung berücksichtigt wurden. Der Kreis Viersen, der NABU, aber auch die Regionalplanungsbehörde im Rahmen der landesplanerischen Anfrage gemäß § 34 Abs. 1 LPIG sprachen sich für eine Verkleinerung des Plangebiets um die Fläche westlich des Zuweges Tackenbenden aus, da diese im Regionalplan als Bereich zum Schutz der Natur dargestellt ist. Zudem wurden Flächen herausgenommen, die

laut dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege Siedlungsrelikte aus der Römerzeit aufweisen.

Im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wies insbesondere der Kreis Viersen auf das anschließend erforderliche Verfahren zur Befreiung vom Landschaftsplan sowie das künftig gebotene Monitoring hin.

Beschlussvorschlag:

- a) Es wird zur Kenntnis genommen, dass in der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB vom 16. Juli 2018 bis einschließlich 17. August 2018 und in der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 09. Dezember 2019 bis einschließlich 31. Januar 2020 keine Stellungnahmen abgegeben wurden.
- b) Über die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen wird entsprechend der dieser Vorlage als Anlage beigefügten Abwägungstabelle entschieden. Die dort aufgeführten Abwägungsvorschläge werden als Abwägungsergebnis übernommen. Die Abwägung über die Gesamtheit der Anregungen wird beschlossen.
- c) Die 64. Änderung des Flächennutzungsplanes „Bestattungswald“ wird festgestellt.

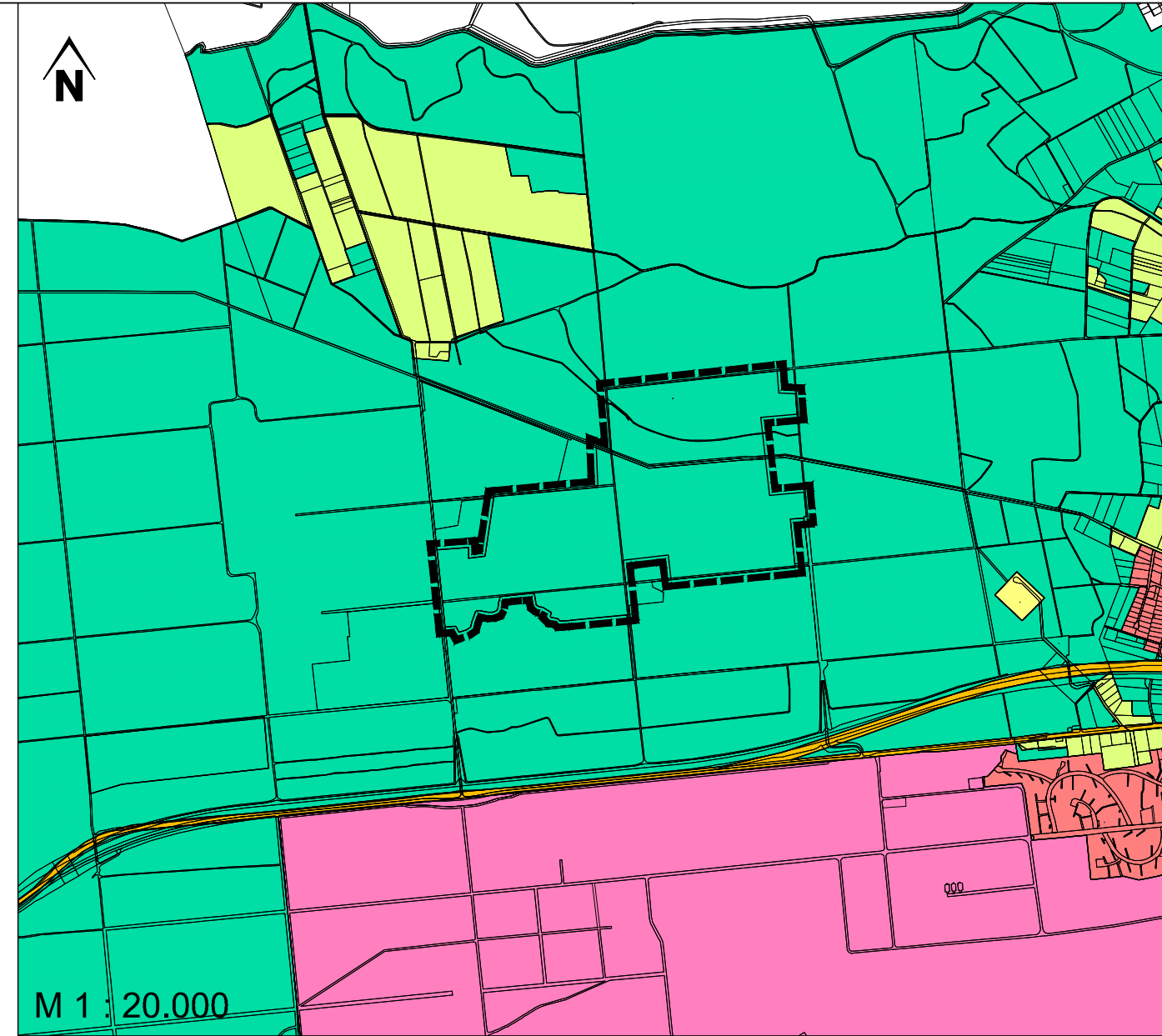
Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>	
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		/				
Kosten der Maßnahme in Euro						
Folgekosten in Euro						
Erläuterungen:						
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	<input checked="" type="checkbox"/>

Anlage(n):

1. Planzeichnung
2. Beikarte Flächen Nutzungsausschluss
3. Begründung
4. Umweltbericht
5. Fachbeitrag Artenschutz
6. Abwägungstabelle

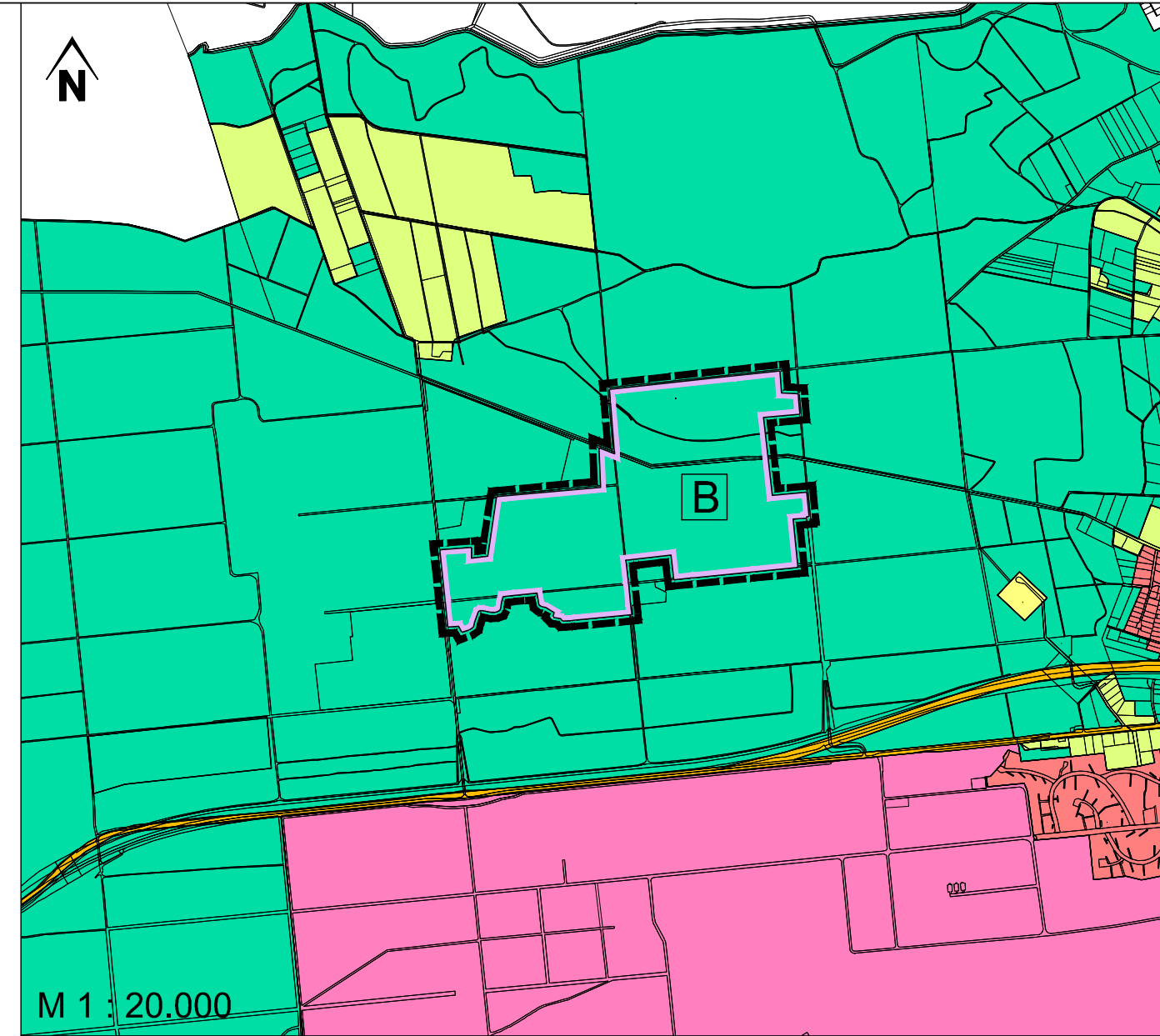
gez. Wassong

Derzeit rechtskräftiger Flächennutzungsplan



M 1 : 20.000

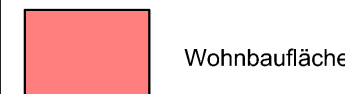
64. Änderung der Flächennutzungsplanes



M 1 : 20.000

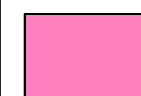
Zeichenerklärung

1. Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, §§ 1, 11 BauNVO)



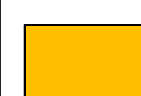
Wohnbaufläche

2. Flächen für den Gemeinbedarf (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)



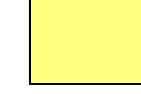
Flächen für den Gemeinbedarf
(ohne weitere Zweckbestimmung)

3. Flächen für den überörtlichen Verkehr (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)



Überörtliche oder örtliche Hauptverkehrsstraßen

4. Flächen für Versorgungsanlagen (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)



Flächen für Versorgungsanlagen

5. Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)



Flächen für Wald

Flächen für die Landwirtschaft



6. Sonstige Darstellungen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 64. Änderung des Flächennutzungsplanes "Bestattungswald"



Fläche für "Bestattungswald"



Zweckbestimmung: Bestattungswald

Verfahrensvermerke und Rechtsgrundlagen

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss hat diesem Flächennutzungsplan mit Begründung am zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Niederkrüchten, den..... Bürgermeister.....

Die 64. Flächennutzungsplanänderung mit Begründung hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung am in der Zeit vombis einschließlich..... öffentlich ausgelegt.

Niederkrüchten, den..... Bürgermeister.....

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat über die gemäß § 3 Abs. 2 BauGB geltend gemachten Anregungen entschieden und diesen Plan am beschlossen.

Niederkrüchten, den..... Bürgermeister.....

Die 64. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Abs. 1 BauGB mit Verfügung vom (AZ:) genehmigt worden.

Düsseldorf, den..... Die Bezirksregierung - im Auftrag.....

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ist die Erteilung der Genehmigung der Bezirksregierung am öffentlich bekannt gemacht worden.

Niederkrüchten, den..... Bürgermeister.....

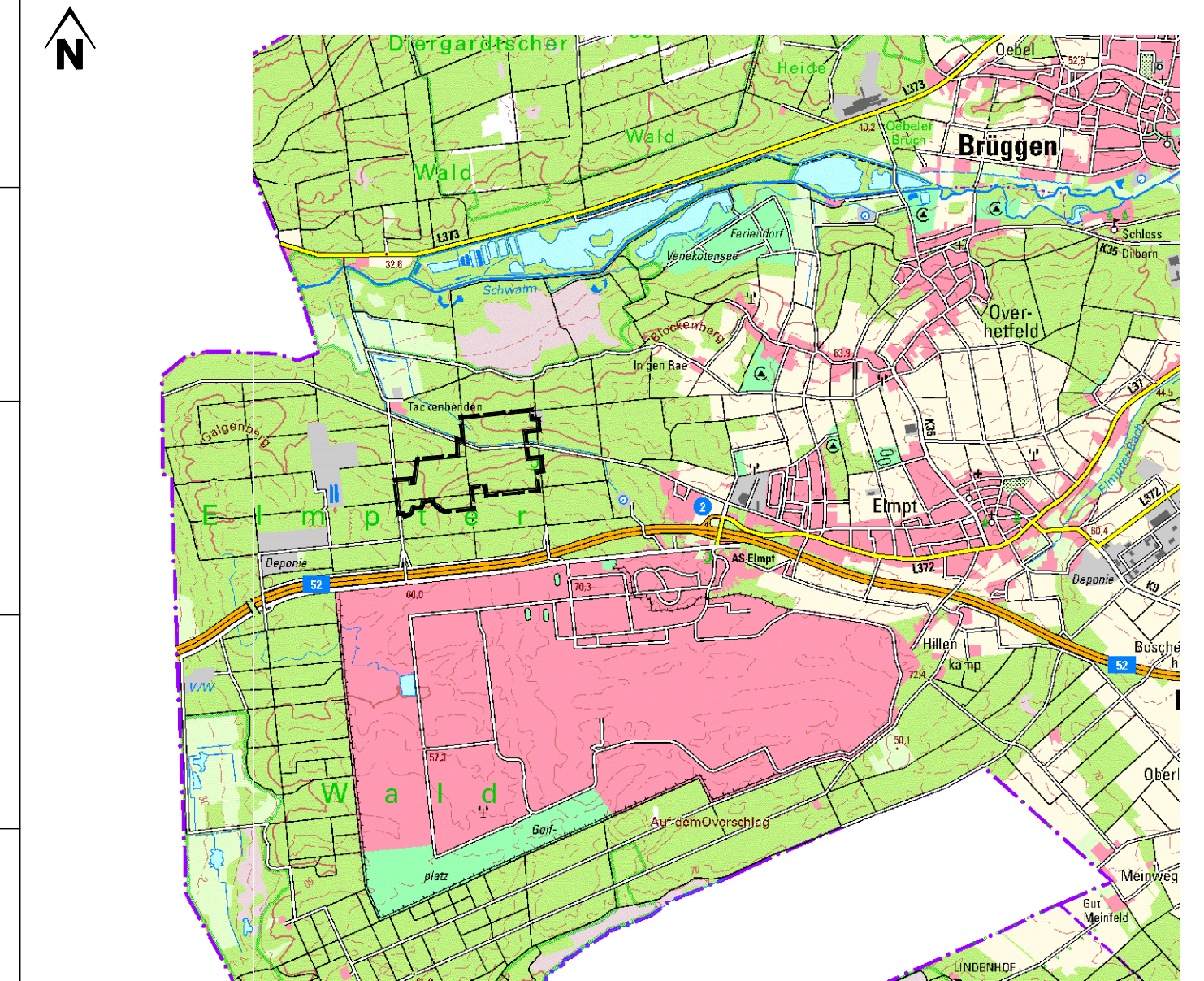
Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung

Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (**Baunutzungsverordnung - BauNVO**) i. d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (**Planzeichenverordnung - PlanZV 90**) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

Gemeinde Niederkrüchten



Lage im Raum (M 1 : 50.000)

64. Änderung des Flächennutzungsplanes "Bestattungswald"

Niederkrüchten, den

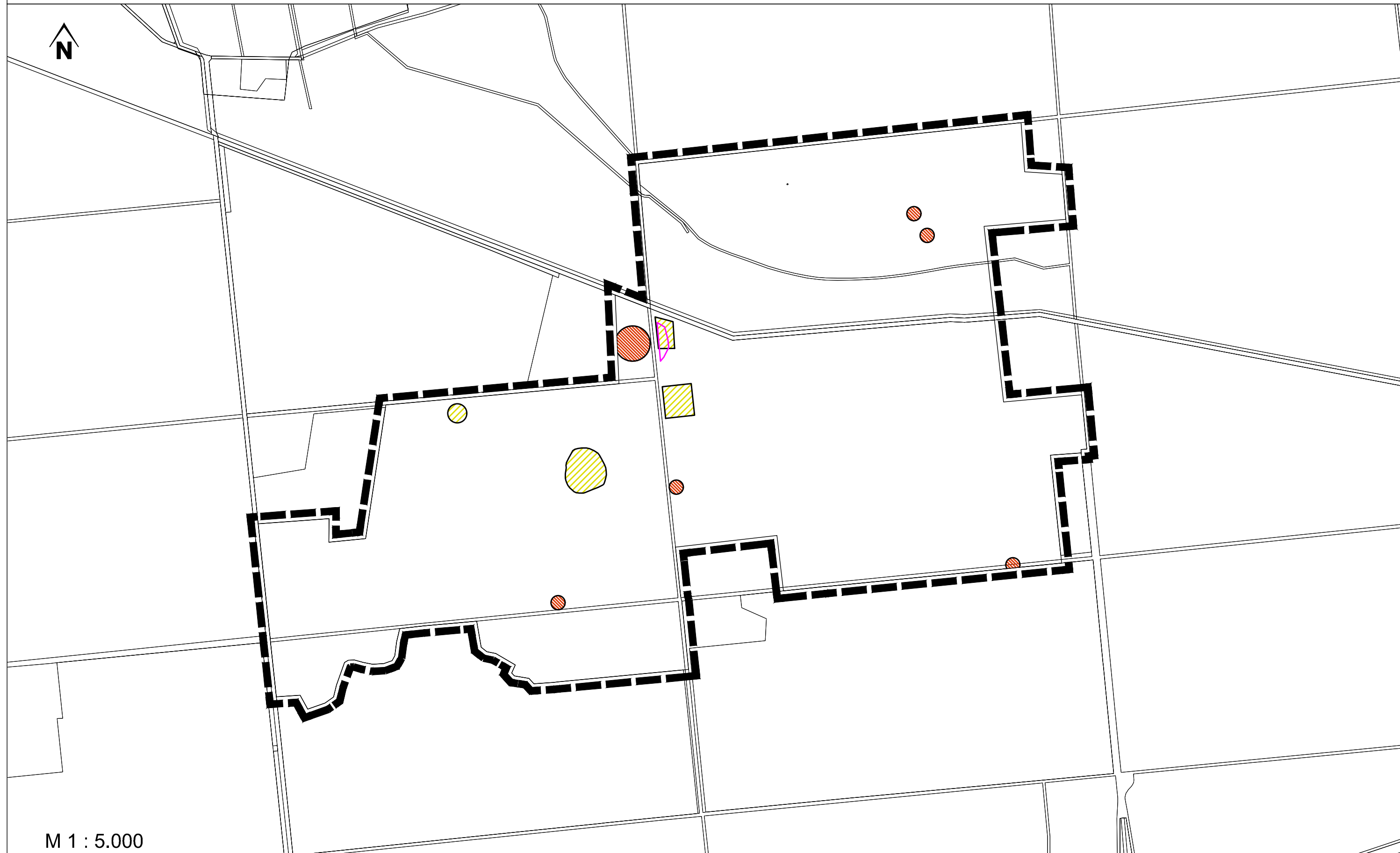
Planverfasser

Ingenieur- und Planungsbüro LANCE GbR
 Carl-Poschken-Str. 12 • 47441 Moers
 Tel.: 02841 / 7905-0 • Fax: 02841 / 7905-55
 info@langegb.de • www.langegb.de
 Dipl.-Ing. Wolfgang Kerstan • Dipl.-Ing. Gregor Stanislawski




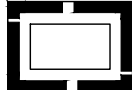

Büro für
 Umweltplanung und -beratung • Projektentwicklung • Städtebau
 Umweltverträglichkeitsstudien • Landschaftsplanerische Begleitplanung
 Biotopmanagement • Gartenarchitektur • Freiraumplanung
 Orientierungsplanungen • Abwässerungen • Deponien
 Gewässerplanung • Wasserwirtschaft

Beikarte zur 64. Änderung des FNP "Bestattungswald" Flächenbereiche mit Nutzungsausschluß Lageplan

Gemeinde Niederkrüchten



Legende


-  Flächenbereiche, in denen die Nutzung als Bestattungswald unzulässig ist
-  Fläche "LP3 Gebote"
-  Fläche "Bodendenkmal"
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 64. Änderung des Flächennutzungsplanes "Bestattungswald"
- Hinweis**
 Örtliche Abgrenzung der realen Biotopflächen (UNB Viersen)

M 1 : 5.000

Beikarte zur 64. Änderung des FNP "Bestattungswald" Flächenbereiche mit Nutzungsausschluß

Lageplan

M = 1 : 5.000

 **Ingenieur- und Planungsbüro LANGE GbR**
Carl-Peschken-Straße 12 • 47441 Moers
Tel.: 02841 / 7905-0 • Fax: 02841 / 7905-55
info@langebr.de • www.langebr.de
Dipl.-Ing. Wolfgang Kerstan • Dipl.-Ing. Gregor Stanislawski

Büro für
Umweltplanung und -beratung • Projektentwicklung • Städtebau
Umweltverträglichkeitsstudien • Landschaftsflächengestaltung
Biotopmanagement • Gartengestaltung • Freizeitanlagen
Grünordnungspläne • Abgrabungen • Deponien
Gewässerplanung • Wasserwirtschaft

64. Änderung des Flächennutzungsplanes

„Bestattungswald“

in den Waldflächen westlich der Ortslage Elmpt

Gemarkung Elmpt, Flur 1

Begründung

Stand 18. Januar 2020



Inhaltsverzeichnis		Seite
1	ALLGEMEINE PLANUNGSVORAUSSETZUNGEN	1
1.1	Lage des Geltungsbereiches der 64. FNP-Änderung	1
1.2	Verfahren und Rechtsgrundlagen.....	2
1.3	Charakteristik des Plangebietes und seiner Umgebung	4
1.4	Planungsanlass – und -erfordernis, Ziele und Zwecke der Planung.....	5
2	PLANERISCHE VORGABEN UND SONSTIGE PLANUNGSRELEVANTE INFORMATIONEN	7
2.1	Landesplanung	8
2.2	Regionalplan (RPD).....	8
2.3	Flächennutzungsplan der Gemeinde Niederkrüchten.....	9
2.4	Landschaftsplan des Kreises Viersen, Geschützte Biotop, BK-Biotop und Biotopverbund.....	10
2.5	Forstrechtliche und waldbauliche Vorgaben.....	14
2.6	Weitere Planerische Vorgaben.....	15
3	PLANUNGSKONZEPT.....	21
3.1	Alternativenprüfung.....	21
3.2	Planungskonzept	25
4	INHALTE DER 64. FNP-ÄNDERUNG	34
4.1	Darstellungen.....	34
4.2	Nachrichtliche Übernahmen	36
5	FORSTRECHTLICHE BELANGE UND BEGRÜNDUNG	36
6	VERKEHRSTECHNISCHE BELANGE UND INFRASTRUKTUR	38
6.1	Äußere verkehrstechnische Erschließung.....	39
6.2	Innere Erschließung durch Wege und Stellflächen	39
6.3	Infrastruktur und sonstige Erschließung	40
7	WEITERE UND SONSTIGE BELANGE	41
7.1	Altlastenverdachtsflächen und Altlasten.....	41

7.2	Belange der Gleichstellung.....	41
7.3	Belange der sozialen Infrastruktur	41
7.4	Belange der Bodenordnung.....	41
7.5	Bergbauliche Belange und Berechtigungen	41
7.6	Belange der Archäologie und der Boden-Denkmalpflege	42
8	UMWELTSITUATION.....	43
8.1	Belange des Immissionsschutzes	43
8.2	Klimaschutz und Klimawandel.....	43
8.3	Belange der Wasserwirtschaft und des Wasserschutzes	45
8.4	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	45
8.5	Umweltbericht als Ergebnis der Umweltprüfung	46
8.6	Überschlägige Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Ausgleich.....	48

Plananlagen

1. Zeichnerische Darstellung zur 64. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Niederkrüchten „Bestattungswald“, Entwurf
2. Umweltbericht zur 64. Änderung des Flächennutzungsplanes, Entwurf, Teil II
3. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur 64. Änderung des Flächennutzungsplanes
4. Fachbeitrag zur Einschätzung der landschaftspflegerischen Belange für die 64. Änderung des Flächennutzungsplanes, Entwurf

Abbildungsverzeichnis

	Seite	
Abbildung 1	Übersichtsplan, Lage im Stadtraum (o.M.)	1
Abbildung 2	Räumlicher Geltungsbereich der 64. Änderung des FNP (o.M.).....	2
Abbildung 3	Übersichtsplan Plangebiet (o.M.).....	5
Abbildung 4	LEP NRW, Ausschnitt (o.M.)	8
Abbildung 5	Auszug aus dem Regionalplan Bezirksregierung Düsseldorf, o.M.	9
Abbildung 6	Auszug aus dem Flächennutzungsplan Gemeinde Niederkrüchten, o.M.	10
Abbildung 7	Auszug L-Plan „Grenzwald/Schwalm“ Vorentwurf: Entwicklungskarte (o.M.).....	11

Abbildung 8	Auszug Landschaftsplan „Grenzwald/Schwalm“ Vorentwurf: Festsetzungen.....	11
Abbildung 9	Übersicht Schutzgebiete / Biotope / etc. LP „Grenzwald/Schwalm“.....	12
Abbildung 10	Auszug Landschaftsplan „Grenzwald/Schwalm“ Vorentwurf: Nachrichtliche Darstellungen	13
Abbildung 11	Auszug aus dem Forstbetriebs- bzw. Forsteinrichtungswerk (o.M.)	15
Abbildung 12	Auszug aus der Bodenkarte NRW, M = 1 : 50.000: (Darstellung der grabbaren Flächen).....	16
Abbildung 13	Übersicht zu den archäologischen Fundpunkte und bodendenkmal- pflegerisch bedeutsamen Flächen.....	18
Abbildung 14	Übersicht der Waldflächen im Zugriffsbereich der Gemeinde (o.M.)	22
Abbildung 15	Übersicht zur Lage der verbleibenden Alternativen (o,M,)	23
Abbildung 16	Übersicht zur Lage „Andachtsplatz“ und „Stellplätze“	27
Abbildung 17	Beispielhafte Darstellung „Ausstattung Andacht-Platz“	28
Abbildung 18	Lage „Andacht-Platz“ / Stellplätze (<i>gelb-farbene Fläche</i>).....	28
Abbildung 19	Beispielhafte Darstellung „Informationstafel“	29
Abbildung 20	Lage der Stellplätze nördlich des Hauptweges	30
Abbildung 21	Äußere Erschließung des Bestattungswaldes.....	31
Abbildung 22	Beabsichtigte 64. Änderung des FNP der Gemeinde Niederkrüchten.....	34
Abbildung 23	Beikarte zur 64. FNP-Änderung „Bestattungswald“ (o.M.) Flächenbereiche mit Nutzungsausschluss	36

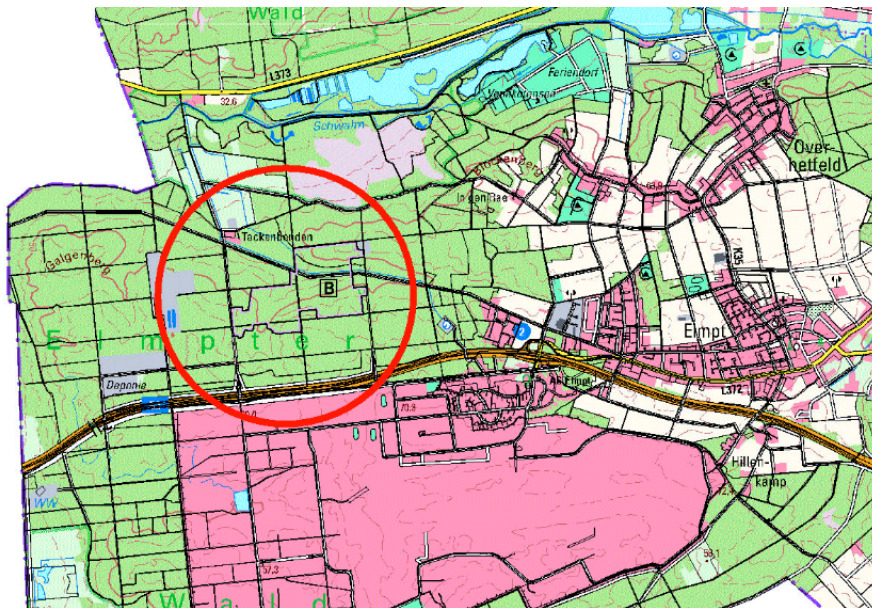
1 ALLGEMEINE PLANUNGSVORAUSSETZUNGEN

1.1 Lage des Geltungsbereiches der 64. FNP-Änderung

Mit dem Beschluss des Rates vom 21.06.2018 verfolgt die Gemeinde Niederkrüchten das Ziel, in den Waldflächen westlich der Ortslage Elmpt durch die 64. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) für die Nutzung von Flächen als „Bestattungswald“ eine zielkonforme Darstellung im FNP der Gemeinde vorzubereiten.

Der Geltungsbereich (im Folgenden auch Änderungsbereich oder Plangebiet) zur 64. Änderung des FNP befindet sich im Bereich der Gemeinde Niederkrüchten, westlich der Ortschaft Elmpt. Die dort vorhandenen ausgedehnten Waldflächen werden im Westen und Nord-Westen durch die Bundesgrenze zu den Niederlanden und im Norden durch die Niederungen der Schwalm begrenzt. Im Süden befinden sich die Bundesautobahn A 52 und großflächige, ehemals militärisch genutzte Areale.

Abbildung 1 Übersichtsplan, Lage im Stadtraum (o.M.)



Quelle: Land NRW (2018), Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) (Stand 05.06.2015)

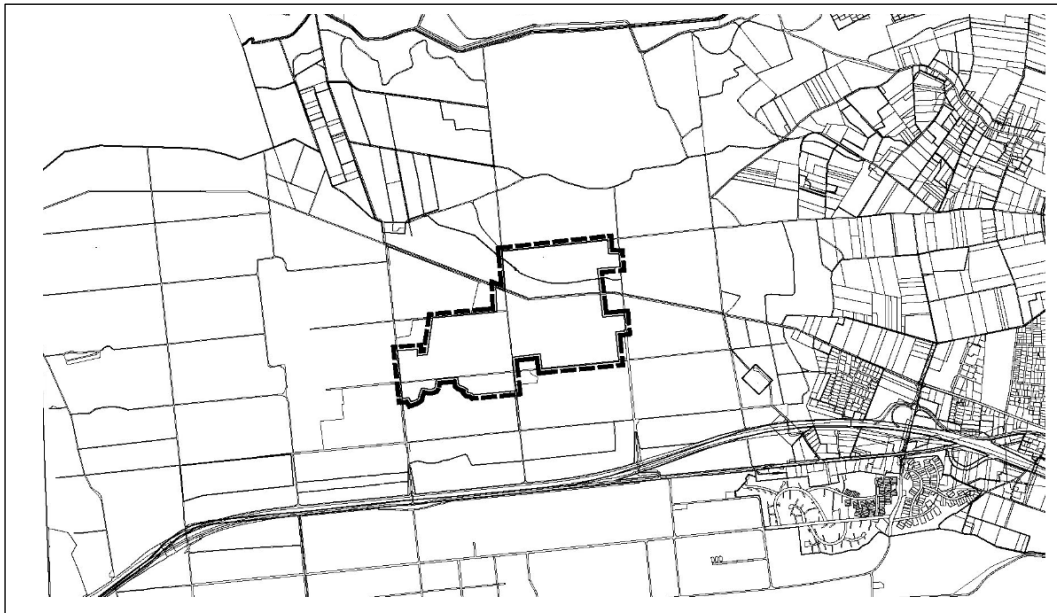
Der räumliche Geltungsbereich (auch Plangebiet) der 64. FNP-Änderung ist in der Fassung der Entwurfsplanung wie folgt begrenzt:

- Im Nordwesten durch den Forstweg „Alte Zollstraße“
- Im Nordosten durch den Forstweg „Holzweg“
- Im Osten durch den Forstweg 2. Bahn
- Im Süden durch die Ausgleichsfläche für die Autobahn A 52

Der räumliche Geltungsbereich mit Stand der Entwurfsfassung umfasst folgende Flurstücke in der Gemarkung Elmpt, Flur 1: Flurstücke 11, 12, 14, 55, 81, 151 sowie 157 jeweils teilweise. Alle genannten Flurstücke befinden sich vollständig im Eigentum der Gemeinde Niederkrüchten.

Der Flächenbereich der beabsichtigten Darstellung „Bestattungswald“ weist eine Fläche von ca. 51,9 ha (518.760 m²) auf. Der Geltungsbereich wurde so abgegrenzt, dass alle im Eigentum bzw. Zugriffsbereich der Gemeinde Niederkrüchten stehenden Flurstücke einbezogen wurden oder werden können.

Abbildung 2 Räumlicher Geltungsbereich der 64. Änderung des FNP (o.M.)



Quelle: Gemeinde Niederkrüchten

1.2 Verfahren und Rechtsgrundlagen

Gemäß § 1 Abs. 8 BauGB gelten die Vorschriften des Baugesetzbuches grundsätzlich für die Aufstellung, Änderung, Ergänzung sowie Aufhebung von Bauleitplänen. Das Planverfahren zur 64. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) mit dem Ziel der Darstellung von Flächen als „Bestattungswald“ wird als Regelverfahren durchgeführt.

Der Aufstellungsbeschluss für die 64. Änderung des Flächennutzungsplanes ist durch förmliche Aufstellung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde erfolgt. Der Aufstellungsbeschluss wurde ortsüblich bekannt gemacht. Für die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Baugesetzbuch (BauGB) § 3 Abs. 1 wurde die Öffentlichkeit frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, die sich wesentlich unterscheidenden Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich unterrichtet. Ihr wurde Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung, auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, gegeben. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte durch Auslegung der Planunterlagen (Vorentwurf). Der Termin wurde ortsüblich bekanntgemacht.

In dem oben dargelegten Planverfahren sind folgende Verfahrensschritte bereits erfolgt:

- | | |
|---|-------------------------|
| ➤ Aufstellungsbeschluss zur 64. Änderung des FNP | 21.06.2018 |
| ➤ Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses | 05.07.2018 |
| ➤ Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit | 16.07.2018 – 17.08.2018 |
| ➤ Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durch Schreiben vom | 29.06.2018 |

Folgende weitere Verfahrensschritte haben für die Entwurfsfassung noch zu erfolgen:

- Offenlage-Beschluss
- Bekanntmachung des Offenlage-Beschlusses
- Offenlage
- erneute Beteiligung der Öffentlichkeit
- erneute Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
- Stellungnahmen und Abwägung
- Feststellungsbeschluss
- Genehmigung der 64. FNP-Änderung durch die Bezirksregierung Düsseldorf
- Bekanntmachung und Rechtswirksamkeit

Nach Offenlagebeschluss und der Bekanntmachung des Offenlagebeschlusses wird im Rahmen der Offenlage der Entwurf der 64. FNP-Änderung mit Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen für die Dauer eines Monats für die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht.

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, erfolgt entsprechend § 4 Abs. 2 BauGB. Die Gemeinde holt die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zum Planentwurf und der Begründung innerhalb einer Frist von einem Monat ein. Nach Abschluss des Verfahrens zur Aufstellung des Bauleitplanes unterrichten die Behörden die Gemeinde, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Bauleitplans erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Die Gemeinde Niederkrüchten (bzw. der Kreis Viersen) überwacht die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der auf Ebene des FNP vorbereiteten Planung eintreten können, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Sie nutzt dabei den Umweltbericht nach Anlage 1 (Punkt 3b) zum BauGB angegebenen Überwachungsmaßnahmen und die Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB. Da der Flächennutzungsplan im Allgemeinen keine allgemeine Verbindlichkeit in Form von Baurechten begründet, hat die Umweltüberwachung im Rahmen der FNP-Änderung eine geringere Bedeutung.

Rechtsgrundlagen

Die 64. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Niederkrüchten wird auf folgenden Grundlagen erarbeitet:

- des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03. November 2017 (BGBl. I Nr. 72 vom 10.11.2017 S. 3634) Gl.-Nr.: 213-1
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) vom 21. November 2017 (BGBl. I Nr. 75 vom 29.11.2017 S. 3786), Gl.-Nr.: 213-1-2

- der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 580 04.05.2017 S. 1057) Gl.-Nr. 213-1-6
- des Landesplanungsgesetzes NRW (LPIG) vom 3. Mai 2005, i.d.F. der Bekanntmachung vom 11.02.2001, zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004
- des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)
- der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Gemeindeordnung - GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. 1994 S. 666 23.01.2018 S. 90) Gl.-Nr.: 2023

Zur 64. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Niederkrüchten wurde ein Umweltbericht als Ergebnis der Umweltprüfung erarbeitet. Der Umweltbericht ist gesonderter Teil der Begründung. Die vorliegende Plangrundlage für die 64. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Niederkrüchten basiert unter anderem auf den digitalen Katasterdaten der Gemeinde und der digitalen DGK 5 (Deutsche Grundkarte M = 1 : 5.000) und liegt im Koordinatensystem UTM_32N8. Herausgeber ist das Land NRW (2018).

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat die Einrichtung eines FriedWald-Standortes und die Übernahme der Trägerschaft durch die Gemeinde beschlossen (898-2014/2020). Die Gemeinde Niederkrüchten hat beim Kreis Viersen gem. § 2 Bestattungsgesetz (BestG NRW) die Einrichtung einer solchen Bestattungsanlage auf der Gemarkung Elmpt beantragt.

1.3 Charakteristik des Plangebietes und seiner Umgebung

Das Plangebiet bzw. der Änderungsbereich zur FNP-Darstellung liegt im Westen des Gemeindegebietes der Gemeinde Niederkrüchten, in den Waldflächen westlich des Ortsteils Elmpt.

Die großflächigen Waldflächen zwischen Tackenbenden, den Ortsteilen Overhetfeld und Elmpt bis zu den Bereichen Lüsekamp und Meinweg im Süden sind durch eine ursprünglich vorrangig fortwirtschaftlich ausgerichtete Bewirtschaftung mit Bestockungen maßgeblich durch Kiefern und in Teilflächen Laubbaumarten gekennzeichnet. Seit den letzten Jahrzehnten nehmen die Flächen mit Laubbaumarten stetig zu.

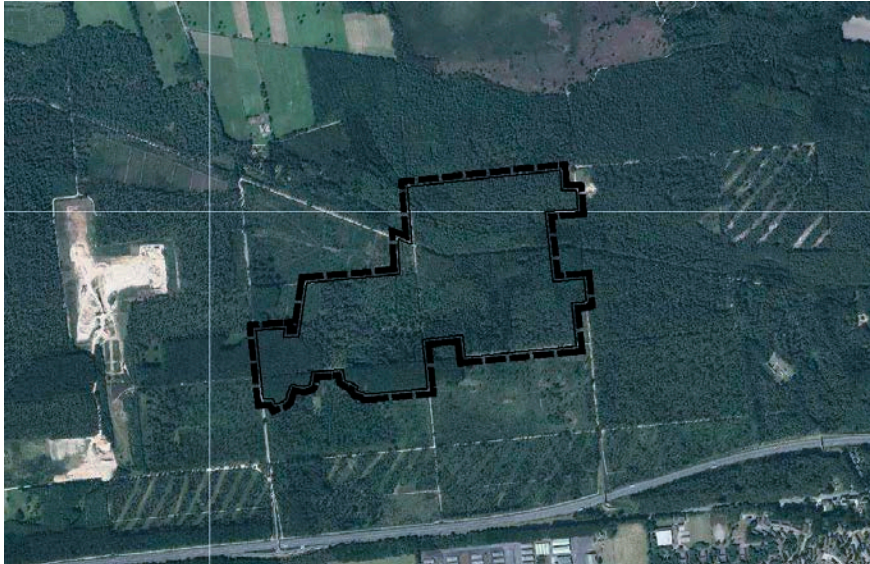
In den westlichen Teilbereichen erfolgt kleiräumig die Gewinnung von Sanden und Kiesen mittels Trockenabgrabungen. Teile der Waldflächen südlich des Geltungsbereiches werden derzeit im Zuge von Kompensationsmaßnahmen (bis zur BAB 52) waldbaulich durch Entnahme der Kiefern umgebaut und landschaftsökologisch aufgewertet.

Die im Osten an die Waldflächen angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen und die Ortsteile Elmpt und Overhetfeld sind gekennzeichnet durch verschiedene Hofstellen und Wohnhäuser im Außenbereich, Streusiedlung-ähnlichen Verdichtungen und geschlossenen Bebauungen (Ortskern Elmpt). Nördlich der Waldflächen liegen die flächigen Niederungsbereiche der Schwalm mit wertgebenden und zum Teil sehr hochwertigen Biotopkomplexen mit entsprechender Schutzgebietskulisse.

Die Bereiche im und um den Geltungsbereich sowie die Umgebungsflächen des Plangebietes zeichnen sich in ihrer Charakteristik zum einen eindeutig durch die landschaftlich-waldbauliche Prägung in einem leicht welligen Gelände, zum anderen durch linienhafte oder punktuelle

Überformungen durch Verkehrswege (BAB 52 / Landesstraßen) und Infrastruktureinrichtungen aus. Die Landschaft ist im Osten durch in Teilen kleinteilige landwirtschaftliche Nutzungen (vorwiegend Ackerbau / tw. auch Grünland) sowie die umgebenden großflächigen Waldflächen charakterisiert.

Abbildung 3 Übersichtsplan Plangebiet (o.M.)



Quelle: Land NRW (2018), Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0
(www.govdata.de/dl-de/by-2-0) (Stand 05.06.2015)

Der ca. 51,9 ha große Änderungsbereich ist ausschließlich durch Wald geprägt. Der Geltungsbereich schließt dabei einen hohen Anteil von Flächen mit Bestockungen durch Laubbaumarten in diversen Altersstufen ein (maßgeblich mittleres Baumholz).

1.4 Planungsanlass – und -erfordernis, Ziele und Zwecke der Planung

Die Arten der Bestattungsformen unterliegen weiterhin und verstärkt einer zunehmenden Öffnung hin zu weiteren, zusätzlichen oder ergänzenden Bestattungsformen. Auch in der Gemeinde Niederkrüchten sowie in der umliegenden Region besteht eine zunehmende und deutliche Nachfrage nach erweiterten Arten der Bestattung, die ein größtmögliches Maß an Entscheidungsfreiheit über den Tod hinaus ermöglichen soll.

Stets haben Menschen ihre Toten so bestattet, wie es ihre Lebensumstände erlaubten, immer in dem Bestreben, einem Menschen über seinen Tod hinaus Ehre und Zuneigung zu erweisen. In den letzten Jahrzehnten unterlag unsere Gesellschaft einem bedeutenden Wandel. Geprägt war diese Entwicklung von mehr Mobilität, Flexibilität und Individualität. Die Menschen wohnen aus den unterschiedlichsten Gründen nicht mehr im engen Familienverband in einer Stadt oder Region. Mit dieser Entwicklung ging unter anderem der Wunsch nach freieren und flexibleren Bestattungsformen einher. Die konfessionellen Bindungen nehmen ebenso ab wie die bisher üblichen Beerdigungsformen auf den Friedhöfen. Zugleich suchen Menschen den Zugang zur Natur. Die Bedeutung der Natur gewinnt im Bewusstsein aller an Gewicht. Aus diesen Gründen ist heute eine Bestattungsform, wie sie ein Bestattungswald ermöglicht, stark nachgefragt.

Diese Entwicklungen und Nachfragen wurden zum Anlass genommen, eine Planung aufzustellen, die die Bestattungsform eines „Bestattungswaldes“ (oder auch „Friedwaldes“) ermöglicht und planerisch durch Herstellung einer bauleitplanerischen Darstellung sichert. Um in den

dafür notwendigen Waldflächen unter Maßgabe des beabsichtigten Projektes eine geordnete städtebauliche Ausrichtung und Ordnung herstellen zu können, wird es seitens der Gemeinde Niederkrüchten als erforderlich angesehen, den Flächennutzungsplan der Gemeinde in der Darstellung zu ändern. Erst mit diesen Voraussetzungen können die beabsichtigten Nutzungen im Außenbereich zulassen werden.

Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes ist es somit, eine Darstellung innerhalb von - maßgeblich - Laubwaldflächen für die Nutzung als „Bestattungswald“ zu erreichen. Die bisherige Darstellung der Flächen als Flächen für Wald bleibt unangetastet. Mit diesem Ziel als Bestattungswald in der Gemeinde Niederkrüchten soll insbesondere ein Angebot für die Menschen aus den Kreisen Viersen und Heinsberg eröffnet werden.

Planrechtliches Erfordernis

Die planungsrechtliche Zulässigkeit von Bestattungswäldern im Außenbereich ist durch die Rechtsprechung praktisch noch ungeklärt. Für die Relevanz eines Friedwaldes („Bestattungswaldes“) im Rahmen der Bauleitplanung kommt es aber grundsätzlich darauf an, ob es sich um ein Vorhaben nach § 29 BauGB handelt. Sofern ein Vorhaben verneint werden kann, liegt die Aufstellung eines Bauleitplanes im Planungsermessen der Gemeinde. Nach § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Im Erlass des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MBWSV NRW) vom 22.02.2017 (Az. VIA1-901.34-BeW) wird ausgeführt, dass neben der Errichtung auf Dauer und Ortsfestigkeit des Bauvorhabens die Anforderung zentral ist, dass eine geschaffene Anlage auch planungsrechtlich relevant sein kann. Dies ist dann der Fall, wenn die in § 1 Abs. 6 BauGB genannten Belange in einer Weise berührt werden können, die geeignet sind, das Bedürfnis nach einer ihre Zulässigkeit regelnden Bauleitplanung hervorzurufen.

Der Erlass differenziert dabei zwischen der Einbringung von Totenasche in den Wurzelbereich des Waldbewuchses sowie dem Anbringen von Hinweis- oder Gedenkschildern an den Bäumen auf der einen Seite und der zusätzlichen Errichtung von Parkplätzen, Holzkreuzen, Sitzbänken, Einfriedungen, Wegebefestigungen oder Sanitäreinrichtungen auf der anderen Seite. Nur ersteres soll kein Vorhaben gemäß § 29 BauGB sein. Im Übrigen könnte sich auch ohne Einstufung als Vorhaben nach § 29 BauGB für einen Bestattungswald ein Bedarf zur Aufstellung eines Bauleitplanes ergeben.

Im vorliegenden Fall bestehen die Notwendigkeit und das Erfordernis aus städtebaulichen Gründen, die im Interesse einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ein planerisches Handeln der Gemeinde erforderlich machen. So kann die Einrichtung eines Bestattungswaldes Auswirkungen über das Plangebiet hinaus auf die Gesamtgemeinde haben. Neben verkehrlichen Aspekten können dies z.B. auch Auswirkungen auf die Nutzung anderer Friedhöfe sein.

Da eine Betroffenheit von Belangen des § 1 Abs. 6 BauGB zumindest möglich ist und zudem ein berechtigtes öffentliches Interesse an der Einrichtung eines Bestattungswaldes gegeben ist, übt die Gemeinde Niederkrüchten ihr Planermessen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB insofern aus, dass für die geplante Einrichtung eines Bestattungswaldes das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt wird.

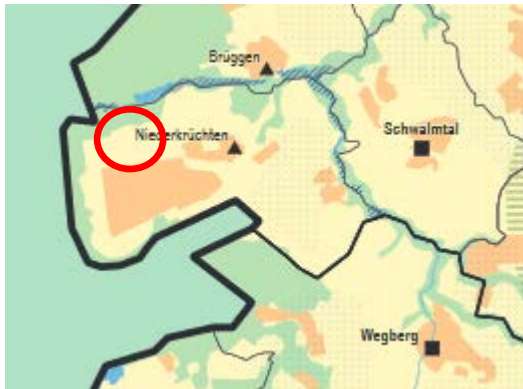
Dieses Verfahren ist insbesondere dazu geeignet, die Öffentlichkeit, aber auch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, zu informieren und zudem die möglichen Anregungen zu berücksichtigen. Dieses grundsätzliche Vorgehen ist mit Vertretern des Dezernats 35 der Bezirksregierung Düsseldorf sowie des Amtes für Bauen, Landschaft und Planung des Kreises Viersen abgestimmt.

2 PLANERISCHE VORGABEN UND SONSTIGE PLANUNGSRELEVANTE INFORMATIONEN

2.1 Landesplanung

Im Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW; Stand 14.12.2016, veröffentlicht am 25.01.2017, in Kraft getreten am 08.02.2017; einschl. 1. Änderung Stand 12.07.2019, veröffentlicht am 05.08.2019, in Kraft getreten am 06.08.2019) ist die Gemeinde Niederkrüchten als Grundzentrum festgelegt.

Abbildung 4 LEP NRW, Ausschnitt (o.M.)



(Quelle: LANDESREGIERUNG NORDRHEIN-WESTFALEN)

Als Nachrichtliche Darstellung ist der Siedlungsraum (inklusive großflächiger Infrastruktureinrichtungen) der Ortslage Elmpt erkennbar sowie südwestlich – großflächig - die Flächen der ehemaligen militärischen Nutzungen. Das Plangebiet und die Umgebungsbereiche werden mit der Nachrichtlichen Darstellung „Freiraum“ festgelegt. Nachrichtlichen Darstellungen für „Siedlungsraum“ sind eindeutig nicht erkennbar. Mit den Änderungen zum LEP NRW (2019) ergeben sich für den Geltungsbereich keine zeichnerischen Änderungen.

Gemäß *Kulturlandschaftlichem Fachbeitrag zur Landesplanung NRW (2007)* liegt der Geltungsbereich innerhalb des landesweit bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches (Vorbehaltsgebiet) mit der lfd. Nr.KLB 17.2 „Grenzwald“, innerhalb der Kulturlandschaft Schwalm-Nette. Das Vorhaben (64. FNP-Änderung „Bestattungswald“) stellt jedoch keine raumbedeutsame Planung dar.

Der Gesamttraum ist Teil der nachrichtlichen Darstellung unverschnittener, verkehrsarmer Räume mit einer Fläche von 10 – 50 km². Die westlichen Teilflächen bis zur Bundesgrenze werden als Teil des landesweiten Biotopverbundes dargestellt mit Zielen für Vogelschutzgebiete und überregionalen Wildkorridoren.

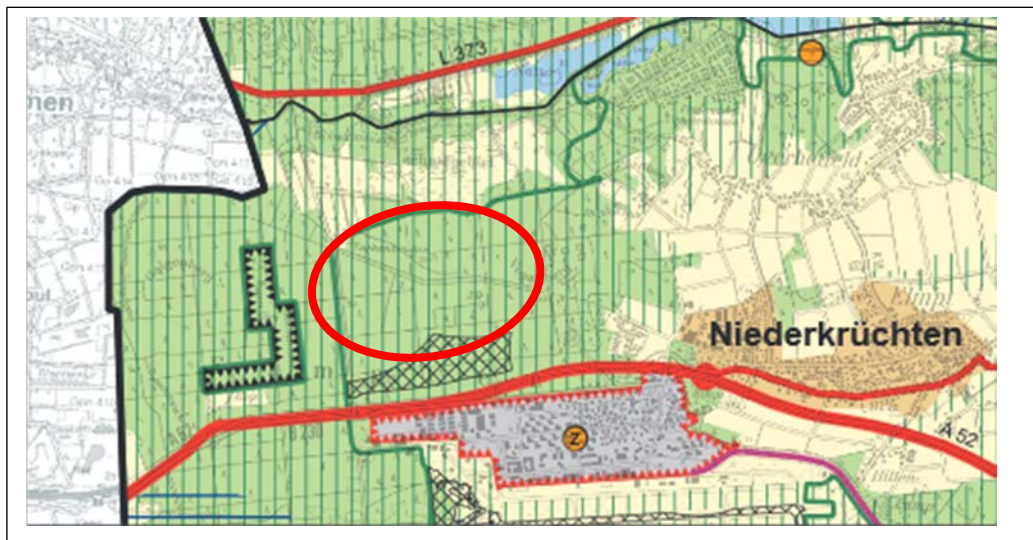
2.2 Regionalplan (RPD)

Der wirksame Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (in Kraft getreten am 13.04.2018) stellt das Plangebiet (Geltungsbereich) als „Waldbereiche“ dar. Die Darstellung ist in Überlagerung mit der Freiraumfunktion zum „Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung“ vorgenommen. Die Umgebungsbereiche werden ebenfalls flächig als „Waldbereiche“ dargestellt.

Westlich und nördlich des Geltungsbereiches werden bis zur Landes- bzw. Bundesgrenze Flächen „Schutz der Natur“ dargestellt. Westlich (außerhalb) des Geltungsbereiches sind in den Freiraumbereichen für zweckgebundene Nutzungen Flächen zur „Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze“ dargestellt.

Unmittelbar südlich an den Geltungsbereich angrenzend sind großflächig Bereiche (bis zur Bundesautobahn BAB 52) dargestellt, die für Nutzungen als „Windenergiebereiche“ (Windkraftanlagen) vorgesehen werden sollen.

Abbildung 5 Auszug aus dem Regionalplan Bezirksregierung Düsseldorf, o.M.



Quelle: Bezirksregierung Düsseldorf, RPD, Blatt 17)

Im Süden ist das Band der BAB 52 als „Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr (Bestand)“ dargestellt.

Daran anschließend werden Flächen als Siedlungsraum im nördlichen Bereich der ehemaligen militärisch genutzten Flächenareale dargestellt. Die Flächen werden als ASB für zweckgebundene Nutzungen, u.a. für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) dargestellt. Die für den GIB zweckgebundenen Nutzungen werden in der Zweckbindung gemäß der textlichen Ziele dargestellt. Die Ortslage Elmpt ist östlich des Plangebietes als allgemeiner Siedlungsbereich festgelegt.

Die bisher für den RPD durchgeführten drei Änderungsverfahren sind ohne Relevanz für das Plangebiet.

Der *Kulturlandschaftliche Fachbeitrag auf Regionalplanebene* weist den Änderungsbereich als auch das weitere Umfeld als Denkmalbereich aus: „Archäologischer Bereich“ RPD XXVII „Elmpter Wald, Forst Meinweg, Wassenberger Wald (Niederkrüchten, Wassenberg)“.

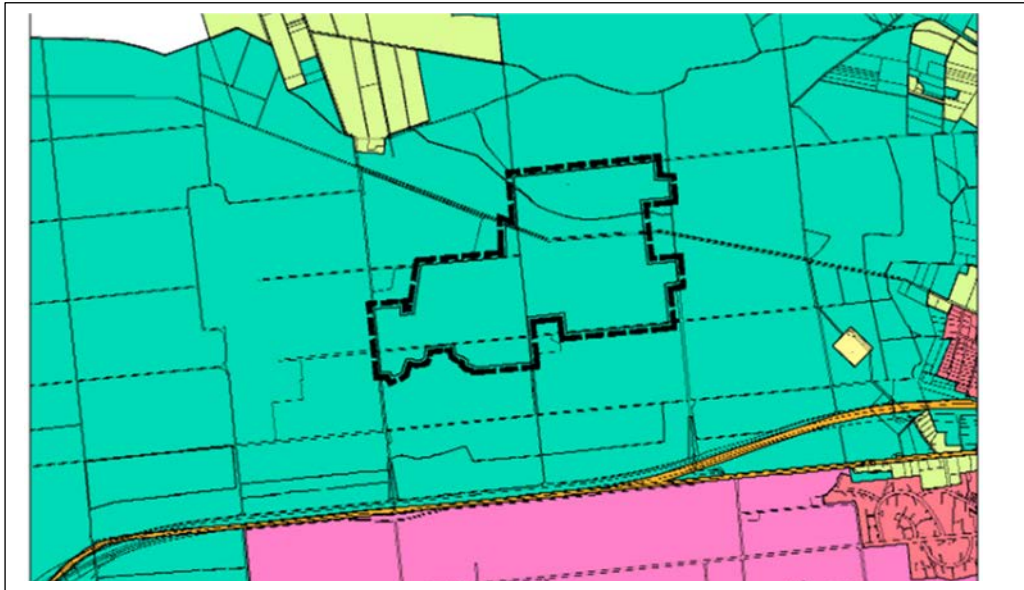
2.3 Flächennutzungsplan der Gemeinde Niederkrüchten

Der rechtswirksame FNP der Gemeinde Niederkrüchten stellt das ca. 51,9 ha große Plangebiet als Fläche für „Wald“ dar (Flächen für die Forstwirtschaft). Auch die Umgebungsflächen sind als Fläche für Wald dargestellt.

Im ca. 0,5 km Distanz zum Geltungsbereich sind im Süden Verkehrsflächen dargestellt (Bundesautobahn) und südlich daran anschließend Flächen für den Gemeinbedarf (ohne Zweckbestimmung; ehemalige militärisch genutzte Flächenbereiche).

Nördlich des Geltungsbereiches werden im Bereich Tackerbenden Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Darstellungen zum Siedlungsraum als Wohnbauflächen liegen östlich des Geltungsbereiches in ca. 1,0 km Distanz zum Westrand der Ortslage Elmpt.

Abbildung 6 Auszug aus dem Flächennutzungsplan Gemeinde Niederkrüchten, o.M.



In der FNP Darstellung des Planes von 1981 werden eine Richtfunkstrecke dargestellt, die das Plangebiet von Nordost nach Südwest überquert und zur Bundesautobahn A52 ist ein Lärmschutzbereich eingetragen. Das festgesetzte Landschaftsschutzgebiet (LSG) ist nachrichtlich übernommen. Südöstlich des Geltungsbereiches ist an einem Wegesrand ein Naturdenkmal (N) nachrichtlich übernommen.

Weitere, für die 64. FNP-Änderung relevante Darstellungen oder nachrichtliche Übernahmen etc. sind in Bezug auf den Geltungsbereich nicht gegeben.

2.4 Landschaftsplan des Kreises Viersen, Geschützte Biotop, BK-Biotop und Biotopverbund

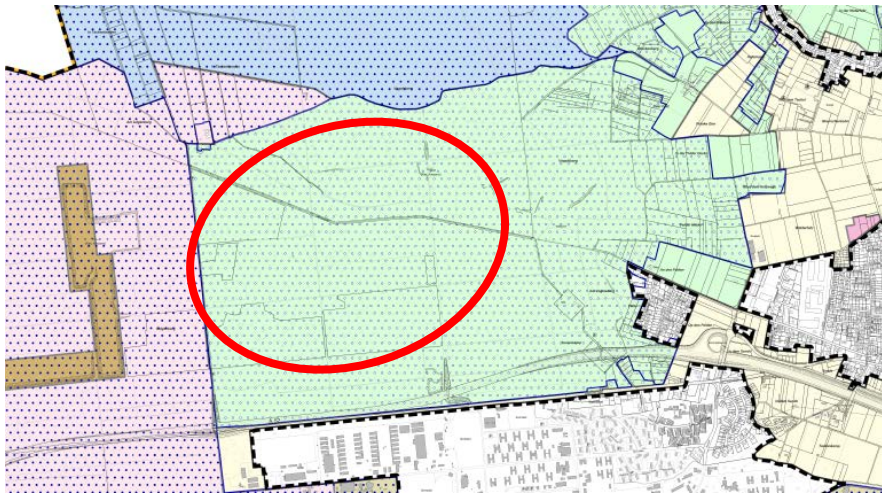
Der Geltungsbereich der 64. FNP-Änderung liegt innerhalb des Geltungsbereiches des noch geltenden Landschaftsplanes (L-Plans) des Kreises Viersen Nr. 3 „Elmpter Wald“ (Rechtskraft 02/1987; Anpassungen 2003/ 2004 aufgrund NATURA 2000-Ausweisungen).

Der Kreistag des Kreises Viersen hat die Verwaltung beauftragt, die Landschaftspläne des Kreises Viersen bedarfsgerecht fortzuschreiben. So umfasst die hier relevante Neuaufstellung des L-Plans „Grenzwald / Schwalm“ die bisherigen Landschaftsplangebiete 1, 3 und 4. Der *Vorentwurf* zum L-Plan liegt mit Stand Juni 2019 vor; die frühzeitige Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Träger öffentlicher Belange erfolgte im Zeitraum vom 11. Juli bis 31. Oktober 2019. Der *Vorentwurf* trifft folgende Festsetzungen:

Die Entwicklungsziele für die Flächen des Geltungsbereiches werden maßgeblich mit dem Ziel „EZ05“ - Erhaltung und Anreicherung einer gewachsenen Kulturlandschaft – benannt. Für einen

kleinen Teil der westlichen Teilflächen des Geltungsbereiches ist das Entwicklungsziel „EZ03“ - Entwicklung von Biotopverbundflächen – formuliert.

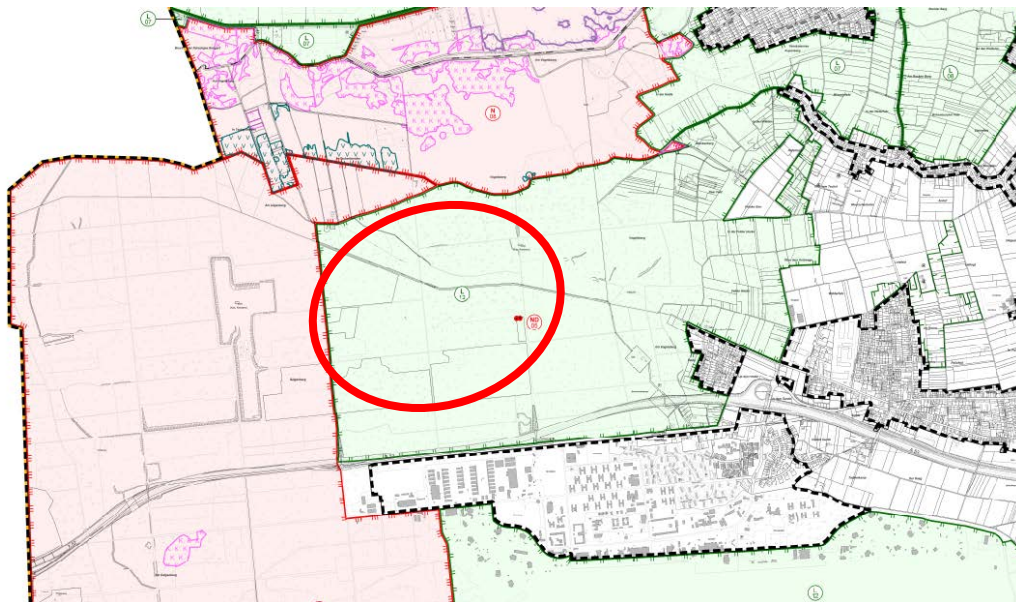
Abbildung 7 Auszug L-Plan „Grenzwald/Schwalm“ Vorentwurf: Entwicklungskarte (o.M.)



Quelle: Kreis Viersen, Fachbereich 60/2 Natur und Landschaft, Jagd und Fischerei, 6/2019

Die Flächen des Geltungsbereiches der 64. FNP-Änderung liegen gemäß des Vorentwurfs des Landschaftsplanes „Grenzwald / Schwalm“ mit der gesamten Fläche innerhalb eines festgesetzten Landschaftsschutzgebietes (gem. Vorplanung Stand 6/2019: L12 „Grenzwald Elmpt“).

Abbildung 8 Auszug Landschaftsplan „Grenzwald/Schwalm“ Vorentwurf: Festsetzungen



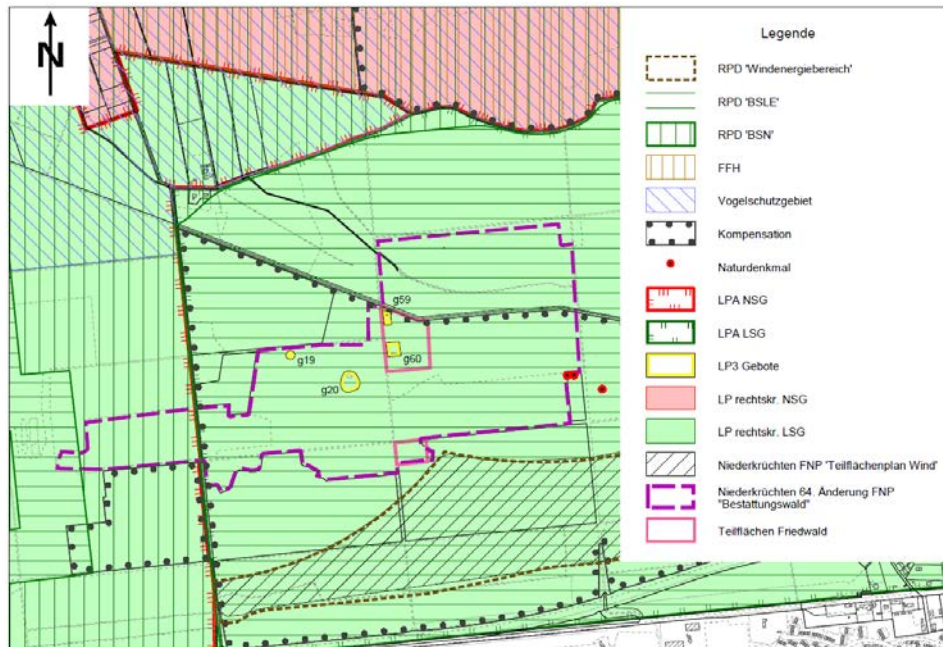
Quelle: Kreis Viersen, Fachbereich 60/2 Natur und Landschaft, Jagd und Fischerei, 6/2019

Gemäß den Darstellungen laut Vorentwurf wird in der beabsichtigten Festsetzungskarte für den Geltungsbereich weiterhin ein Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Die westlichsten Teile des Geltungsbereiches werden die beabsichtigten Festsetzungen als „Naturschutzgebiet“ tangieren (Bereich „Galgenberg“; N10 „Elmpter Wald“).

Am Westrand des Geltungsbereiches werden gemäß dem Vorentwurfsstand zwei Naturdenkmale festgesetzt (Einzelbäume, Altholz).

Gemäß den nachrichtlichen Darstellungen liegen innerhalb des Geltungsbereiches südlich des Weges „Alte Zollstraße“ zwei kleinflächige Gehölz-Sonderbiotope (g59 und g60), die als geschützt gesondert abgegrenzt und ausgewiesen sind.

Abbildung 9 Übersicht Schutzgebiete / Biotope / etc. LP „Grenzwald/Schwalm“



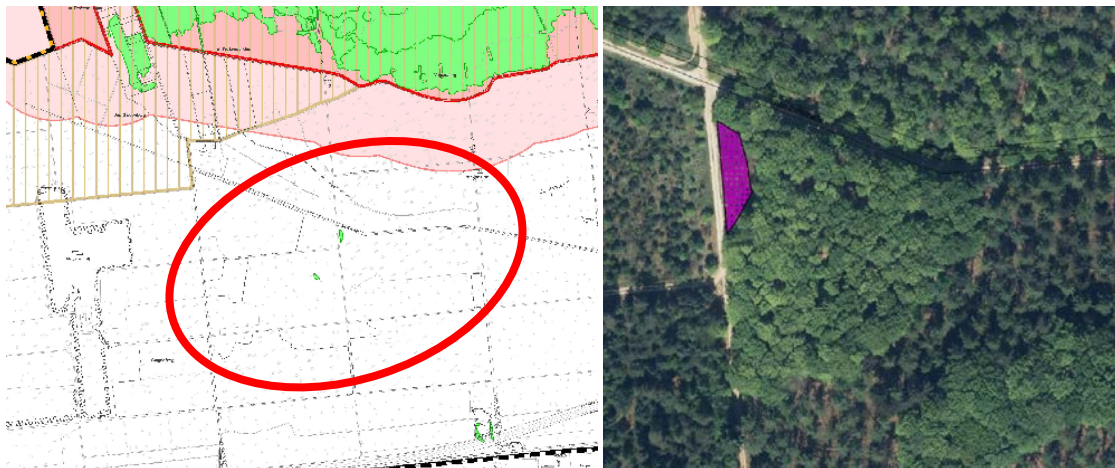
(Quelle: Kreis Viersen, Fachbereich 60/2 Natur und Landschaft, Jagd und Fischerei, 6/2019)

Ein weiterer Biotop (hier: Teichfläche, Bezeichnung im LP: g20), der als geschützt ausgewiesen ist, liegt innerhalb der heutigen Kiefernaltholzbestände südwestlich des oben genannten. In der Örtlichkeit konnte im Zuge der Aufstellung der FNP-Änderung diese Fläche (Wasserfläche) nicht verortet werden, da in diesem Lagebereich neben der Einzelbäumen maßgeblich flächig Adlerfarnbestände zu konstatieren waren. Ein weiterer punktueller Biotop (g19) liegt am Nordrand des Geltungsbereiches.

Gemäß der Vorplanung zur Fortschreibung des Landschaftsplanes „Grenzwald / Schwalm“ (Stand 6/2019) wird der Schutzgegenstand des ca. 1.212 ha großen „Landschaftsschutzgebiet L12 Grenzwald Elmpt“ wie folgt beschrieben: Die Gebiete im Norden und Südosten sind großflächig mit Nadelgehölzen, meist mit Kiefern und Fichten, bestockt. Der Wald ist auf Feinsandböden häufig licht. An einigen Stellen sind Birken-Eichenbestände verschiedenen Alters vorhanden. Die Waldgebiete sind wichtige Verbundflächen zwischen den umliegenden NSG und dienen, auch über die Deutsch-Niederländische Grenze hinweg, als Wildtierkorridor (...).

Als Schutzzweck des LSG dient die Schutzausweisung dem Schutz, der Erhaltung und Optimierung von besonders bodentrockenen Binnendünenarealen mit Sandheiden, offenen Grasflächen und Borstgrasrasen im Bereich des ehemaligen Flugplatzes Elmpt; der Sicherung und Weiterentwicklung des arten- und strukturreichen Lebensraum-Komplexes, großflächiger Nadelholzbestände, naturnaher, standortgerechter Birken- und Eichen-Mischwälder, feuchter und trockener Heiden sowie Sandmagerrasen. Die Flächen des Landschaftsschutzgebietes sind wichtige Puffer- und Entwicklungsbereiche für die angrenzenden Naturschutzgebiete N10 „Elmpter Wald“ und N13 „Lüsekamp und Boschbeek“ und Bestandteil des großflächigen Waldverbundes, die zu erhalten und weiterzuentwickeln sind.

Abbildung 10 Auszug Landschaftsplan „Grenzwald/Schwalm“ Vorentwurf:
Nachrichtliche Darstellungen



(Quelle: Kreis Viersen, Fachbereich 60/2 Natur und Landschaft, Jagd und Fischerei, 6/2019)

Darüber hinaus dient die Schutzausweisung der Erhaltung und Entwicklung der Erholungsfunktion als Teil des Naturparks Schwalm-Nette und der Nutzung von Teilflächen als Golfplatz sowie der Erhaltung militärhistorischer Relikte aufgrund des Artenschutzes, beispielsweise für Fledermäuse. Innerhalb des L12 „Grenzwald Elmpf“ sind Borstgrasrasen, offene Binnendünen, Trockenrasen, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden als gesetzlich geschützte Biotope geschützt.

Als Verbote der Schutzausweisung „Landschaftsschutzgebiet“ werden gemäß dem Vorentwurf zur Neuaufstellung des L-Plans folgende Punkte formuliert, die ggf. für den Plangegegenstand der 64. FNP-Änderung Relevanz entfalten könnten (Nummerierung gemäß L-Plan):

2. Nutzungsänderungsverbot für Flächen
4. Flächenbefahrungsverbot
5. Bodenveränderungsverbot
6. Oberflächenveränderungsverbot
7. Leitungsverlegungsverbot
8. Beschädigungs- und Entnahmeverbot für Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen, Pilze
9. Einbringungsverbot für Bäume, Sträucher, Pflanzen und Tiere
10. Holzeinschlagverbot in der Brutzeit
12. Einbringungsverbot für Stoffe und Gegenstände, Plakate und Werbebanner
16. Verkaufsbuden, Zelt- und Wohnwagenverbot
18. Lager-, Feuer- und Grillverbot
20. Veranstaltungsverbot

Im Landschaftsschutzgebiet (LSG) wären im Sinne der Unberührtheitsklausel und der Ausnahmen als ergänzende Ausführungen und Hinweise folgende Nutzungen zulässig, die eine Relevanz zum Plangegegenstand der 64. FNP-Änderung haben könnten. Hierbei sind geringfügige Maßnahmen innerhalb des LSG gemeint, wenn sie dem Schutzzweck nicht entgegenstehen. Hierbei wird als geringfügig insbesondere folgende Maßnahmen definiert:

10. die Errichtung eines nicht von der Unberührtheitsklausel erfassten Informationsschildes

- an einem naturschutzfachlich unbedenklichen Standort,
- in einer der Landschaft angemessenen Material-ausführung, Größe und Optik,
- durch Behörden, Wasser- und Bodenverbände, Zweckverbände und anerkannte Naturschutzvereinigungen und deren Untergliederungen,
- für Zwecke der Information über Natur, Arten und Gewässer im Schutz

Für das beabsichtigte Naturschutzgebiet (NSG) N10 „Elmpter Wald“ wird als Schutzgegenstand das weitgehend geschlossene, große Waldgebiet mit vorherrschenden Kiefern- und Kiefern-mischbeständen im Bereich der deutsch-niederländischen Grenze hervorgehoben. In die Waldflächen eingestreut sind kleinere Heideflächen und Stillgewässer, im Westen umfasst das Gebiet in geringem Umfang auch landwirtschaftlich genutzte Grünlandflächen. (...).

Die Schutzausweisung dient der Erhaltung naturnaher Waldflächen und der langfristigen Umwandlung von Nadelholzbeständen in naturnahe Laubwald- bzw. Mischwaldstrukturen sowie der Erhaltung und Entwicklung von Biotopverbundflächen aus Offenlandbiotopen und lichten Waldbeständen (Trittsteinbiotope) zwischen dem ehemaligen Flughafen Elmpt, dem Lüsekamp und Boschbeek sowie dem Elmpter Schwalmbruch.

Weitere Schutzzwecke sind die Erhaltung und Optimierung dieses Waldkomplexes für artenreiche Lebensgemeinschaften und als Lebensstätte bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere als Lebensstätte für Brutvögel wie Ziegenmelker, Heidelerche und Schwarzspecht, als Nahrungs-, Rast- und Überwinterungsstätte für ziehende Vögel und damit dem Schutz eines Teiles des europäischen ökologischen Netzes „NATURA 2000“ (...).

Der Änderungsbereich liegt etwa 320 m südlich bzw. 340 m südwestlich des Vogelschutzgebietes „VSG Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg“ (Kennung DE-4603-401) bzw. des in Teilen überlagernden FFH-Gebietes „Elmpter Schwalmbruch“ (Kennung DE-4702-301).

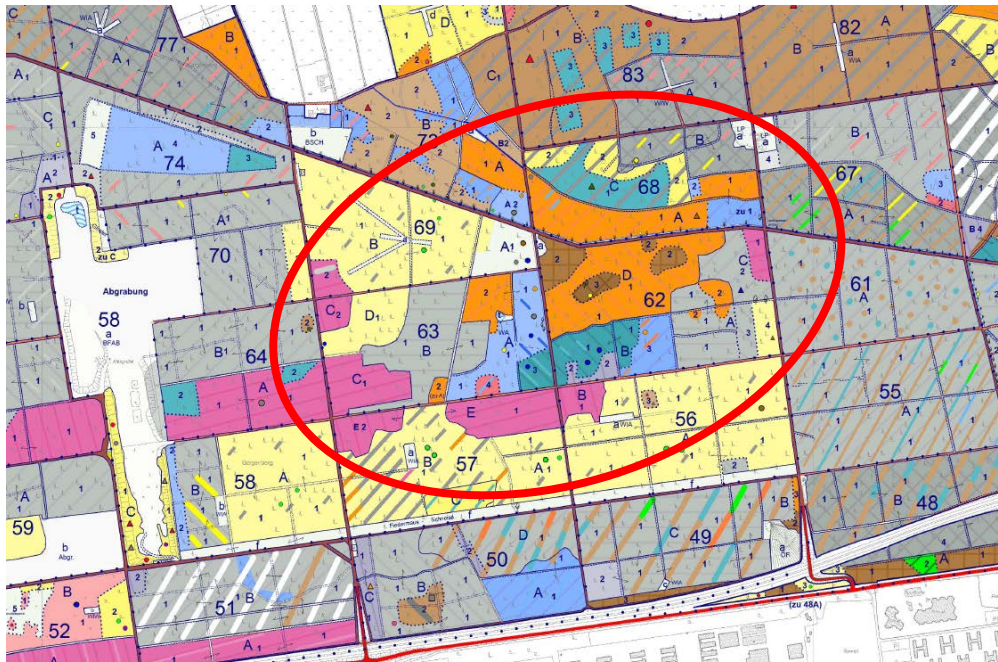
2.5 Forstrechtliche und waldbauliche Vorgaben

Die aktuellen Flächennutzungen innerhalb des Geltungsbereiches zur 64. FNP-Änderung sind in Gänze durch „Wald“ geprägt (forstwirtschaftliche Kulturen in unterschiedlicher Bestockung und Altersstufen). Diese Flächen sind Wald im Sinne des Landesforstgesetzes (LFoG) NRW. Die rasterartigen Haupterschließungswege innerhalb der Waldflächen und der Weg „Alte Zollstraße“ sind keine Holzbodenflächen.

Die derzeitige Bestockung innerhalb des Geltungsbereiches wird durch Kiefer, Eiche und Roteiche diverser Altersstufen dominiert. Des Weiteren sind Bestände aus Fichte, Buche und weiteren Laubbaumholzarten eingestreut. Kleinstflächig sind Sondernutzflächen oder Biotopflächen in geringer Anzahl vorhanden.

Gemäß der Forsteinrichtung des Waldeigentümers (Gemeinde Niederkrüchten) liegen gemäß Forstbetriebskarte die Abteilungen, 56 tlw., 57 tlw., 62, 63, 64 tlw., 68 sowie 69 tlw. innerhalb des Geltungsbereiches für die FNP-Änderung „Bestattungswald“. Die heutigen Bestände weisen durch den hohen Anteil von Laubbäumen bzw. -beständen verschiedener Altersstufen eine hohe, dauerhafte Eignung als Bestattungswald auf. Im Land Nordrhein-Westfalen ist es unstrittige Rechtsauffassung, dass ein Bestattungswald auch nach seiner Ausweisung Wald im Sinne des Landesforstgesetzes bleibt. Die Eigenschaft des Waldes bleibt erhalten und der Wald bleibt wie bisher frei zugänglich für Naherholungssuchende. Die Waldbewirtschaftung und -pflege obliegt weiterhin dem Waldeigentümer.

Abbildung 11 Auszug aus dem Forstbetriebs- bzw. Forsteinrichtungswerk (o.M.)



Quelle: Gemeinde Niederkrüchten

In der forstlichen Abteilung 57 (U-Abt. E1 und E2) dominieren reine Roteichenbestände im Alter von ca. 73 Jahren. Aufgrund ihres Alters sind hier viele spektakuläre Stammformen zu finden, die sich sehr gut als Bestattungsbäume eignen. In der forstlichen Abteilung 62 befinden sich auf einer Fläche von 8,2 ha unterschiedliche Baumarten (überwiegend Japan-Lärche und Buche). Die Buchen haben ein Alter von 88-99 Jahre und eignen sich aufgrund ihres Alters ideal als Bestattungsbäume.

In der Abteilung 63 stockt ein reiner Roteichenbestand sowie ein Mischbestand aus Roteichen und Kiefern. Andere teilweise junge unterständige Laubbäume sind in dieser Waldstruktur ebenfalls zu finden. In diesem Bereich existiert eine ausreichende Anzahl geeigneter Bestattungsbäume. Zudem bieten die Flächen mit der artenreichen Struktur ein gutes Entwicklungspotential in Sinne der Zielstellung.

Die Abteilung 68 weist viele unterschiedliche Baumarten aus. Im südlichen Teil der Abteilung sind überwiegend Buchen und vereinzelt Lärchen zu finden. Im mittleren Bereich sind Douglasie und Fichte die vorherrschende Baumart. Im nördlichen Bereich sind Eichen aber auch wenige Kiefern zu finden. Insgesamt bietet sich hier ein breites Spektrum an unterschiedlichen Baumarten und ein sehr gutes Entwicklungspotential.

2.6 Weitere Planerische Vorgaben

Überschwemmungsgebiete, Wasserschutzgebiete, Oberflächengewässer

Das Plangebiet (Geltungsbereich) und dessen Umfeld liegen außerhalb festgesetzter und vorläufig gesicherter Wasserschutzgebiete. Das Plangebiet und dessen Umfeld liegen ebenfalls außerhalb festgesetzter und vorläufig gesicherter Überschwemmungsgebiete sowie außerhalb eines Hochwasserrisikogebietes oder eines Flächenbereiches mit Hochwassergefahren.

Im Geltungsbereich ist parallel zur Alten Zollstraße ein grabenartiges Gewässer (Tackenbendener Bach) als Fließgewässer vorhanden. Der Graben ist als Straßenseitengraben nördlich der Wegeflächen geführt. Weitere Fließgewässer sind nicht vorhanden.

Eine kleinstflächige Teichfläche soll innerhalb der Geltungsbereich südlich des Weges „Alte Zollstraße“ vorhanden sein (Gewässerbiotopfläche), konnte jedoch aktuell in 2019 nicht als solche in der Verortung wasserbespannt als „Oberflächengewässer“ identifiziert werden.

Grundwasser und Grundwassermessstellen

Die Grundwasserverhältnisse im Geltungsbereich sind gekennzeichnet durch einen mittleren Flurabstand (größer 2 m bis 5 m und mehr) des obersten Grundwasserstockwerks. Wesentlichen oder besondere stoffliche Belastungen der Grundwasserkörpers sind für diesen Bereich nicht gegeben.

Im Bereich der lokalen Waldflächen bestehen diverse Grundwassermessstellen, die ein Messnetz bilden. Im aktuellen Geltungsbereich zur 64. FNP-Änderung befinden sich keine Messstellen. Ein westlich des jetzigen Geltungsbereich befindliche Messstelle (Nr. 909202, aktive Messstelle des Erft-Verbandes), ist durch die Anpassung des Geltungsbereiches im Zuge der Entwurfsplanung (Verkleinerung im Westen; vgl. auch Kap. 4.1) nunmehr ausgenommen.

Weitere Messstellen liegen im räumlichen Umfeld. Davon werden einige Messstellen aktiv betrieben (u.a. Nrn. 115011, 20146, 90823), weitere sind inaktiv (u.a. Nrn. 100006 und 30116 / 900591).

Boden

Die Bodenverhältnisse im Geltungsbereich sind geprägt durch flachgründige, sandige Podsolböden (Podsol-Braunerden). Eine nördlich gelegene schmale Reliefmulde ist durch geringere Flurabstände und stauende Horizonte durch Gleyböden (Podsol-Gley) geprägt. Auch diese Böden sind flachgründig. Unterlagernd dominieren oberflächennah Sande und in tieferen Mächtigkeiten Sande und Kiese.

Abbildung 12 Auszug aus der Bodenkarte NRW, M = 1 : 50.000:
(Darstellung der grabbaren Flächen)



(Quelle: Landesamt NRW, www.tim-online.nrw.de)

Im nordöstlichen Plangebiet erstreckt sich ein schmales Band aus Braunerde-Podsolen. Diese gelten gemäß Geologischem Dienst als tiefgründige Sand- oder Schuttböden mit hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte und sind daher als schutzwürdig klassifiziert. Der überwiegende Änderungsbereich zeigt keine schutzwürdigen Böden.

In den Umgebungsbereich treten auch in Teilen vereinzelt podsolige Braunerden auf.

Alle Bodenflächen im beabsichtigten Flächenbereich des Bestattungswaldes werden gemäß der Beikarte zur Bodenkarte M = 1:50.000 des Geologischen Dienstes als „grabbar“, also als grundsätzlich für eine Begräbnisstätte als geeignet, ausgewiesen.

Bauliche Anlagen der Bundesfernstraßen und Landesstraßen

Im Plangebiet (Geltungsbereich) und die Umgebungsflächen sind keinerlei bauliche Anlagen der Bundesfernstraßen und Landesstraßen vorhanden. Die zum Plangebiet nächstgelegenen Landes- und Bundesfernstraßen liegen südlich in über 0,5 km Distanz.

Kampfmittel

Im Geltungsbereich der 64. FNP-Änderung ist kein konkreter Verdacht auf Kampfmittel mit derzeitigem Sachstand bekannt.

Leitungsbestand

Das Plangebiet (Geltungsbereich) ist mit derzeitigem Kenntnisstand frei von lokal, regional oder überregional bedeutsamen unterirdischen Leitungen Dritter oder Versorger. Es bestehen auch keinerlei untergeordnete Anschlussleitungen zu Nutzungen oder Betriebseinrichtungen durch örtliche Versorger.

Bau- und Bodendenkmäler sowie Kulturlandschaftsprogramm

Innerhalb des Plangebietes (Geltungsbereich) sowie im unmittelbaren Umgebungsbereich sind verschiedenen Bodendenkmäler bekannt bzw. vorhanden. Bau- und Kulturdenkmale sind nicht vorhanden. Gemäß der inhaltlich-fachlichen Darlegung aus der Stellungnahme des LVR Amt für Bodendenkmalpflege vom 22.08.2018 kann die Ausgangslage gemäß Kulturlandschaftsprogramm und das Wissen um Bodendenkmäler im Plangebiet wie folgt zitiert werden:

„Für die Fortschreibung des Regionalplans Düsseldorf hat der Landschaftsverband Rheinland einen Fachbeitrag zur historischen Kulturlandschaftsentwicklung erstellt.¹ In diesem sind Kulturlandschaftsbereiche und Archäologische Bereiche (AB) ausgewiesen worden. Der Untersuchungsraum liegt in einem Archäologischen Bereich, der mit „RPD XXVII Elmpter Wald, Forst Meinweg, Wasenberger Wald“ bezeichnet ist (Landschaftsverband Rheinland (Hrsg.), Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Düsseldorf. Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung (Köln 2013)).

Der archäologische Bereich wird wie folgt beschrieben: Archäologischer Siedlungsunstrum mit ertragreichen Böden über den Niederungen von Schwalm und Nette. Dichte Besiedlung und Landnutzung in ur- und frühgeschichtlicher Zeit. Ausgedehnte Grabhügelfelder. / Intensive Landnutzung in römischer Zeit mit Landgütern. / Plaggenesch-Vorkommen bzw. künstliche Bodenaufträge, dadurch gute Konservierung archäologischer Fundplätze. / Mittelalterliche bis neuzeitliche Feste Häuser, Burgen (Haus Elmpt, Schloss Dilborn). / Hochmittelalterliches Töpfergewerbe in der Umgebung von Overhetfeld (Elmpter Ware), mit erhaltenen Relikten wie Töpferöfen, Scherbenlager

(Abfallhalden mit Fehlbränden). / Spätmittelalterliche Landwehrabschnitte, Schanzen bei Niederkrüchten. / Mittelalterlicher Galgenplatz bei Schloss Dilborn. Das ehemalige Wald- (Allmende und Jagd) und spätere Heidegebiet nach 1850 aufgeforstet. / Starke Militärnutzung im Zweiten Weltkrieg mit zahlreichen Relikten entlang der Grenze zu den Niederlanden (Bunker, Panzergräben, Laufgräben).

Der Raum liegt heute vollständig unter Wald. Dies ist jedoch ein zeitlich eher junger Zustand. In der Urgeschichte und der Römischen Zeit war dieser Raum waldfrei und besiedelt. Darauf weist der Fundplatz PRP 2016/0222 hin, der einen römischen Siedlungsplatz umschreibt.

Abbildung 13 Übersicht zu den archäologischen Fundpunkte und bodendenkmalpflegerisch bedeutsamen Flächen



LVR
Qualität für Menschen
LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
Abt. Präventive Bodendenkmalpflege / Denkmalerschutz
Erdlenicher Straße 133, 53113 Bonn
0228/8934 186
bodendenkmal@lvr.de

Niederkrüchten
64. Änd. FNP
LVR-ABR Az.: 104.2/18-001
Planungsrelevante archäologische Elemente
Stand 08/2018
Maßstab: 1:5.000
Grundlage ABK*
© Geobasis NRW 2018

(Quelle Stellungnahme der LVR Amt für Bodendenkmalpflege vom 22.08.2018,)

Im Norden ragt eine wasserführende Niederung, ein Seitenarm der Schwalm, in den Untersuchungsraum hinein. Hierbei handelt es sich um eine siedlungsgünstige Ausgangslage, die für die Anlage von Siedlungen bevorzugt aufgesucht wurde, begünstigt durch fruchtbare Böden und die Nähe von Gewässern. Die Ausnutzung der Siedlungsgünstlage wird durch die zahlreichen Fundstellen urgeschichtlicher Zeitstellung im Umfeld des Seitenarms hervorgehoben. Im bereits festgestellten römischen Fundplatz PRP 2016/0222 ist von erhaltenen Siedlungsrelikten auszugehen. Dazu gehören Gebäudefundamente, Keller, Brunnen, Gruben aller Art und Funktion, Wege- und Platzpflasterungen, Gräben, Leitungen, Siedlungsschichten usw. sowie die darin enthaltenen Funde.

In den übrigen Flächen gibt es Hinweise auf urgeschichtliche bis römische Fundplätze. Diese Siedlungen (Jüngere Steinzeiten, Metallzeiten, römisch-germanische Periode; 6. Jt. – 5. Jh. n. Chr.) sind regelmäßig an den als Verfärbungen erhaltenen Resten der ehemaligen Holzhäuser und Gruben sowie den darin befindlichen zeittypischen Funden (Gefäßscherben, Werkzeuge usw.) nachweisbar. Als Hüttenlehm wird Lehmverstrich der Fachwerkhäuser bezeichnet, die bei einem Brand zerstört wurden, sodass sich der Lehm verfestigte und über die Zeit hinweg bis heute erhalten blieb.

Bei den Erdverfärbungen handelt es sich um Reste von Eintiefungen in den anstehenden Boden. Dies sind Feuerstellen (z. B. Herde o. Ä.), Gruben (z. B. Lehmentnahmegruben, Vorratsgruben, Abfallgruben usw.), Pfostengruben (Standort der tragenden Pfosten der Ständerbauten), Brunnen, Wasserentnahmestellen, Gräben (z. B. Umfassungsgräben, Flurgrenzen), Gräber (Körpergräber, Brandgräber sowie Umfassungsgräben der ehemaligen Grabhügel) usw. Diese Eintiefungen sind im Laufe der Zeit verfüllt worden und heute auf Höhe des ungestörten Bodens als Erdverfärbungen zu erkennen. Die in den Verfüllungen enthaltenen Funde ermöglichen die genaue Datierung der Fundplätze, damit Erkenntnisse zur Geschichte des Siedlungsplatzes, und vermitteln darüber hinaus Aufschlüsse zum Leben und Handeln der Menschen (z. B. Speisereste).

Die Reste der Siedlungen, der zugehörigen Gräberfelder und die darin befindlichen Funde sind als Zeugnisse der Geschichte zu werten, da sie Informationen zum Leben und Arbeiten der Menschen, zur landwirtschaftlichen Nutzung, zur Verarbeitung von natürlichen Ressourcen (z. B. Feuersteinknollen, Metalle) sowie zum Handel und zur Sozialstruktur tragen.

Die archäologischen Plätze umfassen Relikte von mehreren, aufeinander folgenden Siedlungsperioden. Die Holzhäuser verfielen nach etwa einer Generation Nutzung und wurden in der Regel in der Nähe des alten Standplatzes neu errichtet. Im Laufe lang-jähriger Belegung über mehrere Generationen hinweg entstehen großräumige Siedlungsareale, die mehrere Hektar umfassen können.“

Eingriffe in diese Flächen der vorhandenen Bodendenkmale sind zu vermeiden und im Sinne der Vorgaben des Denkmalsgesetzes planerisch auszuschließen.

Mit der beabsichtigten Darstellung eines Bestattungswaldes ist zu klären, ob Ziele zur Kulturlandschaftspflege gemäß des kurlandschaftlichen Fachbeitrag zur Landesentwicklungsplanung in Nordrhein-Westfalen (20073) und im Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Düsseldorf (2013) ausgewiesenen historischen Kulturlandschaftsbereiche (KLB) gegeben sein könnten. Im Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln (2016) beschriebenen Kulturlandschaftsbereiche werden gemäß Einschätzung des Fachamtes (LVR) nicht berührt.

Planfestgestellte Ausgleichsflächen zum Neubau der A 52

Südlich angrenzend an das Plangebiet befinden sich Ausgleichsflächen zum Neubau der BAB 52. Diese planfestgestellten Flächen umfassen die Flurstücke 150, 152, 153, 154, 155 und 156 in der Gemarkung Elmpt, Flur 1. Die Umsetzung der Ausgleichmaßnahmen (Waldumbau: Entnahme von Nadelholz und Umbau zu Laubwaldbeständen mit natürlicher Waldgesellschaft) hat bereits begonnen und schreitet sukzessive voran.

Die ursprüngliche Absicht, einige der geeigneten Teilflächen ebenfalls in den Geltungsbereich des Bestattungswaldes aufzunehmen, wurde aufgegeben. Eine Voranfrage beim Landesbetrieb Straßenbau NRW bestätigte, dass die Nutzung als Bestattungswald dem Entwicklungsziel der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen entgegensteht und die Ziele nicht zueinander vereinbar sind. Um diesem Konflikt auszuschließen wurden die Flächenbereiche der Ausgleichsflächen vollständig aus der Planung herausgenommen.

Bergbau und Berechtigungen

Der Planbereich liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Sophia Jacoba B“. Eigentümerin ist der Niederländische Staat, vertreten durch die DSM - Raad van Bestuur - ,

P.O. Box 6500, 6401 JH Heerlen (NL). In den der Bezirksregierung Arnsberg vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Plangebietes Bergbau nicht verzeichnet.

Ferner liegt das Plangebiet über dem Feld der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken „Sophia“. Inhaberin der Erlaubnis ist die PVG GmbH -Resources Services & Management in Gelsenkirchen. Diese Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung (Tätigkeiten zur Feststellung) des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe“ innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Die erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen etc.. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt.

Altlasten- / Altlastenverdachtsflächen

Gemäß Auskunft aus dem Altlastenkataster sind auf Grundlage von § 8 8 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) NRW derzeit keine Eintragungen im Bereich des Plangebietes vorhanden. Im Bereich des geplanten Standortes sind keine Bereiche mit Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen bekannt.

Betriebsbereiche nach Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Der Geltungsbereich der 64. FNP-Änderung wird nicht durch Abstandsempfehlungen von Betriebsbereichen nach Störfall-Verordnung (12. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) tangiert. Im Gemeindebereich von Niederkrüchten sind gemäß vorliegenden Informationen keine Betriebsbereiche mit einer Abstandsempfehlung des Betriebsbereichs nach Störfall-Verordnung mit Sonderschutzplan vorhanden, die für die 64. FNP-Änderung relevant sein könnten.

3 PLANUNGSKONZEPT

3.1 Alternativenprüfung

Das Erfordernis der Prüfung von Alternativen für das Planungskonzept bzw. die bauleitplanerische Darstellung oder Festsetzung ergibt sich aus den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bzw. dem Umweltbericht, worin eine Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Satz 1 BauGB ermittelt wurden, umfasst sind. Unter anderem gehören Angaben zu den in Betracht kommende anderweitigen Planungsmöglichkeiten zu dieser Prüfung. Die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans ist dabei zu berücksichtigen und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl.

Um die Planungsabsicht der Gemeinde Niederkrüchten umzusetzen (Bestattungswald), wurden in der örtlichen Zuordnung geeignete Waldflächen bestimmt, die die für die Bestattungsform notwendigen positiven Randbedingungen aufweisen. Dazu wurde geklärt, ob sich verschiedene Standortbereiche innerhalb des Gemeindegebietes finden lassen, die eine solche Eignung haben und – wenn dies gegeben ist – welcher Bereich an ehesten positiv im Sinne der Bestattungsform zu bewerten ist. Dafür wurden die ermittelten lagetechnischen Alternativen zueinander geprüft.

Grundvoraussetzungen für eine mögliche positive Standortzuweisung sind zunächst der Zugriff der Gemeinde auf die Flächen selbst (Eigentumsflächen), eine hinreichende, lichte Bestandsstruktur des Waldes aus Laubbäumen, und eine Mindestgröße der Waldfläche selbst (i.d.R. mind. ca. 35-40 ha). Des Weiteren wurden für die Auswahl eines geeigneten Standorts folgenden Kriterien herangezogen:

- grundsätzliche / geeignete Anbindung an / über öffentliche Straßen
- vorhandene Grunderschließung über eine Forststraße
- kein direkter einwirkender Flug- oder Straßenlärm
- hinreichend gute Begehbarkeit, d.h. ebene bis schwach geneigte Lagen
- Laubholz mit verschiedenen Baumarten, unterschiedliche Altersklassen, lichte Bestockung und nicht zu dichter Unterstand

Die zunächst den grundsätzlichen Kriterien entsprechenden möglichen Standortbereiche (Alternativen) befinden sich in Gänze in den nordwestlichen Teilflächen des Gemeindegebietes und dem dort großflächigen Waldgebiet. Weitere mögliche Waldflächen weisen nicht die notwendige Flächengröße oder die Zugriffsmöglichkeit auf.

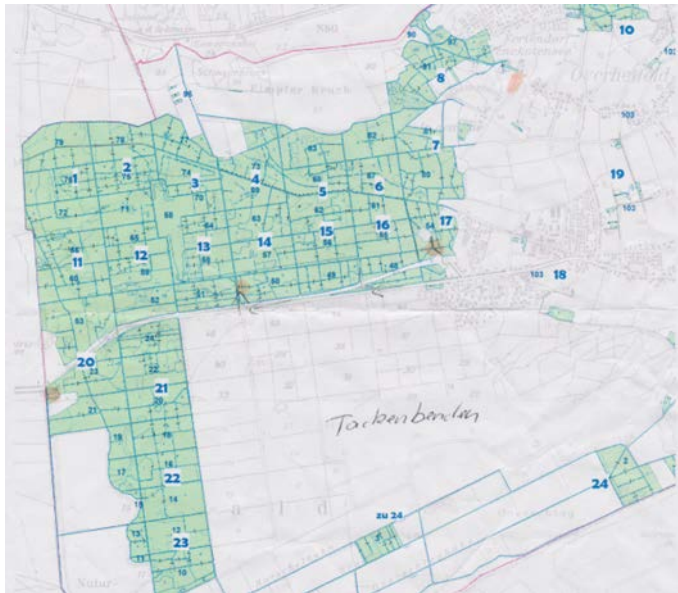
Innerhalb dieser Waldkulisse (vgl. Darstellung Abb. 12) sind die westlichen und Teile der nordwestlichen Waldflächen nicht für eine Ausweisung als Bestattungswald geeignet, da diese Flächen mit den Zielen der Regionalplanung (Ziel: BSN-Flächen) und den Ausweisungen des Landschaftsplan-Vorentwurfs (Ziel der Festsetzung: Naturschutzgebiet) nicht vereinbar sind oder diesen in Teilaspekten widersprechen würden (vgl. Darstellungen Abb. 5 und Abb. 8). Es entfallen die Flächen der Abteilungen im westlichen Bereich des Elmpter Walds mit den Nr. 1, 2, 3, 11, 12, 13, 20, 21, 22 und 23; vgl. auch Abb. 13).

Nördlich des derzeit gewählten Geltungsbereiches befinden sich Waldflächen in aktuell festgesetzten Naturschutzgebieten, was die Nutzung als Bestattungswald grundsätzlich ausschließt, da das öffentliche Interesse für diese gewählte Bestattungsform nicht die Satzung und die Ziele der Naturschutzgebietskulisse überwiegt. Die Parzellen zwischen dem nördlich

gelegenen Naturschutzgebiet und dem Plangebiet (Geltungsbereich) sind zudem aufgrund ihrer ungeeigneten Waldstruktur nicht in die Planung bzw. eine Alternativenprüfung einbezogen worden. Die forstlichen Abteilungen mit der Nr. 69 und 73 weisen überwiegend einen nur sehr jungen Waldbestand aus, der nicht den Kriterien eines Bestattungswaldes entspricht.

Des Weiteren müssen die Abteilungen 81, 82 und 83 als ungeeignet festgestellt werden, da die Erschließungsmöglichkeiten hier erheblich eingeschränkt sind und nur Teilflächen der Abteilungen die erforderlichen Waldstrukturen aufweisen.

Abbildung 14 Übersicht der Waldflächen im Zugriffsbereich der Gemeinde (o.M.)



(Quelle: Gemeinde Niederkrüchten, Forstbetriebswerk)

Die Flächenbereiche zwischen dem aktuell gewähltem Geltungsbereich und der südlich liegenden Bundesautobahn A 52 sind im Regionalplan als Bereich für die Windenergie dargestellt. Damit ist Nutzung der Flächen als Bestattungswald in diesen Bereichen ebenfalls ausgeschlossen, da sie den Zielen der Raumplanung widersprechen würde. Die unmittelbar zur Autobahn befindlichen Waldflächen weisen zudem eine geringe oder keine Eignung auf, da die Einwirkungen durch Straßenlärm (Lärmemissionen) als erheblich zu konstatieren sind und damit der Grundidee der Bestattungsform „Bestattungswald / Friedwald“ zuwider läuft (Abteilungen Nr. 48, 49 und 50) (vgl. auch Abb. 11).

Des Weiteren wurde der überwiegende Anteil der Flächen der Abteilungen 56 und 57 in Übergang zur Autobahn A 52 ausgenommen, da diese Flächen planfestgestellte Ausgleichsflächen für den Neubau der BAB 52 sind. Da die Nutzbarkeit als Bestattungswald dem Entwicklungsziel der Kompensationsmaßnahme entgegensteht, können diese Waldflächenbereiche nicht in eine Standortwahl einbezogen werden.

Nach Anwendung der oben dargelegten grundsätzlichen Eignungskriterien und der Überprüfung der verbleibenden Flächen mit der Vereinbarkeit zu planerischen Vorgaben, Zielen und Festsetzungen verbleibt ein nur ca. 100 – 120 ha großer Teilflächenbereich, der zwei Standortbereiche (westliche / östliche Standort-Alternative) ausweisen kann.

Die Prüfung der Eignung der beiden verbleibenden Alternativen zueinander kann wie folgt beschrieben werden:

Westliche Standort-Alternative (Alternative 1)

Die Alternative umfasst eine Flächengröße von ca. 60 ha und liegt auf den forstliche Abteilungen 57 (U-Abt. E1 und E2) 62, 63 und 68.

Dieser Standort hat eine gute Anbindung über eine öffentliche Straße. Eine Erschließung über eine bestehende, gut ausgebaute Forststraße ist problemlos möglich. An dem Standort ist kein störender Straßen- oder Fluglärm wahrnehmbar. An diesem Standort können mit Schotter befestigte Stellplatzflächen für ca. 15 PKW auf vorhandenen holzbodenfreien Flächen parallel zum Hauptforstweg errichtet werden.

Abbildung 15 Übersicht zur Lage der verbleibenden Alternativen (o,M,)



(Quelle: Gemeinde Niederkrüchten, Alternativen-Untersuchung)

Die Zufahrt kann von Süden über die Roermonder Straße erfolgen. Dort zweigt eine Waldstraße nach Norden zum Plangebiet ab, die über die Autobahn A 52 geleitet wird und an einem bestehenden Wanderparkplatz vorbeiführt. Nach etwa 350 m erreicht man das östlich gelegene Plangebiet. Der untersuchte Planbereich liegt außerhalb von Naturschutz- und Wasserschutzgebieten. Jedoch innerhalb eines festgesetzten Landschaftsschutzgebietes.

Eine Bewertung der Einzelwaldflächen je Abteilung (vgl. auch Abb. 11) kann im Sinne der Eignung für den Bestattungswald wie folgt vorgenommen werden:

Abteilung 57 (U-Abt. E1 und E2) (kleinflächige Betroffenheit): reine Roteichenbestände im Alter von ca. 73 Jahren. Eichen sind bevorzugte Bestattungsbäume. Aufgrund ihres Alters sind hier viele spektakuläre Stammformen zu finden, die sich sehr gut als Bestattungsbäume eignen.

Abteilung 62: Auf einer Fläche von 8,2 ha befinden sich unterschiedliche Baumarten (überwiegend Japan-Lärche und Buche). Die Buchen haben ein Alter von 88-99 Jahre und eignen sich aufgrund ihres Alters ideal als Bestattungsbäume.

Abteilung 63: In dieser Abteilung befindet sich ein reiner Roteichenbestand sowie ein Mischbestand aus Roteichen und Kiefern, aber auch andere teilweise junge unterständige Laubbäume sind in dieser Waldstruktur zu finden. In diesem Bereich existiert eine ausreichende

Anzahl geeigneter Bestattungsbäume, zudem bieten die Flächen aufgrund ihrer artenreichen Struktur ein gutes Entwicklungspotenzial für zukünftige Bestattungsbäume.

Abteilung 68: Hier sind viele unterschiedliche Baumarten zu finden. Im südlichen Teil der Abteilung sind überwiegend Buchen und vereinzelt Lärchen zu finden. Im mittleren Bereich sind Douglasie und Fichte die vorherrschende Baumart. Im nördlichen Bereich sind Eichen aber auch wenige Kiefern zu finden. Insgesamt bietet sich hier ein breites Spektrum an unterschiedlichen Baumarten und ein sehr gutes Entwicklungspotenzial für zukünftige Bestattungsbäume.

Östliche Standort-Alternative (Alternative 2)

Diese Alternative umfasst eine Flächengröße von ca. 48 ha und liegt auf den forstlichen Abteilungen 54, 55 und 61 (vgl. Abb. 11).

Der Standortbereich hat im Nordosten eine verkehrstechnisch vorhandene Anbindung über eine öffentliche Straße (Alte Zollstraße) zur Ortslage Elmpt, die jedoch die westlichen Wohnbereiche der Ortslage (zwischen Buschweg und Forstweg) quert und die für die Erholungssuche stärker frequentierte Alte Zollstraße (Asphaltdecke bis in Höhe der Wohngrundstücke) mitnutzen muss. Eine innere Erschließung über eine bestehende Forststraße ist problemlos möglich. An dem Standort ist kein störender Straßen- oder Fluglärm wahrnehmbar. Am Standort könnte ein bestehender Wanderparkplatz von den Besuchern des Bestattungswaldes mitgenutzt werden.

Eine weitere Zufahrts- oder Erschließungsmöglichkeit kann ebenfalls über die Roermonder Straße von Süden erfolgen. Dort zweigt die Waldstraße ab, die über die Autobahn A 52 geleitet wird und an einem bestehenden Wanderparkplatz (bzw. der Kläranlage) endet. Der untersuchte Planbereich liegt außerhalb von Naturschutz- und Wasserschutzgebieten, jedoch innerhalb eines festgesetzten Landschaftsschutzgebietes.

Eine Bewertung der Einzelwaldflächen je Abteilung kann im Sinne der Eignung für den Bestattungswald für diese Alternative wie folgt vorgenommen werden:

Abteilung 54: Die Bestände setzen sich aus 80 % Kiefernbestand und 20 % Weymouthskiefer, Lärche und Vogelbeere zusammen. In dieser Abteilung finden sich keine ausreichende Anzahl an verwendbaren Bäumen zur Nutzung eines Bestattungswaldes. Es fehlt an einer ausreichenden Anzahl geeigneter Laubgehölze.

Abteilung 55: etwa zwei Drittel der Waldflächen der Abteilung sind mit Kiefern bestockt (Alter ca. 80 Jahre). Die verbleibenden Flächen wurden vor 10-12 Jahren mit Fichte, Douglasie, Vogelbeere und Buche aufgeforstet (Stangenholzbestände). Der Anteil der für einen Bestattungswald nutzbaren Baumart (hier Buche / Eiche etc.) ist in dieser Abteilung deutlich zu gering. Zudem haben die jungen Buchen (Alter ca. 12 Jahre) nur einen Durchmesser von 5-10 cm und sind daher aktuell aber auch in der zeitlichen Prognose nicht als Bestattungsbäume nutzbar.

Abteilung 61: Der überwiegende Bestand besteht aus Kiefern, wenige Vogelbeeren, Birken und Holunder. In dieser Abteilung wurden vor 15 Jahren 120 kleine Baumhorste gepflanzt. Zwei Drittel der Pflanzungen erfolgten mit Buchen, ein Drittel mit Douglasien. In dieser Abteilung sind die verwendbaren Laubholzbestände ebenfalls eindeutig nicht in einer ausreichenden Anzahl vorhanden und zum aktuellen Zeitpunkt mit einem Durchmesser von ca.

10 cm zu jung bzw. zu gering. Erst in etwa 15 bis 20 Jahren wären die bestehenden Jungbuchen als Bestattungsbäume nutzbar.

Als Ergebnis der Alternativenprüfung kann folgendes Fazit festgehalten werden:

Beide Alternativen bieten eine gute Anbindung über öffentliche Straßen.

Alternative 1 weist im eigentlichen Sinne der Bestattungs- und Konzeptidee hinreichend und gut nutzbaren Baumbestand aus vorhandenem Laubholz auf (grundsätzliche Eignung). Der Standortbereich bietet keine direkte nutzbare Parkplatzfläche im Planbereich. Daher muss eine Stellfläche für ca. 15 PKW am Rande einer bestehenden Forststraße eingerichtet werden.

Alternative 1 bietet eine Vielzahl von geeigneten und hinreichenden Baumstrukturen, sowohl für den Bestand heute als auch in der zeitlichen Prognose über eine Entwicklung über Jahrzehnte. Geeignete Laubbäume sind in den gewünschten Altersstrukturen in ausreichender Anzahl vorhanden. Zwar sind hier auch Teilbereiche vorhanden, in denen Nadelholz dominiert, jedoch bieten diese Areale ausreichendes Entwicklungspotenzial für die langfristige Umwandlung zu laubholzbetonten Beständen in einer zeitlichen Prognose.

Alternativstandort 1 ist vollumfänglich für die Errichtung eines Bestattungswaldes geeignet.

Alternative 2 bietet einen bestehenden Wanderparkplatz, der ggf. mitgenutzt werden kann. Der Standortbereich weist keinen oder kaum nutzbaren Baumbestand auf. Vorhandenes Laubholz ist zu jung und in nicht ausreichender Anzahl vorhanden. Die Begehrbarkeit der Flächen ist aufgrund der jungen Bestockung in den überwiegenden Bereichen nicht gegeben.

Damit scheidet der Flächenbereich der Alternative 2 aufgrund seiner „Nichteignung“ aus fachtechnischen Gründen aus. Weitere Aspekte, die bei einem Vergleich der Flächen zusätzlich bedeutsam wäre, bedürfen damit nicht mehr der Bewertung.

3.2 Planungskonzept

Mit der Darstellung der Flächenbereiche im Flächennutzungsplan als „Bestattungswald“ verfolgt die Gemeinde Niederkrüchten das Ziel, eine ergänzende Form der Bestattung den Bürgerinnen und Bürgern anzubieten, die den Ansprüchen der feststellbaren gesellschaftlichen Veränderungen und Bedürfnissen Rechnung zu tragen. Der Bestattungswald stellt damit ein alternatives Bestattungskonzept zu den traditionellen Friedhöfen dar.

In einer solchen Bestattungsanlage werden Bestattungsbäume „in freier Natur“ als letzte Ruhestätten ausgewählt. Grundsätzlich wird dabei die Asche Verstorbener in einer Urne im Wald zwischen den Wurzeln eines Baumes an dessen Stammanlauf beigesetzt werden. Es soll der natürliche Waldstandort als Grabstelle genutzt werden, wobei der Wald an sich, seine Eignung und vor allem dessen Wirkung als Begräbnisort selbst stets deutlich im Vordergrund stehen soll. Der Bestattungswald ist damit weiterhin Teil eines „natürlichen“ Waldes. Es werden keine neuen Straßen oder Gebäude etc. errichtet. Klassische Einfriedungen durch Zäune oder Mauern und Infrastruktur, wie bei Friedhöfen in Ortslagen erforderlich, entfallen in Gänze. Das Waldgrundstück kann nach wie vor ohne Einschränkung (auch zu Erholungszwecken) genutzt werden. Die grundsätzliche Waldeigenschaft bleibt bestehen.

Vorgehen für eine Beisetzung und allgemeine Nutzung

Menschen, die sich für diese Art der Bestattung in der Natur entscheiden, suchen sich den Baum, an dem die Urne beigesetzt werden soll, in aller Regel zu Lebzeiten aus. Unterstützt

und beraten werden sie hierbei im Vorfeld von einem ortskundigen und geschulten Mitarbeiters des Betreibers des Bestattungswaldes. Die in der Regel gewünschten Trauerzeremonien können mit kirchlichem oder nichtkirchlichem Beistand durchgeführt werden.

Für den Nutzer wird durch einen entsprechenden Grundbucheintrag die Grabstelle am entsprechend ausgewählten Bestattungsbaum für bis zu 99 Jahre geschützt. Die Kennzeichnung der Grabstelle mit einem kleinen „unscheinbaren“ Namenschild vor dem Stammfuß des Baumes soll als Option möglich sein. Die Bestattungsbäume des als Friedhofsfläche ausgewiesenen Waldstücks werden markiert und unter ihrer Kennung in ein Baumregister eingetragen. Menschen, die einen Bestattungsbaum ausgewählt und ein Grabnutzungsrecht daran erworben haben, werden in dieses Baumregister eingetragen.

Die Beisetzung erfolgt stets als Urnenbestattung. Die Urne selbst besteht aus in einem biologisch vollständig abbaubaren Material. Die Grabpflege übernimmt die „Natur“.

Die Nutzung des Bestattungswaldes umfasst neben dem Aufsuchen der Grabstelle durch Angehörige etc. und der Durchführung von Beisetzungen im Bestattungswald auch die Baumauswahl von Bestattungsbäumen durch die Nutzenden und – gesondert - Führungen in Kleingruppen durch den Bestattungswald für die an dieser Bestattungsform Interessierten.

Prognose zur Nachfrage, dem Einzugsgebiet und der Besucherfrequenz

Ein Angebot einer ergänzenden Bestattungsform mittels eines „Bestattungswaldes“ in der Gemeinde Niederkrüchten wird insbesondere ein Angebot an die Menschen aus Niederkrüchten, aber auch an die Menschen aus dem Kreis Viersen sowie dem Kreis Heinsberg darstellen.

In der Prognose der zu erwartenden Beisetzungen unter Maßgabe der Umfeldes und des Einzugsbereiches werden mittelfristig etwa 1-2 Beisetzungen pro Woche im Jahresmittel zu erwarten sein (50 -75 Beisetzungen im Jahr). Durchschnittlich nehmen gemäß bisherigen Erfahrungen weniger als 10 Gäste an einer Waldbestattung teil. Die Anzahl der Besuche von den Angehörigen entspricht demnach schätzungsweise der Anzahl der Gäste bei den Beisetzungen. Unter Maßgabe dieses Erwartungshorizontes der Anzahl von Beisetzungen wird erwartet, dass im Mittel alle drei Tage „Baumauswahltermine“ der Nutzer bzw. der Angehörigen anzunehmen sind (ca. 100 - 125 Termine pro Jahr). An einem derartigen Auswahltermin werden gemäß bisheriger einschlägiger Erfahrungen neben einem Mitarbeiter des Betreibers durchschnittlich zwei Personen teilnehmen.

Des Weiteren ist zu erwarten, dass im Mittel alle 14 Tage vom geschulten Personal anderthalb stündige Waldführungen im geplanten Bestattungswald angeboten und durchgeführt werden. Hierbei wird die Personenanzahl auf maximal 20 Teilnehmer begrenzt sein.

Im Sinne dieser Erwartungen aus der Prognose der Anzahl der Bestattungen und den weiteren, den Betrieb des Bestattungswaldes begleitenden Abläufe kann davon ausgegangen werden, dass sich die Anzahl der „Waldbesucher“ in dem genutzten Waldstück von der heutigen Frequenz pro Tag um ca. 7-8 Personen pro im Mittel erhöht. Mit der Widmung eines Bestattungswald-Standortes erhöht sich folglich der Gesamt-Besucherverkehr nur unwesentlich.

Räumliches und zeitliches Vorgehen in den Bestattungsbereichen

Im Bestattungswald werden nur kleine Teilflächen pro Jahr aktiv und ergänzend genutzt werden. Eine sofortige aber auch mittelfristig gänzliche Nutzung der gesamten Flächen des Geltungsbereiches ist sicher ausgeschlossen.

Mit einer ersten, circa 2 Hektar großen Bestattungswaldparzelle in der Nähe zum Parkplatz wird der Bestattungswald in Betrieb genommen werden. Nachdem diese erste Bestattungswaldparzelle überwiegend veräußert ist, werden nach und nach weitere Parzellen räumlich in Anschluss an diese in Anspruch genommene Fläche ausgewiesen.

Pro Hektar Waldfläche werden etwa 85 bis 100 geeignete Bestattungsbäume ausgewählt und kartiert werden. Je Bestattungsbaum werden bis zu drei Grabstellen (Urne) ausgewiesen. Unter Maßgabe der Annahme der Beisetzungen pro Jahr und den zur Verfügung stehenden Bestattungsstellen bzw. -bäumen, darf davon ausgegangen werden, dass nach 10 Jahren ca. 3-4 ha Waldfläche in Anspruch genommen sein werden (von 51,9 ha im gesamten Geltungsbereich).

Abbildung 16 Übersicht zur Lage „Andachtsplatz“ und „Stellplätze“



(Quelle: Gemeinde Niederkrüchten / FriedWald GmbH)

Einrichtungen innerhalb des Bestattungswaldes (Ausstattung)

Andachtsplatz

Um kurze Andachtsfeiern abhalten zu können, wird ein kleiner Andachtsplatz auf einer Fläche von ca. 15 x 15 m (oder ca. 200 – 300 m²) in einer derzeit existierenden Bestandslücke im Wald unfern des Hauptforstweges angelegt (siehe auch Übersicht zur Lage „Andachtsplatz“ Abb. 15 sowie Lageskizze Abb. 17).

Die anstehenden Bodenflächen werden kleinflächig im Relief reguliert. Sofern erforderlich, werden die Andachtsflächen sowie dessen Zuwegung zum östlichen Hauptweg mit örtlichem sandigen Deckmaterial verbessert, um die grundsätzliche Nutzbarkeit sicherzustellen. Bei Bedarf kann der Andachtsplatz mit natürlichen und standortgerechten Forstgehölzen eingefasst werden.

Auf dem Andachtsplatz werden 4 – 6 Holzbänke sowie ein Urnenpult aus Naturstein oder einem Baumstammabschnitt aufgestellt sowie nach Bedarf ein Holzkreuz errichtet (siehe

Beispiel Abb. 16). Die Gestaltung der Elemente soll schlicht und dem Waldstandort in Material und Textur angepasst und zurückhaltend erfolgen. Weitere Ausstattungsgegenstände sind nicht vorgesehen.

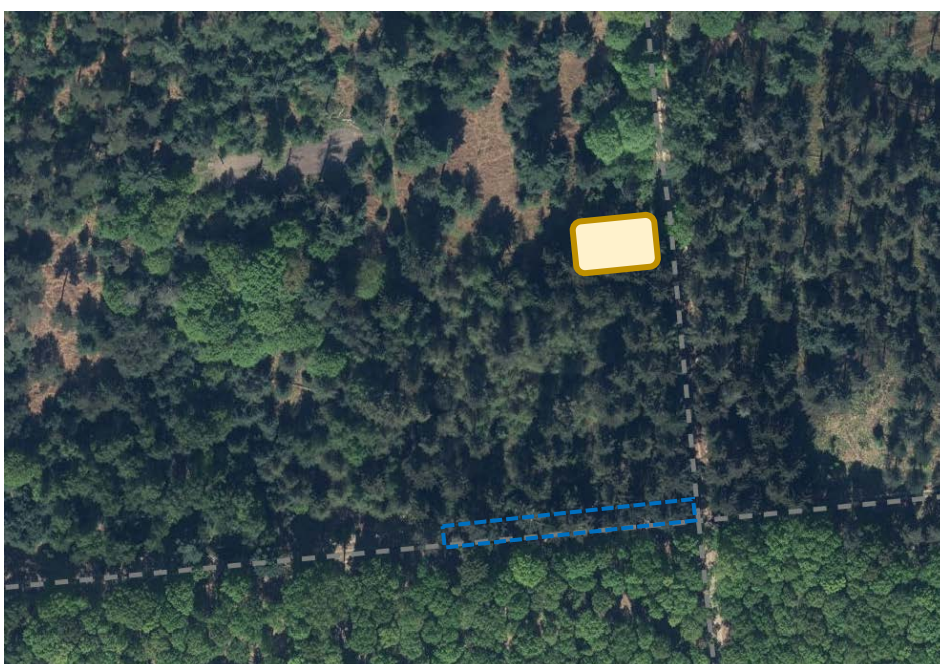
Abbildung 17 Beispielhafte Darstellung „Ausstattung Andacht-Platz“



(Quelle: Gemeinde Niederkrüchten / FriedWald GmbH)

Der Flächenbereich für den Andachtsplatz ist derzeit durch Adlerfarn flächig und vollständig überwachsen. Eine Naturverjüngung ist auf dieser Blöße nicht zu erkennen und wird durch den Adlerfarn unterbunden. Randlich stockt Kiefernjungaufwuchs im Westen und Norden. Altholz ist dort bereits entnommen. Zum östlich in ca. 8-10 m Entfernung befindlichen (nord-süd-gerichteten) gut ausgebautem Forstweg befinden sich lückiges Strauchwerk und einige Einzelbäume.

Abbildung 18 Lage „Andacht-Platz“ / Stellplätze (gelb-farbene Fläche)



(Quelle: Luftbild Landesvermessungsamt NRW, www.tim-online.nrw.de)

Informationstafeln und Beschilderungen

Im Bereich der vorgesehenen Stellplätze (Lageskizze siehe Abb. 16: blaue umgrenzte Fläche) wird eine Informationstafel im Format DIN A 0 mit hölzernem Rahmen aufgestellt, auf der die Bestattungswaldfläche dargestellt ist (siehe Beispiel Abb. 17).

Die Darstellungen der Tafel sind für die Information über das Bestattungskonzept, den Wald selbst und die Lage im Waldbestand. Der Standort der Tafel orientiert sich an den Festlegungen im Genehmigungsbescheid und ist derzeit nordwestlich der Wegekreuzung der Forstwege angedacht.

Abbildung 19 Beispielhafte Darstellung „Informationstafel“



(Quelle: Gemeinde Niederkrüchten / FriedWald GmbH)

Im Bereich der Stellplätze wird des Weiteren ein Schild mit dem Abdruck der geltenden Satzung des Bestattungswaldes aufgestellt. Je nach Maßgabe wird dieses mit der oben benannten allgemeinen Informationstafel kombiniert. Der genaue Standort orientiert sich an den Festlegungen im Genehmigungsbescheid.

Um die Zuwegungen bzw. Wege zu den Flächen des Bestattungswaldes den Besuchern kenntlich zu machen, ist die Aufstellung von Hinweisschildern zum Standort des Bestattungswaldes von den öffentlichen Straßen zu den Hauptforstwegen (an der Roermonder Straße 1 ST) und dem Abzweigen (hier: 1 ST am nord-süd-gerichteten Hauptweg) erforderlich. Das Schriftbild auf den Schildern wird auf einer Höhe von ca. 100 – 120 cm präsentiert; die Schildfläche wird ca. 40 x 90 cm nicht überschreiten.

Sonstige Einrichtungen

Aufgrund der Lage im Außenbereich innerhalb der Waldflächen werden stationäre sanitäre Einrichtungen ausgeschlossen. Um die grundsätzliche Versorgung der Nutzung mit einer Toiletteneinrichtung sicherstellen zu können, wird im Bereich der Stellplatzflächen eine mobile Toilette aufgestellt werden.

Die optische Einbindung in die Waldflächenkulisse durch Holzverkleidung, eine eingegrückte Lage an den Stellplätzen und eine hinreichend Vandalismus-feste Grundausstattung bzw. Ausführung sowie der Zugang bei Veranstaltungen der Einsegnungen oder Führungen werden vorgesehen.

Grabschmuck und vergleichbare Ausstattung

Eine Zulässigkeit des Einbringens von Grabschmuck aller Art an den Bestattungsort ist nicht vorgesehen und würde – wenn doch - zeitnah entfernt. Darüber hinaus gehende weitere Nutzungen und Ausstattungen, wie das Anbringen von Insignien oder das Aufstellen von Kreuzen, Kerzen und Grabsteinen oder sonstigen Elementen wird nicht gestattet und per Satzung ausgeschlossen.

Um den Waldcharakter beizubehalten, ist eine Grabeinfassung der Urne oder die Grabpflege bzw. das Ablegen von Grabschmuck im herkömmlichen Sinne ausgeschlossen und für die Angehörigen nicht möglich.

Alle beabsichtigten Standorte der oben beschriebenen Einrichtungen im Wald (wie Holzkreuz, Urnenpult, Sitzgelegenheiten, Holzbänke, Stammabschnitte, Informationstafeln, Schilder) werden im Vorfeld der Aufstellung in der genauen örtlichen Lage mit der zuständigen Forstbehörde abgestimmt.

Innere Wegeerschließung / Stellplätze

Das vorhandene Wegenetz aus bestehenden, gut ausgebauten Forstwegen ist innerhalb des Geltungsbereichs des Bestattungswaldes bestens und ausreichend für die Nutzung vorhanden. Ein zusätzlicher oder weiterer Wegeausbau ist nicht notwendig. Alle für die Bestattungswaldnutzung geeigneten bestattungsbäume lassen sich über das vorhandene Wegenetz erreichen. Die bereits vorhandenen Waldwege und Pfade werden während des Betriebes des Bestattungswaldes so in Stand gehalten, dass sie durch die Nutzer und Besucher mit festem Schuhwerk genutzt werden können.

Stellplätze

Um eine geordnete Nutzung des Bestattungswaldes zu sichern, ist das Angebot von mehreren Stellplätzen für PKW der Nutzenden an einer zentralen, gut erreichbaren und sichtbaren Stelle unumgänglich. Neben der Sicherung einer grundsätzlich geordneten Stellplatzsituation wird es insbesondere auch älteren und gehbehinderten Menschen ermöglicht, ohne lange Fußwege den Andachtsplatz zu erreichen.

Abbildung 20 Lage der Stellplätze nördlich des Hauptweges



(Grundlage: Foto IB Lange GbR)

Für diesen Zweck sollen im südöstlichen Teilbereich des Geltungsbereiches auf einer bisherigen Holzzwischenlagerfläche parallel zum Hauptforstweg Stellplätze für PKW in Senkrechtaufstellung angeboten werden.

Die Fläche liegt unmittelbar nördlich eines Haupt-Forstweges an einer zentralen Wegekreuzung (vgl. Lage gemäß Abb. 17) und in räumlicher Nähe zum angedachten Andachtsplatz. Die Stellplatzfläche wird eine Tiefe von ca. 6 m zur heutigen Wegefläche besitzen und eine Länge von ca. 45-50 m aufweisen. Dadurch werden für ca. 15 -18 PKW jeweils ein Stellplatz vorgehalten.

Die Flächenbereiche werden durch eine Sand-Kies-Tragschicht (oder Brechsand-Splitt-Schottergemische aus natürlichem Hartgestein) verbessert, um ein Abstellen der Fahrzeuge zu ermöglichen. Oberboden wird abgetragen und seitlich für Vegetationsschichten wiederverwendet. Gegebenenfalls könnten die Flächen zusätzlich durch Ansaat als Rasenflächen hergerichtet werden, sofern dies der Schattendruck der umgebenden Waldkulisse zulässt. Die Flächen werden nicht versiegelt; Niederschlagwasser kann im Sand-Kies-Körper vor Ort auf der Fläche zur Versickerung gebracht werden.

Für die Stellplätze und deren Erreichbarkeit wird eingeschränkter Winterdienst vorgehalten.

Äußere Erschließung und Anbindung an das Straßennetz

Der Bestattungswald ist durch gewidmete oder sonstige Wege an die öffentlichen (gemeindlichen) Straßen grundsätzlich angebunden (hier Roermonder Straße).

Die Zufahrt zum geplanten Bestattungswald mittels PKW ist für die Nutzer ausschließlich über die Roermonder Straße vorgesehen. Von dort zweigt eine öffentliche und asphaltierte Forststraße (mit Brücke über die BAB 52) nach Norden zum Bestattungswald ab. Eine Erschließung für Fahrzeuge über Straßen- und Wegeflächen von Osten her (über Alte Zollstraße) wird ausgeschlossen.

Abbildung 21 Äußere Erschließung des Bestattungswaldes



Asphaltierter Forstweg zur Roermonder Straße
(Blick nach Süden; am Abzweig zum Best.-Wald)
(Fotos IB Lange GbR)



Vorh. ausgebauter Haupt-Forstweg; Zufahrt
zu Stellplätzen / Andachtsplatz; Blick n. Osten

Betriebsführung

Für die Nutzung des Bestattungswaldes als Begräbnisstätte hat eine ordnungsgemäße Betriebsführung zu erfolgen. Dazu gehören u.a. die Führung des Baumregisters (Bestattungsbaumken- nung, Vertragspartner, beigesetzte Personen, Vertrags- und Beisetzungdatum), der Informations-

und Beratungsservice bzgl. aller Interessenten- und Kundenanfragen, die Bearbeitung des Vertragswesens, die Durchführung des Rechnungswesens und das Handling bei Schadereignissen an Bestattungsbäumen.

Es ist seitens der Gemeinde Niederkrüchten beabsichtigt, dass der Bestattungswald unter dem geschützten Begriff „FriedWald Niederkrüchten“ betrieben wird.

Der Bestattungswald wird in der Nutzungsphase durch einen Betreiber geführt werden. Die Gemeinde wird auf den gewählten Wald-Grundstücken in Kooperation mit einer Betreiberin einen Bestattungswald als kommunalen Friedhof führen. Die Gemeinde wird Trägerin des Bestattungswaldes sein und wird die in ihrem Eigentum stehenden Flächen zum Betrieb eines kommunalen Friedhofes zur entgeltlichen Nutzung als Bestattungswald zur Verfügung stellen.

Der Bestattungswald wird sowohl den Bürgern der Gemeinde als auch anderen interessierten Menschen Grabnutzungsrechte an Bestattungsbäumen als eine alternative Bestattungsform zur Verfügung stellen und wird die ordnungsgemäße Durchführung der Bestattungen überwachen. Der Betrieb wird die ordnungsgemäße Führung des Bestattungswaldes nach den Grundsätzen des einschlägigen Bestattungsrechts durchführen. Die Gesetze und Richtlinien zum Gesetz über das Friedhofswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW vom 17. Juni 2003, Stand 15.01.2017), der Hygiene-Richtlinie für die Anlage und Erweiterung von Begräbnisplätzen (RdErl. des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 21.08.1979 -VC2-0265.2 am 01.01.2003 MGDFF) und die Erkenntnisse zum Schutz der menschlichen Gesundheit nach den Erkenntnissen der Umweltprüfung werden beachtet und umgesetzt.

Im Bestattungswald werden anderweitige Friedhofsnutzungen wie z.B. Erdbestattung in Gräbern, Aufstellen von Urnenwänden oder Tierbestattungen u. ä. grundsätzlich ausgeschlossen sein.

Pflege der Einrichtungen und des Waldes

Der Bestattungswald wird nicht eingefriedet (keinerlei Einfriedungen oder Zäune jeglicher Art) und bleibt öffentlich im Rahmen der allgemeinen Benutzung von Waldflächen zugänglich.

Die Waldflächen werden durch die Gemeinde gepflegt und nach anerkannten ökologischen und forstlichen Grundsätzen sowie den Vorgaben der Gesetze genutzt. An den Bestattungsbäumen werden nur dann Pflegemaßnahmen durchgeführt werden, wenn dies für die Einhaltung allgemeiner Verkehrssicherungspflichten erforderlich ist. Die Wuchsbedingungen von Bestattungsbäumen sollen im Rahmen der Pflege optimiert werden. Besonders markante, vitale und standsichere Bäume sollen als Bestattungsbäume ausgewählt werden. Es erfolgt nur eine sukzessive Inbetriebnahme von Bestattungsbereichen. Mittels geeigneter waldbaulicher Maßnahmen wird auf den noch nicht in Anspruch genommenen Waldflächen für nachhaltige Möglichkeiten an Bestattungsbäumen hingearbeitet.

Eine waldübliche Zugänglichkeit der Bestattungsbäume wird sichergestellt. Die Bestattungsbäume werden so bewirtschaftet, dass sie sich forstlich normal entwickeln können. Die forstwirtschaftlichen Pflege- und Nutzungsmaßnahmen in den verbleibenden übrigen Waldteilflächen innerhalb des Geltungsbereiches bleiben unberührt.

Da die Errichtung und der Betrieb des Bestattungswaldes eine organisierte Veranstaltung im Wald darstellt, wird dieses gemäß § 2 Abs. 4 Landesforstgesetz NRW (LFoG) der Forstbehörde vor Beginn gesondert angezeigt. Ebenfalls wird vor Umsetzung gemäß § 6b LFoG die

Wegebaumaßnahmen (Wegeinstandhaltung / Stellplätze / Andachtsplatz) vor Beginn der Forstbehörde angezeigt.

Sicherung bestehender wertgebender Einzelemente

Punktförmige Biotopflächen

Die sich innerhalb des Geltungsbereiches des Bestattungswaldes befindlichen punktförmigen oder kleinflächigen Biotopflächen (g 19 / g21 sowie g59 und g60) werden von der Bewirtschaftung als Bestattungswald ausgenommen. Diese Flächenbereiche und deren direkte Umgebungsfläche werden nicht im Sinne der Aufsuche und Auswahl bzw. Pflege als Bestattungsbäume genutzt. Es erfolgt ebenfalls keine Pflege der Waldflächen im Sinne des oben beschriebenen Pflegekonzeptes. Der Schutz dieser Einzelflächen und die Sicherung der Einhaltung der „Nicht-Nutzung“ dieser Bereiche erfolgt durch vertragliche Regelung mit dem Eigentümer (Gemeinde Niederkrüchten) bzw. dessen Betreiber.

Punktförmige Stellen und Flächen der Bodendenkmale

Die bekannten, innerhalb des Geltungsbereiches befindlichen punktförmigen oder kleinflächigen Bodendenkmale (Lage gemäß der Darstellung des LVR, vgl. Abb. 13) werden von der Bewirtschaftung als Bestattungswald und von Bodenveränderungen ausgeschlossen. Die bekannten flächigen Bereiche der Bodendenkmale wurden aus dem Geltungsbereich der 64. FNP-Änderung ausgeschlossen.

Die im Geltungsbereich bekannten Flächenbereiche werden nicht im Sinne der Aufsuche und Auswahl bzw. Pflege als Bestattungsbäume genutzt. Es erfolgt ebenfalls keine Pflege im Sinne des oben beschriebenen Pflegekonzeptes. Die Bodenflächen bleiben durch die Nutzung als Bestattungswald unberührt. Die Sicherung der Einhaltung der „Nicht-Nutzung“ dieser Bereiche erfolgt durch vertragliche Regelung mit dem Eigentümer (Gemeinde Niederkrüchten) bzw. dessen Betreiber.

Sicherung bestehender Rechte

Innerhalb des Flächenbereiches des Bestattungswaldes bleibt das grundsätzliche Recht der Ausübung der Jagd unberührt. Die Ausübung erfolgt unter Maßgabe und besonderer Rücksichtnahme auf das Bestattungskonzept sowie im Rahmen der gesetzlichen Regelungen und der im Genehmigungsbescheid festgelegten Auflagen.

4 INHALTE DER 64. FNP-ÄNDERUNG

4.1 Darstellungen

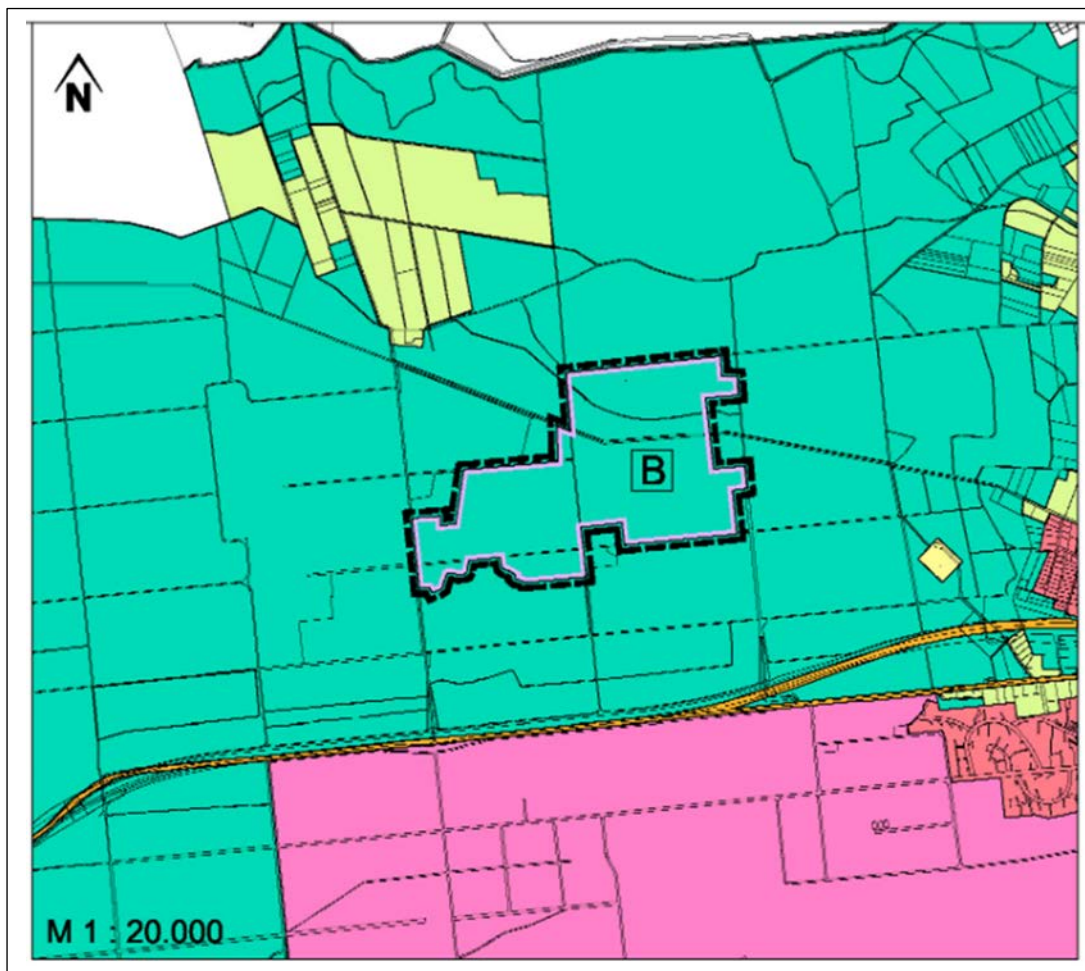
Der Inhalt der beabsichtigten 64. Flächennutzungsplan-Änderung der Gemeinde Niederkrüchten gestaltet sich wie folgt:

Innerhalb des ca. 51,9 ha großen Geltungsbereiches der 64. FNP-Änderung sollen die bisherigen Darstellungen durch folgende Darstellungen auf Grundlage von § 5 Abs. 2 BauGB ergänzt bzw. überlagert werden:

- + Darstellung einer Gebietsfläche als Sondergebiet „Bestattungswald“ gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO im gesamten Geltungsbereich.
- + Kennzeichnung des Flächenbereiches mit dem Symbol „B“ und der besonderen Zweckbestimmung „Bestattungswald“

Weitere oder zusätzliche Darstellungen oder Änderungen der bisherigen Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Niederkrüchten sind im Geltungsbereich nicht beabsichtigt.

Abbildung 22 Beabsichtigte 64. Änderung des FNP der Gemeinde Niederkrüchten



(Darstellung Gemeinde Niederkrüchten Oktober 2019)

Die Darstellung ist notwendig, um planungsrechtlich die Nutzung der Flächenbereiche als Begräbnisstätte vorzubereiten, damit nachfolgende Genehmigungen bzw. Anträge auf Genehmigung einer Bestattungsanlage gemäß § 2 BestG NRW gesichert bzw. erteilt werden können.

Im Zuge der Vorbereitung der 64. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde das Vorhaben einer Darstellung mit der Zweckbestimmung „Bestattungswald“) die Vereinbarkeit der beabsichtigten neuen Darstellung mit den Zielen der Raumordnung thematisiert und vorlaufend erörtert. Eine Landesplanerische Abstimmung nach § 34 Abs. 1 LPlG NRW (Landesplanungsgesetz) mit dem Träger der Regionalplanung ist erfolgt.

Die im Rahmen der Abstimmung erkannten Konflikte mit Ziele und Grundsätzen der Regionalplanung in Bezug auf die Überlagerung von Teilen des Geltungsbereiches mit Darstellungen zu BSN-Flächen konnten durch Reduzierung des Geltungsbereiches im westlichen Teilflächenbereich ausgeschlossen werden.

Mit Sachstand bisheriger Erörterungen konnte seitens der Plangeberin festgehalten werden, dass die Darstellung unter Berücksichtigung verschiedener vertiefender Aspekte und der Reduzierung des Geltungsbereiches um die oben dargelegten Flächenbereiche mit den Zielen der Raumordnung vereinbar sein wird.

Des Weiteren wurden ursprünglich in Erwägung gezogen, südlich angrenzend an den derzeit abgegrenzten Geltungsbereich die Parzellen mit den Nummern 150, 152, 153, 154, 155 und 156 mit einzubeziehen. Diese Absicht wurde aufgegeben, da in diesen Flächenbereichen Ausgleichsflächen zum Neubau der BAB 52 planfestgestellt sind und dies einen nicht überwindbaren Zielkonflikt mit der Überlagerung einer Nutzung als Friedwald darstellen würde. Eine Voranfrage beim Landesbetrieb Straßenbau NRW zeigte, dass die Nutzung als Bestattungswald dem Entwicklungsziel der Kompensationsmaßnahmen entgegenstehen wird. Um diesen Konflikt auszuschließen, wurden daher die Flächenbereiche der Ausgleichsflächen vollständig aus der Planung ausgenommen.

Zusätzlich wurde der Geltungsbereich um die bekannt gegebenen zwei flächigen Bereiche der Bodendenkmale reduziert und aus dem Geltungsbereich der 64. FNP-Änderung ausgeschlossen. Dadurch versetzt sich die Gemeinde in die Lage, im Rahmen der Bauleitplanung die Sicherung und damit den Erhalt der Bodendenkmäler zu gewährleisten. Dies gilt nicht nur für eingetragene, sondern auch für vermutete Bodendenkmäler (§ 3 Abs. 1, S. 4 DSchG NRW). Durch dieses Vorgehen des Ausschlusses ist die Plangeberin in der Lage, schon die Möglichkeit einer Beeinträchtigung des Objektes zu verhindern (römerzeitlichen Fundplatz PRP 2016/0222 sowie die urgeschichtlichen und mittelalterlichen Fundstellen im Norden als vermutetes Bodendenkmal).

Für den Umgang der festgestellten oder vermuteten Bodendenkmale im übrigen Bereich des Geltungsbereiches wird auf § 15 und §16 DSchG NRW hingewiesen.

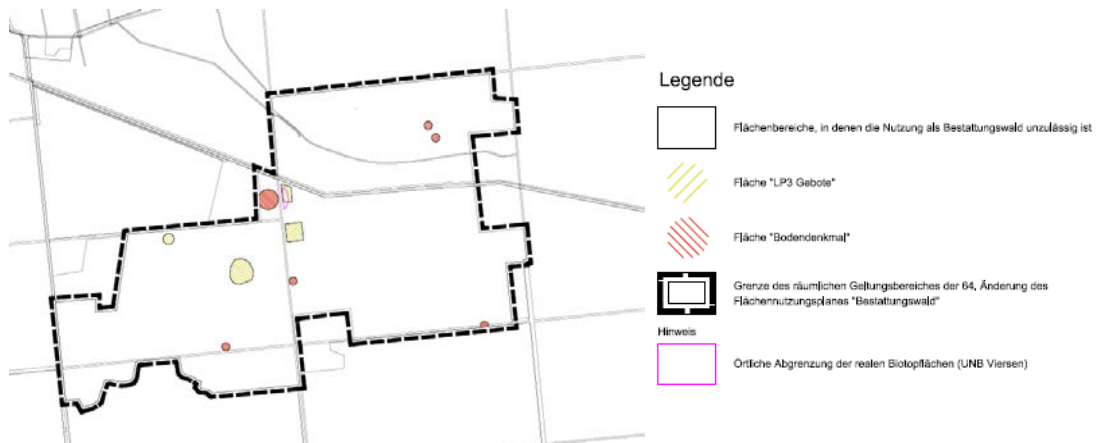
Für ein Erfordernis der zusätzliche Steuerung der Kommune im Sinne des BauGB mittels einer verbindlichen Bauleitplanung wird nach aktueller Maßgabe der zu bewältigenden Ziele, Nutzungen und Konflikte keine unmittelbare Veranlassung gesehen.

Durch die Lage des Waldes im Außenbereich, den Wirkungen der Festsetzungen des Landschaftsplanes (LSG), der gegebenen Sicherstellung der Vermeidung der Nutzung wertgebender (kleinräumiger) Einzelflächen (Biotop / Bodendenkmale), der Zugriffsmöglichkeit der Eigentümerin (Gemeinde) und der eindeutigen Unbedenklichkeitsaussage der Bauordnung, dass keinerlei bauliche Anlagen im Sinne von „Hochbauten“ (wie Häuschen für sanitäre Einrichtungen / Einseg-

nungshalle / etc.) zulässig sind bzw., können alle Erfordernisse in den nachgeschalteten Genehmigungsebenen bewältigt werden. Ein erweitertes Erfordernis im Sinne von § 1, Absatz 3 BauGB ergibt sich nicht.

Um die möglichen Konflikte zu bestehenden kleinflächigen und punktuellen schutzwürdigen Objekten oder Flächen innerhalb des Geltungsbereiches der 64. FNP-Änderung bewältigen zu können, ist ein Ausschluss der Nutzung „Bestattungswald“ für diese Flächenbereiche formuliert.

Abbildung 23 Beikarte zur 64. FNP-Änderung „Bestattungswald“ (o.M.)
Flächenbereiche mit Nutzungsausschluss



(Grundlage: Planwerk Gemeinde Niederkrüchten / IB Lange GbR)

Der Nutzungsausschluss gilt für die wertgebenden Flächen der Einzelbiotope (gem. Darstellung Landschaftsplan) sowie für die Flächenbereiche oder punktförmigen Stellen, auf denen Bodendenkmale festgestellt sind oder vermutet werden. Die Abgrenzungen liegen georeferenziert vor und können somit im Sinne der Vollzugsfähigkeit eindeutig in der Örtlichkeit ausgegrenzt werden.

4.2 Nachrichtliche Übernahmen

Nachrichtliche Übernahmen sind im Flächenbereich der Darstellung der beabsichtigten 64. FNP-nicht erforderlich.

Die in der Darstellung des F des rechtsgültigen NP (Stand 1981) noch dargestellte Richtfunkstrecke im Bereich des Plangebietes ist mit derzeitigem Kenntnisstand nicht mehr aktiv. Eine entsprechende nachrichtliche Übernahme entfällt somit.

5 FORSTRECHTLICHE BELANGE UND BEGRÜNDUNG

Die Nutzung des Waldes als Bestattungs- bzw. Begräbniswald führt forstrechtlich nicht zu einer Waldumwandlung. Die Nutzung des Waldes als Begräbniswald ist von der Nutzfunktion des Waldes gedeckt. Die forstwirtschaftliche Nutzung wird nicht eingestellt, sondern zeitlich begrenzt mit einer anderen Zielsetzung betrieben. Anstatt ausschließlich Holz zu ernten werden die ausgewählten Bestattungsbäume für 99 Jahre gepflegt und erhalten. Nach dieser Zeit können sie jedoch auch wie bisher forstwirtschaftlich zur Holzgewinnung genutzt werden. Die Waldfunktion bleibt im vollen Umfang erhalten und der Wald wird durch in Teilflächen bevorstehenden Waldumbau wald-ökologisch aufgewertet.

Der Wald bleibt weiterhin für alle Menschen frei zugänglich und erfüllt nach wie vor uneingeschränkt seine Schutz- und Erholungsfunktion. Es erfolgt keiner Einfriedung des Bereiches. Demnach umfasst die Darstellung der Bezeichnung „Wald“ im Flächennutzungsplan alle im §1 Bundeswaldgesetz (BWaldG) enthaltenen Merkmale und Funktionen des Waldes.

Im Land Nordrhein-Westfalen ist es unstrittige Rechtsauffassung, dass ein Bestattungswald auch nach seiner Ausweisung Wald im Sinne des Landesforstgesetzes NRW bleibt. Die Eigenschaft des Waldes bleibt erhalten und der Wald bleibt wie bisher frei zugänglich für Naherholungssuchende. Pflege und Bewirtschaftung der Fläche obliegen weiterhin der Gemeinde Niederkrüchten als Waldeigentümer. Da sich überwiegend nur Laubholzbestände für einen Bestattungswald eignen, werden die Baumarten der potenziell natürlichen Vegetation gefördert.

Grundsätzlich erfolgen Pflegemaßnahmen im Bestattungswald mit dem Ziel, die Bestattungsbäume optimal in ihrer Vitalität und Entwicklung zu begünstigen, den typischen Charakter des Waldbestandes weitestgehend zu erhalten und zu entwickeln. In den laubholzreichen Partien des Bestattungswald-Gebietes werden die ausgewählten Bestattungsbäume in mehrjährigen Abständen bei Bedarf dadurch begünstigt, dass einzelne Nachbarbäume gefällt werden, sofern diese eine deutliche Konkurrenz darstellen. In den Beständen, in denen jüngere Nadelbäume mit einzeln eingemischten Laubholzarten dominieren, werden die bislang vital gebliebenen Laubbäume gefördert. Ziel ist es hier, mittelfristig einen laubholzbetonten Bestand zu erhalten. Vorhandenes Laubholz soll, sofern ausreichend vital, nach Möglichkeit erhalten bleiben und für den Folgebestand genutzt werden. Die Pflege und Bewirtschaftung der Waldfläche wird weiterhin dem Waldbesitzer obliegen.

Durch die Art der Bewirtschaftung und Pflege im Bestattungswald werden die Ziele gemäß § 1a Landesforstgesetz NRW als Kennzeichen einer nachhaltiger Forstwirtschaft erfüllt: „die Betreuung von Waldflächen und ihre Nutzung in einer Art und Weise erfolgt, dass die biologische Vielfalt, die Produktivität, die Verjüngungsfähigkeit, die Vitalität und die Fähigkeit, gegenwärtig und in Zukunft wichtige ökologische, wirtschaftliche und soziale Funktionen zu erfüllen, erhalten bleibt und anderen Ökosystemen kein Schaden zugefügt wird.“ Die mit der Bewirtschaftung des öffentlichen Waldes betraute Kommune wird die Wohlfahrtswirkungen des Waldes zu sichern und in besonderem Maße die Erholung der Bevölkerung somit weiterhin ermöglichen und sichern (vgl. §§ 31 und 32 Landesforstgesetz NRW).

In Bezug auf die Wahrung der Verkehrssicherungspflicht im Wald bzw. in der Sondernutzform des Bestattungswaldes ergeben sich verschiedene Aspekte der Pflege, die Berücksichtigung finden müssen. Grundsätzlich gestattet § 14 Abs. 1 Bundeswaldgesetz (BWaldG) das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung auf eigene Gefahr. Auf der Grundlage des § 823 Abs.1

BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) ist der Waldbesitzer lediglich verpflichtet, Waldbesucher vor atypischen Gefahren zu schützen, das heißt, der Waldbesitzer hat nur solche Gefahrenstellen zu beseitigen, die über das übliche Risiko bei der Waldbenutzung hinausgehen und keinen walddtypischen Charakter haben. Daraus ergibt sich, dass ein Benutzer z.B. keinen Schutz vor „Stolperfallen“, abbrechenden Ästen, herausstehenden Wurzeln etc. erwarten kann.

Die Pflicht zur Kontrolle an den Wegrändern stehender Bäume ist jedoch nicht vergleichbar mit der Sicherungspflicht, wie sie im Hinblick auf Straßenbäume gelten. Inhaltlich ist eine Sichtkontrolle der Bäume vom Boden aus als ausreichend anzusehen. Die Zeitabstände sind nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der jeweiligen Gegebenheiten zu bestimmen (vgl. Verkehrssicherungspflichten der Gemeinden auf Waldwegen, BADK-Informationen (Bundesarbeitsgemeinschaft Deutscher Kommunalversicherer)). Da der Bereich des Bestattungswaldes sich im kommunalen Wald befindet, obliegt der Gemeinde die allgemeine Verkehrssicherungspflicht für diesen Waldbereich. Bäume, die als Bestattungsbäume ausgewählt wurden, müssen einer zusätzlichen Sichtkontrolle unterzogen werden, inwieweit Äste etc. bruchgefährdet sind, bzw. inwieweit die Bäume Fäulnis, Pilzbefall oder sonstige Krankheitsmerkmale aufweisen.

Hauptwege (hier die vorhandenen Forstwege im Bestand) sollten im regelmäßigen Turnus von auf Unebenheiten etc. kontrolliert werden, wie es der erhöhten Verkehrssicherungspflicht in Bestattungswäldern zukommt. Begründet ist dies durch die Tatsache, dass es sich bei Bestattungswäldern üblicherweise um Wälder mit großen und alten Bäumen handelt. Von diesen Bäumen geht eine erhöhte Gefahr aus und gerade diese Bäume dienen i.d.R. als Bestattungsbäume und diese Bäume werden durch die Besucher aufgesucht. Daraus ergibt sich eine Verkehrssicherungspflicht für den Waldeigentümer mit höheren Anforderungen.

Im Grundsätzlichen darf davon ausgegangen werden, dass der typische oder spezifische Besucherverkehr und die -frequenz, wie sie für die Verhältnisse im Bestattungswald in Betracht kommen, auch maßgebend für den Umfang der Verkehrssicherungspflicht ist. Laut verschiedener Empfehlungen richten sich die Baumkontrollen und Sicherungsmaßnahmen im Bestattungswald am allgemeinen waldbaulichen Zustand des Bestattungswaldes selbst und dem Zustand der einzelnen Bestattungsbäume sowie dem Zustand der Bäume in nächster Umgebung der Bestattungsbäume. Dabei sind die Lage des Bestattungswaldes und der Standort der Bestattungsbäume, deren Frequentierung und die Sicherheitserwartung der Besucher des Bestattungswaldes sowie die Zumutbarkeit der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen im Bestattungswald zugrunde zu legen.

Zu diesem Zweck sind Kontrollen durch die Kommune mittels geschulten Baumkontrolleuren einzusetzen, damit die Kontrollpflicht dem von der Rechtsprechung geforderten Standard genügt. Die Verkehrssicherungskontrollen werden vertraglich geregelt. Die Kontrollen sind mindestens einmal jährlich in unbelaubten Zustand der Bäume erforderlich. Durch die hierbei erstellten Kontrollprotokolle können gesonderte Maßnahmen zur Durchführung der erforderlichen Arbeiten der Verkehrssicherung beauftragt werden. Sonstige Baumfällungen und / oder Totholzabholungen werden, falls geboten, nach Absprache mit dem Waldbesitzer ausgeführt. Eine Abstimmung mit der zuständigen Unteren Forstbehörde in Bezug die Kontrollen zur Verkehrssicherungspflicht erfolgt bei Inbetriebnahme des Bestattungswaldes.

6 VERKEHRSTECHNISCHE BELANGE UND INFRASTRUKTUR

6.1 Äußere verkehrstechnische Erschließung

Die notwendige grundsätzliche und leistungsfähige verkehrstechnische Erschließung des Plangebietes für PKW ist über öffentlich gewidmete Straßen (Roermonder Straße) und Wege (asphaltierter ausgebauter Forstweg der Gemeinde Niederkrüchten) gegeben und gesichert.

Ein zusätzlicher Bedarf grundsätzlich anderer oder an alternativen Erschließungen für PKW aus den östlich gelegenen Siedlungsflächen der Ortslagen Elmpt oder Overhetfeld über (unter anderem) die „Alte Zollstraße“ ist nicht erforderlich. Derartige Erschließungsvarianten als Haupteerschließung lösen in den Wohngebieten bzw. in den Quartieren auf den in Teilen engen Straßen Konflikte aus, die nicht oder nur schwer zu bewältigen wären.

Die grundsätzliche Erreichbarkeit der Flächen des Bestattungswaldes mit dem Fahrrad oder auch fußläufig ist aus allen Richtungen über die vorhandenen gut ausgebauten Wegenetze gesichert. Eine unmittelbare Erreichbarkeit mittels Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) kann nicht erfolgen, da die für den Bestattungswald geeigneten Waldflächen deutlich abseits der Ortslagen bzw. der Streckenverbindungen des ÖPNV (Buslinien) liegen. Die nächst entfernt gelegene Bushaltestelle befindet sich an der Roermonder Straße, in Höhe der Waldstraße.

6.2 Innere Erschließung durch Wege und Stellflächen

Die Erreichbarkeit der Teilflächen des Bestattungswaldes für PKW der Besucher ist durch die vorhandenen Haupt-Forstwege gesichert. Die gut ausgebauten Forstwege führen den Besucher mit seinem PKW bis zur beabsichtigten Stellplatzfläche. Ein zusätzlicher Ausbau oder Umbau von Wegen ist nicht erforderlich. Der heutige Ausbauzustand gemäß der forstlichen ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung bleibt unverändert. Zusätzliche Eingriffe in Waldflächen oder den Landschaftsraum finden für die innere Wegeerschließung nicht statt.

Die sonstige innere Erschließung im Geltungsbereich ist durch die vorhandenen Hauptforstwege und sonstigen Forstwege ebenfalls hinreichend gesichert. Alle Teilflächen, in denen Bestattungsbäume ausgewählt würden, können von diesen Wegen aus erreicht und angelaufen werden. Ein zusätzlicher Ausbau oder die Neuanlage derartiger Wege ist nicht erforderlich. Innerhalb der Flächen werden nach jeweiligen lokalen Erfordernis lediglich Pfade auf dem vorhandenen Waldboden zu den Bestattungsbäumen angedeutet, um die Begehung der Flächen zu lenken und zu ordnen. Insbesondere der Übergang von den Hauptwegen in die Flächen wird gelenkt und herausgearbeitet.

Durch diese sehr extensive und landschaftsangepasste Vorgehensweise wird der Charakter der Waldflächen, seine Eigenschaften und der Unterwuchs aber auch das Entwicklungspotential der Waldflächen gewahrt und notwendige Anpassungen bzw. Veränderungen auf ein Minimum reduziert. Die weitestgehende Sicherstellung einer in den Grenzen der Verkehrssicherungspflicht möglichst naturbelassenen Waldfläche wird angestrebt. Damit ist auch für die innere Erschließung ein hohes Maß der Vermeidung und Verminderung von Störungen oder Anpassungen der Flächenbereiche gegeben.

Die Führung der Besucher mit deren PKW innerhalb des Geltungsbereiches zu einer Sammelstelle für das Abstellen / parken der PKW ist ein wichtiger Aspekt, um eine Ordnung der Verkehre sicherzustellen. Sofern keine Maßnahmen ergriffen würden, ist sicher zu erwarten, dass PKW ungeordnet und an den Wegerändern in allen Flächen abgestellt werden. Die daraus zu

erwartenden Negativeffekte sollen durch die Anlage von Stellplatzflächen am Hauptweg in räumlicher Nähe zum Andachtsplatz unterbunden werden. Von daher ist die Anlage von Stellplatzflächen begründet und notwendig.

Für den geplanten Bestattungswald werden mit den angedachten ca. 15 – 18 Stellplätzen ausreichend Parkflächen zur Verfügung, um die Bedarfe hinreichend zu decken. Eine Wendemöglichkeit ist im Bereich der angedachten Stellplätze gegeben. Die Anlage der Stellplatzflächen ist so gewählt, dass diese möglichst flächensparend angelegt werden können. Der Ausbaustand ist einfach und analog der bestehenden Wanderparkplätze im umgebenden Waldgebiet.

Damit ordnen sich die Stellplatzfläche dem Wald und dem lokalen Landschaftsteilraum unter. Negative oder erheblich negative Wirkungen auf die Schutzgüter (gemäß UVPG) können damit grundsätzlich vermieden werden und sind aufgrund der Kleinflächigkeit der Anlage auch nicht zu erwarten.

Zusätzliche Stellplätze sind mit derzeitigem Erkenntnisstand nicht erforderlich. Es liegen ausreichende Erfahrungswerte aus vergleichbaren Bestattungswald-Projekten hinsichtlich der Nutzungsintensität vor. Die im oben aufgeführten Planungskonzept (vgl. auch Kap. 3) dargelegten Erfahrungswerte sind für die Bemessung der Anzahl notwendiger Stellplätze umfänglich und anhand der anzunehmenden Anzahl der Beisetzungen und sonstigen Nutzungen begründet und hinreichend negativ abgeschätzt.

Damit ist die Kapazität der Stellplätze unter Berücksichtigung des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden (§ 1a Abs. 2 BauGB) ausgelegt und in der Fläche auf das anzunehmende Mindestmaß begrenzt. Im Hinblick auf die sich u.a. durch den demographischen Wandel ändernde Bestattungskultur (keine Grabpflege und/oder häufige Besuche an Gräbern) ist die gewählte Anzahl von Stellplätzen zudem begründet und angemessen. Die vorhandenen forstlich genutzten Wege bleiben unverändert bestehen und sind dem unter anderem dem Waldeigentümer / Bewirtschafter weiter zugänglich.

6.3 Infrastruktur und sonstige Erschließung

Energie- und Wasserversorgung sowie Telekommunikation

Einrichtungen zur Energieversorgung wie z.B. der Stromversorgung oder Gasversorgung werden nicht erforderlich und werden für die Umsetzung der Nutzung des Bestattungswaldes nicht erforderlich. Einrichtungen wie Beleuchtung und bauliche Anlagen mit Stromversorgung sind ausgeschlossen.

Einrichtungen zur Wasserversorgung sind ebenfalls nicht erforderlich und werden ausgeschlossen.

Infrastruktur zu Fernmeldeeinrichtungen oder anderen Telekommunikationselementen werden grundsätzlich bei der im Plankonzept dargelegten Bestattungsform nicht benötigt und ebenfalls ausgeschlossen.

Abfallwirtschaft / Abwasser

Bauliche Anlagen als Einrichtungen für die Abfallwirtschaft sind nicht erforderlich. Im Bereich der Stellplatzanlage bzw. in Nähe des Informationsschildes wird ein Abfallbehälter (-korb) vorgesehen werden. Das Entleeren des Abfallbehälter ist durch den Betreiber gewährleistet. Weitere Abfallbehälter sind mit derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

Die Aufstellung ist notwendig und begründet, da ansonsten anzunehmen ist, dass durch die Besucher Restabfälle ungeordnet im Wald weggeworfen würden. Mit der Aufstellung von Behältern ist die Aufforderung des sachgemäßen Umganges mit Abfall in der freien Landschaft gegeben und signalisiert.

Aus Gründen der Versorgung mit sanitären Einrichtungen und Nutzungen durch mehrere Personen wie bei Beisetzungen, Veranstaltungen oder Führungen ist das Vorhalten einer mobilen Toilettenanlage (eine Kabine) begründet und erforderlich. Eine fehlendes Angebot bzw. eine Einrichtung gegenüber diesen Bedürftigkeiten führt zu ungeordneten Zuständen und „Fehl-Nutzungen“. Die beabsichtigte Einrichtung ist in sich geschlossen und autark sowie klein und jederzeit durch den Betreiber überwachbar.

Einrichtungen für Abwasserableitung (Regenwasser / Schmutzwasser) werden nicht notwendig und können sicher ausgeschlossen werden.

7 WEITERE UND SONSTIGE BELANGE

7.1 Altlastenverdachtsflächen und Altlasten

Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich keine rechtskräftig festgestellten Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen im Geltungsbereich der 64. FNP-Änderung. Sonstige Altablagierungen, Altstandorte oder Grundwasserschadensfälle sind der Gemeinde als Trägerin der Planung ebenfalls nicht bekannt.

7.2 Belange der Gleichstellung

Die Darstellungen zum „Bestattungswald“ und die Festlegungen im Zuge der nachgestellten Antrages nach BestG NRW erfolgen so, dass dessen Zweckbestimmung allen Menschen der Bevölkerung gleichermaßen dienen kann. Es sind keine Darstellungen enthalten, die verschiedene Bevölkerungsgruppen bevorteilen oder benachteiligen. Der Bestattungswald steht grundsätzlich allen Religionen und Weltanschauungen offen.

7.3 Belange der sozialen Infrastruktur

Etwaige Einrichtungen zur sozialen Infrastruktur sind im Geltungsbereich nicht erforderlich. Es sollen keine weiteren Einrichtungen der sozialen Infrastruktur oder Gemeinbedarfseinrichtungen für den Bedarf des Gebietes angelegt werden. Ein solcher Bedarf ergibt sich durch das Gebiet selber nicht.

7.4 Belange der Bodenordnung

Belange der Bodenordnung sind nicht berührt. Die Gemeinde ist im Besitz und Eigentum der Waldflächen im Geltungsbereich, so dass keine Verfahren zur Bodenordnung erforderlich sind.

7.5 Bergbauliche Belange und Berechtigungen

Belange des Bergbaues werden durch das Vorhaben der Darstellung eines Bereiches mit der Zweckbestimmung „Bestattungswald“ nicht negativ berührt. Durch das Vorhaben sind keine Rohstoffsicherungsflächen betroffen. Es befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand aktuell keine unter Bergaufsicht stehenden Betriebe im Planbereich und dessen näherer Umgebung.

Berechtigungen liegen nur für Aufsuchungen vor. Diese werden durch die beabsichtigte Änderung der Darstellung des FNP nicht negativ berührt.

7.6 Belange der Archäologie und der Boden-Denkmalpflege

Auf Grund der Tatsache, dass der gesamte Geltungsbereich und sein Umfeld mit den heutigen Waldflächen durch zurückliegende Siedlungstätigkeiten stets in Anspruch genommen wurde und aus den jeweiligen Epochen diverse bodendenkmalpflegerisch wertvolle und wertgebende Bereiche und Flächen festgestellt werden können, kommt der Rücksichtnahme auf diese Tatbestände durch die Bauleitplanung eine besondere Bedeutung zu

Die Gemeinde ist durch die Vorschriften des Baugesetzbuches (§ 1 Abs. 6 Nr. 5) in Verbindung mit dem Denkmalschutzgesetz NW (§ 11 DSchG NW) verpflichtet, im Rahmen der Bauleitplanung die Sicherung und damit den Erhalt der Bodendenkmäler zu gewährleisten. Dies gilt nicht nur für eingetragene, sondern auch für vermutete Bodendenkmäler (§ 3 Abs. 1, S. 4 DSchG NRW). Es besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Berücksichtigung denkmalrechtlicher Belange. Da die Bauleitplanung dem denkmalrechtlichen Auftrag zur Sicherung des Bodendenkmals inhaltlich verpflichtet ist, ist anzustreben, dass diesbezüglich eine eindeutige Rechtsposition vorgegeben wird und so die Möglichkeit einer Beeinträchtigung des Objektes in Vorfeld sicher verhindert wird.

Um dem nachzukommen wurden planerisch die Bereiche des festgestellten römerzeitlichen Fundplatzes PRP 2016/0222 sowie die Bereiche der urgeschichtlichen und mittelalterlichen Fundstellen im Norden als vermutetes Bodendenkmal aus dem Geltungsbereich der Darstellung der 64. FNP-Änderung herausgenommen. Der ggfs. nicht oder nur sehr schwer aufzulösende Zielkonflikt wird dadurch vermieden. Die beiden Areale der Bodendenkmale können (gesondert) ohne Beeinträchtigung einer überlagernden Darstellung gesichert und dauerhaft erhalten werden.

Für die punktuellen Fundstellen der Bodendenkmäler, die im Geltungsbereich bekannt und räumlich verortet sind, ist zur Vermeidung jedweden Konfliktes eine explizite Darstellung der Lage als Beikarte erfolgt, die für diese Flächenbereiche einen Eingriff in den Boden sicher ausschließt. Für diese Bereiche ist die Nutzung im Sinne der oben formulierten Zulässigkeiten als Bestattungswald ausgeschlossen.

Die Art der Nutzung „Bestattungswald“ wird im Wald-Bestand zudem eine punktuelle Grabtiefe (Urne) von wenigen Dezimetern unter Flur nicht überschreiten. Die Besorgnis, ggfs. in diesem lokalen Landschaftsraum Funde wesentlicher Bedeutung in den waldbaulich in den obersten Horizonten beeinflussten Bodenschichten zu tangieren oder diese widrigenfalls zu beeinflussen wird als gering bewertet.

Unberührt von diesem Vorgehen bleibt für den übrigen Bereich der Hinweis auf die § 15 DSchG NRW (Entdeckung von Bodendenkmälern) und § 16 (Verhalten bei der Entdeckung von Bodendenkmälern). Wenn bei Erdarbeiten zur Bestattung im Wurzelanlaufbereich der Bestattungsbäume Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsatz, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände wie zum Beispiel Scherben, Steingeräte, Knochenreste oder vergleichbares entdeckt werden, so werden diese gemäß DSchG NRW unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege gemeldet. Funde und Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung gem. den Vorgaben zu sichern.

Da sich in der Nutzungsphase des Bestattungswaldes keinerlei tiefgreifenden oder flächigen Bodenveränderungen ergeben können (nur: punktuelle Bestattung Urne am Stammfuß eines Baumes) und Boden- und Reliefveränderungen in den Waldflächen ausgeschlossen sind, sofern nicht bereits durch die vorlaufende Waldnutzung in den oberen Bodenhorizonten geschehen, ist die Wahrscheinlichkeit der aktiven Entdeckung eines Bodendenkmales zusätzlich als sehr gering und eher unwahrscheinlich zu bewerten.

8 UMWELTSITUATION

Im Rahmen der 64. Änderung des FNP wird eine Umweltprüfung (gemäß § 2 Abs. 4 BauGB) durchgeführt und ebengerecht ein Umweltbericht (gemäß §§ 2 und 2a BauGB) erstellt. Der Umweltbericht als Ergebnis der Umweltprüfung ist Bestandteil der Begründung – siehe Teil 2 der Begründung - und stellt die Umweltauswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB unter Berücksichtigung der Bau- und Betriebsphase u.a. auf „Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt“ und „auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt“ sowie „auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter“ dar.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Verringerungsmaßnahmen der festzustellenden Eingriffe und Beeinträchtigungen sowie erforderlicher Kompensationsmaßnahmen sind erhebliche Umweltauswirkungen durch die Realisierung der vorgesehenen Planung mit derzeitigem Planungsstand voraussichtlich nicht zu erwarten.

8.1 Belange des Immissionsschutzes

Die Belange des allgemeinen Immissionsschutzes werden durch die vorliegende Planung nicht berührt. Negativ wirkende Emissionen des Vorhabens, die zu nachteiligen oder erheblich nachteiligen Auswirkungen auf Schutzgüter führen können, können sicher aufgrund der Vorhabenart „Bestattungswald“ / „Friedwald“ / „Ruheforst“ ausgeschlossen werden.

Auch auf das Vorhaben potenziell selbst einwirkende Immissionen sind im Geltungsbereich nicht gegeben. Die südlich des Geltungsbereiches bestehende Bundesautobahn A 52 liegt in ca. ≥ 500 m Distanz zu den Zielflächen im Geltungsbereich. Erheblich negative Lärmeinwirkungen und sonstige Immissionen der Autobahn sind durch die Distanz ausgeschlossen. Der Zweck der Planung „Bestattungswald“ ist in der grundsätzlichen Zielerreichung nicht berührt.

Der südlich des Plangebietes (Fläche für den Wald mit der Zweckbestimmung „Bestattungswald“) im RPD dargestellte Windenergiebereich (WEB) ist nicht durch die Planung betroffen. Das vorliegende Plangebiet liegt außerhalb des WEB.

Bezüglich der Fragestellung, ob zukünftig vom dargestellten Windenergiebereich (WEB) unter der Maßgabe der Darstellung als WEA-Konzentrationszone und der dann potentiellen baulichen und betrieblichen Umsetzung von WEA Immissionen den Darstellungsbereich des Plangebietes negativ berühren, ist zunächst festzuhalten, dass hinsichtlich der Vorgaben des LEP NRW (am 06. August 2019 in Kraft getreten) klarzustellen ist, dass gemäß 7.3-1 Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme „Wald (...) zu erhalten, vor nachteiligen Entwicklungen zu bewahren und weiterzuentwickeln (ist). Dazu werden in den Regionalplänen entsprechende Waldbereiche festgelegt, die in der Regel eine Inanspruchnahme durch entgegenstehende Nutzungen ausschließen. Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb von Waldbereichen realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.“

Die im RPD dargestellten Vorranggebiete / WEB, die von Waldbereichen überlagert sind – sofern die o.g. Ausnahmenvoraussetzungen des Ziels 7.3-1 nicht gegeben sind – damit zwar evtl. in den Kommunen derzeit nicht in FNP-Windenergieflächen umzusetzen, weil dem ggf. der LEP NRW entgegensteht. Sie haben aber weiterhin als Vorranggebiete Gültigkeit, d.h. in

Ihnen dürfen keine der Zielsetzung der WEB entgegen stehenden Planungen erfolgen (vgl. § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG).

Im Falle eines nachgewiesenen Bedarfs bzw. wenn außerhalb der Waldbereiche nicht genügend substantieller Raum für die Windenergie geschaffen werden kann, sind sie (als potenziell gut geeignete Standorte) grundsätzlich als Ausnahme von der Regel umsetzbar und auch weiterhin vollzugsfähig (wenn keine anderen fachrechtlichen Hindernisse - z.B. Artenschutz - dem entgegen stehen).

Inwieweit der oben angesprochene WEB im Sinne des Nachweises hinreichenden substantiellen Raumes im Gemeindegebiet erforderlich wird und ob die deutlich erkennbaren konkurrierenden Belange (massive artenschutzrechtliche Konflikte, Laubwaldflächen, Planfestgestellte und bereits umgesetzte Kompensationsmaßnahmen Dritter) auf Grund der Erlasslage und fachtechnischen Einschätzungen bzw. Prüfungen überwindbar und damit eine Darstellung im DNP der Gemeinde vollzugsfähig wäre, ist für die Bewertung einer Zulässigkeit aus immissionstechnischer Sicht nicht von entscheidender Natur. Auch unter der Annahme, dass im WEB eine Darstellung für die Gemeinde möglich und eine Errichtung von WEA zulassungsfähig ist, führt bei Annahme des Baus und Betriebes einer WEA nicht zu einer unzulässigen Beeinträchtigung der beabsichtigten Nutzung im Geltungsbereich (Fläche für den Wald mit der Zweckbestimmung „Bestattungswald“). Die Nutzung „Bestattungswald“ hat - analog zu der Darstellung der Gemeinbedarfsfläche „Friedhof“ (§5 BauGB) – keinen unmittelbar definierten Anspruch auf Immissionsschutz. Gemäß TA Lärm 98 ist der Schutzanspruch für Friedhöfe in der Regel nur für die Tageszeit gegeben. Das Schutzinteresse ist in der Regel hinreichend gewahrt, wenn ein Immissionsrichtwert von 60 dB(A) für die Tageszeit nicht überschritten wird (analog Richtwert für z.B. „Mischgebiete“). Eine derzeit moderne WEA erreicht einen Schallleistungspegel von ca. 60 dB(A) nach ca. 70-120 m (gemessen vom Fußpunkt der Anlage).

Da der Darstellungsbereich des WEB (bzw. der potentiellen Konzentrationszone) einen Abstand zum Darstellungsbereich „Bestattungswald“ von mind. ca. 70 – 200m aufweisen wird, kann für die möglichen Immissionsorte im Bestattungswald von einer Distanz zur potentiell nächsten WEA von ca. 120 – 130 m ausgegangen werden (70 m Minimumabstand zzgl. Hälfte Rotordurchmesser ca. 50-60 m). Selbst bei ungünstiger Fallkonstellation ist zu erwarten, dass der in der Regel anzuwendenden Immissionsrichtwert sicher eingehalten werden kann.

Damit entspricht die Planung ebenfalls dem Rücksichtnahmegebot im Sinne des BauGB (z.B. im Sinne von § 31 (2), da die Planung auch mit den Interessen anderer (nachbarlicher) Planungen vereinbar ist und eine potentielle Grundstücksnutzung für der Bau und Betrieb von WEA unter Rücksicht auf die benachbarte Nutzung („Bestattungswald“) genehmigt und ausgeübt werden könnte. Etwaige gegenläufige Nachbarinteresse kollidieren nicht. Die Zumutbarkeit des Vorhabens für die Nachbarschaft ist berücksichtigt und gewahrt.

8.2 Klimaschutz und Klimawandel

Klimaschutz und Klimawandel sind eines der zentralen Umweltthemen der aktuellen Zeit. Kohlendioxidanstieg in der Atmosphäre, Zunahme winterlicher bzw. Abnahme sommerlicher Niederschläge, Anstieg der Jahresmitteltemperatur und höhere Wahrscheinlichkeiten von Extremwetterereignissen sind als Klimatrends bekannt. Dabei nehmen Kommunen zum Schutz des Klimas und zur Luftreinhaltung durch die Instrumente der Bauleitplanung eine zentrale Rolle ein, da behördenverbindlich und / oder rechtsverbindlich über eine umweltverträgliche Nutzung

von Grund und Boden entschieden wird. Diesem Sachverhalt tragen verschiedene gesetzliche Anforderungen Rechnung.

Darstellungen können auf Ebene des FNP zwar gemäß Planungsrecht nur aus städtebaulichen Gründen erfolgen, nichtsdestotrotz sind das Klima schützende Belange in der Abwägung zu berücksichtigen. So fordert das BauGB in § 1 Absatz 5, dass „die Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.“ Und: „Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden“ (BauGB in § 1a Absatz 5; Klimaschutzklausel).

Weiter sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen gemäß § 1 Absatz 6, Satz 7a insbesondere „ die Belange des Umweltschutzes..., insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt“, „die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie“(Satz 7f) sowie „die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität“ (Satz 7h) zu berücksichtigen. Weiterhin bestehen Sonderregelungen zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie http://www.umwelt-online.de/regelwerk/bau/baugb/z11_1509.htm_a11(§ 248 BauGB) sowie für die Nutzung von Windenergie in der Bauleitplanung (§ 249 BauGB).

Als Maßnahmen des Klimaschutzes und der Vermeidung des Klimawandels können für die vorliegende Planung der Änderung folgende Punkte benannt werden:

- + Erhalt von Waldflächen und Umbau der Waldflächen in Laubbaumflächen
- + Sicherung der Flächen im Sinne der Ziele des Landesforstgesetzes

Mit der Festlegung und Absicht der geplanten Nutzung der Waldflächen als „Bestattungswald“ kommt die Gemeinde Niederkrüchten in wesentlichen Teilen den Grundsätzen des „sparsamen Umgang mit Grund und Boden“ sowie „Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen“ gemäß § 1 a Abs. 2 BauGB nach.

8.3 Belange der Wasserwirtschaft und des Wasserschutzes

Die grundsätzlichen Belange aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind gewahrt. Der Gebietsbereich liegt außerhalb von Wasserschutz-zonen oder Trinkwasserreservegebieten. Im Bestattungswald werden Maßnahmen zum Schutz vor Bodenerosion und dem Schutz vor Eintrag gefährdender Substanzen nicht notwendig.

Der Oberlauf des gewidmeten grabenartigen Fließgewässers Tackenbender Bach nördlich „Alte Zollstraße“ dient neben der allgemeinen Ableitung der Niederschlagswässer derzeit maßgeblich zur Entwässerung des Weges. Diese Flächen werden nicht durch die Nutzung als Bestattungswald berührt, da sie für das Nutzungsziel ungeeignet sind. Gleiches gilt für den potentiellen Uferstrandstreifenbereich (nach Norden ausgerichtet), da in Annäherung an das Gewässer keinerlei Bestattungsbäume nutzbar sind oder wären.

Flächen, die als Überschwemmungsgebiete gekennzeichnet sind, existieren ebenfalls nicht im Geltungsbereich.

In Bezug auf Oberflächengewässer (hier Stillgewässer) wird die vorhandene kleinflächige, temporär wasserführende Teichfläche erhalten und gesichert werden. Nutzungen durch den Bestattungswald finden in diesem Flächenbereich und den Übergangflächen nicht statt.

Das Grundwasser wird zu jeden Zeitpunkt des Betriebes des Bestattungswaldes geschützt. Durch Beisetzungen in den Waldstandorten sind keine gesundheitshygienischen Beeinträchtigungen zu erwarten. Urnen, die im Wald verwendet werden, sind ausschließlich aus Material, das sich nach wenigen Jahren schadstofffrei zersetzt. Auch die Totenasche ist unbedenklich, da sie nach wissenschaftlichen Erkenntnissen keine negativen Auswirkungen auf den Boden und die Ökologie des Waldes hat. Bei der ausschließlich vorgesehenen Urnenbestattung werden ausdrücklich keine tierischen oder menschlichen Gewebeteile vergraben, so dass weder Verwesungsart noch Verwesungsintensität eine Rolle spielen.

Während des biologischen Abbaus der Urne (vgl. auch Kap. 3.2) (je nach Bodeneigenschaften ca. 5-15 Jahre; sandig-luftige Böden beschleunigen den Zerfallsprozess) werden keine wassergefährdenden Stoffe freigesetzt. Die im Geltungsbereich anstehenden Böden, die für die Bestattung alle geeignet sind (bodenmechanisch/ in Bezug auf die Bodenarten), sind bis unter die Grabsohle auch bei höchsten Grundwasserständen frei von Grund-, Schicht- oder Sickerwasser. Eine Beeinträchtigung des Grundwasserleiters kann sicher ausgeschlossen werden.

8.4 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Ein gesonderter Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (ASF) wurde erarbeitet und ist im Anhang beigefügt.

Durch den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wurde geprüft, ob für planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten aufgrund der Lage ihrer Fundorte sowie ihrer Lebensansprüche eine Betroffenheit durch die Bauleitplanungen (hier 64. FNP-Änderung) gegeben ist und ob Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden.

Nach Auswertung der verfügbaren Daten, aktueller Erfassungen der Vogel- und Fledermausarten im Bereich und Umfeld des Plangebietes sowie einer Horst- und Höhlenbaumkontrolle wurde im Rahmen einer Worst-Case-Analyse festgestellt, dass die vorhandenen Strukturen im Plangebiet (potenzielle) Habitateignungen für folgende Arten aufweisen:

- Zwischenquartiere, Wochenstubenquartiere baumhöhlenbewohnender Fledermausarten: Großer Abendsegler, Braunes Langohr, Wasserfledermaus, und Raufhautfledermaus, Breitflügel-, Wimpern- und Zwergfledermäuse
- Sperber, Mäusebussard, Kuckuck, Schwarzspecht, Waldkauz, Fitis, Gimpel, Waldlaubsänger, Schwarzkehlchen und Ziegenmelker

Es wurden aktuell keine Horste, Nester oder Spechthöhlen im Zuge der Ortsbegehungen in den als Bestattungswaldflächen derzeit geeigneten Waldflächen nachgewiesen.

Im Ergebnis der Prüfung möglicher Verbotstatbestände verbleiben Konflikte für die Arten Fitis, Gimpel, Kuckuck und Waldlaubsänger. Für die Fledermausarten wurden keine Konflikte abgeleitet.

Insgesamt werden durch die Planung unter Einbeziehung der Vermeidungsmaßnahmen (hier: Bauzeitenregelungen bei erforderlicher Entnahme eines Höhlen-/ Horstbaumes in Bezug auf den potenziell zu erwartenden Schwarzspecht; Besatzkontrolle auf Fledermäuse) keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

Eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist daher nicht notwendig.

8.5 Umweltbericht als Ergebnis der Umweltprüfung

Gemäß § 2 Abs. 4 bzw. § 2a Satz 2 Nr. 2 und § 4c BauGB ist zur 64. Änderung des FNP der Gemeinde Niederkrüchten ein Umweltbericht gemäß Anlage 1 zum BauGB zu erarbeiten.

Für die Belange des Umweltschutzes ist zur 64. FNP-Änderung eine Umweltprüfung durchgeführt worden, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem gesonderten Umweltbericht (Teil II der Begründung) beschrieben und bewertet wurden. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung entsprechen der Ebene des Flächennutzungsplanes, wenngleich aufgrund der Vorhabenart ein detailliertes Bild analog den Betrachtungen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durchgeführt wurden.

Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Der Umweltbericht stellt auf Grundlage eines dargelegten Basisszenarios die Umweltauswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB unter Berücksichtigung der Bau- und Betriebsphase u.a. auf „Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt“ und „auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt“ sowie „auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter“ dar. Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der NATURA 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind ebenfalls u.a. darzulegen.

Der Untersuchungsraum umfasst den Geltungsbereich mit ca. 56,5 ha und ca. 300 m Puffer zum Freiraum. Der Bereich der FNP Änderung befindet sich im Westen des Gemeindegebietes, westlich der Ortslage Elmpt. Es werden für die Schutzgüter

- Mensch, Gesundheit, Bevölkerung
- Wasser
- Klima (einschließlich Klimawandel) und Luft
- Kultur- und sonstige Sachgüter

aufgrund der (nicht vorhandenen oder) sehr geringen und zum Teil nur temporären Einwirkungen nur geringe Konfliktintensitäten / nur sehr geringe nachteilige Umweltauswirkungen prognostiziert.

Für die Schutzgüter Fläche und Boden werden aufgrund des Erhalts der Offenbodenflächen im Wald (keine Veränderung / Versiegelung) und durch den nur minimalen Verlust bzw. die Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen sehr geringe Konfliktintensitäten bzw. sehr geringe oder keine nachteilige Umweltauswirkungen erwartet.

Für das Schutzgut Tiere / Pflanzen / Biologische Vielfalt sind hochwertige Biotopstrukturen oder artenschutzrechtlich besondere Tierarten nicht oder nur sehr gering betroffen und werden räumlich nicht in Anspruch genommen. Das Heranrücken der Darstellung der Nutzung als Bestattungswald an die westlich geplante Naturschutzgebietskulisse Elmpter Wald führt zu keiner unmittelbaren oder signifikanten Betroffenheit. Für das Schutzgut Tiere / Pflanzen / Biologische Vielfalt wird eine sehr geringe bis geringe Konfliktintensität angenommen. Durch die Darstellung ergeben sich im räumlich-funktionalen Zusammenhang zu den bestehenden Landschaftselementen oder der Wohnbebauung der Ortslage Elmpt keine erkennbaren oder signifikanten oder nachteilig wirkenden Konfliktintensitäten.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter sowie eine erhöhte Gefährdung durch auf das Plangebiet einwirkende bzw. davon ausgehende schwere Unfälle und/ oder Katastrophen sind insgesamt voraussichtlich weder während der Bauphase noch nach Umsetzung der Darstellungen der 64. FNP-Änderung zu erwarten.

Natur- und Landschaftsschutz

Die Fläche des geplanten Bestattungswald liegt außerhalb von Naturschutzgebieten (NSG) und außerhalb oder in Annäherung an NATURA 2000-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat-Gebiete oder / und Vogelschutzgebiete als europäische Schutzgebietskulisse) (vgl. auch Kap. 2.4). Der geplante Bestattungswald liegt in einem festgesetzten Landschaftsschutzgebiet („LSG-Elmpter Wald“; LSG-4702-0001 bzw. L 12 „Grenzwald Elmpt“ gemäß Vorentwurf zur Neuauflistung des Landschaftsplans). Schutzziel ist hierbei die Erhaltung der landschaftstypischen Einzelformen von hohem ökologischem und landschaftsgestalterischem Wert, wie Grünlandflächen, Einzelbäume, Baumgruppen, Relikte typischer Eichen- Birkenwälder und Blößen sowie der Erhalt der Erholungseignung des Gebietes.

Dieses Schutzziel harmonisiert mit dem Bestattungswald- -Konzept vollumfänglich. Der Bestattungswald ist grundsätzlich eine sehr naturnahe Form der Waldnutzung. Das auf bis zu 99 Jahre angelegte Konzept stellt die ausgewählten Bäume für diese Zeit unter Vollschatz und fördert somit den ökologischen Wert der Waldfläche. Durch die geplante Nutzung als Bestattungswald wird das durchschnittliche Nutzungsalter der Bäume langfristig erhöht, wodurch davon auszugehen ist, dass sich Habitatfunktionen des Gebietes und die Eignung für waldbewohnende Tierarten in Teilflächenbereichen in der zeitlichen Entwicklung allgemein leicht steigern (Waldumbau) oder zumindest nicht negativ in der Entwicklung beeinträchtigt werden.

Durch einen Bestattungswald wird das äußere Erscheinungsbild des Waldes grundsätzlich nicht verändert. Die Grabstellen fügen sich nahezu unsichtbar in das natürliche Waldbild ein. Um den Waldcharakter beizubehalten, ist eine Grabeinfassung oder -pflege bzw. das Ablegen von Grabeschmuck im herkömmlichen Sinne nicht möglich. Die biologisch abbaubaren Urnen zersetzen sich im Waldboden innerhalb weniger Jahre vollständig.

Durch die eher sehr geringe Frequentierung des Bestattungswaldes und die landschafts-angepasste Nutzungsform sowie den Erhalt und die Förderung örtlicher Habitatausstattungen ist nicht zu erkennen, dass den Zielen und Schutzgebietsfestsetzungen des bestehenden LSG im Wesentlichen oder nachhaltig negativ mit der Darstellung als Bestattungswald widersprochen würde.

Die in Teilaspekten berührten Sachverhalte entfalten im Bereich der Schutzgebietskulisse keine und nur eine sehr geringfügige Relevanz oder lassen sich durch Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung ausschließen oder minimieren und ausgleichen.

Die Voraussetzungen für notwendige Befreiungen aus der Schutzgebietsverordnung (für Errichtung eines Andachtsplatzes / Stellplätze / Aussuchen der Bestattungsbäume / etc.) liegen begründet vor und können ebenengerecht im Antrag dargestellt werden

8.6 Überschlägige Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Ausgleich

Die Eingriffe in Natur und Landschaft zur Umsetzung des Bestattungswaldes wurden gemäß dem Verfahren „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV 2008) ermittelt und bewertet. Die 64. FNP Änderung verursacht zunächst die Inanspruchnahme einer ca. 56,5 ha Waldfläche. Durch die beabsichtigte Darstellung werden kleinflächig Umgestaltungen von derzeit nicht bestockten Holzbodenflächen erforderlich (Stellplätze / Andachtsplatz).

Diese können voraussichtlich vollständig vor Ort, innerhalb des Geltungsbereiches, durch Aufwertungen im Wald, ausgeglichen werden. Eine Forderung für den forstrechtlichen Ausgleich der Flächenbereiche „Andachtsplatz“ (bis 300 m²) und „Stellplätze“ (bis 330 m²) ergeben sich mit aktuellem

Kenntnisstand nicht.

Es verbleibt mit derzeitigem Ermittlungsstand kein Kompensationsdefizit.

Es werden Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich der möglichen umweltrelevanten Auswirkungen vorgeschlagen, die weitgehend erst auf Ebene der verbindlichen Antragstellung zum Betrieb umsetzbar sind. Die Maßnahmen umfassen folgende Aspekte: Minimierung der Flächenversiegelung, die Minimierung der Anlage von Pfaden und die Vermeidung der Inanspruchnahme von Flächen mit zeitweise erhöhtem Grundwasserstand.

Gemeinde Niederkrüchten
– Der Bürgermeister–

64. Änderung des Flächennutzungsplanes

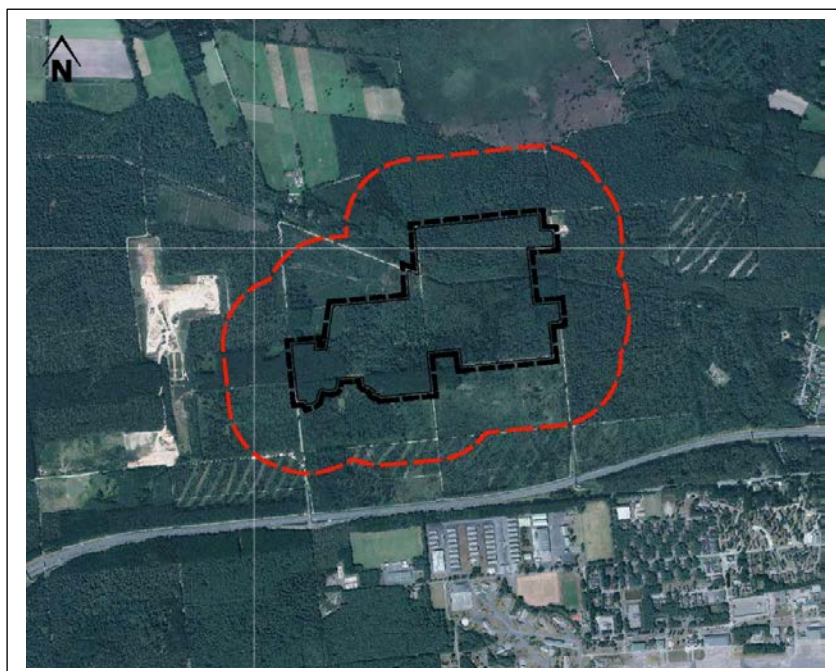
„Bestattungswald“

in den Waldflächen westlich der Ortslage Elmpt

Gemarkung Elmpt, Flur 1

UMWELTBERICHT

Stand 08.November 2019



Auftraggeber



Gemeinde Niederkrüchten

Laurentiusstraße 19
41372 Niederkrüchten

Telefon: 02163 – 980 -114

Ansprechpartner:

Herr Hinsen

Bearbeitet seit Januar 2019 durch



Ing.- u. Planungsbüro **LANGE** GbR
Dipl.-Ing. Wolfgang Kerstan
Dipl.-Ing. Gregor Stanislawski

Carl-Peschken-Straße 12
47441 Moers

Telefon: 02841/7905 – 0 / Fax:– 55

Bearbeitung:

Dipl.-Geogr. B. von der Linden-Reiche
Dr. Biol. G. Biederbick
Dipl.-Ing. W. Kerstan

Inhaltsverzeichnis

1	VORBEMERKUNGEN.....	1
2	METHODIK DER UMWELTPRÜFUNG	2
2.1	Rechtliche Herleitung.....	2
2.2	Räumliche und inhaltliche Abgrenzung	3
2.3	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung – Angewandte Untersuchungsmethoden.....	4
3	HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ERFORDERLICHEN INFORMATIONEN.....	6
4	EINLEITUNG MIT FOLGENDEN ANGABEN: KURZDARSTELLUNG DES INHALTS UND DER WICHTIGSTEN ZIELE DES BEBAUUNGS- PLANS, EINSCHLIEßLICH DER BESCHREIBUNG DER FESTSETZUNGEN DES PLANS MIT ANGABEN ÜBER STANDORT, ART UND UMFANG DES VORHABENS SOWIE BEDARF AN GRUND UND BODEN	7
4.1	Angaben zum Standort.....	7
4.2	Inhalte und wichtigste Ziele der 64. FNP-Änderung (Kurzdarstellung)	7
4.3	Beschreibung der Darstellungen des Plans	8
4.4	Angaben zu Art und Umfang des Vorhabens sowie zum Bedarf an	9
	Grund und Boden	9
5	ERGEBNIS DER PRÜFUNG ANDERWEITIGER PLANUNGS- MÖGLICHKEITEN	10
6	DARSTELLUNG DER IN EINSCHLÄGIGEN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN FESTGELEGTE ZIELE DES UMWELTSCHUTZES, DIE FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN VON BEDEUTUNG SIND UND DER ART, WIE DIESE ZIELE UND UMWELTBELANGE BEI DER AUFSTELLUNG BERÜCKSICHTIGT WURDEN.....	10
6.1	Schutzgutbezogene Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen festgelegten Ziele des Umweltschutzes	10
6.2	Darstellung der in einschlägigen Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und sonstige planungsrelevante Informationen	14

7	BESTANDSAUFNAHME DER EINSCHLÄGIGEN ASPEKTE DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDES (BASISSZENARIO), ÜBERSICHT ÜBER DIE VORAUSSICHTLICHE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG SOWIE PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG (INSBES. WÄHREND DER BAU- UND BETRIEBSPHASE).....	19
7.1	Schutzgut Bevölkerung und menschliche Gesundheit.....	19
7.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt	21
7.3	Schutzgut Fläche	25
7.4	Schutzgut Boden	26
7.5	Schutzgut Wasser.....	28
7.6	Schutzgut Klima und Luft einschl. Klimaschutz und Klimawandel	29
7.7	Schutzgut Landschaft	31
7.8	Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	32
7.9	Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen.....	35
7.10	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	36
8	KUMULIERUNG MIT DEN AUSWIRKUNGEN VON VORHABEN BENACHBARTER PLANGEBIETE UNTER BERÜCKSICHTIGUNG ETWAIGER BESTEHENDER UMWELTPROBLEME IN BEZUG AUF MÖGLICHERWEISE BETROFFENE GEBIETE MIT SPEZIELLER UMWELTRELEVANZ ODER AUF DIE NUTZUNG VON NATÜRLICHEN RESSOURCEN	38
9	BEWERTUNG DES EINGRIFFS IN DIE BIOTOPFUNKTION	38
9.1	Bewertungsverfahren.....	38
9.2	Berechnung des Kompensationsbedarfs	39
10	KONZEPT ZUR VERMEIDUNG, VERHINDERUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH DER NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN.....	41
10.1	Vermeidungs-, Verhinderungs- und Verminderungsmaßnahmen	41
10.2	Kompensationsmaßnahmen im Geltungsbereich	41
10.3	Kompensationsbilanz.....	42
11	BESCHREIBUNG DER ZU ERWARTENDEN ERHEBLICH NACHTEILIGEN UMWELTAUSWIRKUNGEN	44

12	BESCHREIBUNG DER GEPLANTEN MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN AUSWIRKUNGEN AUF DIE UMWELT BEI / NACH DER REALISIERUNG DER PLANUNG (MONITORING).....	44
13	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG DER ERFORDERLICHEN ANGABEN.....	45
	Referenzliste der Quellen für den Umweltbericht.....	47

Abbildungsverzeichnis

Seite

Abbildung 1	Übersichtsplan, Lage im Stadtraum (o.M.)	1
Abbildung 2	Untersuchungsraum Umweltbericht (o.M.).....	3
Abbildung 3	64. Änderung des FNP, Entwurf Stand Nov. 2019 (o.M.)	8
Abbildung 4	Schutzwürdige Böden (Ausschnitt Blatt I4504bfe, o.M.).....	26
Abbildung 5	Übersicht zu den archäologischen Fundpunkte und bodendenkmalpflegerisch bedeutsamen Flächen.....	33
Abbildung 6	Übersicht zur Abgrenzung der Biotoptypen im Geltungsbereich	39

PLANUNTERLAGEN

1. 64. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Niederkrüchten; zeichnerische Darstellung - ENTWURF - i.O. M. 1 : 20.000
2. Beikarte zur 64. Änderung des FNP "Bestattungswald" Flächenbereiche mit Nutzungsausschluß – Entwurf – i.O. M = 1:5.000

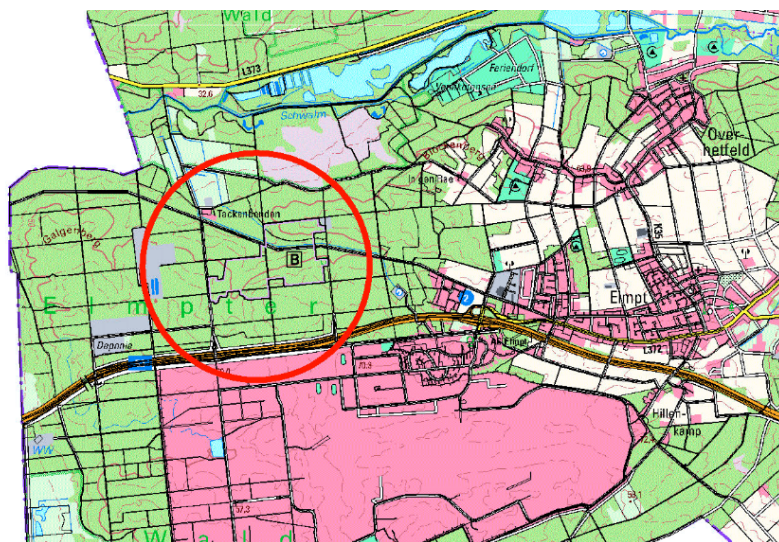
1 VORBEMERKUNGEN

Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes ist es, eine Darstellung innerhalb von - maßgeblich - Laubwaldflächen für die Nutzung als „Bestattungswald“ zu erreichen. Die bisherige Darstellung der Flächen als Flächen für Wald bleibt unangetastet. Mit diesem Ziel als Bestattungswald in der Gemeinde Niederkrüchten soll insbesondere ein Angebot für die Menschen aus den Kreisen Vierseen und Heinsberg eröffnet werden.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit von Bestattungswäldern im Außenbereich ist durch die Rechtsprechung praktisch noch ungeklärt. Für die Relevanz eines Friedwaldes („Bestattungswaldes“) im Rahmen der Bauleitplanung kommt es aber grundsätzlich darauf an, ob es sich um ein Vorhaben nach § 29 BauGB handelt. Sofern ein Vorhaben verneint werden kann, liegt die Aufstellung eines Bauleitplanes im Planungsermessen der Gemeinde. Nach § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Im vorliegenden Fall bestehen die Notwendigkeit und das Erfordernis aus städtebaulichen Gründen, die im Interesse einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ein planerisches Handeln der Gemeinde erforderlich machen. So kann die Einrichtung eines Bestattungswaldes Auswirkungen über das Plangebiet hinaus auf die Gesamtgemeinde haben. Neben verkehrlichen Aspekten können dies z.B. auch Auswirkungen auf die Nutzung anderer Friedhöfe sein. Da eine Betroffenheit von Belangen des § 1 Abs. 6 BauGB zumindest möglich ist und ein berechtigtes öffentliches Interesse an der Einrichtung eines Bestattungswaldes gegeben ist, übt die Gemeinde Niederkrüchten ihr Planermessen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB insofern aus, dass für die Einrichtung eines Bestattungswaldes das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt wird.

Abbildung 1 Übersichtsplan, Lage im Stadtraum (o.M.)



Quelle: Land NRW (2018), Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) (Stand 05.06.2015)

Im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens sind aufgrund der Gesetzgebung unterschiedliche Fachgutachten zu erarbeiten. Gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 i. V. m. der Anlage 1 BauGB ist eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen. Zusätzlich ist für das Verfahren die Erstellung eines Landschaftspflegerischen Fachbeitrags, der den durch die Planreali-

sierung zu erwartenden Eingriff in Natur und Landschaft darstellt, qualifiziert und quantifiziert, erforderlich. Dieser wird in den Umweltbericht zum Bebauungsplan integriert.

Für die Änderung des Flächennutzungsplanes sind verschiedene umweltfachliche Planungen und Gutachten durch das Ing.-Büro Lange GbR im Zeitraum Juni 2018 bis November 2019 erarbeitet worden. Diese sind unter Berücksichtigung weiterer Erkenntnisse in den hier vorliegenden Umweltbericht und Landschaftspflegerischen Fachbeitrag eingegangen. Der Umweltbericht bzw. der Landschaftspflegerische Fachbeitrag beinhalten weiterhin auch Aussagen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (ASF), das durch Ing.-Büro Lange GbR erarbeitet wurde.

2 METHODIK DER UMWELTPRÜFUNG

2.1 Rechtliche Herleitung

Der vorliegende Umweltbericht als Ergebnis der Umweltprüfung ist gemäß der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c des Baugesetzbuches (BauGB) erstellt worden. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung entsprechen der Ebene des Flächennutzungsplanes unter Berücksichtigung des konkreten Planungskonzeptes der Gemeinde Niederkrüchten.

Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Der Umweltbericht ist gesonderter Teil (Kapitel 7) der Begründung zur 64. Änderung des FNP der Gemeinde Niederkrüchten. Die zu prüfenden Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB beziehen sich unter Berücksichtigung der Bau- und Betriebsphase auf:

- „a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g) die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,
- j) unbeschadet des § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i.“

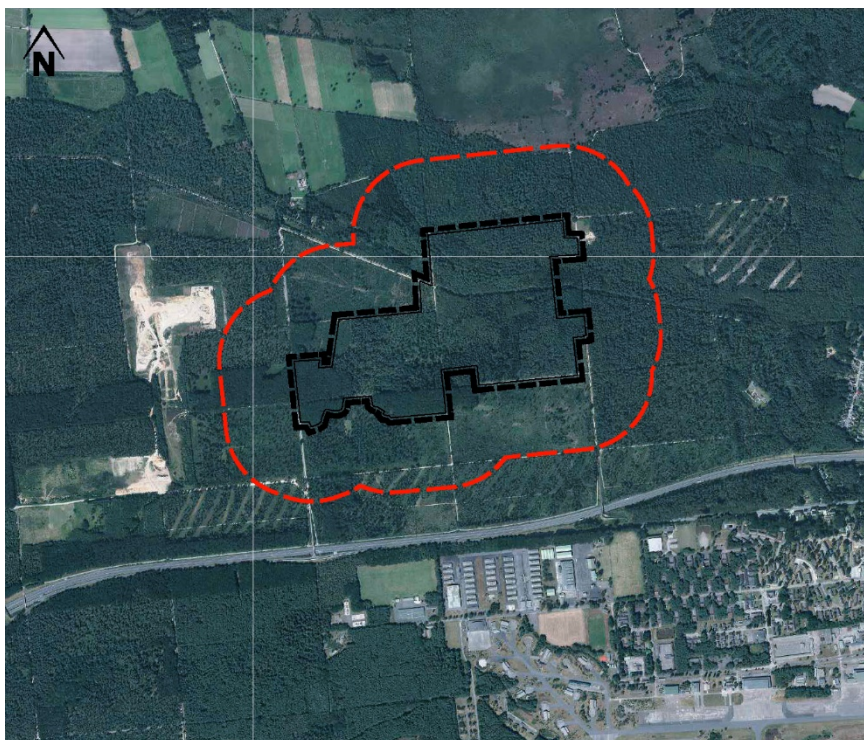
2.2 Räumliche und inhaltliche Abgrenzung

Der Geltungsbereich zur 64. Änderung des FNP befindet sich im Bereich der Gemeinde Niederkrüchten, westlich der Ortschaft Elmpt. Die dort vorhandenen ausgedehnten Waldflächen werden im Westen und Nord-Westen durch die Bundesgrenze zu den Niederlanden und im Norden durch die Niederungen der Schwalm begrenzt. Im Süden befinden sich die Bundesautobahn A 52 und großflächige, ehemals militärisch genutzte Areale.

Der räumliche Geltungsbereich mit Stand der Entwurfsfassung umfasst folgende Flurstücke in der Gemarkung Elmpt, Flur 1: Flurstücke 11, 12, 14, 55, 81, 151 sowie 157 jeweils teilweise. Alle genannten Flurstücke befinden sich vollständig im Eigentum der Gemeinde Niederkrüchten. Der Flächenbereich der beabsichtigten Darstellung „Bestattungswald“ weist eine Fläche von ca. 51,9 ha (518.760 m²) auf. Der Untersuchungsraum umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 170 ha.

Der Untersuchungsraum zur Erfassung der Umweltfolgen wurde so gefasst, dass alle umweltrelevanten Wirkungen auf die einzelnen Schutzgüter berücksichtigt werden können. Unter Beachtung des allseits durch Wald und Forstwege Wege umgrenzten Plangebiets sowie der Bestands- und Nutzungssituation im waldgeprägten Umfeld wird der Untersuchungsraum bezogen auf die Vorhabenart (hier: Zweckbestimmung „Bestattungswald“) relativ eng gefasst (ca. 200m – 300 m) und in folgender Weise abgegrenzt:

Abbildung 2 Untersuchungsraum Umweltbericht (o.M.)



Quelle: Land NRW (2018), Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) (Stand 05.06.2015)

- im Norden: Waldflächenbereiche nördlich Alte Zollstraße und Tackenbendener Bach
- im Osten: östlich zum Plangebiet befindlicher Hauptforstweg im Waldgebiet
- im Süden: Hauptforstweg zwischen Plangebiet und Autobahn BAB 52
- im Westen: Waldbereiche bis östlich der Abgrabungsbereiche

2.3 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung – Angewandte Untersuchungsmethoden

Die Auswirkungen der Darstellungen der 64. FNP-Änderung auf die Schutzgüter Bevölkerung/ menschliche Gesundheit, Tiere/ Pflanzen/ Biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima/ Luft, einschl. Klimaschutz und Klimawandel, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, Auswirkungen von schweren Unfällen oder Katastrophen und ihre Wechselwirkungen untereinander werden nach der Methodik der ökologischen Risikobeurteilung geprüft.

Aufbauend auf einer Darstellung und Bewertung der Schutzgüter unter Berücksichtigung der Vorbelastung / Charakteristik des Raums (hier: Bundesautobahn BAB 52, Abgrabungsflächen / ausgedehnte geschlossene Waldflächen im gesamten Umfeld) und der Planung (Bestattungswald) wird eine Beurteilung der Wirkungs-/ Eingriffsintensität und eine Risikobeurteilung/ Auswirkungsprognose im Hinblick auf möglicherweise erheblich nachteilige Umweltauswirkungen erarbeitet.

Können einzelne Planungskomponenten noch nicht ausreichend konkretisiert werden, so ist der Risikobeurteilung der schlechteste Fall (worst case) zu Grunde zu legen, basierend auf vorliegende Angaben der Fachgutachten bzw. verbal-argumentativ abgeleitet auf Grundlage von Indikatoren auf Erfahrungswerten und Abschätzungen (vgl. Tab. 3).

Tabelle 1 Schutzgutbezogene Indikatoren

Schutzgut	Indikatoren/ Funktionen	Bewertung
Bevölkerung, menschliche Gesundheit	erholungsrelevante Wohnumfeldfunktionen (wohnungsnah bis 200 m / siedlungsnah bis 1.000 m)	Vorkommen landschaftlich bzw. städtisch geprägter Frei-/ Stadträume bzw. erholungswirksamer Elemente; Ausprägung Erholungsinfrastruktur; Flächenzugänglichkeit
	städtebauliche Wohnumfeldfunktionen	Ausprägung der Versorgungssituation
	Gesundheit: Immissionen (Luftthygiene, Lärm, Staub, Erschütterungen)	verbal-argumentative Einschätzung der Situation auf Grundlage von Messwerten, Grenz-, Richt- und Orientierungswerten (z. B. BImSch-Verordnungen, DIN 18005, TA Luft/ TA Lärm, GIRL, EU-Richtlinien) (vgl. auch Schalltechnische Untersuchung) verbal-argumentative Bewertung
Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt	Biotopfunktion, Biotopverbundfunktion	Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen; Vorkommen Rote-Liste-Arten; Umfang/ Qualität Biotopverlust bzw. Randbeeinträchtigungen; Verinselung/ Störung von Lebensräumen (vgl. auch ASF LANGE GbR, 04/ 2019 in Kapitel 6)
	Schutzstatus	Vorkommen bzw. Nachbarschaft zu Schutzgebieten (LSG, NSG, NATURA 2000, BK, § 42 LNatSchG NRW-Biotope etc.)
Fläche	Art der Bodennutzung, Flächenverbrauch	Größenwerte unter Berücksichtigung der Qualität/ Bedeutung des Standortes; (Verbrauch von Grund und Boden während der Bau- und Betriebsphase: Einschätzung z. B auf Grundlage Festsetzung baulicher Nutzung) verbal-argumentative Bewertung aufgrund Art, Größe und Leistung des Vorhabens unter Berücksichtigung von Schwellenwerten (vgl. Schutzgut Boden/ Grundwasser): < 1,5 ha → gering

Schutzgut	Indikatoren/ Funktionen	Bewertung
		1,5-5,0 ha → mittel > 5,0 ha → hoch
	Schutzstatus	Vorkommen von naturschutzfachlichen bzw. wasserwirtschaftlichen Schutzgebieten, geschützten Böden (Sonderstandorte)
Boden	Lebensraumfunktion, Puffer- und Filterfunktion (gemäß Auswertung Bodenkarten)	Ermittlung der Natürlichkeit (auch Seltenheit) des Bodens, Grad der Versiegelung/ Überbauung; Veränderungen der Bodenstruktur infolge Auf-/Abtrag, Verdichtung, Entwässerung; Vorkommen seltener Böden Konfliktintensität bei Bauflächen (Einzelflächen bzw. mehrere zusammenhängende Flächen): < 1,5 ha → gering 1,5-5,0 ha → mittel > 5,0 ha → hoch
	Ertragsfunktion (gemäß Auswertung Bodenkarte)	Bodenwertzahl; Bedeutung für Standort natürlicher Vegetation
	Altlasten	Vorkommen von Altlasten/ Altlastenverdachtsflächen und potenziellen stofflichen Einträgen durch Emissionen (Gewerbe, Verkehr)
Wasser: Grundwasser	Grundwasserneubildungsfunktion	Grad der Versiegelung/ Überbauung Konfliktintensität bei Bauflächen (Einzelflächen bzw. mehrere zusammenhängende Flächen): < 1,5 ha → gering 1,5-5,0 ha → mittel > 5,0 ha → hoch
	Grundwasserschutzfunktion	Abschätzung der Vorbelastung/ pot. Stoffeinträge, GW-Flurabstände, Wasserdurchlässigkeit/ Sorptionsfähigkeit d. Bodenstandort
	Schutzstatus	Vorkommen bzw. Nachbarschaft zu Trinkwasserschutzgebieten, Grenz-/ Richtwerte TrinkWV
Wasser: Oberflächenwasser (Fließ-, Stillgewässer)	Retentionsfunktion, -gebiete	Vorkommen von Rückhalteflächen bzw. Lage in Überschwemmungsgebieten oder überschwemmungsgefährdeten Gebieten oder an Gewässerläufen mit Überschwemmungsgefahr
	Lebensraumfunktion / Leitstrukturen	Vorkommen von Gewässern und möglicher Randstreifen, Gewässergüte, Strukturgüte
Klima und Luft einschließlich Klimaschutz und Klimawandel	Lokalklima	von Überbauung/ Versiegelung und Durchgrünungsgrad/ Vegetationstyp abhängige Ausbildung von Klimatopen
	klimatische Funktionen	Frischluftzufuhr/ Durchlüftung, Kaltluftentstehungsgebiete, Luftregenerationsräume (bioklimatische Ausgleichsfunktion)
Landschaft	Natur-/ Landschaftsfunktion	Vorkommen/ Ausprägung gliedernder und belebender Landschaftselemente bzw. Grad der Überformung der Landschaft durch technische Formen; Relief; Sichtbarrieren/ Einsehbarkeit; Einbindung in den Siedlungszusammenhang/ Arrondierung (bei Bauflächen)
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Dokumentations-/ Informationsfunktion	Vorkommen Bau-, Bodendenkmäler sowie traditionell/ kulturhistorisch bedeutsamer Nutzungsformen und ihre Funktion und Bedeutung für die historische Entwicklung des Gebiets
		Vorkommen/ Bewertung (Inwertsetzung i. S. von Vermehrung, Reduzierung oder Schädigung) baulicher Anlagen, Verkehrs-/ Leitungsinfrastruktur

Schutzgut	Indikatoren/ Funktionen	Bewertung
Auswirkungen von schweren Unfällen oder Katastrophen	schwere Unfälle/ Katastrophen	verbal-argumentative Einschätzung von Unfällen/ Katastrophen, die der Bauleitplan auslösen kann bzw. die von außen auf diesen wirken (Störfall-Verordnung, Seveso-III-Richtlinie, KAS-18, § 50 BImSchG)
Wechselwirkungen	siehe jeweilige Schutzgüter, Summation/ Kumulation, Vorbelastung	

Gegenstand des Umweltberichts ist die Prüfung der Auswirkungen auf die zuvor genannten Schutzgüter hinsichtlich der zeichnerischen und textlichen Darstellungen der beabsichtigten Änderung des Flächennutzungsplanes für eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Bestattungswald“ als alternative landschaftskonforme Bestattungsform innerhalb von Laubwaldflächen ohne Inanspruchnahme der Waldfunktion bzw. des Wald-Wirkgefüges an sich.

Nachrichtliche Übernahmen und Vermerke nach § 9 Abs. 4, 6 und 6a BauGB sind nicht prüfungspflichtig i. S. der Umweltprüfung, da diese nach anderen gesetzlichen Vorschriften genehmigt bzw. übernommen wurden (liegen im Untersuchungsraum nicht vor). Kennzeichnungen (wie auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung) nach § 9 Abs. 5 BauGB (z.B. Bergbau) und Hinweise (z.B. zu den Themen Grundwasserstand, Artenschutz) sind ebenfalls nicht prüfungspflichtig i. S. der Umweltprüfung, da diese der Funktion nach nur Hinweise für die nachfolgenden Ebenen darstellen.

Die Bestandserfassung/-bewertung erfolgte durch eine problemorientierte Auswertung vorhandener Planungsgrundlagen und eigener Geländebegehungen unter anderem im Februar und Juli 2019.

Darüber hinaus sind für die Bauleitplanung weitere Fachgutachten zur Prüfung der Umweltsituation (Auswirkungen der Planung auf das Umfeld bzw. Einwirkungen von außen auf den Geltungsbereich) erarbeitet worden. Die jeweils angewandte Methodik ist den jeweiligen Fachgutachten zu entnehmen:

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (INGENIEUR- UND PLANUNGSBÜRO LANGE GbR, Moers; Stand Nov. 2019)
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag als in den vorliegenden Umweltbericht integriertes Fachgutachten (Stand Nov. 2019).

3 HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ERFORDERLICHEN INFORMATIONEN

Für die Bearbeitung des Umweltberichts liegen ausreichende Planungsgrundlagen und Daten – allgemein vorhandene Umweltunterlagen und genannte Fachgutachten – vor, so dass die Empfindlichkeit der Schutzgüter gegenüber den Darstellungen der 64. Änderung des Flächennutzungsplanes (bzw. die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens gemäß des Planungskonzeptes der Gemeinde) planungsbezogen auf Ebene eines Umweltberichtes beurteilt werden können.

Dabei handelt es sich nicht um eine allumfassende Untersuchung zur Umweltverträglichkeit, wie sie üblicherweise bei projektbezogenen einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) in Form einer Umweltverträglichkeitsstudie resp. UVP-Bericht vorliegt.

4 EINLEITUNG MIT FOLGENDEN ANGABEN: KURZDARSTELLUNG DES INHALTS UND DER WICHTIGSTEN ZIELE DES BEBAUUNGSPLANS, EINSCHLIEßLICH DER BESCHREIBUNG DER FESTSETZUNGEN DES PLANS MIT ANGABEN ÜBER STANDORT, ART UND UMFANG DES VORHABENS SOWIE BEDARF AN GRUND UND BODEN

4.1 Angaben zum Standort

Der räumliche Geltungsbereich des Änderungsbereichs umfasst ca. 51,9 ha und befindet sich im Westen des Gemeindegebietes der Gemeinde Niederkrüchten, in den Waldflächen westlich des Ortsteils Elmpt.

Die großflächigen Waldflächen zwischen Tackenbenden, den Ortsteilen Overhetfeld und Elmpt bis zu den Bereichen Lüsekamp und Meinweg im Süden sind durch eine ursprünglich vorrangig fortwirtschaftlich ausgerichtete Bewirtschaftung mit Bestockungen maßgeblich durch Kiefern und in Teilflächen Laubbaumarten gekennzeichnet. Seit den letzten Jahrzehnten nehmen die Flächen mit Laubbaumarten stetig zu. In den westlichen Teilbereichen erfolgt kleiräumig die Gewinnung von Sanden und Kiesen mittels Trockenabgrabungen. Teile der Waldflächen südlich des Geltungsbereiches werden derzeit im Zuge von Kompensationsmaßnahmen (bis zur BAB 52) waldbaulich durch Entnahme der Kiefern umgebaut und landschaftsökologisch aufgewertet.

Die im Osten an die Waldflächen angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen und die Ortslagen Elmpt und Overhetfeld sind gekennzeichnet durch verschiedene Hofstellen und Wohnhäuser im Außenbereich, Streusiedlung-ähnlichen Verdichtungen und geschlossenen Bebauungen (Ortskern Elmpt). Nördlich der Waldflächen liegen die flächigen Niederungsbereiche der Schwalm mit wertgebenden und zum Teil sehr hochwertigen Biotopkomplexen mit entsprechender Schutzgebietskulisse.

Die Bereiche im und um den Geltungsbereich sowie die Umgebungsflächen des Plangebietes zeichnen sich in ihrer Charakteristik zum einen eindeutig durch die landschaftlich-waldbauliche Prägung in einem leicht welligen Gelände, zum anderen durch linienhafte oder punktuelle Überformungen durch Verkehrswege (BAB 52 / Landesstraßen) und Infrastruktureinrichtungen aus. Die Landschaft ist im Osten durch in Teilen kleinteilige landwirtschaftliche Nutzungen (vorwiegend Ackerbau / tlw. auch Grünland) sowie die umgebenden großflächigen Waldflächen charakterisiert. Der Änderungsbereich ist ausschließlich durch Wald geprägt. Der Geltungsbereich schließt dabei einen hohen Anteil von Flächen mit Bestockungen durch Laubbaumarten in diversen Altersstufen ein (maßgeblich mittleres Baumholz).

4.2 Inhalte und wichtigste Ziele der 64. FNP-Änderung (Kurzdarstellung)

Planungsziel der Gemeinde Niederkrüchten für die 64. Änderung des Flächennutzungsplanes „Bestattungswald“ ist die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage für die Errichtung und die Nutzung bzw. den Betrieb einer alternativen Begräbnisform und -fläche.

Die Arten der Bestattungsformen unterliegen weiterhin und verstärkt einer zunehmenden Öffnung hin zu weiteren, zusätzlichen oder ergänzenden Bestattungsformen. Auch in der Gemeinde Niederkrüchten sowie in der umliegenden Region besteht eine zunehmende und deutliche Nachfrage nach erweiterten Arten der Bestattung, die ein größtmögliches Maß an Entscheidungsfreiheit über den Tod hinaus ermöglichen soll. Diese Entwicklungen und Nachfragen wurden zum Anlass genommen, eine Planung aufzustellen, die die Bestattungsform eines

„Bestattungswaldes“ (oder auch „Friedwaldes“) ermöglicht und planerisch durch Herstellung einer bauleitplanerischen Darstellung sichert.

Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes ist es somit, eine Darstellung innerhalb von - maßgeblich - Laubwaldflächen für die Nutzung als „Bestattungswald“ zu erreichen. Die bisherige Darstellung der Flächen als Flächen für Wald bleibt unangetastet. Mit diesem Ziel als Bestattungswald in der Gemeinde Niederkrüchten soll insbesondere ein Angebot für die Menschen aus den Kreisen Viersen und Heinsberg eröffnet werden.

Der rechtsgültige Flächennutzungsplan (FNP) stellt für den Geltungsbereich des beabsichtigten Bestattungswaldes in Gänze als Flächen für Wald dar. Diese Darstellung bleibt unverändert. Die Zielstellung der Darstellung „Bestattungswald“ überlagert die Darstellung der Flächen für Wald.

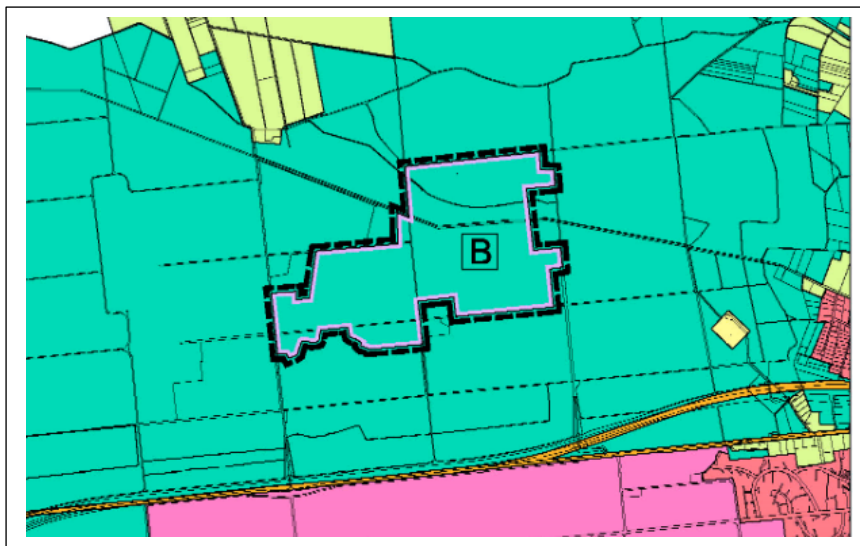
4.3 Beschreibung der Darstellungen des Plans

Durch die 64. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Absicht der Darstellung „Bestattungswald“ ergeben sich folgende zeichnerische und textliche Darstellungen:

Darstellungen

- Flächen für „Bestattungswald“ (Zweckbestimmung), als Sonderbaufläche
 - Darstellung als Flächenumring als Fläche gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO;
Überlagerung der bestehenden Darstellung
 - Zweckbestimmung der Sonderbaufläche: „Bestattungswald“
- Flächen für Wald
 - Erhalt der bisherigen Darstellung

Abbildung 3 64. Änderung des FNP, Entwurf Stand Nov. 2019 (o.M.)



- Beikarte, mit Darstellungen von Flächenbereichen mit Nutzungsausschluss im Sinne der Darstellung Sondergebiet Zweckbestimmung „Bestattungswald“
 - Flächenbereiche, in denen die Nutzung als Bestattungswald unzulässig ist
 - Nutzungsausschluss für Fläche "LP3 Gebote"
 - Nutzungsausschluss für Fläche "Bodendenkmal"

Kennzeichnungen: keine

Nachrichtliche Übernahmen: keine

Vermerke: keine

➤ textliche Hinweise:

- höchster zu berücksichtigender Grundwasserstand
- Belange Denkmalschutz
- Belange Landschaftsschutz
- Hinweis auf Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahmen für ubiquitär verbreitete europäische Vogelarten
- Bergwerksfeld / Berechtigungen

4.4 Angaben zu Art und Umfang des Vorhabens sowie zum Bedarf an Grund und Boden

Der Bedarf an Grund und Boden für die geplanten Nutzungen als Bestattungswald ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Tabelle 2 Bedarf an Grund und Boden für die geplanten Nutzungen

lfd. Nr.	geplante Nutzung	Flächengröße (m ²)	maximale Versiegelung (m ²)
	Fläche für Wald	518.760	
1.	Fläche für Sonderbaufläche Zweckbestimmung „Bestattungswald“ (maximal nutzbare Fläche)	489.200	0
2.	Fläche für die Andachtsplatz Fläche für Stellplätze	(bis zu) 300 (bis zu) 300	(300) (300)
3.	Fläche (punktuelle) Biotope Fläche (kleinflächige) Bodendenkmale Fläche Graben / Gewässer (incl. Randstreifen)	6.350 2.850 5.400	0 0 0
4.	Forstwege / Wegeflächen (nachrichtliche Übernahme)	14.360	---
	Gesamt	518.760	(600)*

Aus der Umsetzung des Plankonzeptes, das der 64. FNP-Änderung zu Grunde liegt, ergibt sich ein maximaler zusätzlicher Versiegelungsanteil durch Wegeflächen von ca. 0,06 ha. Diese Wege (und Platzflächen) sind wasserdurchlässig vorgesehen, sodass eine Versiegelung im eigentlichen Sinne nicht direkt vorliegt.

5 ERGEBNIS DER PRÜFUNG ANDERWEITIGER PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Bei der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten sind entsprechend der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB die Ziele und der Geltungsbereich des FNP zu berücksichtigen. Der Gesetzgeber hat damit klargestellt, dass es im Rahmen der Bauleitplanung nicht um grundsätzliche Standortalternativen außerhalb des Plangebiets geht, sondern um plankonforme Alternativen. Zu prüfen ist, ob die Planungsziele auch in anderer oder schonenderer Weise umgesetzt werden könnten.

Planungsalternativen auf der Ebene des Flächennutzungsplanes könnten nur dann vorliegen, wenn vergleichbare alternative Bestattungsformen als Ziel der Darstellung in Erwägung gezogen werden könnten. Diese sind jedoch eindeutig nicht gegeben. Die beabsichtigte Form des Bestattungswaldes ist bereits im Sinne der Erreichung des Planungszieles die schonendste Weise einer Plandarstellung.

In Bezug auf die Lage der Darstellung der Flächenbereiche wurde geklärt, ob sich verschiedene Standortbereiche innerhalb des Gemeindegebietes finden lassen, die eine solche Eigenschaft haben. Demnach lassen sich nur in den nordwestlichen Waldbereich des Gemeindegebietes Waldflächen nachweisen, die die notwendige Flächengröße und die Zugriffsmöglichkeit aufweisen.

In diesem Bereich lassen sich eine westliche und eine östliche Standortalternative abgrenzen, wobei der westliche Standortbereich vollumfänglich für die Errichtung eines Bestattungswaldes geeignet ist, der östliche jedoch im Wesentlichen durch kaum nutzbaren Baumbestand und nur i.d.R. junges Laubholz in nicht ausreichender Anzahl ausscheidet.

6 DARSTELLUNG DER IN EINSCHLÄGIGEN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN FESTGELEGTE ZIELE DES UMWELTSCHUTZES, DIE FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN VON BEDEUTUNG SIND UND DER ART, WIE DIESE ZIELE UND UMWELTBELANGE BEI DER AUFSTELLUNG BERÜCKSICHTIGT WURDEN

6.1 Schutzgutbezogene Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Hinsichtlich der einzelnen Schutzgüter der Umwelt, die in der Umweltprüfung gemäß Baugesetzbuch zu behandeln sind, bestehen diverse Ziele zum Schutz, zur Pflege und der Entwicklung der Umwelt. In der nachfolgenden Tabelle werden die aus den Fachgesetzen, Verordnungen und sonstigen Vorschriften zu entnehmenden Ziele des Umweltschutzes, *bezogen auf das konkrete Planungsvorhaben zur Festsetzung von Gemeinbedarfsflächen (Feuerwehr) sowie Flächen für die Landwirtschaft in Überlagerung mit „Maßnahmenflächen“ im Bereich bisheriger Grünlandflächen (rechtsgültige Festsetzung als Wald bzw. Wald oder Landwirtschaftsflächen)* dargestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass auch EU-Richtlinien direkt für Bauleitplanungen zu beachtende Ziele beinhalten. Viele nationale bzw. lokale Rahmenbedingungen sind durch EU-Richtlinien determiniert.

Tabelle 3 Schutzgut- und projektbezogene Darstellung einschlägiger Fachgesetze und Verordnungen

Schutzgut	Fachgesetze/ Verordnungen/ Vorschriften	Umweltziele
Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit	§ 1 (1), § 1 (4) Nr. 2, § 1 (6), § 59 BNatSchG §§10, 57-65 LNatSchG NRW	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Raum so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart u. Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind (insbes. zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft, Schutz und Zugänglichmachung vor allem im besiedelten/ siedlungsnahen Bereichen; Erhalt/ Neuschaffung von Freiräumen im besiedelten/ siedlungsnahen Bereich (z.B. Parkanlagen, Grünanlagen/ Grünzüge, Wälder/ Waldränder, Bäume/ Gehölzstrukturen, Fluss-/ Bachläufe mit Uferzonen/ Auen, stehende Gewässer, Naturerfahrungsräume, gartenbau-/ landwirtschaftlich genutzte Flächen) Erholung in Natur und Landschaft: das Betreten der freien Landschaft auf Straßen und Wegen sowie auf ungenutzten Grundflächen zum Zweck der Erholung ist allen gestattet
	§ 2 USchadG	Vermeidungsmaßnahmen, Schadensbegrenzungs-, Sanierungsmaßnahmen bei Schädigung des Bodens durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen gem. BBodSchG im Rahmen beruflicher Tätigkeiten (Betrieb von Anlagen), die Gefahren für die menschliche Gesundheit verursacht
	§§ 1 und 3 BImSchG div. BImSch-Verordng.	Schutz des Menschen vor schädlichen Umweltauswirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden (einschl. Vorbeugung)
	Lärm: TA Lärm, DIN 18005/45691, VDI-Richtlinien (z.B. Freizeitlärm); Geruch, Luft: GIRL, TA Luft	Festlegung von Immissionsrichtwerten und Luftschadstoffgrenzwerten
	allgemein: Abstandserlass NRW, Seveso III/ KAS 18	
	§ 1 (5) und (6) Nr. 1 BauGB § 3 (1), § 6 BauO NRW §§ 62-79 BauO NRW	Erhalt/ Schaffung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse; bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern, instand zu halten, dass öffentliche Sicherheit und Ordnung, Leben, Gesundheit (oder die natürlichen Lebensgrundlagen) nicht gefährdet werden
	§ 1 (5) und (6) Nr. 2-4 BauGB § 2 (2) Nr. 3 ROG	Zielvorgaben hinsichtlich Schutz/ Bedürfnisse der Bevölkerung, soziale/ kulturelle Bedürfnisse, Belange Bildungswesen sowie Sport/ Freizeit/ Erholung, Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche, Städtebau; Bündelung sozialer Infrastruktur vorrangig in Zentralen Orten
§ 1 (6) Nr. 7b BauGB	Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt in der Bauleitplanung	
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	§ 1 (2), § 1 (3) Nr. 5 und 6, §§ 13-18, §§ 20-30, §§ 39 und 44 BNatSchG §§ 10, 30-32, 35-42 LNatSchG NRW Art. 1-3 FFH-Richtlinie Art. 1 VS-Richtlinie	dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt (Erhalt lebensfähiger Populationen wild lebender Tiere/ Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten; Ermöglichung Populations-Austausch und Wanderungen); Entgegenwirkung von Gefährdungen natürlich vorkommender Ökosysteme, Biotop und Arten; Erhalt von Lebensgemeinschaften/ Biotopen mit strukturellen/ geografischen Eigenheiten in repräsentativer Verteilung sowie Überlassen von Teilen der natürlichen Dynamik/ Entwicklung sich selbst regulierender Ökosysteme erhebliche Beeinträchtigung von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden (Eingriffsregelung, Kompensations-

Schutzgut	Fachgesetze/ Verordnungen/ Vorschriften	Umweltziele
		<p>maßnahmen))</p> <p>allgemeiner Schutz von wildlebenden Tieren und Pflanzen, Vorschriften für besonders geschützte Arten (allgemeiner/ besonderer Artenschutz)</p>
	<p>§ 1 (6) Nr. 7a, b BauGB § 2 (2) Nr. 6 ROG</p>	<p>Berücksichtigung der Aspekte Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt; den Erfordernissen des Biotopverbundes ist Rechnung zu tragen</p>
	<p>§ 1a (3) BauGB § 2 (2) Nr. 6 ROG</p>	<p>Vermeidung/ Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (Eingriffsregelung gemäß BNatSchG)</p>
	<p>§ 135a BauGB</p>	<p>Maßnahmen für den Naturschutz (Ausgleich): Pflichten, Durchführung, Kosten, Satzung</p>
	<p>§ 11 (4) BauO NRW</p>	<p>Schutz von (zu erhaltenden) Bäumen, Hecken, sonstigen Bepflanzungen während der Bauausführung</p>
	<p>§ 2 USchadG</p>	<p>Vermeidungsmaßnahmen, Schadensbegrenzungs-, Sanierungsmaßnahmen bei Schädigung/ Funktionsbeeinträchtigung von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des BNatSchG durch berufliche Tätigkeiten (Betrieb von Anlagen)</p>
Fläche	<p>§ 1 (6) Nr. 7a BauGB</p>	<p>Berücksichtigung des Aspektes Fläche in der Bauleitplanung</p>
	<p>§ 1a (2) BauGB § 2 (2) Nr. 2 und 6 ROG § 3 (1) BauO NRW</p>	<p>sparsamer Umgang mit Grund und Boden insbes. durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung, Innenentwicklung/ Begrenzung von Bodenversiegelungen/ begrenzte Umnutzung von Landwirtschafts-/ Waldflächen; Begrenzung von Flächeninanspruchnahme im Freiraum (Bodenschutzklausel)</p>
	<p>§ 200a BauGB</p>	<p>Darstellungen für Flächen zum Ausgleich und Festsetzungen für Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich umfassen auch Ersatzmaßnahmen</p>
	<p>§ 1 (3) Nr. 1 und 2, § 1 (5) BNatSchG</p>	<p>Naturgüter, die sich nicht erneuern, sind sparsam und schonend zu nutzen; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren, zu entsiegeln und ggf. der natürlichen Entwicklung zu überlassen Bewahrung großflächiger, weitgehend unzerschnittener Landschaftsräume vor weiterer Zerschneidung; vorrangige Wiedernutzung bereits bebauter Flächen im un-/ beplanten Innenbereich, landschaftsgerechte Führung und Bündelung von Verkehrswegen/ Energieleitungen und ähnlichen Vorhaben, Vermeidung dauernder Schäden des Naturhaushalts bei der Gewinnung von Bodenschätzen/ Abgrabungen/ Aufschüttungen</p>
Boden	<p>§§ 1 und 2 BBodSchG § 1 (2) LBodSchG NRW</p>	<p>nachhaltige Sicherung und Wiederherstellung der Bodenfunktionen (natürliche Funktionen, z.B. Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen; Funktionen als Archiv der Natur-, Kulturgeschichte; Nutzungsfunktionen),</p> <p>Abwendung/ Vorsorgemaßnahmen gegen Entstehung schädlicher Bodenveränderungen, Sanierung von Böden/ Altlasten, Schutz vor Erosionen; sparsamer Umgang mit Grund und Boden</p>
	<p>§ 1 (3) Nr. 2 BNatSchG § 10 LNatSchG NRW</p>	<p>Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktionen im Naturhaushalt erfüllen können</p>
	<p>§ 1 (6) Nr. 7a BauGB</p>	<p>Berücksichtigung der Auswirkungen auf den Aspekt Boden in der Bauleitplanung</p>
	<p>§ 202 BauGB §§ 3 (1), 8 (1) BauO NRW</p>	<p>Schutz des Mutterbodens bei Errichtung/ Änderung baulicher Anlagen bzw. Veränderung der Erdoberfläche (Erhalt nutzbarer Zustand, Schutz vor Vernichtung, Vergeudung); Vermeidung, Verwertung von Bauabfällen/ Bodenaushub; Berücksichtigung wasseraufnahmefähige und begrünte nicht überbaubare Grundstücksflächen</p>
	<p>§ 2 (2) Nr. 6 ROG § 1a (2) BauGB § 3 (1) BauO NRW</p>	<p>Entwicklung, Sicherung (und ggf. Wiederherstellung) von Böden und ihren Funktionen; Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, sparsamer Umgang mit Grund und Boden (Bodenschutzklausel)</p>

Schutzgut	Fachgesetze/ Verordnungen/ Vorschriften	Umweltziele
	§ 2 USchadG	Vermeidungsmaßnahmen, Schadensbegrenzungs-, Sanierungsmaßnahmen bei Schädigung des Bodens durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen gem. BBodSchG im Rahmen beruflicher Tätigkeiten (Betrieb von Anlagen)
Wasser (Grund-, Oberflächenwasser)	§ 6 (1) und (2), §§ 27, 32, 34, §§ 46-48, § 55 (2), §§ 72 ff WHG (LWG NRW)	Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften: Erhalt/ Sicherung ihrer Funktions-/ Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushaltes und Lebensraum für Pflanzen und Tiere, Vermeidung von Beeinträchtigungen von Gewässern abhängigen Landökosystemen/ Feuchtgebiete, Schaffung/ Erhalt von Nutzungsmöglichkeiten für öffentliche Wasserversorgung, Gewährleistung natürlicher/ schadloser Abflussverhältnisse/ Rückhaltung/ Vorbeugung nachteiliger Hochwasserfolgen, Schutz Meeresumwelt; Erhalt/ Wiederherstellung natürlicher/ naturnaher Gewässerzustände ortsnahe Versickerung/ Verrieselung/ direkt über Kanalisation in Gewässer eingeleitete, nicht mit Schmutzwasser vermischten Niederschlagswässer
	§ 2 USchadG	Vermeidungsmaßnahmen, Schadensbegrenzungs-, Sanierungsmaßnahmen bei Schädigung der Gewässer nach Maßgabe des WHG
	§ 1 (6) Nr. 7a BauGB § 2 (2) Nr. 6 ROG	Berücksichtigung der Auswirkungen auf den Aspekt Wasser in der Bauleitplanung; Entwicklung, Sicherung und ggf. Wiederherstellung des Raumes in Bezug auf die Funktionsfähigkeit des Wasserhaushaltes; Schutz der Grundwasservorkommen
Klima und Luft Klimaschutz/ Klimawandel	§ 1 (3) Nr. 4 BNatSchG § 10 LNatSchG NRW	Luft und Klima sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes/ Landschaftspflege zu schützen, insbes. für Flächen mit günstiger lufthygienischer/ klimatischer Wirkung (Frisch, Kaltluftentstehungsgebiete, Luftaustauschbahnen); nachhaltige Energieversorgung, zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien
	§ 6 (1) Nr. 5 WHG	Vorbeugung möglicher Folgen des Klimawandels; nachhaltige Gewässerbewirtschaftung unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Klimaschutzes
	§ 1 BImSchG div. BImSch-Verordnungen; TA Luft	Schutz der Atmosphäre vor schädlichen Umwelteinwirkungen (einschl. Vorbeugung) Festlegung von Luftschadstoffgrenzwerten
	§ 1 (5) und (6) Nr. 7a, e, f, h BauGB	Förderung Klimaschutz und Klimaanpassung in der Stadtentwicklung, Berücksichtigung Belange Klima und Luft bei der Aufstellung von Bauleitplänen, Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität; Vermeidung von Emissionen; Nutzung erneuerbarer Energien; Klimaschutzklausel: „Die Bauleitpläne... sollen dazu beitragen den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern,“
	§ 1a (5) BauGB § 2 (2) Nr. 6 ROG	den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden
	§ 1 (1) EEWärmeG	Schonung natürlicher Ressourcen insbes. im Interesse des Klimaschutzes, nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung durch erneuerbare Energien (Endenergieverbrauch 2010: 14%) Planungsrechtliche Absicherung nachträglicher Energieeffizienzmaßnahmen
	§§ 1 und 2 Klimaschutzgesetz NRW	gesetzliche Verankerung der Schutzziele; Verringerung Treibhausgasemissionen; Ressourcenschutz
Landschaft	§ 1 BNatSchG § 10 LNatSchG NRW	Schutz, Pflege und Entwicklung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft
	§ 1 (5) und (6) Nr. 5 und 7a BauGB	baukulturelle Erhaltung und Entwicklung der städtebaulichen Gestalt und des Orts-/ Landschaftsbildes; Berücksichtigung der Auswirkungen auf den Aspekt Landschaft in der Bauleitplanung

Schutzgut	Fachgesetze/ Verordnungen/ Vorschriften	Umweltziele
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	§ 1 (1) und § 2 DSchG NRW	Schutz, Pflege, sinnvolle Nutzung, wissenschaftliche Erforschung (und Zugänglichkeit) von Denkmälern als Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht (Baudenkmäler, Denkmalbereiche, bewegliche/ nicht ortsfeste Denkmäler, Bodendenkmäler); angemessene Berücksichtigung der Belange bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen
	§ 1 (4) Nr. 1, § 5 (1) BNatSchG § 4, § 10 LNatSchG NRW	dauerhafte Sicherung von Naturlandschaften und historisch gewachsener Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen natur- und landschaftsverträgliche Land-/ Forst-/ Fischereiwirtschaft (Beachtung der guten fachlichen Praxis); Umwandlungsverbot Dauergrünland, -brachen
	§ 1 (6) Nr. 5, 7d BauGB § 8 (3) BauO NRW § 89 (1) BauO NRW	Berücksichtigung der Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, der erhaltenen Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes in der Bauleitplanung; Berücksichtigung der umweltbezogenen Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter in der Bauleitplanung zulässige Veränderungen der Geländeoberfläche nur ohne Nachteile für Nachbargrundstücke oder öffentliche Verkehrsflächen
Wechselwirkungen	§ 1 (6) Nr. 7a und i BauGB § 2 (2) Nr. 6 ROG	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, insbes. auch das Wirkungsgefüge; Berücksichtigung der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes
Anfälligkeit f. schwere Unfälle o. Katastrophen	§ 1 (6) Nr. 7j BauGB §§ 26-38, 44-45 BauO NRW	Berücksichtigung der Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind Anforderungen hinsichtlich Brandverhalten von Baustoffen, Rettungswege etc.; Aufbewahrung fester Abfallstoffe, Blitzschutzanlagen
	BImSchG, BImSchV, Seveso III-Richtlinie, Abstandserlass NRW, Hazard-Check, KAS-18	Erfassung von Umwelteinwirkungen, die die Folge von Unfällen/ Katastrophen sind, die von dem beabsichtigten Bauleitplan ausgehen können bzw. denen der Bauleitplan ausgesetzt ist

Die zuvor dargelegten Fachgesetze, Verordnungen und Vorschriften schaffen den gesetzlichen Rahmen für die Einrichtung und den Betrieb eines Bestattungswaldes in den Waldflächen westlich der Ortslage Elmpt innerhalb eines Landschafts- und außerhalb wasserwirtschaftlicher Schutzgebiete auch mit Funktionen für den Naturhaushalt/ Kompensation.

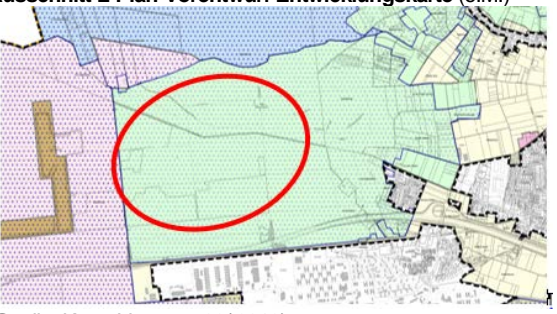
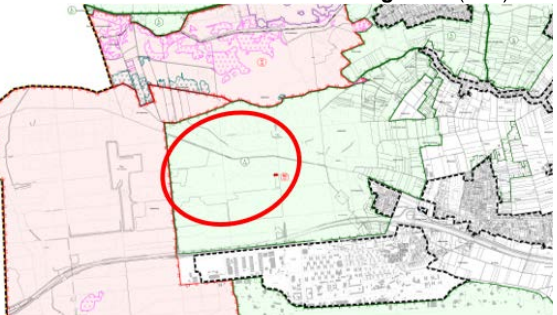
6.2 Darstellung der in einschlägigen Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und sonstige planungsrelevante Informationen

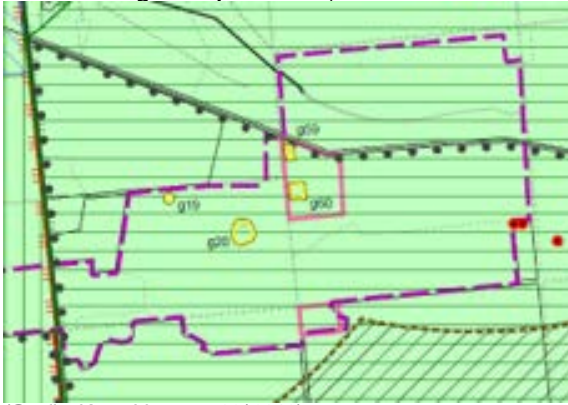
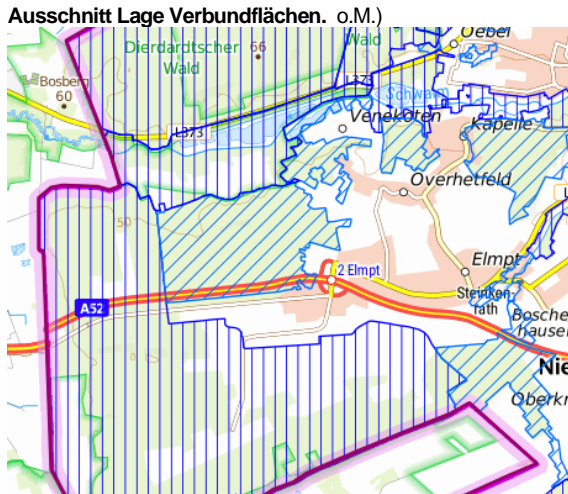
Die folgende Tabelle enthält eine Zusammenstellung der Inhalte der im Geltungsbereich und U-Raum des Umweltberichts vorhandenen Fachpläne, Schutzgebiete und sonstige planungsrelevante Informationen.

Tabelle 4 Darstellung/Inhalte der Fachpläne – sonstige planungsrelevante Informationen

Geltungsbereich	darüber hinausgehender Untersuchungsraum
Landesentwicklungsplan - LEP NRW (Stand 14.12.2016; in Kraft getreten am 08.02.2017; 1. Änderung Entwurf Stand 12.07.2019; in Kraft getreten am 24.07.2019)	
<ul style="list-style-type: none"> Nachrichtliche Darstellungen: Lage außerhalb des dargestellten Siedlungsraumes; innerhalb der Flächen „Freiraum“ gelegen 	<ul style="list-style-type: none"> Festlegung der Gemeinde Niederkrüchten mit Hauptort Elmpt als Grundzentrum

Geltungsbereich	darüber hinausgehender Untersuchungsraum
<ul style="list-style-type: none"> • Südwestliches Gemeindegebiet mit nachrichtlicher Darstellung „Siedlungsraum“ großflächig Flächen der ehemaligen militärischen Nutzungen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Nachrichtliche Darstellungen: keine erkennbar
<p>Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung NRW (2007) und zur Regionalplanung (2013)</p>	
<p>Lage gemäß Kulturlandschaftlichem Fachbeitrag zur Landesplanung NRW (2007) liegt der Geltungsbereich innerhalb des landesweit bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches (Vorbehaltsgebiet) mit der lfd. Nr.KLB 17.2 „Grenzwald“, innerhalb der Kulturlandschaft Schwalm-Nette. keine sonstigen Darstellungen auf Ebene der Landesplanung</p>	
<p>Regionalplan Düsseldorf (RPD) (in Kraft getreten am 13.04.2018)</p>	
<ul style="list-style-type: none"> • Bereiche für Wald im Übergang zur Überlagerung mit Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung • Keine weiteren Darstellungen für den Geltungsbereich 	<ul style="list-style-type: none"> • Bereiche für Wald im Übergang zur Überlagerung mit Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung • Westlich des Geltungsbereiches Bereich zum Schutz der Natur • Nördlich und östlich der Waldbereiche: Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich • Östlich: Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) der Ortslage Elmpt • Südlich Geltungsbereich: großflächig Bereiche (bis zur Bundesautobahn BAB 52) für Wind (Windkraftanlagen) • Straße für den vorwiegend überregionalen Verkehr: Bundesautobahn BAB 52
<p>FNP Niederkrüchten (Rechtskraft 2006)</p>	
<ul style="list-style-type: none"> • Flächen für Wald • Keine weiteren Darstellungen für den Geltungsbereich 	<ul style="list-style-type: none"> • Flächen für Wald • nachrichtliche Darstellungen: Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Landschaftsschutzgebiet
<p>Rechtskräftige Bebauungspläne</p>	
<ul style="list-style-type: none"> • keine im Geltungsbereich vorhanden 	<ul style="list-style-type: none"> • keine im Untersuchungsraum vorhanden • nächstgelegene rechtskräftige Bebauungspläne im Siedlungsbereich Elmpt: <ul style="list-style-type: none"> • B-Plan ELM-83 „Overhetfelder Straße/ Heineland“, 1. Änderung: Allgemeines Wohngebiet (WA) • ELM-124 „Vollsortimenter Overhetfelder Straße“
<p>Landschaftsplan Kreis Viersen Nr. 3 Elmpter Wald (Rechtskraft 02/ 1987; Anpassungen 2003/ 2004) / (Vorentwurf LP Grenzwald-Schwalm; Stand 06/ 2019)</p>	
<p>Lage innerhalb Geltungsbereich L-Plan Elmpter Wald; Schutzzweck: Schutz, Erhaltung und Optimierung von besonders bodentrockenen Binnendünenarealen mit Sandheiden, offenen Grasflächen und Borstgrasrasen im Bereich des ehemaligen Flugplatzes Elmpt; der Sicherung und Weiterentwicklung des arten- und strukturreichen Lebensraum-Komplexes, großflächiger Nadelholzbestände, naturnaher, standortgerechter Birken- und Eichen-Mischwälder, feuchter und trockener Heiden sowie Sandmagerrasen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklungsziele <ul style="list-style-type: none"> ○ EZ05 - Erhaltung und Anreicherung einer gewachsenen Kulturlandschaft ○ EZ03 Entwicklung von Biotopverbundflächen (Flächen westlich Geltungsbereich) • Festsetzungen 	<p>Lage innerhalb Geltungsbereich L-Plan Elmpter Wald;</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklungsziele <ul style="list-style-type: none"> ○ 1: Erhaltung (Südrand Siedlungsbereich Elmpt und kleinflächig im Nordwesten) ○ 2: Erhaltung und Regeneration von Lebensräumen ○ 3.1: Anreicherung überwiegend monostrukturierter Wälder (überwiegend im Norden und Süden) <p>Umgebungsflächen zum Geltungsbereich: Lage im allen Teilen innerhalb Geltungsbereich Landschaftsplan Nr. 3 „Elmpter Wald“</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklungsziele <ul style="list-style-type: none"> ○ EZ05 - Erhaltung und Anreicherung einer gewachsenen Kulturlandschaft ○ EZ03 Entwicklung von Biotopverbundflächen (Flächen westlich Geltungsbereich)

Geltungsbereich	darüber hinausgehender Untersuchungsraum
<ul style="list-style-type: none"> ○ Landschaftsschutzgebiet „LSG Grenzwald / Elmpter Wald“: Schutzausweisung dient der Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der Waldflächen und umgrenzenden Freiräume Landschaftsplan Vorentwurf 6/2019 • Festsetzungen: weiterhin Landschaftsschutzgebiet „Grenzwald Elmpt“ (Stand 6/2019) Schutzgegenstand des ca. 1.212 ha großen „Landschaftsschutzgebiet L12 Grenzwald Elmpt“: Die Gebiete im Norden und Südosten großflächig mit Nadelgehölzen, meist mit Kiefern und Fichten, bestockt. Der Wald ist auf Feinsandböden häufig licht. An einigen Stellen sind Birken-Eichenbestände verschiedenen Alters vorhanden. Die Waldgebiete sind wichtige Verbundflächen zwischen den umliegenden NSG und dienen, auch über die Deutsch-Niederländische Grenze hinweg, als Wildtierkorridor Entwicklungsziele <div data-bbox="199 768 805 1160" style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Ausschnitt L-Plan-Vorentwurf Entwicklungskarte (o.M.)</p>  <p>(Quelle: KREIS VIERSEN, 06/ 2019)</p> </div>	<p>Entwicklungsziele: Erhaltung und Entwicklung von Magerstandorten für die südlich angrenzenden Flächen (Start-/ Landebahnen); Entwicklung von Biotopverbundflächen (im Westen und weiteren Süden); Anreicherung (im Westen und Osten); Erhaltung und Anreicherung einer gewachsenen Kulturlandschaft (im Norden)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Festsetzungen ○ Landschaftsschutzgebiet „Grenzwald Elmpt“ (Stand 6/2019) ca. 1.212 ha großen „Landschaftsschutzgebiet L12 Grenzwald Elmpt“ mit diversen Ge-/ Verboten hinsichtlich Erhalt/ Sicherung/ Ergänzung von Gehölz- und Biotopstrukturen sowie einzelne Maßnahmen bzgl. der forstlichen Nutzung und Anpflanzungen von Baumreihen, Einzelbäumen etc. ○ Geschützter Landschaftsbestandteil GL ○ Westlich des Geltungsbereiches; neue Festsetzung: Naturschutzgebiet „Galgenberg“; N10 „Elmpter Wald <p>Festsetzungen: Landschaftsschutzgebiet L12 „Grenzwald Elmpt“ (unmittelbar im Süden und Norden angrenzend); Naturschutzgebiet N10 „Elmpter Wald“ (direkt im Westen/ Südwesten angrenzend) (gegenüber rechtsgültigen Festsetzungen deutliche Ausweitung der Schutzgebietskulisse, insbes. des NSG; vgl. auch Abbildung Pkt. „Schutzgebiete“)</p> <p>Schutzgegenstand: weitgehend geschlossenes, großes Waldgebiet mit vorherrschenden Kiefern- und Kiefern-mischbeständen. In die Waldflächen eingestreut sind kleinere Heideflächen und Stillgewässer, im Westen umfasst das Gebiet in geringem Umfang auch landwirtschaftlich genutzte Grünlandflächen. (...).</p> <p>Die Schutzausweisung dient der Erhaltung naturnaher Waldflächen und der langfristigen Umwandlung von Nadelholzbeständen in naturnahe Laubwald- bzw. Mischwaldstrukturen sowie der Erhaltung und Entwicklung von Biotopverbundflächen aus Offenlandbiotopen und lichten Waldbeständen (Trittsteinbiotop) zwischen dem ehemaligen Flughafen Elmpt, dem Lüsekamp und Boschbeek sowie dem Elmpter Schwalmbruch.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen (für die Maßnahmenräume (MR); keine ortsgewundenen Maßnahmen) MR31 (Grenzwald Elmpt: Waldflächen im Norden, Südosten und weiteren Süden); MR32 (Niederkrüchten: Landwirtschaftsflächen im Westen); MR33 (Elmpter Wald: Wald-/ Heideflächen im Westen/ Südwesten und Süden); MR34 (Start-/ Landebahnen im Süden)
<div data-bbox="199 1205 805 1601" style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Ausschnitt L-Plan-Vorentwurf Festsetzungskarte (o.M.)</p>  <p>(Quelle: KREIS VIERSEN, 06/ 2019)</p> </div>	
<p><i>Anmerkung: die in Bearbeitung befindliche Neuaufstellung (Aufstellungsbeschluss 10.03.2016) des Landschaftsplans „Grenzwald-Schwalm“ (Stand Vorentwurf 06/ 2019; Beteiligung 11.07.19 bis 31.10.19) fasst die bisherigen Geltungsbereiche der LP 1, 3 und 4 zusammen;</i></p>	
<p>Schutzgebiete schutzwürdige Biotope Biotopverbund</p>	
<ul style="list-style-type: none"> • Teil des großflächigen Landschaftsschutzgebiets LSG „Grenzwald / ElmpterWald • geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG): kleinflächig: Teichfläche, Gehölzbiotop (g19 und g20, sowie g59 / g60) <p><i>Naturschutzgebiete und gesetzlich sind weder im Geltungsbereich, noch U-Raum vorhanden; sie sind der Vollständigkeit halber jedoch mit aufgeführt:</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsschutzgebiet L12 s. Geltungsbereich Flächen im landesweiten Biotopkataster LANUV ○ BK-4702-0017 „Laubwald und Heide östlich des Flughafens Elmpt“ (ca. 7,73 ha); wertvolles Trittsteinbiotop im regionalen Biotopverbund, laubwalddominiertes strukturreiches Gebiet (Eichenwald) auf einer Binnendüne mit kleinflächigem, überalterten Heiderest und Grünlandbrache

Geltungsbereich	darüber hinausgehender Untersuchungsraum
<p>Ausschnitt Lage Biotope etc. o.M.)</p>  <p>(Quelle: KREIS VIERSEN, 06/ 2019)</p> <p>Der gesamte Änderungsbereich liegt im räumlich-funktionalen Zusammenhang zu Naturschutzgebieten (NSG Lüsekamp und Boschbeek, NSG Elmpter Schwalmbruch) als auch NATURA 2000-Gebieten (VSG Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg, FFH-Gebiet Elmpter Schwalmbruch, FFH-Gebiet Lüsekamp und Boschbeek), die einen bedeutenden <u>Biotopverbundkorridor</u> entlang der deutsch-niederländischen Grenze darstellen</p> <p>So sind die großen, verhältnismäßigen unterschrittenen Landschaftsräume (UZVR) als Verbundflächen herausragender bzw. besonderer Bedeutung ausgewiesen (Darstellung in nebenstehender Abbildung durch eine senkrechte bzw. schräge blaue Schraffur).</p> <p>Ausschnitt Lage Verbundflächen. o.M.)</p>  <p>(Quelle: WWW.GEOPORTAL.NRW.DE)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ○ BK-4702-0036, zwei Teilflächen nördlich A 52 (derzeit keine Gebietsinformation verfügbar) ● Biotopverbund (siehe Abbildung in Kap. 1.5.2) ○ VB-D-4702-002 „Elmpter Wald“, besondere Bedeutung (ca. 545 ha) ○ großflächiges Waldgebiet auf nährstoffarmen Sandböden mit Resten naturnahen Birken- und Eichen-Mischwälder-Resten, kleinen trockenen Heideflächen als Lebensraum für eine Vielzahl teilweise gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und als Vernetzungs-, Arrondierungs- und Entwicklungsbereich für die angrenzenden international bedeutsamen Wald- und Heidegebiete <p>Naturschutzgebiete im U-Raum nicht vorhanden, jedoch im nördlichen, südlichen und südwestlichen Umfeld:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● VIE-003 „NSG Elmpter Schwalmbruch“ (ca. 296 ha) (s. auch FFH-Gebiet) ● VIE-005 „NSG Lüsekamp und Boschbeek“ (ca. 255 ha) (s. auch FFH-Gebiet)
<p>NATURA 2000 Gebiete</p> <ul style="list-style-type: none"> ● nicht vorhanden 	<p>im U-Raum nicht vorhanden, jedoch im nördlichen, südlichen und südwestlichen Umfeld:</p> <p>nächstgelegenes NATURA 2000-Gebiete (über 300m – 500 m Distanz zu Geltungsbereich)</p> <p>nördlich: FFH-Gebiet DE 4702-301 (Elmpter</p>

Geltungsbereich	darüber hinausgehender Untersuchungsraum
	Schwambruch (7680016) nördlich und westlich: Vogelschutzgebiet DE 4603-401 VSG Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg (/680015)
streng geschützte Arten	
<ul style="list-style-type: none"> • Listung nach dem Jahr 2018 nachgewiesener planungsrelevanter Arten für den betroffenen Messtischblatt-Quadranten und eigene Erfassungen aus 2017-2018 (siehe Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, LANGE GbR August 2019) 	
Wasserschutzgebiet	
<ul style="list-style-type: none"> • Lage außerhalb von festgesetzten oder geplanten Wasserschutzgebieten 	
Überschwemmungsgebiet, Hochwasserrisiko- und Hochwassergefahrenkarten, Hochwasserrisikomanagementplanung in NRW (Gewässer mit potenziellem signifikantem Hochwasserrisiko für Niederkrüchten; Risikogebiet)	
<ul style="list-style-type: none"> • Lage außerhalb von festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten • Lage außerhalb von Risikogebieten der für den Untersuchungsraum relevanten Gewässer mit potenziellem signifikantem Hochwasserrisiko 	
Lärmaktionsplan Gemeinde Niederkrüchten (10/2018), Luftreinhalteplan, Klimaschutzkonzept	
<ul style="list-style-type: none"> • Lärmaktionsplan: für den Untersuchungsraum keine Aussagen / Erfordernisse • Luftreinhalteplan: liegt für die Gemeinde nicht vor • Klimaschutzkonzept: liegt für die Gemeinde nicht vor; nur für den Kreis Viersen 	
Baumschutzsatzung	
<ul style="list-style-type: none"> • liegt für die Gemeinde nicht vor 	

7 BESTANDSAUFNAHME DER EINSCHLÄGIGEN ASPEKTE DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDES (BASISSZENARIO), ÜBERSICHT ÜBER DIE VORAUS-SICHTLICHE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG SOWIE PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG (INSBES. WÄHREND DER BAU- UND BETRIEBSPHASE)

Im Folgenden wird eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) und eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung unter Berücksichtigung der möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase zur Umsetzung der Darstellungen der 64. FNP-Änderung und des damit beabsichtigten Plankonzeptes (des geplanten Vorhabens „Bestattungswald“) dargelegt.

Die Darstellung und Bewertung der möglichen (erheblichen) Umweltauswirkungen (unter Berücksichtigung möglicher kumulativer Auswirkungen) erfolgt verbal-argumentativ, differenziert nach den drei Stufen (geringe, mittlere und hohe Umwelterheblichkeit) auf Grundlage von schutzgutbezogenen Indikatoren (vgl. auch Tab. 3).

7.1 Schutzgut Bevölkerung und menschliche Gesundheit

Die in einschlägigen Fachgesetzen festgelegten schutzgutbezogenen Ziele des Umweltschutzes sind in Kap. 7..1 dargelegt.

Um die Wirkungen auf das Schutzgut beurteilen zu können, wurden auf Grund der Vorhabenart „Bestattungswald“ keine gesonderten Fachgutachten erforderlich.

Basisszenario (Ausprägung, Bewertung)

Wohnumfeld

Der Änderungsbereich zur Darstellung im FNP liegt außerhalb des Siedlungsraumes und außerhalb des näheren oder direkten Wohnumfeldes der Siedlungsräume (hier: Ortslage Elmpt in ca. 1,1 km Distanz östlich)

Freizeit und Erholung

Die Waldbereiche im Geltungsbereich werden für die ruhige Erholung genutzt. Die vorhandenen, in der Regel sehr gut ausgebauten Wege (Alte Zollstraße) und Forstwege werden dazu genutzt. Freizeiteinrichtungen oder sonstige Einrichtungen, die der Erholung dienen können, sind nicht vorhanden.

Die ausgedehnten Waldflächenbereiche im Gesamtbereich des Elmpter Waldes werden durch lokale aber auch regionale Besucher genutzt.

Vorbelastungen

Lärm, schalltechnische Untersuchung; Verkehrslärm

Signifikante Vorbelastungen innerhalb des Geltungsbereiches im Sinne eines Wohnumfeldes oder für Zwecke der Freizeit und Erholung bestehen im U-Raum nicht. Die südlich in ca. 0,6 – 1,0 km gelegene Autobahn BAB 52 ist unterschwellig wahrnehmbar.

Weitere Vorbelastungen sind in den Waldflächen nicht gegeben.

sonstige Vorbelastungen

Sonstige Vorbelastungen können nicht im Sinne des Schutzgutes festgestellt werden.

Der Geltungsbereich wird nach derzeitigem Kenntnisstand nicht durch Abstandsempfehlungen von Betriebsbereichen nach Störfall-Verordnung (12. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) tangiert.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Die Betrachtung der Nullvariante zeigt die Entwicklung des Plangebiets ohne die beabsichtigten Darstellungen der 64. FNP-Änderung. Bezogen auf die planungsrechtliche Situation sind alle Flurstücke innerhalb des Geltungsbereiches als Außenbereich gemäß § 35 BauGB einzustufen und gemäß rechtsgültigen Darstellungen als Flächen für Wald darstellt.

Nutzungsänderungen sind gemäß dieser Darstellungen nur im Rahmen des § 35 Abs.1 BauGB zulässig (kein Entgegenstehen öffentlicher Belange, Sicherung ausreichender Erschließung; forstwirtschaftlicher Betrieb, Einrichtung z.B. öffentlicher Versorgung, aufgrund besonderer Anforderungen/ nachteiligen Wirkungen oder besonderer Zweckbestimmung nur im Außenbereich mögliches Vorhaben) soweit sie den Erholungscharakter des Gebiets nicht beeinträchtigen. Bauliche Anlagen (auch von gemäß § 35 BauGB privilegierter Vorhaben) sind nicht zulässig.

Auf das Schutzgut Bevölkerung und menschliche Gesundheit (Wohnumfeld, Freizeit und Erholung) bezogen ergeben sich daher keine Änderungen der gegenwärtigen Situation.

Auswirkungsprognose bei Durchführung der Planung (insbes. während Bau- und Betriebsphase)

- Keinerlei Überbauung / keinerlei direkte oder erhebliche Versiegelung der Waldflächen; Erhalt der heutigen Waldstruktur und Förderung der Laubbaumanteile bei Rücknahme der mit Nadelgehölzen bestockten Flächen
- Keine Neubau von Wege oder Straßen; Erhalt und Nutzung der vorhandenen Wald- und Forstwege
- Keine erheblichen oder grundsätzlichen Änderungen oder Einschränkungen für die Erholungsnutzung und die Nutzung im Wald für die Erholungsuchenden; Rücksichtnahmegebotes für den Ort im Sinne als Begräbnisstätte und Beschränkung der Nutzung auf die vorhandenen Wegeflächen; Hinweise zum Betreten der Waldflächen im Bereich des Bestattungsbäume
- Lokale kleinflächige Einrichtungen und Hinweise für den Bestattungswald ohne erkennbare signifikante Beeinträchtigung der Flächen für die Erholungsnutzung
- Negative Auswirkungen auf das Schutzgut „menschliche Gesundheit“ durch direkte oder indirekte Wirkpfade können auf Grund der Art der Bestattungen (Urnenbestattung) sicher ausgeschlossen werden.

Zusammenfassende Beurteilung:

durch die Darstellungen der 64. FNP-Änderung und des beabsichtigten Plankonzeptes sind insgesamt keine Auswirkungen oder nur sehr geringe Auswirkungen auf das Schutzgut Bevölkerung und menschliche Gesundheit zu erwarten (geringe Umwelterheblichkeit)

7.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt

Die in einschlägigen Fachgesetzen festgelegten schutzgutbezogenen Ziele des Umweltschutzes sind in Kap. 6.1 dargelegt.

Mögliche Betroffenheiten sog. planungsrelevanter Arten werden auf Grundlage der in der FNP-Änderung getroffenen Darstellungen sowie des Planungskonzeptes in einem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (vgl. Anlage zur Begründung) vorgenommen.

Die mit Realisierung der Darstellungen in der FNP-Änderung und dem beabsichtigten Plankonzept verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft werden in einem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag (LFB) dargelegt.

Basisszenario (Ausprägung, Bewertung)

Potenziell natürliche Vegetation

Die potenzielle natürliche Vegetation spiegelt diejenige Vegetation wider, die sich aufgrund der Standortgegebenheiten ohne menschlichen Einfluss einstellen würde.

Sofern der menschlichen Einfluss im Plangebiet und seiner Umgebung nicht gegeben wäre, wären die Flächenbereiche flächendeckend mit Wald bestockt. Auf den gering bis mäßig nährstoffversorgten, mäßig trockenen Standorten würde entsprechend der natürlichen Standortbedingungen Eichen-Birkenwald (*Betulo-Quercetum robori*) basenarmer Sili-katstandorte vorherrschen. Darin kommen neben der dominierenden Stieleiche (*Quercus robur*) und Hängebirke (*Betula pendula*) auch Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*), seltene Moorbirke (*Betule pubescens*) vor. In der artenarmen Krautschicht sind neben dominierenden Säurezeigern wie Drahtschmiele (*Deschampsia flexuosa*), Salbeigamander (*Teucrium scorodonia*) und Wiesenwachtelweizen (*Me-lampyrum pratense*) auch Pillensegge (*Carex pilulifera*) und ein hoher Kryptogamenanteil typisch.

In der nördlich kleinflächig anschließenden Podsol-Gley- Niederung sind feuchte Eichenwaldausprägungen mit Stiel- und Traubeneiche sowie Birke als natürliches Endstadium der Vegetationsentwicklung anzunehmen. Als Pionier- und Ersatzgesellschaft gelten Sand-/ Moorbirke, Stieleiche, Zitterpappel, Salweide (und Ohr-, Grauweide), Eberesche, Faulbaum, Brombeere sowie Waldgeißblatt.

Reale Vegetation/ Biototypen/ Nutzungen

Der durch sandige, trockene Standorte geprägte Änderungsbereich wird flächig durch Laubwald- und Nadelholzbestände dominiert. Von besondere Bedeutung sind innerhalb des Änderungsbereichs mehrere kleinflächige gesetzlich geschützten Biotope. Die floristische Ausstattung des U-Raums wird maßgeblich durch die trockenen und sandigen nährstoffarmen Böden sowie die bisherige „anthropogene“ Waldnutzung geprägt. Große Bereiche im Untersuchungsraum (weniger im Geltungsbereich) sind mit geringwertigen, monotonen und artenarmen Kiefernforsten bestockt, die als raschwüchsige Pionierbaumart die frühzeitig zurückgenommenen Laubwaldgesellschaften des Landschaftsraums und nachfolgende Heideflächen kultivierten. Laubwälder kommen im Geltungsbereich flächig, ansonsten nur punktuell vor. Die Waldflächen nördlich der Autobahn BAB 52 werden von lockeren Kiefernforsten mit Schlagfluren unterschiedlicher Sukzessionsstadien geprägt (Kompensationsflächen).

Die Schutzgebietskulisse im Geltungsbereich ist durch Landschaftsschutz flächig erfasst. Die Flächen im Untersuchungsraum und angrenzend an den Untersuchungsraum umfassen

Ausweisungen als Landschaftsschutz-, Naturschutz- und NATURA 2000-Gebiete sowie großflächige, wertvolle gehölzgeprägte Biotope als auch Offenlandhabitats (südlich der BAB 52).

Vorbelastungen

Der Geltungsbereich stellt sich in Gänze als durch forstwirtschaftlich genutzte Waldflächen dar. Die Habitatausstattung der Laubwaldflächen ist je nach Bestandsalter gut / günstig. Die Biologische Vielfalt ist in den anthropogen herbeigeführten Nadelholzforsten gering.

Seltene oder besondere Pflanzen oder Standortbereiche für diese Pflanzen werden nicht nachgewiesen.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Die bisher als Wald flächig genutzten Bereiche des Geltungsbereiches bleiben in der planerischen Darstellung unangetastet und sind planungsrechtlich nach § 35 BauGB zu beurteilen. Eine privilegierte Nutzung im Außenbereich ist u.a. aufgrund bestehender rechtsgültiger Festsetzungen im Landschaftsplan (Landschaftsschutzgebiet) nicht realisierbar.

Auf das Schutzgut bezogen ergeben sich daher keine relevanten Änderungen der gegenwärtigen Situation.

Auswirkungsprognose bei Durchführung der Planung (insbes. während Bau- und Betriebsphase)

- Inanspruchnahme bisher als Flächen für Wald (0,03 ha) genutzter kleinräumiger Flächen die Darstellung der FNP-Änderung in Verbindung mit dem Nutzungskonzept.
- Entwicklung von Laubwaldflächen durch Umwandlung von bestehenden Nadelholzbeständen und damit Schaffung geeigneter Biotopstrukturen, die die biologische Vielfalt in den jeweiligen Altersstufen der bestände begünstigt.

zusammenfassende Beurteilung:

durch die Darstellungen der 64. FNP-Änderung sind aufgrund der Art der beabsichtigten Nutzung, der Biotopwertigkeit innerhalb des Waldgebietes insgesamt keine oder nur sehr geringe negative Auswirkungen (teilweise auch positive Auswirkungen durch Waldumwandlungen) auf das Schutzgut „Pflanzen / Biologische Vielfalt“ zu erwarten (geringe Umwelterheblichkeit)

Tiere

Der Schutz wild lebender Tiere- und Pflanzenarten ist im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in den Bestimmungen des Kapitels 5 (§§ 37-55) verankert. So ergeben sich besondere rechtliche Anforderungen für die Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange im Rahmen von Planungsverfahren, d.h. auch für die hier betrachtete 64. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Die Bauleitplanung selbst entfaltet durch die Erstellung der Planwerke und die Formulierung von Darstellungen keine direkten Wirkungen auf Flora und Fauna. Diese kommen erst im Rahmen der konkreten Umsetzung der geplanten Anlagen zum Tragen, auch können erst zu diesem Zeitpunkt mögliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände eintreten. Eine Beurteilung und Bewältigung der prognostizierten Konflikte ist jedoch bereits auf Ebene der Bauleitplanung erforderlich, da die Pläne (hier: FNP) bei Nichtbeachtung ggf. vorhandener und ungelöster Konflikte vollzugsunfähig werden können.

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (ASF) basiert als sogenannte "Worst-Case-Analyse" auf vorhandenen und bekannten Daten zu faunistischen Vorkommen, ergänzt durch eine Ortsbegehung in 2017-2019 zwecks Habitatanalyse und Erfassung der Fauna. Des Weiteren liegen aus der Messtischblattabfrage (MTB 4702.4 „Elmpt“) Hinweise auf das Vorkommen von sieben Säugetierarten (Fledermäuse, Biber) und 42 Brutvogelarten vor (vgl. auch ASF, Kap. 6.7).

➤ **Säugetiere** (Fledermäuse, Biber)

- Auf Grund der fehlenden Lebensräume im Geltungsbereich kann das Vorkommen des Bibers ausgeschlossen werden
- baumhöhlennutzenden Fledermausarten Breitflügelfledermaus, Wasserfledermaus, Wimpernfledermaus, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus und Braunes Langohr möglich

⇒ mögliche Betroffenheit der Arten.

Als Empfehlung sind im Zuge der Verkehrssicherungspflichten ggf. in späteren Jahren Entnahmen von Einzelbäumen auch im Waldbestand erforderlich, da Waldflächen außerhalb von Wegeflächen durch Trauergäste betreten werden. In einem solchen Fall ist eine vorsorgliche Überprüfung der Bäume auf einen möglichen Besatz von Fledermäusen durch einen Fachkundigen durchzuführen. Schutzmaßnahmen sind derzeit für die aktuell nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Fledermausarten nicht erforderlich. Eingriffe in Habitate mit Baumverlusten sind nicht vorgesehen. Baumhöhlen konnten zudem aktuell nicht nachgewiesen werden.

➤ **Brutvögel**

Auf Grund des walddominierten Charakters des Geltungsbereiches werden folgende Vogelarten ausgeschlossen:

- Wiesenpieper (Offenlandbewohner, Wiesen- und Heidegebiete – kein Nachweis)
- Graureiher (Koloniebrüter oft in Gewässernähe – kein Nachweis)
- Kleinspecht (lichte Laub- und Nadelwälder, Feuchtwälder mit hohem Totholzanteil)
- Baumfalke (halboffene Landschaften, Meidung geschlossener großflächiger Wälder)
- Nachtigall (Gebüsch-reiche Waldränder, Hecken, Feldgehölze, Gewässernähe)
- Pirol (feuchte Laubwälder, Auwälder)
- Feldsperling (halboffene Kulturlandschaft mit Nisthöhlenangeboten)
- Turteltaube (Baumhecken, Feldgehölze, Waldränder, lichte Laub-Mischwälder)
- Waldohreule (halboffene Parklandschaft, Waldränder, gutes Angebot alter Nester)
- Wespenbussard (halboffene Landschaft mit Altholz, Waldgebiet mit größeren Lichtungen)
- Baumpieper (halboffene Landschaft, sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge)

⇒ keine Betroffenheit der Arten (diese Arten werden nicht weiter betrachtet).

Für die Vogelarten

- Schwarzkehlchen, Ziegenmelker, Fitis, Waldlaubsänger, Kuckuck (mit Wirtsvogelarten z.B. Rotkehlchen, Grasmücken), Waldkauz, Sperber, Mäusebussard, Gimpel und Schwarzspecht

sind Verbotstatbestände der Störung für die beschriebenen Vogelarten insgesamt nicht einschlägig.

Für die Wald- und gebüschbrütende Arten

- Amsel, Blaumeise, Buchfink, Bundspecht, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Ringeltaube, Singdrossel, Zaunkönig und Zilpzalp.

sind aus Gründen des Individuenschutzes laut § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG während der Brutzeit Schutzmaßnahme vorzusehen (nach § 39 BNatSchG: keine Entnahme in einem Zeitraum vom 1. März bis 30. September). Für die allgemein häufigen gehölzbrütenden Vogelarten ist das Eintreten eines Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG durch den Einsatz einer geeigneten Vermeidungsmaßnahme zu unterbinden.

➤ **Amphibien / Reptilien**

Für die potentiell vorkommenden Arten

- Moorfrosch, kleiner Wasserfrosch und Kreuzkröte

können Betroffenheiten sicher ausgeschlossen werden, da im Geltungsbereich keine Habitate als Fortpflanzungsstätte oder Land-Lebensraum vorliegen.

- ⇒ keine Betroffenheit der Arten

Für die potentiell vorkommenden Arten

- Schlingnatter und Zauneidechse

können Betroffenheiten ausgeschlossen werden, da im Geltungsbereich keine geeigneten Habitate hinreichender Größe und Ausstattung als Fortpflanzungsstätte oder Lebensraum vorliegen.

- ⇒ keine Betroffenheit der Arten

Vorbelastungen

Der Geltungsbereich stellt sich in Gänze als durch forstwirtschaftlich genutzte Waldflächen dar. Die Habitatausstattung der Einzelflächen ist je nach Bestandsalter gut / günstig. Anthropogene Überprägungen resultieren maßgeblich aus den waldwirtschaftlichen Eingriffen.

Beunruhigungen des Lebensraumes erfolgen – wenn – durch die forstwirtschaftlichen Erfordernisse und durch die flächige Nutzung als Erholungsraum für die ruhige Erholung.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Die bisher als Wald flächig genutzten Bereiche des Geltungsbereiches bleiben in der planerischen Darstellung unangetastet und sind planungsrechtlich nach § 35 BauGB zu beurteilen. Eine privilegierte Nutzung im Außenbereich ist u.a. aufgrund bestehender rechtsgültiger Festsetzungen im Landschaftsplan (Landschaftsschutzgebiet) nicht realisierbar.

Auf das Schutzgut bezogen ergeben sich daher keine relevanten Änderungen der gegenwärtigen Situation.

Auswirkungsprognose bei Durchführung der Planung (insbes. während Bau- und Betriebsphase)

- Inanspruchnahme bisher als Flächen für Wald (0,03 ha) genutzter kleinräumiger Flächen die Darstellung der FNP-Änderung in Verbindung mit dem Nutzungskonzept.
- Entwicklung von Laubwaldflächen durch Umwandlung von bestehenden Nadelholzbeständen und damit Schaffung geeigneter Biotopstrukturen für die wertgebenden Tierarten.

- Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Betroffenheit der planungsrelevanten (streng oder besonders geschützten) und sonstigen Tierarten.

zusammenfassende Beurteilung:

durch die Darstellungen der 64. FNP-Änderung sind aufgrund der Kleinflächigkeit, Biotopwertigkeit und Lage innerhalb des Waldgebietes insgesamt keine oder nur sehr geringe negative Auswirkungen (teilweise auch positive Auswirkungen durch Waldumwandlungen) auf das Schutzgut Tiere zu erwarten (geringe Umwelterheblichkeit)

7.3 Schutzgut Fläche

Die in einschlägigen Fachgesetzen festgelegten schutzgutbezogenen Ziele des Umweltschutzes sind in Kap 6.1 dargelegt.

Basisszenario (Ausprägung, Bewertung)

Der räumliche Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Elmpt, Flur 1 die Flurstücke 11, 12, 14, 55, 81, 151 sowie 157 jeweils teilweise. Alle genannten Flurstücke befinden sich vollständig im Eigentum der Gemeinde Niederkrüchten. Der Flächenbereich der beabsichtigten Darstellung „Bestattungswald“ weist eine Fläche von ca. 51,9 ha (518.760 m²) auf. Die Flächen werden in Gänze durch forstwirtschaftliche Nutzungen (Wald, Forstwege) genutzt.

Die Flächen im ca. 170 ha großen U-Raum (einschl. Geltungsbereich FNP-Änderung) sind ebenfalls ausschließlich durch forstwirtschaftliche Nutzungen (Wald, Forstwege) geprägt. Andere Flächenbeanspruchungen sind nur kleinräumig gegeben.

Geltungsbereich und nördlicher U-Raum liegen innerhalb naturschutzfachlich begründeter Schutzgebiete (Landschaftsschutzgebiet). Im landesweiten Biotopkataster werden vier Kleinstflächen im Geltungsbereich aufgeführt. Biotopverbundflächen herausragender Bedeutung liegen nördlich und westlich des Geltungsbereiches und nicht im Einflussbereich des Geltungsbereiches oder des U-Raumes. Der Geltungsbereich liegt innerhalb der Biotopverbundflächen mit besonderer Bedeutung.

Geltungsbereich und U-Raum liegen innerhalb unzerschnittener, verkehrsarmer Räume (Flächengröße 10 – 50 km²).

Vorbelastungen

keine Relevanz

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Auf den Erhalt der Waldnutzungen wurde bereits hingewiesen. Bei sonst zulässigen Vorhaben gemäß § 35 „Bauen im Außenbereich“ sind unter Berücksichtigung der Festsetzungen des Landschaftsplanes (Landschaftsschutzgebiet) sowie Entwicklungszielen des Landschaftsplans „Erhalt“ die planerische Vorbereitung von Bauflächen nicht zulässig.

Es ergeben sich keine Änderungen der gegenwärtigen schutzgutbezogenen Situation.

Auswirkungsprognose bei Durchführung der Planung (insbes. während Bau- und Betriebsphase)

- nur sehr kleinflächige Teil-Versiegelung von bis dato nicht versiegelten Waldflächen (hier: in nicht bestockten Teilflächen) in zwei Teilflächen

- keine weiteren Versiegelungen innerhalb der Waldflächen und keine Errichtung baulicher Anlagen im Sinne von Hoch- oder Ingenieurbauwerken sowie Verkehrsflächen

zusammenfassende Beurteilung:

durch die Darstellungen der 64. FNP-Änderung und das beabsichtigte Plankonzept sind insgesamt keine oder nur sehr geringe Betroffenheiten auf das Schutzgut „Fläche“ zu erkennen; es sind nur kleinräumig sehr geringe Auswirkungen zu erwarten (geringe Umweltherheblichkeit)

7.4 Schutzgut Boden

Die in einschlägigen Fachgesetzen festgelegten schutzgutbezogenen Ziele des Umweltschutzes sind in Kap. 6.1 dargelegt.

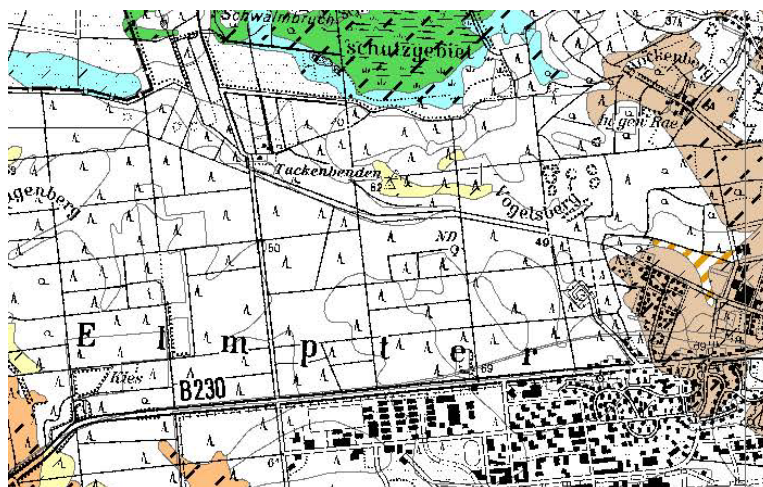
Basisszenario (Ausprägung, Bewertung)

Die *geologische Struktur* wird im Geltungsbereich und überwiegenden U-Raum durch sandig-kiesige Sedimente in Wechsellagerung mit Mittel- und Grobsanden der jüngeren Hauptterrasse des Unter- bis Mittelpleistozäns geprägt. Die Terrassensedimente werden bereichsweise von jüngeren Fein- und Mittelsanden (Windablagerungen: Dünen) überlagert.

Aus den im Plangebiet und U-Raum überwiegend anstehenden sandigen und lehmig-sandigen Ausgangssubstrate entwickelten sich meist flächige ertragsarme Podsol-Braunerden (pB8₁, pB8₂, pB8₄). Diese tiefgründigen und trockenen Sandböden sind grundwasserunbeeinflusst und zeichnen sich durch eine geringe Wasserhaltekapazität aus. Die Sorptionsfähigkeit der Böden, d.h. die Filterwirkung für Nähr- und auch potenzielle Schadstoffe ist aufgrund geringer schluffiger Bodenanteile ebenfalls als gering einzustufen.

Die in nördlichen Teil des Geltungsbereiches befindliche flache Rinnen- / Muldenstruktur ist durch Podsol-Gleye (P-G) gekennzeichnet (oberste Bodenartenschicht sandig, 10 - 20 dm mächtig, im Mittel sehr basenarm). Die Grabbarkeit des Bodens bis 1. Meter und bis 2 Meter werden als leicht grabbar und nicht grundnass und nicht staunass beschrieben. Dieser Boden (Podsol-Gley) ist als schutzwürdig dargestellt.

Abbildung 4 Schutzwürdige Böden (Ausschnitt Blatt I4504bfe, o.M.)



(Quelle: Geologischer Dienst 2018)

Vorbelastungen

Die Böden der Waldflächen sind im Geltungsbereich ohne erkennbare Veränderungen oder Vorbelastungen im Sinne von Umlagerungen, Überbauungen und Versiegelungen anzusprechen. Lebensraum-, Puffer- und Filterfunktion der Böden sind infolgedessen nicht eingeschränkt. Inwieweit die Nadelholzkulturen der zurückliegenden 80-110 Jahre hier Veränderungen bewirkt haben kann nicht aufgeklärt werden.

Informationen / Erkenntnisse zu *Altlasten-/verdachtsflächen* aus dem Altlastenkataster (Kreis Viersen) liegen derzeit nicht vor.

Informationen zum Vorhandensein von *Kampfmitteln* liegen derzeit nicht vor.

Gemäß Angaben der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 (Bergbau und Energie in NRW) ist im Bereich des Plangebiets Bergbau verzeichnet.

Der Geltungsbereich befindet sich in der Erdbebenzone 1 und der Untergrundklasse 1 (und Baugrundklasse B) gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (DIN EN 1998-1/NA: 2011-01) (vgl. auch SG Sachgut).

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Beibehaltung der flächigen Waldnutzungen ist von einer untergeordneten Bodenbeeinflussung auszugehen.

Es ergeben sich keine Änderungen der gegenwärtigen schutzgutbezogenen Situation.

Auswirkungsprognose bei Durchführung der Planung (insbes. während Bau- und Betriebsphase)

- Innerhalb der Bestattungsbereiche (vor Stammfuß der Einzelbäume in den Waldflächen) keine signifikante oder flächige Veränderung des Bodens; nur punktuelle Inanspruchnahme für Urnenkörper; Boden wird schichtengerecht wieder hergerichtet.
- Anlage eines Andachtsplatzes, aus örtlichem Kies-Sand (maximal 300 m²), mit Eingriff maßgeblich in den A-Horizont (Oberbodenhorizont) durch Abtrag; unterliegende Bodenschichten verbleiben weitestgehend unverändert
- Anlage von Stellflächen für PKW, Schotter, offenporig, (maximal 300 m²) mit Eingriff maßgeblich in den A-Horizont (Oberbodenhorizont) durch Abtrag; unterliegende Bodenschichten verbleiben weitestgehend unverändert
- Flächiger Beibehalt der natürlich gelagerten Böden in den Waldstandorten (Bodenwertzahl: 30-40)

zusammenfassende Beurteilung:

durch die Darstellungen der 64. FNP-Änderung und das beabsichtigte Plankonzept sind insgesamt keine oder nur sehr geringe Betroffenheiten auf das Schutzgut „Boden“ zu erkennen; es sind nur geringe oder kleinräumig geringe oder mäßige Auswirkungen zu erwarten (geringe bis mäßig geringe Umwelterheblichkeit)

7.5 Schutzgut Wasser

Die in einschlägigen Fachgesetzen festgelegten schutzgutbezogenen Ziele des Umweltschutzes sind in Kap. 6.1 dargelegt.

Basisszenario (Ausprägung, Bewertung)

Grundwasser

Die Grundwasserverhältnisse im Geltungsbereich sind gekennzeichnet durch einen mittleren Flurabstand (größer 2 m bis 5 m und mehr) des obersten Grundwasserstockwerks. Wesentlichen oder besondere stoffliche Belastungen der Grundwasserkörpers sind für diesen Bereich nicht gegeben.

Im Bereich der lokalen Waldflächen bestehen diverse Grundwassermessstellen, die ein Messnetz bilden. Im aktuellen Geltungsbereich zur 64. FNP-Änderung befinden sich keine Messstellen. Ein westlich des jetzigen Geltungsbereich befindliche Messstelle (Nr. 909202, aktive Messstelle des Erft-Verbandes), ist durch die Anpassung des Geltungsbereiches im Zuge der Entwurfsplanung (Verkleinerung im Westen; vgl. auch Kap. 4.1) nunmehr ausgenommen.

Vorbelastungen

Der chemische Zustand des Grundwasserkörpers im Geltungsbereich und U-Raum wird als mäßig gut bewertet, der mengenmäßige Zustand gilt als gut (2. BWP, 2007-2013; vgl. ELWAS-WEB). Weitere Informationen liegen derzeit nicht vor. Das außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten gelegene Plangebiet und der U-Raums sind durch eine extensive forstwirtschaftliche Nutzungen gekennzeichnet.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Auf den Erhalt und Bewirtschaftung der heutigen Waldnutzungsformen (Nadelholzbestände / Laubwald) wurde bereits hingewiesen. Bei sonst zulässigen Vorhaben gemäß § 35 „Bauen im Außenbereich“ sind unter Berücksichtigung mit den Festsetzungen (Landschaftsschutzgebiet) sowie den Entwicklungszielen des Landschaftsplans „Erhalt“ die planerische Vorbereitung von Nutzungsänderungen oder Bauflächen nicht zulässig.

Es ergeben sich keine Änderungen der gegenwärtigen schutzgutbezogenen Situation für das Grundwasser.

Auswirkungsprognose bei Durchführung der Planung (insbes. während Bau- und Betriebsphase)

- aufgrund der grundsätzlich hohen GW-Flurabstände ist auch bei ungünstigen (sehr hohen) GW-Standentwicklungen für die Durchführung der Bestattungen (Herstellung Urnen-grab) keinerlei Besorgnis gegenüber dem Grundwasser erkennbar. Flächen mit geringem Flurstand unmittelbar am Gewässer sind ohnehin von der Nutzung ausgenommen.
- Eine Besondere oder nachteilige Betroffenheit des Schutzgutes Grundwasser ist nicht zu erkennen

zusammenfassende Beurteilung:

durch die Darstellungen der 64. FNP-Änderung und das beabsichtigte Plankonzept sind insgesamt keine oder nur sehr geringe Auswirkungen auf das Schutzgut „Wasser“ (hier: Grundwasser) zu erwarten (geringe Umwelterheblichkeit)

Oberflächengewässer

Im Geltungsbereich ist parallel zur Alten Zollstraße ein grabenartiges Gewässer (Tackenbendener Bach) als Fließgewässer vorhanden. Der Graben ist als Straßenseitengraben nördlich der Wegeflächen geführt. Weitere Fließgewässer sind nicht vorhanden. Eine kleinstflächige Teichfläche soll innerhalb der Geltungsbereich südlich des Weges „Alte Zollstraße“ vorhanden sein (Gewässerbio-topfläche), konnte jedoch aktuell in 2019 nicht als solche in der Verortung wasserbespannt als „Oberflächengewässer“ identifiziert werden. Weitere natürliche (und angelegte) Fließ- und Stillgewässer sind im Geltungsbereich und U-Raum nicht vorhanden.

Das Plangebiet (Geltungsbereich) und dessen Umfeld liegen außerhalb festgesetzter und vorläufig gesicherter Wasserschutzgebiete. Sie liegen ebenfalls außerhalb festgesetzter und vorläufig gesicherter Überschwemmungsgebiete sowie außerhalb eines Hochwasserrisikogebietes oder eines Flächenbereiches mit Hochwassergefahren.

Vorbelastungen

keine Relevanz

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

keine Relevanz

Auswirkungsprognose bei Durchführung der Planung (insbes. während Bau- und Betriebsphase)

- Das Fließgewässer wird durch die beabsichtigte Nutzung weder räumliche direkt noch im unmittelbaren Umfeld benutzt und in der Fläche von der Nutzung ausgeschlossen; gleiches gilt für den anzusetzenden Uferstrandstreifen (5m); eine Betroffenheit kann für das Schutzgut „Fließgewässer“ somit ausgeschlossen werden.
- Die kleinflächige Teichfläche innerhalb der Waldflächen im westlichen teil Geltungsbereiches wird von der Nutzung ausgeschlossen; damit wird eine Betroffenheit des Schutzgutes „Stillgewässer“ ebenfalls vorsorgend ausgeschlossen. Sekundärwirkungen auf das Stillgewässer durch z.B. veränderte Einzugsbereiches oder stofflich verändertes zufließende Wässer können sicher ausgeschlossen werden.

zusammenfassende Beurteilung:

durch die Darstellungen der 64. FNP-Änderung und das beabsichtigte Plankonzept sind insgesamt keine oder nur sehr geringe Auswirkungen auf das Schutzgut „Oberflächengewässer“ zu erwarten (geringe Umwelterheblichkeit)

7.6 Schutzgut Klima und Luft einschl. Klimaschutz und Klimawandel

Die in einschlägigen Fachgesetzen festgelegten schutzgutbezogenen Ziele des Umweltschutzes sind in Kap. 6.1 dargelegt.

Basisszenario (Ausprägung, Bewertung)

Klima

Der Planungsraum ist dem südwestlichen Teil des Niederrheinischen Tieflandes zugehörig. Großklimatisch ist er dem nordwesteuropäisch-atlantischen Klima zuzuordnen. Die Summe der mittleren Jahresniederschläge beträgt rd. 700-750 mm, mit leichter Tendenz eines sommerlichen

Regenmaximums im Juli. Es überwiegen relativ kühle Sommer und relativ milde Winter mit Jahresdurchschnittstemperaturen von ca. 9,5°C. Die Winde wehen vorherrschend aus Südwest bis West.

Der ausschließlich durch Wald genutzte Geltungsbereich und die Umgebungsflächen wirkt als großräumiger Waldklimatop. Der Geltungsbereich verfügt über keine besonderen klimatischen oder lufthygienischen Funktionen (wie z.B. wesentliche Luftleitbahn für den Luftaustausch im Siedlungsraum, großflächige Luftregenerationsfunktion). Außerhalb des Untersuchungsraumes grenzen nördlich Freilandklimatope und östlich in der Ortslage Elmpt Siedlungsklimatope leichter Dämpfung der Klimaparameter an.

Luft

Die Gemeinde Niederkrüchten liegt in einer Region, die vergleichsweise gering mit Luftschadstoffen belastet ist. Ein Luftreinhalteplan liegt nicht vor.

Bereiche, die Maßnahmen zum Zwecke des Immissionsschutzes oder der Verbesserung des Klimas erfordern, sind im Untersuchungsraum nicht gegeben

Vorbelastungen

Konkrete, auf den Geltungsbereich bzw. den U-Raum schutzgutbezogene Vorbelastungen sind derzeit nicht erkennbar.

Auf *Klimaschutz und Klimawandel* als eines der zentralen Umweltthemen der Zeit wird verwiesen. Kohlendioxidanstieg in der Atmosphäre, Zunahme winterlicher bzw. Abnahme sommerlicher Niederschläge, Anstieg der Jahresmitteltemperatur und höhere Wahrscheinlichkeiten von Extremwetterereignissen sind als Klimatrends bekannt. Die Bedeutung für den Erhalt und die Förderung der Klimaeigenschaften der durch Wald bestockten Flächen nimmt hierbei zu.

Dabei nehmen Kommunen zum Schutz des Klimas und zur Luftreinhaltung durch die Instrumente der Bauleitplanung eine zentrale Rolle ein, da mit einem aus dem Flächennutzungsplan entwickelten Bebauungsplan rechtsverbindlich über eine umweltverträgliche Nutzung von Grund und Boden entschieden wird.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Auf den Erhalt und Bewirtschaftung der heutigen Waldnutzungsformen (Nadelholzbestände / Laubwald) wurde bereits hingewiesen. Bei sonst zulässigen Vorhaben gemäß § 35 „Bauen im Außenbereich“ sind unter Berücksichtigung mit den Festsetzungen (Landschaftsschutzgebiet) sowie den Entwicklungszielen des Landschaftsplans „Erhalt“ die planerische Vorbereitung von Nutzungsänderungen oder Bauflächen nicht zulässig.

Es ergeben sich keine Änderungen der gegenwärtigen schutzgutbezogenen Situation.

Auswirkungsprognose bei Durchführung der Planung (insbes. während Bau- und Betriebsphase)

- Auf den mit der Darstellung verbundenen grundsätzlichen und flächigen Erhalt der Waldnutzung und der Absicht der dauerhaften, sukzessiven Umwandlung der Nadelholzbestände im Laubwaldkulturen wurde bereits hingewiesen (Förderung der Klimaeigenschaften des Waldes).
- gegenüber den rechtsgültigen Darstellungen im FNP und den Festsetzungen im Landschaftsplan (Flächen für Wald) keinerlei Ausdehnung mikroklimatisch bedingt wirksamer Flächenänderungen

- keine oder keine als signifikant belegbare Erhöhung von Emissionen wie Treibhausgasen infolge der durch die Darstellung verursachten Verkehre (Angehörige, Besucher); wenn lediglich räumliche Verschiebung durch das Angebot als Begräbnisstätte zu anderen Begräbnisorten / Friedhöfen.

zusammenfassende Beurteilung:

durch die Darstellungen der 64. FNP-Änderung und das beabsichtigte Plankonzept sind insgesamt keine oder nur sehr geringe Auswirkungen auf das Schutzgut „Klima und Luft einschl. Klimaschutz und Klimawandel“ zu erwarten (geringe Umwelterheblichkeit)

Nutzung erneuerbarer Energien, sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Das Plankonzept bedarf in der örtlichen Umsetzung nicht der Einrichtung von Gebäuden, Räumen oder gesonderter Technik, die Energie benötigen. Das Anfahren der Flächen des Bestattungswaldes durch die Nutzer und Mitarbeiter mittels PKW und dafür die sparsame und effiziente Nutzung durch die Fahrzeuge liegt für ein Einzelvorhaben wie das des Bestattungswaldes außerhalb des Wirkungsbereiches der Darstellungsmöglichkeiten auf Ebene des FNP.

Aspekte Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung sowie eingesetzte Techniken und Stoffe

Durch die Darstellung der 64. Änderung des FNP werden die planerischen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb eines Bestattungswaldes ermöglicht. Auf Grund der Art der Nutzung wird Abfall durch den Betrieb an sich nicht erzeugt. Abfälle entstehen in kleinstmengen durch den Besuch der Nutzer. Hierfür werden Abfallbehältnisse (-körbe) aufgestellt (hausmüllartige Abfälle), die der ordnungsgemäßen Entsorgung problemlos zugeführt werden. Eventuell entstehen durch Fehlnutzungen der Besucher (hier z.B. durch unzulässigen Grabschmuck) Abfälle, die zu entsorgen sind.

7.7 Schutzgut Landschaft

Die in einschlägigen Fachgesetzen festgelegten schutzgutbezogenen Ziele des Umweltschutzes sind in Kap. 6.1 dargelegt.

Basisszenario (Ausprägung, Bewertung)

Der Geltungsbereich und der U-Raum sind *naturräumlich* dem Niederrheinischen Tiefland (Einheit 57) und der Großlandschaft der Schwalm-Nette-Platten (Einheit 571) zuzuordnen. Plangebiet und U-Raum sind der „Schwalmebene“ (Einheit 531.10) zuzuordnen, dem Südteil der Venloer Grabenzone. Die Ebene ist von der Schwalm und ihren oft asymmetrisch gestalteten Seitentälchen zerschnitten, streckenweise flach wellig geformt. Über den stellenweise oberflächennahen Terrassenschottern trägt sie im Allgemeinen eine etwa 2 m mächtige Schotterlehmdecke. Südlich davon grenzt der „Birgelen-Elmpter-Heidewald“ (Einheit 537.00) an und bildet den Südteil der deutsch-niederländischen Grenzwaldungen auf Flugsand (95-65 m) mit ausgedehnten Dünenfeldern und den von der unteren Rur eingreifenden, tief eingeschnittenen Tälchen des Schaag-, Bosch- und Rothenbachs.

Plangebiet und U-Raum sind Bestandteil des großflächigen Naturparks Maas-Schwalm-Nette (NTP-011) und des Landschaftsraums „Deutsch-Niederländische Grenzwaldungen mit Heronger Heide“ (LR-I-024) als waldreiche Binnendünenlandschaft. Der gesamte Geltungsbereich und U-

Raum stellt sich als leicht welliger Waldbereich dar. Die Geländehöhen liegen bei etwa 37,5 mNN bzw. 66,5 mNN.

Vorbelastungen

Das Landschafts- bzw. Ortsbild beeinträchtigende Faktoren innerhalb des Plangebiets sind derzeit nicht erkennbar.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Auf den Erhalt der Waldflächen und der Fortsetzung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft wurde bereits hingewiesen. Bei sonst zulässigen Vorhaben gemäß § 35 z.B. „Bauen im Außenbereich“ sind unter Berücksichtigung der Festsetzungen des Landschaftsplanes (Landschaftsschutzgebiet) sowie der Entwicklungsziele des Landschaftsplans („Erhalt“) die planerische Vorbereitung von Bauflächen nicht zulässig.

Es ergeben sich keine Änderungen der gegenwärtigen schutzgutbezogenen Situation.

Auswirkungsprognose bei Durchführung der Planung (insbes. während Bau- und Betriebsphase)

- Weiterhin unverändert Nutzung der Flächen im Sinne der Darstellung „Flächen für Wald“ und keine negativen Auswirkungen auf die grundsätzliche Waldfunktion; als Teil der Landschaft; keine besonderen oder erheblichen Auswirkungen auf die waldökologischen Eigenschaften
- Keine flächigen oder bautechnisch erheblichen Betroffenheiten im Landschaftsteilraum (keine zusätzlichen Wege oder bauliche störenden Anlagen); punktuelle Betroffenheiten durch Inanspruchnahme von Flächen für Stellplätze und einen Andachtsplatz mit Ausstattung
- Keine erheblichen oder erheblich nachteiligen visuellen Beeinträchtigungen des Landschaftsteilraumes durch die Darstellung der Nutzung als Bestattungswald; im Detail punktuell Ausstattungselemente im Sinne von Hinweistafel oder Schilder
- Uneingeschränkte Nutzung für die Erholung im Sinne der bisherigen zulässigen Erholungsnutzung in diesem Landschaftsteilraum (auf Wegen / nicht in den Waldflächen)

zusammenfassende Beurteilung:

durch die Darstellungen der 64. FNP-Änderung und das beabsichtigte Plankonzept sind insgesamt geringe bis sehr geringe Auswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft“ zu erwarten (geringe Umwelterheblichkeit)

7.8 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Die in einschlägigen Fachgesetzen festgelegten schutzgutbezogenen Ziele des Umweltschutzes sind in Kap. 6.1 dargelegt.

Basisszenario (Ausprägung, Bewertung)

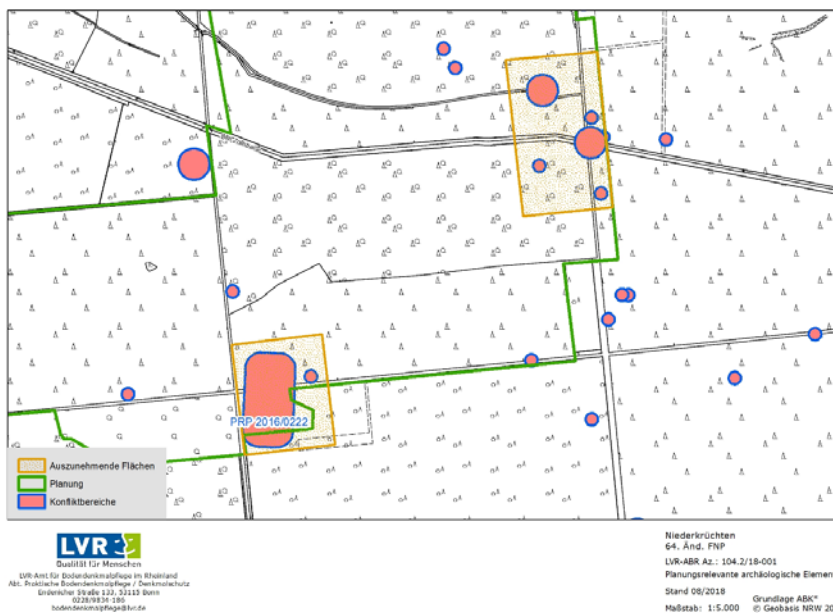
Kulturelles Erbe

Plangebiet (Geltungsbereich) und U-Raum liegen gemäß Kulturlandschaftlichem Fachbeitrag zur Landesplanung NRW (2007) innerhalb des landesweit bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches

(Vorbehaltsgebiet) mit der lfd. Nr. KLB 17.2 „Grenzwald“ und innerhalb der Kulturlandschaft „Schwalm-Nette“.

Innerhalb des Geltungsbereiches sowie im unmittelbaren Umgebungsbereich sind verschiedenen Bodendenkmäler bekannt bzw. vorhanden. Es sind Archäologische Bereiche (AB) ausgewiesen worden (RPD XXVII Elmpter Wald, Forst Meinweg, Wassenberger Wald). Der Bereich ist u.a. gekennzeichnet durch dichte Besiedlung und Landnutzung in ur- und frühgeschichtlicher Zeit mit ausgedehnten Grabhügelfelder; intensiver Landnutzung in römischer Zeit mit Landgütern (u.a. Fundplatz PRP 2016/0222; römisch-germanische Periode; 6. Jt. – 5. Jh. n. Chr.); mittelalterliche bis neuzeitliche feste Häuser, Burgen; hochmittelalterliches Töpfereigewerbe in der Umgebung von Overhelfeld (Elmpter Ware); spätmittelalterliche Landwehrabschnitte (Schanzen bei Niederkrüchten), mittelalterlicher Galgenplatz bei Schloss Dilborn; starke Militärnutzung im Zweiten Weltkrieg mit zahlreichen Relikten. Der Raum liegt heute vollständig unter Wald.

Abbildung 5 Übersicht zu den archäologischen Fundpunkte und bodendenkmalpflegerisch bedeutsamen Flächen



(Quelle Stellungnahme der LVR Amt für Bodendenkmalpflege vom 22.08.2018,)

Die Fundorte und -punkte sowie die flächenhaften Bereiche und Verdachtsflächen sind von besonderer Bedeutung und bedürfen des gesonderten Schutzes gegen Eingriffe oder Überformungen.

Vorbelastungen

derzeit durch Plandarstellungen oder örtliche Nutzungen nicht erkennbar;

Inwieweit die Durchführung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft zu Vorbelastungen für das Schutzgut geführt hat oder noch führen könnte ist nicht abgrenzbar, jedoch als sehr unwahrscheinlich festzuhalten.

Eingriffe in die Flächen der vorhandenen Bodendenkmale sind grundsätzlich zu vermeiden und im Sinne der Vorgaben des Denkmalgesetzes durch Nutzungen auszuschließen.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Die heutige Waldnutzung und die grundsätzlichen forstwirtschaftlichen Tätigkeiten bleiben ungerührt. Die forstliche Praxis wird fortgesetzt. Durch Umtrieb, Holzabfuhr und Wiederherstellung der Kulturen werden die heutigen oberen Bodenschichten (Oberboden) in meiner Mächtigkeit von 2 bis 5 dm in Anspruch genommen. Die örtlichen Bodenflächen innerhalb der Holzbodenflächen bleiben in Relief unberührt. Erfordernisse, die standörtlichen Bodenverhältnisse durch Melioration zu verbessern, sind nicht gegeben.

Es sind keine Darstellungen oder Festsetzungen vorhanden, die eine abweichende örtliche Nutzung der Flächen ermöglicht. Durch die bestandskräftige Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet wird diese Dauerhaftigkeit der Waldnutzung unterstrichen.

Auswirkungsprognose bei Durchführung der Planung (insbes. während Bau- und Betriebsphase)

- Mit der beabsichtigten Darstellung eines Bestattungswaldes ist festzustellen, dass die Ziele zur Kulturlandschaftspflege gemäß des kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Landesentwicklungsplanung in Nordrhein-Westfalen (2007/3) und im Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Düsseldorf (2013) ausgewiesenen historischen Kulturlandschaftsbereiche (KLB) nicht negativ berührt sind.
- Die zusammenhängenden Flächenbereiche, auf denen Bodendenkmale bekannt sind, sind aus Gründen des Vorsorgenden Schutzes nicht Teil des Geltungsbereiches und ausgenommen. Die Betroffenheit durch die beabsichtigte Plandarstellung im FNP kann sicher ausgeschlossen werden.
- Die im Geltungsbereich befinden sich mehrere bekannte punktuelle Bodendenkmale; für diese Flächenbereiche ist ein Nutzungsausschluss formuliert, der eine Betroffenheit des Schutzgutes sicher ausschließt.
- Da im Geltungsbereich durch die Nutzungsart (Bestattungswald) und der fehlenden nachhaltigen Tiefe des Eingriffes in den Boden (nur oberflächlich; nur kleinstflächig punktuell) eine zusätzliche Betroffenheit und ggfs. negative Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturelles Erbe kaum oder nicht zu erwarten sind, wird vorsorglich dennoch der entsprechende Hinweis im Falle von Entdeckungen von kultur- und erdgeschichtlichen Bodenfunden für die nachgeschaltete Genehmigungsebene formuliert.

zusammenfassende Beurteilung:

durch die Darstellungen der 64. FNP-Änderung und das beabsichtigte Plankonzept sind insgesamt geringe (bis mittlere) Auswirkungen auf das Schutzgut „Kulturelles Erbe“ zu erwarten (geringe bis mäßige Umwelterheblichkeit)

Sachgut

Im Geltungsbereich sind alle Flächen (Flurstücke) im Eigentum der Gemeinde Niederkrüchten. Die vorhandenen Sachgüter (hier: Weg „Alte Zollstraße“ / Forstwege) sind ebenfalls Eigentum der Gemeinde.

Der Geltungsbereich befindet sich über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Sophia Jacoba B“. Eigentümerin ist der Niederländische Staat, vertreten durch die DSM - Raad van

Bestuur -, P.O. Box 6500, 6401 JH Heerlen (NL). In den der Bezirksregierung Arnsberg vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Plangebietes Bergbau nicht verzeichnet.

Ferner liegt das Plangebiet über dem Feld der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken „Sophia“. Inhaberin der Erlaubnis ist die PVG GmbH -Resources Services & Management in Gelsenkirchen. Diese Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung (Tätigkeiten zur Feststellung) des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe“ innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen.

Vorbelastungen

Der Geltungsbereich befindet sich in der Erdbebenzone 1 und der Untergrundklasse 1 gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (DIN EN 1998-1/NA: 2011-01).

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Auf den Erhalt der Waldnutzung wurde bereits hingewiesen (vgl. Ausführungen in den oben dargelegten Kapiteln).

Bei sonst zulässigen Vorhaben gemäß § 35 „Bauen im Außenbereich“ sind unter Berücksichtigung der Festsetzungen des Landschaftsplanes (Landschaftsschutzgebiet) sowie Entwicklungszielen des Landschaftsplans die planerische Vorbereitung von Bauflächen nicht zulässig. Es ergeben sich keine Änderungen der gegenwärtigen schutzgutbezogenen Situation.

Auswirkungsprognose bei Durchführung der Planung (insbes. während Bau- und Betriebsphase)

Mit der Darstellung der Flächen als Bestattungswald ergeben sich für das Schutzgut „Sachgüter“ keine Veränderungen zu den bisherigen zulässigen Nutzungen und Möglichkeiten der Entwicklungen. Veränderungen der Sachgüter erfolgen nicht. Betroffenheiten Dritter durch z.B. Privateigentum kann sicher ausgeschlossen werden.

zusammenfassende Beurteilung:

durch die Darstellungen der 64. FNP-Änderung und das beabsichtigte Plankonzept sind insgesamt sehr geringe bis keine negative Auswirkungen auf das Schutzgut „Sachgüter“ zu erwarten (geringe Umwelterheblichkeit)

7.9 Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen

Die in einschlägigen Fachgesetzen festgelegten schutzgutbezogenen Ziele mit Bezug auf schwere Unfälle oder Katastrophen sind in Kap. 6.1 dargelegt.

Basisszenario (Ausprägung, Bewertung)

Nach derzeitigem Kenntnisstand wird der Geltungsbereich nicht durch Abstandsempfehlungen von Betriebsbereichen nach Störfall-Verordnung (12. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) tangiert. Es besteht somit keine Seveso-Relevanz im Hinblick auf § 50 BImSchG bzw. Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie.

Kenntnisse über Kampfmittel liegen derzeit nicht vor.

Der Geltungsbereich befindet sich nach Auskunft des Geologischen Dienstes NRW (über das Geoportal NRW) in der *Erdbebenzone 1* (Gebiete, in denen gemäß dem zugrunde gelegten

Gefährdungsniveau ein Intensitätsintervall von 6,5 bis < 7,0 zugeordnet ist.) und der geologischen Untergrundklasse 1.

Mögliche Unfälle auf den umliegenden Landes- bzw. Gemeindestraßen oder Explosionsunfälle in den im weiteren U-Raum ansässigen Betrieben sind als normales Gefahrenrisiko einzuschätzen.

Vorbelastungen

derzeit nicht erkennbar

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

keine Relevanz

Auswirkungsprognose bei Durchführung der Planung (insbes. während Bau- und Betriebsphase)

- gegenüber den rechtsgültigen Darstellungen bzw. derzeitigen Nutzungen als Wald ergeben sich keine Änderungen für Risiken der menschlichen Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt
vom Geltungsbereich ausgehende schwere Unfälle oder Katastrophen können durch die Art der zulässigen Nutzung ausgeschlossen werden
- mögliche Unfälle durch Kampfmittel infolge nutzungsbedingter Eingriffe in den Untergrund sind aufgrund der Art der Nutzung sehr unwahrscheinlich, können abschließend aber nicht ausgeschlossen werden; eine Regelung zur Überprüfung des Geltungsbereichs durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Düsseldorf im Zuge der konkreten Antragsphase zu treffen.

zusammenfassende Beurteilung:

durch die Darstellungen der 64. FNP-Änderung und das beabsichtigte Plankonzept sind insgesamt keine und keine negativen Auswirkungen auf die Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten (geringe Umwelterheblichkeit)

7.10 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die in einschlägigen Fachgesetzen festgelegten schutzgutbezogenen Ziele des Umweltschutzes sind in Kap. 6.1 dargelegt.

Basisszenario (Ausprägung, Bewertung)

Es bestehen Wechselwirkungen (ökosystemare Wechselbeziehungen) der langfristig als Wald genutzten, im Außenbereich gelegenen Flächen mit den hier relevanten Schutzgütern Bevölkerung, Boden/ Grundwasser (unversiegelter Standort), Landschaft (landschaftlich geprägte Areale) und Sachgut (Plangebiet in Gemeindeeigentum).

Wechselwirkungen mit NATURA 2000-Gebieten bestehen aufgrund der Distanz zu den Schutzgebietskulissen nicht.

Vorbelastungen

siehe Darlegung betroffener Schutzgüter

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Auf den grundsätzlichen Erhalt des Waldes im gesamten Geltungsbereich und der Waldfunktion wurde bereits hingewiesen. Bei sonst zulässigen Vorhaben gemäß § 35 „Bauen im Außenbereich“ sind unter Berücksichtigung der Festsetzungen des Landschaftsplanes (Landschaftsschutzgebiet) sowie den Entwicklungszielen des Landschaftsplans die planerische Vorbereitung von Bauflächen nicht zulässig.

Es ergeben sich keine Änderungen der gegenwärtigen schutzgutbezogenen Situation.

Auswirkungsprognose bei Durchführung der Planung (insbes. während Bau- und Betriebsphase)

- vorhabenbedingte Auswirkungen betreffen unter Berücksichtigung der geplanten Darstellung (Bestattungswald) im Wesentlichen die Schutzgüter Wald (hier: Änderung der Nutzbarkeit der Waldflächen), Mensch / Erholung (hier Erholungsnutzungen), Landschaft (hier: gemeinbedarfsorientierte Nutzungen innerhalb der Schutzgebietskulisse) und Sachgut (Inanspruchnahme von Gemeindeeigentum)

zusammenfassende Beurteilung:

durch die Darstellungen der 64. FNP-Änderung und das beabsichtigte Plankonzept sind insgesamt nur geringe oder sehr geringe negative Auswirkungen in Bezug Auf die Wechselwirkungen der Schutzgüter zu erwarten (geringe Umwelterheblichkeit)

8 KUMULIERUNG MIT DEN AUSWIRKUNGEN VON VORHABEN BENACHBARTER PLANGEBIETE UNTER BERÜCKSICHTIGUNG ETWAIGER BESTEHENDER UMWELTPROBLEME IN BEZUG AUF MÖGLICHERWEISE BETROFFENE GEBIETE MIT SPEZIELLER UMWELTRELEVANZ ODER AUF DIE NUTZUNG VON NATÜRLICHEN RESSOURCEN

Im Baugesetzbuch ist der Begriff „Kumulierung“ nicht definiert. Gemäß § 10 Abs. 4 UVPG ist der Begriff „Kumulierende Vorhaben“ wie folgt erläutert: „....., wenn mehrere Vorhaben derselben Art von einem oder mehreren Vorhabenträgern durchgeführt werden und in einem engen Zusammenhang stehen. Ein enger Zusammenhang liegt vor, wenn

1. sich der Einwirkungsbereich der Vorhaben überschneidet und
2. die Vorhaben funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen sind.

Technische und sonstige Anlagen müssen zusätzlich mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sein“. Nach derzeitigem Kenntnisstand plant die Gemeinde Niederkrüchten (als Träger der Bauleitplanung) kein weiteres Vorhaben i.S. der Darstellung im FNP als Sonderfläche mit der Zweckbestimmung „Bestattungswald“ im Gemeindegebiet.

9 BEWERTUNG DES EINGRIFFS IN DIE BIOTOPFUNKTION

9.1 Bewertungsverfahren

Mit Einführung der Eingriffsregelung in das Landschaftsgesetz NRW bzw. im Baugesetzbuch (§ 1a Abs.3 BauGB bzw. § 18 Abs.1 BNatschG) wurden Standards und Verfahrensweisen zur Ermittlung und Bewertung von Eingriff und Kompensation entwickelt, die zur Vereinfachung beitragen und bei ähnlichen Eingriffen (Art und Umfang) zu vergleichbaren Kompensationsumfängen führen sollen.

Viele Verfahren beinhalten Biotoptypenlisten mit Wertvorschlägen als Bewertungshilfen zur rechnerischen Ermittlung von Eingriff und Kompensation. Im Rahmen planerischen Auswirkungen der Darstellung der 64. FNP-Änderung in Verbindung mit dem beabsichtigten Planungskonzept bzw. Landschaftspflegerischen Fachbeitrags erfolgt die Bewertung der Biotoptypen und die Bilanzierung von Eingriff und Kompensation auf der Grundlage der Bilanzierung und Bewertung des Eingriffs nach dem Verfahren „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“, verfasst durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV 2008), dem die Kriterien „Natürlichkeit“, „Gefährdung/Seltenheit“, „zeitliche Ersetzbarkeit/ Wiederherstellbarkeit“ und „Vollkommenheit“ zu Grunde liegen. Die darin enthaltene standardisierte Biotopwerttabelle gibt für die einzelnen Biotoptypen mit den entsprechend zu verwendenden Biotoptypencodes Wertstufen zwischen 1 und 10 vor, wobei die Stufe 10 die höchste Wertigkeit und die Stufe 1 bzw. 0 die geringste ökologische Wertigkeit ausdrückt.

Eine flächendeckende Bewertung der Biotoptypen erfolgt im Geltungsbereich der FNP-Änderung für den Ausgangszustand (Grundwert A, heutige planerische Darstellung im FNP und örtlicher Ausgangszustand) sowie für den Zustand des Plangebiets (Grundwert P; gemäß der beabsichtigten Darstellungen der 64. FNP-Änderung und des Planungskonzeptes).

Der Grundwert P stellt i.d.R. den maximal möglichen Wert eines Biotoptyps nach 30 Jahren nach Neuanlage oder Optimierung dar. Die Grundwerte A und P unterscheiden sich bei hochwertigen Biotoptypen, bei denen 30 Jahre nach Neuanlage, also nach einer Menschengeneration, die Entwicklung noch nicht abgeschlossen ist. Durch Subtraktion des Gesamtflächenwerts A von

Gesamtflächenwert P wird die Gesamtbilanz erhalten. Sie stellt ein Maß für den Erfüllungsgrad der Kompensation dar, d. h. sie verdeutlicht, inwieweit den aufgrund der durch die geänderte FNP-Darstellung zu erwartenden Eingriffen eine Kompensation durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen summarisch gegenübersteht.

9.2 Berechnung des Kompensationsbedarfs

Die Darlegung des Eingriffs in Biotopflächen, d.h. der Ausgangszustand des Geltungsbereichs (Grundwert A) ist nachfolgender Tabelle 7 zu entnehmen.

Relevant für die heutigen Flächen des Geltungsbereiches ist die derzeit reale Biotoptypenausstattung (nicht die Zieldarstellung gem. FNP) in der Abgrenzung auf Grundlage der georeferenzierten Deutschen Grundkarte (DGK5) und gemäß aktuellem Luftbild:

Abbildung 6 Übersicht zur Abgrenzung der Biotoptypen im Geltungsbereich



(Quelle: tim.online NRW, DGK5 und Luftbild,)

Folgende Nutzungsverteilungen innerhalb des Geltungsbereiches können aus Ausgangszustand der Erfassung und Bewertung der heutigen Biotope sowie der Planung angenommen und festgehalten werden

Tabelle 5 Flächengrößen der heutigen und geplanten Nutzungen

lfd. Nr.	geplante Nutzung	Flächengröße (m ²)
1.	Waldfläche (ohne dienende Flächen)	489.200
2.	Forstwege / Wegeflächen	14.360
3.	Fläche (punktuelle) Biotope	6.350
4.	Fläche (kleinflächige) Bodendenkmale	2.850
5.	Fläche Graben / Gewässer (incl. Randstreifen)	5.400
	Gesamt	518.760
	Planung:	
6.	Fläche für die Andachtsplatz	300
	Fläche für Stellplätze	300

Tabelle 6 Ermittlung der ökologischen Werteinheiten des Ausgangszustands des Geltungsbereichs

1	2	3	4	5	6	7	
Code	Biototyp (LANUV-Code)	Fläche / m ²	Grundwert A	Gesamtkorrekturfaktor	Gesamtwert (Sp 4 x Sp 5)	Einzelflächenwert (Sp 3 x Sp 6)	Verwendung von Korrekturfaktoren; Erläuterungen
Bilanzgebiet „Geltungsbereich 64. FNP-Änderung“							Bilanzierung auf Grundlage Geltungsbereich 64. FNP-Änderung (in CAD georeferenzierte pdf)
	Fläche für Forstwirtschaft Nadelholzbestände unterschiedlicher Altersstufen (AK 0 / AK 1 / AK 3)	324.400	3	1	3	973.200	keine
	Fläche für Forstwirtschaft Laubwaldflächen unterschiedlicher Altersstufen (AB 2 / AB 4 / AB5)	165.400	5	1	5	827.000	keine
	Forstwege / Wegeflächen (VB 3b)	14.360	2	1	2	28.720	keine
	Fläche (punktuelle) Biotope (AH / BB / BA)	6.350	7	1	7	44.450	keine
	Fläche kleinflächige Bodendenkmale (AB 2 / AB 4 / AB 5 / AK0-1)	2.850	4	1	4	11.400	keine
	Fläche Graben / Gewässer (incl. Randstreifen) (FM 5)	5.400	4	1	4	21.6000	keine
<i>Zwischensumme</i>		<i>518.160</i>				<i>2.100.770</i>	
Gesamtsumme		518.160				2.100.770	
Geltungsbereich Gesamtflächenwert A :						2.100.770	

10 KONZEPT ZUR VERMEIDUNG, VERHINDERUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH DER NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN

10.1 Vermeidungs-, Verhinderungs- und Verminderungsmaßnahmen

Die Eingriffsregelung findet sich in den §§ 13ff des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). § 15 BNatSchG gibt der Vermeidung den Vorrang vor dem Ausgleich oder Ersatz eines Eingriffs. Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen.

Das naturschutzrechtliche Vermeidungsgebot ist auch im § 1a Abs.3 Satz 1 BauGB ausdrücklich aufgeführt und verpflichtet die Gemeinden zu einer Minimierung der Eingriffsfolgen.

So sind folgende landschaftsökologische und naturschutzfachliche Aspekte zu berücksichtigen:

- Erhalt und Ergänzung vorhandener Wald- und Gehölzstrukturen durch Anpflanzung von Bäumen / Gehölzen mit lebensraumtypischen Arten mit Kompensationsfunktion und Funktionen für den lokalen Biotopverbund
- Berücksichtigung der im Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (LANGE GbR) formulierten Maßnahmen für (vgl. auch Hinweis zum Artenschutz zur 64. FNP-Änderung)
 - häufige, nicht als planungsrelevant definierte gebüschbrütende europäische Vogelarten ohne Gefährdungsstatus („Allerweltsarten“): hier etwa Grasmücke, Eichelhäher, Buntspecht und verschiedene weitere Arten
mögliche Individuenverluste oder Aufgabe besetzter Niststätten
⇒ Regelung der Bauzeit außerhalb des sensiblen Zeitraums, d.h. unzulässige Eingriffe in Gehölze zwischen 1. März und 30. September eines Jahres entspr. allgemeinem Brutvogelschutz § 39 Abs.5 Satz 2 BNatSchG)
- sachgerechter Abtrag und Lagerung von Oberboden insbesondere in Bereichen erstmaliger Nutzung / Versiegelung, kein Überfahren/ Verdichten von Böden außerhalb geplanter Bereiche während der Bauzeit; Berücksichtigung der geltenden Bestimmungen nach DIN 18915 und DIN 18320
- Verzicht auf die Neuanlage von Wegeflächen in den Waldflächenteilbereichen, die als Bestattungswaldflächen mit Bestattungsbäumen ausgewählt sind / wurden.

10.2 Kompensationsmaßnahmen im Geltungsbereich

Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen.... sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Während § 15 BNatSchG zwischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen differenziert, ist die Begrifflichkeit in der Bauleitplanung einheitlich „Ausgleich“, wobei § 200a Satz 1 BauGB klarstellt, dass Ausgleichsmaßnahmen auch Ersatzmaßnahmen umfassen (vgl. auch SCHEIDLER 2019). Ausgleichsmaßnahmen müssen die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts zumindest in gleichwertiger Weise wiederherstellen und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederherstellen oder neu gestalten. Darüber hinaus können weitere Planbestimmungen oder Festsetzungen

sowohl Vermeidungs- als auch Ausgleichsmaßnahme sein, sofern sie zu einer (quantifizierbaren) ökologischen Aufwertung führen (vgl. auch SCHWARZMEIER et.al. 2018).

Da mit dem vorliegenden Planwerk „64. Flächennutzungsplanänderung des FNP der Gemeinde Niederkrüchten“ eine vorbereitende, jedoch keine verbindliche Bauleitplanung beabsichtigt wird, wird hilfsweise für die Ermittlung der Eingriffe in Natur und Landschaft in Abschätzung des durch die Gemeinde beabsichtigten Plankonzeptes eine Bilanzierung auf Ebene eines B-Planes oder konkreten Antrages nach fachrecht vorgenommen.

Da das Plankonzept sehr hinreichend in den Nutzungen als Bestattungswald mit den erforderlichen baulichen Einrichtungen und mit dem Betriebskonzept in Lage und Erfordernissen beschrieben ist, ist eine sehr weitreichende (genaue) Abschätzung des Eingriffes möglich und die Anwendbarkeit der oben dargelegten Methodik gegeben.

Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen betreffen neben dem Ausgleich der in Anspruch genommenen Bodenflächen für Andachtsplatz und Stellplätze auch die Minderung der potentiellen Entwicklung der (Laub-) Waldflächen im Sinne der Schutzgebietsverordnung (LSG) und dessen geringfügige Einschränkung des Entwicklungspotentiales.

10.3 Kompensationsbilanz

Unter Berücksichtigung bzw. bei Anwendung der im vorstehenden Kapitel beschriebenen Vorgehensweise, Maßnahmen bzw. Planabsichten ergeben sich für den Geltungsbereich verschiedene Biotoptypen, die entsprechend ihrer zukünftigen Wertigkeit wie folgt berücksichtigt werden (vgl. Tabelle 7).

Hierbei wird eine konservative Abschätzung zur Entwicklung der Biotoptypen im beabsichtigten Bestattungswald vorgenommen, das heißt, die potentielle (sofern überhaupt nachhaltig belegbare) „Abwertung“ der bestehenden Laubwaldflächen erfolgt – obwohl methodisch-planerisch geringer vertretbar und begründbar) um eine volle Wertstufe. Die Anrechenbarkeit der Aufwertung der heutigen Nadelholzbestände erfolgt ebenfalls um eine Wertstufe vermindert, um ggfs. zu unterstellenden – nicht zu erwartenden - „Störungen“ im betrieblichen Ablauf durch Nutzungsdruck gerecht zu werden. Die Umwandlungsflächen im Geltungsbereich werden zudem nur mit ca. zwei Drittel der heutigen Flächen angenommen, um auch hier keine zu positive Erwartungshaltung zu unterstellen und einen hinreichenden „Puffer“ in den Betrachtungen zur Einschätzung der Eingriffsregelung vorhalten zu können.

Nach der Umsetzung der Darstellungen der 64. FNP-Änderung in Verbindung mit dem beabsichtigten Plankonzept (i.S. worst-case) stellt sich die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz wie folgt dar:

Gesamtbilanz

Bilanzgebiet	Kompensationsforderung Teilflächenwert A (Tabelle 5)	anrechenbare Kompensation Teilflächenwert P (Tabelle 6)	Saldo
Geltungsbereich der 64. FNP-Änderung	2.100.770	2.134.770	+ 34.000
Summe	2.100.770	2.134.770	+ 34.000

Es verbleibt somit ein Gesamt-Bilanzüberschuss von ca. 34.000 Punkten unter Maßgabe der oben dargelegten Planungen und Maßnahmen.

Externe oder sonstige Kompensationsmaßnahmen sind demnach nicht erforderlich

Tabelle 7 Ermittlung der ökologischen Werteinheiten gemäß der Planung / Darstellung im Geltungsbereich

1	2	3	4	5	6	7	
Code	Biototyp (LANUV-Code)	Fläche / m ²	Grundwert A	Gesamtkorrekturfaktor	Gesamtwert (Sp 4 x Sp 5)	Einzelflächenwert (Sp 3 x Sp 6)	Verwendung von Korrekturfaktoren; Erläuterungen
Bilanzgebiet „64. FNP-Änderung mit Planungskonzept“							Bilanzierung auf Grundlage Plankonzept zur 64. FNP-Änderung (in CAD georeferenzierte pdf)
	Verbleibende (bestehende) Nadelholzbestände; unterschiedlicher Altersstufen (AK 0 / AK 1 / AK 3)	123.800	3	1	3	371.400	keine
	Fläche für Forstwirtschaft Laubwaldfläche (1-30 Jahre; Umwandlungsflächen) (AB2/AB4/AB5)	200.000	4	1	4	800.000	keine
	Fläche für Forstwirtschaft heutige Laubwaldflächen untersch. Altersstufen; Nutzung als Bestattungswald (AB 2 / AB 4 / AB5)	165.400	4	1	4	661.600	keine
	Fläche für Andachtsplatz (HV3)	300	2	1	2	600	keine
	Fläche für Stellplätze (HV3)	300	2	1	2	600	keine
	Forstwege / Wegeflächen (VB 3b)	14.360	2	1	2	28.720	keine
	Fläche (punktuelle) Biotope (AH / BB / BA)	6.350	7	1	7	44.450	keine
	Fläche kleinflächige Bodendenkmale (AB 2 / AB 4 / AB 5 / AK0-1)	2.850	4	1	4	11.400	keine
	Fläche Graben / Gewässer (incl. Randstreifen) (FM 5)	5.400	4	1	4	21.6000	keine
<i>Zwischensumme</i>		<i>518.160</i>				<i>2.134.770</i>	
Gesamtsumme Wert P		518.160				2.134.770	
Geltungsbereich Gesamtflächenwert A :						2.134.770	

11 BESCHREIBUNG DER ZU ERWARTENDEN ERHEBLICH NACHTEILIGEN UMWELTAUSWIRKUNGEN

Grundsätzlich sind durch die geänderte Darstellung der 64. Änderung des Flächennutzungsplanes „Bestattungswald“ der Gemeinde Niederkrüchten keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Die Auswirkungen des Vorhabens bzw. der Darstellung unter Einbeziehung des detaillierten Nutzungskonzeptes der Gemeinde auf die einzelnen Schutzgüter sind im Kapitel 7.5 beschrieben. Schutzgutrelevante anlage-, bau- und betriebsbedingte Auswirkungen auf die umgebenden, als Waldflächen genutzten Außenbereichsflächen werden unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen unter der Erheblichkeitsschwelle bleiben.

12 BESCHREIBUNG DER GEPLANTEN MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN AUSWIRKUNGEN AUF DIE UMWELT BEI / NACH DER REALISIERUNG DER PLANUNG (MONITORING)

Gemäß § 4c BauGB müssen Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, überwachen. Durch die Überwachung soll sichergestellt werden, dass nachteilige unvorhergesehene Auswirkungen frühzeitig ermittelt und entsprechende Maßnahmen zur Abhilfe getroffen werden können. Die nach Anlage 1 BauGB Nr. 3b aufgeführten Überwachungsmaßnahmen sowie Informationen durch die Behörden gemäß § 4 Absatz 3 BauGB dienen dazu.

Gegenstand der Umweltüberwachung können vorrangig die Umweltauswirkungen sein, die auf einer im Rahmen der Abwägung nach allgemeinen Grundsätzen zulässigen Prognoseentscheidung beruhen, wie z. B. höhere Verkehrszahlen als gutachterlich prognostiziert oder die Überwachung von emittierenden Anlagen.

Folgende Maßnahmen der Überwachung können nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand benannt werden:

- Überprüfung auf Einhaltung, Umsetzung und dauerhaften Erhalt der innerhalb des Geltungsbereiches für die Nutzungen ausgeschlossenen wertgebenden Einzelteilflächen
- Überprüfung der zeitlichen Prognose der Entwicklung der Flächenbelegung in den Einzelteilflächen und dem Bedarf an Bestattungsbäumen.

Die Gemeinde Niederkrüchten wird darüber hinaus beim Auftreten akuter Umweltprobleme aufgrund von Hinweisen der zuständigen Fachbehörden oder sonstiger Sachkundiger (Naturschutzverbände o.ä.) und auch aus der Bevölkerung angemessene zusätzliche Überwachungskontrollen durchführen.

Die oben dargelegten Monitoring-Maßnahmen sowie deren Umsetzung werden, sofern eine Erforderlichkeit gesehen würde, vertraglich gesichert.

13 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG DER ERFORDERLICHEN ANGABEN

Die Gemeinde Niederkrüchten beabsichtigt mit der 64. Änderung des Flächennutzungsplanes „Bestattungswald“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb eines Bestattungswaldes in den gemeindeeigenen Waldflächen im Westen des Gemeindegebietes (westlich der Ortslage Elmpt), zu schaffen. Die Ortslage Elmpt liegt in ca. 0,6 km Distanz östlich zur Vorhabenfläche.

Der insgesamt 51,9 ha große Geltungsbereich wird derzeit auf der gesamten Fläche forstwirtschaftlich als Flächen für Wald genutzt. Hauptforst- und sonstige Forstwege erschließen die Laub- und Nadelholzbestände mit ihren unterschiedlichen Altersstufen rasterartig. Der Weg „Alte Zollstraße“ quert im Norden den Geltungsbereich. Das örtliche Geländere Relief ist leicht wellig ausgeprägt. Bauungen, bauliche Anlagen oder andere Nutzungen sind im Geltungsbereich nicht anzutreffen.

Die 64. Änderung des Flächennutzungsplanes Niederkrüchten umfasst die Darstellung einer Sonderbaufläche als „Bestattungswald“. In dem so dargestellten und umgrenzten Waldbereich sollen Bestattungen im Sinne des Bestattungsgesetzes NRW zulässig sein (ausschließlich als Urnenbestattung, am Fußpunkt ausgewählter Einzelbäume). Der Laubwald bleibt in seinem Charakter als Waldfläche unverändert erhalten. Mit Ausnahme eines kleinen Andachtsplatzes und dem Angebot mehrerer Stellplätze für PKW sind keine baulichen Anlagen beabsichtigt. Die Erschließung des Flächenbereiches erfolgt von Südwesten über die Roermonder Straße und einen asphaltierten Hauptforstweg.

Der räumliche Geltungsbereich ist als Außenbereich gemäß § 35 BauGB einzustufen. Schutzgebiete nach Bundes-/ Landschaftsrecht bestehen i.S. eines Landschaftsschutzgebiets für den gesamten Geltungsbereich. Innerhalb der Bestattungswaldfläche bestehen kleinstflächige Biotopflächen, die geschützt werden. Abgesehen des Entwicklungsziels „Ausstattung“ sieht der Landschaftsplan keine differenzierten Maßnahmen oder zusätzlichen Festsetzungen vor. Schutzgebiete nach Wasserhaushaltsgesetz, Hochwasserrisiko-/ Gefahrengelände und Überschwemmungsgebiete sind für den Geltungsbereich nicht festgelegt. Der Bereich ist durch verschiedenen festgestellte punktförmige Bodendenkmale geprägt, ebenfalls gegenüber der beabsichtigten Nutzung geschützt werden.

Aufgrund der Standortanalyse für diese alternative Bestattungsform in einem Waldflächenbereich, die die Gemeinde Niederkrüchten durchgeführt hat, ergeben sich nur in den Waldflächenbereichen westlich der Ortslage Elmpt hinreichende Möglichkeiten, einen Bestattungswald umzusetzen. In Vergleich der möglicher standörtlichen Alternativen ist die als Geltungsbereich gewählte Waldfläche eindeutig zu bevorzugen, da hier die notwendigen Randbedingungen für einen Bestattungswald am besten erfüllt werden können.

Nach derzeitigem Kenntnisstand plant die Gemeinde Niederkrüchten (als Träger der Bauleitplanung) kein weiteres Vorhaben im Sinne der Darstellung eines Bestattungswaldes oder vergleichbarer Einrichtungen als Begräbnisstätte (keine kumulierenden Vorhaben).

Der vorliegende Umweltbericht betrachtet die Umweltauswirkungen der 64. Änderung des Flächennutzungsplanes „Bestattungswald“ auf die Schutzgüter „Bevölkerung und menschliche Gesundheit“, „Tiere/ Pflanzen/ Biologische Vielfalt“, „Fläche“, „Boden“, „Wasser“ (Grund-/ Oberflächenwasser),

„Klima und Luft“ (einschl. Klimaschutz/ Klimawandel), „Landschaft“, „Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ sowie den Aspekt Wechselwirkungen und Anfälligkeit für schwere Unfälle/ Katastrophen in einem ca. 680 ha großen Untersuchungsraum insbesondere unter Berücksichtigung der Betriebsphase.

Aufgrund der Lage und der vorgefundenen forstwirtschaftlich genutzten Waldflächen und deren Biotop-/ Habitatstrukturen, verbunden mit sehr extensiven und waldschonenden Art und Umfang der Nutzung innerhalb des Darstellungsbereiches als Bestattungswald sowie die dem Gemeinwohl dienende Bedarfseinrichtung (Begräbnisstätte) am westlichen Siedlungsrand, ergeben sich für die oben genannten Schutzgüter unter Berücksichtigung der in vorliegenden Fachgutachten (Artenschutz, Landschaftspflege) aufgeführten Maßnahmen überwiegend nur sehr geringe nachteilig zu bewertende Umweltauswirkungen.

Die Umweltüberwachung (Monitoring) umfassen nach derzeitigem Kenntnisstand Maßnahmen zur Überprüfung des dauerhaften Erhalts wertgebender Einzelteilflächen und der Überprüfung der zeitlichen Prognose der Entwicklung der Flächenbelegung und dem Bedarf an Bestattungsbäumen.

Die aus Gründen des Landschaftsrechts in geringem Umfang erforderliche Kompensation wird durch Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereich vollständig erbracht werden können.

Referenzliste der Quellen für den Umweltbericht

Gesetze, Verordnungen und Richtlinien

BauGB -Baugesetzbuch- in der Fassung vom 03. November 2017

BauO NRW -Landesbauordnung Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen- Fassung vom 21. Juli 2018

BauNVO -Baunutzungsverordnung- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke vom 21. November 2017

BImSchG -Bundes-Immissionsschutzgesetz- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge, vom 17. Mai 2013, zuletzt geändert 08.04.2019

BNatSchG -Bundesnaturschutzgesetz- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009, gültig seit 01.03.2010, zuletzt geändert 13.05.2019

DIN 18320 - Landschaftsbauarbeiten

DSchG NRW – Denkmalschutzgesetz -Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen- vom 11. März 1980, zuletzt geändert 15.11.2016

KAS-18 Leitfaden -Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung- Umsetzung § 50 BImSchG Kommission für Anlagensicherheit (KAS), Stand 2010

LNatSchG NRW -Landesnaturschutzgesetz- Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen vom 15. November 2016, zuletzt geändert 26.03.2019

ROG –Raumordnungsgesetz- vom 22. Dezember 2008, zuletzt geändert 20.07.2017

TA Lärm -Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz, vom 26. August 1998

TA Luft -Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft- Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz, vom 24. Juli 2002

USchadG -Umweltschadengesetz Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden- vom 10. Mai 2007, zuletzt geändert 04.08.2016

UVPG –Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung- vom 24. Februar 2010, zuletzt geändert 13.05.2019

Allgemeine Literatur und Quellen

AKADEMIE FÜR RAUMFORSCHUNG UND LANDESPLANUNG

Deutscher Planungsatlas, Band I: Nordrhein-Westfalen, Lieferung 3: Vegetation (Potentielle natürliche Vegetation). Hannover 1972

BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF

Regionalplan Düsseldorf (RPD), Blatt 20, mit Beikarten; in Kraft getreten gemäß Bekanntmachung vom 13.04.2018. Düsseldorf

BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF / Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz NRW: Hochwasserrisikomanagementplanung in NRW. Hochwassergefährdung und Maßnahmenplanung Niederkrüchten. Kommunensteckbrief Niederkrüchten, Dezember 2015

BUNDESANSTALT FÜR LANDESKUNDE UND RAUMFORSCHUNG, 1963

Geographische Landesaufnahme. Naturräumliche Gliederung Deutschlands. Die Naturräumlichen Einheiten auf Blatt 108/ 109 Düsseldorf-Erkelenz bzw. 95/ 96 Kleve/ Viersen. Bonn-Bad Godesberg

GEMEINDE NIEDERKRÜCHTEN

Flächennutzungsplan, Rechtskraft

GEOLOGISCHES LANDESAMT NRW/ GEOLOGISCHER DIENST (GD)

Geologische Karte Nordrhein-Westfalen, M. 1:100.000, Bodenkarte Nordrhein-Westfalen, M. 1:50.000, Geothermie in NRW – Standortcheck (www.geothermie.nrw.de), Bodenschutz-Beitrag für die räumliche Planung. Karte der Schutzwürdigen Böden von NRW 1:50.000, 3. Auflage, 2017/ 2018, Blatt I4504bfe

INSTITUT FÜR BAUSTOFFPRÜFUNG UND BERATUNG LAERMANN GMBH (IBL)

Geotechnische Stellungnahme zu den Baugrund-, Grundwasser und Gründungsverhältnissen hinsichtlich Tragsicherheit sowie Angaben zur Versickerungsfähigkeit der anstehenden Böden. Mönchengladbach, Stand 05.06.2019

KREIS VIERSEN

Landschaftsplan Kreis Viersen Nr.3 „Elmpter Wald“ und Vorentwurf zur Änderung des Landschaftsplan Kreis Viersen „Elmpter Wald“, Juni 2019

LANDESREGIERUNG NORDRHEIN-WESTFALEN:

Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW), Stand 14.12.2016, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW am 25.01.2017, 1. Änderung (Zustimmung des Landtags vom 12.07.2017 und Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW am 23.07.2019

LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND (LVR)

Fachbeitrag Kulturlandschaftlicher zum Regionalplan Düsseldorf. Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung. Köln 2013

LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN-Lippe (LWL)/ LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND (LVR)

Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen. Münster/ Köln November 2007

SCHEIDLER, ALFRED

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung im Rahmen der Bauleitplanung. Zeitschrift für Umweltrecht ZUR Heft 3/ 2019, S. 145-150

Internet-Datenquellen

geoportal.nrw.de - Geschäftsstelle IMA GDI.NRW, c/o Bezirksregierung Köln

ELWAS-WEB (Fachinformationsdienst: elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW) - Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz NRW (Hrsg.) – www.elwasweb.nrw.de

GFZ - Deutsches Geoforschungszentrum: www.gfz-potsdam.de/din4149_erdbebenzonenabfrage/

LANUV – Infosysteme und Datenbanken:

Naturschutz: Landschaftsplanung (Biotopverbund, Unzerschnittene verkehrsarme Räume); Biotopschutz (Biotopkataster, gesetzlich geschützte Biotope); Schutzgebiete; Umwelt: Umweltinformationen: Umweltportal NRW; Luft: Emissionskataster Luft – Quelldaten für NRW

Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen – Feldblock-Finder - www.landwirtschaftskammer.de/FBF/jsp/fbf_map.jsp

nordrhein-westfälischen Straßeninformationsbank – www.nwsib-online.nrw.de



Flächennutzungsplanänderung Nr. 64
der Gemeinde Niederkrüchten für den Bereich Elmpt
„Bestattungswald Niederkrüchten“

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Auftraggeber

Gemeinde Niederkrüchten

Postfach 1158

41367 Niederkrüchten

Telefon: + 49 0 21 63 / 980 - 114

Telefax: +49 0 21 63 / 980 - 111

Ansprechpartner:

Herr Tobias Hinsen

tobias.hinsen@niederkruechten.de

Bearbeitet im November 2019 durch



Ing.- und Planungsbüro **LANGE** GbR
Dipl.-Ing. Wolfgang Kerstan
Dipl.-Ing. Gregor Stanislawski

Carl-Peschken-Straße 12

47441 Moers

Telefon: + 49 2841 / 7905 - 0

Telefax: + 49 2841 / 7905 - 55

Bearbeitung:

Herr Arne Kramer

Frau Dr. Gudrun Biederbick

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Einleitung und Grundlagen	1
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2 Lage des Vorhabens und Planerische Vorgaben.....	1
1.2.1 Flächennutzungsplan	1
1.2.2 Anbindung und Freizeitnutzung.....	2
1.2.3 Schutzgebietskulisse	3
1.3 Untersuchungsraum und derzeitige Bestandssituation	4
1.4 Rechtliche Grundlagen.....	8
1.4.1 Allgemeiner Artenschutz.....	8
1.4.2 Besonderer Artenschutz	9
1.4.3 Umweltschadengesetz.....	12
1.5 Datengrundlage und Methodik	13
2 Beschreibung des Vorkommens planungsrelevanter Arten	15
3 Relevante Wirkungen der Planung	17
4 Darlegung der Betroffenheit potenziell vorkommender Arten (Relevanzprüfung).....	19
4.1 Säugetiere.....	19
4.2 Brutvögel.....	19
4.3 Reptilien	21
5 Prognose artenschutzrechtlicher Tatbestände.....	22
5.1 Fledermäuse	22
5.2 Planungsrelevante Brutvogelarten in NRW	22
5.3 Häufige europäische Vogelarten ohne Gefährdungsstatus ("Allerweltsarten").....	27
6 Durchzuführende Vermeidungsmaßnahmen	28
6.1 Individuenschutz Fledermäuse.....	28
6.2 Individuenschutz für Brutvögel	28
7 Fazit.....	30
8 Literatur	31

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Artenspektrum gem. MTB-Q47024 (Artenauswahl gem. Lebensraumtyp Laubwälder mittlerer Standorte, Nadelwälder).....	15
Tabelle 2	Weitere nachgewiesene Gefährdete Vogelarten im Untersuchungsraum (Lange 2016-2018)	16
Tabelle 3:	Brutzeit der betroffenen Brutvögel	28

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lage des Vorhabens (Quelle: TIM-online.de).....	1
Abbildung 2	FNP Darstellung (1981) im Umfeld der Planung (roter Kreis).....	2
Abbildung 3	Wanderwege und Parkplätze im Elmpter Wald, Planungsbereich = roter Kreis (Quelle: TIM-online.de)	2
Abbildung 4:	Übersicht – Schutzgebietskulisse in der Umgebung des Vorhabens (roter Kreis) (Quelle = LANUV Infosysteme).....	3
Abbildung 5:	Übersicht – Luftbild der Umgebung des Vorhabens, rot = FNP-Abgrenzung Friedwald, schwarz = 100 m U-Raum.....	4
Abbildung 6:	Prüfschema der artenschutzrechtlichen Prüfung (MKULNV 2015).....	14
Abbildung 7:	Geplanter FriedWald mit Park- und Andachtsplatz (Quelle: Gemeinde Krüchten)	17

Anhang

Artenschutz-Prüfprotokolle

Formular A (Angaben zum Planvorhaben)

Formular B (Art-für-Art-Protokolle):

1 EINLEITUNG UND GRUNDLAGEN

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Niederkrüchten plant Teilflächen des Elmpter Waldes zukünftig als Bestattungswald (FriedWald Niederkrüchten) zu nutzen. Hierfür ist eine Änderung des bestehenden Flächennutzungsplanes erforderlich. Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan (1981) ist die Fläche als Fläche für die Forstwirtschaft dargestellt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist der zuständigen Behörde des Kreises Viersen der Nachweis zu erbringen, dass die Belange des Artenschutzes berücksichtigt werden.

Der Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensstätten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen ist im Bundesnaturschutzgesetz in den Bestimmungen des Kapitels 5, §§ 37 - 55 BNatSchG verankert. Die in den §§ 44 und 45 BNatSchG beschriebenen Belange des besonderen Artenschutzes werden für konkrete Eingriffe, Vorhaben und Planungen in einem eigenständigen Gutachten, dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (ASF) berücksichtigt.

1.2 Lage des Vorhabens und Planerische Vorgaben

Der Betrachtungsraum befindet sich in einem Waldgebiet westlich von Elmpt, nördlich der Autobahn BAB 52. In der nachfolgenden Abbildung ist der relevante Bereich dargestellt (siehe rote Strichzeichnung).

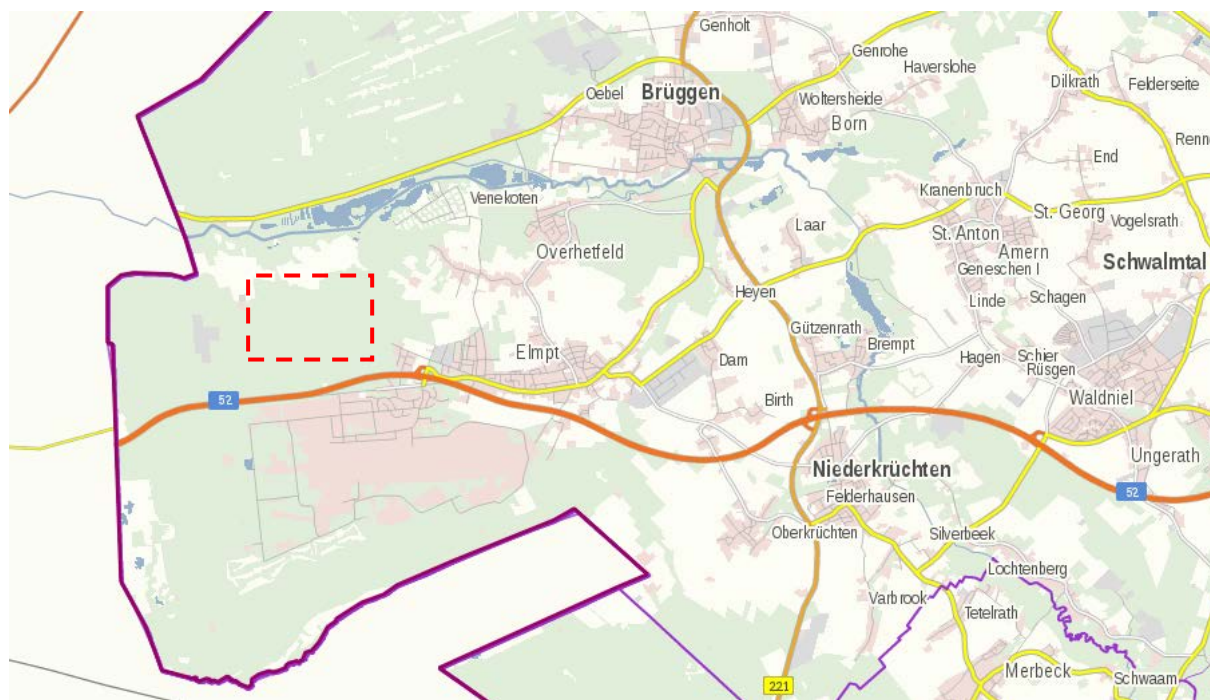
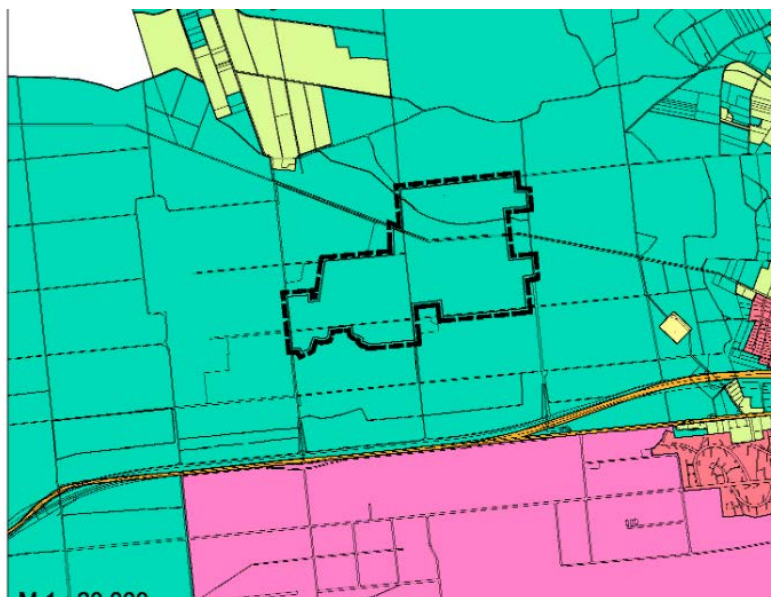


Abbildung 1: Lage des Vorhabens (Quelle: TIM-online.de)

1.2.1 Flächennutzungsplan

Der derzeit rechtsgültige Flächennutzungsplan der Gemeinde Niederkrüchten stellt den Untersuchungsraum als Flächen für Wald. In der Fassung der Darstellung von 1990 wird ein Landschaftsschutzgebiet dargestellt. Am Rand des Geltungsbereiches ist an einem Wegesrand ein Naturdenkmal (N) nachrichtlich dargestellt.

Abbildung 2 FNP Darstellung mit Geltungsbereich der 64. FNP-Änderung



Darüber hinaus durchquert eine Richtfunkstrecke das Plangebiet, am Südrand befindet sich ein Lärmschutzbereich für die A52.

1.2.2 Anbindung und Freizeitnutzung

Das Gebiet ist aus Richtung Elmpt (Osten) über die Alte Zollstraße, aus südlicher Richtung über die parallel zur Autobahn verlaufende Roermonder Straße erschlossen. Zahlreiche z. T. unbefestigte Waldwege und Rückegassen verlaufen ebenfalls innerhalb des Waldgebietes und sind z. T. als Wanderwege ausgewiesen.

Abbildung 3 Wanderwege und Parkplätze im Elmpter Wald, Planungsbereich = roter Kreis (Quelle: TIM-online.de)



Das Gebiet wird regelmäßig durch Spaziergänger, Wanderer und Mountainbiker genutzt, es befinden sich zudem drei Wanderparkplätze im Elmpter Wald. Von hier verlaufen viele Wanderwege in nördlicher und südlicher Richtung, sodass bereits ein hoher Nutzungsdruck durch Fußgänger, Hunde und Fahrradfahrer entlang der Waldwege besteht. Ungestörte Waldbereiche sind somit nur kleinflächlich vorhanden.

1.2.3 Schutzgebietskulisse

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Naturparks Maas-Schwalm-Nette (NTP-011) sowie im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes Elmpter Wald (LSG-4702-0001). Nördlich des Untersuchungsraumes liegen das NSG VIE-003 „Elmpter Schwalmbruch“, das FFH-Gebiet DE-4702-301 „Elmpter Schwalmbruch“ und Vogelschutzgebiet DE-4603-401 „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg“ die jedoch durch die Planung auf Grund einer größeren Entfernung von mindestens 300 m nicht berührt werden. Zu den Gesetzlich geschützten Biotopen (GB) können derzeit keine Fachinformationen abgefragt werden. Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen.

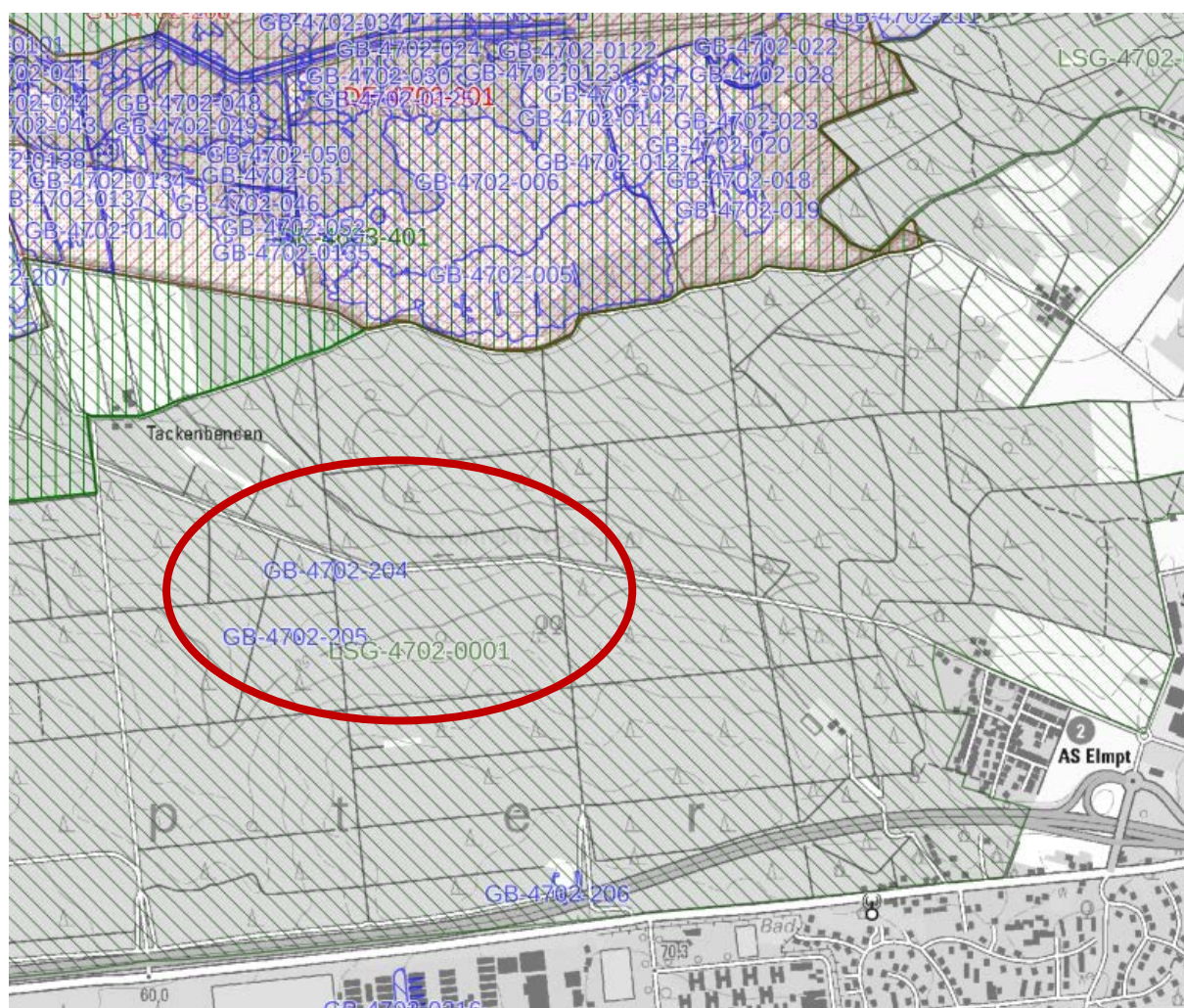


Abbildung 4: Übersicht – Schutzgebietskulisse in der Umgebung des Vorhabens (roter Kreis) (Quelle = LANUV Infosysteme)

Legende: Schraffur grün, schräg = LSG, Schraffur grün, senkrecht = VSG, Schraffur braun, schräg = NSG, Punkte braun= FFH-Gebiet, Schraffur Schraffur-Abgrenzung Friedwald, schwarz = 100 m U-Raum, Schraffur blau schräg = Gesetzlich geschützte Biotope

1.3 Untersuchungsraum und derzeitige Bestandssituation

Als Untersuchungsraum für den vorliegenden ASF wurde die Abgrenzung der geplanten FNP-Ausweisung plus einen 100 m U-Raum gewählt (siehe Abbildung 5).

Der betrachtete Bereich des Elmpter Waldes ist von Nadel- als auch Laubwaldbeständen unterschiedlicher Altersklassen geprägt. Ältere Baumbestände sind ca. zwischen 70 und 100 Jahre alt. Vorherrschende Baumarten sind Rotbuche, Roteiche, Stieleiche, Lärche, Kiefer und Fichte. Entlang der Waldwege stehen einzelne Eichen.

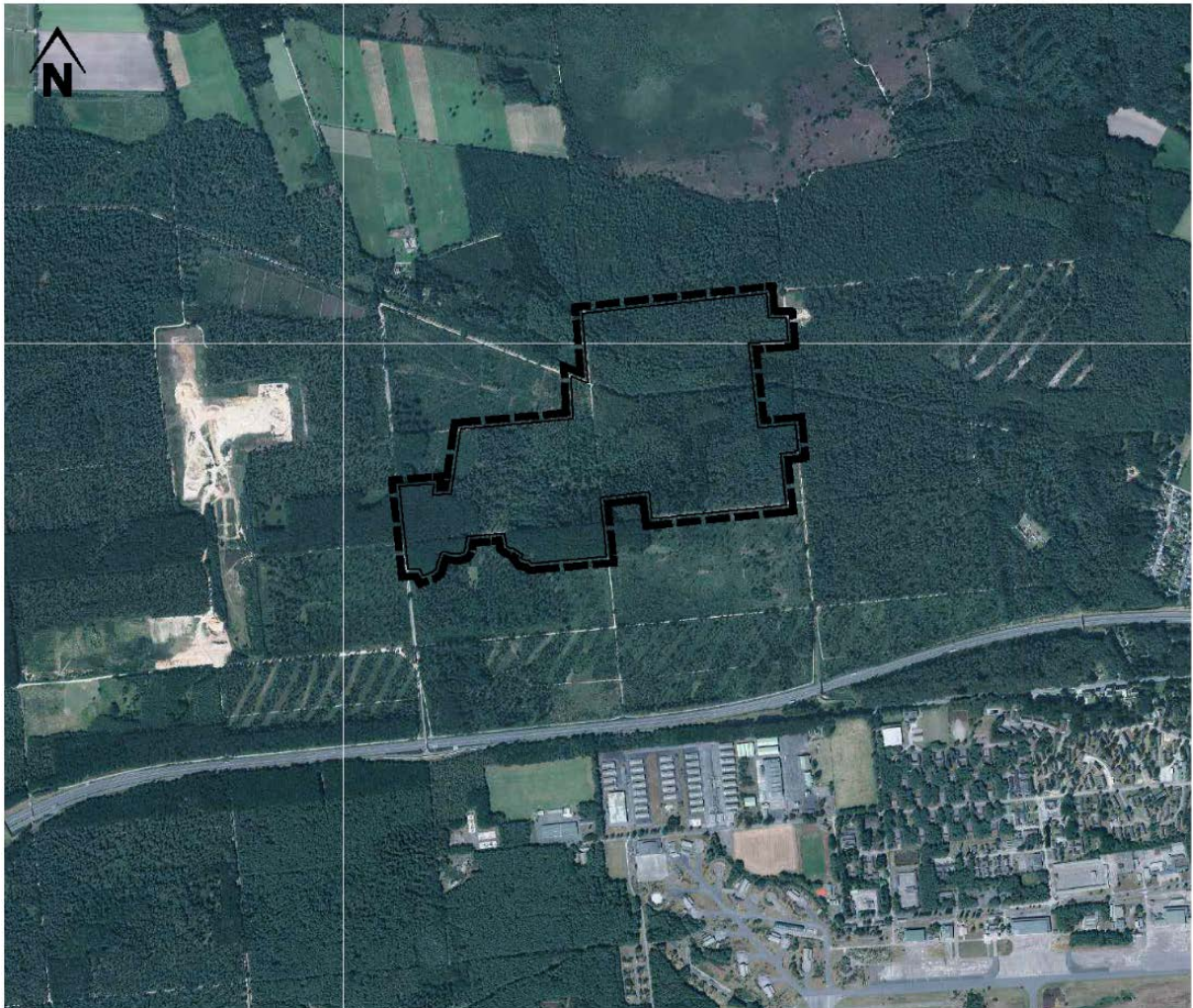


Abbildung 5: Übersicht – Luftbild der Umgebung des Vorhabens, rot = FNP-Abgrenzung Änderung Bestattungswald zzgl. 100 m U-Raum

Die Wege sind bereits ausgebaut, z.T. mit einer Teer- oder Schotterdecke in Siedlungsnähe (Alte Zollstraße, Autobahnquerung) befestigt, im überwiegenden Teil ist jedoch gering befestigt und weist eine sandig-kiesige Oberfläche auf.

Die Nadel- und Laubwaldflächen sind hallenartig ausgebildet und weisen größtenteils keine ausgeprägte Kraut- oder Strauchschicht auf. Stellenweise sind dichte Bestände von Adlerfarn vorhanden. Die Laubwaldbestände aus Rotbuche und Roteiche weisen ein junges bis mittleres Alter auf. Totholz ist lediglich nur vereinzelt in liegender Form oder durch einzelne abgestorbene Äste an Bäumen vorhanden. Entlang der Waldwege sind mehrere

Nistkästen und Fledermauskästen an Bäumen angebracht worden. Die Kästen sind zum Teil jedoch beschädigt und nicht mehr funktionstüchtig. Eine Nutzung der Nistkästen durch Kohlmeisen konnte beobachtet werden.

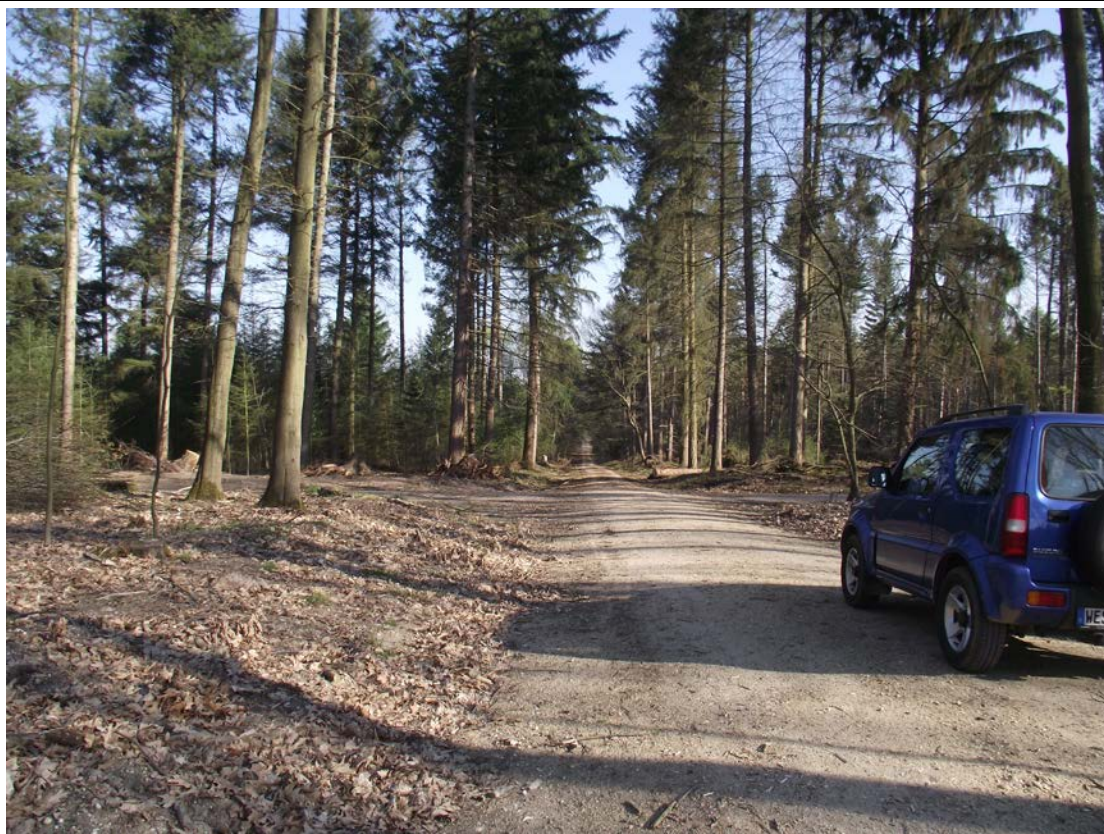
Im Nordosten des Untersuchungsgebietes ist ein Mischwaldbestand aus Kiefern als Überhälter sowie Eichen und Kiefern in den untergeordneten Baumschichten vorhanden. Die Bestände weisen ebenfalls keine hohen Stammdurchmesser auf jedoch ist die Strauchschicht auf Grund des jungen Baumalters ausgeprägter. In diesem Bereich ist vermehrt liegendes Totholz vorhanden.

Nordwestlich sowie südlich des Plangebietes sind großflächige Schlagfluren vorhanden die sich zum Teil in fortgeschrittenen Sukzessionsstadien befinden. Das Gebiet wird im Norden von der mit Schotter befestigten Alten Zollstraße gequert. Parallel zur Straße verläuft der Tackebender Bach.

Die nachfolgende Bilddokumentation stellt einen Überblick über die vorhandenen Biotoptypen und Habitatstrukturen im Bereich des Plangebietes dar.



Alte Zollstraße im Bereich Tackeben



Wegekreuzung im zentralen Plangebiet



Roteichenbestand im Plangebiet



Roteichenbestand im Plangebiet



Kiefernbestand im Plangebiet



Lärchenbestand im Plangebiet

1.4 Rechtliche Grundlagen

Der Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten ist im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in den Bestimmungen des Kapitels 5 (§§ 37-55) verankert.

1.4.1 Allgemeiner Artenschutz

Der allgemeine Artenschutz laut Kapitel 5 Abschnitt 2 BNatSchG umfasst alle wildlebenden Tiere und Pflanzen, auch die sog. "Allerweltsarten". Er wird im Genehmigungsverfahren für Eingriffe, Vorhaben oder Planungen nach den Maßgaben und mit den Instrumenten der Eingriffsregelung bzw. des Baugesetzbuches berücksichtigt. Liegt keines dieser Verfahren vor, gilt er bei sonstigen Vorhaben uneingeschränkt.

Der allgemeine Artenschutz unterbindet jegliche mutwillige Beeinträchtigung, Zerstörung oder Verwüstung "ohne vernünftigen Grund" der wildlebenden Tiere, Pflanzen und deren Lebensstätten.

Es ist laut § 39 Abs. 5 BNatSchG verboten

1. die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, [...] sowie an Hecken und Hängen abzubrennen oder nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundflächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird
2. Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom

1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen
3. Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zurückzuschneiden; außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden
4. ständig Wasser führende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird.

Die obigen Verbote gelten nicht für

1. behördlich angeordnete Maßnahmen
2. Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können, wenn sie behördlich durchgeführt werden, behördlich zugelassen sind oder der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen
3. nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft
4. zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahmen beseitigt werden muss.

Darüber hinaus ist es laut § 39 Abs. 6 BNatSchG verboten, Höhlen, Stollen, Erdkeller oder ähnliche Räume, die als Winterquartier von Fledermäusen dienen, in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März aufzusuchen. Dies gilt nicht zur Durchführung unaufschiebbarer und nur geringfügig störender Handlungen sowie für touristisch erschlossene oder stark genutzte Bereiche.

1.4.2 Besonderer Artenschutz

Über den allgemeinen Artenschutz hinaus gelten laut Kapitel 5 Abschnitt 3 BNatSchG weiterführende Vorschriften zum Schutz streng und besonders geschützter und bestimmter anderer Tier- und Pflanzenarten. Die Belange des besonderen Artenschutzes werden für Eingriffe, Vorhaben und Planungen i. d. R. in einem gesonderten Gutachten, dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (ASF), berücksichtigt.

Die im Sinne dieser Regelungen besonders und streng geschützten Arten werden in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG definiert. Es handelt sich dabei um Arten, die in folgenden Schutzverordnungen und Richtlinien aufgeführt sind:

Besonders geschützte Arten

- Arten der Anhänge A und B der EG-Verordnung 338/97 (= EG-Artenschutzverordnung)
- Arten des Anhangs IV der RL 92/43 EWG (= FFH-Richtlinie)
- Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 Richtlinie 2009/147/EG (= Vogelschutzrichtlinie)
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind

Streng geschützte Arten

- Arten des Anhangs A der EG-Verordnung Nr. 338/97 (= EG-Artenschutzverordnung)
- Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG (= FFH-Richtlinie)
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 aufgeführt sind

Alle europarechtlich streng geschützten Arten sind auch besonders geschützt.

Zu den europäischen Vogelarten zählen nach der Vogelschutzrichtlinie alle in Europa heimischen, wildlebenden Vogelarten. Alle europäischen Vogelarten sind besonders geschützt, einige Arten sind daneben aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchVO auch streng geschützt (z. B. alle Greifvögel und Eulen).

Nur national besonders oder streng geschützte Arten außerhalb der europäischen Vogelarten werden für Eingriffe und genehmigungspflichtige Vorhaben laut § 14-15 BNatSchG nicht im Rahmen des ASF, sondern in der Eingriffsregelung berücksichtigt (siehe Kapitel 1.4.1 "Allgemeiner Artenschutz"). Entfällt die Eingriffsregelung, sind diese Arten im ASF mit zu betrachten.

Arten in einer Rechtsverordnung nach § 54 BNatSchG gibt es derzeit noch nicht.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die in NRW bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Diese Arten werden in NRW „planungsrelevante Arten“ genannt.

Europarechtlich geschützte Arten, die derzeit (noch) nicht in die Liste der planungsrelevanten Arten eingearbeitet sind (z. B. einige Fische), sind ebenfalls zu recherchieren und im ASF zu betrachten.

Europäische Vogelarten, die nicht in der Liste der planungsrelevanten Arten des LANUV enthalten sind (i. d. R. "Allerweltsarten" mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit), werden im ASF zusammenfassend in sog. "Gilden" betrachtet. Aufgrund ihres europarechtlichen Schutzes ist es nicht zulässig, diese Arten vollständig zu vernachlässigen (OVG NRW, Urteil vom 18.01.2013, Az. 11 D 70/09.AK sowie BVerwG, Beschluss vom 28.11.2013, Az. 9 B 14.13, Ortsumgehung Datteln).

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu -beschädigen oder zu zerstören
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Modifizierte Verbotstatbestände für Eingriffsvorhaben gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG

Der Bundestag hat am 22.06.2017 eine Änderung des § 44 Abs.5 BNatSchG verabschiedet, diese ist am 15.09.2017 in Kraft getreten (BGBl. Nr. 64 vom 28.09.2017 S. 3434). Die Änderung passt u. a. den § 44 Abs. 5 BNatSchG an die Anforderungen der Rechtsprechung an. Dies betrifft insbesondere Verstöße gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot.

Für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

Sind

- in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten,
- europäische Vogelarten
- oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind,

betroffen, liegt hiernach ein Verstoß gegen

- das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
- das Verbot des Nachstellens und Fangens wildlebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökol. Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
- das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. continuous ecological functionality-measures - CEF-Maßnahmen) festgelegt werden.

Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Die Unzulässigkeit eines Eingriffs wird laut § 15 Abs. 5 BNatSchG definiert:

"Ein Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes [...] im Range vorgehen."

Ausnahmen

Die nach Landesrecht zuständigen Behörden können gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen:

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden
2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesem Zwecke dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder

5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert.

1.4.3 Umweltschadensgesetz

Das Umweltschadensgesetz (USchadG) dient der Umsetzung der EG-Umwelthaftungsrichtlinie 2004/35/EG in deutsches Recht.

Das Gesetz gilt für

- Umweltschäden und unmittelbare Gefahren solcher Schäden, die durch eine der in Anlage 1 aufgeführten beruflichen Tätigkeiten verursacht werden;
- Schädigungen von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinn des § 19 Absatz 2 und 3 des BNatSchG und unmittelbare Gefahren solcher Schäden, die durch andere berufliche Tätigkeiten als die in Anlage 1 aufgeführten verursacht werden, sofern der Verantwortliche vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat.

Folgendermaßen erläutert § 19 BNatSchG Restriktionen zu Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes:

- (1) "Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen [...] ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes dieser Lebensräume oder Arten hat."
- (2) Arten im Sinne des Abs. 1 sind die Arten, die aufgeführt sind in
 - Art. 4 Abs. 2 oder Anh. I der Vogelschutzrichtlinie
 - Anh. II und IV der FFH-Richtlinie
- (3) Lebensräume im Sinne des Abs. 1 sind
 - Lebensräume der Arten laut Satz (2)
 - natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse
 - Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten laut Anh. IV der FFH-Richtlinie
- (4) [...]
- (5) Ob Auswirkungen nach Abs. 1 erheblich sind, ist [...] unter Berücksichtigung der Kriterien des Anh. I der RL 2004/35/EG (RL über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden) zu ermitteln.

Obwohl der besondere Artenschutz nach § 44 ff. BNatSchG dies nicht vorsieht, werden im Folgenden die im Sinne des Umweltschadensgesetzes zusätzlich relevanten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und deren Lebensräume in den ASF mit aufgenommen. Deren Betrachtung erfolgt hier, aufgrund bisher fehlender methodischer Vorgaben, analog zu den im besonderen Artenschutz zu prüfenden Arten. D. h. obwohl die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG genau genommen für die Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie nicht gelten, wird deren Erfüllung geprüft. Damit kann das Eintreten eines Konflikts mit § 19 BNatSchG und somit letztlich ein Konflikt mit dem Umweltschadensgesetz wirkungsvoll vermieden werden.

1.5 Datengrundlage und Methodik

Im nachfolgenden Gutachten wird geprüft, ob infolge des geplanten Vorhabens in Bezug auf planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten aufgrund der Lage ihrer Fundorte sowie ihrer Lebensansprüche eine Betroffenheit anzunehmen ist, Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG einschlägig sind und aus naturschutzfachlicher Sicht eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG notwendig werden könnte.

Es werden die nachfolgend aufgezählten, vorhandenen Daten ausgewertet:

- Ortsbegehung am 16.04.2019
- Brut- und Rastvogelerfassung zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Gemeinde Niederkrüchten (Lange GbR 2016 bis 2018)
- Planungsrelevante Arten nach 1990 für den Messtischblattquadranten (MTB-Q) 47024 LANUV NRW (Internetabfrage Juni 2019)
- Daten aus den Fachinformationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Biotopen (LANUV-Infosystem)

Die Prüfung erfolgt unter Beachtung des aktuellen BNatSchG sowie der "Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)".

Berücksichtigung finden weiterhin der Leitfaden "Geschützte Arten in NRW" (MKULNV 2015), die Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und Planungen (LANA 2010) sowie der Leitfaden zur Wirksamkeit von Artenschutz-Maßnahmen in NRW (MKULNV 2013).

Eine aktuelle Liste der planungsrelevanten Arten wird vom LANUV im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht.

Im Regelfall kann bezüglich der europäischen Vogelarten bei den nicht planungsrelevanten sog. "Allerweltsarten" mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Für diese Arten erfolgt im Rahmen des ASF eine zusammenfassende Prüfung für die ggf. betroffenen Gilden (z. B. Gebüschbrüter, Bodenbrüter). Liegen begründete Hinweise darauf vor, dass für eine oder mehrere nicht planungsrelevante Vogelarten erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten sind, kann abweichend vom Regelfall eine Art-für-Art-Betrachtung durchgeführt werden.

Im Folgenden wird anhand der Eingriffsbeschreibung geprüft, ob einzelne Individuen, Populationen oder essenzielle Habitate einer relevanten Art trotz Vermeidungsmaßnahmen erheblich beeinträchtigt werden.

Norm und Bewertungsmaßstab für die Beurteilung erheblicher Beeinträchtigungen orientieren sich an den Art. 12, 13, 15 und 16 der FFH- Richtlinie, deren Umsetzung in nationales Recht laut BNatSchG sowie den Vorgaben der VV-Artenschutz NRW.

Optische und/oder akustische Störungen sind aus artenschutzrechtlicher Sicht nur dann von Relevanz, wenn in deren Folge der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert wird. Relevant sind Störungen nur für die europäischen Vogelarten und streng geschützte Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Alle essenziellen Teillebensstätten bzw. Habitatbestandteile einer Tierpopulation sind geschützt. Grundsätzlich gilt der Schutz demnach für Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Nahrungsstätten, Jagdhabitats und Wanderkorridore sind demgegenüber nur dann geschützt, wenn sie für den Erhalt der lokalen Population zwingend notwendig sind. Regelmäßig genutzte Raststätten fallen grundsätzlich unter den gesetzlichen Schutz.

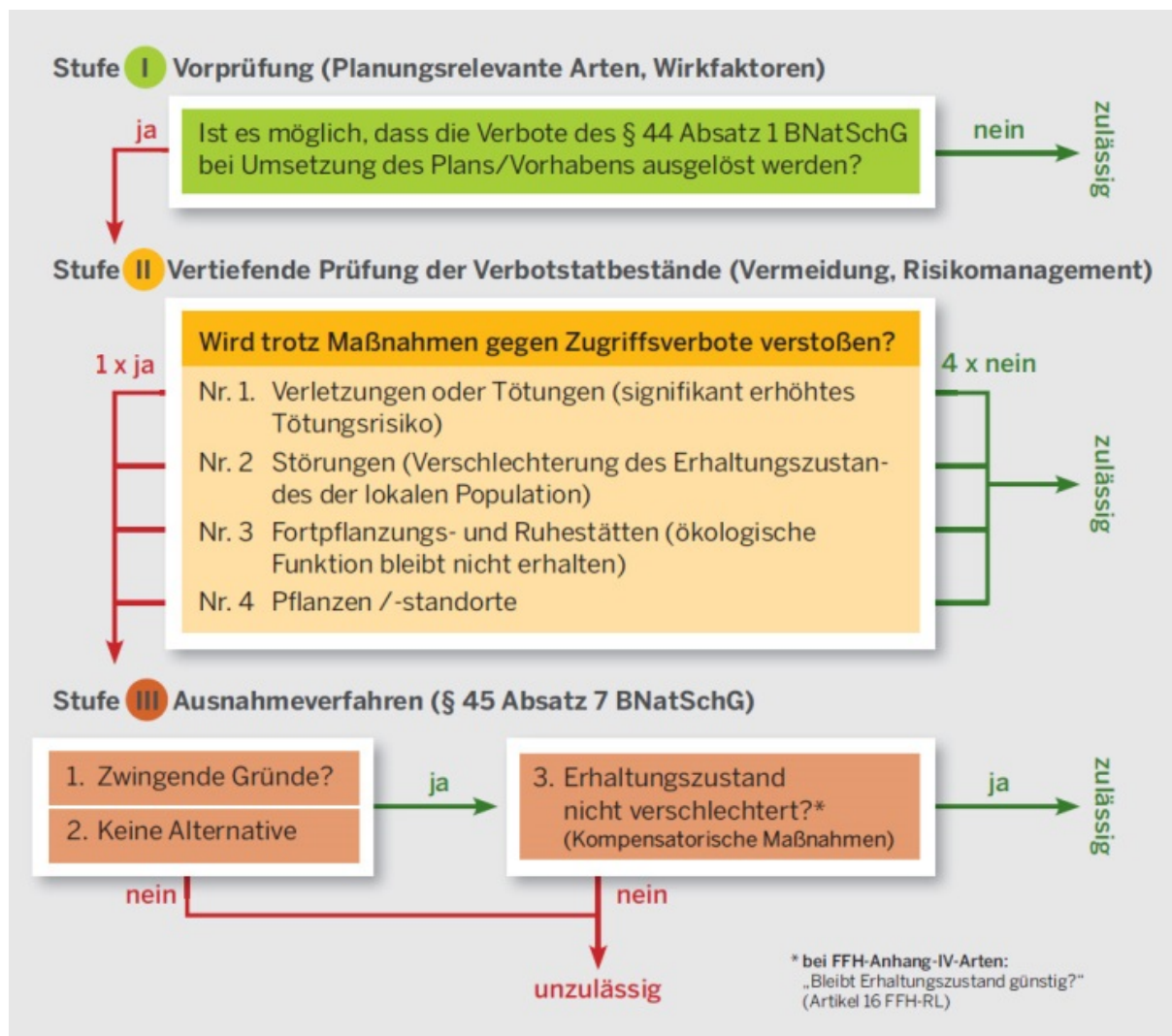


Abbildung 6: Prüfschema der artenschutzrechtlichen Prüfung (MKULNV 2015)

2 BESCHREIBUNG DES VORKOMMENS PLANUNGSRELEVANTER ARTEN

Die artenschutzrechtliche Prüfung basiert als sogenannte "Worst-Case-Analyse" auf vorhandenen und bekannten Daten zu faunistischen Vorkommen. Der Untersuchungsraum befindet sich innerhalb des Messtischblattquadranten MTB-Q47024. Auf Grund der vorhandenen Waldbiotoptypen erfolgte die Abfrage der betroffenen Arten für die Lebensraumtypen Laubwälder mittlerer Standorte und Nadelwälder.

Tabelle 1 Artenspektrum gem. MTB-Q47024 (Artenauswahl gem. Lebensraumtyp Laubwälder mittlerer Standorte, Nadelwälder)

Art	Name	Rote Liste NRW (2016)	EHZ NRW (ATL)
Säugetiere			
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel- fledermaus	2	G
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	G	G
<i>Myotis emarginatus</i>	Wimpernfledermaus	2	S
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	R	G
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	R	G
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	*	G
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	G	G
Vögel			
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	*	G
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	2S	S
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	*	G
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	3	U
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	*	G
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	2	U-
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	3	U
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	*S	G
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	3	U
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	3	G
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	1	U-
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	3	U
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	2	U
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	2	S
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	*	G

Art	Name	Rote Liste NRW (2016)	EHZ NRW (ATL)
Reptilien			
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	2	U
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	2	G

fett = Art wurde im Rahmen faunistischer Erfassungen 2016-2018 innerhalb oder im Umfeld des U-Raumes nachgewiesen.

Folgende gefährdete und zum Teil planungsrelevante Vogelarten wurden im Zuge der faunistischen Erfassungen für den Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Gemeinde Niederkrüchten durch das Planungsbüro Lange 2016 bis 2018 erfasst:

Tabelle 2 Weitere nachgewiesene Gefährdete Vogelarten im Untersuchungsraum (Lange 2016-2018)

Art	Name	Rote Liste NRW (2016)	EHZ NRW (ATL)
Vögel			
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	2	U
<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker	*	S
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis	V	--
<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gimpel	V	--
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	2S	U
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	*	G

Im Rahmen faunistischer Untersuchungen zu Windenergieplanungen der Gemeinde Niederkrüchten wurden u.a. im Jahr 2017 und 2018 Brutvogelerfassungen (7 Tag- und 3 Nachtbegehungen), Horstbaumkontrollen sowie im Jahr 2017 Übersichtsbegehungen zur Erfassung von Fledermäusen (Detektor und Einsatz von Horchboxen im Mai 2017) durchgeführt (LANGE GbR 2019).

Neben den planungsrelevanten Vogelarten werden alle ungefährdeten Vogelarten („Allerweltsarten“) als Gilden mit zu betrachten. Innerhalb der Laub- und Nadelwaldflächen sind folgende Arten zu erwarten: Amsel, Blaumeise, Buchfink, Bundspecht, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Ringeltaube, Singdrossel, Zaunkönig und Zilpzalp.

Es wird in den nachfolgenden Kapiteln für die nachgewiesenen Arten sowie für alle gemäß LANUV-Abfrage im Raum potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten, die Habitate im Bereich des Eingriffs nutzen können, eine mögliche Betroffenheit prognostiziert.

Die Auslösung artenschutzrechtlicher Tatbestände durch das Vorhaben wird unter Einbeziehung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen für die ermittelten Arten im Rahmen der Art-für-Art-Betrachtung geprüft.

Die Recherche der Schutzgebietsdaten und des Biotopkatasters ergab im nahen Umfeld der Planung keine weiteren, relevanten Hinweise.

3 RELEVANTE WIRKUNGEN DER PLANUNG

Friedwald Konzept

Der Elmpter Wald mit dem Plangebiet ist bereits durch vorhandene Wander- und Forstwirtschaftswege gut erschlossen. Das Plangebiet besitzt damit eine gute Anbindung über öffentliche Straßen, derzeit ist die Anbindung über die Roermonder Straße vorgesehen. Von dort zweigt eine bereits befestigte Forststraße ab, die über die Autobahn A 52 geleitet wird und an einem bestehenden Wanderparkplatz vorbeiführt. Nach etwa 350 m wird das östlich gelegene Plangebiet erreicht. An diesem Standort soll eine mit Schotter befestigte Parkplatzzfläche für ca. 15 PKW randlich des Forstweges errichtet werden. Weitere Errichtungen von (befestigten) Wegefächern, Plätzen oder Gebäuden (Kapelle) sind nicht geplant. Die bereits vorhandenen Waldwege und Pfade werden während des Bestattungswald-Betriebes in Stand gehalten. Im Zugangsbereich vom vorgesehenen Parkplatz wird eine Informationstafel im Format DIN A 0 mit hölzernem Rahmen aufgestellt. Zudem ist im Bereich des kleinen Parkplatzes eine mobile Toilette geplant.

Als Friedwaldflächen sollen zunächst die vorhandenen Laubwaldparzellen in der Mitte des Plangebietes von etwa 2 – 3 ha Größe in der Nähe des Parkplatzes genutzt werden (siehe roten Kreis in Abb. 7). Insgesamt besitzt die Fläche eine Größe von ca. 60 ha.

Eine kleine Andachtsfläche (ca. 200 m²) mit derzeit hohem Adlerfarnbeständen, die sich in einer Bestandeslücke im Wald befindet, wird dauerhaft von der Krautschicht befreit und mit sand-wassergebundenem Material befestigt und 4 bis 8 Holzbänken ausgestattet. Neue Wegeführungen oder eine Entnahme von Bäumen ist nicht erforderlich.

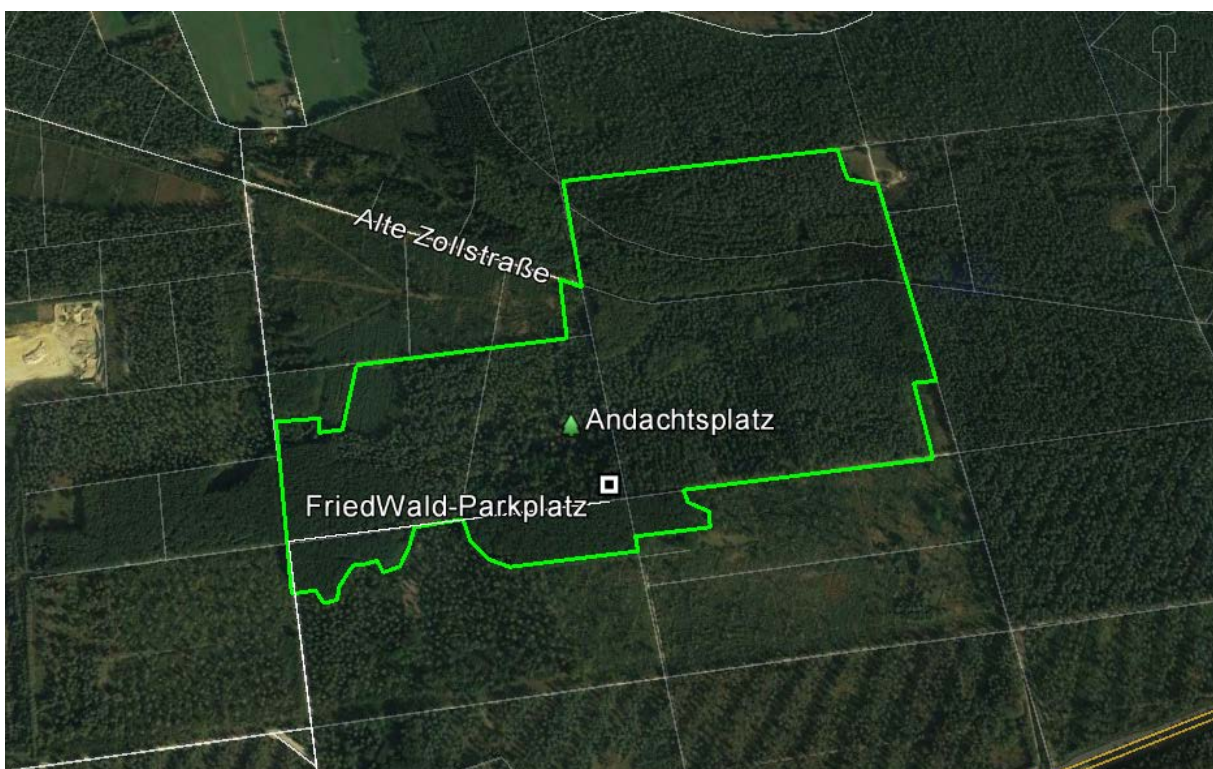


Abbildung 7: Lageskizze zu Stellplatzflächen und Andachtsplatz (Quelle: Gemeinde Niederkrüchten)

Die Asche Verstorbener wird im Wald an den Wurzeln eines Baumes in einer biologisch abbaubaren Urne beigesetzt. Die Grabpflege übernimmt die Natur. Eine Grabeinfassung oder -pflege bzw. das Ablegen von Grabschmuck ist im Friedwald nicht möglich.

Ein FriedWald ist und bleibt ein Teil eines natürlichen Waldes. Eine Veränderung der Bestockung und der Vegetation ist nicht vorgesehen. Die Anbringung von einem Namensschild pro Baum aus Aluminium ist im FriedWald Konzept möglich. Trauerzeremonien können im FriedWald mit kirchlichem oder nichtkirchlichem Beistand durchgeführt werden.

Der Bestattungswald in der Gemeinde Niederkrüchten soll insbesondere ein Angebot für die Menschen aus den Kreisen Viersen und Heinsberg bieten. Mittelfristig ist mit etwa 1-3 Beisetzungen pro Woche zu rechnen. Durchschnittlich wird mit einer Besucherfrequenz von 3 Personen pro Tag angenommen.

Auf Basis der beschriebenen Konzeption und auf Grund der zukünftigen stillen Nutzung der Waldparzellen können folgende Projektwirkungen im Hinblick auf die planungsrelevante Fauna und Flora eintreten:

	Wirkfaktor	Mögliche Auswirkung
Baubedingt	Ggf. vorbereitende Verkehrssicherung im Bestand (Fällarbeiten, Gehölzpflege)	Lebensraumverlust für totholzbewohnende Arten und höhlenbewohnende Arten
	Errichtung unversiegelter Andachtsplatz, Parkflächen an Wegrand	Temporäre optische und akustische Störungen
		Ggf. Tötung von Individuen
Anlagebedingt	Ggf. Verkehrssicherungsmaßnahmen Gehölzpflege, Reduzierung von stehendem Totholz	Lebensraumverlust für totholzbewohnende Arten und höhlenbewohnende Arten
		Ggf. Tötung von Individuen
Betriebsbedingt	Störungen durch Besucher	Wiederkehrende kurzfristige optische und akustische Störungen

Für die relevanten Arten können sich folgende konkrete Auswirkungen ergeben:

- Temporäre Störungen: Betriebsbedingt, dauerhaft (geringfügige Intensität auf Grund der stillen und temporären Nutzung der Waldflächen)
- Individuenverluste und Störungen: Baubedingt, temporär (mittlere Intensität auf Grund der Kleinflächigkeit der Maßnahmen)
- dauerhafte Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: Bau- und anlagebedingt (mittlere Intensität auf Grund der Einzelmaßnahmen und Kleinflächigkeit)

4 DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT POTENZIELL VORKOMMENDER ARTEN (RELEVANZPRÜFUNG)

Für den betrachteten Waldbereich liegen aus der Abfrage vorhandener Daten aus dem LANUV-Infosystem sowie eigenen Erhebungen Hinweise auf (mögliche) Vorkommen planungsrelevanter Arten vor. Dabei handelt es sich um 7 Säugetierarten (Fledermäuse), sowie 21 Brutvogelarten. Zusätzlich liegen Hinweise auf zwei Reptilienarten vor.

Hier erfolgt nun eine Einschätzung, inwieweit der betrachtete Bereich einen Teillebensraum für die genannten Arten bieten kann.

4.1 Säugetiere

Alle im Plangebiet (potenziell) vorkommenden Fledermausarten nutzen Baumhöhlen, Rindenspalten oder ähnliche Gehölzstrukturen zumindest als Tagesverstecke oder als Zwischenquartiere. Die Arten Großer Abendsegler, Braunes Langohr, Wasserfledermaus, und Rauhaufledermaus nutzen Baumhöhlen auch als Wochenstuben- und Winterquartiere. Die Breitflügel-, Wimpfern- und Zwergfledermäuse nutzen hingegen überwiegend Gebäude als Quartiere.

Der vorhandene Baumbestand weist auf Grund seines mittleren Alters und geringen Totholzanteils nur bedingt Quartiermöglichkeiten für baumhöhlenbewohnende Fledermäuse auf. Jedoch sind mehrere Fledermauskästen und einzelne Altbäume oder stehendes Totholz mit Rindenspalten vorhanden. Zudem liegen Hinweise hinsichtlich jagender Tiere entlang der Waldwege aus eigenen und externen Daten vor. Eine potenzielle Nutzung des Waldbestandes als **Wochenstube oder Zwischenquartier** ist somit zukünftig anzunehmen.

Jagende Fledermäuse wurden in den Waldschneisen durch aktuelle Begehungen belegt. Jagdhabitats werden auf Grund der sehr geringfügigen Veränderungen der jetzigen Wald- und Wegestrukturen durch Anlage eines Parkplatzes und Andachtsbereichs auch zukünftig in ihrer Qualität nicht verändert. Durch die nächtliche Lebensweise sind zudem keine Störungen im Jagdhabitat durch Besucher zu erwarten.

Alle potentiell vorkommenden Fledermausarten werden hinsichtlich möglicher Quartiere weiter betrachtet.

4.2 Brutvögel

Auf Grund des walddominierten Charakters des Plangebietes können folgende Vogelarten bereits ausgeschlossen werden:

- Wiesenpieper (Offenlandbewohner, Wiesen- und Heidegebiete – kein Nachweis)
- Graureiher (Koloniebrüter oft in Gewässernähe – kein Nachweis)
- Kleinspecht (lichte Laub- und Nadelwälder, Feuchtwälder mit hohem Totholzanteil – kein Nachweis)
- Baumfalke (halboffene Landschaften, Meidung geschlossener großflächiger Wälder – kein Nachweis)
- Nachtigall (gebüschreiche Waldränder, Hecken, Feldgehölze, gerne in Gewässernähe – kein Nachweis)
- Pirol (feuchte Laubwälder, Auwälder – kein Nachweis)

- Feldsperling (halboffene Kulturlandschaft mit Nisthöhlenangeboten – kein Nachweis)
- Turteltaube (Baumhecken, Feldgehölze, Waldränder, lichte Laub-Mischwälder – kein Nachweis)
- Waldohreule (halboffene Parklandschaft, Waldränder, gutes Angebot alter Nester erforderlich – kein Nachweis)
- Wespenbussard (halboffene Landschaft mit Altholz, Waldgebiet mit größeren Lichtungen – kein Nachweis)
- Baumpieper (halboffene Landschaft, sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, Aufforstungen – Brutnachweis im Süden außerhalb der Planung in aufgelichteten Waldparzellen)

Diese Arten werden nicht weiter betrachtet.

Potenzielle Vorkommen folgender Vogelarten sind jedoch auf Grund der vorhandenen Habitatsbedingungen nicht gänzlich auszuschließen:

- Sperber (Nadel-Mischwälder, gerne an Wegrändern)
- Mäusebussard (Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze, Baumgruppen)
- Kuckuck (lichte Wälder, Parklandschaften, Brutschmarotzer z.B. Heckenbraunelle, Rotkehlchen, Grasmücken, Pieper – Nachweis am Westrand des Plangebietes)
- Schwarzspecht (ausgedehnte Laub- und Nadelwälder, Totholz – Nachweis im Südosten des Untersuchungsraumes)
- Waldkauz (Feldgehölze, Altholzbestände mit Höhlenangebot – Nachweis im westlichen Plangebiet)
- Fitis (Wälder mit ausgeprägter Strauch- und Krautschicht, Vorwälder – Nachweise im Plangebiet)
- Gimpel (stufig aufgebaute Nadel-Laub-Mischwälder, Lichtungen, Aufforstungen – Nachweis am Südrand des Plangebietes)
- Waldlaubsänger (alte Laub-Mischwälder, geringe Strauchschicht, Singwarten – Nachweis im Plangebiet)
- Schwarzkehlchen (Heiden, Brachflächen, Waldlichtungen, Kahlschläge, Sukzessionsflächen – Nachweis südöstlich am Rand des Plangebietes)
- Ziegenmelker (Heidegebiete, Sukzessionswald, Waldschneisen – Nachweise im Süden außerhalb des Plangebietes und im Nordwesten innerhalb des angrenzenden 100 m-Puffers in dortigen forstlichen Waldschneisen)

Es wurden aktuell keine Horste, Nester oder Spechthöhlen im Zuge der Ortsbegehungen in den Waldflächen des FriedWaldes nachgewiesen. Dies zeigt auch das aktuelle Fehlen von Greifvogel- und Spechtenarten im Plangebiet. Auf Grund der Altersstruktur der Laub-Mischwälder und Nadelwälder sind diese Strukturen und eine kurzfristige Besiedlung des FriedWaldes nicht auszuschließen.

Die genannten Arten werden in den nachfolgenden Kapiteln hinsichtlich möglicher Verbotstatbestände näher betrachtet.

4.3 Reptilien

Die Zauneidechse und die Schlingnatter wurden als planungsrelevante Arten im relevanten Viertelquadranten nachgewiesen. Aktuelle Funde dieser Arten im Plangebiet liegen jedoch nicht vor.

Die Schlingnatter kommt in NRW in reich strukturierten Lebensräumen mit einem Wechsel von Einzelbäumen, lockeren Gehölzgruppen sowie grasigen und vegetationsfreien Flächen vor. Die Art bevorzugt lockere und trockene Substrate wie Sandböden oder besonnte Hanglagen mit Steinschutt und Felspartien. Ursprünglich besiedelte die wärmeliebende Art ausgedehnte Binnendünenbereiche entlang von Flüssen. Heute ist sie in Heidegebieten und trockenen Randbereichen von Mooren verbreitet. Wärmebegünstigte Waldränder können ebenfalls besiedelt werden. Sekundär nutzt die Art auch vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Steinbrüche, alte Gemäuer, südexponierte Straßenböschungen und Eisenbahndämme sowie wärmbegünstigte Waldschneisen. Einen wichtigen Ersatzlebensraum stellen die Trassen von Hochspannungsleitungen dar (Quelle: LANUV-Infosysteme, Geschützte Arten in NRW).

Die Zauneidechse bewohnt in NRW reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Dabei werden Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte bevorzugt. Ursprünglich besiedelte die wärmeliebende Art ausgedehnte Binnendünen- und Uferbereiche entlang von Flüssen. Heute kommt sie vor allem in Heidegebieten, auf Halbtrocken- und Trockenrasen sowie an sonnenexponierten Waldrändern, Feldrainen und Böschungen vor. Sekundär nutzt die Zauneidechse auch vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben oder Industriebrachen (Quelle: LANUV-Infosysteme, Geschützte Arten in NRW).

Optimalhabitate liegen im Norden des Waldgebietes im FFH-Gebiet „Elmpter Schwalmbruch“.

Innerhalb des Plangebietes und der FriedWaldflächen sind keine geeigneten Habitate für beide Arten vorhanden. Die breiten Wegesysteme innerhalb des großen Waldgebietes stellen mögliche Habitate dar. Diese werden bereits zum jetzigen Zeitpunkt durch Forstfahrzeuge und Freizeitsuchende genutzt. Eine zusätzliche Gefährdung durch die temporäre Nutzung der FriedWaldflächen durch die Besucher ist nicht gegeben. Eingriffe in besonnte Waldwege und Säume finden im Zuge der Erstellung des Parkplatzes und der Andachtsfläche nicht statt.

Eine weitere Betrachtung der Art ist somit nicht erforderlich.

5 PROGNOSE ARTENSCHUTZRECHTLICHER TATBESTÄNDE

Nach Auswertung der vorhandenen Daten zu den planungsrelevanten Arten sowie zu den nach BArtSchV besonders geschützten Arten kann der Betrachtungsraum potenziell Habitate für folgende Tierarten aufweisen:

- Wochenstuben und Zwischenquartiere baumhöhlenbewohnender Fledermausarten
- Lebensraum waldbewohnender und baumhöhlenbewohnender Vogelarten

Es ist im Folgenden festzustellen, ob durch die Planung Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden.

5.1 Fledermäuse

Wie bereits in Kapitel 4.1 erwähnt, kann eine Betroffenheit für die (potentiell) vorkommenden, baumhöhlennutzenden Fledermausarten Breitflügelfledermaus, Wasserfledermaus, Wimperfledermaus, Großer Abendsegler, Rauhauffledermaus, Zwergfledermaus und Braunes Langohr nicht ausgeschlossen werden.

Eine zukünftige positive Veränderung der Quartiersituation für Fledermäuse in den Waldparzellen des FriedWaldes ist auf Grund der Zunahme des Alters der Bestände zu prognostizieren.

Eine Entnahme von Bäumen für die Nutzung der Waldbestände als FriedWald ist jedoch nicht vorgesehen. Auch Zufahrten und bestehende Waldwege werden nicht verändert, so dass Eingriffe in Baumbestände und damit ein Verlust von Quartieren auszuschließen sind. Auch für die neu benötigte Parkflächen und Andachtsbereiche sind keine Baumfällungen erforderlich.

Eine Tötung von Individuen und ein Quartierverlust ist somit ebenfalls nicht zu erwarten.

Ein zukünftiger Bestand an Quartieren in den FriedWaldflächen, die von den genannten Fledermäusen besetzt werden können, ist im Zuge der stillen Nutzung möglich. Auch Störungen der Individuen oder Wochenstuben sind nicht zu erwarten.

Ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG ist im Rahmen des geplanten Vorhabens auszuschließen.

Empfehlung: Im Zuge der Verkehrssicherungspflichten sind ggf. in späteren Jahren Entnahmen von Einzelbäumen auch im Waldbestand erforderlich, da Waldflächen außerhalb von Wegeflächen durch Trauergäste betreten werden. In einem solchen Fall ist eine vorsorgliche Überprüfung der Bäume auf einen möglichen Besatz von Fledermäusen durch einen Fachkundigen durchzuführen.

5.2 Planungsrelevante Brutvogelarten in NRW

Es wird hier im Rahmen einer Worst-Case-Betrachtung sowie konkreter Nachweise davon ausgegangen, dass der durch die Flächennutzungsplanänderung Nr. 64 der Gemeinde Niederkrüchten für den Bereich Elmpt beanspruchte Bereich 9 Vogelarten Habitatmöglichkeiten bietet (vgl. Kap. 4.2).

- Sperber (Nadel-Mischwälder, gerne an Wegrändern)
- Kuckuck (lichte Wälder, Parklandschaften, Brutschmarotzer z.B. Heckenbraunelle, Rotkehlchen, Grasmücken, Pieper – Nachweis am Westrand des Plangebietes)

- Schwarzspecht (ausgedehnte Laub- und Nadelwälder, Totholz – Nachweis im Südosten des Untersuchungsraumes)
- Waldkauz (Feldgehölze, Altholzbestände mit Höhlenangebot – Nachweis im westlichen Plangebiet)
- Fitis (Wälder mit ausgeprägter Strauch- und Krautschicht, Vorwälder – Nachweise im Plangebiet)
- Gimpel (stufig aufgebaute Nadel-Laub-Mischwälder, Lichtungen, Aufforstungen – Nachweis am Südrand des Plangebietes)
- Waldlaubsänger (alte Laub-Mischwälder, geringe Strauchschicht, Singwarten – Nachweis im Plangebiet)
- Schwarzkehlchen (Heiden, Brachflächen, Waldlichtungen, Kahlschläge, Sukzessionsflächen – Nachweis südöstlich am Rand des Plangebietes)
- Ziegenmelker (Heidegebiete, Sukzessionswald, Waldschneisen – Nachweise im Süden außerhalb des Plangebietes und im Nordwesten innerhalb des angrenzenden 100 m-Puffers in dortigen forstlichen Waldschneisen)

Grundsätzlich denkbare Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch die Planung in Bezug auf waldbewohnende Arten und deren Habitate ausgelöst werden könnten sind:

- Individuen- und Nestverluste bei der Erstellung des Parkplatzes und der Andachtsfläche,
- erhebliche Störung der Tiere während der Brutzeit durch die temporären Bauarbeiten und spätere Nutzung durch die Trauerveranstaltungen und Trauergäste,
- dauerhafter Verlust von Fortpflanzungsstätten und / oder Zerstörung nicht ersetzbarer (essenzieller) Habitate durch Überbauung oder Baumfällungen im Rahmen der Verkehrssicherungspflichten.

§ 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG (Tötung):

Individuenverluste können hier ausschließlich auftreten, wenn Bauarbeiten oder die vorbereitende Räumung der Vegetationsbestände für Park- und Andachtsflächen im Bereich bestehender Brutstätten während der Brutzeit durchgeführt werden. In den Nestern befinden sich Eier oder wenig mobile Jungtiere, die vor Gefahren nicht flüchten können.

Eine Flächeninanspruchnahme ist für die Parkplätze (15 Stellflächen) und den Andachtsbereich vorgesehen. Beider Bereiche befindet sich randlich eines bestehenden Waldweges. In den dortigen Vegetationsbeständen können Brutstätten des Fitis, Gimpels, des Kuckucks (indirekt durch Vorkommen von Rotkehlchen, Grasmücken-Arten) und des Waldlaubsängers vorkommen.

- ⇒ Hier sind geeignete **Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen** (Regelung der Bauzeit bzw. Bauvorbereitung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten, vgl. Kap. 6).

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen treten keine Verbotstatbestände für die drei Vogelarten ein.

Für die Brutvogelarten Fitis, Gimpels, Waldlaubsänger und Kuckuck sind im Anhang Art-für-Art-Protokolle beigelegt.

Im derzeitigen Zustand der Waldflächen im Plangebiet konnten keine Spechthöhlen des im Umfeld des Plangebietes vorkommenden Schwarzspechtes nachgewiesen werden. Auch Horstbäume für den potenziell vorkommenden Mäusebussard wurden aktuell nicht nachgewiesen. Eine zukünftige Besiedlung der relevanten Waldflächen durch diese Arten kann jedoch grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Ein Erhalt von Bäumen mit zukünftig genutzten Spechthöhlen und Horsten ist jedoch möglich, so dass keine Tötung von Individuen eintreten wird.

Hinweis: Im Zuge der Verkehrssicherungspflichten sind ggf. in späteren Jahren Entnahmen von Einzelbäumen auch im Waldbestand erforderlich, da Waldflächen außerhalb von Wegeflächen durch Trauergäste betreten werden. In einem solchen Fall ist eine vorsorgliche Überprüfung der Bäume auf einen möglichen Besatz durch einen Fachkundigen durchzuführen. Die Entnahme eines Höhlenbaumes sollte außerhalb der Brut und Aufzuchtzeiten des Schwarzspechtes (= Mitte März bis Mitte Juni) und Mäusebussards (= Ende März bis Ende Juni) durchgeführt werden.

§ 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG (erhebliche Störung):

Eine Störung der europäischen Vogelarten ist nach MKULNV (2015) dann von artenschutzrechtlicher Relevanz, d. h. "erheblich", wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Temporäre Beunruhigungen eines einzelnen Paares in einem wenig geeigneten Habitat erfüllen grundsätzlich nicht den Tatbestand der populationsrelevanten Störung. Führen die Beunruhigungen zu einem dauerhaften Habitatverlust, ist jedoch § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG zu beachten. Weiterhin gilt eine Störung dann als erheblich, wenn sie sich als fitnessrelevant für das Individuum herausstellt. Dies kann der Fall sein, wenn besetzte Brutstätten während der Aufzuchtzeit in direkter Nachbarschaft zu Eingriffen liegen, die Alttiere das Nest aufgrund der Störung verlassen und die Jungen zu Tode kommen.

In den geplanten FriedWaldflächen wurden bei den aktuellen Ortsbegehungen keine Horst- und Höhlenbäume planungsrelevanter Vogelarten vorgefunden. Aktuell werden die Flächen von Fitis, Waldlaubsänger, Kuckuck und Waldkauz besiedelt.

Aufgrund der Ausstattung der relevanten Waldflächen können potenziell weitere Arten vermutet werden oder sich zukünftig in den Flächen ansiedeln. Hierzu zählen: Gimpel, Mäusebussard, Sperber, Schwarzkehlchen, Schwarzspecht und Ziegenmelker.

Die kleinflächigen Bauarbeiten und Gehölzentnahmen für den Parkplatz und den Andachtsbereich werden außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten der Vogelarten zur Vermeidung des Verbotstatbestandes der Tötung zwischen dem 1. März und 30. September durchgeführt. Hierdurch werden auch Störungen während der Fortpflanzungszeiten der genannten Vogelarten vermieden.

Schwarzkehlchen und Ziegenmelker (Fluchtdistanz jeweils ca. 40 m) finden aktuell geeignete Bruthabitate randlich außerhalb des Plangebietes vor. Diese befinden sich in unmittelbarer Nähe von bestehenden und bereits von Forstbetrieb und Freizeitsuchenden häufig genutzten Wegebeziehungen. Hier besteht bereits eine Vorbelastung der Brutreviere und ggf.

Gewöhnung der Arten. Im Zuge der stillen und temporären Nutzung der FriedWaldflächen, insbesondere der derzeit geplanten Teilflächen in der Kernzone, werden diese randlich und entfernt liegenden aktuellen Reviere nicht erheblich gestört.

Fitis, Waldlaubsänger, Kuckuck (Wirtsvogelarten z.B. Rotkehlchen, Grasmücken) und Waldkauz wurden aktuell innerhalb des Plangebietes nachgewiesen. Die derzeit als Bestattungswald vorgesehenen Waldparzellen im Kernbereich stellen jedoch keine Habitate dieser Arten dar. Die Fluchtdistanzen der Arten sind sehr gering: Waldkauz ca. 20 m, Rotkehlchen ca. 5 m, Fitis, Mönchsgrasmücke und Waldlaubsänger ca. 10 m. Aktuell sind erhebliche Störungen der Arten auszuschließen. Die Roteichen- und Buchenmischwaldparzellen der Kernflächen weisen zudem keine Strauchschicht auf, die für die Singvogelarten als Nistplatz von Bedeutung sind. Auch Höhlenbäume fehlen, so dass eine unmittelbare Besiedlung dieser Waldflächen durch den Waldkauz auszuschließen ist. Eine spätere Besiedlung ist möglich, jedoch sind Störungen auf Grund der geringen Fluchtdistanz und der nächtlichen Aktivitäten der Art nicht abzuleiten.

Der aktuell nicht nachgewiesene, jedoch entlang der bestehenden Waldwege potenziell brütende Sperber (Fluchtdistanz ca. 150 m) wird auf Grund der bereits bestehenden Nutzung der Waldwege durch Forstbetrieb und Freizeitsuchende nicht zusätzlich durch die zukünftige stille Nutzung der FriedWald-Flächen gestört. Eine mögliche zukünftige Ansiedlung erfolgt in einem bereits vorbelasteten Raum. Temporäre Störungen eines Paares durch die stille Nutzung erfüllen somit nicht den Tatbestand einer populationsrelevanten Störung. Der Erhaltungszustand der Art ist zudem günstig, so dass populationsrelevante Veränderungen innerhalb des großflächigen Waldgebietes nicht eintreten werden.

Der aktuell nicht im Bereich oder im Umfeld der FriedWaldflächen nachgewiesene Mäusebussard (Fluchtdistanz ca. 100 m) besiedelt bevorzugt Waldränder. Eine zukünftige Anlage eines Horstes im Bereich des FriedWaldes ist auf Grund des Alters der Baumbestände jedoch grundsätzlich möglich. Eine mögliche zukünftige Ansiedlung erfolgt auch für diese Art in einem bereits durch Fahrzeuge und Besucher vorbelasteten Raum. Die temporäre und stille Nutzung der Waldparzellen kann ggf. zu temporären Störungen führen, falls der Horst innerhalb der genutzten Parzellen eingerichtet worden ist. Zu Beginn der Brutphase können zudem vorhandene Wechselhorste im Revier bezogen werden. Eine Aufgabe der Brut und der Jungvögel ist durch die gelegentliche Nutzung des Waldes nicht zu prognostizieren. Der Erhaltungszustand der Art ist zudem günstig, so dass populationsrelevante Veränderungen innerhalb des großflächigen Waldgebietes nicht eintreten werden.

Der bislang nur im südlichen Umfeld der FriedWaldflächen nachgewiesene Gimpel wird auf Grund der geringen Fluchtdistanz von ca. 20 m keine Störungen durch die Besucher der Waldflächen erfahren. Die derzeit vorgesehenen Roteichen und Buchenmischwaldflächen besitzen keine Strauchschicht, so dass hier von einer derzeit nur geringen Habitateignung auszugehen ist. Der Erhaltungszustand der Art ist zudem günstig, so dass populationsrelevante Veränderungen innerhalb des großflächigen Waldgebietes nicht eintreten werden.

Der Schwarzspecht wurde östlich außerhalb des Plangebietes nachgewiesen. Er besitzt eine Fluchtdistanz von ca. 60 m. Störungen des derzeit entfernt liegenden bekannten Bruthabitates durch die stille Nutzung ist auszuschließen. Soweit eine zukünftige Besiedlung

der FrieWaldflächen erfolgen sollte, besteht bereits eine Vorbelastung durch temporäre Störungen durch die Besucher. Grundsätzlich sind Ausweichmöglichkeiten in den umliegenden bislang nicht besiedelten Waldflächen vorhanden. Der Erhaltungszustand der Art ist zudem günstig, so dass keine populationsrelevanten Veränderungen innerhalb des großflächigen Waldgebietes eintreten werden.

Der Verbotstatbestand der Störung ist für die beschriebenen Vogelarten insgesamt nicht einschlägig.

§ 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Durch die direkte Inanspruchnahme von Flächen für Parkmöglichkeiten und einen Andachtsbereich auf denen im "Worst Case" auf Grund der Habitatausstattung (Farnflächen und Gebüsche) ein Brutpaar des Fitis, des Waldlaubsängers und des Kuckucks vorkommen kann, wird die Fortpflanzungsstätte bzw. das regelmäßig genutzte Habitat entnommen und überbaut. Damit ist der Verbotstatbestand zunächst einschlägig.

Für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot nach § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG jedoch nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Die Inanspruch genommenen Flächen sind im Verhältnis zu den umgebenden großräumigen Waldflächen als sehr klein einzustufen, so dass keine essentiellen Stätten dauerhaft für die drei Arten verloren gehen. Auf Grund der geringen Fluchtdistanzen der Arten sind die unmittelbar benachbarten Waldflächen weiterhin nutzbar. Die derzeit bekannten Reviere liegen zudem nicht innerhalb der genannten Flächen.

Somit ist es hier nicht erforderlich, gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) festzulegen.

Der Eintritt eines Verbotstatbestands kann für die drei Vogelarten insgesamt ausgeschlossen werden.

Im derzeitigen Zustand der Waldflächen im Plangebiet konnten keine Spechthöhlen des im Umfeld des Plangebietes vorkommenden Schwarzspechtes nachgewiesen werden. Auch Horstbäume für den potenziell vorkommenden Mäusebussard wurden aktuell nicht nachgewiesen. Eine zukünftige Besiedlung der relevanten Waldflächen durch diese Arten kann jedoch grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Ein Erhalt von Bäumen mit zukünftig genutzten Spechthöhlen oder Horsten ist jedoch möglich, so dass kein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten eintreten wird.

Verbotstatbestände sind somit auch für diese Arten nicht einschlägig.

Hinweis: Im Zuge der Verkehrssicherungspflichten sind ggf. in späteren Jahren Entnahmen von Einzelbäumen auch im Waldbestand erforderlich, da Waldflächen außerhalb von Wegeflächen durch Trauergäste betreten werden. In einem solchen Fall ist eine vorsorgliche Überprüfung der Bäume auf einen möglichen Besatz durch einen Fachkundigen durchzuführen. Die Entnahme eines Höhlen- oder Horstbaumes sollte außerhalb der Brut und Aufzuchtzeiten des Schwarzspechtes (= Mitte März bis Mitte Juni) und Mäusebussards (=

Ende März bis Ende Juni) durchgeführt werden. Der Schwarzspecht ist in der Lage neue Höhlen im Umfeld herzustellen. Auch der Mäusebussard legt mehrere Nester in seinem Revier an, so dass kein dauerhafter Verlust einer Fortpflanzungsstätte eintreten wird.

5.3 Häufige europäische Vogelarten ohne Gefährdungsstatus ("Allerweltsarten")

Die im Folgenden betrachteten Brutvögel sind laut Roter Liste NRW alle derzeit ungefährdet, der Erhaltungszustand wird für sie als günstig betrachtet. Arten, die einer gemeinsamen Gilde zugeordnet werden, haben ähnliche Habitatansprüche. Die hier exemplarisch betrachteten Arten sind hinsichtlich ihrer Lebensräume weniger anspruchsvoll als die im Rahmen der Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten.

Wald- und gebüschbrütende Arten

Amsel, Blaumeise, Buchfink, Bundspecht, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Ringeltaube, Singdrossel, Zaunkönig und Zilpzalp.

Für die genannten Arten liegt innerhalb und im Umfeld des FriedWaldes Habitateignung vor.

Eine Entnahme von Gehölzen auf den FriedWald-Flächen, dem geplanten Parkplatz und dem Andachtsbereich ist nicht erforderlich. Allerdings ist eine Entnahme von Beständen aus Adlerfarn und kleineren Gebüsch im Bereich der Andachtsfläche unvermeidlich.

Aus Gründen des Individuenschutzes laut § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG während der Brutzeit ist es daher erforderlich, eine Schutzmaßnahme vorzusehen.

Die vorbereitenden Maßnahmen für die Anlage des Andachtsbereich müssen außerhalb der Brutzeiten der europäischen Vogelarten durchgeführt werden, um Nester mit Gelegen oder nicht fluchtfähigen Jungvögeln wirkungsvoll zu schützen. Dieses wird im § 39 BNatSchG für Flächen außerhalb des Waldes vorgegeben: In einem Zeitraum vom 1. März bis 30. September ist die Entnahme u.a. von Gebüsch und Gehölzen vorzunehmen. In Anlehnung dieser Vorgaben sollten auch die Farn- und Gebüschbestände im Bereich der Andachtsfläche entsprechend entnommen werden.

Eine populationsrelevante Störung oder auch der Verlust von essenziellen Habitaten (mit Verlust der ökologischen Funktion im Raum) kann für die häufigen Vogelarten grundlegend ausgeschlossen werden, da die Bestände groß sind und der Eingriff im Verhältnis zur Verbreitung der Arten nur einen sehr kleinen Ausschnitt betrifft.

- ⇒ Für die allgemein häufigen gehölzbrütenden Vogelarten ist das Eintreten eines Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG durch den Einsatz einer geeigneten **Vermeidungsmaßnahme** (Regelung der Bauzeit bzw. Bauvorbereitung, vgl. Kap. 6) zu unterbinden.

6 DURCHZUFÜHRENDE VERMEIDUNGSMAßNAHMEN

6.1 Individuenschutz Fledermäuse

Schutzmaßnahmen sind derzeit für die aktuell nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Fledermausarten nicht erforderlich. Eingriffe in Habitate mit Baumverlusten sind nicht vorgesehen. Baumhöhlen konnten zudem aktuell nicht nachgewiesen werden.

Empfehlung: Im Zuge der Verkehrssicherungspflichten sind ggf. in späteren Jahren Entnahmen von Einzelbäumen (Gefahrenbäume) auch im FriedWaldbestand erforderlich, da Waldflächen außerhalb von Wegeflächen durch Trauergäste betreten werden. In einem solchen Fall ist eine vorsorgliche Überprüfung der ggf. zu entnehmenden Höhlenbäume auf einen Besatz von Fledermäusen durchzuführen oder eine Nutzung als Quartier durch einen Fledermausexperten zu überprüfen. Bei einem positiven Befund sind weitere Schutzmaßnahmen (z.B. Bergung der Individuen, Schaffung von Ersatzquartieren im Umfeld) einzuleiten.

6.2 Individuenschutz für Brutvögel

Verbreitete Vogelarten, Allerweltsarten:

Die vorbereitenden Maßnahmen für die Anlage des Andachtsbereich müssen außerhalb der Brutzeiten der europäischen Vogelarten durchgeführt werden, um Nester mit Gelegen oder nicht fluchtfähigen Jungvögeln wirkungsvoll zu schützen. Dieses wird im § 39 BNatSchG für Flächen außerhalb des Waldes indirekt vorgegeben: In einem Zeitraum vom 1. März bis 30. September ist keine Entnahme u.a. von Gebüsch und Gehölzen vorzunehmen. In Anlehnung dieser Vorgaben sollten auch die Farn- und Gebüschbestände im Bereich der Andachtsfläche außerhalb dieser Zeitspanne von Anfang März bis mindestens Ende Juli entfernt werden.

Fitis, Gimpel, Kuckuck (Wirtsvogelarten z.B. Rotkehlchen, Grasmücken) und Waldlaubsänger:

In den Flächen des FriedWaldes wurden Fitis (Vorwarnliste), Gimpel (Vorwarnliste), Kuckuck und Waldlaubsänger aktuell nachgewiesen. Ein Vorkommen innerhalb der geplanten Parkplätzflächen und Flächen für die Andachten ist möglich.

Da die ausgewachsenen Tiere außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit mobil sind, besteht eine Gefährdung von Individuen der Vogelarten durch die Umsetzung der Planungen nur während der sensiblen Phase von Brut und Jungenaufzucht.

Daher haben zum Schutz der Gehölzbrüter, bei denen in Gehölze oder Bodenhabitate (Vegetationsbestände) eingegriffen wird, außerhalb des sensiblen Zeitraumes der Vogelbrut, also zwischen **Anfang Juli und Ende März** zu erfolgen.

Tabelle 3: Brutzeit der betroffenen Brutvögel

	Jan	Feb	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez
Fitis												
Gimpel												
Kuckuck (Rotkehlchen, Grasmücken)												
Waldlaubsänger												

Durch das frühzeitige Entfernen der Habitatstrukturen können die Vogelarten nicht im Bereich der Arbeitsflächen brüten, so dass ein Verlust von Nestern, Eiern und Jungvögeln vermieden werden kann. Durch den unmittelbar anschließenden Baubeginn oder die Maßnahmen zur Vergrämung ist zudem ein späteres Verlassen des Nestes durch baubedingte Störungen auszuschließen.

Die benötigten Flächen sind im Vergleich zu den umgebenden großflächigen Waldgebieten sehr klein. Ein randliches Ausweichen in die benachbarten Gehölzbestände ist auf Grund der geringen Fluchtdistanzen der möglicherweise betroffenen und potenziell vorkommenden Arten sowie die geeignete Habitatausstattung der benachbarten Flächen möglich. Eine flächendeckende Besiedlung der relevanten Arten ist nicht nachgewiesen worden, so dass die Revierverschiebung möglich ist.

Für die planungsrelevanten Arten Kuckuck und Waldlaubsänger sind im Anhang die Art-für-Art-Protokolle beigefügt.

Hinweis: Im Zuge der Verkehrssicherungspflichten sind ggf. in späteren Jahren Entnahmen von Einzelbäumen auch im Waldbestand erforderlich, da Waldflächen außerhalb von Wegeflächen durch Trauergäste betreten werden. In einem solchen Fall ist eine vorsorgliche Überprüfung der Bäume auf einen möglichen Besatz durch einen Fachkundigen durchzuführen. Die Entnahme eines Höhlen- oder Horstbaumes sollte außerhalb der Brut und Aufzuchtzeiten des potenziell zu erwartenden Schwarzspechtes (= Mitte März bis Mitte Juni) und Mäusebussards (= Ende März bis Ende Juni) durchgeführt werden.

7 FAZIT

Im Rahmen des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wurde geprüft, ob für planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten aufgrund der Lage ihrer Fundorte sowie ihrer Lebensansprüche eine Betroffenheit durch die Planungen eines Bestattungswaldes (FriedWald) in der Gemeinde Niederkrüchten gegeben ist und Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden.

Nach Auswertung der verfügbaren Daten, aktueller Erfassungen der Vogel- und Fledermausarten im Bereich und Umfeld des Plangebietes sowie einer Horst- und Höhlenbaumkontrolle wurde im Rahmen einer Worst-Case-Analyse festgestellt, dass die vorhandenen Strukturen im Plangebiet (potenzielle) Habitateignungen für folgende Arten aufweisen:

- Zwischenquartiere, Wochenstubenquartiere baumhöhlenbewohnender Fledermausarten: Großer Abendsegler, Braunes Langohr, Wasserfledermaus, und Rauhautfledermaus, Breitflügel-, Wimpern- und Zwergfledermäuse.
- Sperber, Mäusebussard, Kuckuck, Schwarzspecht, Waldkauz, Fitis, Gimpel, Waldlaubsänger, Schwarzkehlchen und Ziegenmelker.

Es wurden aktuell keine Horste, Nester oder Spechthöhlen im Zuge der Ortsbegehungen in den als Bestattungswaldflächen derzeit geeigneten Waldflächen nachgewiesen.

Mögliche Konflikte hinsichtlich des Tötungsverbot und Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten könnten durch die Anlage neuer Stellplatzflächen und einer Andachtsfläche entstehen. Die Waldflächen des FriedWaldes bleiben in ihrem derzeitigen Zustand erhalten. Entnahme von Bäumen oder Anlagen neuer Wege sind nicht geplant. Zudem können temporäre Störungen durch Andachten und Besucher des Bestattungswaldes entstehen.

Im Ergebnis der Prüfung möglicher Verbotstatbestände verbleiben Konflikte für folgende Arten: Fitis, Gimpel, Kuckuck und Waldlaubsänger. Für diese Arten, wie auch für weitverbreitet Arten, werden Bauarbeiten und Herrichtungen von Flächen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten durchgeführt. Für die Fledermausarten wurden keine Konflikte abgeleitet. Unter Beachtung dieser Schutzmaßnahmen bestehen aus artenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegenüber der geplanten Nutzung eines Waldgebietes als Bestattungswald (FriedWald).

Für die Ausführung der Arbeiten ist grundsätzlich darauf hinzuweisen, dass geschützte Tiere, die wider Erwarten vorgefunden werden, berücksichtigt werden müssen. Eine Meldung an die zuständige Behörde und eine Abstimmung des weiteren Vorgehens ist dann erforderlich.

Im Zuge der Verkehrssicherungspflichten sind ggf. in späteren Jahren Entnahmen von Einzelbäumen (Gefahrenbäume) auch im Waldbestand erforderlich, da Waldflächen außerhalb von Wegeflächen durch Trauergäste betreten werden. In einem solchen Fall ist eine vorsorgliche Überprüfung der Bäume durch einen Fachkundigen durchzuführen. Die Entnahme eines Höhlen- oder Horstbaumes sollte außerhalb der Brut und Aufzuchtzeiten des potenziell zu erwartenden Schwarzspechtes (= Mitte März bis Mitte Juni) und Mäusebussards (= Ende März bis Ende Juni) durchgeführt werden. Eine Besatzkontrolle auf Fledermäuse ist ebenfalls erforderlich.

Insgesamt werden durch die Planung unter Einbeziehung der Vermeidungsmaßnahmen **keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG erfüllt.**

Eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist daher nicht notwendig.

8 LITERATUR

Gesetze, Verordnungen und Richtlinien

- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) - Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vom 16.02.2005, zuletzt geändert am 12.12.2007
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009, gültig seit 01.03.2010, zuletzt geändert am 13.05.2019
- FFH-Richtlinie – Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tiere vom 21.05.1992
- Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG) - Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen vom 15. November 2016, zuletzt geändert 26.03.2019
- Umweltschadensgesetz (USchadG) - Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden vom 10. Mai 2007, zuletzt geändert am 04.08.2016
- Vogelschutzrichtlinie - Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
- VV-Artenschutz - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren, Rd. Erl. d. MKULNV des Landes NRW vom 06.06.2016

Allgemeine Literatur und Quellen

- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & W. FIEDLER (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Nonpasseriformes (Nichtsperrlingsvögel) sowie Passeriformes (Sperrlingsvögel). - Aula-Verlag Wiebelsheim
- DIERSCHKE, V. & BERNOTAT, D. (2016): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen - unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Brutvogelarten. - Winsen (Luhe), Leipzig
- ECHOLOT (2009): Jahreszyklus und Lebensraumnutzung der heimischen Fledermausarten. - Poster zur Fachtagung "Fledermäuse in der Landschaftsplanung", unter www.buero-echolot.de
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag, Berlin.
- GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna".
- GRÜNEBERG, C., S.R. SUDMANN SOWIE J. WEISS, M. JÖBGES, H. KÖNIG, V. LASKE, M. SCHMITZ & A. SKIBBE (2012): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster. – Daten unter <http://atlas.nw-ornithologen.de> abrufbar.
- LANA - Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (2010): Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht.

- LANGE GbR 2019: Ergebnisse Artenschutzrechtliche Untersuchungen zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Gemeinde Niederkrüchten. Unveröffentlichtes Gutachten i.A. der Gemeinde Niederkrüchten.
- LANUV - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (Hrsg.) (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, LANUV-Fachbericht 36, 4. Fassung. – Recklinghausen
- LANUV - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (Hrsg.) (2017): Steckbriefe und Beschreibungen der planungsrelevanten Arten in NRW sowie Messtischblattabfrage und Schutzgebietsrecherche aus dem Naturschutz-Fachinformationssystem "Geschützte Arten in NRW", Stand 11/2017 unter <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de>
- LANUV - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (Hrsg.) (2017a): Vorkommen und Bestandsgrößen von planungsrelevanten Arten in den Kreisen in NRW, Stand 11/2017 unter <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/arten-kreise-nrw.pdf>
- MKULNV NRW - Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, R. Heuser, U. Jahns-Lüttmann, M. Klußmann, J. Lüttmann, Bosch & Partner GmbH: L. Vaut, Kieler Institut für Landschaftsökologie: R. Wittenberg. Schlussbericht
- MKULNV - Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. - Arbeitshinweise des MKULNV NRW, Düsseldorf
- MWEBWV / MKULNV - Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW / Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung vom 22.12.2010
- RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2009): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.).- Hannover, Marburg.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell
- SUDMANN, S.R., C. GRÜNEBERG, A. HEGEMANN, F. HERHAUS, J. MÖLLE, K. NOTTMAYER-LINDEN, W. SCHUBERT, W. V. DEWITZ, M. JÖBGES & J. WEISS (2009): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens 5. Fassung – gekürzte Online-Version. NWO & LANUV (Hrsg.). Erschienen im März 2009.

ANHANG

Fauna-Karte

Prüfprotokolle

1. Planangaben
2. Kuckuck
3. Waldlaubsänger

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben) (gemäß Anlage 2 VV-Artenschutz 09/2010)

Allgemeine Angaben
Plan/Vorhaben (Bezeichnung): <u>64. Änderung des FNP „Bestattungswald“</u>
Plan-/Vorhabenträger (Name): <u>Gemeinde Niederkrüchten</u>
Antragstellung (Datum): <u>2019</u>
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"><i>Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i></div>
<p>Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat am 08.05.2018 den Beschluss zur 64. Änderung des Flächennutzungsplans für die Nutzung von Teilflächen als „Bestattungswald“ gefasst. Ziel der Planungen ist es, die derzeit im gültigen FNP als Waldflächen dargestellten Flächen im Westen der Ortslage Elmpt zukünftig für die Nutzung von Teilflächen als „Bestattungswald“ vorzubereiten und planerisch darzustellen.</p> <p>Es ist von Bedeutung, im Verfahren einer Planaufstellung vorausschauend zu ermitteln und zu beurteilen, ob die geplanten FNP-Änderungen der Gemeinde Niederkrüchten einen artenschutzrechtlichen Konflikt gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nach sich ziehen können, der ihre Verwirklichung dauerhaft unmöglich erscheinen lässt oder eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG notwendig macht.</p> <p>Die Prüfung wird anhand der geplanten Abgrenzungen des Bestattungswaldes vorgenommen.</p> <p>Nähere Angaben zur 64. Änderung des FNPs und dessen Darstellungen sind der Begründung der Gemeinde Niederkrüchten (Entwurfsplanung Stand 22.09.2019) und dem Umweltbericht (LANGE GbR 2019) mit den entsprechenden Plananlagen zu entnehmen.</p>
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des §§ 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen oder des Risikomanagements)?
<p>Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: <u>Begründung:</u> Bei folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs.1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmenden Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"><i>Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.</i></div>
Säugetiere (ohne Fledermäuse) – keine Hinweise auf relevante Artvorkommen, keine geeigneten Habitate vorhanden Fledermäuse - keine nutzbaren Habitate im Geltungsbereich vorhanden, Höhlen- und Spaltenbäume oder Gebäude werden nicht in Anspruch genommen Brutvögel (außer Fitis, Gimpel, Kuckuck mit Wirtsarten z.B. Rotkehlchen, Grasmücken-Arten, Waldlaubsänger) - keine nutzbaren Habitate im Änderungsbereich vorhanden Reptilien – keine Hinweise auf relevante Artvorkommen, keine geeigneten Habitate vorhanden Amphibien – keine Hinweise auf relevante Artvorkommen, keine geeigneten Habitate vorhanden Fische und Rundmäuler – Gewässer sind grundsätzlich nicht betroffen Schmetterlinge - keine Hinweise auf relevante Artvorkommen, keine geeigneten Habitate vorhanden Käfer - keine Hinweise auf relevante Artvorkommen, keine geeigneten Habitate vorhanden Libellen - Gewässer sind grundsätzlich nicht betroffen Krebse, Weichtiere - keine Hinweise auf relevante Artvorkommen, keine geeigneten Habitate vorhanden

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben) (gemäß Anlage 2 VV-Artenschutz 09/2010)

Pflanzen – keine relevanten Arten vorhanden

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Kurze Darstellung der geprüften Alternativen und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung einer Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert.

Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs.2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:					
Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)		Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art					
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status	Messtischblatt			
	Deutschland Nordrhein-Westfalen	<table border="1"> <tr><td>*</td></tr> <tr><td>2</td></tr> </table>	*	2	<table border="1"> <tr><td>47024</td></tr> </table>
*					
2					
47024					
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen		Erhaltungszustand der lokalen Population			
<input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht		(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht			
II.1	Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art				
	(ohne die in II.2 beschriebenen Maßnahmen)				
	<p><i>Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.</i></p> <p>Den Kuckuck kann man in fast allen Lebensräumen, bevorzugt in <u>Parklandschaften</u>, Heide- und Mooregebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen antreffen. Der Kuckuck ist ein Brutschmarotzer. Das Weibchen legt jeweils ein Ei in ein fremdes Nest von bestimmten Singvogelarten. Bevorzugte <u>Wirte</u> sind Teich- und Sumpfrohsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen sowie Grasmücken, Pieper und Rotschwänze. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten erfolgt von Ende April bis Juli die Ablage von bis zu 20 Eiern. Der junge Kuckuck wirft die restlichen Eier oder Jungen aus dem Nest, und wird von seinen Wirtseltern aufgezogen. Spätestens im September sind die letzten Jungen flügge. Erwachsene Tiere sind Nahrungsspezialisten, die sich vor allem von behaarten Schmetterlingsraupen und größeren Insekten ernähren.</p> <p>In NRW ist der Kuckuck in allen Naturräumen weit verbreitet, kommt aber stets in geringer Siedlungsdichte vor. Die Brutvorkommen sind seit einigen Jahrzehnten großräumig rückläufig, so dass sich im Bergland (v. a. Bergisches Land, Sauerland, Eifel) mittlerweile deutliche Verbreitungslücken zeigen. Der Gesamtbestand wird auf weniger als 3.500 Brutpaare geschätzt (2015). Der Kuckuck ist besonders geschützt.</p> <p><u>Grundsätzlich denkbare Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch die Planung ausgelöst werden könnten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Durch das Vorhaben ergibt sich eine potenzielle Betroffenheit durch die Anlage einer geschotterten Parkplatz- und Andachtsfläche in der Nähe eines vorhandenen Waldweges möglich. In den dort vorhandenen Farn- und Gebüschbeständen können Nester und Jungtiere bei einem Eingriff während der Brut- und Aufzuchtzeiten betroffen sein. 				
II.2	Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements				
	<p><i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i></p> <p>Entfernen der Vegetationsbestände außerhalb der Brut- und Aufzuchtphase der Wirtsvogelarten (= Anfang April bis Ende Mai): Durch das frühzeitige Entfernen der Habitatstrukturen bis Ende März können die Vogelarten nicht im Bereich der Arbeitsflächen brüten, so dass ein Verlust von Nestern, Eiern und Jungvögeln vermieden werden kann. Durch den unmittelbar anschließenden Baubeginn oder die Maßnahmen zur Vergrämung ist zudem ein späteres Verlassen des Nestes durch baubedingte Störungen auszuschließen.</p>				

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	
Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)	Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)
II.3	Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)
<p><i>Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/des Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.</i></p> <p>Es verbleiben keine artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen. Die ökologische Funktion der Habitate im räumlichen Zusammenhang bleibt erhalten.</p>	
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
III:	Beurteilung der Ausnahmenvoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?* <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p><i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokal Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i></p>	
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p><i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i></p>	
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p><i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i></p>	

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich) <input type="text" value="Waldlaubsänger (Phylloscopus sibilatrix)"/>	
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art	
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input type="text" value="*"/> Nordrhein-Westfalen <input type="text" value="3"/>
Messtischblatt <input type="text" value="47024"/>	
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht
II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
<p><i>Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.</i></p> <p>Der Waldlaubsänger ist ein Brutvogel des Laubwaldgürtels im Westen der Paläarktis und ein Langstreckenzugvogel. Er lebt in lichten Laub- und Mischwäldern, Buchenwäldern und Parkanlagen. Das <u>Nest</u> - ein kunstvoller Kugelbau - errichtet er am Boden. Wichtig ist, dass der Eingang von einem niedrigen Zweig aus sichtbar ist. Dieser Zweig bildet die unterste Stufe einer Reihe von Zweigen, die wie eine Treppe in Nestnähe führt und immer gleich benutzt wird, wenn die Vögel zum Nest fliegen. Die Brutzeit erstreckt sich von Anfang Mai bis Mitte Juli. Die Brut dauert etwa 13 Tage, die Nestlingsdauer beträgt danach ca. 12 Tage. Der Waldlaubsänger ernährt sich hauptsächlich von Insekten.</p> <p>Das Verbreitungsgebiet des Waldlaubsängers konzentriert sich auf die Bereiche oberhalb von 150 m ü. NN. Hier herrscht noch eine weitgehend geschlossene Verbreitung mit lokal hohen Dichten vor. Im gesamten Tiefland bestehen dagegen nur noch inselartige Vorkommen, die sich auf größere Waldgebiete konzentrieren. Eine nahezu flächendeckende Besiedlung der Westfälischen Bucht und weiter Teile des Niederrheinischen Tieflandes noch in den 1990er Jahren hat sich aufgelöst. Damit sind weite Bereiche der Agrarlandschaft unbesiedelt, selbst wenn sie Feldgehölze und kleine Wälder enthalten. Der Gesamtbestand wird auf 10.000 bis 20.000 Brutpaare geschätzt (2015). Der Waldlaubsänger ist besonders geschützt.</p> <p><u>Grundsätzlich denkbare Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch die Planung ausgelöst werden könnten:</u> Durch das Vorhaben ergibt sich eine potenzielle Betroffenheit durch die Anlage einer geschotterten Parkplatz- und Andachtsfläche in der Nähe eines vorhandenen Waldweges möglich. In den dort vorhandenen Farn- und Gebüschbeständen können Nester und Jungtiere bei einem Eingriff während der Brut- und Aufzuchtzeiten betroffen sein.</p>	
II.2 Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
<p><i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i></p> <p>Entfernen der Vegetationsbestände außerhalb der Brut- und Aufzuchtphase (= Anfang Mai bis Mitte Juni): Durch das frühzeitige Entfernen der Habitatstrukturen bis Ende April können die Vogelarten nicht im Bereich der Arbeitsflächen brüten, so dass ein Verlust von Nestern, Eiern und Jungvögeln vermieden werden kann. Durch den unmittelbar anschließenden Baubeginn oder die Maßnahmen zur Vergrämung ist zudem ein späteres Verlassen des Nestes durch baubedingte Störungen auszuschließen.</p>	

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	
Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)	Waldlaubsänger (<i>Phylloscopus sibilatrix</i>)
II.3	Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)
<p><i>Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/des Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.</i></p> <p>Es verbleiben keine artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen. Die ökologische Funktion der Habitate im räumlichen Zusammenhang bleibt erhalten.</p>	
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
III:	Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?* <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p><i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokal Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i></p>	
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p><i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i></p>	
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p><i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i></p>	

**64. Änderung des Flächennutzungsplanes „Bestattungswald“ der Gemeinde Niederkrüchten
Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB**

Stellungnahmen, die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 16.07.2018 bis einschließlich 17.08.2018 und aufgrund des Anschreibens an die Behörden und Träger öffentlicher Belange am 29.06.2018 eingegangen sind sowie Stellungnahmen, die während der Offenlage gemäß § 3 Abs.2 BauGB und § 4 Abs.2 BauGB in der Zeit vom 09.12.2019 bis einschließlich 31.01.2020 und aufgrund des Anschreibens an die Behörden und Träger öffentlicher Belange am 02.12.2019 eingegangen sind:

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B	Beteiligung der Öffentlichkeit		
		Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden keine Stellungnahmen durch die Öffentlichkeit in den oben genannten Zeiträumen oder nachträglich abgegeben.	
T	Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange		
T 01a	Amprion GmbH vom 25.07.2018		
	... im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass Belange der Amprion GmbH nicht betroffen sind. Die weiteren Unternehmen sind ebenfalls am Verfahren beteiligt worden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
T 01b	Amprion GmbH vom 10.12.2019		
	... im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass Belange der Amprion GmbH nicht betroffen sind. Die weiteren Unternehmen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis ge-

64. Änderung des Flächennutzungsplanes „Bestattungswald“ der Gemeinde Niederkrüchten – Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	sind ebenfalls am Verfahren beteiligt worden.	nommen.
T 02	Arbeitsgemeinschaft Biotopschutz im Kreis Viersen e.V. vom 14.12.2019		
	... gegen die o.a. Maßnahme des Flächennutzungsplanes haben wir keine Bedenken	Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegenüber der Planung keine Bedenken bestehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
T03	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Infra I 3 vom 04.07.2018		
	<p>... durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände</p> <p>.</p>	Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegenüber der Planung keine Bedenken bestehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
T04	Bezirksregierung Arnsberg vom 26.07.2018		
	<p>... zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise:</p> <p>Das o.g. Vorhaben liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Sophia Jacoba B“. Eigentümerin ist der Niederländische Staat, vertreten durch die DSM - Raad van Bestuur -, P.O. Box 6500, 6401 JH Heerlen (NL).</p> <p>In den hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Plangebietes Bergbau nicht verzeichnet.</p> <p>Ferner liegt das Plangebiet über dem Feld der Erlaubnis zu ge-</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der Sachstand zu den bergrechtlichen Verhältnissen wird im Entwurf dargestellt.	Die Hinweise werden berücksichtigt.

64. Änderung des Flächennutzungsplanes „Bestattungswald“ der Gemeinde Niederkrüchten – Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	werblichen Zwecken „Sophia“. Inhaberin der Erlaubnis ist die PVG GmbH -Resources Services & Management in Gelsenkirchen.		
	Diese Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe“ innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln.	Die Erläuterungen werden zur Kenntnis genommen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes - geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.	Die Erläuterungen werden zur Kenntnis genommen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Soweit eine entsprechende Abstimmung nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, grundsätzlich dem o.g. Feldeseigentümer Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau, zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen sowie zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen.	Die Eigentümerinnen der Bergwerksrechte teilten nach grundsätzlicher Abstimmung mit Schreiben vom 22.11.1995 (DSM) bzw. 23.11.1995 (Rheinbraun) mit, dass eine Kennzeichnung nicht erforderlich ist. Eine Beteiligung in den Bauleitplanverfahren ist ebenfalls nicht erforderlich. Die Vorgehensweise wurde mit dem damals zuständigen Bergamt Moers sowie dem Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen abgestimmt und im Jahr 2008 der Bezirksregie-	Der Anregung wird nicht gefolgt.

64. Änderung des Flächennutzungsplanes „Bestattungswald“ der Gemeinde Niederkrüchten – Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Die letztgenannte Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer/ Vorhabensträger und Bergwerksunternehmer/Feldeseigentümer zu regeln.	rung Arnsberg mitgeteilt. Die privatrechtliche Fragestellung ist nicht Gegenstand des Planverfahrens.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.
T05a	Bezirksregierung Düsseldorf vom 14.08.2018		
	Im Rahmen des o. g. Verfahrens haben Sie uns beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.	entfällt	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.	entfällt	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme: Hinsichtlich der 64. Änderung des Flächennutzungsplanes "Bestattungswald" sind Belange des Dezernates 33 nicht betroffen. (...)	entfällt	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme: Gegen die o.g. Planungen bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen. Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind, empfehle ich -falls nicht bereits geschehen- den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher	Der Hinweis wird aufgenommen und der Empfehlung gefolgt	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

64. Änderung des Flächennutzungsplanes „Bestattungswald“ der Gemeinde Niederkrüchten – Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.		
	<p>Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme:</p> <p>Durch die Planung scheinen planfestgestellte Kompensationsflächen des Landesbetriebs Straßen NRW für den Neubau der A 52 betroffen zu sein. Insofern werden vorsorglich Bedenken vorgetragen. Hier ist vertieft zu prüfen, inwiefern die Zielerreichung der Kompensationsmaßnahmen durch die überlagernde Nutzung beeinträchtigt werden kann. Ich gehe zunächst davon aus, dass eine „Doppelbelegung“ nicht möglich sein wird.</p>	Der Geltungsbereich berührt die planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen zur Bundesautobahn A52 nicht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Darüber hinaus werden weitere fachliche Hinweise im Rahmen der Beteiligung zur landesplanerischen Anpassung gegeben.		
	Bezüglich weiterer naturschutzrechtlich einzubringender Belange, z. B. Befreiungserfordernisse von den Verboten des Landschaftsplans, ist im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange der Kreis Viersen als untere Landschaftsbehörde zuständig.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Träger der Landschaftsplanung (Kreis Viersen) ist bereits als Träger eingebunden und intensiv in die Bewertung und Regelungen zur Planung einbezogen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	<p>Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme:</p> <p>Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p>	entfällt	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	<p>Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergeht folgende Stellungnahme:</p> <p>Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p>	entfällt	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	<p>Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme:</p> <p>Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p>	entfällt	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	<u>Ansprechpartner:</u>	entfällt	Die Stellungnahme

64. Änderung des Flächennutzungsplanes „Bestattungswald“ der Gemeinde Niederkrüchten – Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4)</p> <p>Herr Anders, Tel. 0211/475-2844, E-Mail: martin.anders@brd.nrw.de</p> <p><u>Hinweis:</u></p> <p>Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft.</p> <p>Dies kann dazu führen, dass von der Bezirksregierung Düsseldorf z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-) Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.</p> <p>Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/TOEB/TOEB.html und http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/PDF/Koordinierung_von_TOEB_Stellungnahmen.pdf</p>		<p>wird zur Kenntnis genommen.</p>
T05b	Bezirksregierung Düsseldorf vom 27.01.2020		
	<p>Im Rahmen des o.g. Verfahrens haben Sie mich beteiligt und um Stellungnahme gebeten.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme:</p> <p>Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p>	<p>entfällt</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme:</p>	<p>entfällt</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

64. Änderung des Flächennutzungsplanes „Bestattungswald“ der Gemeinde Niederkrüchten – Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.		
	<p>Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme:</p> <p>Es bestehen seitens des Dezernates keine Bedenken gegen die Planung.</p>	entfällt	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	<p>Hinsichtlich der Belange der Denkmaleangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme:</p> <p>Gegen die o.g. Planung bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen.</p> <p>Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind, empfehle ich -falls nicht bereits geschehen- den LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland/ Pulheim und den LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland/Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.</p> <p>Der Hinweis in Bezug auf die Empfehlung zur Beteiligung des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland/ Pulheim und des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland/Bonn sowie der zuständigen kommunalen Untere Denkmalbehörde wird zur Kenntnis genommen. Entsprechende Beteiligungen sind erfolgt.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	<p>Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme:</p> <p>Von der Planung ist keine ordnungsbehördliche Verordnung oder einstweilige Sicherstellung der Bezirksregierung als höhere Naturschutzbehörde betroffen. Insofern von hier aus Fehlanzeige.</p> <p>Darüber hinaus werden ggf. weitere fachliche Hinweise im Rahmen der Beteiligung zur landesplanerischen Anpassung gegeben.</p> <p>Bezüglich weiterer naturschutzrechtlich einzubringender Belange, z. B. Befreiungserfordernisse von den Verboten des Landschaftsplans, ist im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange der Kreis Viersen als untere Naturschutzbehörde</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Hinweis, dass gegebenenfalls im Rahmen der landesplanerischen Anpassung weitere fachliche Hinweise erfolgen werden, wird ebenfalls zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Hinweis auf die Zuständigkeit bzgl. weiterer naturschutzrechtlicher Belange wird zur Kenntnis genommen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

64. Änderung des Flächennutzungsplanes „Bestattungswald“ der Gemeinde Niederkrüchten – Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	zuständig.		
	Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.	entfällt	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.	entfällt	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme: Es bestehen seitens des Dezernates keine Bedenken gegen die Planung.	entfällt	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	<p><u>Ansprechpartner:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33): Frau Schwanitz, Tel. 0211/475-9855, E-Mail: cosima.schwanitz@brd.nrw.de • Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4): Herr Hecker, Tel. 0211/475-3599, E-Mail: tobias.hecker@brd.nrw.de • Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51): Frau Hagemeister, Tel. 0211/475-2037, E-Mail: silvia.hagemeister@brd.nrw.de • Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54): Frau Kirbach, Tel.: 0211/475-2897, E-Mail: heidi.kirbach@brd.nrw.de <p><u>Hinweis:</u></p> <p>Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt,</p>		

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft.</p> <p>Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.</p> <p>Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung:</p> <p>http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04_TOEB.html und</p> <p>http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04_TOEB_Zustaendigkeiten.html</p>		
T06	Erftverband vom 13.07.2018		
	<p>Wie Sie aus dem beiliegenden Lageplan ersehen können, befinden sich im o. g. Plangebiet aktive oder inaktive Grundwassermessstellen. <u>Aktive Grundwassermessstellen</u> sind notwendige Instrumente der Gewässerunterhaltung nach § 91 Wasserhaushaltsgesetz. Daher ist ihre Zugänglichkeit und ihr Bestand dauerhaft zu wahren. Des weiteren weisen wir darauf hin, dass inaktive Grundwassermessstellen, die nicht zurückgebaut und verfüllt worden sind, die Tragfähigkeit des Baugrundes beeinflussen können. Sollte innerhalb eines 200 m Korridors der Baumaßnahme eine Grundwassermessstelle liegen, dann ist zum Zwecke der Einweisung vor Beginn der Maßnahme mit der zuständigen Ansprechpartnerin Frau Lenkenhoff, Abteilung Grundwasser, Tel.-Nr.: 02271/88-1294, Mail: petra.lenkenhoff@erftverband.de Kontakt aufzunehmen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die abgegebenen Pläne den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wiedergeben. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle</p>	<p>Die Darstellungen zur Lage der Grundwassermessstellen und die weiteren Hinweisen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Durch die Reduzierung des Geltungsbereiches im westlichen Bereich werden sich keinerlei Grundwassermessstellen innerhalb des Geltungsbereiches befinden; die Errichtung baulicher Anlage oder die Durchführung der Errichtung einer baulichen Anlage sind in Annäherung an (aktive wie inaktive) GW-Meßstellen nicht vorgesehen und entfallen</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Pläne vor Ort vorliegen.		
T07	Geologischer Dienst NRW -Landesbetrieb vom 17.07.2018		
	<p>... im Rahmen des Scopings zu o.g. Flächennutzungsplanänderung weise ich auf Folgendes hin:</p> <p>Die erforderliche Grabbarkeit für Bestattungszwecke ist im gesamten Bereich gegeben.</p> <p>Die Fläche zwischen dem <i>Tackenbender Bach</i> und bis südlich der „<i>Alten Zollstraße</i>“ ist wasserbeeinflusst. Bereiche mit höher anstehendem Grundwasser sind nach Möglichkeit für Urnenbestattungen zu meiden.</p> <p>Siehe dazu:</p> <p>Bodenkarte im Maßstab 1 : 5.000 (Ansprechpartnerin ist Frau Robbe; Tel. 897 220, ingrid.robbe@qd.nrw.de)</p> <p>Für die Planfläche liegt eine Bodenkarte der Forstlichen Standortkartierung im Maßstab 1 : 5000 vor: Name der Kartierung: Elmpt / Schwalmatal (1986). PCode: F8502, Blatt 4202-15 „Elmpter Wald Nord“. <u>Als Vektordaten</u> verfügbar. Hrsg. Geologischer Dienst NRW.</p> <p>Kosten für die Bereitstellung von Kartierverfahren aus unserem Hause sind unter https://www.qd.nrw.de/pr shop Informationssysteme bk5d.htm zu finden.</p> <p>oder</p> <p>Bodenkarte im Maßstab 1 : 5.000</p> <p>BK5 : Geoportal.NRW https://www.geoportal.nrw : darin öffnen: Geoviewer, Geographie und Geologie, Boden und Geologie, IS BK5 : Verfahren: PCode: F8502 Elmpt / Schwalmatal</p> <p>Bodenkarten im Maßstab 1 : 50.000</p> <p>Geoportal.NRW https://www.geoportal.nrw : darin öffnen: Geoviewer, Geographie und Geologie, Boden und Geologie, IS</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweise zum Umgang mit den ggfs. wenigen günstigen Teilflächen mit Wasserbeeinflussung wird aufgenommen und in der Darlegung zur bevorzugten Auswahl von Teilflächen aufgenommen</p>	<p>Die Hinweise werden berücksichtigt.</p>

64. Änderung des Flächennutzungsplanes „Bestattungswald“ der Gemeinde Niederkrüchten – Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	BK50 Maßstab (!) zwischen 1: 2000 bis 1:18.000 wählen.		
T08a	Handwerkskammer Düsseldorf vom 19.07.2018		
	<p>... mit Ihrem Schreiben vom 29. Juni 2018 baten Sie uns um Stellungnahme zur oben genannten Bauleitplanung.</p> <p>Da wir die Belange des Handwerks durch die vorliegende Planung derzeit nicht betroffen sehen, beziehen wir zum vorliegenden Planentwurf insoweit Stellung, als wir keine Bedenken oder Anregungen vortragen.</p> <p>Hinsichtlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB haben wir keine Hinweise.</p>	Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegenüber der Planung keine Bedenken bestehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
T08b	Handwerkskammer Düsseldorf vom 14.01.2020		
	<p>... mit Ihrem Schreiben vom 2. Dezember 2019 baten Sie uns um Stellungnahme zur oben genannten Bauleitplanung.</p> <p>Da wir die Belange des Handwerks durch die vorliegende Planung nicht betroffen sehen, beziehen wir zum vorliegenden Planentwurf insoweit Stellung, als wir keine Bedenken oder Anregungen vortragen.</p>	Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegenüber der Planung keine Bedenken bestehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
T09a	IHK Mittlerer Niederrhein vom 29.06.2018		
	<p>... im Rahmen der 64. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Bestattungswald geschaffen werden. Konkret soll die im Flächennutzungsplan dargestellte Waldfläche durch die Zweckbestimmung „Bestattungswald“ ergänzt werden. Grundsätzlich bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein keine Bedenken gegen den Bestattungswald.</p>	Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegenüber der Planung keine Bedenken bestehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

64. Änderung des Flächennutzungsplanes „Bestattungswald“ der Gemeinde Niederkrüchten – Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Wir weisen jedoch darauf hin, dass westlich des Bestattungswaldes eine genehmigte Kies- und Sandabgrabung betrieben wird. Diese ist als Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) mit Vorrangfunktion im Regionalplan Düsseldorf dargestellt. Der geplante Bestattungswald grenzt unmittelbar an die Abgrabung an.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen; die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist so gewählt, dass die Ziele der Regionalplanung mit der Darstellung von Bereichen für den Abbau von Steinen und Erden (BSAB) nicht betroffen sind. Diese Flächen liegen deutlich westlich der gewählten westlichen Geltungsbereichsgrenze	Der Hinweis wird berücksichtigt
	Südlich des geplanten Bestattungswaldes stellt der Regionalplan eine Vorrangfläche für Windenergieanlagen dar. Von beiden Nutzungen gehen Lärmemissionen aus, die geeignet sind, die gewünschte Ruhe im Rahmen einer Bestattungszeremonie zu stören. Wir bitten darum, diesen Aspekt mit der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Viersen zu erörtern. Dabei sollte der Fokus darauf liegen, sicherzustellen, dass Beschwerden durch die Nutzer des Bestattungswaldes nicht zu Einschränkungen bei den gewerblichen Nutzungen (Abgrabung und Windenergieanlage) führen können.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
T09b	IHK Mittlerer Niederrhein vom 31.01.2020		
	<p>... die Gemeinde Niederkrüchten beabsichtigt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Bestattungswald zu schaffen. Die im Flächennutzungsplan dargestellte Waldfläche soll durch die Zweckbestimmung „Bestattungswald“ ergänzt werden.</p> <p>Zu der Planung hat die IHK-Mittlerer Niederrhein bereits mit Schreiben vom 16. August 2018 Stellung genommen. Auch weiterhin bestehen seitens der IHK keine Bedenken gegen die Ausweisung einer Waldfläche mit der Zweckbestimmung Bestattungswald“.</p>	Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der IHK weiterhin keine Bedenken gegenüber der Planung bestehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
	<p>Die Zurücknahme der Fläche im westlichen Bereich wird durch die IHK ausdrücklich begrüßt. Hierdurch können Konflikte mit der westlich des Bestattungswaldes genehmigten Kies- und Sandabgrabung vermieden werden. Diese wird durch die Natur Boden Baustoff GmbH betrieben.</p> <p>Im Rahmen unserer Mitgliederbefragung ist die IHK von der Natur Boden Baustoff GmbH darauf aufmerksam gemacht wor-</p>	<p>Dass die Zurücknahme der westlichen Flächenbereiche begrüßt wird, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis auf die Zunahme des Verkehrsaufkommens durch den ansässigen Betrieb der Sand- und Kiesabgra-</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

64. Änderung des Flächennutzungsplanes „Bestattungswald“ der Gemeinde Niederkrüchten – Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>den, dass durch das Unternehmen die Zufahrt auf die BAB 52 in Anspruch genommen wird. Nach Angaben des Unternehmens ist auf dem Streckenabschnitt zwischen der Kies- und Sandabgrabung und der Zufahrt auf die BAB 52 mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen durch LKWs zu rechnen. Die IHK bittet darum, diesen Hinweis im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.</p>	<p>bung bis zur Anschlussstelle der BAB 52 wird zur Kenntnis genommen. Die Zunahme ist gegenüber dem heutigen Status-Quo und der Leistungsfähigkeit der Landesstraße in Bezug auf die Planung zur FNP-Änderung sehr gering und unterhalb einer Relevanzschwelle.</p>	
	<p>In der Begründung unter Ziffer 8.1 "Belange des Immissionsschutzes" (S. 43) wird dargelegt, dass "[...] die Darstellung von Flächen für Windenergieanlagen gemäß den rechtsgültigen Darstellungen im Regionalplan Düsseldorf südlich des Geltungsbereiches bis zur BAB 52 bei Umsetzung durch die zu erwartenden Lärmimmissionen und die optische Veränderung im Übergangsbereich zum Bestattungswald Konflikte verursachen." In diesem Zusammenhang wird in der Begründung darauf hingewiesen, dass sich die Flächenbereiche der Ausweisung im Regionalplan sowohl im Zustand als in der mittel- bis langfristigen Prognose als nicht vollzugfähig darstellen würden. Mit der Änderung des LEP 2018 sei die Errichtung von Windenergieanlagen in Waldbereichen zum größten Teil ausgeschlossen worden.</p> <p>Nach den energiepolitischen Positionen von IHK NRW, die auch von der IHK Mittlerer Niederrhein mitgetragen werden, bedarf es für den weiteren Ausbau der Windenergie der Ausweisung ausreichender und geeigneter Flächen. Inwieweit der im Regionalplan Düsseldorf dargestellte „Windenergiebereich“ umsetzungsfähig ist, kann unsererseits nicht beurteilt werden. Die Ausweisung des Bestattungswaldes darf jedoch nicht im Widerspruch zum Bau der Windenergieanlage stehen. Insofern bittet die IHK darum zu prüfen, ob die Besucher des Bestattungswaldes einen Anspruch auf Lärmschutz hätten.</p>	<p>Die Hinweise in Bezug auf die Flächendarstellungen zur Windenergie werden zur Kenntnis genommen. In Bezug auf die formulierte Besorgnis, die Zieldarstellungen der beabsichtigten FNP-Änderungen könnten in der späteren Umsetzung mit den Darstellungen im Regionalplan kollidieren, kann eindeutig verneint werden. Die Nutzung „Bestattungswald“ hat - analog zu der Darstellung der Gemeinbedarfsfläche „Friedhof“ (§5 BauGB) – keinen unmittelbar definierten Anspruch auf Immissionsschutz. Gemäß TA Lärm 98 ist der Schutzanspruch für Friedhöfe in der Regel nur für die Tageszeit gegeben. Das Schutzinteresse ist in der Regel hinreichend gewahrt, wenn ein Immissionsrichtwert von 60 dB(A) für die Tageszeit nicht überschritten wird (analog Richtwert für z.B. „Mischgebiete“). Eine derzeit moderne WEA erreicht einen Schallleistungspegel von ca. 60 dB(A) nach ca. 70-120 m (gemessen vom Fußpunkt der Anlage).</p> <p>Da der Darstellungsbereich des WEB (bzw. der potentiellen Konzentrationszone) einen Ab-stand zum Darstellungsbereich „Bestattungswald“ von mind. ca. 70 – 200m aufweisen wird, kann für die möglichen Immissionsorte im Bestattungswald von einer Distanz zur potentiell nächsten WEA von ca. 120 – 130 m ausgegangen werden (70 m Minimumabstand zzgl. Hälfte Rotordurchmesser ca. 50-60 m). Selbst bei ungünstiger Fallkonstellation ist zu erwarten, dass der in der Regel anzuwendenden Immissionsrichtwertsicher eingehalten werden kann.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein Konflikt besteht nicht.</p>

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		Damit entspricht die Planung ebenfalls dem Rücksichtnahmegebot im Sinne des BauGB (z.B. im Sinne von § 31 (2), da die Planung auch mit den Interessen anderer (nachbarlicher) Planungen vereinbar ist und eine potentielle Grundstücksnutzung für der Bau und Betrieb von WEA unter Rücksicht auf die benachbarte Nutzung („Bestattungswald“) genehmigt und ausgeübt werden könnte. Etwaige gegenläufige Nachbarinteressen kollidieren nicht. Die Zumutbarkeit des Vorhabens für die Nachbarschaft ist berücksichtigt und gewahrt.	
T10a	Kreis Viersen vom 09.08.2018		
	seitens des Kreises Viersen nehme ich zu o.g. Planverfahren wie folgt Stellung: Die Durchführung des vorliegenden Bauleitplanverfahrens für das o.g. Planungsziel wird begrüßt, um alle Belange in geordneter Art und Weise behandeln zu können. Dies war Ergebnis des gemeinsamen Besprechungstermins am 23.02.2018 in der Gemeinde Niederkrüchten.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Kreis Viersen die Durchführung des Bauleitplanverfahrens begrüßt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
	<u>Landschafts- und Naturschutz</u> Gegen das o.g. Planverfahren bestehen nach dem derzeitigen Erkenntnisstand erhebliche landschafts- und artenschutzrechtliche Bedenken. Im Einzelnen: Der Änderungsbereich westlich der Zufahrt von der A 52 nach Tackenbenden überschneidet sich mit im Regionalplan Düsseldorf ausgewiesenen Flächen zum Schutz der Natur (BSN). Aufgrund zu erwartender Konflikte mit der naturschutzfachlichen Zielsetzung und mit der Umsetzung der Vorgaben des Regionalplanes in die örtliche Landschaftsplanung bestehen gegen die Nutzung dieser ausgewiesenen BSN-Flächen erhebliche naturschutzfachliche und landschaftsschutzrechtliche Bedenken. Es wird daher empfohlen, den Überschneidungsbereich mit der im Regionalplan Düsseldorf ausgewiesenen Fläche zum Schutz	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Der westliche Teil des Geltungsbereiches (westlich der asphaltierten Forststraße) wird bis zur Forststraße um die Flächen der „BSN“-Darstellung sowie der beabsichtigten NSG-Ausweisung des Kreises Viersen reduziert	Den Bedenken wird gefolgt und der Geltungsbereich reduziert

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	der Natur (BSN) herauszunehmen.		
	<p>Der Änderungsbereich östlich der Zufahrt von der A 52 nach Tackenbenden überschneidet sich mit planfestgestellten Ausgleichsflächen zum Neubau der A 52. Für die Zielsetzung des Landschaftspflegerischen Begleitplans, nach dem ein naturschutzfachlicher Ausgleich beabsichtigt wurde (u. a. Entwicklung naturraumtypischer Wälder und Aufwertung von Waldlebensräumen für die heimische Fauna), wird eine Sondernutzung „Bestattungswald“ mit ihren zu erwartenden Auswirkungen (u. a. erhöhte Verkehrssicherung, regelmäßige Störungen durch PKW und Fußgänger) sehr kritisch gesehen. Diese negativen Auswirkungen sind auch für das Umfeld des Bestattungswaldes nicht auszuschließen. Für die Überschneidungsbereiche der o.g. Planung mit planfestgestellten Ausgleichsflächen wird angeregt, zunächst eine intensive Abklärung der möglichen naturschutzfachlich und artenschutzrechtlichen Betroffenheit im Abstimmung mit dem zuständigen Landesbetrieb Straßenbau herbeizuführen.</p>	<p>Der Geltungsbereich berührt die planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen zur Bundesautobahn A52 nicht.</p>	<p>Den Bedenken wurde gefolgt und der Sachverhalt geprüft. Eine Betroffenheit besteht nicht.</p>
	<p>Nach derzeitigem Erkenntnisstand halte ich meine landschafts- und artenschutzrechtlichen Bedenken zunächst im Gesamten aufrecht, da die eingereichten Unterlagen unvollständig sind. Es fehlen der Umweltbericht inklusive Landschaftspflegerischem Begleitplan sowie die Artenschutzprüfung. Ich behalte mir daher eine weitere und abschließende Stellungnahme ausdrücklich vor bis alle Unterlagen vollständig vorliegen.</p>	<p>Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Der erforderliche Umweltbericht sowie die artenschutzrechtliche Prüfung und eine landschaftspflegerische Begleitplanung (oder eine vergleichbare, ebenen-gerechte Darlegung) werden erarbeitet und dem Entwurf beigelegt.</p>	<p>Den Bedenken wurde gefolgt und die Planung um die erforderlichen Berichte / Prüfungen etc. ergänzt</p>
	<p><u>Infektionshygiene</u></p> <p>Gegen das o. g. Vorhaben bestehen aus infektionshygienischer Sicht nach derzeitigem Erkenntnisstand keine Bedenken. Es wird auf folgende Punkte mit der Bitte um Beachtung hingewiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gesetz über das Friedhofswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17. Juni 2003, Stand 15.01.2017 	<p>Für die die Betriebsführung des Bestattungswaldes werden die Maßgaben der gesetzlichen Vorschriften und Richtlinien für den Betrieb selbst verankert und explizit in den nachgelagerten Genehmigungsverfahren dargelegt.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt und die Hinweise zu den Gesetzen und Richtlinien werden zur Kenntnis genommen.</p>

64. Änderung des Flächennutzungsplanes „Bestattungswald“ der Gemeinde Niederkrüchten – Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>- Hygiene-Richtlinie für die Anlage und Erweiterung von Begräbnisplätzen RdErl. Des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 21.08.1979-VC2-0265.2 (am 1.1.2003 MGDFF)</p> <p>- zum Schutz der menschlichen Gesundheit sind die Erkenntnisse der Umweltprüfung umzusetzen</p>		
	<p><u>Planungsrecht</u></p> <p>Der Wald soll gemäß den Planunterlagen in forstrechtlichem Sinne erhalten bleiben.</p> <p>Planungsrechtlich sind die vorliegenden Unterlagen dahingehend zu ergänzen, dass die ausgewiesenen Waldflächen zusätzlich die Zweckbestimmung „Bestattungswald“ mittels einer Symbolausweisung in der Plandarstellung erhalten. Es wird empfohlen, auch die vorgesehenen Parkplatzflächen im Plan darzustellen.</p> <p>Im Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes ist noch eine Alternativenprüfung durchzuführen (rechtliche Vorgabe gemäß Anlage 1 BauGB, Nr. 2d). Hierzu wird angeregt, insbesondere ortsnähere Areale zu prüfen.</p>	<p>Der Anregung zum Erhalt der Darstellung „Wald“ ist bereits Gegenstand der aktuellen Planung bzw. Darstellung</p> <p>Der Ergänzung um das Symbol mit der Zweckbestimmung „Bestattungswald“ wird gefolgt.</p> <p>Der Anregung der gesonderten Einzeldarstellung der notwendigen Stellplätze als Verkehrsfläche im FNP wird nicht gefolgt, da die Maßstabsebene (M=1:20.000) hierfür nicht geeignet ist (Erkennbarkeit erst ab M=ca.1:1.000/1:500 gegeben).</p> <p>Eine entsprechende Alternativenprüfung wurde aufgenommen</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt</p>
	<p><u>Verkehr</u></p> <p>Unklarheiten bestehen hinsichtlich der verkehrlichen Aspekte. Die verkehrlichen Auswirkungen der Anlage eines Bestattungswaldes sind im weiteren Planverfahren ausführlich zu untersuchen</p> <p>(motorisierte Verkehrsteilnehmer, Nahmobilität etc.). Die geplante verkehrliche Erschließungssituation ist in diesem Zusammenhang ebenfalls genauer zu untersuchen.</p>	<p>Eine hinreichende Darlegung der entstehenden bzw. anzunehmenden Verkehre und damit der Notwendigkeit der leistungsfähigen äußeren Erschließung ist im Zuge der weiteren Planung zur Darstellung des Bestattungswaldes erfolgt.</p>	<p>Die Anregungen bzw. Bedenken werden zur Kenntnis genommen.</p>
	<p><u>Technischer Umweltschutz</u></p> <p>Es bestehen nach derzeitigem Erkenntnisstand keine Bedenken.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegenüber der Planung keine Bedenken bestehen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</p>

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p><u>Bauaufsicht</u> Aus bauordnungsrechtlicher Hinsicht bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegenüber der Planung keine Bedenken bestehen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</p>
T10b	Kreis Viersen vom 27.01.2020		
	<p>... seitens des Kreises Viersen nehme ich zu o.g. Planverfahren wie folgt Stellung:</p> <p><u>Planungsrecht</u></p> <p>Die vorliegende angepasste Planung weist auf Ebene des Flächennutzungsplanes „Wald“ aus, versehen mit der ergänzten Zweckbestimmung „Bestattungswald“. Der Wald soll auch im forstrechtlichen Sinne erhalten bleiben.</p> <p>Die Begründung wurde hinsichtlich der Beschreibung und der Auswirkungen des Vorhabens weiter ergänzt.</p> <p>Das Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes ist insbesondere um eine geforderte Alternativenprüfung ergänzt worden (Vorgabe aus Anlage 1 BauGB, Nr. 2d). Die Standortwahl kann seitens des Kreises nachvollzogen werden.</p>	<p>Die Ausführungen in Bezug auf das Planungsrecht werden zur Kenntnis genommen. Es werden keine weiteren Anregungen oder Bedenken vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</p>
	<p><u>Landschafts- und Naturschutz</u></p> <p>Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mit Schreiben des Kreises vom 11.07.18 erhobenen landschaftsschutzrechtlichen Bedenken bestehen nicht mehr, da</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Überschneidungsbereich mit dem im Regionalplan ausgewiesenen Bereich zum Schutz der Natur (BSN) aus dem vorliegenden Flächennutzungsplanentwurf herausgenommen worden ist (westl. der Straße nach Tackenbenden) - der Änderungsbereich laut. Angaben der Gemeinde sich auch nicht mehr mit planfestgestellten Ausgleichsflächen zum Neubau der A 52 überschneidet und damit Konflikte mit der Zielsetzung der Ausgleichsflächen vermieden werden (s. Begründung, S. 19, Abschnitt „Planfestgestellte Ausgleichsflächen zum Neubau der 	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass mit der vorgelegten Planfassung und -begründung keine landschaftsschutzrechtlichen Bedenken bestehen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</p>

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	A 52“)		
	<p><u>Erfordernis einer naturschutzrechtlichen Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz</u></p> <p>Seitens der Gemeinde wird mit der o.g. geplanten Änderung kein Bedarf für eine zusätzliche Steuerung durch eine verbindliche Bauleitplanung (Aufstellung eines Bebauungsplanes) gesehen (s. Begründung, S. 35). Der Änderungsbereich ist daher weiterhin als „baulicher Außenbereich“ anzusprechen, was mit einem Fortbestand des Geltungsbereichs des Landschaftsplanes LP3 „Elmpter Wald“ und der weiteren uneingeschränkten Wirkung der bestehenden Schutzgebietsfestsetzungen verbunden ist. Die für das hier festgesetzte Landschaftsschutzgebiet LSG_LP3_2.2.1 „Elmpter Wald“ bestehenden Ge- und Verbote zum Erhalt und zur Sicherung des Schutzzwecks behalten damit ihre Gültigkeit. Danach sind u. a. folgende Verbote betroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Verbot Nr. 1: Errichtung baulicher Anlagen (u. a. Andachtplatz, Infotafeln) – Verbot Nr. 3: Errichtung von Wegen und Stellplätzen – -Verbot Nr. 6: Bäume zu beeinträchtigen (z. B. durch Markieren als Bestattungsbäume) <p>Zudem ist auszuschließen, dass mit der Nutzungsänderung von Wald zum Bestattungswald keine (ebenfalls nach Landschaftsplan) verbotene Handlung verbunden ist, die den Charakter des Gebiets verändern und dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen kann. Diese Maßnahmen stellen zugleich Eingriffe i. S. v. § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dar und sind entsprechend auszugleichen.</p> <p>Von den Verboten im Landschaftsplan kann nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialen und wirtschaftlichen Art notwendig ist. Die Voraussetzungen können nach den vorgelegten Unterlagen und derzeitigem Erkenntnisstand als erfüllt ange-</p>	<p>Die Feststellung, dass das Vorhaben in überwiegend öffentlichem Interesse einschließlich solcher sozialen und wirtschaftlichen Art ist und die Voraussetzungen für das Erfordernis einer naturschutzrechtlichen Befreiung nach den vorgelegten Unterlagen und derzeitigem Erkenntnisstand als erfüllt angesehen werden, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Notwendigkeit des Antrages auf Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG im vorhabenbezogenen Genehmigungsverfahren wird entgegengenommen. Ein entsprechend fachgerechter Antrag wird auf der nachfolgenden Planungsebene (Einzelantrag) durch die Verwaltung gesondert vorbereitet.</p>	<p>Das Ergebnis der Bewertung wird zur Kenntnis genommen. Der Forderung in Bezug auf die Erstellung eines Antrages auf Befreiung wird gefolgt.</p>

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>sehen werden. Dabei werden der überwiegende Beibehalt des Waldcharakters, die schonende Nutzung als Bestattungswald mit angepassten Versiegelungen (f. d. Stellplatz), die Aussparung von gesetzlich geschützten Biotopen im Plangebiet und der sukzessive Umbau von Nadelholz- zu Laubholzbeständen im Zuge der Freistellung von Bestattungsbäumen als Maßnahmen gesehen, die zur Minimierung der mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe nach § 14 BNatSchG geeignet sind.</p> <p>Über die Befreiungsfähigkeit und mit der Befreiung verbundene Nebenbestimmungen (Auflagen) kann abschließend erst im vorhabenbezogenen Genehmigungsverfahren entschieden werden. Dazu ist ein Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG vorzulegen. Das Widerspruchsrecht des Naturschutzbeirates nach § 75 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz NRW bleibt unberührt.</p>		
	<p><u>Sicherung der artenschutzrechtlichen Belange durch ein begleitendes Monitoring</u></p> <p>Die Förderung von Bestattungsbäumen benötigt ein sukzessives Freistellen u.a. auch durch Fällung von Bäumen im direkten Umfeld, zur Verbesserung der Belichtungsverhältnisse und zu Milderung der Konkurrenzwirkung benachbarter Gehölze. Mit dieser Auflichtung ist auch eine Förderung des Unterwuchses/Strauchschicht verbunden, was eine Aufwertung des Umfeldes auch als Lebensraum für bestimmte planungsrelevante Arten (z. B. für den im südlichen Umfeld nachgewiesenen Gimpel (s. S. 25 d. Artenschutzbeitrages) bedingen kann. Zwar wird der Planungsbereich mit derzeit fehlendem Unterwuchs derzeit als ungeeignet für diese Arten beschrieben, falls diese Arten aber in diese Bereiche einwandern, sind Störungsverbote z. B. nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG nicht auszuschließen.</p> <p>Die mit der Pflicht zur Verkehrssicherung verbundenen notwendigen Entnahmen von Bäumen im Umfeld von Bestattungsbäumen können auch Zielkonflikte i. S. v. § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG bewirken, wenn die zu fällenden Bäume Habitatbäume, also Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevan-</p>	<p>Die Hinweise zur potentiellen Entwicklung der Waldflächen und dem daraus folgenden potentiellern Besatz besonders oder streng geschützter Tierarten (hier: Vögel) wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Den Vorschlägen zu turnusmäßigen Begehungen der Flächenbereiche (alle 5 Jahre) zur Überprüfung potentieller artenschutzrechtlicher Zielkonflikte wird gefolgt. Die detaillierte Festlegung wird im Antrag zum vorhabenbezogenen Genehmigungsverfahren beschrieben.</p> <p>Der Forderung zur Aufstellung eines Pflege- und Bewirtschaftungskonzeptes nebst dessen turnusmäßiger Fortschreibung (alle 5 Jahre) wird gefolgt. Die detaillierte Festlegung zu Art und Umfang des Konzeptes wird im Antrag zum vorhabenbezogenen Genehmigungsverfahren beschrieben.</p>	<p>Der Forderung in Bezug auf das Monitoring wird im Rahmen des vorhabenbezogenen Genehmigungsverfahrens gefolgt.</p>

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>ter Arten (Fledermäuse, Spechte etc.) darstellen. Auch wenn derzeit laut Artenschutzbeitrag im Plangebiet keine Spechthöhlen z. B. des Schwarzspechtes gesichtet wurden bzw. Lebensräume besonderer Arten vorsorglich bei der Planabgrenzung ausgenommen wurden, ist eine zukünftige Besiedelung über die geplante, lange Laufzeit nicht auszuschließen.</p> <p>Um artenschutzrechtliche Zielkonflikte auszuschließen - sei es bei Maßnahmen zur Förderung von Bestattungsbäumen oder zur Verkehrssicherung - ist eine regelmäßige ökologische Begleitung des Vorhabens von einem qualifizierten Gutachter mit einem ornithologisch orientierten Monitoring eine wichtige, naturschutzfachliche Vermeidungsmaßnahme. Dabei wird eine turnusgemäße Überprüfung / Begleitung (alle 5 Jahre) als ausreichend betrachtet, wenn die dabei gewonnenen, naturschutzfachlichen Erkenntnisse Eingang in die Bewirtschaftung und Pflege des Bestattungswaldes finden und der unteren Naturschutzbehörde vorgelegt werden. Das bestehende Pflegekonzept wäre entsprechend fortzuschreiben.</p>		
	<p><u>Förderung der natürlichen Vegetation bei der Auswahl von Bestattungsbäumen</u></p> <p>Da Laubholzbestände im Grundsatz für einen Bestattungswald geeigneter sind als Nadelholzbestände, wurden bei der Suche von geeigneten Waldflächen für den Bestattungswald im Elmpter Wald verstärkt auch Roteichenbestände ausgewählt. Die Förderung der amerikanischen Roteiche (<i>Quercus rubra</i>) als Bestattungsbäume wird naturschutzfachlich kritisch betrachtet, da diese Baumart nicht der potentiell natürlichen Vegetation angehört. Deren Förderung (als Bestattungsbäume) stellt damit einen Widerspruch zu der Aussage in der Begründung dar, dass „der Bestattungswald grundsätzlich eine sehr naturnahe Form der Waldnutzung ist“ und durch den zeitlich angelegten Vollschutz der Bestattungsbäume auf 99 Jahre somit „den ökologischen Wert der Waldfläche fördert“ (S. 47, Kap. Natur- und Landschaftsschutz“). In die Auswahl der Bestattungsbäume sind daher immer auch Arten der potentiell natürlichen Vegetation (hier: Stieleiche und Rotbuche) einzubeziehen und diese im Rahmen</p>	<p>Der Forderung, in die Auswahl der Bestattungsbäume Arten der potentiell natürlichen Vegetation einzubeziehen und diese im Rahmen der besonderen Erhaltungspflege im Bestattungswald zu fördern, wird gefolgt. Eine detaillierte Vorgehensweise wird im Zuge des Antrages im vorhabenbezogenen Genehmigungsverfahren dargelegt.</p>	<p>Der Forderung in Bezug auf die Förderung potentiell natürlicher Baumarten wird im Rahmen des vorhabenbezogenen Genehmigungsverfahrens gefolgt.</p>

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>der besonderen Erhaltungspflege im Bestattungswald zu fördern.</p>		
	<p><u>Ausschlusswirkung für eine zukünftige Erweiterung</u></p> <p>Ich weise darauf hin, dass die den Änderungsbereich umgebenden und zum Teil auch direkt angrenzenden Flächen (Flora-Fauna-Habitat-Bereich im Norden, BSN-Fläche in Westen, Ausgleichsflächen zur A 52 im Süden) aufgrund ihrer planerischen Ziele und/oder rechtlichen Wirkung Ausschlussbereiche darstellen, in die auch eine zukünftige Erweiterung des Bestattungswaldes aus naturschutzfachlicher Sicht ausgeschlossen ist.</p> <p>Ich bitte dies auch vor dem Hintergrund der Alternativenprüfung zu beachten, in der die „Östliche Standort- Alternative 2“ als für den Bestattungswald ungeeignet beurteilt wurde; somit sind mit der Wahl des jetzigen Standortes nach derzeitigem Erkenntnisstand keine zukünftigen Erweiterungsmöglichkeiten für den Bestattungswald gegeben.</p> <p>Im Ergebnis stehen der vorliegenden o.g. Änderung naturschutzrechtliche Belange unter Beachtung meiner naturschutzfachlichen Ausführungen nicht entgegen.</p>	<p>Die Ausführungen zur Ausschlusswirkung werden zur Kenntnis genommen. Es bestehen keine Absichten für eine zukünftige Erweiterung der Flächen des Bestattungswaldes. Es sind auch keinerlei Absichten geäußert oder der Plangeberin bekannt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p>
	<p><u>Technischer Umweltschutz</u></p> <p>Gegen das o.g. Planverfahren bestehen nach derzeitigem Erkenntnisstand keine Bedenken.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht des technischen Umweltschutzes keine Bedenken gegenüber der Planung bestehen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</p>
	<p><u>Verkehr</u></p> <p>Die Planung sieht eine Stellplatzfläche für ca. 15-18 PKW vor (s. Begründung Seite 31). Es wird für das weitere FNP-Änderungsverfahren angeregt, überlagernd zur Festlegung „Wald“ die vorgesehene Parkplatzfläche mittels Ziffer 15.3. der Planzeichenverordnung - Zweckbestimmung „Stellplätze“ - im Plan darzustellen.</p> <p>Zudem wird der Gemeinde Niederkrüchten empfohlen, die Auskömmlichkeit der geplanten Stellplätze erneut zu prüfen, da</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt, da eine derartige Darstellung im FNP nicht sach- und maßstabsgerecht wäre. Die Kleinflächigkeit der Stellplatzfläche schließt die Forderung einer Darstellung aus.</p> <p>Zudem wäre dann dieses Ziel der Darstellung auch bei bestehenden Einrichtungen (z.B. für die bestehenden Wander-Parkplätze im Außenbereich) nachzuholen und anzuwenden. Auch hier wäre keine maßstabsgerechte Darstellung</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt</p>

64. Änderung des Flächennutzungsplanes „Bestattungswald“ der Gemeinde Niederkrüchten – Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	auch „Fremdnutzung“ durch andere Waldbesucher nicht ausgeschlossen werden kann. Die Erschließung soll ausschließlich über die Roermonder Straße erfolgen.	lung als Ziel der Gemeinde Niederkrüchten gegeben. Die Auskömmlichkeit der Stellplätze wurde – auch in Bezug auf die überlagernde allgemeine Waldnutzung durch Dritte – aufgestellt und entsprechend prognostiziert. Ein noch höherer Anteil ist mit dem aktuellen Kenntnisstand auf Grund der Lage und der Zugänglichkeit nicht angemessen. Die Erschließung der Stellplätze erfolgt ausschließlich von der Roermonder Straße aus.	
	Bauaufsicht Es bestehen zu o.g. Planverfahren aus bauordnungsrechtlicher Sicht keine Bedenken.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der Bauaufsicht keine Bedenken gegenüber der Planung bestehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
T11a	Landesbetrieb Straßenbau.NRW., Regionalniederlassung Niederrhein vom 16.07.2018		
	... die Belange der von hier betreuten Straßen werden durch Ihre Planung nicht negativ berührt. Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgetragen. Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden. Für Hochbauten weise ich auf das Problem der Lärm-Reflexion hin. Meine Beteiligung im weiteren Verfahren ist nicht notwendig. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen werden. Der Hinweis in Bezug auf den Ausschluss zukünftiger Ansprüche wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
T11b	Landesbetrieb Straßenbau.NRW., Regionalniederlassung Niederrhein vom 02.01.2020		
	... die Belange der von hier betreuten Straßen werden durch Ihre Planung nicht negativ berührt. Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgetragen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

64. Änderung des Flächennutzungsplanes „Bestattungswald“ der Gemeinde Niederkrüchten – Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden. Für Hochbauten weise ich auf das Problem der Lärm-Reflexion hin.</p> <p>Meine Beteiligung im weiteren Verfahren ist nicht notwendig.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.</p>	<p>Der Hinweis in Bezug auf den Ausschluss zukünftiger Ansprüche wird zur Kenntnis genommen.</p>	
T12a	Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Autobahnniederlassung Krefeld vom 16.08.2018		
	<p>... die Autobahnniederlassung Krefeld ist für den Betrieb und die Unterhaltung der in ca. 480 m südlich des Plangebietes verlaufenden Autobahn 52 Abschnitt 1.1 zuständig.</p> <p>Ziel der eingereichten Bauleitplanung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Rahmenbedingungen zur Einrichtung eines "Bestattungswaldes" im Elmpter Wald.</p> <p>Die derzeitige Ausweisung als "Fläche für Wald" wird um die Zweckbestimmung "Bestattungswald" ergänzt.</p> <p>Die seinerzeit für den Neubau der A 52 planfestgestellten landschaftspflegerischen Maßnahmenflächen sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung berücksichtigt worden.</p> <p>Verkehrliche Auswirkungen im umliegenden klassifizierten Straßennetz bei einer Umsetzung des Vorhabens sind nicht zu erwarten.</p> <p>Somit bestehen seitens der Autobahnniederlassung Krefeld keine Bedenken gegen die o.a. 64.Änderung des Flächennutzungsplanes.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegenüber der Planung bestehen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</p>
T12b	Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Autobahnniederlassung Krefeld vom 23.01.2020		
	<p>... seitens der Autobahnniederlassung Krefeld ist mit Schreiben vom 16.08.2018 eine Stellungnahme zu o.a. Bauleitplanung abgegeben worden. Der Geltungsbereich ist im westlichen Teil-</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass weiterhin keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Planung beste-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis ge-</p>

64. Änderung des Flächennutzungsplanes „Bestattungswald“ der Gemeinde Niederkrüchten – Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>flächenbereich des Plangebietes im Rahmen der o.a. Offenlage verkleinert worden.</p> <p>Die inhaltliche Auseinandersetzung (Abwägungsergebnis) über die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen wurde mitgeteilt.</p> <p>Seitens der Autobahnniederlassung Krefeld bestehen weiterhin keine grundsätzlichen Bedenken gegen die 64. Änderung des Flächennutzungsplanes.</p>	hen.	nommen
T13a	Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Regionalforstamt Niederrhein vom 23.08.2018		
	<p>Begräbniswälder werden nicht eingezäunt und sind öffentlich zugänglich. Die Errichtung eines Begräbniswaldes führt nicht zu einer Waldumwandlung; die Nutzung des Waldes als Begräbniswald ist von der Nutzfunktion des Waldes gedeckt.</p> <p>Die Errichtung des o.a. Bestattungswaldes (FriedWald®) ist eine organisierte Veranstaltung im Wald und ist mir gemäß § 2 Abs. 4 Landesforstgesetz NRW (LFoG) vor Beginn anzuzeigen.</p> <p>Da mir eine solche formale Anzeige nicht vorliegt, ist mir die Abgabe einer abschließenden Stellungnahme derzeit nicht möglich. Ungeachtet dessen nehme ich zu dem Vorhaben zum jetzigen Zeitpunkt wie folgt Stellung:</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die aufgeführten erforderlichen Anzeigen werden gesondert erfolgen, da diese nicht verfahrensrechtlicher Teil zum Verfahren der 64. FNP-Änderung sein können. Die entsprechende Anzeige wird entsprechend im Anschluss erfolgen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Hinweis bezüglich der erforderlichen Anzeige wird zur Kenntnis genommen.</p>
	a. Gegen das Vorhaben bestehen aus forstbehördlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Es ist jedoch sicherzustellen, dass keine Zäune oder Mauern errichtet werden und somit die Waldflächen weiterhin von der Erholung suchenden Bevölkerung betreten werden können.	Eine Errichtung einer Einfriedung der Waldflächen jeglicher Art ist grundsätzlich ausgeschlossen worden	Dem Hinweis wird gefolgt.
	b. Gemäß § 6b LFoG sind Wegebaumaßnahmen vor Beginn der Forstbehörde anzuzeigen. Diese Anzeigeverpflichtung umfasst	Die Anzeige wird gesondert erfolgen, da diese nicht verfahrensrechtlicher Teil zum Verfahren der 64. FNP-Änderung	Der Hinweis bezüglich der erforderlichen An-

64. Änderung des Flächennutzungsplanes „Bestattungswald“ der Gemeinde Niederkrüchten – Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	auch die geplante Instandsetzung von Forstwirtschaftswegen, welche mit der Zufuhr von Material verbunden ist. Gleiches gilt im Übrigen für die Herrichtung des ca. 200 - 300 m ² großen Andachtsplatzes sowie für den neu zu errichtenden Parkplatz auf dem schon vorhandenen Bankett.	sein kann.	zeige wird zur Kenntnis genommen.
	c. Da das Holzkreuz, das Urnenpult oder der Baumstammabschnitt, die Holzbänke und die Informationstafel auf Waldflächen aufgestellt werden, sind die Standorte zuvor mit mir abzustimmen.	Die entsprechende Abstimmung wird erfolgen.	Dem Hinweis wird gefolgt.
	d. Gemäß Ihrer Begründung soll auf dem Parkplatz eine mobile Toilette errichtet werden. Hierzu werden, unter dem Vorbehalt von forstbehördlicher Seite keine Bedenken vorgetragen, dass auch von Seiten der unteren Naturschutzbehörde und unteren Wasserbehörde keine Bedenken erhoben werden. Dieser Vorbehalt ist an die Unbedenklichkeitsaussage der Bauordnung geknüpft, da die Gefahr besteht, dass dort „schleichend“ bauliche Anlagen (z.B. Toilettenhäuschen, „Leichenhalle“) errichtet werden könnten.	Seitens der Bauaufsicht wurden im Rahmen des Verfahrens keine Bedenken geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
	Das Plangebiet hat eine Gesamtgröße von ca. 65 ha. Der Waldbestand im Plangebiet hebt sich vom umliegenden Kiefernwald ab, da er zu großen Teilen aus Laubholz besteht. Der Bestand besteht überwiegend aus ca. 70-jähriger Roteiche und Buche. Teilbereiche bestehen aus Kiefer und Douglasie, welche mit der Zeit in einen Laubholzbestand umgebaut werden. Eine forstwirtschaftliche Nutzung wird hinten angestellt, die Waldfunktion bleibt jedoch im vollen Umfang erhalten und der Wald wird sogar durch den bevorstehenden Waldumbau ökologisch aufgewertet. Ich weise darauf hin, dass das o.a. Plangebiet noch in Bezug auf den Artenschutz abgeprüft werden muss.	Die Beurteilungen der Forstbehörde und Erläuterungen werden zur Kenntnis genommen. Eine Artenschutzprüfung ist erfolgt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
T13b	Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Regionalforstamt Niederrhein vom 31.01.2020		
	...da mir eine formale Anzeige gem. § 2 Abs. 4 LFoG NRW noch nicht vorliegt, ist mir die Abgabe einer abschließenden Stellung-	Die Anzeige wird gesondert erfolgen, da diese nicht verfahrensrechtlicher Teil zum Verfahren der 64. FNP-Änderung	Der Hinweis bezüglich der erforderlichen An-

64. Änderung des Flächennutzungsplanes „Bestattungswald“ der Gemeinde Niederkrüchten – Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	nahme nicht möglich. Demnach verweise ich auf meine Stellungnahme vom 23.08.2018.	sein kann.	zeige wird zur Kenntnis genommen.
T14a	LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland vom 22.08.2018		
	<p>... für die Beteiligung in o.a. Planungsverfahren danke ich Ihnen.</p> <p>Der Untersuchungsraum liegt im Bereich des Naturraumes Schwalm-Nette. Ein Groß-teil des Gemeindegebietes wird vom Elmpter Wald bedeckt, im Norden und Osten grenzt die Gemeinde an die ausgeprägte Niederung von Schwalm und Nette.</p> <p>Für die Fortschreibung des Regionalplans Düsseldorf hat der Landschaftsverband Rheinland einen Fachbeitrag zur historischen Kulturlandschaftsentwicklung erstellt.¹ In diesem sind Kulturlandschaftsbereiche und Archäologische Bereiche (AB) ausgewiesen worden. Der Untersuchungsraum liegt in einem Archäologischen Bereich:</p> <p>1 Landschaftsverband Rheinland (Hrsg.), Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regional-plan Düsseldorf. Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung (Köln 2013) RPD XXVII Elmpter Wald, Forst Meinweg, Wassenberger Wald</p>	<p>Die beiden Flächenbereiche, die zusammenhängende Bodendenkmale abbilden, werden in der Abgrenzung der Darstellung des Amtes für Bodendenkmalpflege vom 22.08.2018 aus dem Geltungsbereich der 64. FNP-Änderung ausgenommen. Damit ist der grundsätzliche Schutz der Objekte flächenhaft möglich und das Schutzziel wird nicht durch zusätzliche Nutzungen eingeschränkt. Für die punktförmigen Fundstellen innerhalb des verbleibenden Geltungsbereiches werden diese Stellen für die Auswahl von Bestattungsbäumen ausgenommen.</p>	<p>Die Erläuterungen zu den archäologischen und bodendenkmalpflegerischen Erkenntnissen und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Den Anregungen wird gefolgt.</p>
	<p>Archäologischer Siedlungsunstrum mit ertragreichen Böden über den Niederungen von Schwalm und Nette. Dichte Besiedlung und Landnutzung in ur- und frühgeschichtlicher Zeit. Ausgedehnte Grabhügelfelder. – Intensive Landnutzung in römischer Zeit mit Landgütern. – Plaggeneschvorkommen bzw. künstliche Bodenaufträge, dadurch gute Konservierung archäologischer Fundplätze. – Mittelalterliche bis neuzeitliche Feste Häuser, Burgen (Haus Elmpt, Schloss Dilborn). – Hochmittelalterliches Töpferei-gewerbe in der Umgebung von Overhetfeld (Elmpter Ware), mit erhaltenen Relikten wie Töpferöfen, Scherbenlager (Abfallhalden mit Fehlbränden). – Spätmittelalterliche</p>		

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Landwehrabschnitte, Schanzen bei Niederkrüchten. – Mittelalterlicher Galgenplatz bei Schloss Dilborn. – Das ehemalige Wald- (Allmende und Jagd) und spätere Heidegebiet nach 1850 aufgeforstet. – Starke Militärnutzung im Zweiten Weltkrieg mit zahlreichen Relikten entlang der Grenze zu den Niederlanden (Bunker, Panzergräben, Laufgräben).</p> <p>Der Raum liegt heute vollständig unter Wald. Dies ist jedoch ein zeitlich eher junger Zustand. In der Urgeschichte und der Römischen Zeit war dieser Raum waldfrei und besiedelt. Darauf weist der Fundplatz PRP 2016/0222 hin, der einen römischen Siedlungsplatz umschreibt.</p>		
	<p>Im Norden ragt eine wasserführende Niederung, ein Seitenarm der Schwalm, in den Untersuchungsraum hinein. Hierbei handelt es sich um eine siedlungsgünstige Ausgangslage, die für die Anlage von Siedlungen bevorzugt aufgesucht wurde, begünstigt durch fruchtbare Böden und die Nähe von Gewässern. Die Ausnutzung der Siedlungsgunstage wird durch die zahlreichen Fundstellen urgeschichtlicher Zeitstellung im Umfeld des Seitenarms hervorgehoben.</p> <p>Im bereits festgestellten römerzeitlichen Fundplatz PRP 2016/0222 ist von erhaltenen Siedlungsrelikten auszugehen. Dazu gehören Gebäudedefundamente, Keller, Brunnen, Gruben aller Art und Funktion, Wege- und Platzpflasterungen, Gräben, Leitungen, Siedlungsschichten usw. sowie die darin enthaltenen Funde.</p> <p>In den übrigen Flächen gibt es Hinweise auf urgeschichtliche bis römerzeitliche Fund-plätze. Diese Siedlungen (Jüngere Steinzeiten, Metallzeiten, römisch-germanische Periode; 6. Jt. – 5. Jh. n. Chr.) sind regelmäßig an den als Verfärbungen erhaltenen Resten der ehemaligen Holzhäuser und Gruben sowie den darin befindlichen zeittypischen Funden (Gefäßscherben, Werkzeuge usw.) nachweisbar. Als Hüttenlehm wird Lehmverstrich der</p>		

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Fachwerkhäuser bezeichnet, die bei einem Brand zerstört wurden, sodass sich der Lehm verfestigte und über die Zeit hinweg bis heute erhalten blieb. Bei den Erdverfärbungen handelt es sich um Reste von Eintiefungen in den anstehenden Boden. Dies sind Feuerstellen (z. B. Herde o. Ä.), Gruben (z. B. Lehmementnahme-gruben, Vorratsgruben, Abfallgruben usw.), Pfostengruben (Standort der tragenden Pfosten der Ständerbauten), Brunnen, Wasserentnahmestellen, Gräben (z. B. Umfassungsgräben, Flurgrenzen), Gräber (Körpergräber, Brandgräber sowie Umfassungsgräben der ehemaligen Grabhügel) usw. Diese Eintiefungen sind im Laufe der Zeit verfüllt worden und heute auf Höhe des ungestörten Bodens als Erdverfärbungen zu erkennen. Die in den Verfüllungen enthaltenen Funde ermöglichen die genaue Datierung der Fundplätze, damit Erkenntnisse zur Geschichte des Siedlungsplatzes, und vermitteln darüber hinaus Aufschlüsse zum Leben und Handeln der Menschen (z. B. Speisereste).</p>		
	<p>Die Reste der Siedlungen, der zugehörigen Gräberfelder und die darin befindlichen Funde sind als Zeugnisse der Geschichte zu werten, da sie Informationen zum Leben und Arbeiten der Menschen, zur landwirtschaftlichen Nutzung, zur Verarbeitung von natürlichen Ressourcen (z. B. Feuersteinknollen, Metalle) sowie zum Handel und zur Sozialstruktur tragen.</p> <p>Die archäologischen Plätze umfassen Relikte von mehreren, aufeinander folgenden Siedlungsperioden. Die Holzhäuser vielfen nach etwa einer Generation Nutzung und wurden in der Regel in der Nähe des alten Standplatzes neu errichtet. Im Laufe lang-jähriger Belegung über mehrere Generationen hinweg entstehen großräumige Siedlungsareale, die mehrere Hektar umfassen können.</p> <p>Gegen Eingriffe in diese Fläche bestehen daher Bedenken.</p>		

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Die Gemeinde ist durch die Vorschriften des Baugesetzbuches (§ 1 Abs. 6 Nr. 5) in Verbindung mit dem Denkmalschutzgesetz NW (§ 11 DSchG NW) verpflichtet, im Rahmen der Bauleitplanung die Sicherung und damit den Erhalt der Bodendenkmäler zu gewährleisten. Dies gilt nicht nur für eingetragene, sondern auch für vermutete Bodendenkmäler (§ 3 Abs. 1, S. 4 DSchG NRW). Es besteht demnach eine gesetzliche Verpflichtung zur Berücksichtigung denkmalrechtlicher Belange.</p> <p>Da die Bauleitplanung dem denkmalrechtlichen Auftrag zur Sicherung des Bodendenkmals inhaltlich verpflichtet ist, ist eine Festsetzung anzustreben, die diesbezüglich eine eindeutige Rechtsposition vorgibt und damit schon die Möglichkeit einer Beeinträchtigung des Objektes verhindert.</p> <p>Es ist planerisch anzustreben, den festgestellten römischen Fundplatz PRP 2016/0222 sowie die urgeschichtlichen und mittelalterlichen Fundstellen im Norden als vermutetes Bodendenkmal in seinem Bestand zu sichern und dauerhaft zu erhalten. Hierzu ist eine Festsetzung anzustreben, die spätere Eingriffe in den Boden ausschließt. Die zu erhaltenden Konfliktbereiche entnehmen Sie bitte der beigefügten Karte.</p> <p>Für den übrigen Bereich ist ein Hinweis auf die §§ 15, 16 DSchG NRW als ausreichend anzusehen.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die Gemeinde wird im Rahmen der Plangebung hinreichend den gesetzlichen Vorschriften gem. Denkmalgesetz nachkommen und den Erhalt bzw. die Nicht-Beeinträchtigung der Bodendenkmale sichern.</p> <p>Eingriffe in den Boden in Bezug auf für die Bodendenkmalpflege und die für die Objekte relevanten Bodenschichten werden planerisch ausgeschlossen werden. Für potentielle Konfliktbereiche werden so sicher denkbare Betroffenheiten ausgeschlossen.</p>	<p>Den Anregungen wird gefolgt.</p>
T14b	LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland vom 17.01.2020		
	<p>... für die Beteiligung im Rahmen der Offenlage danke ich Ihnen. Der bodendenkmalpflegerische Belange ist mit den Darstellungen unter Punkt 7.6 der Begründung angemessen berücksichtigt.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange angemessen berücksichtigt worden sind.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</p>

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T15	LVR-Dezernat Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, RBB LVR-Fachbereich Kaufmännisches Immobilienmanagement, Haushalt, Gebäudeservice		
	<p><u>Stellungnahme Herr Ludes vom 10.08.2018</u></p> <p>... hiermit leite ich Ihnen eine Stellungnahme meines Fachbereiches 91.20 weiter (s. Anlage) und bitte um Beachtung</p> <p>Ferner möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o. g. Maßnahme bestehen.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und für das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.</p> <p>Ich bedanke mich vielmals für Ihre Bemühungen und verbleibe</p>	<p>Den Hinweisen zur Beteiligung weiterer Träger öffentlicher Belange wird nachgekommen.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p>
	<p><u>Stellungnahme Frau Schwabe vom 23.07.2018</u></p> <p>... zur Offenlage des Flächennutzungsplans nehme ich nachfolgend aus Sicht der LVR Abteilung Kulturlandschaftspflege Stellung.</p> <p>Zu den Kernkompetenzen des Landschaftsverbandes Rheinland zählt die Kulturlandschaftspflege. Im Sinne des ROG (2008¹) befasst sich diese mit den historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften im Rheinland. Übergreifend regelt das ROG §2 Abs. 2 Nr. 5: „Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten.“</p> <p>Aus kulturlandschaftlicher Sicht sind für den Landschaftsverband Rheinland folgende Untersuchungsgegenstände bedeutsam;</p> <ul style="list-style-type: none"> • die im § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB aufgelisteten Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, 	<p>Das Schutzgut ist in Kapitel 7.8 des Umweltberichts ausgeführt. Es wird festgestellt, dass die Ziele zur Kulturlandschaftspflege gemäß des kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Landesentwicklungsplanung in Nordrhein-Westfalen (20073) und die im Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Düsseldorf (2013) ausgewiesenen Kulturlandschaftsbereiche (KLB) nicht negativ berührt sind.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen</p>

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannte Landschaftspflege sowie die ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz nach § 1a Abs. 2 und 3 BauGB und • die in § 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG geforderte Bewahrung historisch gewachsener Kulturlandschaften zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. <p>Übergreifend regelt das ROG §2 Abs. 2 Nr, 5: „Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten.“</p> <p>¹ Raumordnungsgesetz vorn 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)</p>		

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag						
	<p>Anmerkungen zur Darstellung der Umweltbelange</p> <p>In Kapitel 6 der Begründung zur 64. Flächennutzungsplanänderung wird kurz auf einschlägige Fachgesetze hingewiesen. In einem Umweltbericht gibt es üblicherweise eine tabellarische Aufstellung von Zielen des Umweltschutzes, die für das Vorhaben von Bedeutung sind. Hier werden die für die Belange des Umweltschutzes relevanten Ziele der Fachgesetze und Fachpläne gelistet. Eine solche Aufstellung ist in den Begründungen nicht enthalten. Aus Sicht der Kulturlandschaftspflege und mit Bezug zur historischen Kulturlandschaft wird grundsätzlich gebeten, auch auf die folgenden Gesetze zu verweisen.</p> <table border="1" data-bbox="253 608 1003 1114"> <thead> <tr> <th data-bbox="253 608 405 683">Schutzgut</th> <th colspan="2" data-bbox="405 608 1003 683">Zu berücksichtigende Gesetze und Verordnungen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="253 683 405 1114"> Kulturelle s Erbe (vorm.: Kultur- und Sachgüter) </td> <td data-bbox="405 683 539 1114"> Baugesetzbuch (Stand Juli 2017) </td> <td data-bbox="539 683 1003 1114"> Berücksichtigung der Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, der erhaltenen Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer und städtebaulicher Bedeutung und der Gestaltung des Orts und Landschaftsbildes (§ 1 Abs. 6 Nr.5); Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter (§1 Abs. 6 Nr. 7d) </td> </tr> </tbody> </table>	Schutzgut	Zu berücksichtigende Gesetze und Verordnungen		Kulturelle s Erbe (vorm.: Kultur- und Sachgüter)	Baugesetzbuch (Stand Juli 2017)	Berücksichtigung der Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, der erhaltenen Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer und städtebaulicher Bedeutung und der Gestaltung des Orts und Landschaftsbildes (§ 1 Abs. 6 Nr.5); Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter (§1 Abs. 6 Nr. 7d)	<p>Das Schutzgut ist in Kapitel 7.8 des Umweltberichts ausgeführt. Es wird festgestellt, dass die Ziele zur Kulturlandschaftspflege gemäß des kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Landesentwicklungsplanung in Nordrhein-Westfalen (20073) und die im Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Düsseldorf (2013) ausgewiesenen Kulturlandschaftsbereiche (KLB) nicht negativ berührt sind.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen</p>
Schutzgut	Zu berücksichtigende Gesetze und Verordnungen								
Kulturelle s Erbe (vorm.: Kultur- und Sachgüter)	Baugesetzbuch (Stand Juli 2017)	Berücksichtigung der Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, der erhaltenen Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer und städtebaulicher Bedeutung und der Gestaltung des Orts und Landschaftsbildes (§ 1 Abs. 6 Nr.5); Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter (§1 Abs. 6 Nr. 7d)							

64. Änderung des Flächennutzungsplanes „Bestattungswald“ der Gemeinde Niederkrüchten – Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung			Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Bundesnaturschutzgesetz (Stand 07/2017)</p>		<p>Bewahrung historischer gewachsener Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau und Bodendenkmälern vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 Abs. 4 Nr. 1)</p>		
	<p>Landesdenkmalschutzgesetz (Stand 11/2016)</p>		<p>Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen; bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen (§1 Abs.1 und 3)</p>		
	<p>UVPG (Stand 08.09.2017)</p>		<p>„Schutzgüter im Sinnes des Gesetzes sind [...] 4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.“ (§ 2 (1), 4)</p>		
	<p>Eine Beschränkung der Prüfung auf denkmalrechtlich geschützte Bau- und / oder Bodendenkmäler ist nicht ausreichend, da Denkmäler lediglich einen Teil des kulturellen Erbes darstellen. Bei der Betrachtung des Schutzguts Kulturelles Erbe muss der Blick immer über die Denkmäler hinausgehen.</p>				
	<p>Zur Erläuterung: In der Neufassung des UVPG vom 8.9.2017 wurde unter anderem der Schutzgüterbegriff überarbeitet. In § 2 (1), 4 heißt es jetzt: „Schutzgüter im Sinnes des Gesetzes sind [...] 4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.“ Diese inhaltliche</p>			<p>Das Schutzgut ist in Kapitel 7.8 des Umweltberichts ausgeführt. Es wird festgestellt, dass die Ziele zur Kulturlandschaftspflege gemäß des kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Landesentwicklungsplanung in Nordrhein-Westfalen (20073) und die im Fachbeitrag Kulturlandschaft</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen</p>

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Weitung des Begriffs bedeutet, dass nun nicht mehr nur das materielle Gut bzw. das dinglich fassbare kulturelle Erbe bzw. eingetragene Denkmal Berücksichtigung finden muss, sondern darüberhinausgehende kulturelle, d.h. insbesondere auch flächenwirksame Äußerungen (z.B. historische Kulturlandschaften) sowie das immaterielle Kulturerbe (vgl. Punkt 4. b) der Anlage 4 des UVP Berichts für die Umweltverträglichkeitsprüfung).² Historische Kulturlandschaften und Kulturlandschaftselemente prägen als Bestandteile des landschaftlichen kulturellen Erbes in ihrer Gesamtheit den Landschaftsraum. Ihre wertgebenden Merkmale (Elemente, Strukturen) unterliegen nicht zwangsläufig einem spezifischen Schutzstatus, so dass die Auswirkungen eines Planvorhabens auf die historischen Kulturlandschaften insgesamt und auf ihre wertgebenden Merkmale in einem Umweltbericht ermittelt werden müssen.</p> <p>Die Anwendung des neuen UVPG wird auch für bereits begonnene Verfahren vielfach bereits empfohlen.</p> <p>² Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.2.2010, zuletzt geändert durch Art. 2 G vom 8.9.2017</p>	<p>zum Regionalplan Düsseldorf (2013) ausgewiesenen Kulturlandschaftsbereiche (KLB) nicht negativ berührt sind.</p>	
	<p>Für die 64. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus der Fachsicht Kulturlandschaftspflege zu überprüfen, ob sich Beeinträchtigungen für die im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Landesentwicklungsplanung in Nordrhein-Westfalen (2007³) und im Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Düsseldorf (2013⁴) ausgewiesenen historischen Kulturlandschaftsbereiche (KLB) ergeben. Dies ist im vorliegenden Fall nicht erfolgt.</p> <p>³ Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Landschaftsverband Rheinland (2007): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen". Münster, Köln (Download: https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/kultur/kulturlandschaft/kulturlandschaftsentwicklungnrw/dokumente/190/LEP_Gesamtes_Gutachten.pdf)</p> <p>⁴ Landschaftsverband Rheinland (2016): Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln - Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung". Köln (Download:</p>	<p>Das Schutzgut ist in Kapitel 7.8 des Umweltberichts ausgeführt. Es wird festgestellt, dass die Ziele zur Kulturlandschaftspflege gemäß des kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Landesentwicklungsplanung in Nordrhein-Westfalen (2007³) und die im Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Düsseldorf (2013) ausgewiesenen Kulturlandschaftsbereiche (KLB) nicht negativ berührt sind.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen</p>

64. Änderung des Flächennutzungsplanes „Bestattungswald“ der Gemeinde Niederkrüchten – Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/kultur/kulturlandschaft/kulturlandschaftsentwicklungnrw/dokumente_190/LVR_Fachbeitrag_Kulturlandschaft_zum_RegionalplanDuesseldorf.pdf)</p>		
	<p>Nach Prüfung der mit Schreiben vom 09.06.2018 zur Verfügung gestellten Unterlagen werden gegen die Planung aus kulturlandschaftlicher Sicht dennoch keine Bedenken erhoben, da keine der im Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln (2016) beschriebenen Kulturlandschaftsbereiche berührt werden und zum jetzigen Kenntnisstand auch auf der nachgelagerten Maßstabebene keine Betroffenheit der historischen Kulturlandschaft erkennbar ist. Die Stellungnahmen des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege und Denkmalpflege im Rheinland sind von dieser Aussage unabhängig zu beachten.</p> <p>Bei nachfolgenden Planungen bitte ich zu berücksichtigen, dass die wertgebenden Elemente der in den oben genannten Gutachten ausgewiesenen Kulturlandschaftsbereiche entsprechend zu würdigen sind.</p> <p>Für künftige Planungsverfahren möchte ich als Informationsquelle für Flächenbewertungen zudem auf das Portal LVR-KuLaDig hinweisen (https://www.kuladig.lvr.de/). Dort finden sich neben den Kulturlandschaften Nordrhein-Westfalens und den historischen Kulturlandschaftsbereichen auch Informationen zur historischen Kulturlandschaft und zum landschaftlichen kulturellen Erbe allgemein, die bei der Einschätzung der kulturhistorischen Bedeutung von Objekten und von Eingriffsauswirkungen hilfreich sein können.</p> <p>Für Fragen und Beratung stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Das Ergebnis der Prüfung wird zur Kenntnis genommen und begrüßt.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen</p>
T16	NABU Bezirksverband Krefeld/Viersen vom 14.08.2018		
	<p>... zur 64. Änderung des Flächennutzungsplans zur Ausweisung eines Bestattungswaldes im Elmpter Wald haben wir folgende Bedenken.</p> <p>Grundsätzlich befürworten wir die "naturnahe" Bestattungsform</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Träger die Ausweisung des Bestattungswaldes begrüßt.</p> <p>Flächen, die in der Gemeinde Niederkrüchten in der erforderlichen Flächengröße, der Verfügbarkeit für die Kommu-</p>	<p>Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen.</p>

64. Änderung des Flächennutzungsplanes „Bestattungswald“ der Gemeinde Niederkrüchten – Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>in einem Friedwald. Diese sollte jedoch ortsnah angesiedelt sein, um die Beeinträchtigungen durch eine zusätzliche Erschließung und durch die regelmäßige Nutzung möglichst aus den schutzwürdigen Bereichen des Elmpter Waldes herauszuhalten. Auch gehen wir davon aus, dass der Bestattungswald aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht erheblich und regelmäßig "aufgeräumt" werden muss, das heißt, immer mal wieder werden Bäume entfernt, Totholz beseitigt etc. Auch aus Gründen der Zugänglichkeit beispielsweise für gehbehinderte Menschen wird mit Sicherheit zumindest stellenweise die Strauchschicht beseitigt und der Boden offengehalten werden.</p>	<p>ne selbst und in der zeitlich dauerhaften Abwicklung zur Verfügung stehen müssen, sind siedlungsnah an den Ortslagen(-rändern) nicht gegeben.</p> <p>Die notwendigen Bewirtschaftungen innerhalb der Waldflächen sind räumlich stark begrenzt und zudem extensiv in ihrer Durchführung. Die Waldeigenschaften und wesentlichen -potentiale können jederzeit gewahrt bleiben und gesichert werden.</p> <p>Die örtlichen Laubwaldbestände im Geltungsbereich weisen in den wesentlichen Zielflächen zur Ausweisung von Bestattungsbäume bereits jetzt kaum oder keine Strauchschicht auf; von daher ist eine Befürchtung der besonderen Inanspruchnahme dieser Gehölze nicht gegeben und jederzeit vermeidbar und kann eingeschränkt werden.</p>	
	<p>Unmittelbar an die Siedlung Alte Zollstraße schließen sich große geeignete Wälder an, die mit einem großen Parkplatz (Waldstraße) hervorragend erschlossen sind.</p>	<p>Die Waldflächen im Bereich anschließend an die Siedlung stellen keine grundsätzlich geeigneten Waldflächen dar, da die Verfügbarkeit und Zugriffsmöglichkeit für den Träger der Friedhofsanlage nicht gegeben ist und die Verteilung von geeigneten Bestattungsbäume zeitlich und räumlich weniger günstig erscheint als die der Vorzugsflächen gemäß der 64. FNP-Änderung</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>In der vorliegenden Planung reicht der Bestattungswald dagegen bis unmittelbar an die Abgrabung "Maasterasse" heran, mit wertvollen Lebensräumen und Brutvorkommen störungsempfindlicher Vogelarten wie Ziegenmelker, Uhu, Waldschnepfe, Neuntöter und vielen anderen. Dieser Bereich sollte keinesfalls zum Friedwald ausgewiesen werden. Auch der Bereich zwischen 3. und 4. Bahn weist solche störungsempfindlichen Brutvorkommen wie Ziegenmelker, Waldschnepfe und Wespenbusard auf und grenzt unmittelbar an große Ausgleichsmaßnahmen zum Bau der A52. Hier eine neue Erschließung mit Verkehr und Parkplatz mitten rein zu legen, halten wir aus Naturschutzsicht nicht für vertretbar. Die Erschließung sollte sich an den vorhandenen jetzt schon öffentlich freigegebenen Straßen und Parkplätzen orientieren. Dementsprechend sollte der Bereich</p>	<p>Der Geltungsbereich der 64. Änderung des FNP ist zur Offenlage verkleinert worden und reicht nicht mehr an die Abgrabung heran. Der Anregung wird insofern gefolgt. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG liegen gemäß artenschutzrechtlichem Fachbeitrag nicht vor. Flächen, die in der Gemeinde Niederkrüchten in der erforderlichen Flächengröße, der Verfügbarkeit für die Kommune selbst und in der zeitlich dauerhaften Abwicklung zur Verfügung stehen müssen, sind siedlungsnah an den Ortslagen(-rändern) nicht gegeben. Der Standort hat eine gute Anbindung über eine öffentliche Straße. Eine Erschließung über eine bestehende, gut ausgebauten Forststraße ist problemlos möglich. An diesem</p>	<p>Der Anregung zum Abrücken von der Abgrabung „Maasterrasse“ wird gefolgt. Den weiteren Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>des Bestattungswalds nach Osten verlagert werden.</p>	<p>Standort können mit Schotter befestigte Stellplatzflächen für ca. 15 PKW auf vorhandenen holzbodenfreien Flächen parallel zum Hauptforstweg errichtet werden. In der Prognose der zu erwartenden Beisetzungen unter Maßgabe der Umfeldes und des Einzugsbereiches werden mittelfristig etwa 1-2 Beisetzungen pro Woche im Jahresmittel zu erwarten sein (50 -75 Beisetzungen im Jahr). Durchschnittlich nehmen gemäß bisherigen Erfahrungen weniger als 10 Gäste an einer Waldbestattung teil. Die Anzahl der Besuche von den Angehörigen entspricht demnach schätzungsweise der Anzahl der Gäste bei den Beisetzungen. Unter Maßgabe dieses Erwartungshorizontes der Anzahl von Beisetzungen wird erwartet, dass im Mittel alle drei Tage „Baumauswahltermine“ der Nutzer bzw. der Angehörigen anzunehmen sind (ca. 100 - 125 Termine pro Jahr). An einem derartigen Auswahltermin werden gemäß bisheriger einschlägiger Erfahrungen neben einem Mitarbeiter des Betreibers durchschnittlich zwei Personen teilnehmen.</p> <p>Des Weiteren ist zu erwarten, dass im Mittel alle 14 Tage vom geschulten Personal anderthalb stündige Waldführungen im geplanten Bestattungswald angeboten und durchgeführt werden. Hierbei wird die Personenanzahl auf maximal 20 Teilnehmer begrenzt sein.</p> <p>Im Sinne dieser Erwartungen aus der Prognose der Anzahl der Bestattungen und den weiteren, den Betrieb des Bestattungswaldes begleitenden Abläufe kann davon ausgegangen werden, dass sich die Anzahl der „Waldbesucher“ in dem genutzten Waldstück von der heutigen Frequenz pro Tag um ca. 7-8 Personen pro im Mittel erhöht. Mit der Widmung eines Bestattungswald-Standortes erhöht sich folglich der Gesamt-Besucherverkehr nur unwesentlich.</p>	

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T18	PLEdoc GmbH vom 17.07.2018		
	<p>... mit Bezug auf Ihre o.g. Maßnahme teilen wir Ihnen Nachfolgendes mit.</p> <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p><u>Achtung:</u> Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p> <p><u>Von uns verwaltete Versorgungsanlagen</u> der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber sind von der geplanten Maßnahme <u>nicht betroffen</u>:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Open Grid Europe GmbH, Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Netzbetrieb Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen <ul style="list-style-type: none"> • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (<i>hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH</i>) • Viatel GmbH, Frankfurt <p>Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungs-</p>	<p>Die Ergebnisse der Darlegungen und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen</p>

64. Änderung des Flächennutzungsplanes „Bestattungswald“ der Gemeinde Niederkrüchten – Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>anlagen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.</p> <p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p>		
T19	Deutsche Telekom Technik GmbH vom 13.08.2018		
	... gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes haben wir keine Bedenken.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegenüber der Planung keine Einwände bestehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
T20a	Unitymedia NRW GmbH vom 02.08.2018		
	<p>... vielen Dank für Ihre Informationen.</p> <p>Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.</p>	Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegenüber der Planung keine Einwände bestehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
T20b	Unitymedia NRW GmbH vom 17.01.2019		
	<p>...vielen Dank für Ihre Informationen.</p> <p>Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnum-</p>	Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegenüber der Planung keine Einwände bestehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	mer an.		
T21a	Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH vom 16.08.2018		
	<p>... wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 29.06.2018.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegenüber der Planung keine Einwände geltend gemacht werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</p>
T21b	Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH vom 20.01.2020		
	<p>... wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 02.12.2019.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p> <p>Bitte beachten Sie:</p> <p>Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordination/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegenüber der Planung keine Einwände geltend gemacht werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</p>

64. Änderung des Flächennutzungsplanes „Bestattungswald“ der Gemeinde Niederkrüchten – Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T22a	Stadt Wegberg vom 10.07.2018		
	... zu den oben genannten Planungen werden von Seiten der Stadt Wegberg keine Anregungen vorgebracht.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass zu der Planung keine Anregungen vorgebracht werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
T22b	Stadt Wegberg vom 20.01.2020		
	... gegen das oben genannte Bauleitplanverfahren bestehen von Seiten der Stadt Wegberg keine Bedenken.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegenüber der Planung keine Bedenken bestehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
T23a	Westnetz vom 09.07.2018		
	<p>...vielen Dank für Ihre Anfrage auf Überlassung von Planunterlagen im Zuständigkeitsbereich der Westnetz GmbH.</p> <p>Ihre Planwerksinformationen und weitere wichtige Hinweise erhalten Sie über den angefügten Link.</p> <p>Dieser steht Ihnen 7 Tage zu Verfügung.</p> <p>Download-Link: http://planauskunft.westnetz.de/downloadprint.php?1531123941751-287e7c45-1644-4e1f-a2d0-7bea806731c4</p>	entfällt	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen
	<p>... vielen Dank für Ihre Anfrage auf Überlassung von Bestandsplanunterlagen für den oben genannten Bereich.</p> <p>Es sind keine Anlagen bzw. Leitungen des Verteilnetzes der Westnetz GmbH betroffen.</p> <p>Sollten Anlagen des Stromversorgungs-Übertragungsnetzes betroffen sein, erhalten Sie ein gesondertes Beiblatt im Anhang dieses Schreibens.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.</p>	Es wird zur Kenntnis genommen, dass durch das Vorhaben keine Anlagen bzw. Leitungen der Westnetz GmbH betroffen sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Technische Meldeannahme (TMA) 0800 93786389* (Stichwort: TECHNIK oder PLANAUSKUNFT)</p> <p>Die v.g. Rufnummer steht während der üblichen Geschäftszeiten (Mo.-Do. 07:30-15:30 Uhr, Fr. 07:30-13:00 Uhr) zur Verfügung. Außerhalb dieser Zeiten ist in dringenden Fällen der Kontakt über die u.a. Störungsannahme Gas möglich.</p> <p>Beschädigungen der Versorgungseinrichtungen sind unverzüglich der Störungsannahme der Westnetz GmbH zu melden I</p> <p>Störungsannahme Strom, Wasser, Wärme, Telekommunikation, Straßenbeleuchtung:</p> <p>08004112244 Kostenlos</p> <p>Störungsannahme Gas:</p> <p>0800 0793427 Kostenlos</p>		
T23b	Westnetz GmbH vom 09.12.019		
	<p>... vielen Dank für Ihre Anfrage.</p> <p>Anbei erhalten Sie die angeforderten Planunterlagen. Über den Downloadlink können Sie diese 21 Tage lang herunterladen.</p> <p>Danach werden sie aus unserem Downloadbereich entfernt.</p> <p>Sofern Sie die Unterlagen nicht bereits heruntergeladen haben, steht Ihnen folgender Link zur Verfügung:</p> <p><i>Siehe link im PDF-Dokument</i></p> <p>Um den Download zu starten klicken Sie bitte auf den Link, oder kopieren Sie diesen in die Adresszeile Ihres Browsers.</p>	entfällt	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
	<p>... vielen Dank für Ihre Anfrage auf Überlassung von Bestandsplanunterlagen für den oben genannten Bereich.</p> <p>Es sind keine Anlagen bzw. Leitungen des Verteilnetzes der Westnetz GmbH betroffen.</p>	Es wird zur Kenntnis genommen, dass durch das Vorhaben keine Anlagen bzw. Leitungen der Westnetz GmbH betroffen sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Sollten Anlagen des Stromversorgungs-Übertragungsnetzes betroffen sein, erhalten Sie ein gesondertes Beiblatt im Anhang dieses Schreibens.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.</p> <p>Technische Meldeannahme (TMA) 0800 93786389* (Stichwort: TECHNIK oder PLANAUSKUNFT)</p> <p>Die v.g. Rufnummer steht während der üblichen Geschäftszeiten (Mo.-Do. 07:30-15:30 Uhr, Fr. 07:30-13:00 Uhr) zur Verfügung. Außerhalb dieser Zeiten ist in dringenden Fällen der Kontakt über die u.a. Störungsannahme Gas möglich.</p> <p>Beschädigungen der Versorgungseinrichtungen sind unverzüglich der Störungsannahme der Westnetz GmbH zu melden!</p> <p>Störungsannahme Strom, Wasser, Wärme, Telekommunikation, Straßenbeleuchtung: 08004112244 Kostenlos</p> <p>Störungsannahme Gas: 0800 0793427 Kostenlos</p>		



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Planen und Umwelt
Aktenzeichen: 61 26 08

Niederkrüchten, den 07.02.2020

Vorlagen-Nr. 1407-2014/2020

Sachbearbeiter: Tobias Hinsin

öffentlich

Beratungsweg

Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss

02.03.2020

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

23.06.2020

Satzungsbeschluss zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nie-23 "Oberkrüchtener Weg"

Sachverhalt:

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 02. September 2019 die Aufstellung und Auslegung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nie-23 „Oberkrüchtener Weg“ beschlossen. Ziel der Planung ist die Ausschöpfung einer Baulücke an der Rathausstraße im Ortsteil Niederkrüchten zur Gewinnung von Wohnbauflächen, die der Deckung des im Masterplan Wohnen der Gemeinde Niederkrüchten identifizierten Bedarfs an kleinteiligem Wohnraum dienen. Im Zeitraum vom 30. September 2019 bis einschließlich 15. November 2019 hat die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB stattgefunden. Mit Schreiben vom 11. September 2019 ist die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgt.

Die Gesamtheit der Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Träger- und Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ist in der beigefügten Abwägungstabelle mitsamt den entsprechenden Abwägungsvorschlägen aufgeführt. Die Anregung B01 vom 24.10.2019 stammt gemäß Absender von der Interessengemeinschaft der Anwohner der Rathausstraße, Gartenstraße, Schlecker Weg und Dr.-Bäumker-Straße und ist unterzeichnet von 59 Bürgerinnen und Bürgern.

Beschlussvorschlag:

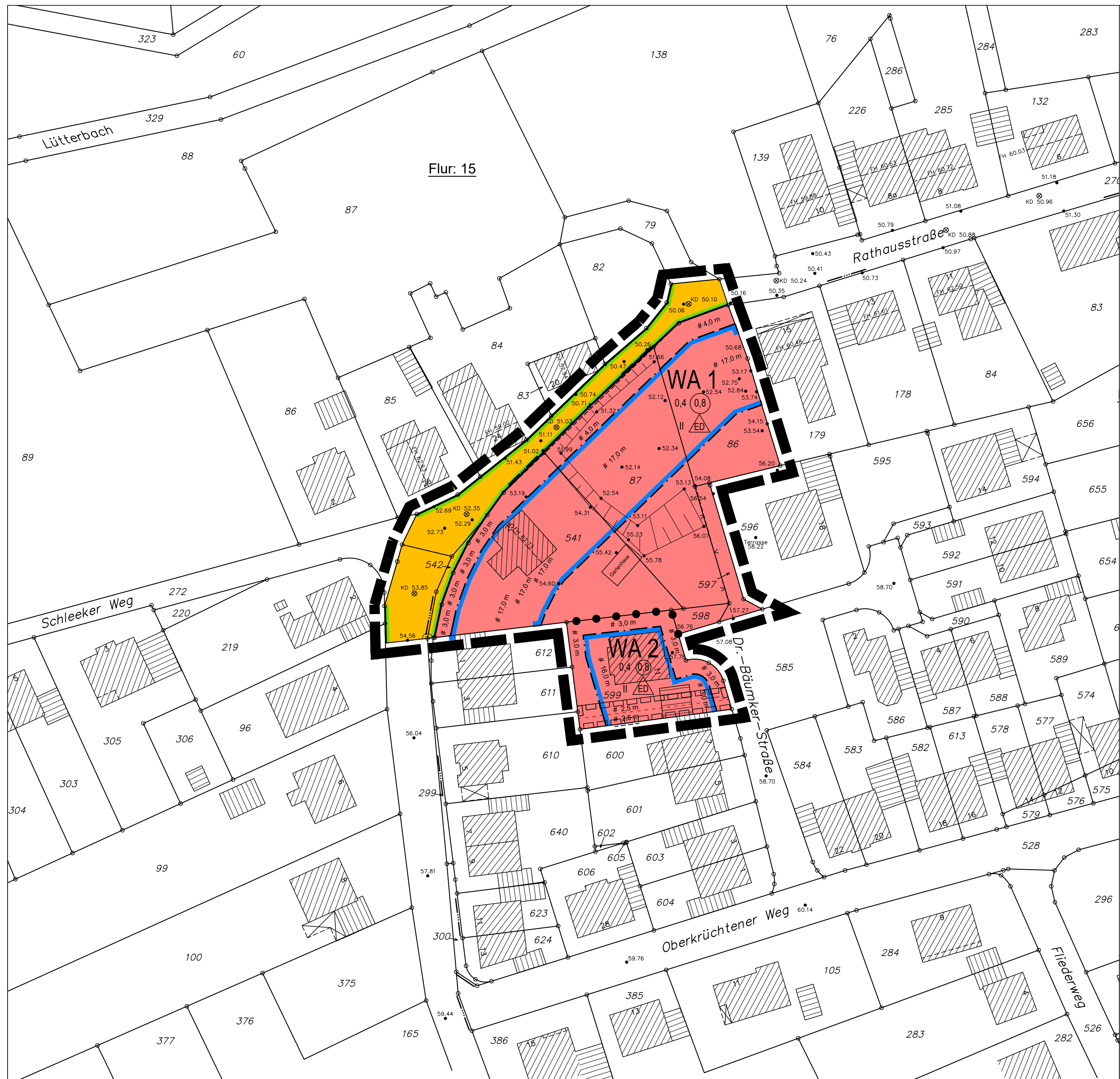
- a) Über die in der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 30. September 2019 bis einschließlich 15. November 2019 sowie im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen wird entsprechend der dieser Vorlage als Anlage beigefügten Abwägungstabelle entschieden. Die dort aufgeführten Abwägungsvorschläge werden als Abwägungsergebnis übernommen. Die Abwägung über die Gesamtheit der Anregungen aus den Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB wird beschlossen.
- b) Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nie-23 „Oberkrüchtener Weg“ wird gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV.NRW. S. 202), als Satzung beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>		
Es stehen Mittel zur Verfügung:	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>		
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:	/					
Kosten der Maßnahme in Euro						
Folgekosten in Euro						
Erläuterungen:						
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	<input checked="" type="checkbox"/>

Anlage(n):

1. Planzeichnung, Stand: 29.01.2020
2. Begründung, Stand: 21.01.2020
3. Artenschutzprüfung
4. Abwägungstabelle

gez. Wassong



I Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Gebäudehöhen
Im allgemeinen Wohngebiet WA 1 dürfen eine Gebäudehöhe von 9,75 m und eine Erdgeschossrofußbodenhöhe von 2,50 m nicht überschritten werden.

Oberer Bezugspunkt der Gebäudehöhe ist der oberste Dachabschluss (Dachfirst bei geneigten Dächern, Attika bei Flachdächern).

Unterer Bezugspunkt der Gebäudehöhe und oberer Bezugspunkt der Erdgeschossrofußbodenhöhe ist die Oberkante des Erdgeschossrofußbodens.

Unterer Bezugspunkt der Erdgeschossrofußbodenhöhe ist jeweils die gemittelte Höhe der vorhandenen Garten-/Rathausstraße an der Straßenbegrenzungslinie zwischen den Schnittpunkten der Verlängerung der Seitenwände des Gebäudes mit der Straßenbegrenzungslinie. Bei an mehrere Straßen angrenzenden Grundstücken wird die Straße zugrunde gelegt, von der aus die Haupterschließung des Gebäudes erfolgt. Die topografisch aufgemessenen Höhen der öffentlichen Verkehrsflächen sind in der Planzeichnung dargestellt.

Im allgemeinen Wohngebiet WA 2 darf eine Gebäudehöhe von 9,75 m nicht überschritten werden.

Oberer Bezugspunkt der Gebäudehöhe ist der oberste Dachabschluss (Dachfirst bei geneigten Dächern, Attika bei Flachdächern).

Unterer Bezugspunkt ist die gemittelte Höhe der vorhandenen Dr.-Bäumer-Straße an der Straßenbegrenzungslinie zwischen den Schnittpunkten der Verlängerung der Seitenwände des Gebäudes mit der Straßenbegrenzungslinie. Die topografisch aufgemessenen Höhen der öffentlichen Verkehrsflächen sind in der Planzeichnung dargestellt.

2. Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 12 Abs. 6 BauNVO)

2.1 Stellplätze, überdachte Stellplätze (Carports) und Garagen sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

2.2 Stellplätze, überdachte Stellplätze (Carports) und Garagen sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen an der seitlichen Grundstücksgrenze zulässig. Die rückwärtige Baugrenze darf dabei um 5,0 m überschritten werden.

2.3 Stellplätze können auch zwischen der Straße zugewandt, vorderen Baugrenze und der Straßenbegrenzungslinie zugelassen werden.

II Festsetzungen nach § 9 Abs. 4 BauGB

1. Niederschlagswasserbeseitigung (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 44 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW)

1.1 Laut § 48 LWG NRW besteht für den privaten Grundstückseigentümer eine Abwasserüberlassungspflicht sowohl für Schmutzwasser als auch für Niederschlagswasser. Das Niederschlagswasser wird über die vorhandene Kanalisation abgeleitet. Somit besteht für die Beseitigung des Niederschlagswassers ein Anschluss- und Benutzungszwang.

III Hinweise

1. Außerkrafttreten von Vorschriften

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nie-23 „Oberkrüchterer Weg“ sowie der 1. Änderung des Bebauungsplans Nie-23 „Oberkrüchterer Weg“. Mit dem Inkrafttreten der 5. Änderung des Bebauungsplans Nie-23 „Oberkrüchterer Weg“ verlieren diese ihre Rechtskraft. Die bisherigen Festsetzungen werden durch die neuen Festsetzungen vollständig ersetzt. Die bauordnungsrechtlichen Gestaltungsvorschriften der Gestaltungssatzung Nie-23 „Oberkrüchterer Weg“ vom 09.07.1997 werden für den räumlichen Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplans Nie-23 „Oberkrüchterer Weg“ aufgehoben.

2. Erdbebenzonen

Laut Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1:350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006), ist der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes der Erdbebenzone 1 und der geologischen Untergrundklasse S zuzurechnen.

Im Hinblick auf die weitere Planung, insbesondere die Statik der Gebäude, wird auf die DIN 4149 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten – Lastannahmen, Bemessung und Ausführung“ des Deutschen Instituts für Normung e. V., Berlin (Hrsg.) verwiesen. Die DIN 4149 ist in der „Liste der Technischen Baubestimmungen (Anlage zum RdErl. d. MBV v. 08.11.2006)“ gelistet und damit allgemein eingeführt.

Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5, „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“.

3. Artenschutz

Bei der Beleuchtung der Baustelle sollte – v. a. im Sommerhalbjahr – auf helle (weiße) Lampen mit hohem UV-Anteil verzichtet werden, da sie Insekten anlocken und töten können und nachtaktive Wirbeltiere (v. a. Eulen und Fledermäuse) abschrecken. V. a. eine weit in Richtung Teiche, Bach und Gehölze reichende horizontale Beleuchtung muss vermieden werden, auch beim Bau und nach dem Bezug des/der Gebäude.

4. Grundwasser

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist von Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlentagebergbaus betroffen. Im Zuge dessen kann es zu Beeinflussungen des Grundwasserstandes und hierdurch bedingte Bodenbewegungen kommen.

Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I, S. 3786)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnerverordnung 1990 – PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I, S. 58)
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 (GV. NRW., S. 421)
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW., S. 666)

Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

WA Allgemeine Wohngebiete
(§ 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

- 0,8 Geschossflächenzahl als Höchstmaß
- 0,4 Grundflächenzahl als Höchstmaß
- II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

- Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Baugrenze

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Öffentliche Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie

Sonstige Planzeichen

- Mit Leitungsrecht zugunsten der Gemeinde zu belastende Fläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

Sonstige zeichnerische Plandarstellungen

- Rohrachse des bestehenden Mischwasserkanals zwischen den Kontrollschächten Nr. 110002 und Nr. 110003

Übersichtskarte

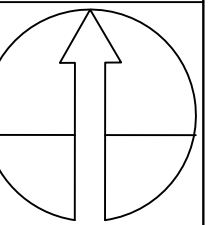
M 1:10.000



Gemeinde Niederkrüchten

5. Änderung des Bebauungsplans Nie-23 „Oberkrüchterer Weg“

M 1:500



Planverfasser:

rheinruhr.stadtplaner
henning schmidt diplomingenieure

Unterschrift:

Ausfertigung

Datum: 29.01.2020

Es wird bescheinigt, dass
1. die Darstellung mit dem amtlichen Katasternachweis übereinstimmt und
2. die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Viersen, den

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss stimmte am diesem Bebauungsplan mit Begründung zu und beschloss die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB.

Niederkrüchten, den

Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan mit Begründung hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung am _____ in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____ öffentlich ausgelegt.

Niederkrüchten, den

Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BauGB i. V. m. § 7 GO am vom Rat der Gemeinde Niederkrüchten als Satzung beschlossen.

Niederkrüchten, den

Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss des Rates der Gemeinde Niederkrüchten vom _____ wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am _____ ortsüblich bekanntgemacht.
In dieser Bekanntmachung wurde auf die Vorschriften der §§ 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 4, 215 Abs. 1 BauGB und § 7 Abs. 6 GO hingewiesen. Dieser Bebauungsplan hat am _____ Rechtskraft erlangt.

Niederkrüchten, den

Bürgermeister

GEMEINDE NIEDERKRÜCHTEN

Kreis Viersen

Regierungsbezirk Düsseldorf

Begründung zur 5. Änderung des Bebauungsplans Nie-23 „Oberkrüchtener Weg“



Inhalt

1. Planungsziele und Erfordernis der Planaufstellung	4
2. Räumlicher Geltungsbereich	5
3. Örtliche Verhältnisse	5
3.1. Städtebauliche Situation	5
3.2. Verkehr	6
3.3. Technische Infrastruktur	6
3.4. Naturhaushalt und Landschaftsschutz	7
3.5. Immissionen	7
3.6. Topografische Verhältnisse	7
3.7. Bergbau.....	7
3.8. Wasserschutzzonen	8
3.9. Hochwasserschutz.....	8
3.10. Erdbeben.....	9
4. Übergeordnete Planungen/Vorhandenes Planungsrecht	9
4.1. Regionalplan	9
4.2. Flächennutzungsplan	9
4.3. Bebauungspläne	10
4.4. Gestaltungssatzungen.....	10
5. Verfahren	11
6. Städtebauliche Planung	11
7. Auswirkungen der Planung/Gutachten	12
7.1. Umweltbelange	13
7.2. Grenzüberschreitende Auswirkungen.....	13
8. Planungsrechtliche Festsetzungen	14
8.1. Art der baulichen Nutzung	14
8.2. Maß der baulichen Nutzung	14
8.3. Bauweise und Baugrenzen.....	16
8.4. Stellplätze und Garagen	17
8.5. Verkehrsflächen	17
8.6. Mit Leitungsrecht zu belastende Flächen.....	18
9. Festsetzungen nach Landesrecht	18
9.1. Niederschlagswasserbeseitigung.....	18
10. Hinweise	18
10.1. Außerkrafttreten von Vorschriften	18
10.2. Erdbebenzonen.....	19
10.3. Artenschutz	19
10.4. Grundwasser.....	19
11. Belange der Umweltschutzgüter	19
11.1. Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit.....	20
11.2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt.....	20

11.3.	Fläche	21
11.4.	Boden	21
11.5.	Wasser	22
11.6.	Luft	22
11.7.	Klima	23
11.8.	Landschaft	23
11.9.	Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	23
11.10.	Auswirkungen bei schweren Unfällen oder Katastrophen	24

1. Planungsziele und Erfordernis der Planaufstellung

In zentraler Lage im Ortsteil Niederkrüchten an der Rathausstraße auf Höhe des Zugangs zur Grünanlage Lindbruch liegen zwei derzeit baulich nicht genutzte Grundstücke. Ein vormals dort vorhandenes Einfamilienhaus wurde in den letzten Monaten abgebrochen.

Mit der nunmehr vorhandenen ausgedehnten bebaubaren Freifläche der Baulücke bietet sich ein erhebliches Potenzial zur Nachverdichtung. Eine ergänzende Wohnbebauung mit bedarfsgerechten Wohnformen entlang der Rathausstraße in der durch Einzelhäuser geprägten Umgebung trägt zur Deckung des großen Wohnraumbedarfs in der Gemeinde Niederkrüchten bei, der durch die Untersuchungen zum demografischen Wandel und durch den Masterplan Wohnen aufgezeigt wird. Demnach ist neben der Barrierefreiheit bzw. -armut die Größe der Wohnung ein wichtiger Aspekt: Es besteht ein hoher Bedarf an kleinen Wohneinheiten. Die Größenordnungen sollten sich in etwa zwischen 50 und 80 m² bewegen. Wichtig ist zudem die Lage im Gemeindegebiet. Viele Menschen sind im Alter auf eine gewisse Zentralität und Nähe zu Versorgungsinfrastruktur, öffentlichem Personennahverkehr und sozialen Treffpunkten angewiesen. Zu den zentraleren Lagen werden insbesondere die Siedlungsschwerpunkte von Elmpt und Alt-Niederkrüchten gezählt. Alt-Niederkrüchten verfügt trotz seiner guten Infrastrukturausstattung und Anbindung bislang nur über wenige Wohnangebote für ältere Menschen.

Dem Ziel entsprechend, Innenentwicklung vor Außenentwicklung zum schonenden Umgang mit der Ressource Fläche und vor dem Hintergrund der schwieriger werdenden Aktivierung von möglichem Bauland zu betreiben, wird dazu vermehrt die Inanspruchnahme von innerörtlichen Baupotenzialen wie Baulücken und Brachflächen in den Vordergrund rücken. Insbesondere innerhalb der verdichteten innerörtlichen Lagen eignen sich diese Potenziale für die Generierung von Angeboten für kleinteiligen Wohnraum. Der Fokus der Wohnraumentwicklung liegt auf der Bestandsentwicklung. Die Änderung des Bebauungsplans ist in diesem Kontext eine idealtypische Maßnahme der Generierung notwendiger Wohnbauflächen.

Der Bebauungsplan soll grundsätzlich als Angebotsbebauungsplan aufgestellt werden. Jedoch liegen bereits Planungen des Grundstückseigentümers vor. In einem Antrag auf Einleitung des Bebauungsplanverfahrens haben sich die Grundstückseigentümer mit einem baulichen Konzept an die Gemeinde gewandt, um eine Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans zu beantragen. Die Bebaubarkeit des Grundstücks wird durch die Festsetzung einer öffentlichen Verkehrsfläche, die jedoch nie umgesetzt wurde, im aktuell rechtskräftigen Bebauungsplan Nie-23 „Oberkrüchtener Weg“ erschwert. Diese festgesetzte Verkehrsfläche verläuft mitten durch das Grundstück, wodurch eine zusammenhängende Gesamtbebauung nicht möglich ist. Auf beiden Grundstücken plant der private Eigentümer die Errichtung eines Mehrgenerationenhauses als Doppelhaus mit Geschosswohnungsbau mittels modularer Holzbauteile.

Der derzeit rechtsverbindliche Bebauungsplan setzt für den Bereich des Vorhabens eine überbaubare Grundstücksfläche fest, die die angestrebte bauliche Nutzung nicht zulässt. Somit ist zur Realisierung eine Änderung dieses Plans erforderlich. Im Rahmen des Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplans lassen sich die Auswirkungen der geplanten Nutzung auf die Umgebung prüfen und berücksichtigen und die Lage der Baukörper und deren Verdichtung steuern.

Weiterhin ist die Sicherung der bestehenden Rathausstraße als Straßenverkehrsfläche vorgesehen. Hier ist ein Umbau innerhalb des bestehenden Querschnitts zur Erhöhung der Verkehrssicherheit vorgesehen.

Darüber hinaus werden angrenzende Bereiche des derzeit rechtsverbindlichen Bebauungsplans werden klarstellend in den Geltungsbereich einbezogen, soweit dies zur Eindeutigkeit der Festsetzungen im Änderungsplan geboten ist.

Die 5. Änderung des Bebauungsplans Nie-23 „Oberkrüchtener Weg“ ermöglicht die planungsrechtliche Umsetzung des Konzepts. Sie leistet somit einen Beitrag zur Innenentwicklung des Ortsteils Niederkrüchten durch die Errichtung einer Wohnbebauung in integrierter Lage.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich im Ortsteil Niederkrüchten südlich der Rathausstraße, in ca. 100 m Entfernung zum östlich gelegenen Ortskern. Er wird von Einzelhäusern entlang der Rathaus- bzw. der Dr.-Bäumker-Straße bestanden. Zusätzlich umfasst er Flächen der Rathausstraße.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch die nördliche Straßenseite der Rathausstraße,
- im Osten durch die seitlichen Grundstücksgrenzen der Wohnbebauung und die Dr.-Bäumker-Straße,
- im Süden durch die seitlichen Grundstücksgrenzen der Wohnbebauung zwischen der Dr.-Bäumker-Straße und der Gartenstraße und
- im Westen durch die westliche Straßenseite der Garten- beziehungsweise Rathausstraße

Die Größe des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans beträgt ca. 0,4 ha. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird durch die entsprechende Signatur eindeutig festgesetzt.

3. Örtliche Verhältnisse

3.1. Städtebauliche Situation

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist durch Wohnbebauung entlang von Wohnstraßen sowie teilweise offene, teilweise dicht mit Vegetation bestandene Hausgärten geprägt. Direkt an der Rathausstraße befindet sich im Norden ein traufständiges eingeschossiges Einzelhaus mit rückwärtigem Anbau und seitlicher Garage. Im Süden liegt ein von der Dr.-Bäumker-Straße auf Höhe

einer Kurve zurückgesetztes Einzelhaus mit grenzständiger Garage. Ein weiteres Einzelhaus befindet sich im Westen an der Kreuzung von Rathaus- beziehungsweise Gartenstraße und Schleeker Weg. Die Wohnbebauung wird mit Ausnahme des Einzelhauses im Süden, das die Zufahrt und den Gebäudezugang von der Dr.-Bäumker-Straße aufweist, über die Rathausstraße erschlossen. Ein zentral gelegenes Grundstück ist unbebaut und weist größtenteils verwilderten Rasenbewuchs mit vereinzelt Gehölzen auf. An den seitlichen Grundstücksgrenzen stehen Sträucher und Gehölze als Einfassung.

Die Umgebung ist durch aufgelockerte Wohnsiedlungsbereiche mit einem hohen Anteil an Doppelhäusern geprägt. Nördlich der gegenüberliegenden Bebauung entlang der Rathausstraße erstreckt sich die Grünanlage Lindbruch. Sie weitet sich nördlich des Einzelhauses im Norden des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans auf und bildet einen breiten Zugangsbereich an der Rathausstraße. Ca. 200 m westlich endet der Ortsteil und es schließen sich Ackerbauflächen, land- und forstwirtschaftliche Betriebe sowie dazwischen die Bundesstraße B 221 als Zäsur an. In Richtung des Ortskerns Niederkrüchtens folgt nach Osten eine dichtere Einzelhausbebauung, in Teilen Geschosswohnungsbau, das Gebäude eines Geldinstituts und ehemalige Hofstellen landwirtschaftlicher Betriebe.

3.2. Verkehr

Die Wohnbebauung im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans ist entlang der nördlichen und westlichen Grenze an die Rathaus- beziehungsweise Gartenstraße und an der südlichen Grenze an die Dr.-Bäumker-Straße angebunden, die nach Süden auf den Oberkrüchtener Weg führen. Über diesen besteht nach Osten ein Anschluss an den Ortskern und nach Süden über die Straße An Felderhausen ein Anschluss an die Bundesstraße B 221 und das überörtliche Erschließungsnetz. Der ruhende Verkehr wird derzeit auf den jeweiligen Grundstücken untergebracht.

3.3. Technische Infrastruktur

Über die vorhandene Mischwasserkanalisation in der Garten- bzw. Rathausstraße erfolgt die Entwässerung für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans. Da keine erstmalige Bebauung bzw. kein erstmaliger Anschluss an die Kanalisation erfolgt, ist der Tatbestand des § 44 Abs. 1 LWG NRW (Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz) nicht erfüllt, d. h. eine ortsnahe Beseitigung des Niederschlagswassers gem. § 55 Abs. 2 WHG (Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz) ist nicht vorgeschrieben. Es besteht vielmehr gem. § 48 LWG NRW eine Abwasserüberlassungspflicht für den privaten Grundstückseigentümer sowohl für Schmutzwasser als auch für Niederschlagswasser. Das Niederschlagswasser wird über die vorhandene Kanalisation abgeleitet. Somit besteht für die Beseitigung des Niederschlagswassers ein Anschluss- und Benutzungszwang. Eine entsprechende Festsetzung wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.

Zwischen Dr.-Bäumker- und Gartenstraße verläuft in Ost-West-Richtung durch die bestehenden Wohnbaugrundstücke hindurch ein Verbindungsstrang der

Mischwasserkanalisation. Die Trasse wird im Bebauungsplan zur Vorbereitung der dinglichen Sicherung inkl. eines Schutzstreifens festgesetzt.

3.4. Naturhaushalt und Landschaftsschutz

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans liegen weiträumige Freiflächen. Dort besteht im Inneren eine brachliegende Fläche, auf der vormals ein Einfamilienhaus stand. Zur Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes wurde ein Artenschutzgutachten erstellt.

3.5. Immissionen

Auf den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans wirken potenzielle Schallimmissionen der umliegenden Straßen ein. Diese sind aus dem reinen Wohnanliegerverkehr induziert. Anforderungen zur Erstellung eines Verkehrslärmgutachtens sind nicht erkennbar.

Gewerbliche Emissionen aus der Nachbarschaft liegen nicht vor.

3.6. Topografische Verhältnisse

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans steigt von der Rathausstraße nach Süden leicht an, wobei im Zentrum eine steilere Böschung einen Geländeanstieg um ca. 2–3 m zur Dr.-Bäumker-Straße ausgleicht, auf die der südliche Bereich des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans eben hin führt. Entlang der Rathausstraße von Osten nach Westen besteht ebenfalls ein Geländeanstieg. Im Norden, Süden und Westen stehen einzelne Gebäude, dazwischen erstrecken sich ausgedehnte Freiflächen mit teilweise dichtem Vegetationsbestand.

3.7. Bergbau

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld Brachter Wald sowie über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld Birth 1. Eigentümerin des Bergwerksfelds Brachter Wald ist der Niederländische Staat, vertreten durch Ministerie van Economische Zaken en Klimaat, Bezuidenhoutseweg 73 in 2594 AC Den Haag, Niederlande. Eigentümerin des Bergwerksfelds Birth 1 ist die RV Rheinbraun Handel- und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln.

Die Eigentümerinnen der Bergwerksrechte teilten nach grundsätzlicher Abstimmung mit Schreiben vom 22.11.1995 (DSM) bzw. 23.11.1995 (Rheinbraun) mit, dass eine Kennzeichnung nicht erforderlich ist. Die Vorgehensweise wurde mit dem damals zuständigen Bergamt Moers sowie dem Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen abgestimmt und im Jahr 2008 der Bezirksregierung Arnsberg mitgeteilt.

Laut Bezirksregierung Arnsberg ist der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus beding-

ten Grundwasserabsenkungen betroffen. Hierzu wurde ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen. Folgendes sollte berücksichtigt werden:

Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.

Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.

3.8. Wasserschutzzonen

Auf der Grundlage wasserrechtlicher Vorschriften (§ 19 Wasserhaushaltsgesetz i. V. m. § 14 Landeswassergesetz) können Wasserschutzzonen durch ordnungsbehördliche Verordnung festgesetzt werden. Entsprechende Festsetzungen der Wasserschutzzonen liegen für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht vor. Es sind jedoch derartige Festsetzungen beabsichtigt, sodass an dieser Stelle darauf hingewiesen wird. Von der möglichen Festsetzung eines Wasserschutzgebiets wird nach derzeitigen Erkenntnissen der gesamte räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans erfasst.

3.9. Hochwasserschutz

Gem. § 9 Abs. 6 Nr. 12 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen in Risikogebieten die Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden, zu berücksichtigen. In der bauleitplanerischen Abwägung (§ 1 Abs. 7 BauGB) ist demzufolge insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit sowie die Vermeidung erheblicher Sachschäden zu betrachten. Nach der Hochwassergefahrenkarte für das Szenario Hochwasser – niedrige Wahrscheinlichkeit (= HQ_{extrem}) ist eine Betroffenheit des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans nicht gegeben. Das Szenario mittlere (= HQ₁₀₀) und häufige (= HQ_{häufig}) Wahrscheinlichkeit wird in den Kartenwerken ebenfalls nicht nachgewiesen. Für die Gemeinde Niederkrüchten werden daher nach der Hochwasserrisikomanagementplanung NRW auch keine Maßnahmen aufgeführt, da sie über keine gem. EG-HWRM-RL als signifikant eingestuftes Gewässer verfügt.

Darüber hinaus sind Überschwemmungsgebiete gem. § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu berücksichtigen. Es ist festzustellen, dass der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans von einem durch die Bezirksregierung Düsseldorf festgesetzten Überschwemmungsgebiet i. S. d. § 78 WHG nicht betroffen ist. Neben den festgesetzten Überschwemmungsgebieten sind ferner gem. § 9 Abs. 6a BauGB Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten

i. S. d. § 78b Abs. 1 WHG sowie Hochwasserentstehungsgebiete i. S. d. § 78d Abs. 1 WHG nachrichtlich zu übernehmen. Maßgeblich sind dabei die Darstellungen in den Hochwassergefahrenkarten gem. § 74 Abs. 2 WHG und hier die jeweiligen Gebiete, die bei einem seltenen bzw. extremen Hochwasser (HO_{extrem}) überschwemmt werden und nicht als Überschwemmungsgebiete gem. § 76 Abs. 2 oder 3 WHG gelten. Es kann sich dabei aber auch um Gebiete handeln, die bei Versagen von Hochwasserschutzanlagen auch bereits bei einem häufigen oder mittleren Hochwasser überflutet werden. In den Hochwassergefahrenkarten sind, wie oben ausgeführt, keine entsprechenden Eintragungen nachgewiesen.

Hinsichtlich des Hochwasserschutzes kann der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans folglich unbedenklich entwickelt werden.

3.10. Erdbeben

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich in der Erdbebenzone 1 sowie der Untergrundklasse S gemäß der Karte der Erdbebenzone und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland im Maßstab 1:350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Juni 2006), Karte zu DIN 4149, Fassung April 2005.

Im Hinblick auf die weitere Planung, insbesondere die Statik der Gebäude, wird auf die DIN 4149 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten – Lastannahmen, Bemessung und Ausführung“ des Deutschen Instituts für Normung e. V., Berlin (Hrsg.) verwiesen. Die DIN 4149 ist in der „Liste der Technischen Baubestimmungen (Anlage zum RdErl. d. MBV v. 08.11.2006)“ gelistet und damit allgemein eingeführt.

Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“. Ein Hinweis hierzu wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.

4. Übergeordnete Planungen/Vorhandenes Planungsrecht

4.1. Regionalplan

Der rechtskräftige Regionalplan (Regionalplan Düsseldorf – RPD) stellt den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans als Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) dar. Damit überlagert sich eine Fläche für den Grundwasser- und Gewässerschutz. Der vorliegende Bebauungsplan lässt sich damit aus dem Regionalplan ableiten.

4.2. Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Niederkrüchten aus dem Jahr 1981 stellt den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans überwiegend als Wohnbaufläche dar. Im Südosten besteht eine Darstellung als Straßenverkehrsfläche, die einen nach Norden abzweigenden Weg bis zum nördlich an-

grenzenden Wohngrundstück an der Rathausstraße umfasst. Im Norden und Westen ist die Fläche der Garten- bzw. Rathausstraße in ihrem derzeitigen Ausbauzustand ebenfalls als Straßenverkehrsfläche dargestellt. Der Bebauungsplan lässt sich daher aus dem Flächennutzungsplan entwickeln.

4.3. Bebauungspläne

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt teilweise im Geltungsbereich des seit dem Jahr 1996 rechtskräftigen Bebauungsplans Nie-23 „Oberkrüchtener Weg“ sowie seiner 1. Änderung aus dem Jahr 1998. Dieser setzt den einen Teil des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans an den Straßen Dr.-Bäumker-Straße und Oberkrüchtener Weg als reines Wohngebiet fest. Die überbaubare Grundstücksfläche wird als flächenhafte Ausweisung mit Abstand zur Baugebietsgrenze durch Baugrenzen festgesetzt. Der nördliche und östliche Bereich des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans entlang der Rathausstraße und der Mittelstraße ist als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Die überbaubare Grundstücksfläche wird mittels Baugrenzen als Baufenster festgesetzt und orientiert sich an der Bestandsbebauung. Zwischen dem reinem und dem allgemeinem Wohngebiet ist eine Straßenverkehrsfläche bzw., südlich des allgemeinen Wohngebiets, Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung „Fußweg“ zwischen Rathaus- und Dr.-Bäumker-Straße festgesetzt. Eine weitere Straßenverkehrsfläche ist zwischen reinem Wohngebiet und nördlicher Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans festgesetzt. Die Ziele der Planung mit der vorgesehenen Errichtung von zwei Neubauten (s. Kap. 1.) lassen sich aufgrund der Lage der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen sowie der Festsetzung einer zwischen den Baugebieten liegenden Straßenverkehrsfläche nicht realisieren. Folglich ist eine Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans erforderlich. Mit dem Inkrafttreten der 5. Änderung des Bebauungsplans Nie-23 „Oberkrüchtener Weg“ treten für ihren Geltungsbereich die bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplans außer Kraft. Darauf wird im Bebauungsplan hingewiesen.

4.4. Gestaltungssatzungen

Der Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplans liegt im räumlichen Geltungsbereich der seit dem Jahr 1997 rechtskräftigen Gestaltungssatzung Nie-23 „Oberkrüchtener Weg“. Darin werden Festsetzungen zur Wand- und Firsthöhe sowie Dachform- und Neigung getroffen.

Die Festsetzung der Firsthöhe von 9,75 m als Höchstmaß wird als planungsrechtliche Festsetzung in die Änderung des Bebauungsplans übernommen. Dagegen werden die Festsetzungen der Gestaltungssatzung zu maximalen Wandhöhen von 3,75 m und geneigten Dächern mit einer Mindestneigung von 35° nicht aufgegriffen. Diese Gestaltungsvorschriften entsprechen den damaligen Bebauungstrends, die sich in verschiedenen älteren Bebauungsplänen in der Gemeinde Niederkrüchten wiederfinden. Bereits seit einigen Jahren werden diese einschränkende Festsetzungen in der Gemeinde Niederkrüchten nicht mehr vorgenommen. In der Zwischenzeit sind Wohnhäuser mit Pult- oder Flachdach zum Stan-

dard geworden. Diesen aktuellen Bauformen und der geänderten planerischen Ausrichtung soll auch in der Änderung des Bebauungsplans Rechnung getragen werden. Eine variantenreichere, weniger uniforme Bebauung innerhalb der Ortslagen wird unterstützt. Zudem befindet sich der räumliche Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplans am äußeren Rand des Geltungsbereichs der Gestaltungssatzung. Eine diversere Bebauung schließt sich bereits heute auf beiden Seiten entlang der Rathausstraße an. Aus gleichem Anlass wurde die Gestaltungssatzung Nie-23 „Oberkrüchtener Weg“ bereits im räumlichen Geltungsbereich der 3. und 4. Änderung des Bebauungsplans Nie-23 „Oberkrüchtener Weg“ aufgehoben.

5. Verfahren

Der vorliegende Bebauungsplan wird auf der Grundlage des § 13a BauGB und den danach geltenden Verfahrensvorschriften als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Bebauungspläne der Innenentwicklung dienen der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen zur Innenentwicklung. Sie können aufgestellt werden, wenn bestimmte Voraussetzungen im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans vorliegen. Bei ihrer Aufstellung kann gegenüber dem Vollverfahren von Verfahrenserleichterungen Gebrauch gemacht werden.

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan wird eine Nachverdichtung innerhalb der Ortslage von Niederkrüchten ermöglicht. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist weitgehend von bebauten Grundstücken umgeben und stellt somit einen sinnvollen Beitrag zur Innenentwicklung dar. Das Vorhaben begründet keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, es liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von FFH-Gebieten und von Vogelschutzgebieten vor. Damit liegen die Grundvoraussetzungen für die Anwendung des § 13a BauGB vor.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 3.500 m². Die Grundfläche ist gem. § 19 Abs. 2 BauNVO der Anteil des Baugrundstücks, welcher von baulichen Anlagen überdeckt werden darf. Die überbaubare Grundfläche im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt damit unter der Schwelle von 20.000 m².

Damit liegen die Voraussetzungen zur Anwendung des § 13a BauGB vor. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung kann somit abgesehen werden. Die Durchführung einer formalen Umweltprüfung ist entbehrlich. Die ökologische Eingriffsregelung kommt nicht zur Anwendung.

6. Städtebauliche Planung

Die städtebauliche Planung der Antragsteller sieht die Errichtung eines Mehrgenerationenhauses als Doppelhaus im Geschosswohnungsbau für rund 12–16

Wohneinheiten mit zwei Vollgeschossen zuzüglich Keller und Staffelgeschoss mit Flachdach vor. Die Ausführung ist in modularer Holzbauart vorgesehen.

Hinsichtlich der vorgesehenen Wohnungsgrundrisse ist eine hohe Flexibilität vorgesehen, sodass die Schaffung von Wohnungen für Alleinstehende oder Paare sowie Gemeinschaftsräumen nachfragegerecht kombiniert werden kann. In den Dachgeschossen ist die Errichtung jeweils einer Wohnung pro Gebäude geplant. Die Gebäude sollen zurückgesetzt entlang der Rathausstraße sowie mit seitlichem Grenzabstand zu den Nachbargrundstücken angeordnet werden. Das westliche Gebäude ist mit einem leichten Versatz nach Süden gegenüber dem östlichen geplant, sodass die Bebauung der Verlauf der Rathausstraße aufnehmen soll.

Für die übrige Bestandsbebauung ist der Erhalt als Wohnnutzung mit Abstand zur Straße und zur seitlichen Grundstücksgrenze vorgesehen.

Die Erschließung ist vorwiegend über die Rathausstraße vorgesehen. Hier soll ein Umbau innerhalb des bestehenden Querschnitts zur Erhöhung der Verkehrssicherheit insbesondere für Fußgänger erfolgen. Die Bestandsbebauung im Süden des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans wird demgegenüber durch die Dr.-Bäumker-Straße erschlossen. Für den ruhenden Verkehr der geplanten Neubebauung ist unter Ausnutzung der ansteigenden Topografie die Errichtung von Kellergaragen mit vorgelagerten Stellplätzen in den Einfahrten vorgesehen. Im sonstigen räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans wird der ruhende Verkehr im Bestand ebenfalls auf Stellplätzen und in Garagen untergebracht werden.

Auf den straßenabgewandten Seiten der Bebauung ist vorgesehen, Gartenbereiche freizuhalten. So soll der durchgrünte Charakter des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans am Übergang zur Grünanlage Lindbruch bestehen bleiben.

7. Auswirkungen der Planung/Gutachten

Bei der städtebaulichen Planung handelt es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung. Sie ist insofern positiv zu bewerten als sie eine Nachverdichtung bzw. eine neue Nutzung einer Fläche innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils ermöglicht. Dadurch wird die bestehende Infrastruktur im Ortsteil Niederkrüchten effizienter in Anspruch genommen. Gleichzeitig erfolgt ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden, da die städtebauliche Planung nicht im Außenbereich realisiert werden muss, was mit einem Verlust an Freiraum einherginge.

Wesentliche Beeinträchtigungen sind durch die Umsetzung des Bebauungsplans nicht zu erwarten. Zu den Belangen der Umweltschutzgüter erfolgt eine eingehende Betrachtung (s. Kap. 10.). Das folgende Fachgutachten wird anlässlich der Aufstellung des Bebauungsplans erarbeitet:

7.1. Umweltbelange

Zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Sachverhalte wurde eine artenschutzrechtliche Vorprüfung, Stufe 1 – Screening erstellt (Abriss von Gebäuden und 5. Änderung des Bebauungsplans Nie-23 "Oberkrüchtener Weg" für eine Neubebauung an der Rathausstraße 19 in Niederkrüchten: Kurzbericht Artenschutz und Fotodokumentation, Dipl.-Biol. Michael Straube, Wegberg, 15.10.2018). In diesem Gutachten wurde untersucht, ob von dem geplanten Vorhaben planungsrelevante Arten betroffen sein könnten. Die Ergebnisse werden im Folgenden zusammenfassend wiedergegeben.

Zur Überprüfung auf planungsrelevante und geschützte Arten fand eine Begehung des Grundstücks, statt.

Im @LINFOS und beim Kreis Viersen liegen nur einzelne Hinweise auf planungsrelevante Arten auf oder im Umfeld des Grundstücks vor. Am nördlich benachbarten Weiher jagen Zwerg- und Wasserfledermäuse. Ca. 700 m südöstlich wurde von einer Katze ein Braunes Langohr gefangen. Nach dem FIS (Anh. 2) sind lokal mehrere planungsrelevante Arten, die an Gebäuden leben, bekannt. V. a. Zwergfledermaus, Braunes Langohr und Breitflügelfledermaus leben in der Region oft an und in Häusern.

Lebensstätten planungsrelevanter Arten wurden nicht festgestellt. Fledermausquartiere sind unwahrscheinlich, Einzelvorkommen jedoch möglich. Bruten häufiger Vogelarten sind dagegen möglich und teilweise wahrscheinlich.

Eine Betroffenheit europäisch geschützter Fledermausarten oder kleiner Singvögel ist nie vollständig auszuschließen, da es sich um kleine, unauffällige Tiere handelt. Um eine Betroffenheit sicher zu vermeiden, müssen folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen durchgeführt werden, zu denen ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen wurde:

Aufgrund der meist geringen Kenntnisse über Fledermäuse ist die Information der ausführenden Firmen, aller beteiligten Arbeiter und des Auftraggebers über Fledermäuse und die gesetzliche Notwendigkeit ihres Schutzes geboten.

Bei der Beleuchtung der Baustelle sollte – v. a. im Sommerhalbjahr – auf helle (weiße) Lampen mit hohem UV-Anteil verzichtet werden, da sie Insekten anlocken und töten können und nachtaktive Wirbeltiere (v. a. Eulen und Fledermäuse) abschrecken. V. a. eine weit in Richtung Teiche, Bach und Gehölze reichende horizontale Beleuchtung muss vermieden werden, auch beim Bau und nach dem Bezug des/der Gebäude.

Ausgleichsmaßnahmen sind nicht vorgeschrieben, da keine Lebensstätten planungsrelevanter Arten festgestellt wurden. Es wird aber angeregt, an den Neubauten Hohlräume für nicht planungsrelevante Vogelarten (Halb-/Höhlenbrüter) und Spalten bewohnende Fledermausarten zu schaffen.

7.2. Grenzüberschreitende Auswirkungen

Die Planung ist auf die kleinräumige bauliche Nachverdichtung und Schaffung von Wohnraum im Ortsteil Niederkrüchten ausgerichtet. Erhebliche Auswirkungen gem. § 4a Abs. 5 Satz 1 BauGB und erhebliche Umweltauswirkungen

gem. § 4a Abs. 5 Satz 2 BauGB auf den Nachbarstaat Königreich der Niederlande sind nicht erkennbar. Eine grenzüberschreitende Beteiligung ist mithin nicht erforderlich.

8. Planungsrechtliche Festsetzungen

Die Festsetzungen des Bebauungsplans Nie-23 „Oberkrüchtener Weg“ sowie seiner 1. Änderung werden, soweit möglich und sinnvoll, in den vorliegenden Bebauungsplan übernommen. Damit werden nur die erforderlichen Anpassungen aufgrund der aktuellen städtebaulichen Planung für die Neubebauung vorgenommen und die Festsetzungen ansonsten beibehalten.

8.1. Art der baulichen Nutzung

Als Art der baulichen Nutzung wird für das Baugebiet im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans allgemeine Wohngebiete (WA 1 und WA 2) gem. § 4 BauNVO festgesetzt. Damit lässt sich die geplante bauliche Nutzung laut städtebaulicher Planung entsprechend realisieren. Die Festsetzung entspricht auch den derzeitigen Festsetzungen im Bereich der östlichen Rathausstraße in der Umgebung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Somit wird eine Einfügung der zulässigen baulichen Nutzung in den Ortsteil Niederkrüchten gewährleistet, der sich am Übergang zur Grünanlage Lindbruch als Wohnstandort darstellt.

8.2. Maß der baulichen Nutzung

Als Maß der baulichen Nutzung werden Festsetzungen zur Grund- und Geschossfläche sowie zur Zahl der Vollgeschosse getroffen. Diese Festsetzungen stellen sicher, dass die Ziele des städtebaulichen Konzepts mit der gebotenen Flexibilität umgesetzt werden können.

Die maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) gem. § 19 BauNVO wird für die allgemeinen Wohngebiete auf 0,4 festgesetzt. Es wird eine Bebauungsdichte verfolgt, die sich an den Obergrenzen des § 17 Abs. 1 BauNVO orientiert und somit eine Verträglichkeit zwischen Grundstücksausnutzbarkeit und den Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse sowie an das Ortsbild gewährleistet. Mit der Festsetzung der GRZ auf 0,4 kann einerseits eine hinreichende Freiflächennutzung sichergestellt werden, andererseits ermöglicht sie eine wirtschaftliche Ausnutzung des Grundstücks. In diesem Sinne folgt die Festsetzung der Obergrenze auch der Maßgabe zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden.

Für die allgemeinen Wohngebiete wird unter Berücksichtigung der Umgebungsbebauung und den städtebaulichen Zielen eine Bebauung mit maximal 2 Vollgeschossen festgesetzt. Dem folgend wird hier eine maximale Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,8 festgesetzt.

Es wird für ds allgemeine Wohngebiete eine maximale Gebäudehöhe (GHmax) von 9,75 m, gemessen zwischen Oberkante Erdgeschossrohfußboden und dem obersten Dachabschluss, festgesetzt. Die maximale Höhe des Erdgeschossroh-

fußbodens wird auf 2,50 m festgesetzt. Als unterer Bezugspunkt ist dabei die gemittelte Höhe der Straße an der Straßenbegrenzungslinie zwischen den Schnittpunkten der Verlängerung der Seitenwände des Gebäudes mit der Straßenbegrenzungslinie maßgeblich. Bei an mehreren Straßen angrenzenden Grundstücken wird die Straße zugrunde gelegt, von der aus die Haupteinschließung des Gebäudes erfolgt. Die topografisch aufgemessenen Höhen der öffentlichen Verkehrsflächen sind in der Planzeichnung dargestellt.

Die Festsetzung der Gebäudehöhe als Höchstmaß nimmt die Firsthöhe der bisherigen Gestaltungssatzung Nie-23 „Oberkrüchtener Weg“ auf. Dadurch erfolgt eine Beschränkung auf die Gebäudehöhe, die auch den umgebenden Grundstücken westlich und südlich des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans möglich ist. Die östlich angrenzende Bebauung entlang der Rathausstraße wird durch den räumlichen Geltungsbereich der Gestaltungssatzung, ebenso wie das im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans befindliche Flurstück 86, bereits heute nicht erfasst. Die Gestaltungssatzung sollte lediglich für den seinerzeitigen „Neubaubereich“ des Bebauungsplans Nie-23 „Oberkrüchtener Weg“ erlassen werden, der sich im Wesentlichen auf die Fassung der 1. Änderung sowie die Flurstücke 87 und 541 im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans bezog. Für die übrigen im Wesentlichen bereits bebauten Bereiche sollten weitergehende Einschränkungen nicht vorgenommen werden. Insofern liegen für den Straßenzug der östlichen Rathausstraße derzeit keine Höhenbeschränkungen vor. Daher wird durch die Höhenbegrenzung ein harmonisches, der Umgebungsbebauung ebenfalls mögliches Erscheinungsbild, gefördert. Gleichzeitig ist innerhalb dieser Höhenfestsetzung eine individuelle Bebauung, z. B. mit unterschiedlichen Dachformen möglich. Mit dem oberen und unteren Bezugspunkt ist die Festsetzung zur Gebäudehöhe hinreichend bestimmt.

Durch die Festsetzung der Höhe des Erdgeschossrohfußbodens als Höchstmaß mit dem festgesetzten Wert von 2,50 m lassen sich für den Neubaubereich im hängigen Gelände die laut städtebaulicher Planung auf dem Neubaugrundstück vorgesehenen Kellergaragen mit vorgelagerten Stellplätzen (s. Kap. 6.) errichten. Eine geringere Höhe des Erdgeschossrohfußbodens würde zu einer nicht realisierbaren Neigung der Zufahrten zu den geplanten Kellergaragen führen. Dies ist einerseits in der Topografie der Rathausstraße begründet. Diese steigt vom Zugang zur Grünanlage Lindbruch zur Straßenkreuzung mit Gartenstraße und Schlecker Weg deutlich an, sodass eine erhebliche Vertikale zu überwinden ist. Andererseits ließen sich die Gebäude auch nicht in größerem Abstand zur Rathausstraße errichten, um die horizontale Länge der Zufahrten zu vergrößern. Hiermit würden die rückwärtigen, als Hausgärten nutzbaren Grundstücksbereiche verkleinert und durch das Heranrücken eine Beeinträchtigung nachbarlicher Belange möglich. Insofern ist hier ein Gebäudesockel von 2,50 m über Straßenniveau notwendig zur Realisierung der städtebaulichen Planung. Diese Thematik ist grundsätzlich auf die bestehende westlich benachbarte Grundstückssituation übertragbar.

Durch die Festsetzung der Höhe des Erdgeschossrohfußbodens in Verbindung mit der Festsetzung der Gebäudehöhe (s. o.) ergibt sich ein zulässiger oberster

Dachabschluss in Höhe von 12,25 m über Straßenniveau der Rathausstraße. Damit würden die bestehenden bzw. genehmigten Gebäude entlang der Rathausstraße um ca. 2,0 m, also in vertretbarem Ausmaß, überragt. Hierbei ist auch die Topografie mit dem nach Süden sowie nach Südwesten ansteigenden Gelände und den darauf vorhandenen Gebäuden zu berücksichtigen (s. Kap. 3.6.). Zugleich lässt sich mit der Errichtung eines modernen Neubaus gegenüber dem Zugang zur Grünanlage Lindbruch ein städtebaulicher Akzent setzen. Der Öffnung zum Freiraum auf der Nordseite der Rathausstraße wird somit eine klar definierte Bauflucht auf der Südseite gegenübergestellt.

Insbesondere kann mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes zum Maß der baulichen Nutzung im Sinne der Innenentwicklung und Nachverdichtung ein Beitrag zur Deckung des erheblichen Wohnraumbedarfs in der Gemeinde geleistet werden, insbesondere auch mit kleinen, barrierefreien bzw. -armen Wohneinheiten. Gleichzeitig wird mit der Zulässigkeit einer angemessenen Ausnutzbarkeit der Grundstücke im Innenbereich die Notwendigkeit einer Konversion von Frei- in Siedlungs- und Verkehrsflächen reduziert. Insofern trägt die Festsetzung auch der Bodenschutzklausel gemäß § 1a Abs. 2 BauGB Rechnung.

Im Bereich an der Dr.-Bäumker-Straße im WA 2, wo keine topografischen Besonderheiten bestehen, wird die Gebäudehöhe über die gleiche Höhenfestsetzung von 9,75 m bestimmt, allerdings bezogen auf die fertig ausgebaute Br. Bäumker-Straße. Regelungen zur Sockelhöhe sind hier entbehrlich.

8.3. Bauweise und Baugrenzen

Die Bauweise wird für die allgemeinen Wohngebiete dahingehend festgesetzt, dass nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig sind. Dies entspricht der üblichen dörflichen Struktur des Ortsteils Niederkrüchten und orientiert sich am Bestand in der Umgebung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Auch wird damit die Festsetzung im derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan Nie-23 „Oberkrüchtener Weg“ übernommen. Im allgemeinen Wohngebiet WA 1 lässt sich damit entsprechend der städtebaulichen Planung die Errichtung eines Mehrgenerationenhauses umsetzen. Durch die festgesetzte Bauweise mit Einzel- und Doppelhäusern soll eine aufgelockerte und durchgrünte Siedlungsstruktur am Übergang zur Grünanlage Lindbruch erreicht und gesichert werden.

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch die Festsetzung von Baugrenzen definiert. Diese sichern eine geordnete Entwicklung im Sinne des städtebaulichen Konzepts, lassen jedoch gleichzeitig hinreichend Spielraum für die Anordnung der Baukörper auf den Grundstücken. Die vordere Baugrenze verläuft in einem Abstand von 4 m bzw. 3 m parallel zur öffentlichen Verkehrsfläche und ermöglicht so die Ausgestaltung eines Vorgartenbereichs. Mit einer Tiefe von 17 m bzw. 16 m geben die Baugrenzen genügend Spielraum für die Sicherung der Bestandsbebauung bzw. Errichtung der geplanten Bebauung, tragen jedoch gleichzeitig dafür Sorge, dass die rückwärtigen Grundstücksbereiche im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung von Bebauung freigehalten werden. An der nordöstlichen und südwestlichen Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans schließen die Baugrenzen im WA 1 an die im derzeit

rechtskräftigen Bebauungsplan Nie-23 „Oberkrüchtener Weg“ bzw. die 1. Änderung des Bebauungsplans Nie-23 „Oberkrüchtener Weg“ an. Entlang der Rathausstraße ergibt sich so ein durchgängiges Baufenster, dass eine straßenständige Bebauung ermöglicht. Das Baufenster entlang der Dr.-Bäumker-Straße im WA 2 wird im vorliegenden Bebauungsplan nun nicht mehr mit dem entlang der Rathausstraße verbunden. Es verläuft mit einem nachbarschützenden bzw. einen Vorgartenbereich ausbildenden Abstand von 3,0 m zur nördlichen, östlichen und westlichen Grenze des Flurstücks 599. So wird auf die laut städtebaulicher Planung vorgesehene Anordnung der Neubebauung in der Flucht entlang der Rathausstraße hingewirkt.

Die rückwärtigen Grundstücksbereiche bleiben damit frei und ruhige, durchgrünte Hausgärten können entstehen. Dadurch wird die zulässige bauliche Nutzung des betroffenen Grundstücks gegenüber dem derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan Nie-23 zwar eingeschränkt. Jedoch überwiegt hier das Interesse der Allgemeinheit an der Wahrung der Fluchtlinie für die Bebauung entlang der Südseite der Garten- bzw. Rathausstraße. Hinzu kommt das Interesse der Nachbarn an einem rückwärtigen Grundstücksbereich ohne bauliche Nutzungen mit ihrem Störungspotenzial. Zudem verbleibt ein großer Anteil der Grundstücksfläche entlang der Rathausstraße als überbaubare Grundstücksfläche, sodass hierdurch kein Härtefall entsteht. Da im Osten des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans ursprünglich eine Fußwegeverbindung zwischen Rathaus- und Dr.-Bäumker-Straße vorgesehen war, wäre eine Bebauung zur Einrahmung dieses öffentlichen Raums städtebaulich sinnvoll gewesen. Eine solche Wegeverbindung wurde jedoch nicht realisiert. Mit dem Ausbau der Garten- bzw. Rathausstraße inklusive Ergänzung eines separaten Gehwegs entfällt die verkehrliche Notwendigkeit für die Erreichbarkeit der Grünanlage Lindbruch. Somit besteht die Gelegenheit, einen vom Straßenverkehr abgeschiedenen rückwärtigen Grundstücksbereich im Sinne der städtebaulichen Ordnung als Hausgarten vorzuhalten.

8.4. Stellplätze und Garagen

Im Bebauungsplan wird festgesetzt, dass Stellplätze und Garagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche errichtet werden dürfen. Ebenso wird festgesetzt, dass Stellplätze und Garagen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen an den Nachbargrenzen zulässig sind, soweit die der Straße abgewandten Baugrenzen um nicht mehr als 5,0 m überschritten werden. Darüber hinaus wird festgesetzt, dass Stellplätze auch zwischen der der Straße zugewandten Baugrenze und der Straßenbegrenzungslinie zugelassen werden können. Damit wird den Grundstückseigentümern Flexibilität bei der Unterbringung der erforderlichen Stellplätze in dem überwiegenden hängigen Gelände gewährt.

8.5. Verkehrsflächen

Die der Erschließung des nördlichen Teils des festgesetzten Baugebiets dienende Rathausstraße wird als öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Hierdurch wird die derzeit nicht im räumlichen Geltungsbereich eines Bebauungsplans befindliche Straße in ihrem Bestand gesichert. Innerhalb des bestehenden Quer-

schnitts wird hier durch die Gemeinde Niederkrüchten ein Umbau geplant (s. Kap. 6.). Dieser soll zwischen der Straßenkreuzung Rathausstraße/Gartenstraße/Schleeker Weg und dem Zugang zur Grünanlage Lindbruch von der Rathausstraße erfolgen. Er soll insbesondere der Erhöhung der Verkehrssicherheit für Fußgänger dienen.

Die der Erschließung des südöstlichen Teils des festgesetzten Baugebiets WA 2 dienende Dr.-Bäumker-Straße ist bereits in der derzeit rechtskräftigen 1. Änderung des Bebauungsplans Nie-23 „Oberkrüchtener Weg“ als Straßenverkehrsfläche festgesetzt und die Straße in ihrem derzeitigen Ausbauzustand gesichert. Somit ergibt sich hierfür kein anderer Regelungsbedarf.

8.6. Mit Leitungsrecht zu belastende Flächen

An der südlichen Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans wird im WA 2 eine mit einem Leitungsrecht zugunsten der Gemeinde zu belastende Fläche festgesetzt. Die Festsetzung wird aus der 1. Änderung des Bebauungsplans Nie-23 „Oberkrüchtener Weg“ übernommen. Sie dient der Sicherung eines bestehenden Mischwasserkanals der Gemeinde Niederkrüchten. Dieser verläuft zwischen den Kontrollschächten Nr. 110002 in der Garten- und Nr. 110003 in der Dr.-Bäumker-Straße. Der Verlauf der Rohrachse innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans wurde als sonstige zeichnerische Plandarstellung in den Bebauungsplan aufgenommen. Beidseitig davon gewährt die Festsetzung einen jeweils 2,5 m breiten Schutzstreifen.

9. Festsetzungen nach Landesrecht

9.1. Niederschlagswasserbeseitigung

Laut § 48 LWG NRW besteht für den privaten Grundstückseigentümer eine Abwasserüberlassungspflicht sowohl für Schmutzwasser als auch für Niederschlagswasser. Das Niederschlagswasser wird über die vorhandene Kanalisation abgeleitet. Somit besteht für die Beseitigung des Niederschlagswassers ein Anschluss- und Benutzungszwang. Eine entsprechende Festsetzung wird gem. § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 44 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW im Bebauungsplan getroffen.

10. Hinweise

10.1. Außerkrafttreten von Vorschriften

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nie-23 „Oberkrüchtener Weg“ sowie der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nie-23 „Oberkrüchtener Weg“. Mit dem Inkrafttreten der 5. Änderung des Bebauungsplans Nie-23 „Oberkrüchtener Weg“ verlieren diese ihre Rechtskraft. Die bisherigen Festsetzungen werden durch die neuen Festsetzungen vollständig ersetzt.

Die bauordnungsrechtlichen Gestaltungsvorschriften der Gestaltungssatzung Nie-23 „Oberkrüchtener Weg“ vom 09.07.1997 werden für den räumlichen Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplans Nie-23 „Oberkrüchtener Weg“ aufgehoben.

Darauf wird im Bebauungsplan hingewiesen.

10.2. Erdbebenzonen

Laut Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1:350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006), ist der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes der Erdbebenzone 1 und der geologischen Untergrundklasse S zuzuordnen.

Im Hinblick auf die weitere Planung, insbesondere die Statik der Gebäude, wird auf die DIN 4149 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten – Lastannahmen, Bemessung und Ausführung“ des Deutschen Instituts für Normung e. V., Berlin (Hrsg.) verwiesen. Die DIN 4149 ist in der „Liste der Technischen Baubestimmungen (Anlage zum RdErl. d. MBV v. 08.11.2006) gelistet und damit allgemein eingeführt.

Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“.

Darauf wird im Bebauungsplan hingewiesen.

10.3. Artenschutz

Bei der Beleuchtung der Baustelle sollte – v. a. im Sommerhalbjahr – auf helle (weiße) Lampen mit hohem UV-Anteil verzichtet werden, da sie Insekten anlocken und töten können und nachtaktive Wirbeltiere (v. a. Eulen und Fledermäuse) abschrecken. V. a. eine weit in Richtung Teiche, Bach und Gehölze reichende horizontale Beleuchtung muss vermieden werden, auch beim Bau und nach dem Bezug des/der Gebäude.

Darauf wird im Bebauungsplan hingewiesen.

10.4. Grundwasser

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist von Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlentagebergbaus betroffen. Im Zuge dessen kann es zu Beeinflussungen des Grundwasserstandes und hierdurch bedingte Bodenbewegungen kommen.

Darauf wird im Bebauungsplan hingewiesen.

11. Belange der Umweltschutzgüter

Aufgrund der Durchführung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans gem. § 13a BauGB sind gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB eine Umweltprüfung

gem. § 2 Abs. 4 BauGB und die Erstellung eines Umweltberichts zum Bebauungsplan gem. § 2a BauGB nicht erforderlich. Gleichwohl sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die Belange der Umweltschutzgüter bei der Aufstellung des Bebauungsplans zu berücksichtigen und zu bewerten. Wesentliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Belange der Umweltschutzgüter werden nachfolgend dargestellt.

Der Bebauungsplan ermöglicht eine Nachverdichtung im Ortsteil Niederkrüchten und stellt somit einen Beitrag zur Innenentwicklung in der Gemeinde Niederkrüchten dar. Eine derzeitige Siedlungsfläche wird weiterhin als solche genutzt und nachverdichtet. Vorhandene Infrastrukturen können genutzt werden. Damit kann eine Flächeninanspruchnahme im Außenbereich mit aufwändiger Neuerrichtung entsprechender Infrastrukturen vermieden werden.

11.1. Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Mit dem Bebauungsplan werden zwei derzeit baulich unternutzte Grundstücke als Standort für ein Mehrgenerationenhaus als Doppelhaus mit Geschosswohnungsbau überplant. Damit wird die Fläche weiterhin als Wohnstandort genutzt.

Durch die Umsetzung des Bebauungsplans ist aufgrund der geplanten Nutzung mit einer begrenzten Zunahme des Verkehrs durch Anlieger und Besucher zu erwarten, mit der eine Zunahme der betriebsbedingten Lärm- und Luftschadstoffemissionen verbunden ist. Von erheblichen Belastungen ist jedoch aufgrund der geringen Größe des Entwicklungsbereichs nicht auszugehen, sodass sich die bestehende Situation nur geringfügig verändern wird.

Gewerbliche oder landwirtschaftliche Immissionen aus der Nachbarschaft sind nicht bekannt. Die Betroffenheit sonstiger Belange des Gesundheitsschutzes ist nicht zu erwarten.

Es ist davon auszugehen, dass bei der Umsetzung des Bebauungsplans gesunde Wohnverhältnisse herzustellen sind. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, werden als nicht erheblich eingestuft.

11.2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Bei Bebauungsplänen der Innenentwicklung gelten gem. § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft als zulässig bzw. als bereits vor der planerischen Entwicklung erfolgt. Die Eingriffsregelung wird somit gem. § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB nicht angewendet.

Die derzeitigen Freiräume im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans stellen einen Lebensraum für kleine Säugetiere, Reptilien, Vögel, Insekten und Mikroorganismen dar. Durch die Umsetzung des Bebauungsplans stehen diese Habitate im Bereich der geplanten Bebauung nicht mehr zur Verfügung. Jedoch bieten die umliegenden Freiräume in den rückwärtigen Grundstücksbereichen der Nachbargrundstücke Ausweichmöglichkeiten mit ähnlichen Lebensbedingungen. Gleichzeitig sieht die städtebauliche Planung die Schaffung von Vor- und Haus-

gartenbereichen vor, sodass für die betroffenen Tiere Flächen zur Ansiedlung wieder hergestellt werden.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans weist derzeit einen angesichts der Lage im Innenbereich relativ hohen Pflanzenbestand auf. Im Inneren liegt ein verwilderter Gartenbereich mit Rasendecke, an den Rändern wachsen teilweise dicht Bäume, Sträucher und Gehölze. Zur Umsetzung des Bebauungsplans müssen einzelne Bäume gefällt und Sträucher und Gehölze entfernt werden. Nach Möglichkeit soll die Vegetation jedoch auch erhalten bleiben. Zudem werden durch die Freiraumgestaltung laut städtebaulicher Planung Anpflanzungen vorgenommen, aufgrund derer zu erwarten ist, dass das Grünvolumen im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans sich insgesamt nur unwesentlich reduziert.

Da es sich bei der städtebaulichen Planung um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt, sind insbesondere aufgrund der als vor der planerischen Entwicklung erfolgt geltenden Eingriffe in die Natur keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt zu erwarten. Die beschriebenen leichten Beeinträchtigungen sind hinzunehmen, da gem. § 1 Abs. 5 Satz 3 BauGB die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen soll, insbesondere auch zum Schutz derzeitiger Freiräume im Außenbereich und der dortigen Tiere, Pflanzen und biologischen Vielfalt.

Zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Sachverhalte wurde eine artenschutzrechtliche Vorprüfung, Stufe 1 – Screening erstellt (s. Kap. 7.1.). Darin wurde festgestellt, dass eine Beeinträchtigung planungsrelevanter und geschützter Tier- und Pflanzenarten durch die Umsetzung des Bebauungsplans nicht zu erwarten ist. Um Beeinträchtigungen auszuschließen, sind bei der Umsetzung des Bebauungsplans Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen durchzuführen. Ein entsprechender Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.

11.3. Fläche

Mit der Umsetzung des Bebauungsplans bleibt eine derzeitige Siedlungsfläche als solche erhalten. Die vormalige bzw. bereits vorgesehene Wohnnutzung wird reaktiviert bzw. aufgenommen. Dadurch ist zu erwarten, dass die Konversion von Frei- in Siedlungs- und Verkehrsflächen in geringem Umfang reduziert wird, da die städtebauliche Planung als Maßnahme der Innenentwicklung realisiert werden kann. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind somit als nicht erheblich einzustufen.

11.4. Boden

Durch den Bebauungsplan wird eine gegenüber dem derzeitigen Zustand dichtere Bebauung und somit stärkere Versiegelung des Bodens ermöglicht. Dadurch werden die natürlichen Funktionen des Bodens beeinträchtigt. Durch die ebenfalls vorgesehene Nutzung einiger Bereiche als Vor- bzw. Hausgarten bleiben jedoch auch Teile des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans unversiegelt, sodass die Bodenfunktionen dort aufrechterhalten werden können.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht im Altlastenkataster des Kreises Viersen erfasst.

Aufgrund der städtebaulichen Planung im Innenbereich wird die Inanspruchnahme ökologisch wertvollere Böden im Außenbereich vermieden. Für das Schutzgut Boden sind mit der Umsetzung des Bebauungsplans keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

11.5. Wasser

Oberflächengewässer sind im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht vorhanden. Der Lütterbach, ein linksseitiger Zufluss der Schwalm, verläuft in ca. 50 m Entfernung nördlich, wo er in der Grünanlage Lindbruch den Lindbruchweiher speist und durchfließt. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt nach derzeitigem Kenntnisstand nicht innerhalb einer Wasserschutzzone.

Die Grundwasserneubildung im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans ist derzeit aufgrund der baulichen Unternutzung mit wenigen abflusswirksamen Flächen kaum gestört. Mit der Umsetzung des Bebauungsplans ist daher eine geringfügige Beeinträchtigung zu erwarten. Ein größerer Anteil der Fläche des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans wird von Dach- sowie befestigten Verkehrsflächen bedeckt sein. Aufgrund des vorgesehenen Anschlusses an die bestehende Mischwasserkanalisation (s. Kap. 3.3.) wird das darauf fallende Niederschlagswasser nicht mehr in den Untergrund versickern. Durch die freiräumliche Nutzung in den übrigen Bereichen kann die Grundwasserneubildung jedoch teilweise erhalten bleiben. Zudem sind aufgrund der kleinen Größe des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans nur geringe Beeinträchtigungen zu erwarten. Somit werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser als nicht erheblich eingestuft.

11.6. Luft

Durch die Umsetzung des Bebauungsplans ist aufgrund der gegenüber der derzeitigen Nutzung größeren Nutzfläche eine geringfügige Zunahme betriebsbedingter Emissionen durch die Abluft der Heizungen zu erwarten. Die Einhaltung der aktuellen energetischen und technischen Standards ist für die laut städtebaulicher Planung vorgesehenen Neubauten u. a. durch das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) sichergestellt.

Die Erhöhung der Nutzfläche wird voraussichtlich eine leichte Erhöhung der Emissionen durch den PKW-Verkehr bewirken. Eine Vorbelastung besteht durch die angrenzende Garten- bzw. Rathausstraße. Mit der städtebaulichen Planung im Innenbereich und den damit verbundenen kurzen Wegen zu den Infrastruktureinrichtungen werden zusätzliche Kohlenstoffdioxidemissionen durch den Kfz-Verkehr geringer ausfallen als bei einer Planung im Außenbereich.

Insgesamt sind durch Heizung und Verkehr leichte Beeinträchtigungen des Schutzguts Luft zu erwarten. Diese sind jedoch aufgrund der Vorbelastung sowie aufgrund der Lage im Innenbereich als nicht erheblich einzustufen.

11.7. Klima

Die Anforderungen an den Klimaschutz werden wesentlich durch die heutigen und künftigen gesetzlichen Vorgaben bestimmt. Die darin verankerten technischen Anforderungen zur Reduzierung des Energiebedarfs eines Gebäudes sowie die Verwendung erneuerbarer Energien leisten den entscheidenden Beitrag zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen.

In der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (EnEV) werden bautechnische Standardanforderungen zum effizienten Betriebsenergieverbrauch eines Gebäudes vorgeschrieben. Die EnEV 2009 hatte die energetischen Anforderungen für Neubauten im Vergleich zur vorhergehenden EnEV 2007 bereits um 30 % verschärft. Die EnEV 2014 schreibt die EnEV 2009 fort und erhöht die Anforderungen an die energetische Qualität von Gebäuden um durchschnittlich 20 %.

Insofern kann für die Umsetzung des Bebauungsplans bei dem laut städtebaulicher Planung als Neubau vorgesehenen Doppelhaus mit einer Energieeffizienz gerechnet werden, die den hohen gesetzlichen Anforderungen zur Reduzierung des Kohlenstoffdioxidausstoßes unter Berücksichtigung des Wirtschaftlichkeitsgebots Rechnung trägt. Weiterhin enthält das Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz (EEWärmeG) Verpflichtungen zur anteiligen Nutzung von erneuerbaren Energien bei der Wärmeversorgung von Gebäuden.

Durch die Entfernung eines Teils des Vegetationsbestands sowie die zusätzliche Versiegelung des Bodens im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans kommt es voraussichtlich zu einer leicht verstärkten lokalen Aufheizung der dortigen Bereiche. Diese beschränkt sich jedoch auf die Flächen, die gegenüber dem derzeitigen Zustand zusätzlich baulich genutzt werden sollen. Zudem sind die übrigen Bereiche zur Nutzung als Freiräume vorgesehen, sodass die Aufheizung lokal begrenzt und auf ein geringfügiges Ausmaß beschränkt wird.

Mit der Umsetzung des Bebauungsplans ergeben sich insgesamt lediglich kleinräumige klimatische Auswirkungen. Somit sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Klima zu erwarten.

11.8. Landschaft

Die bestehenden Freiräume im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans sollen teilweise erhalten bleiben bzw. neue Vor- und Hausgärten angelegt werden. Da sich der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils befindet, sind keine Auswirkungen auf die Vielfalt, Schönheit, Eigenart und Seltenheit der Landschaft im Außenbereich zu erwarten. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind somit als nicht erheblich einzustufen.

11.9. Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Durch die Umsetzung des Bebauungsplans wird das Ortsbild des Ortsteils Niederkrüchten geringfügig verändert. Laut städtebaulicher Planung ist der Neubau eines Doppelhauses auf zwei derzeit baulich unternutzten Grundstücken vorgese-

hen. Somit erfolgt eine Ergänzung der Bebauung entlang der Fluchtlinie der Südseite der Garten bzw. Rathausstraße. Schützenswerten Kultur- und Sachgüter im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans sind nicht bekannt. Erhebliche Auswirkungen der Umsetzung des Bebauungsplans auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind somit nicht zu erwarten.

11.10. Auswirkungen bei schweren Unfällen oder Katastrophen

Laut städtebaulicher Planung ist im räumlichen Geltungsbereich eine wohnbauliche Nutzung vorgesehen. Daher ist nicht zu erwarten, dass aufgrund der Umsetzung des Bebauungsplans erhebliche Auswirkungen auf die Umgebung ausgehen (wie es z. B. bei der „Explosion einer Anlage“ der Fall sein könnte).

Für die geplanten Nutzungen im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans sind im Fall von schweren Unfällen oder Katastrophen im Umfeld keine Auswirkungen zu erwarten, die über das normale, allgemeine Lebensrisiko hinausgehen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt nicht in einem Bereich erhöhtem Risiko für Erdbeben, Überschwemmungen, Erdbeben und Lawinen, Flugzeugabstürzen oder anderen katastrophentypischen Freisetzungen von Hitze, Strahlung, Schall oder Schadstoffen. Die städtebauliche Planung weist keine besondere Anfälligkeit gegenüber derartigen Auswirkungen auf die Schutzgüter auf.

Eine Unterschreitung der angemessenen Sicherheitsabstände i. S. d. § 3 Abs. 5c BImSchG zu Betriebsbereichen i. S. d. § 3 Abs. 5a BImSchG oder Anlagen, die Betriebsbereich i. S. d. § 3 Abs. 5a BImSchG oder Bestandteile von Betriebsbereichen i. S. d. § 3 Abs. 5a BImSchG sind, durch den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans ist nicht bekannt. Auch eine Unterschreitung der Achtungsabstände i. S. d. KAS-18 zu Betriebsbereichen i. S. d. § 3 Abs. 5a BImSchG durch den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans ist nicht bekannt. Der Trennungsgrundsatz gem. § 50 BImSchG kann somit als beachtet angesehen werden.

Essen, den 21.01.2020

**Abriss von Gebäuden und 5. Änderung des
Bebauungsplans Nie-23 "Oberkrüchtener Weg"
für eine Neubebauung an der Rathausstraße 19
in Niederkrüchten**

Kurzbericht Artenschutz und Fotodokumentation



Michael Straube

Wegberg

Oktober 2018

Auftraggeber:

Markus Derix
Dam 63a
41372 Niederkrüchten

Ansprechpartner:

Manuel Dahmen

Auftragnehmer:

Dipl.-Biol. Michael Straube
Eichenstr. 32
41844 Wegberg
Tel. 02434-9930275
Mobil 0177-8892450
straube@michael-straube.de



Wegberg im Oktober 2018

Kurzbeschreibung des Vorhabens

In Niederkrüchten sollen für Neubauten ein altes Wohnhaus mit Anbauten und eine Garage abgebrochen werden (Fotos in Anh. 3). Gebäude wie die Zurückzubauenden können als Lebensstätten planungsrelevanter Arten, v.a. von Vögeln und Fledermäusen, dienen (Anh. 2). Daher forderte der Kreis Viersen eine Untersuchung mit Artenschutzprüfung (Vorprüfung, ASP I).

Für die Bebauung ist weiter eine Änderung des geltenden Bebauungsplans Nie-23 "Oberkrüchtener Weg" notwendig. Die vorliegende Artenschutzprüfung für den Abbruch ist gleichzeitig der Beitrag zum Artenschutz für die Änderung des Bebauungsplans.

Ergebnisse und Bewertung

Zur Überprüfung auf planungsrelevante und geschützte Arten fand am 30.4.2018 eine Begehung des Grundstücks, der Garage und weiterer Anbauten des Wohnhauses statt. Das Wohnhaus selbst wurde am 2.5.18 untersucht. Alle Räume konnten begangen werden; das Spitzdach wurde vom OG aus eingesehen. Das Wohnhaus stammt vermutlich aus der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts, Garage und Anbauten aus der 2. Hälfte der 20. Jahrhunderts. Gebäude und Grundstück werden seit mehreren Jahren (ca. seit 2013/14) nicht mehr genutzt.

Im @LINFOS und beim Kreis Viersen liegen nur einzelne Hinweise auf planungsrelevante Arten auf oder im Umfeld des Grundstücks vor. Am nördlich benachbarten Weiher jagen Zwerg- und Wasserfledermäuse. Etwa 700 m südöstlich wurde von einer Katze ein Braunes Langohr gefangen. Nach dem FIS (Anh. 2) sind lokal mehrere planungsrelevante Arten, die an Gebäuden leben, bekannt. V.a. Zwergfledermaus, Braunes Langohr und Breitflügelfledermaus leben in der Region oft an und in Häusern.

Gebäude 1 (Wohnhaus)

Das kleine Wohnhaus besteht aus einem genutzten Erdgeschoss und einem ausgebauten Dach.

Das Dach ist zu etwa 2/3 für Wohnzwecke ausgebaut. Die Abseiten und ein kleiner Spitzboden wurden als Lager genutzt. Spuren, die auf eine Nutzung durch Vögel oder Fledermäuse hinweisen, fehlen. Das Dach ist am Westgiebel defekt und offen.

Im Gebäude wurden keine Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse, planungsrelevante oder häufige und verbreitete Vögel gefunden.

Unter dem Wohnhaus besteht ein Kellerraum, der von außen durch eine Öffnung für Tiere zu erreichen ist. Im Gewölbe bestehen nur einzelne Spalten, die Fledermäusen als Winterquartier dienen könnten. Durch die Öffnung ist der Keller relativ kalt und bewettert.

Fledermauswochenstuben sind im Gebäude unwahrscheinlich, aber genauso wie Einzelquartiere möglich. Vermutlich wird der Keller nicht als Winterquartier genutzt. Lebensstätten anderer planungsrelevanter Arten werden ausgeschlossen, Bruten häufiger Vogelarten sind aber möglich und wahrscheinlich.

Gebäude 2 (Garage)

Die im Westen an das Wohngebäude angebaute Garage ist baufällig, feucht und zugig. Die Dachverkleidung hängt innen teilweise herab, auf der Südseite ist das Dach bereits eingestürzt. Im Inneren wurden auf einem Brett und in einem Durchbruch zwei alte Nester nicht planungsrelevanter Arten (vermutlich u.a. Zaunkönig) entdeckt (keine Eier oder Jungvögel). Hinweise auf planungsrelevante Arten wurden nicht gefunden. Quartiere von Fledermäusen sind - abgesehen von stets möglichen Quartiere von Einzeltieren - aufgrund der Bausubstanz nicht zu erwarten. Im Efeu an Außenmauer und Dach können häufige, verbreitete Vogelarten brüten.

Gebäude 3 (Anbauten)

Im Süden des Wohnhauses schließt sich ein Anbau an, der als Badezimmer, Kaninchenstall und Lager genutzt wurde. Die Bausubstanz ist wie die Garage baufällig. Hinweise auf planungsrelevante Arten fehlen, Bruten häufiger Vogelarten sind möglich. Da der Anbau als Versteck einer (verwilderten) Katze genutzt wird, sind erfolgreiche Bruten hier und in der Garage unwahrscheinlich.

Weitere Bauten

Im Garten stehen Reste alter Bauten, bei denen es sich vermutlich um (Hühner)Ställe handelte. Sie sind eingestürzt und als Lebensstätten planungsrelevanter Arten ohne Bedeutung. Bruten häufiger und verbreiteter Vogelarten sind aber möglich.

Garten

Die Bäume und Gehölze auf den Grundstück, die im Luftbild (Abb. 2) zu erkennen sind, wurden bis auf das Efeu an der Garage bereits im letzten Winter komplett entfernt. Auf dem Grundstück bestehen keine Gewässer und keine größeren offenen Bodenstellen. Fahrspuren der Rodungsfahrzeuge vom Winter 2017/18 waren aufgrund der starken Regenfälle am 30.4. stellenweise wassergefüllt, am 2.5.18 aber wieder nahezu trocken.

Das Bestehen von Lebens- und Fortpflanzungsstätten der im FIS (Anh. 2) genannten Arten ist im UG ausgeschlossen.

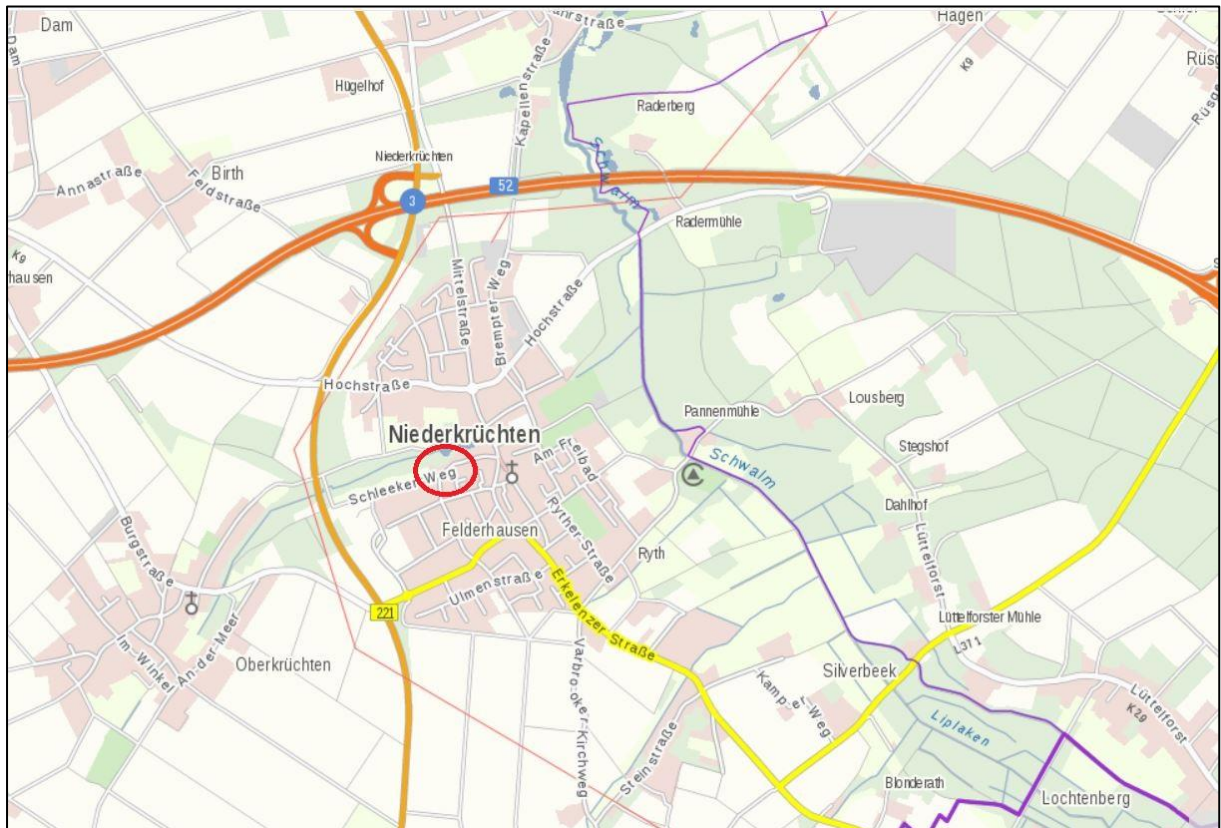


Abb. 1: Lage des Grundstücks in Niederkrüchten (Kartengrundlage © Geobasisdaten NRW)



Abb. 2: Lage im Luftbild (Kartengrundlage © Geobasisdaten NRW)

Artenschutzprüfung

Als Nachweis der Artenschutzprüfung wird ein vorgegebenes Formblatt angehängt (Anh. 1).

Maßnahmen

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Eine Betroffenheit europäisch geschützter Fledermausarten oder kleiner Singvögel ist nie vollständig auszuschließen, da es sich um kleine, unauffällige Tiere handelt. Um eine Betroffenheit sicher zu vermeiden, müssen folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

Aufgrund der meist geringen Kenntnisse über Fledermäuse ist die Information der ausführenden Firmen, aller beteiligten Arbeiter und des Auftraggebers über Fledermäuse und die gesetzliche Notwendigkeit ihres Schutzes geboten.

Es kann nie ganz ausgeschlossen werden, dass in Mauern oder Dächern nicht erkennbare Fledermausverstecke oder Vogelniststätten bestehen, etwa zwischen den Randziegeln und dem Dachrand, am mit Holz verkleideten Schornstein und an den Fensterrahmen. Daher muss beim Rückbau der Gebäude auf versteckte Quartiere und Tiere geachtet werden.

Im Falle des Fundes von Fledermäusen beim Abbruch oder im Vorfeld sind die Arbeiten sofort zu unterbrechen. Verletzte Tiere sind zu bergen und ein Sachverständiger ist hinzu zu ziehen. Ggf. müssen verletzte Tiere gepflegt und ausgewildert werden. Gesunde Tiere müssen am selben Abend wieder frei gelassen werden. Sollte zum Zeitpunkt des Abrisses strenger Frost herrschen, müssen die Tiere gehältert werden, bis die Nachttemperaturen über 5°C liegen (Zwergfledermäuse bis 0°C).

Sollten beim Abbruch Vogelbruten oder nicht selbständige Jungvögel gefunden werden, sind die Arbeiten sofort zu unterbrechen und Maßnahmen zum Schutz der Brut zu ergreifen.

Aufgrund der möglichen Fledermausquartiere wurden vor dem Beginn der Abbrucharbeiten bereits eine morgendliche Begehung sowie eine erneute Untersuchung der Gebäude durchgeführt, um Wochenstuben und Einzelquartiere v.a. der häufigen und verbreiteten Zwergfledermaus auszuschließen. Dabei wurde auch auf Kot- und Urinspuren an Fassaden und Fenstern als Hinweise einer aktuellen Nutzung geachtet. Es ergab sich kein Hinweis auf eine aktuelle Nutzung der Gebäude durch Fledermäuse oder Vögel.

Bei der Beleuchtung der Baustelle sollte - v.a. im Sommerhalbjahr - auf helle (weiße) Lampen mit hohem UV-Anteil verzichtet werden, da sie Insekten anlocken und töten können und nachtaktive Wirbeltiere (v.a. Eulen und Fledermäuse) abschrecken. V.a. eine weit in Richtung Teiche, Bach und Gehölze reichende horizontale Beleuchtung muss vermieden werden, auch beim Bau und nach dem Bezug des/der Gebäude.

Ausgleichsmaßnahmen

Da keine Lebensstätten planungsrelevanter Arten festgestellt wurden, sind keine Ausgleichsmaßnahmen vorgeschrieben. Es wird aber angeregt, an den Neubauten Hohlräume für nicht planungsrelevante Vogelarten (Halb-/Höhlenbrüter) und Spalten bewohnende Fledermausarten zu schaffen.

Sollten wider Erwarten noch planungsrelevante Tierarten am Gebäude nachgewiesen werden, sind die zerstörten Lebensstätten in Absprache mit dem Gutachter und/oder dem Kreis Viersen durch geeignete Ersatzquartiere zu ersetzen.

Anhang 1: Formblatt Artenschutzprüfung

Bauvorhaben: Abbruch von Gebäuden und Neubebauung

Baugrundstück (Ort, Straße): Rathausstraße 19, 41372 Niederkrüchten

Antragsteller/in: W. u. J. Derix GmbH & Co., Dam 63a, 41372 Niederkrüchten

A	Sachverhalte Grundstück	
	JA	NEIN
1.	Folgende Lebensstätten kommen auf dem Grundstück vor: <input type="checkbox"/> Gehölze <input type="checkbox"/> Gewässer (auch zeitweise trocken fallend) <input checked="" type="checkbox"/> Brachfläche (nicht regelmäßig genutzte Grundstücksbereiche)	 X X <input type="checkbox"/>
2.	Folgende wild lebenden Tiere kommen auf dem Grundstück vor: <input type="checkbox"/> Vögel <input type="checkbox"/> Fledermäuse <input type="checkbox"/> Frösche/Kröten/Molche <input type="checkbox"/> Eidechsen	 X X X X
3.	<input type="checkbox"/> Es werden mehr als 10% der Gehölze des Grundstücks entfernt	X
4.	Laubgehölze (Hecke, Gebüsch) werden außerhalb des Zeitraums 01. Oktober bis 28. Februar: <input type="checkbox"/> beseitigt <input type="checkbox"/> zurückgeschnitten	 X X
5.	Obstbaum (Hochstamm) wird: <input type="checkbox"/> beseitigt	X
6.	Baum mit einem Stammumfang von mehr als 1,20 m (gemessen in 1 m Höhe) wird: <input type="checkbox"/> beseitigt	X
7.	Höhle am Baum (Astlöcher, Spechthöhlen etc.) wird: <input type="checkbox"/> beseitigt	X
8.	Brachfläche wird: <input checked="" type="checkbox"/> beseitigt <input type="checkbox"/> vorübergehend in Anspruch genommen	 <input type="checkbox"/> X
9.	<input type="checkbox"/> Gewässer (Teiche, Gräben etc.) wird beseitigt	X
10.	<input type="checkbox"/> Vogelnest wird beseitigt	X
B	Sachverhalte vorhandene Gebäude	
11.	Gebäude/-teil wird: <input type="checkbox"/> aus-/angebaut, aufgestockt <input checked="" type="checkbox"/> abgerissen	 X <input type="checkbox"/>
11.1	<input type="checkbox"/> Dachausbau/-erneuerung bei nicht ausgebautem Dachboden <input checked="" type="checkbox"/> Dachüberstand von mehr als 20 cm wird verändert <input type="checkbox"/> Vogelnest wird beseitigt (z.B. Schwalben, Mauersegler, Eulen) <input checked="" type="checkbox"/> Verschalung wird beseitigt (z.B. Verkleidung von Außenwänden) <input checked="" type="checkbox"/> Gebäude/-teil wurde in den letzten 3 Jahren nicht regelmäßig genutzt	 X <input type="checkbox"/> X <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

C Erläuterungen zum Vorhaben und zu den baubedingten Auswirkungen

zu 1. und 2. (Art der Feststellung, z.B. Beobachtungen und nach Möglichkeit Artbezeichnungen)

Keine Feststellung von Lebensstätten planungsrelevanter Arten, Bruten häufiger Arten möglich

zu 3. bis 10.

Zeitraum der Durchführung der Maßnahme(n): kurzfristig, Beginn möglichst noch im Mai 2018

Beschreibung der Veränderung (Art/Umfang der Maßnahme und Wirkungen auf geschützte Tiere/Lebensstätten; ggf. Fotos/Pläne/Skizzen beifügen):

Entrümpelung und Neugestaltung des Gartens

zu 11 und 11.1.

Zeitraum der Durchführung der Maßnahme(n) *: ab Abbruchgenehmigung kurzfristig, Beginn im Herbst 2018

Beschreibung der Veränderung (Art/Umfang der Maßnahme und Wirkungen auf geschützte Tiere/Lebensstätten; **Fotos ***, ggf. Pläne/Skizzen beifügen):

Abbruch der Gebäude, Entfernung von Efeu, Neubebauung und Gartenneuanlage

D Folgende Schutz-/Vermeidungsmaßnahmen sind geplant

- Ersatzgewässer wird vorzeitig angelegt.
- Künstliche Nisthilfen werden für entfallende Baumhöhlen/Nistplätze an vergleichbaren Standorten in unmittelbarer Nachbarschaft vorzeitig bereitgestellt.

Beschreibung der Maßnahme (Struktur/Art/Umfang/Zeitraum):

- eine morgendliche Begehung zum Ausschluss von Fledermausquartieren
- Unmittelbar vor Beginn des Abbruchs und der Entrümpelung des Gartens Begehung zur Suche nach Vogelbruten und - in und an den Gebäuden - Fledermäusen; im Falle des Fundes von laufenden Bruten oder Fledermäusen sofortiger Baustopp und Information des Kreises Viersen und ggf. eines Experten zur Bergung verletzter Tiere.
- Keine weit reichende horizontale Beleuchtung der Baustelle, sofern in der Dämmerung gearbeitet wird.

Datum 2.5.2018

Unterschrift



* Pflichtangaben/ Pflichtunterlagen

Anhang 2: Planungsrelevante Arten im Messtischblatt 4703-3 (Schwalmtal-Südwest) und 4803-1 (Wegberg-Nordwest)

FIS NRW mit Stand vom 1.5.2018

Für die Lebensraumtypen Gebäude (Geb) und Gärten, Parkanlagen und Siedlungsbrachen (Gärt)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Geb	Gärt
Säugetiere					
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	(Ru)	Na
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	FoRu	Na
Breitflügel-fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G-	FoRu!	Na
Fransen-fledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	FoRu	(Na)
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	S	FoRu!	Na
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	(FoRu)	Na
Rauhaut-fledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	FoRu	
Wasser-fledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	FoRu	Na
Wimper-fledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	S	FoRu	Na
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	FoRu!	Na
Vögel					
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(Na)
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu	Na
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu	FoRu
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		Na
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-		Na
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-		(Na)
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu!	Na
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		FoRu
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-		(FoRu)
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu!	Na
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	Nachweis 'Brutvorkommen'	S		(FoRu)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Geb	Gärt
		ab 2000 vorhanden			
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	FoRu!	Na
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		Na
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-	FoRu!	(FoRu)
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	FoRu!	Na
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S		(Na)
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	FoRu!	Na
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G		
Amphibien					
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	U		(FoRu)
Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G		(FoRu)
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	U		(FoRu)
Schmetterlinge					
Nachtkerzen-Schwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G		(FoRu)

Erhaltungszustand in NRW:

ATL atlantische Region

G Günstiger Erhaltungszustand

S Schlechter Erhaltungszustand

U unzureichender Erhaltungszustand

- Tendenz zur Verschlechterung

Vorkommen:

Na Nahrungshabitat FoRu Fortpflanzungs- und Ruhestätten Ru Ruhestätten

! Schwerpunkt-Vorkommen () Nebenvorkommen

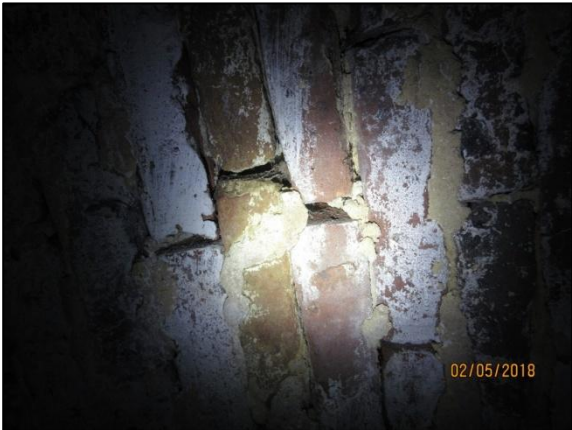
Anhang 3: Fotodokumentation

Grundstück



Wohnhaus







Garage





Anbauten





Weitere Bauten



Alle Fotos April/Mai 2018, © Michael Straube

5. Änderung des Bebauungsplans Nie-23 „Oberkrüchtener Weg“ der Gemeinde Niederkrüchten – Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB)

Stellungnahmen, die während der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB aufgrund des Anschreibens an die Behörden und Träger öffentlicher Belange am 11.09.2019 von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (T) eingegangen sind:

Keine Einwendungen:

- Deutsche Telekom Technik GmbH vom 02.10.2019
- Handwerkskammer Düsseldorf K. d. ö. R. vom 14.10.2019
- Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein K. d. ö. R. vom 14.11.2019
- Kreis Viersen vom 13.11.2019
- NEW AG vom 01.10.2019
- Vodafone GmbH/Vodafone Kabel Deutschland GmbH vom 21.10.2019

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 01	Arbeitsgemeinschaft Biotopschutz im Kreis Viersen e. V. vom 12.11.2019		
	<p>Unsererseits bestehen gegen den o.a. Bebauungsplan grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Wir würden jedoch begrüßen, wenn gem. Artenschutzprüfung im Zusammenhang mit der dort getroffenen Anregung für die Ausgleichsmaßnahme an den Neubauten Hohlräume für Halb- / Höhlenbrüter und Spalten für Fledermausarten vorgesehen werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Laut Artenschutzgutachten sind keine Ausgleichsmaßnahmen vorgeschrieben.</p> <p>Die Empfehlung des Gutachters, an den Neubauten Hohlräume für Halb- /Höhlenbrüter und Spalten für Fledermausarten vorzusehen, wird an die Bauherren weitergegeben.</p>	<p>Die Anregung wird teilweise berücksichtigt.</p>
T 02	Bezirksregierung Arnsberg vom 04.10.2019		
	<p>Die Änderungsfläche liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Birth 1“ im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln, sowie über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Brachter Wald“. Eigentümerin des Feldes ist der Niederländische Staat, vertreten</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. In der Begründung zur Änderung des Bebauungsplans werden die diesbezüglichen Ausführungen entsprechend angepasst (s. Kap. 3.7.).</p>	<p>Die Hinweise werden berücksichtigt.</p>

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	verband 6 in 50126 Bergheim zu stellen, sofern nicht bereits geschehen.		
T 03	Bezirksregierung Düsseldorf vom 23.10.2019		
	<p>Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme: Gegen die o.g. Planung bestehen keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen. Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind, empfehle ich -falls nicht bereits geschehen- den LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland/Pulheim und den LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland/Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.</p>	<p>entfällt</p> <p>entfällt</p> <p>entfällt</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland, das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland und die zuständige kommunale untere Denkmalbehörde bei der Gemeinde Niederkrüchten wurden bzw. werden im Rahmen der Bauleitplanung von der Gemeinde Niederkrüchten (regelmäßig) beteiligt.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme: Das dargestellte Gebiet liegt in der geplanten Wasserschutzzone III A der Wassergewinnungsanlage „Niederkrüchten“ und somit im Einzugsgebiet einer öffentlichen Trinkwassergewinnung. Gegen die Änderung des Bebauungsplanes bestehen aus hiesiger Sicht keine Bedenken.</p>	<p>entfällt</p> <p>entfällt</p> <p>entfällt</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung zur Änderung des Bebauungsplans enthält entsprechende Ausführungen (s. Kap. 3.8.).</p>	
T 04	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 25.09.2019		
	<p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p>Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen - einschl. untergeordneter Gebäudeteile- eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten.</p> <p>Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Pla-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der Änderung des Bebauungsplans wird durch die Festsetzung zur Höhe baulicher Anlagen sichergestellt, dass keine baulichen Anlagen – einschl. untergeordneter Gebäudeteile – eine Höhe von 30 m über Grund überschreiten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	nungsunterlagen -vor Erteilung einer Baugenehmigung- zur Prüfung zuzuleiten.		
T 05	Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen vom 25.10.2019		
05.1	<p>Erdbebengefährdung</p> <p>In Ergänzung zu den korrekt wiedergegebenen Ausführungen zu Erdbebenzonen gebe ich folgenden Hinweis:</p> <p>Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der Änderung des Bebauungsplans wird der Hinweis zu den Erdbebenzonen entsprechend ergänzt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
05.2	<p>Baugrund</p> <p>Im Plangebiet stehen Sande und Kiese der Jüngeren Hauptterrasse an.</p> <p>Ich empfehle, den Baugrund objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an die Bauherren weitergegeben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
T 06	Landschaftsverband Rheinland K. d. ö. R. vom 08.10.2019		
	<p>Hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme geäußert werden.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland und das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland wurden bzw. werden im Rahmen der Bauleitplanung von der Gemeinde Niederkrüchten (regelmäßig) beteiligt.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
T 07	Unitymedia NRW GmbH vom 31.10.2019		

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Im Planbereich liegen Versorgungsanlagen der Unitymedia NRW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten.</p> <p>Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Unitymedia NRW GmbH wird im weiteren Verfahren zur Änderung des Bebauungsplans beteiligt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

5. Änderung des Bebauungsplans Nie-23 „Oberkrüchtener Weg“ der Gemeinde Niederkrüchten –Beteiligung der Öffentlichkeit

Stellungnahmen, die während der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 30.09.2019 bis einschließlich 15.11.2019 von der Öffentlichkeit (B) eingegangen sind:

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B 01	Bürger vom 24.10.2019		
	<p>Wir nehmen Bezug auf die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes und bringen hiermit unsere Bedenken zum Ausdruck.</p> <p>Wir halten den geplanten Baukörper in der Dimension in dieser Lage für viel zu mächtig und zu hoch. In einem Wohngebiet, in dem bisher nur Ein- und Zweifamilienhäuser gebaut wurden, werden für die letzten beiden nicht bebauten Grundstücke alle bisherigen satzungsmäßigen Beschränkungen aufgehoben und ein Komplex von 12 - 16 Wohneinheiten geplant. Ebenfalls soll die Höhe des Baukörpers, von der gemittelten Höhe der Straße gerechnet, auf 12,25 m drastisch verändert werden, obwohl unmittelbar gegenüber das im Jahr 2005 erbaute Haus in der Rathausstraße 20 nur eine Höhe von 7,50 m aufweist. Die Fenster im Obergeschoss durften aufgrund der Baugenehmigung nur in Richtung des geplanten Baukörpers erstellt werden. Der Gebäudeabstand zum geplanten Baukörper beträgt ca. sechs Meter und führt zur vollständigen Beschattung des Hauses Nr. 20.</p>	<p>Die geplante Bebauung liegt ca. 100 m entfernt vom Ortskern Alt-Niederkrüchtens. Die Festsetzungen der Änderung des Bebauungsplans lassen eine Bebauung mit Einzel- und Doppelhäusern mit einer Grundflächenzahl von 0,4 und einer Geschossflächenzahl von 0,8 bei zwei Vollgeschossen sowie einer Gebäudehöhe von max. 9,75 m und einer Erdgeschossrohfußbodenhöhe von max. 2,50 m zu. Damit ermöglichen sie eine der Lage angemessene, maßvolle bauliche Dichte, auch zur Entwicklung von Mehrfamilienhäusern. Bereits die derzeit rechtskräftige Gestaltungssatzung Nie-23 „Oberkrüchtener Weg“ lässt eine Firsthöhe von 9,75 m zu. Die Beschränkung bezieht sich aber nur auf das betreffende Baugrundstück und die südlich und westlich angrenzenden Grundstücke. Für die übrige Bebauung entlang der Rathausstraße liegt dagegen derzeit keine Höhenbeschränkung vor. Auch die Festsetzungen zur Grund- und Geschossflächenzahl, zur Zahl der Vollgeschosse und zu den Hausformen entsprechen denen des derzeit rechtskräftigen Bebauungsplans Nie-23 „Oberkrüchtener Weg“ bzw. orientieren sich an den Obergrenzen des § 17 Abs. 1 BauNVO. Somit wird mit den Festsetzungen der Änderung des Bebauungsplans keine übermäßige Verdichtung zugelassen. Eine vollständige Beschattung des Gebäudes Rathausstraße Nr. 20 ist nicht zu erwarten. Es befindet sich nicht ca. 6, sondern ca. 8,5 m von der geplanten</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Dass die Rathausstraße entlang des geplanten Baukörpers ein Gefälle aufweist und damit vom niedrigsten Punkt gerechnet der Baukörper nochmals größer und wuchtiger wird, bleibt bei der Planung unberücksichtigt. Eine Staffe- lung ist auf jeden Fall erforderlich.</p>	<p>ten Bebauung entfernt. Der Abstand der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche beträgt 4,0 m zur öffent- lichen Verkehrsfläche. Damit wird ein ausreichender Ab- stand zwischen der Bebauung auf den beiden Straßensei- ten gewährleistet. Zudem liegt die geplante Bebauung süd- östlich des Gebäudes Nr. 20, sodass für dessen Südfassa- de eine Besonnung bereits ab der Mittagszeit stattfindet. Eine Verschattung in dem vom Einwender befürchteten Ausmaß ist nicht zu erwarten. Im Übrigen wird im Bauge- nehmigungsverfahren die Einhaltung bauordnungsrechtlich vorgeschriebener Abstände geprüft. Damit wird regelmäßig das Gebot der Rücksichtnahme auf nachbarliche Belange erfüllt.</p> <p>Die vorhandene Topografie innerhalb des Bereichs und in der Umgebung der geplanten Bebauung wurde berücksich- tigt. Die festgesetzte Erdgeschossrohfußbodenhöhe für den geplanten Neubau ermöglicht die Errichtung der vorgese- henen Kellergaragen mit vorgelagerten Stellplätzen. Eine geringere Höhe des Erdgeschossrohfußbodens würde zu einer nicht realisierbaren Neigung der Zufahrten zu den geplanten Kellergaragen führen. Dies ist einerseits in der Topografie der Rathausstraße begründet. Diese steigt vom Zugang zur Grünanlage Lindbruch zur Straßenkreuzung mit Gartenstraße und Schlecker Weg deutlich an, sodass eine erhebliche Vertikale zu überwinden ist. Andererseits ließen sich die Gebäude auch nicht in größerem Abstand zur Rat- hausstraße errichten, um die horizontale Länge der Zufahr- ten zu vergrößern. Hiermit würden die rückwärtigen, als Hausgärten nutzbaren Grundstücksbereiche deutlich ver- kleinert und umfängliche Abgrabungen erforderlich. Ebenso wäre durch das Heranrücken eine Beeinträchtigung nach- barlicher Belange möglich. Insofern ist hier ein Gebäudesoc- kel von 2,50 m über Straßenniveau notwendig zur Realie- sierung der städtebaulichen Planung. Diese Thematik ist grundsätzlich auch auf die bestehende westlich benachbar- te Grundstückssituation übertragbar. Zwar wirkt die geplan- te Bebauung am niedrigsten Punkt der Rathausstraße dann</p>	

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Unter Ziffer 7. im Beschluss führen Sie auf, dass eine wesentliche Beeinträchtigung durch die Umsetzung des Bebauungsplanes nicht zu erwarten ist. Was sind denn wesentliche Beeinträchtigungen, wenn der vorgenannte Sachverhalt nicht berücksichtigt wird?</p> <p>Auch die Ausführungen unter Ziffer 8.2. sind falsch. Dort wird aufgeführt, dass die bestehenden Gebäude entlang der Rathausstraße um ca. 2,00 m, also in vertretbarem Ausmaß, überragt würden. Es handelt sich um 4,75 m, was erheblich ist.</p> <p>Wir haben verstanden, dass die Gemeinde Bedarf an Woh-</p>	<p>höher. Dies ist jedoch gegenüber einer Staffelung der Gebäudehöhe städtebaulich zu präferieren. Eine einheitliche Höhe der beiden geplanten Doppelhaushälften dient einem harmonischen Erscheinungsbild, indem sie die Zusammengehörigkeit vermittelt. Ebenso hätte die „Abstufung des östlichen Gebäudes des Doppelhauses keine Auswirkungen auf die Grundstückssituation des Gebäudes Nr. 20. Vielmehr steht die Bebauung vis-à-vis dem Eingang zur Grünanlage und erfüllt so eine städtebauliche Funktion einer Raumkante.</p> <p>Der Hinweis bezieht sich auf das Kap. 7. „Auswirkungen der Planung/Gutachten“ der Begründung zur Änderung des Bebauungsplans. Dort wird dargelegt, dass wesentliche Beeinträchtigungen artenschutzrechtlicher Belange sowie grenzüberschreitende Auswirkungen nicht zu erwarten sind. Eine seitens des Einwenders befürchtete Beeinträchtigung nachbarlicher Belange ist darüber hinaus ebenfalls nicht zu erwarten. Die geplante Bebauung weist kein unübliches Maß der baulichen Nutzung auf. Im Übrigen wird im Baugenehmigungsverfahren die Einhaltung bauordnungsrechtlich vorgeschriebener Abstände geprüft. Damit wird regelmäßig das Gebot der Rücksichtnahme auf nachbarliche Belange erfüllt (s. o.).</p> <p>Der Hinweis bezieht sich auf das Kap. 8.2. „Maß der baulichen Nutzung“ der Begründung zur Änderung des Bebauungsplans. Die Festsetzung zur Höhe baulicher Anlagen lässt für die geplante Bebauung eine Gebäudehöhe von max. 12,25 m über der gemittelten Höhe der Straße zu. Diese beträgt bei den bestehenden benachbarten bzw. genehmigten Gebäuden in der Rathausstraße östlich auf der Südseite der Straße über 10,0 m. Somit ist zu erwarten, dass die Höhe über Straßenniveau ca. 2,0 m mehr als in der Umgebung beträgt.</p> <p>Mit der zur Bebauung vorgesehenen Baulücke besteht ein</p>	

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>nungen hat und Lösungen gesucht werden müssen. Der Charakter der vorhandenen Wohnbebauung ist aber aus der Vergangenheit heraus auf Ein- und Zwei-Familienhäuser mit Satteldach ausgerichtet.</p> <p>Welche Auswirkungen die Veränderung der vorgesehenen neuen Bauweise hat, ist im östlichen Bereich des Baugebietes am Oberkrüchtener Weg Nr. 2 zu erkennen. Dort wird der soziale Frieden durch ein großes Einfamilienhaus gestört, weil durch den Balkon im oberen Staffelgeschoss alle Nachbargärten eingesehen werden können. Dieser Baukörper passt nicht ins Straßenbild und hat zu massiven Beschwerden geführt.</p> <p>Diesen Sündenfall wollen Sie jetzt noch übertreffen. Durch die Festlegung des Erdgeschossrohfußbodens auf 2,50 m wird ein zusätzliches Geschoss ermöglicht und durch das 12 – 16 Familienwohnhaus wird der Nachbarbebauung sämtliche Diskretion genommen. Das stört den sozialen Frieden und wird auch in dieser Form in den Neubaugebieten in Elmpt und in Niederkrüchten nicht umgesetzt. Wir sehen hier den Gleichheitsgrundsatz verletzt. Wir leben bewusst auf dem Land und nicht in der Großstadt.</p>	<p>erhebliches Potenzial zur Nachverdichtung nahe des Ortszentrums Alt-Niederkrüchtens. In der Gemeinde liegt ein erheblicher Bedarf an altengerechtem Wohnraum vor. Um zu dessen Deckung wesentlich beizutragen, bietet sich die Errichtung von Geschosswohnungsbau an. Damit kann die Lagegunst der Fläche angemessen ausgenutzt werden. Das Maß der baulichen Nutzung sowie die Bauweise und die Umsetzung des dringend benötigten Geschosswohnungsbaus tragen zu einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden im Sinne der Innenentwicklung bei. Gerade in exponierten Lagen ist die Gemeinde bestrebt, auch Bestrebungen mit modernen Bauformen im Gemeindebild zu unterstützen.</p> <p>Die Schaffung in bebauten Gebieten unüblicher Einsichtsmöglichkeiten ist durch die geplante Bebauung nicht zu erwarten. Mehrheitlich sind die Außenwohnbereiche der benachbarten Wohngebäude nicht dorthin ausgerichtet bzw. bereits derzeit durch Bepflanzungen abgeschirmt. Auch darüber hinaus sind Bepflanzungen bzw. die Errichtung von Sichtschutzvorkehrungen zumutbar. Nachbarschützend kommt hinzu, dass die südlich der geplanten Bebauung befindlichen Grundstücke höher liegen als das hierfür vorgesehene. Somit bestehen dorthin geringere Einsichtsmöglichkeiten, da die dortige Bebauung weniger hoch überragt wird. Darüber hinaus werden hinreichende Abstände zwischen den Gebäuden gewahrt.</p> <p>Mit der Festsetzung der Erdgeschossrohfußbodenhöhe auf max. 2,50 m wird kein über die zulässigen zwei Vollgeschosse hinausgehendes ermöglicht. Eine Beeinträchtigung nachbarlicher Belange ist hierdurch nicht zu erwarten (s. o.). Städtebauliche Planungen außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der Änderung des Bebauungsplans sind nicht Gegenstand des Verfahrens. Eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes gemäß Art. 3 GG ist ebenfalls nicht erkennbar. Aus diesem ist nicht abzuleiten, dass in unterschiedlichen städtebaulichen Situationen jeweils dieselbe</p>	

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Im Heineland wird die Gebäudehöhe im WA 1 und WA 4 auf 9,50 m beschränkt und nur im WA 3 aufgrund der Nachbarbebauung auf 11,50 m festgesetzt. Man nimmt hier bewusst eine Höhenstaffelung vor, um ein harmonisches Erscheinungsbild zu fördern, 12,25 m baut keiner.</p> <p>Diese Grundsätze werden vollständig bei dieser geplanten Bebauung an der Rathausstraße missachtet. Hier will man einen viel zu hohen und wuchtigen Baukörper realisieren, der nicht ins Bild passt und nur einem Grundstückseigentümer maximalen Profit gibt.</p> <p>Warum sind solche Baukörper nicht im Neubaugebiet an der Realschule realisiert worden? Dort hätte es keinen gestört.</p> <p>Für jede Wohnung ist ein Stellplatz bzw. Garagenplatz vorgesehen. Wir wissen alle, dass in ländlichen Regionen sicherlich pro Haushalt mindestens von 1,5 – 2 Fahrzeugen auszugehen ist. Das führt auch bei einer veränderten Straßenanlage zu erheblichen Verkehrsbeeinträchtigungen und Lärm für alle Nachbarn. Auch auf einer Spielstraße, auf der die Fußgänger die Straße ebenfalls benutzen, kann diese hohe Anzahl von zusätzlichen Fahrzeugen die Verkehrssi-</p>	<p>städtebauliche Planung realisiert werden müsste. Vielmehr kann die Gemeinde im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts die Planungshoheit ausüben und individuelle Konzepte entwickeln. Die geplante Bebauung zielt nicht auf die Herstellung einer großstädtischen städtebaulichen Struktur, sondern auf eine maßvolle, angemessene Nachverdichtung. Damit soll die Lagegunst nahe des Ortsteilzentrums Alt-Niederkrüchtens ausgenutzt werden, um altengerechten Wohnraum zu schaffen (s. o.).</p> <p>Städtebauliche Planungen außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der Änderung des Bebauungsplans sind nicht Gegenstand des Verfahrens (s. o.). Die festgesetzte Höhe baulicher Anlagen ist aus städtebaulichen Gründen vertretbar (s. o.) und insbesondere auch der Situation im hängigen Gelände geschuldet.</p> <p>Das festgesetzte Maß der baulichen Nutzung stellt sich aufgrund der Lagegunst der geplanten Bebauung als angemessen dar. Es trägt dem Ziel Rechnung, altengerechten Wohnraum im Ortsteil Alt-Niederkrüchten zu schaffen (s. o.). Die Interessen des Grundstückseigentümers werden bei der Änderung des Bebauungsplans berücksichtigt, sind jedoch nicht entscheidend für die städtebauliche Planung.</p> <p>Städtebauliche Planungen außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der Änderung des Bebauungsplans sind nicht Gegenstand des Verfahrens (s. o.).</p> <p>Für die geplante Bebauung ist die Unterbringung des ruhenden Verkehrs in Kellergaragen mit vorgelagerten Stellplätzen in den Einfahrten vorgesehen. Die Festsetzungen der Änderung des Bebauungsplans ermöglichen die Realisierung dieser städtebaulichen Planung. Im Baugenehmigungsverfahren wird seitens der unteren Bauaufsichtsbehörde die Herstellung der notwendigen Stellplätze geprüft. Insofern ist zu erwarten, dass die erforderlichen Stellplätze</p>	

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>cherheit negativ beeinträchtigen.</p> <p>Die beiden Grundstücke an der Rathausstraße sind nicht eben, sondern ansteigend zur Dr.-Bäumker-Straße hin. Die bestehenden Baulinien haben bisher die Bebaubarkeit nur im vorderen Bereich der Rathausstraße vorgesehen. Durch das Verschieben der Linie in den hinteren Bereich bis auf 3 Meter an die Nachbarbebauung werden die topografischen Verhältnisse vollständig ignoriert, was neben der Diskretion zu erheblichen Beeinträchtigungen bei der Bestandsbebauung führt.</p> <p>Ein Baukörper in dieser Dimension ist unseres Erachtens nach nicht angemessen, sollte die Topografie berücksichtigen, gestaffelt und in der Höhe reduziert werden.</p> <p>Wir schlagen vor, bei Tageslicht eine Ortsbesichtigung mit den Nachbarn durchzuführen und dabei auch die Auswirkungen am Oberkrüchtener Weg 2 anzuschauen.</p>	<p>auf dem Grundstück errichtet werden. Seitens der Straßenverkehrsbehörde wurden keine Bedenken geäußert. Daher sind erhebliche Behinderungen oder gar Gefährdungen im Verkehr aufgrund der Realisierung der städtebaulichen Planung aus fachlicher Sicht nicht zu erwarten.</p> <p>Die städtebauliche Planung sieht vor, die geplante Bebauung an der Rathausstraße zu orientieren. Sie soll lediglich soweit abgerückt werden, wie zur Errichtung der Zufahrten zu den geplanten abgesenkten Kellergaragen notwendig. Ein Heranrücken an die bestehende Bebauung auf 3,0 m ist nicht vorgesehen und wäre darüber hinaus bauordnungsrechtlich auch nicht zulässig. Die topografischen Verhältnisse werden berücksichtigt. Dies erfolgt dadurch, dass der nach Südosten ansteigende rückwärtige Grundstücksbereich frei von Bebauung bleiben soll. Zudem wirkt sich die Topografie insofern positiv auf nachbarliche Belange aus als die Einsehbarkeit der Umgebung begrenzt wird (s. o). Im Übrigen wird im Baugenehmigungsverfahren die Einhaltung bauordnungsrechtlich vorgeschriebener Abstände geprüft. Damit wird regelmäßig das Gebot der Rücksichtnahme auf nachbarliche Belange erfüllt (s. o.).</p> <p>Das festgesetzte Maß der baulichen Nutzung entspricht üblichen Werten gem. § 17 Abs. 1 BauNVO. Es wird angesichts der Lagegunst und des Ziels der Schaffung altengerechten Wohnraums als angemessen beurteilt (s. o.). Die Topografie wird berücksichtigt (s. o.). Die Festsetzung zur Höhe der baulichen Anlagen ist notwendig zur Realisierung der städtebaulichen Planung. Sie wird zudem als vertretbar in Bezug auf die Umgebung erachtet (s. o.).</p> <p>Die bestehende Situation vor Ort ist hinreichend bekannt. Sie wird bei der Änderung des Bebauungsplans berücksichtigt. Gerade dies hat zur vorliegenden städtebaulichen Planung und zu den beabsichtigten Festsetzungen geführt (s. o). Städtebauliche Planungen außerhalb des räumlichen</p>	

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		Geltungsbereichs der Änderung des Bebauungsplans sind nicht Gegenstand des Verfahrens (s. o.).	
B 02	Bürger vom 15.11.2019		
	<p>Die Interessengemeinschaft der Anwohner der Rathausstraße, Gartenstraße, Schleeker Weg und der Dr.-Bäumker-Straße hat heute eine Stellungnahme zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nie-23 „Oberkrüchtener Weg“ eingereicht.</p> <p>Meine Frau und ich haben diese Stellungnahme nicht unterschrieben. Wir schließen uns jedoch den vorgetragenen Sachargumenten in der Stellungnahme an und möchten Sie bitten, diese wohlwollend zu überprüfen.</p>	Auf die Stellungnahme B 01 und die Stellungnahme der Verwaltung wird verwiesen.	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Planen und Umwelt
Aktenzeichen: 61 21 03

Niederkrüchten, den 18.02.2020

Vorlagen-Nr. 1337-2014/2020

Sachbearbeiter: Tobias Hinsin

öffentlich

Beratungsweg

Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss

02.03.2020

Beschluss über die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zur 61. Änderung des Flächennutzungsplanes "Militärgelände Elmpt"

Sachverhalt:

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 04. März 2015 den Aufstellungsbeschluss zur 61. Änderung des Flächennutzungsplanes „Militärgelände Elmpt“ gefasst. Damit sollen, übereinstimmend mit den Vorgaben des Regionalplans Düsseldorf, der für den Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung eine gewerblich-industrielle Fläche (GIB mit Zweckbindung) vorsieht, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die gewerblich-industrielle Entwicklung des ehemaligen Militärflugplatzes geschaffen werden.

Da die Darstellungen des Flächennutzungsplans nicht mit den planerischen Zielen der Gemeinde und der Regionalplanungsbehörde für den Standort übereinstimmen und die beabsichtigte gewerblich-industrielle Entwicklung auf Grundlage der bisherigen Darstellungen planungsrechtlich nicht zulässig wäre, ist die Änderung des Flächennutzungsplans zwingend erforderlich.

Das Planverfahren wird die Ausweisung einer rund 150 ha großen gewerblichen Baufläche auf dem ehemaligen Flughafengelände beinhalten. Die außerhalb der Liegenschaft befindliche Wohnbaufläche wird als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Zu der Planung wird aktuell noch eine gutachterliche Abschätzung der Belange Lärm und Verkehr erarbeitet. Die Verwaltung wird in der Sitzung dazu berichten.

Beschlussvorschlag:

Die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur 61. Änderung des Flächennutzungsplanes „Militärgelände Elmpt“ wird beschlossen.

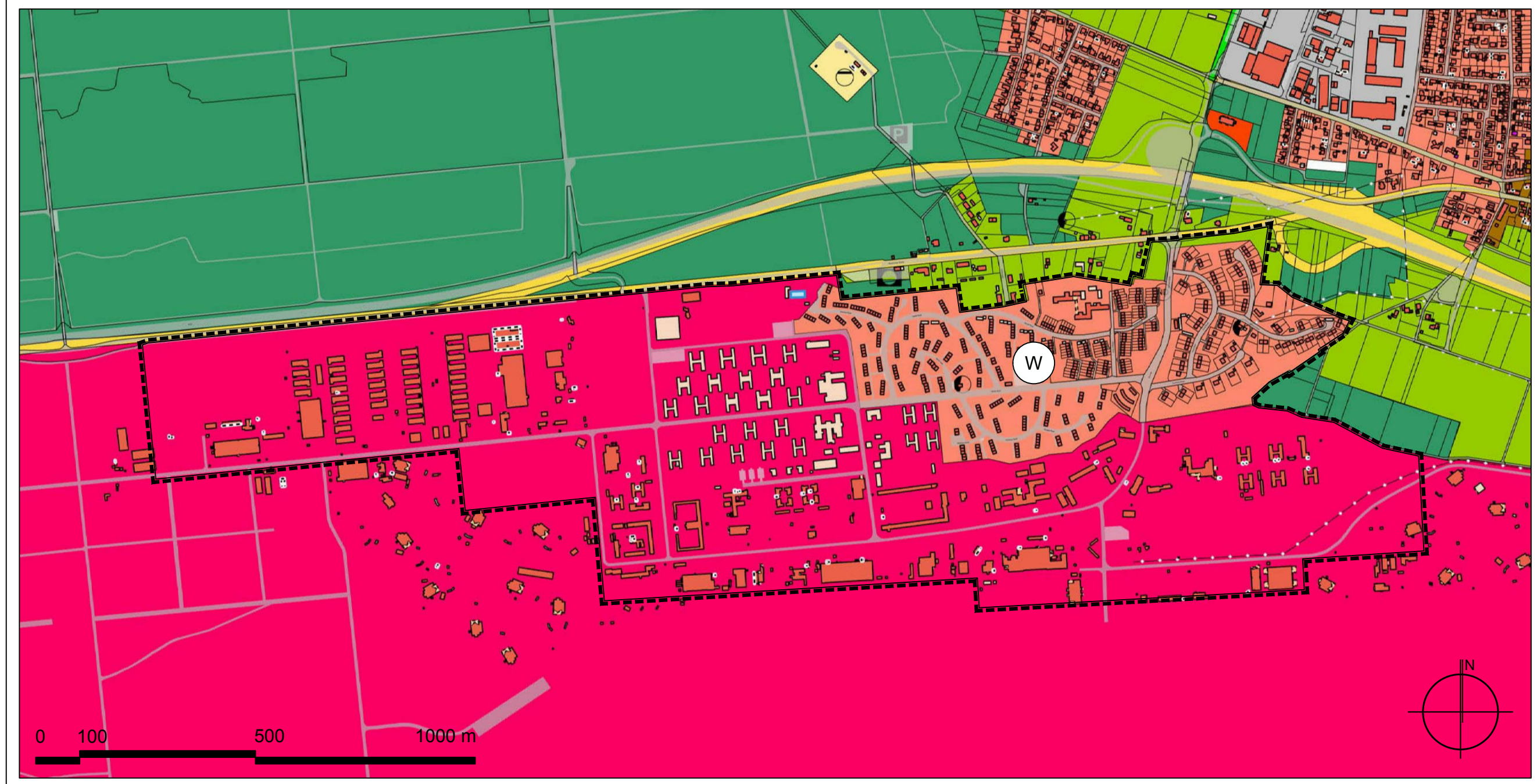
Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>	
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		/				
Kosten der Maßnahme in Euro						
Folgekosten in Euro						
Erläuterungen:						
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	<input checked="" type="checkbox"/>

Anlage(n):

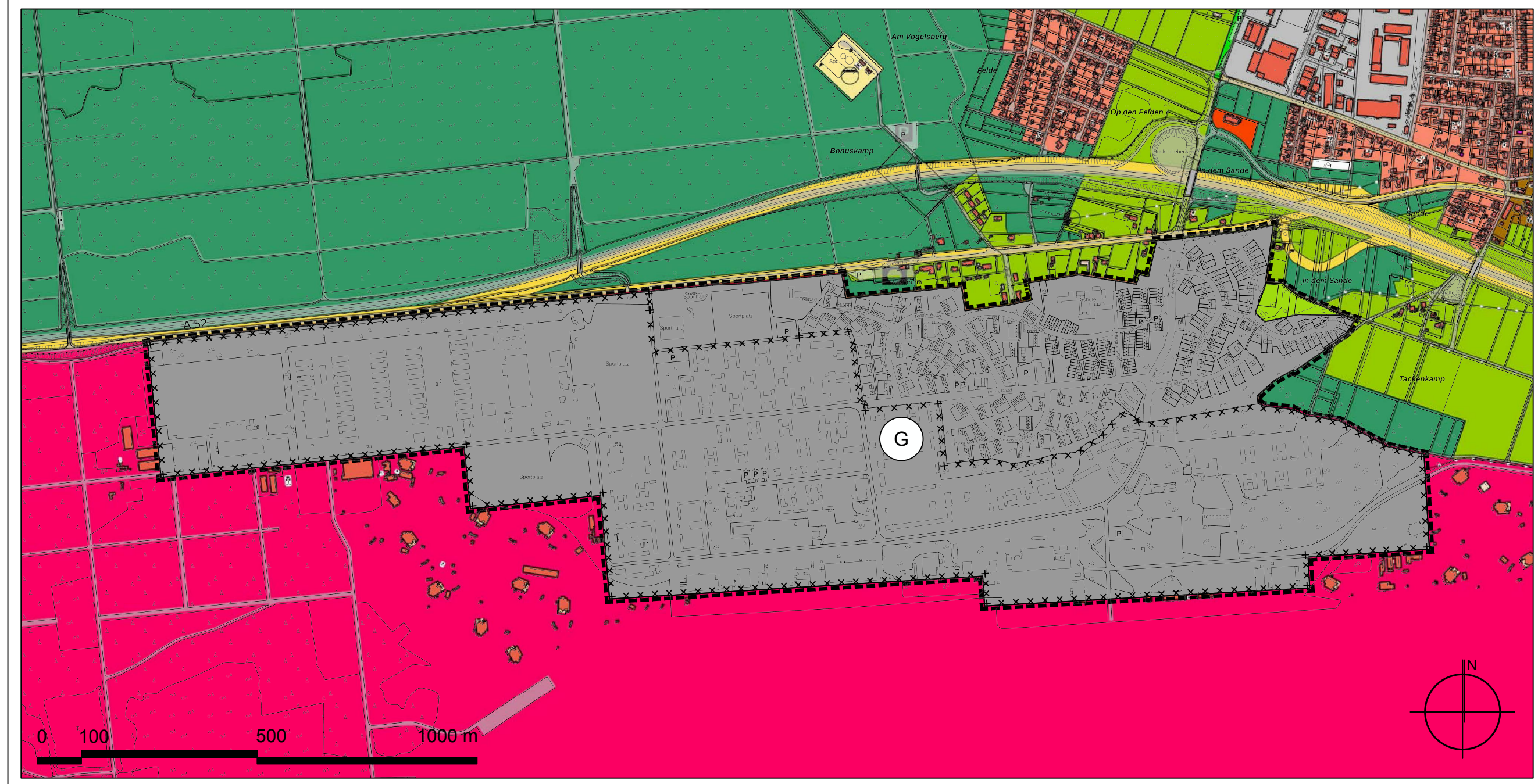
1. Entwurf der Flächennutzungsplanänderung
2. Entwurf der Begründung
3. Entwurf des Umweltberichts

gez. Wassong

Derzeit rechtswirksamer Flächennutzungsplan (FNP)



61. Flächennutzungsplanänderung



Zeichenerklärung

<p>Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 1 BauNVO)</p> <p> Wohnbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)</p> <p> Gewerbliche Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)</p>	<p>Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen (§ 5 Abs. 2 Nr. 2a BauGB)</p> <p> Flächen für den Gemeinbedarf (hier ohne Zweckbestimmung)</p> <p>Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)</p> <p> Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen</p>	<p>Flächen für Landwirtschaft und Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)</p> <p> Flächen für Landwirtschaft</p> <p> Flächen für Wald</p>	<p>Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen; Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken (§ 5 Abs. 2 Nr. 2b, Nr. 4 BauGB)</p> <p> Flächen für die Abwasserbeseitigung</p> <p>Sonstige Planzeichen</p> <p> Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Flächennutzungsplanänderung</p>	<p>Kennzeichnung (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB)</p> <p>+ x x + x x + x x +</p> <p>Für bauliche Nutzungen vorgesehene Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (eingetragen im Altlastenkataster des Kreises Viersen: AS 290_043 "Ehemaliger Militärflugplatz")</p>
---	---	--	---	--

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S.3786)
PlanVO 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW. S. 666 - SGV NW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 738).

Verfahrensvermerke

Beschluss zur öffentlichen Auslegung
 Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss hat am diesem Plan einschließlich Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Niederkrüchten, den Der Bürgermeister

Öffentliche Auslegung
 Dieser Plan hat mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung am in der Zeit vom bis einschließlich öffentlich ausgelegt.

Niederkrüchten, den Der Bürgermeister

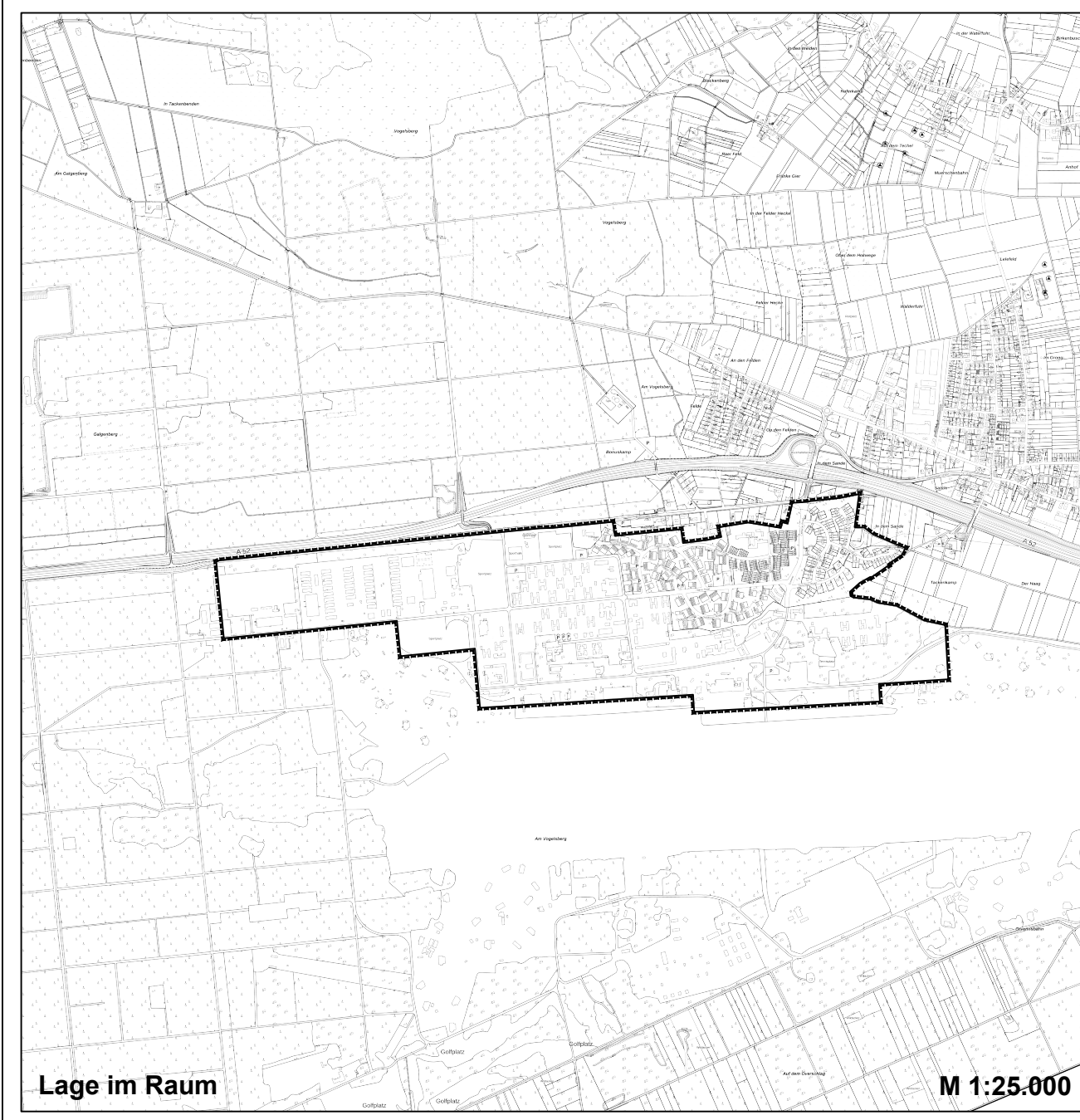
Feststellungsbeschluss
 Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat über die gem. § 3 Abs. 2 BauGB geltend gemachten Anregungen entschieden und diesen Plan am beschlossen.


Niederkrüchten, den Der Bürgermeister

Genehmigung
 Dieser Plan ist gemäß § 6 Abs. 1 BauGB mit Verfügung vom
 (AZ:) genehmigt worden.

Düsseldorf, den Die Bezirksregierung - Im Auftrag

Gemeinde Niederkrüchten



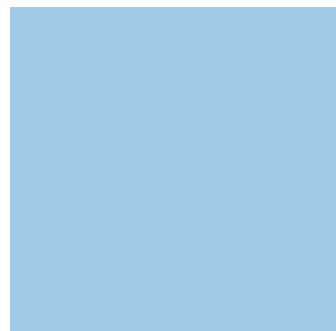
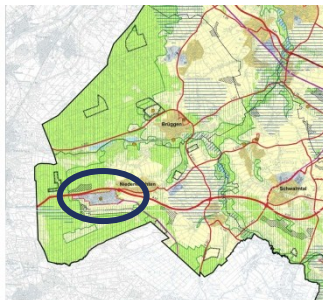


61. Flächennutzungsplanänderung
"Militärgelände Elmpt"

Gemarkung Elmpt (053378), Flur 34 teilweise, Flur 35 und Flur 36

Maßstab 1 : 10.000

Vorentwurf, Stand 29. April 2019



Gemeinde Niederkrüchten

61. Flächennutzungsplanänderung „Militärgelände Elmpt“

Begründung (Teil 1) nach § 5 Abs. 5 BauGB

Vorentwurf, April 2019

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass, Ziel und Erfordernis der Planung	1
1.1	Anlass, Ziel und Erfordernis	1
1.2	Änderungsbereich	2
1.3	Zentrale Planungsziele, Planungs- und Entwicklungskooperation	4
1.4	Regionalwirtschaftliche Einordnung	7
1.5	Maßnahmen zur Baureifmachung und Erschließung	8
2	Planerische Vorgaben	9
2.1	Raumordnung und Landesplanung	9
2.2	Flächennutzungsplan	9
2.3	Landschaftsplan	10
2.4	Schutzgebiete und Schutzobjekte	11
2.5	Altlasten	11
2.6	Kampfmittel	12
2.7	Bergbaubedingte Sumpfungsmaßnahmen	12
2.8	Bodendenkmalpflege	12
2.9	Artenschutz	13
2.10	Umweltprüfung	14
3	Planinhalt	16
3.1	Inhalte der 61. FNP-Änderung	16
3.2	Kennzeichnung	16
3.3	Verkehr	16
3.4	Lärmimmissionsschutz	16

1 Anlass, Ziel und Erfordernis der Planung

1.1 Anlass, Ziel und Erfordernis

Die Gemeinde Niederkrüchten beabsichtigt, den Flächennutzungsplan (FNP) für das Gelände des ehemaligen Militärflughafens der britischen Royal Air Force (RAF Brüggen) zu ändern.

Das Plangebiet nimmt mit seiner Fläche von rund 150 Hektar (ha) etwa 2 % der Gesamtfläche des Gemeindegebiets (ca. 67 km²) ein. Es liegt im Ortsteil Elmpt am südwestlichen Rand des Gemeindegebiets, etwa 3 km entfernt von der niederländischen Grenze. Vom Ortskern Niederkrüchten ist das Plangebiet etwa 6 km entfernt.

Der Änderungsbereich ist durch die Autobahnabfahrt Nr. 2 Niederkrüchten-Elmpt der BAB 52 unmittelbar an das übergeordnete Verkehrsnetz angebunden. Die Bundesautobahn 52 verbindet die niederländische Stadt Roermond über Mönchengladbach und Düsseldorf mit dem Ruhrgebiet in Nordrhein-Westfalen.

Abbildung 1: Luftbild



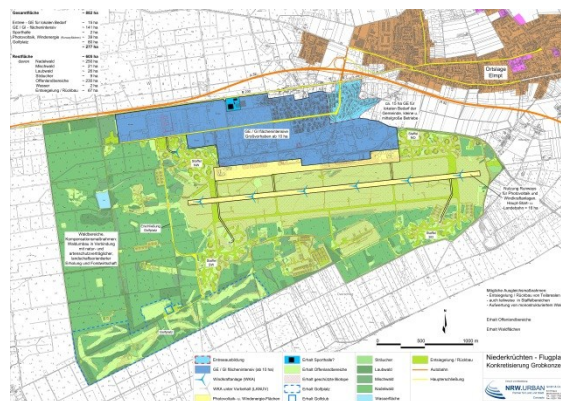
Quelle: google earth pro (2018)

Das Flugfeld Brüggen/Elmpt wurde von 1953 bis 2002 als Standort für militärische Flugeinheiten aus Großbritannien, Frankreich und den USA genutzt. Es stand dabei unter britischem Befehl. Im Jahr 2002 wurde der Flugbetrieb eingestellt; das Gelände wurde an die British Army übergeben und in Elmpt Station, Javelin Barracks umbenannt. Die britischen Streitkräfte haben die Liegenschaft Ende des Jahres 2015 an die Bundesrepublik Deutschland zurückgegeben.

Es folgte die zivile Nutzung der Kaserne als Flüchtlingsunterkunft, die gemäß öffentlich-rechtlicher Vereinbarung mit dem Land Nordrhein-Westfalen noch bis Juni 2021 fort dauern wird.

Parallel zu der Zwischennutzung hat die NRW.URBAN GmbH & Co. KG, ein Beteiligungsunternehmen des Landes NRW, ein Konzept zur langfristigen zivilen Nachnutzung des ehemaligen Militärgeländes als Gewerbe- und Industriestandort erarbeitet.

Abbildung 2: Niederkrüchten – Flugplatz, Konkretisierung Grobkonzept



Quelle: NRW.URBAN GmbH & Co. KG, Bonn (Stand: 2012)

Die Gemeinden haben die Bauleitpläne gemäß § 1 Abs. 3 BauGB aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung erforderlich ist. Das Plangebiet ist derzeit im Flächennutzungsplan der Gemeinde teilweise als Wohnbaufläche (W) und überwiegend als Fläche für den Gemeinbedarf (ohne weitere Zweckbestimmung) dargestellt.

Mit der 61. Flächennutzungsplanänderung sollen, übereinstimmend mit den landesplanerischen Vorgaben, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die gewerblich-industrielle Entwicklung des ehemaligen Militärflugplatzes mit Kaserne geschaffen werden. Die rechtsverbindlichen Vorgaben für die Umsetzung des Planvorhabens wird die Gemeinde Niederkrüchten – aufbauend auf der Flächennutzungsplanänderung – schrittweise durch die Aufstellung von Bebauungsplänen schaffen. Diese sind gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Da die Darstellungen des Flächennutzungsplans nicht (mehr) mit den planerischen Zielen der Gemeinde (und der Regionalplanungsbehörde) für den Standort übereinstimmen und die beabsichtigte Entwicklung auf Grundlage der bisherigen Darstellungen planungsrechtlich nicht zulässig wäre, ist die 61. Änderung des Flächennutzungsplans zwingend erforderlich. Daher hat der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am 4. März 2015 den Einleitungsbeschluss zur 61. FNP-Änderung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB gefasst.

1.2 Änderungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der 61. FNP-Änderung erstreckt sich auf die bebauten und versiegelten Flächen im Norden des ehemaligen Militärgeländes und nimmt nur etwa ein Fünftel der gesamten Konversionsfläche ein. Die dazugehörigen früheren Start- und Landbahnen, die weitläufigen Waldflächen mit einzelnen Gebäuden, Infrastruktureinrichtungen und einem Golfplatz im Süden und Osten des ehemaligen Militärgeländes werden durch die 61. FNP-Änderung nicht erfasst.

In den Änderungsbereich einbezogen wird dagegen eine bisher als Wohnbaufläche ausgewiesene Fläche von rund 8.700 m², die unmittelbar an die sogenannte Housing Area im Nordosten des ehemaligen Militärstandorts angrenzt. Die Teilfläche ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Niederkrüchten ebenfalls als Wohnbaufläche dargestellt. Hier befindet sich ein unbewohntes, stark baufälliges Gebäude.

Abbildung 3: (Angrenzende) Landwirtschaftliche Fläche im Nordosten des Änderungsbereichs



Quelle: Gemeinde Niederkrüchten, Februar 2019

Das Planverfahren wird die Ausweisung einer rund 150 ha großen gewerblichen Baufläche auf dem ehemaligen Flughafengelände in der Gemarkung Elmpt (053378), Flur 34 teilweise und Flur 35 sowie Flur 36 insgesamt beinhalten. Die außerhalb der Liegenschaft befindliche Wohnbaufläche wird als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Abbildung 4: Räumlicher Geltungsbereich der 61. FNP-Änderung



Quelle: Gemeinde Niederkrüchten/Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH

Das Plangebiet erstreckt sich in Ost-West-Richtung über eine Länge von rund 2,5 km und hat von Norden nach Süden eine Ausdehnung von etwa 700 m. Das Gelände im Änderungsbereich fällt von Nordosten nach Südwesten überwiegend leicht ab. Die derzeit noch beschränkte Zufahrt zum früheren Militärstandort mit Pförtner- bzw. Wachgebäuden liegt im Nordosten des Änderungsbereichs. Von hier werden zunächst die ehemaligen Wohngebäude der höherrangigen Angehörigen der britischen Streitkräfte erschlossen. Es handelt sich um zweigeschossige Reihenhauszeilen und Doppelhäuser der Nachkriegszeit mit Satteldach in Massivbauweise. Die einfachen Wohngebäude sind von weitläufigen ungegliederten Freiflächen umgeben, die insbesondere in den Vorgartenbereichen bzw. entlang der Erschließungsstraßen einen stattlichen Baumbestand aufweisen.

Abbildung 5: Wohnhäuser („Housing Area“) im Nordosten des Änderungsbereichs



Quelle: Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH, Februar 2019

Das Erschließungssystem in dieser sogenannten Housing Area orientiert sich am Prinzip des „organischen Städtebaus“ aus der Mitte des 20. Jahrhunderts. Innerhalb des Änderungsbereichs stellt die in Ost-West-Richtung verlaufende Verlängerung der Ellington Road die Haupterschließungsachse im Gebiet dar. Von ihr zweigen auch die Erschließungsstraßen in die Wohnbereiche ab. Die sonstigen Straßen im Änderungsbereich, die der Erschließung von Verwaltungsgebäuden, Servicebaracken, Werkstätten, Infrastruktur- und Sporteinrichtungen usw. dienen, sind namenlos. Die Erschließung ist hier geradlinig und rein funktional angelegt.

Die Fläche mit (Ein-) Familienwohnhäusern und Schule im Norden/Nordosten nimmt mit rund 41 ha knapp ein Drittel des Änderungsbereichs ein.

Abbildung 6: Verwaltungsgebäude im nördlichen Plangebietsteil (Verlängerung Ellington Road)



Quelle: Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH, Februar 2019

Westlich der sogenannten Housing Area befinden sich die früheren Mannschaftsunterkünfte, verschiedene Sportanlagen und Verwaltungsgebäude. Die eingeschossigen Unterakunftsgebäude mit jeweils H-förmigem Grundriss werden von Freiflächen mit (inzwischen) dichtem Nadelholzbestand umgeben. Eine Sporthalle am zentralen nördlichen Plangebietsrand wurde im Jahr 2006 von den britischen Streitkräften errichtet und ist heute Bestandteil der Zentralen Unterbringungseinrichtung für Flüchtlinge. Die Halle ist von der Roermonder Straße aus erreichbar.

Abbildung 7: Sporthalle am zentralen nördlichen Rand des Änderungsbereichs (in Betrieb), Blick aus dem Plangebiet in Richtung Roermonder Straße



Quelle: Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH, Februar 2019

Abbildung 8: Ehemalige Mannschaftsunterkünfte am nördlichen Rand des Änderungsbereichs



Quelle: Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH, Februar 2019

Westlich und südlich der Wohnbereiche schließen sich die Nutzflächen des ehemaligen Militärstandorts an.

Hier befinden sich die überwiegend eingeschossigen Verwaltungsgebäude, Servicebaracken, Hallen und Werkstätten, Tanklager, Infrastruktur- und weitere Sportanlagen sowie ein Abfluggebäude und ein Bunker mit zugeordnetem Hangar. Das ehemalige Offizierskasino im Südosten des Änderungsbereichs liegt innerhalb einer größeren zusammenhängenden Waldfläche.

Abbildung 9: Ehemaliger (Atomwaffen-) Bunker im Südosten des Änderungsbereichs



Quelle: Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH, Februar 2019

Ehemals vorhandene Gleisanlagen im Änderungsbereich wurden bereits weitgehend zurückgebaut. Die verkehrliche Erschließung des gesamten Geländes erfolgt derzeit ausschließlich über eine Zufahrt von der Roermonder Straße; lediglich die Sporthalle am nördlichen Plangebietsrand und die ZUE werden direkt von der Roermonder Straße erschlossen. Die Anschlussstelle Elmpt der BAB 52 befindet sich in ca. 250 m Entfernung zur heutigen Gebietszufahrt. Im Nordwesten verläuft die Autobahn 52 in Tieflage parallel zur Roermonder Straße, die die nördliche Grenze des Änderungsbereichs bildet.

Das Plangebietsumfeld ist im Westen und Süden durch Waldgebiete gekennzeichnet, die sich bis zur Landesgrenze der Bundesrepublik Deutschland erstrecken. Nördlich der BAB 52 liegt der Ortsteil Elmpt, die nächstgelegenen Wohnbauflächen befinden sich hier in etwa 150 m bis 300 m Entfernung zum Änderungsbereich. Das Gewerbegebiet im Westen von Elmpt ist etwa 400 m vom Plangebiet entfernt. An der Anschlussstelle Elmpt ist in jüngerer Zeit ein Systemgastronomiebetrieb (McDonalds Drive-in) entstanden.

Nordöstlich und östlich des Änderungsbereichs stellt der Flächennutzungsplan überwiegend Flächen für die Landwirtschaft und teilweise Flächen für Wald dar. Im Norden grenzen mit Wohngebäuden bebaute Grundstücke, die von der Roermonder Straße erschlossen werden, unmittelbar an den räumlichen Geltungsbereich der 61. FNP-Änderung. Weitere Wohngebäude bzw. landwirtschaftliche Anwesen liegen etwa 100 m östlich des Plangebiets (Weyenhof).

1.3 Zentrale Planungsziele, Planungs- und Entwicklungskooperation

In einem breiten Prozess im Rahmen einer Perspektivwerkstatt in Moderation durch die NRW.URBAN GmbH & Co. KG sowie unter Mitwirkung der Nachbargemeinden auf deutscher und niederländischer Seite, des Kreises Viersen, der Bezirksregierung Düsseldorf, verschiedener Landesministerien, IHK und Kamer van Koophandel, Bundesanstalt für Immobilienaufgaben sowie der britischen Streitkräfte sind die Eckpfeiler der zivilen Nachfolgenutzung definiert worden (*Kreis Viersen, Organisationseinheit Amt für Bauen, Landschaft und Planung, Ausschuss für Bauen, Umwelt, Verbraucherschutz und Ordnung: Sitzungsvorlage Nr. 21/2014 öffentliche Sitzung am 11. März 2014*):

- *Eine gewerbliche Entwicklung wird in jedem Fall gewünscht.*
- *Die Nachnutzung soll mit regenerativen Energien verknüpft werden.*
- *Grün bleibt Grün!*
- *Eine Wohnnachnutzung wird nicht verfolgt.*
- *Auch eine fliegerische Nachnutzung wird nicht verfolgt.*

Nachnutzung

Die Nachnutzung des ehemaligen Militärgeländes in Niederkrüchten Elmpt war und ist weiterhin Gegenstand eines umfangreichen Diskussionsprozesses der verschiedenen Akteure und Entscheidungsträger. Hierzu gehören die Gemeinde Niederkrüchten, die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) als Grundstückseigentümer, NRW.URBAN als landeseigener Dienstleister und Unterstützer in der Projektentwicklung sowie der Kreis Viersen und die Bezirksregierung Düsseldorf.

Hierbei hat der Kreis Viersen die Gemeinde Niederkrüchten in ihren Bemühungen um eine zukunftsfähige Nachnutzung der Konversionsfläche intensiv unterstützt.

Exemplarisch ist die Beauftragung zur Erstellung eines landschaftspflegerischen Entwicklungskonzepts und der Altlastenuntersuchung durch den Kreis Viersen zu nennen. Sämtliche konzeptionellen Überlegungen und Positionen zur weiteren Entwicklung des Flugplatzes erfolgten stets in enger Abstimmung zwischen dem Kreis Viersen und der Gemeinde Niederkrüchten.

Die Eckpfeiler der Nachfolgenutzung wurden im Rahmen nachfolgender Abstimmungsgespräche weiterentwickelt, sodass schließlich eine Konkretisierung möglicher Nachnutzungen vereinbart werden konnte:

- Im Norden des Areals sollen etwa 150 ha als Industrie- und Gewerbeflächen entwickelt werden. Dieser Bereich („Housing Areas“) ist durch eine Vielzahl von Gebäuden und Erschließungsanlagen baulich vorgeprägt.
- Die Einbindung regenerativer Energien soll über die Errichtung von Windenergie- und/oder Photovoltaikanlagen erfolgen. Hierfür bieten sich die versiegelten Flächen der ehemaligen Start- und Landebahn an, die im Regionalplan Düsseldorf als Vorrangfläche für die Windenergie ausgewiesen sind.
- Weite Bereiche des Areals sollen dem Erhalt von Natur und Landschaft dienen. Insbesondere die westlichen und südlichen Teilflächen des Geländes sollen der Natur zugeführt und ökologisch entwickelt werden.
- Teilräume sollen der Entwicklung von naturorientierter Freizeit und Erholung dienen. Hierzu gehört u. a. der Erhalt des Golfplatzes.

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat auf dieser Grundlage in seiner Sitzung am 14. Februar 2012 das unter Abbildung 2 dargestellte Folgenutzungskonzept beschlossen.

Ausgehend davon wurde mit der Bezirksregierung Düsseldorf vereinbart, dass folgende der gemeinsamen Überlegungen zur zivilen Nachnutzung für den früheren Militärstandort in die seinerzeit anstehende Fortschreibung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf einfließen sollen:

Gewerbliche Nutzung

a) GIB mit Zweckbindung: ca. 135 ha

Im nördlichen Teilbereich des Areals wird eine Fläche von etwa 135 ha als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festgelegt und mit einer Zweckbindung versehen. Die Zweckbindung sieht vor, dass die Fläche als überregional bedeutsamer Sonderstandort für emittierendes und flächenintensives Gewerbe entwickelt wird. Sie dient somit der Ansiedlung und Standortsicherung von Unternehmen mit besonderen Standortanforderungen (Flächenbedarf der Einzelansiedlung im Regelfall > 10 ha, industrielle Prägung, hohes Emissions- und Verkehrsaufkommen). Es wird darauf hingewiesen, dass eine derart großflächige Ausweisung für industrielle und gewerbliche Nutzungen auch ohne bimodale oder trimodale Erschließungsansätze nur aufgrund der lokalen Besonderheit des Konversionsstandorts möglich ist.

b) gemeindlicher Eigenbedarf: ca. 15 ha

Neben dem vorgenannten Sonderstandort für emittierendes und flächenintensives Gewerbe wird eine weitere Fläche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festgelegt. Die Fläche umfasst etwa 15 ha, liegt im nördlichen Eingangsbereich zum Flugplatzgelände und soll vorrangig dem örtlichen Flächenbedarf für Betriebe klassischer gewerblicher Prägung dienen. Der Standort soll zur Adressbildung des Gesamtareals beitragen. Auch aufgrund der angrenzenden Wohnbebauung sollen sich hier vorrangig emissionsärmere Betriebe ansiedeln. (...)

Altlasten

Die intensive militärische Nutzung des Standorts über einen Zeitraum von annähernd 60 Jahren erfordert eine Altlastenuntersuchung des Gesamtgeländes als Umweltrisikooanalyse zur Vorbereitung der zivilen Folgenutzung. Aus diesem Grund wurde bereits im Jahr 2010 im Auftrag der Gemeinde Niederkrüchten eine durch das Land Nordrhein-Westfalen geförderte Historische Altlastenrecherche durchgeführt. Die Untersuchung umfasste im Einzelnen

1. die Ermittlung und Auswertung einschlägiger Akten- und Planbestände, insbesondere aus öffentlichen Archiven auf lokaler Ebene sowie aus Behördenarchiven und Altregistraturen,

2. die Durchführung einer multitemporalen Luftbild- und Kartenauswertung,
3. Befragungen und eine Besichtigung des Standorts.

Die Untersuchung diente als Grundlage für die in den Folgejahren im Auftrag des Kreises Viersen durchgeführten Gefährdungsabschätzungen.

Berücksichtigt wurden neben den Flächen mit dem größten Gefährdungspotenzial auch die Planungsabsichten der Gemeinde Niederkrüchten. Die Untersuchungen wurden in vier Teilabschnitten (Phasen 1 bis 3a) mit einem Gesamtvolumen von 750.000 Euro durchgeführt, verteilt auf die Jahre 2011 bis 2016. Die Hauptfinanzierung erfolgte auch hier durch eine 80 %ige Altlastenförderung des Landes. Die verbleibenden 20 % trugen der Kreis Viersen (15 %) sowie die Gemeinde Niederkrüchten (5 %).

Die Ergebnisse zeigen, dass der größte Teil der untersuchten Flächen keine Verunreinigungen aufweist. So konnten eine 0,4 km² große Waldfläche und der 0,7 km² große Golfplatz im Westen und Südwesten des Geländes sowie die Housing Areas im Nordosten inzwischen aus dem Altlastenkataster entlassen werden. Darüber hinaus sind grundsätzliche Altlastenhindernisse für die zivile Folgenutzung nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erkennen. Jedoch sind punktuell deutliche Belastungen in Boden und Grundwasser mit Kerosin (vor allem in den Tanklagerbereichen), Mineralölen und PFT zu verzeichnen, die weitere Untersuchungen und Sanierungen erfordern.

Natur und Landschaft

Ein Drittel der Gesamtfläche des Flugplatzgeländes ist bewaldet. Im Bereich des Flugfelds und der angeschlossenen Flugzeug-Bunker-Anlagen, entlang des Waldrands und des Golfplatzes finden sich ausgedehnte Offenlandflächen mit wertvoller Trockenrasen- und Heidevegetation.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) hat 2010 im Rahmen einer Kartierung die Artenzusammensetzung der vorhandenen Vegetationstypen erfasst. In diesem Zusammenhang sind auch die aufgrund ihres natürlichen Inventars gesetzlich geschützten Biotopflächen (§ 30 BNatSchG) abgegrenzt und festgestellt worden. Ebenfalls in 2010 ist im Auftrag des LANUV eine faunistische

Erfassung (Vögel, Amphibien, Reptilien) durchgeführt worden. Wesentliches Ergebnis dieser Kartierung ist eine im Mittel hohe Vogelartenzahl mit zahlreichen besonders geschützten bzw. streng geschützten Arten und teilweise bemerkenswerten Populationsgrößen von Brutvogelarten.

Das Gebiet des Flugplatzes Elmpt befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft zu FFH- und Vogelschutzgebieten bzw. zu Naturschutzgebieten, die zusammen einen bedeutenden Biotopverbundkorridor im Bereich des deutsch-niederländischen Grenzraums darstellen. Große und verhältnismäßig unzerschnittene Landschaftsräume wie der Grenzwald und die darin integrierten Offenlandflächen sind wichtig für großräumige Tierwanderungen und für den regionalen Populationsaustausch. Eine Einbeziehung der schutzwürdigen Flächen des ehemaligen Flugplatzes Elmpt in dieses Biotopverbundsystem und ihre fortlaufende Pflege und Entwicklung ist deshalb grundsätzlich wünschenswert.

Auf der Grundlage der o. g. Kartierungen des LANUV hat der Kreis Viersen in 2013 ein landschaftspflegerisches Entwicklungskonzept für den ehemaligen Flugplatz Elmpt erarbeiten lassen. Unter besonderer Berücksichtigung der Nutzungsziele „Naturschutz - Freizeit und Erholung“ werden hier sowohl Vorschläge für die naturschutzgemäße Pflege- und Entwicklung von Flächen unterbreitet, als auch die touristische Erschließung des Geländes betrachtet.

Um eine dauerhafte Offenhaltung der wertvollen Heide- und Sandmagerrasenflächen zu gewährleisten, bietet sich eine Beweidung der Flächen an. Ziel ist dabei eine Unterbindung von Gehölzaufwuchs sowie die Verjüngung der Heidepflanzen. Da die Flächen nicht mehr regelmäßig gepflegt werden, ist in manchen Bereichen schon eine weitgehende Verbuschung eingetreten.

Landschaftsplanung

Der Bereich des Flugplatzes Elmpt konnte wegen der militärischen Nutzung nicht in den Landschaftsplan Nr. 3 „Elmpter Wald“ aufgenommen werden.

Freizeit und Erholung

Eine touristische Erschließung des Geländes sollte im Rahmen einer Anknüpfung an die bereits bestehende Infrastruktur außerhalb des Flugplatzgeländes durch die Ausweisung von Rad- und Wanderwegen

erfolgen. Die Erhaltung des Golfplatzes ist sowohl aus naturschutzfachlichen Gründen als auch aus touristischer Sicht wünschenswert. Die Erschließung des Golfplatzes kann über eine vorhandene Straße innerhalb des Flugplatzgeländes erfolgen, die eine direkte Verbindung mit Elmpt darstellt. Das touristische Angebot sollte durch die Ausweisung eines Wanderplatzes und die Nutzung des Golfclubs als Ausflugsgastronomie ergänzt werden. Die Erhaltung des Golfplatzes einschließlich des vorhandenen Clubhauses ist über eine Bauleitplanung der Gemeinde Niederkrüchten sicherzustellen.

Im Januar 2019 haben die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BIMA) und die EGE, d. h. die Entwicklungsgesellschaft „Energie- und Gewerbepark Elmpt“ der Gemeinde Niederkrüchten, des Kreises Viersen und der Wirtschaftsförderungsgesellschaft (WFG) des Kreises Viersen, einen Kooperationsvertrag geschlossen. Darin wurde u. a. vereinbart, eine Lenkungsgruppe zu gründen und gemeinsam ein Abbruch- und Erschließungskonzept zu erarbeiten. Die Planungs- und Entscheidungsprozesse auf kommunaler Ebene werden von der EGE abgestimmt; sie kann außerdem eigene Vermarktungsvorschläge einbringen und ansiedlungswillige Interessenten an die BIMA als Eigentümerin der Grundstücksflächen im Änderungsbereich vermitteln (vgl. RP online vom 24. Januar 2019: NRW/Städte/Viersen, Ehemaliges Militärareal in Niederkrüchten, Elmpter Flughafen: Jetzt geht's los).

1.4 Regionalwirtschaftliche Einordnung

Die Gemeinde Niederkrüchten hat die regionalwirtschaftliche Einordnung einer gewerblich-industriellen Folgenutzung auf Teilflächen des ehemaligen Militärflugplatzes in Elmpt und vorhandene Potenziale hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen und stadtentwicklungspolitischen Wirkungen untersuchen lassen (*Prognos: Regionalwirtschaftliche Einordnung der gewerblich/industriellen Folgenutzungen auf Teilflächen des ehemaligen Militärflugplatzes in Niederkrüchten Elmpt – Endbericht, Düsseldorf/Bremen, August 2017*).

Regionalwirtschaftlich werden darin für den Kreis Viersen Branchenstärken insbesondere in den Bereichen Ernährungs- und Textilwirtschaft sowie Logistik und Großhandel festgestellt.

Für den Planstandort in Niederkrüchten werden im Wesentlichen gute bis sehr gute Voraussetzungen für die Umsetzung von zwei Nutzungsszenarien gesehen, und zwar für die Ansiedlung von (logistikbezogenen) Gewerbe- und Industriebetrieben einerseits und für eine Mischung aus Gewerbe/Industrie und großflächiger Freizeitnutzung andererseits.

Zusammenfassend kommt das Gutachten zu folgenden zentralen Aussagen und Ergebnissen:

- Das Bundesland Nordrhein-Westfalen weist ein großes (Investitions-) Potenzial für verschiedene Branchen auf, wobei der Schwerpunkt in Logistik intensivem Gewerbe und Industrie gesehen wird.
- Aus einem Vergleich mit anderen Gewerbestandorten im Kreisgebiet, die eine ähnliche Lagegunst und räumliche Voraussetzungen aufweisen, wird ein Nachfragepotenzial für flächenintensive Gewerbe- und Industrievorhaben abgeleitet. Innerhalb der Gemeinde Niederkrüchten wird eine hohe Nachfrage nach kleinteiligen Gewerbeflächen für kleine und mittlere Betriebe aus der Region festgestellt.
- Der Planstandort verfügt über eine besondere Lagegunst durch eine sehr gute Verkehrsanbindung, gute Bedingungen für den Mehrschichtbetrieb, eine hohe Einwohnerdichte im regionalen Umfeld sowie günstige, zu erwartende Grundstückspreise – im Vergleich zu anderen Kommunen im Kreisgebiet Viersen. Für das (vollständige) Erreichen der angenommenen regionalwirtschaftlichen Auswirkungen, wie z. B. Arbeitsplatzeffekte, ist der gesamte Entwicklungszeitraum von 15 bis 20 Jahren anzusetzen.
- Arbeitsplatzeffekt direkt (brutto): ca. 5.200 bis 5.500, abhängig von der künftigen Nutzungszusammensetzung
- Arbeitsplatzeffekt gesamt (brutto): ca. 6.900 bis 7.900 Arbeitsplätze
- Einwohnereffekt (brutto): ca. 8.300 bis 9.600 (neue) Einwohner im Kreis Viersen
- Für die Umnutzung ist ein langfristiger Zeithorizont von (mindestens) zehn bis 15 bzw. 20 Jahren anzunehmen.

1.5 Maßnahmen zur Baureifmachung und Erschließung

Auf dem ehemaligen Militärgelände ist, den vorliegenden orientierenden Altlastenuntersuchungen zufolge, in Teilbereichen insbesondere eine Belastung aus Flugbenzin im Erdreich und durch perfluorierte Tenside (PFT) zu verzeichnen. Bereits seit mehreren Jahren erfolgen deshalb notwendige Maßnahmen zur Beseitigung von Bodenverunreinigungen bzw. zur Wiedernutzbarmachung der Flächen im Änderungsbereich. So haben die britischen Streitkräfte schon im Jahre 1996 begonnen, einen unterirdischen Kerosinsee abzupumpen, der im Bereich des Tanklagers 2 aufgrund einer defekten Pipeline entstanden ist.

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) hat diese Entsorgungsmaßnahme nach dem endgültigen Abzug der Briten im Jahre 2015 übernommen und führt sie fort. Eine etwa 900 m lange Kerosinfahne im Bereich des Tanklagers 1 kann aufgrund des Gefälles im Grundwasserleiter (unter Zugabe von technischem Nitrat zur Anregung des Wachstums von Kerosin zersetzenden Bakterien) auf „natürlichem Wege“ abgebaut werden. Darüber hinaus sind teilweise hohe Belastungen durch perfluorierte Tenside (PFT), die im Verdacht stehen, krebserregend zu sein, insbesondere im Bereich früherer Löschwasseranlagen zu verzeichnen.

In dem Abriss- und Entsorgungskonzept für die Konversionsfläche (*Dipl.-Ing. J. U. Kügler, Beratende Ingenieure für Erd-, Grund- und Felsbau, Altlastenuntersuchungen: Javelin Barracks, Roermonder Straße, 41372 Niederkrüchten – Abriss- und Entsorgungskonzept, Essen im März 2016*) wurden darüber hinaus weitere Belastungen erkannt, die u. a. aufgrund der Verwendung teilweise schadstoffhaltiger Baumaterialien während der Errichtung des ehemaligen Militärstandorts bestehen.

Vor der geplanten gewerblich-industriellen Wiedernutzung sind der Gebäudebestand und sämtliche Altlasten ordnungsgemäß zu beseitigen und zu entsorgen. Verunreinigte Böden sind ggf. auszutauschen, sofern vorhandene Versiegelungen nicht bestehen bleiben können und/oder es sich um umwelt- bzw. gesundheitsgefährdende Kontaminationen handelt. Während der Abriss- und Beseitigungsmaßnahmen sind teilweise weitere begleitende Untersuchungen erforderlich. Einen eigenen Maßnahmenkomplex im Zuge der Baureifmachung

und Konversion stellen die Maßnahmen zum Arten-, Umwelt- und Naturschutz dar.

Diesbezüglich wurden ebenfalls vorbereitende Untersuchungen durchgeführt, die im Rahmen der Bauleitplanung vertieft und deren Ergebnisse im Umweltbericht und in der Artenschutzprüfung dargelegt werden. Soweit die Ergebnisse einen planungsrechtlichen Regelungsbedarf zur Folge haben und z. B. Schutzmaßnahmen zu bestimmen sind, sind diese auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festzulegen. Dasselbe gilt bei Maßnahmen zum artenschutzrechtlichen und naturschutzfachlichen Ausgleich für den zu ermittelnden Eingriff. Zum Schutzstatus des Gehölzbestands im Änderungsbereich im Zusammenhang mit anstehenden Rodungsmaßnahmen liegen bisher keine Erkenntnisse vor. Die Klärung erfolgt im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung bzw. im Scoping zum Verfahren der 61. FNP-Änderung bei den zuständigen Fachbehörden.

Ausgehend von dem Konzept zur langfristigen zivilen Nachnutzung des ehemaligen Militärgeländes als Gewerbe- und Industriestandort der NRW.URBAN GmbH & Co. KG aus dem Jahre 2012 hat das Ingenieurbüro Stakemeier aus Schwalmthal im Auftrag der Gemeinde Niederkrüchten im Jahre 2016 Vorkonzepte zur Erschließung und Entwässerung des geplanten Gewerbe- und Industriestandorts im Änderungsbereich vorgelegt (*Ingenieurbüro für städtischen Tiefbau und Siedlungswasserwirtschaft Stakemeier: Grobkonzept für die Nutzung des ehemaligen Flugplatzgeländes in Niederkrüchten Elmpt – Vorkonzept Entwässerung/Vorkonzept Erschließung, Schwalmthal im Juli 2016*).

In den Vorkonzepten wurden Alternativen für die Erschließung sowie für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung im künftigen Gewerbe- und Industriegebiet erarbeitet, Vorschläge für die Entwicklung in Bauabschnitten dargelegt und jeweils die voraussichtlichen Kosten ermittelt.

Mit der 61. Flächennutzungsplanänderung werden zunächst die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Bodennutzung im Änderungsbereich dargestellt. Die abschließende Entscheidung darüber, welche der Erschließungs- und Entwässerungsalternativen (planungsrechtlich) umgesetzt werden sollen, trifft die Gemeinde Niederkrüchten bzw. die neue Entwicklungskooperation aus BImA und EGE im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung.

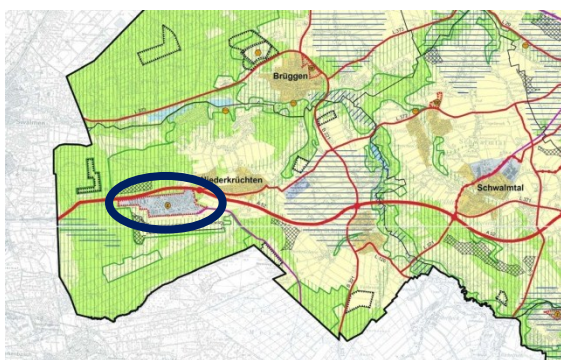
2 Planerische Vorgaben

2.1 Raumordnung und Landesplanung

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf, ist das Plangebiet als Gewerbe- und Industriebereich (GIB) mit dem Ziel 2 (Z2) bzw. der Zweckbindung „Standort für flächenintensive Vorhaben und Industrie“ dargestellt. Für Teile des ehemaligen Flughafens in Niederkrüchten-Elmpt gilt außerdem Ziel 3 (Z3), d. h. „GIB mit der Zweckbindung überregional bedeutsame Standorte für eine gewerbliche und industrielle Entwicklung“. Aufgrund ihrer besonderen Standortbedingungen wird diesen GIB eine besondere Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung der angrenzenden Teilräume beigemessen. Die Belegengheitskommune bzw. die beteiligten Kommunen haben dementsprechend frühzeitig betroffene Akteure in der Region über die Planungsziele für den Standort zu informieren.

Die unmittelbar an den Änderungsbereich angrenzenden ehemaligen Start- und Landebahnen sind im Regionalplan als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ ausgewiesen, überlagert von den Darstellungen als „Windenergiebereich“ und „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“.

Abbildung 10: Ausschnitt aus dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Blätter 17, 22)



Quelle: Internetportal der Bezirksregierung Düsseldorf

Der Regionalplan gibt den Gemeinden als Aufgabe der kommunalen Bauleitplanung vor, die GIB-Z als Standorte für flächenintensive Vorhaben (mit einem Flächenbedarf ab 10 ha) und erheblich belästigende Gewerbebetriebe umzusetzen. Die GIB sind mittels Bauleitplanung entsprechend zu parzellieren und in Bauabschnitten zu entwickeln.

Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Standorts bzw. von dessen Darstellung als Gewerbe- und Industriebereich (GIB) mit dem Ziel 2 (Z2) bzw. der Zweckbindung „Standort für flächenintensive Vorhaben und Industrie“ wird bereits auf Regionalplanebene festgestellt, dass schutzgutübergreifend erhebliche Umweltauswirkungen durch die Planung zu erwarten sein werden.

Begründet wird die Darstellung mit der besonderen Bedeutung des Standorts für die gewerbliche Entwicklung in der Planungsregion Düsseldorf und damit, dass es sich um eine bereits bebaute Fläche handelt, die wieder genutzt werden soll. Insbesondere stelle die Konversionsfläche aufgrund ihrer Standortvoraussetzungen ein seltenes Flächenpotenzial mit hoher Lagegunst in der Region dar und zudem den einzigen Standort im Raum, der für die Ansiedlung flächenintensiver Betriebe > 10 ha vorgehalten werden soll.

Die Bauleitplanung steht gemäß § 1 Abs. 4 BauGB in Einklang mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung.

2.2 Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Niederkrüchten aus dem Jahre 1981 stellt im Änderungsbereich derzeit für den Bereich der ehemaligen Housing Area Wohnbauflächen (W) dar. Das eigentliche Flugplatzgelände mit den früheren Start- und Landebahnen und daran angrenzenden (Wald-) Flächen ist als Fläche für den Gemeinbedarf (ohne weitere Zweckbestimmung) dargestellt.

Abbildung 11: Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplans



Quelle: Gemeinde Niederkrüchten

In seiner Sitzung am 19. Februar 2016 hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten beschlossen, den sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ als rechtlich selbständigen Bauleitplan aufzustellen. Der räumliche Geltungsbereich des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ (Vorentwurf in der Fassung zur frühzeitigen Beteiligung, Juni 2018) erstreckt sich u. a. auf die Fläche des ehemaligen Militärflugplatzes.

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf stellt die früheren, befestigten Start- und Landebahnflächen (rund etwa 125 ha), die an den räumlichen Geltungsbereich der 61. FNP-Änderung angrenzen, als Windenergiebereich und zwar als Vorranggebiet ohne Ausschlusswirkung dar. Diese Flächen werden in der Potenzialflächenanalyse im Vorentwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplans der Gemeinde Niederkrüchten als „Konzentrationszone D „Westliches Flugfeld“ und „befestigte Landebahn“ geführt.

Da die Breite der ehemaligen Start- und Landebahnflächen nicht ausreicht, um eine Windkraftanlage bei einer (heute üblichen maximalen) Flügellänge von 70 m mit ihrem Rotorkreis aufzunehmen, wurde die Konzentrationszone D – gegenüber der im Regionalplan ausgewiesenen Fläche für die Windenergie – im Sachlichen Teilflächennutzungsplan verbreitert (*Wolters Partner, Architekten & Stadtplaner GmbH: Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ gemäß § 5 Abs. 2b BauGB, Niederkrüchten – Begründung Vorentwurf, Fassung für die frühzeitige Beteiligung, Juni 2018, S. 22 ff*).

Die Vollzugsfähigkeit der Planung am Standort wird, insbesondere aus artenschutzrechtlichen Gründen, im weiteren Verfahren geprüft.

2.3 Landschaftsplan

Das Plangebiet ist Teil des Naturparks Maas-Schwalm-Nette und des Landschaftsraums mit der Kennung LR-I-024 „Deutsch-niederländische Grenzwaldungen mit Heronger Heide“ (*Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen – LANUV, Umweltportal NRW: Stand März 2019*).

Der Änderungsbereich liegt nicht im räumlichen Geltungsbereich eines rechtswirksamen Landschaftsplans. Für die Flächen im Norden, Westen und Süden des früheren Militärstandorts setzt der seit dem 20. Februar 1987 rechtswirksame Landschaftsplan Nr. 3 „Elmpter Wald“ des Kreises Viersen Landschaftsschutzgebiet (LSG-4702-0001 „Elmpter Wald“) fest.

Naturräumlich gliedert sich das Gebiet in die Niederungsbereiche von Schwalm und Elmpter Bach, die Niederungen von Maas und Boschbeek, den Elmpter Wald und in höher gelegene, ackerbaulich genutzte Flächen. Wesentliche Entwicklungsziele bestehen in

1. der Erhaltung schutzwürdiger Waldbereiche südlich von Brüggen, von Teilbereichen der Schwalmniederung und landwirtschaftlich genutzter Landschaftsräume südlich von Elmpt,
2. der Erhaltung und Regeneration von Landschaftsräumen einschließlich einer ökologischen Verbesserung wertvoller Lebensräume sowie
3. der Anreicherung bisher monostrukturierter Nadelholzforste des Elmpter Walds und der ausgeräumten Feldfluren nördlich und östlich von Elmpt.

Eine Änderung des Landschaftsplans Nr. 3 wurde in den Jahren 2003 bis 2004 zur Anpassung an die Bestimmungen der FFH-RL (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) durchgeführt. Alle Naturschutzgebiete und Teile der Landschaftsschutzgebiete im Elmpter Wald und der Schwalmniederung wurden im Rahmen des Änderungsverfahrens hinsichtlich ihrer Schutzzwecke und Schutzziele und der Ge- und Verbotsvorschriften geändert. Außerdem wurden detaillierte Entwicklungsmaßnahmen für die besonderen FFH-Lebensraumtypen festgesetzt.

Der Geltungsbereich des Landschaftsplans Nr. 3 erfasst nicht den Bereich des ehemaligen Flugplatzes Elmpt. Im Rahmen einer im Jahre 2010 vom LANUV durchgeführten Biotopkartierung wurde der Bereich als naturschutzwürdig eingestuft und die Ausweisung als Naturschutzgebiet vorgeschlagen. Nach Abzug der Briten sollte deshalb eine entsprechende Überarbeitung des Landschaftsplans Nr. 3 erfolgen.

Neben dem Ziel, die vorhandenen Offenlandbiotope durch Pflege zu erhalten, wird aus Naturschutzsicht insbesondere der Ausbau des Biotopverbunds angestrebt, um den Bereich mit den angrenzenden Biotopstrukturen zu vernetzen (siehe Kreis Viersen, Organisationseinheit Natur und Landschaft, Jagd und Fischerei, Ausschuss für Bauen, Umwelt, Verbraucherschutz und Ordnung: Sitzungsvorlage Nr. 134/2012, Sitzung am 4. September 2012).

2.4 Schutzgebiete und Schutzobjekte

Der Änderungsbereich liegt außerhalb der geplanten Wasserschutzzone der Wassergewinnungsanlage Elmpt an der niederländischen Grenze. Er grenzt im Nordwesten an Waldflächen, die als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen sind.

Im Plangebiet selbst sind nicht abgestimmte Biotoptypen (-flächen) vorhanden/dargestellt (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen – LANUV, Umweltportal NRW: Stand März 2019).

2.5 Altlasten

Der südliche Teil des Änderungsbereichs ist im Altlastenkataster des Kreises Viersen als Altstandort (AS) 290_043 „Ehemaliger Militärflugplatz“ eingetragen.

Abbildung 12: Auszug aus dem Altlastenkataster des Kreises Viersen (AS 290_043 in magenta)



Quelle: Gemeinde Niederkrüchten/Kreis Viersen

Für das insgesamt etwa 900 ha Fläche umfassende ehemalige Militärgelände hat der Kreis Viersen Orientierende Untersuchungen hinsichtlich von Bodenbelastungen aus der früheren Nutzung in vier Stufen durchführen lassen (GEOBIT Ingenieurgesellschaft mbH, Aachen in Arbeitsgemeinschaft mit MSP Dr. Mark, Dr. Schewe & Partner GmbH, Bochum: 1.)

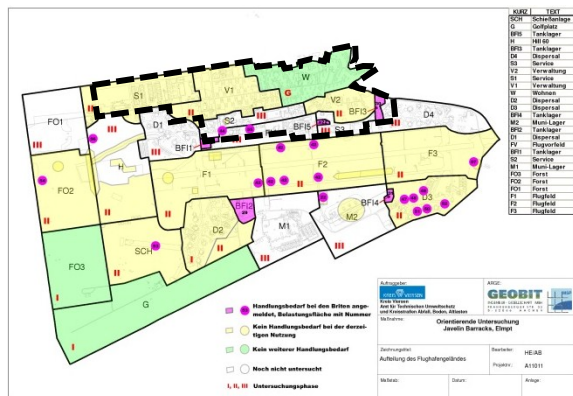
rische Erkundung der Javelin Barracks (ehem. RAF Flugplatz Brüggeln) in Niederkrüchten Elmpt (November 2010), 2.) Orientierende Untersuchung des Standorts Javelin Barracks in Niederkrüchten-Elmpt, Phase 1 (Oktober 2012), 3.) (...) Phase 2 (Oktober 2013), 4.) (...) Phase 3 (Dezember 2014), Phase 3.1 (Februar 2016).

Im Auftrag der Gemeinde Niederkrüchten wurde der Wohnbereich auf dem ehemaligen Militärgelände untersucht (GEOBIT Ingenieurgesellschaft mbH: Gemeinde Niederkrüchten, Orientierende Untersuchung des Wohnbereichs der Javelin Barracks in Elmpt, Untersuchungen des Bodens und der Bodenluft, Aachen im Juli 2013).

Nach den Ergebnissen der im Jahre 2011 begonnenen Orientierenden Untersuchungen wurden – auf Grundlage von bis dahin 1.155 Rammkern- und 88 Grundwassersondierungen – insgesamt 1.926 altlastenverdächtige Teilflächen auf dem gesamten früheren Militärgelände erkannt. Für fortlaufende Untersuchungen wurden 746 Bodenluft- und 45 Grundwassermessstellen eingerichtet. Bis zum Jahre 2017 wurden insgesamt bereits rund 4.000 Boden-, Bodenluft- und Grundwasserproben entnommen.

Ausgehend davon wurden auf dem ehemaligen Militärgelände 65 Bereiche festgestellt, in denen Boden und Grundwasser in unterschiedlicher Stärke und Ausdehnung belastet sind. Für 26 „Belastungsflächen“, u. a. Tanklager und PFT-belastete Flächen, besteht Sanierungsbedarf (vor einer Wiedernutzung). Unter der Voraussetzung, dass in den übrigen 39 Bereichen die vorhandene Versiegelung durch Straßen, Bunker und Hangars erhalten bleibt, besteht dort kein Handlungsbedarf hinsichtlich vorhandener Kontaminationen. Eine radioaktive Belastung des früheren Atomwaffenbunkers konnte nicht nachgewiesen werden. Zehn der 65 abgegrenzten Bereiche liegen ganz oder teilweise im räumlichen Geltungsbereich der 61. FNP-Änderung:

Abbildung 13: Orientierende Untersuchung Javelin Barracks, Elmpt – Aufteilung des Flughafengeländes



Quelle: GEOBIT Ingenieur Gesellschaft mbH im Auftrag des Kreises Viersen, 10. März 2014

1. W (G): Zufahrt, Pförtner-/Wachgebäude, Wohnhäuser der höherrangigen Angehörigen der britischen Streikräfte – kein weiterer Handlungsbedarf
2. V1 (II): Mannschaftsunterkünfte, Sportanlagen, Verwaltungs- und Dienstgebäude – kein Handlungsbedarf bei „derzeitiger“ Nutzung
3. V2 (II): Mannschaftsunterkünfte, Offizierskasino, Verwaltungs- und Dienstgebäude - kein Handlungsbedarf bei „derzeitiger“ Nutzung
4. S1 (II), überwiegend im Plangebiet: Verwaltungs- und Dienstgebäude, Werkstätten, technische Infrastruktur (Service) – kein Handlungsbedarf bei „derzeitiger“ Nutzung
5. S2 (III): Verwaltungs- und Dienstgebäude, Werkstätten, technische Infrastruktur (Service) – im Jahre 2017 noch nicht untersucht/Handlungsbedarf bei den Briten angemeldet (Belastungsfläche Nr. 44)
6. S3 (III), überwiegend im Plangebiet: Verwaltungs- und Dienstgebäude, Werkstätten, technische Infrastruktur (Service) – im Jahre 2017 noch nicht untersucht
7. BF13: Tanklager, Handlungsbedarf bei den Briten angemeldet (Belastungsfläche Nr. 30)
8. BF15: Tanklager, Handlungsbedarf bei den Briten angemeldet (Belastungsfläche Nr. 22)
9. FV (III), etwa zur Hälfte im Plangebiet: Verwaltungs- und Dienstgebäude, Abflughalle, Werkstätten, technische Infrastruktur (Flugvorfeld) – im Jahre 2017 noch nicht untersucht/Handlungsbedarf bei den Briten angemeldet (Belastungsfläche Nr. 55)

10. D4 (III), nur teilweise im Plangebiet: (Dienstgebäude, technische Infrastruktur, Hangars (Dispersal) – im Jahre 2017 noch nicht untersucht

Soweit sich aus den Ergebnissen der fortlaufenden Untersuchungen die Notwendigkeit ergibt, Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung verunreinigter Böden (auch) planungsrechtlich zu sichern, so ist dies auf der nachgelagerten Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung wird der betreffende Teil des im Altlastenkataster eingetragenen Altstandorts in der zeichnerischen Darstellung der 61. FNP-Änderung gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB als für bauliche Nutzung vorgesehene Flächen gekennzeichnet, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind.

2.6 Kampfmittel

Die Gemeinde Niederkrüchten fragt (im Rahmen des Scopings bzw. der frühzeitigen Beteiligung an der 61. FNP-Änderung nach § 4 Abs. 1 BauGB) eine Luftbildauswertung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes (KBD) der Bezirksregierung Düsseldorf für den Änderungsbereich an.

2.7 Bergbaubedingte Sumpfungsmaßnahmen

Das Plangebiet ist von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Dies ist bei der Bebauung und Entwässerung im Änderungsbereich zu berücksichtigen.

2.8 Bodendenkmalpflege

Belange der Bodendenkmalpflege werden in der Umweltprüfung zur 61. Flächennutzungsplanänderung (Schutzgut Sach- und Kulturgüter) abgearbeitet. Auf die Möglichkeit von Einschränkungen für die (bauliche) Nutzung des Plangebiets im Sinne von § 1 Abs. 3 sowie §§ 4, 9, 11 und 29 DSchG NRW wird hingewiesen.

Sollten bei Bodenbewegungen innerhalb des Plangebiets archäologische Bodendenkmäler entdeckt werden, so sind diese dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in Bonn bzw. der Unteren Denkmalbehörde des Kreises Viersen – nach den §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-

Westfalen anzuzeigen. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten. Hinweise auf Bodendenkmale geben alte Steinsetzungen, Bodenfärbungen durch Holzersetzung, Scherben, Knochen oder Metallgegenstände.

2.9 Artenschutz

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) (*Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972)*) die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz umgesetzt, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Bauleitpläne selbst können zwar noch nicht die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllen; möglich ist dies jedoch durch die Umsetzung von Bauvorhaben und z. B. durch Maßnahmen der Baureifmachung. Deshalb sind generell bereits bei der Änderung oder Aufstellung eines Bebauungsplans Aussagen zu potenziellen artenschutzrechtlichen Konflikten sowie zu möglichen Vermeidungsmaßnahmen zu treffen. Damit soll sichergestellt werden, dass aus artenschutzfachlicher Sicht keine rechtlichen Hindernisse für den Vollzug eines Bebauungsplans verbleiben.

Nach der gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ sind die Artenschutzbelange auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind. Auf diese Weise lassen sich Darstellungen vermeiden, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können.

Im Rahmen der Flächennutzungsplanung sollen landesweit und regional bedeutsame Vorkommen von FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten, bei raumwirksamen Planungen auch außerhalb von Schutzgebieten, besonders berücksichtigt und nach Möglichkeit erhalten werden.

Wenn FFH-Anhang-IV-Arten und europäische Vogelarten sich in einer biogeografischen Region in Nordrhein-Westfalen in einem unzureichenden oder schlechten Erhaltungszustand befinden, können dort auch kleinere Vorkommen dieser Arten landes- bzw. regional bedeutsam sein. Bei Arten mit einem günstigen Erhaltungszustand sind im Regelfall nur solche Vorkommen landes- bzw. regionalbedeutsam, die einen signifikanten Anteil am landesweiten bzw. regionalen Gesamtbestand aufweisen, oder bei denen Beeinträchtigungen auf Ebene der biogeografischen Region in Nordrhein-Westfalen möglich sind.

Im Sinne einer Konfliktvermeidung sind im Rahmen der Flächennutzungsplanung artenschutzrechtliche Konflikte mit „verfahrenskritischen Vorkommen“ dieser Arten soweit wie möglich durch die Wahl von Alternativen zu vermeiden. „Verfahrenskritisch“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass in den späteren Planungs- und Zulassungsverfahren möglicherweise keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt werden darf. Hierbei ist allerdings auch zu berücksichtigen, dass in den späteren Planungs- und Zulassungsverfahren eine Ausnahme aufgrund geeigneter Vermeidungsmaßnahmen ggf. nicht erforderlich sein wird (z. B. durch Optimierung der Flächenzuschnitte im Plangebiet oder Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen).

Bei der Aufstellung oder Änderung der Flächennutzungspläne ist keine vollständige Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen. Es genügt eine überschlägige Vorabschätzung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren bezüglich der verfahrenskritischen Vorkommen (Stufe I). Dabei sind verfügbare Informationen zu schon bekannten Vorkommen von Arten einzuholen und zu berücksichtigen. Wenn bereits auf dieser Ebene artenschutzrechtliche Konflikte zu erkennen sind, ist auf Grundlage einer prognostischen Beurteilung zu prüfen, ob im Rahmen nachgelagerter Planungs- und Zulassungsver-

fahren eine artenschutzkonforme Konfliktlösung zu erwarten ist. In diesem Fall ist die Darstellung im Flächennutzungsplan zulässig und angemessen.

Im Umweltbericht sind die für die ASP im nachgelagerten Planungs- bzw. Zulassungsverfahren erforderlichen Angaben – der Flächennutzungsplan-Ebene angemessen – darzulegen.

Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung besteht ferner die Möglichkeit zur Bevorratung von Maßnahmenflächen für Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung. Derartige Flächen- und Maßnahmenpools können auch für artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands von verfahrenskritischen Vorkommen herangezogen werden. In diesem Sinne lassen sich artenschutzrechtliche Maßnahmenflächen durch entsprechende Darstellung im Flächennutzungsplan nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 BauGB sichern.

Die eigentliche Artenschutzprüfung mit vertiefenden Art-für-Art-Betrachtungen (Stufe II und III) bleibt der nachgelagerten verbindlichen Bauleitplanung bzw. nachgelagerten Zulassungsverfahren vorbehalten. Gegebenenfalls ist aber bereits auf Flächennutzungsplanebene zu erkennen, dass der Plan bzw. das Vorhaben unzulässig ist, und eine Alternativlösung gewählt werden sollte.

Im Umfeld des Änderungsbereichs ist nach aktuellen Erkenntnissen u. a. vom Vorkommen des Ziegenmelkers (*Caprimulgus europaeus* L.) auszugehen.

Der Ziegenmelker ist ein Zugvogel, der als Langstreckenzieher in Afrika südlich der Sahara überwintert. In Nordrhein-Westfalen tritt er als seltener Brutvogel auf. Die Mindestgröße eines Brutreviers beträgt 1 bis 1,5 ha. In Nordrhein-Westfalen kommt der Ziegenmelker nur noch sehr lokal vor allem in Heidegebieten und auf Truppenübungsplätzen vor. Seit den 1960er Jahren sind die Bestände rückläufig. Die bedeutendsten Brutvorkommen liegen in den Vogelschutzgebieten „Schwalm-Nette-Platte“, „Senne“, „Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge“ sowie „Drover Heide“. Der Gesamtbestand wird auf 250 bis 300 Brutpaare geschätzt (2015) (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz

Nordrhein-Westfalen – LANUV: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/103190>).

Aufgrund der naturräumlichen Lage des Änderungsbereichs und seiner Größenordnung, dem anzunehmenden Vorkommen planungsrelevanter (teilweise geschützter) Arten wie auch im Zusammenhang mit der Aufstellung des Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ („Konzentrationszone D“ südlich des Änderungsbereichs) wurde frühzeitig begonnen, möglicherweise betroffene artenschutzrechtliche Belange zu ermitteln. Die Artenschutzvorprüfung im Vorfeld der anstehenden Bauleitplanungen dauert derzeit noch an.

Die artenschutzrechtlichen Belange werden in der Umweltprüfung zu der 61. Flächennutzungsplanänderung abgearbeitet.

2.10 Umweltprüfung

Aufgabe der Bauleitplanung ist es u. a. dazu beizutragen, die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts aufrecht zu erhalten und zu verbessern. Daher sind bei der Bauleitplanung die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen und in die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB einzustellen.

Für die 61. FNP-Änderung gelten die §§ 2 Abs. 4 und 2a BauGB, nach denen eine Umweltprüfung (UP) durchgeführt werden muss, die zu einem Umweltbericht nach der Anlage 1 zum BauGB als Bestandteil der Begründung des Bebauungsplans führt. Darin werden die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt. Gemäß der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB stellt der Umweltbericht einen gesonderten Teil (Teil 2) der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung dar. Hierin werden die verfügbaren umweltbezogenen Informationen zum Standort berücksichtigt sowie bekannte und prognostizierte Umweltauswirkungen in einer der Planungsebene angemessenen Tiefe dokumentiert. Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 3 bezieht sich die Umweltprüfung auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise verlangt werden kann.

Durch die 61. Flächennutzungsplanänderung wird die Ausweisung von gewerblichen Bauflächen (G) in einem Umfang von insgesamt rund 150 ha planungsrechtlich vorbereitet, die im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Niederkrüchten derzeit als Wohnbaufläche und Fläche für den Gemeinbedarf dargestellt sind.

Aufgrund der Größenordnung und der Außenbereichslage des Plangebiets ist geprüft worden, ob zu der städtebaulichen Planung eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchzuführen ist.

Die Entwicklung gewerblicher Bauflächen im Änderungsbereich stellt insgesamt ein bauplanungsrechtliches Vorhaben nach Anlage 1 Nr. 18.7.1 des UVPG dar und ist damit UVP-pflichtig. Gemäß § 50 UVPG wird bei Bauleitplanverfahren die Umweltverträglichkeitsprüfung als Umweltprüfung nach den Vorschriften des BauGB durchgeführt. Der Umweltbericht erfüllt im vorliegenden Fall also sowohl die Umweltprüfungspflicht des BauGB als auch die Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht des UVPG.

Mehrfachprüfungen will das Gesetz verhindern. Daher kann eine Abschichtung gemäß § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB zwischen den Planungsebenen stattfinden. Wenn eine Umweltprüfung auf der Ebene eines Flächennutzungsplans durchgeführt wurde, kann die Umweltprüfung auf der Ebene des in der Regel zeitlich nachfolgenden Bebauungsplans auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden. Ebenso können die Ergebnisse einer auf niedrigerer Ebene vorgenommenen Umweltprüfung auf sich anschließenden, höheren Planungsebenen berücksichtigt werden.

Die Vermeidung entstehender Umweltauswirkungen lässt sich in erster Linie durch alternative Standortentscheidungen erreichen. Dabei ist zu prüfen, ob an einem anderen Standort bei vergleichbaren Maßnahmen geringere Auswirkungen zu erwarten sind. Das Planvorhaben beinhaltet die Konversion einer ehemaligen militärischen Liegenschaft. Mit der 61. FNP-Änderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine (gewerblich-industrielle) Wiedernutzung des früheren Militärflugplatzes im Ortsteil Elmpt geschaffen werden. Standortalternativen bestehen daher nicht.

Konzeptionelle Alternativen zu der Ausweisung der gewerblichen Bauflächen im Änderungsbereich bestehen, insbesondere aufgrund der übergeordneten Zielsetzungen auf Regionalplanebene, ebenfalls nicht.

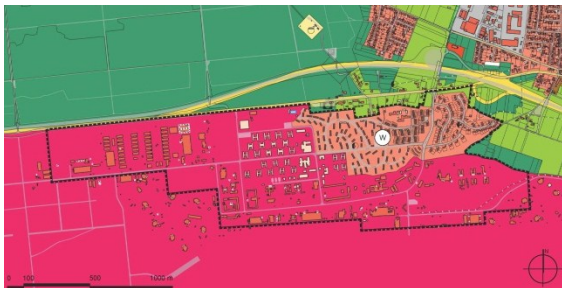
3 Planinhalt

3.1 Inhalte der 61. FNP-Änderung

Die 61. Änderung des Flächennutzungsplans beinhaltet die Darstellung von

- Gewerblichen Bauflächen (G) und
- Fläche für die Landwirtschaft sowie
- die Kennzeichnung eines Altstandorts.

Abbildung 14: Darstellungen vor der 61. Flächennutzungsplanänderung – Flächen für den Gemeindebedarf und Wohnbauflächen (W)



Quelle: FNP der Gemeinde Niederkrüchten

Abbildung 15: Darstellung nach der 61. Flächennutzungsplanänderung – Gewerbliche Bauflächen (G)



Quelle: FNP der Gemeinde Niederkrüchten, Darstellung der Änderungsinhalte Stadt und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH, Köln im April 2019

3.2 Kennzeichnung

Der südliche Teil des Änderungsbereichs ist im Altlastenkataster des Kreises Viersen als Altstandort (AS) 290_043 „Ehemaliger Militärflugplatz“ eingetragen. Der betreffende Teil des im Altlastenkataster eingetragenen Altstandorts ist in der zeichnerischen Darstellung der 61. FNP-Änderung gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB als für bauliche Nutzung vorgesehene Flächen gekennzeichnet, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind.

Im Rahmen der Baureifmachung von Grundstücksbereichen anfallendes kontaminiertes, bauschutthaltiges oder organoleptisch auffälliges Bodenmaterial sowie schadstoffbelastetes Baumaterial aus Abrissmaßnahmen ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs und sonstiger zu entsorgender Materialien sind dem Kreis Viersen vor der Abfuhr anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen. Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist im Plangebiet nur nach vorheriger Genehmigung zulässig.

3.3 Verkehr

Das ehemalige Militärgelände verfügt über eine nahezu direkte Anbindung an die BAB 52. Die Anschlussstelle Elmpt ist über den Nollesweg (Autobahnbrücke) nach etwa 250 m zu erreichen.

Die verkehrlichen Auswirkungen der geplanten Gewerbe- und Industrieansiedlung auf das Straßenverkehrsnetz werden im Rahmen der Bauleitplanung fachlich qualifiziert untersucht. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Hauptanbindung des Standorts (über den Nollesweg) auch zukünftig ohne bimodale oder trimodale Erschließungsansätze möglich ist.

3.4 Lärmimmissionsschutz

Nach § 1 Abs. 5 BauGB sind bei der Bauleitplanung u. a. die Belange des Umweltschutzes, d. h. auch der Immissionsschutz und damit der Schallschutz zu berücksichtigen und in die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB einzustellen.

Nach § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Nach diesen gesetzlichen Anforderungen ist es geboten, den Schallschutz soweit wie möglich zu berücksichtigen. Diese räumen ihm gegenüber anderen Belangen einen hohen Rang, jedoch keinen Vorrang ein.

Bei allen Neuplanungen einschließlich der „heranrückenden Bebauung“ sowie bei Überplanungen von Gebieten ohne wesentliche Vorbelastungen ist ein vorbeugender Schallschutz anzustreben. Bei Überplanungen von Gebieten mit Vorbelastungen gilt es, die vorhandene Situation zu verbessern und bestehende schädliche Schalleinwirkungen soweit wie möglich zu verringern bzw. zusätzliche nicht entstehen zu lassen.

Erste Stufe einer sachgerechten Schallschutzplanung ist die schalltechnische Bestandsaufnahme bzw. Prognose. Hierfür gibt es verschiedene Verfahren mit unterschiedlichen Richtlinien für verschiedene Anwendungsbereiche. Nach Maßgabe des Erlasses zur Berücksichtigung des Schallschutzes im Städtebau (*RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr v. 21.7.1988 – I A 3 – 16.21-2 (am 01.01.2003: MSWKS)*) kann bei der städtebaulichen Planung für den Schallschutz die DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ Teil I – (Anhang 2) angewendet werden. Die in der Norm enthaltenen Belastungsannahmen und Beurteilungsverfahren sind mit anderen Normen und Richtlinien – beispielsweise des Straßenbaus – abgestimmt.

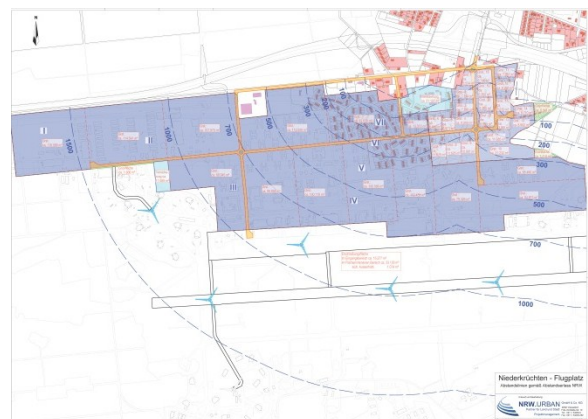
In unmittelbarer Nachbarschaft zum Änderungsbereich liegen mehrere Wohnhäuser, teilweise mit integrierten (nicht störenden) gewerblichen Nutzungen sowie landwirtschaftlich genutzte Anwesen und ein Gewerbegrundstück (Containerdienst und Metallhandel, Roermonder Straße/Nollesweg). Die nächstgelegene Wohnbebauung im Ortsteil Elmpt befindet sich nördlich der Autobahn 52 in etwa 150 m, teilweise in etwa 300 m Entfernung. Die betroffenen Grundstücksflächen an Roermonder Straße, Waldstraße und Op dem Felde im Norden und den Straßen Im Sande und Weyenhof im Osten des Plangebiets werden planungsrechtlich voraussichtlich teilweise als Außenbereich im Sinne von § 35 BauGB mit dem Schutzanspruch eines Mischgebiets (MI) und teilweise nach ihrer Realnutzung zu bewerten sein.

Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung erfolgt zur Lösung des potenziellen Nutzungskonflikts zwischen dem geplanten Gewerbe- und Industriestandort (gewerbliche Baufläche) und angrenzenden schutzwürdigen (Wohn-) Nutzungen zunächst eine schalltechnische Ersteinschätzung bzw. Prognose.

In einem ersten Schritt werden hierzu die Genehmigungslage (Baugenehmigungen für betroffene Gebäude/Nutzungen) und die planungsrechtliche Ausgangslage (vorhandene Bebauungspläne im Ortsteil Elmpt, unbeplanter Innenbereich nach § 34 BauGB oder Außenbereich nach § 35 BauGB) geprüft und bewertet. In Abstimmung mit der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Viersen werden die maßgeblichen Immissionsorte (IP) und deren Schutzanspruch in Bezug auf die zu erwartenden Lärmemissionen einer „heranrückenden“ gewerblich-industriellen Nutzung festgelegt und die anzusetzenden Planwerte für die einzelnen IP bestimmt.

Abstände zu nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzungen wurden bereits im Zusammenhang mit der Erarbeitung des städtebaulichen Grobkonzepts für den künftigen Gewerbe- und Industriestandort dargestellt:

Abbildung 16: Niederkrüchten – Flugplatz, Abstandslinien gemäß Abstandserlass NRW



Quelle: NRW.URBAN GmbH & Co. KG, Bonn (Stand: 2017)

Aufgabe der Bauleitplanung ist es, mögliche Nutzungskonflikte zu erkennen und im planerisch gebotenen Umfang zu ihrer Lösung beizutragen. Dabei geht es jedoch nicht darum, sämtliche Fragestellungen bereits auf der bauleitplanerischen Ebene abschließend zu lösen, insbesondere jene, die sich auf der zeitlich nachfolgenden Genehmigungsebene nach anderen gesetzlichen Bestimmungen regeln und für deren Prüfung detaillierte Angaben zu einem Vorhaben vorzulegen sind.

Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird zur planerisch gebotenen Konfliktbewältigung eine umfassende schalltechnische Untersuchung im

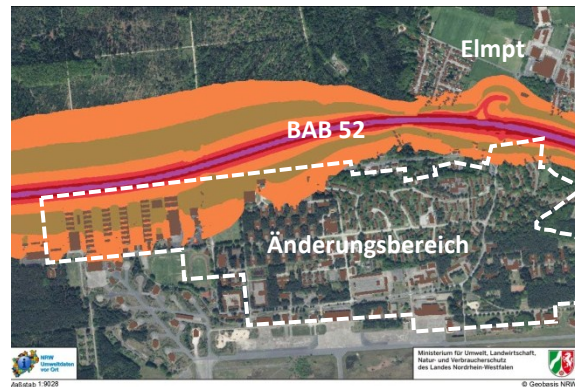
Hinblick auf die zu erwartenden Lärmimmissionen durch den geplanten Gewerbe- und Industriestandort erstellt werden.

Die Untersuchungsergebnisse fließen in die Umweltprüfung ein, und daraus resultierende Maßnahmen werden bei den planungsrechtlichen Festsetzungen in den künftigen, rechtsverbindlichen Bebauungsplänen im Änderungsbereich berücksichtigt, z. B. durch Gliederung des Gewerbe- bzw. Industriegebiets mit Festsetzung von Lärmemissionskontingenten nach DIN 45691 „Geräuschkontingentierung“ und ggf. dem Ausschluss bestimmter Anlagen und Betriebe nach dem Abstandserlass für das Land Nordrhein-Westfalen, Anhang 1 zum Abstandserlass (RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW - V-3 – 8804.25.1 vom 06.06.2007).

Zielsetzung der späteren planungsrechtlichen Festsetzungen ist es, gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse an den maßgeblichen Immissionsorten (und im Plangebiet) zu gewährleisten und unzumutbare Beeinträchtigungen durch Gewerbelärmimmissionen zu vermeiden.

Neben den zu erwartenden Gewerbelärmimmissionen besteht eine umweltrelevante Vorbelastung des Änderungsbereichs und des Ortsteils Elmpt durch Verkehrslärmemissionen, insbesondere durch die in geringer räumlicher Entfernung zum Plangebiet verlaufende BAB 52.

Abbildung 17: Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Umweltdaten vor Ort) – Verkehrslärmbelastung (Stand März 2019)



Quelle: © NRW, © Geobasis.NRW, © BKG, © Planet Observer) - orange = Nachtpegel bis 60 dB(A)

Im Rahmen der künftigen Aufstellung von verbindlichen Bebauungsplänen im Änderungsbereich wird die tatsächliche Belastung des jeweiligen Plangebiets durch Verkehrslärmemissionen auf Grundlage der (dann) aktuellen Verkehrszahlen fachlich qualifiziert ermittelt und ggf. durch sogenannte Lärmpegelbereiche im Bebauungsplan gekennzeichnet. Soweit sich hieraus planungsrechtlicher Regelungsbedarf ergibt, z. B. hinsichtlich von Anforderungen an die Schalldämmung von Außenbauteilen (passive Schallschutzmaßnahmen), sollen entsprechende Festsetzungen in den Bebauungsplänen getroffen werden.

Abbildungen

Abbildung 1: Luftbild	1
Abbildung 2: Niederkrüchten – Flugplatz, Konkretisierung Grobkonzept	1
Abbildung 3: (Angrenzende) Landwirtschaftliche Fläche im Nordosten des Änderungsbereichs	2
Abbildung 4: Räumlicher Geltungsbereich der 61. FNP-Änderung	2
Abbildung 5: Wohnhäuser („Housing Area“) im Nordosten des Änderungsbereichs	3
Abbildung 6: Verwaltungsgebäude im nördlichen Plangebietsteil (Verlängerung Ellington Road)	3
Abbildung 6: Sporthalle am zentralen nördlichen Rand des Änderungsbereichs (in Betrieb), Blick aus dem Plangebiet in Richtung Roermonder Straße	3
Abbildung 8: Ehemalige Mannschaftsunterkünfte am nördlichen Rand des Änderungsbereichs	3
Abbildung 9: Ehemaliger (Atomwaffen-) Bunker im Südosten des Änderungsbereichs	4
Abbildung 10: Ausschnitt aus dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Blätter 17, 22)	9
Abbildung 11: Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplans	9
Abbildung 12: Auszug aus dem Altlastenkataster des Kreises Viersen (AS 290_043 in magenta)	11
Abbildung 13: Orientierende Untersuchung Javelin Barracks, Elmpt – Aufteilung des Flughafengeländes	12
Abbildung 14: Darstellungen vor der 61. Flächennutzungsplanänderung – Flächen für den Gemeinbedarf und Wohnbauflächen (W)	16
Abbildung 15: Darstellung nach der 61. Flächennutzungsplanänderung – Gewerbliche Bauflächen (G)	16
Abbildung 16: Niederkrüchten – Flugplatz, Abstandslinien gemäß Abstandserlass NRW	17
Abbildung 17: Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Umweltdaten vor Ort) – Verkehrslärmbelastung (Stand März 2019)	18



Begründung

gemäß § 5 Abs. 5 BauGB zur

61. Flächennutzungsplanänderung

„Militärgelände Elmpt“

der

Gemeinde Niederkrüchten

hier:

- Umweltbericht

als gesonderter Teil der Begründung -

Vorentwurf (Februar 2020)

Auftraggeber

Gemeinde Niederkrüchten

Laurentiusstraße 19
41372 Niederkrüchten
Telefon: 02163 – 980 - 0

Ansprechpartner:
Herr Hinsen



Bearbeitet seit Oktober 2019 durch
Ing.- und Planungsbüro **LANGE** GbR
Dipl.-Ing. Wolfgang Kerstan
Dipl.-Ing. Gregor Stanislawski

Carl-Peschken-Straße 12
47441 Moers

Telefon: 02841/7905 – 0
Telefax: 02841/7905 – 55

Bearbeitung:
Dipl.-Ing. Wolfgang Kerstan
Dipl.-Geogr. Barbara von der Linden-Reiche

Inhaltsverzeichnis	Seite
1	UMWELTBERICHT..... 1
1.1	Methodik der Umweltprüfung..... 1
1.1.1	Rechtliche Herleitung1
1.1.2	Räumliche und inhaltliche Abgrenzung.....2
1.1.3	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung – Angewandte Untersuchungsmethoden1
1.1.4	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen4
1.2	Einleitung mit folgenden Angaben: Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der FNP-Änderung, einschließlich der Beschreibung der Darstellungen des Plans mit Angaben über Standort, Art und Umfang des Vorhabens sowie Bedarf an Grund und Boden 4
1.2.1	Angaben zum Standort4
1.2.2	Inhalte und wichtigste Ziele der FNP-Änderung (Kurzdarstellung).....5
1.2.3	Beschreibung der Darstellungen des Plans.....6
1.3	Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten 6
1.4	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bebauungsplan von Bedeutung sind und der Art, wie diese Ziele und Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden..... 7
1.4.1	Schutzgutbezogene Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen festgelegten Ziele des Umweltschutzes7
1.4.2	Darstellung der in einschlägigen Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und sonstige planungsrelevante Informationen 11
1.5	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario), Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung sowie Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (insbes. während der Bau- und Betriebsphase)..... 18
1.5.1	Schutzgut Bevölkerung und menschliche Gesundheit..... 18
1.5.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt..... 22
1.5.3	Schutzgut Fläche 26
1.5.4	Schutzgut Boden 28
1.5.5	Schutzgut Wasser 32
1.5.6	Schutzgut Klima und Luft einschl. Klimaschutz und Klimawandel 34
1.5.7	Schutzgut Landschaft..... 36
1.5.8	Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter 38

1.5.9	Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen.....	42
1.5.10	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	43
1.6	Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	44
1.7	Konzept zur Vermeidung; Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	44
1.8	Beschreibung der zu erwartenden erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen	45
1.9	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bei / nach der Realisierung der Planung (Monitoring)....	46
1.10	Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben	46
1.11	Referenzliste der Quellen für den Umweltbericht	48

Abbildungs-, Tabellenverzeichnis

Seite

Abbildung 1	Untersuchungsraum Umweltbericht (o.M.)	1
Abbildung 2	61. FNP-Änderung, Vorentwurf 04/ 2019 (o.M.).....	6
Tabelle 1	Schutzgutbezogene Indikatoren.....	1
Tabelle 2	Schutzgut- und projektbezogene Darstellung einschlägiger Fachgesetze und Verordnungen..	7
Tabelle 3	Darstellung/ Inhalte der Fachpläne – sonstige planungsrelevante Informationen.....	12

1 UMWELTBERICHT

1.1 Methodik der Umweltprüfung

1.1.1 Rechtliche Herleitung

Der vorliegende Umweltbericht als Ergebnis der Umweltprüfung ist gemäß der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c des Baugesetzbuches (BauGB) erstellt worden. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung entsprechen der Ebene des Flächennutzungsplans (FNP). Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Der Umweltbericht ist gesonderter Teil der Begründung zur 61. FNP-Änderung.

Die zu prüfenden Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB beziehen sich unter Berücksichtigung der Bau- und Betriebsphase auf:

- „a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g) die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,
- j) unbeschadet des § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i.“

Für das Vorhaben einer gewerblich-industriellen Nachnutzung des ehemaligen Militärgeländes wäre gemäß Anlage 1 zum UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) - Liste der „UVP-pflichtige Vorhaben“, hier die Ziffer 18.7.1

Bau eines Städtebauprojektes für sonstige bauliche Anlagen, für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs ein Bebauungsplan aufgestellt wird, mit einer zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 der Baunutzungsverordnung oder einer festgesetzten Größe der Grundfläche von insgesamt 100.000 m² oder mehr

eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Da sowohl die 61. FNP-Änderung als auch nachfolgende qualifizierte Bebauungspläne mit jeweiligem Umweltbericht erstellt werden, kann im Zuge der Bauleitplanung zwecks Vermeidung von Mehrfachprüfungen auf die Erstellung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (resp. UVP-Bericht) nach UVPG verzichtet werden.

1.1.2 Räumliche und inhaltliche Abgrenzung

Der räumliche Geltungsbereich (auch Plangebiet bzw. Änderungsbereich) der 61. FNP-Änderung der Gemeinde Niederkrüchten, Kreis Viersen, erstreckt sich auf die bebauten und versiegelten Flächen im Norden des ehemaligen Militärflughafens der britischen Royal Air Force (RAF Brüggen), am südwestlichen Rand des Gemeindegebiets und umfasst mit ca. 156,76 ha etwa ein Fünftel der gesamten Konversionsfläche. Mit in den Änderungsbereich einbezogen sind weiterhin ein wohnbaulich genutztes Areal im Nordosten des Standorts („Housing Area“).

Die früheren Start- und Landebahnen, die weitläufigen Waldflächen mit einzelnen Gebäuden, Infrastruktureinrichtungen und einem Golfplatz im Süden und Osten des ehemaligen Militärgeländes sind nicht Bestandteil des Plangebiets bzw. U-Raums.

Der Untersuchungsraum (U-Raum) zur Erfassung der Umweltfolgen wurde so gefasst, dass alle umweltrelevanten Wirkungen auf die einzelnen Schutzgüter berücksichtigt werden können. Ggf. darüber hinausgehende Auswirkungen werden verbal beschrieben. Unter Beachtung der Lage, der Bestands- und Nutzungssituation sowie der Schutzgebietskulisse wird der U-Raum auf Grundlage des am 25. Juli 2019 durchgeführten Scoping-Termins zur 61. FNP-Änderung mit einem Umgriff von 500 - 1.000 m festgelegt und umfasst zunächst nur auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gelegene Flächen.

Der U-Raum wird in folgender Weise abgegrenzt:

- Westen: grenznahe Waldflächen Elmpter Wald
- Norden: Waldflächen entlang Alte Zollstraße/ Tackenbendener Bach
- Osten: Straßenverläufe Elmpter Straße/ Overhettfelder Straße (K 35), Kreithövel, Krummer Weg, Orvennsbahn
- Süden: Waldflächen bis etwa in Höhe des Golfplatzes

Der U-Raum (rote Linie in nachfolgender Abbildung) umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 1.338,19 ha. Auf den Geltungsbereich der FNP-Änderung (rote Linie) entfallen davon ca. 156,76 ha. Die Landesgrenze zu den Niederlanden ist ebenfalls farbig kenntlich gemacht.

Abbildung 1 Untersuchungsraum Umweltbericht (o.M.)



1.1.3 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung – Angewandte Untersuchungsmethoden

Die Auswirkungen der Darstellungen der 61. FNP-Änderung auf die Schutzgüter Bevölkerung/ menschliche Gesundheit, Tiere/ Pflanzen/ Biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima/ Luft, einschl. Klimaschutz und Klimawandel, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, Auswirkungen von schweren Unfällen oder Katastrophen und ihre Wechselwirkungen untereinander werden nach der Methodik der ökologischen Risikobeurteilung geprüft.

Aufbauend auf einer Darstellung und Bewertung der Schutzgüter unter Berücksichtigung der Vorbelastung/ Charakteristik des Raums (hier: ehemaliges Militärgelände mit baulicher Infrastruktur, nördlich gelegene Autobahn, Wohngebiete, großflächige Wald- mit eingestreuten Offenlandbiotopen mit entsprechender Schutzgebietskulisse im Umfeld, (geplante) Windenergieanlagen) und der Planung (Ansiedlung flächenintensiver und auch emittierender Gewerbe-/ Industriebetriebe am Siedlungsrand) wird eine Beurteilung der Wirkungs-/ Eingriffsintensität und eine Risikobeurteilung/ Auswirkungsprognose im Hinblick auf möglicherweise erheblich nachteilige Umweltauswirkungen erarbeitet. Können einzelne Planungskomponenten noch nicht ausreichend konkretisiert werden, so ist der Risikobeurteilung der schlechteste Fall (worst case) zu Grunde zu legen, basierend auf vorliegende Angaben der Fachgutachten bzw. verbal-argumentativ abgeleitet auf Grundlage von Indikatoren auf Erfahrungswerten und Abschätzungen (vgl. Tab. 1).

Tabelle 1 Schutzgutbezogene Indikatoren

Schutzgut	Indikatoren/ Funktionen	Bewertung
Bevölkerung, menschliche Gesundheit	erholungsrelevante Wohnumfeldfunktionen (wohnungsnah bis 200 m / siedlungsnah bis 1.000 m)	Vorkommen landschaftlich bzw. städtisch geprägter Frei-/ Stadträume bzw. erholungswirksamer Elemente; Ausprägung Erholungsinfrastruktur; Flächenzugänglichkeit
	städtebauliche Wohnumfeldfunktionen	Ausprägung der Versorgungssituation
	Gesundheit: Immissionen (Lufthygiene, Lärm, Staub, Erschütterungen)	verbal-argumentative Einschätzung der Situation auf Grundlage von Berechnungen/ Messwerten, Grenz-, Richt- und Orientierungswerten (z. B. BImSch-Verordnungen, DIN 18005, TA Luft/ TA Lärm, GIRL, EU-Richtlinien) (vgl. auch Schalltechnische Untersuchung (in Bearbeitung)) verbal-argumentative Bewertung
Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt	Biotopfunktion, Biotopverbundfunktion	Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen; Vorkommen Rote-Liste-Arten bzw. planungsrelevante/ verfahrenskritische Arten; Umfang/ Qualität Biotopverlust bzw. Randbeeinträchtigungen; Verinselung/ Störung von Lebensräumen (vgl. auch ASF LANGE GbR (in Bearbeitung))
	Schutzstatus	Vorkommen bzw. Nachbarschaft zu Schutzgebieten (LSG, NSG, NATURA 2000, BK, § 30 BNatSchG-Biotope etc.)
Fläche	Art der Bodennutzung, Flächenverbrauch	Größenwerte unter Berücksichtigung der Qualität/ Bedeutung des Standortes; (Verbrauch von Grund und Boden während der Bau- und Betriebsphase: Einschätzung z. B auf Grundlage Festsetzung baulicher Nutzung) verbal-argumentative Bewertung aufgrund Art, Größe und Leistung des Vorhabens unter Berücksichtigung von Schwellenwerten (vgl.

Schutzgut	Indikatoren/ Funktionen	Bewertung
		Schutzgut Boden/ Grundwasser): < 1,5 ha → gering 1,5-5,0 ha → mittel > 5,0 ha → hoch
	Schutzstatus	Vorkommen von naturschutzfachlichen bzw. wasserwirtschaftlichen Schutzgebieten, geschützten Böden (Sonderstandorte)
Boden	Lebensraumfunktion, Puffer- und Filterfunktion (gemäß Auswertung Bodenkarten)	Ermittlung der Natürlichkeit (auch Seltenheit) des Bodens, Grad der Versiegelung/ Überbauung; Veränderungen der Bodenstruktur infolge Auf-/Abtrag, Verdichtung, Entwässerung; Vorkommen seltener Böden Konfliktintensität bei Bauflächen (Einzelflächen bzw. mehrere zusammenhängende Flächen): < 1,5 ha → gering 1,5-5,0 ha → mittel > 5,0 ha → hoch
	Ertragsfunktion (gemäß Auswertung Bodenkarte)	Bodenwertzahl; Bedeutung für Standort natürlicher Vegetation
	Alllasten	Vorkommen von Alllasten/ Altlastenverdachtsflächen und potenziellen stofflichen Einträgen durch Emissionen (Gewerbe, Verkehr) (vgl. schrittweise seit 2010 erfolgte Altlastenuntersuchungen)
Wasser: Grundwasser	Grundwasserneubildungsfunktion	Grad der Versiegelung/ Überbauung Konfliktintensität bei Bauflächen (Einzelflächen bzw. mehrere zusammenhängende Flächen): < 1,5 ha → gering 1,5-5,0 ha → mittel > 5,0 ha → hoch
	Grundwasserschutzfunktion	Abschätzung der Vorbelastung/ pot. Stoffeinträge, GW-Flurabstände, Wasserdurchlässigkeit/ Sorptionsfähigkeit d. Bodenstandorte
	Schutzstatus	Vorkommen bzw. Nachbarschaft zu Trinkwasserschutzgebieten, Grenz-/ Richtwerte TrinkWV
Wasser: Oberflächenwasser (Fließ-, Stillgewässer)	Retentionsfunktion, -gebiete	Vorkommen von Rückhalteflächen bzw. Lage in Überschwemmungsgebieten oder überschwemmungsgefährdeten Gebieten oder an Gewässerläufen mit Überschwemmungsgefahr
	Lebensraumfunktion / Leitstrukturen	Vorkommen von Gewässern und möglicher Randstreifen, Gewässergüte, Strukturgüte
Klima und Luft einschließlich Klimaschutz und Klimawandel	Lokalklima	von Überbauung/ Versiegelung und Durchgrünungsgrad/ Vegetationstyp abhängige Ausbildung von Klimatopen
	Klimatische Funktionen	Frischluftzufuhr/ Durchlüftung, Kaltluftentstehungsgebiete, Luftregenerationsräume (bioklimatische Ausgleichsfunktion)
	Schadstoffbelastung (Luft, Gerüche; Treibhausgase, CO ₂ -Ausstoß)	verbal-argumentative Einschätzung der Situation auf Grundlage von Messwerten, Grenz-, Richt- und Orientierungswerten (z. B. BImSch-Verordnungen, TA Luft, EU-Richtlinien)
Landschaft	Natur-/ Landschaftsfunktion	Vorkommen/ Ausprägung gliedernder und belebender Landschaftselemente bzw. Grad der Überformung der Landschaft durch technische Formen; Relief; Sichtbarrieren/ Einsehbarkeit; Einbindung in den Siedlungszusammenhang/ Arrondierung (bei Bauflächen)

Schutzgut	Indikatoren/ Funktionen	Bewertung
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Dokumentations-/ Informationsfunktion	Vorkommen Bau-, Bodendenkmäler sowie traditionell/ kulturhistorisch bedeutsamer Nutzungsformen und ihre Funktion und Bedeutung für die historische Entwicklung des Gebiets Vorkommen/ Bewertung (Inwertsetzung i. S. von Vermehrung, Reduzierung oder Schädigung) baulicher Anlagen, Verkehrs-/ Leitungsinfrastruktur (vgl. auch Verkehrsgutachten (in Bearbeitung))
Auswirkungen von schweren Unfällen oder Katastrophen	schwere Unfälle/ Katastrophen	verbal-argumentative Einschätzung von Unfällen/ Katastrophen, die der Bauleitplan auslösen kann bzw. die von außen auf diesen wirken (Störfall-Verordnung, Seveso-III-Richtlinie, KAS-18, § 50 BImSchG)
Wechselwirkungen	siehe jeweilige Schutzgüter, Summation/ Kumulation, Vorbelastung	

Gegenstand des Umweltberichts ist die Prüfung der Auswirkungen auf die zuvor genannten Schutzgüter hinsichtlich der geänderten Darstellungen des FNPs (vgl. auch Kap. 1.2.3) von Fläche für Gemeinbedarf (ohne Zweckbestimmung), Wohnbauflächen und Flächen für die Landwirtschaft in Gewerbliche Baufläche.

Textliche bzw. zeichnerische Kennzeichnungen (z.B. Umgrenzung belasteter Böden gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB), nachrichtliche Übernahmen und Vermerke wären nicht prüfungspflichtig i. S. der Umweltprüfung, da diese nach anderen gesetzlichen Vorschriften genehmigt werden.

Die Bestandserfassung/-bewertung erfolgte durch eine problemorientierte Auswertung vorhandener Planungsgrundlagen und eigener Geländebegehungen im Zuge artenschutzfachlicher Erfassungen im Raum (vgl. LANGE GbR 2013 und 2018). Eine Befahrung des U-Raums erfolgte projektbezogen im Oktober 2019.

Darüber hinaus sind für die vorbereitende Bauleitplanung (61. Änderung des FNP) weitere Fachgutachten zur Prüfung der Umweltsituation (Auswirkungen der Planung auf das Umfeld bzw. Einwirkungen von außen auf den Geltungsbereich) erforderlich. In Bearbeitung sind derzeit folgende Gutachten:

- Verkehrsuntersuchung
- Schalltechnische Untersuchung
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (INGENIEUR- UND PLANUNGSBÜRO LANGE GbR, Moers; in Bearbeitung)

Die Abarbeitung der städtebaulichen Belange erfolgt durch das Büro STADT- UND REGIONALPLANUNG DR. JANSEN GMBH, Köln.

Darüber hinaus wurden im Konversionsprozess für das gesamte ehemalige Militärgelände bereits mehrere Fachplanungen und -gutachten sowie Vorüberlegungen zu den Themen Artenschutz, landschaftspflegerisches Entwicklungskonzept, Kampfmittel, Boden-/ Grundwasser und Altlasten oder Entwässerung erarbeitet.

1.1.4 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen

Für die Bearbeitung des Umweltberichts liegen mit Stand Februar 2020 noch keine ausreichenden Planungsgrundlagen und Daten – genannte Fachgutachten sowie Definition der im Plangebiet zulässigen Betriebe - vor, so dass die Empfindlichkeit der Schutzgüter gegenüber den Darstellungen der 61. FNP-Änderung (bzw. die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens) planungsbezogen auf Ebene eines Umweltberichts nicht abschließend beurteilt werden können. Dabei handelt es sich nicht um eine allumfassende Untersuchung zur Umweltverträglichkeit, wie sie üblicherweise bei projektbezogenen einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) in Form einer Umweltverträglichkeitsstudie resp. UVP-Bericht vorliegt.

1.2 Einleitung mit folgenden Angaben: Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der FNP-Änderung, einschließlich der Beschreibung der Darstellungen des Plans mit Angaben über Standort, Art und Umfang des Vorhabens sowie Bedarf an Grund und Boden

1.2.1 Angaben zum Standort

Der räumliche Geltungsbereich der 61. FNP-Änderung umfasst ca. 156,76 ha und befindet sich im Westen des Ortsteils Elmpt, etwa 2 km (Luftlinie) entfernt von der niederländischen Grenze mit der nah gelegenen Stadt Roermond (ca. 7,6 km). Vom Ortskern Niederkrüchten ist der Änderungsbereich etwa 6,2 km entfernt.

Das Plangebiet umfasst diverse Flurstücke in den teilweise betroffenen Fluren 34, 35 und 36 in der Gemarkung Elmpt und hat eine räumliche Ausdehnung von ca. 1,9 km in West-Ost- und ca. 0,7 km in Nord-Süd-Richtung.

Das Gelände fällt im Änderungsbereich leicht von Nordosten (etwa 72 m NN) nach (Süd-)Westen (ca. 60 m NN) ab (Angaben gemäß Digitaler Topografischer Karte M. 1:10.000 (DTK 10)).

Die Erreichbarkeit zum ehemaligen Militärgelände erfolgt über den Nollesweg bzw. Roermonder Straße im Nordosten des Änderungsbereichs, über eine derzeit noch beschränkte Zufahrt mit Pfortner und Wachgebäuden. Hier befindet sich auch die durch zahlreiche gewundene Straßen erschlossene sog. „Housing Area“ der ehemaligen höherrangigen Angehörigen der britischen Streitkräfte. Daran schließen sich im Westen die früheren Mannschaftsunterkünfte, verschiedene Sportanlagen (Gebäude und Freiflächen) und Verwaltungsgebäude an. Die eingeschossigen Unterakunftsgebäude mit jeweils H-förmigem Grundriss werden von Freiflächen mit (inzwischen) dichtem Nadelholzbestand (Kiefern) umgeben.

Eine von der Roermonder Straße aus, ebenfalls über ein bewachtes Tor, zugängliche Sporthalle im zentralen nördlichen Plangebiet ist aktuell Bestandteil der Zentralen Unterbringungseinrichtung für Flüchtlinge.

Die Nutzflächen des ehemaligen Militärstandorts mit u.a. Servicebaracken, Hallen und Werkstätten, Tanklager, Abfluggebäude sowie Bunker erstrecken sich westlich und südlich der Wohnbereiche.

Ehemals vorhandene Gleisanlagen wurden bereits weitgehend zurückgebaut.

Der Änderungsbereich ist durch die Autobahnabfahrt Nr. 2 Niederkrüchten-Elmpt der BAB 52 unmittelbar an das übergeordnete Verkehrsnetz angebunden. Der Anschluss an den Siedlungsbereich von Elmpt bzw. Niederkrüchten erfolgt durch einen Kreisverteiler über die Roermonder Straße (abschnittsweise auch Nollesweg) bzw. im weiteren Verlauf über die im Süden durch die Ortslage geführte Hauptstraße (L 372).

1.2.2 Inhalte und wichtigste Ziele der FNP-Änderung (Kurzdarstellung)

Mit der Aufstellung der 61. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niederkrüchten „Militärgelände Elmpt“ soll, übereinstimmend mit den landesplanerischen Vorgaben, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die gewerblich-industrielle Entwicklung des Geländes geschaffen werden. Die rechtsverbindlichen Vorgaben für die Umsetzung des Planvorhabens wird die Gemeinde Niederkrüchten – aufbauend auf der FNP-Änderung – schrittweise durch die Aufstellung von Bebauungsplänen schaffen. Diese sind gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem FNP zu entwickeln.

Das Plangebiet ist derzeit im FNP überwiegend als Fläche für den Gemeinbedarf (ohne weitere Zweckbestimmung; ca. 120,53 ha), teilweise auch als Wohnbaufläche (W; ca. 35,14 ha) und untergeordnet auch als Fläche für die Landwirtschaft (ca. 1,09 ha; Gehölzstrukturen und wohngenutztes Grundstück als reale Nutzung) dargestellt (Flächenermittlung in CAD; LANGE GbR November 2019). Zur Umsetzung eines Konzepts zur langfristigen zivilen Nachnutzung des ehemaligen Militärgeländes als Gewerbe- und Industriestandort (NRW.URBAN GMBH & Co. KG; ein Beteiligungsunternehmen des Landes NRW) besteht somit das zwingende Erfordernis einer Flächennutzungsplanänderung.

Der Aufstellungsbeschluss für das Änderungsverfahren gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wurde am 04.März 2015 durch den Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss der Gemeinde Niederkrüchten erbracht.

Die Chronologie der (früheren militärischen) Nutzung als auch die Schritte im Konversionsprozess können wie folgt skizziert werden (vgl. auch Begründung städtebaulicher Teil):

- 1953 – 2002: Nutzung des Flugfelds Brüggel/ Elmpt als Standort für militärische Flugeinheiten aus Großbritannien, Frankreich und den USA unter britischem Befehl
- seit 1996: Maßnahmen zur Baureifmachung, insbes. Beseitigung von Bodenverunreinigungen (laufend, Entsorgung Kerosinfahne seit 1996; vgl. auch Kap. 1.5.4 Schutzgut (SG) Boden)
- 2002: Einstellung des Flugbetriebs, Übergabe des Geländes an die British Army Umbenennung in Elmpt Station, Javelin Barracks
- 2010: Perspektivenwerkstatt unter Mitwirkung deutscher und niederländischer Nachbargemeinden, des Kreises, der Bezirksregierung, verschiedener Landesministerien, der deutschen bzw. niederländischen Handelskammer, der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) sowie der britischen Streitkräfte definierte Nachfolgenutzung mit Präferenzierung einer gewerblichen Entwicklung (unter Verknüpfung regenerativer Energien) unter Verzicht einer wohnbaulichen sowie fliegerischen Nachnutzung
- 2012: nutzungsstrukturelle Grobkonzeption (s.o.) Beschlussfassung des Folgenutzungskonzepts durch die Gemeinde Niederkrüchten (Sitzung 14.02.2012), auch als Grundlage für die bereits erfolgte Fortschreibung des Regionalplans i.S. der Festlegung von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen als GIB mit Zweckbindung von überwiegenden Bereichen als überregional bedeutsamer Sonderstandorte für emittierendes und flächenintensives Gewerbe (ca. 135 ha) sowie für gemeindlichen Eigenbedarf (ca. 20 ha Netto-Baufläche; im Nordosten für Betriebe klassischer gewerblicher Prägung mit i.d.R. emissionsärmeren Nutzungen)
- 2015: Rückgabe der Liegenschaft an die Bundesrepublik Deutschland

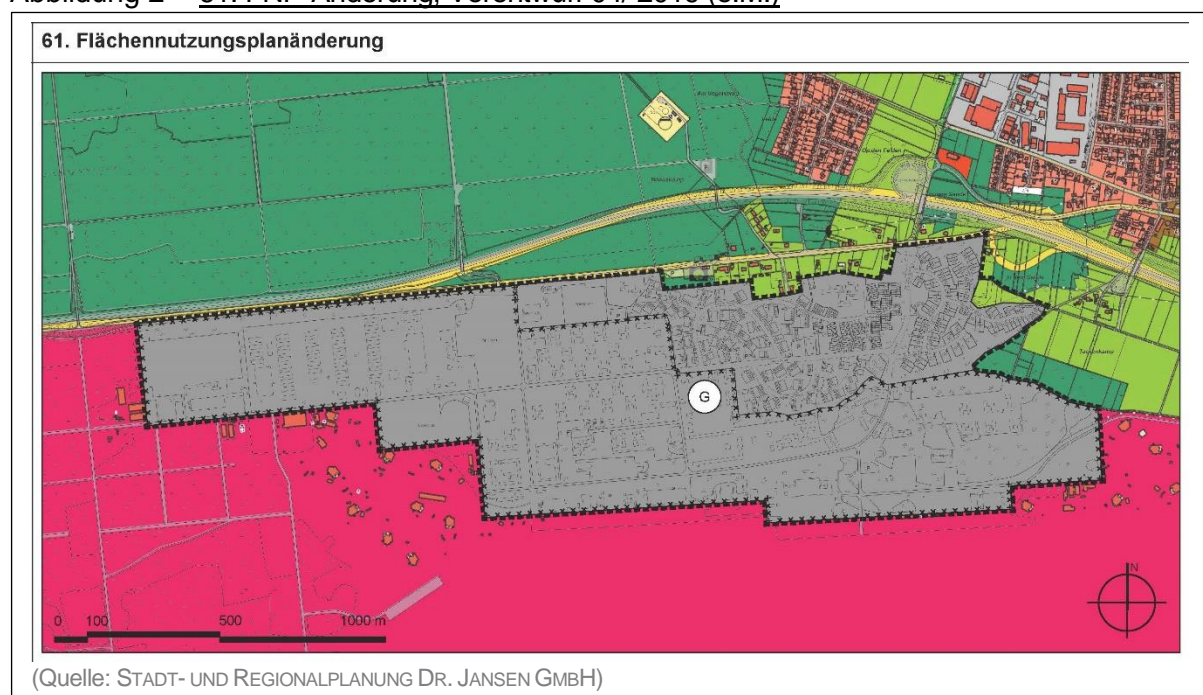
- seither: vorübergehende zivile Nachnutzung der Kaserne als Flüchtlingsunterkunft (bis Frühjahr 2020)
- 2019: Kooperationsvereinbarung zwischen der BlmA und der Entwicklungsgesellschaft „Energie- und Gewerbepark Elmpt“ (EGE) der Gemeinde Niederkrüchten, des Kreises Viersen und der Wirtschaftsförderungsgesellschaft (WFG) des Kreises Viersen
- Dezember 2020: Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens zur Transaktion der Liegenschaft

1.2.3 Beschreibung der Darstellungen des Plans

Durch die 61. FNP-Änderung ergeben sich folgende zeichnerische und textliche Darstellungen:

- Gewerbliche Baufläche (ca. 155,94 ha)
- Fläche für die Landwirtschaft (ca. 0,82 ha)

Abbildung 2 61. FNP-Änderung, Vorentwurf 04/ 2019 (o.M.)



- Kennzeichnung
 - für bauliche Nutzungen vorgesehen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (eingetragen im Altlastenkataster des Kreises Viersen als AS 290_043 „Ehemaliger Militärflugplatz“) (vgl. auch Kap. 1.5.4).

Der Änderungsbereich stellt nahezu vollständig Gewerbliche Bauflächen dar. Entsprechend lässt sich für das Plangebiet der 61. FNP-Änderung ein Bedarf an Grund und Boden, d.h. bei einer angenommenen GRZ von max. 0,8, ein maximaler Versiegelungsgrad, von ca. 124,75 ha ableiten.

1.3 Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Anderweitige Planungsmöglichkeiten bzw. die Darstellung von Alternativen lassen sich wirkungsvoll nur auf der Ebene des FNPs durchführen, da durch die Standortwahl wesentliche

Umweltauswirkungen vermieden werden können, sofern nicht die Regionalplanung die planerische Entscheidung über Standorte vorweggenommen hat (Ziele der Raumordnung).

So legt der aktuelle Regionalplan Düsseldorf das Plangebiet bereits als Standort für gewerbliche und industrielle Nutzungen für flächenintensive Vorhaben und Industrie sowie als überregional bedeutsamen Standort für eine gewerbliche und industrielle Entwicklung fest. Dabei bietet die Konversionsfläche aufgrund ihrer Standortvoraussetzungen ein seltenes Flächenpotenzial mit hoher Lagegunst in der Region und ist zudem der einzige Standort im Raum, der für die Ansiedlung flächenintensiver Betriebe >10 ha vorgehalten werden kann und soll. Standortalternativen bzw. konzeptionelle Alternativen zur Ausweisung gewerblicher Bauflächen bestehen daher nicht.

Darüber hinaus hat die Gemeinde Niederkrüchten die möglichen wirtschaftlichen und stadtentwicklungspolitischen Wirkungen einer gewerblich-industriellen Folgenutzung auf Teilflächen des ehemaligen Militärflugplatzes in Elmpt und vorhandene Potenziale untersuchen lassen. Das Gutachten konstatiert dabei für den Planstandort bei einer besonderen Lagegunst und sehr guter Verkehrsanbindung u.a. ein großes (Investitions-)Potenzial für Logistik intensives Gewerbe/ Industrie bzw. flächenintensive Vorhaben.

1.4 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bebauungsplan von Bedeutung sind und der Art, wie diese Ziele und Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden

1.4.1 Schutzgutbezogene Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Hinsichtlich der einzelnen Schutzgüter der Umwelt, die in der Umweltprüfung gemäß Baugesetzbuch zu behandeln sind, bestehen diverse Ziele zum Schutz, zur Pflege und der Entwicklung der Umwelt. In der nachfolgenden Tabelle werden die aus den Fachgesetzen zu entnehmenden Ziele des Umweltschutzes, *bezogen auf das konkrete Planungsvorhaben* (Änderung der derzeitigen Darstellungen (Gemeinbedarf, Wohnen, Landwirtschaft) in Gewerbliche Bauflächen, kleinflächig auch Fläche für die Landwirtschaft im Bereich bisheriger Darstellungen von Wohnbauflächen) dargestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass auch EU-Richtlinien direkt für Bauleitplanungen zu beachtende Ziele beinhalten. Viele nationale bzw. lokale Rahmenbedingungen sind durch EU-Richtlinien determiniert.

Tabelle 2 Schutzgut- und projektbezogene Darstellung einschlägiger Fachgesetze und Verordnungen

Schutzgut	Fachgesetze/ Verordnungen	Umweltziele
Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit	§1(1), §1(4) Nr. 2, §1(6), §59 BNatSchG §§10, 57-65 LNatSchG NRW	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Raum so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart u. Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind (insbes. zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft, Schutz und Zugänglichkeit vor allem im besiedelten/ siedlungsnahen Bereichen; Erhalt/ Neuschaffung von Freiräumen im besiedelten/ siedlungsnahen Bereich (z.B. Parkanlagen, Grünanlagen/ Grünzüge, Wälder/ Waldränder, Bäume/ Gehölzstrukturen, Fluss-/ Bachläufe mit Uferzonen/ Auen, stehende Gewässer, Naturerfahrungsräume, gartenbau-/ landwirtschaftlich genutzte Flächen) Erholung in Natur und Landschaft: das Betreten der freien Landschaft

Schutzgut	Fachgesetz/ Verordnungen	Umweltziele
		auf Straßen und Wegen sowie auf ungenutzten Grundflächen zum Zweck der Erholung ist allen gestattet
	§§1, 8 und 13 BWaldG §§1a, 9 und 50 LFoG NRW	Die Funktionen des Waldes sind u.a. für die Erholung der Bevölkerung (Schutz-, Erholungsfunktion) zu erhalten und nachhaltig zu sichern; Schutz, Pflege oder Gestaltung von Erholungswald
	§2 USchadG	Vermeidungsmaßnahmen, Schadensbegrenzungs-, Sanierungsmaßnahmen bei Schädigung des Bodens durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen gem. BBodSchG im Rahmen beruflicher Tätigkeiten (Betrieb von Anlagen), die Gefahren für die menschliche Gesundheit verursacht
	§§1 und 3 BImSchG div. BImSch-Verordnungen	Schutz des Menschen vor schädlichen Umweltauswirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden (einschl. Vorbeugung): Luftverunreinigungen (Veränderungen der natürlichen Zusammensetzung der Luft, insbesondere durch Rauch, Ruß, Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe oder Geruchsstoffe), Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen (elektromagnetische Felder)
	Lärm: TA Lärm, DIN 18005/45691, VDI-Richtlinien (z.B. Freizeitlärm) Geruch, Luft: GIRL, TA Luft	Festlegung von Immissionsrichtwerten und Luftschadstoffgrenzwerten
	allgemein: Abstandserlass NRW, Seveso III/ KAS 18	
	§1(5) und (6) Nr. 1 BauGB §3(1), §6 BauO NRW §§62-79 BauO NRW	Erhalt/ Schaffung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse; bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern, instand zu halten, dass öffentliche Sicherheit und Ordnung, Leben, Gesundheit (oder die natürlichen Lebensgrundlagen) nicht gefährdet werden; Regelungen zu genehmigungsbedürftigen, -freien Vorhaben/ Baugenehmigungsverfahren (u.a. einfache Verfahren, referenzielle Genehmigung, Bauvorlagen, fliegende Bauten etc.)
	§1(6) Nr. 7b BauGB	Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt in der Bauleitplanung
	§2(2) Nr. 6 ROG	Schutz der Allgemeinheit vor Lärm; die Reinheit der Luft ist sicherzustellen
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	§1(2), §1(3) Nr. 5 und 6, §§13-18, §§20-30, §§39 und 44 BNatSchG §§10, 30-32, 35-42 LNatSchG NRW Art. 1-3 FFH-Richtlinie Art. 1 VS-Richtlinie	dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt (Erhalt lebensfähiger Populationen wild lebender Tiere/ Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten; Ermöglichung Populations-Austausch und Wanderungen); Entgegenwirkung von Gefährdungen natürlich vorkommender Ökosysteme, Biotope und Arten; Erhalt von Lebensgemeinschaften/ Biotopen mit strukturellen/ geografischen Eigenheiten in repräsentativer Verteilung sowie Überlassen von Teilen der natürlichen Dynamik/ Entwicklung sich selbst regulierender Ökosysteme erhebliche Beeinträchtigung von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden (Eingriffsregelung, Kompensationsmaßnahmen) Schaffung eines Biotopverbundes auf mind.10% der Landesfläche unter Integration der NATURA 2000-Gebiete (Biotopverbund, -vernetzung, geschützte Teile von Natur und Landschaft) allgemeiner Schutz von wildlebenden Tieren und Pflanzen, Vorschriften für besonders geschützte Arten ((allgemeiner/ besonderer Artenschutz)
	§§ 1 und 8 BWaldG §§1a, 1b und 9 LFoG NRW	Die Funktionen des Waldes sind u.a. für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und nachhaltig zu sichern; Erhalt der biologischen Vielfalt; ordnungsgemäße Forstwirtschaft
	§1(6) Nr. 7a, b BauGB	Berücksichtigung der Aspekte Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt/

Schutzgut	Fachgesetzze/ Verordnungen	Umweltziele
	§2(2) Nr. 6 ROG	der Erhaltungsziele und Schutzzweck der NATURA 2000-Gebiete i.S. des BNatSchG; den Erfordernissen des Biotopverbundes ist Rechnung zu tragen
	§1a(3) BauGB §2(2) Nr. 6 ROG	Vermeidung und Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (Eingriffsregelung gemäß BNatSchG)
	§135a BauGB	Maßnahmen für den Naturschutz (Ausgleich): Pflichten, Durchführung, Kosten, Satzung
	§11(4) BauO NRW	Schutz von (zu erhaltenden) Bäumen, Hecken, sonstigen Bepflanzungen während der Bauausführung
	§ 2 USchadG	Vermeidungsmaßnahmen, Schadensbegrenzungs-, Sanierungsmaßnahmen bei Schädigung/ Funktionsbeeinträchtigung von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des BNatSchG durch berufliche Tätigkeiten (Betrieb von Anlagen)
Fläche	§1(5) BauGB	vorrangige städtebauliche Entwicklung durch Maßnahmen der Innenentwicklung (Flächenverbrauch)
	§1(6) Nr. 7a BauGB	Berücksichtigung des Aspektes Fläche in der Bauleitplanung
	§1a(2) BauGB §2(2) Nr. 2 und 6 ROG §3(1) BauO NRW	sparsamer Umgang mit Grund und Boden insbes. durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung, Innenentwicklung/ Begrenzung von Bodenversiegelungen/ begrenzte Umnutzung von Landwirtschafts-/ Waldflächen; Begrenzung von Flächeninanspruchnahme im Freiraum (Bodenschutzklausel)
	§179 BauGB	Rückbau- und Entsiegelungsgebot
	§200a BauGB	Darstellungen für Flächen zum Ausgleich und Festsetzungen für Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich umfassen auch Ersatzmaßnahmen
	§1(3) Nr. 1 und 2, §1(5) BNatSchG	Naturgüter, die sich nicht erneuern, sind sparsam und schonend zu nutzen; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren, zu entsiegeln und ggf. der natürlichen Entwicklung zu überlassen Bewahrung großflächiger, weitgehend unzerschnittener Landschaftsräume vor weiterer Zerschneidung; vorrangige Wiedernutzung bereits bebauter Flächen im un-/ beplanten Innenbereich, landschaftsgerechte Führung und Bündelung von Verkehrswegen/ Energieleitungen und ähnlichen Vorhaben, Vermeidung dauernder Schäden des Naturhaushalts bei der Gewinnung von Bodenschätzen/ Abgrabungen/ Aufschüttungen
	UVPg Anlage 1 und 2	Regelungen bzgl. genehmigungserforderlicher bzw. genehmigungsfreier Vorhaben; Regelungen bzgl. Durchführung Standortbezogener/ Allgemeiner Vorprüfung bzw. UVP-Pflicht anhand Schwellenwerte
Boden	§§1 und 2 BBodSchG §1(2) LBodSchG NRW	nachhaltige Sicherung und Wiederherstellung der Bodenfunktionen (natürliche Funktionen, z.B. Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen; Funktionen als Archiv der Natur-, Kulturgeschichte; Nutzungsfunktionen), Abwendung/ Vorsorgemaßnahmen gegen Entstehung schädlicher Bodenveränderungen, Sanierung von Böden/ Altlasten, Schutz vor Erosionen; sparsamer Umgang mit Grund und Boden
	§1(1) LBodSchG NRW BBodSchV	Präzisierung des Umgangs mit Altlasten, -verdachtsflächen; Regelungen von Anforderungen an Untersuchungen und Sanierungen; Gefahrenabwehr von wasserbedingten Bodenerosionen; Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenverunreinigungen
	§1(3) Nr. 2 BNatSchG §10 LNatSchG NRW	Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktionen im Naturhaushalt erfüllen können
	§1(6) Nr. 7a BauGB	Berücksichtigung der Auswirkungen auf den Aspekt Boden in der Bauleitplanung
	§2(2) Nr. 6 ROG §1a(2) BauGB §3(1) BauO NRW	Entwicklung, Sicherung (und ggf. Wiederherstellung) von Böden und ihren Funktionen; Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, sparsamer Umgang mit Grund und Boden (Bodenschutzklausel)

Schutzgut	Fachgesetzze/ Verordnungen	Umweltziele
	§2 USchadG	Vermeidungsmaßnahmen, Schadensbegrenzungs-, Sanierungsmaßnahmen bei Schädigung des Bodens durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen gem. BBodSchG im Rahmen beruflicher Tätigkeiten (Betrieb von Anlagen)
Wasser (Grund-, Oberflächenwasser)	§6(1) und (2), §§27, 32, 34, §§46-48, §55(2), §§72ff WHG (LWG NRW) Art. 1 und 4 WRRL	Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften: Erhalt/ Sicherung ihrer Funktions-/ Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushaltes und Lebensraum für Pflanzen und Tiere, Vermeidung von Beeinträchtigungen von Gewässer abhängigen Landökosystemen ortsnahe Versickerung/ Verrieselung/ direkt über Kanalisation in Gewässer eingeleitete, nicht mit Schmutzwasser vermischten Niederschlagswässer
	§§1 und 8 BWaldG §§1a und 9 LFoG NRW	die Funktionen des Waldes sind u.a. für den Wasserhaushalt zu erhalten und nachhaltig zu sichern
	§1(6) Nr. 7a BauGB §2(2) Nr. 6 ROG	Berücksichtigung der Auswirkungen auf den Aspekt Wasser in der Bauleitplanung; Entwicklung, Sicherung und ggf. Wiederherstellung des Raums in Bezug auf die Funktionsfähigkeit des Wasserhaushaltes; Schutz der Grundwasservorkommen
Klima und Luft Klimaschutz/ Klimawandel	§1(3) Nr. 4 BNatSchG §10 LNatSchG NRW	Luft und Klima sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes/ Landschaftspflege zu schützen, insbes. für Flächen mit günstiger lufthygienischer/ klimatischer Wirkung (Frisch, Kaltluftentstehungsgebiete, Luftaustauschbahnen); nachhaltige Energieversorgung, zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien
	§§1 und 8 BWaldG §§1a und 9 LFoG NRW	die Funktionen des Waldes sind u.a. für das Klima und für die Reinhaltung der Luft zu erhalten und nachhaltig zu sichern
	§6(1) Nr. 5 WHG	Vorbeugung möglicher Folgen des Klimawandels; nachhaltige Gewässerbewirtschaftung unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Klimaschutzes
	§1 BImSchG div. BImSch-Verordnungen; TA Luft	Schutz der Atmosphäre vor schädlichen Umwelteinwirkungen (einschl. Vorbeugung) Festlegung von Luftschadstoffgrenzwerten
	§1(5) und (6) Nr. 7a, e, f, h BauGB	Förderung Klimaschutz und Klimaanpassung in der Stadtentwicklung, Berücksichtigung Belange Klima und Luft bei der Aufstellung von Bauleitplänen, Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität; Vermeidung von Emissionen; Nutzung erneuerbarer Energien; Klimaschutzklausel: „Die Bauleitpläne... sollen dazu beitragen den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, ...“
	§1a(5) BauGB §2(2) Nr. 6 ROG	den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden
	§1(1) EEWärmeG	Schonung natürlicher Ressourcen insbes. im Interesse des Klimaschutzes, nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung durch erneuerbare Energien (Endenergieverbrauch 2010: 14%) Planungsrechtliche Absicherung nachträglicher Energieeffizienzmaßnahmen
	§§1 und 2 Klimaschutzgesetz NRW	gesetzliche Verankerung der Schutzziele; Verringerung Treibhausgasemissionen; Ressourcenschutz
Landschaft	§1 BNatSchG §10 LNatSchG NRW	Schutz, Pflege und Entwicklung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft
	§§1 und 8 BWaldG §§1a und 9 LFoG NRW	Die Funktionen des Waldes sind u.a. für das Landschaftsbild zu erhalten und nachhaltig zu sichern
	§1(5) und (6) Nr. 5 und 7a BauGB	Berücksichtigung der Auswirkungen auf den Aspekt Landschaft in der Bauleitplanung
	§1a(3) BauGB	Vermeidung und Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes (Eingriffsregelung gemäß BNatSchG)


Schutzgut	Fachgesetzze/ Verordnungen	Umweltziele
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	§1(1) und §2 DSchG NRW	Schutz, Pflege, sinnvolle Nutzung, wissenschaftliche Erforschung (und Zugänglichmachung) von Denkmälern als Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht (Baudenkmäler, Denkmalbereiche, bewegliche/ nicht ortsfeste Denkmäler, Bodendenkmäler); angemessene Berücksichtigung der Belange bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen
	§1(6) Nr. 5, 7d BauGB §8(3) BauO NRW §89(1) BauO NRW	Berücksichtigung der umweltbezogenen Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter in der Bauleitplanung
	§1(6) Nr. 8 -10 BauGB	Berücksichtigung von Sachwerten, die durch die Bauleitplanung gesichert, geschaffen oder beeinträchtigt werden wie z.B. Land-/ Forstwirtschaft, Arbeitsplätze, Post-/ Telekommunikation, Energieversorgung, Rohstoffvorkommen, Personen-/ Güterverkehr, Verteidigung/ Militär
	§§3 und 4 EEWärmeG	Nutzungspflicht für definierte Gebäude zur Nutzung erneuerbarer Energien (Wärmeenergiebedarf)
Wechselwirkungen	§1(6) Nr. 7a und i BauGB §2(2) Nr. 6 ROG	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, insbes. auch das Wirkungsgefüge; Berücksichtigung der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes
Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen	§1(6) Nr. 7j BauGB §§ 26-38, 44-45 BauO NRW	Berücksichtigung der Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind
	KAS-18	Berücksichtigung von Abständen zwischen Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung und schutzbedürftigen Gebieten (z.B. Baugebiete mit Wohnanteilen oder öffentlicher Nutzung) im Rahmen der Bauleitplanung
	BlmSchG, BlmSchV, Seveso III-Richtlinie, Abstandserlass NRW, Hazard-Check, KAS-18	Erfassung von Umwelteinwirkungen, die die Folge von Unfällen/ Katastrophen sind, die von dem beabsichtigten Bauleitplan ausgehen können bzw. denen der Bauleitplan ausgesetzt ist

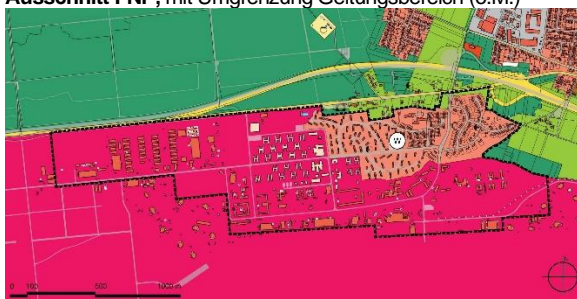
Die zuvor dargelegten Fachgesetze und Verordnungen schaffen den gesetzlichen Rahmen für die Ansiedlung flächenintensiver und emittierender Gewerbe- und Industriebetriebe im Nahbereich naturschutzfachlich hochwertiger Schutzgebiete und wohngenutzter Bereiche am südwestlichen Ortsrand von Elmpt.

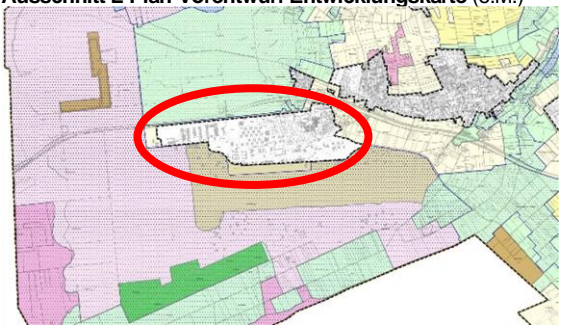
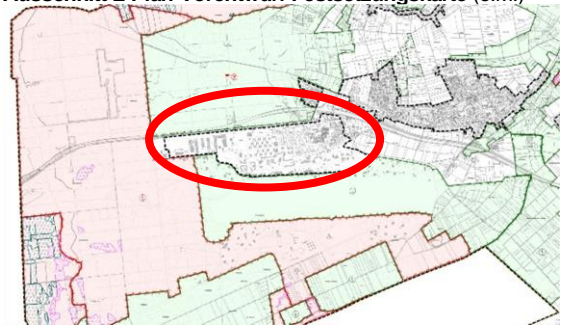

1.4.2 Darstellung der in einschlägigen Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und sonstige planungsrelevante Informationen

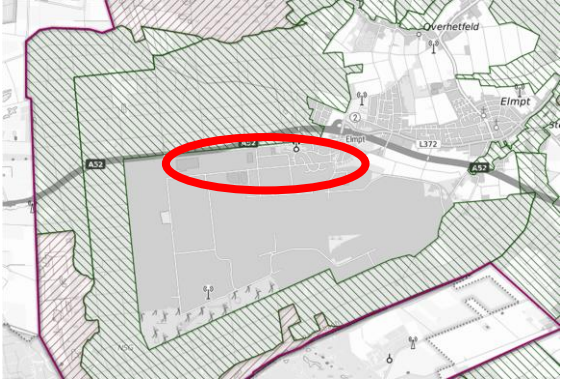
Die folgende Tabelle enthält eine Zusammenstellung der Inhalte der im Änderungsbereich und U-Raum des Umweltberichts vorhandenen Fachpläne, Schutzgebiete und sonstige planungsrelevante Informationen.

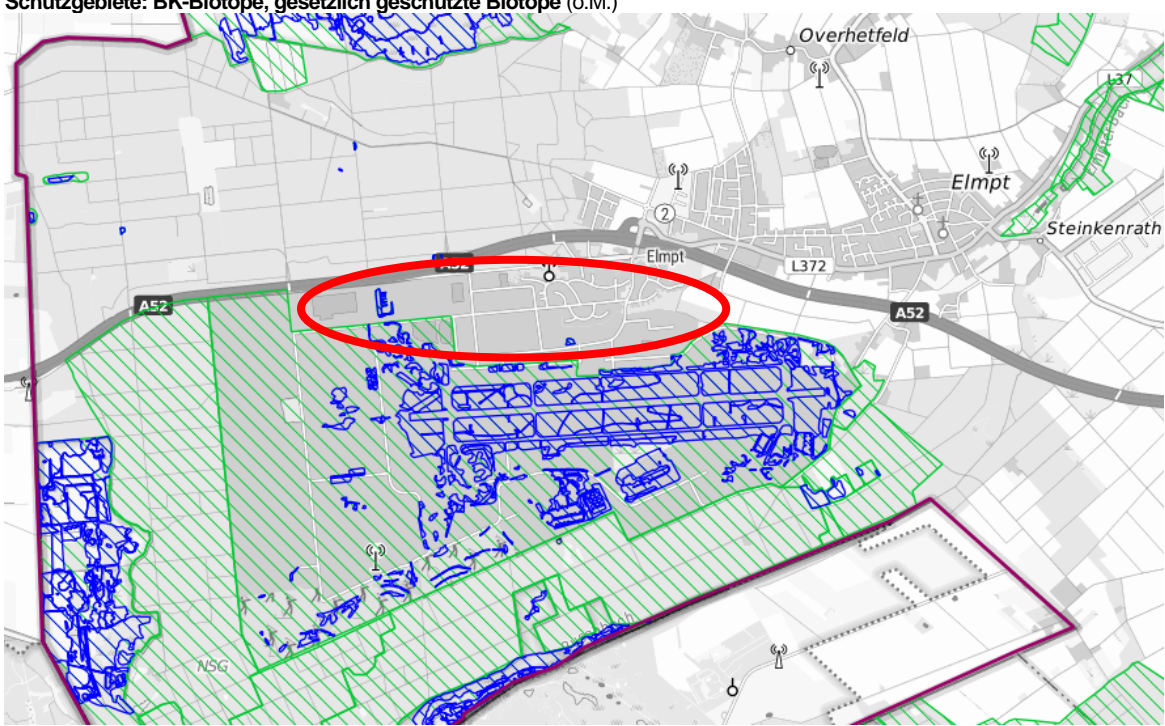
Tabelle 3 Darstellung/Inhalte der Fachpläne – sonstige planungsrelevante Informationen

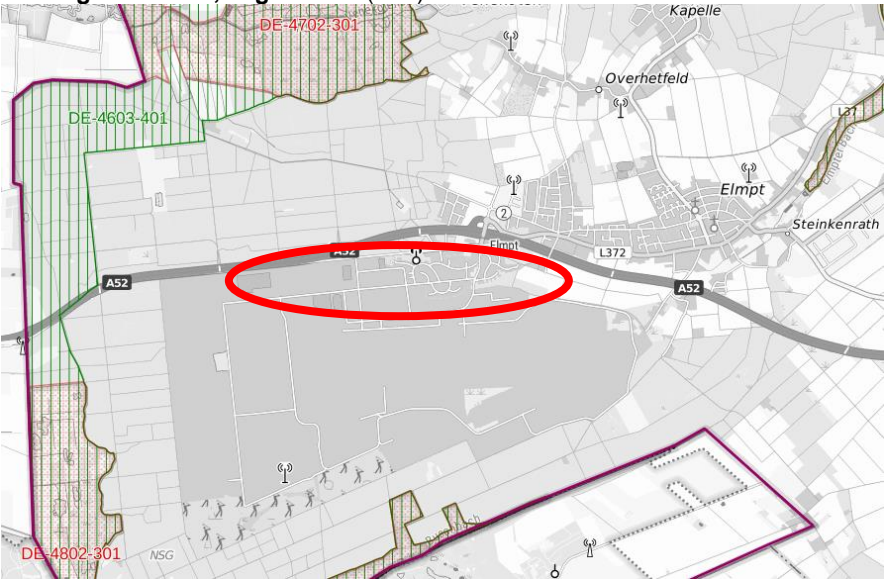
Geltungsbereich	darüber hinausgehender Untersuchungsraum
Landesentwicklungsplan - LEP NRW (Stand 14.12.2016; in Kraft getreten am 08.02.2017; einschl. 1. Änderung Stand 12.07.2019, veröffentlicht am 05.08.2019, in Kraft getreten am 06.08.2019)	
<ul style="list-style-type: none"> Nachrichtliche Darstellungen: Siedlungsraum (inkl. großflächiger Infrastruktureinrichtungen) 	<ul style="list-style-type: none"> Nachrichtliche Darstellungen: Siedlungsraum (inkl. großflächiger Infrastruktureinrichtungen) mit umliegendem Freiraum weiteres Umfeld: <ul style="list-style-type: none"> flächige zeichnerische Festlegungen: Niederkrüchten als Grundzentrum Gebiete für den Schutz der Natur (entlang Landesgrenze)
Regionalplan Düsseldorf (RPD) (in Kraft getreten am 13.04.2018)	
<ul style="list-style-type: none"> Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für zweckgebundene Nutzungen, Zweckbindung Ziel 2 (Z2): Standorte für flächenintensive Vorhaben (ab 10 ha) und Industrie Ziel 3 (Z3): überregional bedeutsame Standorte für eine gewerbliche und industrielle Entwicklung Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich sowie Waldbereich (im äußersten Südosten) Schienenweg (im äußersten Südosten) 	<ul style="list-style-type: none"> Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) zusammenhängende Ortslage von Elmpt Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich im Umfeld Ortslage Elmpt und südlich Plangebiet (ehem. Start- und Landebahnen), teils in Überlagerung der Freiraumfunktion Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung und auch Windenergiebereich (s. auch Wald) Waldbereiche <ul style="list-style-type: none"> Einzelflächen im Nordosten sowie großflächig zusammenhängende Areale im Norden, Westen und Süden, überwiegend in Überlagerung der Freiraumfunktion Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung bzw. Schutz der Natur Windenergiebereich (nördlich und südlich (ehem. Landebahn Militärgelände) des Geltungsbereichs Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze (im Nordwesten) Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr (BAB 52; mit Anschlussstelle) und für den überregionalen und regionalen Verkehr (L 372 (Hauptstraße)) Schienenweg (mit Anschluss an Geltungsbereich)
<p>Ausschnitt RPD (o.M.)</p>  <p>(Quelle: BEZ.REG. DÜSSELDORF, Blatt 17)</p>	relevante Beikarten:
<p>relevante Beikarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> 2A „Zentrale Orte“: Kennzeichnung als Siedlungsraum 3A „Sondierungen für eine zukünftige Siedlungsentwicklung“ und 3B „Zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche“: Kennzeichnung überwiegend als GIB für zweckgebundene Nutzungen 	relevante Beikarten:
<p>für den Regionalplan wurden bisher drei Änderungsverfahren durchgeführt betreffend</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. Siedlungsbereiche „Mehr Wohnbauland am Rhein“, Stand Erarbeitungsbeschluss): Festlegung zusätzlicher ASB-Flächen (ca. 100 Flächen entspr. ca. 1.500 ha); keine Änderungen für den Siedlungsbereich Niederkrüchten bzw. Elmpt, d.h. keine Relevanz für die vorliegende Planung 2. „Gewerbeflächenpool (Kreis Kleve)“ (Erarbeitungsbeschluss 04.04.2019): Darstellung von ca. 12 ha als ASB für Gewerbe ohne Relevanz für die Planung 3. Änderung im Stadtgebiet Monheim ohne Relevanz für die Planung 	<ul style="list-style-type: none"> 4A „Unzerschnittene verkehrsarme Räume“ (UZVR): UZVR $\geq 20 \text{ km}^2$ den Geltungsbereich im Westen, Süden und Südosten nahezu umschließend Teilfläche von UZVR im deutsch-niederländischen Grenzraum ($\geq 10 \text{ km}^2 \leq 20 \text{ km}^2$) nördlich BAB 52/ westlich Siedlungsbereich Elmpt 4D „Kernbereiche Entwicklung Biotopverbund“ und 4E „Regionaler Biotopverbund“: Waldareale im Norden, Süden und Westen sind (teils) als „Bereiche für den Schutz der Natur (BSN)“ Bestandteil eines zusammenhängenden grenzparallelen Verbundsystems (einschl. NATURA 2000-Flächen) 4E „Wald“: im RPD dargestellte Waldbereiche Kommune mit ausreichendem Waldanteil (ca. 43,7 %) Waldbestand mit besonderer Bedeutung (Saatgutbestände, forstliche Versuchsflächen, Wildnisgebiete) im südwestlich U-Raum und kleinflächig zw. A 52 und Rormonder Straße 4G „Wasserwirtschaft“: Wassergewinnungsfläche Elmpt im Südwesten als „Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz (näheres Einzugsgebiet i.S. der Wasserschutzzone I-III)“

Geltungsbereich	darüber hinausgehender Untersuchungsraum
	<ul style="list-style-type: none"> ○ 4J „Landwirtschaft“: agrarstrukturell bedeutsame Flächen ... mit hoher Produktivität (im Umfeld Siedlungsbereich Elmpt ○ 5C „Rohstoffe“: BSAB im Nordwesten
<p>Kulturlandschaftliche Fachbeiträge (vgl. auch Kap. 1.5.8)</p>	
<p>zur Landesplanung NRW (2007): Lage innerhalb Kulturlandschaft „Schwalm-Nette“ (Nr. 17)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Festlegung als „Bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich“ (Vorbehaltsgebiete); Nr. 17.2 <p>zur Regionalplanung (2013): Lage außerhalb Kulturlandschaftsbereich (nächst gelegener Kulturlandschaftsbereich RPD 71 „Tal der Schwalm zwischen Rickelrath und Brüggem (Brüggem, Niederkrüchten, Schwalmatal)“ ca. 5 km nördlich/ nordöstlich) Lage innerhalb Denkmalbereich XXVII „Elmpter Wald, Forst Meinweg, Wassenberger Wald (Niederkrüchten, Wassenberg“)</p>	
<p>FNP Niederkrüchten (Rechtskraft 1981)</p>	
<p>Ausschnitt FNP, mit Umgrenzung Geltungsbereich (o.M.)</p>  <p>(Quelle: STADT- UND REGIONALPLANUNG)</p> <ul style="list-style-type: none"> • W - Wohnbauflächen (ehem. Housing Area im Nordosten) • Fläche für Gemeinbedarf (ohne Zweckbestimmung; pinkfarbene Einfärbung) • Fläche für die Landwirtschaft (Rahmengrün im Nordosten; hellgrüne Einfärbung) <p><i>Anmerkung: Aufstellung sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ erstreckt sich südlich des Änderungsbereichs, u.a. auf Flächen des ehem. Militärlughafens, auf Grundlage der Festlegung im RPD (Vorentwurf in der Fassung zur frühzeitigen Beteiligung, Juni 2018; Konzentrationszone D „Westliches Flugfeld“ und „befestigte Landebahn“)</i></p>	<p>siehe Geltungsbereich, darüber hinaus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • gemischte Bauflächen (überwiegend entlang Hauptstraße) • gewerbliche Bauflächen (Gewerbegebiet Alte Zollstraße) • Sondergebiet (Dauercamping- und Mobilheimplatz im Bereich Lelefeld) • Flächen für den Gemeinbedarf (u.a. Kindergarten, Schule, Verwaltung) • örtliche/ überörtliche Hauptverkehrsstraßen (BAB 52, Haupt-/ Roermonder Straße (tw. L 372), Schulstraße/ Alter Kirchweg, An der Wae, Overhetfelder Straße (K 35) • Flächen für Versorgungsanlagen (Kläranlage) • Grünflächen (u.a. Sportplatz, Spielplätze) • Flächen für Abgrabungen • Flächen für die Landwirtschaft • Flächen für die Forstwirtschaft (Anmerkung: Aufstellung 64. FNP-Änderung „Bestattungswald“ im Elmpter Wald) • Hauptversorgungsleitungen • Lärmschutzbereich
<p>Rechtskräftige Bebauungspläne</p>	
<ul style="list-style-type: none"> • ---- 	<p>Siedlungsbereich Elmpt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • B-Plan ELM-83 „Overhetfelder Straße/ Heineland“, 1. Änderung: vorrangig Festsetzung Allgemeines Wohngebiet (WA) • ELM-124 „Vollsortimenter Overhetfelder Straße“
<p>Landschaftsplan Kreis Viersen Nr. 3 Elmpter Wald (Rechtskraft 02/ 1987; Anpassungen 2003/ 2004) (Vorentwurf LP Grenzwald-Schwalm; Stand 06/ 2019)</p>	
<p>Lage überwiegend innerhalb Geltungsbereich L-Plan Elmpter Wald; ausgenommen: Wohnbauflächen im Nordosten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklungsziele ○ 1: Erhaltung (hier: der landwirtschaftlich genutzten Landschaftsräume; kleinflächig im Nordosten) ○ 3.1: Anreicherung überwiegend monostrukturierter Wälder (hier: Nadelholzforste) 	<p>Lage überwiegend innerhalb Geltungsbereich L-Plan Elmpter Wald; ausgenommen Siedlungsbereich von Elmpt</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklungsziele ○ 1: Erhaltung (Südrand Siedlungsbereich Elmpt und kleinflächig im Nordwesten) ○ 2: Erhaltung und Regeneration von Lebensräumen (schmales Band im Nordwesten)

Geltungsbereich	darüber hinausgehender Untersuchungsraum
<ul style="list-style-type: none"> • Festsetzungen ○ keine <p><i>Anmerkung: die in Bearbeitung befindliche Neuaufstellung (Aufstellungsbeschluss 10.03.2016) des Landschaftsplans „Grenzwald-Schwalm“ (Stand Vorentwurf 06/ 2019; Beteiligung 11.07.19 bis 31.10.19) fasst die bisherigen Geltungsbereiche der LP 1, 3 und 4 zusammen; das Plangebiet ist zukünftig vom Geltungsbereich des L-Plans ausgenommen, auf eine Darstellung der Inhalte des rechtsgültigen L-Plans Elmpter Wald wird zugunsten der Neubearbeitung daher verzichtet</i></p> <p>Lage außerhalb Geltungsbereich Grenzwald-Schwalm</p> <div data-bbox="199 698 801 1093"> <p>Ausschnitt L-Plan-Vorentwurf Entwicklungskarte (o.M.)</p>  <p>(Quelle: KREIS VIERSEN, 06/ 2019)</p> </div> <div data-bbox="199 1137 801 1532"> <p>Ausschnitt L-Plan-Vorentwurf Festsetzungskarte (o.M.)</p>  <p>(Quelle: KREIS VIERSEN, 06/ 2019)</p> </div>	<ul style="list-style-type: none"> ○ 3.1: Anreicherung überwiegend monostrukturierter Wälder (überwiegend im Norden und Süden) ○ 3.2: Anreicherung ausgeräumter Feldfluren (nördlich Siedlungsbereich Elmpt) ○ 5: Ausstattung für den Immissionsschutz (kleinflächig zwischen Siedlungsbereich Elmpt und ehem. Militärgelände) <ul style="list-style-type: none"> • Festsetzungen ○ Landschaftsschutzgebiet L 2.2.1 „Elmpter Wald“ (s.u.) mit diversen Ge-/ Verboten hinsichtlich Erhalt/ Sicherung/ Ergänzung von Gehölz- und Biotopstrukturen sowie einzelne Maßnahmen bzgl. der forstlichen Nutzung und Anpflanzungen von Baumreihen, Einzelbäumen etc. ○ Naturdenkmal ND 2.3.3.1 (2 Buchen; im Norden) ○ Geschützter Landschaftsbestandteil GL 2.4.3.1 (s.u.) <p>mit Ausnahme zusammenhängende Siedlungsbereiche von Elmpt Lage innerhalb Geltungsbereich L-Plan Grenzwald-Schwalm (vgl. auch Abbildungen) der Vorentwurf sieht folgende relevante Entwicklungsziele, Festsetzungen und Maßnahmen für das nahe Umfeld des Änderungsbereichs vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklungsziele <ul style="list-style-type: none"> Erhaltung und Entwicklung von Magerstandorten für die südlich angrenzenden Flächen (Start-/ Landebahnen); Entwicklung von Biotopverbundflächen (im Westen und weiteren Süden); Anreicherung (im Westen und Osten); Erhaltung und Anreicherung einer gewachsenen Kulturlandschaft (im Norden) • Festsetzungen <ul style="list-style-type: none"> Landschaftsschutzgebiet L12 „Grenzwald Elmpt“ (unmittelbar im Süden und Norden angrenzend); Naturschutzgebiet N10 „Elmpter Wald“ (direkt im Westen/ Südwesten angrenzend) (gegenüber rechtsgültigen Festsetzungen deutliche Ausweitung der Schutzgebietskulisse, insbes. des NSG; vgl. auch Abbildung Pkt. „Schutzgebiete“) • Maßnahmen (für die Maßnahmenräume (MR); keine ortsgebundenen Maßnahmen) <ul style="list-style-type: none"> MR31 (Grenzwald Elmpt: Waldflächen im Norden, Südosten und weiteren Süden); MR32 (Niederkrüchten: Landwirtschaftsflächen im Westen); MR33 (Elmpter Wald: Wald-/ Heideflächen im Westen/ Südwesten und Süden); MR34 (Start-/ Landebahnen im Süden) <div data-bbox="826 1576 1407 1960"> <p>Ausschnitt L-Plan Vorentwurf Maßnahmen (o.M.)</p>  <p>(Quelle: KREIS VIERSEN, 06/ 2019)</p> </div>

Geltungsbereich	darüber hinausgehender Untersuchungsraum
<p>Schutzgebiete schutzwürdige Biotope Biotopverbund</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen im landesweiten Biotopkataster LANUV (hellgrün schraffierte Flächen in nachfolgender Abbildung) ○ BK-4702-0038 „Ehemaliger Militärflughafen Elmpt“ (ca. 726 ha), besonders bodentrockenes Binnendünenareal mit Sandheiden, offenen Grasflächen und dieser ökologischen Situation eigenen Borstgrasrasen; lichte Dünenwälder auf Flugsandböden, struktur- und artenreicher Trockenrasen im Bereich der militärischen Wallanlagen ○ BK-4702-0069 (ca. 0,8 ha, sieben Einzelflächen), Fläche ist Bestandteil eines ausgedehnten Binnendünenbereichs, der an dieser Stelle mit Baracken bebaut ist ○ BK-4702-0070 (ca. 0,2 ha), durch Straßenbau angeschnittene Binnendüne zwischen Gebäudekomplexen • alle BK-Biotop sind zumeist auch als gesetzlich geschütztes Biotop festgelegt: ○ GB-4702-0212, -0215, -0216, -0224 (Binnendünen bzw. Trockenrasen, WWacholderheide) (vgl. auch Kap. 1.5.2) • Biotopverbund (s. Abbildung in Kap. 1.5.2) ○ VB-D-4702-001 „Lüsekamp und Boschbeek mit angrenzenden Waldbereichen“ Grünland-Niederung am Niersgraben, herausragende Bedeutung (ca. 2.006 ha) außerordentlich arten- und strukturreichen Lebensraum-Komplexes mit naturnahen Fließ- und Stillgewässern mit ihren Verlandungszonen, Moor-, Bruch- und Sumpfwäldern, Übergangsmooren, Moorschlenken, Heidewiehern, feuchter und trockener Heide, Sandmagerrasen, Feucht- und Nasswiesen, Magergrünland, Seggenriedern, Röhrichten, einem am Niederrhein einmaligen Sandacker, sowie naturnahen, teilweise altholzreichen Birken- und Eichenwäldern als Lebensraum für eine Vielzahl seltener und teilweise hochgradig gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und als Kern-Lebensraum für an Moore und Heiden gebundene Arten am Niederrhein 	<ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsschutzgebiete (dunkelgrüne Schraffur in nachfolgender Abbildung) ○ L 2.2.1 „LSG Elmpter Wald“ (ca. 1.243 ha) (LSG-4702-0001) (unmittelbar nördlich bzw. im Westen an Geltungsbereich angrenzend) • Geschützte Landschaftsbestandteile ○ GL 2.4.3.1: 15 Obstbaumhochstämme in der Gemarkung Elmpt • Gesetzlich geschützte Biotope (blau schraffierte Flächen in nachfolgender Abbildung) ○ GB-4702-0186, -0210, -0202, -0204, -0211, -0212, -0213, -0214, -0215, -0222, -0223, -0228, -204, -205, -206 GB-4802-0027, -0055, -0056, -0057, -0058, -0059, -0060, -0070, -0071, -0075, -0076 • Flächen im landesweiten Biotopkataster LANUV (hellgrün schraffierte Flächen in unten stehender Abb.) ○ BK-4702-0017 „Laubwald und Heide östlich des Flughafens Elmpt“ (ca. 7,73 ha); wertvolles Trittsteinbiotop im regionalen Biotopverbund, laubwalddominiertes strukturreiches Gebiet (Eichenwald) auf einer Binnendüne mit kleinflächigem, überalterten Heiderest und Grünlandbrache ○ BK-4702-0035 Zwergstrauch-, Ginster-, Wacholderheide (ca. 0,05 ha) ○ BK-4702-0036, zwei Teilflächen nördlich A 52 (derzeit keine Gebietsinformation verfügbar) ○ BK-4702-0038 „Ehemaliger Militärflughafen Elmpt“ (s. Geltungsbereich; großflächig im Süden) ○ BK-4802-0012 „Teilgebiet des Elmpter Waldes südlich der Roermonder Straße“ (ca. 264 ha) • Biotopverbund (siehe Abbildung in Kap. 1.5.2) ○ VB-D-4702-001 (s. Geltungsbereich) ○ VB-D-4702-002 „Elmpter Wald“, besondere Bedeutung (ca. 545 ha) ○ großflächiges Waldgebiet auf nährstoffarmen Sandböden mit Resten naturnahen Birken- und Eichen-Mischwälder-Resten, kleinen trockenen Heideflächen als Lebensraum für eine Vielzahl teilweise gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und als Vernetzungs-, Arrondierungs- und Entwicklungsbereich für die angrenzenden international bedeutsamen Wald- und Heidegebiete
<p>Schutzgebiete: NSG, LSG (o.M.)</p>  <p>(Quelle: WWW.GEOPORTAL.NRW.DE)</p>	<p>im U-Raum nicht vorhanden, jedoch im nördlichen, südlichen und südwestlichen Umfeld:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Naturschutzgebiet (rote Schraffur in nebenstehender Abbildung)</i> ○ VIE-003 „NSG Elmpter Schwalmbruch“ (ca. 296 ha) (s. auch FFH-Gebiet) ○ VIE-005 „NSG Lüsenkamp und Boschbeek“ (ca. 255 ha) (s. auch FFH-Gebiet)

Geltungsbereich	darüber hinausgehender Untersuchungsraum
<p>Schutzgebiete: BK-Biotope, gesetzlich geschützte Biotope (o.M.)</p>  <p>(Quelle: www.GEOPORTAL.NRW.DE)</p>	
<p>sonstige Schutzgebiete</p> <ul style="list-style-type: none"> Bestandteil des grenzüberschreitenden Deutsch-Niederländischen Naturparks Maas-Schwalm-Nette (NTP-011) allgemeine Bemerkungen: von Wasser geprägte Landschaft mit Flussniederungen und großen zusammenhängenden und durch größere Heideflächen unterbrochene Waldgebiete; Naturschutzmaßnahmen; grenzüberschreitende Rad-/ Wanderwege; Naturparkzentren und Naturerlebnisgebiete mit Besucherinformationen; kulturelle Infrastruktur und regionale Sehenswürdigkeiten wie z.B. Burgen, Herrensitze, Wassermühlen; Kulturlandschaft im Grenzgebiet 	
<p>NATURA 2000</p> <ul style="list-style-type: none"> nicht vorhanden <p>Entfernung zum nächst gelegenen Vogelschutzgebiet ca. 1,35 km im Westen (DE-4603-401 „VSG Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg“; siehe auch U-Raum) Entfernung zum nächst gelegenen FFH-Gebiet ca. 1,74 km im Südwesten bzw. 1,7 km im Süden (DE-4802-301 „Lüsekamp und Boschbeek“; siehe auch U-Raum) Entfernung zum nächst gelegenen FFH-Gebiet ca. 1,5 km im Norden (DE-4702-301 „Elmpter Schwalmbruch“; siehe auch U-Raum)</p> <ul style="list-style-type: none"> auch im U-Raum nicht vorhanden, jedoch im nördlichen, westlichen und südlichen Umfeld vorzufinden: Vogelschutzgebiet (grüne Schraffur in nachfolgender Abbildung) <ul style="list-style-type: none"> DE-4603-401 „VSG Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg“ (ca. 7.272 ha) Lebensraumkomplex aus Stillgewässern mit Schwerpunkt im Bereich der Krickenbecker Seen, lichten Kiefern- und Eichenmischwäldern durchsetzt mit Heidemooresen und Heiden entlang der deutsch-niederländischen Grenze (Grenzwald mit ehemaligem Depot Brüggen-Bracht, Lüsekamp und Meinweg), Heidemooren mit Schwerpunkt im Elmpter Bruch und Lüsekamp sowie z.T. naturnahen Fließgewässern mit einem mehr oder weniger breiten Band aus begleitenden Moor-, Bruch-, Sumpf- und Auenwäldern, aber auch Buchen- und Eichenmischwäldern große Anzahl Brutvögel mit z.T. bedeutenden Populationen, auch Nahrungs-/ Rast- und Überwinterungsraum FFH-Gebiet (rotes Punktraster in nachfolgender Abbildung) <ul style="list-style-type: none"> DE-4702-301 „Elmpter Schwalmbruch“ (ca. 286 ha) (s. auch NSG) 	

Geltungsbereich	darüber hinausgehender Untersuchungsraum
	<p>durch ausgedehnte Moorwald- und Heidemoorflächen mit vielfältigen Still- und Fließgewässerstrukturen geprägter großflächiger Niederungsbereich am Unterlauf der Schwalm; landesweit einzigartige Bestände verschiedener, darunter auch prioritärer FFH-Lebensräume; planungsrelevante Tierarten (Kammolch, Eisvogel, Pirol, Bauchige Windschnecke)</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ DE-4802-301 „Lüsekamp und Boschbeek“ (ca. 253 ha) (s. auch NSG) <p>Biotopmosaik von Pflanzengesellschaften auf nährstoffarmen, trockenen bis anmoorigen Standorten (u.a. Feucht- u. Trockenheiden, Moore, Extensivgrünland, naturnahe Bachauen, bodensaure Birken- und Eichenwälder); größte Blaukehlchen-Population in NRW</p>
<p>Schutzgebiete: FFH, Vogelschutz (o.M.)</p>  <p>(Quelle: www.GEOPORTAL.NRW.DE)</p>	
<p>streng geschützte Arten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Listung nach dem Jahr 2000 nachgewiesener planungsrelevanter Arten für den betroffenen Messtischblatt-Quadranten (siehe Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, LANGE GbR, derzeit in Bearbeitung) 	
<p>Wasserschutzgebiet</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lage weit außerhalb von Wasserschutzgebieten (nächst gelegenes festgesetztes WSG „Lüttelbracht“, Zone 3A, in ca. 6,5 km im Nordosten; Schutzgebietsverordnung von 06/ 1995) • geplantes WSG „Elmpt“ (Zone 1, 3A und 3B) ca. 0,85 km im Süden/ Südwesten/ Westen • geplantes WSG „Niederkrüchten“ (Zone 3A und 3B) ca. 2,8 km im Osten/ Südosten 	
<p>Überschwemmungsgebiet, Hochwasserrisiko- und Hochwassergefahrenkarten, Hochwasserrisikomanagementplanung in NRW</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lage außerhalb festgesetzter sowie vorläufig gesicherter Überschwemmungsgebiete • Lage außerhalb von Risikogebieten; keine Gewässer mit potenziellem signifikantem Hochwasserrisiko für Niederkrüchten 	
<p>Lärmaktionsplan, Luftreinhalteplan, Klimaschutzkonzept</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lärmaktionsplan Niederkrüchten (3. Runde; 2019): Lage im Einflussbereich BAB 52 (ebenfalls aufgrund Verkehrsmenge berücksichtigte B 221 und Abschnitt L 372 liegen außerhalb Geltungsbereich und U-Raum) mit DTV > 16.000 (Geschwindigkeit bis 130 km; mit bereichsweise vorh. Lärmschutz) mit LKW-Anteil tags 11,9-12,6 % und nachts 23,5-21,4 % (der 2. Wert gilt für das Teilstück zw. der AS Elmpt und den Niederlanden) (vgl. auch Kap. 1.5.1) • Luftreinhalteplan: liegt für die Gemeinde nicht vor Emissionskataster Luft NRW: CO₂ - 180-12.000 t/km² für den Geltungsbereich (2013 für alle Emittentengruppen) südlicher , westlicher und nördlicher U-Raum: 180-760 t/km² CO₂ teils unter 180 t/km² (Waldareale) östlicher U-Raum: überwiegend 760-12.000 t/km² CO₂. Emissionsband BAB 52 	

Geltungsbereich	darüber hinausgehender Untersuchungsraum
<ul style="list-style-type: none"> Klimaschutzkonzept (2013): Festlegung von Handlungsstrategien und Maßnahmenempfehlungen; Benennung hohes Ausbaupotenzial für Windenergieanlagen (WEA) innerhalb des militärischen Konversionsgeländes Elmpt (Ifd. Nr. KEP/ KSM 5) 	
Baumschutzsatzung	
<ul style="list-style-type: none"> liegt für die Gemeinde nicht vor 	

1.5 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario), Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung sowie Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (insbes. während der Bau- und Betriebsphase)

Im Folgenden wird eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) und eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung unter Berücksichtigung der möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase zur Umsetzung der Darstellungen des FNPs dargelegt.

Die Darstellung und Bewertung der möglichen (erheblichen) Umweltauswirkungen (unter Berücksichtigung möglicher kumulativer Auswirkungen) erfolgt verbal-argumentativ, differenziert nach den drei Stufen: geringe, mittlere und hohe Umwelterheblichkeit auf Grundlage von schutzgutbezogenen Indikatoren (vgl. auch Tab. 1).

1.5.1 Schutzgut Bevölkerung und menschliche Gesundheit

Die in einschlägigen Fachgesetzen festgelegten schutzgutbezogenen Ziele des Umweltschutzes sind in Kap. 1.4.1 dargelegt.

Als für das Schutzgut derzeit in Bearbeitung befindliches relevantes Gutachten kann benannt werden:

- Schalltechnische Untersuchung

Basisszenario (Ausprägung, Bewertung)

Wohnumfeld

Im Nordosten des Änderungsbereichs befinden sich die ehemaligen Wohngebäude (zweigeschossige Reihenhauserzeilen und Doppelhäuser) der höherrangigen Angehörigen der britischen Streitkräfte mit weitläufigen, durch Straßen und Gehölzbestände gegliederten Vorgärten und Siedlungsgrünflächen. Eine Schule ist im Norden verortet. Die Erschließung der sog. „Housing Area“ (ca. 35 ha) erfolgt über eine Ost-West gerichtete Haupteerschließungsachse, von der zahlreiche geschwungen geführte Erschließungsstraßen in die Wohnbereiche abzweigen. Westlich der sogenannten Housing Area befinden sich die früheren Mannschaftsunterkünfte, verschiedene Sportanlagen und Verwaltungsgebäude; die Erschließung ist hier geradlinig und rein funktional angelegt.

Eine Sporthalle am zentralen nördlichen Plangebietsrand wurde im Jahr 2006 von den britischen Streitkräften errichtet und ist heute Bestandteil der Zentralen Unterbringungseinrichtung für Flüchtlinge. Die Halle ist von der Roermonder Straße aus über eine bewachte Zufahrt erreichbar.

Die Entfernung des Änderungsbereichs zum südwestlich gelegenen Ortskern von Elmpt (derzeit ca. 5.600 Einwohner) mit vielfältigen privaten und öffentlichen Infrastruktureinrichtungen

beträgt ca. 2,3 km Luftlinie, zum Hauptort Niederkrüchten etwa 6,2 km (Niederkrüchten ist Grundzentrum). Der Ortsteil übernimmt wichtige Nahversorgungsfunktionen für den westlichen Teil des Niederkrüchtener Gemeindegebiets, gilt derzeit aber nicht als „Zentraler Versorgungsbereich“. Das Einzelhandelsangebot ist im Wesentlichen auf die Hauptstraße als traditionelle Haupterschließung und zentrale Versorgungsachse konzentriert. Der Angebotsschwerpunkt liegt im überwiegend kurzfristigen Bedarf; es existieren ein Lebensmitteldiscounter sowie ein Supermarkt. (vgl. auch Zentrenkonzept für die Gemeinde Niederkrüchten).

Die verkehrsmäßige als auch fuß-/ radläufige Verbindung nach Elmpt erfolgt ausschließlich über die Roermonder Straße/ Nollesweg. Eine im Stundentakt tagsüber verkehrende Buslinie (012) verbindet das Plangebiet (Endstelle „Elmpt D. Zollamt“ in Höhe der Waldstraße) mit dem Zentrum von Brüggen bzw. Elmpt und Niederkrüchten.

Im Norden angrenzend an den Änderungsbereich, werden von der Roermonder Straße und einzelnen Stichstraßen (Waldstraße, Op dem Felde, Forstweg, Kiefernweg, Im Sande) unterschiedliche Wohngrundstücke, teils mit nicht störender gewerblicher Nutzung erschlossen. Unmittelbar im Osten liegen um die Straßenzüge Weyenhof weitere Wohngebäude bzw. eine landwirtschaftliche Hoflage. Die Bereiche werden lt. städtebaulicher Begründung planungsrechtlich voraussichtlich teilweise als Außenbereich im Sinne von § 35 BauGB mit dem Schutzanspruch eines Mischgebiets (MI) und teilweise nach ihrer Realnutzung zu bewerten sein.

Das kleine abgeschlossene Wohngebiet beidseits Krummer Weg (Hillenkamp), etwa 1 km östlich des Änderungsbereichs liegt ebenfalls im planerischen Außenbereich.

Nördlich der BAB 52 liegt der Ortsteil Elmpt, die nächstgelegenen Wohnbauflächen befinden sich hier in etwa 150 m bis 300 m Entfernung zum Änderungsbereich (Bereiche Op dem Felde/ Felderweg; Alte Zollstraße/ Lerchenweg).

Freizeit und Erholung

Abgesehen im Änderungsbereich noch vorhandener, ehemals durch die Militärangehörigen genutzten Sporthallen und –flächen weist die Fläche keine Einrichtungen und Funktionen für eine zivile Naherholung und Freizeitnutzung auf.

Das gesamte ehemalige Militärgelände ist eingezäunt und nicht öffentlich zugänglich. Die derzeit bestehenden beiden Zugänge (zur Flüchtlingsunterkunft und Zufahrt Golfplatz) an der Roermonder Straße sind bewacht.

Der U-Raum befindet sich in einer durch naturgebundene Erholung geprägten Region im Grenzland zwischen Deutschland und den Niederlanden. Vorhandene Infrastrukturen wie Gaststätten, Hallenbad, Sportplätze, ausgewiesene Wander-, Reit- und Radwege sowie Übernachtungsmöglichkeiten (u.a. Camping-/ Mobilheimstellplatz Lelefeld am nördlichen Siedlungsrand von Elmpt) in Kombination mit einer einzigartigen und störungsarmen Naturkulisse (Wälder, Moore, Gewässer, Heiden) bedingen eine hohe Attraktivität sowohl auf niederländischer als auch auf deutscher Seite. Der Raum im Elmpter Wald ist Teil des grenzübergreifenden Naturparks Maas-Schwalm-Nette und befindet sich zwischen den beiden touristisch besonders herausragenden Bereichen Schwalmniederung nördlich von Elmpt und dem Nationalpark De Meinweg südlich von Elmpt in den Niederlanden.

Das außerhalb des ehemaligen Flugplatzgeländes vorhandene ausgedehnte Waldareal ist durch Rad- und Wanderwege (Forstwege) erschlossen. So führt der Wanderweg A12 (mit Wanderparkplatz, Schutzhütte) aus Richtung Elmpt kommend mehr oder weniger entlang der Landesgrenze zunächst nach Südwesten und dann nach Norden mit erneuter Querung der Autobahn. Ein weiterer Rundwanderweg A8 liegt nördlich des trennenden Lärmbands A 52.

Abgesehen des Nollewegs (mit begleitendem Fuß-/ Radweg) bestehen im U-Raum fünf weitere Brückenbauwerke zur Querung der Autobahn, i.d.R. abseits von stark befahrenen Verkehrswegen.

Zu nennen ist an dieser Stelle auch der im Südwesten an den U-Raum angrenzende Golfplatz (mit Gastronomie für Clubmitglieder) des Europäischen Golfclubs Elmpter Wald e.V., etwa 1,8 km südlich des Änderungsbereichs. 1954 durch die Royal Air Force als Sportstätte für Soldaten und Bedienstete gegründet, wurde die ganzjährig bespielbare 18-Loch-Anlage 2016 vom West Rheine Golf Club übernommen. Die Platzzufahrt erfolgt allein über die Toreinfahrt und das vorhandene Straßennetz im Änderungsbereich.

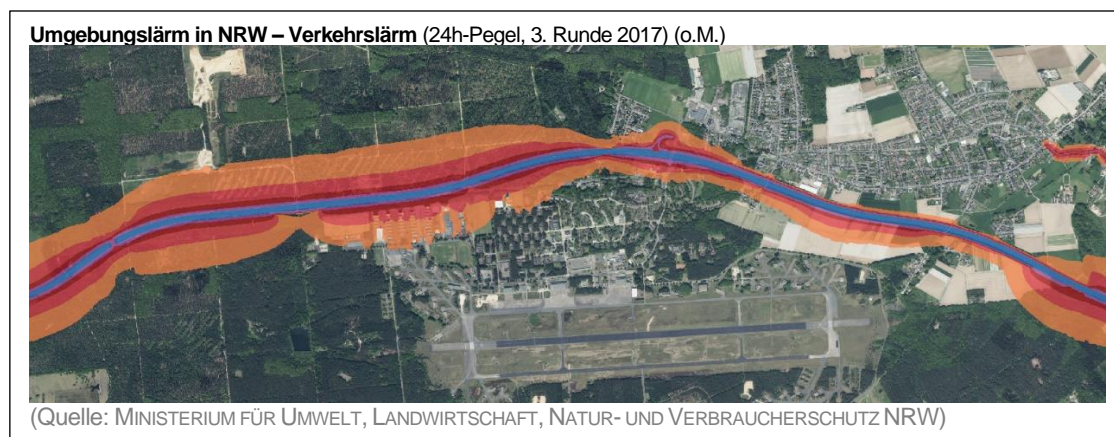
Auf privat genutzten Erholungsraum innerhalb der einzelnen Wohngrundstücke wird verwiesen.

Vorbelastungen

Lärm: Verkehrslärm

Geltungsbereich und U-Raum als auch das gesamte Gemeindegebiet Niederkrüchten liegt außerhalb eines Ballungsraums. Dennoch kann der Raum nicht als sog. „Ruhiges Gebiet“ gemäß Umgebungslärmrichtlinie¹ klassifiziert werden.

Vorbelastungen für das bestehende Wohnumfeld im U-Raum und nördlicher Randflächen des Änderungsbereichs ergeben sich vor allem durch die im Nahbereich, überwiegend in Troglage verlaufende Bundesautobahn 52 (vgl. auch Abbildung). So werden für den 24-Stunden-Pegel in einem Abstand von teils bis zu 270 m beidseits der Autobahn noch Lärmpegel von > 55 bis ≤ 60 dB(A) und für den Nachtpegel Werte von > 50 bis ≤ 55 dB(A) erreicht, die die Orientierungswerte (gemäß DIN 18005) für Allgemeine Wohngebiete (tags 55/ nachts 40 (45) dB(A) bzw. Mischgebiete (tags 60/ nachts 45 (50) dB(A)) überschreiten (vgl. auch Lärmaktionsplan 3. Runde, Kap. 1.4.2).



So werden für den relevanten Abschnitt der BAB 52 eine tägliche Verkehrsstärke von ca. 16.600 Kfz/d bei einem Schwerlastverkehr (SV) von ca. 2.000 Fahrzeugen benannt². Für die von der AS der Autobahn abgeführte L 372 liegen die Werte bei ca. 5.200 Kfz/d und ca. 220 Kfz SV/d (nordrhein-westfälischen Straßeninformationsbank – www.nwsib-online.nrw.de; Verkehrsdaten 2015).

¹ gemäß der Umgebungslärmrichtlinie ist ein „ruhiges Gebiet auf dem Land ein von der zuständigen Behörde festgelegtes Gebiet, das keinem Verkehrs-, Industrie- und Gewerbe- oder Freizeitlärm ausgesetzt ist“; keine zulässige Überschreitung der Pegelwerte von 40 dB(A)

² im Vergleich: DTV BAB 40 in Bereich Mülheim - Essen: ca. 106.000 Kfz/d; SV ca. 400/d

Laut Lärmaktionsplan (3. Runde) liegen an der A 52 zwei Gebäude an der Roermonder Straße im Bereich der Anschlussstelle Elmpt über den Auslösewerten von tags >65 dB(A) und nachts >55 dB(A). Passiver Lärmschutz ist zwischen den Eigentümern und STRAßEN.NRW geregelt. Dieser Bereich wird deshalb im Lärmaktionsplan nicht weiter betrachtet.

Hinsichtlich Geruch, Licht und Staub liegen derzeit keine Erkenntnisse vor (vgl. auch Aussage Immissionsschutzbehörde Scoping-Termin).

sonstige Vorbelastungen

Eine Betroffenheit durch *Hochwasserrisiken* liegt nicht vor.

Der Änderungsbereich liegt nach derzeitigem Kenntnisstand nicht innerhalb einer durch Abstandsempfehlungen gekennzeichneten Gefahrenzone eines *Störfallbetriebs*.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Die Betrachtung der Nullvariante zeigt die Entwicklung des Plangebiets ohne die geänderten Darstellungen des FNP. Eine gewerblich-industrielle Nutzung ist daher nicht in nachfolgenden Verfahren zu realisieren. Eine dauerhafte Fortführung der wohnbaulichen Nutzung im Bereich der Housing Area ist planungsrechtlich möglich, infolge der auf Regionalplanebene jedoch bereits festgelegten Entwicklungen hin zu flächenintensiven Gewerbevorhaben und Industriebetrieben nicht zielführend.

Auswirkungsprognose bei Durchführung der Planung (insbes. während Bau- und Betriebsphase)

- Rücknahme der Darstellungen von Wohnbauflächen zugunsten der Darstellung von gewerblichen Bauflächen und Flächen für die Landwirtschaft
- durch die geänderten Darstellungen erfolgt eine planerische Vorbereitung zur Ansiedlung flächenintensiver und emittierender Gewerbe- und Industriebetriebe unter Berücksichtigung entsprechender Abstände zu schutzbedürftigen, wohngenutzten Bereichen im Umfeld
- zu erwartende Lärmemissionen durch an die vorhandene Wohnbebauung heranrückende gewerblich-industrielle Nutzung: bereits im Zusammenhang der Erarbeitung des städtebaulichen Grobkonzepts (NRW.URBAN GMBH & CO.KG) Berücksichtigung von Abstandslinien gemäß Abstandserlass NRW von 100 m bis 1.500 m, mit Basispunkt im Bereich Kiefernweg/ Roermonder Straße
 Ergebnisse der in Bearbeitung befindlichen schalltechnischen Untersuchung in Bezug auf Verkehrs- und Gewerbelärm, verbunden mit der Herleitung entsprechender Maßnahmen (z.B. Gliederung des Gebiets und Festsetzung von Geräuschkontingenten; Kennzeichnung von Lärmpegelbereichen und passive Schallschutzmaßnahmen) zwecks Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse an den relevanten Immissionsorten während der Betriebsphase werden im Zuge der Entwurfsfassung ergänzt
 derzeit kein Ausschluss von Störfallbetrieben (Vorgabe Regionalplanungsbehörde)
- FNP-Änderung löst kein unmittelbares Baurecht aus: temporäre Beeinträchtigungen des direkten Wohnumfelds als auch ggf. des gesamten Ortsteils Elmpt während der nachfolgenden Bauphase durch Lärm, Staub, Erschütterungen etc. (über längeren Zeithorizont erstreckende Beeinträchtigungen bis zur Umsetzung des gesamten Gewerbe- und Industriegebiets mit anvisiertem Zeithorizont von ca. 10 Jahren), auch in Abhängigkeit der Logistikwege (Autobahn bzw. Landes-/ Gemeindestraßen)

- die geänderten Darstellungen bedingen keine grundsätzliche Änderung der Erholungssituation im Umfeld (Erhalt der Zugänglichkeit der Landschaft; Klärung der dauerhaft (auch während der Bauphase) nutzbaren Zufahrt zum südlich gelegenen Golfplatz erfolgt im Zuge der qualifizierten Bauleitplanung
- weitere Auswirkungen werden zur Entwurfsfassung ergänzt bzw. detailliert

zusammenfassende vorläufige Beurteilung: durch die Darstellungen der 61. FNP-Änderung sind unter Berücksichtigung der Gliederung des GE und Lärmkontingentierung sowie entspr. Nachweise im Zuge der nachfolgenden jeweiligen Genehmigungsverfahren im Einzelfall insgesamt mäßig negative Auswirkungen auf das Schutzgut Bevölkerung und menschliche Gesundheit zu erwarten (mäßige Umwelterheblichkeit)

1.5.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt

Die in einschlägigen Fachgesetzen festgelegten schutzgutbezogenen Ziele des Umweltschutzes sind in Kap. 1.4.1 dargelegt.

Mögliche Betroffenheiten sog. planungsrelevanter Arten werden auf Ebene der Darstellungen des FNP in einem Artenschutzrechtlichen Fachgutachten (ASF) der Stufe I dargelegt.

Basisszenario (Ausprägung, Bewertung)

Reale Vegetation/ Biotoptypen/ Nutzungen

Der durch sandige, trockene Standorte geprägte Änderungsbereich setzt sich aus einem Mosaik überbauter und versiegelter Flächen und unterschiedlich intensiv genutzten und gepflegten, teils mit Gehölzen überstellten „Siedlungsgrünflächen“ und Sportflächen zusammen. Abgesehen eines etwa 20 bzw. 40 m breiten Laubgehölzstreifens mit überwiegend lebensraumtypischen Arten (darunter Eiche, Buche, Birke; Eichen-Birken und Eichen-Buchenwälder als potenzielle natürliche Vegetation) entlang der Roermonder Straße und waldartiger Aufweitung im Nordosten, dominieren Kiefernbestände, teils in kleineren Baumgruppen zwischen einzelnen Gebäuden, teils aber auch waldartige Bestände im Südosten.

Von hoher Bedeutung sind innerhalb des Änderungsbereichs vor allem die als gesetzlich geschützten Biotope kartierten Areale zweier Binnendünen-Strukturen im nordwestlichen (Kennung GB-4702-0216; sieben Teilflächen mit insgesamt ca. 0,84 ha) sowie zentralen Bereich (Kennung GB-4702-0224; ca. 0,22 ha) als auch zwei von Südwesten und Südosten in das Plangebiet hineinkragende, aus mehreren Teilflächen bestehende Areale mit Trockenrasen, Borstgrasrasen bzw. Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden (Kennung GB-4702-0212; aus vier Teilflächen bestehendes Biotop, ca. 2,59 ha Gesamtfläche; Betroffenheit ca. 0,02 ha; Kennung GB-4702-0215; aus 24 Teilflächen bestehendes Biotop, ca. 5,36 ha Gesamtfläche; Betroffenheit ca. 0,07 ha).

Die floristische Ausstattung des südlich und westlich anschließenden U-Raums wird maßgeblich durch die trockenen und sandigen nährstoffarmen Böden sowie die bisherige anthropogene Nutzung geprägt. Alle Offenlandflächen sind durch eine regelmäßige Nutzung bzw. Pflege (überwiegend Mahd) entstanden. Das aktuelle Verteilungsmuster der Offenlandbereiche ergibt sich dabei durch die Offenhaltung der unmittelbaren Umgebung der Gebäudekomplexe und der Start und Landebahnen.

Große Bereiche im Westen und Süden sind mit geringwertigen, monotonen und artenarmen

Kiefernforsten bestockt, die als raschwüchsige Pionierbaumart die frühzeitig vernichteten Laubwaldgesellschaften des Landschaftsraums und nachfolgende Heideflächen kultivierten. Laubwälder kommen nur sehr punktuell vor. Größere Eichenwaldbestände befinden sich südlich des Gewässers (ehemaliges Rückhaltebecken) und auf der Fläche des südlich angrenzenden Golfplatzes. Diese zeichnen sich aufgrund der mageren Standortbedingungen durch eine lichte Struktur aus. Durch zahlreiche anthropogen bedingte Offenlandflächen (Golfplatz, Versorgungswege, Schneisen, Standorte von Bunkeranlagen) wird die Waldrandlinie stark verlängert.

Besondere Elemente in den Offenlandflächen bilden die teils flächigen Vorkommen von Heiden mit der Besenheide (*Calluna vulgaris*) als bestandsbildende Art. Diese können den Lebensraumtypen (LRT) 2310 „Sandheiden auf Dünen“ und 4030 „Trockene Heiden“ zugeordnet werden. Ausgedehnte Bestände finden sich bandförmig südlich der Landebahn sowie außerhalb des U-Raums angrenzend im Bereich der Gebäudekomplexe. Ein weiteres Schwerpunkt-vorkommen der Heiden befindet sich im Offenlandbereich östlich des Gewässers. Schmale streifenförmige Heidebestände auf Dünen sind zudem entlang der Spielbahnen des Golfplatzes zu finden.

Die übrigen Offenlandbereiche werden überwiegend von Magerwiesen und stellenweise von Silikat-Trockenrasen eingenommen. Hier sind besonders die großräumigen zusammenhängenden Grünlandflächen entlang der Start- und Landebahn zu nennen.

(vgl. auch LANGE GBR 2013, Landschaftspflegerisches Entwicklungskonzept Flughafen Elmpt).

Die Waldflächen nördlich der Barriere BAB 52 werden von lockeren Kiefernforsten mit Schlagfluren unterschiedlicher Sukzessionsstadien geprägt.

Die Wohnsiedlungsbereiche und gemischt genutzten Bauflächen im Umfeld des Siedlungsschwerpunktes Elmpt sind durch intensiv genutzte und gepflegte, gering gehölzüberstellte Ziergärten und halböffentliche Siedlungsgrünflächen charakterisiert. Ausgeräumte, strukturarme Ackerfluren, vereinzelt auch Wiesen-/ Weidenflächen (Pferdekoppeln) liegen verinselt zwischen Autobahn und ehemaligem Militärgelände sowie zwischen südlichem Siedlungsrand und Autobahn, westlich des Gewerbegebiets Alte Zollstraße und erstrecken sich großflächig im Norden des Ortsteils.

Innerörtliche (Laub-) Gehölzstrukturen beschränken sich auf wenige Einzelbäume/ Baumgruppen innerhalb von Gärten und Grünflächen, bereichsweisen Straßenbaumpflanzungen und unterschiedlich großen Restwaldflächen, teilweise in Verbindung zur linearen Gehölzkulisse entlang der BAB 52.

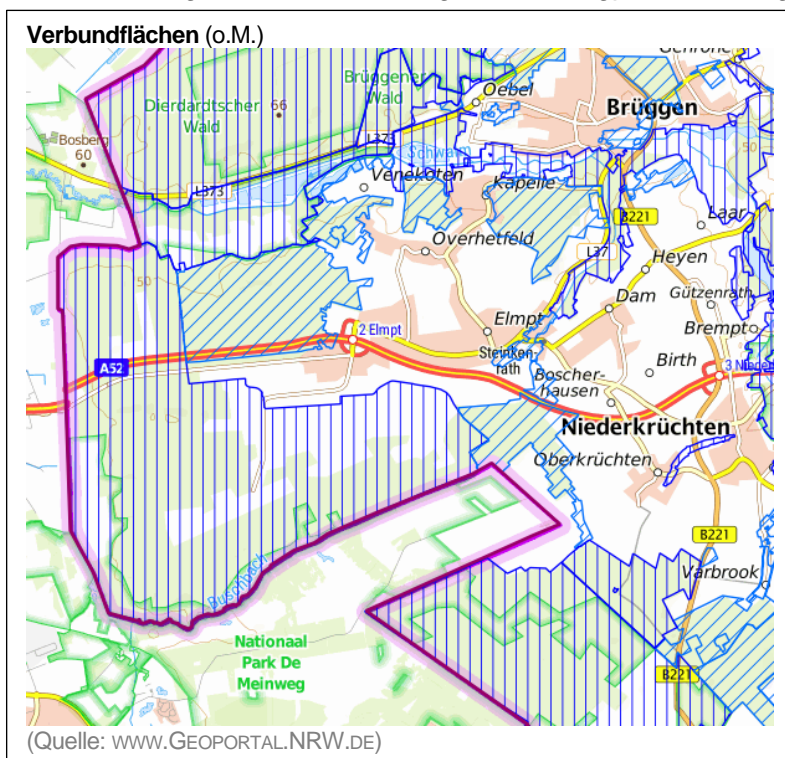
Die überwiegend geringe biologische Vielfalt des Änderungsbereichs bzw. die teils hohe bis sehr hohe naturschutzfachliche Bewertung des U-Raums spiegelt sich in den Schutzgebietsausweisungen bzw. in den Festsetzungen des Vorentwurfs zum Landschaftsplan „Grenzwald/ Schwalm“ wider: abgesehen kleinerer Teilflächen gesetzlich geschützter Biotope (auch im landesweiten Biotopkataster erfasste Fläche) bestehen für das Plangebiet keine Schutzgebietsfestsetzungen. Die im nördlichen (jenseits der Barriere Autobahn), südlichen und westlichen Nahbereich gelegene Schutzgebietskulisse umfasst mit Landschaftsschutz-, Naturschutz- und NATURA 2000-Gebieten großflächige, wertvolle gehölzgeprägte Biotope als auch Offenlandhabitats. Zukünftig unmittelbar südlich des Änderungsbereichs angrenzende, dem Landschaftsschutz unterliegende Flächen der ehemaligen Landebahnen dienen dann als Pufferzone.

Tiere

Das gesamte Flugplatzgelände weist großflächige Waldareale aber auch trocken-warme Offenlandhabitats auf, die im Rahmen einer Kartierung (2010) durch das LANUV festgestellt wurden und Lebensraum für eine Vielzahl auch seltener und gefährdeter Vögel, Amphibien und Reptilien darstellen. So ergaben eine ebenfalls 2010 im Auftrag des LANUV durchgeführte faunistische Kartierungen eine im Mittel hohe Vogelartenzahl mit zahlreichen besonders geschützten bzw. streng geschützten Arten und teilweise bemerkenswerten Populationsgrößen von Brutvogelarten.

Der Schutz wild lebender Tiere- und Pflanzenarten ist im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in den Bestimmungen des Kapitels 5 (§§ 37-55) verankert. So ergeben sich besondere rechtliche Anforderungen für die Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange im Rahmen von Planungsverfahren. Die Bauleitplanung selbst entfaltet durch die Erstellung der Planwerke und die Formulierung von Darstellungen (Festsetzungen in Bezug auf einen B-Plan) keine direkten Wirkungen auf Flora und Fauna. Diese kommen erst im Rahmen der konkreten Umsetzung der geplanten Anlagen zum Tragen, auch können erst zu diesem Zeitpunkt mögliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände eintreten. Wegen der nur mittelbaren Bedeutung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die Bauleitplanung bedarf es im Aufstellungsverfahren lediglich einer Abschätzung durch den Plangeber, ob der Verwirklichung der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände als unüberwindliche Vollzugshindernisse entgegenstehen werden. Dabei steht ihm hinsichtlich der Frage, ob bei Verwirklichung der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt werden, eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative zu. Gleiches gilt für die Anordnung von funktionserhaltenden Vermeidungs- oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen). Dabei ist eine grundbuchrechtliche, dingliche oder vertragliche Sicherung von CEF-Maßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung nicht erforderlich. Vielmehr reicht bei diesem Verfahrensschritt die Definition der Maßnahmen und eine „hinreichende Sicherheit“ der Umsetzungsmöglichkeit (vgl. Oberverwaltungsgericht NRW, Urteil vom 05.12.2017, 10 D 97/15.NE) (vgl. auch LANGE GBR, ASF, in Bearbeitung).

Der Änderungsbereich bzw. das gesamte Flugplatzareal liegt im räumlich-funktionalen Zusammenhang zu Naturschutzgebieten (NSG Lüseckamp und Boschbeek, NSG Elmpter Schwalmbruch) als auch NATURA 2000-Gebieten (VSG Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg, FFH-Gebiet Elmpter Schwalmbruch, FFH-Gebiet Lüseckamp und Boschbeek), die einen bedeutenden Biotopverbundkorridor entlang der deutsch-niederländischen Grenze darstellen (vgl. auch Kap. 1.4.2).



So sind die großen, verhältnismäßigen unterschrittenen Landschaftsräume (UZVR) als Verbundflächen

herausragender bzw. besonderer Bedeutung ausgewiesen (Darstellung in nebenstehender Abbildung durch eine senkrechte bzw. schräge blaue Schraffur).

Vorbelastungen

Der Änderungsbereich stellt sich überwiegend als anthropogen überformter Bereich mit sehr geringer und geringer Habitatausstattung dar. Von höherer Wertigkeit sind lediglich einzelne Sonderstandorte (die benannten gesetzlich geschützten Biotop: Binnendünen, Trockenrasen) als auch der Laubgehölz geprägte Streifen entlang der Roermonder Straße.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Mit der Festlegung des Plangebiets als „Gewerbe- und Industriebereich“ (GIB) und Standort für flächenintensive Vorhaben und Industrie hat die Regionalplanung die zukünftige Entwicklung für den ehemaligen Militärstandort definiert. Eine dauerhafte Fortführung der heutigen, mit den rechtsgültigen Darstellungen konforme Nutzung als Aufgabe der kommunalen Bauleitplanung ist daher nicht gegeben.

Auf Grundlage der 2010 durch das LANUV durchgeführten Kartierungen hat der Kreis Viersen 2013 ein landschaftspflegerisches Entwicklungskonzept für den ehemaligen Flugplatz erarbeiten lassen (LANGE GbR), das u.a. auch Vorgaben für eine naturschutzgemäße Pflege und Entwicklung der Flächen, insbesondere der Offenlandbiotop außerhalb des Änderungsbereichs, definiert. Da die Flächen nicht mehr regelmäßig gepflegt werden, ist in manchen Bereichen schon eine weitgehende Verbuschung der wertvollen Heide- und Sandmagerrasenstandorte eingetreten; eine extensive Beweidung oder auch Mahd der Flächen soll hier Gehölzaufwuchs unterbinden und zu einer Verjüngung der Heidepflanzen, insbesondere auf südlich des Änderungsbereichs angrenzenden Flächen beitragen.

Weiterhin bietet sich als langfristiges Ziel ein Umbau der bestehenden Kiefernforste und auch Laubholzforste in Laubmischwälder an, in Anlehnung an die auf den sandigen Böden potenziell natürliche Vegetation der Eichen-Buchenwälder oder Birken-Eichenwälder.

Das benannte Konzept sieht dabei die Schaffung eines dichten Trittsteinbiotopnetzes mit Biotopverbundachsen und darin eingestreuten Offenlandflächen im südlichen und südwestlichen U-Raum vor.

Auf die geplante Ausweisung von WEA-Konzentrationszonen unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange (u.a. Vorkommen des Ziegenmelkers) im Umfeld des Änderungsbereichs wird verwiesen.

Der Änderungsbereich ist aus dem Vorentwurf der Landschaftsplan-Neuaufstellung herausgenommen; insofern werden dort keine Entwicklungsmaßnahmen definiert.

Auswirkungsprognose bei Durchführung der Planung (insbes. während Bau- und Betriebsphase)

- gegenüber den rechtsgültigen Darstellungen im FNP hinsichtlich anthropogener Überformung/ Biotopfunktion verminderte Biotopwertigkeit der zukünftig gewerblichen/ industriellen Bauflächen; Regelungen zum Erhalt von höherwertigen Biotopstrukturen (gesetzlich geschützte Biotop), linearen/ punktuellen/ flächigen Gehölzstrukturen bzw. des Freiflächenanteils der einzelnen Gewerbegrundstücke erfolgen auf Ebene des qualifizierten B-Plans
- nach Auswertung der vorhandenen Daten zu planungsrelevanten Arten im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages kann der Änderungsbereich und dessen unmittel-

bare Umgebung folgende Funktion aufweisen, deren Beeinträchtigung durch die Umsetzung der Planung prognostiziert wird:

- derzeit in Bearbeitung
 - artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Satz 1 und 2 BNatSchG werden durch artspezifische Vermeidungsmaßnahmen auf Ebene der qualifizierten Bauleitplanung ausgeschlossen
- Inanspruchnahme vorhandener naturschutzfachlich begründeter Schutzgebiete, hier gesetzlich geschützte Biotope (mehrere Teilflächen von Binnendünen- und Trockenrasenstrukturen, s.o.) (Überprüfung Erhalt bzw. erforderlicher Maßnahmen im Zuge der Entwurfsfassung)
 - keine Betroffenheit von im U-Raum gelegenen bzw. angrenzenden (hochwertigen) Schutzgebieten; keine Überplanung oder in ihren Schutzziele relevante Beeinträchtigung von NATURA 2000-Gebieten
 - jedoch baubedingte, temporäre Beeinträchtigungen außerhalb angrenzender Wald- und Offenlandbiotop (dabei über mehrere Jahre andauernde Flächenentwicklung)
- weitere Auswirkungen werden zur Entwurfsfassung ergänzt bzw. detailliert

zusammenfassende vorläufige Beurteilung: durch die Darstellungen der 61. FNP-Änderung sind mäßig-hohe negative Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt zu erwarten (mäßige-hohe Umwelterheblichkeit)

1.5.3 Schutzgut Fläche

Die in einschlägigen Fachgesetzen festgelegten schutzgutbezogenen Ziele des Umweltschutzes sind in Kap. 1.4.1 dargelegt.

Basisszenario (Ausprägung, Bewertung)

Der ca. 156,76 ha große Änderungsbereich umfasst unterschiedlich geprägte Flächennutzungen und Strukturen. Der mit ca. 75,25 ha³ überwiegender Flächenanteil umfasst ein Mosaik aus bebauten/ versiegelten und teils gehölzüberstellten Gärten und Grünflächen. Daneben lassen sich im Luftbild größere Areale im Umfang von ca. 32,55 ha feststellen, die nahezu zusammenhängend flächig bebaut und/ oder versiegelt sind. Gerahmt und gegliedert wird der gesamte Änderungsbereich von meist linearen oder kleinflächigen Gehölzstrukturen (ca. 18,46 ha), ergänzt durch größere zusammenhängende Wald- und waldartige Flächen im Umfang von ca. 13,85 ha (vgl. auch SG Sachgut), insbesondere im Südosten. Hinzu kommen etwa 16,65 ha an größeren Grün-, Frei- oder Sportflächen.

Die rechtsgültigen Darstellungen des FNP für das Plangebiet sind wie folgt: Flächen für Gemeinbedarf (ohne Zweckbestimmung) ca. 120,53 ha, Wohnbauflächen ca. 35,14 ha und Flächen für die Landwirtschaft ca. 1,09 ha (ohne reale landwirtschaftliche Nutzung).

Der ca. 1.338,19 ha große U-Raum (ohne Plangebiet: ca. 1.181,43 ha) ist insbesondere durch das südlich anschließende ehemalige Flugfeld mit sonstigen baulichen Flächen wie z.B. das Munitionslager (ca. 276,15 ha) und großflächig rahmenden sowie nördlich der Autobahn gelegene Waldbereiche (ca. 563,07 ha) und einer kleineren Abbaufäche (ca. 7,92 ha)

³ Flächenermittlung LANGE GbR auf Grundlage Luftbild Stand Mai 2018 in CAD

charakterisiert. Der zusammenhängende Siedlungsbereich von Elmpt mit seinen Streusiedlungen beidseits der Autobahn umfasst ca. 176,37 ha, gegliedert bzw. umgeben von einzelnen Wald-/ Gehölzflächen (ca. 34,52 ha) und Landwirtschafts-/ Ackerflächen (ca. 123,4 ha).

Der Änderungsbereich liegt außerhalb naturschutzfachlich relevanter Schutzgebiete. Relevanz besteht jedoch für einzelne kleinflächig vorkommende gesetzlich geschützte Biotope bzw. im landesweiten Biotopkataster erfasste Trockenstandorte (ca. 1,15 ha, verteilt auf 10 Teilflächen; Flächenermittlung in CAD).

Auf die überwiegend hochwertige Schutzgebietskulisse (LSG, § 30-Biotope, NSG, NATURA 2000-Flächen, Biotopverbundflächen) unmittelbar angrenzender Flächen wird verwiesen.

Die grenznahen zusammenhängenden, lediglich durch die BAB 52 voneinander getrennten Wald- und Landwirtschaftsflächen im U-Raum sind Bestandteil unzerschnittenen Landschaftsräume (UZVR) der mittleren Kategorie >10-50 km² (Kennung UZVR-1710 (nördlich BAB 52) und -1607 (südlich BAB 52)) (vgl. auch SG Landschaft).

Ausgedehnte unzerschnittene Lebensräume sind für Tierarten mit hohem Raumbedarf und großem Aktionsradius unabdingbar. Auch für das Naturerleben der Menschen und die Erholungsqualität ist es wichtig, Räume zu erhalten, die großflächig unzerschnitten und nicht verlärmert sind (vgl. auch LANUV).

Schutzwürdige Böden im Umfang von ca. 8,65 ha beschränken sich auf Teilbereiche der sog. Housing Area und sind somit bereits deutlich anthropogen beeinflusst und überformt.

Etwa 2/3 des Plangebiets (ca. 115,62 ha) sind als Altstandort „Ehemaliger Militärflugplatz“ eingetragen.

Vorbelastungen

keine Relevanz; auf die Barriere BAB 52 wurde bereits hingewiesen

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Auf die regionalplanerische Festlegung des Plangebiets als „Gewerbe- und Industriebereich“ (GIB) und Standort für flächenintensive Vorhaben und Industrie wurde bereits hingewiesen. Eine dauerhafte wohnbauliche Nutzung bzw. Einrichtungen für den Gemeinbedarf (ohne Zweckbindung) (hierunter fallen theoretisch auch Schulen, Kirchen oder sonstige kirchliche, soziale, gesundheitliche oder kulturelle Einrichtungen) sind daher nicht planerisches Ziel, auch vor dem Hintergrund der militärischen Vornutzung des Areals und in Bezug zum Siedlungsbereich von Elmpt peripheren Lage.

Auswirkungsprognose bei Durchführung der Planung (insbes. während Bau- und Betriebsphase)

- Rücknahme der Darstellungen Fläche für Gemeinbedarf (ca. 120,53 ha), Wohnbauflächen (ca. 35,14 ha) und Flächen für die Landwirtschaft (ca. 1,09 ha), zugunsten gewerblicher Bauflächen (ca. 155,94 ha) und Flächen für die Landwirtschaft (ca. 0,82 ha als Flächenneuausweisung) mit max. Versiegelungsgrad gemäß einer max. zulässigen GRZ 0,8 von ca. 124,75 ha; unter Annahme maximal zulässiger Versiegelungsgrade gemäß rechtsgültigen Darstellungen (GRZ 0,8 Gemeinbedarf bzw. 0,6 Wohnen) Mehrversiegelung im Umfang von ca. 7,25 ha

- geplante Darstellungen als Nachnutzung langjährig militärisch genutzter Areale unter Verzicht erstmaliger Flächeninanspruchnahme von Freiraum (kein weiterer Landschaftsverbrauch)
- Inanspruchnahme vorhandener naturschutzfachlich begründeter Schutzgebiete, hier gesetzlich geschützte Biotop (mehrere Teilflächen von Binnendünen- und Trockenrasenstrukturen, s.o.) (Überprüfung Erhalt bzw. erforderlicher Maßnahmen im Zuge der Entwurfsfassung)
- weitere Auswirkungen werden zur Entwurfsfassung ergänzt bzw. detailliert

zusammenfassende vorläufige Beurteilung: durch die Darstellungen der 61. FNP-Änderung sind aufgrund der großflächigen baulichen Vornutzung trotz relevanter Flächengrößen insgesamt mäßig negative Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche zu erwarten (mäßige Umwelterheblichkeit)

1.5.4 Schutzgut Boden

Die in einschlägigen Fachgesetzen festgelegten schutzgutbezogenen Ziele des Umweltschutzes sind in Kap. 1.4.1 dargelegt.

Basisszenario (Ausprägung, Bewertung)

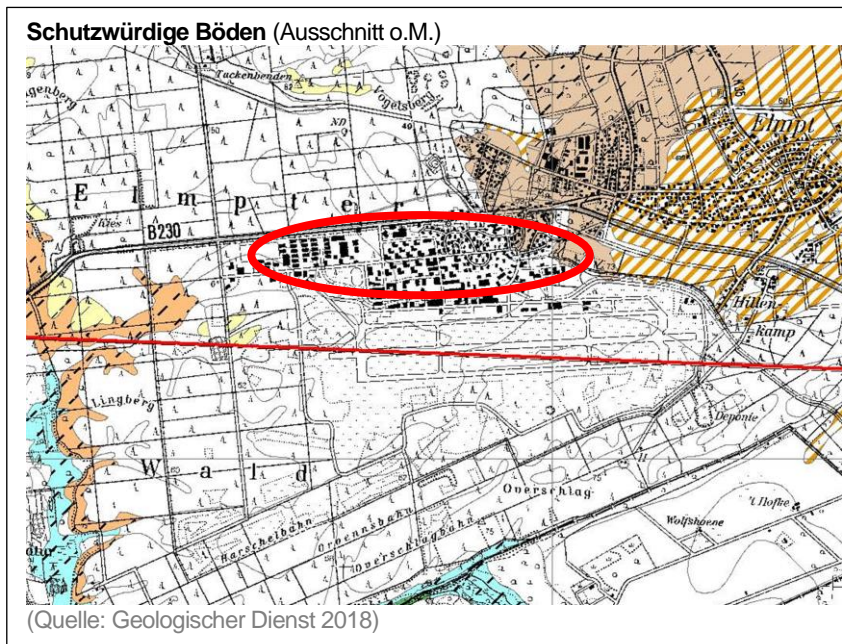
Die *geologische Struktur* wird im Geltungsbereich und überwiegenden U-Raum durch sandig-kiesige Sedimente in Wechsellagerung mit Mittel- und Grobsanden der jüngeren Hauptterrasse des Unter- bis Mittelpleistozäns geprägt. Die Terrassensedimente werden bereichsweise von jüngeren Fein- und Mittelsanden (Windablagerungen: Dünen) überlagert.

Aus den im Plangebiet und U-Raum überwiegend anstehenden sandigen und lehmig-sandigen Ausgangssubstrate entwickelten sich meist flächige ertragsarme Podsol-Braunerden (pB8₁, pB8₂, pB8₄). Diese tiefgründigen und trockenen Sandböden sind grundwasserunbeeinflusst und zeichnen sich durch eine geringe Wasserhaltekapazität aus. Die Sorptionsfähigkeit der Böden, d.h. die Filterwirkung für Nähr- und auch potenzielle Schadstoffe ist aufgrund geringer schluffiger Bodenanteile ebenfalls als gering einzustufen.

Im Nordosten des Plangebiets ragen durch künstlichen Bodenauftrag entstandene Plaggeneische (E8₁, E8₃) in den Änderungsbereich hinein; die Böden sind darüber hinaus im nordöstlichen U-Raum flächig verbreitet. Die gering bis mäßig ertragreichen Standorte verfügen über eine geringe nutzbare Feldkapazität und sind ohne Grund- und Stauwassereinfluss.

Abgesehen der zuvor benannten Bodentypen stehen im östlichen U-Raum flächig sandig-schluffige mäßig ertragreiche Humusbraunerden an (a(s)B6₂/ a(s)B6₆). Kleinflächig sind weiterhin Podsole (P8) sowie Braunerde-Podsole (bP8), Gley-Podsole (pG8₁) bzw. Gleye (G8), Gley-Pseudogleye (gS8) als auch Kolluvien (K6) im U-Raum verbreitet.

Die benannten Plaggengesche im nordöstlichen Änderungsbereich (im Bereich der sog. Housing Area) und U-Raum



sind durch eine hohe Funktionserfüllung (Kennung bf4_ap) als Archiv der Natur und Kulturgeschichte charakterisiert (flächige hellbraune Einfärbung in nebenstehender Abbildung; Anmerkung: die rote Linie kennzeichnet den Blattschnitt der topografischen Karte M. 1:50.000). Die schutzwürdigen Böden umfassen ca. 8,65 ha des Änderungsbereichs.

Die östlich anschließenden Humusbraunerden gelten als Wasserspeicher im 2-Meter-Raum mit hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Kühlungsfunktion (Kennung bf4_2m; hellbraun schraffierte Flächen). Auch die verinselt vorkommenden Braunerde-Podsole im westlichen U-Raum (hellgelb eingefärbte Flächen) sind als tiefgründige Sand- oder Schuttböden mit hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte anzusprechen (Kennung bf4_bx) (vgl. auch GEOLOGISCHER DIENST 2018).

Vorbelastungen

Es ist davon auszugehen, dass die im Änderungsbereich ursprünglich anstehenden Podsol-Braunerden und Plaggengesche überwiegend durch anthropogene Eingriffe gestört und durch Bodenauf- und -abtrag verändert worden sind, wobei i.d.R. kein allochtones Material eingebracht worden ist. Das gesamte Areal ist darüber hinaus durch ein enges Netz von Erschließungsstraßen und unterschiedlich dimensionierte Gebäude versiegelt bzw. überbaut.

Lebensraum-, Puffer- und Filterfunktion der Böden sind infolgedessen mehr oder weniger stark eingeschränkt bzw. nicht mehr vorhanden. Die (geringe, teils auch mäßige) Ertragsfähigkeit der Böden ist hier weitgehend ohne Bedeutung.

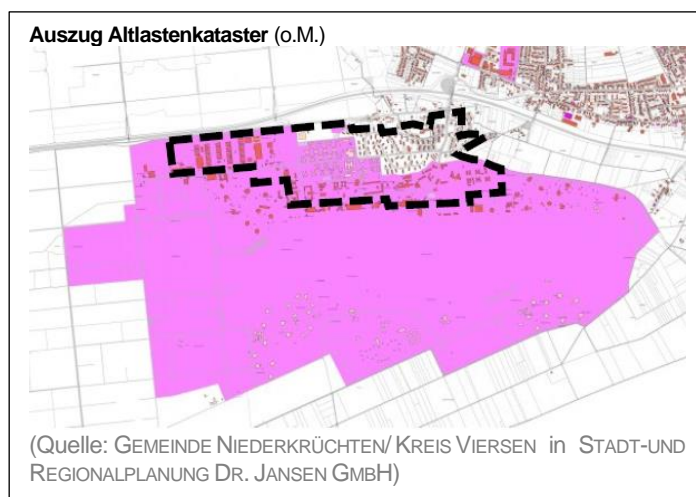
Die Gemeinde Niederkrüchten – und somit auch das Plangebiet und U-Raum – befinden sich in der *Erdbebenzone 1* (Gebiete, denen gemäß des zugrunde gelegten Gefährdungsniveaus ein Intensitätsintervall von 6,5 bis < 7,0 zugeordnet ist) sowie zur Untergrundklasse S (Gebiete tiefer Beckenstrukturen mit mächtiger Sedimentfüllung) (vgl. auch homepage Dt. Geoforschungszentrum). Es besteht somit ein Erfordernis zusätzlicher Baumaßnahmen hinsichtlich Erdbebenlasten (z.B. im Hinblick auf die Statik), die im nachfolgenden qualifizierten Bauleitplanverfahren zu detaillieren sind.

Das Plangebiet und Teile des U-Raums befinden sich innerhalb des auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Sophia-Jacoba B“. Inhaber dieses Bergwerksrechts ist die niederländische Firma Domaniale Mijn My. N. V., Heerlen, Niederlande.

Altlasten

In Vorbereitung einer zivilen Nachnutzung erfolgten bereits 2010 umfangreiche Altlastenrecherchen und in den Jahren 2011-2016 nachfolgende Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung des über einen Zeitraum von ca. 60 Jahren intensiv militärisch genutzten Standorts. Die Ergebnisse zeigen (siehe auch weiter unten), dass Teilbereiche der untersuchten Flächen keine Verunreinigungen aufweisen. So konnten eine 0,4 km² große Waldfläche und der 0,7 km² große Golfplatz im Westen und Südwesten des Geländes (außerhalb des Änderungsbereichs) sowie die Housing Area im Nordosten inzwischen aus dem Altlastenkataster entlassen werden (vgl. auch Abbildung weiter unten). Darüber hinaus sind grundsätzliche Altlastenhindernisse für die zivile Folgenutzung nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erkennen. Jedoch sind punktuell deutliche Belastungen in Boden und Grundwasser mit Kerosin (Kerosinsee bzw. Kerosinfahne vor allem in den Tanklagerbereichen), Mineralölen und perfluorierte Tenside (PFT) zu verzeichnen, die weitere Untersuchungen und Sanierungen zwecks Wiedernutzbarmachung erfordern.

So haben die britischen Streitkräfte schon im Jahre 1996 begonnen, einen unterirdischen Kerosinsee abzupumpen, der im Bereich des Tanklagers 2 aufgrund einer defekten Pipeline entstanden ist. Nach dem endgültigen Abzug der Briten 2015 werden die Entsorgungsmaßnahmen durch die



BImA durchgeführt: eine etwa 900 m lange Kerosinfahne im Bereich des Tanklagers 1 kann aufgrund des Gefälles im Grundwasserleiter (unter Zugabe von technischem Nitrat zur Anregung des Wachstums von Kerosin zersetzenden Bakterien) auf „natürlichem Wege“ abgebaut werden. Darüber hinaus sind teilweise hohe Belastungen durch perfluorierte Tenside (PFT) insbesondere im Bereich früherer Löschwasseranlagen zu verzeichnen. Weitere Belastungen können u.a. durch die Verwendung teil-

weise schadstoffhaltiger Baumaterialien während der Errichtung des ehemaligen Militärstandorts bestehen. (vgl. auch Begründung städtebaulicher Teil).

Der Bereich ist im Altlastenkataster des Kreises als Altstandort (AS) unter der Kennung 290_043 „Ehemaliger Militärflugplatz“ eingetragen. Das betroffene Areal ist in der Abbildung magentafarben eingefärbt und umfasst ca. 115,62 ha bzw. 73,8 % des Änderungsbereichs.

Für das insgesamt etwa 900 ha umfassende ehemalige Militärgelände hat der Kreis Viersen Orientierende Untersuchungen (seit 2011) hinsichtlich von Bodenbelastungen aus der früheren Nutzung durchführen lassen; der Wohnbereich wurde im Auftrag der Gemeinde Niederkrüchten untersucht:

- Feststellung von 65 Bereichen, in denen Boden und Grundwasser in unterschiedlicher Stärke und Ausdehnung belastet sind
davon liegen 10 ganz oder teilweise innerhalb des Änderungsbereichs
- davon gelten 26 Bereiche als „Belastungsflächen“ mit Sanierungsbedarf im Falle Nachnutzung (u.a. Tanklager, PFT-belastete Flächen)

- für 39 Flächen (im Bereich vorhandener Versiegelungsflächen wie Straßen, Bunker, Hangars) besteht kein Handlungsbedarf hinsichtlich vorhandener Kontaminationen – sofern diese Befestigungen erhalten bleiben
- kein Nachweis radioaktiver Belastung des früheren Atomwaffenbunkers

Die Flächen sind derzeit zu einem Großteil versiegelt, Beeinträchtigungen der Schutzgüter bzw. Wirkungspfade Boden ⇒ Wasser ⇒ Mensch sind für den Istzustand nicht zu erkennen (vgl. auch Protokoll Scoping).

Luftbilder aus den Jahren 1939 – 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkamphandlungen und Bombenabwürfe im Änderungsbereich. Insbesondere existiert ein konkreter Verdacht auf *Kampfmittel* bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkriegs (Geschützstellung, Laufgraben, Schützenloch und militärische Anlage). Der Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) der Bezirksregierung Düsseldorf empfiehlt daher eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel in ausgewiesenen Bereichen (hier: flächig im Osten und Südwesten sowie konkrete Verdachtsstellen).

Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschleifen. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. wird zusätzlich eine Sicherheitsdetektion empfohlen. Weitergehende Hinweise erfolgen auf Ebene des qualifizierten Bauleitplans. (vgl. auch Kap. 1.5.9).

Das Plangebiet ist von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Auf die regionalplanerische Festlegung des Plangebiets als „Gewerbe- und Industriebereich“ (GIB) und Standort für flächenintensive Vorhaben und Industrie wurde bereits hingewiesen. Eine dauerhafte wohnbauliche Nutzung bzw. Einrichtungen für den Gemeinbedarf sind daher nicht planerisches Ziel, auch vor dem Hintergrund der militärischen Vornutzung des Areals.

Auswirkungsprognose bei Durchführung der Planung (insbes. während Bau- und Betriebsphase)

- Rücknahme der Darstellungen von Wohnbauflächen und Flächen für die Landwirtschaft im Bereich als schutzwürdig klassifizierter Plaggeneschböden zugunsten der erstmaligen Darstellung von gewerblichen Bauflächen, kleinflächig auch von Flächen für die Landwirtschaft (Regelungen/ Festsetzungen zum Erhalt von Gehölzflächen mit zu erwartenden weniger überformten Standorten auf Ebene der qualifizierten Bauleitplanung)
- nahezu flächendeckende Belastungen mit Altlasten mit Erfordernis weiterer Bodenuntersuchungen bei insgesamt lösbaren Konflikten auf Ebene der qualifizierten Bauleitplanung

Reduzierung möglicher Auswirkungen bei Erhalt der bereits versiegelten Flächen

- weitere Auswirkungen werden zur Entwurfsfassung ergänzt bzw. detailliert

zusammenfassende vorläufige Beurteilung: durch die Darstellungen der 61. FNP-Änderung sind aufgrund der großflächigen Überbauung und Versiegelung unter Berücksichtigung der Vornutzung insgesamt mäßig negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten (mäßige Umweltheblichkeit)

1.5.5 Schutzgut Wasser

Die in einschlägigen Fachgesetzen festgelegten schutzgutbezogenen Ziele des Umweltschutzes sind in Kap. 1.4.1 dargelegt.

Basisszenario (Ausprägung, Bewertung)

Grundwasser

Geltungsbereich und U-Raum liegen westlich der Hauptwasserscheide zwischen Rhein und Maas. Die grundwasserleitenden Schichten bzw. der obere Grundwasserleiter werden dem tertiären Reuver-, Rotton- und Hauptkies zugeordnet. Das silikatische Lockergestein ist Porenwasserleiter.

Durch das Gewässerportal ELWAS im Änderungsbereich und direktem Umfeld dargestellte Grundwassermessstellen des LANUV ergeben einen Grundwasserflurabstand von > 15 m, bezogen auf einen mittleren Grundwasserstand. Der Standort ist somit als grundwasserfern zu bezeichnen.

Weitere Details und Regelungen sind im qualifizierten Bauleitplanverfahren zu erarbeiten.

Änderungsbereich und U-Raum liegen außerhalb festgesetzter und geplanter Wasserschutzgebiete.

Das festgesetzte WSG „Lüttelbracht“ liegt mit der Schutzzone 3A in ca. 6,5 km nordöstlicher Entfernung. Die geplante Wassergewinnungsanlage „Elmpt“ (mit den Zonen 1, 3A und 3B) liegt nahe der niederländischen Grenze. Das geplante WSG „Niederkrüchten“ liegt mit den weiteren Fassungsbereichen III A und B etwa 2,8 km weiter östlich bzw. südöstlich.

Vorbelastungen

Der chemische Zustand des Grundwasserkörpers (2. Bewirtschaftungsplan (BWP) 2007-2012) im Geltungsbereich und U-Raum wird als schlecht bewertet, der mengenmäßige Zustand gilt ebenfalls als schlecht (vgl. ELWAS-WEB).

Weitere Informationen liegen derzeit nicht vor.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Auf die regionalplanerische Festlegung des Plangebiets als „Gewerbe- und Industriebereich“ (GIB) und Standort für flächenintensive Vorhaben und Industrie wurde bereits hingewiesen. Eine dauerhafte wohnbauliche Nutzung bzw. Einrichtungen für den Gemeinbedarf sind daher nicht planerisches Ziel, auch vor dem Hintergrund der militärischen Vornutzung des Areals.

Auswirkungsprognose bei Durchführung der Planung (insbes. während Bau- und Betriebsphase)

- gegenüber den rechtskräftigen Darstellungen im FNP ergibt sich eine deutlich herabgesetzte Grundwasserneubildungsrate
- bei hoher Versickerungsleistung der anstehenden sandigen Böden trotz großem GW-Flurabstand potenzielle Gefährdung durch vorhandene Altlasten (im Falle Freisetzung)
- weitere Auswirkungen werden zur Entwurfsfassung ergänzt bzw. detailliert

zusammenfassende vorläufige Beurteilung: durch die Darstellungen der 61. FNP-Änderung sind unter Prüfung und ggf. Berücksichtigung der nachgeschalteten Versickerung (Regelung auf Ebene B-Plan) insgesamt mäßig negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser, hier Grundwasser, zu erwarten (mäßige Umwelterheblichkeit)

Oberflächengewässer

Mit Ausnahme einzelner Feuerlöschwasser-, Wasserrückhaltebecken sind natürliche (und angelegte) Fließ- und Stillgewässer im Änderungsbereich nicht vorhanden.

Mit Tackenbendener Bach im Norden und Lehmkuhlgraben im Osten entspringen zwei Nebenbäche des hiesigen Vorfluters Schwalm im Randbereich des U-Raums. Die Gewässer sind der Flussgebietseinheit Maas, hier: Teileinzugsgebiet Maas Nord, zuzuordnen; Tackenbendener Bach und Lehmkuhlgraben sind gemäß Europäischer Wasserrahmen-Richtlinie (WRRL) nicht berichtspflichtig.

Angaben zur Strukturgüte liegen nicht vor. Die wenigen Fließgewässer des Raums sind dem Gewässertyp „organisch geprägtes Fließgewässer der Sander und sandigen Aufschüttungen“ zuzuordnen.

Weitere Feuerlöschwasser-, Wasserrückhaltebecken liegen innerhalb der südlichen Wald-/Forstflächen; ein größeres Becken liegt im südwestlichen Nahbereich zum Plangebiet.

Weder der Änderungsbereich noch der U-Raum werden von den Hochwasserrisiko- und -gefahrenkarten oder von einem Risikogebiet nach § 73 Abs. 1 S.1 WHG/§ 78b Abs. 1 erfasst.

Vorbelastungen

keine Relevanz

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

keine Relevanz

Auswirkungsprognose bei Durchführung der Planung (insbes. während Bau- und Betriebsphase)

- Änderung der rechtsgültigen bereits baulich genutzten Flächendarstellung des FNP ohne Relevanz
- abschließende Entscheidung über Konzept zur Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt auf Ebene der qualifizierten Bauleitplanung
- die Entsorgung von im Plangebiet anfallenden Schmutzwässern erfolgt grundsätzlich über das Abwassersystem der Gemeinde
die Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt über Versickerungsanlagen im Plangebiet; die Lage ist u.a. abhängig von Altlastenverdachtsflächen
- weitere Auswirkungen werden zur Entwurfsfassung ergänzt bzw. detailliert

zusammenfassende vorläufige Beurteilung: durch die Darstellungen der 61. FNP-Änderung sind insgesamt geringe negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser, hier Oberflächengewässer, zu erwarten (geringe Umwelterheblichkeit)

1.5.6 Schutzgut Klima und Luft einschl. Klimaschutz und Klimawandel

Die in einschlägigen Fachgesetzen festgelegten schutzgutbezogenen Ziele des Umweltschutzes sind in Kap. 1.4.1 dargelegt.

Basisszenario (Ausprägung, Bewertung)

Klima

Planungs- und U-Raum sind dem Niederrheinischen Tiefland zugehörig. Großklimatisch sind sie dem nordwesteuropäisch-atlantischen Klima zuzuordnen. Die Summe der mittleren Jahresniederschläge beträgt rd. 800 mm, mit leichter Tendenz eines sommerlichen Regenmaximums im Juli. Es überwiegen relativ kühle Sommer und relativ milde Winter mit Jahresdurchschnittstemperaturen von ca. 9,9°C (www.climate-data.org). Die Winde wehen vorherrschend aus Südwest bis West.

im Hinblick auf das Klimapotenzial treten im Änderungsbereich keine besonderen Wert- und Funktionselemente auf. Infolge der bestehenden Versiegelung und Überbauung bei teils geringer Durchgrünung kommt es jedoch bereichsweise im Westen und Südosten zur Ausbildung lokal wirksamer Wärmeinseln. Die Siedlungsklimate der durchgrüneten Wohn- und Verwaltungsbereiche zeigen dagegen nur eine leichte Dämpfung der Klimaparameter.

Wald nimmt mit seiner klimatischen Ausgleichsfunktion jedoch einen flächenmäßig großen Anteil im U-Raum ein. Wichtigstes Merkmal des eigenen Binnenklimas sind stark gedämpfte Temperatur- und Strahlungsgänge bei erhöhter relativer Luftfeuchte und herabgesetzten Windgeschwindigkeiten. Der ausgeglichene Temperaturgang und Luftregenerationsfunktion ist insbesondere bei Laubwaldbeständen ausgeprägt.

Der landwirtschaftlich, d.h. überwiegend ackerbaulich, genutzte U-Raum wirkt als mehr oder weniger offene Freifläche als Freilandklima. Siedlungsklimate mit geringer Be- als auch Entlastungswirkung sind ebenfalls innerhalb der Ortslage von Elmpt zu erwarten.

Luft

Der Ortsteil Elmpt der Gemeinde Niederkrüchten liegt in einer Region, die vergleichsweise gering mit Luftschadstoffen belastet ist. Ein Luftreinhalteplan liegt nicht vor.

Vorbelastungen

Teilflächen des Änderungsbereichs sind infolge flächiger Überbauung und Versiegelung als Wärmeinsel lokal wirksam.

In Bezug auf Aussagen des „Online-Emissionskatasters Luft NRW“ werden für ein Rasterfeld (Bezugsgröße 1x1 km²) im zentralen/ westlichen Plangebiet CO₂-Emissionen von bis zu 12.000 t/km² bei ansonsten geringerer Belastung angegeben (bezogen auf das Erhebungsjahr 2013 für alle Emittentengruppen).

In Bezug auf die Schadstoffbelastung des Raums wirken insbesondere die Autobahn A 52 als Vorbelastung.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Auf die regionalplanerische Festlegung des Plangebiets als „Gewerbe- und Industriebereich“ (GIB) und Standort für flächenintensive Vorhaben und Industrie wurde bereits hingewiesen. Eine dauerhafte wohnbauliche Nutzung bzw. Einrichtungen für den Gemeinbedarf sind daher nicht planerisches Ziel.

Auswirkungsprognose bei Durchführung der Planung (insbes. während Bau- und Betriebsphase)

- gegenüber den rechtsgültigen Darstellungen des FNP Änderung des Kleinklimas infolge Darstellung gewerblicher Bauflächen mit hohem Flächenpotenzial (und zu erwartender geringer Durchgrünung) bei vorliegender Insellage inmitten Wald geprägter Klimatope mit geringer Reliefenergie; jedoch Lage in Hauptwindrichtung zum Ortsteil Elmpf
- mögliche Emissionen wie Treibhausgase (CO₂) / Feinstaub; Geruch) infolge der Ansiedlung auch emittierender Betriebe gemäß Abstandserlass unter Einhaltung der gesetzlichen Grenz-/ Orientierungswerte; Konkretisierung auf Ebene der qualifizierten Bauleitplanung (jedoch Angebotsplanung) und Nachweis in entspr. Genehmigungsverfahren (gemäß BImSchG)
Einschätzung der vom Gewerbe-/ Industriepark verursachten Verkehre
- weitere Auswirkungen werden zur Entwurfsfassung ergänzt bzw. detailliert

zusammenfassende vorläufige Beurteilung: durch die Darstellungen der 61. FNP-Änderung sind aufgrund der Flächengröße der Gewerbegebietsausdehnung und Zulässigkeit emittierender Betriebe insgesamt mäßig-hohe negative Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/ Luft zu erwarten (mäßige-hohe Umwelterheblichkeit)

Nutzung erneuerbarer Energien, sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Auf Ebene des Flächennutzungsplans bestehen nur bedingt Möglichkeiten Vorgaben für energieeffiziente Bauweisen, den Einsatz von Kraft-Wärme-Koppelung sowie die Nutzung von Solarenergie und anderen erneuerbaren Energien zu begünstigen. Diesbezüglich sind gerade bei der Entwicklung von gewerblich-industriellen Bauflächen die zukünftigen Bauherren gefragt, eigenständig diese Vorgaben unter Berücksichtigung der weiteren gesetzlichen Vorgaben umzusetzen.

Insgesamt bietet das Plangebiet Potenziale für die Umsetzung einer energieeffizienten und klimaschonenden Bauweise unter Berücksichtigung der geltenden Energieeinsparverordnung. Diese sind jedoch erst im Zuge der Bauanträge relevant.

Die Gemeinde stellt derzeit einen Bebauungsplan für Freiflächenphotovoltaikanlagen im Bereich des südlichen Taxiways auf. Für die Start- und Landebahn sind Anträge für Windenergieanlagen (WEA) in Vorbereitung. Die erzeugten Energien sollen auch dem Gewerbe-/ Industriegebiet (GE/GI) zur Verfügung gestellt werden.

Der auf der Homepage des GEOLOGISCHEN DIENSTES mögliche (grundstücksbezogene) Standortcheck (GD – Geothermie in NRW – Standortcheck) gibt Auskunft über die Einsatzmöglichkeiten von Erdwärmekollektoren (bis 2 m Tiefe) und Erdwärmesonden (bis 100 m Tiefe).

Die geothermische Ergiebigkeit für Erdwärmekollektoren wird mit mittel angegeben. In Bezug auf den Einsatz von Sonden (40, 60, 80- und 100 m Sondenlänge) wird die Ergiebigkeit mit mittel (je nach Sondenlänge Differenzen zwischen Klasse 3a bis 3c) klassifiziert.

Aspekte Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung sowie eingesetzte Techniken und Stoffe

Die 61. FNP-Änderung schafft die planerischen Voraussetzungen zur Ansiedlung flächenintensiver als auch emittierender Gewerbebetriebe. Abgesehen der immissionsschutzrechtlichen Klassifi-

zierung der gemäß Abstandserlass (2007) zulässigen Betriebe liegen keine konkreten Anfragen bei der Gemeinde Niederkrüchten vor. Infolgedessen können derzeit keine Angaben hinsichtlich Art und Menge der Abfälle getroffen werden.

Alle Abfälle, die nicht verwertbar und darüber hinaus keine besonders überwachungsbedürftigen Abfälle sind, gelten als Hausmüll oder hausmüllähnlicher Gewerbeabfall. Die Entsorgung erfolgt über die gemeindlich geregelte Abfallentsorgung.

Es ist davon auszugehen, dass – infolge der anstehenden Planung vermehrt anfallende - überwachungsbedürftige Abfälle/ Sonderabfälle ebenfalls einer ordnungsgemäßen Verwertung und Entsorgung zugeführt werden.

1.5.7 Schutzgut Landschaft

Die in einschlägigen Fachgesetzen festgelegten schutzgutbezogenen Ziele des Umweltschutzes sind in Kap. 1.4.1 dargelegt.

Basisszenario (Ausprägung, Bewertung)

Der überwiegende Geltungsbereich und weite Teile des U-Raums sind *naturräumlich* dem Niederrheinischen Tiefland (Einheit 57) und der Großlandschaft der Schwalm-Nette-Platten (Einheit 571) zuzuordnen. Der hier relevante „Birgelen-Elmpf-Heidewald“ (Einheit 537.00) bildet den Südteil der deutsch-niederländischen Grenzwaldungen auf Flugsand (95-65 m) mit ausgedehnten Dünenfeldern und den von der unteren Rur eingreifenden, tief eingeschnittenen Tälchen des Schaag-, Bosch- und Rothenbachs.

Nordwestliches Plangebiet und U-Raum sind dagegen der „Schwalmebene“ (Einheit 531.10) zuzuordnen, dem Südteil der Venloer Grabenzone. Die Ebene ist von der Schwalm und ihren oft asymmetrisch gestalteten Seitentälchen zerschnitten, streckenweise flach wellig geformt. Über den stellenweise oberflächennahen Terrassenschottern trägt sie im Allgemeinen eine etwa 2 m mächtige Schotterlehmdecke.

Plangebiet und U-Raum sind Bestandteil des großflächigen Naturparks Maas-Schwalm-Nette (NTP-011) und des Landschaftsraums „Deutsch-Niederländische Grenzwaldungen mit Heronger Heide“ (LR-I-024) als walddreiche Binnendünenlandschaft.

Den deutsch-niederländischen Grenzraum dominierten zu Beginn des 19. Jahrhunderts flächige Heidegebiete, die durch Übernutzung aus einem im 14. Jh. noch vorhandenen geschlossenen Waldgebiet, dem Meinweg, entstanden. Seit 1850 wurden die Flächen durch die preußische Forstverwaltung systematisch mit Kiefermonokulturen in rechteckigen Jagensystemen aufgeforstet. Ein historischer Waldstandort ist das ehemalige Jagdrevier im südlichen Elmpf Wald, in dem noch für die Parforcejagd angelegte sog. Jagdbahnen existieren; Heidevegetation hat sich nur noch auf kleinen Restflächen halten können (vgl. auch Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung).

Das Gelände fällt im Änderungsbereich leicht von Nordosten (etwa 72 m NN) nach (Süd-)Westen (ca. 60 m NN) ab (Angaben gemäß DTK 10). Punktuelle (u.a. wallartige) Aufschüttungen und Geländevertiefungen können z.B. im Bereich einzelner Gebäude festgestellt werden.

Das überwiegend baulich geprägte Plangebiet ist nahezu allseits durch eine mehr oder weniger dichte Gehölzkulisse entlang der Roermonder Straße und vor allem flächiger Waldbestockung im Westen, Süden und Südosten sichtbar verschattet. Blickbeziehungen ergeben sich nur punktuell in Höhe der beiden nördlichen Zufahrten bzw. im Falle einzelner Wander-/ Rad-/ Reitwege.

Der Änderungsbereich gliedert sich entsprechend der vormaligen Nutzung in verschiedene Landschaftsbild-Einheiten, die sich hinsichtlich des Erscheinungsbilds, geprägt durch die Art der Überbauung und Durchgrünung, deutlich voneinander unterscheiden:

- Housing Area (im Nordosten): Wohnbebauung für die höherrangigen Angehörigen der britischen Streitkräfte mit Gärten und Siedlungsgrün; Anordnung der Gebäude und Häuserzeilen entlang gewundener/ bogenförmiger Straßenführung; rahmende Gehölzstrukturen bei insgesamt mäßiger Durchgrünung
- Verwaltung (im Norden): Verwaltungsgebäude und Unterkunftsgebäude der früheren Mannschaftsunterkünfte mit H-förmigen Grundrissen in rechtwinkliger Anordnung inmitten dichtem Nadelholzbestand (Kiefern)
- Service-Bereich (im Nordwesten): großflächige Versiegelungen mit einzelnen Gebäuden/ Baracken; Sportflächen; überwiegend fehlende Durchgrünung
- Flugvorfeld mit einzelnen Tanklagern (im Süden): versiegelte Flächen mit großvolumigen Gebäudekomplexen
- Verwaltung und Service-Bereich mit einzelnen Tanklagern (im Südosten): durch größere Forstflächen gegliederte größere Gebäude

Das Landschaftsbild im U-Raum ist zum überwiegenden Teil von ausgedehnten Waldbereichen geprägt, die ebenfalls vorwiegend mit Kiefern bestockt sind; Dünenbereiche mit eingelagerten Mooren und Heiden liegen verstreut und sind vor allem für die grenznahen Bereiche prägend. Der Truppenübungsplatz mit angegliedertem Militärflughafen dominiert mit seinen nutzungsspezifischen Anlagen große Teilflächen des Raums südlich der Trennlinie BAB 52.

Das heutige Erscheinungsbild des Ortsteils Elmpt wird durch mehr oder weniger durchgrünte Einzelhausbebauung unterschiedlicher Entstehungszeit dominiert. Ursprünglich als Straßendorf entlang der Hauptstraße entstanden (hier befinden sich auch noch einzelne Hoflagen), entwickelte sich die (Wohn-) Bebauung entlang der nord-süd gerichteten Verkehrswege An der Wae und Overhetfelder Straße mit dazwischen liegenden Ackerparzellen und Restwaldflächen. Ein einheitlicher, arrondierter Siedlungsrand besteht nicht. Mit der Wohnbebauung Auf dem Felde (beidseits der A 52), Auf dem Hillekamp und Weyenhof entwickelten sich vom eigentlichen Ortsteil Elmpt losgelöste Splittersiedlungen.

Großvolumige Bebauung und versiegelte Flächen prägen das Ortsbild innerhalb des Gewerbe- und Industrieparks im Bereich Alte Zollstraße/ Industriestraße, am nordwestlichen Ortsrand.

Landwirtschaft spielt im U-Raum eine untergeordnete Rolle und wird größtenteils von Ackerbau eingenommen.

Änderungsbereich und der baulich- bzw. landwirtschaftlich genutzte U-Raum liegen außerhalb unzerschnittener, verkehrsarmer Räume. Die grenznahen, zusammenhängenden und lediglich durch die Autobahn getrennten Waldbereiche sind dagegen Bestandteil unzerschnittener Landschaftsräume (UZVR) der mittleren Kategorie >10-50 km² (vgl. auch SG Fläche).

Vorbelastungen

Vorbelastungen in Bezug auf das Ortsbild ergeben sich im Plangebiet selbst durch die unterschiedlichen militärischen Nutzungen (s.o.). Infolge der nahezu geschlossenen umliegenden Gehölzkulisse und vorhandenen Topographie besteht dabei keine bzw. nur eine geringe Fernwirkung auf umliegende Landschafts- bzw. Ortsteile.

Weithin sichtbar ist dagegen der Pylon der Systemgastronomie McDonald´s. Die relativ neu errichtete Filiale liegt am Kreisverkehr der Autobahnabfahrt Elmpt.

Als weitere Vorbelastung des Landschaftsbilds sind weiterhin die zukünftig südlich des Plangebiets, im Bereich des heutigen Flugfelds, geplanten Windenergieanlagen zu werten. Die Konzentrationszone ist bereits im gültigen Regionalplan festgelegt und auch im Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ entsprechend berücksichtigt (Stand Vorentwurf Juni 2018).

In ihrem Erscheinungsbild uneinheitliche, gemischte Bebauung entlang der Roermonder Straße und oftmals kaum eingegrünte Ortsränder können als weitere Beeinträchtigungen des Orts- resp. Landschaftsbilds benannt werden.

Die breite Trasse der BAB 52 verläuft überwiegend in Troglage und stellt sich, auch infolge meist beidseitiger Gehölzeingrünung, nicht als optische Barriere im Landschaftsraum dar.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Auf die regionalplanerische Festlegung des Plangebiets als „Gewerbe- und Industriebereich“ (GIB) und Standort für flächenintensive Vorhaben und Industrie wurde bereits hingewiesen. Eine dauerhafte wohnbauliche Nutzung bzw. Einrichtungen für den Gemeinbedarf sind daher nicht planerisches Ziel.

Auswirkungsprognose bei Durchführung der Planung (insbes. während Bau- und Betriebsphase)

- gegenüber den rechtsgültigen Darstellungen des FNP ergeben sich infolge der hohen Flächenausnutzung und Überbauung deutliche Auswirkungen auf das direkte Ortsbild und Wohnumfeld, jedoch Relativierung/ Minderung durch vorhandene/ zu ergänzende Grünkulisse
mögliche Höhenreglementierungen der Gebäude erfolgen im Zuge der qualifizierten Bauleitplanung; abseitige Lage zum Ortsteil Elmpt bzw. zu schützenswerten Nutzungen auf Gebiet der Niederlande und umliegende Waldflächen begrenzen die optische Fernwirkung des zukünftig im räumlichen Zusammenhang zu einer WEA gelegenen Gewerbe- und Industrieparks
- weitere Auswirkungen werden zur Entwurfsfassung ergänzt bzw. detailliert

zusammenfassende vorläufige Beurteilung: durch die Darstellungen der 61. FNP-Änderung sind insgesamt mäßig negative Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu erwarten (mäßige Umwelterheblichkeit)

1.5.8 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Die in einschlägigen Fachgesetzen festgelegten schutzgutbezogenen Ziele des Umweltschutzes sind in Kap. 1.4.1 dargelegt.

Als für das Schutzgut Sachgut (und zur Ermittlung schalltechnischer Kennwerte) derzeit in Bearbeitung befindliches relevantes Gutachten kann benannt werden:

- Verkehrsgutachten

Basisszenario (Ausprägung, Bewertung)

Kulturelles Erbe

Baudenkmäler liegen im Planbereich nicht vor. Bodendenkmale sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht bekannt.

Die nächst gelegenen Baudenkmale im U-Raum und östlichem Umfeld sind im Ortskern von Elmpt verortet (z.B. Haus Elmpt, einzelne Wohnhäuser an der Poststraße, Laurentiusstraße; Pfarrkirche; Wegekreuze). Zu nennen ist auch das ehemalige Zollamt, Roermonder Straße 75, im direkten Plangebietsumfeld. Bodendenkmale sind auch für den U-Raum nicht bekannt.

Der historische und kulturlandschaftlich landesbedeutsame Ortskern von Brüggem liegt etwa 5 km nordöstlich des Plangebiets und ohne räumlichen und funktionalen Bezug zum geplanten Gewerbe-/ Industriepark.

Gemäß Kulturlandschaftlichem Fachbeitrag zur Landesplanung gehört die Region um Niederkrüchten zur historisch gewachsenen Kulturlandschaft der „Schwalm-Nette“ (17).

Die Kulturlandschaft „Schwalm-Nette“ bildet den Übergang zwischen der Börde im Süden und dem Niederrhein im Norden. Richtung Westen, d.h. im Umfeld des Plangebiets und U-Raums bewirkt der Waldgürtel entlang der deutsch-niederländischen Staatsgrenze zugleich eine kulturlandschaftliche Grenze. Der „Grenzwald“ („Brachter Wald, Elmpter Wald und Meinweg“) zeigt dabei als „Besonders bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich bzw. -element (KLB 17.02) besonders gut ablesbare mehrdimensionale Funktionen (vorgeschichtliche Grabhügel, römische Straße, Land- und Forstwirtschaft, Grenzraum zu den Niederlanden, Ton- und Kiesgewinnung).

Als wertgebende Merkmale benennt der Fachbeitrag:

„vorgeschichtliche Grabhügel; vorgeschichtliche Siedlungsplätze an der Rur; Abschnitt einer römischen Straße; mittelalterliche Motten, Landwehren, Töpfereien, Flachskuhlen; mittelalterliche Städte Brüggem und Wassenberg; Westwall; Wassermühlen, Waldhufendorf Lüttelforst, Feuchtgebiete an der Schwalm, Relikte der Wald- und Jagdgeschichte.“

Der Fachbeitrag auf Regionalplanebene weist den Änderungsbereich als auch den U-Raum und das weitere Umfeld als Denkmalsbereich aus. Der Archäologische Bereich RPD XXVII „Elmpter Wald, Forst Meinweg, Wassenberger Wald (Niederkrüchten, Wassenberg)“ wird wie folgt beschrieben:

„Archäologischer Siedlungsunstraum mit ertragreichen Böden über den Niederungen von Schwalm und Nette. Dichte Besiedlung und Landnutzung in ur- und frühgeschichtlicher Zeit. Ausgedehnte Grabhügelfelder. – Intensive Landnutzung in römischer Zeit mit Landgütern. – Plaggeneschvorkommen bzw. künstliche Bodenaufträge, dadurch gute Konservierung archäologischer Fundplätze. – Mittelalterliche bis neuzeitliche Feste Häuser, Burgen (Haus Elmpt, Schloss Dilborn). – Hochmittelalterliches Töpfergewerbe in der Umgebung von Overhetfeld (Elmpter Ware), mit erhaltenen Relikten wie Töpferöfen, Scherbenlager (Abfallhalden mit Fehlbränden). – Spätmittelalterliche Landwehrabschnitte, Schanzen bei Niederkrüchten. – Mittelalterlicher Galgenplatz bei Schloss Dilborn. – Das ehemalige Wald- (Allmende und Jagd) und spätere Heidegebiet nach 1850 aufgeforstet. – Starke Militärnutzung im Zweiten Weltkrieg mit zahlreichen Relikten entlang der Grenze zu den Niederlanden (Bunker, Panzergräben, Laufgräben).“

Der etwa 5 km nördlich/ nordöstlich gelegene „Bedeutsame Kulturlandschaftsbereich“ RPD 071 „Tal der Schwalm zwischen Rickelrath und Brüggem (Brüggem, Niederkrüchten, Schwalm)“ zeigt gegenüber dem Vorhaben keine Betroffenheit

Vorbelastungen

derzeit nicht erkennbar

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Es liegt keine schutzgutbezogene Betroffenheit vor.

Auswirkungsprognose bei Durchführung der Planung (insbes. während Bau- und Betriebsphase)

- gegenüber den rechtsgültigen Darstellungen des FNP und der militärischen Vornutzung ergeben sich keine Auswirkungen auf die benannten Kulturlandschaftsbereiche und wertgebenden Merkmale
- nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Änderungsbereich keine Bau- und Bodendenkmale erwarten, dennoch erfolgt vorsorglich ein entsprechender Hinweis bei Auffindung auf Ebene des qualifizierten Bauleitplans
- weitere Auswirkungen werden zur Entwurfsfassung ergänzt bzw. detailliert

zusammenfassende vorläufige Beurteilung: durch die Darstellungen der 61. FNP-Änderung sind nach derzeitigem Kenntnisstand geringe Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturelles Erbe zu erwarten (geringe Umwelterheblichkeit)

Sachgut

Das etwa 3 km östlich der Landesgrenze zu den Niederlanden gelegene Plangebiet nimmt mit seiner Fläche von rund 157 ha etwa 2% der Gesamtfläche des Gemeindegebiets (ca. 67 km²) ein und ist nördlicher Teil des insgesamt ca. 900 ha umfassenden ehemaligen Militärgeländes.

Die in Rede stehenden Flächen des ehemaligen Militärstandorts sind im Nordosten durch die zweigeschossigen, durch mehrere Erschließungsstraßen erreichbaren Reihenhausezeilen und Doppelhäuser der ehemaligen höherrangigen Angehörigen der britischen Streitkräfte geprägt. An die durchgrünte Housing Area schließen sich im Westen die früheren eingeschossigen Mannschaftsunterkünfte sowie verschiedene Sportanlagen und Verwaltungsgebäude an. Eine von der Roermonder Straße aus zugängliche Sporthalle ist derzeit Bestandteil der Zentralen Unterbringungseinrichtung für Flüchtlinge. Die Nutzflächen des ehemaligen Militärstandorts mit u.a. Servicebaracken, Hallen und Werkstätten, Tanklager, Abfluggebäude sowie Bunker erstrecken sich westlich und südlich der Wohnbereiche. Das ehemalige Offizierskasino im Südosten des Änderungsbereichs liegt innerhalb einer größeren zusammenhängenden Waldfläche. Das Areal ist an das kommunale Ver- und Entsorgungsnetz angebunden.

Überhaupt wird das Plangebiet abgesehen von baulichen Nutzungen und Grünflächen auch von Gehölzflächen eingenommen, die insbesondere im Südosten als Wald i.S. des Gesetzes zu betrachten sind. Die Flächengröße umfasst ca. 13,85 ha (Ermittlung gemäß Luftbild (vgl. auch SG Fläche) mit Erfordernis der Überprüfung auch im Hinblick erforderlicher Ersatzaufforstungen auf Ebene der qualifizierten Bauleitplanung).

Der Änderungsbereich ist durch die in ca. 250 m Entfernung gelegene Autobahnabfahrt Nr. 2 Niederkrüchten-Elmpf der BAB 52 unmittelbar an das übergeordnete Verkehrsnetz, d.h. mit der niederländischen Stadt Roermond und über die Oberzentren Mönchengladbach und Düsseldorf mit dem Ruhrgebiet verbunden.

Abgesehen der Verkehrsachse Autobahn wird der örtliche/ regionale Verkehr aus Richtung Norden (Brüggen) über die L 37 (An der Beek) bzw. die L 372 (Hauptstraße) abgewickelt. Insbesondere die Hauptstraße stellt sich in der Ortslage Elmpt als recht enge Ortsdurchfahrt dar. Bis zum einspurigen Kreisverkehr (Durchmesser ca. 40 m) in Höhe der AS 2 als Landesstraße klassifiziert, wird die im Weiteren als Nollesweg bzw. Roermonderstraße benannte Verbindung nördlich parallel zum Plangebiet auch als gut befahrbare Nebenstrecke (50 bzw. 70 km/h; auch durch LKW) in Richtung Niederlande genutzt.

Ebenfalls über die Roermonder Straße bzw. von dieser abzweigende Stichwege (z.B. Waldstraße, Kiefernweg) erschließen mehrere Wohngrundstücke (Ein- und Mehrfamilienhausbebauung), teils auch mit ergänzender gewerblicher Nutzung, die unmittelbar im Norden an das Plangebiet angrenzen. Die kurz vor der A 52 in einem Wendehammer endende Roermonder Straße erschließt ein weiteres Wohngrundstück und über „Im Sande“ auch eine Hundeschule (nicht genehmigte Nutzung); das betroffene Flurstück ist hälftig Bestandteil des unmittelbar westlich und südlich angrenzenden Plangebiets.

Weitere, im Außenbereich befindliche Wohngebiete liegen im nahen Umfeld zum Änderungsbereich. Der eigentliche Siedlungsbereich bzw. Ortskern von Elmpt erstreckt sich jenseits der Autobahn. Im Nordwesten von Elmpt und in etwa 400 m vom Plangebiet entfernt gelegen bietet der vorhandene „Gewerbe- und Industriepark Alte Zollstraße“ auf einer Fläche von ca. 2 ha und der benachbarte Gewerbepark der Familie Lenhsen-Fuchs auf ca. 6 ha ein Brachenmix mit unterschiedlichen mittelständischen Unternehmen.

Außerhalb des U-Raums entstanden auf dem ehemaligen Fabrikgelände der Elmpter Dampfziegel mit dem „Gewerbepark An der Beek“ (ca. 7 ha) und dem „Gewerbe- und Industriepark Dam“ (ca. 33 ha) weitere Gewerbestandorte im Gemeindegebiet Niederkrüchten. Dabei wurde die Wirtschaftsstruktur in Niederkrüchten bis um die Jahrhundertwende von der Land- und Forstwirtschaft geprägt. In den 60er Jahren verließen die Textil- und Ziegelindustrie den Standort Niederkrüchten. Heute prägen Handel-, Holz- und Metallverarbeitung, Speditionen, das Dienstleistungsgewerbe, mittelständige Handwerksbetriebe, aber auch noch die Landwirtschaft das gewerbliche Bild der Gemeinde (vgl. auch Homepage der Gemeinde).

Vorbelastungen

Die verkehrliche Anbindung des Änderungsbereichs erfolgt derzeit über die enge Ortsdurchfahrt L 372 (Hauptstraße) und einen von der Anschlussstelle 2 der Autobahn abzweigenden, ggf. unzureichend dimensionierten Verteiler.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Auf die regionalplanerische Festlegung des Plangebiets als „Gewerbe- und Industriebereich“ (GIB) und Standort für flächenintensive Vorhaben und Industrie wurde bereits hingewiesen. Eine dauerhafte wohnbauliche Nutzung bzw. Einrichtungen für den Gemeinbedarf sind daher nicht planerisches Ziel.

Auswirkungsprognose bei Durchführung der Planung (insbes. während Bau- und Betriebsphase)

- gegenüber den rechtsgültigen Darstellungen des FNP ergeben sich:
 - Rücknahme Flächen für die Landwirtschaft zugunsten gewerblicher Bauflächen (reale Flächennutzung: Gehölzstreifen, Privatgrundstück Wohnen; demgegenüber Rücknahme von Wohnbauflächen zugunsten Flächen für die Landwirtschaft (eingebundenes Privatgrundstück

- Schaffung der planerischen Voraussetzungen zur Entwicklung eines regional bedeutsamen Industrie- und Gewerbeparks (ca. 150 ha) in verkehrsgünstiger Lage mit Potenziale für klassische gewerbliche Bedarfe (ca. 20 ha) und hoher Flexibilität für großflächige Ansiedlungen (Flächenbedarf >10 ha; z.B. Logistikbetriebe) und auch stark emittierende Betriebe gemäß Abstandsklasse
- funktionale Aufwertung des Ortsteils Elmpt bzw. des gesamten Gemeindegebiets von Niederkrüchten und Regenerierung von Arbeitsplatz- und Bevölkerungszuwächsen nach dem Abzug der britischen Streitkräfte
- prognostizierte zusätzliche Verkehrsbelastung werden nach Vorliegen des Verkehrsgutachten ergänzt
- abschließende Entscheidung über mögliche Erschließung/ Entwicklung von Bauabschnitten erfolgt auf Ebene der qualifizierten Bauleitplanung
es wird davon ausgegangen, dass die Hauptanbindung des Standorts über den Nolleweg auch zukünftig ohne weitere (bimodale bzw. trimodale) Erschließungsansätze möglich ist (vgl. auch Begründung städtebaulicher Teil)
- realer Verlust von Waldflächen i.S. des Gesetzes mit Erfordernis von Ersatzaufforstungen (Verifizierung und Konkretisierung im Zuge der nachfolgenden qualifizierten Bauleitplanung)
- weitere Auswirkungen werden zur Entwurfsfassung ergänzt bzw. detailliert

zusammenfassende vorläufige Beurteilung: durch die Darstellungen der 61. FNP-Änderung sind insgesamt mäßig negative Auswirkungen auf das Schutzgut Sachgut zu erwarten (mäßige Umwelterheblichkeit)

1.5.9 Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen

Die in einschlägigen Fachgesetzen festgelegten schutzgutbezogenen Ziele mit Bezug auf schwere Unfälle oder Katastrophen sind in Kap. 1.4.1 dargelegt.

Basisszenario (Ausprägung, Bewertung)

Der Änderungsbereich wird nach Auskunft des Dezernats 53.1 (Allgemeiner Immissionsschutz und Koordination) der Bezirksregierung Düsseldorf vom 03.07.2018 nicht durch Abstandsempfehlungen von Betriebsbereichen nach Störfall-Verordnung (12. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) tangiert.

Es besteht bezogen auf zu berücksichtigende Vorgaben somit keine Seveso-Relevanz im Hinblick auf § 50 BImSchG bzw. Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie.

Luftbilder aus den Jahren 1939 – 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkamphandlungen und Bombenabwürfe im Änderungsbereich. Insbesondere existiert ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkriegs (Geschützstellung, Laufgraben, Schützenloch und militärische Anlage). Der Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) der Bezirksregierung Düsseldorf empfiehlt daher eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel in ausgewiesenen Bereichen (hier: flächig im Osten und Südwesten sowie konkrete Verdachtsstellen).

Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländenniveau von 1945 abzuschleifen. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie

Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. wird zusätzlich eine Sicherheitsdetektion empfohlen. Weitergehende Hinweise erfolgen auf Ebene des qualifizierten Bauleitplans. (vgl. auch Kap. 1.5.4 SG Boden).

Die Gemeinde Niederkrüchten – und somit auch das Plangebiet und U-Raum – befinden sich in der *Erdbebenzone 1* (Gebiete, denen gemäß des zugrunde gelegten Gefährdungsniveaus ein Intensitätsintervall von 6,5 bis < 7,0 zugeordnet ist) sowie zur Untergrundklasse S (Gebiete tiefer Beckenstrukturen mit mächtiger Sedimentfüllung) (vgl. auch homepage Dt. Geoforschungszentrum). Es besteht somit ein Erfordernis zusätzlicher Baumaßnahmen hinsichtlich Erdbebenlasten, die im nachfolgenden qualifizierten Bauleitplanverfahren zu detaillieren sind.

Mögliche Unfälle auf den umliegenden Landes- bzw. Gemeindestraßen oder Explosionsunfälle in den ansässigen Betrieben sind als normales Gefahrenrisiko einzuschätzen.

Vorbelastungen

derzeit nicht erkennbar

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

keine Relevanz

Auswirkungsprognose bei Durchführung der Planung (insbes. während Bau- und Betriebsphase)

- gegenüber den rechtsgültigen Darstellungen des FNP ergeben sich Änderungen für Risiken der menschlichen Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt; vom Geltungsbereich ausgehende schwere Unfälle oder Katastrophen liegen im Rahmen einer erhöhten Gefährdung (Zulässigkeit von Betrieben gemäß Klassifizierung nach Abstandserlass 2007 auf Ebene B-Plan, kein Ausschluss Störfallbetriebe)
- weitere Auswirkungen werden zur Entwurfsfassung ergänzt bzw. detailliert

zusammenfassende vorläufige Beurteilung: durch die Darstellungen der 61. FNP-Änderung sind insgesamt mäßig-hohe negative Auswirkungen in Bezug auf schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten (mäßige-hohe Umwelterheblichkeit)

1.5.10 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die in einschlägigen Fachgesetzen festgelegten schutzgutbezogenen Ziele des Umweltschutzes sind in Kap. 1.4.1 dargelegt.

Basisszenario (Ausprägung, Bewertung)

Es bestehen Wechselwirkungen (ökosystemare Wechselbeziehungen) zwischen den einzelnen Belangen der Schutzgüter Mensch/ Bevölkerung (Wohnumfeld), Fläche und Boden (großflächiges Areal, schutzwürdige Böden, Altlasten), Tiere und Pflanzen (§ 30 Biotop BNatSchG) sowie Sachgut (Konversionsfläche).

Wechselwirkungen mit NATURA 2000-Gebieten bestehen aufgrund fehlender Schutzgebietskulisse im direkten Umfeld nicht.

Vorbelastungen

siehe Darlegung betroffener Schutzgüter

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Auf die regionalplanerische Festlegung des Plangebiets als „Gewerbe- und Industriebereich“ (GIB) und Standort für flächenintensive Vorhaben und Industrie wurde bereits hingewiesen. Eine dauerhafte wohnbauliche Nutzung bzw. Einrichtungen für den Gemeinbedarf sind daher nicht planerisches Ziel.

Auswirkungsprognose bei Durchführung der Planung (insbes. während Bau- und Betriebsphase)

- vorhabenbedingte Auswirkungen betreffen im Wesentlichen die Schutzgüter Mensch/ Bevölkerung (Wohnumfeld), Fläche und Boden (großflächiges Areal, schutzwürdige Böden, Altlasten), Tiere und Pflanzen (§ 30 Biotope BNatSchG) sowie Sachgut (großflächiger Gewerbe-/ Industriepark)
- weitere Auswirkungen werden zur Entwurfsfassung ergänzt bzw. detailliert

zusammenfassende vorläufige Beurteilung: durch die Darstellungen der 61. FNP-Änderung sind insgesamt mäßig negative Auswirkungen auf schutzgutbezogene Wechselwirkungen zu erwarten (mäßige Umwelterheblichkeit)

1.6 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen

Im Baugesetzbuch ist der Begriff „Kumulierung“ nicht definiert. Gemäß § 10 Abs. 4 UVPG ist der Begriff „Kumulierende Vorhaben“ wie folgt erläutert: „....., wenn mehrere Vorhaben derselben Art von einem oder mehreren Vorhabenträgern durchgeführt werden und in einem engen Zusammenhang stehen. Ein enger Zusammenhang liegt vor, wenn

1. sich der Einwirkungsbereich der Vorhaben überschneidet und
2. die Vorhaben funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen sind.

Technische und sonstige Anlagen müssen zusätzlich mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sein“.

Die Gemeinde Niederkrüchten (als Träger der Bauleitplanung) beabsichtigt im Gemeindegebiet derzeit keine weiteren Darstellungen von flächenintensiven gewerblichen Bauflächen auf Ebene des FNPs.

1.7 Konzept zur Vermeidung; Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung als auch zum Ausgleich von Beeinträchtigungen sollen zumindest den Status quo von Natur und Landschaft und der Umwelt allgemein sichern. Dabei ist u.a. die Zielsetzung, Eingriffe so gering wie möglich zu halten und den Ausgleich für unvermeidbare Eingriffe bevorzugt an der beeinträchtigten Stelle zu leisten. Solche Optimierungsmaßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung von schädlichen und negativen Einwirkungen auf Lebensgemeinschaften von Menschen, Tieren, Pflanzen und ihre Lebensräume sowie den weiterhin zu berücksichtigenden Schutzgütern müssen auf Ebene des Flächennutzungsplanes insbesondere am Standort i.V.m. der Art der baulichen Nutzung ansetzen, können mitunter jedoch

erst im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanverfahren konkretisiert und durch entsprechende Festsetzungen gesichert werden. Folgende Maßnahmen lassen sich u.a. benennen:

Maßnahmenvorschlag für die verbindliche Bauleitplanung

Vermeidungs-, Verhinderungs- und Verringerungsmaßnahmen:

- Schutz der benachbarten Wohngebiete sowie der schützenswerten Nutzungen im Außenbereich (Beurteilung als Mischgebiet) vor Immissionen (Lärm, Geruch, Erschütterungen, Störfall) im Zuge des nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens durch Gliederung nach Abstandserlass NRW (2007); die Einhaltung der nach TA Lärm/ TA Luft/ GIRL zu berücksichtigenden Grenzwerte/ Orientierungswerte ist im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen die Möglichkeit zur Ansiedlung von Störfallbetrieben wird auf Ebene des B-Plans nicht unterbunden
- Erhalt/ Entwicklung und Ergänzung vorhandener wertgebender Gehölzstrukturen zur Eingrünung und Einbindung des Gewerbe- und Industrieparks in den überwiegend waldgeprägten Außenbereich und für den lokalen Biotopverbund
Straßenraumbegrünung, ggf. Dach- und Fassadenbegrünung
- Einhaltung ausreichender Waldabstände
- Berücksichtigung der im Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (LANGE GbR) formulierten Maßnahmen
- Versickerung der anfallenden Niederschläge (Erschließungskonzept Ebene B-Plan)
- ordnungsgemäße Beseitigung und Entsorgung des Gebäudebestands und sämtlicher Altlasten vor der gewerblich-industriellen Nachnutzung; ggf. baubegleitende Untersuchungen während der Abriss- und Beseitigungsmaßnahmen
- Beseitigung und ggf. Austausch verunreinigter Böden

Ausgleichsmaßnahmen, externe Kompensationsmaßnahmen:

- ggf. erforderliche CEF-Maßnahmen für Fortfall von Habitaten für planungsrelevante Tierarten
- mit Bezug auf die im weiteren Verfahren aufzustellende qualifizierte Bauleitplanung ist der durch die Planung ausgelöste Eingriff nach Landschaftsrecht zu erfassen und zu bewerten (Ermittlung und Bewertung des Biotopbestandes sowie des Ausgleichsbedarfs erfolgte anhand der Methodik des LANUV „Numerische Bewertung von Biototypen in der Bauleitplanung“ (Stand 03/ 2008))
- ggf. Ersatzaufforstungen, auch mit kompensatorischen Wirkungen für Eingriffe in die vorgefundenen Biotopstrukturen

1.8 Beschreibung der zu erwartenden erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind trotz der Größenwerte für die geplanten Darstellungen aufgrund der Vorbelastung des Plangebiets (Konversionsfläche, Altlasten) keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

1.9 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bei / nach der Realisierung der Planung (Monitoring)

Gemäß § 4c BauGB müssen Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, überwachen. Durch die Überwachung soll sichergestellt werden, dass nachteilige unvorhergesehene Auswirkungen frühzeitig ermittelt und entsprechende Maßnahmen zur Abhilfe getroffen werden können. Die nach Anlage 1 BauGB Nr. 3b aufgeführten Überwachungsmaßnahmen sowie Informationen durch die Behörden gemäß § 4 Absatz 3 BauGB dienen dazu.

Gegenstand der Umweltüberwachung können vorrangig die Umweltauswirkungen sein, die auf einer im Rahmen der Abwägung nach allgemeinen Grundsätzen zulässigen Prognoseentscheidung beruhen, wie z. B. höhere Verkehrszahlen als gutachterlich prognostiziert, Überwachung von emittierenden Anlagen.

Da der Flächennutzungsplan im Allgemeinen keine allgemeine Verbindlichkeit in Form von Bau-rechten begründet, hat die Umweltüberwachung im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung eine geringere Bedeutung. Planbedingte mögliche Umweltauswirkungen werden durch den FNP zwar vorbereitet, erfahren aber erst durch die nachgeschalteten Planungen (Bebauungsplan und weitere Genehmigungsverfahren) ihre Rechtsverbindlichkeit.

Maßnahmen des Monitorings für die prüfpflichtigen Darstellungen der 61. FNP-Änderung können aufgrund der vorbereitenden Planungsebene des FNP nur stichwortartig aufgelistet werden:

- Verkehrs-/ Lärmmonitoring (Überprüfung der zukünftigen Verkehrsmengenentwicklung an relevanten Verkehrsknoten)
- Überprüfung auf Einhaltung, Umsetzung und dauerhaftem Erhalt der grünordnerischen Festsetzungen (Ausgleichsmaßnahmen) (auch i.S. Verhinderung unzulässiger weiterer Flächeninanspruchnahmen und Bodenversiegelungen) bzw. zur Umsetzung ggf. erforderlicher vorgezogener Artenschutzmaßnahme (CEF-Maßnahme)

Die dargelegten Monitoringmaßnahmen sowie deren Umsetzung sind vertraglich zu sichern.

1.10 Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben

Mit der Aufstellung der 61. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niederkrüchten „Militärgelände Elmpt“ soll, übereinstimmend mit den landesplanerischen Vorgaben, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die gewerblich-industrielle Entwicklung des über einen Zeitrahmen von ca. 60 Jahren militärisch genutzten Geländes geschaffen werden. Das Plangebiet befindet sich im direkten Umfeld des Elmpter Waldes, im Westen des Ortsteils Elmpt, etwa 2 km (Luftlinie) entfernt von der niederländischen Grenze mit der nah gelegenen Stadt Roermond (ca. 7,6 km). Vom Ortskern Niederkrüchten ist der Änderungsbereich etwa 6,2 km entfernt.

Unter Rücknahme der rechtsgültigen Darstellungen Fläche für Gemeinbedarf (ca. 120,53 ha), Wohnbaufläche (ca. 35,14 ha) und Fläche für die Landwirtschaft (ca. 1,09 ha; bei realer Nutzung als Gehölzfläche bzw. Wohngrundstück) werden zukünftig für den ca. 156,76 ha großen Änderungsbereich nahezu flächendeckend gewerbliche Bauflächen ausgewiesen. In verkehrsgünstiger Lage (BAB 52 mit Anschlussstelle Elmpt im Nahbereich) sollen mit dem Industrie- und Gewerbe-park Potenziale für klassische gewerbliche Betriebe (ca. 20 ha) vorgehalten als auch flexible Ansiedlungen für flächenintensive und auch emittierende Betriebe gemäß Abstandsklasse geschaffen werden.

Kleinflächige Darstellungen von Flächen für die Landwirtschaft (ca. 0,82 ha) dient der Sicherung nicht gewerblicher Nutzungen im Osten.

Kumulierende Vorhaben bzw. Kumulierung mit den Auswirkungen von weiteren, durch die Gemeinde als Träger der Bauleitplanung vorgesehenen flächenintensiven und emittierenden Gewerbegebieten im Gemeindegebiet können nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden.

Der vorliegende Umweltbericht betrachtet die Umweltauswirkungen der 61. FNP-Änderung auf die Schutzgüter „Bevölkerung und menschliche Gesundheit“, „Tiere/ Pflanzen/ Biologische Vielfalt“, „Fläche“, „Boden“, „Wasser“ (Grund-/ Oberflächenwasser), „Klima und Luft“ (einschl. Klimaschutz/ Klimawandel), „Landschaft“, „Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ sowie den Aspekt Wechselwirkungen und Anfälligkeit für schwere Unfälle/ Katastrophen in einem ca. 1.340 ha großen Untersuchungsraum unter Berücksichtigung der Bau- und Betriebsphase.

Der Umweltbericht als Ergebnis der Umweltprüfung ist gemäß der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4, §§ 2a 2 und 4c des Baugesetzbuches erstellt worden. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung entsprechen der Ebene des Flächennutzungsplans. Für die Bearbeitung des Umweltberichts liegen mit Stand Februar 2020 jedoch noch keine ausreichenden Planungsgrundlagen und Daten vor, so dass die Empfindlichkeit der Schutzgüter gegenüber den Darstellungen der 61. FNP-Änderung (bzw. die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens) planungsbezogen auf Ebene eines Umweltberichts nicht abschließend beurteilt werden können.

Der räumliche Geltungsbereich der 61. FNP-Änderung befindet sich am südwestlichen Siedlungsrand und ist als Außenbereich gemäß § 35 BauGB einzustufen. Schutzgebiete nach Bundes-/ Landesnaturschutzgesetz bestehen für den Änderungsbereich in Form kleinflächiger gesetzlich geschützter Biotope bzw. im landesweiten Biotopkataster erfasste Bereiche. Maßnahmen im Landschaftsplan sind nicht definiert (bzw. werden für den Vorentwurf der Neuaufstellung aus dem Geltungsbereich herausgenommen). Schutzgebiete nach Wasserhaushaltsgesetz, Hochwasserrisiko-/ Gefahrengebiete und Überschwemmungsgebiete sind für das Plangebiet ebenfalls nicht festgelegt.

Bei Realisierung der Planung beziehen sich Umweltauswirkungen vor allem auf die Schutzgüter Tiere/ Pflanzen sowie Klima/ Luft und in Bezug auf die Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen.

Die Auswirkungen werden durch entsprechende Maßnahmen/ Regelungen auf Ebene des qualifizierten Bauleitplanes vermieden, verhindert bzw. verringert.

Der Flächennutzungsplan begründet im Allgemeinen keine allgemeine Verbindlichkeit in Form von Baurechten. Gegenstand einer Umweltüberwachung (Monitoring) können vorrangig die Umweltauswirkungen sein, die auf einer im Rahmen der Abwägung nach allgemeinen Grundsätzen zulässigen Prognoseentscheidung beruhen. Mögliche Monitoringmaßnahmen werden zur Entwurfsfassung ergänzt.

1.11 Referenzliste der Quellen für den Umweltbericht

Gesetze, Verordnungen und Richtlinien

Abstandserlass - Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-3 - 8804.25.1, vom 6.6.2007

BauGB - Baugesetzbuch- in der Fassung vom 03. November 2017

BauO NRW -Landesbauordnung Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen- vom 21. Juli 2018 als ab 01.01.2019 gültige Fassung, zuletzt geändert 26.03.2019

BauNVO -Baunutzungsverordnung- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke vom 21. November 2017

BImSchG - Bundes-Immissionsschutzgesetz- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge, vom 17. Mai 2013, zuletzt geändert 08.04.2019

BNatSchG -Bundesnaturschutzgesetz- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009, gültig seit 01.03.2010, zuletzt geändert 13.05.2019

BBodSchG -Bundes-Bodenschutzgesetz- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 17. März 1998, zuletzt geändert 27.09.2017

DIN 18005-1 –Schallschutz im Städtebau, Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung, Juli 2002

DIN 18320 - VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) – Landschaftsbauarbeiten, Ausgabe 09/2016

DIN 45691 – Geräuschkontingentierung, Ausgabe 12/ 2006

DSchG NRW – Denkmalschutzgesetz -Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen- vom 11. März 1980, zuletzt geändert 15.11.2016

EEG 2017 – ERNEUERBARE-ENERGIEN-GESETZ, Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien vom 21. Juli 2014, zuletzt geändert 13.05.2019

EEWärmeG -Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz- Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich, vom 7. August 2008, zuletzt geändert 20.10.2015

FFH-Richtlinie – Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen -Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie- vom 21.05.1992

GIRL – Geruchsimmisions-Richtlinie. Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmisionen (NRW) vom 05. November 2009

KAS-18 Leitfaden -Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung- Umsetzung § 50 BImSchG Kommission für Anlagensicherheit (KAS), Stand 2010

LFoG -Landesforstgesetz- Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 24. April 1980, zuletzt geändert 26.03.2019

LNatSchG NRW -Landesnaturschutzgesetz- Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen vom 15. November 2016, zuletzt geändert 26.03.2019

LWG NRW –Landeswassergesetz- Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 08. Juli 2016, zuletzt geändert 02.07.2019

RLS-90 – Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen, Ausgabe 1990

ROG – Raumordnungsgesetz- vom 22. Dezember 2008, zuletzt geändert am 20.07.2017

StrWG NRW –Straßen- und Wegegesetz- des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23. September 1995, zuletzt geändert 26.03.2019

TA Lärm -Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz, vom 26. August 1998, zuletzt geändert 07.07.2017

TA Luft -Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft- Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz, vom 24. Juli 2002, zuletzt geändert 01.12.2014

USchadG -Umweltschadensgesetz- Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden- vom 10. Mai 2007, zuletzt geändert 04.08.2016

UVPG –Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung- vom 24. Februar 2010, zuletzt geändert 13.05.2019

WHG –Wasserhaushaltsgesetz- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 31. Juli 2009, zuletzt geändert 04.12.2018

Allgemeine Literatur, Quellen und Fachgutachten

AKADEMIE FÜR RAUMFORSCHUNG UND LANDESPLANUNG

Deutscher Planungsatlas, Band I: Nordrhein-Westfalen, Lieferung 3: Vegetation (Potentielle natürliche Vegetation). Hannover 1972

BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF

Regionalplan Düsseldorf (RPD), Blatt 17 und 22, mit Beikarten. Inkrafttretung gemäß Bekanntmachung vom 13.04.2018. Düsseldorf

BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF / Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz NRW

Hochwasserrisikomanagementplanung in NRW. Hochwassergefährdung und Maßnahmenplanung Niederkrüchten. Kommunensteckbrief Niederkrüchten, Dezember 2015

BUNDESANSTALT FÜR LANDESKUNDE UND RAUMFORSCHUNG, 1963

Geographische Landesaufnahme. Naturräumliche Gliederung Deutschlands. Die Naturräumlichen Einheiten auf Blatt 108/ 109 Düsseldorf-Erkelenz. Bonn-Bad Godesberg

GEMEINDE NIEDERKRÜCHTEN

Flächennutzungsplan, Rechtskraft 1981

Protokoll Scoping-Termin zur 61. Änderung des Flächennutzungsplanes „Militärgelände Elmpt“, 25. Juli 2019

GEOLOGISCHES LANDESAMT NRW/ GEOLOGISCHER DIENST (GD)

Geologische Karte Nordrhein-Westfalen, M. 1:100.000, Blatt C 4702 Krefeld und C 5102 Mönchengladbach

Bodenkarte Nordrhein-Westfalen, M. 1:50.000, Blatt L 4702 Nettetal, L 4902 Heinsberg

Bodenschutz-Beitrag für die räumliche Planung. Die Karte der Schutzwürdigen Böden von NRW 1:50.000, 3. Auflage, 2018, Blatt I4702bfe

INGENIEUR- UND PLANUNGSBÜRO LANGE GbR

Landschaftspflegerisches Entwicklungskonzept für den ehemaligen Militärflughafen Niederkrüchten Elmpt unter besonderer Berücksichtigung der Nutzungsziele „Naturschutz – Freizeit und Erholung“. Erstellt im Auftrag des Kreises Viersen. Moers, Stand März 2013

Ergebnisse Artenschutzrechtliche Untersuchungen zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Gemeinde Niederkrüchten. Zwischenbericht. Moers, Stand Januar 2018

KREIS VIERSEN

Landschaftsplan Kreis Viersen Nr. 3 Elmpter Wald, Rechtskraft 02/ 1987; mit Anpassungen an die Bestimmungen der FFH- und VS-RL 2003 und 2004

Klimaschutzkonzept für den Kreis Viersen und die Städte Tönisvorst und Viersen sowie die Gemeinden Grefrath und Niederkrüchten. Bearbeitung IfR Institut für Regionalmanagement. Bericht Dezember 2013

Landschaftsplan Grenzwald/ Schwalm, Blatt Süd. Vorentwurf Stand 06/ 2019

LANDESREGIERUNG NORDRHEIN-WESTFALEN:

Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW), Stand 14.12.2016, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW am 25.01.2017, Stand 08.02.2017

1. Änderung Stand 12.07.2019, veröffentlicht am 05.08.2019, in Kraft getreten am 06.08.2019

LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN-Lippe (LWL)/ LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND (LVR)

Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen. Münster/ Köln November 2007

LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND (LVR)

Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Düsseldorf. Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung. Köln 2013

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR DES LANDES NRW

Verkehrsstärken Nordrhein-Westfalen. Straßenverkehrszählung 2015 an den Straßen des überörtlichen Verkehrs. Düsseldorf

PLANUNGSBÜRO RICHTER-RICHARD

Lärmaktionsplan 3. Runde. Erstellt im Auftrag der Gemeinde Niederkrüchten. Aachen, Oktober 2018

STADT- UND REGIONALPLANUNG DR. JANSEN GMBH

Gemeinde Niederkrüchten. Einzelhandels- und Zentrenkonzept. März 2014

Gemeinde Niederkrüchten. 61. Flächennutzungsplanänderung „Militärgelände Elmpf“. Begründung (Teil 1) nach § 5 Abs. 5 BauGB. Vorentwurf, April 2019

WOLTERSPARTNER, Architekten & Stadtplaner GmbH

42. Änderung des FNP. Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie“, Begründung Vorentwurf. Coesfeld, Stand Juni 2018

Internet-Datenquellen

geoportal.nrw.de - Geschäftsstelle IMA GDI.NRW, c/o Bezirksregierung Köln

ELWAS-WEB (Fachinformationsdienst: elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW) - Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz NRW (Hrsg.) – www.elwasweb.nrw.de

Geologischer Dienst – www.geothermie.nrw.de

GFZ - Deutsches Geoforschungszentrum: www.gfz-potsdam.de/din4149_erdbebenzonenabfrage/)

LANUV – Infosysteme und Datenbanken:

Naturschutz: Landschaftsplanung (Biotopverbund, Unzerschnittene verkehrsarme Räume); Biotopschutz (Biotopkataster, gesetzlich geschützte Biotope); Schutzgebiete

Umwelt: Umweltinformationen: Umweltportal NRW ; Luft: Emissionskataster Luft – Quelldaten für NRW

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW – Umgebungsärmkartierung.nrw.de

nordrhein-westfälischen Straßeninformationsbank – www.nwsib-online.nrw.de

Ingenieur- und Planungsbüro **LANGE** GbR

im Februar 2020



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Planen und Umwelt
Aktenzeichen: 61 60 15

Niederkrüchten, den 12.02.2020

Vorlagen-Nr. 1415-2014/2020

Sachbearbeiter: Tobias Hinsen

öffentlich

Beratungsweg

Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss

02.03.2020

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

12.05.2020

Interreg-Projekt SharEuregio

Sachverhalt:

Der Kreis Viersen engagiert sich im Interreg-Projekt SharEuregio. Über das gemeinsame Integrierte Klimaschutzkonzept mit dem Kreis Viersen, den Städten Tönisvorst und Viersen sowie der Gemeinde Grefrath (IKK) ist die Verwaltung über das Projekt informiert und hat grundsätzlich Interesse an der Teilnahme bekundet. Eine entsprechende Mitteilung ist im Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss am 02. September 2019 erfolgt.

Die Stadt Venlo hat sich als Lead-Partner im Projekt gemeinsam mit der Stadt Roermond, dem Kreis Viersen (inkl. WFG Kreis Viersen) und der Stadt Mönchengladbach (inkl. WFMG) das Ziel gesetzt, ein flexibles sowie elektromobiles Sharingmodell für Autos und Fahrräder in der Region aufzubauen. Auf deutscher Seite begleitet die NEW in technischer Hinsicht das Projekt. Die niederländischen Pendanten sind die Unternehmen EMTB und GreenFlux. Die FH Aachen betreut das Projekt wissenschaftlich. Vertragspartner der Gemeinde Niederkrüchten wäre die NEW AG.

Um auch grenzüberschreitende Fahrten in der Gebietskulisse zu ermöglichen, soll ein einheitliches Buchung- und Abrechnungssystem via App eingeführt werden.

In einem ersten Schritt sollen private und öffentliche Institutionen (Anwendungspartner) die Möglichkeit erhalten, ihren Fuhrpark um elektrische Sharing-Fahrzeuge (PKW, keine Transporter) aus dem SharEuregio-Pool zu erweitern bzw. erstmalig einen solchen Fuhrpark aufzubauen. Die Projektpartner haben sich in der Ausgestaltung auf ein Ankermieter-Modell geeinigt: Der

Anwender zahlt eine Monatsmindestmiete/Pauschale einschließlich eines Kontingents an Freikilometern. Darüber hinaus gehende Fahrten werden kilometerscharf abgerechnet. Dem Kernanwender stehen die Fahrzeuge zu einer abgestimmten Kernzeit als Dienstfahrzeuge zur Verfügung.

In einem zweiten Schritt soll es auch Bürgern ermöglicht werden, die Fahrzeuge außerhalb der Dienstzeiten der privaten / öffentlichen Institutionen für Privatfahrten zu nutzen. Das detaillierte Preismodell dazu wird zurzeit noch erarbeitet. Ebenso sind noch rechtliche und technische Fragen zur grenzüberschreitenden Kompatibilität zu klären.

Der Projektstart erfolgt mit ca. 40 E-Autos in der gesamten Gebietskulisse. Für den Kreis Viersen stehen in diesem ersten Schritt maximal 10 E-Autos im Kreisgebiet zur Verfügung. Die entsprechenden Informationen können der beigefügten Präsentation entnommen werden. Die Gemeinde Niederkrüchten würde zunächst ein Fahrzeug der Marke Renault ZOE erhalten, welches während der Dienstzeit im Rathaus als Dienstfahrzeug zur Verfügung stehen soll. Bei einer Vertragslaufzeit von 24 Monaten betrüge der monatliche Mietpreis 385,00 Euro netto. Darin enthalten wären 1.100 Freikilometer. Jeder darüber hinaus gehende Fahrkilometer würde mit 35 Cent netto abgerechnet.

Das Projekt ist durch die Zentrale Vergabestelle des Kreises Viersen geprüft worden. Für die geplanten Nutzungsverträge ist demnach eine Verhandlungsvergabe auf Grundlage des § 8 Abs.4 Ziff. 10 Unterschwellenverordnung (UVgO) zulässig. Die UVgO gilt für Aufträge unter den geltenden EU-Schwellenwerten. In Verbindung mit § 12 Abs. 3 UVgO ist es hierbei nicht erforderlich, weitere Angebote einzuholen. § 8 Abs.4 Ziff.10 UVgO ermöglicht die Vergabe an ein bestimmtes Unternehmen, wenn „die Leistung nur von einem bestimmten Unternehmen erbracht und bereitgestellt werden kann.“ Diese Regelung setzt voraus, dass aus objektiven Gründen ein Wettbewerb nicht besteht, weil aufgrund bestimmter äußerer Umstände nur ein Anbieter/ Unternehmen für die Leistungserbringung in Betracht kommt.

Dies dürfte im vorliegenden Fall zu bejahen sein. Es gibt derzeit keine gleichwertigen Alternativangebote für die hier betroffene Region/ den Kreis Viersen, die den Leistungsbesonderheiten des SharEuregio-Projektes in konzeptioneller, organisatorischer und tatsächlicher Hinsicht entsprechen. Folgende Leistungsmerkmale kennzeichnen die Besonderheit/ den Alleinstellungscharakter der Leistung:

- Bislang gibt es noch kein grenzüberschreitendes, rein elektrisches Car- und Bikesharingssystem, das zudem sowohl reine Dienstfahrten als auch eine Nutzung durch die Öffentlichkeit (im zweiten Schritt) ermöglicht. Es geht um die - wissenschaftlich begleitete- Entwicklung eines neuen Mobilitätsansatzes. Das Ziel ist ein "elektrisches FLEXShare-System" (eine auf die individuelle Raumsituation bezogene Mischung aus stationärem

E-Sharingangebot mit free-floating), welches grenzüberschreitend und auch in ländlicher geprägten Siedlungsbereichen funktionieren soll.

- Zurzeit sind die dafür benötigten Strukturen in Deutschland und den Niederlanden noch nicht kompatibel. Das betrifft sehr unterschiedliche Bereiche von der Technik (Ladeinfrastruktur/Säulen, Ladekarten) über die notwendigen Apps (Buchung, Sharing, Schnittstellen, Roaming, Abrechnung) bis hin zu rechtlichen und steuerlichen Hürden (z.B. Eichrecht).
- In den Autos wird eine spezielle In-Car-Technologie benötigt, die im Rahmen des Förderprojekts eingebaut wird.

Dieses Konzept wird nun in der Praxis als Pilot entwickelt. Mit den praktischen Erfahrungswerten sollen letztlich übertragbare Konzepte abgeleitet werden, die dann auch anderen Regionen als Vorbild dienen können.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, am Interreg-Projekt SharEuregio zunächst für 24 Monate teilzunehmen und einen entsprechenden Nutzungsvertrag mit der NEW AG für ein Fahrzeug der Marke Renault ZOE, zu einem monatlichen Mietpreis von 385,00 Euro netto, bei 1.100 Freikilometern und darüber hinaus 35 Cent netto je Kilometer, abzuschließen.

Finanzielle Auswirkungen:	Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>		
Es stehen Mittel zur Verfügung:	Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>		
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:	1.100.01.01.02.01/54220000					
Kosten der Maßnahme in Euro	385,00 Euro netto/Monat (458,15 Euro brutto) zzgl. evtl. Kostenpauschale von 35,00 Cent/km netto bei Fahrleistung über 1.100 km/Monat					
Folgekosten in Euro	9.240,00 Euro netto bei Laufzeit 24 Monate					
Erläuterungen:						
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	<input checked="" type="checkbox"/>

Anlage(n):

1. Projektpräsentation
2. Produktblatt

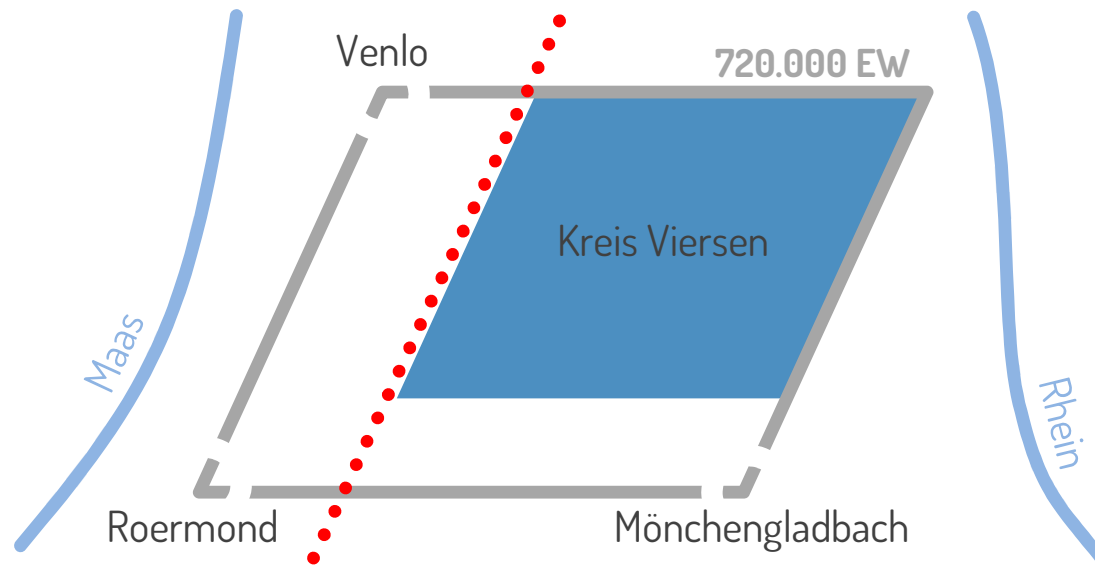
gez. Wassong



Erstinformationen für potenzielle Anwendungspartner

Kreis Viersen, Stand 05.02.2020

Wer und warum?



- (Grenz-) Pendlerverkehre nehmen zu
- ÖPNV-Angebot ausbaufähig, insbesondere in ländlicheren Regionen
- Steigender Bedarf an flexiblen und nachhaltigeren Mobilitätsangeboten
- E-Mobilität und Carsharing in NL weiter verbreitet

Projekt SHAREuregio

- Ziel:
Grenzüberschreitendes E-Car- und E-Bike-Sharing-System entwickeln, erproben und langfristig etablieren (Pilotprojekt)
- Optimum „FlexSHARE“:
Mischung aus stationsbasierten und free-floating Angeboten




Projektpartner: Kreis Viersen, WFG Kreis Viersen, Stadt Mönchengladbach, WFMG, Gemeinde Venlo, Gemeinde Roermond, NEW, emtb/GoodMoovs, Greenflux Assets BV, FH Aachen



Förderprojekt INTERREG aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE)

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen

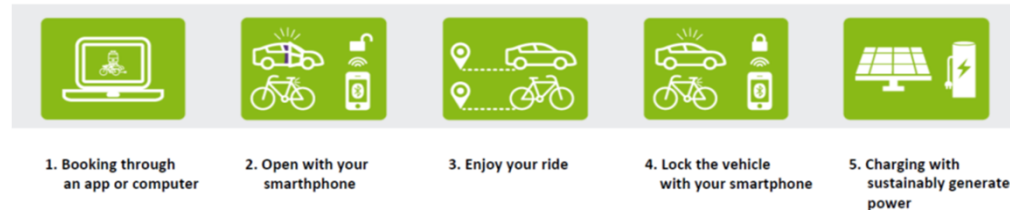


provincie limburg 

Finanzierungsbeiträge des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie NRW (MWIDE) und der niederländischen Provinz Limburg


Projekt SHAREuregio

- 100% elektrisch
- Buchungsapp, Sharingplattform und Ladeinfrastruktur



- Start mit 40 E-Autos und 40 E-Bikes, davon je 10 für den Kreis Viersen
- 1. Schritt: Autos und Fahrräder stehen Unternehmen und öffentlichen Institutionen für Dienstfahrten zur Verfügung
- 2. Schritt (nach ca. 6-9 Monaten):
Nutzung auch durch Mitarbeiter privat und die Öffentlichkeit

Angebot Renault ZOE

- 52 kWh-Batterie
 - 80 kW Motorleistung
 - Reichweite bis 395 km
 - 3-Phasen-AC-Schnellladesystem
- 
- 1.100 Freikilometer pro Monat
(jeder km darüber *35 Ct. netto*)
 - Monatliche Abrechnung der Mobilitätskosten
 - Später: Nutzung der Fahrzeuge auch durch Privatanwender → Festlegung fester Geschäftszeiten mit ausschließlicher Verfügbarkeit für Kernanwender

Kostenart/Service	€ netto
<i>E-Auto</i>	
Fahrzeugleasing inkl. Versicherung (Selbstbeteiligung 500 €)	
Zulassung/Überführung	
Energiekosten	
<i>Autoservice</i>	
Reinigung mind. alle 14 Tage, Hotline für Nutzer 24/7, Unfall- und Reparaturservice	
Allwetterreifen	
<i>Buchung/App</i>	
Nutzungsgebühr Buchungsplattform (GoodMoovs/Wheesy)	
Gebühr Hotline Buchungssystem (App, Fahrzeugöffnung/-schließung, Ladekabel)	
<i>Sharing</i>	
In-Car-Technologie	
Einbaukosten (umgelegt)	
Programmierung spezielle SHAREuregio-Schnittstelle	
Sharingapp-Gebühr pro Fahrzeug	
<i>monatlich gesamt bei Laufzeit von 24 Monaten</i>	<i>385</i>

E-Bikes/Speed-Pedelecs

Typ	Anzahl	Marke	Modell	Batterie	Zubehör	Sharingplattform GoodMoovs/ Wheesy via	€ netto
E-Bikes	40	Trek	UM 1+	500 W	Seitentasche, Kette für Schloss	Bluetooth Bügelschloss AXA	79
Speed-Pedelecs	4	Riese&Müller	Charger Vario HS	500 W	Seitentasche, Helm	Bluetooth Bügelschloss	169



- Kontinuierliche All-in-Versicherung (auch Diebstahl)
- Keine zeitliche oder räumliche Begrenzung während des Gebrauchs
- Bei Nutzung durch Personen außerhalb des Ankermieters ist Vorsicht geboten: Öffentlicher Raum >> anfälliger für Diebstahl und Vandalismus



Ladesäulen und Parkraum

- Preis inklusive Ladepunkt
- Auswahl zwischen „intelligenten“ Wallboxen und Ladesäulen
- Betrieb, Service und Stromlieferung über den Projektpartner NEW (oder Sondervereinbarung mit örtlichem Stadtwerk o.ä.)
- Lademöglichkeit exklusiv für die SHAREuregio-Fahrzeuge
- 24 Stunden an 7 Tagen in der Woche zugänglich
- Parkraum wird vom Anwendungspartner gestellt und bewirtschaftet
- Beschilderung und Bodenmarkierung durch Anwendungspartner
- Ladesäule Zweckbindungsfrist 10 Jahre



Vorteile des E-Car-Sharings für Flottenbetreiber

- Pilotprojekt E-Mobilität und Sharing im Kreis Viersen: Pionierarbeit, Imagepflege
- Verbreitung „neuer“ Mobilitätsformen
- Schnelle Buchbarkeit / Aushändigung der Fahrzeuge per App
- "Rundum-Sorglos-Paket"
- Angebot für Mitarbeiter, Fahrzeuge sowohl dienstlich als auch privat zu nutzen (Voraussetzung: private Registrierung)
- Wichtiger Baustein im Rahmen von Klimaschutzaktivitäten

Ansprechpartner:

Peter Hoffmann / Daniela Kolb

Kreisentwicklung

Telefon: 0 21 62 / 39- 1424 und -1546

E-Mail: peter.hoffmann@kreis-viersen.de / daniela.kolb@kreis-viersen.de

Angebot e-car für Flottenkunden;

- Renault Zoe 52 kWh Batterie (Reichweite nach WLPT 390 km) mit 80 kW Motorleistung;
- 385,00 €/Monat (netto)
- 50 Freikilometer pro Tag 22 Tage/Monat also 1100 km/Monat
- 0,35 €/km (netto) darüber hinaus
 - ❖ Preis inkl. Ladepunkt
 - ❖ Versicherung
 - ❖ Sommer-Winterreifen
 - ❖ Überführung
 - ❖ Buchungsplattform
 - ❖ In-Car-Technologie
 - ❖ monatliche Abrechnung der Mobilitätskosten
 - ❖ Fahrzeuge sind in den Geschäftszeiten für Dienstfahrten geblockt (Zeiträume gibt der Kunde vor)
 - ❖ Außerhalb der Blockzeiten freies CarSharing für „Jedermann“
 - ❖ Kunden mit grenzüberschreitende Mobilitätsanforderung bevorzugt



SHAREUREGIO





SHAREUREGIO

Businesscase Fahrräder SHAREuregio (e-bikes und Speed Pedelecs) NEW und eMTB

Genannten Preisen sind ohne MwSt

	Anzahl	Marke	Modell	Batterie	Zubehör	Sharingplattform GoodMoovs / Wheesy via	Kosten pro Monat p Stück
E-bike	40	Trek	UM 1+	500 Watt	Seitentasche, Kette für Schloss	Bluetooth Bügelschloss AXA	€ 79,-
S-Pedelec	4	Riese & Müller	Charger Vario HS	500 Watt	Seitentasche, Helm	Bluetooth Bügelschloss	€ 169,-

Bei diesen Fahrrädern gibt es keine zeitliche oder räumliche Begrenzung während des Gebrauchs, es sei denn, der Auftragnehmer möchte dies anders behandeln. Wir gehen davon aus, dass die Nutzung durch Personen außerhalb des Unternehmens im Gegensatz zu E-Autos seltener vorkommt, da sie auch im öffentlichen Raum aufgeladen werden muss, wodurch die Fahrräder anfälliger für Diebstahl und Vandalismus werden. Die monatlichen Kosten werden nach Ansicht von NEW und eMTB vollständig vom Auftragnehmer getragen.

Der Einsatz von E-Bikes (und möglicherweise S-Pedelecs) führt in erster Linie zu einem positiven und nachhaltigen Image für Ihr Unternehmen und Ihre Mitarbeiter. Bewegung während der Arbeit gibt Ihren Mitarbeitern ein Gefühl der Freiheit und fördert die Gesundheit.



Ladestationen und Anforderungen an den Parkraum:

- Ladepunkt aus dem SHAREuregio-Projekt
- Auswahl zwischen „intelligenten“ Wallboxen und Ladesäulen
- Betrieb und Stromlieferung der Ladepunkte über Projektpartner
- Parkraum wird vom Kunden gestellt und bewirtschaftet
- Parkraum muss 24Stunden/7Tage die Woche zugänglich sein sonst ist kein öffentliches Sharing möglich!
- Beschilderung wird vom Kunden gestellt

Wallbox



Ladesäule



Station





Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Planen und Umwelt
Aktenzeichen: 62 32 01

Niederkrüchten, den 12.02.2020

Vorlagen-Nr. 1417-2014/2020

Sachbearbeiter: Tobias Hinsin

öffentlich

Beratungsweg

Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss

02.03.2020

Erstellung einer Studie zur Einrichtung von Mobilitätsstationen auf dem Energie- und Gewerbepark Elmpf

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 25. November 2019 beantragt die CDU-Ratsfraktion die Verwaltung zu beauftragen, an die Verkehrsgesellschaft des Kreises Viersen (VKV) heranzutreten, um über diese eine Studie zur Einrichtung von Mobilitätsstationen im Bereich des Energie- und Gewerbeparks Elmpf erstellen zu lassen. Die Begründung des Antrags ist dem im Anhang beigefügten Antragsschreiben zu entnehmen. Der Rat hat den Antrag der CDU-Ratsfraktion in seiner Sitzung am 11. Dezember 2019 einstimmig zur weiteren Beratung an den Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss verwiesen.

Die Verwaltung steht über die Entwicklungsgesellschaft „Energie- und Gewerbepark Elmpf“ mbH zu dem Sachverhalt bereits im Austausch mit der VKV. Die VKV teilt mit, dass eine solche Studie bereits in Vorbereitung sei. Dazu erfolgten derzeit Gespräche sowohl mit dem Verkehrsministerium NRW als auch mit dem Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR). Angedacht sei, dass das Planungsbüro, welches die zweite Fortschreibung des Nahverkehrsplans des Kreises Viersen begleitet hat, den Auftrag erhalte, eine Mobilstation in Elmpf zu planen. Eine Förderantragstellung gemäß der Förderrichtlinie für vernetzte Mobilität und Mobilitätsmanagement ("Fö-RiMM") soll erstellt und eingereicht werden.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, den Sachverhalt mit der VKV weiter zu begleiten.

Finanzielle Auswirkungen:	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>		
Es stehen Mittel zur Verfügung:	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>		
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:	/					
Kosten der Maßnahme in Euro						
Folgekosten in Euro						
Erläuterungen:						
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	<input checked="" type="checkbox"/>

Anlage(n):

1. Antrag der CDU-Ratsfraktion vom 25.11.2019

gez. Wassong



Niederkrüchten, den 25.11.2019

Antrag der Fraktion der CDU

Erstellung einer Studie zur Einrichtung von Mobilitätsstationen auf dem Energie- und Gewerbepark Elmpt

I. Vorbemerkung:

Auf dem ehemaligen Militärgelände in Elmpt werden sich in Zukunft Gewerbe- und Industriebetriebe ansiedeln und es werden dort viele neue Arbeitsplätze entstehen. Dies wird ein hohes Verkehrsaufkommen nach sich ziehen.

Die Mobilität der Zukunft erfordert intelligente vernetzte Systeme. Bei der Verfügbarkeit von verschiedenen Mobilitätsangeboten und der Verknüpfung dieser Angebote setzen Mobilstationen an. Sie unterstützen bzw. fördern ein inter- und multimodales Verkehrsverhalten und leisten einen Beitrag zum umweltfreundlichen Orts- und Regionalverkehr. Dabei gilt es, bestehende Verkehrsangebote besser zu nutzen, geeignete ergänzende Angebote zu entwickeln und diese miteinander zu verknüpfen. Ziel ist es, jedes Verkehrsmittel mit seinen jeweiligen Stärken gezielt in Szene zu setzen und dabei zum Schutz von Umwelt und Klima eine möglichst nachhaltige Mobilität zu ermöglichen.

Die CDU-Fraktion schlägt vor, für den Energie- und Gewerbepark Elmpt eine Studie zur Einrichtung von Mobilitätsstationen erstellen zu lassen. Das Rückgrat der täglichen Mobilität bildet der öffentliche Personennahverkehr. Für dessen Planung, Organisation, Ausgestaltung und Finanzierung ist der Kreis zuständig. Er hat diese Aufgabe auf die Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH (VKV) übertragen. Die Verwaltung soll beauftragt werden, an die VKV als möglichen Projektträger heranzutreten, um eine entsprechende, mit öffentlichen Mitteln geförderte Studie in Auftrag zu geben.

II. Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten beschließt:

Der Rat beauftragt die Verwaltung, an die Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH (VKV) heranzutreten mit dem Ziel, über diese eine Studie zur Einrichtung von Mobilitätsstationen auf dem Energie- und Gewerbepark Elmpt erstellen zu lassen.

Johannes Wahlenberg

und die Fraktion der CDU



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Planen und Umwelt
Aktenzeichen: 61 23 03

Niederkrüchten, den 13.02.2020

Vorlagen-Nr. 1419-2014/2020

Sachbearbeiter: Tobias Hinsin

öffentlich

Beratungsweg

Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss

02.03.2020

Projekt "DeinRadschloss"

Sachverhalt:

„DeinRadschloss“ ist ein vom Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) entwickeltes einheitliches System von Radabstellanlagen an ÖPNV-Haltestellen. „DeinRadschloss“ ist bereits in vielen VRR-Verbundstädten installiert (z.B. Mönchengladbach, Duisburg, Essen, Mülheim, Krefeld). Die Verknüpfung der Verkehrsmittel Fahrrad und ÖPNV stehen dabei im Vordergrund und sollen den Umstieg vereinfachen und vor allem bequemer und sicherer gestalten. Zur Auswahl stehen witterungsgeschützte und sichere Fahrradboxen sowie Sammelabstellanlagen. Fahrradboxen bieten Platz für ein Fahrrad, Sammelabstellanlagen verfügen dagegen über eine deutlich höhere Anzahl an verfügbaren Stellplätzen. Die abschließbaren Radabstellanlagen können über die Website www.dein-radschloss.de reserviert werden. Für die Nutzer besteht die Möglichkeit, den Stellplatz ganzjährig, monatlich, wöchentlich oder tageweise gegen eine geringe Gebühr anzumieten (z.B. Tagesgebühr 1 EUR). Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, E-Fahrradboxen durch Einbau von Lademöglichkeiten zu installieren, sodass Pedelec- und E-Bike-Nutzer bequem während ihrer Abwesenheit das Fahrrad laden können. Eine Fahrradbox kostet etwa 3 Tsd. EUR. Gefördert werden können 90% der zuwendungsfähigen Investitionskosten bis zu einem – nur für DeinRadschloss gültigen – Höchstbetrag von 2,2 Tsd. EUR netto je Fahrradbox oder 1,95 Tsd. EUR netto je Stellplatz in einer Dein Radschloss-Sammelanlage (§ 12 ÖPNVG). Im Rahmen des im letzten Jahr erstellten Radverkehrskonzeptes für den Kreis Viersen ist eine kreisweite Einführung von „DeinRadschloss“-Radabstellanlagen im Kreis Viersen vorgesehen. Hochwertige Fahrradboxen und/ oder Sammelabstellanlagen sollen am Schienenpersonennahverkehr und an ausgewählten Haltestellen des Schnellbusliniennetzes im gesamten Kreisge-

biet in Kooperation zwischen dem Kreis Viersen und dem VRR sowie in Abstimmung mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden errichtet werden. Der VRR ist dabei Fördermittelgeber, Projektkoordinator und Markeninhaber. Der Kreis Viersen übernimmt die gesamte Förderabwicklung und wird kreisweit Eigentümer und Unterhalter der Fahrradboxen. Den technischen Support für die Boxen übernimmt der derzeitige Betreiber des Hintergrundsystems der Fahrradboxen. Aufgabe der Städte und Gemeinden ist die Pflege der Zuwegung zum Boxenstandort. Die Fahrradboxen können bei einer hohen Auslastung zu einem späteren Zeitpunkt durch weitere Fahrradboxen ergänzt werden. Gleichzeitig können bei niedriger Auslastung nach Genehmigung durch den Fördermittelgeber VRR einzelne Fahrradboxen an andere Standorte innerhalb des Kreisgebietes versetzt werden.

Bei Errichtung von DeinRadschloss-Abstellanlagen besteht eine übliche 20-jährige Zweckbindungsfrist mit dem VRR. In regelmäßigen Abständen ist ein Nachweis einer Mindestauslastung erforderlich. Die Einnahmen der Radabstellanlagen gehen an den Betreiber des Hintergrundsystems der Boxen. Sämtliche technische Unterhaltungskosten dieses Betreibers werden gegengerechnet. Eventuelle Einnahmeüberschüsse werden dem Kreis Viersen gutgeschrieben.

Die Standorte der "DeinRadschloss"-Radabstellanlagen wurden in Form von Steckbriefen festgelegt. Die Verwaltung hat für die Gemeinde Niederkrüchten den Lindbruch vorgeschlagen. Im Anhang dieser Vorlage ist der Steckbrief für den Standort Lindbruch beigefügt. Bisher war für diesen Standort die Installation von drei Fahrradboxen vorgesehen. Gegenüber dem Steckbrief ist die minimale Anzahl auf fünf Boxen je Standort erhöht worden. Laut Auskunft des VRR ist eine geringere Anzahl unwirtschaftlich, da pro Standort ein Bedienterminal notwendig ist. Des Weiteren ist aus den übermittelten Förderbedingungen des VRR ersichtlich, dass mindestens 30 % der Stellplätze pro Standort ausschließlich für die Kurzzeitmiete (Tages- oder Wochenmiete) vorzusehen sind. Pro Standort müssen dies jedoch mindestens zwei Stellplätze sein.

Der Kreis Viersen wird bis zum 30. April 2020 eine Projektanmeldung beim VRR einreichen. Ist diese Projektanmeldung erfolgreich, erhält der Kreis Viersen im Herbst 2020 eine sogenannte Einplanungsmitteilung. Daraufhin ist dann seitens des Kreises ein detaillierter qualifizierter Förderantrag einzureichen.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		/			
Kosten der Maßnahme in Euro					
Folgekosten in Euro					
Erläuterungen:					
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit
					<input checked="" type="checkbox"/>

Anlage(n):

1. Steckbrief Lindbruch

gez. Wassong

Radservice			
Nr.: 47	SE-NK-1	Radabstellanlage	
Lage		Ortslage	Baulastträger
Niederkrüchten Bushaltestelle Lindbruch		innerorts	Gemeinde Niederkrüchten
Projektbeteiligte			
Gemeinde Niederkrüchten, Kreis Viersen, VRR			
Abstellanlage		Abstellanlagentyp und Kapazität	
<input checked="" type="checkbox"/> vorhanden <input type="checkbox"/> nicht vorhanden		Felgenhalter 2 Anlehnbügel 0 Kombiniertes Felgen- und Rahmenhalter 0 Gesamt 2	Witterungsschutz kein Witterungsschutz 0 0 0 2
			
Bestandsbeschreibung			
Auf dem gesamten Lindbruchplatz befinden sich lediglich 2 Felgenhalter. Anbindung durch folgende Buslinien: SB 83, SB 88, 011, 012, 013, AVV			
Maßnahmenbeschreibung			
Beseitigung und Austausch der Felgenhalter durch 2 Anlehnbügel. Prüfung der Errichtung von weiteren Anlehnbügeln (mind. 4 Anlehnbügel). Prüfung der Errichtung von mindestens 3 Fahrradboxen von DeinRadschloss.			
Umsetzungsschritte			
1. Analyse und Bewertung der Infrastrukturausstattung und Standortverfügbarkeit 2. Kostenschätzung und Berechnung 3. ggf. Klärung des Grunderwerbs 4. Beschluss im Rat 5. Umsetzung und Bau			
Umsetzungszeitraum		Kostenschätzung	
<input checked="" type="checkbox"/> kurzfristig <input type="checkbox"/> mittelfristig <input type="checkbox"/> langfristig		ca. 1.500 € (für 6 Anlehnbügel) ca. 9.000 € (für 3 Fahrradboxen)	
Finanzierung/ Fördermöglichkeiten			
<input checked="" type="checkbox"/> Richtlinie zur Förderung der Nahmobilität in den Städten, Gemeinden und Kreisen des Landes NRW - FöRi-Nah Zuwendung nach § 12 ÖPNVG NRW - Investitionsmaßnahmen des ÖPNV - gemäß Weiterleitungsrichtlinie VRR AöR vom 10.12.2008 i. d. F. vom 21.03.2018		<input checked="" type="checkbox"/> Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten in sozialen, kulturellen und öffentlichen Einrichtungen - Kommunalrichtlinie <input type="checkbox"/> keine Fördermöglichkeit	



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Planen und Umwelt
Aktenzeichen: 65 12 18

Niederkrüchten, den 13.02.2020

Vorlagen-Nr. 1418-2014/2020

Sachbearbeiter: Tobias Hinsin

öffentlich

Beratungsweg

Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss

02.03.2020

Verbesserung der öffentlichen touristischen Infrastruktur durch Errichtung von öffentlichen Toilettenanlagen in Elmpt und Niederkrüchten

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 25. November 2019 beantragt die CDU-Ratsfraktion die Verwaltung zu beauftragen, eine Verbesserung der touristischen Infrastruktur durch die Errichtung von öffentlichen Toilettenanlagen in Elmpt und Niederkrüchten zu prüfen. Die Begründung des Antrags ist dem im Anhang beigefügten Antragsschreiben zu entnehmen.

Der Rat hat den Antrag der CDU-Ratsfraktion in seiner Sitzung am 11. Dezember 2019 zur weiteren Beratung an den Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss verwiesen.

Beschlussvorschlag:

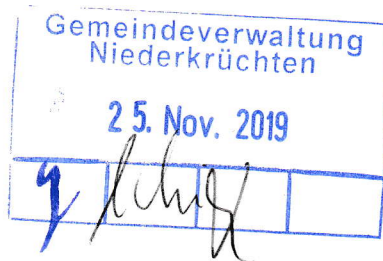
Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob zur Verbesserung der öffentlichen touristischen Infrastruktur öffentliche Toilettenanlagen in den Ortsteilen Elmpt und Niederkrüchten errichtet werden können. Sie wird ferner beauftragt zu prüfen, ob für die Maßnahmen Fördermöglichkeiten bestehen und die Unterhaltung durch die Gemeindewerke erfolgen kann.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		/			
Kosten der Maßnahme in Euro					
Folgekosten in Euro					
Erläuterungen:					
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit
					<input checked="" type="checkbox"/>

Anlage(n):

1. Antrag der CDU-Ratsfraktion vom 25. November 2019

gez. Wassong



Niederkrüchten, den 25.11.2019

**Antrag
der Fraktion der CDU**

**Verbesserung der öffentlichen touristischen Infrastruktur
durch Errichtung von öffentlichen Toilettenanlagen in
Elmpt und Niederkrüchten**

I. Vorbemerkung:

Es gibt in den Orten Elmpt und Niederkrüchten lediglich auf den Friedhöfen öffentlich zugängliche Toiletten. Um die Attraktivität und Qualität der Tourismusinfrastruktur zu verbessern, könnten in den Ortszentren von Elmpt und Niederkrüchten öffentliche Toilettenanlagen errichtet werden. Mögliche Standorte könnten der Park an Haus Elmpt und der Lindbruchplatz in Niederkrüchten sein.

Die CDU-Fraktion schlägt vor, die Verwaltung zu beauftragen, die Errichtung von öffentlichen Toilettenanlagen an zentralen Stellen in Elmpt und Niederkrüchten zu prüfen. Ferner soll geprüft werden, ob die Maßnahmen mit Fördermitteln des Bundes und des Landes (z. B. Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“) gefördert werden können und die spätere Wartung und Instandhaltung der Anlagen durch die Gemeindewerke Niederkrüchten erfolgen kann.

II. Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten beschließt:

Der Rat beauftragt die Verwaltung zu prüfen, ob zur Verbesserung der öffentlichen touristischen Infrastruktur öffentliche Toilettenanlagen in Elmpt und Niederkrüchten errichtet werden können. Sie wird ferner beauftragt zu prüfen, ob die Maßnahmen mit Mitteln aus Bundes- und/oder Landesprogrammen gefördert werden können und die Unterhaltung durch die Gemeindewerke erfolgen kann.

Johannes Wahlenberg

und die Fraktion der CDU



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Sicherheit und Ordnung
Aktenzeichen: 32 72 07

Niederkrüchten, den 19.02.2020

Vorlagen-Nr. 1426-2014/2020

Sachbearbeiter: Sigrid Borsch

öffentlich

Beratungsweg

Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss

02.03.2020

Schwalmbrücke am Schwalmweg im Ortsteil Overhetfeld

Sachverhalt:

Die Schwalmbrücke sowie der Straßenkörper am Schwalmweg in Niederkrüchten-Overhetfeld, zwischen Wanderparkplatz Schwalmweg und Dahmensee in Brüggeln, sind für die Benutzung durch Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t gesperrt. Diese Verkehrsbeschränkung wird jedoch nicht immer befolgt.

Der Rat hat daher die Verwaltung in seiner Sitzung am 2. Juli 2019 auf Empfehlung des Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses beauftragt, eine Verkehrszählung am Schwalmweg durchzuführen und dem Ausschuss über die Ergebnisse zu berichten.

Die Verwaltung hat an der Schwalmbrücke im August 2019 Messungen in beiden Fahrrichtungen durchgeführt. Es wurden über einen Zeitraum von 7 Tagen die Fahrzeuge jeweils für eine Fahrrichtung gezählt. Die Brücke passierten insgesamt 7.752 Fahrzeuge, von denen 3,24 v. H. dem Schwerlastverkehr zuzurechnen sind. In Zahlen bedeutet dies, dass in dem Messzeitraum 208 Lastkraftwagen und 43 Lastzüge über die Brücke gefahren sind.

Zurzeit werden nochmals Messungen durchgeführt, über deren Ergebnisse die Verwaltung in der Sitzung berichten wird.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		/			
Kosten der Maßnahme in Euro					
Folgekosten in Euro					
Erläuterungen:					
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit
					<input checked="" type="checkbox"/>

In Vertretung

gez. Schippers

Ergebnisse der Verkehrsmessungen in der Übersicht

Sommer 2019

Messzeitraum: 19. Juli 2019-26. Juli 2019		FR Dilborner Straße	
Anzahl			
Zweirad	539		
PKW	2672		
Transporter	782		
LKW	109	Total Schwerlastverkehr	136
Lastzug	27		
	4129	In Prozent	3,29%

Messzeitraum: 30. Juli 2019-06. August 2019		FR Brüggen	
Anzahl			
Zweirad	639		
PKW	2429		
Transporter	401		
LKW	99	Total Schwerlastverkehr	115
Lastzug	16		
	3584	In Prozent	3,21%

Winter 2020

Messzeitraum: 18. Feb 2020-25. Feb 2020		FR Dilborner Straße	
Anzahl			
Zweirad	92		
PKW	3294		
Transporter	524		
LKW	116	Total Schwerlastverkehr	134
Lastzug	18		
	4044	In Prozent	3,31%

Messzeitraum: 04. Feb 2020-11. Feb 2020		FR Brüggen	
Anzahl			
Zweirad	149		
PKW	2189		
Transporter	691		
LKW	95	Total Schwerlastverkehr	110
Lastzug	15		
	3139	In Prozent	3,50%



Gemeinde Niederkrüchten
 Der Bürgermeister
 Sicherheit und Ordnung
 Aktenzeichen: 32 71 10

Niederkrüchten, den 18.02.2020

Vorlagen-Nr. 1422-2014/2020
 Sachbearbeiter: Sigrid Borsch

öffentlich

Beratungsweg

Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss

02.03.2020

Aufstellung von „Mitfahrbänken“

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 25. November 2019 beantragt die CDU-Ratsfraktion die Einrichtung des Systems „Mitfahrbank“ als Ergänzung zum öffentlichen Verkehr in Niederkrüchten. Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat den Antrag in seiner Sitzung am 11. Dezember 2019 zur weiteren Beratung an den Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss verwiesen.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird mit der Prüfung beauftragt, inwieweit das System „Mitfahrbank“ in der Gemeinde Niederkrüchten als Ergänzung zum bestehenden ÖPNV eingeführt werden kann und ob die Einführung gemeinsam mit den Nachbarkommunen Brüggen und Schwalmtal möglich ist.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		/			
Kosten der Maßnahme in Euro					
Folgekosten in Euro					
Erläuterungen:					
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit
					<input checked="" type="checkbox"/>

Anlage: Antrag der CDU-Ratsfraktion vom 25. November 2019

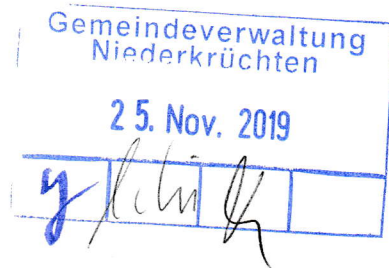
In Vertretung

gez. Schippers

Niederkrüchten, den 25.11.2019

Antrag der Fraktion der CDU

Einrichtung der „Mitfahrbank“



I. Vorbemerkung:

Mitfahrbänke stellen eine wichtige **Ergänzung zum öffentlichen Verkehr** dar und erleichtern die Fortbewegung für Personen, die kein eigenes Auto besitzen. Besonders für Bewohnerinnen und Bewohner im **ländlichen Raum** und in entlegenen Ortsteilen (z. B. Venekoten), können Mitfahrbänke dazu beitragen, dass der Weg zum Einkaufen, zum Arzt oder zum nächstgelegenen Busbahnhof erleichtert wird. Gleichzeitig haben Mitfahrbänke einen positiven Einfluss auf das soziale Gefüge in der Gemeinde.

Genutzt werden können die Mitfahrbänke von **allen Bürgerinnen und Bürgern**. Wer auf einer Mitfahrbank sitzt, signalisiert: Mitfahrgelegenheit gesucht! Erkennbar sind die Mitfahrbänke in der Regel durch ein Haltestellenschild und eine Tafel, an der das Wunschziel – gut lesbar für die vorbeifahrenden Autofahrerinnen und Autofahrer – angebracht wird.

Zu beachten ist, dass die Mitfahrbänke an **strategisch wichtigen Orten** aufgestellt werden, gut sichtbar sind und die Autofahrerinnen und Autofahrer sicher anhalten können, um ein gefahrloses Ein- und Aussteigen zu ermöglichen. Wenn eine Mitfahrbank mehrere Fahrtrichtungen abdecken soll, helfen umklappbare Richtungsschilder, damit vorbeifahrende Autofahrerinnen und Autofahrer sehen, wohin der Fahrgast mitgenommen werden möchte.

Besonders zu beachten: Die **Kosten** für die Errichtung der Mitfahrbänke sind gering, zumal auch bestehende Bänke adaptiert werden können. Wichtig ist, dass die Bänke gut als Mitfahrbänke erkennbar sind.

Für das Zustandekommen vieler gemeinsamer Fahrten ist die **Information** der Bürgerinnen und Bürger ein wichtiger Aspekt. Dies kann sowohl mit einer feierlichen Einweihung der Bänke, mittels Postwurfsendung an alle Haushalte, über die Gemeindeforum und/oder die lokale und regionale Presse geschehen. Je mehr Bewohnerinnen und Bewohner von den Mitfahrbänken erfahren, desto besser funktioniert die Mitfahrbörse.

II. Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten beschließt:

Der Rat beauftragt die Verwaltung, das System „Mitfahrbank“ in Niederkrüchten einzuführen. Sie wird ferner beauftragt zu prüfen, ob die Einführung gemeinsam mit den Nachbargemeinden Brüggen und Schwalmtal, z. B. im Rahmen der VITAL-Region, erfolgen kann.

Johannes Wahlenberg
und die Fraktion der CDU



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Planen und Umwelt
Aktenzeichen: 67 24 00

Niederkrüchten, den 12.02.2020

Vorlagen-Nr. 1416-2014/2020

Sachbearbeiter: Tobias Hinsin

öffentlich

Beratungsweg

Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss

02.03.2020

Ansiedlung von Fressfeinden des Eichenprozessionsspinners

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 15.07.2019 beantragt die Ratsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen die Verwaltung zu beauftragen, Informationen zur Wirksamkeit der Methode „Ansiedlung von Fressfeinden“ zur Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners einzuholen und bei Wirksamkeit dieser Methode einen entsprechenden Maßnahmenplan zur natürlichen Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners zu erarbeiten.

Auf Empfehlung des Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses vom 18. November 2019, hat der Rat die Verwaltung in seiner Sitzung am 11. Dezember 2019 beauftragt, bis zu einem Finanzvolumen von 1.000,00 Euro geeignete Nistkästen zu beschaffen und vor der nächsten Brutperiode an Eichen, von Siedlungsflächen ausgehend, anzubringen.

Dazu teilt die Verwaltung den folgenden Sachstand mit:

Die Verwaltung hat den NABU, Ortsgruppe Niederkrüchten, mit der Aufgabe betraut. Im Frühjahr 2020 sollen zunächst ca. 40 Nistkästen zur Unterstützung der Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners aufgehängt werden. Es wurden zunächst vier Bereiche ausgewählt, in denen überwiegend Eichen stehen, die zudem in den letzten Jahren durch den Eichenprozessionsspinner befallen waren und in denen weiterhin die berechnete Sicherheitserwartung (Verkehrssicherungspflicht) zu erfüllen ist. Die Bereiche sind die Grünanlagen der Kapelle Brompt, der Kapelle Overhetfeld, „Am dicken Herrgott“ sowie an der Straße Lehmkul im Umfeld Hallenbad. Zudem werden weitere Einzelbäume in den Ortslagen mit Nisthilfen versehen.

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		1.100.13.01.01/52160000			
Kosten der Maßnahme in Euro		1.000,00 €			
Folgekosten in Euro					
Erläuterungen:					
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit
					<input checked="" type="checkbox"/>

gez. Wassong